# Band XXIV.

## INHALT DES ERSTEN HEFTES.

(Januar 1907.)

**ABHANDLUNGEN.** Seite



**LITERATUR.**



Das 2. Heft des 24. Bandes erscheint im März 1907 und wird voraussichtlich den folgenden Inhalt haben:

**Abhandlungen**: 1. Professor Friedr. Gottl, Brünn: Zur sozialwissenschaftlichen Begriffsbildung, II: Der Stoff der Sozialwissenschaft. — 2. Käthe Lux: Arbeiterbewegung und Arbeiterpolitik in Australasien (Schluss). — 3. Dr. H. Peter, Mannheim: Die Lage der Kellnerinnen im Grossherzogtum Baden. — 4. Camilla Jellinek, Heidelberg: Kellnerinnenelend. — 5. Dr. R. Schachner, Sydney: Die Arbeiter in Japan. — 6. Dr. Ernst Schultze, Hamburg: Die deutschen Volksbibliotheken.

**Literatur**: 1. Professor H. Herkner, Zürich: Neuere Literatur über die deutsch-böhmische Frage. — 2. Dr. Julius Bunzel, Graz: Die Landarbeiterfrage. — 3. Dr. Rob. Michels, Marburg, Bibliografie des Marxismus in Italien.

# ARCHIV

FÜR

# SOZIALWISSENSCHAFT

UND

# SOZIALPOLITIK

NEUE FOLGE

DES

ARCHIVS FÜR SOZIALE GESETZGEBUNG UND STATISTIK

BEGRÜNDET VON

**HEINRICH BRAUN**

HERAUSGEGEBEN

VON


**WERNER SOMBART**
PROFESSOR IN BERLIN

**MAX WEBER**
PROFESSOR IN HEIDELBERG

UND

**EDGAR JAFFÉ**
IN HEIDELBERG


VIERUNDZWANZIGSTER BAND
(DER NEUEN FOLGE VI. BAND)




**TÜBINGEN**
VERLAG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK)
1907.

*BRUXELLES:* C. MUQUARDT'S HOFBUCHHANDL. FALK FILS. — *BUDAPEST:* FERDINAND PFEIFFER. — *CHRISTIANIA:* H. ASCHEHOUG & CO. — *HAAG:* BELINFANTE FRÈRES. — *KOPENHAGEN:* ANDR. FERD. HÖST & SÖN. — *NEW-YORK:* GUSTAV E. STECHERT. — *PARIS:* H. LE SOUDIER. — *ST. PETERSBURG:* K. L. RICKER — *ROM:* LOESCHER & CO. — *STOCKHOLM:* SAMSON & WALLIN. — *WIEN:* MANZSCHE K. K. HOFVERLAGS- UND UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG. — *ZÜRICH:* ED. RASCHER'S ERBEN.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

# INHALT DES VIERUNDZWANZIGSTEN BANDES
(der neuen Folge sechster Band).

Seite

## Abhandlungen.



## Literatur.

## EINZELVERZEICHNIS

### der in obigen Literatur-Uebersichten besprochenen Werke.

# Der Untergang des englischen Bauernstandes in neuer Beleuchtung.

Von

WILHELM HASBACH.

Die Frage nach den Ursachen und der Zeit des Untergangs des englischen Bauernstandes, die in der neueren deutschen nationalökonomischen Literatur Marx im ‚Kapital' (1867) gleichsam erst stellte, wurde im wesentlichen richtig von Rae in einem Aufsatze der ‚Contemporary Review' (1883) beantwortet. Marx glaubte, daß die Bauernschaft schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts verschwunden sei, Rae zeigte, indem er einen Teil des Beweisstoffes vorführte, daß sie das ganze Jahrhundert hindurch, hier zurückweichend, dort vordringend, in ziemlich gleicher Stärke sich behauptet habe, und er sprach die Ueberzeugung aus, daß sie erst nach 1815 untergegangen sei. Das beträchtliche Steigen der Getreidepreise während des französischen Krieges habe sie nämlich verführt, Hypotheken zum Ankauf und zur Melioration von Ländereien aufzunehmen, die sie nach dem im Gefolge des Friedens auftretenden Fallen der Preise größtenteils ihren Gläubigern habe überlassen müssen. Bei der Darlegung dieser Vorgänge unterscheidet er zwischen den alten Freisassen, die ihr Land schon vor dem Kriege besaßen, und den neuen Yeomen, die während des Krieges kauften. Diese hätten zwar am meisten gelitten, aber auch jene wären durch die Aufnahme von Meliorationskredit in eine schwierige Lage geraten, zu der jedoch die während des Krieges angenommene luxuriöse Lebenshaltung beigetragen habe. Nur gezwungen seien sie immer von ihren Gütern gewichen; die wenigen Beispiele für den freiwilligen Verkauf ihres Bodens, um in den Kolonien oder zu Hause als Pächter und Gewerbsleute eine höhere Verzinsung ihres Kapitals zu erlangen, fänden sich nur

in schlechten Zeiten. Nachdem Rae den ursächlichen Zusammenhang in der Vergangenheit aufgedeckt hat, wendet er sich der Erörterung des naheliegenden Problems zu, weshalb sich ein neuer Bauernstand nicht gebildet habe, da doch verschiedene Arten der Gütererzeugung für den Kleinbetrieb besonders geeignet seien. Die Gründe sind nach ihm diese: die Entails verminderten das Angebot von Land, während der in Handel und Industrie sich immer neu bildende Reichtum die Nachfrage verstärke, weshalb der Bodenwert über den landwirtschaftlichen Ertragwert steige [1]).

In der Ungunst der Konjunktur findet also Rae die wichtigste Ursache des Verschwindens des Bauernstandes. Aber er schreibt auch der Auflösung der Hausindustrie und dem Dahinsiechen des Landstraßenverkehrs nach der Ausbildung der modernen Verkehrsmittel einen nicht unbedeutenden ungünstigen Einfluß zu. Für diese Auffassung habe ich in der Literatur zu wenige Beweise gefunden, als daß ich ihr eine große Bedeutung beilegen könnte, und was insbesondere die Folgen des Niedergangs des Verlagssystems betrifft, so waren sie nicht auf die Freisassen beschränkt, und sie konnten nur die kleineren Yeomen treffen. Hieraus geht hervor, daß Rae die Yeomen für eine Klasse von wenig oder mäßig begüterten Eigentümern gehalten haben muß. Das ist in der Tat so, und die Charakteristik, die er von ihnen entwirft, gibt uns nun nach ihm zugleich den psychologischen Schlüssel zum Verständnis ihrer Schicksale in die Hand. Die Yeomen waren, wie er meint, für die moderne volkswirtschaftliche Entwicklung, die Güterhervorbringung für den Markt, zu wenig vorbereitet. Er scheint geglaubt zu haben, daß die wenigen, die die Entwickelungsstufe der Eigenwirtschaft hinter sich hatten, in ihren Mußestunden für Verleger gearbeitet hätten. Von einigen Ausnahmen abgesehen, bilden nach Raes Zeichnung die Yeomen eine fleißige, sparsame, jedoch den wirtschaftlichen Fortschritt nicht vertretende Klasse von kleinen Grundbesitzern.

Der Raesche Aufsatz war in Deutschland unbeachtet geblieben, als ich, etwa 11 Jahre später in meiner Schrift ‚Die Englischen Landarbeiter' (1894) die mit meinem Gegenstande verflochtene

[1]) Diese von manchem Nationalökonomen vertretene Auffassung scheint mir zu stark verallgemeinert. Sie ist in erster Linie für die London umgebenden Grafschaften, in zweiter für die einigen andern großen Städten benachbarten Gebiete, durchaus berechtigt, aber eine allgemeine Geltung hat sie nicht, wie ja auch Rider Haggards Werk dartut.

Frage streifend, nach der Durcharbeitung des von ihm benutzten Materials seinem wichtigsten Ergebnisse zustimmte. Allein in andern Punkten mußte ich ihm widersprechen; und meine abweichenden Ueberzeugungen sei mir erlaubt, hier kurz darzulegen, da dies das Verständnis gleich zu besprechender neuer Ansichten erleichtert. Ich hob hervor, die Yeomanry habe aus verschiedenen Wohlstandsschichten bestanden, so daß sie nicht nur kleine Bauern mit engem Gesichtskreise, sondern auch weitblickende, mit Glücksgütern gesegnete Großbauern umschlossen habe[2]). Ich wies besonders darauf hin, ohne jedoch Rae zu nennen, daß diejenige ländliche Unternehmerschicht, von der er seinen Begriff des Yeoman abgezogen hat, nämlich die Statesmen von Cumberland und Westmoreland, größtenteils überhaupt keine Freisassen, ja nicht einmal moderne Erbpächter, sondern in der naturalwirtschaftlichen Phase der ‚Customary Tenure' verharrende Betriebsleiter gewesen seien[3]). Weiter führte ich einige Zitate zum Beweise an, daß es schon im 18. Jahrhundert von keiner Not getriebene Yeomen gegeben habe, die ihre Güter verkauft hätten, um Gewerbsleute und Großpächter zu werden[4]). Breiter legte ich an verschiedenen Stellen dar, daß die landwirtschaftliche Gütererzeugung des 18. Jahrhunderts in hohem Maße Produktion für den Markt gewesen sei[5]). Endlich hob ich hervor, was uns nicht weiter zu beschäftigen braucht, daß Rae den Einfluß der Einhegungen auf die Lage der kleinen Freisassen ganz übersehen habe[6]).

Genau 20 Jahre nach der Raeschen Abhandlung erschien in ‚Conrads Jahrbüchern' (1903) ein Aufsatz von Hermann Levy, der so ziemlich alle ihre Ergebnisse verwirft[7]). Sein Gedankengang ist dieser. 1. Rae habe den Begriff des Yeoman nicht genügend festgehalten, der Yeoman sei doch ein kleiner, seinen Boden bewirtschaftender Bauer. Nun aber wären viele Unternehmer, die in den Grafschaftsberichten[8]) Yeomen genannt und

[2]-[6]) S. 67, 70, 105, 11 f. und 104, 106.

[7]) Raes Aufsatz trägt die Ueberschrift: Why have the Yeomanry perished? derjenige Levys: Der Untergang kleinbäuerlicher Betriebe in England.

[8]) Die Grafschaftsberichte, die die wichtigste Quelle für die Erkenntnis der landwirtschaftlichen Verhältnisse jener Zeit bilden, begannen auf Anregung des »Board of Agriculture« seit 1793 zu erscheinen. Sie waren von Sachverständigen geschrieben worden, wurden dann gedruckt und hierauf den hervorragendsten in der Grafschaft ansässigen Landwirten zur Prüfung unterbreitet. Auf Grund der ein-

von Rae zum Beweise seiner Behauptung aufgeführt würden, tatsächlich Großgrundbesitzer gewesen, sie kämen daher für die Entscheidung der vorliegenden Frage gar nicht in Betracht. (Rae und Levy stimmen also in der Begriffsbestimmung des Yeoman überein.) 2. Rae habe für seine Behauptung, daß die alte englische Bauerschaft erst nach 1813 verschwunden sei, so gut wie gar kein positives Material beigebracht. 3. Sein Beweis sei vielmehr negativer Art. Er suche uns zu überzeugen, daß bis zum letzten Jahre der Teuerungsperiode (1813) der Bauernstand nicht in nennenswertem Grade abgenommen habe. Dabei ist ihm nun nach Levy der vorher gerügte Fehler der Verwechslung von Großgrundbesitzern und kleinen Bauern zugestoßen. Levy stützt sich in diesem Teile seines Aufsatzes auch auf die Ergebnisse der einen andern Zweck verfolgenden Abhandlung von J. D. Rogers (nicht zu verwechseln mit Thorold Rogers), der in dem Artikel ‚Yeoman' des ‚Dictionary of Political Economy' zu erweisen unternimmt, daß die Zahl der bäuerlichen Eigentümer im 18. Jahrhundert weit geringer gewesen sei, als Rae glaube. Denn es entbehrten viele der von ihm übernommenen Angaben der Grafschaftsberichte der hinreichenden Glaubwürdigkeit. 4. Der Bauernstand, das heißt: die nach den Darlegungen Levys und Rogers angeblich stark zusammengeschmolzene Schicht von kleinen Freisassen, sei nun aber schon im 18. Jahrhundert zu Grunde gegangen. 5. Ihn hätten vernichtet nicht die niedrigen Getreidepreise nach 1813, sondern die hohen Getreidepreise vor 1813. Sein Betrieb habe hauptsächlich tierische Produkte erzeugt, so daß er von den hohen Getreidepreisen keinen Nutzen, sondern wegen der Notwendigkeit des Zukaufs von Getreide sogar Schaden gehabt hätte. — Der Gegensatz von Raes und Levys Auffassung ist offenbar so tief, daß wir die Behauptungen des Jüngeren sorgfältig, nach einander, prüfen müssen.

## I.

Die erste klare Bestimmung des Begriffes Yeoman stammt aus dem Ende des 16. Jahrhunderts. Was ihr an Alter abgeht, ersetzt sie durch Gründlichkeit, und der harte abstrakte Kern ist

gehenden Berichtigungen und Ergänzungen sind dann viele später, und manchmal viel später, nach einer von der Behörde vorgeschriebenen Anordnung des Stoffes in verbesserter Gestalt erschienen, oder durch neue Berichte ersetzt worden. Der rasche Wandel der landwirtschaftlichen Verhältnisse hat es mit sich gebracht, daß die jüngeren Berichte zuweilen Gelegenheit zu lehrreichen Vergleichungen bieten.

mit einer solchen Fülle von die ältere Zeit aufhellenden Mitteilungen umgeben, daß man gern auf frühere Aufklärungen verzichtet.

Yeoman ist nach Smiths ,The English Commonwelth'[9]) »a free man borne English, and may dispend of his own free land in yearly revenue to the sum of XL s. sterling.« Vierzig Schillinge aber hätten so viel Wert wie 6 £ des damaligen Geldes. Da nun hiermit die soziale Stellung der Yeomen noch nicht genügend gekennzeichnet ist, fügt er hinzu, sie gäben sich nicht für Gentlemen aus, aber dennoch hätten sie »a certain preheminence and more estimation than labourers and artificers, and commonly live welthily, keep good houses, and do their business, and travaile to acquire riches!« Wie erwerben sie ihren Reichtum? Dadurch daß sie die Güter der Gentry pachten, jene home-farms des Mittelalters, auf denen sich vor der Verwandlung der Dienste in Geld der Fleiß der freien und hörigen Leute betätigt hat. Die Klasse der Freisassen hat die Großpächter gestellt, welche die Pioniere des kapitalistischen landwirtschaftlichen Betriebes geworden sind. So bewirtschaften sie oft eigenes und fremdes Land. Die Weidewirtschaft, sagt Sir Thomas Smith, der Besuch der Märkte, das Halten von fleißigen Dienstboten lasse sie zu einem solchen Wohlstand gelangen, »that they are able and daily do buy the landes of unthrifty gentlemen, and after setting their sonnes to the schoole at the universities, to the lawes of the realme, or otherwise leaving them sufficient lands whereon they may live without labour, doe make their said sonnes by these means gentlemen.«

Damit ist klar geworden, weshalb das Wort Yeoman schon im 16. Jahrhundert keinen ganz klar abgegrenzten Begriff bezeichnet. Begnügen sich die Freisassen mit der Bewirtschaftung ihrer Erbäcker, dann erscheint das Eigentum am Boden als das wesentliche Moment, pachten sie die Güter des Adels, dann tritt das Moment des durch Unternehmertätigkeit erworbenen Reichtums als das wichtigste hervor.

[9]) 1589. I, 20. — Das Wort yeoman ist mir zuerst in dem Gesetze 37 Ed. III (1363) begegnet. Im 9. Kapitel werden die Ausgaben, die er für seine Kleidung machen darf, bestimmt. Aber das Wort scheint mir an der Stelle einen Diener zu bezeichnen. Die Ausgabe der Statutes von 1547 übersetzt den französischen Text »Item que gents de meistere d'artifice et de office appele yomen« m. E. fehlerhaft mit den Worten: Item that people of handycrafte and yomen.

Neben den Freisassen stand in der ländlichen Gesellschaft eine Schicht, die rechtlich immer durch eine hohe Scheidewand von ihr getrennt war, aber wirtschaftlich sich ihr häufig näherte, das sind die Erbpächter[10]). Wenn die Copyholders eine rechtlich gesicherte Stellung einnahmen, insbesondere ein festes Erbbestandsgeld zahlten, war zwischen ihnen und den Freisassen kein wesentlicher wirtschaftlicher Unterschied. So hat denn auch schon Bacon offenbar die Erbpächter mit zu den Yeomen gerechnet, wenn er die Yeomanry »middle people« nennt, d. h. »of a condition between gentlemen and cottagers or peasants«[11]). Sir Thomas Smith aber, der die geschichtliche Entwickelung auch bei der Schilderung des Tatsächlichen scharf im Auge behält, schließt die Copyholders noch aus. In eine Klasse wirft er zusammen »daylabourers, poor husbandmen, yea merchants or retaylers which have no free lande, copiholders, and all artificers, as taylers, shœmakers etc.«

So mußte der Begriff des Yeoman immer verschwommener werden. Einige Jahrhunderte überspringend, die uns noch zu beschäftigen haben werden, führen wir nach ‚The Encyclopaedic Dictionary' (1888) folgende Bedeutungen des Wortes Yeoman an: A man possessed of small estate in land, and not ranking as one of the gentry; a gentleman farmer[12]); a freeholder; a farmer or other person living in the country and occupying a position between that of a gentleman and a laborer[13]).«

[10]) Ueber die soziale Lage der Erbpächter im 16. Jahrhundert gibt den besten Aufschluß Savines »Bondmen under the Tudors«. (Transactions of the Royal Historical Society, 1903.) Aus dieser Abhandlung ist zu ersehen, daß es im 16. Jahrhundert nicht nur reiche Freisassen, sondern auch reiche Erbpächter gab.

[11]) Historie of the Raigne of King Henry VII. 1622. S. 74.

[12]) Wie das Wort yeoman dazu kam, auch den »gentleman farmer« zu bezeichnen, erklärt sich so, daß im 18. Jahrhundert viele Gentlemen ihre eigenen Güter bewirtschafteten, und manche Yeomen ihnen an Wohlstand nichts nachgaben. — Einige Wörterbücher enthalten das Wort überhaupt nicht. Murray ist noch nicht bis zum Buchstaben Y gelangt.

[13]) Ein Punkt, der nicht in so enger Beziehung zu unserem Thema steht, mag unter dem Text aufgehellt werden. — Wie wurden die Söhne der Yeomen Gentlemen? Bestand denn nicht eine tiefe Kluft zwischen der Gentry und der freien Bauerschaft? Sagt denn Smith nicht selbst: »Gentlemen be those whom their blood and race make noble«? Gewiß, aber er fügt hinzu, daß es für den wohlhabenden Mann nicht schwer sei, ein Gentleman zu werden. »For whosoever studieth the lawes of the realme, who studieth in the universities, who professeth liberal sciences

Jedoch, nachdem wir der Zeit so weit voraus geeilt sind, müssen wir einen Schriftsteller des 17. Jahrhunderts zu Worte kommen lassen. Chamberlayne sagt von ihnen: »Next to the Lower Nobility and the first Degree of the Commons or Plebeians, are the Freeholders, commonly called Yeomen«. Sie hätten »lands of their own to a good value«. Sie seien »at their ease and almost forgetting labour, grow rich, and thereby . . . . proud, insolent and careless«[14]). Sollte an dieser unfreundlichen Charakteristik einigen Anteil die Tatsache haben, daß vornehmlich aus der Klasse der Yeomen Cromwell sein siegreiches Heer gebildet hatte?

Es wäre nicht schwer, auch aus andern Werken des 16. und 17. Jahrhunderts Stellen anzuführen, die beweisen, daß zu jener Zeit der Yeoman nicht dem Bilde glich, das Rae und Levy von dem Yeoman des 18. Jahrhunderts entworfen haben und das wir noch zu berichtigen haben werden. Wenn aber der Leser die Ausführungen des 2. Abschnittes vorwegnehmen will, dann wird er sich überzeugen, daß Levy irrt, wenn er behauptet, der Yeoman sei ein Landwirt, »der seinen eigenen (!) Boden im Kleinbetrieb (!) bewirtschaftet, der mit seiner Familie an der Arbeit teilnimmt (!). Der Umfang eines solchen Kleinbauernbetriebs überstieg wohl kaum 100 Acres« (?). Gewiß hat es solche Yeomen gegeben, wie sie Levy schildert, aber es ist ein Irrtum, daß d e r Yeoman diese Züge aufwies. Wie in Deutschland Kleinbauern und Großbauern existieren, wie die Großbauern zuweilen in die Schicht der Rittergutsbesitzer übergehen (andere gemeinsame Entwickelungszüge wird der Leser

and to be short who can live idly, and without manuall labour bear the port, charge and countenance of a gentleman, hee shall . . . be taken for a gentleman«. Es folgt dann eine schalkhafte Darstellung, wie der Emporkömmling auch ein Wappen erwerben könne, und im 21. Kapitel legt er dar, weshalb er die Leichtigkeit des sozialen Emporsteigens als dem Gemeinwesen nützlich erachtet. — Welche Wandlung hat der Begriff »Gentleman« seit der Zeit durchgemacht! Die beiden heute herrschenden Bedeutungen scheinen zu sein: ein nach seinem Aeußeren den gebildeten Klassen angehöriges männliches Individuum und ein Mann, der sich durch eine anständige Denkungsweise in allen Verhältnissen des Lebens bestimmen läßt. Ueber diese zweite Bedeutung vgl. Hamerton, French and English. Falsch ist es, wie es zuweilen geschieht, Gentleman mit Kavalier zu übersetzen. Denn das sittliche Ideal, dem der Kavalier zustrebt, ist ein konventionelles Ehrprinzip.

[14]) Angliae Notitia. 3. A. 1669. S. 441 und 61.

hinzufügen), so hat auch England mindestens drei Jahrhunderte hindurch nebeneinander aufzuweisen kleine Freisassen und reiche Großbauern, die sich weniger durch den herkömmlichen Bauernfleiß als durch den kapitalistischen Unternehmungsgeist auszeichnen. Die Jahrhunderte hindurch tritt immer wieder dieser Zug hervor: manche Yeomen sind zugleich Eigentümer und Großpächter. Wie weit war Rae von der Wahrheit entfernt, als er den Yeoman des 18. Jahrhunderts für einen sparsamen, fleißigen, beschränkten Freisassen ausgab, der seinen Weg aus der geschlossenen Hauswirtschaft in die Verkehrswirtschaft nicht hatte finden können!

Gibt es denn nun kein Merkmal, das in einer nivellierenden Gesellschaft den Yeoman untrüglich vom Gentleman scheidet? Zweifellos. Im 18. wie im 16. Jahrhundert ist der Yeoman eine Person, die sich als Bauer fühlt oder von der Gentry dafür gehalten wird. Dafür werden wir im 3. Abschnitt einen genügenden Beweis führen[15]).

2.

Wenn von Rae, wie Levy mit Recht behauptet, für seine These, daß die Yeomanry erst nach 1815 verschwunden sei, kein positives Material beigebracht worden ist, dann hat der Schotte offenbar angenommen, daß die Nationalökonomen mit dieser Tatsache vertraut seien. Darin hat er sich jedoch geirrt. So wird mir, der ich schon in meiner Schrift die kurzen, zusammenfassenden Ausführungen des ‚Report on Agriculture' von 1833 habe zum Abdruck bringen lassen[16]), nichts anderes übrig bleiben, als nun auch noch einen Auszug aus den Zeugenaussagen vorzuführen, der, wie ich hoffe, Rae vollständig rechtfertigen wird.

In Cheshire, hören wir, ist die Yeomanry erloschen. Nach dem Tode der Eltern teilen die Kinder oft das Vermögen und ziehen in die Stadt; in einigen Fällen, weil sie sich dem Handel und der Industrie widmen, in der sie dann zuweilen große Vermögen erwerben. Der Vorsitzende sucht dem Zeugen den Ge-

[15]) Ueber die Etymologie des Wortes bringt schon Sir Thomas Smith einige naive Gedanken. Chamberlayne leitet das Wort ab »from the High Dutch Gemen or Gemain, in English Common«. Aehnlich Hasted in seiner Geschichte Kents. Die heutigen Philologen bringen die erste Silbe in Verbindung mit dem deutschen Worte Gau, und sie verweisen auf das friesische Wort »Yaman«, das so viel wie Dorfbewohner bedeute.

[16]) S. 186. A.

danken einzuflößen, daß sie regelmäßig ihr Land verkauft hätten, weil sie im Gewerbe mit ihrem Kapital mehr verdienen könnten, aber der Zeuge lehnt die Auffassung mit den Worten ab: »Many had borrowed money and could not pay it«. Der Vorsitzende fragt weiter: »Are they able to make a better interest upon their money now than formerly?« Der Zeuge verneint die Frage. Weiter sucht er zu erfahren, ob die bankerotten Yeomen Spekulanten gewesen seien, die während des Krieges Güter gekauft hätten, weshalb er fragt: »Are there many who have had estates handed down from generation to generation?« Der Zeuge antwortet: Ja. (qu. 6056 f.) In den benachbarten Grafschaften Shropshire, Flintshire, Denbighshire und Montgomeryshire hat sich dieselbe Entwickelung vollzogen, nur wird hier noch die luxuriöse Lebenshaltung als eine Ursache des Niedergangs hingestellt (qu. 6156 f.). In Cumberland sind unter dem Einfluß der hohen Preise die Gemeinweiden umgebrochen worden, was die bekannten Wirkungen für die Yeomanry gehabt hat. Sie sind darauf Dienstboten geworden und haben andere Beschäftigungen aufgesucht (qu. 6957 f.). In der Umgebung von Doncaster in Yorkshire »they are nearly all gone, there are many of them bankrupts, many have bought farms and borrowed money« (qu. 3105 f.). In Nottinghamshire sind sehr wenige Yeomen mit einem Einkommen von 50—100 £ übrig geblieben. Viele hatten zu hohen Preisen gekauft und den Boden mit Hypotheken belastet, und sind durch die späteren niedrigen Preise ruiniert worden. Auch hier will der Vorsitzende wissen, ob dort bestehe »an old race of yeomanry living on lands which they have inherited«. Der Zeuge antwortet, es gebe nur wenige. Was denn aus ihnen geworden sei? »They were very generally tempted either to sell their lands and take farms, or to mortgage them to fix their families, and thus the lands have passed into other hands.« Die aber ihren Boden noch besäßen, seien »much cramped by the charges upon their estates« (qu. 12216 f.). Im Süden dieselben Zustände! Ein Zeuge aus Hampshire wird gefragt, ob es dort Yeomen gebe, die ihre eigenen Güter bewirtschafteten; er antwortet: »Yes, many who call them their own estates! but they are mortgaged, and they are worse off than any other class!« Im benachbarten Wiltshire ist die Zahl der Yeomen mit einem Einkommen von 50—300 £ sehr erheblich zurückgegangen. Ursachen: niedrige

Preise, hohe Armensteuern, andere Ausgaben. Den härtesten Stoß haben die neuen Yeomen auszuhalten gehabt, aber auch die alten haben durch die sinkenden Preise gelitten (qu. 9923 f.). Ist es im Westen besser? In Herefordshire sind 20 Jahre früher sehr viele Yeomen zu Grunde gegangen (qu. 8474 f.). In Worcestershire (über welche Grafschaft die Zeugenaussagen nicht ganz klar sind) gibt es Yeomen, die der Landwirtschaft überdrüssig geworden, ihr Land verpachtet haben, und kleine Freisassen, deren Gütchen zum großen Teile verkauft worden sind. Die alten Ursachen: niedriger Getreidepreis, verschwenderisches Leben, andere Ausgaben (qu. 1691 f.). Am wenigsten unerfreulich ist die Lage in Somersetshire[17]). Hier gibt es viele Leute, die 50—300 Acres besitzen, nur wenige sind infolge der gesunkenen Preise und der Hypotheken verschwunden. Ein anderer Zeuge hebt hervor, daß sie unter den Zahlungen an Familienmitglieder leiden. Ihre Zahl gehe zurück, und die Gebliebenen seien ärmer geworden. Er rügt ihre Verschwendung und ihren Mangel an Sorgfalt (qu. 4862 f. und 9196 f.).

Selbst nach einem flüchtigen Blick auf diese Zeugnisse wird man nicht daran zweifeln können, daß Blücher und Wellington auf dem Schlachtfelde von Belle-Alliance die englische Bauerschaft erschlagen haben. Nun war dies seit 50 Jahren bekannt, da die Ergebnisse jener parlamentarischen Untersuchung häufig verwertet worden waren, brauchte da Rae wirklich noch positives Material beizubringen? Daß ein junger Nationalökonom einen der tausende von parlamentarischen Berichten nicht gekannt hat, darüber brauchte man sich nicht zu entrüsten, aber man gerät doch in ein gelindes Erstaunen, wenn man sieht, daß Levy einen kleinen Teil dieser Aussagen selbst anführt. Weshalb nur einen Teil? Und ganz eigentümlich ist dessen Verwertung. Zuerst bauscht er auf S. 158 die Bedeutung der Bauern neueren Ursprungs auf, muß dann aber auf S. 159 zugeben, »daß es auch Bauern (ergänze: alten Schlages) gegeben hat, die die Bodenpreissteigerung zur Aufnahme von Hypotheken benutzten . . . Sie versuchten in ihren Kleinbetrieben die Gewinnste aus den steigenden Weizenpreisen einzuheimsen«. Und wie findet sich Levy mit dieser Tatsache ab? Er erklärt: »Aber die Zeugnisse über diesen Vorgang sind minimal gegenüber denjenigen, die uns

[17]) Merkwürdigerweise verhält es sich nach Rider Haggard jetzt ebenso.

erzählen, daß die Bauern zur Zeit der hohen Getreidepreise verkauft hätten oder hätten verkaufen müssen«.

Sehen wir, was Levy für diese Behauptung vorzubringen weiß. Allein, ehe wir ihm auf dieses Gebiet folgen, müssen wir die Vorwürfe prüfen, die Levy und Rogers gegen Raes Behauptung von dem Bestehen eines zahlreichen Bauernstandes im 18. Jahrhundert erhoben haben.

3.

Levy lehnt sich bei seiner Beweisführung an die Schrift [18]) eines Freundes Sinclairs an, der in dessen Geiste den Lehrsatz aufstellt, daß der Ackerbau nur fortschreiten könne, wenn das Eigentum am Boden von der landwirtschaftlichen Unternehmung getrennt sei. In einem für die Wirklichkeit der Dinge empfänglichen Kopfe wäre der Satz die Folgerung aus trüben Erfahrungen über den landwirtschaftlichen Betrieb von Grundbesitzern; seine oberflächlichen Urteile über Gentlemanfarmers und Yeomen sind aber nur Produkte seines abstrakten, doktrinären Geistes, der mit den englischen Verhältnissen nicht genügend vertraut geworden war. Mr. Robertson, »Minister of Dalmeny and Chaplain to the King«, war nämlich ein Schotte wie Sinclair. Er würde sich aber doch wohl gescheut haben, einige besonders unwahre Sätze niederzuschreiben, wenn er die Grafschaftsberichte auch nur flüchtig durchblättert hätte. Während sie oft den Fleiß des kleinen Freisassen rühmen und den reicheren als Vorkämpfer für landwirtschaftliche Reformen hinstellen, vernehmen wir von Robertson, daß die Grundbesitzer mit einem Einkommen von 50—300 £ nicht als Zierden der landwirtschaftlichen Unternehmerklasse gelten dürften, wenn er auch Ausnahmen von der Regel zugibt. »In general . . . however«, schreibt er, . . . »no constant or sufficient reliance is to be placed upon husbandry in such hands . . . the vice to which this order of husbandmen is incident, is not only want of steady industry and thorough economy, but a selfsufficiency of spirit, a haughtiness and surliness . . .« Von den kleinen Freisassen, die 10 oder 20 acres besitzen, von denen wir bisweilen hören, daß sie mehr arbeiten und schlechter leben, als die Tagelöhner, weiß Robertson zu melden, daß sie nur dann und wann (by fits and starts) arbeiten, da das Land ihnen gehört.

---

[18]) Robertson, Outline of the General Report on the Size of Farms. Edinburgh, 1796, S. 81.

Als charakteristische Merkmale ihrer Lage nennt er armseligen Ackerbau, Armut, Eigensinn, Abwechslung von Hungerleiden und Völlerei. Da nun die Wirklichkeit allzustark von diesem Bilde abwich, so suchte er nach einer Ausgleichung, die er dann in folgender Gestalt der Welt überlieferte: »In some places we find them working hard, but as laziness generally accompanies pride in little minds, they are for the most part without activity or exertion, not working for themselves, and far less for others«.

Diese Ausführungen haben den Blick darauf gelenkt, daß er ein willkürliches Schema der landwirtschaftlichen Gesellschaft entwirft, das man bei Levy nachlesen möge, ein Schema, in dem, seinen doctrinären Absichten entsprechend, verwandte Klassen auseinandergerissen und nicht verwandte zusammengeworfen werden. Aber dieses Schema hat Levy sehr gefallen, weil Robertson die bäuerlichen Großgrundbesitzer von den bäuerlichen Kleinbesitzern trennt, die Großbauern zu den Gentlemen rechnet und die kleinen Freisassen mit den Köttern, Squatters, kleinen Pächtern in derselben Abteilung unterbringt.

»Gehen wir von dieser Klassifizierung der Betriebsgrößen aus«, schreibt Levy, »so erfahren viele von Rae zitierten Angaben über das Bestehen eines Bauernstandes in der Zeit von 1760—1813 eine Einschränkung. So bezieht sich die Angabe Arthur Youngs über das Bestehen von Bauern in Suffolk auf »reiche Bauern, Landwirte, die ihr eigenes Land im Werte von 100—400 £ bewirtschaften«. Sind diese nun weniger Bauern, weil sie wohlhabend sind? Jedoch am besten hören wir A. Young selbst. Er nennt sie »a most valuable set of men, who, having the means and the most powerful inducements to good husbandry, carry agriculture to a high degree of perfection« [19]). »Ebenso«, schreibt Levy, »bezieht sich die Angabe Marshalls über das Bestehen eines Bauernstandes in den mittleren Grafschaften auf die Bauerschaft höheren Ranges«. Marshall spricht sich in der Tat so aus, aber er will keineswegs behaupten, daß diese Bauern Gentlemen wären, wie man aus seinen Worten ersehen wird: »In yeomanry, of the higher class, the district . . . abounds in a superior manner. Men cultivating their estates of 200, 300, 400 or 500 a year, are thickly scattered over almost all the district«. Wie wenig er geneigt ist, diese Männer zu den Gentlemen zu

[19]) A. Young, Agriculture of Suffolk, 1797, S. 8.

rechnen, erhellt besonders deutlich aus folgender Notiz. Er erwähnt, daß ein Bauer, dessen Güter in ihrem damaligen hohen Zustande jährlich 2000 £ abgeworfen hätten, sie bewirtschafte »as a yeoman«. Und er fügt folgende bewundernden Worte hinzu: »What a superior character! How much more respectable, thus, than clinging as a minor gentleman to men of fortune and fashion!«[20]). Weniger enthusiastisch als der Farmersohn Marshall, aber mit ihm im wesentlichen übereinstimmend, schreibt der Gentleman A. Young über Lincolnshire, es gebe dort Yeomen mit einem Einkommen von 300—700 £. »keeping entirely to the manners and appearance of farmers«[21]). Ich glaube kaum, daß man den Unterschied zwischen dem Gentleman und dem reichen Großbauern, den Robertson und Levy nicht gelten lassen wollen, schärfer betonen kann, als das von Marshall und Young geschieht. Noch bedenklicher ist die Kritik, die Levy an die Bemerkung Pitts über das angebliche Verschwinden des Bauernstandes in Staffordshire knüpft. Pitt wolle, so schreibt Levy, »die Angabe eines anderen Berichterstatters widerlegen, daß der Bauernstand zurückgegangen sei«, und verweise »»auf die zahlreichen Herren (!) mit größeren und kleineren Vermögen««, die ihren eigenen Boden bewirtschaften«. Geben wir Pitt das Wort! Er zählt die Güter- und Wohlstandsklassen auf und erwähnt zuerst die verpachteten Güter des Adels und der reichen Commoners, hierauf diejenigen der Gentleman-Farmers. Dann fährt er fort: »But there is not perhaps a more useful or respectable set of men in the county than the proprietors of 200 or 300 acres of land who farm it themselves«. Das ist die Yeomanry von Staffordshire. Er lese in dem Berichte über Lancashire, daß dort die Yeomanry als eine an Zahl zurückgehende Klasse aufgeführt würde. Allein, schreibt er, wenn wir sie in Staffordshire verloren haben oder verlieren, dann kann es sich nur dem Namen nach so verhalten (it can only be in name). Mit andern Worten: Sie sind Yeomen, aber man nennt sie jetzt Gentlemen. Und daß dies die richtige Deutung ist, ergibt die Ideenassoziation, die den Verfasser so fortfahren läßt: »We have gentlemen of larger and smaller fortunes, occupiers of their own estates, and respectable farmers who hire their occupations«[22]).

[20]) Rural Economy of the Midland Counties, 2nd ed. 1796, I S. 14.

[21]) Agriculture of Lincolnshire, 1799, S. 19/20.

[22]) Pitt, Agriculture of Staffordshire, 1796, S. 16.

Das ist alles, was Levy gegen die Behauptung Raes von dem Fortbestehen einer zahlreichen Klasse von bäuerlichen Grundbesitzern vorführen kann. Es ist so wenig, daß er nun den schon erwähnten Rogers zu Hilfe ruft, der »gezeigt« habe, »daß auch die Bemerkungen der Grafschaftsberichte von Shropshire, Devonshire, Dorsetshire und Kent über das Vorhandensein selbstwirtschaftender Eigentümer nicht als Beweis dafür dienen können, daß der Bauernstand bis zu der von Rae angegebenen Zeit unvermindert fortbestanden habe.«

Was hat nun J. D. Rogers tatsächlich ‚gezeigt'? Er schreibt: »But their (der Grafschaftsberichte) references to Devonshire and West Dorsetshire, the 9000 freeholders of Kent and 5790 freeholdvoters for Gloucestershire and North Riding freehold electors, refer to districts in which life leases were exceptionally numerous.« Das hat Rogers ‚gezeigt'! Er hat die Behauptung aufgestellt, daß in diesen Grafschaften Pächter auf Lebenszeit in jener Periode sehr zahlreich gewesen wären. Mit der Feststellung der Art des Rogersschen ‚Beweises' dürften wir uns begnügen, aber wir wollen einen weit mühevolleren Weg gehen und zusehen, ob in den Grafschaftsberichten auch nur die geringste Andeutung für die Rogerssche Vermutung gegeben ist.

In seinem Berichte über Devonshire unterscheidet Fraser, als wolle er Rogers direkt widerlegen, 1. Vitalpacht, »tenants for the term of 99 years, determinable on 3 lives, 2. freehold property, very much divided.« Die Güter des alten Adels seien von ihren Nachkommen immer wieder geteilt und zum Teil verkauft worden, so daß es eine Klasse von Großgrundbesitzern gar nicht gebe, wohl aber viele Gentlemen in angenehmer Lebenslage. Diese ständen mit der Yeomanry im besten Einvernehmen, die besonders in den South-Hams sehr zahlreich sei[23]). Nun wäre ja die Behauptung zulässig, Yeomanry bedeute hier nicht eine bodenbesitzende bäuerliche Schicht, aber sie wird durch Vancouvers Bericht über dieselbe Grafschaft widerlegt. Von »the landed property« sagt er, daß »a large proportion of it« sei »in the hands of a respectable yeomanry«. Ueber die Pacht auf Lebenszeit verbreitet er sich dann so ausführlich, daß der Gedanke, die Yeomen seien Vitalpächter gewesen, gar nicht aufkommen kann[24]). Ebenso

[23]) Fraser, Agriculture of Devonshire, 1796, S. 16.

[24]) Vancouver, Devonshire, 1808, S. 80.

unterscheidet Claridge in seinem Berichte über Dorsetshire sorgfältig zwischen leasehold for lives, copyhold und freehold [25]). Auch hier ist der spätere Bearbeiter noch sorgfältiger, als der frühere. Stevenson in seinem Berichte über Dorsetshire zählt auf copyhold, lifehold tenure, und endlich freehold, das bei weitem überwiege, nämlich im Verhältnis von 4 : 1 [26]).

Wenden wir uns nun zu der Grafschaft Kent. Daß die ‚Yeomen of Kent' keine Vitalpächter waren, ersieht man aus Boys Bericht über die Landwirtschaft von Kent, aber noch besser aus Hasteds umfangreichem Werke, das Boys selbst anführt. Hasted nämlich ließ in den Jahren 1778—1799 die Geschichte der Grafschaft Kent in vier Foliobänden erscheinen; er galt als der beste Kenner der sozialen Verhältnisse dieses Teiles Englands. »The yeomanry«, schreibt er, »which in most (?) other parts of the Kingdom is confined to the common people only . . . is extended much higher in Kent; for it here likewise comprehends the principal farmers and landholders, who, either from their education or intercourse of life, are not esteemed by the gentry of equal rank with themselves; and yet in point of wealth and possessions they are frequently superior to many of them . . . Though they write themselves yeomen, yet are usually and very properly styled gentleman-farmers, for besides the largeness of their holdings, which are from 400—1200 £ per annum, they have, in general, good estates and freeholds of their own, and some, even to the amount of what they hire.« Wollte man diese reichen Pächter und Eigentümer zu den Gentleman-farmers rechnen, zu denen sie ja nach Hasteds Worten gewöhnlich gezählt werden, so wäre das gewiß erlaubt, aber Hasted unterscheidet sie säuberlich von den Gentlemen, von denen er sagt: »They generally cultivate a large part of their estates themselves, as well for the profit and maintenance of their families as for the pleasure the employment brings with it« [27]). Wie aber Rogers auf den Gedanken kommen konnte, die Yeomen of Kent seien Vitalpächter gewesen, das entzieht sich dem Verständnis eines Nationalökonomen.

Wie verhält es sich nun mit Gloucestershire? Rudge sagt klar und bestimmt: »The number of yeomen who possess freeholds of various value, is great, as appears from the Sheriffs

[25]) Claridge, Dorset, 1794, S. 229.

[26]) Stevenson, Dorset, 1812, S. 74.

[27]) Hasted, the History and Topography of the County of Kent, I, CXXXVI.

return at the poll.« Waren diese Yeomen Freisassen? Auf die Wahlliste konnten im 18. Jahrhundert auch Copyholders kommen, wenn ihr Kanon sich auf 10 £ und mehr belief. Daher fügt Rudge, um Mißverständnisse zu vermeiden, hinzu, es seien »Yeomen who possess freeholds«[28]). Und Tuke berichtet über den North-Riding ebenso unzweideutig, daß ein Drittel des Bodens »is possessed by the yeomanry. Much the largest proportion in the dales on the moorlands is in the possession of yeomanry, in estates generally below 150 £«[29]).

Die Berufung Levys auf Rogers ist folglich belanglos. Rogers beweist nichts, er stellt nur eine vage Vermutung auf, die von den Berichterstattern widerlegt wird. Diese unterscheiden klar zwischen freehold, copyhold, leasehold.

Allein Rogers hat noch an einigen anderen Aeußerungen Raes Kritik geübt. Wir müssen ihn ausführlich zu Worte kommen lassen: »Mavor wrote that in Berkshire »»one third of the whole County is occupied by the proprietors of the soil««; but he assumed that the remaining two thirds were occupied by yearly tenants or lessees for years, consequently under »»proprietors«« he must have included copyholders etc., who were doubtless one third of the county.« Erstens sagt Mavor nicht, daß zwei Drittel von Pächtern bewirtschaftet würden, sondern er schreibt, die Gründe für und die Gegengründe gegen Pachtverträge, die damals überall erörtert wurden, könnten sich nur auf diese beiden Teile beziehen. Zweitens hat Rogers nicht den Beweis erbracht, daß die »copyholders were doubtless one third of the county.« Woher er diese Kenntnis hat, weiß ich nicht, jedenfalls sagt Mavor nur: »I have found, however, in different parts of the county considerable portions of copyhold land«[30]). Die Bemerkungen von Rogers über Shropshire sind aber geradezu kleinlich. Bishton hatte in seinem Berichte vom Jahre 1794 behauptet, es gebe dort »an infinite number of freeholders'[31]) and yeomen's estates of all inferior sizes, . . . there is much copyhold tenure, but of easier customs than in the neighbouring counties.« Als

[28]) Rudge, Agriculture of Gloucestershire, 1807, S. 34.

[29]) Tuke, North-Riding, 1794, S. 19/20.

[30]) Mavor, Berkshire, 1808, S. 113.

[31]) Wo die Berichterstatter freeholder und yeoman unterscheiden, verstehen sie unter freehold wahrscheinlich freehold for life. Es gibt 3 Arten von freehold: f. f. l., fee simple and fee tail (Vererbung, beschränkt auf Leibeserben).

Plymley im Jahre 1803 eine Neubearbeitung des Berichtes über Shropshire erscheinen ließ, sagte er: »Landed property is considerably divided in Shropshire, more so, perhaps, than is generally imagined. In the parochial visitations of my archdeaconry I have inquired the number of proprietors in a parish, and generally found them more numerous than I expected.« Er erklärt es daraus, daß mit den in Gewerbe und Handel, in Heer und Gericht erworbenen Vermögen die Güter sinkender Familien angekauft würden. Die kleine Gentry habe abgenommen, »but then the opulent farmer, who has purchased the farm he lives upon, or some smaller estate, which he sets or holds, with the large one he before rented, is a character that has increased.« Plymley sucht dann die Zahl der bäuerlichen Besitzer festzustellen, und er gelangt zu dem Ergebnis: »I am led to think that the freeholders and copyholders cannot now be less than 3000«[32]). Plymleys Ausführungen bestätigen also durchaus diejenigen Bishtons. Und was hat Rogers herausgelesen? »Bishton's infinite yeomen's estates in Shropshire dwindled down on a closer inspection to 3000 copyholders and freeholders'.«

Ich muß leider dem Leser noch zwei Beispiele von Rogers' Akribie vorführen, es sind jedoch die letzten. Er schreibt »Brown's Derbyshire yeomen and Kent's Norfolkshire yeomanry meant tenant-farmers.«

B r o w n nennt als Grundbesitzer 1. den Adel, 2. die kleinen Grundbesitzer (statesmen), die nicht genügend Kapital besäßen, 3. Gewerbetreibende, deren Hauptbeschäftigung nicht der Ackerbau sei und deren landwirtschaftlicher Betrieb am niedrigsten stehe, 4. »occupiers of another description, very properly styled yeomen, men cultivating their own (!) estates with a sufficient capital, or (!) employing a considerable capital in the occupation of the ancient hereditary estates of the gentry.« Brown unterscheidet also zwei Arten von Yeomen: solche, die ihren eigenen Boden bewirtschaften und solche, die die Güter des Adels pachten (die kleinen Grundbesitzer nennt er gar nicht Yeomen, sondern Statesmen)[33]). Wie kann da Rogers behaupten, alle Yeomen Browns seien Pächter?

Mit einem Gefühle stiller Heiterkeit schlägt man Kents Be-

[32]) Bishton, Shropshire, 1794, S. 31 und Plymley, Shropshire, 1803, S. 90.

[33]) Brown, Derbyshire, 1794, S. 14.

richt über Norfolk S. 125 auf und vergleicht damit die Aussage Raes. Es ist wahr, Kent versteht unter ‚yeomanry‘ ‚the tenant farmers‘. Nun aber hatte Rae selbst hervorgehoben, in Norfolk sei die Bauerschaft gegen Ende des 18. Jahrhunderts ausgestorben gewesen. Worin also die Widerlegung Raes bestehen soll, ist schwer zu sagen.

Dieses sind die Beweise, die der Scharfsinn Levys und Rogers zusammengetragen hat, um die Behauptung Raes zu erschüttern, daß es im 18. Jahrhundert noch viele Yeomen gegeben habe. Da sie mißlungen sind und im zweiten Abschnitt nachgewiesen wurde, daß nach 1815 ein großes Bauernsterben stattfand, so könnten wir unsere Arbeit als getan betrachten. Aber die Höflichkeit gegen den Verfasser zwingt uns, ihm weiter zu folgen, und nun die am Schlusse des vorigen Abschnittes zurückgestellte Behauptung zu prüfen, ob die Zeugnisse über den Untergang der kleinen Freisassen im 18. Jahrhundert weit zahlreicher sind, als die über den Ruin der Bauerschaft von 1813 bis 1833.

4.

Wir besitzen aus dem 18. Jahrhundert einige Urteile über den allgemeinen Untergang des Bauernstandes; eines ist anscheinend die Hauptstütze der Marxschen Auffassung, auf ein anderes von Arbuthnot legt Levy großes Gewicht. Daß sie unwahr sind, ergeben die zahlreichen Zeugnisse über das Bestehen eines kräftigen Bauernstandes im 18. Jahrhundert und über dessen Untergang nach 1815. Aber daß sie eine beschränkte Gültigkeit haben, werde ich am wenigsten leugnen dürfen, da ich sie selbst früher angeführt habe [34]). Es kann mir also nicht in den Sinn kommen, das Zeugnis Arbuthnots abzulehnen. Aber ich meine, wenn er in einer Schrift vom Jahre 1773 in einer Auseinandersetzung mit Price so nebenbei ganz unbeschränkt vom Untergang des Bauernstandes spricht, dann wird man einer solchen Behauptung denselben Wert beilegen, wie so vielen allgemeinen Urteilen, die dem Nationalökonomen in der heimischen und in fremden Literaturen begegnen, wie z. B., daß der Handel zurückgehe, die Bevölkerung beträchtlich abgenommen habe, der Handwerkerstand von der Industrie vernichtet worden sei. Wir wissen nicht, ob Arbuthnot seine Behauptung anderen nur nachspricht, oder ob er Gelegenheit gehabt hat, Erfahrungen zu sammeln, ob seine Erfahrungen zufällig

[34]) Landarbeiter S. 104 A. 2.

oder beabsichtigt waren, und welchen Umfang sie haben. Das einzige, was wir aus solchen Urteilen schließen dürfen, ist, daß ihnen wahrscheinlich eine Erfahrung zu Grunde liegen wird. Einen ebenso begrenzten Wert hat das Zeugnis »in einem umfangreichen Werke aus dem Jahre 1807 . . . über die Yeomanry«. Das Werk ‚The Complete Farmer' (ein landwirtschaftliches Wörterbuch) ist in der Tat umfangreich, denn es besteht aus zwei beleibten Bänden, aber was es über den Yeoman zu sagen hat, ist so dürftig, daß wir es ganz zum Abdruck bringen dürfen. Der Artikel lautet: »Yeoman, term applied to the first or highest degree of plebeians in this country. The yeomen are properly freeholders, and such as cultivate their own land. This useful and most important class of society has been within these few years considerably lessened.«

Allen Ansprüchen genügen dagegen die Aussagen von Männern, die wie Marshall und die Erstatter der Grafschaftsberichte, ein bestimmtes Gebiet bereist und beschrieben haben, die in der Lage waren, gründliche Erkundigungen einzuziehen und auf deren Zuverlässigkeit man bauen kann. Aber es bleibt zu bedenken, daß die Zeugnisse aus dem Ende des 18. Jahrhunderts stammen, so daß über die frühere Zeit nicht allzuviel aus ihnen erschlossen werden kann.

Marshall teilt in seinem Werke ‚Rural Economy of Norfolk' vom Jahre 1787 mit, daß die zahlreichen kleinen Landstellen der Yeomanry in dieser Grafschaft mit den großen Besitzungen reicher Leute verbunden worden seien. Die Yeomen seien entweder durch eine üppige Lebenshaltung zu Grunde gegangen, oder sie hätten ihre Gütchen verkauft, um Großpächter zu werden[35]. Auch Kent weiß in seinem Grafschaftsberichte über die Existenz von Yeomen nichts mitzuteilen, und der Report on Agriculture vom Jahre 1833, der den Untergang der Bauerschaft im Norden, Süden und Westen verzeichnet, verliert über sie kein Wort. Ein gleich anzuführendes Zeugnis von Stone bestätigt es. So wäre also bewiesen, woran niemand, am allerwenigsten aber Rae, zweifelt, daß es in Norfolk gegen 1787 keine Yeomen gab.

Levy geht dann zu den Grafschaftsberichten über, und findet die Abnahme konstatiert für Cheshire, Derbyshire, Lancashire. Der Berichterstatter über Cheshire, Wedge, drückt sich in

[35]) Marshall, Rural Economy of Norfolk, 1787, S. 9 und 6.

seinem Buche über Cheshire vom Jahre 1794 sehr vorsichtig aus. »The race of freeholders«, schreibt er, »is supposed to be very much diminished.« Dagegen sei ein neues Geschlecht von freeholders herangewachsen, es seien das ‚manufacturers of cotton', die kleine Güter gekauft hätten[36]). Erst im zweiten Berichte über Cheshire vom Jahre 1808 heißt es, viele ‚old owners' seien durch die Vermehrung der Steuern und die hohen Gewinne in Handel und Gewerbe bewogen worden, ihre Güter zu verkaufen, an ihre Stelle seien neue getreten, »very different in their habits and prejudices[37]). Ueber den letzten erzwungenen Auszug der Yeomen aus Cheshire haben wir den Report on Agriculture gehört. Was nun die Verhältnisse in Derbyshire betrifft, so wird sich der Leser vielleicht noch erinnern, daß Brown an zweiter Stelle den kleinen Freisassen nennt, von dem er sagt, er hätte »not a sufficient capital in stock, and is unwilling to part with his hereditary property, finds his mind distracted, how to preserve his estate, as well as the rank his father held, and how to improve his fortune on rational principles« [38]). Brown behauptet nicht, daß der kleine Freisasse verschwände, sondern daß seine wirtschaftliche Lage schwierig sei. Ueber Lancashire beruft sich Levy eigentümlicherweise auf Robertson, nicht auf die Berichterstatter. Der Bericht von Holt aus dem Jahre 1794 enthält folgenden Satz: »The yeomanry, formerly numerous and respectable, have greatly diminished, but are not yet extinct« [39]). Grund: Anlage des Vermögens in der Industrie. 21 Jahre später sagen Dickson-Stevenson, die Yeomanry sei »on the decline, yet far from being extinct«. Ein großer Teil der Grundstücke sei noch im Besitz dieser Klasse, besonders in den nördlichen Teilen[40]). Von Westmoreland behauptet Pringle, die Statesmen nähmen täglich an Zahl ab, aber es bleibt zu erwägen, daß sie nur zu einem geringen Teil Freisassen waren. Die Gründe sind: anspruchsvollere Lebensweise »combined with other circumstances« [41]).

Für welche Grafschaften ist also der Rückgang nachgewiesen? Für Norfolk in ausgesprochenem Maße, in geringerem Grade für

[36]) Wedge, Cheshire, 1794, S. 11.

[37]) Holland, Cheshire, 1808, S. 79.

[38]) a. a. O.

[39]) Holt, Lancashire, 1794, S. 12.

[40]) Dickson-Stevenson, Lancashire, 1815, S. 90.

[41]) Pringle, Westmoreland, 1794, S. 40.

Cheshire und Lancashire, für Derbyshire nicht, vielleicht für Westmoreland. Und alle diese Zeugnisse stammen aus dem Ende des 18. Jahrhunderts. Eine ganz klare unzweideutige Bezeichnung der Yeomen als kleiner Freisassen findet sich nur in den Berichten über Norfolk und Derbyshire. Zur selben Zeit aber vermehrt sich die Zahl der Yeomen in Kent, wie Boys berichtet, in Essex, wie Howlett in dem Youngschen Berichte mitteilt und in Shropshire, wie wir aus Plymleys Darstellung ersehen. Rae hat also Recht mit seiner Behauptung behalten, daß bis zum Ende des 18. Jahrhunderts keine wirklich ernsten Lücken in die Reihen der Yeomen gerissen worden seien. Im 18. Jahrhundert fänden wir dieselben örtlichen und zeitlichen Schwankungen, die ihre Geschichte charakterisierten.

5.

Erinnern wir uns der Ursachen des Rückgangs oder der Schwierigkeiten des Bauernstandes! Verschiedene Male werden eine kostspieligere Lebensweise und der in Handel und Gewerbe lockende Gewinn genannt, dann wachsende Steuerlast, Mangel an Kapital und Fähigkeiten, und der Wunsch, das für die Großpacht erforderliche Kapital zu erhalten. Nur diesen Beweggrund erkennt Levy an, wo er auf die vorliegende Frage zu sprechen kommt. Und nicht weniger als drei Männer führt er zum Beweise für seine Behauptung an, daß die kleinen Freisassen ihre Güter verkauft hätten, um mit dem so erworbenen Geldkapital große Pachtungen übernehmen zu können. Der erste Gewährsmann ist der auch in meinem Buche schon aufgeführte Stone [42]). Er sagt uns, daß in denjenigen Grafschaften, wo zuerst der Geist des Fortschrittes hervorgetreten sei, die kleinen Yeomen häufig (it is a common circumstance) so gehandelt hätten. Diese Grafschaften sind Norfolk und Leicestershire. Stone gibt damit eine weitere Bestätigung der gewiß nun genügend bekannten Tatsache, daß in Norfolk manche kleinen Freisassen Großpächter geworden sind. Levy erwähnt in seiner Abhandlung Leicestershire nicht, ich will daher bemerken, daß in den Berichten über diese Grafschaft eine Klasse von Yeomen nicht erwähnt wird, und sich in dem von 1809 nur die kurze Notiz findet, die Gräser und Züchter seien zuweilen die Eigentümer ihrer Betriebe [43]).

[42]) Landarbeiter, S. 105.

[43]) Pitt, Leicestershire, 1809, S. 22.

Die beiden andern Zeugen muß ich dagegen ablehnen, es sind Sinclair und Thaer. Zwar hat der Sinclairsche Satz in der Ursprache nicht den scharf bestimmten Sinn der Uebersetzung. Er lautet: »It is a well known fact, that small proprietors, when (sic) they are men of sense and ability, frequently (sic) let (sic) or sell their own estates, and take others on lease.« Aber erstens stammt die Aeußerung aus dem 19. Jahrhundert, der ›Code of Agriculture‹ erschien in 1. Auflage 1817, in 5. im Jahre 1832. Zweitens habe ich zu dem schottischen Doktrinär Sinclair wenig Vertrauen, wenn es auf die objektive Auffassung der Wirklichkeit und die Kenntnis englischer Zustände ankommt[44]). Und Thaer hatte seine Kenntnis nicht aus erster Hand, er gibt wieder, was er gelesen hat. So lange wir nicht wissen, was er gelesen hat, wie er zu lesen pflegte und wie er das Gelesene reproduzierte, werden wir am besten auf sein Zeugnis verzichten. Im übrigen genügen die Aussagen Stones und Marshalls, um die Ueberzeugung hervorzurufen, daß ein Teil der kleinen Yeomen, besonders in Norfolk und Leicestershire, ihre Güter verkauft haben, um das zur Uebernahme eines Pachtgutes erforderliche Betriebskapital zu erlangen. Auch der Bericht von 1833 erwähnt ja diesen Grund für die Zeit des französischen Krieges. Ob diese Mitteilungen zahlreicher sind, wie Levy behauptet, als diejenigen über den Zusammenbruch der Bauerschaft von 1813—1833, überlasse ich der Entscheidung des Lesers.

Weshalb verallgemeinert nun Levy jenen e i n e n Grund, weshalb sieht er von allen andern ab? Weil er nur so die These beweisen kann, auf die seine ganze Abhandlung hinausläuft.

Wie kam es, daß die Bauern so begierig waren, zu verkaufen und Pächter zu werden? Levy antwortet, weil die Getreidepreise von 1750—1815 ständig und stark stiegen, weil nunmehr die Getreideproduktion das erste Ziel des englischen landwirtschaftlichen

[44]) Wie unbelehrbar er war, dafür ein Beispiel. In der ersten A. seines Werkes heißt es S. 35 »there are few maxims more evident than this, that it is for the advantage of a country to have by far the largest proportion of its soil the property of one class of the community, and in the occupation of another«. Nachdem der Nutzen des Eigenbetriebes inzwischen verschiedenen Politikern klar geworden war, ersetzte er in der 5. A. den angeführten Satz so: »It is certainly in various respects attendant with public advantage that a large proportion of the soil should be the property of one class of the community, and in the occupation of another«. Das Uebrige ließ er unverändert.

Betriebes wurde, weil die Gewinne aus der Getreideerzeugung aber nur dem Großbetriebe zufielen, weil der kleine Bauer nur wenig Getreide erzeugte, ja sogar noch Getreide zukaufen mußte. So wurde die große Mehrzahl veranlaßt, freiwillig ihre Güter zu verkaufen, wenn auch einige in die Zwangslage versetzt wurden, ihre Anwesen aufzugeben.

Man vergegenwärtige sich, daß die Mitteilungen Marshalls, Stones und auch die Sinclairs mit diesen Urteilen nicht zusammenfallen. Sie behaupten, daß Freisassen verkauft haben und Pächter geworden sind, aber von den hohen Getreidepreisen und ihrem Einflusse auf die kleinen Freisassen sagen sie kein Wort. Und ich muß gestehen, daß ich in der ganzen zeitgenössischen Literatur auch keinen einzigen Beleg für diese Behauptung gefunden habe. Ebensowenig beweisen sie die vielen Zitate auf den Seiten 150 bis 157 der Abhandlung Levys, wie der aufmerksame Leser genügend erkennt. Sie beweisen vielerlei, aber sie beweisen nicht das Wichtigste, daß die Bauern, durch die steigenden Getreidepreise geschädigt, getreideerzeugende Pächter geworden seien. Gäbe es für diese Behauptung in der zeitgenössischen Literatur unanfechtbare Beweise, dann würde Levy sie uns nicht vorenthalten haben, aber er hat sie uns vorenthalten. Nur eins kann man ihm zugeben, daß die steigenden Getreidepreise zu Einhegungen der Gemeinweide angeregt und damit die Lage vieler kleinen Leute verschlechtert haben. Aber das steht auf einem andern Blatte.

In der Tat, alles was er uns vorführt, ist nichts als Mutmaßung und Deduktion aus politischen Programmen. Und die Grundlagen dieser Deduktionen sind obendrein sehr wurmstichig, wie wir nun zeigen wollen.

Gewiß sind die Getreidepreise seit der Mitte des 18. Jahrhunderts sehr stark gestiegen. Die folgenden, Mac Cullochs Dictionary entnommenen Durchschnittspreise[45]) zeigen es deutlicher, als die Zahlenreihe, die Levy seiner Abhandlung voranschickt.

| | s. | d. |
|---|---|---|
| 1716—1725 | 35 | $4^3/_4$ |
| 1726—1735 | 35 | 2 |
| 1736—1745 | 32 | 1 |
| 1746—1755 | 31 | $1^1/_2$ |

[45]) 1882, S. 449. — Die Zahl für 1746—1755 ist $31.1^1/_2$, Mac Culloch gibt irrtümlich $21^1/_2$ an.

| | s. | d. |
|---|---|---|
| 1756—1765 | 39 | 3 1/4 |
| 1766—1775 | 51 | 3 3/4 |
| 1776—1785 | 47 | 8 1/2 |
| 1786—1795 | 54 | 3 3/4 |
| 1796—1805 | 81 | 2 1/2 |
| 1806—1815 | 97 | 6 |
| 1816—1825 | 78 | 8 3/4. |

Aber jeder, der mit der Landwirtschaft auch nur oberflächlich bekannt ist, wird den Gedanken zurückweisen, daß die landwirtschaftliche Produktion sich seit 1750 hauptsächlich auf die Erzeugung von Getreide geworfen habe. Levy beruft sich für diese Meinung auf Prothero. Jedoch mit Unrecht. Prothero unterscheidet in der Entwickelung des landwirtschaftlichen Betriebes Englands während des 18. Jahrhunderts 3 Perioden. Die erste ist die Periode des Norfolker Fruchtwechsels, ihre führende Persönlichkeit heißt Lord Townshend, ihr Ziel ist die Mehrproduktion von Getreide, ihren Anstoß erhält sie von der Stuart-Oranischen Agrarpolitik. Die zweite, beginnend mit 1750, ist die Periode der Züchtung des Mastschafes, ihre führende Persönlichkeit heißt Bakewell aus Leicestershire, ihr Ziel ist die Mehrproduktion von Fleisch, ihren Anstoß erhält sie von der Nachfrage der großen Städte. Die dritte, die etwa mit 1770 anfängt, kehrt zur Mehrproduktion von Getreide zurück, ihre führende Persönlichkeit heißt Lord Coke, ihren Anstoß erhält sie von der wachsenden Bevölkerung. Waren nun seit 1770 die Bedingungen gegeben, die den Freisassen unfehlbar dazu veranlassen mußten, Getreide zu erzeugen? Wir antworten: Nein. Denn erstens stiegen doch auch die Preise der tierischen Nahrungsmittel[46]). Zweitens ging in der dritten Periode die Nachfrage nach Fleisch und anderen tierischen Produkten nicht zurück. Allein für die Hauptstadt berechnet der erste Bericht des ‚Select Committee on Waste Lands (1795)' folgende Zunahme. Im Jahre 1732 wurden auf den Markt in Smithfield 76210 Stück Rindvieh und 514700 Schafe getrieben, 1794 waren es 109064 bezüglich 717900. Zwischen 1784 und 1794 allein betrug die Zunahme 10921 Stück Rindvieh und 101800 Schafe, zwischen 1764 und 1774 waren es 18645 bezüglich 132700. (Und dabei war das Schlachtgewicht beträcht-

[46]) Vgl. die Angaben in meinem Buche S. 123 f.

lich gestiegen.) Also selbst in der Zeit, wo die Getreideproduktion angeblich das Uebergewicht erlangt, diese ungemein große Zunahme der Viehzucht. Drittens. Sind denn alle Böden, alle Lagen für die Getreideerzeugung gleich geeignet? Ist nicht auch das Klima ein wichtiger Faktor?

Auf diese Fragen geben uns die Grafschaftsberichte, die seit 1793 zu erscheinen beginnen, die beste Antwort. Sie beweisen, wie vorteilhaft die Viehzucht auch nach dem Anziehen der Getreidepreise blieb.

In der zweiten Auflage seines Berichtes über Somersetshire (1798) teilt Billingsley mit, das niedrig gelegene bessere Land werde für die Viehzucht bestimmt, das hochgelegene neu eingehegte für den Ackerbau (S. 62). In den Jahren 1795/96 habe man sich den Kopf wegen der Erhöhung der Getreidepreise zerbrochen und allerlei Gründe zu deren Erklärung angeführt. Die ausschlaggebenden Ursachen seien die schlechten Ernten und »the prevailing disposition of converting arable to pasture« (S. 153). In den letzten 30 Jahren sei der Preis der Arbeit, der Butter und des Käses um 50% gestiegen, Gerste und Hafer um etwa 30—40%, weniger der anderer Getreidearten. Turners Gloucestershire von 1794 zeigt ähnliche Verhältnisse für diese Grafschaft (S. 8). Wedge teilt in seinem Bericht über Warwickshire vom Jahre 1794 mit, daß viele offene Felder in Weideland verwandelt worden seien, besonders im südlichen und östlichen Teile der Grafschaft. Die hohen Pachtrenten und die hohen Preise für Schlachtfleisch legten die Vermutung nahe, daß entweder die Bevölkerung oder der Luxus oder vielleicht beide ungeheuer zugenommen hätten (S. 21 f.). In Herefordshire werden nach Clarks Bericht vom Jahre 1794 zwei Drittel des Bodens der Güter zum Ackerbau benutzt. Das sei zu viel, sagten die intelligentesten Landwirte, wenn man mehr Viehfutter erzeuge, würde man mehr profitieren (S. 14). So wars im Westen. Und wie im Norden? Bailey verzeichnet in seinem Bericht über Durham vom Jahre 1810 (!), daß von den 75 000 Acres Gemeinweiden, die eingehegt worden seien, 35 000 Grasweiden bildeten, etwa 16 666 lägen brach und 23 333 seien mit Getreide bestellt (S. 98). Sollte man nicht vermuten, daß in den Industriegegenden der Boden so viel wie möglich zum Anbau von Getreide benutzt worden sei? Die Grafschaftsberichte beweisen das Gegenteil. Rennie, Brown und Shireff erwähnen in ihrem Berichte über den

West-Riding von Yorkshire vom Jahre 1794, daß im ganzen Riding eine ununterbrochene Nachfrage nach Milch, Käse und Butter herrschten, der die Produktion sich natürlich anpaßte (S. 39). Holt berichtet 1794, daß der Boden in der unmittelbaren Nähe der großen Städte Lancashires der Weidewirtschaft diene, in einer größeren Entfernung fänden sich Weiden und Wiesen zur Erzeugung der ungeheuren Mengen von Heu, die für Kühe und Pferde erforderlich seien. Aber in der Nähe einiger Orte, wie Bolton, käme noch die Nachfrage nach Bleichgründen hinzu. Manche Acres reichen Landes seien in der ganzen Grafschaft mit Garn und Tuch bedeckt. Diese Ursachen hätten die Tendenz gehabt, das Ackerland in Grasland zu verwandeln. Käse könnte vielleicht eingeführt werden, aber Milch müsse am Verzehrungsorte erzeugt werden, und die Nachfrage nach ihr sei in der dicht bevölkerten Grafschaft sehr stark, endlich werde Butter durch den Transport nicht besser (S. 13 f.). Müssen wir aber nicht erwarten, daß, wenn Levy recht hat, sich das alles in den nächsten 20 Jahren ändern wird? Im Jahre 1815 erschien der Bericht von Dickson-Stevenson über Lancashire, nach dem Gemeinweiden in Ackerland verwandelt worden sind, um Getreide zu erzeugen (S. 230), aber sonst ist alles beim Alten geblieben. Wegen der großen Ausdehnung des Graslandes könne man nicht mehr Getreide erzeugen, als für den Unterhalt der Bevölkerung während dreier Monate erforderlich sei (S. 392). In den mittleren Grafschaften ist es nicht anders. Monk sagt in seinem Berichte über Leicestershire (1794), daß nicht die Hälfte des erforderlichen Getreides dort erzeugt würde (S. 58). Und Pitt berichtet 1809 über dieselbe Grafschaft, Land, das nicht mehr als eine Guinee wert sei, werde zum Ackerbau bestimmt, ein reicher Boden von höherem Werte »is compelled to lay at grass« (S. 40). Donaldson führt 1794 in seinem Berichte über Northampton aus, daß die Grafschaft viel Getreide nach Leicester, Warwick und Nottingham ausführe (S. 47), aber er hebt hervor, daß ein großer Teil des Bodens aus Weideland bestehe, das für den Londoner Markt tierische Produkte erzeuge (S. 49). Stone schreibt 1794 in seinem Berichte über Bedfordshire, daß ein beträchtlicher Teil des Bodens im Süden der Grafschaft der Erzeugung von Butter für den Londoner Markt diene (S. 28). Und doch hebt er hervor, daß das Klima der Erzeugung von Gemüse und Getreide günstig sei (S. 10). In Batchelors 1808 erschienenem

Berichte über dieselbe Grafschaft finden sich verschiedene Mitteilungen, daß man Ackerland in Weide verwandelt hatte (S. 223, 227, 230). Auch James und Malcolm weisen in ihrem 1794 erschienenen Berichte über Buckinghamshire darauf hin, daß es dort viele Meiereien und Gräsereien gebe (S. 32). Selbst in der Landwirtschaft des Ostens macht sich die Nachfrage nach tierischen Produkten geltend. Norfolk ist 1794 eine vorwiegend Getreide exportierende Grafschaft, in einem guten Jahre exportierten die Häfen Norfolks ebenso viel Getreide wie ganz England zusammengenommen, und dennoch habe im vorhergehenden Jahre, so schreibt Kent S. 48 seines Berichtes, die Grafschaft 20 594 fette Ochsen nach Smithfield und Islington geschickt. In Essex diente »the generality of land« dem Ackerbau, aber der Farmer komme auf seine Rechnung, wenn er eine gewisse Anzahl Stück Vieh halte, und im Westen fänden sich Meiereien für den Londoner Markt. So Mssrs. Griggs in ihrem Berichte vom Jahre 1794, S. 15 und 13.

Jedoch ich will schließen, so viele Beweise mir auch noch zur Verfügung stehen. Die Landwirtschaft ist nun einmal keine Börse, an der man hochstehende, aber demnächst wahrscheinlich fallende Papiere verkauft, und niedrig stehende kauft, deren Preis anzuziehen verspricht. Aber eine Bemerkung über das sogenannte Ricardosche Rentengesetz möchte ich hinzufügen. Ricardo hat recht, daß man in England immer schlechtere Böden zur Getreideerzeugung in Angriff genommen hat. Dies geschah aber nicht, weil man keine besseren Böden hatte, sondern weil die besseren Böden, zur Erzeugung tierischer Produkte verwandt, höhere Erträge abwarfen. So hat die starke Preiserhöhung des Getreides, besonders während des französischen Krieges, vornehmlich die Wirkung gehabt, dass die schlechtesten Gemeinheiten (the Wastes) umgebrochen wurden.

## 6.

Nachdem ich nun die Behauptungen Levys und Rogers ausführlich geprüft habe, wie es der aus einer sehr großen Anzahl einzelner Notizen zusammengetragene Aufsatz erforderte, möchte ich kurz die Ergebnisse meiner Kritik zusammenfassen. 1. Levy ist ebenso wie Rae von einem falschen Begriff des Yeoman ausgegangen. Mindestens drei Jahrhunderte hindurch hat es kleine Freisassen und Großbauern gegeben, deren Nachkommen oft in die

Gentry übergegangen sind. Dies ist eine regelmäßig übersehene Ursache des Verschwindens der höheren Schicht der bäuerlichen Freisassen. 2. Zwischen 1815—1833 sind sehr viele Yeomen zu Grunde gegangen. Der Wortlaut der Zeugenaussagen gestattet keinen Zweifel daran, daß dies nicht nur Spekulanten waren, die erst während des Krieges gekauft hatten, sondern auch Yeomen alten Schlages. Wenn sie nun im 19. Jahrhundert verschwunden sind, dann müssen ihre Vorfahren im 18. Jahrhundert gelebt haben. Die Grafschaftsberichte weisen nun auch für das Ende des 18. Jahrhunderts eine sehr große Zahl von Yeomen nach. Eine erneute Durchsicht dieser wertvollen Beschreibungen, die ich vorgenommen habe, hat folgendes Ergebnis gehabt. Es gab Freisassen in Northumberland (kleine und mittlere), in Durham (kleine), in Yorkshire (im West-Riding kleine, im East-Riding Häusler, im North-Riding ist die Gutsgröße nicht genauer festzustellen), in Staffordshire (große und kleine), ebenso in Lincolnshire (große und kleine), in Shropshire (kleine), in Worcestershire (kleine), in Gloucestershire (verschiedene Klassen), in Somersetshire (wohlhabende), in Derbyshire (große und kleine), in Northamptonshire (verschiedene Klassen), in Oxfordshire (kleine und mittlere), in Nottinghamshire (große und kleine), in Berkshire (wohlhabende), Cambridgeshire (verschiedene Arten), in Kent (kleine und sehr reiche), Suffolk (reiche), Essex (kleine und mittlere), im Nordwesten Wiltshires (kleine), in Devonshire (wohlhabende), in Wales und auf der Insel Man (verschiedene Arten), einige kleine in Cumberland und Westmoreland. 3. Die Kritik, die Levy und Rogers an den Berichten geübt haben, ist mißlungen. Diejenige Levys glaubt ihr Ziel erreicht zu haben, wenn sie herausgefunden hat, daß die Yeomen einer Grafschaft reich waren, diejenige Rogers besteht aus vagen Behauptungen und Einwänden. 4. Klare Beweise für das Verschwinden der kleinen Freisassen im 18. Jahrhundert, die ihre Güter verkaufen, um Großpächter zu werden, hat Levy nur für Norfolk erbracht. Es ist wahrscheinlich, daß derselbe Vorgang sich in Leicestershire abgespielt hat. 5. Alles, was Levy über den schädlichen Einfluß der hohen Getreidepreise auf die Wirtschaft der kleinen Freisassen vorträgt, ist unbewiesen.

Wer, wie der Verfasser dieses Aufsatzes, keineswegs freiwillig, sondern durch bestimmte, hier nicht zu erörternde Rücksichten gezwungen, mehrere Wochen unwiederbringlich verlorener Zeit hat aufwenden müssen, um dies darzutun, wird zwei Bitten aus-

sprechen dürfen. Erstens: daß die von der historischen Schule an der sogenannten klassischen Nationalökonomie geübte Kritik beachtet werde. Die historische Schule hat ihr vorgeworfen, daß sie sich niemals eine genaue Kenntnis der tatsächlichen Zustände verschaffe, sondern aus einem Komplexe von Ursachen eine herausgreife und aus ihr deduziere, ohne eine Prüfung ihrer Ergebnisse durch die Wirklichkeit eintreten zu lassen. Dieses wissenschaftlich überwundene Verfahren ist es nun, das in Levys Abhandlung in voller Jugendfrische wieder auferstanden ist. Zweitens: daß der in einem Teile der deutschen Nationalökonomie stark hervortretenden Neigung, theoretische und historische Untersuchungen zur Stütze volkswirtschaftspolitischer und sozialpolitischer Forderungen vorzunehmen, nicht weiter nachgegeben werde, denn sie bedeutet den Verderb der Wissenschaft [47]).

Im übrigen ist anzuerkennen, dass der Skeptizismus Levys und Rogers ein tieferes Verständnis der Vorgänge angebahnt hat. Auch musste einen Juristen, wie Rogers, der laxe Gebrauch von mehrdeutigen Wörtern, wie ‚yeoman' und ‚freehold' (vgl. Anm. 31) zur Nachprüfung reizen, die aber mit Ernst hätte ausgeführt werden müssen.

[47]) Der enge Zusammenhang zwischen Geschichte und Politik tritt nicht nur in dem Schlusse seines Aufsatzes, sondern auch in dem eine Weiterführung seiner Auffassung darstellenden Schlußhefte der Conradschen Jahrbücher von 1903 hervor, in dem Levy uns mit dem ‚Aufschwung' der englischen Landwirtschaft bekannt macht. Die spärlichen Lichter in Rider Haggards düsteren Schilderungen hat er zu einem so starken, blendenden Lichte zusammengefaßt, daß wir nicht mehr zwischen Wüste und Oase unterscheiden können. Wie Rider Haggard selbst über den Aufschwung denkt, lehrt die eben erschienene neue Ausgabe seines Buches.

# Arbeiterbewegung und Arbeiterpolitik in Australasien von 1890—1905.

Von

KÄTHE LUX.

Sicherlich enthält die soziale Entwickelung des australischen Bundesstaates und Neuseelands außerordentlich interessante Probleme. Man staunt, mit welch unerhörter Kühnheit und Raschheit dort in der Praxis zu der Lösung von Fragen geschritten wird, über die man sich bei uns noch in Spekulationen ergeht. Daher wird den australischen Verhältnissen große Teilnahme entgegen gebracht.

Will man sich aber genauer über sie unterrichten, so stellen sich diesem Bemühen Schwierigkeiten entgegen. Das Material muß mühselig zusammengetragen werden und bleibt trotz allem noch lückenhaft. Das mag teilweise an der großen räumlichen Entfernung liegen und auch an dem Umstande, daß in den meisten Kolonien eine geregelte Berichterstattung noch nicht lange besteht.

In Nachstehendem soll zunächst eine Zusammenstellung derjenigen Veröffentlichungen der letzten Jahre versucht werden, welche die Kenntnis der sozialen Entwickelung vermitteln, ohne daß die Uebersicht einen Anspruch auf Vollständigkeit machen möchte.

### A. Quellen[1]).

(Von den regelmäßig erscheinenden ist nur die letzte Ausgabe genannt.)

I. Der Bundesstaat und Neuseeland

1. A Statistical Account of Australia and

[1]) Außer bei den Londoner Vertretern der Regierungen Neuseelands und der Bundesstaaten sind die meisten amtlichen Veröffentlichungen in Europa nur schwer oder gar nicht erhältlich. Hiermit sei den Herren der verbindlichste Dank erstattet für die Zuvorkommenheit, mit welcher sie diese zwecks Abfassung des vorliegenden Artikels zur Verfügung gestellt haben.

New-Zealand 1903—04. by T. A. Coghlan, Sydney. Eleventh issue. (1023 pages.) Published by Authority of the Governor of the State of New-South-Wales and of the Commonwealth of Australia.

Coghlan gilt als der hervorragendste australische Statistiker. Er gibt »Australia and New-Zealand« heraus, einen starken Band von mehr als tausend Seiten. Alle die ökonomischen Verhältnisse Australasiens behandelnden Autoren scheinen auf dieser Veröffentlichung zu fußen. Sie enthält außer einer wertvollen und umfassenden Statistik auch eine Uebersicht der wichtigsten von den zahllosen Einwanderungs- und Arbeiterschutzgesetzen.

II. Victoria.

2. The Victorian Year Book 1904. by W. M. Mc' Lean, Melbourne. Twenty-fourth issue. (561 pages.) Compiled from Official Information in the Office of the Government Statist. Das Jahrbuch unterrichtet in erster Reihe über das Wirtschaftsleben, dann auch über die Geschichte und die Verfassung der Kolonie Victoria; außerdem enthält es Mitteilungen über ihre Agrar-, Arbeiter- und Einwanderungsgesetze.

3. Report of the Registrar of Friendly Societies for the Year 1904. (5 pages.)

4. Eighteenth Annual Report on Trades Unions for the Year 1903 (6 pages), berichtet nur über die neu eingetragenen Gewerkschaften.

5. Report of the Chief Inspector of Factories, Work-rooms and Shops for the Year ended 31. December 1904 (89 pages), ist unentbehrlich für die Beurteilung der Lohnverhältnisse und läßt erkennen, wie weit der Arbeiterschutz verwirklicht worden ist.

III. Neuseeland.

6. The New-Zealand Official Year-Book 1905, prepared by Dadelszen, Registrar General. Wellington, Fourteenth year of issue. (771 pages.) London: Eyre and Spottiswoode, Fleet-Street E.C.

Diese umfangreiche, sehr sorgfältig und übersichtlich abgefaßte Veröffentlichung enthält u. a. auch Material zur Illustrierung der Arbeiterbewegung: regelmäßige Berichte des Arbeitsamts, der Preise und Löhne, der Altersversorgung und eine Uebersicht der Arbeitergesetzgebung.

7. Report of the Department of Labor for the

Year ended the 31. March 1905 (99 pages), enthält neben sehr genauen Lohntabellen die ausführlichen Berichte der Gewerbeinspektoren.

8. Journal of the Department of Labor, issued under the Direction of Rt. Hon. R. J. Seddon, Minister of Labor; erscheint monatlich und referiert u. a. regelmäßig über Arbeitslosigkeit und die Verhandlungen der Einigungsämter und des Schiedsgerichts.

9. Labour Laws of New-Zealand. Brought up to the end of the Session of 1905. Wellington, John Mackay, Government Printer. 1906 [2]).

10. Awards, Recommendations, Agreements made under the Industrial Conciliation and Arbitration Act. Filed for the Year 1905. Volume IV. 423 pages. Wellington, John Mackay, Governement Printer. 1906 [2]).

IV. Neu-Süd-Wales.

11. Wealth and Progress of New-South-Wales by T. A. Coghlan, Sydney [2]).

12. Report of the Proceedings of the Arbitration Court [2]).

13. Report on the Working of the Factories and Shops Acts [2]).

14. Report of the Government Labor Bureau [2]).

15. The Year-Book of New-South-Wales 1905, compiled for Circulation by the Agent-General in London (168 pages); dürfte hauptsächlich zur Orientierung von Personen bestimmt sein, welche die Auswanderung nach Australien beabsichtigen.

V. Queensland.

16. The Year-Book of Queensland 1905, compiled by the Editor of the Year-Book of Australia (200 pages); ist ähnlich wie 15. abgefaßt.

17. Nineteenth Report of the Registrar of Friendly Societies . . . and Trade Unions 1904. (35 pages.)

18. The Immigration Agents Report for the Year 1903.

19. Pacific Island Immigration 1904.

[2]) Waren schon im Buchhandel angekündigt, aber bei Drucklegung in London noch nicht erhältlich.

20. Report of the Officer in Charge, Government Labor Bureau 1903 and Relief for 1903—04.

21. Report of the Chief Inspector of Factories and Shops for the Year 1903 (40 pages); enthält Lohntabellen.

VI. Süd-Australien.

22. The Year-Book of South-Australia 1906, compiled by the Editor of the Year-Book of Australia (174 pages); hier gilt dasselbe wie bei 15 und 16.

23. Report of the Legislative Council on the Alleged Sweating Evil. Adelaide, November 1904; enthält auch eine Untersuchung der Maßregeln Victorias gegen das Schwitzsystem und die Vorschläge, welche die Kommission dem Parlament von Südaustralien macht.

24. Report of Chief Inspector of Factories, Dezember 1905. Adelaide (8 pages); ist sehr knapp abgefaßt, bespricht auch die Ergebnisse des Ladenschlußgesetzes, teilt aber nichts über Löhne mit.

VII. Westaustralien.

25. Second Annual Report of the Registrar of Friendly Societies in connection with Trade Unions, for the Year 1903, Perth (10 pages).

26. Fourth Annual Return and Report of Proceedings under the Conciliation and Arbitration Act 1902, for the Year 1904, Perth (30 pages).

27. Report of Proceedings before the Board of Conciliation and the Court of Arbitration. Volume IV. Perth, A. Curtis. 1905. Enthält (S. 45) eine sehr gute »Table containing Extracts of Awards delivered by the Court »of Arbitration, and Industrial Agreements made between Parties »in Gold Mining Industrial Disputes, showing the daily wage, etc., »provided in each Award or Agreement in force on 31st July, 1905.

**B. Literatur.**

28. Charles Dilke: Problems of Greater Britain. 2 Volumes, London 1890. Weil diese beiden starken Bände die Zustände in Australien eingehend behandeln (Band I, Teil 2; Band II, Teil 6, Kapitel 1—2) wenn auch in Australien vor 1890, erscheint ihre Erwähnung berechtigt, umsomehr als sie deren Kenntnis zum ersten Mal einem grossen Kreis vermittelt

haben. Besonders interessant wird ihre Lektüre noch durch die Beobachtung, dass in einer Zeit, in welcher »he (the Australian »workman) fights for a life of comfort and well-earned partial lei-»sure against a life of mere existence« — (Band II, Teil 6, Ka-»pitel 2) — schon viele Probleme im Keim vorhanden waren, deren Darstellung den Inhalt der nachstehenden Studie bildet.

29. Bauer: Arbeiterfragen und Lohnpolitik in Australien. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1891. Charakterisiert die australischen Gewerkvereine und bringt eine Statistik der Lohnverhältnisse.

30. Ruhland: Der achtstündige Arbeitstag und die Arbeiterschutzgesetzgebung in den australischen Kolonien. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1891. Bringt eine Geschichte der Arbeiterorganisationen bis 1890 und bespricht die prinzipielle Bedeutung der von ihnen vertretenen Forderung einer kurzen Arbeitszeit.

31. Schippel: Arbeiterzustände in Australien. Neue Zeit 1892/93. Werden an der Hand des für die Regierung von Neu Süd Wales abgefassten »Report of the Royal Commission of Strikes« geschildert.

32. Dr. Emil Loew: Der Achtstundentag in Australien. Soziale Praxis 1896. Beleuchtet die Folgen von hohen Löhnen und kurzer Arbeitszeit für die Lohnarbeiterschaft.

33. Dr. Benno Karpeles: Die Fabrikgesetzgebung in Victoria. Archiv für Soziale Gesetzgebung und Statistik. 1897. Seite 581—628.

34. Dr. E. Schwiedland: Eine vorgeschrittene Fabrikgesetzgebung. Die Fabrikgesetze der Kolonie Neuseeland vom 18. Oktober 1894 und 12. Oktober 1896. Wien 1897.

35. W. P. Reeves: A long white Cloud. London 1898.

36. W. P. Reeves: Die obligatorischen Schiedsgerichte in einigen englischen Kolonien. Archiv für Soziale Gesetzgebung und Statistik. 1898. Seite 635—657.

37. Dr. E. Schwiedland: Obligatorische Mindestlöhne in Victoria. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1898. Beurteilt die Ergebnisse der Gesetze von 1896 an der Hand des Berichts der Gewerbeinspektoren vom Jahre 1897.

38. W. P. Reeves: Die Gesetzgebung Neusee-

lands über Fabriken, Läden und Dienstboten. Archiv für Soziale Gesetzgebung und Statistik. 1899. Seite 516 bis 529.

39. E. Treagear: Die Fabrikgesetzgebung in Neuseeland. R. A. Longhnan: Die Fabrikgesetzgebung in Neu-Süd-Wales. Derselbe: Die Fabrikgesetzgebung im Staate Victoria. In den Schriften des Vereins für Sozialpolitik: Band 87, 1899.

40. H. D. Lloyd: A Country without Strikes. New-York 1900.

41. Albert Métin: Le Socialisme sans Doctrines, la Question Agraire et la Question Quvrière en Australie et Nouvelle-Zélande. Paris, Félix Alcan, 1901. (272 pages.) Métin will mit den wichtigsten Maßregeln bekannt machen, welche die Regierungen der australischen Kolonien im Interesse der industriellen Arbeiterschaft und der kleinen Landwirte getroffen haben. Auf die tatsächlichen Erfolge der Reformen geht er weniger ein. Man erhält nach der Lektüre zwar keinen ganz deutlichen Gesamteindruck, wohl aber einen Begriff von den Problemen, welche die Agrar- und die Arbeiterfrage in sich bergen. Aus seinen Ausführungen spricht des Autors Billigung der sozialen Entwickelung; allein deren Tempo ist so schnell, daß der gegenwärtige Stand der Dinge mit Métins wertvollen Untersuchungen nicht mehr durchweg übereinstimmt.

42. Pierre-Leroy-Beaulieu: Les nouvelles Sociétés Anglo-Saxonnes, Paris 1901. Der Verfasser ist mit den Australiern sehr unzufrieden; sie seien töricht genug, sich vom »Feminismus« besonders aber vom »Sozialismus« terrorisieren zu lassen, und trotz der nicht abzuleugnenden hohen Lebenshaltung möchten sie bedenken: »si l'Australie ne secoue »pas le joug des politiciens socialisants, si elle persévère dans la »même voie, il est fort à craindre qu'elle continue de végéter à »l'avenir comme elle l'a fait depuis 1893 alors que tout le reste »du monde civilisé a traversé . . . . une période de prospérité »exceptionnelle.« (Chapitre 20).«

43. Louis Vigoureux: L'Evolution sociale en Australasie. Paris, Armand Colin, 1902. (434 pages.)

Vigoureux ist es vor allem darum zu tun, die wirtschaftliche Entwickelung Australasiens zu kennzeichnen und darzulegen, sie sei die Voraussetzung und gleichzeitig der Schlüssel für den so-

zialen Werdegang. Erst in zweiter Reihe bespricht er die Reformen der Regierungen zum Zweck einer materiellen Hebung der Lohnarbeiter, wobei einzelne besonders eigenartige Experimente seine spezielle Teilnahme erwecken. Er ist frei von jeder Voreingenommenheit; er steht den Vorgängen nicht kritiklos gegenüber, sondern bemüht sich das Für und Wider genau abzuwägen.

44. W. P. Reeves: State Experiments in Australia and New-Zealand. London, Grant Richards 1902. 2 Volumes.

Die beiden Bände verdienen schon von vornherein Beachtung, weil sie W. P. Reeves, den einflußreichsten Mitarbeiter des Premierministers Seddon, zum Urheber haben, was die Objektivität und die Vorurteilslosigkeit der Ausführungen allerdings kaum vermuten lassen. Reeves vermittelt eine genaue Kenntnis von der Notwendigkeit, dem Zustandekommen, der Fortentwickelung und den Ergebnissen der reformatorischen Gesetze, und seine übersichtliche Darstellung ermöglicht einen Vergleich, wie weit irgend eine Frage zu irgend einem Zeitpunkt in jeder der Kolonien gesetzlich geregelt war. Wertvoll ist auch die Gegenüberstellung der Gesetze, welche gleiche Ziele mit verschiedenen Mitteln anstreben, und die Parallelen der erzielten resp. der zu erwartenden Erfolge.

45. Franz Oppenheimer: Soziale Praxis in Australasien. Soziale Praxis 1902; enthält im wesentlichen eine Besprechung von Métins Buch.

46. Sydney and Beatrice Webb: Die neueste Geschichte des Gewerkvereinwesens im Vereinigten Königreich und ihr vermutliches Ergebnis. Soziale Praxis 1902. Streift auch die australischen Schiedsgerichte und Lohnämter soweit sie die Gewerkvereine angehen.

47. Beer: Das neuseeländische Ideal. Neue Zeit 1902. Beschränkt sich auf die hauptsächlichen Arbeiterschutzgesetze.

48. Rowland: The economic resources and prospects of the Australian Common-wealth. Economic Review 1902.

49. Gesetzliche Beschränkung der Einwanderung nach Australien. Soziale Rundschau, Wien 1902. Enthält den Wortlaut der »Immigration Restriction Act von 1901«.

50. Dr. E. Schwiedland: Behördliche Mindestlohnsatzungen in Australien. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 1902. S. 143—205. Bespricht die Organisation sowie die prinzipielle Bedeutung der Lohnämter, Einigungsämter und Schiedsgerichte.

51. Percy E. Rowland: The New Nation. London, Smith Elder & Co. 1903.

Der Autor hat sich die Aufgabe gestellt, zu zeigen, die Bewohner des australischen Kontinents, die laut Verfassung seit dem Beginn des neuen Jahrhunderts eine Gemeinschaft bilden, seien auch tatsächlich schon eine Nation, die auf eine Vergangenheit zurückblicke, die auch eine spezifisch australische Gestaltung des öffentlichen Lebens, der Politik und der sozialen Schichtung, ja sogar eine nationale Kunst und Literatur besitze. Allerdings erinnere noch manch alter Zopf an das Mutterland, und die Australier seien ein gewisses Gefühl von Minderwertigkeit und Unselbständigkeit gegenüber den Engländern noch nicht losgeworden. Wahrscheinlich werde man früher oder später auch das letzte Band lösen, wie es einst Nordamerika nicht zum Schaden seines Aufschwunges getan habe. Diese Tendenz kann man überall zwischen den Zeilen lesen. Die uns interessierenden sozialen Verhältnisse werden von Rowland zwar nur in wenigen Abschnitten behandelt; trotzdem ist das Buch auch für uns wertvoll, denn es gewährt einen Einblick in die Psyche des Australiers.

52. Henry Demarest Lloyd: Notes of a Democratic Traveller in New-Zealand with some Australian Comparisons. New-York 1903. Doubleday, Page & Co.

Lloyd schildert eine Reihe von Szenen aus dem öffentlichen Leben Neuseelands; sie sind charakteristisch für die Art und Weise, wie die Regierung die wirtschaftliche Existenz der Unbemittelten zu stärken und zu fördern versucht, und auch für die Gesinnung, mit welcher die Beteiligten eine derartige Einmischung aufnehmen. Der »democratic traveller« sieht alle Vorgänge durch eine etwas rosige Brille, und man merkt, er hält zwar Neuseeland nicht geradezu für das Paradies aber doch für nicht viel weniger; er ist ferner der Meinung, die Amerikaner täten vielleicht gut daran, die so fortgeschrittenen und erfolgreichen Australier in diesem oder jenem zu kopieren. Er hat an dem frischen, unverzagten Vorgehen der neuseeländischen Regierung seine helle Freude und ruft ihr manch ein »Glück auf den Weg« zu.

53. Mann: Einiges über die Lage der Arbeiterklasse in Australien und über ihre Stellung zum Sozialismus. Sozialistische Monatshefte 1903.

54. Mondaini: Lo sviluppo economico sociale dell' Australasia nel secolo XIX. Rivista Italiana di Sociologia 1903.

Von ähnlichen Gesichtspunkten ausgehend wie Vigoureux, gibt der Verfasser auch einen Abriß der Arbeiterbewegung und der sozialen Frage bei den Antipoden.

55. Charles Eyre: Le mouvement socialiste en Australie. 1903. Publié par le Secrétariat Socialiste International. Bruxelles 1904. Unterrichtet über das Schicksal der sozialistischen Vereinigungen in den einzelnen Kolonien.

56. Le democrazie trionfanti agli Antipodi. Il Socialismo 1903.

57. Charles Eyre: Une histoire du mouvement socialiste en Australie. Avenir sociale 1903.

58. Challaye: L'arbitrage obligatoire en Nouvelle-Zélande. Revue politique 1903.

59. Ball: States experiments in Australia and New-Zealand. Economic Review 1903.

60. Katscher: South-Australian state socialism. Journal of Political Economy 1903.

61. Anderson: Australian labor and socialism news. International Socialist Review 1903.

62. Dr. E. Schwiedland: Ziele und Wege einer Heimarbeitsgesetzgebung. Zweite ergänzte Auflage. Wien 1903. Unterrichtet im Anhang II genau über die in den australischen Kolonien vorhandene Spezialgesetzgebung wider die Heimarbeit.

63. Victor S. Clark: Labor Conditions in New-Zealand. Bulletin of the Bureau of Labor. Washington, November 1903. Vergleiche No. 74.

64. André Siegfried: La Démocratie en Nouvelle-Zélande. Paris 1904. Armand Colin.

Siegfried legt einen großen Wert auf die Schilderung der Menschen, welche so zahlreiche Neuerungen ins Leben gerufen haben, der Führer sowohl als der Massen. Er deutet auf die ihr kühnes Vorgehen ermöglichenden Eigenschaften hin, vergißt aber auch nicht ihrer Schwächen. Sein Stil besitzt die spezifisch

französische Eleganz und Anschaulichkeit, entbehrt auch nicht eines feinen Humors und macht die schwere Kost schmackhaft und verdaulich.

65. Charles Eyre: Les Elections Générales. Mouvement Socialiste, Mars 1904. Berichtet über die Wahlen zum Bundesparlament.

66. Le Club Socialiste International de Sydney: Le mouvement socialiste en Australie 1904. Publié par le Secrétariat Socialiste International. Bruxelles 1904. Ist eine Ergänzung des in demselben Bande veröffentlichten Eyreschen Artikels.

67. W. P. Reeves: Das politische Wahlrecht der Frauen in Australien. Leipzig 1904. Felix Dietrich.

Reeves erzählt die Schicksale der diesbezüglichen Gesetzesvorlagen in den einzelnen Parlamenten und verweilt bei der Schilderung eines Wahltages, an dem die neue Kategorie von Wählern von ihrem Recht Gebrauch macht.

68. A. Métin: Modification et extension des lois sur l'Arbitrage obligatoire. Musée social. Mars 1904.

69. Anderson: Die Arbeiterklasse Australiens. Neue Zeit 1904.

Die Lohnbewegung seit Entdeckung des Goldes wird angedeutet, und es werden auch Bemerkungen über die Arbeiterparteien gemacht.

70. Pension de vieillesse en Nouvelle-Zélande. Journal des Economistes. 1904.

71. E. C. Buley: Australian Life in Town and Country with 20 illustrations. London, 1905, George Newnes. In leichtem Plauderton bespricht der Verfasser — offenbar ein genauer Kenner der Verhältnisse — die verschiedensten Seiten des australischen Lebens und streift unter anderem auch die Arbeitsbedingungen; allein auf Wissenschaftlichkeit erheben seine Ausführungen wohl kaum Anspruch.

72. C. de Fromont de Bouaille: Conciliation et Arbitrage. Paris 1905, Chapitre V: Colonies anglaises, Nouvelle-Zélande et l'Australie.

73. Douglas Knoop: Industrial Conciliation and Arbitration. London 1905. Die Abhandlung interessiert hier nur soweit als sie das neuseeländische System betrifft, dessen Be-

urteilung wohl am bezeichnendsten in dem Satz ausklingt: »if »any great manufacturing country wishes to commit industrial »suicide, it cannot do better than adopt compulsory arbitration.« Ausserdem sei auf die ausgezeichnete Bibliographie (S. 197—233) hingewiesen, und auf »Wages and Prices 1892 and 1902«, im 2. Anhang.

74. Victor S. Clark: Labor Conditions in Australia. Bulletin of the Bureau of Labor, Washington. January 1905 (page 9—243).

Clark versucht eine wahrheitsgetreue Darstellung der australischen Arbeitsbedingungen zu geben und dabei einen Vergleich mit den amerikanischen Verhältnissen zu ermöglichen. Als scharfer, gewissenhafter und kritischer Beobachter zieht er zur Untersuchung ein großes Tatsachenmaterial heran, das er gründlich seziert. Er läßt durchblicken, wie schwierig ein abschließendes Urteil über den Einfluß der Sozialgesetzgebung auf die so überaus mannigfaltigen, weil von lokalen Umständen bedingten Arbeitsverhältnisse abzugeben sei. Um so wertvoller und zuverlässiger sind seine Schlußfolgerungen.

75. Milhaud: L'application du minimum de salaire dans les industries féminines en Victoria. Revue politique 1905.

76. Tom Mann: Arbeiterverhältnisse und Sozialismus in Australien. Sozialistische Monatshefte, Februar 1906. Ein knapper Bericht über die Fortschritte seit 1903.

77. Arbeiterpartei und Arbeiterschiedsgerichte in Australien und Neuseeland. Artikelserie der neuen Zürcher Zeitung, Februar 1906.

78. Die wirtschaftliche Lage Neuseelands. Berichte über Handel und Industrie, zusammengestellt vom Reichsamt des Innern. Januar 1906.

79. A. Boysen: Das Land der sozialen Reformen (Neuseeland). Leipzig, Felix Dietrich, 1906. In Kürze werden die meisten Reformen der neuseeländischen Regierung seit 1890 besprochen, denen die höchste Bewunderung gezollt und eine außerordentliche Tragweite zugeschrieben wird.

80. Australischer Staatenbund: Gesetz betreffend Vermittlung von Schiedssprechung zur Verhütung und Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten, die sich über die Grenzen eines Einzelstaates hinaus erstrecken, vom 15. De-

zember 1904. Bulletin des Internationalen Arbeitsamts, Jena u. Bern, 1905. Band IV, No. 11/12. Ausgegeben am 23. Mai 1906.

81. Dr. R. Schachner: Wirtschaftspolitik, Sozialpolitik und Finanzpolitik des Commonwealth von Australien. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, September 1906. S. 289—330. Referiert über die sozialpolitische Gesetzgebung seit Bestehen des Bundesparlaments bis zur Gegenwart.

82. Australische Zeitungen, welche den Standpunkt der Arbeiterparteien vertreten:

The Worker (Brisbane, Sydney, Kalgoorlie); The Toscin (Melbourne);

The Herald (Adelaide); The Democrat (Perth); The Auckland Evenig Star;

The Lyttelton Times (Lyttelton, New-Zealand).

Zeitschriften: Waterside Workers Gazette (Sydney); The Australasian Typographical Journal (Melbourne).

83. Häufige Berichte über Arbeitsbedingungen in Australien enthalten u. a.: Soziale Praxis. Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Volkswirtschaftliche Chronik, Fischer, Jena. Vorwärts, Berliner Volksblatt.

## I. Einleitung.

Zum besseren Verständnis der Arbeiterbewegung seien einige Notizen über die Bevölkerung und die Struktur des Wirtschaftslebens der australischen Staaten vorausgeschickt; sie sind nach den Angaben in Coghlans »Australia and New-Zealand« zusammengestellt.

Die letzte Volkszählung von 1901 ergab [3]):

| Staat | Einwohner | Personen pro Quadratmeile |
|---|---|---|
| Neu-Süd-Wales | 1 354 846 | 4.36 |
| Victoria | 1 201,070 | 13.66 |
| Queensland | 498 129 | 0.75 |
| Südaustralien | 362 604 | 0.40 |
| Westaustralien | 184 124 | 0.19 |
| Tasmania | 172 475 | 6.57 |
| Bundesstaat | 3 773 248 | 1.27 |
| Neuseeland | 772 719 | 7.39 |
| Australasia | 4 545 967 | 1.48 |

[3]) Nach dem Kapitel »Population«, S. 148 ff.

Die australischen Staaten sind demnach außerordentlich schwach besiedelt.

Vergleicht man die gesamte Einwohnerschaft der einzelnen Staaten mit der hauptstädtischen, so entfielen von ihr: auf Sydney (NSW.) 35,90% ; Melbourne (V.) 41,13% ; Brisbane (Qu.) 23,73% ; Adelaide (SA.) 44,75% ; Perth (WA.) 19,70% ; Hobart (T.) 20,08% ; Wellington (NZ.) 6,39%. Mithin ist die Bevölkerung sehr stark zentralisiert mit Ausnahme von Neuseeland. Dort steht die Hauptstadt hinter Auckland, Christchurch und vielleicht auch Dunedin an Größe zurück. Die vier genannten Städte enthalten zusammen 29,25% der gesamten Bevölkerung.

Ueber die Grundlagen der australischen Volkswirtschaft orientieren nachstehende Zahlen:

Die gesamte Produktion vom Jahre 1903 betrug [4]):

| Staat | Ackerbau | Viehzucht | Milchwirtschaft, Geflügel- und Bienenzucht | Bergbau | Forstwirtschaft und Fischerei | Gewerbe und mech. Industrie | Wert der Gesamtproduktion | Produktion pro Kopf der Bevölkerung | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | £ | £ | £ | £ | £ | £ | £ | £ | s. | d. |
| Neu-Süd-Wales | 8 359 000 | 12 777 000 | 3 276 000 | 5 913 000 | 779 000 | 9 600 000 | 40 704 000 | 28 | 12 | 0 |
| Victoria | 10 150 000 | 4 410 000 | 3 644 000 | 3 381 000 | 269 000 | 9 368 000 | 31 228 000 | 25 | 16 | 6 |
| Queensland | 2 059 000 | 4 439 000 | 969 000 | 3 686 000 | 777 000 | 2 681 000 | 14 611 000 | 28 | 3 | 9 |
| Südaustralien | 4 030 000 | 2 230 000 | 892 000 | 584 000 | 139 000 | 2 729 000 | 10 604 000 | 28 | 16 | 0 |
| Westaustralien | 923 000 | 1 206 000 | 442 000 | 8 972 000 | 1 080 000 | 2 874 000 | 15 497 000 | 70 | 0 | 8 |
| Tasmania | 1 265 000 | 558 000 | 451 000 | 1 303 000 | 175 000 | 1 276 000 | 5 028 000 | 28 | 6 | 5 |
| Bundesstaat | 26 792 000 | 25 620 000 | 9 674 000 | 23 839 000 | 3 219 000 | 28 528 000 | 117 672 000 | 30 | 0 | 10 |
| Neuseeland | 7 266 000 | 7 577 000 | 3 191 000 | *3 531 000 | 1 082 000 | 7 429 000 | 30 076 000 | 36 | 13 | 4 |
| Australasia | 34 058 000 | 33 197 000 | 12 865 000 | 27 370 000 | 4 301 000 | 35 957 000 | 147 748 000 | 31 | 3 | 10 |

* Einschließlich der Produktion von Kauri.

Sie erweisen die überragende Bedeutung der Urproduktionen. Angebaut waren im Jahre 1903 [5]):

| Staat. | Morgen | Die bebaute Fläche in Prozenten der Oberfläche |
|---|---|---|
| Neu-Süd-Wales | 2542919 | 1,28 |
| Victoria | 3389069 | 6,03 |
| Queensland | 506589 | 0,13 |
| Südaustralien | 2256824 | 0,39 |
| Westaustralien | 283752 | 0,05 |
| Tasmania | 259611 | 1,55 |
| Bundesstaat | 9298764 | 0,49 |
| Neuseeland | 1734127 | 2,59 |
| Australasia | 11032891 | 0,56 |

[4]) Nach Coghlan zusammengestellt S. 1018.

[5]) Nach Coghlan S. 348 ff.

Folglich war erst ein verschwindender Bruchteil der Bodenfläche für den Ackerbau nutzbar gemacht.

Welche Rolle die Schafzucht spielt, ist bekannt; von den oben genannten £ 33 197 000 entfallen auf sie allein £ 24 157 257. Ferner verdient der Export von gefrorenem und Büchsenfleisch Beachtung; sein Wert betrug im Jahre 1903 in:

Neuseeland £ 3 157 315, Queensland £ 926 166, Neu-Süd-Wales £ 296 738, Viktoria £ 268 141.

Unter den mineralischen Erzeugnissen steht die Goldproduktion an erster Stelle; sie belief sich im Jahre 1903 in den Bundesstaaten und Neuseeland auf £ 18 332 310 (davon entfallen allein auf Westaustralien £ 8 770 720).

Die Berufszählung vom Jahre 1901 verzeichnete in allen sieben Staaten 1 979 484 Erwerbstätige; sie werden in sieben Klassen gruppiert [6]).

Es entfielen auf:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| a) freie Berufe . | 134 646 | Pers., das sind | 6,80 % | aller Erwerbstätigen |
| b) persönl. Dienste | 235 440 | „ „ „ | 11,89 % | „ „ |
| c) Handel . . . | 262 588 | „ „ „ | 13,26 % | „ „ |
| d) Transport und Verkehr . . | 143 909 | „ „ „ | 7,27 % | „ „ |
| e) Gewerbe . . | 527 387 | „ „ „ | 26,64 % | „ „ |
| f) Ackerbau, Viehzucht, Bergbau u. a. Urproduzenten | 645 057 | „ „ „ | 32,58 % | „ „ |
| g) Unbestimmte . | 30 457 | „ „ „ | 1,53 % | „ „ |

f) Die Urproduzenten verteilen sich folgendermaßen:

| | | |
|---|---|---|
| 1. Ackerbau . . . . . . . . . | 343 907 | Personen. |
| 2. Viehzucht . . . . . . . . | 84 732 | „ |
| 3. Milchwirtschaft und Geflügelzucht | 48 490 | „ |
| 4. Jagd etc. . . . . . . . . . | 4 963 | „ |
| 5. Fischerei . . . . . . . . . | 7 316 | „ |
| 6. Forstwirtschaft . . . . . . . | 14 059 | „ |
| 7. Wasserversorgung . . . . . . | 5 485 | „ |
| 8. Bergbau, Steinbrüche, Gewinnung von Mineralien . . . . . . . | 136 105 | „ |

Demnach gewähren die verschiedenen Zweige der Urproduktion einem knappen Drittel der erwerbstätigen Bevölkerung Aufnahme, die Gewerbe nur einem reichlichen Viertel. Subtrahiert man die

[6]) Berechnet nach Coghlan S. 1107 ff.

136105 im Bergbau tätigen Personen von den Urproduzenten, so erhält man 1. in der Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei 508952 Personen = 32,58—6,87 = 25,71% der erwerbstätigen Bevölkerung; 2. im Bergbau, Hüttenwesen und Gewerbe 527387 plus 136105 = 663492 Personen, die wir nach dem Vorgang der deutschen Berufszählung als industrielle Bevölkerung schlechthin bezeichnen würden. Die so gebildete Gruppe umfaßt 26,64 plus 6,87 = 33,51% aller Erwerbstätigen.

Mit Ausnahme von Queensland wurde bei der Zählung die erwerbstätige Bevölkerung auch in die Kategorien: Unternehmer, Lohnarbeiter etc. eingeordnet. Es gab in den fünf Bundesstaaten und Neuseeland 1979484 minus 218168 Erwerbstätige. Hiervon waren 168372 Unternehmer; 276334 für eigne Rechnung arbeitende Personen; 115605 zur Familie gehörige Hilfspersonen; 1118070 Lohnarbeiter; 23653 zu keiner der genannten Kategorien gehörige Personen und 59284 Arbeitslose.

Die Ermittelungen über »Manufacturing Industries« ergaben im Jahre 1903 [7]):

| Staat | Betriebe | Arbeiter | | Summa |
|---|---|---|---|---|
| | | männl. | weibl. | |
| Viktoria | 4151 | 49434 | 23795 | 73229 |
| Neu-Süd-Wales | 3476 | 52453 | 13180 | 65633 |
| Queensland | 2001 | 16139 | 3147 | 19286 |
| Südaustralien | 1339 | 14703 | 3941 | 18644 |
| Westaustralien | 586 | 10494 | 1389 | 11883 |
| Tasmania | 426 | 6442 | 1307 | 7749 |
| Neuseeland | 3960 | 41022 | 11606 | 52628 |

Die Situation ist also: Ein ungeheuer großes Land — vielmehr ein Kontinent — dessen Besiedelung erst begonnen hat, oder besser: der bis auf einige Flecken beinahe menschenleer ist. Den $4^1/_2$ Millionen Einwohnern stehen alle Hilfsquellen des Erdteils zur Verfügung: unermeßliche mineralische Schätze; große zur Viehzucht geschaffene Weideplätze; weite Flächen für den Ackerbau, für den die Bedingungen — Neuseeland ausgenommen

[7]) Coghlan S. 964 ff. Die Angaben berücksichtigen nur die der Gewerbeaufsicht unterstehenden Industrien und beschränken sich auf Betriebe von vier Personen aufwärts, falls in den Betrieben von 1—4 Personen keine Maschinen verwendet werden; sie decken sich daher nicht mit den Ergebnissen der Berufszählung. Diese unterscheidet: »Persons engaged in manufacturing industries; in construction or repair of buildings, railways, roads; in disposal of the dead and of refuse; in imperfectly defined industrial pursuits«.

— infolge der Boden- und klimatischen Verhältnisse, besonders wegen der unzureichenden Bewässerung und der minimalen Niederschläge weniger günstig sind. Der Reichtumsgrad ist ein relativ hoher. Die Industrie ist in den Anfängen begriffen. Sie beschränkt sich größtenteils auf Versorgung des lokalen Marktes, und verarbeitet die zum Export bestimmten Erzeugnisse der Landwirtschaft und der Viehzucht[8]). Victoria, Neu-Süd-Wales und Neuseeland sind am stärksten industrialisiert. Jedoch erweisen die mitgeteilten Zahlen in sämtlichen Staaten die Kleinheit und relative Uebersichtlichkeit der Verhältnisse in der Industrie, deren Kontrolle und Regulierung daher im Bereiche der Möglichkeit liegt.

## II. Faktoren und Mittel der Arbeiterbewegung.

### A. Gewerkschaften.

Die Organisation der Arbeiter begann in den 1850er Jahren im Anschluß an die Achtstundenbewegung unter sehr günstigen Voraussetzungen: es gab, wie stets in neuen Ländern, wenig gewerbliche Arbeiter, daher hohe Löhne, und vielleicht mit Rücksicht auf das Klima kurze Arbeitstage. Es gelang auch den nach englischem Muster in allen Kolonien — Tasmania und Westaustralien ausgenommen — begründeten Gewerkvereinen, abgesehen von den durch die wechselnde wirtschaftliche Konjunktur bedingten Schwankungen, die günstigen Arbeitsverhältnisse aufrecht zu erhalten.

Seit 1883 fanden alljährlich internationale Gewerkschaftskongresse statt. Sie bewirkten eine Zentralisation der einzelnen Verbände, und gaben ihnen die Direktive für ein einheitliches Vorgehen. Da die Unternehmer noch nicht organisiert waren, errangen die immer mehr erstarkenden und sich weiter verzweigenden Gewerkvereine eine um so größere Machtstellung, welche sie in einer Reihe erfolgreicher Streiks ausnützten. Im Jahre 1885 sollen 150000 Arbeiter organisiert gewesen sein. 1889 vollzogen sie mit Gründung der »Australian Federation of Labor«, d. h. der Organisierung ungelernter Arbeiter, den Ueber-

[8]) Coghlan bringt die »Manufacturing Industries« geradezu in drei Kategorien: 1) domestic industries for the treatment of perishable products for immediate use; 2) industries dependent upon the natural resources of the country; 3) industries the production from which comes into competition with imported goods. In der ersten Klasse zählt er 13120 Personen, in der zweiten 122715 und in der dritten 113217.

gang zum Neu-Unionismus. Die 4000 £-Spende für die streikenden Dockarbeiter in London im selben Jahre erwies ihren Reichtum. 1889/90 dürften die Gewerkvereine alten Stils ihren Höhepunkt erreicht haben.

Inzwischen waren zahlreiche Unternehmerverbände gegründet worden, und so stand 1890 in dem Streik der, von den Seeleuten in Melbourne ausgehend, sich schnell nach allen australischen Häfen ausbreitete, die Unternehmerschaft organisiert den Arbeitern gegenüber. Der Streik griff auch auf andere Arbeiterkategorien über, besonders auf die Scherer, und wurde sehr erbittert geführt; in Queensland kam es sogar zu blutigen Zusammenstößen. Aber die Unterstützung, welche alle Gewerkvereine den Streikenden zuteil werden ließen, war vergeblich. Als 1893 endlich die Arbeit überall wieder aufgenommen worden war, waren die Arbeiter auf der ganzen Linie zurückgewichen; sie hatten nichts erreicht und gelangten zur Einsicht, auch die straffste Organisation sei geschlossen auftretenden Unternehmerverbänden gegenüber machtlos.

Die Gewerkvereine konnten ein starkes Sinken der Löhne nicht aufhalten, verloren ungefähr die Hälfte ihrer Mitglieder [9]) und hielten keine Kongresse mehr ab. Dazu kam eine wirtschaftliche Depression, die zu einer Krise führte. Eine außerordentliche Verschlechterung der Arbeitsbedingungen, Arbeitslosigkeit, Einschränkung der Betriebe folgten. Die goldene Zeit war endgültig vorüber.

Seitdem bekommt die Arbeiterbewegung ein anderes Aussehen: die Arbeiter wenden sich mehr und mehr der Politik zu; Arbeiterschutzgesetze werden angestrebt; der Staat möchte eine Regelung des Wirtschaftslebens anbahnen. Die Keime zu dieser Entwickelung waren allerdings schon vorhanden; allein sie entfalten sich außerordentlich schnell. Die Hauptfaktoren der Ar-

[9]) Nach dem Bericht über Gewerkvereine in Victoria vom Jahre 1904 gab es eingetragene Verbände:

| Jahr | Eingetragene Verbände | Zweige | Mitglieder | Vermögen £ |
|---|---|---|---|---|
| 1886 | 2 | 2 | 172 | 72 |
| 1890 | 7 | 139 | 49613 | 38650 |
| 1891 | 8 | 66 | 33123 | 7277 |
| 1894 | 5 | 28 | 6930 | 247 |
| 1903 | 7 | 42 | 7942 | 2715 |

beiterbewegung werden die politischen Arbeiterparteien und die Tätigkeit der durch die Gesetzgebung geschaffenen Verwaltungsstellen, die Gewerkschaften treten in den Hintergrund.

Andrerseits sind die durch die politische Bewegung geschaffenen Organe des sozialen Lebens, die weiter unten zu besprechenden Schiedsgerichte und Lohnämter, für die weitere Entwickelung der Gewerkvereine von einschneidender Bedeutung geworden.

Die Schiedsgerichte bestehen in Neuseeland seit 1894, in Westaustralien seit 1900 und in Neu-Süd-Wales seit 1901. Ihre Wahl wird den Gewerkvereinen zusammen mit den registrierten Unternehmerverbänden übertragen. Ihren Entscheidungen unterstehen in Neuseeland und Westaustralien nur Arbeiterverbände, in Neu-Süd-Wales auch freie Arbeiter. Eine Vereinigung von mindestens sieben — in Westaustralien fünfzehn — Lohnarbeitern gilt als Gewerkschaft.

Einerseits haben die Schiedsgerichte eine Erhöhung der Mitgliederzahl und des Einflusses der Gewerkvereine bewirkt[10]); sie verbieten nicht allein den Unternehmern die Entlassung eines Arbeiters wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft; in Neuseeland neigen sie in den meisten Entscheidungen zu einer Bevorzugung der Gewerkvereinler, indem sie ihnen unter der Voraussetzung gleicher Tüchtigkeit mit den freien Arbeitern das Recht zuerkennen, vor diesen beschäftigt zu werden. Daher geben sie den Gewerkschaften die Eintragung ihrer arbeitslosen Mitglieder in ein Kontrollbuch auf, welches die Unternehmer einsehen können. Das Schiedsgericht in Neu-Süd-Wales geht in der Bevorzugung der Gewerkvereine noch weiter; hat es doch die Einstellung freier Arbeiter für organisierte als Aussperrung be-

[10]) Coghlan vergleicht für Neu-Süd-Wales die Unternehmer- und Arbeiterverbände im Jahre vor der Einführung des Schiedsgerichts mit den beiden folgenden Jahren:

| Jahr | Arbeiterverbände | Unternehmerverbände |
|---|---|---|
| 1902 | 85 Verbände mit 57636 Mitgl. | 109 Verbände mit 2302 Mitgl. |
| 1903 | 124 „ „ 72367 „ | 119 „ „ 2916 „ |
| 1904 | 128 „ „ 70635 „ | 118 „ „ 3163 „ |

Clark (S. 109) gibt an: in Westaustralien vermehrten sich die Arbeiterorganisationen von 8920 Mitgliedern i. J. 1901 auf 11442 (1902) und 15294 (1903).

straft[11]). Das westaustralische Schiedsgericht erkennt eine Bevorzugung der Gewerkschaften nicht an. In den Entscheidungen aller drei Gerichte kehrt stereotyp die Mahnung wieder, Gewerkschaftler und Nichtgewerkschaftler sollten in Eintracht nebeneinander arbeiten.

Andrerseits verlangen die Schiedsgerichte Herabsetzung der Eintrittsgebühr auf 5 Schilling und des wöchentlichen Beitrages auf 6 Pence. Sie fordern die Aufnahme aller unbescholtenen Arbeiter. Sodann müssen die Gewerkschaften mit ihrem Vermögen dafür haften, daß ihre Mitglieder keinen Streik beginnen. In Westaustralien und Neu-Süd-Wales kann das Schiedsgericht Gewerkschaften derselben Arbeiterkategorie als eine Organisation eintragen. Als Korrelat des Verbotes, Arbeiter wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft zu entlassen, hat das Gericht in Neu-Süd-Wales in einer Entscheidung den Arbeiterverbänden die Berechtigung abgesprochen, ihre Mitglieder aus bestimmten Betrieben zurückzuziehen[12]).

Vor allem haben die Schiedsgerichte an Stelle der Gewerkvereine die Festsetzung der Arbeitsbedingungen übernommen. Mithin ist der Charakter der Gewerkvereine von Grund auf verändert. Sie sind keine Kampforganisationen mehr sondern ähnlich unsern Innungen in den Verwaltungsorganismus eingegliedert. Was sie an Rechten gewonnen haben, büßten sie an Bewegungsfreiheit ein. Ihre Exklusivität ist verschwunden; in Neu-Süd-Wales wurde sogar ein Gewerkverein wegen Aufnahmeverweigerung dreier Arbeiter bestraft[13]).

In Victoria und Südaustralien haben die Gewerkvereine durch die Lohnämter keine sonderliche Förderung erfahren; denn die Gewerkschaften genießen, abgesehen von dem Recht, die Lohnämter zusammen mit den Unternehmerverbänden zu wählen, keine Vorteile. Die Regierung von Victoria verlangte sogar von ihren Eisenbahnbeamten den Austritt aus der Trades Hall, worauf sie mit einem Streik antworteten[14]); sie bekämpfte also in diesem Falle eine Arbeiterorganisation, deren Förderung die andern Regierungen anstreben.

[11]) Clark: Entscheidung gegen die »Hunter River Steamship Company«.

[12]) Clark S. 98.

[13]) Clark: Entscheidung gegen die »Wharf Laborers' Union«.

[14]) Victorian Year Book 1904: Streik der Eisenbahnarbeiter vom 9. bis 15. Mai 1903.

Es ist zahlenmäßig nachgewiesen [15]), daß die Gewerkvereine in den ein Schiedsgericht besitzenden Kolonien am stärksten sind. Zu beachten ist, daß sich in Victoria und Queensland die Mehrzahl der Gewerkvereine nicht eintragen läßt. Daher bleiben die von Coghlan angeführten Zahlen weit hinter der Wirklichkeit zurück [16]). Immerhin ist selbst in Neu-Süd-Wales erst ein kleiner Teil der Arbeiter organisiert. Nach Coghlans Schätzung betrug die mündige Lohnarbeiterschaft 362 396; davon gehörten 70635, das sind circa 19%, einer eingetragenen Gewerkschaft an.

Für Westaustralien wird im Jahre 1903 die Zahl der männlichen Arbeiter auf 62 528 angegeben; von ihnen waren 15016, das sind 24%, Mitglied einer eingetragenen Gewerkschaft [17]); im Jahre 1904 waren es 15 525.

Besonders fortgeschritten ist die Organisation im Bergbau. Im Jahre 1903 waren in Neu-Süd-Wales 12953 Bergleute, das sind 34,5% aller Bergarbeiter, organisiert, in Westaustralien 5572 = 30,6% [18]).

Im »Sydney Labor Council« sind 70 Gewerkvereine vertreten, in der Melbourner »Trades Hall« 88, in dem »Trades and Labor Council« in Adelaide 21.

## B. Politische Parteien.

Hatten sich die australischen Gewerkvereine zunächst den altenglischen Traditionen gemäß von jeder politischen Einmischung fern gehalten, so wandten die interkolonialen Kongresse erst seit

---

[15]) Coghlan berichtet: die eingetragenen Gewerkvereine besaßen am 31. Dezember 1903 Mitglieder in:

| | |
|---|---|
| Neu-Süd-Wales | 70 622 |
| Neuseeland | 25 354 |
| Westaustralien | 10 047 |
| Victoria | 7 942 |
| Südaustralien | 7 300 |
| Queensland | 4 681 |
| Tasmania | 34 |

[16]) Nach einer Notiz im »Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands« bezifferten sich die Gewerkschaftsmitglieder im November 1904 auf 156800, wovon 31 000 auf Victoria entfielen. Für Neuseeland betrug nach dem Bericht des Arbeitsamtes die Mitgliederzahl der 279 registrierten Gewerkvereine am 31. März 1905 = 29 754.

[17]) Dazu kommen noch 499 organisierte Frauen. Aus dem Bericht über obligatorische Schiedsgerichte 1903.

[18]) Clark S. 109.

Mitte der 1880er Jahre ihre Aufmerksamkeit der Politik zu. Der 1884 in Melbourne tagende sprach sich für Gewährung von Diäten an die Parlamentsmitglieder und für Wahlrechtsverbesserungen aus und empfahl den Arbeiterorganisationen in den einzelnen Kolonien die Bildung eines parlamentarischen Ausschusses, welcher die Annahme arbeiterfreundlicher Maßregeln und, wenn möglich, eine direkte Vertretung der Arbeiterschaft im Parlament erstreben sollte. Die 1889 in Hobart einstimmig angenommene Resolution gab den Trades and Labor Councils die Aufstellung von Wahlprogrammen auf und bestimmte, die Arbeiterpartei sollte nur die sich zum Arbeiterprogramm bekennenden Kandidaten unterstützen.

Wie erwähnt, traten seit 1890 die politischen Bestrebungen immer mehr hervor, und die Teilnahme der Arbeiterorganisationen an der Politik wurde durch Einführung des allgemeinen direkten und geheimen Stimmrechts für alle männlichen Personen von 21 Jahren an und durch Regelung der Diätenfrage erleichtert. In einigen Kolonien wurde das Wahlrecht auch den Frauen verliehen [19]).

Ehe die Arbeiter zielbewußt Politik trieben, gab es in den kolonialen Parlamenten zwei Parteien, für welche unsere Begriffe konservativ und liberal nicht passen würden, denn selbst die gemäßigteren Parteien waren erheblich fortschrittlicher als unsere liberalen. Das Unterscheidungsmerkmal variierte in den einzelnen Kolonien; meistens war es Freihandel und Schutzzoll. Die Freihändler waren nur in Neu-Süd-Wales radikaler als die Schutzzöllner; in den andern Parlamenten traf eher das Gegenteil zu.

1. In Neuseeland ist es auch bis jetzt bei zwei Parteien geblieben [20]), denn die Arbeiterschaft verzichtete auf Bildung einer selbständigen Partei. Sie stimmt vielmehr seit den Wahlen im Dezember 1890 für die Radikalen und bildet mit ihnen eine Mehrheit; diese vertritt agrarische Interessen ebenso wie Forderungen der Lohnarbeiter und unterstützt die Ministerien Ballance-Seddon dauernd [21]). Man nennt sie die Ministeriellen. Die Großgrund-

[19]) In Neuseeland 1893, Südaustralien 1894, Westaustralien 1899, Neu-Süd-Wales 1902, Bundesstaat 1902.

[20]) Vergleiche Hooper, S. 575 ff. Dreizehn Jahre sozialen Fortschritts in Neuseeland. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Band 19.

[21]) Das Wahlergebnis von 1902 war: 49 Ministerielle, 23 Opposition, 4 Wilde, 4 Maoris. Nach einer Mitteilung des neuseeländischen Vertreters in London ergab auch die Wahl im Dezember 1905 für Seddon eine große Majorität.

besitzer, die Kapitalisten etc., die sogenannte gute Gesellschaft verkörpert die Opposition. Die Organisation der Arbeiter ist nicht einmal besonders straff, wenn auch die Trades and Labor Councils jährlich Kongresse abhalten; ihre Abgeordneten im Parlament sind auch nur zum kleinen Teil Lohnarbeiter[22]). Das Ergebnis der seit fünfzehn Jahren unverändert günstigen Konstellation sind zahlreiche, sehr radikale Arbeiterschutzgesetze[23]).

Anders verhielten sich die Arbeiter des australischen Kontinents. Sie fanden überall die Gründung einer selbständigen politischen Partei zweckmäßig, deren Kerntruppen sich aus den Gewerkschaften rekrutieren[24]); im Innern des Landes stellen die in den sogenannten »bush-unions« vereinigten Wollscherer das Hauptkontingent, in den Bergbaudistrikten die »barrier-unions« der Grubenarbeiter; ausschlaggebend sind aber in den meisten Staaten die Arbeiter in den Haupt- und andern Hafenstädten[25]).

2. Als dritte Parteien haben es die Arbeiter in drei Kolonien verstanden, durch Unterstützung der jeweiligen, nur kurzlebigen Ministerien als Zünglein an der Wage zu fungieren und soviel arbeiterfreundliche Gesetze als irgend möglich zu erhalten.

Diese Situation finden wir in Südaustralien. Die »United Trades and Labor Councils« hatten bei der Wahl von 1887 zum erstenmal eigene Kandidaten aufgestellt, von denen 7 und im Jahre 1890 schon 14 gewählt wurden; sie hatten keinen nennenswerten Einfluß auf die Gesetzgebung. Man schritt daher zu einer strafferen Parteiorganisation, erhob von den Gewerk-

[22]) Nach dem Jahrbuch von 1904 sind im Parlament folgende Berufe am stärksten vertreten: 10 Advokaten, 12 Farmer, 9 Schafzüchter.

[23]) Fabrikgesetze, Ladengesetze, obligatorische Schiedsgerichte, Altersrente, Einwanderungsgesetze. Die Namen und Daten der Gesetze findet man im Jahrbuch 1905 S. 438.

[24]) Die von Clark S. 111 mitgeteilten Statuten der »Australian Workers' Association« enthielten bis vor kurzem den Passus: »Branches may expend a sum, not exceeding 1 sh per financial member per year for parliamentary purposes . . . Branches deciding thus . . . shall place same to credit of a parliamentary fund, which may be used in connection with either State or Federal elections«. Und weiter: »a fine of 3 £ is imposed upon any member, who works or votes against a member of the Labor Party«. Die »Amalgamated Miners' Association« und zahlreiche andere Gewerkvereine verpflichten ihre Mitglieder, für die Arbeiterkandidaten zu stimmen.

[25]) Bei Clark.

schaftlern zur Bildung eines Parteifonds Beiträge und beschloß, nur Lohnarbeiter zu wählen. Der engen Freundschaft ihres Führers M'Pherson mit der radikalen Partei der seit 1893 herrschenden Ministerien Kingston, Cockburn und Holder verdankt die südaustralische Arbeiterpartei, trotzdem sie im Parlament stets nur eine kleine Gruppe gebildet hat [26]), einen umfassenden Arbeiterschutz [27]). Sie soll in den letzten Jahren mit den Farmern Fühlung suchen [28]). Der jetzige Premierminister Tom Price ist ein Arbeitervertreter und wird im Parlament von der Arbeiterpartei und 8 unabhängigen Abgeordneten unterstützt [29]).

Ueberraschend war das Wahlergebnis 1891 in Neu-Süd-Wales: eine 35 Köpfe zählende Arbeiterpartei »the Political Labor League«, welche die Verwirklichung eines sehr radikalen Programmes erstrebte [30]). Schon nach vier Monaten führten Meinungsverschiedenheiten in der Zollpolitik zu einer Spaltung und zur Bildung von zwei Fraktionen, welche 1894 zusammen 27 Abgeordnete wählten. Die Uneinigkeit innerhalb der Partei verminderte ihren Einfluß auf die Gesetzgebung erheblich [31]). Erst in den letzten Jahren, besonders seit 1900 gelang ihrem Führer M'Gowen ein engerer Anschluß an die Ministerien Lyne and See; sie nahmen mehrere Gesetze an, die selbst noch radikaler sind als ihre neuseeländischen Muster [32]). Zur Stärkung ihrer Position mag auch die prinzipielle Bevorzugung der Gewerkschaften seitens des Schiedsgerichts beigetragen haben; aus ihr ergab sich eine starke Zunahme der Gewerkschaftsmitglieder, welche bei dem schon erwähnten politischen Charakter der Gewerkvereine mit einem Anwachsen

[26]) Sie hatte im Unterhause 1893 11, 1899 12, 1902 6, 1905 15 Vertreter von 42 Abgeordneten.

[27]) Fabrikgesetze, Ladengesetze, Lohnämter.

[28]) Clark.

[29]) Aus dem an den Verfasser gerichteten Brief des Agent-General vom 12. I. 1906.

[30]) Nach Clark. Es forderte u. a.: »Any measure, that will secure for the wage-earner a fair and equitable return for his or her labor«.

[31]) Es gab im Unterhause: 1898 (von 125 Abg.) 19 Mitglieder der Arbeiterpartei
1901 » 125 » 25 » » »
1904 » 90 » 25 » » »
46 Opposition, 15 Ministerielle und 4 Wilde.

[32]) Ladenschlußgesetz 1899, obligatorisches Schiedsgericht 1901, Fabrikgesetz 1900.

der Arbeiterpartei gleichbedeutend ist. Die letzten Wahlen brachten der Reformpartei des gegenwärtigen Premierministers Caruthers den Sieg, und die Arbeiterpartei gewann einige Mandate der früher ministeriellen Partei [33]).

Auch in Victoria nahm die politische Bewegung erst nach dem Jahre 1890 einen größeren Umfang an, obgleich es schon vorher einige Arbeiterdeputierte im Parlament gab. Es entstanden: »The Political Council of the Trades Hall« und von ihm unabhängig »the Progressive Political League«; beide trieben Wahlagitation, so daß die Arbeiterpartei im Jahre 1893 schon 11 Vertreter im Unterhaus hatte [34]). Allmählich ergab sich der Uebelstand, daß die Parteiorganisationen zwischen den Wahlen beinahe wieder verschwanden und immer von vorn begonnen werden mußte [35]). Man schritt daher zur Bildung eines permanenten »Political Labor Council«, dessen Tätigkeit vorbildlich wurde. Er erhebt von jeder angegliederten Gewerkschaft 21 sh Aufnahmegebühr und von jedem Mitglied 4 d für den Wahlfonds. In dem politischen Rat ist die Parteileitung verkörpert; er besitzt in jedem Wahlbezirk eine Zweigniederlassung; er stellt die Wahlkandidaten auf, welche sich schriftlich zum Arbeiterprogramm bekennen müssen und 5% ihres Lohnes in den Parteifonds zahlen; er bestimmt die Redner für die Wahlversammlungen etc.

Das Ministerium Turner machte den Arbeitern, deren Führer Trenwith sein treuer Anhänger war, die meisten Konzessionen [36]). Zuletzt scheint die Arbeiterpartei an Einfluß verloren zu haben; darauf deutet wenigstens die Novelle von 1903, welche die Befugnisse der Lohnämter zu Ungunsten der Arbeiter veränderte, ebenso wie die Zusatzbestimmungen zur Altersrente in demselben Jahre.

Zieht man die Stärke der Arbeiterparteien in Betracht, welche in Südaustralien zuletzt ein reichliches Drittel, in Neu-Süd-Wales ein knappes Drittel und in Victoria nur ein reichliches

[33]) Ueber die letzten Wahlen aus dem an den Verfasser gerichteten Brief des Agent-General.

[34]) Die Wahl im Jahre 1900 brachte 17 Arbeitervertreter ins Unterhaus; 1904 war das Ergebnis: 18 Arbeitervertreter, 38 Ministerielle und 12 Vertreter der Opposition.

[35]) Clark berichtet über die Parteiverhältnisse in Victoria.

[36]) Fabrikgesetze 1896—1900; Ladengesetze 1896, 1900; Lohnämter 1896; Altersrente 1900.

Viertel der Mandate im Unterhause besitzen, und vergegenwärtigt man sich gleichzeitig die Sozialgesetzgebung der letzten fünfzehn Jahre in den drei Staaten, so muß man die politische Betätigung der Arbeiterschaft dank ihrer straffen Organisation als außerordentlich erfolgreich bezeichnen.

3. Prinzipiell anders war die Stellung der Arbeiterpartei in Queensland. Ihr Erscheinen im Parlament führte eine Vereinigung der beiden alten Parteien herbei. Diese sogenannte »Griffith-Mac' Ilwraithsche« Koalition herrschte seit 1890 mit einer einwöchigen Unterbrechung durch das Arbeiterministerium Dawson bis zum Jahre 1903. Sie bekämpfte die Arbeiterpartei systematisch, welche durch ihre Mißerfolge besonders in der Frage der »farbigen Arbeit« in ihren Forderungen immer radikaler und in ihrer Polemik immer mißvergnügter wurde und das typische Bild einer Oppositionspartei bot.

Das Jahr 1903 brachte mit der Berufung zweier Arbeitervertreter ins Ministerium Morgan eine Wendung, und die Wahl des folgenden Jahres hatte für die Arbeiterpartei ein günstiges Ergebnis [37]). Bis jetzt ist die Schutzgesetzgebung noch sehr unvollständig [38]).

4. Westaustralien hat erst seit 1893 ein Parlament. Im selben Jahre organisierten sich die Arbeiter in Perth in der »Progressive Political League«. So entstand die Arbeiterpartei gleichzeitig mit einer weniger radikalen, und das neue Parlament hatte zwei Parteien: die Ministeriellen und die Arbeiterpartei, von deren Schicksal in den nächsten Jahren nichts in Erfahrung gebracht werden konnte, als daß mehrere Schutzgesetze zur Annahme gelangten [39]) [40]). Jedenfalls deutet das Vorhandensein von zwei verschiedenen politischen Verbänden, einem auf den Goldfeldern und einem an der Küste, auf eine noch unvollkommene Organisation der Arbeiterpartei hin; sie hatte vor dem Jahre 1904 nur 7 Abgeordnete im Unterhaus. Die Wahl von 1904

[37]) Die Arbeiter hatten im Unterhause 1893 15, 1896 20, 1899 22, 1902 ?, 1904 34 Vertreter, außer ihnen 21 Ministerielle und 17 Vertreter der Opposition.

[38]) Fabrikgesetz 1896; Fabrik- und Ladengesetz 1900.

[39]) Auf eine diesbezügliche Anfrage schrieb der Agent-General: ». . . in the early days of responsible Government these parties were not sufficiently defined to say precisely how the balance of power was distributed«.

[40]) Fabrikgesetze, das letzte 1903; Ladenschlußgesetz 1897; Obligatorisches Schiedsgericht 1900, 1902.

brachte ihr 22 Mandate und die Kabinettskrise im August desselben Jahres ein Arbeiterministerium Daglish, das aber nicht einmal seine eigene Partei zu befriedigen vermochte und nach einem Jahre abdankte. Nach einer Auflösung des Unterhauses fand im Oktober 1905 wieder eine Wahl statt; der Arbeiterpartei unter Führung des Mr. Johnson stand die unabhängige Arbeiterpartei des Mr. Daglish gegenüber. Die Folge dieser Spaltung war der Verlust mehrerer Abgeordneter, unter anderen des Mr. Johnson, und der Sieg der Partei des Ministers Rason[41].

Tasmania hat zwar seit kurzem einen politischen Arbeiterverband in Hobart und 5 Arbeitervertreter im Parlament; allein die Arbeiterbewegung hat vorläufig noch keinen Einfluß auf die Gesetzgebung gehabt.

5. Im Bundesparlament machte die Arbeiterpartei schon in den ersten Jahren ihre Forderungen mit Erfolg geltend[42]. Seit der letzten Wahl 1904 gehören ihr im Ober- und im Unterhause ein Drittel aller Mandate (16 resp. 25). Im April 1904 gelangte vorübergehend das Arbeiterministerium Watson zur Herrschaft. Es wurde schon im August durch die vereinigten Freihändler und Schutzzöllner gestürzt, so daß es seitdem in praxi nur zwei Parteien gibt: die Regierungspartei des Ministers Reid und die Oppositionspartei unter Führung des Mr. Watson.

6. Seit Begründung des Bundesparlaments (d. i. seit Januar 1901) läßt sich eine Annäherung der kolonialen Arbeiterparteien untereinander, die Tendenz zu einer interkolonialen Arbeiterbewegung verfolgen. Diese Einigungsbestrebungen kamen in dem »Commonwealth Trade-Union Congress« zum Ausdruck. Mit Ausnahme von Tasmania waren alle Bundesstaaten 1902 in Sydney und 1904 in Melbourne vertreten. Wie oben erwähnt, bilden die Gewerkvereine den Kern der Arbeiterparteien; daher könnte man diese Gewerkschaftskongresse als eine Versammlung der australischen Arbeiterparteien ansehen, welche — unbeschadet ihrer Sonderziele — das folgende gemeinsame po-

[41]) Nach den Berichten der »Western Mail« vom 4. XI. 1905 war das Wahlergebnis: 34 Ministerielle, 14 Vertreter der Arbeiterpartei und ein Vertreter der unabhängigen Arbeiterpartei (1 Resultat fehlte noch).

[42]) Pacific Islanders Laborers' Act 1901; Immigration Restriction Act 1901; Commonwealth Franchise Act 1902; Commonwealth Conciliation and Arbitration Act 1904.

litische Programm aufstellten; nach australischem Usus zerfällt es in ein »allgemeines Programm« und ein »Kampfprogramm«[43]).

Kampfprogramm.

1. Ein weißes Australien.
2. Obligatorische Schiedsgerichte.
3. Alterspensionen.
4. Verstaatlichung der Monopole.
5. Nationale Volkswehr.
6. Einschränkung der Staatsanleihen.
7. Schiffahrtsgesetze.

Allgemeines Programm.

1. Ein weißes Australien.

2. Obligatorische Schiedsgerichte zur Beilegung gewerblicher Streitigkeiten mit Ausschluß der berufsmäßigen Juristen.

3. Alterspensionen.

4. Verstaatlichung der Monopole.

5. Nationale Volkswehr und eigne australische Flotte.

6. Einschränkung der Staatsanleihen.

7. Schiffahrtsgesetze a) zum Schutz der australischen Schiffahrt gegen unlautere Konkurrenz; b) Eintragung aller an der Küstenschiffahrt beteiligten Fahrzeuge; c) eine ausreichende Bemannung der Schiffe; d) genügende Rettungs- und sonstige Ausrüstung; e) Regulierung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen; f) geeignete Unterkunft für Passagiere und Mannschaften; g) geeignetes Ladezeug und Beaufsichtigung desselben.

8. Bundesbank mit einer Abteilung für Lebens- und Feuerversicherung; die Verwaltung soll von der Politik nicht beeinflußt werden.

9. Bundespatentgesetz zur Vereinfachung und Verbilligung der Patenteintragungen.

10. Einheitliche Gewerbegesetzgebung; diesbezügliche Verfassungsabänderung.

Man sieht: die Programme verraten keine irgendwie umstürzlerischen Absichten und enthalten keine Forderung, deren Verwirklichung — wohlverstanden in Australien — in absehbarer Zeit unmöglich wäre. Den Ausschluß farbiger Rassen bahnen die Einwanderungsgesetze von 1901 an; das zwangsweise Schiedsgericht für den Bundesstaat wurde 1904 bewilligt; die Altersversorgung besteht schon in zwei Staaten.

[43]) Clark teilt sie auf Seite 37 mit.

Ein Vergleich mit älteren Programmen lehrt, das letzte sei gemäßigter, kürzer und dabei präziser als seine Vorgänger; kürzer, denn inzwischen wurde ein großer Teil bewilligt; gemäßigter vielleicht aus demselben Grunde; vor allem aber präziser, indem sich früher ziemlich nebelhafte Forderungen zu dem Verlangen nach bestimmten Gesetzen geklärt haben. Trotzdem ist eine allmähliche Entwickelung der Arbeiterparteien zu Klassenparteien unverkennbar. Einmal scheint sich in einigen Parlamenten, allen voran im Bundesparlament, die alte Gruppierung »Ministerielle, Opposition und Arbeiter« dahin zu verschieben, daß nur zwei Parteien, eine Ministerielle und eine Opposition, in Betracht kommen. Ferner sehen die Arbeiter nicht mehr wie früher einen liberalen Bürger als geeigneten Vertreter ihrer Interessen an, sondern beschlossen in dem oben erwähnten Kongreß von 1902, jeder Kandidat der Arbeiterpartei müsse mindestens ein Jahr lang einer Arbeiterorganisation angehört haben.

7. Außer den in den Parlamenten vertretenen Arbeiterparteien gibt es in den australischen Kolonien auch sozialistische Organisationen[44]), von denen die erste auch nur einigermaßen bedeutsame die 1887 in Sydney begründete »Australian Socialist League« war. Ihr schlossen sich 1890 einige Gewerkvereine an, so daß sie 250 Mitglieder zählte und im folgenden Jahre mit 400 den Höhepunkt ihrer Ausbreitung erreicht hatte. Zuerst ging sie in der oben erwähnten »Political Labor League« auf; bald aber führte der Neueintritt ungeschulter Mitglieder zu einer Verwässerung der sozialistischen Bestrebungen, welche die überzeugten Sozialisten bald zu einer Trennung nötigte.

In den folgenden Jahren verliefen mehrere Neugründungen und Einigungsbestrebungen ziemlich im Sande. Erst gegen Ende der 1890er Jahre erhielt die sozialistische Bewegung einen neuen Ansporn. 1898 begründeten italienische Auswanderer in Sydney den »International Socialist Club«, welcher 1900 von Skandinaviern und Deutschen erheblich verstärkt wurde; er zählte 1903 gegen 150 Mitglieder.

Von den in Victoria entstandenen sozialistischen Organisationen behauptete sich nur die 1902 gegründete »Democratic Socialist Party«, die im folgenden Jahre gegen 100 zahlende Mitglieder hatte.

[44]) Die Darstellung folgt den Veröffentlichungen des internationalen sozialistischen Bureaus.

In Brisbane besteht seit 1897 oder 98 eine sehr rührige Vereinigung und in Kalgoorlie (Westaustralien) eine »Socialist League«.

Alle Organisationen machen mehr oder weniger eifrig Propaganda und arbeiten an der Verbreitung sozialistischer Ideen. Bei Gelegenheit der ersten Wahlen zum Bundesparlament stellten sie sozialistische Kandidaten auf; sie vereinigten 27 047 (von 1 130 968) Stimmen auf sich, das sind circa 2,4%; 1903 erhielten sie 66 926 Stimmen. Das bedeutet eine starke absolute Zunahme; die relative könnte man nur bei einem Vergleich mit der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen feststellen, welche sich, da die Frauen inzwischen wahlberechtigt wurden, ungefähr verdoppelt haben dürfte. Allein die Zahl der überzeugten Sozialisten war nach Ansicht eines ihrer Führer, Eyre, viel geringer als die Stimmenabgabe vermuten ließe.

Von allen Vereinigungen scheint die »Australian Socialist League« die radikalste zu sein, denn sie sucht mit der Arbeiterpartei nicht Fühlung, wie es die andern tun[45]); sie bekämpft sogar deren Steckenpferd, die obligatorischen Schiedsgerichte, weil sie geeignet seien, das Lohnarbeitersystem zu befestigen. Bei ihren Versammlungen äußerte sie sich auch geringschätzig über »die sogenannte soziale Gesetzgebung der letzten zehn Jahre«.

Nach den neuesten privaten Berichten aus Australien, welche das internationale sozialistische Bureau erhalten hat, scheint sich ein Umschwung im Verhältnis der Arbeiterparteien zum Sozialismus zu vollziehen.

Genosse H. Diercks, Sekretär des internationalen sozialistischen Klubs (I. S. C.) in Sydney, teilt mit:

1) sei bei der letzten »New South Wales Poltical Labor Conference« die von Führern der im Parlament vertretenen Arbeiterpartei indirekt bekämpfte Resolution abgelehnt worden, nach welcher die Vereinigung die Vergesellschaftung der Produktions-, Verteilungs- und Tauschmittel erstreben sollte. Hingegen gelangten nachstehende Sätze zur Annahme:

Der Zweck der Vereinigung ist:

a) die Pflege eines nationalen Bewußtseins, das sich auf Erhaltung der Rassenreinheit und einer aufgeklärten und selbstvertrauenden Gemeinschaft in Australien gründen soll;

b) allen Produzenten den vollen Ertrag ihrer Tätigkeit zu sichern durch den kollektiven Besitz der Monopole und die Ausdehnung der gewerblichen und wirtschaftlichen Funktionen des Staates und der Gemeinde.

[45]) Clark.

2. Auf der vom 8.—12. Juli 1905 tagenden »Interstate Labor Conference« wurden vier Redaktionen vorgeschlagen:

a) Neu-Süd-Wales und Tasmania:
die von der Partei in Neu-Süd-Wales im Januar angenommene Resolution.

b) Queensland:
das Ziel der »Federal Labor Party« sollte folgendermaßen formuliert werden:
allen Produzenten soll der Ertrag ihrer Arbeit durch gemeinschaftliches Eigentum der Produktions-, Verteilungs- und Tauschmittel gewährleistet werden, was durch Erweiterung der gewerblichen und wirtschaftlichen Funktionen des Staates und der Gemeindeverwaltung anzustreben sei.

c) Victoria:
die allmähliche Vergesellschaftnng der Produktions-, Verteilungs- und Tauschmittel.

d) Melbourne Political Labor Council:
die Konferenz erklärt den Kapitalismus als den Feind und Zerstörer des Privateigentums. Er entwickelt sich durch die legalisierte Einziehung von allem, was die Arbeit der arbeitenden Klasse über den notwendigen Lebensunterhalt produziert. Das Privateigentum der Produktionsmittel bringt die Gesellschaft in wirtschaftliche Sklaverei, welche geistige und politische Tyrannei unvermeidlich macht!

Darum bezeichnet es die Konferenz als Ziel der australischen Arbeiterverbände alle Produktions- etc. Mittel zu beaufsichtigen, d. h. sie müssen dem ganzen Volk gehören. um nicht für eine Klasse Profit zu machen.

Ferner wurde über eine Resolution Mac Reid (Queensland) abgestimmt: die australische Arbeiterbewegung sollte sich der internationalen sozialistischen anschließen und man sollte die nötigen Schritte tun, um bei dem nächsten internationalen Kongreß eine direkte Vertretung zu erhalten.

## C. Verwaltungspraxis.

Abgesehen von dem Arbeitsnachweis und der Gewerbeinspektion, die ähnlich wie in andern Ländern organisiert sind, besitzen die australischen Kolonien in den Schiedsgerichten und Lohnämtern eine delegierte Gesetzgebungsmacht. Sie sollen an dieser Stelle im Zusammenhang besprochen werden; beschränken sie sich doch nicht auf die schematische Anwendung der Gesetze auf den Einzelfall, sondern sie werden durch Regelung der Arbeitsverhältnisse nach freiem Ermessen auf Grund der ihnen verliehenen Befugnisse Recht schaffende Organe und treten daher als selbständige Faktoren neben die Gewerkvereine und die von den Arbeiterparteien errungenen Schutzgesetze.

Die Zusammensetzung und die Befugnisse der neuseeländischen Einigungsämter sowie des obligatorischen Schiedsgerichts dürften bekannt sein, ebenso die Novelle von 1901, welche den Parteien eine Umgehung der Einigungsämter gestattet[46]). Zur Entlastung des Gerichts wurden durch das Gesetz von 1903 »Inspectors of Awards« eingesetzt mit der Befugnis zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern. Es ermächtigt auch das Schiedsgericht unter besondern Umständen eine Entscheidung auf einen andern gewerblichen Bezirk auszudehnen. Die Zusatzbestimmungen von 1904 erweitern die Begriffe »Arbeiter« und »Unternehmer« und berechtigen das »acting« Mitglied des Schiedsgerichts einzutreten, falls das »permanente« Mitglied selbst Partei in einem Streit oder Verfahren ist[47]).

Während in Neuseeland die Aemter für staatliche Arbeiter — mit Ausnahme der Eisenbahnarbeiter — nicht zuständig sind, gestatten die sich im übrigen an das neuseeländische Vorbild haltenden westaustralischen Gesetze von 1900 und 1902 organisierten staatlichen Arbeitern ihre Differenzen mit dem Ressortminister vor das Schiedsgericht zu bringen.

Auch das 1901 in Neu-Süd-Wales angenommene Gesetz deckt sich in der Hauptsache mit dem neuseeländischen aus demselben Jahre. Wenn dieses eine Umgehung der Einigungsämter zuläßt, so beschränkt sich jenes nur auf ein Schiedsgericht. Müssen die neuseeländischen Aemter auf den Anruf einer Partei warten, so ist das Schiedsgericht in Neu-Süd-Wales zur eigenmächtigen Einmischung befugt, selbst wenn die Arbeiter nicht organisiert sind. Werden die Entscheidungen jener nur für einen, resp. für einige Bezirke maßgebend, so kann dieses den seinigen für den ganzen Staat und von einer Branche ausgehend für das gesamte Gewerbe Geltung verschaffen, indem sie zur »common rule« erhoben werden. Begnügt man sich in Neuseeland mit einer Geldstrafe von höchstens 50 £ zur Sühnung von Streiks und Aussperrungen, so werden diese Uebertretungen in Neu-Süd-Wales mit einer Geldstrafe bis 1000 £ oder Gefängnis bis zu zwei Monaten belegt. Ebenso können hier Unternehmer,

[46]) Vergleiche: Karpeles: Die Fabrikgesetzgebung in Victoria.
Reeves: Die obligatorischen Schiedsgerichte etc.
Hooper: Dreizehn Jahre sozialen Fortschritts etc.

[47]) Aus dem N.-Z.-Jahrbuch von 1905, Seite 439.

die einen Arbeiter wegen seiner Zugehörigkeit zu einem Gewerkverein entlassen, in eine Geldstrafe von 20 £ genommen werden, während man sich dort auf ein Verbot beschränkt.

Das für den Bundesstaat ein obligatorisches Schiedsgericht vorsehende Gesetz vom 15. Dezember 1904 enthält, nachdem man über seine Abfassung circa zwei Jahre lang im Parlament debattiert hatte, Elemente seiner Vorgänger und berücksichtigt die mit ihnen gemachten Erfahrungen.

Das Gericht ist befugt »zu jeder Zeit mit allen gesetzlichen Mitteln die Parteien in gewerblichen Streitigkeiten zu versöhnen, gewerbliche Streitigkeiten zu verhindern und zu schlichten, gleichgültig ob sie dem Gericht unterbreitet worden sind oder nicht in allen Fällen, in denen seine Einmischung im öffentlichen Interesse wünschenswert erscheint«. Zum Schiedsrichter ernennt der Governor General ein Mitglied des obersten Gerichtshofes im Bundesstaate, welches wiederum einen Fall einem gleichmäßig aus Arbeitern und Unternehmern gebildeten Einigungsausschuß überweisen kann oder einem ebenso zusammengesetzten Untersuchungsamt, bei dem noch ein Richter des obersten Gerichtshofes den Vorsitz führt. Die Untersuchung kann auch einer »state industrial authority« übertragen werden. Parteien im Verfahren sind Arbeiter- und Unternehmerverbände. Sie haben ebenso wie eine »state industrial authority« ein Recht, das Schiedsgericht anzurufen. Nach dem Vorbild von Neu-Süd-Wales kann es eine Entscheidung zur »common rule« erheben und Arbeitskämpfe mit 1000 £ resp. 3 Monaten Gefängnis bestrafen. Es ist auch zur Bevorzugung von Gewerkvereinen befugt, wenn es keine politischen Organisationen sind, und mit der weiteren Einschränkung, die Bevorzugung geschehe nach Dafürhalten des Gerichts im Interesse der Majorität der durch die Entscheidung betroffenen Personen. Schließlich kann das Schiedsgericht als Bürgschaft für die Beachtung einer Entscheidung von den Parteien die Hinterlegung einer Summe bis 200 £ verlangen. Wie sich die Befugnisse des Bundesschiedsgerichts gegen diejenigen der staatlichen Schiedsgerichte abgrenzen werden, soll erst die Praxis ergeben.

Das die Errichtung von Lohnämtern in Victoria in sechs bedrohten Gewerben verfügende Gesetz von 1896 wurde vielfach abgeändert. Die Novelle von 1900 läßt — die Zustimmung des Parlaments vorausgesetzt — Lohnämter in jedem Ge-

werbe zu. Seitdem wurden noch 32 Aemter eingerichtet; alle bestehenden Aemter haben jetzt für ungefähr 38 000 Arbeiter Geltung.

Die Zusatzbestimmungen vom Jahre 1903 schufen in dem »Court of Appeal« eine Berufungsinstanz für die Beschlüsse der Lohnämter. Eine weitere Neuerung verlangt bei der Zusammensetzung der Aemter Unternehmer als Vertreter der Unternehmerschaft und Arbeiter als Vertreter der Arbeiterschaft. Für Normierung der Löhne sind die folgenden Regeln zu beachten:

a) Das Amt soll die von angesehenen Unternehmern an Durchschnittsarbeiter gezahlten Löhne ermitteln;

b) die Normallöhne nicht höher als die erwähnten Durchschnittslöhne festsetzen;

c) sind sie nach Ermessen des Amts zu niedrig, so kann es hiervon den Minister benachrichtigen; dieser beauftragt das Beschwerdegericht mit der Festsetzung eines Minimallohnes;

d) wo es geboten erscheint, sind für alte, gebrechliche und langsame Arbeiter besondere Lohnvereinbarungen zulässig.

Ueber die seit 1900 in Südaustralien bestehenden Lohnämter war nichts Genaueres in Erfahrung zu bringen. 1904 wurde von einer Kommission eine umfangreiche Regierungsenquête »on the Alleged Sweating Evil« veranstaltet, deren Ergebnis in dem Vorschlag gipfelte, zwei Lohnämter einzurichten, eins für Kleiderfabrikation und eins für Schürzen und Weißwaren, deren Befugnisse aber auf die Frauen und auf männliche Arbeiter unter 21 Jahren beschränkt werden sollten. Nach dem Bericht der Gewerbeinspektion[48]) wurde das Fabrikgesetz von 1900 in diesem Sinne abgeändert; jedoch werden Mitteilungen über die Tätigkeit der beiden Lohnämter auf das nächste Berichtsjahr verschoben.

Lehrreich ist Reeves Vergleich der Lohnämter mit den Schiedsgerichten[49]), dem Nachstehendes entnommen sei: »Das Schiedsgericht regelt jetzt die Arbeitsbedingungen sämtlicher Gewerbe, das Lohnamt nur von 38. Jenes verbietet Streiks als ungesetzlich, dieses nicht. Das erste hat das Vorhandensein von Gewerkvereinen zur Voraussetzung, das zweite nicht. Das Schiedsgericht ist für die Regelung aller Arbeitsbedingungen zuständig, das Lohnamt ist auf Festsetzung des

[48]) Adelaide, Dezember 1905.

[49]) State Experiments, Band II, S. 173 ff.

Lohnes, Bezahlung der Ueberstunden und Regelung des Lehrlingswesens beschränkt. Schließlich wird das Gericht nur bei vorliegenden Streitigkeiten in Anspruch genommen, während das Lohnamt von Amts wegen arbeitet ohne Anruf der Parteien«.

Hinzuzufügen wäre noch: die Lohnämter rekrutieren sich aus Sachverständigen, die Schiedsgerichte nicht.

(Schluß folgt im nächsten Heft.)

# Der Entwurf eines Gesetzes betreffend gewerbliche Berufsvereine und seine erste Lesung im Reichstage.

Von

M. v. SCHULZ.

Der Gesetzentwurf, dessen Wortlaut wir am Schluß dieses Artikels bringen, hat eine lange Vorgeschichte. In der Begründung zu demselben wird bemerkt:

»So legten bereits am 4. Mai 1869 die Abgeordneten Schulze (Delitzsch) und Genossen dem Reichstage den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen, vor, der die Normativbestimmungen aufstellte, unter denen Vereinigungen die Rechte eines »anerkannten Vereins« erhalten sollten, sofern sie nicht zu den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder zu den Handels- oder Versicherungsgesellschaften gehören und nicht auf Erwerb, Gewinn oder einen eigentlichen Geschäftsbetrieb abzielen[1]. Erneute Anträge, die indessen unerledigt blieben, brachten die genannten Abgeordneten in der I. Legislaturperiode des Deutschen Reichstags ein[2]. Am 11./14. Mai 1890 traten wiederum die Abgeordneten Dr. Hirsch und Genossen an den Reichstag heran mit dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die eingetragenen Berufsvereine[3]. Der Abgeordnete Dr. Hitze brachte nebst anderen Mitgliedern des Reichstags einen Gegenentwurf ein[4] und seit dieser Zeit ist kaum eine Session des Reichstags vergangen, in der nicht von einer oder mehreren Seiten jene Frage erneut angeregt worden wäre«[5].

[1] Drucksachen des Reichstags des Norddeutschen Bundes I. Legislaturperiode Sitzungsperiode 1869 Nr. 164; vgl. Bericht der XIV. Kommission und die Zusammenstellung des Entwurfs nach den Beschlüssen des Reichstags in dritter Beratung a. a. O. Nr. 273 und 281, auch Stenographische Berichte 1869 S. 957/58, 1315/32, 1366.

[2] Vgl. Drucksachen der I. Session 1871 Nr. 45, 91 und 151, der III. Session 1872 Nr. 13 und 190, ferner Stenographische Berichte 1871 S. 396/401, 943 und 1181, 1872 S. 74/89.

[3] Drucksachen des Reichstags VIII. Legislaturperiode I. Session 1890 Nr. 32

[4] A. a. O. I. Session 1890/92 XVIII. Kommission Nr. 2 und 3.

[5] Vgl. die Zusammenstellung im 102. Berichte der Petitionskommission, Drucksachen des Reichstags X. Legislaturperiode II. Session 1900/03 Nr. 720, ferner

In Beantwortung der Interpellation Trimborn und Genossen[6]) ist regierungsseitig in der 22. Sitzung des Reichstags vom 30. Januar 1904 (Stenographische Berichte S. 610) nachstehende Erklärung abgegeben worden:

»Die verbündeten Regierungen sind grundsätzlich nicht abgeneigt, die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine der unter die Gewerbeordnung fallenden Arbeiter und Arbeiterinnen anzuerkennen und diese Berufsvereine somit als juristische Personen auszugestalten mit allen Rechten und Pflichten, welche solche Körperschaften zu haben pflegen. Die verbündeten Regierungen geben aber hierbei von der Auffassung aus, daß bei einer derartigen gesetzlichen Regelung ausreichende Fürsorge zu treffen ist, daß auch die Minderheiten genügend geschützt sind, und daß die anerkannten Berufsvereine, welche lediglich die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter vertreten sollen, sich von dieser gesetzlichen und eventuell statutarischen Grundlage nicht entfernen dürfen«.

Die in dieser Erklärung dargelegten Gesichtspunkte haben für den vorliegenden Gesetzentwurf die Richtschnur gebildet.

Nach dem Entwurf, welcher unterscheidet »Berufsvereine, deren Rechtsfähigkeit auf Eintragung beruht« (I. Abschnitt) und »Berufsvereine, deren Rechtsfähigkeit nicht auf Eintragung beruht« (II. Abschnitt), soll den eingetragenen Vereinen die Eigenschaft einer juristischen Person gewährt werden. In Zukunft würden sie also dieselben Rechte auszuüben in der Lage sein, wie jede verfügungsfähige physische Person. Wie die »Begründung« ausführt[7]), wird es den Vereinen, welche durch Eintragung die Rechtsfähigkeit erlangen, im Gegensatz zu ihrer früheren Rechtslage nunmehr möglich sein, Eintragungen in das Grundbuch auf ihren Namen machen zu lassen. Alsdann wird ihnen

für die neuere Zeit namentlich die Anträge Dr. Lieber und Genossen, Bargmann und Genossen, Rösicke und Dr. Pachnicke, Gröber und Genossen, Reichstags-Drucksachen X. Legislaturperiode 1898/99 Nr. 52, 80 und 197, II. Session 1900/01 Nr. 57, 31, 60/61, II. Session 1900/03 Nr. 848, 849; die Beschlüsse des Reichstags zu den Petitionen II Nr. 1119 und 2225 in der 285. Sitzung vom 16. März 1903 (Stenographische Berichte S. 8693) und zu den Resolutionen Gröber und Genossen beziehungsweise Rösicke-Dr. Pachnike in der 291. Sitzung vom 24. März 1903, endlich die Anträge Dr. Pachnicke und Genossen, Bargmann und Genossen sowie die Interpellation Trimborn und Genossen (Drucksachen des Reichstags XI. Legislaturperiode I. Session 1903/04 Nr. 90, 127, 23).

[6]) Siehe Anmerkung 5 a. E.

[7]) Nr. 533 Reichstag 11. Legislaturperiode II. Session 1905/1907 S. 10 und 11. Es hängt nach dem Entwurf von der freien in den Satzungen niederzulegenden Entschließung des Vereins ab, ob er sich eintragen lassen will.

die aktive Prozeßlegitimation zustehen, und endlich werden ihre Vorstandsmitglieder von der bisherigen persönlichen Haftung befreit sein.

Zu diesen Vorteilen gesellen sich noch einzelne andere Fortschritte für die »eingetragenen Berufsvereine«. So werden die »Beschränkungen, denen Frauen[8]) und minderjährige Personen hinsichtlich ihrer Zulassung zu Berufsvereinen und deren Versammlungen in einigen Bundesstaaten zur Zeit unterliegen«, wenn der Entwurf Gesetz würde, beseitigt bezw. verringert werden. Eine immerhin nicht unwesentliche Erleichterung wird es außerdem sein, wenn nach dem Entwurfe durch das Gesetz festgestellt würde, daß die »eingetragenen Berufsvereine« auch in den Bundesstaaten, in welchen noch heute die Pflicht zur Einreichung eines Mitgliedsverzeichnisses bei der Polizei vorgeschrieben ist, zu einer Einreichung nicht mehr verbunden sind. Nur noch auf Erfordern der unteren Verwaltungsbehörde sollen dieser die Mitgliederlisten vorgelegt werden.

Trotz alledem erklären die Berufsvereine der Arbeiter, welche ja besonders hier in Frage kommen, daß sie die durch den Gesetzentwurf dargebotenen Vorteile für außerordentliche nicht einschätzen könnten. Hierin ist ihnen in den Reichstagsverhandlungen durch Abgeordnete verschiedener Richtung und durch die Presse mit wenigen Ausnahmen zugestimmt worden.

Die Berufsvereine haben schon viel zu lange ohne Rechtsfähigkeit auskommen müssen und sind, wie die Erfahrung lehrt, bisher des ungeachtet ganz gut fertig geworden[9]).

[8]) »Von den 25 Bundesstaaten sind es nur 8, die das Verbot der Anteilnahme der Frauen an politischen Organisationen haben« (Abgeordneter Legien). — Reichstag Sitzung vom 23. November 1906 S. 3870. Der Abgeordnete Bassermann beklagt ferner, daß man nach der »Begründung« (S. 35) streng unterscheiden will »zwischen den Frauen, die Mitglieder des betreffenden Berufsvereins sind, und Nichtmitgliedern (Frauen), denen untersagt wird, sich an wissenschaftlichen, literarischen und sonstigen Veranstaltungen zu beteiligen«. Reichstagssitzung vom 24. November S. 3884. Uebrigens wies der Abgeordnete Träger am 27. November in der Reichstagsverhandlung darauf hin, daß die vom Abgeordneten Bassermann bemängelte Stelle der »Begründung« im Widerspruch zu stehen scheine mit § 1 des Entwurfes: »Hier gelten also Diskutierabende, wissenschaftliche Abende, Leseabende als erlaubte Veranstaltungen solcher Vereine; denn sonst würde ja nicht diese Ausschließung der Besucher hier erfolgen, während nach § 1, der nur von gewerblichen Interessen spricht, sie ausgeschlossen sein sollen«. (Verhandlungsbericht S. 3942.)

[9]) Hier ist interessant das Ergebnis der Beratungen des Vorstands des Ge-

Ueberhaupt halten diese Vereine den Gesetzentwurf in seiner augenblicklichen Fassung für unannehmbar, da viele Bestimmungen der Vorlage zu schweren Einwendungen Anlaß böten. Dem gaben im Reichstage die Vertreter der sozialdemokratischen Partei (Legien und Heine) ebenfalls schärfsten Ausdruck. Auch die Mitglieder anderer Parteien (namentlich Trimborn, Bassermann, Mugdan, Schack, Pachnicke, Giesberts, Traeger) hielten dort mit ihren Bedenken nicht zurück. Nur den Abgeordneten Schickert und Bockelmann (konservative Partei und Reichspartei) scheint der Gesetzentwurf zu gefallen. Der Abgeordnete Schickert äußerte sogar die Hoffnung, daß sich die Regierung während der Kommissionsberatung

samtverbands der Christlichen Gewerkschaften am 30. November. Die Tagesblätter berichten über die gefaßten Beschlüsse:

»Die Forderung nach Rechtsfähigkeit war von jeber für die christlichen Gewerkschaften mehr von prinzipieller als von praktischer Bedeutung. Im allgemeinen haben sich die Gewerkschaften an den bestehenden Zustand gewöhnt und ihre Verwaltung entsprechend eingerichtet, so daß sie den Nichtbesitz der Rechtsfähigkeit nicht allznscbwer empfinden. Man hat sich daher bei dem Verlangen nach Rechtsfähigkeit weniger leiten lassen von dem Gedanken, daß den Gewerkschaften dadurch ein besonderer Vorteil erwachsen würde, als vielmehr von dem Gesichtspunkte, daß den Berufsvereinen im allgemeinen, denen der Landwirte, der Handwerker, der Gewerbetreibenden und vor allem denen der Privatbeamten, den konfessionellen Arbeiter- nnd Gesellenvereinen die Rechtsfähigkeit von größerem Nutzen sein würde. Die Vorlage der Regierung entspricht dem aber absolut nicht. Sie beschränkt sicb lediglich auf die gewerblichen Arbeiter (Titel VII der Gewerbeordnung). Sie stellt somit den Versuch dar, zum erstenmal ein Gewerkschaftsrecht in Deutschland einzuführen. Bei aller Anerkennung der Vorzüge gegen den bisherigen Rechtszustand muß aber offen bekannt werden, daß der Gesetzentwurf der Regierung die Frage des Gewerkschaftsrechtes in einer für die christlichen Gewerkschaften durchaus unannehmbaren Form regeln will.« Siehe dazu Soziale Praxis XVI Sp. 289 und 290. Bezüglich der in der Resolution genannten Privatbeamten vgl. die Ausführungen des Abgeordneten Dr. Potthoff Reichstagsbericht S. 3949.

Uebrigens sei angeführt, daß der Zentralrat des Hirsch-Dunkerschen Gewerkvereins am 21. November, der Verein der deutschen Kaufleute (Gewerkverein H. D.) am 23. November, die Revierkonferenz des Bergarbeiterverbands am 21. November sich gegen den Gesetzentwurf, wie er vorliegt, ablehnend ausgesprochen haben. Ein Gleiches geschah durch eine Eingabe des Hauptvorstandes des kaufmännischen Verbands für weibliche Angestellte (Sitz Berlin) an den Reichstag. Siehe das Nähere Soziale Praxis XVI S. 225 und 226. Der von den freien Gewerkschaften geplante Kongreß der Arbeiterberufsvereine, auf welchem der Gesetzentwurf erörtert werden sollte, wird infolge Auflösnng des Reichstages nicht stattfinden.

nicht dazu drängen lassen werde, einer wesentlichen Verschlechterung des Gesetzentwurfes zuzustimmen. Erwähnt mag schließlich werden, daß der Abgeordnete Beumer am 27. November in seiner Reichstagsrede auseinandersetzte: der Gesetzentwurf behandele Arbeiter und Arbeitgeber vollständig paritätisch und würden die geschilderten drohenden Gefahren desselben ebenso gut die Arbeitgeberverbände wie die Gewerkschaften treffen.

Wir wollen jetzt auf einige wesentliche Bemängelungen des Entwurfes näher eingehen:

Es ist im § 1 des Entwurfes von einem »Verein von Gewerbetreibenden oder gewerblichen Arbeitern (Titel VII der Gewerbeordnung) desselben Gewerbes oder verwandter Gewerbe oder von solchen Gewerbetreibenden und Arbeitern zugleich« die Rede. Bei der ersten Lesung im Reichstage wurde darüber gestritten, ob durch § 1 nun auch die Handlungsgehilfen dem zukünftigen Gesetz unterstellt sein würden. Jedenfalls war es aber nicht richtig, wenn von einem Abgeordneten ganz allgemein behauptet wurde, daß auf die Handlungsgehilfen nicht die Gewerbeordnung Anwendung finde, und daß dieselben deshalb nicht unter das Gesetz betreffend gewerbliche Berufsvereine fallen würden.

In der Begründung S. 19, auf welche bei der Beratung der Graf von Posadowsky hinwies, wird hervorgehoben, daß unter den Arbeitern des Titel VII der Gewerbeordnung diejenigen mitzuverstehen sind, für welche kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung nur ein Teil der Vorschriften jenes Titels VII gilt. Diese Auslegung beruht, so wird in den Gründen weiter ausgeführt, auf der Auslegung des § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes und auf dem § 154 der Gewerbeordnung. Absatz 1 des § 3 a. a. O., um den es sich handelt, lautet: »Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes gelten diejenigen Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der siebente Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet«. Ferner schreibt § 154 Abs. 1 a. a. O. vor: »Die Bestimmungen der §§ 105 bis 133e, 139c bis 139m finden auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, die Bestimmungen der §§ 105, 106 bis 119b sowie, vorbehaltlich des § 139g Abs. 1 und der §§ 139h, 139l, 139m, die Bestimmungen der §§ 120a bis 133e auf Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften keine Anwendung«.

»Aus der Entstehungsgeschichte der § 3 Abs. 1 GGG.«, so

heißt es in dem Kommentar von Wilhelmi und Bewer, S. 42, auf welchen sich der Regierungsvertreter berief, »geht hervor, daß als Arbeiter im Sinne des GGG. Gehilfen u. s. w. auch dann gelten, wenn nur einzelne Vorschriften des Titel VII auf sie Anwendung finden. Daß man bei der Beratung des Gesetzentwurfs sowohl seitens des Reichstages als auch von seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen von dieser Auffassung ausgegangen ist, ergibt sich daraus, daß die besondere Ausnahme bezüglich der Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften (§ 81 GGG.) lediglich deswegen aufgenommen worden ist, weil man annahm, daß diese Personen andernfalls, obwohl der Titel VII für sie nach dem § 154 Abs. 1 GewO. nur in gewissen Beziehungen Geltung hat, ohne weiteres unter § 3a Abs. 1 GGG. fallen würden«. Ueberdies erwähnt die Begründung noch den schon angezogenen § 81 GGG. und dann den »für die Handlungsgehilfen« geltenden § 4 des Gesetzes betr. die Kaufmannsgerichte. Somit ist es der Wille des Bundesrats, daß auch für die Verbände der Handlungsgehilfen und der Kaufleute das Gesetz betr. die gewerbliche Berufsvereine geschaffen werde. Dennoch wird es richtig sein, wie der Abgeordnete Bassermann vorgeschlagen hat, im Gesetze selbst klarzustellen, daß es auch die Rechtsfähigkeit der kaufmännischen Berufsvereine regelt.

Wir kommen nunmehr zu dem Punkt der Begründung, daß inhaltlich des § 1 des Entwurfes in Verbindung mit § 6 der GewO. »alle Gruppen der erwerbstätigen Bevölkerung, die vom Geltungsbereiche der Gewerbeordnung ausgeschlossen sind, auch von demjenigen des vorliegenden Entwurfes ausgenommen bleiben«. Es war hier zu erwarten, daß im Reichstage ein heftiger Kampf sich entspinnen werde. Die erste Lesung gab schon ein Bild der Angriffe, welche man in der Kommission und eventuell bei den späteren Beratungen des Reichstages, falls er nicht aufgelöst worden wäre, auf diese Vorschläge der Regierung gerichtet haben würde.

Im Sinne des Entwurfes und nach § 6 der GewO. gehören zweifellos nicht zu den »gewerblichen Arbeitern« die Schiffmannschaften auf den Seeschiffen. Die Begründung schaltet aber ferner die im Gewerbebetriebe der Eisenbahnen tätigen Personen aus. Ebensowenig sollen die Landarbeiter Rechte aus dem Gesetze betr. Rechtsfähigkeit der gewerblichen Berufsvereine herzuleiten in den Stand gesetzt werden. Demgegenüber ist bei der ersten

Lesung von mehreren Rednern ausdrücklich verlangt worden, daß der Gesetzentwurf zu erweitern und dadurch den Vereinen der soeben genannten Arbeiterkategorien es ermöglicht werde, durch Eintragung die Rechtsfähigkeit zu erlangen. Bei der Besprechung der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine sagt Hügelin[10]: »Mir ist es unverständlich, wie die Gefährlichkeit einer Vereinigung dadurch gesteigert werden soll, daß der Staat ihr eine praktisch wirkende Verantwortlichkeit auferlegt, wie umgekehrt ihrer Gefährlichkeit vorgebeugt werden soll, indem er sie jeder Verantwortlichkeit enthebt«[11]). Alsdann wurde bei der Diskussion über die Vorlage von einem Redner darauf aufmerksam gemacht, daß durch den Mangel der Rechtsfähigkeit die Berufsvereine der Arbeiter sich vom Streiken sicher nicht abhalten lassen würden. Bekanntlich ist es den Arbeitern, wenn sie es für erforderlich erachteten, trotz bestehender Koalitionsverbote stets gelungen, sich zu vereinigen. Im übrigen mag darauf hingedeutet werden, daß ungeachtet der in der »Begründung« angezogenen Reichsgerichtsentscheidung es durchaus nicht zweifelsfrei ist, ob die Eisenbahnarbeiter nicht doch unter die Gewerbeordnung gehören[12]). Und dann die Gärtner, welche man anscheinend übersehen hat. Sie werden es dem Abgeordneten Bassermann besonders danken, daß er sich ihrer in der Reichstagsverhandlung vom 24. November annahm. Wenn der Entwurf Gesetz würde, würden die Gärtner, die so lange bereits die gesetzgebenden Körperschaften um Beseitigung ihrer unsicheren rechtlichen Stellung[13]) bitten, wiederum leer ausgehen. Die große Erregung, welche tatsächlich unter den Gärtnern herrscht, daß man ihren oftmaligen Anträgen

[10]) Der Tarifvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer S. 264.

[11]) Im Gegensatz zu Hügelin steht Rundstein (Die Tarifverträge und die moderne Rechtswissenschaft), welcher den Standpunkt von Lotmar teilt. Nach seiner Ansicht ist der Tarifvertrag ein civilrechtlicher klagbarer Vertrag.

[12]) Siehe dazu v. Schulz und Schalhorn, Das Gewerbegericht Berlin, S. 38 ff. und die Entscheidungen dort S. 282. Vgl. auch die bezüglichen Entscheidungen in Baum, Handbuch für Gewerbegerichte, endlich das Gewerbegericht VII. Jahrgang Sp. 13.

[13]) Siehe v. Schulz und Schalhorn a. a. O. S. 287 und 387; ferner Reichsarbeitsblatt I. Jahrgang S. 673 f. Aus dem Antrage des Gewerbegerichtsausschusses erhellt, wie dringend es ist, die rechtlichen Verhältnisse der Gärtner zu ordnen. Uebrigens würden manche nach § 1 des Entwurfes den Heimarbeitern und ihren Vereinen die Möglichkeit der Erlangung der Rechtsfähigkeit bestreiten. Vgl. v. Schulz und Schalhorn a. a. O. S. 78 ff.

nicht stattgibt, würde verschwinden, wenn die Gelegenheit benutzt würde, die Gärtner zu gewerblichen Arbeitern des Titels VII der GewO. in dem Gesetze betr. die Rechtsfähigkeit der gewerblichen Berufsvereine zu erklären. Man könnte um so leichter dazu schreiten, als es notwendig sein wird, über die Eisenbahnarbeiter in dem einen oder dem anderen Sinne gesetzliche Vorschriften zu treffen. Es kommen nämlich in Betracht Arbeiter nicht nur der Lokomotivbahnen, sondern auch der Pferdebahnen, der elektrischen Bahnen u. s. w.

Sollten den Landarbeitern, den Eisenbahnarbeitern u. s. w. die Befugnisse aus dem Gesetze betr. die Rechtsfähigkeit der gewerblichen Berufsvereine versagt werden, so ist ihnen damit das ihnen etwa zustehende Koalitionsrecht, wie dies auch im Reichstage betont wurde, nicht genommen.

Unstreitig ist durch Gesetz den Landarbeitern [14]) und den Schiffmannschaften auf Seeschiffen das Koalitionsrecht abgesprochen, nicht aber deren Arbeitgebern. Allen sonstigen gewerblichen Arbeitern, den Handlungsgehilfen, und ihren Arbeitgebern, steht das Koalitionsrecht zu, auch den Bergarbeitern. Nur bei den Eisenbahnarbeitern wollen die meisten noch eine Ausnahme machen [15]).

Im Reichstag ist nun von mehreren Rednern eine Neuregelung des Koalitionsrechts der Arbeiter und Unternehmer gefordert worden. So erklärte der Abgeordnete Heine: »Ich sagte vorhin, die Sache wäre verkehrt angefangen worden; erst müßte man den Grund legen und dann das Dach bauen. Das Dach ist die Regelung der bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Vereine, das Fundament ihre staatsrechtliche Stellung; vor allem müßten die Vereinsgesetze geändert und müßte das Koalitionsrecht neu geregelt werden. Alle Berufsvereine, wenigstens die der Arbeiter, haben es mit nichts anderem zu tun als mit dem Koalitionsrecht, und dieses Koalitionsrecht soll hier, wo das Vereinsrecht neu basiert werden soll, herausbleiben? Es ist nicht möglich, das eine ohne das andere

[14]) Siehe dazu v. Schulz, Zur Koalitionsfreiheit in diesem Archiv Bd. XVIII S. 458 und die dort verzeichnete Literatur. Ueber das Koalitionsrecht der Eisenbahner im preußischen Abgeordnetenhause siehe Soz. Praxis XIII. Sp. 648 und 649.

[15]) Aus denselben Gründen, aus welchen man diesen Arbeitern das Koalitionsrecht abspricht, sollen ihre Vereine die Rechtsfähigkeit nicht erlangen: nämlich im Interesse des Gemeinwohls. Man hielt dem im Reichstage entgegen, daß fast ausnahmslos bei jedem Streik in der Industrie das Gemeinwohl beteiligt sei.

zu behandeln«. Ferner äußerte sich nach dieser Richtung hin mit Bezug auf den vorjährigen Reichstagsbeschluß über das Koalitionsrecht der Abgeordnete Dr. Pachnicke: »Dieser Reichstagsantrag war gemeint im Sinne einer wirklichen Erweiterung des Koalitionsrechts als eine Beseitigung der Willkür, als Einräumung desjenigen Rechtsbodens, auf dem sich die Vereine ungestört entwickeln sollen. Wir sehen in der Verbindungsfreiheit das Korrelat zur Vertragsfreiheit. Aus der formellen Gleichheit sollte die faktische, aus dem Recht die Macht werden«. Es wurde dann noch von dem Redner hinzugefügt, »wenn wir auch in Sachen des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung weiter vorwärts gekommen sind als andere Staaten — im Punkte des Koalitionsrechts sind wir zurückgeblieben. Hier wenigstens etwas nachzuhelfen war der Zweck jenes Antrages, und das wäre auch sein Erfolg gewesen«. Schon 1893 sagte im Reichstage der Abgeordnete Dr. Hitze zu unserer Frage folgendes: »Ich bin eben der Ansicht, daß nicht darin der Weg der Reform liegt, daß der Arbeitgeber oder der Staat mit Repressivmaßregeln gegen die Arbeiter vorgeht, sondern darin, daß wir das Koalitionsrecht gesetzlich ausbauen. Wenn wir gesetzlich anerkannte, im Rahmen gesetzlicher Formen geschaffene Arbeiterorganisationen haben, dann können wir diesen, namentlich den Vorständen, die entsprechende Verantwortung vorschreiben. Nur auf solchem Wege werden wir dahin kommen, auch dem Massenvertragsbruch entgegenzutreten. Wir können ganz gut, wenn die Arbeiter im Rahmen gesetzlicher Organisation z. B. Fonds ansammeln, um im Falle des Streiks sich zu unterstützen, zur Bedingung und Pflicht machen .... nur unter Innehaltung des Vertrages und erst dann in den Streik einzutreten, wenn alle Mittel eines schiedsrichterlichen Ausgleichs erschöpft sind[16].« Also auch Dr. Hitze vermag sich ein Gesetz über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine nur vorzustellen, wenn in demselben oder vorher zeitgemäße Vorschriften über das Koalitionsrecht erlassen worden sind.

Nach der jetzigen Sachlage wird man dem Abgeordneten Pothoff zustimmen müssen, welcher bei der Reichstagsdebatte vom 27. November ausführte: »Es heißt sehr schön in den Motiven dieses Gesetzentwurfs: »Der rechtsfähige Berufsverein soll nicht

[16]) Siehe dazu den Antrag des Gewerbegerichts Berlin Reichsarbeitsblatt I. Jahrgang S. 309, v. Schulz und Schalhorn S. 381 und 382.

weniger, aber auch nicht mehr haften, als jede andere juristische oder physische Person«, und »wenn von den Berufsvereinen erwartet wird, dass sie die gesetzlichen Schranken einhalten, die jedermann gezogen sind, so liegt darin gewiß nicht eine unbillige Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit.« Der Fehler ist nur, dass diese beiden Sätze absolut nicht zutreffen. Der gewerbliche Arbeiter steht heute unter einem Ausnahmerecht, er wird für Dinge bestraft, die keinen andern Staatsbürger strafbar machen, und infolgedessen wird ein Berufsverein von gewerblichen Arbeitern eine viel weitgehendere Haftung tragen, wenn der § 31 BGB. auf ihn Anwendung findet, als irgend eine andere juristische oder physische Person sie zu tragen hat.« Der Abgeordnete hat sicherlich § 153 GewO. im Auge gehabt. Hier ist von Löwenfeld[17]) nachgewiesen, daß das, was dieser Paragraph — unter ausdrücklichem Vorbehalt der Verfolgung nach gemeinem Strafrecht — »als körperlichen Zwang, Drohung, Verrufserklärung bezeichnet und unter seine besondere Strafe stellt .... vom Standpunkte des gemeinen Strafrechts aus straflos, für alle Bevölkerungsklassen straflos ist, auch für die Arbeiter, wenn es sich nicht um Koalitionen handelt, für alle andern als die im § 153 gemeinten Bevölkerungsklassen auch dann straflos, wenn es sich um Beförderung ihrer Koalitionen durch solche Mittel handelt.« Somit kann es als ein großer Fortschritt nicht bezeichnet werden, daß in Zukunft mit der Zulassung der Verfolgung sozialpolitischer Zwecke für die Berufsvereine eine Erweiterung der Rechte aus § 152 GewO. eintritt. Bislang sollte sich der Paragraph bekanntlich nach der herrschenden Rechtsauffassung nur auf Vereinigungen zur Verbesserung bestimmter individueller Lohn- und Arbeitsbedingungen erstrecken.

Im übrigen scheint man ausser Acht gelassen zu haben, daß zum Schutz und zur Förderung der Tarifverträge § 152 Abs. 2 GewO. unter allen Umständen fallen muß. Es genügt keineswegs, wenn man Klage und Einwand bezüglich der Ansprüche des Vereins auf die ordentlichen Mitgliederbeiträge zuläßt[18]). Hören wir Hügelin[19]): »§ 152 a. a. O. stellt jedem Teilhaber an Verabredungen und Vereinbarungen zum Behufe der

[17]) In diesem Archiv Bd. XIV S. 490.

[18]) Begründung S. 30.

[19]) A. a. O. S. 247. Dazu Rundstein a. a. O. S. 95 Anm. 27 a. E.

Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen den Rücktritt von denselben frei. Der Tarifvertrag selbst zählt zwar nicht . . . zu den Vereinigungen und Verabredungen im Sinne dieses Paragraphen[20]). Die Vereine, welche den Vertrag abgeschlossen haben, können also nicht nach Belieben vom Vertrage zurücktreten[21]). Unter diesen »Vereinigungen und Verabredungen« sind vielmehr diejenigen zu verstehen, welche innerhalb jeder der beiden Parteien getroffen worden sind. Infolgedessen kann jeder Arbeiter von dem Verein und ebenso jeder Unternehmer, wenn ein Verein für ihn den Vertrag abgeschlossen hat, von seinem Verein jederzeit zurücktreten: selbst wenn er sich dem Verein oder einem Dritten gegenüber zum Bleiben verpflichtet hätte; und dann ist er auch nicht mehr an den Tarifvertrag gebunden. Denn der Tarifvertrag wird nicht von der Summe individuell bestimmter Personen abgeschlossen, sondern vom Verein für seine Mitglieder. Diese ausgetretenen Mitglieder können nun machen was sie wollen[22]), unbekümmert um den zu Recht weiterbestehenden Tarifvertrag. Aber auch ohne ein solches Treu und Glauben widersprechendes Verhalten, ohne den vorhergehenden Austritt, ist es nicht angängig, die Organisation für das Verhalten ihrer Mitglieder haftbar zu machen: solange die Rechtsordnung durch den § 152 den Gewerkschaften verweigert, sich gegen ihre Mitglieder rückzuversichern, so lange kann sie auch der Organisation für das Verhalten der Mitglieder keine Verantwortlichkeit auferlegen.«

Wenn man für die Berufsvereine die Rechtsfähigkeit schafft, wird man kaum derartige Zustände bestehen lassen wollen. Es ist daher aus den angeführten Gründen nicht richtig, wenn § 14 des Entwurfs ohne jeden Zusatz vorschreibt, daß die Mitglieder, sobald es ihnen paßt, sofort zum Austritt aus dem Verein berechtigt seien. Es wäre mindestens vorzusehen, daß das einzelne Mitglied des Vereins für Verbindlichkeiten, welche der Verein für ihn eingegangen ist, etwa während einer Kündigungsfrist von längerer Dauer, haftbar bleibt. Es können z. B. Konventionalstrafen in Frage kommen, welche von Organisation zu Organisation festgesetzt werden. Der Abgeordnete Bassermann

[20]) Siehe dazu v. Schulz, Das Reichsgericht wider die Tarifverträge in diesem Archiv XX S. 362 ff.; Hügelin S. 27 ff. und Rundstein S. 43.

[21]) Vgl. Rundstein S. 79, Anm. a. E. und S. 195 ff.

[22]) Siehe jedoch Rundstein S. 134 und 178 ff.

hat dieses in seiner Reichstagsrede berührt. Ein derartiger etwaiger Schadensersatz ist im neuen Buchdruckertarif festgesetzt worden. Jüngst berichtete ferner Prenner[23]), daß in einem vor einiger Zeit für das technische Personal der vereinigten Münchener Theater vor dem Einigungsamt abgeschlossenen Tarifvertrag die Arbeitnehmerorganisation sich verpflichtet hat, für jeden vertragsbrüchigen Arbeiter eine Konventionalstrafe von 20 Mark zu bezahlen.

Ueberhaupt wird eine Revision der gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht erforderlich sein, soweit sie auf Gewerbetreibende und Arbeiter Anwendung zu finden haben. Außerdem müssen die Vereine und ihre Mitglieder durch das Gesetz betr. Rechtsfähigkeit der Berufsvereine eingehend darüber belehrt werden, sowohl was ihnen verboten ist, als auch was sie eigentlich tun dürfen, ohne sich Strafen und sonstigen Nachteilen auszusetzen. Wenn dies auch, wie die »Begründung« erklärt, äußerst schwierig sein sollte, muß eine derartige gesetzliche Festlegung versucht werden, um Gerichten und Verwaltungsbehörden eine möglichst genaue Richtschnur zu geben.

Laut Erklärung des Abgeordneten Giesberts[24]), welcher sich auf den deutschen Buchdruckertarif berief, scheint eine grundsätzliche Ablehnung des Schadensersatzes seitens der Arbeiter nicht vorhanden zu sein. Doch waren verschiedene Redner[25]) der Ueberzeugung, daß § 31 BGB.[26]) auf die Berufsvereine nicht angewendet werden sollte. Der Abgeordnete Mugdan[27]) führte dazu den Fall an, daß ein Ortsverein einer großen Gewerkschaft in einer bestimmten Stadt einen Ausstand beabsichtigt. Der Leiter dieses

[23]) Das Gewerbe- und Kaufmannsgericht XII Sp. 53 und 54. In der geringen Weise, wie nach dem Entwurfe und der Begründung die Mitglieder ihrer Organisation haften sollen, geht es daher wohl nicht. Daß übrigens die Organisationen auch außerordentliche Beiträge zu erheben befugt sein müssen, ist klar, denn ohne dies lassen sich Lohnkämpfe oft nicht bewerkstelligen. Siehe dazu Verhandlungsprotokolle des Reichstages vom November 1906 S. 3874, 3887, 3892, 3943.

[24]) Stenographischer Bericht S. 3919.

[25]) Stenographischer Bericht S. 3863, 3875, 3887, 3900, 3924.

[26]) »Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.«

[27]) Stenographischer Bericht S. 3900.

Ortsvereins, an den ein Mitglied des Gesamtvorstands schreibt, ob er glaube, daß der Ortsverein den Streik anfangen solle, bejaht diese Frage. Soll dann der gesamte Verein für den Schaden, der dadurch entstanden ist, verantwortlich gemacht werden? In ähnlicher Weise zeigte der Abgeordnete Heine [28]) die Unmöglichkeit, § 31 BGB. zumal auf die großen Verbände anzuwenden: »Man denke sich die großen Verbände mit Hunderttausenden von Mitgliedern, die über ihre Vorsteher, ihre Vertreter und die von ihnen Angestellten und Beauftragten keinen solchen Einfluß, keine Disziplinargewalt haben. Diese haften zu lassen wie Einzelpersonen für jede Handlung ihrer Vertreter, für jeden Schaden, den zu hindern sie gar nicht in der Lage sind, das wäre das, wovon der Römer sagt: Summum jus summa injuria.« Der Abgeordnete Bassermann [29]) äußerte sich ferner dahin: »Wir müssen eine Privilegierung irgend einer Organisation ebenso ablehnen, was die Frage der Schadloshaltung anlangt, wie wir es ablehnen, nach der andern Richtung einen Ausnahmezustand zu schaffen und beispielsweise zu sagen: jeder Streik, jede Aussperrung verpflichtet an und für sich zu Schadensersatz. Das tun sie nicht nach dem Willen des Gesetzes, sondern nur dann, wenn unrechtmäßige, widerrechtliche Handlungen der Vereinsorgane vorliegen.«

Bei der Debatte über die Haftungsverpflichtung wurden auch der berühmte Prozeß der Tafftalbahn und seine Folgen erörtert.

Der Abgeordnete Trimborn betonte nämlich am 23. November im Reichstage, daß »die Auffassung von der zivilrechtlichen Haftbarkeit der Gewerkvereine in England erst durch ein gerichtliches Erkenntnis in dem Taff-Vale-Falle [30]) zum Durchbruch gekommen

[28]) Stenographischer Bericht S. 3924 ff. Der Redner teilte die Haftung in solche aus Verträgen (Tarifverträgen) und in solche aus Delikten. Aus Tarifverträgen könnten schon heute die Verbände für Vereinshandlungen haftbar gemacht werden. Eine Haftung für Delikte (§ 31 BGB.) sei zurzeit nicht zulässig. Siehe auch Rundstein a. a. O. S. 51 Anm. 11 und Schalhorn in der Soz. Praxis XV Sp. 586.

[29]) Stenographischer Bericht S. 3887, ebenso Dr. Pachnicke S. 3908 Sp. 2 und Graf von Posadowsky S. 3891 ff.

[30]) In dem Prozeß der Tafftalbahn sagte der Richter erster Instanz, als die englische Gewerkschaft sich gegen die Schadensersatzpflicht verwahrte, da sie keine Korporation sei: »Wenn die Behauptung des Vereins, dem der Beklagte angehört, begründet wäre, dann hätte die Gesetzgebung die Gründung zahlreicher Organisa-

und daß diese Auffassung in England neuerdings sehr wesentlichen Bedenken begegne. »Sie alle wissen, so führte der Redner aus, daß das englische Unterhaus bereits mit erdrückender Mehrheit unter Zustimmung sowohl der Rechten wie der Linken eine Gesetzesvorlage angenommen hat, die die Konsequenzen des erwähnten Urteils im Falle Taff-Vale beseitigen und die zivilrechtliche Haftung der Berufsvereine für Streikfolgen ausschließen soll. Das Oberhaus hat dieser Vorlage allerdings noch nicht zugestimmt, so daß sie noch nicht Gesetz geworden ist. Jedenfalls sind diese Vorgänge doch für uns und auch die verbündeten Regierungen Veranlassung genug, diese ganze Frage der zivilrechtlichen Haftbarkeit der Berufsvereine noch einmal einer eingehenden Prüfung und Erörterung zu unterziehen und zwar insbesondere mit Rücksicht auf die Folgen von Ausständen« [31]). Hierzu brachte der Regierungsvertreter in der Sitzung am 24. November [32]) ein Zitat zur Verlesung aus dem Bericht der Königlichen Kommission in England, die nach dem Tafftalfall eingesetzt wurde. Dasselbe lautet [33]):

»Es ist nunmehr noch die Frage bezüglich ihrer Gerechtigkeit und Billigkeit zu betrachten, und hier erscheinen die Einwendungen gegen eine Störung des Rechts, wie es in dem Tafftal-Prozeß niedergelegt ist, unüberwindlich. Keine Gesetzesregel ist so elementar, so allgemein, so unerläßlich wie die, daß ein Uebeltäter angehalten werden muß, das begangene Unrecht wieder gut zu machen. Wenn Gewerkvereine von dieser Verpflichtung befreit wären, so wäre das die einzige Ausnahme, und dann wäre es nur recht, daß diese Ausnahme beseitigt würde. Daß große

---

tionen zugelassen, welche das Recht haben, ein großes Vermögen zu besitzen und durch Agenten zu handeln, ohne daß sie im geringsten für das Unrecht verantwortlich wären, das sie anderen Personen durch den Gebrauch ihres Vermögens und die Beschäftigung ihren Agenten zufügen können. Der richtige Standpunkt für die Interpretation solcher Gesetze, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil gesagt ist, ist, der Gesetzgebung die Absicht beizulegen, daß die von ihr geschaffenen Organisationen denselben Pflichten und daß ihr gesamtes Vermögen derselben Haftung unterliegen soll, welche das allgemeine Recht einer Einzelperson bei gleicher Handlung auferlegen würde. Sehr klar und ausdrücklich müßten die Gesetzesworte sein, die auch zu der Annahme veranlassen könnten, daß die Gesetzgebung tatsächlich die Existenz solcher Organisationen legalisiert habe, die nicht zur Verantwortung gezogen werden können und doch eine so große Macht, Unrecht zu tun, besitzen« (Hügelin a. a. O. S. 265 und Macrosty, der Rechtszustand der Gewerkvereine in Großbritannien, in diesem Archiv Bd. XVIII, S. 337 und 338.)

[31]) Stenograph. Bericht über die Reichstagsverhandlung S. 3863 Sp. 2.

[32]) S. 3892 des stenograph. Berichts.

[33]) Reichsarbeitsblatt No. 4 von 1906 S. 348.

und mächtige Körperschaften dauernd befugt sein sollten, ihr Vermögen zu benutzen, um anderen Unrecht zuzufügen und sie dadurch zu schädigen, vielleicht im Betrage vieler tausend Pfund, ohne den Schaden aus ihrem Vermögen erstatten zu müssen, das wäre ein Stand der Dinge, der schon der bloßen Idee von Gesetz, Ordnung und Gerechtigkeit widerspräche.«

Dem fügte Herr Graf von Posadowsky hinzu, daß dieser Passus einstimmig in der Königlichen Kommission angenommen worden und daß ein Mitglied dieser Kommission der Sozialpolitiker Sidney Webb gewesen sei. Zur Vervollständigung teilte er dann noch einen zweiten Passus mit, wo die Meinungen geteilt waren. Es heißt im Reichsarbeitsblatt[34]):

»In den vorstehenden grundsätzlichen Anschauungen über die »Gerechtigkeit und Billigkeit« der Haftung der Gewerkvereine stimmten sämtliche Mitglieder der Kommission überein. Dagegen war nur die Mehrheit der Kommission, nämlich Lord Dunedin, Arthur Cohen und Sydney Webb, bereit, bei einer gesetzlichen Regelung der Haftbarkeit der Gewerkvereine der Tatsache Rechnung zu tragen, daß manche Gewerkvereine sich wegen der halb unabhängigen Stellung ihrer Zweigvereine von der Zentralleitung in einer eigenartigen Lage befinden, so daß es als eine Härte erscheinen könnte, wenn das Vermögen des ganzen Gewerkvereins für die nicht genehmigten Handlungen eines Beamten irgend eines Zweigvereins haften sollte. Daher empfiehlt die Mehrheit der Kommission, daß Maßnahmen getroffen werden sollen, durch welche »die Zentralleitung eines Gewerkvereins sich gegen nicht genehmigte und sofort mißbilligte Handlungen von Beamten der Zweigvereine schützen könne.«

Der Regierungsvertreter gab zu, daß die Anträge, die jetzt im englischen Unterhause gestellt seien, weit über die Auffassung in den beiden Zitaten hinausgehen. Der Gesetzentwurf sei aber bis heute nicht verabschiedet[35]).

[34]) Siehe Anm. 33. Dazu Rundstein S. 114 und 206.

[35]) Im Anschluß an die Ausführungen über den englischen Gesetzentwurf im Reichstage bemerkte der Abgeordnete Dr. Pachnicke am 26. November, daß er die Bill um die es sich handle, und die die Grundlage der Beschlußfassung des Unterhauses bilde, im Original zur Hand habe. Das betr. Aktenstück sei vom 7. November 1906. Er müsse sagen, daß die Fassung, die der englische Entwurf vom Unterhause erhalten habe, eine sehr eigentümliche und unserer Ausdrucksweise fremde sei. Der Artikel, auf den es ankomme, sei der Artikel 4 und darin werde bestimmt, daß eine Klage gegen eine »trade union in respect of any tortious act« mit Rücksicht auf einen rechtswidrigen sonst zum Schadensersatz verpflichtenden — nur das könne es heißen — Akt nicht angenommen werden solle von irgend einem Gerichtshof, »shall not be entertained by any court«. Für dieses Gesetz werde das gelten, was für viele englische Gesetze gelte: man erkenne ihren ganzen Umfang und ihre Tragweite erst, wenn sie einmal durchgeklagt seien. Hiernach würde es nicht ge-

Mag das englische Oberhaus die Vorlage annehmen oder nicht, nach den bestimmten Erklärungen der Reichsregierung und einzelner Parteiführer muß angenommen werden, daß für Deutschland eine Schadensersatzpflicht der Berufsvereine festgelegt werden wird [36]). Wir wollen hoffen, daß dann auch eine

rade leicht sein, den Geltungsbereich des etwa künftig zu erlassenden Gesetzes klar abzugrenzen. Das Unterhaus, meinte der Redner, habe das Gesetz beschlossen. Von manchen werde aber behauptet, das Unterhaus habe es getan in der sicheren Erwartung, daß das Oberhaus dem Beschluß nicht beitreten werde. Die Entwickelnng müsse abgewartet werden. (Vergl. stenogr. Bericht S. 3908 Sp. 2.) Den Wortlant der Trade Disputes Bill siehe Soziale Praxis XVI Sp. 232.

Nach dem Abgeordneten Dr. Beumer soll, wenn man den trade nnions eine privilegierte Stellung einräumt dies daran liegen, daß wir in England zurzeit einen sozialdemokratischen Arbeitsminister im kontinentalen Sinne des Wortes haben, nämlich Herrn John Burns (Sitzung vom 27. November; Bericht S. 3953 Sp. 2). Siehe dazu William Sanders, die englische Gewerkschaftsvorlage in »Die neue Gesellschaft«, 2. Jahrg. III. Bd. No. 10 S. 113: »die wichtigsten Verbesserungen, die das Gesetz für die Gewerkschaften nnd die Arbeiterorganisationen bringt, sind: erstens, daß diese Organisationen von keinem Gericht für die Handlung eines Mitgliedes oder Beamten haftbar gemacht werden können; zweitens, daß friedliches Streikpostenstehen gesetzlich erlaubt erklärt wird; drittens, daß keine im Verlaufe eines gewerkschaftlichen Konfliktes von mehreren zusammen begangene Handlung diese schadensersatzpflichtig machen soll, wenn dieselbe Handlung nicht auch dann verfolgt werden kann, wenn sie von einem einzelnen begangen wird; und endlich viertens, daß keine während eines solchen Streiks von einer Person begangene Handlung strafbar sein soll, nur deshalb, weil sie eine andere Person veranlaßt, ihren Arbeitsvertrag zu brechen, oder eine störende Einmischung in das Gewerbe oder in das Geschäft einer andern Person darstellt«. Sanders hält es trotz der Verstimmung der Konservativen für nicht wahrscheinlich, daß das Oberhaus das Gesetz abändern oder zu Fall bringen wird, besonders, da jetzt Balfour seine Opposition aufgegeben habe. Der Schriftsteller hat Zeitungsnachrichten zufolge Recht behalten. Die Annahme der Trade Disputes Bill durch das Oberhaus scheint gesichert. Siehe Soziale Praxis XVI Sp. 232 und 282. Dazu C. P. Inhulsen, Die zivilrechtliche Haftung der englischen Arbeiterverbände. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 1906, Heft 4. (Die Trade Disputes Bill ist jetzt endgültig im Oberhause angenommen und damit Gesetz geworden. Anm. d. Red.)

[36]) Augenblicklich kämen die §§ 31 und 831 des BGB. in Betracht. Sie lauten:

§ 31. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatze verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 831. Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatze des

Instanz geschaffen wird, welche geeignet ist, zu entscheiden, ob die Haftpflicht eintreten soll und wie hoch der Schaden zu bemessen ist. Der Abgeordnete Trimborn hält die künftigen Arbeitskammern [37]) zu solchen Gerichten geeignet. Vielleicht würden auch die Gewerbegerichte in Ermangelung von Arbeitskammern hier als Gerichte, besetzt mit sachverständigen Richtern, sich empfehlen. Daß der Vorschlag des Abgeordneten Trimborn der Erwägung wert ist, dafür spricht die Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung [38]).

Wir werden jetzt den § 15 des Entwurfes, welcher im Reichstage als einer der bedenklichsten gekennzeichnet worden ist, behandeln. In der »Begründung« (S. 31) zum § 15 heißt es: »Von den Gründen, aus denen nach § 43 BGB. [39]) einem Vereine die

Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schade auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

[37]) Der Abgeordnete Schack beklagte im Reichstage (Stenograph. Bericht S. 3903), daß wir noch keine Arbeitskammern besitzen: wenn der Gesetzentwurf betr. Rechtsfähigkeit der Berufsvereine »vorher Arbeitskammern vorgelegen hätte, oder wenn Vertreter von Arbeitskammern bei den Vorarbeiten hätten herangezogen werden können, dann würden doch manche Bestimmungen in den Entwurf nicht hineingekommen sein. . . .«

Es wurde von andern Rednern ferner die Besorgnis ausgesprochen, daß man beabsichtige, bei den Wahlen zu den künftigen Arbeitskammern nur eingetragene Berufsvereine teilnehmen zu lassen (Berichte S. 3878, 3885 und 3897). Auf diese Weise würde dann doch, obwohl das Gesetz den Berufsvereinen die Eintragung freistelle, ein indirekter Zwang zur Eintragung ausgeübt werden. Vgl. dazu noch die Erklärungen des Abgeordneten Dr. Potthoff (Berichte S. 3949).

[38]) Siehe Löwenfeld in diesem Archiv III, S. 462 ff. und XIV, S. 471 ff.; Hügelin a. a. O. S. 209 ff.

[39]) Er bestimmt:

»Dem Vereine kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet.

Einem Vereine, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirtschaftlichen

Rechtsfähigkeit entzogen werden kann, werden diejenigen des ersten und zweiten Absatzes a. a. O. durch den Entwurf nicht berührt«. »Abs. 4 des § 43 bezieht sich nur auf Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht und bleibt deshalb hier außer Betracht. Abs. 3 daselbst . . . bedarf hier einer Ergänzung insoweit, als die Gründe für die Entziehung der Rechtsfähigkeit in Uebereinstimmung mit denjenigen für die Geltendmachung des Einspruchsrechts (vgl. zu § 4) gebracht werden müssen. Denn das Letztere würde jede Bedeutung verlieren, wenn den Vereinen gestattet würde, nach der Eintragung entgegen ihrer Satzung ein Verfahren zu beobachten, das, wenn es in der Satzung vorgesehen wäre, den Einspruch gegen die Eintragung gerechtfertigt haben würde.«

Ferner wird mit Rücksicht auf die sog. Streikklausel (§ 15 Ziffer 3) folgendes in der Begründung dargelegt, daß diese Vereine ihre durch die Verleihung der Rechtsfähigkeit gestärkte und gesicherte Stellung nicht zur Herbeiführung oder Förderung gewisser Aussperrungen oder Ausstände benutzen, deren gemeinschädliche Wirkung außer Verhältnis zu den dabei für die beteiligten Arbeitgeber oder Arbeitnehmer erstrebten Vorteile steht. »Die Gesetzgebung kann nicht die Hand dazu bieten, daß die Rücksicht auf die Sicherheit des Reichs oder der Bundesstaaten und auf das Leben ihrer Bewohner der Rücksicht auf die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen für einen bestimmten Personenkreis nachgesetzt wird. Das Nämliche gilt von der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und Licht . . . Die Sicherung des Eisenbahnbetriebs würde an sich ebenfalls hierher gehören; jedoch bedarf es nach dieser Richtung hin im Hinblick auf § 6 GewO. im Zusammenhange mit § 1 des Entwurfes . . . hier keiner besonderen Bestimmung.«

Im Reichstage wurde von dem Abgeordneten Beumer, um zu zeigen, daß § 15 völlige Parität wahrt, zur Streiklausel aus

Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

Einem Vereine, der nach der Satzung einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck nicht hat, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

Einem Vereine, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen andern als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.«

der Praxis folgendes erzählt: »Ein Elektrizitätswerk wird durch die neuere Taktik der Gewerkschaften, Teilausstände herbeizuführen, in die Lage versetzt, seinen ganzen Betrieb schließen zu müssen, weil er ohne den betreffenden Teilbetrieb sich im ganzen nicht durchführen läßt und will zu diesem Zwecke unter Beobachtung der gesetzlichen Kündigungsfrist die Arbeiter fernerhin nicht mehr beschäftigen, also aussperren. Die Werksleitung kann das nur auf dem Wege, daß sie sich der Hilfe des betr. eingeschriebenen Arbeitgeberverbandes versichert«[40]. »Nun meine Herren«, so schloß der Redner, »treffen doch diesen eingeschriebenen Arbeitgeberverband für den Fall, daß ein Mangel an Elektrizität für die Beleuchtung oder für den Betrieb der Straßenbahnen eintritt, die eventuellen Folgen der Gesetzgebung ganz genau in demselben Umfange wie eine Gewerkschaft in dem gleich gelagerten Falle.«

Im allgemeinen war man im Reichstage der Ansicht, daß § 15 Ziffer 3 recht unklare Begriffe enthalte[41]. Hier mögen die Einwendungen des Abgeordneten Bassermann wiedergegeben werden:

»Die Bestimmungen sind so weit gegriffen, daß nach meiner Auffassung bei Findigkeit der Verwaltungsbehörden eine Menge von Streiks von vornherein unmöglich gemacht wird und ebenso Aussperrungen . . . »Gefährdung der Sicherheit des Staats«, »Störung der Versorgung mit Wasser«, »gemeine Gefahr«! Ich bin auch der Ansicht, daß man bei Aufrechterhaltung dieser Eingrenzung beispielsweise jeden Kohlenarbeiterstreik unmöglich machen kann . . . . Weiter: bei Festungsbauten, Pulver-, Waffen-, Munitionsfabriken kommt überall die Sicherung des Staates in Frage, auch bei Werftarbeiten für Kriegsschiffe, schließlich auch bei Bäckern und Fleischern, weil bei einer längeren Dauer des Streiks die Gefahr vorliegt, daß die Bevölkerung nicht mehr mit Brot und Fleisch versorgt wird, mithin eine gemeine Gefahr eintritt«[42].

Bei derartigen regelmäßig großen Streiks, welche der § 15

[40]) Siehe über den Berliner Elektrizitätsstreik Reichsarbeitsblatt III. Jahrgang S. 875 ff., Sozial. Praxis XV Sp. 57 ff. und das Gewerbe- und Kaufmannsgericht XI Sp. 128.

[41]) Stenograph. Bericht S. 3864, 3912, 3924.

[42]) Stenograph. Bericht S. 3888.

Ziffer 3 im Sinne hat, wünscht Schmoller[43]) einen Ausbau der Gesetzgebung derart, daß »passende Oberhöfe entstehen und daß auf das Anrufen einer legitimierten Seite auch die andere erscheinen muß«. Die geeignetste Behörde würde in dem vorliegenden Falle das zukünftige Reichsarbeitsamt sein, und zwar eine Abteilung desselben, die man auch zur Berufungsinstanz der Gewerbegerichte, zum Reichsgewerbegericht, machen sollte.

Fernerhin läßt § 15 des Entwurfs die Entziehung der Rechtsfähigkeit zu bei Verfolgung eines nach der Satzung unzulässigen Zwecks, überhaupt bei Zuwiderhandlungen gegen die sonstigen in den §§ 1 und 3 geregelten Voraussetzungen der Zulassung als eingetragener Berufsverein. Also die Vereinszwecke. Sie müssen nach § 1 »nur auf die Wahrung und Förderung der mit dem Berufe seiner Mitglieder unmittelbar in Beziehung stehenden gemeinsamen gewerblichen Interessen oder daneben auf die Unterstützung seiner Mitglieder gerichtet sein, ohne daß ihnen ein Rechtsanspruch darauf eingeräumt wird«. Demgegenüber verwies der Abgeordnete Paehnicke, nachdem schon mehrere Redner im Reichstage den engen Kreis der Befugnisse der eingetragenen Vereine bemängelt hatten, auf den schon mehrfach erwähnten Antrag des Reichstages. Er sagte: »Darin heißt es — ich will es nur in seinen Hauptpunkten skizzieren —: § 9 Der Zweck der Berufsvereine kann insbesondere — also »insbesondere«, nicht etwa ausschließlich, es kann daneben noch andere Zwecke geben — durch folgende Unterstützungen und Einrichtungen erstrebt werden: unentgeltliche Rechtsberatung und Rechtsschutz, Arbeitsnachweis, Unterstützung bei Reisen, bei Arbeitslosigkeit, bei Arbeitsausständen, bei Arbeitsausschlüssen, berufliche Bildung durch Vorträge, Diskussionen, Beschlußfassung, Unterrichtskurse, Bibliothek und Zeitschriften, insbesondere Förderung der körperlichen, technischen, geistigen und sittlichen Ausbildung der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter und endlich Vertretung der Rechte und Interessen der Mitglieder insbesondere durch Errichtung von Schieds- und Einigungsämtern«[44]). Von andern wurde hervorgehoben, daß nach der engen Fassung des § 1 und nach der Begründung es den Vereinen verboten wäre, z. B. die Mittel zu einem Gewerkschafts-

[43]) Ueber Organe für Einigung und Schiedssprüche in Arbeitsstreitigkeiten S. 11. Verlag der Königl. Akademie der Wissenschaften, in Kommission bei Georg Reimer.

[44]) Stenograph. Bericht S. 3911.

haus zu bewilligen und religiöse Angelegenheiten in den Versammlungen zu erörtern[45]).

Wie wir gesehen, sollen nach § 1 regelmäßig nur Mitglieder des eigenen Vereins unterstützt werden, »unter Umständen würde nach der Begründung eine Unterstützung der nicht dem Berufsverein angehörenden Berufsgenossen in solchen Fällen nicht unzulässig sein, wo die Mitglieder des Vereins mit diesen zusammen in eine Bewegung zur Verbesserung der Arbeitsverhältnisse eintreten.« Wenn jedoch, wie dies wohl nicht selten vorkommt, eine Organisation einem berufsfremden[46]) Verein bei einem Streik Unterstützung gewährt, so würde das nicht erlaubt sein und zur Entziehung der Rechtsfähigkeit führen. Nicht mit Unrecht stellte der Abgeordnete Legien die Frage, wo bleibt denn da die Möglichkeit, daß die gewerkschaftlichen Vereine sich gegenseitig helfen? Darauf, daß die Aufsichtsbehörde schon für eine nicht rigorose Anwendung der Bestimmungen sorgen werde, will der Abgeordnete nicht bauen. Auch der Abgeordnete Giesberts[47]) will es nicht dem Gutdünken der Behörden und der Entscheidung der Gerichte überlassen, ob z. B. die Holzarbeiter, Maurer u. s. w. für die Heimarbeiter eintreten dürfen. Zur Begrenzung der Mitgliederzahl durch § 3 des Entwurfs bemerkte alsdann der letztgenannte Abgeordnete, daß, wenn man hierdurch die Gewerkschaften vor fremden Einflüssen schützen wolle, diese fremde unberufene Einflüsse schon von selbst zurückweisen würden . . . »Wenn die Gewerkschaften das Recht haben, Redakteure, Sekretäre, Beamten anzustellen u. s. w., so wirken diese in der Organisation nicht durch ihre Mitgliedschaft, durch ihr Stimmrecht, sondern durch ihren geistigen Einfluss, durch ihre Redegewandtheit« [48]).

[45]) Stenograph. Bericht S. 3897 und 3873. Siehe übrigens noch S. 3442, Sp. 2 (Widerspruch des § 1 mit der Begründung). Es sei an dieser Stelle auf ein Urteil des preußischen Kammergerichts — Goltdammers Archiv XLV S. 309 — verwiesen, nach welchem der Zweck, auf öffentliche Angelegenheiten einzuwirken, auch durch eine Darstellung lebender Bilder mit Musikbegleitung genügend zum Ausdruck gebracht werden kann.

[46]) Ueber den Begriff der »verwandten Gewerbe« (§ 1 des Entwurfs) siehe v. Landmann, Kommentar zur GewOrd. 4. Aufl. Bd. I S. 656 und Bd. II S. 245. Kartellverbände als solche sind nach dem Entwurfe nicht in der Lage, sich eintragen zu lassen. Siehe Begründung S. 27 und dazu Stenograph. Bericht S. 3874.

[47]) Stenograph. Bericht S. 3918 Sp. 1 a. E.

[48]) Vgl. dazu noch die Ausführungen des Abgeordneten Bassermann und Dr.

Es bedarf noch der Wiedergabe der Erörterungen über die Folgen der Entziehung der Rechtsfähigkeit.

Sobald den Vereinen, welche die gesetzlichen Bestimmungen übertreten haben, die Rechtsfähigkeit entzogen wird, kann dazu die vorläufige Beschlagnahme ihres Vermögens, eventuell die Entziehung desselben treten. (§§ 45 ff. BGB.) »Wenn in der Vereinssatzung bestimmt ist, wem in solchen Fällen das Vermögen zufallen soll, dann wird danach verfahren. Ist darüber zufällig nichts bestimmt, so kann es dem Fiskus anheimfallen oder einer Stiftung .... Aber die Ausantwortung, wie es im § 51 BGB. heißt, kann in einem solchen Falle nicht vor Ablauf eines Jahres stattfinden. Wollen also die Vereinsmitglieder, nachdem der Verein aufgelöst ist, auf neuer Grundlage ein neues Vereinsleben beginnen, so warten sie ein ganzes Jahr damit. Sie haben die beste Gelegenheit, in der sie vielleicht schlagkräftig auftreten können, verpaßt, es ist ihnen im entscheidenden Moment die Waffe aus der Hand gewunden.« So der Abgeordnete Pachnicke und mit ihm mehrere seiner Kollegen[49]).

Wir schließen mit einigen Worten über die Einkommensteuerpflicht der Berufsvereine. Zu dieser Frage ist ein beachtenswerter Artikel von Kiesel in der Deutschen Juristenzeitung[50]) erschienen. Der Schriftsteller führt aus: Es sei einleuchtend, daß nicht alle Berufsvereine neben ihren Verwaltungskosten noch eine derartige Steuerbelastung tragen können. Zum Teil würden sie deshalb,

---

Mugdan Stenograph. Bericht S. 3888 bezw. S. 3898. Dr. Mugdan erinnerte daran, daß Vorsitzende vieler katholischer Gesellenvereine Priester seien.

Uebrigens dürfte es wohl die Regel bilden, daß die Beamten der Vereine aus den Reihen der Mitglieder genommen werden. Wenn Ausnahmen gemacht werden, so verdanken die Beamten das lediglich ihrer gewerkschaftlichen Tüchtigkeit. Die Praxis der gewerbegerichtlichen Einigungsämter bestätigt dies und müßte dahin führen, den Gewerkschaften vollständig freie Hand zu lassen.

Ueber die Mitgliederverzeichnisse, deren Einsicht durch die Verwaltungsbehörden und durch die Mitglieder und über das Interesse der Arbeitgeber an der Kenntnis der Mitgliedsverzeichnisse, siehe Stenograph. Bericht S. 3871, 3872, 3887, 3891, 3901, 3911, 3922, 3944. Der Abgeordnete Giesberts (Bericht S. 3918) will die Gewerbeinspektion oder die Gewerbegerichte mit der Einsicht beauftragen, wenn lediglich festgestellt werden soll, ob die Mitglieder dem Berufe angehören. Siehe noch Hügelin a. a. O. S. 90 Anm.

[49]) Stenograph. Bericht S. 3911.

[50]) XI. Jahrgang Sp. 1308 u. ff.

um der Besteuerung zu entgehen, auf die Erlangung der Rechtsfähigkeit verzichten müssen. Es erscheine unabweislich, von Reichswegen die Steuerpflicht der Berufsvereine zu regeln. Die Frage, ob sie überhaupt besteuert werden sollen, lasse sich dabei nicht von vornherein verneinen, da manche Vereine auch geschäftliche Unternehmungen betreiben bez. betreiben wollen.

Man müßte sich damit begnügen, daß die Steuer einnahme den Bundesstaaten verbleibe und das Reich nur die Steuerrechtssätze regele.

Was würde das Ergebnis einer Kommissionsberatung des Entwurfs betr. Rechtsfähigkeit der Berufsvereine sein?

Herr Graf von Posadowsky beendete am 27. November seine Rede im Reichstage mit den Worten: »Ich habe schon oft erlebt, daß, wenn hier in dem hohen Hause Gesetzentwürfe der verbündeten Regierungen eingebracht werden, diese Gesetzentwürfe sehr heftigen Tadel gefunden haben. Wie oft habe ich in diesem hohen Hause hören müssen, daß diese oder jene Vorlage besonders oberflächlich ausgearbeitet und begründet sei! Ich habe aber auch immer gefunden, daß in ernster gemeinschaftlicher Arbeit zwischen Regierung und Kommission man sich schließlich doch überzeugte, daß die Vorlagen der verbündeten Regierungen durchaus reiflich durchdacht sind und in dem Hauptzwecke, den sie verfolgen, auch durchaus das Richtige treffen.«

Danach scheint der Herr Regierungsvertreter der Hoffnung zu sein, daß es der Kommission gelingen würde, unter Innehaltung des Hauptzweckes der Vorlage den Gesetzentwurf derartig zu gestalten, daß die gesetzgebenden Körperschaften in der Lage wären, den Entwurf zum Gesetz zu erheben.

Dies entspricht auch dem Wunsch aller derjenigen, welche dahin einig sind, daß hinsichtlich der hier fraglichen Verhältnisse eine gesetzliche Regelung stattfinden muß unter gleichmäßiger Berücksichtigung aller beteiligten Kreise [51]).

Der Entwurf hat folgenden Wortlaut:

**Entwurf eines Gesetzes betreffend gewerbliche Berufsvereine.**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen,

[51]) Siehe übrigens dazu noch die Besprechung des Gesetzentwurfes durch v. Frankenberg in der deutschen Juristenzeitung XI. Jahrgang Sp. 1333 ff.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

I. Abschnitt:

**Berufsvereine, deren Rechtsfähigkeit auf Eintragung beruht.**

§ 1. Ein Verein von Gewerbetreibenden oder gewerblichen Arbeitern (Titel VII der Gewerbeordnung) desselben Gewerbes oder verwandter Gewerbe oder von solchen Gewerbetreibenden und Arbeitern zugleich kann in das Vereinsregister als »Berufsverein« eingetragen werden, wenn sein Zweck nur auf die Wahrung und Förderung der mit dem Berufe seiner Mitglieder unmittelbar in Beziehung stehenden gemeinsamen gewerblichen Interessen oder daneben auf die Unterstützung seiner Mitglieder gerichtet ist, ohne daß ihnen ein Rechtsanspruch darauf eingeräumt wird.

Auf den Verein finden, soweit sich nicht aus diesem Gesetz ein anderes ergibt, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über eingetragene Vereine Anwendung.

§ 2. Die Satzung des Vereins muß ergehen, daß der Verein als Berufsverein eingetragen werden soll.

§ 3. Personen, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nicht Mitglieder des Vereins sein. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt.

Die Satzung kann bestimmen, daß für Personen, die dem Verein als Mitglieder mindestens ein Jahr lang angehört haben, die Mitgliedschaft auch nach dem Ausscheiden aus der für diese maßgebenden Beschäftigung für die Dauer eines Jahres und darüber hinaus so lange aufrecht erhalten werden darf, als sie nicht zu einem anderen Gewerbe oder anderen Beruf übergegangen sind. Als Uebergang zu einem anderen Gewerbe oder anderen Beruf im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Uebernahme einer Beschäftigung für den Verein, sofern diese Beschäftigung die Erwerbstätigkeit vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt.

§ 4. Gegen die Eintragung des Vereins kann die Verwaltungsbehörde auch dann Einspruch erheben, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 nicht vorliegen oder wenn die Satzung gegen die Vorschriften des § 3 verstößt. Dagegen kann der Einspruch nicht darauf gegründet werden, daß die im § 1 Abs 1 bezeichneten Zwecke des Vereins als politische oder sozialpolitische anzusehen sind.

§ 5. Die Eintragung erfolgt in eine besondere Abteilung des Vereinsregisters. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz: »eingetragener Berufsverein«.

§ 6. Minderjährige sowie solche Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte oder die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 7. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß an die Stelle der Versammlung der Mitglieder ein Ausschuß tritt, der von diesen gewählt wird. Die Wahl kann nach Abteilungen der Mitglieder erfolgen.

Der Ausschuß muß aus mindestens fünfzig Vereinsmitgliedern bestehen. Hat der Verein mehr als tausend Mitglieder, so muß für je tausend weitere Mitglieder dem Ausschusse mindestens ein Mitglied hinzutreten. Die Vermehrung der Mit-

glieder während einer Wahlperiode kommt für diese nicht in Betracht. Für eine neue Wahl bestimmt sich die Mindestzahl der Ausschußmitglieder nach dem Bestande der Vereinsmitglieder am Schlusse des letzten Geschäftsjahrs.

Für die Ausschußmitglieder ist mindestens eine gleiche Zahl von Stellvertretern zu wählen, die bei deren Wegfall der Reihe nach an ihre Stelle treten. Die Reihenfolge bestimmt sich, soweit sich nicht aus der Satzung ein anderes ergibt, nach der bei der Wahl erhaltenen Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl nach dem Alter.

Der Vorstand hat Zeit und Ort der Ausschußsitzungen unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung in den für die Veröffentlichungen des Vereins bestimmten Blättern mindestens drei Tage vorher bekannt zu machen.

Der Vorstand eines Vereins, für den ein Ausschuß gebildet ist, ist verpflichtet, die Versammlung der Mitglieder ohne Verzug zu berufen, wenn mindestens der vierte Teil oder der durch die Satzung hierfür bestimmte geringere Teil der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt; die Vorschrift des § 37 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung. Die in der Satzung dem Ausschuß übertragenen Befugnisse gehen für diesen Fall auf die Versammlung der Mitglieder über.

§ 8. Personen, die nach § 6 nicht Mitglieder des Vorstandes sein können, können auch nicht Mitglieder des Ausschusses oder, abgesehen von der Versammlung der Mitglieder, eines sonstigen Organs des Vereins oder eines Organs seiner Abteilungen (Zweigvereine, Ortsvereine, Ortsgruppen, Zahlstellen usw.) sein.

§ 9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses sind in ein Protokollbuch einzutragen; die Einsicht in das Protokollbuch hat der Vorstand jedem Mitglied auf Verlangen zu gestatten.

§ 10. Ein Beschluß der Mitgliederversammlung oder des Ausschusses kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung im Wege der Klage angefochten werden. Die Klage muß binnen einem Monat erhoben werden.

Zur Anfechtung befugt ist jedes in der Versammlung erschienene Mitglied des Organs, sofern es gegen den Beschluß Widerspruch zum Protokoll erklärt hat, und jedes nicht erschienene Mitglied, sofern es zu der Versammlung unberechtigter Weise nicht zugelassen worden ist oder sofern es die Anfechtung darauf gründet, daß die Berufung der Versammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt sei.

Außerdem sind befugt zur Anfechtung

1. eines Beschlusses der Versammlung der Mitglieder oder des Ausschusses der Vorstand und, wenn der Beschluß eine Maßregel zum Gegenstande hat, durch deren Ausführung sich die Mitglieder des Vorstandes strafbar oder den Gläubigern des Vereins haftbar machen würden, jedes Mitglied des Vorstandes;
2. eines Beschlusses des Ausschusses auch jedes dem Ausschusse nicht angehörende Mitglied des Vereins.

Die Klage ist gegen den Verein zu richten. Der Verein wird durch den

Vorstand und, sofern dieser oder ein Mitglied des Vorstandes klagt, durch die in der Satzung hierfür zu bestimmenden Personen vertreten. Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Frist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Der Vorstand hat die Erhebung der Klage sowie den ersten Termin zur mündlichen Verhandlung ohne Verzug in den für die Veröffentlichungen des Vereins bestimmten Blättern bekannt zu machen.

Soweit der Beschluß rechtskräftig für ungültig erklärt ist, wirkt das Urteil auch für und gegen die Mitglieder, welche nicht Partei sind.

Die Ungültigkeitserklärung ist im Protokollbuche zu vermerken.

War der Beschluß in das Vereinsregister eingetragen, so ist auch das Urteil einzutragen. Der Vorstand hat die Eintragung zu beantragen.

§ 11. Die Vorschrift des § 72 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach der Vorstand eines eingetragenen Vereins dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit ein Verzeichnis der Mitglieder einzureichen hat, findet keine Anwendung.

Der Vorstand ist jedoch verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Bundesrats ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen. Der Verwaltungsbehörde ist dieses Verzeichnis auf Verlangen jederzeit vorzulegen; den Mitgliedern des Vereins ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren und auf ihre Kosten eine beglaubigte Abschrift des Verzeichnisses zu erteilen.

§ 12. Ein Anspruch des Vereins gegen seine Mitglieder findet nur in Ansehung der von diesen zu leistenden ordentlichen Beiträge statt.

§ 13. Der Vorstand ist verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Bundesrats für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine Uebersicht über die Zahl und die Berufsstellung der Vereinsmitglieder, die Einnahmen und Ausgaben des Vereins getrennt nach ihren Zwecken, sowie über den Bestand des Vereinsvermögens aufzustellen, der Verwaltungsbehörde einzureichen und im Reichsanzeiger zu veröffentlichen. Einem Vereine, dessen Mitgliederkreis sich nicht über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt, kann von der Landes-Zentralbehörde gestattet werden, daß die Veröffentlichung statt im Reichsanzeiger in einem anderen von ihr zu bestimmenden Blatte erfolgt. Die Uebersichten sind nebst den dazu gehörigen Belegen im Vereinslokal am Sitze des Vereins oder in anderer durch die Satzung zu bestimmender Weise zur Kenntnis der Mitglieder des Vereins zu bringen. Jedes Mitglied ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift der Uebersicht zu verlangen.

§ 14. Die Mitglieder sind jederzeit zum Austritt aus dem Vereine berechtigt. Es kann jedoch durch die Satzung bestimmt werden, daß die von den Mitgliedern zu leistenden ordentlichen Beiträge noch für die Zeit bis zum Schlusse des Kalendermonats, in welchem der Austritt erfolgt, zu entrichten sind.

Der Ausschluß von Mitgliedern aus dem Vereine kann nur unter den durch die Satzung bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen erfolgen.

§ 15. Dem Vereine kann, unbeschadet der Vorschriften des § 43 Abs. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Rechtsfähigkeit entzogen werden:

1. wenn er einen Zweck verfolgt oder Mittel des Vereins für einen Zweck verwendet, der der Satzung fremd ist und, falls er in der Satzung enthalten wäre, die Verwaltungsbehörde zum Einspruche gegen die Eintragung des Vereins berechtigt haben würde;
2. wenn in seinen Verhältnissen eine Aenderung eintritt, die, falls sie vor der Eintragung bereits vorhanden gewesen wäre, die Verwaltungsbehörde zum Einspruche gegen die Eintragung der Vereins berechtigt haben würde;
3. wenn er eine Arbeiteraussperrung oder einen Arbeiterausstand herbeiführt oder fördert, die mit Rücksicht auf die Natur oder die Bestimmung des Betriebs geeignet sind, die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaats zu gefährden, eine Störung in der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser oder Beleuchtung herbeizuführen oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben zu verursachen.

Die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich auch in diesen Fällen nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die zuständige Behörde hat die Entziehung der Rechtsfähigkeit dem Amtsgerichte mitzuteilen.

In den Fällen des Abs. 1 sowie in den Fällen des § 43 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die für die Entziehung der Rechtsfähigkeit zuständige Behörde, bei der das Verfahren anhängig ist, befugt, durch einstweilige Anordnung diejenigen Maßnahmen gegenüber dem Vereine zu treffen, die zur Abwendung der Gefährdung im öffentlichen Interesse geboten erscheinen. Gegen die einstweilige Anordnung findet nur die Beschwerde an die im Instanzenzuge vorgeordnete Behörde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16. Die Vewaltungsbehörde kann die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung der Vorschriften des § 9, des § 10 Abs. 7, 8 Satz 2, des § 11 Abs. 2 und des § 13 durch Ordnungsstrafen anhalten. Sie kann auch Ordnungsstrafen verhängen gegen Mitglieder des Vorstandes oder anderer Vereinsorgane, welche den Vorschriften des § 3, des § 7 Abs. 4, des § 10 Abs. 5 oder des § 14 Abs. 3 zuwidergehandelt haben oder welche die Mitwirkung einer Person, die nach den Vorschriften des § 6 oder des § 8 nicht Mitglied des Vorstandes oder eines sonstigen Vereinsorgans sein kann, in diesen Organen dulden. Die gleichen Befugnisse stehen der Verwaltungsbehörde den Liquidatoren gegenüber zu.

Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen. Die festgesetzten Strafen fließen in die Kasse der Versicherungsanstalt (§ 65 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899, Reichs-Gesetzbl. S. 463), in deren Bezirke die Verwaltungsbehörde (Abs. 1) ihren Sitz hat.

Mitglieder des Vorstandes und anderer Vereinsorgane sowie Liquidatoren werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft, wenn sie in den Anmeldungen, Uebersichten, Mitgliederverzeichnissen, Büchern und sonstigen Urkunden und Listen, deren Einreichung, Führung und

abschriftliche Mitteilung ihnen nach dem Gesetz oder der Satzung obliegt, sowie bei den Eintragungen in das Protokollbuch und den ihnen obliegenden Veröffentlichungen wissentlich falsche oder auf Täuschung berechnete unvollständige Angaben machen oder machen lassen, oder wenn sie Mittel des Vereins zur Bezahlung einer Geld- oder Ordnungsstrafe verwenden, welche gegen ein Mitglied des Vereins oder seiner Organe festgesetzt worden ist. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

§ 17. Die öffentlich rechtlichen Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen ein Verein unerlaubt ist oder verboten werden kann, weil er einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt oder weil er ohne obrigkeitliche Genehmigung errichtet ist, finden auf einen Verein der im § 1 bezeichneten Art, sofern er als Berufsverein eingetragen wird, keine Anwendung.

Das Gleiche gilt für einen eingetragenen Berufsverein von den öffentlich rechtlichen Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen

1. aus dem im Abs. 1 bezeichneten Grunde ein Verein aufgelöst werden kann oder seine Versammlungen geschlossen werden können;
2. die Mitgliedschaft von Männern und Frauen an einem Vereine, der einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt, die Teilnahme solcher Mitglieder an den Versammlungen des Vereins und die Teilnahme von Männern und Frauen an seinen Lustbarkeiten verboten oder beschränkt ist, soweit sich das Verbot oder die Beschränkung auf Personen erstreckt, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben;
3. der Polizeibehörde ein Verzeichnis der Mitglieder eines solchen Vereins einzureichen oder Auskunft über seinen Mitgliederbestand zu erteilen ist.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Abhaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten werden durch die Vorschrift des Abs. 2 No. 2 nicht berührt.

§ 18. Die Vorschriften des § 17 finden auch auf Abteilungen (Zweigvereine, Ortsvereine, Ortsgruppen, Zahlstellen usw.) eines eingetragenen Berufsvereins, die nach Maßgabe seiner Satzung für gewisse Bezirke gebildet werden, Anwendung, wenn ihre Vorsteher oder Geschäftsführer unter Angabe der Namen der Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Abteilungen ihren Sitz haben, vom Vereinsvorstand als Organe des Vereins angemeldet werden.

Ist die Anmeldung erfolgt, so ist jede Aenderung in der Person der Vorsteher oder Geschäftsführer der Abteilung der Verwaltungsbehörde (Abs. 1) anzuzeigen. Auch ist ihr auf Verlangen jederzeit ein der Vorschrift des § 11 Abs. 2 entsprechendes besonderes Verzeichnis der Mitglieder der Abteilung vorzulegen.

Zur Befolgung der Vorschriften des Abs. 2 können die Mitglieder des Vorstandes, die Liquidatoren sowie die Vorsteher oder Geschäftsführer der Abteilung von der Verwaltungsbehörde nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 durch Ordnungsstrafen angehalten werden.

## II. Abschnitt.

### Berufsvereine, deren Rechtsfähigkeit nicht auf Eintragung beruht.

§ 19. Auf einen Verein, der seinen Mitgliedern einen Rechtsanspruch auf

Unterstützung gewährt oder dessen Zweck sonst auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, finden, wenn der Verein im übrigen den Voraussetzungen der §§ 1, 3 entspricht, für die Verleihung der Rechtsfähigkeit die öffentlich rechtlichen Vorschriften der Landesgesetze keine Anwendung, nach welchen

1. ein Verein unerlaubt ist oder verboten werden kann, weil er einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt;
2. die Mitgliedschaft von Männern und Frauen an einem Vereine, der einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt, verboten oder beschränkt ist, soweit sich das Verbot oder die Beschränkung auf Personen erstreckt, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Das Gleiche gilt für einen Verein solcher Art, wenn ihm die Rechtsfähigkeit verliehen ist, hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen

1. aus dem im § 17 Abs. 1 bezeichneten Grunde ein Verein aufgelöst werden kann oder seine Versammlungen geschlossen werden können,
2. die Teilnahme männlicher oder weiblicher Mitglieder an den Versammlungen eines Vereins, der einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt, sowie die Teilnahme von Männern und Frauen an seinen Lustbarkeiten verboten oder beschränkt ist, soweit sich das Verbot oder die Beschränkung auf Personen erstreckt, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
3. der Polizeibehörde ein Verzeichnis der Mitglieder des Vereins einzureichen oder Auskunft über seinen Mitgliederbestand zu erteilen ist,

sofern dem Verein eine amtliche Bescheinigung darüber ausgestellt ist, daß er den im Abs. 1 bezeichneten übrigen Voraussetzungen der §§ 1, 3 entspricht.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Abhaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten werden durch die Vorschrift des Abs. 2 Nr. 2 nicht berührt.

§ 20. Die im § 19 Abs. 2 vorgesehene Bescheinigung wird auf den Antrag des Vorstandes des Vereins von der Landes-Zentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde ausgestellt.

Wird die Bescheinigung versagt, so sind die Gründe mitzuteilen.

Tritt in der Satzung des Vereins eine Aenderung ein, so ist von Amtswegen zu prüfen, ob der Verein den im § 19 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen auch ferner entspricht. Nach dem Ausfalle dieser Prüfung ist die Bescheinigung von neuem zu erteilen oder zu widerrufen.

Die Bescheinigung kann ferner widerrufen werden:

1. wenn in den Verhältnissen des Vereins eine Aenderung eintritt, die, falls sie vor der Ausstellung der Bescheinigung bereits vorhanden gewesen wäre, die Versagung der Bescheinigung gerechtfertigt haben würde;
2. wenn der Verein eine Arbeiteraussperrung oder einen Arbeiterausstand herbeiführt oder fördert, die mit Rücksicht auf die Natur oder die Bestimmung des Betriebs geeignet sind, die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaats zu gefährden, eine Störung in der Versorgung der Bevölkerung

mit Wasser oder Beleuchtung herbeizuführen, oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben zu verursachen.

So lange die erteilte Bescheinigung nicht widerrufen ist, liegt dem Vorstande des Vereins die im § 11 Abs. 2 bezeichnete Verpflichtung ob. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung können die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren von der Verwaltungsbehörde nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 durch Ordnungsstrafen angehalten werden.

§ 21. Auf Abteilungen (Zweigvereine, Ortsvereine, Ortsgruppen, Zahlstellen usw.) eines im Besitze der Bescheinigung (§ 19 Abs. 2) befindlichen Vereins, die nach Maßgabe seiner Satzung für gewisse Bezirke gebildet werden, finden die Vorschriften des § 18 entsprechende Anwendung.

III. Abschnitt.

**Schlussbestimmungen.**

§ 22. Wird die Satzung eines Vereins der im § 1 bezeichneten Art, der in das Vereinsregister nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 55 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragen ist, dahin geändert, daß der Verein als Berufsverein eingetragen werden soll, so erfolgt die Eintragung der Aenderung in das Vereinsregister gebühren- und stempelfrei

§ 23. Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

## R. Stammlers „Ueberwindung“ der materialistischen Geschichtsauffassung *).

Von

MAX WEBER.



1.

Es ist ein mißliches Unternehmen, der »zweiten verbesserten Auflage« eines Buches, welches ganz unleugbar einen großen, überwiegend verwirrenden, daneben aber auch unzweifelhaft höchst anregenden Einfluß auf die Diskussion prinzipieller Fragen der Sozialwissenschaft geübt hat, nicht viel weniger als die wissenschaftliche Existenzberechtigung überhaupt abzustreiten. Wenn dies hier dennoch geschieht, und zwar mit rücksichtsloser Offenheit, so bedarf dies einerseits einiger Vorbehalte und dann einer vorerst nur ganz allgemeinen kurzen Begründung. Zunächst sei auf das bedingungsloseste anerkannt, daß in Stammlers Werk ein hohes Maß nicht nur von Belesenheit, Scharfsinn und idealistischem Erkenntnisstreben, sondern auch von »Geist« entwickelt ist. Allein das Monströse an dem Buch ist grade das Mißverhältnis, in welchem die erzielten brauchbaren Ergebnisse zu den mit ungeheurer Ostentation aufgewendeten Mitteln stehen: es ist b e i n a h e s o, als wenn ein Fabrikant alle Errungenschaften der Technik, gewaltige Kapitalmittel und zahllose Arbeitskräfte in Bewegung setzte, um in einer mächtigen Fabrik allermodernster Konstruktion — atmosphärische L u f t (gasförmige, nicht: flüssige!) zu produzieren. »Beinahe« so, — damit ist, als zweiter Vorbehalt, schon gesagt, daß das Buch ganz zweifellos

*) R u d o l f S t a m m l e r, Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung. Eine sozialphilosophische Untersuchung. Z w e i t e v e r b e s s e r t e A u f l a g e. Leipzig, Veit & Co. 702 S. 8°.

einzelne dauernd wertvolle Bestandteile enthält, deren man sich freuen darf, und diese sollen gegebenen Orts nach bestem Gewissen herausgehoben und nach Möglichkeit unterstrichen werden. Allein, wie hoch man auch ihren Wert einschätzen möge, — im Verhältnis zu den gradezu maßlosen Ansprüchen, mit denen das Werk auftritt, sind sie, leider, doch von nur recht begrenzter Bedeutung. Sie hätten einenteils in einer Spezialuntersuchung etwa über die Beziehungen zwischen juristischer und ökonomischer Begriffsbildung, anderenteils in einer Spezialuntersuchung über die formalen Voraussetzungen sozialer Ideale Platz gefunden, die beide gewiß auch dauernd nützlich und anregend bleiben würden, aber freilich nicht so viel Aufsehens gemacht hätten, wie dies auf mächtigem Kothurn daherschreitende Buch. In diesem aber verschwinden sie in einem wahren Dickicht von Scheinwahrheiten, Halbwahrheiten, falsch formulierten Wahrheiten und hinter unklaren Formulierungen versteckten Nicht-Wahrheiten, von scholastischen Fehlschlüssen und Sophismen, welche die Auseinandersetzung mit dem Buche zu einem, schon des wesentlich negativen Ergebnisses wegen, unerfreulichen, dabei unendlich lästigen und höchst weitläufigen Geschäft machen. Und doch ist die Zergliederung einer größeren Anzahl auch von einzelnen Formulierungen ganz unerläßlich, wenn man einen Eindruck von der vollkommenen Nichtigkeit grade solcher Argumente gewinnen will, die bei Stammler mit der verblüffendsten Sicherheit vorgetragen werden. — Nun ist es sicherlich durchaus wahr: peccatur intra muros et extra. Man kann in den Arbeiten ausnahmslos aller Schriftsteller Punkte auffinden, wo das berührte Problem nicht zu Ende gedacht, die Formulierung nachlässig, nicht klar oder direkt falsch ist. Und dies ist zumal da der Fall, wo wir Nicht-Fachlogiker im sachlichen Interesse unsrer Spezialdisziplinen zu logischen Erörterungen genötigt werden. Es ist unvermeidlich, daß alsdann, besonders an solchen Punkten, die uns für unser jeweiliges konkretes Problem unwesentlich oder minder wesentlich waren, die Sicherheit in der Handhabung des Gedankenapparates der Fachlogik leicht versagt, mit dem wir eben nicht in jenem alltäglichen Verkehr uns befinden, der allein jene Sicherheit schaffen kann. Allein erstens will Stammler nun einmal grade als »Erkenntnistheoretiker« auftreten, ferner handelt es sich — wie sich ergeben wird — um solche Bestandteile seiner Argumentation, auf welche er selbst den Hauptnachdruck legt, und dann — nicht zu vergessen — haben wir es mit einer zweiten Auflage zu tun, an die wir doch wohl mit Recht durchaus andere Anforderungen stellen als an einen »ersten Wurf«. Daß Stammler uns eine solche in dem Zustand zu bieten sich gestattet, in welchem sie sich befindet, — dies eben ist es, was die allerschärfste Kritik direkt herausfordert. Nicht der Existenz des Buches, sondern der Existenz einer derartigen zweiten Auflage gilt die Schärfe der Ablehnung. Bei einem »ersten Wurf«, wie ihn die erste Auflage darstellte,

werden wir des Satzes gern eingedenk sein, daß Kritisieren einer Leistung stets leichter ist, als selbst etwas zu leisten. Bei einer nach fast einem Jahrzehnt erscheinenden zweiten »verbesserten« Auflage verlangen wir aber vom Autor Kritik an sich selbst und finden es namentlich unentschuldbar, wenn bei logischen Erörterungen die Arbeiten der Fachlogiker an ihm so spurlos vorüber gegangen sind wie an Stammler. Und endlich noch Eins: Stammler tritt als Vertreter des »kritischen Idealismus« auf: sowohl auf ethischem wie auf erkenntnistheoretischem Gebiet wünscht er sich als echtesten Jünger Kants anerkannt zu sehen. Es wird nun nicht möglich sein, im Rahmen der folgenden Auseinandersetzung auch noch des Näheren zu erörtern, wo jene gröblichen Mißverständnisse der Kantschen Lehre liegen, auf welche er diesen seinen Anspruch stützt. Aber jedenfalls haben grade Anhänger des »kritischen Idealismus« alle Ursache, diese Leistung von ihren Rockschößen zu schütteln. Denn ihre Eigenart ist nur zu sehr geeignet, den alten naturalistischen Glauben zu nähren, die Kritik der Erkenntnistheoretiker am naturalistischen Dogmatismus habe stets nur die Wahl zwischen zwei Arten der Beweisführung: »entweder ein faustdicker Trugschluss oder eine haarfeine Erschleichung«.

2.

Stammlers Werk[1]) will, wie wiederholt darin betont ist, die »materialistische Geschichtsauffassung« wissenschaftlich »überwinden«. Folglich fragt man vor allem anderen 1) nach der Art, wie er diese Geschichtsauffassung seinerseits wiedergibt, und alsdann weiter 2) an welchem Punkt sein wissenschaftlicher Dissens ihr gegenüber einsetzt. Um beides möglichst anschaulich festzustellen, lohnt es, einen kleinen Umweg einzuschlagen.

Nehmen wir an, es träte demnächst — in unserer Zeit stark zunehmender Beachtung der Tragweite religiöser Momente für die Kulturgeschichte — ein Autor auf und behauptete: »Die Geschichte ist nichts anderes als ein Ablauf religiöser Stellungnahmen und Kämpfe der Menschheit. In letzter Instanz bedingen religiöse Interessen und Stellungnahmen zum Religiösen schlechthin alle Erscheinungen des Kulturlebens, einschließlich insbesondere derjenigen des politischen und des Wirtschaftslebens. Alle Vorgänge auch auf diesen Gebieten sind letztlich Wiederspiegelungen bestimmter Stellungnahmen der Menschheit zu religiösen Problemen. Sie sind also in letzter Instanz nur Ausdrucksformen

[1]) Die nachfolgende Kritik geberdet sich, um in sich zusammenhängend zu sein, äußerlich so, als seien die teilweise sehr elementaren Ausführungen, die sie bringt, hier zum ersten Mal vorgetragen. Das ist natürlich bezüglich mancher Punkte absolut nicht der Fall, wie, obwohl es der Kundige weiß, auch ausdrücklich bemerkt sei. Von der Stellungnahme früherer Kritiker Stammlers wird gelegentlich die Rede sein.

religiöser Kräfte und Ideen und also auch erst dann überhaupt wissenschaftlich erklärt, wenn man sie auf diese Ideen kausal zurückgeführt hat. Eine solche Zurückführung ist zugleich die einzig mögliche Art, das G a n z e der »sozialen« Entwicklung nach festen Gesetzen als eine E i n h e i t wissenschaftlich zu begreifen (S. 61 unten, 62 oben), so wie es die Naturwissenschaften mit der »natürlichen« Entwicklung tun.« — Auf den Einwurf eines »Empirikers«, daß doch aber zahlreiche konkrete Erscheinungen des politischen und des Wirtschaftslebens offenbar nicht die geringste Einwirkung religiöser Motive erkennen lassen, würde unser »Spiritualist« — nehmen wir weiter an — antworten: »Zweifellos ist nicht für jedes einzelne Vorkommnis nur eine einzige Ursache gegeben, und es sind daher ganz fraglos in der Kausalkette zahllose e i n z e l n e, jeden religiösen Charakters entbehrende Vorgänge und Motivationen als Ursachen eingeschaltet. Allein man kann den kausalen Regressus bekanntlich ins Unendliche fortsetzen, und dabei wird man (S. 67 Zeile 11) i m m e r schließlich irgendwann auf den »maßgebenden« Einfluß religiöser Motive auf die Art der menschlichen Lebensführung stoßen. Alle anderen Aenderungen von Lebensinhalten gehen a l s o auf Aenderungen der Stellungnahme zum Religiösen in letzter Instanz zurück (S. 31, Zeile 26) und besitzen, da sie nur diese wiederspiegeln, gar keine selbständige reale Existenz (S. 30 Zeile 11 von unten). Denn jede Veränderung der religiösen Bedingungen hat eine entsprechende parallele (S. 24 Zeile 5) Aenderung der Lebensführung auf allen Gebieten zur Folge. Jene sind eben die überall in Wahrheit allein treibenden Kräfte des sozialen Lebens wie auch — bewußt oder unbewußt — des einzelnen Menschendaseins, und bei v o l l s t ä n d i g e r Kenntnis der Ursachenkette in ihrem »einheitlichen Zusammenhang« gelangt man daher immer zu ihnen (S. 67, Zeile 20). Wie sollte es denn auch anders sein? Die politischen und wirtschaftlichen äußeren Formen des Lebens bestehen doch nicht als abgeschlossene Welten selbständig in eignen Kausalreihen (S. 26 Zeile 7 v. unten) für sich, sie sind doch überhaupt keine eignen Realitäten (S. 29, Zeile 8 v. unten), sondern können doch nur als unselbständige, lediglich im Wege der Abstraktion aus dem Ganzen der Einheit des Lebens gewonnene »Einzelbetrachtungen« gelten (S. 68 Zeile 11).«

Der »gesunde Menschenverstand« unseres »Empirikers« würde nun wohl geneigt sein, hiergegen geltend zu machen, daß man über die Art und das Maß der Bedingtheit »sozialer Erscheinungen« verschiedener Gattungen unter einander a priori nichts Generelles aussagen könne. Die Tatsache und weiter die Art und das Maß der gegenseitigen Bedingtheit lasse sich zunächst nur am Einzelfall ausmachen. Es sei alsdann vielleicht möglich, durch Vergleichung wirklich (oder anscheinend) ähnlicher Fälle über die bloße Ermittlung des Maßes religiöser Bedingtheit einer einzelnen sozialen Erscheinung hinaus auch

zu genercllcren »Regeln« zu gelangen, — aber, wohlgemerkt, sicherlich nicht über die kausale Bedeutung »des Religiösen« überhaupt für »das soziale Leben« überhaupt, — das sei eine ganz verfehlte und vage Fragestellung, — sondern über die kausale Bedeutung ganz bestimmt zu bezeichnender Gattungen von religiösen Kulturelementen zu ebenso bestimmt zu bezeichnenden Gattungen anderer Kulturelemente unter ebenfalls bestimmt zu bezeichnende Konstellationen. — Und er würde etwa noch hinzufügen: Die einzelnen »Gesichtspunkte«, unter die wir die Kulturerscheinungen rubrizieren: »politische«, »religiöse«, »ökonomische« u. s. w., seien bewußt einseitige Betrachtungsweisen, die lediglich zum Zweck der »Oekonomie« der wissenschaftlichen Arbeit überall da vorgenommen werden, wo sie aus diesem Grunde praktisch wünschenswert seien. Die »Totalität« der Kulturentwicklung im wissenschaftlichen Sinn jenes Wortes, d. h. also das »uns Wissenswerte« an ihr, könne mithin doch nur durch eine Integration, durch den Fortschritt von der »Einseitigkeit« zur »Allseitigkeit« der »Auffassung« wissenschaftlich erkannt werden, nicht aber durch den aussichtslosen Versuch, historische Gebilde als durch eine einzelne jener nur künstlich vereinzelten Komponenten allein determiniert und qualifiziert hinzustellen. Der kausale »Regressus« führe in dieser Hinsicht doch offenbar zu nichts: so weit man auch zurückgehe, bis in die früheste »Urzeit«, stets sei die Heraushebung der »religiösen« Komponenten aus der Gesamtheit der Erscheinungen und das Abbrechen des Regressus grade bei ihnen die gleiche »Einseitigkeit«, wie in demjenigen geschichtlichen Stadium, von dem aus der Regressus begonnen worden sei. Die Beschränkung auf die Feststellung der kausalen Bedeutung »religiöser« Momente könne im einzelnen Fall heuristisch vielleicht von grösstem Wert sein: darüber entscheide nur der »Erfolg« an neuer kausaler Erkenntnis. Aber die These von der Bedingtheit der Gesamtheit der Kulturerscheinungen »in letzter Instanz« nur durch religiöse Motive sei eine schon in sich haltlose, überdies mit feststehenden »Tatsachen« nicht vereinbare Hypothese.

Mit diesen Argumenten käme aber der »gesunde Menschenverstand« bei unserem »Geschichtsspiritualisten« übel an. Hören wir, was dieser entgegnen würde: »Der Zweifel, ob das kausal entscheidende religiöse Moment auch überall erkennbar sei, müßte, wenn er ins Gewicht fallen sollte, das Ziel einer prinzipiellen Methode gesetzmäßiger Erkenntnis aus einem Gesichtspunkt überhaupt in Frage stellen (S. 66 Zeile 11). Alle wissenschaftliche Einzelbetrachtung steht aber unter dem Grundsatz des Kausalitätgesetzes und muß daher als grundlegende Bedingung die durchgängige Verbindung aller Sondererscheinungen nach einem allgemeinen Gesetz annehmen: sonst hat ja die Behauptung einer gesetzmäßig geschehenen Erkenntnis gar keinen Sinn (S. 67 Zeile 5 v. unten). Das Postulat der Zurückführung aller

sozialen Erscheinungen auf religiöse Triebfedern denkt gar nicht daran, zu behaupten, dass der Regressus auf diese Triebfedern immer oder überwiegend oder überhaupt jemals wirklich ganz gelinge (S. 69, Zeile 10 v. unten). Denn es will ja nicht eine bloße Behauptung von Tatsachen, sondern eine Methode sein (S. 68 Zeile 6 v. unten), und der Vorwurf, als bedeute es nur eine zu weit getriebene Generalisation von einzelnen sozialgeschichtlichen Geschehnissen, ist deshalb schon begrifflich ganz verfehlt. Denn nicht durch solche Generalisationen, sondern a priori an der Hand der Frage: »mit welchem Recht wird überhaupt generalisiert?« (S. 69 Zeile 3) ist ja jenes Postulat gewonnen worden. Generalisieren setzt, als Methode zur Gewinnung kausaler Erkenntnis, einen letzten einheitlichen Gesichtspunkt voraus, der die letzte grundsätzliche Einheit des sozialen Lebens darzustellen unternehmen muß, da sonst ja alles kausale Erkennen ins Uferlose auseinanderstieben müßte. Jenes Postulat ist also eine systematische Methode dafür, in welcher allgemeingültigen Art und Weise die konkreten Vorgänge des Gesellschaftslebens überhaupt erst wissenschaftlich begriffen werden können (S. 69 Zeile 14), also ein grundlegendes Formalprinzip (das. Zeile 26) der sozialen Forschung. Eine Methode aber kann man nicht an der Hand historischer Tatsachen angreifen oder »widerlegen«, denn für die Frage nach der prinzipiell rechten Art solcher Formalprinzipien macht es offenbar nicht das geringste aus, ob ihre Anwendung im besonderen Fall gelingt: oft läßt ja auch die Anwendung der zweifellos allgemeingültigsten Grundsätze der Gewinnung gesetzmäßiger Erkenntnis den Menschen unbefriedigt (S. 69, Zeile 10 von unten). Jenes grundlegende Prinzip ist von allem besondern Inhalt sozialen Geschehens mithin ganz unabhängig, es würde gelten, auch wenn keine einzige Einzeltatsache ihm entsprechend wirklich erklärt wurde: das läge dann eben an der besonderen Schwierigkeit, welche — wie keiner besonderen Ausführung bedarf (S. 70 oben) — die Erforschung des sozialen Lebens der Menschen nach dem Grundsatz der Kausalität, im Gegensatz zur »Natur«, bietet. Aber wenn anders man das Formalprinzip aller kausalen Erkenntnis auch auf das soziale Leben anwenden darf, muss jenem Postulat Genüge geschehen, und das ist nur durch die Reduktion aller sozialen Gesetzmäßigkeit auf eine »grundlegende Gesetzmäßigkeit«: die Abhängigkeit vom Religiösen, möglich. Folglich ist die Behauptung: — daß »in letzter Instanz« religiöse Triebfedern das soziale Leben bedingen und daß nur durch »Zurückführung« aller Erscheinungen auf diese Bedingungen es als eine »nach mechanischen Gesetzen« wissenschaftlich zu begreifende Einheit darzustellen ist, — überhaupt nicht auf dem Boden der »Tatsachen« zu widerlegen; ebensowenig wie sie bloßer Generalisierung von Tatsachen entspringt (S. 69 Zeile 16).

Der Satz folgt vielmehr aus der Natur unseres Denkens, sofern dieses überhaupt auf die Gewinnung gesetzmäßiger Erkenntnis ausgeht, wie dies doch jede mit dem Gesetz der Kausalität arbeitende Wissenschaft tun muß. Wer also gegen jene Behauptung Widerspruch erheben will, der greift damit eben dies Erkenntnisziel selbst an. Er muß sich folglich auf den Boden der Erkenntnistheorie begeben und fragen: was ist und was heißt »gesetzmäßige« Erkenntnis des sozialen Lebens? (S. 69, Zeile 22). Nur wenn der Begriff der »Gesetzmäßigkeit« selbst zum Problem gemacht wird, kann man die erwähnte Methode der Zurückführung aller sozialen Erscheinungen auf einen einheitlichen Gesichtspunkt angreifen, und nur so könnte die Berechtigung der Behauptung, dass »in letzter Instanz« religiöse Motive maßgebend sind, überhaupt in Frage gestellt werden. Bisher aber« — unser Geschichtsspiritualist weiß offenbar noch nichts von Stammlers Auftreten — »hat das noch kein Mensch versucht, sondern es ist ein bloßer, über das Prinzip selbst gar nichts besagender Scharmützelkrieg (S. 63 Zeile 2 von unten) über Einzeltatsachen geführt worden«.

Was wird der gesunde Menschenverstand unseres »Empirikers« zu diesen Ausführungen sagen? Ich denke, wenn er Jemand ist, der sich nicht »verblüffen« läßt, so wird er sie als eine, sei es naive, sei es dreiste, scholastische Mystifikation behandeln und der Ansicht sein, daß man mit der gleichen »Logik« auch das »methodische Prinzip« aufstellen könnte, »soziales Leben« sei »in letzter Instanz« nur aus Schädel-Indices oder aus der Einwirkung von Sonnenflecken oder etwa aus Verdauungsstörungen abzuleiten und diese Ansicht dann so lange für unanfechtbar anzusehen, als nicht durch erkenntnistheoretische Untersuchungen der »Sinn« der »sozialen Gesetzmäßigkeit« anderweit festgestellt sei. — Ich persönlich würde dem »gesunden Menschenverstand« darin recht geben. —

Anders aber müsste offenbar Stammler denken. In den obigen absichtlich möglichst weitschweifig, ganz in Stammlers Stil, gehaltenen Ausführungen unseres »Geschichtsspiritualisten« braucht man nämlich nur überall statt des Wortes »religiös« das Wort »materiell« (im Sinne von: »ökonomisch«) einzusetzen, — und man hat, wie jeder sich an den in Klammern beigesetzten Stellen von Stammlers Buch überzeugen kann, größtenteils wörtlich, immer aber sinngetreu, diejenige Darstellung der »materialistischen Geschichtsauffassung«, welche dort gegeben ist und — darauf allein kommt es uns hier an — die Stammler sich als schlechthin stichhaltig aneignet[2]), mit dem einzigen Vorbehalt, das nunmehr in ihm, Stammler, der Mann ge-

[2]) Man vergleiche S. 63 ff., wo unzweideutig Stammler selbst, und nicht der »Sozialist«, den er S. 51 f. auftreten läßt, das Wort führt.

kommen sei, der, indem er sich auf den Boden der »Erkenntnistheorie« begab, diesen bis dahin von niemand bezwungenen Goliath »überwand«, d. h. aber nicht etwa als sachlich »unrichtig«, sondern als »unfertig« erwies, — als »unfertig« wiederum nicht im Sinn von »einseitig«, sondern im Sinn von »unvollendet«. Diese »Vollendung« und »Ueberwindung« geschieht dann in der Art, daß mittelst einer Reihe von gedanklichen Manipulationen demonstriert wird, daß »soziale Gesetzmäßigkeit« im Sinn von »grundlegender Einheit« des sozialen Lebens und seiner Erkenntnis (beides wird, wie wir sehen werden, konfundiert) als »Formalprinzip« lediglich in der »Welt der Zwecke«, als ein die »Form des gesellschaftlichen Daseins der Menschen« bestimmendes Prinzip, als ein »einheitlicher formaler Gedanke, der als Leitstern für alle empirischen sozialen Bestrebungen zu dienen habe«, sinnvoll denkbar sei.

Uns interessiert hier nun vorerst nicht die Frage, ob Stammler die »materialistische Geschichtsauffassung« richtig dargestellt hat. Diese Theorie hat vom »Communistischen Manifest« bis zu den modernen Epigonen sehr verschiedenartige Formen durchgemacht; — geben wir also hier a priori getrost als möglich und wahrscheinlich zu, daß sie auch in einer der von Stammler gewählten wenigstens ähnlichen anzutreffen sein mag[3]). Und wenn etwa nicht, dann könnte der Versuch einer eigenen Konstruktion der Form, die sie konsequenterweise »hätte haben sollen«, seitens ihres Kritikers immer noch seine Berechtigung haben. Hier aber befassen wir uns nicht mit ihr, sondern mit Stammler. Und daher fragen wir hier nur, auf welchem Wege er denn jene »Erkenntnistheorie«, die er, sei es mit Recht oder Unrecht, ihr unterschiebt und die er für unanfechtbar oder doch nur vom Boden seiner eignen Auffassung aus korrigierbar ansieht, entwickelt und begründet. Vielleicht taten wir ihm Unrecht und identifiziert er sich in Wahrheit doch nicht so weit mit ihr, als wir prima facie annahmen? Sehen wir uns daraufhin die einleitenden, »erkenntnistheoretischen« Abschnitte seine Buches an.

3.

Um Einsicht in die Eigenart von Stammlers Argumentationsweise zu gewinnen, ist es nicht zu umgehen, wenigstens einige Schlußketten aus diesem einleitenden Teil beispielshalber in extenso anzuführen. Nehmen wir zuerst gleich einmal den Anfang und gliedern ihn in eine Serie von Sentenzen, die wir dann unter einander vergleichen wollen. Auf den ersten Seiten (3—6) des Textes wird ausgeführt: Jede »genaue Einzelforschung« bleibe wertlos und »zufällig« 1) ohne »abhängigen

---

[3]) Ueber den Sinn von »materialistisch« bei Marx s. Max Adler, Kausalität und Teleologie im Streite um die Wissenschaft (aus den »Marx«-Studien, Band I) S. 108 Anm. 1 und S. 111 (richtig gegen Stammler), S. 116 Anm. 1 und öfter.

Zusammenhang mit« einer »allgemeinen Gesetzmäßigkeit«, 2) ohne Leitung durch eine »allgemeingültige Richtlinie der Erkenntnis«, 3) ohne »Beziehung auf« eine »grundlegende Gesetzmäßigkeit«, 4) ohne Beziehung auf einen »einheitlichen unbedingten Gesichtspunkt« (S. 3), 5) (S. 4) ohne Einsicht »in einen allgemeingültigen gesetzmäßigen Zusammenhang«, da ja 6) die Annahme jener Gesetzmäßigkeit »Voraussetzung« sei, wo immer man über »die festgestellte Einzelbeobachtung als solche hinausgehen« wolle. Die Frage sei dann aber 7) (S. 5), ob sich »eine allgemeine Gesetzmäßigkeit im sozialen Leben der Menschen ebenso aufstellen« lasse, »wie die Gesetzmäßigkeit der Natur als Grundlage der Naturwissenschaften« es sei. Zu dieser Frage aber, bei der es sich 8) »um die Gesetzmäßigkeit aller unserer Erkenntnis« von sozialen Dingen« handle, sei man leider bisher nicht vorgeschritten. Die Frage aber 9) nach der »obersten Gesetzmäßigkeit, unter der das soziale Leben in Abhängigkeit (!) zu erkennen ist«, »mündet praktisch in die grundsätzliche Auffassung über das Verhältnis des Einzelnen zur Gesamtheit sofort aus« (!), und in der Tat: »das Ringen .. nach gesetzmäßiger Ausgestaltung des gesellschaftlichen Lebens ist da .... es heißt: soziale Frage«. 10) »Durch die wissenschaftliche Einsicht in die für menschliches Gemeinschaftsleben überhaupt geltende Gesetzmäßigkeit ist daher die Möglichkeit bedingt, das menschliche Zusammenleben .... gesetzmäßig zu gestalten«.

Hiermit vorerst einmal genug. Man muß, angesichts dieses Weichselzopfs von Aufstellungen, die alle mit dem Begriff der »Gesetzmäßigkeit« operieren, bedauern, daß Stammler seine eigene Bemerkung (S. 3): derjenige, der von »gesetzmäßigen Vorgängen« spreche, müsse vor allen Dingen wissen, was er damit eigentlich sagen will«, sich selbst so ganz und gar nicht zu Herzen genommen hat. Denn während es doch wohl auf der Hand liegt, daß in fast jeder der obigen 10 Sentenzen von etwas anderem die Rede ist als in den übrigen, ergibt die Lektüre des Buchs ebenso zweifellos die allerdings erstaunliche Tatsache, daß Stammler sich vortäuscht, er rede beständig, nur in wechselnden Wendungen, von einem und demselben Problem. Dies wird ermöglicht durch die in einer mit solchem Applomb auftretenden Arbeit wohl beispiellose Verschwommenheit und Zweideutigkeit seiner Formulierungen. Sehen wir uns die obigen in den entscheidenden Punkten im Wortlaut herausgegriffenen Sentenzen daraufhin noch einmal etwas an, so ist Nr. 1 überhaupt dem Sinn nach dunkel: was ein »abhängiger Zusammenhang mit einer Gesetzmäßigkeit« bedeuten kann, ist nicht einzusehen, es sei denn, daß gemeint wäre entweder, man könne sinnvoll nur Einzelforschung treiben, um allgemeine (generelle) Gesetzmäßigkeiten daraus zu abstrahieren (nomothetisches Er-

kennen) oder aber: man könne Einzelzusammenhänge nicht ohne Verwendung genereller (Gesetzes)-Erkenntnis kausal deuten (historisches Erkennen). Daß Eins von diesen beiden oder auch beides in der Tat gemeint sei, könnte man aus Nr. 7 zu entnehmen geneigt sein, wonach die »Hauptfrage«, die sein soll, ob — so wird man die wiederum sehr verschwommene Fassung zu deuten geneigt sein — Gesetze des »sozialen Lebens« in gleicher Art wie »Naturgesetze« für die »tote« Natur sich ermitteln lassen. Aus Nr. 3 und Nr. 6 (Notwendigkeit der Beziehung auf eine »grundlegende Gesetzmäßigkeit«, welche »Voraussetzung« auch jeder gültigen Erkenntnis einzelner »Tatsachen« als »notwendiger« ist) könnte man des weiteren schließen, daß jene Thesen durch Bezugnahme auf die universelle Geltung der Kategorie der Kausalität (im Sinn von »Gesetzlichkeit«) in allerdings ganz unzulänglicher Weise motiviert werden sollten. Allein Nr. 2 und Nr. 8 sprechen demgegenüber plötzlich nicht mehr von der »Gesetzlichkeit« des zu erkennenden Geschehens, sondern von der »Gesetzlichkeit« unseres Erkennens, nicht mehr also von »Gesetzen«, die das Erkannte, resp. zu Erkennende: die Welt der »Objekte« (die »Natur« oder das »soziale Leben«) empirisch beherrschen und die zu ermitteln Aufgabe der Induktion (des »Hinausgehens über die Einzelbeobachtung«: — Nr. 6 —, um »besondern Tatsachen den Charakter der Notwendigkeit beizulegen«: — S. 4 unten) wäre, sondern sprechen statt dessen von Normen, die für unser Erkennen gelten. Denn etwas anderes wird man unter »allgemein gültigen Richtlinien der Erkenntnis (Nr. 2) und unter »Gesetzmäßigkeit« aller unserer Erkenntnis von sozialen Dingen« (Nr. 8) nicht wohl verstehen können. Hier verschwimmen also »Denknormen« und »Naturgesetze« miteinander. Aber damit nicht genug: die (nach Nr. 5) unentbehrliche Einsicht in den Tatsachen-Zusammenhang (Nr. 5) (ein Konkretum) wird nicht nur gänzlich vermischt mit derjenigen in die »Gesetzmäßigkeit« (ein Abstraktum) — obwohl, wenn diese letztere als Naturgesetzlichkeit verstanden werden sollte, beides einander entgegengesetzte, wenn aber als Erkenntnis-»Norm«, überhaupt gegeneinander disparate logische Beziehungen sind, — sondern jener »gesetzmäßige Zusammenhang« (Nr. 5) wird überdies auch noch mit dem Prädikat »allgemein gültig« versehen. Daß es sich dabei nicht um die »Gültigkeit« des empirisch-wissenschaftlichen Urteils über einen reinen »Tatsachen«-Zusammenhang handeln soll, deutet schon die an sich ganz unverständliche Formulierung in Nr. 3 an, wo von der Notwendigkeit der »Beziehung« auf einen einheitlichen »Gesichtspunkt« die Rede ist, und zwar auf einen »unbedingten« Gesichtspunkt. Sowohl das Einordnen von Tatsachen in einen konkreten Zusammenhang wie die Abstraktion von »Gesetzmäßigkeiten« aus Tatsachen pflegen freilich beide jeweils unter besondern »Gesichtspunkten« zu erfolgen: darauf beruht ja die Arbeitsteilung der meisten Spezialwissen-

schaften unter einander. Aber von einem »unbedingten« Gesichtspunkt kann eben deshalb für die Gesamtheit der empirischen Disziplinen doch wohl keine Rede sein. Das Prinzip der Quantifikation und mathematischen Formung aber, an welches ebenfalls gedacht sein könnte, ist den im fachlichen Sinne sogenannten »Naturwissenschaften« keineswegs durchweg gemeinsam und die üblicherweise sogenannten »Geisteswissenschaften« sind ja grade durch die Vielheit und Differenzierung der »Gesichtspunkte« gekennzeichnet, unter denen sie die Wirklichkeit betrachten. Am allerwenigsten aber kann »einheitlicher Gesichtspunkt« in diesem Sinn mit grundlegender »Gesetzmäßigkeit« identifiziert und allen Wissenschaften zugeschrieben werden. Und selbst, wenn man schließlich die ihnen allen gleich konstitutive Kategorie der Kausalität einen »Gesichtspunkt« nennen wollte — worüber später —, würde in den historischen Disziplinen, welche individuelle Objekte im kausalen Regressus aus anderen individuellen Objekten erklären, die »Gesetzlichkeit« des Geschehens zwar in einem sehr speziellen Sinne, vielleicht als eine der allgemeinen »Voraussetzungen«, aber sicherlich nicht als das, worauf die »Einzelbetrachtung« bezogen wird, bezeichnet werden können. Während also Stammler »Einheitlichkeit«, »Gesetzmäßigkeit«, »Zusammenhang«, »Gesichtspunkt« mit größter Unbefangenheit durcheinanderwirbeln läßt, handelt es sich dabei doch um ganz offensichtlich grundverschiedene Dinge, und die ganze Größe der angerichteten Konfusion wird vollends deutlich, wenn man aus der Sentenz Nr. 9 ersieht, woran denn nun eigentlich bei jenem »Gesichtspunkt« gedacht ist. Die »oberste Gesetzmäßigkeit« des sozialen Lebens »mündet« — wie es da, wiederum äußerst verschwommen, heißt — in die »grundsätzliche Auffassung über das Verhältnis des Einzelnen zur Gesamtheit« aus. Nehmen wir den Satz in seiner überaus liederlichen Formulierung so hin, wie er ist, so fragt sich nun offenbar: handelt es sich bei jener »Auffassung« um die wissenschaftliche Erklärung der »faktischen« Beziehungen des »Einzelnen« zur »Gesamtheit«, oder aber wird hier ein salto mortale in die »Welt der Werte«, des Sein-Sollenden also, gemacht? Die Sentenz Nr. 10, wonach »die Einsicht in die für menschliches Gemeinschaftsleben geltende Gesetzmäßigkeit« die »Möglichkeit seiner gesetzmäßigen Ausgestaltung« bedingt, könnte an und für sich noch so verstanden werden, daß es sich um eine »Einsicht« in Gesetze des Geschehens handele. In der Tat: wenn es möglich sein sollte, »Gesetze« des sozialen Geschehens nach Art der »Naturgesetze« zu finden — und die Nationalökonomie an ihrem Teil hat solche wieder und wieder gesucht — dann ist, für die »zweckvolle« Beherrschung des sozialen Geschehens und die Beeinflussung seines Verlaufs gemäß unsern Absichten, deren Kenntnis uns zweifellos ebenso wertvoll, wie die Kenntnis der Gesetze der »toten« Natur es für deren technische Beherrschung ist. Allein wie schon die Bezugnahme auf die

»soziale Frage« in der Sentenz Nr. 9 zeigt, könnte im Sinn dieses Satzes jedenfalls unter »gesetzmäßiger Ausgestaltung« des sozialen Lebens nicht schon ein solches sozialpolitisches Vorgehen verstanden werden, welches lediglich die nach Art der Naturgesetze als faktisch geltend erkannten »Gesetze« des Geschehens gebührend berücksichtigt, sondern offenbar nur eine den Gesetzen des Sein-Sollens, also praktischen Normen genügende »Ausgestaltung«. Und obwohl Stammler unter Umständen mit der größten Gemütsruhe dasselbe Wort in demselben Satz in zwei verschiedenen Bedeutungen braucht, so ist nach alledem doch wohl anzunehmen, daß auch das »Gelten« der »Gesetzmäßigkeit« hier imperativisch zu verstehen ist und die »Einsicht« in sie mithin die Erkenntnis eines »Gebots« und zwar des »höchsten«, »grundlegenden« Gebots für alles soziale Leben sein soll. Der vermutete salto mortale ist also in der Tat gemacht worden, und wir stehen nun vorläufig einmal auf dem Gipfel dieser Verwirrung: Naturgesetze, Denk-Kategorien und Imperative des Handelns, »Allgemeinheit«, »Einheitlichkeit«, »Zusammenhang« und »Gesichtspunkt«, Geltung als empirische Notwendigkeit, als methodisches Prinzip, als logische und als praktische Norm, — das Alles und noch Einiges wird hier am Eingang des Buches in einer Art durcheinander geschoben, die denn doch für eine Erörterung, welche den Gegner auf dem Boden der »Erkenntnistheorie« schlagen will, wahrlich keine gute Prognose ergeben kann.

Aber vielleicht stellt sich Stammler hier nur so konfus! Sein Buch ist ja keineswegs frei von dem Wunsch, »Effekte«, namentlich »Spannungs«-Effekte, zu erzielen, und es könnte also sein, daß er sich auf den ersten Seiten absichtlich nur einer rund um ihn herrschenden Unklarheit des Ausdruckes angepaßt hätte, um dann, allmählich, logische Klarheit und gedankliche Ordnung vor dem nach Erlösung aus jenem wirren Dunkel lechzenden Leser erstehen zu lassen, bis dieser reif wird, das endgültige, erlösende, ordnende Wort zu vernehmen. — Bei der Weiterlektüre nimmt nun aber, wenigstens innerhalb der »Einleitung« (S. 3—20), die Verwirrung vorerst nicht ab, sondern zu. Wir finden (S. 12 unten) wieder die Zweideutigkeit von Ausdrücken wie »soziale Lehren« und »einheitliche Grundauffassung« des sozialen Lebens benützt, um (S. 13, vorletzter Absatz) die »Einsicht« in die »Gesetzmässigkeit« als einen »Leitfaden« hinzustellen, nach dem alle Einzelwahrnehmungen (NB.!) der sozialen Geschichte (NB.!) »in übereinstimmender Weise aufgefasst, beurteilt und gerichtet werden können«, — wir finden also in den zuletzt gesperrten Worten offenkundig Wert-Beurteilung zum Ziel der »Sozialwissenschaft« gemacht, während in dem Leser durch die beiden zuerst gesperrten[4]) der Ein-

[4]) Die Sperrungen bei Zitaten aus Stammler rühren, wo nicht ein anderes gesagt ist, durchweg von mir her.

druck erweckt wurde, es handle sich um theoretisches Erkennen. Auf S. 14 aber, in dem folgenden, die Grundlage der »Sozialphilosophie« (S. 13 unten) erläuternden Satz: — »Wer von Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens« (zweideutig! s. o.), »von gesellschaftlicher Entwicklung« (theoretisch), »von sozialen Schäden« (normativ) »und der Möglichkeit oder Unmöglichkeit« (theoretisch[5]) »ihrer Heilung« (normativ) »spricht, wer die Gesetze der sozialökonomischen Phänomene« (der Fassung nach theoretisch) »aufbringt« (!), »von sozialen Konflikten« (ebenso) »handelt und an einen Fortschritt« (normativ) »im gesellschaftlichen Dasein der Menschen glaubt oder ihn leugnen« (theoretisch[5]) »will, ein solcher muß, bei Meidung irrelevanten (?) subjektiven« (gilt nur für die Werturteile) »Geredes, vor allem über die Besonderheiten der sozialwissenschaftlichen Erkenntnis« (also nicht der sozialphilosophischen, von der bis dahin die Rede war) »sich Klarheit verschaffen«, — in diesem Satz pendelt, wie man sieht, die Erörterung innerhalb jedes einzelnen Satzteils zwischen Tatsachen-Erkenntnis und Tatsachen-Bewertung hin und her. Wenn ferner (S. 15 unten) gesagt wird: »Die allgemeingültige (NB.!) Gesetzmäßigkeit des in der Geschichte sich abrollenden sozialen Lebens« (also »Gesetzmäßigkeit« des Erkenntnis-Objektes) »bedeutet (!) einheitliche (?) und (?) allgemeingültige (NB.!) Art ihrer (NB.!) Erkenntnis«, — so liegt die Ineinanderschiebung von Gesetzlichkeit des Geschehens und Norm des Erkennens, der Erörterung von »Erkenntnisgrund« und von »Realgrund«, ebenso auf der Hand, wie auf S. 16 in dem Satz, daß die »oberste Einheit für alle soziale Erkenntnis« einerseits »als Grundgesetz für alles soziale Leben gelten«, andrerseits (einige Zeilen später) die »allgemeingültige Grundlage« sein soll, »auf der sich die Möglichkeit gesetzmäßiger Beobachtung menschlichen Gemeinschaftslebens dann ergibt«, Stammler sogar die Ineinandermischung von Naturgesetz, praktischer und logischer Norm geglückt ist. Dabei hat man bei aufmerksamer Lektüre unaufhörlich das fatale Gefühl, daß die Zweideutigkeit solcher Ausdrücke wie »Gesetzmäßigkeit«, »allgemeingültig« e tutti quanti in seinem Sprachgebrauch Stammler keineswegs ganz unbewusst geblieben ist, und selbst die gegenüber der ersten Auflage vorgenommenen Streichungen und Zusätze sind oft geeignet, diesen Eindruck zu steigern: St. weiß in vielen Fällen unzweifelhaft, daß seine Ausdrucksweise verschwommen und zweideutig ist. Aus dieser, wie gesagt, schwerlich überall unbewußten Zweideutigkeit seiner Ausdrücke nun, die uns auf

[5]) »Theoretisch« nämlich, nachdem feststeht, welcher Zustand als »Heilung« und »Fortschritt« gelten soll. Denn alsdann ist die Frage, ob die Herstellung dieses Zustandes »möglich« und ob eine Annäherung an ihn, also ein »Fortschritt«, zu konstatieren sei, natürlich eine rein faktische Frage, auf welche die empirische Wissenschaft (im Prinzip) Antwort geben kann.

Schritt und Tritt auffällt, St. einen in irgend einem noch so indirekten Sinn »sittlichen« Vorwurf zu machen, liegt — wie ausdrücklich bemerkt sei — mir absolut fern: — nein, es ist jene eigentümliche, instinktive »Diplomatie« des in eine von ihm, wirklich oder vermeintlich, neu entdeckte »Weltformel« verbissenen Dogmatikers, für den es a priori feststeht, daß sein »Dogma« und die »Wissenschaft« sich unmöglich widersprechen könne, und der deshalb aus dieser seiner Glaubensgewißheit heraus es mit der Sicherheit eines Nachtwandlers vermeidet, sich an bedenklichen Stellen seiner Argumentation durch Unzweideutigkeit »festzulegen«, sondern die Konfusion, die seine undeutliche und zweideutige Ausdrucksweise mit sich führt, getrost Gott anheimstellt, überzeugt, daß sie sich schon irgendwie der einmal erkannten »Formel« anpassen und ihr entsprechend ordnen lassen müsse. Dem Unbefangenen freilich muß es höchst unwahrscheinlich erscheinen, daß, wenn man mit so leichtem Gepäck, mit einer solchen schülerhaften Vermengung der allereinfachsten Kategorien, wie wir sie bei St. schon auf den ersten Seiten fanden, die Fahrt beginnt, man zu irgend einem Verständnis dessen gelangen kann, was eine »empirische« Disziplin, wie es die »Sozialwisssenschaft«, in unserem Sinn, ist, überhaupt als Erkenntniszweck wollen kann und soll. Und es ist nun auch leicht verständlich, daß St. die oben parodierte — sei es angebliche oder wirkliche — Argumentation des Geschichtsmaterialismus so, wie er es tut, wiedergeben und für (außer von seinem »erkenntnis-theoretischen« Standpunkt aus) unwiderleglich halten kann: wem »Naturgesetze« und logische »Normen« ineinanderschwimmen, der ist eben Scholastiker im strikten Sinn des Worts und der ist deshalb auch gegen scholastische Argumentationen machtlos. Daß dies in Wahrheit der Grund ist, zeigt sich denn auch sehr deutlich schon auf S. 19, wo erstmalig das allgemeine wissenschaftliche Wesen des Geschichtsmaterialismus gekennzeichnet wird. Nachdem auf S. 18, Absatz 3 scheinbar ausdrücklich der empirische Charakter des Problems anerkannt ist, folgt darauf im Absatz 4 die Feststellung, daß der Geschichtsmaterialismus ein festes »Rangverhältnis« unter den Elementen des sozialen Lebens zu ermitteln suche, — d. h. also, wenigstens dem Anschein nach, daß er die kausale Bedeutung jener »Elemente« in ihren Beziehungen zu einander generell feststellen wolle. Allein im selben Absatz war bereits kurz vorher davon gesprochen worden, daß die dem Geschichtsmaterialismus eigne Auffassung dieses Punktes ein »methodisches Prinzip« von »formaler Bedeutung« sei, und auf S. 19 schließt sich daran, in der bei St. üblichen Verschwommenheit, die weitere Behauptung, daß, der »Grundmeinung« der »materialistischen Geschichtsauffassung« gemäß — es wird nicht gesagt, ob dies die bewußte Ansicht ihrer Vertreter oder eine von Stammler ihnen imputierte »Konsequenz« ihrer Ansicht sein soll — man zu unterscheiden habe zwischen den »erkannten

Einzelgesetzen« und: der »allgemeinen formalen Gesetzmäßigkeit, das ist die grundlegende Art der reinen Synthesis von Tatsachen zu Gesetzen«. Nichts ist nun bekanntlich vieldeutiger als das Wort »formal« und der Sinn des Gegensatzes: Inhalt — Form. Was darunter verstanden sein soll, bedarf in jedem einzelnen Fall einer ganz präzisen Feststellung. Da — nach Stammler selbst — die »Grundmeinung« des Geschichtsmaterialismus dahin geht, daß durchweg die »ökonomischen Phänomene« in ihrer Eigenart und Entwicklung es sind, welche für die Gestaltung aller übrigen historischen Vorgänge den Ausschlag geben, d. h. sie ursächlich eindeutig bestimmen, so mag man zwar die Unbestimmtheit des Begriffs »ökonomische Phänomene« rügen, sicher ist aber jedenfalls Eins: daß diese Behauptung eine sachliche, die Art des Kausalzusammenhangs des empirischen Geschehens betreffende ist, eine These mithin, die sich von der Behauptung: dass in einem oder mehreren konkreten Einzelfällen oder in bestimmten enger oder weiter gefaßten Gattungen von Fällen »ökonomische« Ursachen ausschlaggebend seien, in durchaus gar nichts anderem als in ihrer größeren Allgemeinheit unterscheidet. Sie ist eine Hypothese, welche man z. B. versuchen kann, »deduktiv« aus den allgemeinen faktischen Bedingungen des menschlichen Lebens wahrscheinlich zu machen und dann »induktiv« immer erneut an den »Tatsachen« zu verifizieren, — stets aber bleibt sie eine sachliche Hypothese. Daran ändert natürlich es auch ganz und gar nichts, wenn z. B. jemand erklärt, die geschichtsmaterialistische Theorie nicht als einen Lehrsatz, sondern als ein »heuristisches Prinzip« anzuerkennen und damit eine spezifische »Methode« der Durchforschung des geschichtlichen Materials »unter ökonomischen Gesichtspunkten« zu statuieren sucht. Denn dies, wie die Erfahrung lehrt, bei sachgemäßem und nüchternem Vorgehen, unter Umständen höchst fruchtbare Verfahren bedeutet ja doch wiederum lediglich, daß jene generelle Behauptung von der Bedeutung der ökonomischen Bedingungen als sachliche Hypothese behandelt und an den Tatsachen auf ihre Tragweite und die Grenzen ihrer Richtigkeit hin geprüft werden soll. Es ist absolut nicht abzusehen, wie jene Hypothese dadurch oder überhaupt irgendwie ihren Sinn als einer generellen sachlichen Behauptung wechseln und einen »formalen« Charakter gewinnen sollte, der sie mit einer gegenüber den »Einzelgesetzen«, — d. h.: Behauptungen oder Lehrsätzen, die weniger umfassende Generalisationen enthalten, — spezifischen logischen Dignität ausstattete, dergestalt, daß jene »besonderen Gesetze« ihren »Geltungswert« und ihre »wissenschaftliche Existenzberechtigung« nunmehr logisch auf sie »stützen«. Es steht natürlich terminologisch frei und geschieht oft, daß die jeweilig letzten (»höchsten«) Generalisationen einer Disziplin — so etwa der Satz von der »Erhaltung der Energie« — um deswillen als »formal« bezeichnet werden, weil sie mit einem Maximum von

Geltungs-»Umfang« ein Minimum von sachlichem »Inhalt« — aber wohlgemerkt, nicht etwa: keinen sachlichen Inhalt! — verbinden. Jede »höhere« Generalisation überhaupt ist aber alsdann »formal« im Verhältnis zu allen »niedrigeren« d. h. weniger umfassenden. Alle »Axiome« der Physik z. B. sind »höchste« Generalisationen jener Art, d. h. Hypothesen von mathematischer »Evidenz« und außerordentlich hohem Grade empirischer »Erprobtheit« an den Tatsachen, der sich seither bei jeder Verwendung ihrer als »heuristischer Prinzipien« gesteigert hat, (der aber trotzdem, wie z. B. die Radioaktivitätsdebatte zeigte, ganz und gar von der immer wiederkehrenden »Bewährung« an den »Tatsachen« abhängt). Allein schon ein Student der Logik im ersten Semester ist verpflichtet zu wissen, daß sie damit nicht den logischen Charakter »formaler« Erkenntnisprinzipien im Sinn von erkenntnistheoretischen »Kategorien« a priori erreicht haben und ihn auch nie und nimmer zu erreichen imstande sind. Es ist, wenn man denn einmal, wie St., als »Erkenntnistheoretiker« aufzutreten beabsichtigt und sich dabei gar noch ausdrücklich auf Kant stutzen will, natürlich ganz der gleiche unentschuldbar schülerhafte Fehler, wenn man »Axiome«, d. h. Sätze, welche Erfahrung »vereinfachen« zum Range einer »Kategorie« erhebt, wie wenn man die »Kategorien«, deren formende Macht »Erfahrung« erst sinnvoll »möglich« werden läßt, zu generellen Erfahrungssätzen stempelt und z. B., weil wir, höchst ungenau, zuweilen vom »Kausalgesetz« reden, die einzelnen »Naturgesetze« als das jeweils unter besonderen Bedingungen »wirkende« Kausal-»Gesetz«, als dessen »Spezialfälle« also, ansieht, das »Kausalgesetz« selbst aber, dem entsprechend, als die umfassendste Tatsachen-Generalisation. Der zuletzt genannte Fehler ist ein Rückschritt hinter Kant bis (mindestens) auf Hume, der erstgenannte aber noch sehr viel weiter, namlich bis in die Scholastik. Auf diesem Rückfall in die massivste Scholastik beruht aber Stammlers ganze Argumentation: man lese noch einmal die oben gegebene Parodie und überzeuge sich eventuell noch einmal, daß sie dem, was an den dort zitierten Stellen und auf S. 18 und 19 des Stammlerschen Buches gesagt ist, auch in der Tat entspricht. Den andern grade entgegengesetzten Fehler: Verwandlung der Kategorien in Erfahrungssätze, hat er zwar nicht »ausdrücklich« begangen, — im Gegenteil: er bemuht sich ja, auf dem Boden der Kantschen Lehre zu stehen —; daß er ihn implicite ebenfalls macht, werden wir aber bald sehen und überdies, wenn wir die Schwächlichkeit und Inkonsequenz, mit der er die »Frage« der Kausalität behandelt, spater naher kennen lernen, uns überzeugen, daß es im praktischen Effekt nicht allzu viel ausmacht, ob man die »Axiome« zu »Kategorien« empor- oder die »Kategorien« zu »Axiomen« herabschraubt. Vollends die Erhebung rein methodologischer »Grundsätze« zum Range erkenntnistheoretisch verankerter »Formalprinzipien«, wie Stammler sie

in seiner eingangs (in parodierter Form) wiedergegebenen Darlegung der »materialistischen Geschichtsauffassung« zum Besten gibt, ist — nur im umgekehrten Sinn — natürlich ganz dasselbe, wie die Verwandlung des Satzes vom Grunde in ein »heuristisches Prinzip«, d. h. aber: in eine an der Erfahrung zu erprobende Hypothese: — und solche Schnitzer tischt uns ein angeblicher »Jünger« Kants auf!

Ein Weichselzopf all dieser und ähnlicher elementarer logischer Fehler endlich ist es, wenn Stammler die »Kategorien« schließlich auch noch zu »Gesichtspunkten« stempelt, »unter denen« die Generalisationen erfolgen, wie er auf S. 12 unten tut. Dort erklärt er die stete Frage für unentbehrlich, »nach welchem einheitlichen Gesichtspunkt« bei den »Generalisationen bestimmter B e o b a c h t u n g e n« (NB!) verfahren worden sei: »Geschieht es im Sinne der Kausalität oder d e r Z w e c k i d e e; warum das eine oder das andere, und in welchem Sinn jedes des Nähern?« — Zunächst ist nun diese Alternative, wenn sie besteht, keineswegs eine ausschließliche. Der generelle Begriff »weiße Gegenstände« z. B. ist weder unter »kausalen« Gesichtspunkten noch unter dem Gesichtspunkt einer »Zweckidee« gebildet, er ist nichts als eine logisch bearbeitete Allgemein-Vorstellung, ein einfacher klassifikatorischer Begriff. Aber auch wenn wir von dieser Unexaktheit des Ausdrucks absehen, bleibt vollständig offen, was eigentlich mit jener Alternative gemeint ist. Denn was heißt: »Generalisieren von B e o b a c h t u n g e n im Sinne der Zweckidee?« Wir wollen uns die Möglichkeiten dessen kurz vergegenwärtigen, da diese Betrachtung einigen späteren Erörterungen zu Gute kommen kann. Heißt es etwa die deduktive Erschließung von metaphysischen »Naturzwecken« aus empirischen »Naturgesetzen«, — etwa in dem Sinn, in welchem E. v. Hartmann gelegentlich aus dem sog. »zweiten Hauptsatz« der Energielehre den »Zweck« des endlichen Weltprozesses zu demonstrieren sucht? Oder heißt es die Verwendung »teleologischer« Begriffe, wie z. B. in der Biologie, als heuristischer Prinzipien zur Gewinnung von genereller Einsicht in die Zusammenhänge der Lebenserscheinungen? Im ersteren Fall soll metaphysischer Glaube durch Erfahrungssätze gestützt werden, im zweiten wird »anthropomorphe« Metaphysik heuristisch verwendet, um Erfahrungssätze zu entbinden. Oder sollen damit Erfahrungssätze über die für gewisse, generell bestimmte »Zwecke« generell »geeigneten Mittel« gemeint sein? In diesem Fall würde es sich aber natürlich um einfache generelle kausale Erkenntnis handeln, welche in die Form eines praktischen Raisonnements gekleidet wäre. Der Satz z. B.: »die wirtschaftspolitische Maßregel x ist für den Zweck y dienlich« ist lediglich eine Umstilisierung des empirischen, eine generelle Kausalverknüpfung behauptenden Lehrsatzes: »w e n n x stattfindet, so ist y die generelle (und zwar entweder: die ausnahmslose, oder: die »adäquate«) F o l g e«. Den ersten der drei Fälle dürfte Stammler, der ja keine Metaphysik,

am wenigsten naturalistische, treiben will, schwerlich meinen, die beiden anderen würde er doch wohl als »Generalisationen im Sinn der Kausalität« anerkennen müssen. Oder sollte etwa die logische Bearbeitung genereller Werturteile und ethischer oder politischer Postulate gemeint sein? Der Satz: »der Schutz der Schwachen ist Aufgabe des Staates«, ist, — wenn wir hier einmal von der Verschwommenheit der Begriffe »Schutz« und »schwach« abstrahieren, — eine »generelle« praktische Maxime, deren Wahrheits-Gehalt im Sinn des Gelten-Sollens selbstverständlich auch der Diskussion fähig ist. Nur selbstredend in einem absolut andern Sinn als dem der Feststellung als empirischer Tatsache oder »Naturgesetz«. Enthält sie aber etwa eine »Generalisation von Beobachtungen«? oder ist die Auseinandersetzung über ihren Wahrheitsgehalt durch »Generalisationen von Beobachtungen« zu Ende zu führen? Da ist zu unterscheiden. Der Maxime wird entweder direkt der Charakter eines gültigen »Imperativs« bestritten: dann bewegt sich die Diskussion auf dem Gebiet der ethischen »Normen«. Oder es wird ihre faktische »Durchführbarkeit« bestritten: dann handelt es sich um den oben erwähnten dritten Fall: es wird ein x gesucht, dessen Herbeiführung y (hier: den »Schutz der Schwachen«) zur generellen Folge haben würde und diskutiert, ob es eine staatliche Maßregel gebe, welche dieses x sei: eine rein kausale Betrachtung unter Verwendung von »Erfahrungsregeln«. Oder endlich — der weitaus häufigste Fall —: es wird ohne direkte Anfechtung der Geltung der gedachten Maxime nachzuweisen gesucht, daß sie um deswillen kein Imperativ sein könne, weil ihre Befolgung in ihren unvermeidlichen Konsequenzen andre, als Imperative anzuerkennende Maximen in ihrer Durchführbarkeit gefährde. Zu diesem Behuf nun werden die Gegner des diskutierten Satzes zweifellos generelle Erfahrungssätze über die Folgen der Durchführung jener sozialpolitischen Maxime zu gewinnen trachten und nachdem sie solche, sei es durch direkte Induktion oder durch Aufstellung von Hypothesen, die an der Hand anderweitig anerkannter Lehrsätze zu demonstrieren versucht werden, gewonnen haben oder gewonnen zu haben glauben, werden sie die »Gültigkeit« der Maxime wegen einer im Fall ihrer Durchführung zu gewärtigenden Verletzung z. B. etwa der »Maxime«: daß es Pflicht des Staates sei, die physische Gesundheit der Nation und die Träger der ästhetischen und intellektuellen »Kultur« vor »Degeneration« zu »schützen« (wir sehen auch hier von der Art der Formulierung natürlich ganz ab), bestreiten. Die Erfahrungssätze, welche ins Feld geführt werden, fallen dann wiederum unter den oben erwähnten »dritten« Fall: sie sind durchweg generelle Urteile über Kausalzusammenhänge nach dem Schema: auf x folgt — immer, oder: der »Regel« nach — y. Wo aber sind dabei Generalisierungen von Beobachtungen »unter dem Gesichtspunkt der Zweckidee« im

Gegensatz zu generellen Kausalsätzen vorgenommen? — Die beiden einander bekämpfenden Maximen selbst schließlich sind Werte, die letztlich gegeneinder »abgewogen« und zwischen denen eventuell gewählt werden muß. Aber diese Wahl kann sicherlich nicht im Wege der »Generalisierung« von »Beobachtungen«, sondern nur im Wege der »dialektischen« Ermittlung ihrer »inneren Konsequenz«, d. h. also der »höchsten« praktischen »Axiome«, auf die jene Maximen zurückgehen, begründet werden. Ganz so verfährt ja auch Stammler, wie wir später sehen werden, in seinen Deduktionen im letzten Kapitel seines Buchs. Und nicht nur bei dieser Gelegenheit hebt auch er durchaus zutreffend die absolute logische Disparatheit von kausaler »Erklärung« und »Werturteil«, von Entwicklungsprognose und Sollen hervor, sondern schon im Verlauf der Darstellung des Geschichtsmaterialismus erläutert er diesen Gegensatz (S. 51—54) in einem »Dialog« zwischen »Bürger« und »Sozialisten« in dankenswerter Anschaulichkeit. Beide Gegner »tummeln sich in getrennten Elementen«, weil der eine von dem spricht, was — nach (wirklich oder vermeintlich) feststehenden Erfahrungsregeln — unvermeidlich wird, der andere von dem, was, mit Rücksicht auf bestimmte (wirkliche oder angebliche) Kulturwerte, unbedingt nicht sein soll: »es ist« — sagt Stammler »der Kampf des Bären mit dem Haifisch«. Gut! — aber sollte man es angesichts dessen für möglich halten, daß Stammler seinerseits es schon einige Seiten später fertig bringt, ganz in der uns schon mehrfach begegneten Art, beide, wie er doch selbst weiß, gänzlich verschiedenartigen Fragestellungen als mit einander identisch zu behandeln? — Oder geschieht dies etwa nicht, wenn er (S. 72) fragt: »welches ist denn nun das allgemeingültige . . . Verfahren, nach dem man Einzelwahrnehmungen (NB!) aus der Geschichte . . . . verallgemeinert (NB.!) und als »gesetzmäßige« Erscheinungen erkennt und bestimmt?« — und gleich im selben Atem, ohne mit der Wimper zu zucken, fortfährt: »Wenn Jemand aber gar nicht weiß, was es überhaupt heißt: eine Erscheinung des Gesellschaftslebens rechtfertigen (NB.!), so hat es auch keinen Sinn, im Einzelnen darüber zu streiten, ob ein bestimmtes soziales Meinen und Streben gerechtfertigt (NB.!) sei oder nicht«. Wer hier nicht sieht, daß Stammler sich »in getrennten Elementen tummelt« und es dabei wahrhaftig fertig bringt, »den Kampf des Bären mit dem Haifisch« sich in eine friedlichmilde konfuse Verbrüderung beider auflösen zu lassen, — der, scheint mir, will es nicht sehen. —

Allein diese, wie jede Lektüre des Buches zeigt, auf Schritt und Tritt sich wiederholende Mystifikation des Lesers durch das beständige Jonglieren mit zwei heterogenen Fragestellungen ist bei weitem nicht die schlimmste unter jenen beständigen Tergiversationen, mit denen der »erkenntnistheoretische« Unterbau der Stammlerschen »Kritik« des

Geschichtsmaterialismus operiert. Was heißt denn eigentlich, wollen wir nachgerade einmal fragen, bei Stammler »sozialer Materialismus«, — derjenige Begriff, den er umschichtig mit »materialistischer Geschichtsauffassung« braucht? »Materialistisch« nennt oder, richtiger, nannte sich die von St. (angeblich) kritisierte »Auffassung« deshalb, weil sie — so dürfen wir wohl, trotz allem, die »communis opinio« ihrer Anhänger formulieren — die eindeutige Bedingtheit der »historischen« Vorgänge durch die jeweilige Art der Beschaffung und Verwendung »materieller«, d. h. ökonomischer, Güter und insbesondere auch die eindeutige Determiniertheit des »historischen« Handelns der Menschen durch »materielle«, d. h. ökonomische, Interessen behauptete. Das bereitwilligste nochmalige Zugeständnis an Stammler, daß alle einzelnen Begriffe, die zu dieser, hier rein provisorischen, Definition verwendet sind, Probleme enthalten und ihrem Inhalt nach höchst unbestimmt, ja vielleicht mit absoluter Schärfe gar nicht abgrenzbar sondern flüssig sind, und die ausdrückliche (aber für jeden, der die Bedingungen wissenschaftlicher Arbeit kennt, ganz selbstverständliche) Feststellung, daß es bei der Unterscheidung »ökonomischer« von nicht-ökonomischen Determinanten des Geschehens sich stets um gedankliche Isolationen handelt, — dies alles ändert nicht das Mindeste daran, daß »ökonomische« Interessen, »ökonomische« Phänomene, »materielle« Verhältnisse etc. dabei jedenfalls durchweg als ein sachlicher Teil der Gesamtheit der »historischen« oder der »Kultur«-Erscheinungen, vor allem auch als ein Teil des »Gesellschaftslebens« oder des »sozialen Lebens« im Sinne von Stammlers Terminologie gedacht sind. Stammler selbst hatte (S. 18) anerkannt, daß der Geschichtsmaterialismus über das »Rangverhältnis« eines »Elements« des sozialen Lebens zu andren etwas Generelles aussagen wolle, und an andrer Stelle (S. 64—67) führt er selbst, ganz dieser, mit der üblichen Redeweise übereinstimmenden, Ansicht gemäß, Beispiele an und erläutert sie kritisch, welche das gegenseitige Kausalverhältnis »wirtschaftlicher« (»materieller«) und nicht »wirtschaftlicher« Motive betreffen. Drei Seiten später aber (S. 70, vorletzter Absatz) heißt es plötzlich: »wenn man aber erst einmal den Begriff der Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens mit demjenigen des kausal erklärten Werdegangs sozialer Veränderungen identifiziert: wie will man dem Satze ausweichen, daß schließlich einmal alle gesetzmässig erkannten Vorkommnisse des Gesellschaftslebens auf die Grundlage der sozialen Wirtschaft in Abhängigkeit (!) »zurückgehen?« [6])

[6]) Beispiel — auf S. 71 oben —: der »maßgebliche« Einfluß »im letzten Grunde« der wirtschaftlichen Bedingungen auf die Entwicklung der Architektur (ein an sich, beiläufig bemerkt, schwerlich überzeugender Fall, der aber überdies, da er auf sachliche Beweisgründe zu stützen versucht wird, in Widerspruch

Man fragt sich vergebens, womit Stammler diese Argumentation, die im Ergebnis ja dem Geschichtsmaterialismus, wie man sieht, schlechthin alles gibt, was er braucht — und noch weit mehr — plausibel machen will. Denn wieso aus der Geltung des Satzes vom zureichenden Grunde für alles historische Geschehen und jede Erscheinung des Gesellschaftslebens folgen soll, daß alles historische Geschehen und jede Erscheinung des gesellschaftlichen Lebens in letzter Instanz aus einem seiner Elemente allein müsse erklärt werden können, widrigenfalls ein Verstoß gegen die Kategorie der Kausalität vorliege, das ist denn doch wahrlich nicht einzusehen. Zwar halt! — wenn wir zwei Seiten zurückblättern, finden wir (S. 68) die Behauptung, es sei unmöglich, eine Mehrzahl von »grundlegenden Einheiten« anzunehmen, »in denen ganz getrennte Kausalreihen neben einander herliefen«. Da auf dem Gebiet des Historischen kein Verständiger etwas derartiges annimmt, jedermann vielmehr weiß, daß der kausale Regressus jeder »Einzelerscheinung« ins Unendliche auseinanderläuft und von »wirtschaftlichen« Phänomenen — d. h. solchen, deren »wirtschaftliche Seiten« im gegebenen Fall allein unser Interesse und Erklärungsbedürfnis erregen — ebenso auf Bedingungen politischer, religiöser, ethischer, geographischer etc. Art wie umgekehrt von politischen Phänomenen auf »wirtschaftliche« und alle übrigen führt, so ist natürlich mit diesem Satz umsoweniger etwas für Stammlers These bewiesen, als er ja selbst sich gleich nachher darauf besinnt, daß jede Betrachtung einer einzelnen »Seite« — also doch wohl auch der wirtschaftlichen — zum Zweck gesonderter Analyse, lediglich eine gedanklich vorgenommene Abstraktion aus dem »Allzusammenhang« bedeutet. Wir sind also über die Begründung des erwähnten Sentiments (S. 70) noch nicht klarer geworden. Blättern wir nun aber noch eine Seite weiter zurück (S. 67 unten) so finden wir, daß da behauptet wird: ». . . alle Einzelbetrachtung, die unter dem Grundsatz des Kausalitätsgesetzes vollzogen wird, muß als grundlegende Bedingung die durchgängige Verbindung aller Sondererscheinungen nach einem (!) allgemeinen Gesetz annehmen, welches Gesetz dann im einzelnen aufzuweisen (?) ist.« Hier haben wir offenbar einen — wenigstens nach Stammlers Meinung — erkenntnistheoretischen Kernsatz des Geschichtsmaterialis-

---

mit dem angeblich »formalen« Charakter des Prinzips steht). — Jene eigentümliche Diplomatie der Unklarheit, von der früher schon gesprochen wurde, macht sich auch hier bemerklich: »in Abhängigkeit zurückgehen«, »maßgeblicher Einfluß«, — das sind Ausdrücke, welche Stammler dem Wortsinn nach immer noch den Rückzug auf die Ausflucht gestatten würden, er habe ja nicht (wie dies der strikte »Materialist« tut) von ausschließlich wirtschaftlicher Bedingtheit gesprochen. Aber das »im letzten Grunde« ist doch zu echt geschichtsmaterialistisch formuliert, als daß er sich ihrer würde bedienen dürfen.

mus, den er, wie seine nunmehr als Konsequenz daraus freilich sofort verständliche These auf S. 70, die uns hier beschäftigt, zur Evidenz zeigt, sich auch seinerseits bedingungslos aneignet. Fragt man, wie Stammler zu dieser Aufstellung gelangt ist, so sind dabei wahrscheinlich — denn Sicherheit ist aus dem Wirrwarr seines Buches nicht zu gewinnen — Trugschlüsse von unter sich verschiedener Provenienz im Spiel. Zunächst hat ihm — wie mehrfache entsprechende Aeußerungen andeuten — wohl vorgeschwebt, daß die »exakten« Naturwissenschaften mit dem Gedanken der »Reduktion« der Qualitäten auf Quantitäten, der Licht-, Ton-, Wärme- usw. Erscheinungen z. B. auf Bewegungsvorgänge qualitätsloser materieller »letzter« Einheiten arbeiten und deshalb die Vorstellung nähren, daß nur jene quantitativen Veränderungen der Materie wahre »Realitäten«, die »Qualia« aber deren »subjektive Wiederspiegelungen« im Bewußtsein und also »ohne wahre Realität« seien. So seien, meint er deshalb, nach der Lehre des Geschichtsmaterialismus im geschichtlichen Leben die »Materie« (die wirtschaftlichen Verhältnisse und Interessen) und ihre »Veränderungen« das allein Reale, alles andere nur ideologischer »Ueberbau« und »Wiederspiegelung«. Es ist bekannt genug, daß diese grundschiefe und wissenschaftlich ganz wertlose Analogie tatsächlich noch immer die Köpfe mancher »Geschichtsmaterialisten« beherrscht, — mit ihnen offenbar auch den unseres Autors. Aber dazu tritt bei Stammler nun vielleicht ein weiterer, ebenfalls nicht ungewöhnlicher Trugschluß, dem wir schon einmal begegneten. Weil wir, in ungenauer und zweifellos direkt irreführender Art, von Kausal»g e s e t z« reden, so erscheint der »Satz vom Grunde«, wenigstens in seiner generalisierenden Wendung, recht leicht einfach als die höchste Verallgemeinerung, die innerhalb des empirischen Geschehens möglich ist, als der abstrakteste »Lehrsatz« also der empirischen Wissenschaft, dessen, je für besondere »Bedingungen« geltende, »Anwendungsfälle« alsdann die »Naturgesetze« seien. Nun sagt das so interpretierte »Kausalitätsgesetz« als solches zwar schlechthin noch gar nichts über die Realität irgend welcher Wirklichkeit aus. Es muß aber — meint man dann leicht —, wenn man es nun auf die Wirklichkeit »anwendet«, doch jedenfalls e i n e r s t e r, absolut allgemeingültiger Satz entstehen, ein »allgemeines Gesetz«, dessen sachlicher Gehalt nichts andres sein kann, als eben einfach das auf die a l l g e m e i n s t e n und e i n f a c h s t e n »Elemente« der Wirklichkeit angewendete, für sie geltende Kausal-»G e s e t z«. Das wäre dann die kausale »Weltformel«, wie sie manche Adepten des Naturalismus erträumen. Die Einzelvorgänge der Wirklichkeit wären »in letzter Instanz« das unter besonderen Bedingungen »wirkende« Kausalgesetz, wie die Erdbahn ein »Fall« der »Wirkung« des Gravitationsgesetzes wäre. Stammler spricht diese Verwechslung von Naturgesetzen und »Kategorien«, die einem Jünger Kants ja freilich schlecht genug anstehen müßte, zwar — wie schon früher konstatiert

— nirgends mit ausdrücklichen Worten aus, — ja, wenn man sie ihm als seine Ansicht entgegenhält, wird er dagegen sehr wahrscheinlich protestieren. Allein dann frage ich, auf welche andre Art alsdann der »chemisch reine« Unsinn, den er an den beiden hier besprochenen Stellen (S. 67 unten und S. 70, vorletzter Absatz) niedergeschrieben hat, in Verbindung mit seiner uns schon bekannten Vorstellung, daß der generellste Lehrsatz einer Wissenschaft ihr »formales« Prinzip sei, und endlich mit der steten Verwechslung von »Gesichtspunkten« und »methodischen Prinzipien« mit (im Kantschen Sinne) transzendentalen und daher apriorischen »Formen«, d. h. logischen Voraussetzungen der Erfahrung, überhaupt zu erklären ist? —

Wie dem nun sei, jedenfalls trägt der Satz von der Notwendigkeit eines allgemeinen Gesetzes, welches als einheitlicher Gesichtspunkt für die Gesamtheit aller überhaupt kausal zu erklärenden Erscheinungen der sozialen Wirklichkeit konstitutiv sein müsse, in Verbindung mit der Vorstellung, daß diese »höchste« Allgemeinheit »Form« des Seins und zugleich des Erkennens der sozialen Wirklichkeit, als der entsprechenden »Materie« sei, alsbald seine verwirrenden Früchte. Dem Wort »Materie« entspricht das Adjektivum »materialistisch«, und es läßt sich also ein Begriff einer »materialistischen« Geschichtsauffassung konstruieren, deren Eigenart in der Behauptung gipfelt, daß die »Form« des geschichtlichen oder, — was Stammler ohne weitere Erläuterung als damit synonym gebraucht, — des »sozialen« Lebens durch die »Materie« desselben bestimmt werde. Zwar hätte diese »Auffassung« mit dem, was man gewöhnlich »Geschichtsmaterialismus« nennt, und was auch Stammler, wie wir sahen, wiederholt so genannt hat, ganz und gar nichts außer eben dem Namen gemein. Denn es ist klar, daß im Sinne dieser Terminologie alle einzelnen »Elemente« (mit Stammler zu reden) des »Gesellschaftslebens«, also Religion, Politik, Kunst, Wissenschaft, ganz ebenso wie »Wirtschaft« zur Materie desselben gehören, und daß also der gewöhnlich und bisher auch von Stammler so genannte Geschichtsmaterialismus, indem er die Abhängigkeit aller anderen Elemente von der »Wirtschaft« behauptet, etwas über die Abhängigkeit eines Teils der »Materie« von einem anderen Teil der Materie aussagt, keineswegs aber etwas über die Abhängigkeit der »Form« des »sozialen Lebens« — in dem nunmehr neu gewonnenen Sinn des Worts — von der »Materie« desselben. Denn wenn die gewöhnlich so genannte »materialistische« Geschichtsauffaßung gelegentlich wohl auch sich so ausdrückt, daß bestimmte Gegensätze von politischen oder religiösen Gedanken usw. »lediglich die Form« seien, in der sich »materielle Interessenkonflikte« äußern, oder wenn man die Erscheinungen des Lichts, der Wärme, der Elektrizität, des Magnetismus usw. etwa als verschiedene »Formen« von »Energie« bezeichnet, — so liegt es ja doch auf der Hand, daß hier das Wort »Form« im grade umge-

kehrten Sinn gebraucht ist, als in jenen Argumentationen Stammlers das Wort »formal« verwendet wurde. Denn während dort, bei Stammler, als »formal« das Einheitliche, Generelle, »grundlegend Allgemeine« im Gegensatz zur Mannigfaltigkeit des »Inhalts« bezeichnet wurde, ist hier die »Form« ja grade das Wechselnde und Mannigfaltige der »Erscheinung«, hinter dem sich die Einheit des allein wahrhaft Realen verbirgt. Die wechselnden »Formen« im Sinne der materialistischen Geschichtsauffassung sind hier also gerade das, was Stammler »Materie« nennt. Man sieht eben, wie bedenklich es ist, mit solchen Kategorien, wie »Form — Inhalt« ohne jeweils gänzlich unzweideutige Interpretation zu hantieren. Allein eben die Zweideutigkeit ist Stammlers eigentlichstes Element, grade sie und nur sie ermöglicht es ja seiner Scholastik, im gedanklich »Trüben« zu fischen. Das alsbald beginnende Jonglieren mit den beiden grundverschiedenen Begriffen von »materialistisch« allein ist es, welches Stammler die Möglichkeit bietet, auf Seite 37 die Abhängigkeit von Religion und Moral, Kunst und Wissenschaft, sozialen Vorstellungen u.s.w. vom Wirtschaftsleben, und ebenso auf S. 64 einerseits die Frage der ökonomischen Bedingtheit der Kreuzzüge, der Rezeption des römischen Rechts usw., andrerseits diejenige der politischen Bedingtheit des Bauernlegens als Beispiele, an denen die Richtigkeit der geschichtsmaterialistischen Konstruktion zu erhärten sei, anzuführen, dann aber auf S. 132 »das auf Bedürfnisbefriedigung« (d. h. aber, nach S. 136, auf »Erzeugung von Lust und Abwehr von Unlust«) »gerichtete menschliche Zusammenwirken« schlechthin als »Materie« zu bezeichnen und in ihr »den empirischen Verlauf des Menschenlebens ohne Rest aufgehen« zu lassen (S. 136, vorletzter Absatz), unter entschiedenster Verwerfung irgend einer Scheidung innerhalb dieser »Materie« nach der »Art« der Bedürfnisse, die befriedigt werden und (sofern nur ein »Zusammenwirken« stattfinde) nach den Mitteln, welche dafür verwendet werden (S. 143), — und dann sich einzubilden, ein Operieren mit diesem Begriff des »Materiellen« (im Gegensatz zum »Formalen«) des sozialen Lebens könne zur »Widerlegung« eines Geschichtsmaterialismus dienen, der mit einem gänzlich andern Begriff des »Materiellen« (als dem Gegensatz in erster Linie zum »Ideologischen«) operiert. Allein wir haben hier etwas vorgegriffen.

In den Bemerkungen auf S. 132 f., auf die wir exemplifizierten, hatte Stammler nämlich bereits längst wieder einen engeren Sinn des Gegensatzpaares: Inhalt — Form eingeführt, der, nach seiner Ansicht, speziell für das »soziale Leben« Gültigkeit besitzt, ihm eigentümlich und für seinen Begriff konstitutiv ist. Wir werden uns ihm, und damit, nach so viel Kritik an Stammlers vorbereitenden Erörterungen, dem positiven Kern seiner Lehre nunmehr um so mehr zuzuwenden haben, als Stammler ja selbst (oder durch den Mund eines seiner Adepten)

vielleicht gegenüber allen bisherigen Feststellungen sagen könnte: »Ihr habt euch von mir mystifizieren lassen, indem ihr mich ernst nahmt! ich habe, notgedrungen, zunächst in der Begriffs-Sprache des Geschichtsmaterialismus geredet, — mein Zweck ist aber grade, diese Begriffs-Sprache ad absurdum zu führen, indem ich sie im Sumpfe ihrer eignen Konfusion ersticken lasse. Lest weiter, und ihr werdet die innere Selbstauflösung dieser Auffassung und zugleich ihren Ersatz durch die neue, reine Lehre erleben! Ich, ihr Prophet, habe zunächst nur sozusagen incognito mit den Wölfen geheult.«

Freilich, die Imitation — wenn es eine solche sein sollte —, wäre von verdächtiger Güte, aber mit der Möglichkeit, von St. bisher nur mystifiziert worden zu sein, müssen wir immerhin rechnen. Er vermeidet es, überall ganz unzweideutig erkennbar zu machen, wo der historische Materialismus aufhört und er anfängt zu sprechen. Und er schließt das bisher allein — soweit nötig — analysierte erste Buch seines Werkes mit einer feierlich-ernsten Verweisung auf die »carmina non prius audita«, die uns nunmehr bevorstehen. Wohlan! Sehen wir uns die Bescherung an, die er uns bereitet. Aber es wird doch gut sein, wenn wir die Skepsis, welche die bisherigen Proben in uns erweckt haben, und die Erinnerung an die Art, wie grundverschiedene Kategorien des Erkennens durcheinander geworfen wurden bei Gelegenheiten, wo zweifellos Stammler selbst für sich und n i c h t als Mandatar des Geschichtsmaterialismus sprach, nicht ganz vergessen. —

Ausgesprochener Zweck Stammlers ist, die »Wissenschaft vom sozialen Leben« als eine von den »Naturwissenschaften« schlechthin verschiedene dadurch zu erweisen, daß »soziales Leben« als ein von der »Natur« gänzlich verschiedenes O b j e k t der Betrachtung aufgezeigt und damit ein von der »naturwissenschaftlichen Methode« verschiedenes Prinzip der Sozialwissenschaft als logisch unvermeidlich dargetan wird. Da der Gegensatz offenbar als eine e x k l u s i v e Alternative gedacht wird, wäre von größter Wichtigkeit offenbar die eindeutige Feststellung dessen, was unter »Natur«, »Naturwissenschaften«, »naturwissenschaftlicher Methode« verstanden sein, ihr entscheidendes Kriterium bilden soll. Daß dies letztere sich keineswegs etwa von selbst versteht, dürften die logischen Diskussionen der letzten Jahre — die Stammler freilich nicht oder doch nur ganz oberflächlich kennt — deutlich genug gezeigt haben. Es ist dabei von vornherein zuzugeben, daß wir alle die Worte »Natur« und »naturwissenschaftlich« oft genug in unpräziser Sorglosigkeit brauchen, meinend, daß ihr Sinn im konkreten Fall unzweideutig sei. Aber das kann sich rächen, und für jemanden, der seine ganze Doktrin auf den unversöhnlichen begrifflichen Gegensatz der Objekte »Natur« und »soziales Leben« aufbaut, ist zum mindesten die Besinnung darauf, w a s denn unter »Natur« verstanden sein soll, gradezu Lebensfrage. Nun pflegt man unter

»Natur« schon im gemeinen Sprachgebrauch mehrerlei, und zwar entweder (1.) die »tote« Natur oder (2.) diese und die nicht spezifisch menschlichen »Lebenserscheinungen« oder (3.) diese beiden Objekte und ausserdem auch diejenigen Lebenserscheinungen »vegetativer« und »animalischer« Art zu verstehen, die der Mensch mit den Tieren gemein hat, mit Ausschluß also der sog. »höhern«, »geistigen« Lebensbetätigungen spezifisch menschlicher Art. Alsdann läge die Grenze des Begriffs »Natur«, je nachdem, ungefähr (denn ohne sehr starke Unpräzision geht es dabei keineswegs ab) da, wo (ad 1) die Physiologie (Pflanzen- und Tierphysiologie) oder wo (ad 2) die Psychologie (Tier- und menschliche Psychologie) oder endlich, wo (ad 3) die empirischen Disziplinen von den »Kultur-Erscheinungen« (Ethnologie, »Kulturgeschichte«, im weitesten Sinn) ihr Objekt aus der Gesamtheit des empirisch Gegebenen herauszugrenzen beginnen. Stets aber wird hier »Natur« als ein Komplex bestimmter Objekte gegen andere heterogene abgegrenzt. Ein zweiter von diesem landläufigen logisch verschiedenen »Natur«-Begriff entsteht, wenn man die Untersuchung der empirischen Wirklichkeit auf das »Generelle«, die zeitlos geltenden Erfahrungsregeln (»Naturgesetze«) hin als »Naturwissenschaft« der Betrachtung der gleichen empirischen Wirklichkeit auf das »Individuelle« in seiner kausalen Bedingtheit hin entgegensetzt: hier entscheidet die Art der Betrachtungsweise; der Gegensatz von »Natur« ist dann »Geschichte«, und Wissenschaften wie die »Psychologie«, die »Sozialpsychologie«, »Soziologie«, theoretische Sozialökonomik »vergleichende Religions«- und »vergleichende Rechtswissenschaft« gehören zu den »Naturwissenschaften«, während die dogmatischen Disziplinen ganz jenseits des Gegensatzes bleiben. Endlich [7]) entsteht ein dritter Begriff von »Naturwissenschaft« und dadurch also indirekt auch von »Natur«, wenn man die Gesamtheit der eine empirisch-kausale »Erklärung« erstrebenden Disziplinen denjenigen entgegenstellt, welche normative oder dogmatisch-begriffsanalytische Ziele verfolgen: Logik, theoretische Ethik und Aesthetik, Mathematik, Rechtsdogmatik, metaphysische (z. B. theologische) Dogmatiken. Hier entschiede der Gegensatz der Urteilskategorien (»Sein« und »Sollen«) und es fällt mithin auch die Gesamtheit der Objekte der »Geschichtswissenschaften« einschließlich z. B. auch der Kunst-, Sitten-, Wirtschafts- und Rechtsgeschichte unter den Begriff der »Naturwissenschaft«, deren Umfang dann genau so weit reichte, als die Untersuchung mit der Kategorie der Kausalität arbeitet.

Wir werden zwei fernere mögliche »Natur«-begriffe noch weiterhin kennen lernen und brechen hier vorerst einmal ab: die Vieldeutig-

---

[7]) »Endlich« nicht etwa in dem Sinn, daß hier eine auch nur annähernd erschöpfende Aufzählung der möglichen und faktisch verwendeten »Natur«-Begriffe gegeben wäre. S. auch weiter unten.

keit des Ausdrucks liegt zu Tage. Angesichts ihrer werden wir weiterhin stets zu beachten haben, in welchem Sinn Stammler, wo er von dem Gegensatz des »sozialen Lebens« gegen die »Natur« spricht, diesen letztern Begriff braucht. Zunächst fragen wir nunmehr aber, welche Merkmale denn für den von ihm entdeckten Gegenpol der »Natur«, also für »soziales Leben« konstitutiv sein sollen, denn auf diesem Begriffe baut sich ja seine ganze Argumentation auf.

4.

Das entscheidende Merkmal des »sozialen Lebens«, seine »formale« Eigenart, ist, nach Stammler, daß es »geregeltes« Zusammenleben ist, aus Wechselbeziehungen »unter äußeren Regeln« besteht. Machen wir hier sofort Halt und fragen, ehe wir Stammler weiter folgen, was man sich alles unter den Worten: »geregelt« und »Regel« denken kann. Unter »Regeln« können zunächst 1) generelle Aussagen über kausale Verknüpfungen verstanden sein: »Naturgesetze«. Will man dabei unter »Gesetzen« nur generelle Kausalsätze von unbedingter Strenge (im Sinn der Ausnahmslosigkeit) verstehen, dann wird man (a) für alle Erfahrungssätze, die dieser Strenge nicht fähig sind, nur den Ausdruck »Regel« beibehalten können. Nicht minder (b) für alle jene sog. »empirischen Gesetze«, denen umgekehrt zwar empirische Ausnahmslosigkeit, aber ohne oder doch ohne theoretisch genügende Einsicht in die für jene Ausnahmslosigkeit maßgebliche kausale Bedingtheit eignet. Es ist eine »Regel« im Sinn eines »empirischen Gesetzes« (ad b) daß die Menschen »sterben müssen«, es ist eine »Regel« im Sinn eines generellen Erfahrungssatzes (ad a), daß einer Ohrfeige gewisse Reaktionen spezifischer Natur von seiten eines davon betroffenen Couleurstudenten »adäquat« sind. — Unter »Regel« kann ferner 2) eine »Norm« verstanden sein, an welcher gegenwärtige, vergangene oder zukünftige Vorgänge im Sinn eines Werturteils »gemessen« werden, die generelle Aussage also eines (logischen, ethischen, ästhetischen) Sollens, im Gegensatz zum empirischen »Sein«, mit dem es die »Regel« in den Fällen ad 1 allein zu tun hat. Das »Gelten« der Regel bedeutet im zweiten Fall einen generellen[7*]) Imperativ, dessen Inhalt die Norm selbst ist. Im ersten Fall bedeutet das »Gelten« der Regel lediglich den »Gültigkeits«-Anspruch der Behauptung, daß die ihr entsprechenden faktischen Regelmäßigkeiten in der empirischen Wirklichkeit »gegeben« oder aus ihr durch Generalisierung erschließbar seien.

Neben diesen dem Sinne nach sehr einfachen beiden Grundbedeutungen des Begriffs: »Regel« und »Geregeltheit« finden sich nun aber andre, die nicht ohne weiteres glatt in einer jener beiden aufzugehen scheinen. Dahin gehört zunächst das, was man »Maximen« des Han-

[7*]) Ob notwendig »generell«, lassen wir vorerst auf sich beruhen.

delns zu nennen pflegt. Defoes Robinson z. B. — Stammler operiert mit ihm gelegentlich ganz ebenso, wie die theoretische Nationalökonomie es tut, wir müssen es daher auch tun — führt in seiner Isoliertheit eine, den Umständen seiner Existenz gemäß, »rationale« Wirtschaft, und das heißt ohne allen und jeden Zweifel: er unterwirft seinen Güterverbrauch und seine Gütergewinnung bestimmten »Regeln« und zwar spezieller: »ökonomischen« Regeln. Wir ersehen daraus zunächst, daß die Annahme, die ökonomische »Regel« könne begrifflich nur dem »sozialen« Leben eignen: sie setze eine Mehrheit von ihr unterstellten, durch sie verbundenen Subjekten voraus, jedenfalls dann irrig ist[8]), wenn man überhaupt mit Robinsonaden etwas beweisen kann. Nun ist Robinson gewiß ein sehr irreales Produkt der Dichtung, ein bloßes Begriffswesen, mit dem der »Scholastiker« operiert, — allein einmal ist Stammler selbst ein Scholastiker und muß sich also gefallen lassen, daß seine Leser ihn ebenso bedienen wie er sie, und überdies: wenn denn einmal strikt »begriffliche« Abgrenzungen in Frage stehen und der »Regel«-Begriff als logisch konstitutiv für »soziales Leben« behandelt wird, und wenn ferner »ökonomische Phänomene« als »begrifflich« nur auf dem Boden »sozialer Regelung« denkbar hingestellt werden, wie dies bei Stammler geschieht, dann darf eben auch ein solches, ohne »logischen« Widerspruch und — was nicht dasselbe ist — ohne absoluten Widerspruch gegen das nach Erfahrungsregeln überhaupt »Mögliche«, konstruiertes Wesen wie Robinson keine Bresche in den »Begriff« schlagen können. Und es steht Stammler höchst übel zu Gesicht, wenn er, vorbeugend, hiergegen geltend macht (S. 84), ein Robinson sei eben kausal doch auch nur als Produkt »sozialen Lebens«, aus dem er durch Zufall hinausverschlagen worden, konstruierbar: er selbst hat ja, mit vollem Recht, aber mit einem auch hier wieder grade bei sich selbst sehr mangelhaften Erfolg, gepredigt, daß die kausale Herkunft der »Regel« etwas für ihr begriffliches Wesen durchaus Irrelevantes sei. Wenn Stammler nun ferner (S. 146 und öfter) geltend macht, ein solches isoliert gedachtes Einzelwesen sei mit den Mitteln der »Naturwissenschaft« zu erklären, da lediglich »die Natur und ihre technische (NB!) Beherrschung« das Objekt der Erörterung bilde, so ist zunächst an die früher erörterte Vieldeutigkeit der Begriffe »Natur« und »Naturwissenschaft« zu erinnern: welche der verschiedenen Bedeutungen ist hier gemeint? Dann aber, und vor allem, daran, daß — wenn es denn einmal auf den Begriff der »Regel« allein ankommen soll — »Technik« doch grade

[8]) Für die »Regel« im Sinn der sittlichen Norm versteht es sich von selbst, daß sie begrifflich nicht auf »soziale Wesen« beschränkt ist. Auch »Robinson« kann begrifflich »widersittlich« handeln (z. B. etwa die im § 275 RStGB., zweiter Fall, zum Gegenstand eines Rechtsschutzes gemachte sittliche Norm.)

ein Verfahren nach »zweckvoll gesetzten« »Regeln« ist. Das Zusammenwirken von Maschinenteilen z. B. erfolgt ganz in dem gleichen »logischen« Sinne nach »menschlich gesetzten Regeln«, wie das Zusammenwirken gewaltsam zusammengekoppelter Zugpferde oder Sklaven oder endlich — dasjenige »freier« menschlicher Arbeiter in einer Fabrik. Denn wenn in dem letzteren Fall richtig kalkulierter »psychischer Zwang«, — bewirkt durch den »Gedanken« an die, im Fall des Abweichens von der »Arbeitsordnung« geschlossene Tür der Fabrik, an den leeren Geldbeutel, die hungernde Familie etc., daneben vielleicht durch allerlei andere Vorstellungen, z. B. solche ethischer Art, endlich durch einfache »Gewohnheit«, — es ist, welcher den Arbeiter im Gesamtmechanismus festhält, bei den sachlichen Maschinenteilen dagegen ihre physikalischen und chemischen Qualitäten, — so macht das für den Sinn des Begriffs »Regel« im einen und im andern Fall natürlich keinerlei Unterschied aus. Die Vorstellungen im Kopf des »Arbeiters«, sein Erfahrungswissen davon, daß seine Sättigung, Bekleidung, Erwärmung »davon abhängen«, daß er auf dem »Kontor« gewisse Formeln ausspricht oder andre Zeichen von sich gibt (welche für einen von »Juristen« sogenannten »Arbeitsvertrag« üblich sind) und daß er sich alsdann jenem Mechanismus auch physisch einfügt, also bestimmte Muskelbewegungen vollzieht, daß er ferner, wenn er dies alles tut, periodisch gewisse spezifisch geformte Metallplatten oder Papierzettel zu erhalten die Chance hat, welche, in die Hände andrer Leute gelegt, bewirken, daß er Brot, Kohlen, Hosen etc. an sich nehmen kann und zwar mit dem Ergebnis, daß, wenn jemand ihm alsdann diese Gegenstände wieder wegnehmen wollte, auf sein Anrufen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit Leute mit Pickelhauben erscheinen und helfen würden, sie wieder in seine Hände zurückzulegen, — diese ganze hier nur möglichst grobschlächtig angedeutete Serie höchst komplizierter Vorstellungsreihen, auf deren Vorhandensein in den Köpfen der Arbeiter mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit gezählt werden kann, werden vom Fabrikanten durchaus in der gleichen Art als kausale Bestimmungsgründe des Zusammenwirkens der menschlichen Muskelkräfte im technischen Produktionsprozeß in Betracht gezogen, wie die Schwere, Härte, Elastizität und andre physikalische Qualitäten der Stoffe, welche die Maschinen zusammensetzen und wie die physikalischen Qualitäten derjenigen, durch welche sie in Bewegung gesetzt werden. Die einen lassen sich ganz genau im logisch gleichen Sinn als kausale Bedingungen eines bestimmten »technischen« Ergebnisses — z. B. der Entstehung von x Tonnen Roheisen aus y Tonnen Erzen innerhalb des Zeitraums z — ansehen wie die andren. Und bei den einen ist dabei das »Zusammenwirken nach Regeln« jedenfalls in logisch genau dem gleichen Sinn »Vorbedingung« jenes technischen Erfolges wie bei den andren; daß dabei bei den einen »Bewußtseinsvorgänge« in die Kausalkette ein-

geschoben sind, bei den andern nicht, macht »logisch« auch nicht den allermindesten Unterschied aus. Wenn also Stammler »technische« und »sozialwissenschaftliche« Betrachtung einander gegenüberstellt, so kann jedenfalls das Moment des Vorhandenseins einer »Regel des Zusammenwirkens« für sich allein noch nicht den ausschlaggebenden Unterschied konstituieren. Der Fabrikant setzt das Faktum, daß Leute vorhanden sind, welche Hunger haben und welche durch jene andern Leute mit den Pickelhauben daran gehindert werden, ihre physische Kraft zu benützen, um die Mittel, die zur Stillung ihres Hungers dienen könnten, einfach da zu nehmen, wo sie sie finden, in denen deshalb jene oben entwickelten Vorstellungsreihen entstehen müssen, ganz ebenso in seine Rechnung ein, wie ein Jäger die Qualitäten seines Hundes. Und ebenso wie der Jäger darauf rechnet, daß der Hund auf seinen Pfiff in bestimmter Art reagiert oder nach einem Schuß bestimmte Leistungen vollzieht, so der Fabrikant darauf, daß das Anschlagen eines in bestimmter Art bedruckten Papiers (»Arbeitsordnung«) einen gewissen Erfolg mehr oder minder sicher hervorbringt. Ganz entsprechend dem »ökonomischen« Verhalten Robinsons bezüglich der auf seinem Eiland vorhandenen »Gütervorräte« und Produktionsmittel ist nun ferner auch — um noch ein Beispiel zu nehmen — die Art, wie ein Einzelindividuum der Gegenwart mit den »Geld« genannten Metallplättchen verfährt, die es in seiner Tasche hat oder die es, nach seiner, begründeten oder unbegründeten, Ansicht, die Chance hat, durch bestimmte Manipulationen (z. B. ein bestimmtes Kritzeln auf einem »Check« genannten Papierfetzen oder das Abschneiden eines, »Coupon« genannten, anderen und dessen Vorzeigung an einem bestimmten Schalter) in seine Tasche befördern zu können, und von denen es weiß, daß sie, in bestimmter Art und Weise verwendet, bestimmte Objekte in den Bereich seiner (faktischen) Verfügungsgewalt bringen, welche er hinter Glasfenstern, auf Restaurationsbüffets etc. bemerkt und von denen er — durch persönliche Erfahrung oder Belehrung durch andre — weiß, daß er sich an ihnen nicht ohne weiteres vergreifen könnte, ohne daß jene Leute mit den Pickelhauben kommen und ihn hinter Schloß und Riegel setzen würden. Wie es eigentlich kommt, daß jene Metallplättchen diese eigentümliche Fähigkeit entwickeln, davon braucht dies moderne Individuum so wenig einen Begriff zu haben, wie davon, wie seine Beine es machen, zu gehen: es kann sich begnügen mit der von Kindheit auf gemachten Beobachtung, daß sie dieselbe in jedermanns Hand mit ebensolcher Regelmäßigkeit entfalten, wie, ebenfalls im allgemeinen, jedermanns Beine gehen können und wie ein geheizter Ofen wärmt und der Juli wärmer ist als der April. Diesem seinem Wissen von der »Natur« des Geldes entsprechend richtet es seine Art ihrer Verwendung ein, »regelt« es dieselbe, »wirtschaftet« es damit. Wie diese Regelung de facto von einem konkreten Individuum, wie

sie von Tausenden und Millionen seinesgleichen infolge der, selbst gemachten oder durch andre übermittelten, »Erfahrungen« über die »Folgen« der verschiedenen möglichen Arten von »Regelung« vorgenommen wird und wie sie je nach der Verteilung der Chancen, derartige Metallplättchen (oder entsprechend »wirkende« Papierfetzen) künftig im Geldschrank zu haben und darüber verfügen zu können, zwischen verschiedenen unterscheidbaren Gruppen in einer gegebenen Menschenvielheit von jeder dieser Gruppen verschieden vorgenommen wird, — dies alles zu beobachten und, soweit nach Lage des Materials möglich, verständlich zu machen, müßte nach Stammler, da es sich jeweils um Erklärung des Verhaltens der Einzelindividuen handelt, ebenfalls Aufgabe »technisch«-naturwissenschaftlicher, nicht »sozialwissenschaftlicher« Betrachtung sein. Denn jene »Regeln«, nach denen die Individuen verfahren, sind hier, durchaus wie bei Robinson, »Maximen«, welche in dem einen Fall ganz ebenso wie in dem andern, in ihrer das empirische Verhalten des Individuums kausal beeinflussenden Wirksamkeit gestützt werden durch entweder selbst gefundene oder von andren erlernte Erfahrungsregeln von dem Typus: wenn ich x tue, ist, nach Erfahrungsregeln, y die Folge. Auf der Basis solcher »Erfahrungssätze« vollzieht sich das »geregelte Zweckhandeln« Robinsons, — auf der gleichen dasjenige des »Geldbesitzers«. Die Kompliziertheit der Existenzbedingungen, mit denen dieser zu »rechnen« hat, mag im Verhältnis zu denen Robinsons eine noch so ungeheure sein: logisch ist ein Unterschied nicht vorhanden. Der eine wie der andre hat die erfahrungsmäßige Art des Reagierens seiner »Nichtichs« auf bestimmte Arten seines Verhaltens zu kalkulieren. Daß sich unter diesen im einen Fall Reaktionen von Menschen, im andern nur solche von Tieren, Pflanzen und »toten« Naturobjekten befinden, macht für das »logische« Wesen der »Maxime« nicht das Mindeste aus. Ist Robinsons »ökonomisches« Verhalten, wie Stammler will, »nur« Technik und daher nicht Gegenstand »sozialwissenschaftlicher« Betrachtung, dann auch nicht das Verhalten des Einzelnen zu einer wie immer gearteten Vielheit von Menschen, sofern es auf seine »Regelung« durch »ökonomische« Maximen und auf deren Wirkung hin untersucht wird. Die »Privatwirtschaft« des Einzelnen wird — so können wir uns in der üblichen Sprache jetzt ausdrücken — von »Maximen« beherrscht. Diese Maximen würden nach Stammlers Terminologie, als »technische« Maximen zu bezeichnen sein. Sie »regeln« das Verhalten des Einzelnen empirisch mit wechselnder Stetigkeit, aber sie können nach dem, was Stammler über Robinson gesagt hat, nicht die »Regeln« sein, die er meint. Ehe wir uns diesen letztern zu nähern suchen, fragen wir nun noch: Wie verhält sich der Begriff der »Maxime«, mit dem wir so ausführlich operiert haben, zu den beiden einleitend erwähnten »Typen« des »Regel«-Begriffs: »empirische Regelmäßigkeit«

einerseits, »Norm« andrerseits? Das erfordert nochmals eine kurze allgemeine Betrachtung über den Sinn, den es hat, wenn ein bestimmtes Sich-Verhalten als »geregelt« bezeichnet wird.

Mit dem Satz: »meine Verdauung ist geregelt« sagt jemand zunächst nur die einfache »Naturtatsache« aus: sie vollzieht sich in bestimmter zeitlicher Abfolge. Die »Regel« ist Abstraktion aus dem Naturverlauf. Aber er kann in die Notwendigkeit versetzt werden, sie seinerseits durch Beseitigung von »Störungen« zu »regeln«, — und wenn er dann den gleichen Satz ausspricht, so ist der äußere Hergang zwar der gleiche wie vorher, aber der Sinn des »Regel«-Begriffes ein anderer: im ersten Fall war die »Regel« das an der »Natur« Beobachtete, im zweiten Fall ist sie das für die »Natur« Erstrebte. Beobachtete und erstrebte »Regelmäßigkeit« können dabei nun de facto koinzidieren und dies ist dann sehr erfreulich für den Betreffenden, — aber dem Sinn nach bleiben sie »begrifflich« zweierlei: die eine ein empirisches Faktum, die andre ein erstrebtes Ideal, eine »Norm«, an der die Fakta »wertend« gemessen werden. Die »ideale« Regel ihrerseits aber kann in zweierlei Arten der Betrachtung eine Rolle spielen. Einmal 1) kann gefragt werden: welche faktische Regelmäßigkeit ihr entsprechen würde, dann aber auch 2) welches Maß faktischer Regelmäßigkeit durch das Streben nach ihr kausal herbeigeführt ist. Denn das Faktum, daß z. B. Jemand jene »Messung« an der hygienischen Norm vornimmt und sich nach dieser »richtet«, ist ja seinerseits eine der kausalen Komponenten der an seiner Physis zu beobachtenden empirischen Regelmäßigkeit. Diese letztere ist in dem vorausgesetzten Fall kausal beeinflusst durch eine unendliche Vielheit von Bedingungen, unter denen sich auch das Medikament befindet, welches er, um die hygienische »Norm« zu »verwirklichen«, zu sich nimmt. Seine empirische »Maxime« ist — wie man sieht — die Vorstellung von der »Norm«, als reales Agens des Handelns wirkend. Nicht anders steht es mit der »Geregeltheit« des Verhaltens der Menschen zu Sachgütern und andren Menschen, insbesondere ihres »ökonomischen« Verhaltens. Daß Robinson und die Geldbesitzer, von denen wir redeten, sich in bestimmter Art zu ihren Gütern bezw. Geldvorräten verhalten, dergestalt zwar, daß dies Verhalten als ein »geregeltes« erscheint, kann uns veranlassen, die »Regel«, die wir jenes Verhalten, mindestens teilweise, »beherrschen« sehen, theoretisch zu formulieren: als »Grenznutzprinzip« z. B. Diese ideale »Regel« enthält dann einen Lehrsatz darüber, welcher die »Norm« enthält, der entsprechend Robinson verfahren »müßte«, wenn er sich schlechthin an das Ideal »zweckmäßigen« Handelns halten wollte. Sie läßt sich mithin einerseits als Wertungsstandard behandeln — nicht natürlich als »sittlicher«, sondern als »teleologischer«, der »zweckvolles« Handeln als »Ideal« voraussetzt. Andrerseits aber, und namentlich, ist sie ein heuristisches Prinzip, um das empi-

rische Handeln Robinsons — wenn wir ad hoc einmal die reale Existenz eines solchen Individuums annehmen — in seiner faktischen kausalen Bedingtheit erkennen zu lassen: sie dient in letztrem Fall als »idealtypische« Konstruktion und wir verwenden sie als Hypothese, deren Zutreffen an den »Tatsachen« zu »erproben« wäre und dazu hülfe, die faktische Kausalität seines Handelns und das Maß von Annäherung an den »Idealtypus« zu ermitteln[8a]).

Für die empirische Erkenntnis des Verhaltens Robinsons käme dabei jene »Regel« zweckmäßigen Handelns in zweierlei sehr verschiedenem Sinn in Betracht. Einmal, möglicherweise, als Bestandteil der, das Objekt der Untersuchung bildenden »Maximen« Robinsons, als reales »Agens« seines empirischen Handelns. Zweitens als Bestandteil des Wissens- und Begriffsvorrats, mit dem der Untersuchende an seine Aufgabe geht: sein Wissen von dem ideell möglichen »Sinn« des Handelns ermöglicht ihm dessen empirische Erkenntnis. Beides ist logisch scharf zu scheiden. Auf dem Boden des Empirischen ist die »Norm« eine zweifellose Determinante des Geschehens, aber eben nur eine, logisch betrachtet, ganz im selben Sinn wie bei der »Regelung« der Verdauung der »normgemässe« Konsum des Medikaments und also die »Norm«, welche der Arzt gab, eine, aber eben auch nur eine, der Determinanten des faktischen Erfolges ist. — Und diese Determinante kann in einem sehr verschiedenen Maß von Bewußtheit das Handeln bestimmen. Wie das Kind das Gehen, die Reinlichkeit, die Meidung gesundheitsschädlicher Genüsse »lernt«, so wächst es überhaupt in die »Regeln« hinein, nach denen es das Leben andrer sich vollziehen sieht, lernt sich sprachlich »auszudrücken«, im »Geschäftsverkehr« sich zu bewegen, teils 1) ohne alle subjektive gedankliche Formung der »Regel«, der gemäß es nun selbst — in sehr verschiedener Constanz — faktisch handelt, teils 2) auf Grund bewußter Verwertung von »Erfahrungssätzen« des Typus: auf x folgt y, teils 3) weil ihm die »Regel« als Vorstellung einer um ihrer selbst willen gesollten »Norm« durch »Erziehung« oder einfache Nachahmung eingeprägt und dann an der Hand seiner »Lebenserfahrung« durch eigenes Nachdenken fortentwickelt wurde und sein Handeln mitbestimmt. Wenn man in den letztgenannten Fällen (ad 2 und 3) sagt, daß die betreffende, sittliche, konventionelle, teleologische, Regel »Ursache« eines bestimmten Handelns sei, so ist dies natürlich höchst ungenau ausgedrückt: nicht das »ideelle Gelten« einer Norm, sondern die empirische Vorstellung des Handelnden, daß die Norm für sein Verhalten »gelten solle«, ist der Grund. Das gilt für die »sittlichen« Normen ebenso wie für Regeln, deren »Geltensollen« reine »Konventionssache« oder »Weltklugheit« ist: die Konven-

[8a]) Ueber den logischen Sinn des »Idealtypus« s. meine Abhandlung im »Archiv« Band XIX Heft 1 S. 64 ff.

tionalregel des Grußes z. B. ist es natürlich nicht, welche in eigner Person meinen Schädel entblößt, wenn ich einen Bekannten treffe, sondern meine Hand tut es, — ihrerseits aber ist diese dazu veranlaßt, entweder durch meine bloße »Gewöhnung« daran, nach einer solchen »Regel« zu handeln, oder daneben durch das Erfahrungswissen darum, dass es von andern für unschicklich angesehen wird, es nicht zu tun und deshalb Unfreundlichkeiten zur Folge hat: durch eine »Unlust«-Kalkulation also, oder endlich auch noch durch meine Ansicht, daß es sich für mich »nicht gezieme«, eine nun einmal allseitig befolgte und unschädliche »Konventionalregel« ohne zwingende Veranlassung nicht zu beachten: durch eine »Normvorstellung« also[8b]).

Mit den letzten Beispielen waren wir schon bei dem Begriff der »sozialen Regelung« angelangt, d. h. einer »für« das Verhalten der Menschen zu einander »geltenden« Regel, also bei dem Begriff, an dem Stammler das Objekt: »soziales Leben« verankert. Wir erörtern nun hier noch nicht die Berechtigung dieser Begriffsbestimmung Stammlers, sondern führen vorerst unsre Erörterung des »Regel«-Begriffes unabhängig von der Rücksicht auf Stammler noch eine Strecke weiter.

Nehmen wir gleich das Elementarbeispiel, welches auch Stammler gelegentlich zur Veranschaulichung der Bedeutung der »Regel« für den Begriff des »sozialen Lebens« verwendet. Zwei, im übrigen außer jeder »sozialen Beziehung« stehende Menschen: — also zwei Wilde verschiedener Stämme, oder ein Europäer, der im schwärzesten Afrika einem Wilden begegnet, und dieser letztere, »tauschen« zwei beliebige Objekte gegeneinander aus. Man legt alsdann — und ganz mit Recht — den Nachdruck darauf, daß hier eine bloße Darstellung des äußerlich wahrnehmbaren Hergangs: der Muskelbewegungen also und eventuell, wenn dabei »gesprochen« wurde, der Töne, welche sozusagen die »Physis« des Hergangs ausmachen, dessen »Wesen« in gar keiner Weise erfassen würde. Denn dies »Wesen« bestehe ja in dem »Sinn«, den beide diesem ihrem äußern Verhalten beilegen, und dieser »Sinn« ihres gegenwärtigen Verhaltens wiederum stelle eine »Regelung« ihres künftigen dar. Ohne diesen »Sinn« sei — so sagt man — ein »Tausch« überhaupt weder real möglich noch begrifflich konstruierbar. Ganz gewiß! Der Umstand, daß »äußere« Zeichen als »Symbole« dienen, ist eine der konstitutiven Voraussetzungen aller »sozialen« Beziehungen. Aber, fragen wir gleich wieder, nur dieser? Offenbar in gar keiner Weise. Wenn ich mir ein »Lesezeichen« in ein »Buch« lege, so ist das, was nachher von dem Resultat dieser Handlung »äußerlich« wahrnehmbar ist, offenbar lediglich »Symbol«: der Umstand, daß hier ein Streifen

[8b]) Diese wie manche weiter folgende fast übermäßig triviale Bemerkung muß der Leser mit der Notwendigkeit, gewissen stark ad hominem gemachten Argumentationen Stammler's von vornherein entgegenzutreten, entschuldigen.

Papier oder ein andres Objekt zwischen zwei Blätter eingeklemmt ist, hat eine »Bedeutung«, ohne deren Kenntnis das Lesezeichen für mich nutz- und sinnlos und die Handlung selbst auch kausal »unerklärbar« wäre. Und doch ist hier doch wohl keinerlei »soziale« Beziehung gestiftet. Oder, um lieber wieder ganz auf den Boden der Robinsonade zu treten: wenn Robinson sich, da der Waldbestand seiner Insel »ökonomisch« der Schonung bedarf, bestimmte Bäume mit der Axt »bezeichnet«, welche er für den kommenden Winter zu schlagen gedenkt, oder wenn er, um mit seinen Getreidevorräten »Haus zu halten«, diese in Rationen teilt, einen Teil als »Saatgut« besonders verstaut, — in all solchen und zahllosen ähnlichen Fällen, die sich der Leser selbst konstruieren möge, ist der »äußerlich« wahrnehmbare Vorgang auch hier nicht »der ganze Vorgang«: der »Sinn« dieser ganz gewiß kein »soziales Leben« enthaltenden Maßnahmen ist es, der ihnen erst ihren Charakter aufprägt, ihnen »Bedeutung« gibt, im Prinzip ganz genau ebenso, wie die »Lautbedeutung« den schwarzen Fleckchen, die man in ein Faszikel von Papierblättern »gedruckt« hat oder wie die »Wortbedeutung« den Lauten, die ein anderer »spricht«, oder endlich wie der »Sinn«, den jeder der beiden Tauschenden mit seinem Gebahren verbindet, dem äußerlich wahrnehmbaren Teil desselben. Scheiden wir nun, gedanklich, den »Sinn«, den wir in einem Objekt oder Vorgang »ausgedrückt« finden, von den Bestandteilen desselben, die übrig bleiben, wenn wir von eben jenem »Sinn« abstrahieren, und nennen wir eine Betrachtung, die nur auf diese letzteren Bestandteile reflektiert, eine »naturalistische«, — dann erhalten wir einen weiteren, von den früheren wohl zu unterscheidenden Begriff von »Natur«. Natur ist dann das »Sinnlose«, richtiger: »Natur« wird ein Vorgang, wenn wir bei ihm nach einem »Sinn« nicht fragen. Aber selbstverständlich ist dann der Gegensatz zur »Natur« als dem »Sinnlosen« nicht »soziales Leben«, sondern eben das »Sinnvolle«, d. h. der »Sinn«, der einem Vorgang oder Objekt zugesprochen, »in ihm gefunden werden« kann, von dem metaphysischen »Sinn« des Weltganzen innerhalb einer religiösen Dogmatik angefangen bis zu dem »Sinn«, den das Bellen eines Hundes Robinsons bei Annäherung eines Wolfes »hat«. — Nachdem wir uns überzeugt haben, daß die Eigenschaft, »sinnvoll« zu sein, etwas zu »bedeuten«, durchaus nichts dem »sozialen« Leben Eigentümliches ist, kehren wir zu dem Vorgang jenes »Tausches« zurück. Der »Sinn« des »äußern« Verhaltens der beiden Tauschenden kann dabei seinerseits in zweierlei logisch sehr verschiedenen Arten betrachtet werden. Einmal als »Idee«: wir können fragen, welche gedanklichen Konsequenzen in dem »Sinn«, den »wir« — die Betrachtenden — einem konkreten Vorgang dieser Art zusprechen, gefunden werden können oder wie sich dieser »Sinn« einem umfassenderen »sinnvollen« Gedankensystem einfügt. Von diesem so zu gewinnenden »Stand-

punkt« aus können wir alsdann eine »Wertung« des empirischen Ablaufs des Vorgangs vornehmen. Wir konnten z. B. fragen: wie »müßte« das »ökonomische« Verhalten Robinsons sein, wenn es in seine letzten gedanklichen »Konsequenzen« getrieben würde. Das tut die Grenznutzlehre. Und wir konnten dann sein empirisches Verhalten an jenem gedanklich ermittelten Standard »messen«. Und ganz ebenso können wir fragen: wie »müßten« sich die beiden »Tauschenden« nach äußerlichem Vollzug der Hingabe der getauschten Objekte von beiden Seiten nun weiter verhalten, damit ihre Gebahrung der »Idee« des Tausches entspreche, d. h. damit wir sie den gedanklichen Konsequenzen des »Sinns«, den wir in ihrem Handeln fanden, konform finden könnten. Wir gehen also dann von der empirischen Tatsache aus, daß Vorgänge bestimmter Art mit einem gewissen, nicht im einzelnen klar durchdachten, sondern unklar vorschwebenden »Sinn« vorstellungsmäßig verbunden faktisch vorkommen, verlassen aber alsdann das Gebiet des Empirischen und fragen: wie läßt sich der »Sinn« des Handelns der Beteiligten derart gedanklich konstruieren, daß ein in sich widerspruchsloses Gedankengebilde entsteht?[9]) Wir treiben dann »Dogmatik« des »Sinns«. Und wir können auf der andern Seite fragen: war der »Sinn«, den »wir« einem derartigen Vorgang dogmatisch zusprechen können, auch derjenige, den jeder der empirischen Akteurs desselben seinerseits bewußt in ihn hineinlegte oder welchen andern legte jeder von ihnen hinein, oder schließlich: legten sie überhaupt irgend welchen bewußten »Sinn« hinein? Wir haben dann zunächst weiter zweierlei »Sinn« des Begriffes »Sinn« selbst — nunmehr in empirischer Bedeutung, mit der wir jetzt allein zu tun haben — zu unterscheiden. Es kann, in unsrem Beispiel, damit gemeint sein, einmal: daß die Handelnden bewußt eine sie »verpflichtende« Norm auf sich nehmen wollten, daß sie also der (subjektiven) Ansicht waren, daß ihr Handeln als solches einen sie verpflichtenden Charakter trage: es wurde eine »Norm-Maxime« bei ihnen gestiftet[10]),

[9]) Jeder Gedanke an eine »Rechts«-Ordnung ist vorerst noch ganz fern zu halten und selbstredend könnten ferner eventuell sehr wohl mehrere, ja viele untereinander verschiedene ideale »Sinne« eines »Tausch«-Akts konstruierbar sein.

[10]) Wenn man den »Sinn« des Tauschaktes in dieser ersten der hier unterschiedenen Bedeutungen, derjenigen der »Norm-Maxime«, als eine »Regelung der Beziehungen« der Tauschenden zu einander, ihr Verhältnis als ein durch die ihnen vorschwebende »Norm« für ihr künftiges Verhalten »geregelt« bezeichnet, so ist alsbald festzustellen, daß hier die Worte »geregelt« und »Regelung« keineswegs notwendig eine Subsumtion unter eine generelle »Regel« enthalten, außer etwa der: »daß Abmachungen loyal erfüllt werden sollen«, d. h. aber nichts anderes als: »daß die Regelung eben als Regelung behandelt werden solle«. Die beiden Beteiligten brauchen vom generellen ideellen »Wesen« der Tauschnorm ja gar

— oder aber es soll nur gemeint sein, daß jeder von ihnen mit dem Tausch bestimmte »Erfolge« erstrebte, zu denen sein Handeln nach seiner »Erfahrung« im Verhältnis des »Mittels« stand, daß der Tausch einen (subjektiv) bewußten »Zweck« hatte. Von jeder der beiden Arten von Maximen ist es in jedem einzelnen Fall natürlich zweifelhaft, in welchem Grade, von der »Norm-Maxime« überdies auch, ob sie überhaupt empirisch vorhanden war. Fraglich ist: 1. wie weit waren sich die beiden Tauschenden unseres Beispieles der »Zweckmäßigkeit« ihres Handelns wirklich bewußt? 2. wie weit haben sie andrerseits den Gedanken: daß ihre Beziehungen nun so »geregelt« sein »sollen«, daß das eine Objekt als »Aequivalent« des anderen gelten, daß jeder den nunmehr durch den Tausch eingetretenen »Besitz« des anderen an dem früher in seinem eignen Besitz befindlich gewesenen Objekt »achten« solle u. s. w. — zu ihrer bewußten »Maxime« — zur »Norm-Maxime« also gemacht, wie weit also war die Vorstellung von diesem »Sinn« 1) kausal bestimmend für das Zustandekommen des Entschlusses zu diesem »Tauschakt« selbst und 2) wie weit bildet sie den Bestimmungsgrund ihres weiteren Verhaltens nach dem Tauschakt? Das sind offenbar Fragen, bei denen uns zwar zum Zweck der Hypothesenbildung, als »heuristisches Prinzip«, unser »dogmatisches« Gedankenbild vom »Sinn« des »Tausches« sehr zu statten kommen muß, die aber andrerseits natürlich mit dem einfachen Hinweis darauf, daß eben »objektiv« der »Sinn« dessen, was sie getan haben, ein für allemal nur ein spezifischer, nach bestimmten logischen Prinzipien dogmatisch zu erschließender sein »könne«, ganz und gar nicht erledigt würden. Denn es wäre natürlich reine Fiktion, und entspräche etwa der Hypostasierung der »regulativen Idee« vom »Staatsvertrag«, wenn man einfach dekretierte: die beiden haben ihre sozialen Beziehungen zu einander in einer, dem idealen »Gedanken« des »Tauschs« entsprechenden, Art »regeln« wollen, weil wir, die Beobachtenden, diesen »Sinn«, vom Standpunkt der dogmatischen Klassifikation aus gesehen, hinein legen. Man könnte — logisch betrachtet — ebensogut sagen: der Hund, der bellt, habe, wegen des »Sinnes«, den dies Bellen für seinen Besitzer haben kann, die »Idee« des Eigentumsschutzes verwirklichen »wollen«. Der dogmatische »Sinn« des »Tauschs« ist für die empirische Betrachtung ein »Idealtypus«, der, weil in der empirischen Wirklichkeit sich massenhaft

nichts zu wissen, ja wir können natürlich auch unterstellen, daß zwei Individuen einen Akt vollziehen, dessen von ihnen damit verbundener »Sinn« absolut individuell und nicht — wie der »Tausch« — einem generellen Typus subsumierbar ist. Mit andern Worten: der Begriff des »Geregelten« setzt in keiner Weise logisch den Gedanken genereller »Regeln« bestimmten Inhaltes voraus. Wir stellen diesen Sachverhalt hier nur fest und behandeln auch weiterhin, der Einfachheit halber, die normative Regelung durchweg als eine Unterstellung unter »generelle« Regeln.

Vorgänge finden, welche ihm in einer mehr oder minder großen »Reinheit« entsprechen, »heuristisch« einerseits, »klassifizierend« andrerseits, von uns verwendet wird. »Norm«-Maximen, welche diesen »idealen« Sinn des Tauschs als »verpflichtend« behandeln, sind zweifellos eine der verschiedenen möglichen Determinanten des faktischen Handelns der »Tauschenden«, aber eben nur eine, deren empirisches Vorhandensein im konkreten Akt Hypothese ebenso für den Beobachter wie auch, nicht zu vergessen, für jeden der beiden Akteurs hinsichtlich des anderen ist. Der Fall ist natürlich ganz gewöhnlich, daß einer von beiden oder auch beide Tauschenden den normativen »Sinn« des Tausches, von dem ihnen bekannt ist, daß er als ideell »geltend«, d. h. als gelten-sollend behandelt zu werden pflegt, seinerseits nicht zu seiner »Norm-Maxime« macht, dass dagegen jener eine oder auch jeder von beiden auf die Wahrscheinlichkeit spekuliert, dass der andere Beteiligte es tun werde: seine eigene Maxime ist dann reine »Zweck«-Maxime. Daß der Vorgang in diesem Fall empirisch im Sinn der ideellen Norm »geregelt« sei, die Akteurs ihre Beziehungen so geregelt haben, — diese Behauptung hat natürlich gar keinen empirischen Sinn. Wenn wir uns dennoch gelegentlich so ausdrücken, so ist das die gleiche Doppelsinnigkeit des Wortes »geregelt«, wie wir sie bei dem Mann mit der künstlich »geregelten« Verdauung schon fanden und noch öfter wiederfinden werden. Sie ist unschädlich, wenn man sich stets gegenwärtig hält, was in concreto darunter verstanden ist. Dagegen vollends sinnlos wäre es natürlich, wenn man weiterhin die »Regel«, der sich (dem dogmatischen »Sinn« ihres Verhaltens nach) die beiden Tauschenden unterstellt haben sollen, als die »Form« ihrer »sozialen Beziehung«, also als eine »Form« des Geschehens bezeichnen wollte. Denn jene dogmatisch erschlossene »Regel« selbst »ist« ja in jedem Fall eine »Norm«, welche für das Handeln ideell »gelten« will, nimmermehr aber eine »Form« von etwas empirisch »Seiendem«.

Wer »soziales Leben« als empirisch Seiendes erörtern will, darf natürlich nicht eine Metabase in das Gebiet des dogmatisch Seinsollenden vollziehen. Auf dem Gebiet des »Seins« gibt es jene »Regel« in unsrem Beispiel nur im Sinn einer kausal erklärbaren und kausal wirksamen empirischen »Maxime« der beiden Tauschenden. Im Sinne des zuletzt entwickelten »Natur«-Begriffes würde man das so ausdrücken: auch der »Sinn« eines äußeren Vorgangs wird dann im logischen Sinn »Natur«, wenn auf seine empirische Existenz reflektiert wird. Denn dann wird eben nicht nach dem »Sinn« gefragt, den der äußere Vorgang dogmatisch »hat«, sondern nach dem »Sinn«, welchen in concreto die »Akteurs« mit ihm entweder wirklich verbanden oder etwa auch, nach den erkennbaren »Merkmalen«, zu verbinden sich den Anschein gaben. — Ganz ebenso steht es nun natürlich im Speziellen mit der »Rechtsregel«.

Ehe wir aber auf den Boden des »Rechts« im üblichen Sinn des Wortes treten, wollen wir uns einige der bisher noch offen gelassenen Seiten unsres allgemeinen Problems noch an einem weiteren Beispiel verdeutlichen. Stammler selbst erwähnt gelegentlich auch die Analogie von »Spielregeln«, — wir müssen für unsere Zwecke diese Analogie wesentlich eingehender durchführen, und wollen dazu den Skat hier einmal gleich einer jener grundlegenden Komponenten der Kultur behandeln, von denen die »Geschichte« kündet und mit denen sich die »Sozialwissenschaft« befaßt. —

Die drei Skatspielenden »unterwerfen sich« der Skatregel, sagt man, und meint damit: sie haben die »Norm«-Maxime, daß nach gewissen Merkmalen bestimmt werden solle, 1) ob jemand »richtig« — im Sinne von »normgemäß« — gespielt habe, 2) wer als »Gewinner« gelten solle. An diese Aussage können sich nun logisch sehr verschiedene Arten von Betrachtungen knüpfen. Zunächst kann die »Norm«: die Spielregel also, als solche zum Gegenstand rein gedanklicher Erörterungen gemacht werden. Dies wiederum entweder praktisch wertend: so wenn z. B. ein »Skat-Kongreß«, wie es seinerzeit geschah, sich damit befaßt, ob es nicht vom Standpunkt jener (»eudämonistischen«) »Werte«, denen der Skat dient, angebracht sei, fortan die Regel aufzustellen: jeder Grand geht über Null Ouvert, — eine skatpolitische Frage. Oder aber dogmatisch: ob z. B. eine bestimmte Art des Reizens »konsequenterweise« eine bestimmte Rangfolge jener Spiele im Gefolge haben »müßte«, — eine Frage der allgemeinen Skatrechtslehre in »naturrechtlicher« Problemstellung. In das Gebiet der eigentlichen Skatjurisprudenz gehört sowohl die Frage, ob ein Spiel als »verloren« zu gelten habe, wenn der Spieler sich »verworfen« hat, wie alle Fragen darnach, ob in concreto ein Spieler »richtig« (= normgemäß) oder »falsch« gespielt habe. Lediglich empirischen und zwar näher: »historischen« Charakters ist dagegen die Frage, warum ein Spieler in concreto »falsch« gespielt hat (wissentlich? versehentlich? usw.). Eine »Wertfrage«, die aber rein empirisch zu beantworten ist, ist sodann die: ob ein Spieler in concreto »gut«, d. h. zweckmäßig gespielt hat. Sie ist nach »Erfahrungsregeln« zu entscheiden, welche z. B. angeben, ob die Chance, »die Zehn anzuschneiden«, durch ein bestimmtes Verhalten generell gesteigert zu werden pflegt oder nicht. Diese generellen Regeln der praktischen Skatweisheit enthalten also Erfahrungs-Sätze, welche an der Hand der »möglichen« Konstellationen und daneben eventuell der Lebenserfahrung über die Art des wahrscheinlichen Reagierens der Mitspieler kalkuliert und zu einem verschieden hohen Grade von Stringenz erhoben werden können: »Kunstregeln«, an denen die Zweckmäßigkeit des Verhaltens des Skatspielers »gewertet« wird. Endlich könnte das Verhalten der Spieler an »skatsittlichen« Normen gemessen werden: unaufmerksames Spiel, welches den gemeinsamen

Gegner gewinnen läßt, pflegt der Mitspieler pathetisch zu rügen, — die »menschlich« höchst verwerfliche Maxime, ein sog. »Opferlamm« als dritten Mann behufs gemeinsamer Ausbeutung zu engagieren, pflegt dagegen von der empirischen Skatethik nicht allzu streng beurteilt zu werden. Diesen verschiedenen möglichen Richtungen von Wertungen entsprechend können wir auf dem Gebiet des empirischen Skats »Sittlichkeits«-, »Rechtlichkeits«-, »Zweckmäßigkeits«-Maximen unterscheiden, welche gedanklich auf sehr verschiedenen Wertungsprinzipien ruhen und deren »normative« Dignität daher, vom »Absoluten« bis zur reinen »Faktizität« herabsteigend, entsprechend verschieden ist. Das gleiche fand aber bei unsrem Tausch-Beispiel statt, und ebenso wie dort lösen sich hier, sobald wir das Gebiet der rein empirisch-kausalen Betrachtung betreten, die verschiedenen Orientierungspunkte der Maximen, welche die normative (skatpolitische, skatjuristische) Betrachtung als »ideell geltende« behandelt, in faktische Gedankenkomplexe auf, welche das faktische Verhalten des Spielenden determinieren, entweder in Konflikt miteinander (sein Interesse kann z. B. gegen Innehaltung der »Rechtlichkeitsmaxime« sprechen) oder, regelmäßig, in Kombination miteinander. Der Spielende legt sein As auf den Tisch, weil er infolge seiner »Deutung« der »Spielregel«, seiner generellen »Skaterfahrung« und seiner »ontologischen« Abschätzung der Konstellation dies für das adäquate Mittel dafür: den Tatbestand herbeizuführen, an den die ihm vorschwebende »Spielregel« die Konsequenz knüpft, daß er als »Gewinner« gelte, hält. Er kalkuliert als Erfolg seines Tuns z. B., daß der andere die Zehn dazu legen werde und daß dies in Verbindung mit einer Serie weiterer, von ihm erwarteter Ereignisse, eben jenen Enderfolg herbeiführen werde. Er zählt dabei einerseits darauf, daß die andern sich durch die auch ihnen gleichförmig vorschwebende »Spielregel« in ihrem Handeln bestimmen lassen werden, da er der bestimmenden Kraft ihrer subjektiven »Rechtlichkeitsmaxime« diese Konstanz zutraut, weil er sie generell als Menschen kennt, die nach »Sittlichkeitsmaximen« zu handeln pflegen. Andrerseits zieht er die Wahrscheinlichkeit in Rechnung, welche nach seiner Kenntnis ihrer Skatqualifikation dafür besteht, daß sie teleologisch mehr oder minder »zweckmäßig«, ihren Interessen gemäß, handeln werden, daß sie also ihre »Zweckmäßigkeitsmaxime« auch in concreto zu verwirklichen imstande sind. Seine, für sein Verhalten maßgebliche Erwägung kleidet sich also dabei in Sätze von der Form: wenn ich x tue, so ist, da die andren die Spielregel a nicht bewußt verletzen und zweckmäßig spielen werden, und da die Konstellation z vorliegt, y die wahrscheinliche Folge.

Man kann nun zweifellos die »Spielregel« als »Voraussetzung« eines konkreten Spieles bezeichnen. Dann muß man aber darüber im Klaren sein, was dies für die empirische Betrachtung, bei der wir uns jetzt befinden, bedeutet. Die »Spielregel« ist zunächst ein kausales

»Moment«. Natürlich nicht die »Spielregel« als »ideale« Norm des »Skatrechts«, wohl aber die Vorstellung, welche jeweils Spielende von ihrem Inhalt und ihrer Verbindlichkeit haben, gehört zu den Mitbestimmungsgründen für ihr faktisches Handeln. Die Spielenden »setzen« — normalerweise — voneinander »voraus«, daß jeder die Spielregel zur »Maxime« seines Handelns machen werde: diese faktisch normalerweise gemachte Annahme, — welche nachher empirisch mehr oder minder realisiert werden kann, — ist regelmäßige sachliche »Voraussetzung« dafür, daß jeder von ihnen sich dazu entschliesst, seinerseits sein Handeln durch die entsprechende Maxime — wirklich oder, wenn er ein Gauner ist, scheinbar — bestimmen zu lassen. Wer den Hergang eines konkreten Skatspiels kausal ergründen wollte, würde also natürlich beim kausalen Regressus die Spekulation jedes Spielers darauf, daß die andern einer faktisch üblichen »Regel« folgen, also auch ihr »erlerntes« Wissen von dieser »Regel«, als eine — normalerweise — ebenso konstant wirkende Determinante einzustellen haben, wie alle andern kausalen »Voraussetzungen« des Gebahrens des Spielers. Es besteht insoweit keinerlei Unterschied zwischen ihr und den »Bedingungen«, deren der Mensch überhaupt zum Leben und bewußten Handeln bedarf.

Einen wesentlich andern logischen Sinn hat es aber natürlich, wenn wir die Skatregel als die »Voraussetzung« der empirischen Skat-Erkenntnis bezeichnen. Das heißt dann: sie ist — im Gegensatz zu jenen andern »allgemeinen« sachlichen »Voraussetzungen« des Geschehens — für uns charakteristisches Merkmal des »Skats«. Etwas umständlicher formuliert: solche Vorgänge, welche vom Gesichtspunkt einer üblicherweise als »Skatregel« bezeichneten Spielnorm aus gesehen, als relevant gelten, charakterisieren uns einen Komplex von Hantierungen als »Skatspiel«. Der gedankliche Inhalt der »Norm« ist also maßgebend für die Auslese des »Begriffswesentlichen« aus der Mannigfaltigkeit von Zigarrenrauch, Bierkonsum, Auf-den-Tisch-schlagen, Raisonnements aller Art, in welcher sich ein echter deutscher Skat uns zu präsentieren pflegt, und aus dem zufälligen »Milieu« des konkreten Spieles. Wir »klassifizieren« einen Komplex von Vorgängen dann als »Skat«, wenn solche für die Anwendung der Norm als relevant geltende Vorgänge sich darin finden. Sie sind es ferner, deren kausale Erklärung sich eine »historische« Analyse eines konkreten »Skats« in seinem empirischen Verlauf zur Aufgabe stellen würde, — sie konstituieren das empirische Kollektivum eines »Skatspiels« und den empirischen Gattungsbegriff »Skat«. In summa: die Relevanz vom Standpunkt der »Norm« grenzt das Untersuchungs-Objekt ab. Es ist klar, zunächst, daß der Sinn, in dem die Skatregel hier »Voraussetzung« unserer empirischen Skat-Erkenntnis, d. h. spezifisches Begriffs-Merkmal, ist, streng von dem Sinn, in welchem sie, d. h. ihre Kenntnis und Inrechnung-

stellung seitens der Spieler, »Voraussetzung« des empirischen Ablaufs von »Skatspielen« ist, zu sondern ist, — ferner aber, daß dieser Dienst des Normbegriffs bei der Klassifikation und Objekt-Abgrenzung an dem logischen Charakter der empirisch-kausalen Untersuchung des mit ihrer Hilfe abgegrenzten Objekts nichts ändert.

Vom Norminhalt aus ersehen wir — darauf beschränkt sich sein wichtiger Dienst — diejenigen Tatsachen und Vorgänge, auf deren kausale Erklärung sich ein eventuelles »historisches Interesse« konzentrieren würde: sie grenzen, heißt das, die Ansatzpunkte des kausalen Regressus und Progressus aus der Mannigfaltigkeit des Gegebenen heraus. Von diesen Ansatzpunkten aus aber ginge nun ein kausaler Regressus, — wenn jemand ihn an einem konkreten Skatspiel vornehmen wollte —, alsbald über den Kreis der vom Standpunkt der Norm aus »relevanten« Vorgänge hinaus. Er müßte, um den Verlauf des Spiels zu »erklären«, z. B. die Veranlagung und Erziehung der Spieler, das Maß der ihre Aufmerksamkeit bedingenden »Frische« im gegebenen Moment, das Maß des Bierkonsums jedes einzelnen in seinem Einfluß auf den Grad der Konstanz seiner »Zweckmäßigkeits«-Maxime etc. etc. feststellen. Nur der Ausgangspunkt des Regressus also wird durch die »Relevanz« vom Standpunkt der »Norm« aus bestimmt. Es handelt sich um einen Fall der sog. »teleologischen« Begriffsbildung, wie er nicht nur auch außerhalb der Betrachtung des »sozialen« Lebens, sondern auch außerhalb der Betrachtung »menschlichen« Lebens sich findet. Die Biologie »liest« aus der Mannigfaltigkeit der Vorgänge diejenigen »aus«, welche in einem bestimmten »Sinn«, nämlich von der »Lebenserhaltung« her gesehen, »wesentlich« sind. Wir »lesen« bei Erörterung eines Kunstwerkes aus der Mannigfaltigkeit der Erscheinung diejenigen Bestandteile »aus«, welche vom Standpunkt der »Aesthetik« aus »wesentlich« — d. h. nicht etwa: ästhetisch »wertvoll«, sondern: »für das ästhetische Urteil relevant« — sind, und zwar auch dann, wenn wir nicht eine ästhetische »Wertung« des Kunstwerks, sondern die historisch-kausale »Erklärung« seiner individuellen Eigenart oder seine Benutzung als Exemplar für die Erläuterung genereller Kausalsätze über die Entwicklungsbedingungen der Kunst — in beiden Fällen also rein empirische Erkenntnis — beabsichtigen. Unsre Auslese des Objekts, welches empirisch erklärt werden soll, wird »instradiert« durch die Beziehung auf ästhetische resp. biologische resp. (in unsrem Beispiel) skatrechtliche »Werte«, — das Objekt selbst »sind« in diesen Fällen nicht künstlerische Normen, vitalistische »Zwecke« eines Gottes oder Weltgeistes, oder Skatrechtssätze, sondern beim Kunstwerk die durch kausal (aus »Milieu«, »Anlage«, »Lebensschicksalen« und konkreten »Anregungen« usw.) zu erklärende seelische Verfassungen des Künstlers determinierten Pinselstriche desselben, beim »Organismus« bestimmte physisch wahrnehmbare Vorgänge, beim Skatspiel die durch faktische

»Maximen« bedingten Gedanken und äußeren Hantierungen der Spieler.

Wiederum ein anderer Sinn, in welchem die »Skatregel« als »Voraussetzung« des empirischen Erkennens des Skats bezeichnet werden kann, knüpft an die empirische Tatsache an, daß die Kenntnis und Beachtung der »Skatregel« zu den (normalen) empirischen »Maximen« der Skatspielenden gehört, ihr Hantieren also kausal beeinflußt. Die Art dieser Beeinflussung und also die empirische Kausalität des Handelns der Spieler erkennen zu können, dazu hilft uns natürlich nur unsre Kenntnis des »Skatrechts«. Wir verwenden dieses unser Wissen von der ideellen »Norm« als »heuristisches Mittel«, ganz ebenso wie z. B. der Kunsthistoriker seine ästhetische (normative) »Urteilskraft« als ein de facto ganz unentbehrliches heuristisches Mittel benutzt, um die faktischen »Intentionen« des Künstlers im Interesse der kausalen Erklärung der Eigenart des Kunstwerks zu ergründen. Und ganz entsprechendes gilt, wenn wir generelle Sätze über die »Chancen« eines bestimmten Verlaufs des Spiels bei einer gegebenen Karten-Verteilung aufstellen wollen. Wir würden dann die »Voraussetzung«, daß 1) die ideale Spielregel (das »Skatrecht«) faktisch innegehalten und daß 2) streng rational, d. h. teleologisch »zweckmäßig« gespielt werde, — so etwa, wie es in den »Skataufgaben« (oder für das Schachspiel, den Schachaufgaben), welche die Blätter publizieren, unterstellt wird[11]), — dazu benützen, um, da erfahrungsgemäß generell eine gewisse »Annäherung« an diesen »Idealtypus« erstrebt und erreicht wird, die größere oder geringere »Wahrscheinlichkeit«, daß Spiele mit dieser Kartenverteilung den jenem Typ entsprechenden Verlauf nehmen, behaupten zu können.

Wir haben also gesehen, daß die »Skatregel« als »Voraussetzung« in drei logisch ganz verschiedenen Funktionen bei der empirischen Erörterung eine Rolle spielen kann: klassifikatorisch und begriffskonstitutiv bei der Abgrenzung des Objekts, heuristisch bei seiner kausalen Erkenntnis, und endlich als eine kausale Determinante des zu erkennenden Objekts selbst. Und wir haben ferner schon vorher uns überzeugt, in wie grundverschiedenem Sinne die Skatregel selbst Objekt des Erkennens werden kann: skatpolitisch, skatjuristisch, — in beiden Fällen als »ideelle« Norm, endlich empirisch, als faktisch wirkend und bewirkt. Daraus mag man vorläufig entnehmen, wie unbedingt nötig es ist, jeweils auf das sorgsamste festzustellen, in welchem Sinn man von der »Bedeutung« der »Regel« als »Voraussetzung« irgend welchen Erkennens spricht, wie vor allem die stete Gefahr der hoffnungslosen Konfusion des Empirischen mit dem Normativen auf das Maximum steigen muß, wenn man nicht sorgsam jede Zweideutigkeit des Ausdrucks vermeidet.

[11]) Sie entsprechen darin in logischer Hinsicht den »Gesetzen« der theoretischen Nationalökonomie.

Gehen wir nun vom Gebiet der »konventionellen« Normen des Skats und der Quasi-»Jurisprudenz« des »Skatrechts« zum »echten« Recht über (ohne hier vorerst nach dem entscheidenden Unterschiede von Rechtsregel und Konventionsregel zu fragen) und nehmen wir also an, unser obiges »Tausch«-Beispiel bewege sich innerhalb des Geltungsbereichs eines positiven Rechts, welches auch den Tausch »regle«, dann tritt zu den bisher erörterten scheinbar eine weitere Komplikation. Für die Bildung des empirischen Begriffs »Skat« war die Skatnorm begriffsabgrenzende »Voraussetzung« im Sinn der Bestimmung des Umkreises des Objekts: die skatrechtlich relevanten Hantierungen sind es, welche einer empirisch-historischen Skatanalyse — wenn jemand sie unternehmen wollte — die Ansatzpunkte liefern. Das liegt nun hinsichtlich des Verhältnisses der Rechtsregel und des empirischen Ablaufs des menschlichen »Kulturlebens«[12]) anders, sobald ein vom Recht normiertes Gebilde Gegenstand nicht rechtsdogmatischer und auch nicht rein rechtshistorischer, sondern — wie wir uns vorerst einmal allgemein ausdrücken wollen — »kulturgeschichtlicher« oder »kulturtheoretischer« Betrachtung unterworfen wird, d. h. sobald — wie wir ebenfalls vorerst möglichst unbestimmt sagen wollen — entweder (»historische« Betrachtung) bestimmte, mit Beziehung auf »Kulturwerte« bedeutsame Bestandteile einer ideell auch vom Recht normierten Wirklichkeit in ihrem kausalen Gewordensein erklärt oder (kulturtheoretische Betrachtung) generelle Sätze über die kausalen Bedingungen des Entstehens solcher Bestandteile oder über ihre kausale Wirkung gewonnen werden sollen. Während bei der in den obigen Erörterungen unterstellten Absicht, eine empirisch-historische Ergründung des Verlaufs eines konkreten »Skatspiels« vorzunehmen, die Formung des Objekts (des »historischen Individuums«) schlechthin an der Relevanz der Tatbestände vom Standpunkt der »Skatnorm« aus hing, ist dies bei einer nicht rein rechts-, sondern »kultur«historischen Betrachtung bezüglich der Rechtsnorm durchaus nicht so. Wir klassifizieren ökonomische, politische etc. Tatbestände auch nach andern als rechtlichen Merkmalen, auch rechtlich ganz irrelevante Tatsachen des Kulturlebens »interessieren« uns historisch und folglich ist es dann eine offene Frage, inwieweit im einzelnen Fall die vom Standpunkt eines ideell gelten-

[12]) Der hier verwendete »Kultur«-Begriff ist der Rickertsche. (Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung, viertes Kapitel, Abschnitt II und VIII.) Absichtlich wird hier, vor der Auseinandersetzung mit Stammler, der Begriff »soziales Leben« vermieden. Ich verweise im Uebrigen auf meine verschiedenen Aufsätze in dieser Zeitschrift Band XIX und XXII.

[12a]) Genau das Gleiche würde natürlich der Skatnorm widerfahren, wenn wir einmal unterstellen, ein skatrechtlich normierter Tatbestand würde Bestandteil eines unter »welthistorischen« Gesichtspunkten interessierenden Forschungsobjekts.

den Rechts und der demgemäß zu bildenden juristischen Begriffe aus relevanten Merkmale solcher Tatbestände es auch für die zu bildenden historischen oder »kulturtheoetrischen« Begriffe sind. In ihrer Stellung als »Voraussetzung« der Bildung des Kollektivbegriffs scheidet die Rechtsnorm alsdann im Prinzip aus. Aber der Fall ist trotzdem um deswillen nicht einfach dahin zu erledigen, daß beide Arten von Begriffsbildung schlechthin nichts miteinander zu tun hätten, weil, wie wir sehen werden, ganz regelmäßig rechtliche Termini für Begriffsbildungen, z. B. ökonomische, verwendet werden, welche unter wesentlich abweichenden Gesichtspunkten relevant sind. Und dies wieder ist um deswillen nicht einfach als terminologischer Mißbrauch zu verwerfen, weil einmal der betreffende Rechtsbegriff, empirisch gewendet, sehr häufig als »Archetypos« des betreffenden ökonomischen Begriffs gedient hat und dienen konnte, und dann, weil selbstredend die »empirische Rechtsordnung«, — ein Begriff, von dem alsbald zu reden sein wird, — von (wie wir vorerst nur allgemein sagen wollen) sehr erheblicher Bedeutung z. B. auch für die unter ökonomischen Gesichtspunkten relevanten Tatbestände zu sein pflegt. Aber — wie später zu erörtern sein wird — beide koinzidieren schlechterdings nicht. Schon den Begriff des »Tauschs« z. B. dehnt die ökonomische Betrachtung auf Tatbestände des allerheterogensten Rechtscharakters aus, weil die für sie relevanten Merkmale sich bei allen finden. Und umgekehrt erfaßt sie, wie wir sehen werden, sehr oft rechtlich durchaus irrelevante Merkmale und knüpft an sie ihre Distinktionen. Auf die daraus entstehenden Probleme werden wir weiterhin immer wieder zurückkommen. Hier vergegenwärtigen wir uns vorläufig nur noch, einerseits, daß die an unsrem Skatbeispiel demonstrierten Arten von logisch möglichen Betrachtungsweisen auf dem Gebiete der »Rechtsregel« wiederkehren, und stecken, andrerseits, zunächst nur rein provisorisch, die Grenzen für diese Analogie ab, ohne jedoch an dieser Stelle schon eine endgültige und korrekte Formulierung des logischen Sachverhalts zu unternehmen [13]). Eingehender kommen wir erst darauf zurück, nachdem

[13]) Es sei auf die eindringenden Bemerkungen verwiesen, welche G. Jellinek in der 2. Auflage seines »Systems der subjektiven öffentlichen Rechte« Kap. III (S. 12 f., vgl. seine »Allgem. Staatslehre«, 2. Aufl., Kap. VI) zu unserm Problem gemacht hat. Ihn interessiert dasselbe unter dem grade umgekehrten Gesichtspunkt wie uns hier. Während er naturalistische Eingriffe in das rechtsdogmatische Denken abzuwehren hat, haben wir hier rechtsdogmatische Verfälschungen des empirischen Denkens zu kritisieren. Der einzige, der bisher dem Problem der Beziehungen zwischen empirischem und juristischem Denken vom Standpunkt des ersteren aus prinzipiell zu Leibe gerückt ist, ist F. Gottl, dessen »Herrschaft des Worts« darüber ganz vorzügliche Andeutungen — aber allerdings nur Andeutungen — enthält. Die Behandlung rechtlich geschützter Interessen (»subjektiver

wir weiterhin an Stammlers Argumentationen gelernt haben werden, wie man mit diesen Problemen nicht umspringen darf. —

Ein bestimmter »Paragraph« des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann in verschiedenem Sinn Gegenstand des Nachdenkens werden. Zunächst rechtspolitisch: man kann von ethischen Prinzipien aus seine normative »Berechtigung«, ferner von bestimmten »Kulturidealen« oder von politischen, — »machtpolitischen« oder »sozialpolitischen«, — Postulaten aus seinen Wert oder Unwert für die Verwirklichung jener Ideen, oder vom »Klassen«- oder persönlichen Interessenstandpunkt aus seinen »Nutzen« oder »Schaden« für jene Interessen diskutieren. Diese Art von direkt wertender Erörterung der »Regel« als solcher, die uns mutatis mutandis schon beim »Skat« begegnet ist, scheiden wir hier vorerst einmal gänzlich aus, da sie logisch keine prinzipiell neuen Probleme bietet. Dann bleibt zweierlei. Man kann bezüglich des gedachten Paragraphen nun noch fragen, einmal: was »bedeutet« er begrifflich? — und ein andres Mal: was »wirkt« er empirisch? Daß die Beantwortung dieser beiden Fragen Voraussetzung einer fruchtbaren Erörterung der Frage des ethischen, politischen u. s. w. Wertes des Paragraphen ist, ist eine Sache für sich: die Frage nach dem »Wert« ist deshalb natürlich doch eine durchaus selbständige, streng von diesen beiden letztgenannten zu scheidende. Sehen wir uns nun diese beiden Fragen auf ihr logisches Wesen hin an. In beiden Fällen ist grammatisches Subjekt des Fragesatzes: »er«, d. h. der betreffende »Paragraph«, — und doch handelt es sich beide Male um ganz und gar verschiedene Gegenstände, die sich hinter diesem »er« verstecken. In dem ersten Fall ist »er«, der »Paragraph« nämlich, eine in Worte gefaßte Gedankenverbindung, die nun immer weiter als ein rein ideelles, vom juristischen Forscher destilliertes Objekt begrifflicher Analyse behandelt wird. Im zweiten ist »er« — der »Paragraph« — zunächst einmal die empirische Tatsache, daß, wer eines von den »Bürgerliches Gesetzbuch« genannten Papierfaszikeln zur Hand nimmt, an einer bestimmten Stelle regelmäßig einen Aufdruck findet, durch den in seinem Bewußtsein nach den »Deutungs«-Grundsätzen, die ihm empirisch anerzogen sind — mit mehr oder minder großer Klarheit und Eindeutigkeit — bestimmte Vorstellungen über die faktischen Konsequenzen, welche ein bestimmtes äußeres Verhalten nach sich ziehen könne, erweckt werden. Dieser Umstand hat nun weiter zur empirisch regelmäßigen — wenn auch keineswegs faktisch ausnahmslosen — Folge, daß gewisse psychische und physische »Zwangsinstrumente« demjenigen zur Seite stehen, der gewissen, üblicherweise »Richter« genannten, Per-

Rechte«) vom Standpunkt speziell des ökonomischen Denkens aus hat seiner Zeit, wie bekannt, v. Böhm-Bawerk in seiner Abhandlung »Rechte und Verhältnisse vom Standpunkt der volkswirtschaftlichen Güterlehre« (1881) in konsequenter Klarheit entwickelt.

sonen in einer bestimmten Art die Meinung beizubringen weiß, daß jenes »äußere Verhalten« in einem konkreten Fall vorgelegen habe oder vorliege. Er hat zur ferneren Folge, daß jeder auch ohne diese Bemühung jener, »Richter« genannten Personen, mit einem starken Maß von Wahrscheinlichkeit auf ein bestimmtes Verhalten andrer ihm gegenüber »rechnen« kann, — daß er m. a. W. eine gewisse Chance hat, z. B. auf die faktisch ungestörte Verfügung über ein bestimmtes Objekt zählen zu können, und daß er nun auf Grund dieser Chance sich sein Leben gestalten kann und gestaltet. Das empirische »Gelten« des betreffenden »Paragraphen« bedeutet also im letzteren Fall eine Serie von komplizierten Kausalverknüpfungen in der Realität des empirisch-geschichtlichen Zusammenhangs, ein durch die Tatsache, daß ein bestimmtes Papier mit bestimmten »Schriftzeichen« bedeckt wurde [13a]), hervorgerufenes reales Sich-Verhalten von Menschen zu einander und zur außermenschlichen »Natur«. Das »Gelten« eines Rechtssatzes in dem oben zuerst behandelten »idealen« Sinn bedeutet dagegen ein für das wissenschaftliche Gewissen desjenigen, der »juristische Wahrheit« will, verbindliches gedankliches Verhältnis von Begriffen zu einander: ein »Gelten-Sollen« bestimmter Gedankengänge für den juristischen Intellekt. Der Umstand andererseits, daß ein solches ideales »Gelten-Sollen« eines bestimmten »Rechtssatzes« aus bestimmten Wortverbindungen von solchen empirischen Personen, welche »juristische Wahrheit« wollen, faktisch »erschlossen« zu werden pflegt, ist seinerseits natürlich wieder keineswegs ohne empirische Konsequenzen, vielmehr von der allergrößten empirisch-historischen Bedeutsamkeit. Denn auch die Tatsache, daß es eine »Jurisprudenz« gibt und die empirisch-historisch gewordene Art der sie jeweils de facto beherrschenden »Denkgewohnheiten« ist von der erheblichsten praktisch-empirischen Tragweite für die faktische Gestaltung des Verhaltens der Menschen schon deshalb, weil in der empirischen Realität die »Richter« und andre »Beamte«, welche dies Verhalten durch bestimmte physische und psychische Zwangsmittel zu beeinflussen in der Lage sind, ja eben dazu erzogen werden, »juristische Wahrheit« zu wollen und dieser »Maxime« — in faktisch sehr verschiedenem Umfang — nachleben. Daß unser »soziales Leben« empirisch »geregelt«, d. h. hier: »in Regelmäßigkeiten«, verläuft, in dem Sinne, daß z. B. alltäglich der Bäcker, der Metzger, der Zeitungsjunge sich einstellt u. s. w. u. s. w. — diese »empirische« Regelmäßigkeit ist von dem Umstand, daß eine »Rechtsordnung« empirisch, d. h. aber: als eine das Handeln von Menschen kausal mitbestimmende Vorstellung von etwas, das sein soll, als »Maxime« also, existent ist, natürlich auf das allerfundamentalste mit determiniert. Aber nicht nur jene empirischen Regelmäßigkeiten, son-

[13a]) Wir vereinfachen hier künstlich!

dern auch diese empirische »Existenz« des »Rechts« sind natürlich etwas absolut anderes als die juristische Idee seines »Gelten-Sollens«. Das »empirische« Gelten kommt ja dem »juristischen Irrtum« eventuell in genau dem gleichen Maße zu wie der »juristischen Wahrheit«, und die Frage nach dem, was in concreto »juristische Wahrheit« ist, d. h. gedanklich nach »wissenschaftlichen« Grundsätzen als solche ver»gelten« solle oder hätte »gelten« sollen, ist logisch gänzlich verschieden von der: was de facto empirisch in einem konkreten Fall oder in einer Vielheit von Fällen als kausale »Folge« des »Geltens« eines bestimmten »Paragraphen« eingetreten ist. Die »Rechtsregel« ist in dem einen Fall eine ideale gedanklich erschließbare Norm, im andren Fall ist sie eine empirisch, als mehr oder minder konsequent und häufig befolgt, feststellbare Maxime des Verhaltens konkreter Menschen. Eine »Rechtsordnung« gliedert sich in dem einen Fall in ein System von Gedanken und Begriffen, welches der wissenschaftliche Rechtsdogmatiker als Wertmaßstab benützt, um das faktische Verhalten gewisser Menschen: der »Richter«, »Advokaten«, »Delinquenten«, »Staatsbürger« u. s. w. daran, juristisch wertend, zu messen und als der idealen Norm entsprechend oder nicht entsprechend anzuerkennen oder zu verwerfen, — im andern Fall löst sie sich in einen Komplex von Maximen in den Köpfen bestimmter empirischer Menschen auf, welche deren faktisches Handeln und durch sie indirekt das anderer kausal beeinflussen. Soweit ist alles relativ einfach. Komplizierter aber steht es mit dem Verhältnis zwischen dem Rechtsbegriff »Vereinigte Staaten« und dem gleichnamigen empirisch-historischen »Gebilde«. Beide sind, logisch betrachtet, schon deshalb verschiedene Dinge, weil in jedem Fall die Frage entsteht, inwieweit das, was vom Standpunkt der Rechtsregel aus an der empirischen Erscheinung relevant ist, es auch für die empirisch-historische, politische und sozialwissenschaftliche Betrachtung bleibt. Man darf sich darüber nicht durch den Umstand täuschen lassen, daß beide sich mit dem gleichen Namen schmücken. — »Die Vereinigten Staaten sind, den Einzelstaaten gegenüber, zum Abschluß von Handelsverträgen zuständig.« »Die Vereinigten Staaten haben demgemäß einen Handelsvertrag des Inhalts a mit Mexiko abgeschlossen«. »Das handelspolitische Interesse der Vereinigten Staaten hätte jedoch den Inhalt b erfordert.« »Denn die Vereinigten Staaten exportieren von dem Produkt c nach Mexiko die Quantität d.« »Die Zahlungsbilanz der Vereinigten Staaten befindet sich daher im Zustande x.« Dies muß auf die Valuta der Vereinigten Staaten den Einfluß y haben.« In den 6 Sätzen hat das Wort »Vereinigte Staaten« einen jedesmal verschiedenen Sinn[14]). Hier also liegt ein Punkt, an

[14]) S. auch Gottl a. a. O. S. 192 Anm. 1 und folgende Seiten.

dem die Analogie mit dem »Skat«-Beispiel abbricht. Der empirische Begriff eines konkreten »Skats« ist identisch mit den vom Standpunkt des Skatrechtes relevanten Vorgängen. Zu einem davon abweichenden Gebrauch von Skatbegriffen haben wir keinen Anlaß[14a]). Anders bei dem Begriff »Vereinigte Staaten«. Dies hängt eben offenbar mit der schon oben erwähnten Gepflogenheit, juristische Terminologien (z. B. den Begriff »Tausch«) auf andere Gebiete zu übertragen, zusammen. Machen wir uns auch hier in den allgemeinsten Zügen noch näher klar, wie dies den logischen Sachverhalt beeinflußt. — Zuerst einige Rekapitulationen. Was sich schon aus dem bisher Gesagten jedenfalls ergibt, ist, daß es sinnlos ist, die Beziehung der Rechtsregel zum »sozialen Leben« derart zu fassen, daß das Recht als die — oder eine — »Form« des »sozialen Lebens« aufgefaßt werden könnte, welcher irgend etwas anderes als »Materie« gegenüberzustellen sei und nun daraus »logische« Konsequenzen ziehen zu wollen. Die Rechtsregel, als »Idee« gefaßt, ist ja keine empirische Regelmäßigkeit oder »Geregeltheit«, sondern eine Norm, die als »gelten sollend« gedacht werden kann, also ganz gewiß keine Form des Seienden, sondern ein Wertstandard, an dem das faktische Sein wertend gemessen wird, wenn wir »juristische Wahrheit« wollen. Die Rechtsregel, empirisch betrachtet, ist aber erst recht keine »Form« des sozialen Seins, wie immer das letztere begrifflich bestimmt werden möge, sondern eine sachliche Komponente der empirischen Wirklichkeit, eine, in mehr oder minder großer »Reinheit«, das empirisch zu beobachtende Verhalten eines in jedem einzelnen Fall unbestimmt grossen Teils der Menschen kausal bestimmende, im Einzelfall mehr oder minder bewußt und mehr oder minder konsequent befolgte, Maxime. Der Umstand, daß die Richter erfahrungsgemäß die »Maxime« befolgen, gemäß einer bestimmten Rechtsregel »Interessenkonflikte« zu »entscheiden«, daß dann andre Leute: Gerichtsvollzieher, Polizisten etc. die »Maxime« haben, sich nach dieser Entscheidung zu »richten«, daß ferner überhaupt die Mehrzahl der Menschen »rechtlich« denkt, d. h. die Innehaltung der Rechtsregeln normalerweise zu einer der Maximen ihres Handelns macht, — dies alles sind Bestandteile, und zwar ungemein wichtige Bestandteile, der empirischen Wirklichkeit des Lebens, speziell: des »sozialen Lebens«. Das »empirische Sein« des Rechts als Maxime-bildenden »Wissens« konkreter Menschen nannten wir hier: die empirische »Rechtsordnung«. Dies Wissen, diese »empirische Rechtsordnung« also, ist für den handelnden Menschen einer der Bestimmungsgründe seines Tuns, und zwar, sofern er zweckvoll handelt, teils eines der »Hemmnisse«,

[14a]) Aus dem rein faktischen Grunde der geringen Tragweite der »Skatregel« für das Kulturleben.

dessen er, sei es durch möglichst ungefährdete Verletzung ihrer, sei es durch »Anpassung« an sie, Herr zu werden trachtet, — teils ein »Mittel«, welches er seinen »Zwecken« dienstbar zu machen sucht, genau im gleichen Sinn wie sein Wissen von irgend einem andren Erfahrungssatz. Diesen ihren empirischen Bestand sucht er seinen »Interessen« gemäß eventuell durch Beeinflussung andrer Menschen zu ändern in — logisch betrachtet — ganz dem gleichen Sinn wie irgend eine Naturkonstellation durch technische Benützung der Naturkräfte. — Will er z. B. — um ein gelegentliches Beispiel Stammlers zu gebrauchen — das Qualmen eines benachbarten Schornsteins nicht dulden, so befragt er sein eignes Erfahrungswissen oder das anderer (z. B. eines »Anwalts«) darüber, ob bei Vorlegung bestimmter Schriftstücke an einer bestimmten Stelle (dem »Gericht«) zu erwarten ist, daß gewisse, »Richter« genannte, Leute nach Vornahme einer Serie von Prozeduren ein Schriftstück (»Urteil« genannt) unterzeichnen, welches zur »adäquaten« Folge hat, daß auf gewisse Personen ein psychischer oder eventuell physischer Zwang geübt wird, den betreffenden Ofen nicht mehr anzuheizen. Für den Kalkül darüber ob dies mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, prüft er, oder sein »Anwalt«, natürlich vor allem auch die Frage, wie, nach dem »begrifflichen« Sinn der Rechtsregel, die Richter den Fall entscheiden »müßten«. Aber mit dieser »dogmatischen« Prüfung ist ihm nicht geholfen. Denn für seine empirischen Zwecke ist das noch so »unbefangene« Ergebnis dieser Prüfung nur ein Posten in der Wahrscheinlichkeitsrechnung betreffend den zu gewärtigenden empirischen Verlauf: aus den verschiedensten Gründen kann es, wie er sehr wohl weiß, geschehen, daß, trotzdem nach gewissenhafter Prüfung des Anwalts die »Norm«, auf ihren idealen Sinn hin geprüft, zu seinen Gunsten sprechen würde, er dennoch vor Gericht »verspielt«, — wie der Volksmund bezeichnenderweise den Vorgang sehr charakteristisch benennt.

Und in der Tat: der Prozess weist die vollkommenste Analogie zum »Skatspiel« auf, wie wohl keiner weiteren Erläuterung bedarf. Nicht nur ist die empirische Rechtsordnung hier »Voraussetzung« des empirischen Hergangs, d. h. »Maxime« der entscheidenden Richter, »Mittel« der agierenden Parteien, und nicht nur spielt für die empirisch-kausale »Erklärung« des faktischen Hergangs eines konkreten Prozesses die Kenntnis ihres gedanklichen »Sinns«, also ihrer dogmatisch-juristischen Bedeutung, als unentbehrliches heuristisches Mittel eine ganz ebenso große Rolle, wie bei einer »historischen« Analyse eines Skats die Skatregel, sondern sie ist ferner auch konstitutiv für die Abgrenzung des »historischen Individuums«: die rechtlich relevanten Bestandteile des Vorgangs sind es, an welche das Interesse der »Erklärung« sich knüpft, wenn wir einen konkreten Prozeß eben als Prozeß kausal erklären wollen. — Hier ist also die Analogie mit

der Skatregel komplett. Der empirische Begriff des konkreten »Rechtsfalls« erschöpft sich — ganz ebenso wie der konkrete Skatfall — in den vom Standpunkt der »Rechtsregel« — wie dort der »Skatregel« — relevanten Bestandteilen des betreffenden Wirklichkeitsausschnitts. Aber wenn wir nun nicht eine »Geschichte« eines konkreten »Rechtsfalls« im Sinn der Erklärung seines juristischen Ergebnisses als Aufgabe denken, sondern z. B. schon die »Geschichte« eines so durch und durch von der Rechtsordnung beeinflußten Objekts, wie etwa des »Arbeitsverhältnisses« in einer bestimmten Industrie, etwa der Textilindustrie Sachsens, so verschiebt sich dieser Sachverhalt. Das, worauf es uns dabei »ankommt«, ist keineswegs notwendig in denjenigen Bestandteilen der Wirklichkeit beschlossen, welche für irgend eine »Rechtsregel« relevant sind. Daß die Rechtsregel die gewaltigste kausale Bedeutung für das »Arbeitsverhältnis«, welches auch immer der »Gesichtspunkt« sein mag, unter dem wir es betrachten, besitzt, ist dabei selbstredend ganz unbestreitbar. Sie ist eine der allgemeinen sachlichen »Bedingungen«, welche bei der Betrachtung in Rechnung gestellt werden. Aber die, von ihr aus gesehen, »relevanten« Tatsachen sind nicht mehr, wie bei der »Skatregel« im Verhältnis zum konkreten Skat und der Rechtsregel zum Prozeß, notwendigerweise die Bestandteile des »historischen Individuums«, d. h. derjenigen »Tatsachen«, auf deren Eigenart und kausale Erklärung es uns »ankommt«, obwohl vielleicht für alle diese Tatsachen die Eigenart der konkreten örtlich-zeitlichen »Rechtsordnung« eine der entscheidendsten kausalen »Bedingungen«, und das Vorhandensein einer »Rechtsordnung« überhaupt ebenso unerläßliche, allgemeine (sachliche) »Voraussetzung« ist wie das Vorhandensein von Wolle oder Baumwolle oder Leinen und deren Verwertbarkeit für bestimmte menschliche Bedürfnisse.

Man könnte — was jedoch an dieser Stelle nicht geschehen soll — eine Serie von Gattungen möglicher Objekte der Untersuchung zu konstruieren suchen, bei der in jedem folgenden Beispiel die generelle kausale Bedeutung der konkreten Eigenart der »empirischen Rechtsordnung« immer weiter zurücktritt, andre Bedingungen in ihrer Eigenart immer mehr an kausaler Bedeutung gewinnen, und so zu generellen Sätzen über das Maß der kausalen Tragweite empirischer Rechtsordnungen für Kulturtatsachen zu gelangen suchen. Hier begnügen wir uns, die prinzipielle Wandelbarkeit dieser Tragweite je nach der Art des Objekts generell festzustellen. Auch die künstlerische Eigenart der Sixtinischen Madonna z. B. hat eine sehr spezifische empirische »Rechtsordnung« zur »Voraussetzung« und der kausale Regressus, denken wir ihn uns erschöpfend durchgeführt, müßte auf sie als »Element« stoßen. Und ohne irgend eine »Rechtsordnung« als allgemeine »Bedingung« wäre ihr Entstehen empirisch bis an die Grenze der Unmöglichkeit unwahrscheinlich. Aber die Tatsachen, welche das »historische

Individuum«: »Sixtinische Madonna« konstituieren, sind hier rechtlich gänzlich irrelevant.

Der Fachjurist freilich ist begreiflicherweise geneigt, den Kulturmenschen im allgemeinen als potentiellen Prozeßführer zu betrachten, in demselben Sinn, wie etwa der Schuster ihn als potentiellen Schuhkäufer und der Skatspieler ihn als potentiellen »dritten Mann« ansieht. Aber der eine wie der andere hätten natürlich ganz gleich Unrecht, wenn sie behaupten wollten, daß der Kulturmensch nur insofern Gegenstand kulturwissenschaftlicher Erörterung sein dürfe oder könne, als er das eine oder das andere ist, wenn also der Jurist sozusagen den Menschen nur als potentiellen »Rechtsskat-Spieler« ansehen wollte, indem er den Glauben hegte, ausschließlich die unter dem Gesichtspunkt eines eventuellen Prozesses relevanten Bestandteile der Beziehungen zwischen Menschen seien mögliche Bestandteile eines »historischen Individuums«. Das empirische Erklärungsbedürfnis kann an Bestandteile der Wirklichkeit und insbesondere auch des Sich-Verhaltens der Menschen zu einander und zu der außermenschlichen Natur anknüpfen, welche, vom Standpunkt der »Rechtsregel« aus gesehen, schlechthin irrelevant sind, und dieser Fall tritt in der Praxis der Kulturwissenschaften fortgesetzt ein. Dem gegenüber steht nun die Tatsache, daß, — wie den früheren Bemerkungen über diesen Punkt ergänzend hinzuzufügen ist, — wichtige Zweige der empirischen Disziplinen vom Kulturleben: die politische und ökonomische Betrachtung insbesondere, sich der juristischen Begriffe nicht nur, wie schon hervorgehoben, terminologisch, sondern auch sozusagen als einer Vorformung ihres eignen Materials bedienen. Zunächst ist es die hohe Entwicklung des juristischen Denkens, welche diese Entlehnung zum Zweck einer provisorischen Ordnung der uns umgebenden Mannigfaltigkeit faktischer Beziehungen bedingt. Aber eben deshalb ist es notwendig, stets darüber im Klaren zu bleiben, dass diese juristische Vorformung alsbald verlassen wird, sobald die politische oder die ökonomische Betrachtung nun ihre »Gesichtspunkte« an den Stoff bringt und dadurch die juristischen Begriffe in Faktizitäten mit einem notwendig anderen Sinn umdeutet. Nichts aber steht dieser Erkenntnis mehr im Wege, als wenn man wegen jener wichtigen Dienste der juristischen Begriffsbildung die rechtliche Regelung zu einem »Formalprinzip« der das menschliche Gemeinschaftsleben betreffenden Erkenntnis erheben wollte. Der Irrtum liegt deshalb so nahe, weil die faktische Tragweite der empirischen »Rechtsordnung« eine so bedeutende ist. Denn wenn, nach dem Gesagten, sobald die Sphäre der Betrachtung von Vorgängen, die nur ihrer rechtlichen Relevanz wegen als »interessant« gelten, verlassen ist, damit zugleich auch die Bedeutung der »Rechtsregel« als »Voraussetzung« im Sinn des die Objektabgrenzung leitenden Prinzips schwindet, so ist andrerseits die Universalität der kausalen Bedeutung

der »Rechtsregel« für jede Betrachtung des Verhaltens der Menschen zu einander — wenn wir z. B. wieder den Skat als Vergleich heranziehen — außerordentlich groß, weil sie als Rechtsregel empirisch normalerweise mit Zwangsgewalt ausgestattet und überdies von höchst universellem Geltungsbereich ist. In einen Skat braucht sich im allgemeinen niemand hineinziehen und damit den Wirkungen der empirischen »Geltung« der Skatregel aussetzen zu lassen. Dagegen kann er es de facto unmöglich vermeiden, das Gebiet der vom Standpunkt von empirischen Rechtsordnungen aus »relevanten« Tatbestände konstant — schon vor seiner Geburt — zu kreuzen und also — empirisch betrachtet — unausgesetzt »potentieller Rechtsskat-Spieler« zu werden und also, sei es aus reinen Zweckmäßigkeits- oder sei es aus Rechtlichkeits-Maximen sein Verhalten dieser Situation anpassen zu müssen. In diesen Sinn gehört gewiss, rein empirisch gesprochen, das Bestehen einer »Rechtsordnung« zu den universellen empirischen »Voraussetzungen« eines solchen faktischen Verhaltens der Menschen zu einander und zu den außermenschlichen Objekten, welches »Kulturerscheinungen« erst möglich macht. Allein sie ist, in diesem Sinn, ein empirisches Faktum, wie z. B. etwa ein gewisses Mindestmaß von Sonnenwärme auch, und gehört also wie diese einfach zu den kausalen »Bedingungen«, welche jenes Verhalten determinieren helfen. Und ähnlich wie mit der »objektiven Rechtsordnung« im empirischen Sinn steht es mit dem Umstand, daß in einer konkreten örtlich-zeitlichen Situation ein bestimmter konkreter »Tatbestand« zu den »rechtlich geordneten« gehört, z. B. — um damit zu unsrem Beispiel von dem qualmenden Schornstein zurückzukehren — das Maß von Einwirkungen lästiger Rauchentwicklung, bei dessen Abwehr dem Nachbar die Unterstützung der »Rechtsordnung« in Aussicht steht: er ein entsprechendes »subjektives Recht hat«. Dies letztere stellt dann für die ökonomische Betrachtung lediglich eine faktische Chance für ihn dar. Diese Chance aber, daß nämlich die »Richter« 1) die Entscheidung »gemäß der Norm« als »Maxime« streng festhalten werden, — also unbestechlich und gewissenhaft sind — und 2) daß sie den Sinn der Rechtsnorm ebenso »deuten« wie der von jenem Schornstein Belästigte oder sein Anwalt, 3) daß es gelingt, ihnen diejenigen faktischen Ueberzeugungen beizubringen, welche die Anwendung jener »Norm« nach ihrer Auffassung bedingen, 4) daß die faktische Erzwingung der Durchführung der normgemäßen Entscheidung erfolgt, — diese Chance ist »kalkulierbar« im gleichen logischen Sinn wie irgend ein »technischer« Vorgang oder ein Erfolg im Skat. Wird der erwünschte Erfolg nun erzielt, so hat dann zweifellos »die Rechtsregel« kausal das künftige Nichtqualmen des Schornsteins beeinflußt — trotz Stammlers Protest gegen diese Möglichkeit —, natürlich nicht als ideales »Sollen« (»Norm«) gedacht, sondern als faktisch ein bestimmtes

Verhalten der beteiligten Menschen, z. B. der Richter, in deren Köpfen sie als »Maxime« ihrer »Entscheidung« lebendig war, und des Nachbarn oder der Exekutoren bewirkend.

Und ebenso wirkt der »Regel«-Charakter der »empirischen Rechtsordnung«, d. h. der als Faktum feststellbare und als solches auch einer Vielheit von Menschen bekannte Umstand, daß die »Maxime« der »Richter« dahin geht, an gewisse generell bestimmte Tatbestände eine generell gleiche Entscheidung von Interessenkonflikten zu knüpfen und zu erzwingen, — der Umstand also, daß die »Rechtsnormen« eben den Charakter generalisierter Sätze: »Rechtsregeln«, besitzen und in dieser Form als »Maximen« in den Köpfen der Richter leben, — dieser Umstand wirkt teils direkt teils indirekt zur Erzeugung empirischer Regelmäßigkeiten im faktischen Verhalten der Menschen zu einander und den Sachgütern mit. Kein Gedanke natürlich, daß die empirischen Regelmäßigkeiten des »Kulturlebens« generell »Projektionen« von »Rechtsregeln« bildeten. Aber der »Regel«-Charakter des Rechts kann empirische Regelmäßigkeiten zur »adäquaten« Folge haben. Er ist dann ein kausales Element für diese empirische Regelmäßigkeit neben andern. Daß er eine höchst wichtige Determinante in dieser Richtung ist, beruht natürlich darauf, daß die empirischen Menschen normalerweise »vernünftige«, d. h. (empirisch betrachtet) der Erfassung und Befolgung von »Zweckmaximen« und des Besitzes von »Normvorstellungen« fähige Wesen sind. Darauf beruht es, daß rechtliche »Regelung« ihres Verhaltens unter Umständen mehr an empirischer »Regelmäßigkeit« dieses letzteren zu erzwingen vermag, als die ärztliche »Regelung« der Verdauung eines Menschen an physiologischer »Regelmäßigkeit« zu erreichen imstande ist. Allein sowohl die Art wie das Maß, in welchem die empirisch (als »Maxime« bestimmter Menschen) vorhandene »Rechtsregel« als kausale Determinante empirischer Regelmäßigkeiten anzusprechen ist, wechselt — wo es überhaupt zutrifft — von Fall zu Fall und ist durchaus nicht generell bestimmbar. Sie ist für das empirisch »regelmäßige« Erscheinen des Kanzlisten auf seinem Bureau in ganz andrer Art und ganz andrem Grade die entscheidende Ursache, wie für das empirisch regelmäßige Erscheinen des Metzgers, oder wie für die empirischen Regelmäßigkeiten in der Art der Disposition eines Menschen über Geld- und Gütervorräte, die er in seiner faktischen Verfügung hat, oder für die Periodizitäten der mit »Krisen«[15]) und »Arbeitslosigkeit« bezeichneten Erscheinungen oder der »Preis«-Bewegungen nach den Ernten, oder für die Geburtenziffern bei steigendem »Vermögen« oder steigender intellektueller »Kultur« bestimmter Menschengruppen. Und da die

[15]) Es wird hier von einer Analyse des empirischen Gehalts der diesen Begriffen entsprechenden Tatbestände abgesehen.

»Wirkung« der Tatsache, daß ein bestimmter »Rechtssatz« empirisch neu »geschaffen« wird, d. h. aber, daß in einer spezifischen Art und Weise, welche eine empirische Vielheit von Menschen gewohnt sind, als die für die »Fixierung« von Rechtsregeln übliche und für sie verbindliche anzusehen, ein diesen ihren Gewohnheiten entsprechender »symbolischer« Vorgang sich vollzieht, — da die »Wirkung« dieser Tatsache auf das faktische Verhalten dieser und anderer von ihren in ihrem Verhalten beeinflußbarer Menschen der erfahrungsmäßigen »Kalkulation« im Prinzip ganz ebenso zugänglich ist, wie die Wirkung beliebiger »Naturtatsachen«, so sind auch generelle Erfahrungssätze über diese »Wirkungen« durchaus im gleichen Sinn wie andre Sätze nach dem Schema: auf x folgt y, möglich — und uns allen aus dem Alltagsleben der Politik geläufig. Diese empirischen »Regeln«, welche die adäquate »Wirkung« der empirischen Geltung eines Rechtssatzes aussagen, sind, logisch betrachtet, natürlich die äußersten Antipoden jener dogmatischen »Regeln«, welche als gedankliche »Konsequenz« ganz desselben Rechtssatzes, wenn er als Objekt der »Jurisprudenz« behandelt wird, entwickelt werden können. Und dies, obwohl beide in gleicher Art von der empirischen »Tatsache«, daß eine Rechtsregel bestimmten Gehalts als geltend angesehen wird, ausgehen, weil eben beide alsbald gänzlich heterogene gedankliche Operationen mit dieser »Tatsache« vornehmen. — Man kann nun eine »dogmatische« Betrachtung »formal« nennen, weil sie in der Welt der »Begriffe« bleibt, — dann ist als Gegensatz dazu aber gemeint: »empirisch« im Sinn der kausalen Betrachtung überhaupt. Nichts steht andrerseits im Wege, die empirisch-kausale »Auffassung« der »Rechtsregeln« eine »naturalistische« zu nennen im Gegensatz zu ihrer Behandlung in der juristischen Dogmatik. Nur muß man sich darüber klar sein, daß dann als »Natur« die Gesamtheit alles empirischen Seins überhaupt bezeichnet ist, daß also z. B. alsdann auch die »Rechtsgeschichte«, logisch betrachtet, eine »naturalistische« Disziplin ist, weil auch sie die Faktizität der Rechtsnormen, nicht ihren idealen Sinn, zum Objekt hat[16]).

[16]) Die gedanklichen Operationen der »Rechtsgeschichte« sind im übrigen zuweilen, wie nur beiläufig bemerkt sein mag, logisch keineswegs so einfach zu klassifizieren, wie es zunächst scheint. Was heißt es z. B., empirisch betrachtet, daß ein bestimmtes Rechtsinstitut in einer bestimmten Vergangenheit »galt«, da doch die Tatsache, daß das Prinzip sich mit Symbolen aus Druckerschwärze in einem als »Gesetzbuch« überlieferten Faszikel aufgedruckt findet, zwar ein höchst wichtiges, aber nicht notwendig das allein entscheidende Symptom dafür ist, oft aber auch diese Erkenntnisquelle gänzlich fehlt, die überdies ja immer der »Interpretation« und »Anwendung« auf den konkreten Fall bedarf, deren Art wiederum problematisch sein kann? Es ließe sich der logische »Sinn« jenes »Ge-

Wir unterlassen es, hier auch noch die »Konventionalregel«, auf deren Begriffsbestimmung durch Stammler wir bald zu sprechen zu

goltenhabens« im Sinn der Rechtsgeschichte wohl in dem hypothetischen Satze ausdrücken, daß, wenn damals ein »Jurist« um die Entscheidung eines Interessenkonflikts nach Rechtsregeln bestimmter Art angegangen worden wäre, nach den uns, gleichviel aus welchen Quellen, als faktisch vorherrschend bekannten, juristischen Denkgewohnheiten eine Entscheidung bestimmten Inhaltes mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen wäre. Aber wir werden nur allzu leicht geneigt sein, die Frage zu stellen, nicht, wie »hätte« der Richter wahrscheinlich faktisch entschieden? sondern: wie »hätte« er gegebenenfalls entscheiden sollen? also eine dogmatische Konstruktion in die empirische Betrachtung hineinzutragen. Dies um so mehr, als 1) wir tatsächlich eine solche Konstruktion als »heuristisches Mittel« gar nicht entbehren können: wir verfahren ja ganz regelmäßig unwillkürlich so, daß wir zuerst die historischen »Rechtsquellen« unsrerseits dogmatisch interpretieren und alsdann erforderlichen- und möglichenfalls das historisch-empirische Gegoltenhaben dieser unsrer Interpretation an den »Tatsachen« (überlieferten Urteilen etc.) »erproben«. Und 2) müssen wir, um überhaupt zu einer Feststellung des »Gegoltenhabens« zu gelangen, sehr häufig, ja regelmäßig unsre Interpretation als ein Darstellungsmittel benützen, indem sonst eine in sich zusammenhängende Wiedergabe historischen Rechtes gar nicht in verständlicher Form möglich wäre, weil ein fester eindeutiger und widerspruchsloser juristischer Begriff empirisch gar nicht entwickelt oder nicht allgemein akzeptiert war (man denke an die »Gewere« in gewissen mittelalterlichen Quellen). Wir werden in diesem letztgenannten Fall natürlich sorgsam zu konstatieren suchen, inwieweit die eine oder die mehreren von uns als möglich entwickelten »Theorien« dem empirischen »Rechtsbewußtsein« der Zeitgenossen entsprechen, — die eigene »Theorie« dient uns nur als provisorisches Schema der Ordnung. Aber das »Rechtsbewußtsein« der Zeitgenossen ist eben ganz und gar nicht notwendig etwas eindeutig, noch weniger etwas in sich widersprnchlos Gegebenes. In jedem Fall verwenden wir unsre dogmatische Konstruktion als »Idealtypus« in dem von mir in diesem Archiv Band XIX, Heft 1 entwickelten Sinn. Ein solches Gedankengebilde ist nie Endpunkt der empirischen Erkenntnis, sondern stets entweder heuristisches oder Darstellungs-Mittel (oder beides). Aehnlich funktioniert nun, nach dem oben Entwickelten, eine rechtshistorisch, also für einen räumlich-zeitlichen Geschichtsausschnitt, als empirisch »geltend« festgestellte »Rechtsregel« ihrerseits wieder als »Idealtypus« des faktischen Verhaltens der von ihr potentiell erfaßten Menschen: wir gehen von der Wahrscheinlichkeit aus, daß das faktische Verhalten der betreffenden Zeitgenossen ihr sich wenigstens bis zu einem gewissen Grade angepaßt habe und »erproben« erforderlichen- und möglichenfalls die Hypothese des Bestehens der entsprechenden »Rechtlichkeitsmaxime« bei den Zeitgenossen an den »Tatsachen«. Eben daher rührt ja das so häufige Einstehen der »Rechtsregel« für die empirische »Regelmäßigkeit« und der jnristischen Termini für ökonomische Tatbestände.

kommen haben, zu analysieren und in ähnlicher Art zu den faktischen »Regelmäßigkeiten« in Beziehung zu setzen. »Regel« im Sinn eines Imperativs und empirische »Geregeltheit« sind hier ebenso himmelweit logisch verschiedene Dinge wie bei der »Rechtsregel«. Und für eine Betrachtung, welche empirische Regelmäßigkeiten zum Objekt hat, ist die »Konventionalregel« ganz im gleichen Sinn eine der kausalen Determinanten, die sie in ihrem Objekt vorfindet, wie die »Rechtsregel« und gleich wenig »Form« des Seins oder »Formalprinzip« des Erkennens wie diese. —

Der Leser wird ohnedies unsrer umständlichen Darlegungen von absoluten Selbstverständlichkeiten — zumal ihre Formulierung vorstehend noch höchst grobschlächtig und wenig präzis, weil, wie gesagt, nur provisorisch ist, — längst satt sein. Aber er wird sich überzeugen müssen, daß die Sophismen des Stammlerschen Buchs eben leider zu diesen Distinktionen nötigen, weil alle paradoxen »Effekte«, die er erstrebt und erzielt, u. a. auch auf der steten Ineinandermischung von »regelmäßig«, »geregelt«, »rechtlich geregelt«, »Regel«, »Maxime«, »Norm«, »Rechtsregel«, — »Rechtsregel« als Objekt begrifflich-juristischer Analyse, »Rechtsregel« als empirische Erscheinung, d. h. kausale Komponente menschlichen Handelns, beruhen. »Sein« und »Sollen«, »Begriff« und »Begriffenes« wirbeln dabei stets — wie wir es ja von ihm schon kennen — durcheinander, von der, wie sich zeigen wird, stets wiederholten Vermischung der verschiedenen Bedeutungen, in dem die »Regel« »Voraussetzung« ist, ganz zu schweigen. Stammler selbst freilich würde, bei etwaiger Lektüre dieser Zeilen, wahrscheinlich geneigt sein, mit Emphase darauf hinzuweisen, daß all das oder doch fast all das, was hier weitläufig auseinandergesetzt ist, sich an den verschiedensten Stellen seines Buchs als richtig zugestanden, manches ausdrücklich betont finde. Wiederholt habe er insbesondere sehr nachdrücklich gesagt, daß man selbstverständlich die »Rechtsordnung« ebenso gut zum Gegenstand einer rein kausalen wie einer »teleologischen« Fragestellung machen könne. Gewiß! — wir werden das selbst zu konstatieren haben. Aber, ganz abgesehen von den Halbheiten, die dabei, wie sich zeigen wird, mit unterlaufen, wird sich vor allem auch hier wieder ergeben: daß er selbst diese einfachen Wahrheiten mit ihren ebenso einfachen Konsequenzen an andren, und zwar grade an den entscheidenden Stellen seines Buchs vollkommen vergessen hat. Diese Vergeßlichkeit kam freilich dem »Effekt« seines Buches sehr zustatten. Würde er nämlich z. B. von Anfang an klipp und klar gesagt haben, daß es ihm allein auf das Seinsollende ankomme, daß er ein »formales« Prinzip aufzeigen wolle, welches dem Gesetzgeber auf die Frage de lege ferenda, dem Richter in den Fällen, wo an sein billiges »Ermessen« appelliert ist, einen Wegweiser in die Hand geben solle, — dann hätte ein solcher Versuch, wie man auch über den Wert der gegebenen Lösung denken

möge, sicherlich ein gewisses Interesse erregt. Aber für die empirische »Sozialwissenschaft« wäre er dann alsbald als absolut irrelevant kenntlich gewesen und Stammler hätte, vor allen Dingen, jene breiten und dabei doch unpräzisen Auseinandersetzungen über das Wesen des »sozialen Lebens« gar nicht zu schreiben Anlaß gehabt, deren Kritik wir uns nunmehr zuwenden, um dabei zugleich den bisher nur ganz provisorisch umrissenen Gegensatz empirischer und dogmatischer Betrachtungsweise weiter zu analysieren.

(Ein weiterer Artikel folgt.)

# LITERATUR.

## Englisches Staatsrecht [1]).

Eine Besprechung von

ROBERT PILOTY.

Seit Gneist ist das englische Staatsrecht in Deutschland allmählich wieder in die Versenkung der Vergessenheit oder doch in ein solches Halbdunkel gerückt wie vor Gneist. Man hat zwar auf dem Kontinent die größeren Verschiebungen des dortigen öffentlichen Rechtes im einzelnen mit Aufmerksamkeit verfolgt. Vor allem ist die politische Literatur den Bewegungen im Wahlrecht, der Home rule-Politik Gladstones, der Entwickelung der Selbstverwaltung und des Kolonialrechtes gefolgt. Aber im ganzen wurde das englische Staatsrecht wenig studiert. Es entwickelte sich in der kontinentalen Vorstellung ein Zerrbild, welches noch die Hauptzüge der Gneistschen Darstellung zeigte, in allen Einzelheiten aber sich mehr und mehr verzog und vor allem des Zusammenhanges und der Einheitlichkeit entbehrte. Die meisten begnügten sich mit Sätzen wie »Es gibt kein englisches Staatsrecht«; oder: »dem Engländer gilt die Politik alles, das Staatsrecht nichts«, oder »der Engländer kennt sein eigenes Staatsrecht nicht« u. s. w. Solche und ähnliche Auffassungen ersetzten vielfach, selbst bei hervorragenden Gelehrten des Festlandes nicht nur die Kenntnis, sondern auch das Streben nach Erkenntnis des englischen Staatsrechtes. Und bedurfte man einmal dringend eines Einblickes, so holte man sich denselben zumeist nicht in England, sondern bei Gneist und erklärte England für eine Aristokratie.

Wie kommt es, daß das englische Staatsrecht trotz der eminenten Bedeutung des Staates sich solcher fast blasphemischer Ignoranz so lange erfreuen mußte? Die Tatsache fällt um so mehr auf, wenn man

[1]) Hatschek, Dr. Julius, Englisches Staatsrecht mit besonderer Berücksichtigung der für Schottland und Irland geltenden Besonderheiten. 1. Band. Erschienen in dem von Jellinek und Piloty herausgegebenen Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart als 4. Abteilung des 4. Bandes 2. Halbbandes bei J. C. B. Mohr (P. Siebeck), Tübingen, Großoktav, 670 S.

bedenkt, wie genau man in Deutschland über das französische, belgische, italienische, ja selbst über das amerikanische Staatsrecht unterrichtet ist.

Der Grund liegt nicht darin, daß uns die englische Literatur etwa in Unkenntnis hielte. Aus Werken wie denjenigen Blackstone's, Ansons, Diceys konnte man auch auf dem Kontinent schon früher mehr lernen als man lernte. Eine reine Phrase ist die Behauptung, es gäbe kein englisches Staatsrecht und überschätzt wird bei uns noch immer die längst nicht mehr wie ehedem zutreffende Betonung der Politik gegenüber dem Staatsrecht, wie man sie den Engländern nachsagt. Selbst ein mit ganz primitiven Kenntnissen ausgerüstetes Denken müßte wenigstens so viel ergeben, daß eine Weltmacht von der Bedeutung wie es die englische ist, nicht auf der Tagespolitik von 2 Augen ruhen kann, daß hier irgendwelche feste Grundlagen geschriebenen oder usuellen Rechtes bestehen müssen. Und man sah ja doch und las selbst aus den Zeitungen, welche Anstrengungen eingesetzt wurden, um jene Verschiebungen im Wahlrecht, in der Selbstverwaltung und der Organisation im Parlament aktenmäßig ins Werk zu setzen.

Die Gründe, welche für unser kontinentales Auge das englische Recht so sehr verschleiern, sind — um mit H. Spencer zu reden — teils objektive, teils subjektive, sie liegen zum Teil in den Schwierigkeiten der Sache und zum Teil in subjektiven Vorurteilen.

Sachlich liegt das englische Staatsrecht deshalb nicht so klar zu Tag wie etwa das französische, weil seine Entwickelung alt und langsam ist und in Hauptsachen nicht beurkundet vorliegt. Auch ist die englische Kodifikationstechnik eine dem kontinentalen Forscher ungewohnte.

Subjektiv aber befinden wir uns — verglichen mit den Engländern — wohl zum großen Teil unbewußt unter der Herrschaft mannigfacher Einflüsse auf unsere Denk- und Vorstellungsweise, die unser Auge zwar für die Erkenntnis des eigenen Rechtes mitunter schärfen, für die Erkenntnis des englischen aber offenbar geblendet haben.

Systematik und Konstruktion sind Schlagworte der deutschen Gelehrsamkeit geworden. Was kein System hat oder zu haben scheint und gar, was sich nicht nach hergebrachter Methodik konstruieren läßt, das gilt Vielen nicht als ernsthaftes Recht, auch dann nicht, wenn 400 Millionen Menschen darnach leben. Die deutsche gelehrte Konstruktionskunst aber ist lange genug ein Mittel zum Vorankommen gewesen. Es ist Zeit, daß wir erkennen, was wir damit erreichen können und was nicht. Die Kunst, rechtliche Begriffe und Verhältnisse zu konstruieren, ist nicht mehr und nicht weniger als eine Technik der Erkenntnis aber noch nicht Erkenntnis selbst. Sie bereitet die Brille, die doch nur dem hilft, der sehen kann. Sie ist unter den juristischen Disziplinen, was die Mathematik unter den Naturwissenschaften. Sie klärt Formen

und schafft Formeln, aber sie erklärt nichts. Dass die deutsche Gelehrsamkeit nun an den englischen Staatseinrichtungen das Juristische so lange nicht zu erkennen vermochte, daran trägt die Schuld wohl auch der Umstand, daß die deutsche Begriffsbrille auf diesen Gegenstand nicht passte.

Aus Jellineks Seminar ging der junge Gelehrte hervor, dessen scharfer und nicht verbildeter Beobachtungsgabe es gelang, das neue England in seinem staatsrechtlichen Knochenbau zu erfassen und darzustellen.

Hatschek hat in geradezu erstaunlicher Weise das Problem gelöst, Neu-England dem deutschen Gelehrten zu erschließen. Da mag nun mancher am Kleinen mäkeln. Wem es nicht gegen den Stolz geht, zur Fülle seines Wissens Neues hinzuzulernen, der muß an Hatscheks Buch eine aufrichtige und tiefe wissenschaftliche Freude haben.

Von dem großen Gegenstande angezogen, durch Gneist in denselben eingeführt, an der deutschen staatsrechtlichen Literatur und insbesondere durch Jellineks juristisch-politische Schule, zudem aber auch an Iherings Geist und an Gierkes Theorie erzogen, ging Hatschek nach England und beschaute sich die Dinge, wie sie sind und gehen. Praktische und theoretische Politiker gingen ihm an die Hand und die Schätze der neueren und neuesten Literatur wußte Hatschek mit Vorteil zu verwerten. Daß er unter solchen Verhältnissen es vermied, die Darstellung des englischen Staatsrechts sklavisch nach irgend einem hergebrachten Schema und die Erklärung der einzelnen Einrichtungen nach irgend einer Begriffsschablone zu versuchen und daß er es vorzog, das lebendig Erschaute mit individueller Frische und Freiheit wiederzugeben, dies — mögen andere es ihm zum Vorwurfe machen — scheint mir gerade zu beweisen, daß er der rechte Mann für diese Aufgabe gewesen ist.

Seine Aufgabe nun ist es nicht gewesen, eine Geschichte des englischen Staatsrechtes zu schreiben, sondern ein System des geltenden Rechtes. Daraus erklärt es sich, daß das kurze einleitende Kapitel (§ 1) sich auf die Hauptzüge der Entwickelung der Verfassung im 19. Jahrhundert beschränkt.

Hier schon skizziert H. in treffender Charakteristik das für England so bedeutungsvolle Verhältnis zwischen Selbstverwaltung und Staatsverwaltung und den Zusammenhang der Wahlrechtsbewegung mit jenen beiden. Wir alle wissen, daß England inmitten des Prozesses des Ueberganges von einer Aristokratie des Grundbesitzes zu einer Aristokratie des beweglichen Kapitals sich befindet. Wie aber dieser Prozeß sich rechtlich manifestiere und aktenmäßig wird, dies skizziert mit scharfen Strichen H. auf 10 einleitenden Seiten und zeigt zugleich, daß mit der Fortbildung der Selbstverwaltung eine staatliche Verwaltungsorganisation heraufwächst, wie sie seit den Zeiten der Tudors und Stuarts nicht bestanden hat.

Diese Entstehung einer staatlichen, zentralisierten Behördenorganisation ist für kontinentale Betrachter fast gleichbedeutend mit der Entstehung des Staates. Schlimm genug, daß wir guten »Europäer« heute noch fast Alle unter dem polizeistaatlichen Axiom leiden, wonach Staat = Behörde und Staatsweisheit = Bureaukratie. Nun verheißt H. auch noch, den Wahn zu zerstören, wonach es doch noch ein Land in der Welt gibt, welches keine Behörden hat.

Das Paradoxon, wonach aus der Selbstverwaltung der Beamtenstaat, aus der Freiheit der Zwang erwächst, wird vorerst nur als Leitmotiv obenhingestellt.

Es folgt das Gegenmotiv sogleich im nächsten Abschnitt, wo H. auf 25 Seiten (S. 10—35) eine meisterhafte Skizze der Literaturgeschichte des englischen Staatsrechtes hinwirft. Wie breit und selbstgefällig könnte ein zweiter Mohl hier verfahren. H. kennt die Klippen und weiß sie zu meiden. Nicht darauf kommt es ihm an, Bücherlegionen aufrücken zu lassen oder mit Belesenheit zu glänzen. Der kleine Abriß der staatsrechtlichen Literaturgeschichte Englands hat eine doppelte Funktion. Zuerst wird nachgewiesen, daß England eine Staatsrechtsliteratur im kontinentalen Sinn lange nicht besessen hat.

Daß in England die so lange (bis Bracton) behauptete Hintanhaltung der Rezeption des römischen Rechts und das Fehlen einer wissenschaftlichen Rechtspflege auf Universitäten der Entwickelung einer Staatsrechtslehre ungünstig war, wird von H. dargetan. Das Staatsrecht findet anfangs weder in der Staatsphilosophie noch im common law rechten Platz. Dort erstehen die großen Namen Hobbes, Locke, Bolingbroke, hier die Juristen Coke, Hale, Blackstone, dort die berühmten englischen Staatstheorien, hier Ansätze zu einer Theorie des Staatsrechtes, indes ohne Durchbildung und Selbständigkeit, eingepackt in das common-law-System und zumeist unter dem Institutionentitel: Personenrecht. Cokes »mutiges Eintreten für die Volksfreiheit« erregt H.s Sympathie mehr als die positive Jurisprudenz Blackstones. Daß H. sich im weiteren Verlauf weniger mit dem Inhalt als dem Ursprung der Locke-Montesquieuschen Dreiteilungs- und Gleichgewichtslehre abgibt, ist ein Verdienst. H. weist nach, daß Locke auf den Parlamentarier Richard Temple zurückzuführen ist und zitiert wörtlich zu dem ein zur Sache sehr merkwürdiges Dokument: »a discourse of the Ballance or Foundation of Government«, welches im British Museum aufbewahrt ist (S. 21).

Von seiner nun folgenden Auseinandersetzung mit Gneist ab beginnt H. in immer deutlicher werdenden Farben den wissenschaftlichen Standpunkt zu bestimmen, von welchem aus er selbst die englischen Dinge sieht und zu erklären sich bestrebt. An Gneist entdeckt H. mit scharfem Auge denselben Mangel, welcher Montesquieu 100 Jahre früher anhaftete, nämlich die politische Tendenz. Gneist sieht in die engli-

schen Rechtszustände das hinein, was ihm für die preußisch-deutsche Rechtsentwickelung notzutun scheint. Das Verdienst Gneists an der Entdeckung des Geistes des englischen selfgovernment bestreitet H. keineswegs, aber er findet ihn absichtlich blind gegen die ganze Entwickelung seit 1832 und die Demokratisierung Englands. Von Gneist führt ihn dann der Weg über den staatsrechtlichen Universal-Idealismus Benthams und seiner Schule zu Henry Sumner Maine, Pollock, Maitland und Dicey. Bei Maine verweilend sammelt H. seine Geister zu dem Vorsatze, das englische Recht nach der von Maine mit Glück angewendeten vergleichend-historischen Methode zu enthüllen. Es spielen andere Einflüsse noch herein. Die Idee einer »Genealogie von Rechtsrezeptionen« (S. 34) nach dem Vorgange von Nietzsches Genealogie der Moral ist — richtig verstanden — eine glückliche, die Vorstellung einer abtragbaren Schichtung von Rechtsablagerungen freilich nur dem begreiflich, der weiß, woher sie stammt. Wohl müssen wir alsbald fragen: was bleibt vom deutschen Privatrechte übrig, wenn von ihm das römische Recht »abgetragen« wird und was gar vom deutschen öffentlichen Rechte, wenn die konstitutionelle Doktrin von ihm abgezogen wird? Und H. will doch nur den Rest als deutsches, der Vergleichung mit dem englischen fähiges und würdiges Recht gelten lassen. Doch wir werden ja sehen!

Zwischen dem ersten literargeschichtlichen und dem die »Korporationstheorie und den Staat« behandelnden zweiten Kapitel der Grundlagen (S. 35 ff.) befindet sich eine tiefe Kluft, in welche wir uns das rezipierte römische Recht und die ebenfalls rezipierte konstitutionelle Doktrin deutscherseits versenkt zu denken haben. Gierke (Deutschland) und Maitland (England) tauchen auf. Nicht aus der geschichtlichen Herrschaft, sondern aus der theoretischen Korporation wird der englische Staat geboren.

In der allgemeinen Charakteristik, welche in diesem Abschnitte der englische Staat bei H. erfährt, geht der Verfasser selbst als Sieger aus dem Kampfe zwischen seinem wissenschaftlichen und seinem politischen Gewissen hervor. Was solcher Kampf bedeute, weiß freilich weder der in irgend eine selbsterdachte Doktrin verliebte noch ein politischer Heißsporn irgendwelcher Farbe zu würdigen. Was ist England? Zunächst: Ist es eine Korporation? Was charakterisiert am deutlichsten die geschichtliche und vor allem die heutige lebendige staatsrechtliche Individualität des englischen Staates? Unverkennbar ist H.s Bemühen, die auf deutschem Boden so hochgeschossene Korporationstheorie am englischen Staate zu erproben. Er wäre wohl gerne vor Meister Gierke hingetreten und hätte ihn mit der Entdeckung beglückt: Was du gelehrt, dort hab' ich es gefunden. Allein H. fand dort nicht, was den Meister rein erfreuen konnte. Er fand dort gar manches Ungereimte, so den nichtkorporierten Verband, die Staatskon-

zession, den Verband als Staatsanstalt, den wunderlichen Rest von Lehensrecht in trust und trustee, dann das die kontinentale Polizeikontrolle ersetzende plutokratische System der Privilegien und last not least die königlichen Prärogativen. H. fand auch Maitland, d. h. einen schon vor ihm auf englischem Boden selbst angestellten Versuch, Gierkes Theorie am englischen Staat zu erproben. Mit bewunderungswürdiger Feinheit und Schärfe mustert H. den korporativen Zwischenbau zwischen Individuum und Staat und mit noch bewunderungswürdigerer Wahrheitsliebe kommt er zu dem ihm selbst offenbar unerfreulichen Ergebnis: England ist keine Korporation! Ob H. nicht im Stillen die Konsequenz erwog: folglich ist England kein Staat, denn Staat ist nur Unterart von Korporation? Nein! H. ist viel zu sehr selbständiger Gelehrter, als daß er die Empirie einem kontinentalen Rationalismus so sehr unterordnen könnte. Aber er geht in sich und sinnt über etwaige Besserungsbedürftigkeit der Korporationstheorie selbst. Auf »Taubenfüßen« geht der Forscher den Spuren nach, welche in England von dem theoretischen Bilde der Korporation abführen und so entdeckt er viel Wunderliches, was — es ist nicht zu leugnen — trotz der »glorreichen Revolution« eben doch auf einen Herrschaftsbund anderer als korporativer Art zurückführt.

Was in England unter allen auch dort nachweisbar abgelagerten Rezeptionsschichten (dem Konzessionssystem des Polizeistaates, der juristischen Persönlichkeit des römischen Rechts, der Organtheorie u. a. m.) für H.s politischen Geschmack doch nur allzu deutlich hindurchschimmert, das ist ein unheimlich starker Rest Lehensrecht, in dessen Mitte der König sitzt und aus welchem allein sich die Auffassung der Krone als Verband, des Staatsgutes als trust-Corporation, die Nichthaftung des Staats für die Beamtendelikte und vor allem die uns so ungewohnte trust-Vorstellung im Rechte erklärt. Nirgends aber kommt der Doppelstrom der öffentlichen Rechtsordnung Englands deutlicher zu Tage als in der Verknüpfung der Kolonien mit dem Mutterlande, wovon der eine sich selbst verwaltende Teil sich zwar als konzessionierte Korporationen konstruieren läßt, der andere Teil aber, die Kronkolonien, wiederum das peinliche trust-Zeichen trägt. Wir möchten indes die Frage, ob der englische Staat vom Standpunkte der Korporationstheorie als Korporation anzusehen sei oder nicht, noch nicht als abgeschlossen betrachten. Es würde zu weit führen, die Sache näher zu prüfen und — vielleicht lohnte es sich nicht einmal der Mühe. Nur diese Frage! Wie erklärt sich nach H. die schottische Inkorporationsakte von 1707, wie die Aufnahme Irlands in den englischen Staat, wenn nicht eben als eine Betätigung des Korporationswillens des englischen Staates?

Man darf von einer auch noch so meisterhaften theoretischen Erklärung nicht zu viel verlangen. Niemand weiß besser als H. selbst,

welche treibenden historischen Mächte hier wirken. Sicher hat H. recht, wenn er ausruft, mehr auf die Freiheit des Individuums als auf die freie Korporation und Gestaltung kam und kommt es den Engländern an.

Ja! darin liegt der eine Schlüssel zum heutigen englischen Staatsrecht, welchen uns die »glorreiche Revolution« liefert: Freiheit des Individuums! Freiheit! — aber nur rechtlich, nicht politisch frei ist der Engländer als Individuum. Wo er politisch etwas gelten und wirken will, da hat er härter als der Kontinentale in Club und Trade Union um Rechtsvorteile zu kämpfen, welche man auf dem Kontinente allen bereitwilligst in Ueberfülle gesetzlich kodifiziert.

Nicht Aegypten, wie Milner sagt, sondern England ist das Land der Paradoxien. Weit mächtiger als in irgend einem Lande der Welt — und das ist der zweite Schlüssel zum englischen Staatsrechte — lastet in diesem Lande der Freiheit der faktische Druck der Herrschaft auf Gesellschaft und Individuum. Daher denn auch kein Land seinen Söhnen den politischen Einheitsgedanken stärker eingepreßt hat als England. Gegen solchen Druck freilich gibt es keine Rechtsmittel. Das Mittel, dessen der Engländer seit der »glorreichen Revolution« sich bedient, wenn er nach Freiheit von diesem Druck sucht, ist nicht die petition of right, oder die konzessionierte Korporation, sondern es ist — das Meer!

Hier hat der Engländer in höherem Grade als in seinem Recht und seiner Staatsordnung das erlangt, was wir Kontinentalen als Freiheit und Individualismus an ihm wahrnehmen. Wir Deutsche ächzen schon jetzt unter dem Druck jener erst im Beginn der Konsolidation befindlichen konservativ-klerikalen Majorität, die wir als die herrschende Macht im Reich heraufwachsen sehen. Der Engländer ist daran gewöhnt und kennt die Wege, auf denen man sich zu befreien und Gegendruck zu üben lernt. »Freiheit« ist nicht in erster Linie Sache des Rechtes oder der Verfassung, denn das Recht setzt, wo immer es gilt, vor allem Pflichten und die Verfassung, wie immer sie beschaffen sein mag, Herrschaft. Freiheit ist in erster Linie Sache des individuellen Willens und Charakters, sodann der Erziehung durch Schule und Leben und erst in dritter Linie des Rechts und der Verfassung. Man suche daher die Freiheit nicht in Verfassungen, auch nicht in der englischen. Wie könnte eine Verfassung frei genannt werden, die auf der Fiktion beruht, daß in dem die Herrschaft übenden Parlamente, welches eine Vertretung bevorzugter Klassen ist, jeder Engländer vertreten sei? Dies ist gleichbedeutend mit der Fiktion, daß der A der B sei oder daß weiß schwarz sei. England ist das Land der Fiktionen und wird darin kaum übertroffen von den kontinentalen Staaten, in welchen die Theorie an Boden mehr und mehr gewinnt, wonach der Staat selbst als Korporation mit gedachter Persönlichkeit Träger der Herrschaft sei.

Möge mir der Verfasser diesen Exkurs vergeben; es sind Gedanken, wofür er nicht verantwortlich gemacht wird, selbst wenn sie auch seinen Geist gestreift haben sollten.

Doch kehren wir zurück zum Verfasser, lassen wir ihn selber reden und folgen wir seiner Führung.

Das Bisherige war nur Ouverture, erwartungspannendes Vorspiel disharmonischer Motive. Nun aber gelangen wir in die Mitte der Sache, zur Quellenlehre (III. Kap. S. 94—163). Mit diesem Abschnitte seines Werkes allein hat der Verfasser sich einen der ersten Plätze in der deutschen Rechtswissenschaft gesichert. Man kennt ein Volk nicht, wenn man nur sein Recht kennt, aber man weiß viel von ihm, wenn man seine Rechtsquellen kennt. In der Tat, was vorher fast wie Phrase klang: »Abtragung der Rechtsrezeptionen!« — jetzt erhält es Sinn und Bedeutung. Wer Englands Rechtsquellensystem verstehen will, der lege erst die deutsche Doppelbrille, Römisches Recht und konstitutionelle Doktrin, beiseite. Nicht als ob diese Dinge in England niemals Boden gefaßt und nirgends abgefärbt hätten. Wir wissen ja: Bracton und Blackstone! Aber das wundersam Eigenartige ist an den englischen Rechtsquellen, daß ihnen weder ein rezipiertes noch ein doktrinäres System zugrunde liegt und daß der stetige Entwickelungsgang der Dinge selbst durch die »glorreiche Revolution« in diesem Allerheiligsten nicht abgebrochen worden ist. Könnten Savigny und Ihering noch einmal unser wissenschaftliches Treiben belauschen, sie hätten eine Freude seltsamer Art, sie fänden, was sie gelehrt, wohlverstanden, wohlabgewogen und wohlangewendet. Mehr noch als die im großen und ganzen der deutschen Forschung ja bekannte Lehre von den englischen Rechtsquellen, dem common law, dem statute law und der equity, ist die Feinheit der Abwägung zu bewundern, die Feststellung des in der geschichtlichen Entwickelung wechselnden Wertverhältnisses der Quellen, des Verhältnisses von Recht und Gesetzgebung, von Gesetzgebung und richterlicher Funktion und vor allem sind es die Andeutungen über das, was die Hauptsache ist, über das Verhältnis von Recht und Herrschaft, wodurch Hatschek unsere Wissenschaft bereichert hat. H. durchleuchtet den Feuerzauber der englischen Jurisprudenz mit einer stärkeren Art Strahlen und findet den Amendmentcharakter des gesetzten Rechts im Verhältnis zu dem fast mysteriös gewahrten common law. Was er aus der Werkstätte des letzteren von richterlicher Praxis, Analogie und Fiktion zu berichten weiß, ist höchst beachtenswert und birgt mitunter scharfe Kritik. Nicht minder zutreffend ist der wiederholte Hinweis auf das Fehlen einer ausgeprägten und ununterbrochen wirksamen wissenschaftlichen Rechtsschule. Was ist eigentlich das common law? Es ist nicht nur die wohlkonservierte Gerichtspraxis, auch sind es nicht nur die Werke der Coke, Bacon, Blackstone u. a., es wirkt daran auch das in England lebendige Rechts-

bewußtsein, dem nichts fehlt als die Ausbildung eines gelehrten Systems und die Kodifikation.

Das lebendige Rechtsbewußtsein als Element der Gewohnheitsrechtsbildung findet gemeinsamen Ausdruck bei allen großen Common-law-Juristen in der »Ueberzeugungstheorie«. Die Rechtsverbindlichkeit des Gewohnheitsrechtes ist nach Blackstone durch die Ueberzeugung bedingt, daß die betreffende Norm dem Rechte gemäß sei. Aber auf wessen Ueberzeugung kommt es an? Bis Eduard III. konnte man sagen, das Volk sei Hüter dieser Ueberzeugung. Das common law ist nach Coke noch das »Bollwerk der Untertanenfreiheit und die vollendete Vernunft« (H. S. 138). Seither aber zeigt sich der aristokratische Charakter der englischen Verfassung auch darin, daß das common law Juristenrecht und zwar Richterrecht ist (S. 98 f.). Ueber das Arbeiten mit Analogieen sagt H.: »der praktische Sinn der Engländer weicht gern der allgemeinen Begründung einer Rechtsregel aus und hält sich lieber an den entscheidenden typischen Einzelfall« (S. 103) und »der englische Richter schließt immer vom Besonderen aufs Besondere, der deutsche Richter vom Allgemeinen aufs Besondere und schöpft somit, um mit H. Heine zu reden, die Erkenntnis aus »der Tiefe seiner Seele«. Der englische Richter arbeitet für gewöhnlich mit dem Analogieschlusse, der deutsche mit dem logischen Subalternationsschlusse« (S. 104). Und zutreffend nennt H. dies »nicht mehr Rechtsanwendung, sondern Rechtsschaffung«. — Ein besonderes Kapitel sind die Rechtsfiktionen, deren rechterzeugende Funktion H. sehr richtig erkennt, über die wir uns aber hier nicht verbreiten wollen.

H. beleuchtet auch die merkwürdigen Wandelungen in der Publikationspraxis der Common-law-Urteile, stellt da manches »Allzumenschliche« (S. 109) an den Tag und zeigt auch, daß die Blackstonesche These, daß der Richter an Präzedenzfälle gebunden sei, nicht immer galt und auch seit Blackstone nicht unbedingt gilt (S. 110 ff.).

Für das statute law der Engländer hat H. — vom englischen Standpunkte betrachtet — die Amendementnatur im Verhältnis zum common law wohl dargetan. Nur frägt es sich, ob dies Verhältnis in Zukunft sich wird erhalten lassen und ob nicht schon heute im Fall einer bloß redaktionellen Kodifikation des common law oder auch nur größerer Teile desselben die Unhaltbarkeit jener Bewertungsthesis sich zeigte. Fast scheint es, als ob die Vorstellung der »Ueberwertigkeit« des common law nur eine Art Hilfe sei, eine Stütze, deren das Ungeschriebene bedarf, um nicht im Verhältnis zum Geschriebenen unterwertig zu werden. Das dem gemeinen Recht in Deutschland so lange eigentümlich gewesene Verhältnis der Subsidiarität hat natürlich auf englischem Boden keinen Platz. Aber weshalb nicht Gleichwertigkeit? Recht ist Recht! Und dann! Scheut sich die Jurisprudenz Englands auch nicht vor der Anerkennung der Lückenhaftigkeit ihres Rechtes,

so muß doch gegen den Widerspruch unter Normen wohl auch die englische Jurisprudenz ein prinzipielles Heilmittel besitzen oder schaffen. H. berichtet uns nichts von dem Vorzug der lex specialis. Ein solcher käme doch in den meisten Fällen dem statute law zu. Wie verhält es sich damit? Verschwindet hier das etwa widersprechende common law nicht stillschweigend in der Versenkung und wird Historie? Und wenn es auch von selbst wieder auflebt nach etwaiger späterer Aufhebung des statute law, was galt in der Zwischenzeit?

Die Ueberwertigkeit des common law ist richtig zu verstehen. Belehrend ist die gesetzliche Regelung in der schottischen Unionsakte, wo für das Verhältnis des großbritannischen statute law zum schottischen common law in Art. XVIII (Hatschek S. 184) der Vorrang des ersteren ausdrücklich zur Grundregel erklärt ist.

Im folgenden (S. 112—140) schildert nun H. in übersichtlicher und äußerst anschaulicher Weise den Hergang der englischen Gesetzgebung für das statute law und zwar in historisch-dogmatischer Darstellung und mit interessanten kritischen Reflexionen. Man muß hier vorsichtig lesen und wohl unterscheiden, was Schilderung und was Kritik ist. In der Schilderung ist H. der objektiv wissenschaftliche Forscher und Darsteller, in der Kritik hat er seinen subjektiven Standpunkt, wie jeder Gelehrte ihn haben muß. H. geht dabei weder darauf aus, England gegen Deutschland noch Deutschland gegen England auszuspielen. Er ist weder Kron- noch Parlamentsjurist; am ehesten scheint durch seine Kritik Cokes Seele hindurchzuschimmern. Es ist eine Kritik vom Standpunkte wissenschaftlicher Demokratie, also von demjenigen Standpunkte, der in England selbst zurzeit durchaus nicht der herrschende, wohl aber der treibende ist.

Nicht in allem kann hier H. auf gelehrte Zustimmung rechnen. Schön ist die historische Entwickelung und besonders die Darlegung des wachsenden Einflusses des Parlamentes auf die Gesetzgebung, auf Feststellung des Inhaltes und Textes der Gesetze, und meisterhaft die Deutung und Schätzung des hiebei angewandten Formalismus. Treffend ist auch gezeigt, wie die Stellung des Richters wechselt, und mit welcher Eleganz Blackstone die unvermeidliche Dreiteilungstheorie dem englischen Geiste tonangebend anzupassen verstand und wie er lehrte, daß der Richter (wie schon Bacon gelehrt hatte) dem statute law gegenüber sich zwar als Vollzugsorgan, aber doch nicht als Automat zu verhalten habe. Wir gewinnen im ganzen den Eindruck, daß das Wertverhältnis zwischen common law und statute law bei wachsender Bedeutung und wachsendem Inhalte des letzteren schließlich in dem Geiste des Richters sich entscheide. Und man möchte fragen, wird nicht durch die Tätigkeit des Richters einerseits und durch den Einfluß der offiziellen Gesetzessammlungen, der modernen statute law revision acts und der Interpretationsakte andererseits der ganze Unterschied von common

und statute law allmählich völlig verwischt oder doch der Schwerpunkt der »Rechtsmasse« mehr und mehr in das statute law verschoben?

Aus der Beurteilung der geschichtlichen Vorgänge sind 2 Punkte herauszuheben.

1. H. legt für die erste Gesetzgebungsperiode (bis Eduard III.) dem Gesetze materiell die judicium-Natur und der Urkunde nur eine formelle Beweiskraft bei. Es liegt nahe, die von Fall zu Fall und aus besonderem Anlaß tätige Gesetzgebung der älteren Zeit also zu beurteilen. Ob aber hiebei H. nicht unbewußt allzusehr im Banne der konstitutionellen Dreiteilungsdoktrin denkt, möchte ich zu erwägen geben. H. kann sich den König schlechterdings nicht als Gesetzgeber, sondern nur als Richter denken und führt diese Auffassung fort auch noch in die Zeit des petitionierenden und registrierenden Parlaments. Erst mit der Zeit des gleichgeordneten Parlaments gibt es nach H. eine formelle und später auch eine materielle Gesetzeskraft in England. Des Beifalls Montesquieus könnte H. hiefür sicher sein. Indes diese Auffassung soll ja als doktrinär »abgetragen« werden. Soll die Sache selbst entscheiden, so ist der Begriff des Gesetzes im materiellen Sinn erfüllt auch bei dem Gelegenheitsgesetz, dessen materielle Kraft in der präjudiziellen Natur sich kundgibt. Gesetz ist eben, was Norm schafft, nicht was eine Norm voraussetzt.

2. Das andere betrifft die Rolle des Königs in der Gesetzgebung seit der glorreichen Revolution. Der König nickt im Oberhaus zur Bill, sein royal assent wird auf der Urkunde konstatiert und das Gesetz versäumt selten, der königlichen Prärogative zu gedenken. Unter diesen Formalitäten ist in England der König aus der eigentlichen Gesetzgebung ausgeschaltet. Mit einem von H. treffend charakterisierten Minimum von juristischer Technik entlädt sich nun der ganze Gesetzgeberwille in England im Unterhause. Das ist die Realisierung der Wighdoktrin. Die königliche Mitwirkung am Gesetzgebungsakte erscheint bei H. als materiell rechtschaffende Funktion eigentlich nur von Heinrich VI. bis Anna. Das anmaßliche Treiben der Tudors und Stuarts bleibt zudem als Selbstherrlichkeit außer staatsrechtlicher Würdigung. Die Zeit der Gleichberechtigung schrumpft also fast auf ein Nichts zusammen, denn die Zeit von Heinrich VI. bis Anna ist ja von Tudors und Stuarts fast ganz ausgefüllt! Im Grunde ist also der König in England außer eben unter den Tudors und den Stuarts niemals Gesetzgeber gewesen. Vorher war seine Gesetzgebung Richtertätigkeit, nachher ein bloßes Nicken. Ja, dieses Nicken ist es, hinter dem jetzt der Imperialismus parallel mit der demokratischen Propaganda arbeitet. Der im Oberhaus in geistiger Gefangenschaft gehaltene englische König gleicht gar sehr dem faktisch gefangenen Mikado der Japaner vor 1868. Ob auch ihm eine Befreiung bevorsteht? Ob es der Demokratie vorbehalten ist, ihn zu befreien, etwa in der Form des vom Volke zu

wählenden, nach konstitutioneller Doktrin verantwortlichen Ministerpräsidenten? (Vgl. Dicey, Introduction und mein Autorität und Staatsgewalt.)

Nicht ganz unanfechtbar ist H.s Deduktion auf S. 131, wo er das Fehlen des kontinentalen Sanktionsbegriffs in England schon vor 1707 zu beweisen sucht. H. bemerkt zu der königlichen Nullifikationsermächtigung: »Hätte der König die Möglichkeit gehabt, durch seine Sanktion allein dem durch das Parlament festgestellten »Gesetzesinhalt« nachträglich, wenn es ihm beliebte, die Sanktion zu erteilen, dann hätte er eben einer solchen Ermächtigung nicht bedurft.« Gewiß! Das Sanktionsrecht der englischen Könige ist schon vor 1707 nur mehr ein Recht der Verweigerung, nicht mehr der Erteilung der Sanktion. Es ist materiell ein Veto, denn Sanktion im kontinentalen Sinn der unentbehrlichen Bejahung ist für einen König ein materielles Regierungsrecht nur, wenn er die ihm rechtlich zustehende Initiative der Gesetzgebung tatsächlich übt. Auf diese kommt alles an, so sehr, daß der Monarch, der die tatsächliche Gesetzesinitiative hat, auf Sanktion und Veto zur Not verzichten kann (so der Kaiser in der deutschen Reichsverfassung wie sie tatsächlich geübt wird!).

Die Besprechung dessen, was H. (S. 141 ff.) als Verordnung (subordinate legislation) in Kürze behandelt, versparen wir uns auf später; denn es ist untrennbar von dem Verhältnis zwischen parlamentarischer Regierung und Prärogative des Königs.

Die dritte Rechtsquelle, die Equity, entspricht nach H.s Darstellung so recht dem englischen Rechtsgeist, und ist ein Seitenstück zur common-law-Jurisprudenz. Ihre besondere Bedeutung liegt in der Historie. Das antiquarische jus corrigere und jus supplere des Kanzlergerichts und der Könige erinnert lebhaft an die Rechtsprechung der Königsgerichte auf dem Festland und hat sogar einige Züge von Kabinettsjustiz. Die moderne Equity bedeutet, seit der »Fusion der Jurisdiktionen« durch die Judicature-Akte von 1873 an, wohl nicht viel mehr als das richterliche Ermessen der festländischen Gerichte. Doch behauptet H. dafür noch heute die Bedeutung eines besonderen Rechtssystems. Wir geben dies zu im Verhältnis zum statute law, nicht auch im Verhältnis zum common law.

Die wichtigsten Gedanken H.s finden sich in seinen vergleichenden Betrachtungen (§§ 30—32, S. 149—163) und vor allem in der ganz vorzüglichen kurzen Kritik des englischen Rechtsquellensystems in § 32. Seine Bemerkungen zu dem Formalismus des englischen Rechts, besonders über den »organisationserhaltenden« Teil desselben sind trefflich, und geradezu meisterhaft ist das, was er als »Konventionalismus« in dem Satze zusammenfaßt:

»Wenn nämlich die englische Rechtsordnung zu versteifen und zu verknöchern gedroht, dann hat sie

immer unterhalb der Decke der Staatsorganisation neue soziale Organisationsformen zu schaffen verstanden, und diese letzteren dann mit den alten schon bestehenden Staatsorganisationen zu verknüpfen gewußt« (S. 162).

Es gereicht mir zur besonderen Freude, in dem durch meinen Vortrag »Autorität und Staatsgewalt« (1902) ausgesprochenen Grundgedanken mit H.s Theorie in beiderseits völlig unabhängiger Forschung zu ganz verwandtem Ergebnis gelangt zu sein. H.s Buch ist die vollkommenste Bestätigung der von mir dort allgemein angestellten Unterscheidung von Autorität und Staatsgewalt.

Nicht ganz kann ich indessen dem praktischen Vorzuge beistimmen, welchen H. der »ungeschriebenen Verfassung« im allgemeinen zuspricht: »Nur eine solch ungeschriebene Verfassung verträgt jenen oben besprochenen Amalgamierungsprozeß, der die alte Staatsorganisation mit neu entstehenden Gesellschaftsorganisationen verbindet, wodurch Revolutionen vermieden werden. Nur eine solch ungeschriebene Verfassung sichert die Anpassungsfähigkeit und Schmiegsamkeit an neu auftretende Lebensverhältnisse. Nur sie erzeugt jene Ehrfurcht, mit der der Engländer seine Verfassung ansieht. Denn je unbestimmter eine Norm ist, je weniger man sie in der Westentasche mit sich herumtragen kann, desto nachhaltiger wirkt sie.«

Eine gründlichere Auseinandersetzung über dieses Bekenntnis behalte ich mir für andere Gelegenheit vor. Hier nur dies! H. polemisiert hier gegen den Benthamismus und den »Irrtum der konstitutionellen Doktrin, daß man das ganze Verfassungsleben eines Staates in eine papierne Urkunde zusammenpressen könne«. Darin hat er recht. Ebenso darin, daß dieser doktrinäre Versuch nirgends, auch in Amerika nicht gelungen ist. Nähme man aber den letzten oben wörtlich zitierten Satz H.s wörtlich, so hieße das nicht nur die konstitutionelle Doktrin, sondern das Staatsrecht überhaupt dem politischen Kampf schlechthin preisgeben oder die in unbestimmten Normen theoretisierende philosophische Politik zum common law erheben. Die rechtschaffende Kraft der wirklichen und veränderlichen Lebensverhältnisse bewährt sich aber nur dann, wenn sie imstande ist, der in diesen Verhältnissen aufwachsenden neuen Autorität auch die papierne oder nicht papierne Rechtsgewalt zu verschaffen. An Ehrfurcht fehlt es auch kodifizierten Verfassungen nicht, sofern sie nur etwas taugen. Für das Hauptübel einer Verfassung aber halte ich ihre Unwahrheit, mag nun diese in geschriebenen Sätzen oder in geglaubten Fiktionen zum Ausdruck kommen.

Wir müssen eilen, um zur Hauptsache zu gelangen.

Im zweiten Teil behandelt H. unter dem Titel: Herrschaftsbereich, Staatsgebiet und Staatsbevölkerung. In der Erörterung der juristischen Bedeutung beider Gegenstände bewährt sich der H.sche Gedanke der

»Abtragung von Rezeptionsschichten« vorzüglich, und treten die höchstcharakteristischen Eigenheiten des englischen Staatsrechtes scharf hervor. Von seiner organischen Staatsvorstellung geleitet, übersieht H. nichts von dem, was für das Wachstum des Weltreiches bezeichnend ist. Der großartige Werdeprozeß spiegelt sich unter der Leuchte der historisch-vergleichenden Methode und — wie wir nicht versäumen wollen, festzustellen — in einem kritisch sehr geschulten Geiste.

Das englische Staatsgebiet samt Kolonien etc. erscheint als der räumliche Niederschlag einer wohl einzig dastehenden Kombination von lehensherrlichen und verbandmäßigen Herrschaftsvorstellungen. »Dem englischen Rechte ist der Begriff der Gebietshoheit in unserem Sinne fremd. Während wir unter dem letzteren die einheitliche Staatsgewalt verstehen, welche über den auf dem Staatsgebiet befindlichen Personen herrscht, fehlt dem englischen Rechte, . . . der juristische Begriff der einheitlichen Staatsgewalt« (— wohlgemerkt, nicht auch die politische Vorstellung der einheitlichen Reichsmacht —). — »Hier löst sich nämlich dieser Begriff in eine Reihe von Rechtsverhältnissen zwischen Organen und Untertanen, und Organen untereinander auf. Und so ist auch die Gebietshoheit hier aufgelöst in eine Reihe von Rechtsverhältnissen zwischen Organen und Individuen, die sich auf englischem Staatsgebiet befinden.«

Dieser, den kontinentalen Juristen so sehr befremdende Satz, wird dann ausführlich begründet und es folgt eine Darstellung der Geschichte der Inkorporation von Schottland, Irland und den Kanalinseln, sowie eine Uebersicht über das Kolonialreich nebst einer Skizze der juristischen Angliederung aller einzelnen Kolonien und Indiens.

Besonders anziehend ist die Darlegung der Ausbreitung des common law, worin ja der Kern des englischen Staatsrechtes eingeschlossen ist. Diese Darlegung gipfelt in der Rechtsparömie: »Jeder Engländer trägt das common law als unveräußerliches Erbteil mit sich.« Man möchte behaupten: die Quintessenz des englischen Staatsrechtes ist »der Engländer«, es ist der Mensch, der in feudalem Sinne der Krone persönlich verbunden und zugleich Verbandsmensch der englischen Weltreichs-Gemeinschaft ist.

Eine weitere Kuriosität ist im Rechte der Staatsangehörigkeit der Satz des common law, wonach man die englische Staatsangehörigkeit außer durch Abstammung, Naturalisation, Ehe, auch noch durch die bloße Tatsache der Geburt im Gebiet des vereinigten Königreichs erwirbt. In diesem Satze zeigt sich eine der Krallen des britischen Löwen. Wohl soll auch nach englischem Rechte niemand mehr als eine Staatsangehörigkeit besitzen. Allein jener Satz geht vor und der Konflikt wird dadurch gelöst, daß die englische Staatsangehörigkeit des Ausländers so lange — nur ruht, als er sich im Gebiet des anderen

Heimatstaates aufhält. In der übrigen Welt ist er Engländer. Das englische Staatsrecht ignoriert also die Fremdeneigenschaft eines jeden, der in England geboren ist, und behandelt ihn zeitlebens als Engländer — eine großartige Prämie auf die glückliche Wahl des Geburtsortes!

Wir heben noch hervor, daß es eine Ausweisung aus dem britischen Gebiet grundsätzlich nicht gibt, niemals für den Engländer, regelmäßig auch nicht für den Fremden, der durch bloßen Aufenthalt in England dem englischen König ebenfalls durch eine Art Lehensband verbunden ist. Mit dem Grundbesitzerwerb freilich hat es für den Fremden Schwierigkeiten. Eigentum an Grund und Boden gibt es nicht einmal für den Engländer. Das hat nur die Krone! Aber selbst dinglichen Besitz erwerben zu können, ist eine Fähigkeit, welche dem Staatsangehörigen vorbehalten bleibt. Eine Reichsangehörigkeit im Sinne des kontinentalen Rechtes gibt es nicht. Die Kolonien etc. haben ihre besondere Staatsangehörigkeit.

Hinter diesen und anderen Sätzen des englischen Rechtes schimmert die Weltherrschaftsidee hindurch, welche die Erde als Lehen der englischen Krone betrachtet. Man wird an verwandte Prätensionen der katholischen Kirche lebhaft erinnert, und freue sich über die Wahl, die jeder hat. Hier wird der Himmel und dort die Erde versprochen!

Die These H.s, daß dem englischen Staatsrecht der Begriff der einheitlichen Staatsgewalt und damit auch der Gebietshoheit fehle, führt uns nun zum Kern der Sache.

Parlament und Krone! Das sind die beiden Organe der englischen Herrschaft. An ihnen hat nun die Kritik einzusetzen, um zu erkennen, ob es wahr ist, daß der tatsächlichen Einheit der politischen Herrschaft Englands eine juristisch einheitliche Herrschaft nicht entspreche.

Diesem Problem nun ist der dritte und Hauptteil des Buches, der von den obersten Staatsorganen handelt, gewidmet.

Es ist ein entschiedener Vorzug der H.schen Darstellung überhaupt, der sich aber gerade in diesem Abschnitte besonders bewährt, daß er das geltende Recht in seiner geschichtlichen Entstehung so werden läßt, wie es wurde, und nicht wie es unter diesem oder jenem doktrinären Gesichtswinkel betrachtet, sich ausnimmt. Die Geschichte des englischen Parlamentes in einer den Juristen anziehenden und belehrenden Weise neuerdings zu schreiben, ist keine ganz leichte Aufgabe. Die Hauptschwierigkeit liegt wohl für den kontinentalen Betrachter darin, daß er einem Problem gegenübersteht, dessen kontinentale Lösungsversuche den freien Blick nur gar zu leicht verstellen. H. hat, wie ich glaube, diese Schwierigkeit wohl gekannt und überwunden. Er läßt das Typische des englischen Herrschaftsorganes aus seinen eigensten, bodenständigen Elementen in lebendiger Anschaulichkeit entstehen und sich geben. Die drei Hauptperioden der Entwickelung, das

Parlament als Staatsorgan und oberster Gerichtshof (1295—Coke), das Parlament als dem König gegenüber berechtigtes, mit Kompetenzen ausgerüstetes Staatsorgan (bis zum Tode Georg III.), das Parlament in der Zeit der Ausbildung der Vorrechte des Unterhauses (bis zur Gegenwart), stellen eine Gliederung in der Entwickelung dar, aus der der Geist der englischen Verfassung nicht als eine doktrinäre Schöpfung, vielmehr als ein in fortwährender reflektierter geschichtlicher Bildung begriffener Herrschaftsgedanke hervortritt. Die Verbindung und Gegensatzlichkeit gleichzeitig wirksamer Vorstellungen, von tatsächlichem Geschehen und rechtlichem Verhältnis, von lehensrechtlichen und korporativen Gedanken, von materiellem Recht, Rechtsprozeduren und reinem Formelwesen wird überall in unaufdringlicher Weise geschickt angedeutet. Das zusammenfassende Urteil H.s über den hervortretendsten Zug der modernen Parlamentsentwickelung, über die englische Demokratie ist so charakteristisch, daß wir uns nicht versagen können, es wörtlich folgen zu lassen (S. 250):

»Dürfen wir diese Demokratie, wie sie in der Demokratisierung des parlamentarischen Wahlrechts und in der Vorherrschaft des Unterhauses zutage tritt, gar zu hoch einschätzen? Wie kommt es denn, daß die besitzende Klasse, ja selbst das Oberhaus, immer der fortschreitenden Erweiterung des Wahlrechts zugestimmt hat: war dies nicht Selbstmord? Wie kommt es ferner, daß das Oberhaus trotz des immer wachsenden Fortschritts der Demokratie nicht abgeschafft worden ist, sondern gegenwartig in seiner Position viel mehr befestigt ist denn jemals seit dem 17. Jahrhundert? Wie kommt es, daß trotz der Demokratisierung des Wahlrechts selbst das Unterhaus durchaus weder eine demokratische Versammlung ist, noch sich als solche fühlt?, daß es sich selbst heute tiefgreifende Reformen nur allmählich abringen läßt? Der Grund für alle diese drei erstaunlichen Tatsachen liegt eben darin, daß trotz der Demokratisierung des Wahlrechts noch immer die besitzenden Klassen das Heft in den Händen haben. Diese besitzenden Klassen, die durch die zwei großen Parteien im Lande vertreten werden, dirigieren die Wahlen zum allmächtigen Unterhause. Denn die Kostspieligkeit der Wahlen ist nach wie vor eine nicht wegzuleugnende Tatsache. Dazu kommt aber noch die Einrichtung des »Caucus«, der die Vorherrschaft der beiden großen Parteien sichert und jede kleinere Partei, die sich dazwischen bilden wollte, zu zermalmen versteht. Der Caucus und die Kostspieligkeit der Wahlen (— wovon H. dann später ein sehr anschauliches Bild entwirft —) haben aber trotz der Demokratisierung des parlamentarischen Wahlrechts die Herrschaft der Leaders erhalten und nur noch verstärkt (siehe darüber Kapitel: Parteiregierung), weshalb sich auch diese der Demokratisierung des Wahlrechts nie ernstlich entgegengestemmt haben. Der Unterschied zwischen dem Parlament vor 1832 und dem der Gegen-

wart liegt nur darin, daß vor 1832 die Minister und Lords die Wahlen zum Unterhause bestimmten, während gegenwärtig die Abgeordnetenkreation nicht mehr von Staatsorganen, sondern von Organen der Gesellschaft, den beiden großen Parteiorganisationen und ihren Leaders beinflußt (sc. wird).«

So verlockend es wäre, an diese Fragen und Betrachtungen Weiteres anzuknüpfen, so müssen wir uns doch auf Weniges beschränken. Die Antwort auf H.s Fragen ist natürlich keine juristische, sondern eine rein politische. Er gibt sie ja selbst zum Teil sehr treffend in dem Hinweis auf die englische Plutokratie, welche diesem Volke im Blute sitzt und zugleich anerworben ist, zum Teil auch im folgenden, wo die Zusammensetzung des Parlamentes geschichtlich-dogmatisch genauest erörtert wird. Zwei psychologische Gründe mögen noch zur Erwägung gegeben werden. Der eine Grund ist das Bewußtsein, daß Englands Macht nur mit den Mitteln und in den Formen sich erhalten kann, wodurch sie erworben wurde. Der andere Grund ist die Notwendigkeit der Kräftekonzentration, die mit dem expansiven Machtwachstum proportional sich verhält. Jede peripherische Kraftzunahme muß notwendig auch eine organische Erstarkung zur Folge haben, wenn das Ganze zusammenhalten soll. Das englische Zweiparteiensystem aber ist Symptom dieser Erstarkung. Es ist die unentbehrliche Form der einheitlichen Willensbildung, denn es ist die lebendige Gestalt des Majoritätsprinzips, welches in jeder Republik den einen Kopf des Monarchen ersetzt. Jede Majorität ist ein künstliches, unverantwortliches Herrscherhaupt, jede Minorität ein mißlungener Versuch, es zu werden, und je größer der Staat, desto teurer wird der Vorzug, Haupt zu sein.

Bei Darstellung der Zusammensetzung des Parlamentes bewährt sich wiederum H.s historische Methode. Man sieht, wie die widersprechenden Auffassungen von Privatinteresse, Recht, Privileg einerseits und munus publicum andererseits miteinander ringen, um die besondere, so einflußreiche und vielbegehrte Stellung eines englischen Parlamentsmitgliedes hervorzubringen. Wahlrecht und Wählbarkeit zum Unterhause sind ja wohl der Kern der Sache, und wie wunderlich mutet den kontinentalen Juristen dieses Recht an, besonders die bezeichnendsten Erscheinungen desselben, die Realsteuerbasis des aktiven Wahlrechtes und der Ausschluß der Geistlichkeit und zum großen Teil auch des Beamtentums von der Wählbarkeit sowie der Mangel der Diäten. Die sehr interessante Kritik H.s (S. 260 f.) läßt erkennen, daß er kein Anhänger der Theorien vom allgemeinen Wahlrecht ist. Er bewundert das »Anschmiegen des Wahlrechtes an die Struktur des Grundbesitzes durch die ganze Entwickelungsgeschichte hindurch«. Die Bewunderung mag freilich wohl mehr der Zähigkeit und Konsequenz des darin sich ausdrückenden Rechtsbewußtseins als der damit verbundenen Herrschaftsidee gelten. Jene Konsequenz ist allerdings bewunderungswürdig, denn

sie bedeutet im Grunde nicht weniger als die Anknüpfung des Wahlrechtes an die das öffentliche Recht Englands beherrschende feudale Grundvorstellung. Wie aller dingliche Rechtsbesitz auf einen Feudalnexus des Individuums mit dem König zurückführt, so ist durch die Grundbesitzbasis des Wahlrechts die ganze englische Wählerschaft mit der Krone feudal verbunden. Man möchte an ein modernes Lehenswahlrecht denken, welches neben dem Lehenserbrechte aufgewachsen ist, unberührt durch die kontinentalen Vorstellungen von allgemeinem Untertanenverband und korporativem Mitgliedschafts- und Bürgerrecht. Der wahlberechtigte englische Bürger ist Lehenswähler, Lehensmann, das Unterhaus ein Vorhof der Lehensburg: König- und Oberhaus! Soweit freilich geht H. nicht, und ich möchte diesen Gedanken auch nicht als eine förmliche Rechtstheorie behaupten.

Wie treffend die oben angeführte Kritik H.s am englischen Parlamentarismus ist, zeigt sich besonders in dem so anschaulich geschilderten Wahlverfahren (S. 274ff.) und dem sich anschließenden Wahlprüfungsverfahren. Die Feudalität der Grundlage des aktiven Wahlrechtes geht über der Nichtfeudalität der Kandidaten arg in die Brüche. Der Geschäftsgeist siegt. Die Geschäftsmäßigkeit dieser ungeheuerlichen Prozedur erreicht ihren Gipfel in dem Institut der Wahlagenten im Wahlverfahren und in den enormen Kosten dieses und des Prüfungsverfahrens. Mit Recht scheint H. den Engländern gesetzliche Regelung des Wahlverfahrens zu empfehlen. Aber das ist es ja gerade, was man nicht will. Der Engländer, der sein common law überallhin trägt, wo auf der Erde er sich auf englischem Gebiete befindet, derselbe Engländer trägt auch überallhin sein Privatinteresse, auch ins Parlament. Und, Hand aufs Herz, ist das in den Ländern des allgemeinen Wahlrechtes sehr viel anders? Schützt davor etwa ein gesetzlich geregeltes Wahlverfahren?

Auch das Recht der Wahlkreiseinteilung Englands bietet manche Gelegenheit zu Parallelen mit heimischen Verhältnissen. Auch hier sind wieder H.'s historisch kritische Bemerkungen äußerst lehrreich.

Bezeichnet H. die »Realsteuerbasis« (Disraeli) des aktiven Wahlrechts zum Unterhause mit Recht als den »Angelpunkt der englischen Verfassung« (S 260 a. E.), so ist das Oberhaus trotz seiner formalrechtlichen Minderprivilegien doch auch heute noch der eigentliche Sitz der englischen Staatsidee, des Besitzes. Der erbliche Besitz, insonderheit der fideikommissarische Grundbesitz ist historisch zu 100% und in der Gegenwart wohl noch immer zu mehr als 50% das eigentliche Machtelement Englands und dies findet seinen rechtlichen Ausdruck in peerage und Lordschaft und seine organische Funktion im Oberhaus. Hier ruht in Würde, Rang, Besitz, sozialem Einfluß nach beiden Seiten hin, zum König und zum Unterhaus, ein solches Schwergewicht der Tradition vereinigt, daß man wohl nicht fehlgeht, wenn man den Man-

gel des am Unterhause so oft vermißten demokratischen Geistes einerseits und die trotz allem und allem doch so feste Basis des englischen Königtums andererseits auf die Rechnung des im Oberhause waltenden hocharistokratischen Feudalismus schreibt. Wir erinnern uns hier des oben zitierten Wortes H.s über die Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit der englischen Verfassung, die Neues stets mit dem »alten schon bestehenden Staatsorganismus zu verknüpfen gewußt hat« und haben im Oberhaus zweifellos einen der zähesten Bestandteile dieses Staatsorganismus vor uns. Und wenn die neuere Entwickelung dem Unterhaus Privilegien vor dem Oberhause gebracht hat, so ist die Frage, ob im Gesamtbilde des englischen Verfassungslebens diese Privilegien dem Unterhause das erstrebte und rechtlich erlangte Uebergewicht auch tatsächlich gebracht haben, noch immer eine offene. Dem Oberhause gereicht es zum Vorteil, daß trotz des selbständigen Organcharakters dieses Hauses und der Krone doch der König sozial und historisch traditionell in gewisser Weise dem Oberhause inkorporiert erscheint; er befindet sich hier in einer Umgebung als primus inter pares und hat unmittelbarste Gelegenheit, zu beeinflussen und beeinflußt zu werden. Jeder Peer hat das persönliche Recht des jederzeitigen freien Zutrittes zum König (freedom of access)[2], was nicht bloß Hoffähigkeit bedeutet, sondern ein Beratungsrecht in allen öffentlichen Sachen und privaten Angelegenheiten einschließt. Solche Umgebung kann dem König bald als Folie dienen, bald als eine Art geistigen Gefängnisses — je nach den Persönlichkeiten.

Ein kleines aber nicht zu unterschätzendes Anzeichen des schlummernden Uebergewichtes des Oberhauses tritt darin hervor, daß in Joint Committees den Oberhausmitgliedern sogar einige Vorrechte vor den Unterhausmitgliedern zustehen (H. S. 416). Auch ist es ein bedeutsamer Vorzug des Oberhauses, daß nur seine Journals (Verhandlungsberichte), nicht aber diejenigen des Unterhauses im Gerichtsprotokolle als öffentliche Urkunden gelten (H. S. 418).

Wohl drückt sich auch in dem von H. als Unterhausprivileg angeführten (S. 424) Rechte, die Wahlen von Peer-Einflüssen freizuhalten, eine gewisse Anerkennung der abhängigeren oder doch von Abhängigkeit gefährdeten Position des Unterhauses aus. Uebrigens fehlt, wie es scheint, diesem »Privileg« der nachdruckliche Rechtsschutz. Endlich ist auch die richterliche Stellung des Oberhauses gegenüber dem impeachment und bei judicium parium wohl nicht rein antiquarisch. (Vgl. H. S. 531 ff.)

Ein weiterer hochzuschätzender Vorzug von H.'s Buch ist die eingehende und lichtvolle Darstellung des Rechtes des Geschäftsganges und der Geschäftsordnung des englischen Parlamentes, der lex et con-

[2]) Das Unterhaus hat das gleiche Recht nur als Collegium (H. S. 422.)

suetudo Parlamenti (S. 363—444). Recht und Brauch zu scheiden und zur entsprechenden Geltung zu bringen, erfordert besonders feinen juristischen Takt. Auch muß man die bei H. besonders ausgebildete Gabe für Erkenntnis des Rechtes des Verfahrens und für die feinen Zusammenhänge und Unterschiede zwischen parlamentarischem und gerichtlichem Verfahren besitzen, um in dieser Sache mehr als ein bloßes System von Formen zu entdecken. Wir alle wissen die Bedeutung der Prozedur im parlamentarischen Leben und Geschäftsgebahren zu schätzen und wissen auch, was gerade hier eine jahrhundertealte Staatspraxis vor einer spontanen Kodifikation voraus hat. Wir wissen, daß England gerade in Bezug auf das Verfahren das Weltmuster ist und dennoch wissen wir eigentlich nur die äußere Form, nichts oder doch viel zu wenig von ihrer lebendigen Praxis und Tauglichkeit. Diese den deutschen Juristen erschlossen zu haben, ist ein bleibendes Verdienst H.s. Die Führung eines der besten Kenner am Orte, des Sir Courtenay Ilbert, ist H. besonders zu gute gekommen.

Die Wichtigkeit der Sache ist klar. Wo einmal Parlamentsherrschaft besteht, da ersetzt die Geschäftsordnung der vielköpfigen Versammlung einen guten Teil des natürlichen Denkapparates eines Herrscherhauptes. Ein englischer Jurist nannte die writs des Königs die Nervenstränge der Staatsverwaltung. Man könnte, um im Bilde zu bleiben, die Geschäftsordnung des Parlaments das Cerebralnervensystem des englischen Herrschers nennen.

Man lernt aus H. an keiner Stelle so sehr die hohe Bedeutung der praktischen Entwickelung des englischen Staatsrechtes schätzen als hier. Welche Fülle von kluger Abwägung, praktischer Technik und welche feine Abschätzung des Verhältnisses von öffentlichem Bedürfnis und Kenntnis der Menschennatur ist hier zur Satzung und Uebung geworden! Um die Prozedur des Parlamentes einer Weltmacht zu begreifen, muß man freilich auch eine Art instinktiven Verständnisses für Begriff und Wesen der Weltmacht selbst besitzen. Sind wir in Deutschland heute schon reif, solche Dinge zu verstehen? Die scheinbare Einfachheit des Verfahrens, das gleichwohl bewahrte Formelwesen, die Verbindung strengkonservativer und praktischliberalster Einrichtungen, all dies und anderes erregt in der Tat Bewunderung. Wir heben nur einiges hervor.

Nirgends ist das Verhältnis von consuetudo und statute (orders) ein innigeres und zweckmäßigeres als hier. Einfache, klare und wohlerprobte Grundsätze als Basis, ein feinstes Gitterwerk von Formen, Etiketten und Uebungen als Oberbau! Das Parlament gibt sich seine Geschäftsordnung selbst, seine Akte sind durch den Richter nicht überprüfbar.

Was heißt das in England? Und was bei uns? Der alte Charakter des »Gerichtsgebrauchs« hat sich für die consuetudo Parliamenti im

19. Jhdt. nur noch im Privat-Bill-Verfahren teilweise erhalten. Im Public-Bill-Verfahren ist er geschwunden und zum wahren Parlamentsgebrauch geworden. Treibende Kräfte waren in diesem bedeutsamen Umwandlungsprozeß das Anschwellen des Petitionswesens, das Wachstum der Initiative und des Regierungsbedürfnisses im Parlament. Die ganze Geschichte steht offenbar unter dem Signum, ein regierungsfähiges Parlament zu erhalten. Daher die klugen Maßregeln gegen Obstruktion und Verzögerung, gegen Endlosigkeit der Debatten, Weitschweifigkeit und Zwecklosigkeit. Antrags-, Interpellations-, Redewesen, Geschäftseinteilung bis in die Stundenordnung — alles erhält seine feinsten organischen und funktionellen Bestimmungen und überall finden wir feste praktische Regeln, um die wir Kinder des parlamentarischen Lebens die Engländer zu beneiden haben. Wohl hatte England Mühe, dahin zu gelangen, z. B. die suspension (Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Unterhaus für bestimmte Zeit), die Closure (Schluß der Debatte wegen Obstruktion), Wortentziehung bei ermüdenden, irrelevanten und vom Thema abschweifenden Erörterungen, die treffliche sogenannte Guillotine (Zumessung einer bestimmten Redezeit), das Verbot des wiederholten Auftretens desselben Redners zur selben Sache im Plenum und die Debattierung von Petitionen im Unterhause durchzusetzen, aber dies alles und mehr Zweckmäßiges wurde doch erreicht und besteht. Wer aber den Vorzug haben will, staatliche Weltpolitik zu treiben, der muß auf die Annehmlichkeiten persönlicher Wichtigtuerei, Breite und Geschwätzigkeit verzichten. Wir finden noch viel Bemerkenswertes: »Der Minister braucht, wenn interpelliert, selbst der Parteisitte zufolge keine Antwort zu erteilen. Er kann dies mit Berufung auf das öffentliche Interesse ablehnen.« »Die Minister können seit neuester Zeit auch schriftliche Antwort auf die Interpellation erteilen« (S. 398), was allerdings trotz der Unmasse von Interpellationen nur selten geübt wird. Die Tage für die 2. Lesung von Bills werden, um Zeit zu sparen, schon am Anfang der Session vergeben.

Der Engländer hat eben ein anderes Zeitmaß als der Kontinentale. Er schätzt den Wert der Sekunde nicht nach dem Frank- oder Mark-Münzfuß, sondern nach dem £-Fuße.

Auch die Auszählung des Hauses steht damit in Zusammenhang. Das Quorum (Beschlußfähigkeit) beträgt im Unterhaus nur 40, im Oberhaus nur 30 Anwesende.

Bei der noch immer wachsenden Geschäftsfülle, welche das englische Parlament zu bewältigen hat, und bei der großen Mitgliederzahl — das Parlament hat über 1000 stimmberechtigte Mitglieder (670 Abgeordnete und 590 Lords) — ist ein genaues Rechnen mit der Zeit und ein scharfes Abwägen der Geschäfte nach Wert und relativer Dringlichkeit natürlich Kapitalsache. Man weiß das und die ganze Geschäfts-Ordnung und -Uebung trägt die Signatur: carpe diem. Ein in der

englischen Praxis offenbar besonders hochgewerteter Gegenstand ist daher die Geschäftsverteilung namentlich zwischen Plenum und Ausschüssen. Wichtige allgemeine Betrachtungen ließen sich hier anknüpfen. Im ganzen finden wir ja in England ein ähnliches Bild wie in den kontinentalen Parlamentsordnungen. Eine Spezialität von offenbar großer Bedeutung ist das Committee of the whole house (Komitee des ganzen Hauses), dem zwar jeder Abgeordnete angehört, wenn er erscheinen will, in dem aber anders verhandelt wird als im Plenum. Die Verhandlungsweise ist eine freiere, mehr gesellschaftliche, der Deutsche des 19. Jhdts würde vielleicht gesagt haben »gemütlichere«. H. bemerkt zu dieser schon ca. 1600 eingeführten Verhandlungsweise sehr treffend, daß sie zu dem Zweck geschaffen sei, »eine vertrauliche, formlose Verhandlung herbeizuführen und den durch den gerichtlichen Charakter streng gebundenen parlamentarischen Formalitäten im Plenum des Hauses größere Elastizität zu geben, ein Zweck, der sich ebenfalls bis auf den heutigen Tag erhalten hat«. (S. 409.)

Die englische Redeordnung (S. 403) scheint auf einer hohen Schätzung von Takt und Anstand zu beruhen und bringt den Gedanken zum Ausdruck, daß gute Manieren auch in der Politik wünschenswert und der salus publica vorteilhaft sind.

Unter den Parlamentsprivilegien, die S. 420 ff. skizziert werden, ist dem deutschen Parlamentsrechte fremd das Recht, die Zusendung von Staatsdokumenten, die sich auf die Staatsverwaltung beziehen, resp. ihre Vorlegung zu verlangen.

Alles in allem scheint mir das Kapitel von der lex Parliamenti eine der schönsten Perlen in H.s Buch zu sein. Wir finden auch eine treffliche historisch-kritische Abhandlung der Begriffe Prorogation, adjournment, dissolution und damit des heutigen Sessionsbegriffes, wobei H. unter anderem zu dem für unsere Verhältnisse beachtenswerten Ergebnis kommt, daß Vertagung und Schließung des Parlaments durch den König ein sinnloses superfluum, weil im Grunde das Gleiche sei. Die Vertagung gebührt der Autonomie des Parlaments, die Schließung dem König.

Treffend ist die Charakteristik der Stellung, welche im englischen Unterhause der Speaker (Sprecher) einnimmt. Er ist dort nach H. nicht nur der automatische Ordnungsmensch, aus dem die entscheidenden Formeln herausspringen, wenn man ihn berührt, sondern er ist ähnlich, wie es in kleinem Maßstab beim lawn-tennis-Spiel der Schiedsrichter (umpire) ist, Vertrauensmann der Parteien, der in der Handhabung der Geschäftsordnung und Disziplin des Hauses unanfechtbare, nur unter der Autorität des Partei-Konventionalismus stehende Entscheidungen fällt und die Dinge leitet.

Meisterhaft ist endlich die Besprechung, welche H. der Benthamschen »Taktik« widmet, deren einst, zur Geburtszeit des kontinentalen

Parlamentarismus so bedeutende wirksame Autorität in England selbst durch die Praxis längst überholt zu sein scheint und von H. mit allem Pomp historischer Anerkennung zu Grabe getragen wird. Bentham ist eine echte wissenschaftliche Biedermaiergestalt, was man von dem kritischen H. nicht behaupten kann. Bentham glaubt nicht an Obstruktion, Minoritätenvergewaltigung und dergleichen böse Dinge. B.s biedere Ehrlichkeit reizt H. manchmal zu leiser Ironie und mit scharfer Skepsis steht H. allem gegenüber, was aus dem Benthamismus in den kontinentalen Verfassungen herauswuchs, vor allem in den prinzipiellen Fragen der Normgebung für die Geschäftsordnung: Autonomie oder Vereinbarung oder Gesetz. Als das verfehlteste erklärt aber H. den Mittelweg der »Rahmengesetze«, den man in Bayern und Oesterreich — schließlich als Kompromiß — eingeschlagen hat.

Was war eigentlich der Kern dieses Benthamismus, der für Deutschland in Mohl seinen beredtesten Verkünder gefunden hat? Es war die rationelle Entdeckung des modernen d. h. demokratischen Herrschaftsprinzips, der Majorität. An diesem Wort und Begriff hängt und verzehrt sich zugleich der ganze Gattungstrieb zur Macht. Damals glaubte man freilich, mit diesem gemütvollen Prinzip den politischen Stein der Weisen und ein wirksames Vomitiv gegen alle Wüteriche auf den Thronen gefunden zu haben. Die Majorität! Das war so ein recht zugkräftiges Schlagwort. O diese Majorität! In ihr verkörpern sich alle Nöte und Geburtswehen hilfloser und lichtscheuer Tages- und Stundengröße. Es ist die Kleinmeisterei, das Meistersingertum in der Politik, welches in ihr neben dem »verdeckten« Stimmzettel, diesem im Isolierraum gezüchteten politischen Treibhausfeigenblatt, der anonymen und unverantwortlichen Herrscherprätension der Vielen als Folie und Schild zu dienen hat. Inzwischen hat man da und dort schon seine Erfahrungen gemacht und glaubt nicht mehr so recht an die sanfte Kompromiß- und Vertragsnatur, die in diesem Prinzip der Unerbittlichkeit zum Segen der Menschheit verborgen sein soll. Man braucht nur einmal in der Minorität gewesen zu sein, um den Benthamschen Traum von sich weichen zu fühlen. Ja, solange die Demokratie an die Stelle des Gottesgnadentums kein Besseres zu setzen hat, wird sie vor ihrem eigenen Spott nicht sicher sein. Bentham war ehrlich ohne Zweifel, indem er dem Kontinent das Rezept zuschob und Mirabeau, der darnach praktizierte, ebenfalls, und der Kontinent nahm biedergläubig die Pille. Und die philologisch sanftgläubigen Klassizisten konnten sich noch dazu auf Äschylos Eumeniden berufen! Nur bei Hof war man ungläubig und ist es noch. Man hat da seine eigenen Ärzte. Noch ist das Allheilmittel zum Schutze der Minoritäten nicht gefunden, wohl auch in England nicht. Aber schließen wir uns vorläufig den sehr zutreffenden Worten an, mit denen H. diesen Abschnitt ausklingen läßt:

». . Je mehr die Verwaltungstätigkeit des englischen Parlaments

zunimmt, wird eben eine Einschränkung der Redefreiheit immer unvermeidlicher. Was diese Tatsache weniger empfindlich macht, ist das Vorherrschen der beiden großen Parteien, die mit selten anderswo vorkommender Mäßigung die Rechte der Majorität, die, wir sahen, groß sind, niemals rücksichtslos ausnützen, sondern immer dabei an das »vae victis« denken. Diese Parteisitte, die Parteicourtoisie im Gefolge hat, ist der nie versiegende Born, aus dem sich die lex Parliamenti heute regeneriert und auffrischt. Viele heutige Normen der lex Parliamenti, der Geschäftsordnung, machten ihre Lehrjahre als Parteisitte, als Konventionalismus durch. Das Interpellationsrecht ist gerade ein Beispiel für den Uebergang von Parteisitte in lex Parliamenti . . .

Die Parteisitte erfüllt die alte mittelalterliche Prozedur der Geschäftsformen mit neuem Leben und besitzt umgekehrt an dieser letzteren, ich will nur an den alten contempt of court erinnern, den kräftigsten Schutz, um die bescheidene Konventionalregel zur Rechtsnorm, zum Gewohnheitsrecht auszureifen. Wenn wir wirklich etwas von England in der Frage der Geschäftsordnung nachahmen wollten, so wäre es nicht etwa diese oder jene Geschäftsordnungsregel, wie Bentham wähnte, sondern die Art, wie man so tüchtige Parteien gewinnt, wie sie England hat. Die Parteibildung sollten wir nachahmen, d. h. nicht unnütz die bestehenden zersplittern. Aber läßt sich dies durch Rechtsregeln nachahmen?« —

Wir müssen voraneilen — manches besprechenswerte übergehend[3]) — um nun noch der beiden Abschnitte zu gedenken, in denen H. die parlamentarischen Funktionen behandelt. Der erste dieser Abschnitte (S. 444 ff.) handelt von den gesetzgeberischen Funktionen, der Gesetzgebung im allgemeinen, der Budgetbewilligung, der Privat-Bill-Gesetzgebung im besonderen und von den richterlichen Funktionen des Parlamentes. Der zweite Abschnitt (S. 542 ff.) aber ist der Parlaments-Regierung, d. i. der verfassungsumbildenden und verwaltenden Tätigkeit des Unterhauses gewidmet.

Um uns diesem letzteren, staatsrechtlich so hochinteressanten Gegenstand eingehender widmen zu können, wollen wir uns mit dem ersten Abschnitte nur kurz befassen, was um so mehr gerechtfertigt erscheint, als die hier erörterten Dinge der deutschen Jurisprudenz ohnehin schon geläufiger sind.

Für die Prozedur der Gesetzgebung (S. 444 ff.) hatte H. in der Literatur namentlich bei May und bei Ilbert tüchtige Führer. Was

[3]) Wichtig ist besonders zu diesem Gegenstande auch J. Redlich, Recht und Technik des englischen Parlamentarismus. Die Geschäftsordnung des house of commons in ihrer geschichtlichen und gegenwärtigen Gestalt. Leipzig. Verlag von Duncker und Humblot. 1905. Vgl. z. B. über die sog. »Einpeitschung« (S. 364), über das pairing S. 368 ff.

namentlich die deutsche Jurisprudenz am englischen Prozeß der Gesetzgebung befremdet, ist der Mangel jenes Dualismus, der für unsere Gesetzgebung so grobsinnlich hervortritt. Die in der deutschen Lehre gebräuchliche Scheidung von Feststellung des Gesetzesinhaltes und Sanktion verdünnte sich in England schon nach den Stuarts zu dem Gegensatze von Initiative und Veto (Parlament und Krone) und ist heute scheinbar völlig verschwunden. Und doch nur scheinbar!

Sehr treffend bezeichnet H. den Anteil der Krone an der Gesetzgebung als eine Vorsanktion und stützt sich dabei auf die in einer Rede Palmerstons 1860 scharf präzisierte communis opinio: »Statt daß sie (die Sanktion) ausgeübt wird, wenn die Gesetzentwürfe dem Royal assent unterbreitet werden, erfolgt sie durch Antezipation vor den Debatten und Verhandlungen des Parlaments. Sie ist nur jenen Personen delegiert, welche die verantwortlichen Berater der Krone sind.«

Das höchst feingliedrige Verfahren der englischen Gesetzgebung sieht äußerlich ganz anders aus als das deutsche und doch können wir in Deutschland, wenigstens im Reich, einen Zug der Annäherung an das englische Recht nicht übersehen. Davon nachher!

Die englische Gesetzgebungstechnik verwischt nämlich jenen Dualismus nicht völlig, sie verdeckt ihn nur. Dort stehen sich gegenüber Regierung und Parlament, die zwar de jure eine Einheit sind, faktisch aber doch nicht ganz zusammenfallen. Das Einigende ist die tatsächlich und rechtlich durchgeführte Verantwortlichkeit der Regierung. Das Trennende ist der gleichwohl bestehende Gegensatz von Parlament und Krone.

Dem regelmäßigen Gang der Gesetzgebung liegt eine Vorstellung zu Grunde, die an eine natürliche Schöpfungsgeschichte und das allumspannende Entwicklungsgesetz anknüpft. Das Parlament als organischer Zellenbau erlebt in sich eine Art Zellenbefruchtung in seinen Keimzellen. In der Initiative des Parlamentes ist dieser geheimnisvolle Vorgang eingekapselt. Wie entsteht eine Bill? Nicht mit dem Geräusch und Pomp wie bei uns, nicht mit einem lauten Klappern der bureaukratischen Regierungsmaschine (Klapperstorch), nicht mit Entwürfen vom grünen Tisch, Enqueten und Konsultationen bei hochweisen Sachverständigen und Geheimen Räten. Eher gleicht dieser Vorgang dort einer in der Stille vollzogenen geistigen Zeugung, einem Werden, wie man es von epischen Volksdichtungen weiß. Wenn die Bill im Parlament auftaucht, ist sie schon eine mit allen wesentlichen Elementen ausgestattete Gedankeneinheit, eine Keimzelle, in der alles steckt, was nun im Parlament bei den vielfachen Beratungen in Haus und Komitees Blut und Stoff zugeführt erhält, um endlich als Gesetz herauszukommen oder im Keime unterzugehen. Nur dürfen wir uns durch das Aeußere nicht täuschen lassen. Es liegt hier eine Kunst vor, von der wir noch wenig erlernt haben, nämlich die Kunst, sich klein zu machen, um

Großes zu erreichen. Der Keim des englischen Gesetzes, die Bill, ist in Wahrheit schon etwas sehr Kompliziertes, Wohlerwogenes und im Gedanken Vollkommenes, ehe das Parlament offiziell damit zu tun hat. Das zeigt sich äußerlich schon darin, daß die weit zahlreicheren und wichtigeren Public bills fast ausschließlich aus der Initiative der Regierung entspringen. Und diese »Regierung«, so eng verwachsen sie auch organisch mit dem Parlamente ist, hat doch auch ihre Selbständigkeit und ihre Fühlung mit der Krone, ja durch diese auch mit dem Oberhause. Wie das Bill-Sperma eigentlich entsteht, das weiß kein Mensch und es gibt sicher keine konstante Regel dafür. Man sieht nur wie es in das Ovarium des Unterhauses gelangt und wie es dort ausgebrütet wird. Aeußerst beschränkt ist die praktische Bedeutung der formellen Initiative von Krone und Oberhaus, ja man scheint sich nach dem »Konventionalismus« dahin geeinigt zu haben, Initiative fast nur noch den Zeugungsakt im Unterhause zu nennen. Aber dieser Initiative geht eben schon sehr viel voraus, so viel, daß H. geradezu von einer Vorsanktion der Krone redet. Hier aber scheinen mir die Keime dessen zu liegen, was man heute als »Imperialismus« bezeichnet. Es läuft schließlich auf die persönliche Herrschergabe des Königs hinaus, ob er durch die Minister (Regierung) vermittels der Kunst der Tarnkappe zu regieren und Gesetze zu geben versteht oder nicht. Wie anders ist das bei uns! z. B. im Reich! In neuerer Zeit allerdings ist man auch hier mehr von der Praxis der großen Ankündigungen und Programme abgekommen. Die Reichsverfassung gibt Fingerzeige genug in dieser Richtung. Sie versagt dem Kaiser geradezu die Sanktion. Aber braucht er sie denn, um Gesetze zu machen? Des Königs von Preußen 17 und nochmal 17 Stimmen im Bundesrat — genügen sie nicht, um dem Kaiser auch als Weg zu faktischer »Vorsanktion« zu dienen? Und ist nicht die diplomatische Kunst im Bundesrat und hinter dessen Kulissen nun auch dahinter gekommen, daß in dieser warmen Atmosphäre Gesetzesspermen sich trefflich ausbilden lassen, besonders dann, wenn man es versteht, rechtzeitig den Bock zum Gärtner zu machen?

Wir bedauern, die volle Klarheit und Uebersichtlichkeit, welche H.s Darstellung in allen bisher erörterten Teilen seines Werkes auszeichnet, in dem das Budgetrecht behandelnden Abschnitt (S. 455 ff.) zu vermissen.

Die Schuld trifft gewiß nicht in erster Linie, vielleicht überhaupt nicht, den Verfasser. Es gibt wohl kaum irgend ein spezielles Rechtsgebiet im englischen Staatsrecht, welches so wenig den Charakter dogmatisch durchgebildeten Normrechtes trägt als das Budgetrecht und der Grund dazu liegt teils in der allgemeinen Scheu des Engländers vor der Norm im öffentlichen Recht teils auch in der parlamentarischen Form der Regierung. An diesem Punkte erweist sich eben das

Fehlen des dem konstitutionellen Staatsrechte eigentümlichen Dualismus von Regierung und Volksvertretung als besonderes englisches Charakteristikum. Das Parlament, insonderheit das Unterhaus, hat ja die Regierung in seinem Schoße. Wie sollte es da zur Ausbildung eines strikten Systems von Rechtsnormen über die verhältnismäßigen Anteile von Regierung und Parlament bei Aufstellung des Budgets und der entsprechenden Rechnungslegung kommen? Es ist kein Platz dafür vorhanden.

Somit ist das ganze englische Budgetrecht in wenigen ganz primitiven Sätzen enthalten, woran sich dann ein allerdings ziemlich kompliziertes, usancemäßiges Verfahren anschließt. Diese wenigen Sätze lassen sich etwa so fassen:

1. Ein Budget muß aufgestellt werden. Wir verstehen dabei unter Budget nicht, was nach H. in England speziell so genannt wird, nämlich die Rede des Finanzministers im Steuerausschuß, sondern was wir Kontinentale darunter verstehen, nämlich den vollständigen, bilanzierten Voranschlag aller Ausgaben und Einnahmen des Staats für die kommende bezw. schon laufende Finanzperiode. Daß überhaupt ein solcher Voranschlag gemacht werde, ist offenbar Rechtsgrundsatz auch in England.

2. Die Aufstellung obliegt der Regierung im Parlament. Das Parlament prüft an der Hand dieser Aufstellung und setzt fest, was an Ausgaben zu erwarten ist und beschafft die zur Deckung erforderlichen Geldmittel, soweit dieselben nicht ohnehin vorhanden sind teils durch Steuerbewilligung, teils durch Fondanweisungen und teils durch Anleihebewilligungen.

3. Aufstellung, Festsetzung und Bewilligung erfolgen je für ein Jahr.

4. Das maßgebende Dokument, welches den Parlamentsbeschluß enthält, ist die Appropriationsakte. Sie ist formell Gesetz, denn sie enthält übereinstimmende Beschlüsse beider Häuser und royal assent. Materiell ist sie ein Beschluß des Unterhauses, denn das Oberhaus geht nicht auf die Sache ein und der royal assent ist reine Formalität (wie bei allen Gesetzen). Der Unterhausbeschluß aber kommt in einer vom gewöhnlichen Gesetzgebungsverfahren nicht unerheblich abweichenden Weise zu Stande, wobei namentlich bezeichnend ist die getrennte und gleichzeitige Beratung einerseits im Committee of supply (Budgetprüfung) und andererseits im Committee of ways and means (Geldmittelbewilligung) woran sich alsdann auf Grundlage der Committee-Resolutionen die Plenarberatung und Beschlußfassung des Hauses anschließt.

5. Die Appropriationsakte bildet die Grundlage der Haushaltsführung. Abweichungen sind nachzuweisen und zu rechtfertigen.

6. Eine Rechnungskontrolle schließt sich an, die auch eine parlamentarische Funktion ist.

Es ist hinreichend bekannt, wie diese Grundsätze sich in England ebenso wie in den Territorien und Staaten des Festlandes aus dem ursprünglich ständischen Steuerbewilligungsrechte heraus entwickelt haben.

Aus H.s Darstellung, welche wesentlich dem Verfahren gewidmet ist, ergibt sich deutlich, wie allmählich und wie sehr beeinflußt durch das französische Recht im 19. Jahrhundert (Peel-Gladstone) die Regeln in Gestalt reiner Uebung sich zu einem annähernd vollständigen Staatsbudgetrechte zusammengeschlossen haben. Der Schwerpunkt des Verfahrens scheint in den wechselseitigen Verhandlungen der beiden Komitees (supply und ways and means) und in der hier entfalteten ministeriellen Ueberzeugungskunst zu liegen. Sehr beachtenswert ist auch hier die Anwendung von Formen und Regeln, deren Tendenz es ist, auf Fertigwerden hinzuwirken und alle Ueberflüssigkeiten und Breiten zu vermeiden. Das englische 3 Milliardenbudget wird ja bekanntlich in wesentlich kürzerer Zeit (gewöhnlich 5 Monaten) erledigt, als ein Millionenbudget deutscher Einzelstaaten (das bayerische nimmt 6—8 Monate Zeit in Anspruch).

H. fügt auch eine recht anschauliche Skizze der Entwickelung des englischen Steuerrechtes (S. 481 ff.) ein und bezeichnet das Steuersystem als »Vorbedingung der Kraft des Unterhauses«. Was damit angedeutet werden soll, ist offenbar das von H. behauptete, wissenschaftlich indes nicht unbestrittene und jedenfalls nicht sehr praktische Recht des Unterhauses zur Budgetverweigerung in toto.

Die kritischen Punkte des englischen Budgetrechtes sind nach dem heutigen Stande offenbar im wesentlichen dieselben, wie im kontinentalen insb. deutschen Rechte, nämlich

1. die Frage, inwieweit ist das Parlament durch bestehende Gesetze und frühere Parlamentsbeschlüsse zu Bewilligungen für das vorgelegte Budget gebunden?

2. Die Frage, inwieweit wird die Regierung durch die Appropriationsakte und durch die einzelnen Voten zum Ausgaben- und Einnahmenetat gebunden?

Ein näheres Eingehen auf diese Fragen und die Antwort, welche H. gibt, würde uns hier zu weit führen. Jedenfalls aber hängen alle Abweichungen, welche in diesen Beziehungen das englische vom deutschen Rechte etwa aufweist, mit dem besonderen Verhältnis der dortigen parlamentarischen Regierung und zudem auch noch damit zusammen, daß das ganze Budgetrecht soweit es Verfahrensrecht ist, nur einen Bestandteil, allerdings einen sehr gewichtigen der lex Parliamenti, des autonomen parlamentarischen Geschäftsordnungsrechtes bildet. Als Besonderheiten des englischen Budgetrechts wollen wir noch hervorheben, daß der Ausgabenetat zwar im wesentlichen wie bei uns nach Staatsgeschäften und Behördenkomplexen gegliedert ist, daß

aber für die beiden Teile Heer und Flotte ein wesentlich freieres Uebertragungsrecht von einem Posten auf andere besteht als bei uns, daß ferner von den Ausgaben der Zivildepartements ein großer Teil als Last der Zivilliste der Krone oder angewiesen auf den sogenannten Consolidated fund und somit permanent und der alljährlichen Bewilligung entzogen erscheint. Auch ist es ein charakteristisches Merkmal des englischen Budgets, daß die Spezialisierung der Ausgabeposten lange nicht so weit getrieben wird als bei uns — alles Dinge, die eben mit der parlamentarischen Regierung zusammenhängen.

Nun wäre es ja wohl verlockend, H.s System zu verlassen und vorgreifend die parlamentarische Regierung selbst zu betrachten. Wir wollen uns dies aus dem Grunde versagen, um unserem Interesse, gerade im Banne des H.schen Systems zu verweilen, Ausdruck zu geben. Darnach ist vorerst noch der beiden Gegenstände, der Privatbill-Gesetzgebung und der richterlichen Funktionen des Parlamentes zu gedenken.

1. Die Privat-bill-Gesetzgebung (S. 503 ff.).

Von allen englischen Rechtseinrichtungen ist wohl keine so wenig geeignet, die kontinentale Denkweise zu befriedigen als diese wunderliche Konfusion von Akten der Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Formen der Gesetzgebung. Wir nähern uns dem Verständnis unter H.s Führung am ehesten, wenn wir schon hier die Tatsache parlamentarischer Regierung voraussetzen. Ja, es gibt keine striktere Widerlegung der Montesquieuschen Dreiteilung als das englische Parlament, in dessen Schoß alles vereinigt erscheint, was die Theorie so überzeugend getrennt hat. Die Vereinigung aber steigert sich fast bis zur Konfusion, wenn wir uns umständlich über ein Verfahren und dessen Wandelungen unterrichtet finden, über dessen Anwendungsgebiet die Augen im Trüben gehalten bleiben. Klärung wäre hier nur von schärferer Begriffsjurisprudenz zu erwarten, als sie auf englischem Boden heimisch ist und von einem gewissenhaften Berichterstatter des englischen Rechtes geleistet werden darf. Was ist Privatbill? Was bedeutet der Gegensatz von Privat- und Public-bill? Die Antwort bleibt aus, oder man wird mit Verfahrensformen bedient oder etwa wieder auf den Konventionalismus verwiesen. Damit aber hat es wohl auch seine Grenzen. Machtverhältnisse lassen sich auf diesem Wege entwickeln und erklären, positives Recht aber ist eben ohne Begriffe und klare Scheidungen nicht zu denken und demnach auch nicht zu üben. Nun ist Gegenstand der Privat-Bill-Gesetzgebung offenbar nicht das, was wir unter privater Rechtsordnung im Gegensatz zur öffentlichen verstehen. Vielmehr scheint man nach dem was tatsächlich in diesen Formen abgehandelt wird, zu verstehen zu haben die Anwendung der im Parlament vereinigten öffentlichen Gewalt im Gebiete der Verwaltung und besonders da, wo es sich um die Berüh-

rung privater, kommunaler, gesellschaftlicher Interessen und Rechte mit der öffentlichen Macht und Interessensphäre handelt. Deutliche Anwendungsfälle sind das Konzessionswesen und die Expropriation, aber es scheint noch mehr dergleichen zu geben. Ungeduldig wird H. sich bei solcher Kritik gegen den »Rechtsstaatsfanatiker« wenden und ausrufen: Ja das ist eben in England alles ganz anders als auf dem Kontinent. Nun! wir wollen ja nicht den Rechtsstaat nach England versetzen noch gar ihn dort suchen. Wir opfern überhaupt gerne den Rechtsstaat sans phrase. Nur das Rechtsinstitut, die bestimmt abgegrenzte Anwendungssphäre einer bestimmt geübten Gewalt, das dürfen wir armen Begriffskrüppel der Rechtsstaatsjurisprudenz doch erwarten. Und wenn nicht, nun dann gehen wir eben betrübt von dannen und schämen uns eine Zeitlang. H. deutet übrigens die gerügten Mängel selbst genügend an, wenn er zeigt, wie allmählich aus dieser wunderlichen Gesetzgebung in freilich noch sehr unklaren Umrissen eine Verwaltungsgerichtsbarkeit und ein Verordnungsrecht sich herauszubilden sucht und wie in schärferen Umrissen sich ein Enteignungsrecht schon herausgebildet hat. Dies letztere tröstet uns einigermaßen. Wir sehen, daß wie im Budgetrecht so auch im Enteignungsrechte — wohl aus gleichem psychologischen Grunde — selbst dem englischen Juristen schärfere Begriffe und bestimmtere Formen sich aufdrängen. Dort wie hier hat England es doch nicht gescheut, mehr als eingestanden, das kontinentale Recht auf sich wirken zu lassen. Dort wie hier handelt es sich eben um das vitalste aller Privatinteressen, um Zahlen und Hergeben. Wenn es sich aber darum handelt, dann regt sich auch der englische Nerv, fängt man an zu denken und zu konstruieren und lernt es, der öffentlichen Gewalt Formen und Schranken zu setzen, obgleich sie eine so heilige ist wie nur das englische Parlament es — für den Engländer — sein kann. Aber es steckt noch eine Ueberfülle nicht geregelten Zwanges in diesem Parlament — ja man ist versucht, zu sagen: Wie man in England den König im Oberhaus eingekapselt hat um ihn unschädlich zu machen d. h. ihm die absolutistischen Klauen zu beschneiden, so ist im Parlament als Ganzem der Polizeistaat mit all seinen Willkürlichkeiten, unter Umständen auch seiner Weisheit und Stärke eingeschlossen.

Es ist bekannt, welchen Sinn der Engländer für das Museumswesen hat. Er hat seine Museen der Völkerkunde und Anthropologie, seine Museen der Kunst und er hat auch sein politisches Museum, das Parlament, in dem die ganze politische Geschichte Englands und damit ein gut Teil Weltgeschichte wohlkonserviert in Bann und Achtung aufbewahrt wird. In vielem versieht da die noch von alter Zeit her geübte Form die Funktion des Gedächtnisses, welches mit altem Brauch und Wissen neue Dienste leistet.

H. unterzieht sich der äußerst schwierigen Aufgabe, den Nachweis

zu liefern, wie sich die Privat-bill-Gesetzgebung in allmählicher Entwickelung einerseits von der Public-bill-Gesetzgebung löst und andererseits im Rahmen der lex Parliamenti strengere verwaltungsgerichtliche Formen in Organisation und Funktion herausbildet. Diesen letzteren Entwickelungsgang völlig zu verstehen, ist indes nur möglich auf der Grundlage des der neueren Rechtsentwickelung angehörenden local government und der staatlichen Aemterorganisation, welche Gegenstände ihre Behandlung in dem im Erscheinen begriffenen Verwaltungsrechte des Verfassers finden sollen.

2. Die richterlichen Funktionen des Parlaments (S. 531 ff.).

Auch hier ist volles Verständnis nur möglich, wenn man die von H. dem Verwaltungsrechte vorbehaltene englische Gerichtsorganisation vor sich hat und insbesondere mit der von H. nur gelegentlich herangezogenen Justizreform von 1873—1902 durchaus vertraut ist.

Welche Bedeutung dem impeachment und judicium parium praktisch heute noch zukomme, ist trotz der zweifellosen Geltung dieser Institute nicht leicht zu sagen. Bekanntlich ist in diesen Dingen das Oberhaus Gerichtshof bei Anklagen wegen Hochverrat und anderen Staatsverbrechen insbesondere auch der Minister und bei schweren Strafsachen der Peers. Der letzte Fall eines impeachment fand nach H. 1805 statt. Man ist versucht, hier an ein Antiquieren zu denken, ähnlich wie bei Ausübung des kgl. Veto, welches zuletzt 1707 ausgeübt worden ist. Indes die Sache liegt hier doch anders. Ein Institut antiquiert durch Nichtausübung nicht nach denselben Grundsätzen wie ein anderes. Es kommt vor allem darauf an, ob es sich um ein Institut handelt, von dem Ausübung füglich erwartet werden kann, weil tatsächliche Veranlassung vorliegt oder ob dies nicht der Fall ist. Ein Thronfolgerecht z. B. antiquiert, wenn der Thronfolgefall eintritt und nicht ausgenützt wird. Ein Regentschaftsrecht kann nicht antiquieren, wenn es zu keinem Regentschaftsfall kommt. Es kommt also auf die Liquidität des betreffenden Instituts an. Das königliche Veto hatte seit 1707 wohl mehr als 100 Gelegenheiten der Anwendung, es war immerzu liquid, das Anklagerecht gegen Minister u. a. dagegen ist seit 1805 vielleicht gar nicht liquid gewesen.

In welchem Umfange die Appellgerichtsbarkeit des Oberhauses heute noch besteht, kann nur aus der Judicature act von 1873 und den folgenden mit Genauigkeit entnommen werden.

Die parlamentarische Gerichtsbarkeit gegenüber Richtern endlich bezeichnet H. mit Recht als eine bloße Zensur, denn die beiden Häuser haben nicht eigentlich disziplinargerichtliche Befugnisse, sondern nur ein Recht, durch gemeinsame Adresse an den König, die Absetzung zu beantragen bezw. zu verlangen. —

Doch nun zum Kern der Sache, der parlamentarischen Regierung.

Wenn wir den Abschnitt, in welchem H. die lex et consuetudo Parlamenti analysiert als ein juristisches Meisterwerk bezeichneten, so haben wir in dem das parlamentary Government behandelnden Abschnitt zweifellos den Teil seiner Arbeit vor uns, welcher das höchste politische Interesse beansprucht. Ein abschließendes Urteil hierüber ist nicht möglich, teils weil allen politischen Dingen eigen ist, daß sie in höherem Maße als das Recht fließen, teils auch, weil H. in seinem Urteil über das Wesen der parlamentarischen Regierung eigene Wege geht und eröffnet, die sich ohne tieferes Studium der Sache nicht übersehen lassen und endlich auch deshalb, weil H. die Einrichtung und das Funktionieren des Kabinetts aus seiner Darstellung ausgeschaltet hat, offenbar um dasselbe dem Verwaltungsrechte vorzubehalten. Wir referieren zunächst in Kürze über Hatscheks Ausführungen.

Parlamentarische Regierung ist nach H. eine doppelte Funktion des Unterhauses, eine verfassungsumbildende und eine verwaltende. In jener äußert sich die politische Macht des Parlaments, besonders des Unterhauses und ganz besonders der Parteikonventionalismus, als das eigentlich lebendige, rechtbildende, verfassungsschaffende Element des Staats. In drei Richtungen hauptsächlich bewegt sich diese Funktion, in der Umgestaltung der parlamentarischen Finanz- und Budgetkontrolle, in der Einschränkung der königlichen Prärogative und in der parlamentarischen Exekutive. Wir können in diesen Dingen keine eigentlich rechterzeugende Macht oder Funktion des Parlamentes erblicken. Die Ordnung und Regelung der Finanz- und Budgetkontrolle ist längst unbestrittenes Recht des Parlaments, die autonome Geschäftsordnungsgewalt äußert sich hier wohl nicht als Umbildnerin sondern nur als Ausbildnerin längst bestehenden Parlamentrechtes. Was H. als »Einschnürung der königlichen Prarogative durch die lex Parliamenti« bezeichnet, ist, genauer besehen, auch nicht eigentlich Verfassungsumbildung. Was er im Auge hat, ist trotz einiger Umschweife, doch wohl nur die Konventionalregel, daß der König seine (die?) Minister aus der Majorität des Unterhauses zu entnehmen hat. Die englischen Juristen pflegen diese Uebung nicht zum Rechtsinstitut zu erheben, sondern führen sie als Uebung (convention, practice, s. Dicey, Introduction Part. III) neben vielen anderen damit zusammenhängenden Uebungen auf. Das Wesentliche — und darin ist nun H. besonders gedanken- und erfolgreich — ist der Nachweis der in England mehr und mehr sich ausbildenden parlamentarischen Exekutive. Sie äussert sich namentlich in der Bestimmung des Parlamentes über die »Selektion der ins Unterhaus zugelassenen Beamten« und die damit zusammenhängende fortwährend wechselnde Interpretation der Akte von 1707, sie äußert sich aber noch mehr in der Selbstbestimmung des Anteils an den Geschaften der Verwaltung, wie sie das Unterhaus tatsächlich übt. Nicht ganz klar ist die Gegenüberstellung der royal commissions und der parlamentary com-

mittees. Eine parlamentarische Verwaltung, i. e. Exekutive vollzieht sich doch wohl nur in den letzteren. Die Zunahme ihrer Bedeutung ist augenscheinlich. Auch geht die englische Komiteeverwaltung offenbar in manchen Punkten über die Wahrung des Interesses und Rechtes der Geldbewilligung hinaus. Aber bei scharfer Einsicht in diese Parlamentstätigkeit zeigt sich doch, daß die Committeegeschäfte wesentlich um den Geldbeutel gruppiert sind und dies zeigt sich besonders darin, daß die von H. sogenannte allgemeine Verwaltungskontrolle im wesentlichen in der Tätigkeit des Committee of Public accounts (S. 575 ff.) erfolgt und eine Art Oberkontrolle über diejenigen des comptroller and auditor general und der treasury, also der Departementsregierung ist. Nach H.'s Darstellung möchte man fast meinen, es gäbe in England weder eine Kabinetts- noch eine Departementsregierung mehr, sondern nur noch eine Unterhaus- und Committee-Regierung, insbesondere erscheint bei ihm das Committee of Public accounts (S. 578 ff.) fast in der Stellung und Funktion des Direktoriums der französischen Direktorialverfassung. Wohl weist H. nach, daß dieses Komitee Verordnungen und Verfügungen auf allen Gebieten der staatlichen Verwaltung zu prüfen hat, daß es einen gewissen direkten Einfluß auf die Verwaltung ausübt und daß sogar Aemterorganisation und Aemterbesetzung hereinspielen.

Ob H. bei diesen Dingen nicht etwas zu sehr durch die amerikanische Brille sieht, wollen wir dahingestellt sein lassen. Die enorme Bedeutung der Parteiregierung in England, die ebenfalls sehr bedeutende Abhängigkeit des Kabinetts vom Parlamente und dann vor allem die zunehmende Bedeutung der Wahlen und das Hereinwirken aller politischen Vorgänge in die Wahlpropaganda legen es ja nahe zu vermuten, daß das englische Staatsschiff also dem Hafen amerikanischer Demokratie und Committeeverwaltung zusteure. In allen neueren Darstellungen des englischen Staatsrechtes finden wir verwandte Urteile, so namentlich bei Anson, Dicey, Ridges, aber überall wird doch, was ja auch H. nicht versäumt, der Unterschied der englischen und der amerikanischen Form der parlamentarischen Regierung noch betont. Und dieser Unterschied konzentriert sich eben in dem doch immer noch vorhandenen und mit einiger Selbständigkeit handelnden und nicht ausschließlich als parlamentarische Exekutive aufzufassenden englischen Kabinett und der ebenfalls vorhandenen, wenn auch einigermaßen unter den Wogen des Parlamentarismus versunkenen Krone. H. sieht mit fast überscharfem Auge die den englischen Staat bezeichnende Geldkralle, und sie wächst ja ohne Zweifel aus den Gliedern des Parlamentes heraus. H. übersieht aber dabei nicht die Bedeutung der Exekutive. Er scheint zwar die in England herrschende Lehre vom King in Parliament, welche die Abhängigkeit der Exekutive vom Parlament ausdrücken soll, noch zu übertrumpfen, indem er den King mit einer von

der parlamentarischen Exekutive abhängigen Exekutive aus dem Parlament heraus stellt.

H. behandelt die Krone am Ende seines Werkes (S. 589). Als Motto setzt er diesem Abschnitt jene denkwürdigen Worte Karls I., welche diesem Opfer der Revolution, sei es aus eigener Eingebung entfallen, oder wie zum Hohn von seinen Ratgebern eingegeben worden sind und nun als Antwort auf die »Nineteen propositions« durch den Souverän Parlament konserviert werden mögen:

»Those having passed we may be waited upon bareheaded, we may have our hand kissed, the style of majesty continued to us, and the king's authority declared by both Houses of Parliament may still be the style of your commands, we may have swords and maces carried before us, and please ourselves with the sight of a crown and sceptre, but as to true power we should remain but the outside but the sign of a king.«

Ist seit der glorreichen Revolution dem Königtum in England wirklich nur noch die Außenseite verblieben? Ist die Krone nur Symbol einer nicht realen Macht? So fragen wir heute und finden, daß in der englischen Praxis und Theorie die Antwort doch kein unbedingtes »Ja« ist.

Praerogative des Königs und privileges der Parlaments, das ist die offizielle Gegenüberstellung. Man lese darüber auch die sehr belehrenden Ausführungen in dem trefflichen Chap. XIV bei Dicey, Introduction, durch welche H. in wünschenswerter Weise ergänzt wird, und wo man finden wird, wie hoch selbst ein so ausgesprochener Republikaner, wie Dicey es ist, diese praerogative des Königs zu schätzen weiss. Und trotz der »Einschnürungen«, welche diese Prärogative durch die lex et consuetudo Parliamenti erfahren hat und noch weiter erfahren kann und trotz der eisernen Faust, welche im englischen Parlament auf dem Geldbeutel ruht, müssen wir bekennen, daß die Krone eben durch ihre Prärogative nicht nur Schatten und Symbol eine Königtums sondern ein wahres Königtum ist, freilich ein ganz anderes, als es uns aus dem Altertum überliefert und aus dem Polizeistaat erinnerlich ist.

Mit derselben politischen Unparteilichkeit und wissenschaftlichen Strenge erörtet H. die Krone, Thronfolge, Erwerb und Verlust und dann die Prärogative, die dogmengeschichtliche Würdigung, welche sie in der früheren Jurisprudenz erfahren hat und anschließend ihren modernen Umfang, das Verordnungsrecht, die Staatsvertretung im Gesandtschafts- und Vertragsrecht, die Kommando- und Kriegsgewalt, Gerichtsherrlichkeit, Kirchenhoheit, das Recht des Königs, Ehren-, Aemter- und Korporationsrechte zu schaffen, Handel und Handelspolitik zu leiten, Patente zu verleihen, Messen und Märkte einzurichten, sein Recht der Obervormundschaft, des Obereigentums an Grund und Bo-

den, des Heimfalls der bona vacantia, sein Recht an Forsten, Mineralien, Strandgut und am gefundenen Schatz.

Der Mitwirkung des Königs an den Funktionen des Parlaments (S. 644 f.), besonders der Gesetzgebung (Vorsanktion!) wurde schon oben gedacht. Auch die Vermögensrechte, Ehrenrechte, Familienrechte und die Regentschaft werden eingehend behandelt und ein besonderer Paragraph ist den Formen der königlichen Willensäußerung gewidmet (S. 652 ff.).

Es ist auffallend, daß H. die formalen Rechte des Königs in Bezug auf das Parlament Einberufung, Schliessung, Vertagung, Auflösung nicht unter den Rechten der Prärogative anführt. Die politische Bedeutung des Auflösungsrechtes ist m. E. eine sehr hohe, einmal weil es ein ganz spezifisches Recht des Königs und nicht des Kabinetts ist, weil es ferner ein Recht ist, das seine Spitze unter Umständen gerade gegen das Kabinett richtet, weil es sodann in keiner Weise vom Parlament und dessen lex et consuetudo abhängt und weil es endlich nach seinem Inhalt, um mit Dicey zu reden, einen Appell des Königs gegen den legalen Souverän Parlament an den politischen Souverän Wählerschaft (Nation?) darstellt. Für das Verhältnis von Parlament und Krone scheint mir dieses Recht, wenn auch selten geübt, doch äußerst wichtig und bezeichnend zu sein. Der zweite Band wird uns voraussichtlich darüber näher belehren.

Hatschek schließt mit einer politischen Würdigung des englischen Königtums und zeigt hier wie in allen kritischen Erörterungen, die er seinem Plane gemäß den einzelnen wichtigeren Abschnitten anhängt, den vornehmen Takt des wahren Kenners. Er betont zwar den symbolischen Charakter des englischen Königtums, legt aber diesem Symbol hohen Wert bei und zwar hauptsächlich in drei Beziehungen, im Verhältnis der Krone zu den Kolonien, der Staatskirche und der Untertanschaft der niederen Klassen. In dieser letzteren Beziehung kommt, wie mir scheint, besonders die Begrenztheit des englischen Wahlrechts dem König politisch zu statten. Die große Zahl der Nichtwahlberechtigten mag wohl mehr Sinn für das sichtbare und würdevolle Oberhaupt des Staats als für die Fiktion haben, daß jeder Engländer im Parlament vertreten sei, auch wenn er kein Wahlrecht hat. Wo einmal Wahlrecht besteht, da ist es begreiflich, daß die vom Wahlrecht ausgeschlossenen Klassen der Bevölkerung eine natürliche Gegnerschaft gegen das Parlament in sich tragen und eher zu dem Organ hinneigen, mit dem das Parlament doch stets in einer gewissen Rancune lebt. Dieses Organ aber ist der König und er kann auf ziemlich sichere und durchaus nicht bedeutungslose Gefolgschaft der Nichtwähler rechnen; freilich muß er andererseits auch damit rechnen, daß diese Gefolgschaft mit dem einen Auge immer nach dem Parlament hinschielt, nämlich um auch zum Wahlrechte zu gelangen. Er hat Grund, ihr in

demselbem Maße zu mißtrauen, in dem sie sich zu Wahlrechtspetitionen und Aspirationen zusammenschließt. Wie weit der König von England bei dem im politischen Leben durchaus nicht zu unterschätzenden weiblichen Teil der Bevölkerung insinuiert ist, das läßt sich wohl vom Festlande aus schwer beurteilen.

Auf die direkte Frage, ob das heutige englische Königtum wirklich nur ein Scheinkönigtum, ein Symbol von Macht sei, antwortet Hatschek: »Die Antwort ist ein: Nein und Ja! Kein Scheinkönigtum aber allerdings nur das Symbol einer Macht.«

An diese orakelhafte Antwort – wie könnte sie anders sein? — schließen sich höchst beachtenswerte Betrachtungen über das Wesen der Herrschaft und die »Verfeinerung der Herrschergewalt« und H. knüpft hier auch die Fäden an, welche zum Inhalte des zweiten Bandes hinüberleiten und läßt in skizzenhaften Umrissen das Kabinett erscheinen. Die Erörterung der Kabinettregierung als Gegenstück zur parlamentarischen Regierung und das Ineinandergreifen beider werden, wie wir mit Zuversicht erwarten dürfen, uns Licht in die Seele des englischen Staates und in das innerste Walten dieser Weltmacht werfen, wie es bisher der deutschen Litteratur noch nicht aufgegangen war.

Wir sind am Ende angelangt und schauen noch einmal zurück auf das Ganze. Nur ein Wegweiser, ein Versuch der Anleitung sollen diese Zeilen sein für den, der ernstlich vorhat, mit Recht und Geist der englischen Verfassung vertraut zu werden. Bald referierend, bald kritisch betrachtend haben wir es versucht, uns unter Hatscheks Führung Einblick in Werden und Wirklichkeit des englischen Staatsbaues zu verschaffen. Und obgleich bemüht, allem Wichtigen gleichmäßig gerecht zu werden, konnte der Berichterstatter doch nirgends des Gefühles ledig werden, daß der Bericht der Bedeutung und dem Inhalte des Buches in keiner Weise gerecht zu werden vermochte. Er bescheidet sich damit, daß diese Zeilen ja nicht mehr sein sollen und können, als eine Anregung zu eigenem Studium. Lange Zeit wird noch vergehen, bis der große Reichtum dieses Werkes in allen Teilen ausgeschöpft und Gemeingut der deutschen Rechtswissenschaft geworden sein wird. Wohl sind gegenwärtig in Deutschland vieler Augen auf England, seine Einrichtungen und sein Wesen, seine Macht und Weltmission gerichtet und England kann mit Stolz den Ernst anerkennen, mit dem heute mehr als jemals strebsame Geister sein politisches Lebensgeheimnis zu erlauschen suchen. Wer mit vorurteilsfreiem Sinn und sachverständigem Geiste in Deutschland von englischen Dingen zu berichten weiß, der ist entgegenkommenden Interesses im eigenen Lande sicher.

Im Mittelpunkte der deutschen Angloliteratur steht nun ohne Zweifel Hatscheks Werk. Er hat mit dem schon Vorliegenden die für ihre

Zeit so sehr verdienstlichen Schriften Gneists zum Teil berichtigt zum Teil ersetzt. Andere gehen neben ihm her und mögen in ihren besonderen Forschungsgebieten gleichwertige Verdienste sich erworben haben oder künftig erwerben. Ihrer an dieser Stelle zu gedenken, liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit. Hatschek aber hat den lebendigen Kern der Sache gefaßt, indem er die Grundlagen und Hauptelemente des englischen Verfassungslebens zuerst in scharfes und helles Licht gesetzt hat. Dafür gebührt ihm Vieler Dank, vor allem aber der Dank der Besten im Kreise der Wissenschaft des öffentlichen Rechtes.

# Historisch-Kritische Einführung in die Geschichte des Marxismus in Italien.

Von

ROBERT MICHELS.

## Vorwort.

Schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts wollten deutsche Gelehrte gefunden haben, daß die Italiener mächtig anfingen, Geschmack am Systematisieren, Generalisieren und Registrieren (»was einer so genialen Nation schlecht ansteht« und ihrem »herrlichen Gepräge« Abbruch tue) zu empfinden [1]). Nicht nur an wirtschaftsgeschichtlicher [2]) und statistischer, sondern auch an theoretisch-nationalökonomischer und sozialphilosophischer Literatur ist Italien sicherlich, neben Deutschland, das meistproduzierende Land. So ist es denn nicht verwunderlich, daß auch »der theoretische Sinn für die Probleme des Sozialismus und ihre Zusammenhänge mit den Grenzwissenschaften heute kaum irgendwo so lebhaft entwickelt ist, als in Italien« und nicht nur die sozialistische, sondern auch die »bloß freundschaftliche und selbst die gegnerische soziologische und politische Literatur vom historischen Materialismus stark beeinflußt (ist), ja, wie denn heute in Italien kaum ein namhaftes sozialwissenschaftliches Werk erscheint, das nicht Marx in irgend einer Form gerecht würde«. So mit Recht ein guter Italienkenner, der junge ungarische Marxist Dr. Ervin Szabó [3]). In der Tat:

In keinem Lande der Kulturwelt — selbst das sprachliche und örtliche Vaterland Marxens, Deutschland, nicht ausgenommen — haben die marxistischen Ideen das gesamte Studium der Sozialwissenschaften

---

[1]) August Wilhelm Kephalides: »Reise durch Italien und Sizilien«. Leipzig 1818. Gerh. Fleischer d. Jüngere. Bd. II. p. 298.

[2]) »With the exception of Germany I know of no country where studies in economic history are so plentiful as in Italy«. Ugo Rabbeno: »The Present Condition of Political Economy in Italy«, reprinted from the »Political Science Quarterly«. Vol. VI, n. 3. p. 453. (New-York 1891.)

[3]) E. Szabó bei Besprechung einer italienischen Schrift in der Neuen Zeit. XXIII. Jahrg. Bd. 1 N. 2 (1904).

so tief beeinflußt, wie in Italien. Das gilt namentlich — sehr zum Unterschiede von Deutschland — für die akademische, offizielle Wissenschaft des Landes, was bis zu einem gewissen Grade vielleicht seine Erklärung in dem Umstand finden mag, daß die Hochschulen in Italien der Lehrfreiheit weitere Schranken gesteckt haben als bei uns, und auch parteipolitisch tätige Sozialisten, die wissenschaftliche Qualifikation zum Dozenten vorausgesetzt, keineswegs grundsätzlich ausschließen.

## I. Das erste Bekanntwerden Marxens in Italien.

Nicht, daß es in Italien vor Beginn der siebziger Jahre an eigener zusammenfassender Literatur über den Sozialismus gefehlt hätte. Es sind dort über den Saint-Simonismus dicke Wälzer geschrieben worden. Aber die kritische Methode Marxens wurde in ihnen nicht gewürdigt. Dem Namen Marxens, der allerdings zu jener Zeit auch in Deutschland, wenigstens in der deutschen Wissenschaft, noch völlig unbekannt war, gelang es anfänglich schwer, jenseits der Alpen bekannt zu werden. Die ganze erste Periode des Marxschen Schaffens ist an Italien spurlos vorübergegangen. Der Autor des kommunistischen Manifestes konnte auf dem von dem steifen Giuseppe Ferrara beherrschten wissenschaftlichen Markt der Appeninenhalbinsel keinen Platz finden. Ebenso war Marx auch als Sozialist für das Italien der Freiheitskämpfe nicht vorhanden.

Erst in den Anfängen der siebziger Jahre begann man sich auch in Italien, noch scheu, zurückhaltend, vielfach im Dunkeln tastend, mit Marx zu beschäftigen. Und zwar war es nicht so sehr das Erscheinen des »Kapital«, das die italienische Gelehrtenwelt zum Nachdenken reizte — wenngleich sich auch davon einige schwache Spuren aufweisen lassen —, sondern in erster Linie war es doch der Politiker Marx, der den Anstoß dazu gab, daß man sich allmählich auch mit dem Gelehrten Marx beschäftigte. Ausgangspunkt für die Marxstudien in Italien ist ohne Zweifel die Pariser Kommune gewesen. Die Kommune hatte in Italien den nachhaltigsten Eindruck hinterlassen. Teils, weil nicht nur eine Reihe italienischer Freiheitskämpfer — Luigi Musini, Napoleone La Cecilia, Amilcare Cipriani und andere mehr — sich den Communards angeschlossen und in Paris mitgefochten, sondern auch ihr Herr und Meister, Giuseppe Garibaldi selbst, dessen Einfluß das junge, begeisterungs- und opferfähige Italien in heißer Liebe ergeben war, in nicht mißzuverstehender Weise sich für sie ins Zeug gelegt, ja ihr öffentlich zugestimmt hatte. Dann aber auch war in Italien in demselben Moment, in welchem mit der Wegnahme Roms 1871 die Reichseinheit vorläufig definitiv vollzogen und ein Problem, das bisher alle Energie und alle Initiative sämtlicher Volksklassen fast ausschließlich absorbiert gehabt, nämlich das nationale, das des risorgimento, gelöst, mit zwingender Notwendigkeit ein neues, das schon lange dringlich geworden, seiner Entfaltung geharrt hatte, die Arbeiterfrage, auf den Plan getreten, mit

dem Anspruch darauf, auch ihrerseits gelöst zu werden. Gleichzeitig mit dem Eintritt dieser Ablösung der brennenden Fragen trat auch die Internationale in Italien mit einer Wehrkraft auf, die den Patrioten alten Schlages, welche in dieser Gesellschaft nur die Feindin des eben erst mit so viel Heldenblut zusammengekitteten Vaterlandes zu erblicken vermochten, den Schreck in die Glieder jagte. Als halb Italien den Pariser Kommunekämpfern Beifall spendete und die Arbeiter, auch nach dem Fall dieses sozialistischen Versuches, nicht müde wurden, die Kommune in tausend Gedächtnisfesten und Gedächtnisreden zu feiern und ihren Bezwingern Rache zu schwören, und als in diesem Zusammenhang auch bisweilen der Name Marx als des Verfassers der Adresse des Generalrats an die Pariser Arbeiter und Verherrlichers des Kommuneaufstandes fiel, da sahen sich auch einzelne italienische Politiker und Sozialwissenschaftler veranlaßt, sich einmal danach umzutun, wer jener vielgenannte Mann eigentlich sei.

Ein sizilianischer Consigliere, Amateur in Sozialwissenschaften, ein gewisser Giuseppe Di Menza — er nannte sich Segretario einer Unione di Scienze Morali e Politiche in Palermo — schrieb 1873 eine Schrift über die Evolution des Sozialismus: »Carlo Marx e le sue Dottrine«, die in den Atti dell' Accademia di Palermo veröffentlicht wurde, eine Schrift, die von grausamsten Mißverständnissen förmlich strotzt, und ohne jedes tiefere Verständnis für das in ihr behandelte Thema niedergeschrieben ist[4]). Auch ein anderer Sizilianer, Vito Cusumano, ein enzyklopädischer Geist, in mancher Hinsicht Rudolf Meyer in Deutschland vergleichbar, hatte, in seinem im allgemeinen gut orientierenden Werk über den deutschen Sozialismus, 1875 sich mit Marx befaßt. In allerdings buntestem Durcheinander der Namen und Tatsachen bezeichnet er Engels, van Kel (?), Marx, Brentano (!) und den Comte de Paris (!) als Anhänger der Sozialdemokratie[5]). Dafür bringt er dem kommunistischen Manifest desto mehr Verständnis entgegen: was die Droits de l'Homme einst für die Bourgeoisie gewesen, das bedeute diese Broschüre für das Proletariat[6]). Er nennt sie »uno di quei fatti che caratterizzano, che danno nome ed indirizzo ad una scuola«.

[4]) Derselbe Autor hat einige Jahre früher (1872) auch eine Studie über »Le Condizioni Sociali dei Nostri Tempi« (Popolazione — Sussistenza — Miseria — all' Ordine del Giorno — Pubblica e Privata Beneficenza) — Memoria letta all' Accad. di Scienze e Lettere di Palermo (Stab. Tip. di Michele Amenta) verfaßt. Für die vorkapitalistisch-patriarchalische Denkungsart Di Menzas ist die Wut charakteristisch, der er in dieser Schrift gegen die »tentativi di sciopero all' inglese«, die selbst Italien nicht verschonten, Ausdruck verleiht (p. 14).

[5]) Vito Cusumano: »Le Scuole Economiche della Germania in Rapporto alla Questione Sociale«. Studî. Napoli 1875. G. Marghieri. — p. 272.

[6]) Idem p. 278.

Weniger freundlich als Vito Cusumano stellte sich der alte Rektor des Liberalismus, der Nationalökonom Fedele Lampertico, zu Marx. Er tut ihn sowohl in seinem Werk über die Arbeit (1874) als in seinem Werk über das Eigentum nur mit wenigen Worten ab [7]), ebenso wie Pietro Ellero [8]) und Emilio Nazzani [9]), die gut (Ellero setzt ihn »fragli scrittori socialisti non isforniti d'ingegno«), und Giuseppe Albonico [10]) sowie F. C. Gabba [11]), die schlecht von ihm sprechen.

Ganz wütend aber wurde Marx Ende der siebziger Jahre von dem als Politiker und Nationalökonomen gleich einflußreichen Gerolamo Boccardo, dem Senator des Königreichs und Herausgeber der wertvollen Biblioteca dell' Economista, verfolgt, der die Impotenz der aufgetischten und aufgefrischten Sophismen von Marx gar nicht genug betonen [12]) und sich vor dem socialismo selvaggio e violento der Marx und Konsorten, die der Idee des Sozialismus alles Arkadische und Idyllische abgestreift hätten, bekreuzigen konnte [13]), und doch kaum einen schwachen Versuch machte, das Marxsche System wissenschaftlich zu widerlegen, sondern sich begnügsam damit begnügte, das Kapital mit dem Bemerken, es enthielte wenig Neues und sei nichts als eine polemische Gelegenheitsschrift, ad acta zu legen [14]), freilich nicht ohne eine Uebersetzung dieses unbedeutenden Werkes — 1879 — versprochen zu haben. Nicht sehr viel besser als Boccardo in seinen Vorreden zu Cairnes, J. Stuart Mill und anderen in den Bänden der Biblioteca dell' Economista, ging Tullio Martello [15]) — heute ord. Professor der Nationalökonomie an der Universität Bologna — in seiner großen, 1875 erschienenen Geschichte der Internationale mit Karl Marx um. Wenngleich er ihn menschlich zu schätzen vorgiebt, verzerrt er doch sonder Erbarmen sein Bild: Karl Marx, ehemaliger Professor der Jurisprudenz und

---

[7]) Fedele Lampertico: »Economia dei Popoli e dei Stati: La Proprietà«. Milano 1876. »Il Larovo« Milano 1875 (p. 196—199). Fratelli Treves Edit.

[8]) Pietro Ellero: »La Questione Sociale«. Bologna 1874. Fava e Garagnani. p. 6.

[9]) Emilio Nazzani: »Saggi di Economia Politica«. Milano 1881. Hoepli Edit.

[10]) Guiseppe Albonico: »Nuovi Principi di Scienza Economica«. I. Parte: La Produzione. Bergamo 1878. Stab. Gaffuri e Gatti. Bei diesem Schriftsteller finden wir auf p. 87 folgende köstliche Klassifizierung: »Il Socialismo della cattedra nacque in Germania, ove ha per capi Wagner, Schäffle e Engel che vanno distinti da Proudhon, Cabet, Fourier, Blanc e Marx, i quali sono i socialisti della piazza«.

[11]) C. Francesco Gabba: »Dalle odierne Dottrine intorno al Diritto di Proprietà«, in der Rassegna Nazionale. Anno VI, vol. XIX. (Firenze 1884).

[12]) Bibl. dell' Econ. III. Serie. Vol. IV, p. XXXVI.

[13]) Bibl. dell' Econ. III. Serie. Vol. VIII, p. X.

[14]) Bibl. dell' Econ. III. Serie. Vol. V, p. XXIII ss.

[15]) Tullio Martello: »Storia della Internazionale«, p. 472.

der Geschichte an der Universität Bonn, ist ein guter Kerl, ein seelenguter Kerl (uomo affabile, buono, filantropo), aber er hat (wie unsozialistisch!) in Maidland Park bei London ein eigenes Besitztum (sua proprietà, unterstrichen!) und ist überdies von maßlosem Ehrgeiz beseelt. Daher machte er sich zum Dalai Lama der Internationalen. Carlo Marx fù socialista per generalità d'animo e fù cospiratore volgare per forza di circostanze: se fosse nato principe, egli fosse stato il più forte campione del diritto divino. Aber die Franzosen haßten ihn, weil er ein tedesco puro sangue war, und beabsichtigten deshalb, ihn zu stürzen. Daher reizten sie Bakunin gegen ihn auf. Marx aber stellte das Dilemma: entweder ihr gebt mir auf dem Kongreß recht und beseitigt meine Feinde, oder aber ich wandere nach Amerika aus. Jedoch dieser Kelch wurde ihm erspart, weil es ihm gelang, die sprichwörtliche Eitelkeit und den Leichtsinn der Franzosen auszunutzen. Diese caddero nella piega; l'idea di vedere i loro nomi in fondo agli atti ufficiali di Londra era troppo seducente per non prevaricare; si fecero dunque strumenti ciechi del Pontefice. . . .

Aber all dieser Gallimathias erreichte nicht die Ohren derer, an die sich Marx vor allen Dingen richtete: die Intelligenz der Handarbeiterschaft und den sozialgerichteten Teil der Gebildeten. Jedoch um dieselbe Zeit, als sich die Gegner des Sozialismus daran machten, zwar nicht Marx zu studieren — davon war man in den siebziger Jahren in Italien noch sehr weit entfernt — aber doch ihn zu kritisieren, begann man in Italien auch von Marx nahe stehender, d. h. revolutionärer Seite mit der Aufstellung von allgemeinen Werturteilen über die Persönlichkeit dieses Mannes.

* * *

### a) Die ersten sozialistischen Urteile über Marx in Italien.

Marx war eine Kampfnatur, hart, eisern, rücksichtslos, unerbittlich. Wissenschaftliche Ueberzeugung und Persönlichkeit von einander zu trennen, war ihm nicht gegeben. Die glühende Liebe zu seiner Wissenschaft und zu dem den ganzen Menschen ausfüllenden Menschheitsideal, sowie die tiefe aber starre, eigensinnige Ueberzeugung von der Richtigkeit der eigenen Einsicht und der — ergo — logischen Unvernunft und politischen Schädlichkeit aller übrigen Wege, machten ihn zu einem sehr unangenehmen Polemiker [16]). Dazu kam, daß der Emigranten-

[16]) Das gibt auch Eduard Bernstein wiederholt zu. Siehe u. a. z. B. seine Vorbemerkung zu: »Der Heilige Max«, einem fragmentarischen Werke von Marx-Engels gegen Stirner, in den »Dokumenten des Sozialismus«, I, p. 18, oder seine Worte gelegentlich einer Besprechung der Geschichte der deutschen Sozialdemokratie von Franz Mehring (Dokumente des Soz., IV, p. 9), wo er behauptet, Marx habe »doch Proudhon oft unrecht getan, und dies sogar in recht kleinlicher Weise. Vielleicht weil Proudhon ihm als Mensch oder als literarische Persönlichkeit unsympathisch war,

sozialismus die Gemüter seiner Opfer vergrausamte und Marx in der Bekämpfung seiner Gegner, wie wir das an anderem Orte an einem — der zahlreichen — Beispiele hierfür zu erörtern Gelegenheit hatten[17]), in leidenschaftlicher Verkennung des Sachverhalts und grausamer Nichtachtung des Sittengesetzes von der Integrität der Persönlichkeit des Gegners, in seinen persönlichen Angriffen oft hart an Verleumdung streifte und die bekämpfte gegnerische Meinung auch sachlich unerlaubt verzerrte. Eigenschaften, die ihm natürlich bittersten Gegenhaß auslösten.

Von den sozialistischen Mitkämpfern Marxens und seinen Parteigenossen von der Internationalen Arbeiter-Assoziation, sind es nun insbesondere drei Männer gewesen, die den vollen Kelch seiner literarischen Grausamkeit und Ungerechtigkeit zu kosten bekommen hatten, und ein eigenartiger Zufall bewirkte, daß gerade diese drei Männer, so verschieden sie auch theoretisch und taktisch standen, die vorzüglichsten Ausbreiter sozialistischer Gedanken in Italien waren. Es sind das Giuseppe Mazzini, Michail Bakunin und Benoît Malon[17a]), von denen

denn die subjektive Voreingenommenheit ist da gar nicht zu verkennen .... Heute ist es ein Vergehen an der Geschichte, das Urteil Marx' unberücksichtigt zu wiederholen. Desgleichen mit Bezug auf John Stuart Mill, gegen den Marx die — wissenschaftliche — Voreingenommenheit gelegentlich so weit treibt, daß er ihn sogar das Gegenteil von dem sagen läßt, was er eigentlich sagt«. Und, was den Kampf gegen Bakunin anbelangt, so muß selbst Kautsky zugeben: »Kein Zweifel, Marx und seine Freunde haben in der Hitze des Gefechts gegen Bakunin und dessen Anhänger gerade so wie diese nicht selten übers Ziel geschossen und manche unbegründete Klage erhoben« (in einer Besprechung von Nettlaus Bakuninbiographie. Neue Zeit, XX. Jahrg., p. 672). Auch Rud. Meyer, kein gehässiger Gegner Marxens und Engels, kann bei Gelegenheit der Besprechung von Polemiken dieser Männer gegen Gegner aus den eigenen Reihen wiederholtermaßen die Bemerkung nicht unterdrücken, daß sie dabei doch stark »aufgetrieben« haben. (»Der Emanzipationskampf des vierten Standes«, Berlin 1875, II. Bd.)

[17]) Siehe meine Studie: »Proletariat und Bourgeoisie in der sozialistischen Bewegung Italiens«, im Archiv, Bd. XXI, Heft 2.

[17a]) Im engeren Sinne waren nur Bakunin, der sich freilich seit der Gründung der Alliance im heftigsten Zwist mit Marx befand, sowie B. Malon, der während seines Schweizer Aufenthalts (1872), teils wegen Marxens Autoritarismus (der »Großmannsucht«, wie W. Weitling es nannte), teils wegen seines eigenen etwas verschwommenen Ethizismus, in scharfen Gegensatz zu ihm geriet, Marxens »Parteigenossen«. Mazzini hatte zwar auch die Internationale mitmachen wollen (sein Privatsekretär Major Wolff wohnte dem 1. Meeting in St. Martin's Hall zu London [28. Sept. 1864] in seinem Auftrag bei), als aber dann die von ihm bearbeitete Adresse und Statuten zugunsten derer Marxens verworfen worden waren, zog sich Mazzini wieder zurück. Immerhin gehörte er in Italien in die Kategorie der »sovversivi«.

der erste als die Seele des revolutionären Vaterlands- und Volksstaatsgedankens in Italien, der zweite als der große Verpflanzer der Internationalen nach Italien, und der dritte, nach der gelungenen Flucht vor dem sicheren Tode in der französischen Kommune, als jahrelanger Mitkämpfer und wertvoller Mitarbeiter der sozialistischen Bewegung auf der Apenninenhalbinsel Beachtung beanspruchen darf. Es waren sicherlich drei grundverschiedene Menschentypen. Schon völkisch: der eine Italiener, der zweite Moskovite, der dritte Pariser. Auch sozialpsychologisch: Mazzini der sprachgewaltige, pathetische und doch asketisch-kalte Advokat, Bakunin der konsequente Logiker und feurige Romantiker, in dessen Wesen sich der halbbarbarische Russenfürst mit dem kantigen Hegeljünger formvollendet legiert hatten, Malon endlich der abgehärmte Großstadt-Proletarier mit dem warmen menschenfreundlichen und doch so schwerernsten Blick. Der Verschiedenartigkeit von Herkunft, Rasse, Stand und Temperament entsprach die Verschiedenartigkeit ihrer sozialistischen Auffassungen: M a z z i n i ein kleinbürger-sozialistisch verschwommener Mystiker, der Mann des »Dio e Popolo!«, der die Emanzipation des vierten Standes ohne den Klassenkampf predigte, ein Vorgänger der Ethischen Kultur, B a k u n i n, der Rebell à outrance, Materialist, Atheist, von dem leidenschaftlichen Bestreben beseelt, die vorhandenen scharfen gesellschaftlichen Gegensätze, soviel immer an ihm läge, noch viel schärfer zuzuspitzen, der Mann, der die Philister gelegentlich durch sein Zukunftsbild von der »Entfesselung alles dessen, was man heute die schlechten Instinkte im Menschen nennt«, aus den Betten zu jagen liebte, M a l o n endlich, damals noch der Vollblutproletarier, der zwar die Menschheit mit fast jungfräulicher Andacht verehrte, aber desto gründlicher das Bürgertum haßte, das, wie er meinte, die Menschheit nicht zur vollen Entfaltung der in ihr wohnenden Triebkrafte kommen lasse.

Ein Scherzo allegro der Geschichte wollte es, daß sich nun sowohl Mazzini als auch Bakunin, sowie endlich Bénoît Malon, zwei von ihnen sogar in ein und demselben Jahre, mit Schriften an das italienische Publikum wandten, und wir in allen diesen dreien, ab radice verschieden gearteten Temperamenten Stellen finden, die eine Charakteristik von Karl Marx' Persönlichkeit enthalten.

Sie gaben damit, jeder auf seine Weise, Marx die erste Einführung beim italienischen Volk. Die Empfehlungen, womit das geschah, lauteten folgendermaßen:

Giuseppe M a z z i n i:

»Quest' Associazione (Internazionale degli Operai), fondata anni addietro in Londra e alla quale io ricusai fin da principio la mia cooperazione, è diretta da un Consiglio, anima del quale è Carlo Marx, tedesco, uomo d'ingegno acuto, ma, come quello di Proudhon, dissolvente: di tempra dominatrice, geloso dell' altrui influenza, senza forti

credenze filosofiche o religiose, e temo, con più elemento d'ira, se anche giusta, che non d'amore in cuore« [18]).

Michail Bakunin:

»Le citoyen Charles Marx, l'un des fondateurs principaux de l'Internationale et que j'avais toujours considéré comme un homme doué d'une grande intelligence et profondément, exclusivement dévoué à la grande cause de l'émancipation du travail ...... cet illustre socialiste allemand aux grandes qualités duquel j'ai rendu et je ne manquerai jamais de rendre pleine justice, a pourtant dans son caractère certains traits qu'on serait moins étonné de rencontrer dans un bellétriste juif, correspondant de gazettes allemandes, que dans un défenseur si sérieux et si ardent de l'Humanité et de la Justice« [19]).

Benoît Malon:

»Karl Marx, una celebrità europea«, dann, von Joh. Phil. Becker sprechend, »meno potente forse, ma più simpatico di Marx« [20]).

*Das waren die ersten drei Bilder, die die italienischen Arbeiter* — soweit sie lesen konnten — *von Karl Marx erhielten.* Die Maler, die sie, mitten im Kampf untereinander, gemalt hatten, waren von den verschiedensten Standpunkten aus zu demselben Resultat gekommen: sie sahen in Marxens Charakter schwere

---

[18]) Giuseppe Mazzini: »Agli Operai Italiani!«, in der »Roma del Popolo« N. 20 (13. Juli 1871), reproduziert in Scritti editi ed inediti di G. M., Roma 1891, per cura della Commissione Editrice. — Vol. XVII, p. 53. — Dieses Urteil Mazzinis über Marx wurde dann 1873 wiedergegeben auf p. 428 der Schrift von Tullio Martello: »Storia dell' Internazionale dalla sua Origine alla Conferenza dell' Aja.« Padova-Napoli.

[19]) Michail Bakunin: »La Théologie Politique de Mazzini et l'Internationale«. (Genève) 1871. Commission de Propagande Socialiste, p. 45 et 46. (in den Blättern der italienischen Internationalen bruchstückweise wiederholt.) Ein Jahr später, in italienischer Sprache, wenngleich ohne Namennennung, aber mit aller nur erdenkbarer Durchsichtigkeit sagte Bakunin: »Infine, io credetti di dovermi astenere nell' attaccar una consorteria, nella quale, mi piace riconoscerlo, vi sono uomini che hanno reso incontestabili servigi all' Internazionale ...., Senza dubbio al grande zelo per la causa del proletariato si aggiunge in loro, in modo molto spiacevole, una dose considerevole di vanitose pretese e di viste ambiziose, così personali come di razza .... Ma non è men vero che questo zelo è sincero. Io almeno ne sono perfettamente convinto ....« (Risposta di alcuni Internazionali alla Circolare Privata del Consiglio Gen. di Londra, p. 10.) — Ueber das »Kapital« von Marx gab Bakunin, in einem am 4. Januar 1870 an Herzen in London geschriebenen Brief, der im übrigen bitterer Klagen gegen Marx voll war, das Urteil ab, es sei ein ouvrage excessivement important, savant, profond, quoique un peu abstrait.

[20]) Benoît Malon: »Il Socialismo, suo Passato, suo Presente e suo Avvenire«. Lodi 1875, Amministr. della Plebe, p. 64.

Schäden, aber sie erkannten doch seine Opferfreudigkeit für die gemeinsame Sache willig an und neigten sich bewundernd vor dem großen Wissen und dem klaren Verstand des bedeutenden Mannes. Keiner von ihnen hat Marx seine gehässige Kritik in vollem Umfang entgelten lassen.

Auch die »wissenschaftliche Einführung« von Marx sollte nicht lange auf sich warten lassen.

* * *

## II. Marx und die italienische Internationale.

### a) Die politische Trennung von Marx.

In der italienischen Arbeiterschaft fanden die »autoritären«, zentralistischen Ideen Marxens zunächst wenig Anklang. Die Streitigkeiten in der Internationale warfen ihre schwarzen Schatten auf Marx. Zumal nach dem Haager Kongreß (1872) gab man ihm und seinen Freunden deutliche Absagen. Der italienische Zweig der Internationalen war der einzige, der sich geschlossen auf die Seite Bakunins gegen Marx stellte. Man verglich das Vorgehen Marxens auf dem Kongreß (in dem es Marx bekanntlich geglückt war, Bakunin und seine näheren Freunde aus der Internationalen zu entfernen) mit dem Staatsstreich und Engels mit Napoleon III. »Da quel giorno«, hieß es im appendice der von Paride Suzzara Verdi redigierten Zeitung, »La Favilla«[21]) in Mantua, »tali uomini sono pericolosissimi, essi sono morti all' avvenire ed alla rivoluzione, e chi a loro s'affida è fatalmente perduto. Per loro non è più scienza nè diritto, nè giustizia«. Und stolz klang es aus Andrea Costas Munde, als Antwort auf den Fehdehandschuh aus London: »Il gran Consiglio infine non è l'Internazionale e, se noi l'abbiamo rotta col medesimo, affermammo, per altro, una volta ancora la solidarietà economica con tutti i lavoratori del mondo. E ci basti. Quando la rivoluzione incontra sul suo passagio la Bastiglia, essa, a furor di popolo, l'atterra«![22]) Selbst der weiche Dr. Saverio Friscia aus Sciacca in Sizilien, der bakunistische onorevole, war so empört über Marx, daß er seine Freunde energisch zum Bruch mit ihm antrieb[23]).

Gewiß ging diese Zeit des Haders schnell vorüber. Aber als sie vorüber war, da war die italienische Internationale für Marx fertig und mit Marx fertig[23a]). Sie ist zu Marxens Lebzeiten nicht mehr mit ihm

---

[21]) »La Favilla«, Anno VII, Nr. 217 (11 ott. 1872).

[22]) Brief Costas an die »Favilla«. VII, 178 (Mantova, 27 Ag. 1872).

[23]) Brief Friscias an die »Campana«, I, N. 3. (Napoli 1872.)

[23a]) Bei Abfassung dieses Aufsatzes waren die inzwischen publizierten Briefe von Marx und Engels an F. A. Sorge noch nicht erschienen. Sie bestätigen aber vollauf unsere Behauptungen. Während K. Marx noch am 9. Nov. 1871, also vor dem Bruch mit Bakunin, berichten kann: »In Italien machen wir reißende Fortschritte«, berichtet F. Engels kurz nach erfolgtem Bruch, am 2. November 1872

in Berührung gekommen. Der politische Bruch mußte aber natürlich auch dem wissenschaftlichen Bekanntwerden des Mannes dort Abbruch tun, zumal da man Marx auch persönlich in Italien nie gesehn hatte und die merkwürdigsten Vorstellungen von ihm besaß.

Welch riesenhafte Unklarheit damals in den Kreisen italienischer Sozialisten eben selbst der Persönlichkeit Marxens gegenüber herrschte, dafür möge hier eine Anekdote Platz finden, von der uns der kenntnisreiche Aesthet, Philosoph und Marxist, Professor Benedetto Croce in Neapel zu berichten weiß [24]). Als die ersten Neapeler Sozialisten unter dem Einfluß und der Aegide Bakunins im Jahre 1867 die erste dortige Sektion der Internationalen Arbeiter-Assoziation gründeten, wurde, mitten in der Sitzung, nach einer improvisierten melodramatischen Einführungsszene ein Individuum in den Saal geführt. Es war ein Ausländer, ein »sehr großer und sehr blonder Mensch, mit den Manieren eines alten Verschwörers und geheimnisvollem Reden, offenbar erschienen, um die Sektion einzuweihen.« Die Versammelten aber hielten diesen »sehr großen und sehr blonden« Menschen für — Karl Marx,

---

ziemlich kleinlaut: »Bignami ist der einzige Kerl, der in Italien, wenn auch vorläufig nicht sehr energisch, unsere Partei ergriffen hat«. Nur zwei Sektionen, die von Lodi und Aquila, waren noch mit dem Generalrat in Verbindung. F. Engels selbst blieb eine Zeitlang Mitarbeiter der »Plebe«, er schrieb, wie mir der Redakteur des Blattes, der genannte Bignami, mitteilt, »un italiano impeccabile«. Aber die Marxgetreuen in Italien blieben doch nur eine »sehr kleine Minorität« (Engels vom 16. November 1872). Einmal noch versuchte Engels, bekanntlich Sekretär für Italien, für den Generalrat Stimmung zu machen. Als einige Mitglieder der getreuen Sektion Lodi ins Gefängnis gerieten, kam Engels eine echte Diplomatenidee. Er schrieb am 4. Januar 1873 an Sorge nach Amerika: »Aber in Amerika, da sollte etwas geschehn. Es ist von der höchsten Wichtigkeit, daß Lodi von außen unterstützt wird. Es ist unser stärkster Posten in Italien, und jetzt, wo von Turin nichts mehr zu hören, der einzig zuverlässige. Sobald diese Leute sehn, daß die Internationale (Marx) etwas mehr als eine Phrase ist, so ist das ein arger Schlag für die Alliance (Bakunin), die alles Geld auf Drucksachen u. s. w. verwendet und nie unterstützt« . . . . Und er lockt: »Denke Dir, die Wut der Alliancisten, wenn es plötzlich in der Plebe heißt: Soscrizione per le famiglie ecc., ricevuta dal Consiglio Generale dell' Int.« Engels schließt: »Schickt etwas und bald, meinetwegen unter Zusage womöglich von ferneren Sendungen. Wenn uns Lodi und »Plebe« verloren gehn, haben wir keinen pied-à-terre mehr in Italien, darauf könnt ihr bauen!« — Und sie gingen allerdings verloren! (vgl. Briefe und Auszüge aus Briefen von Joh. Phil. Becker, Jos. Dietzgen, Friedr. Engels, Karl Marx u. a. an F. A. Sorge und andere. Stuttgart 1906. Verl. J. H. W. Dietz Nachf. pp. 74, 76, 80, 89/90, 103.)

[24]) Benedetto Croce: »Materialismo Storico ed Economia Marxista, Saggi Critici«. Milano-Palermo 1900. Remo Sandron. p. 80.

der eigens aus London nach Neapel geeilt sei, um der so wichtigen Begebenheit beizuwohnen. Der Glaube an diese Legende hatte sich den Teilnehmern an jenem Gründungsabend so tief eingeprägt, daß selbst 24 Jahre später sich noch einer von ihnen, ein Rechtsanwalt, vorfand, den Besserwissende nur mit Mühe und Not davon überzeugen konnten, daß Marx schon allein aus dem Grunde nicht mit dem ihm im Gedächtnis gebliebenen Hühnen aus dem Norden identisch sein konnte, weil er bekanntlich eher klein von Statur und von rabenschwarzem Lockenhaar, überhaupt kein »Germane«, sondern ein Jude gewesen sei [24a]).

b) Marxens persönliche Beziehungen zu italienischen Internationalisten.
Erste Versuche einer Marxliteratur.
(C. Terzaghi. C. Cafiero.)

Die Unwissenheit, in welcher die italienischen Internationalisten sich Marxens Persönlichkeit gegenüber befanden, und welche durch die Kämpfe zwischen Marx und Bakunin, in denen sich ja die Italiener ausnahmslos auf die Seite des letzteren gestellt hatten, natürlich nicht gehoben wurde, ist von diesen bisweilen selbst doch schmerzlich empfunden worden. Carlo Terzaghi in Turin, der Redakteur des »Proletario« und Leiter der dortigen Sektion der Internationalen, welcher damals einen Augenblick lang einer freundlichen Stellungnahme zu Marx in den internen Partei-Angelegenheiten nicht abgeneigt schien, schrieb im Marz 1872 an den Londoner Generalrat einen Brief, in welchem er, mit einer gleichzeitigen Bitte um 150 Lire Unterstützung, es beklagte, daß man in Italien noch immer keine authentische Biographie von Marx besitze und, angeblich, um der Welt zu beweisen, daß, trotz aller dissidi, der Sozialismus doch noch kompakt sei, um die nötigen Angaben bat, um »als erster diese Ehre (eines Marxbiographen in Italien) zu haben« [25]). Aus dem Projekt wurde dann nichts. Der Spitzel und Schuft Terzaghi wäre auch zweifellos in jeder Hinsicht die ungeeignetste Persönlichkeit gewesen, Marx einzuführen [26]).

[24a]) Soweit Croce. Was die mystische Erscheinung des auffallenden Fremden übrigens betrifft, so scheinen alle Anzeichen dafür zu sprechen, daß wir es hier mit dem Polen Waleryan Mrosczkowski, dem steten Begleiter Bakunins in jenen Tagen, zu tun haben.

[25]) L'Alliance de la Démocratie Socialiste et l'Association Internationale des Travailleurs. Rapport et Documents publ. par ordre du Congrès Intern. de la Haye. Londres-Hambourg 1873, p. 45.

[26]) Vom »Proletario«, dem »periodico socialista dedicato ai Martiri della Miseria«, der später mehreremale den Namen änderte, als »La Discussione« und endlich als »Schiavo Bianco« erschien, — 1871—1874 — befindet sich eine noch voll-

Erst der Bekanntschaft Marxens mit Carlo C a f i e r o war es vorbehalten, nicht den Marxismus in Italien zu inaugurieren — dazu war

ständige Sammlung in der Biblioteca Regia zu Turin. In diesen Blättern führte Terzaghi eine sehr provokatorische Sprache. So meint er einmal, das Anfsparen eines ernsten und unumgänglichen Kampfes sei einer so großen Partei (!) wie der Internationalen nicht würdig. Auch sonst enthält die Sammlung manches Interessante, so eine wütende Diskussion gegen die »Autoritari« nnd eine Polemik des Sozialisten Vincenzo Dondi, Redakteur des »Petrolio« in Ferrara gegen Mazzini und die Republikaner. Von Schriften finden wir nur die kleine, anmaßende, aber eklektische und unklare Broschüre »Economia Politica e Socialismo« (1874) des Arbeiters Angelo Dalmasso (der damals in Turin, Via Goito 15 wohnhaft war) angezeigt. Wie stark die sozialistischen Gruppen jener Zeit in Turin waren, ist heute nur schwer bestimmbar. Noch vor kurzem wurde mir in Turin eine kleine Anzahl noch lebender ebemaliger Mitglieder der damaligen Bewegung namhaft gemacht (darunter Leute, die in den vordersten Reihen gestanden hatten, wie Paolo Alessio, Angelo Schiapparelli, Ottone, Virdis und Daniele Rossi). — Schon in Turin wurde Terzaghi von dem Internationalisten und alten Garibaldianer Baghelli in dessen Zeitung Il Ficcanaso auf das Hartnäckigste bekämpft. In der Nummer vom 8. Dezember 1871 (Anno IV, N. 281), die mir zufällig in die Hände kam, nennt B. ihn einen arruffapopoli, sowie, spöttisch, einen Salvatore degli Operai. Schon sehr bald nach seinem Auftreten war Carlo Terzaghi, übrigens einer der wenigen leitenden Proletarier in der italienischen Internationale, in den Geruch gekommen, im Dienste der Polizei zu stehen. Anfangs hatte sich der weichherzige und stets zur Einigkeit predigende Giuseppe Garibaldi seiner angenommen, bald aber wieder fallen lassen. Am 9. November 1872 schrieb Garibaldi an Ginseppe Campetti von der »Favilla« in Mantua, der länger als die meisten übrigen Sozialisten in Italien gezaudert hatte, den Stab über Terzaghi zu brechen, auch er sehne sich danach, daß Terzaghi sich rechtfertige und stehe unter dem Drucke des Unglücks dieses Mannes, wie die Sache auch immer liegen möge (comunque sia) (»La Favilla«, VII, N. 217). Kurz darauf aber sah sich doch auch Garibaldi genötigt, aus seiner die Rechtfertigung des Spions abwartenden Stellung herauszutreten. Am 26. Januar 1873 ließ er erklären, er wolle nichts mehr mit der Affäre Terzaghi zu tun haben. Endlich aber, am 15. Juni d. J. schrieb er an Celso Cerretti, er und seine Freunde hätten Terzaghi doch richtig beurteilt; das sei das Material, auf das gestützt sich verbrecherische Regierungen aufrecht erhielten. (S. die Notiz von Max Nettlau in den »Dokumenten des Sozialismus«, Band V, Heft 6.) Inzwischen hatte der 2. Parteitag der italienischen Internationalen (II. Congresso Federale Italiano), der am 15. März 1873 zu Bologna tagte, Terzaghi in geheimer Sitzung wegen Unehrenhaftigkeit aus der Partei ausgeschlossen. Man hatte die Beweise für die Beziehungen Terzaghis mit der Polizei in der Hand. Terzaghi verließ daraufhin Turin und gründete eine »unabhängige« Sektion in Genua (vgl. Alfredo A n g i o l i n i, p. 103). Später lebte er dann in Neapel offen im Solde der Polizei.

Terzaghi war eine der schmutzigsten Figuren, die je in einer Arbeiterbewegung

die schlimmste Verfolgungsperiode des Sozialismus in Italien wenig angetan und besaß wohl auch Cafiero trotz seiner gediegenen Bildung und seines hellen Kopfes nicht das nötige Zeug — aber doch den ersten Versuch zu machen, die Italiener mit dem Hauptinhalt des Hauptwerkes des Hauptvertreters der »marxistischen Schule«, wenn auch nur oberflächlich, bekannt zu machen.

Die Beziehungen zwischen Cafiero und Marx sind in vieler Hinsicht historisch so interessant und dabei bisher so wenig gewürdigt, daß es sich lohnen dürfte, sie an dieser Stelle kurz zu skizzieren.

Der Marchese Carlo Cafiero, geboren 1846 in Barletta (Apulien), war der Sproß eines altadligen reichen Grundbesitzergeschlechts. Nach Standessitte in einem Priesterseminar erzogen, studierte er auf der Universität Jurisprudenz, bestand sein Doktorexamen und trat sodann als Gesandtschaftsattaché in die diplomatische Carrière. Im Jahre 1865

aufgetaucht sind. Zuerst spielte er in seinem Proletario (dafür übrigens von der Bakuninschen Tageszeitung Il Motto d'Ordine in Neapel belobigt [I, N. 24, vom 22. November 1871]) den Proletarier der schwieligen Arbeiterfaust: »il proletariato non ha bisogno dei consigli filosofici dei dottrinari borghesi per compiere la sua emancipazione quando la madre miseria è purtroppo la sua sicura guida«. Das, während er sich kurze Zeit darauf erbot, der erste Biograph des Akademikers Karl Marx zu werden! Das Benehmen, das Terzaghi beobachtete, als dann sein Spitzeltum bekannt wurde, ist in der bereits erwähnten Marxschen Flugschrift L'Alliance de la Démocratie Socialiste auf p. 44/45 sehr treffend geschildert. Ganz unbekannt aber dürfte das Verhalten dieses Mannes, dessen Affäre damals viel Staub aufwirbelte und der Internationalen in Italien ersichtlich mehr schadete, als alles, was Marx über sie an Schmähungen zusammentragen sollte, den Instanzen seiner Partei im Lande gegenüber sein. Damals schrieb Terzaghi der bereits genannten, in Mantua erscheinenden sozialistischen »Favilla« einen wütenden Brief, in dem er seine Gegner in der schäbigsten Weise angriff, unecht im Ton, phrasenhaft und überspannt. Sogar an die Reinheit Cafieros wagt er sich heran, indem er ihn boshaft fragt, woher er denn das viele Geld zum Reisen her habe, während doch in revolutionären Kreisen damals alle Welt wußte, daß der »idealische« Marchese seine Güter zu Geld gemacht und dieses einzig und allein der Sache des Sozialismus zur Verfügung gestellt hatte. Auch Eandi, den Redakteur des sozialistischen »Anticristo« in Perino, beschimpft er. In einem diesem Schreiben, dessen Ton und Inhalt deutlicher als irgend etwas für die Schuld des Verfassers sprechen, angefügten Nachwort beteuert Terzaghi dann noch in der überschwenglichsten Weise seine Unschuld. Er schließt emphatisch: Ho deciso di emigrare nell' America del Sud — voglio levarmi dal fango italiano — e tanto metterò in esecuzione appena avrò compinto le pratiche per aver i mezzi di trasporto. Gli abitatori delle Pampas saranno meno infami che non taluni socialisti italiani! (Anno VIII, Nr. 13. [15. 1. 1873]). — Daß ein Mann von so beschaffenem Charakter weder moralisch noch geistig qualifiziert war, Karl Marx in Italien das Geleit zu geben, liegt auf der Hand.

nahm er, von mächtigem Studiendrang erfüllt, seinen Abschied vom Staatsdienst, um sich sozialen Studien zu widmen. Wenige Jahre darauf wurde er Sozialist. In London lernte er dann Karl Marx kennen und verehren.

Als Cafiero den Staatsdienst verließ, hatte er sich zunächst noch nicht mit ausgesprochen sozialistischen Gedanken getragen. Damals steckte er noch tief in mystischem Philanthropismus. Seine Idee war, im Auslande Orientalia zu studieren, um später den Islam an seiner eigenen Stätte aufzusuchen und die ihm anhängenden Völker mittelst seiner erworbenen Kenntnisse und Beziehungen zu ihnen für die Ideen des sozialen Fortschritts zu gewinnen, ihnen gewissermaßen die Erbschaft der großen französischen Revolution zu erschließen. Cafiero hatte an diesem Gedanken offenbar auch darum Freude gewonnen, weil er sich selbst, wie er das in einem späteren Briefe schreibt, ob seiner süditalischen Abstammung für einen Halborientalen hielt[27].

Aber sein Londoner Aufenthalt wurde für die Richtung seiner Weiterentwickelung entscheidend. Er wurde bewußter Internationalist. Cafiero kam dann, ganz für Marx und Engels gewonnen, und mit Empfehlungsschreiben von ihnen ausgerüstet, nach Neapel. Hier jedoch lernte er die Freunde Bakunins kennen, die ihn bewogen, auch Bakunin — dieser wohnte damals, soviel wir wissen, im Albergo del Gallo in Lugano — persönlich aufzusuchen. Der Besuch fand vom 20. Mai bis zum 18. Juni 1872 statt. Bakunin notierte schon am 20. Mai: »toute la journée avec Fanelli (einem Abgeordneten, der sich Bakunin angeschlossen hatte) et Cafiero. Alliance bien accomplie«. Cafiero hatte sich also vollständig zu Bakunin bekehren lassen. Damals schrieb er, vermutlich an Engels, einen Absagebrief, der ihm die abweichenden Punkte der Theorie und, wohl noch mehr, der Praxis klar machte[28]. Bakunin notiert am 31. Mai: »Gregorio (ein Deckname für Cafiero) lit commencement de sa lettre à Engels«. Dann, am 2. Juni: »Cafiero me lit toute sa lettre à Engels«. Bakunin schickte daraufhin am 11. Juni die Antwort Engels, am 12. einen neuen Brief Cafieros an Engels — vielleicht eine Abschrift[29] — an einen Freund im Schweizer Jura. Dies bezeichnet jedenfalls den vollständigen Bruch

[27]) Aus einem Brief über seine in der Pariser »Révolution Sociale« erschienene Artikelserie über die Revolution, zitiert bei E. Luccarini in der Rivendicazione von Forli (23. April 1887), übersetzt im Supplément Littéraire der »Révolte« (Paris) vom 17./23. und 24./30. Januar 1891 (Vol. I, N. 376, 378).

[28]) Nach Mitteilungen, welche der Bakuninforscher Max Nettlau mir aus teils fast ganz unzugänglichem, teils noch nicht publiziertem Material (Anmerkungen 3780 und 4757 zu seiner Bakuninbiographie) zu machen die Freundlichkeit hatte.

[29]) Dieser hochinteressante Briefwechsel scheint leider verloren zu sein. Wie Paul Lafargue, der Schwiegersohn Marxens und Erbe des Marxschen Nachlasses, die

Cafieros mit Engels und Marx, mit denen er bis dahin in Korrespondenz geblieben war. Nun erst wurde er der treueste Freund und lebhafteste Verteidiger des russischen revolutionären Fürsten.

Cafiero war eine jener stoischen Gestalten, die fähig sind, ein einmal gefaßtes gedankliches Prinzip mit Außerachtlassung aller Nebenfragen und Parallelerwägungen, mochten sich diese noch so sehr aufdrängen, über die äußersten logischen Konsequenzen hinaus bis ins Absurde zu verfolgen. Charakteristisch ist hierfür die Anekdote, die wir Luccarini verdanken und die, wenn sie nicht auf strengster Wahrheit beruht, mindestens allen Schein der Wahrheit für sich hat. Als Cafiero 1877/78 in Benevento interniert war, sandte er an einen gewissen Martini, dem er den Rest seines Latifundienbesitzes für 25 000 Lire verkauft hatte, einen Boten mit der Weisung, ihm das Geld auszuhändigen. Dieser kam mit der Erklärung zurück, Martini habe ihm geantwortet, er schulde Cafiero nichts. Die Schurkerei, deren Opfer der sozialistische Edelmann werden sollte, empörte selbst den Gefängnisdirektor derart, daß er sich in ritterlicher Weise erbot, seinem Gefangenen behufs Wiedererringung seines Vermögensrechtes auf Gesetzesweg mit eigenem Gelde beizustehn. Aber Cafiero dankte ihm. Er wollte nicht, sagte er, sich Einrichtungen bedienen, deren sittliche Existenzberechtigung er nicht anzuerkennen vermöge [30]). Cafiero war, wie Carlo

---

Freundlichkeit besaß, mir mitzuteilen (Draveil, 25. VI. 1906), hat er auf meine Bitte die Briefe von Engels auf die Beziehungen zu Cafiero hin durchgelesen, aber nichts finden können. Er schreibt: »J'ai parcouru les lettres de Engels que je possède et je n'ai rien trouvé de ce que vous désirez. Mais je sais qu'Engels et non Marx, a entretenu une correspondance suivie avec Cafiero, précisément sur la question de l'anarchie en Italie, qui à cette époque se recrutait parmi les Mazziniens et les Garibaldiens mis en disponibilité par la création du royaume italien sous Victor-Emmanuel . . . Il serait on ne peut plus intéressant de retrouver les lettres d'Engels, dont une ou deux avaient pris les proportions d'une brochure. Engels n'en a pas gardé copie; il n'avait pas cette habitude. Il écrivait au courant de la plume, même en italien, et ne pensait pas que ces précieux écrits eurent un autre intérêt que celui que leur portait la personne à qui il les adressait. Quant aux lettres de Cafiero, il a dû les conserver, car il était très soigneux; si elles existent, elles doivent se trouver dans ses papiers confiés à Bebel et Bernstein pour publication. Voilà tout ce que je puis vous dire«.

[30]) Bei Luccarini, loco cit. Die Luccarinische Skizze ist leider wenig glaubwürdig. Fast überall, wo wir sie kontrollieren konnten, mußten wir feststellen, daß sie mit der Wahrheit bedenklich kollidiert. Oft gebärdet sie sich direkt phantastisch. So wird, im Tone höchster historischer Weisheit, berichtet, Cafiero habe Ende 1873 mit Bakunin zusammen in Locarno die Zeitung (!!) La Baronata gegründet, welche »das Zentrum für die Propaganda der anarchistischen Ideen in ganz Europa« gewesen sei. Der bekannte Selbstmordversuch findet eine Variante: Cafiero habe die Gläser

Monticelli ihn treffend nennt, ein Sentimentalist, ein Simplizist, ein Naiver, von unbändigem Aufopferungsdrang und mit mächtiger Anziehungskraft. »Chi avvicinava Cafiero«, sagt unser Gewährsmann, »subiva la suggezione di quella anima semplice e ingenua, ma pur nobile e grande!«[31]) (wer immer sich Cafiero näherte, wurde von dem Ein-

seiner Brille zerbrochen und hinuntergewürgt, u. a. m. Die Beziehungen Cafieros zu Bakunin werden bloß angedeutet, die zu Marx finden überhaupt mit keinem Worte Erwähnung. Vieles hiervon ist freilich unzweifelhaft auf das Konto der über alle Begriffe leichtfertigen und fehlerhaften Uebersetzung aus dem Italienischen ins Französische und einer ebenso leichtfertigen Korrektur der Druckbogen zu setzen. Nur so ist es zu erklären, daß in der französischen Uebersetzung eine Reihe von Sätzen überhaupt jeden Sinnes entbehren. Auch die Druck- oder Schreibfehler sind relevant (Lerigia statt Luigia!). — Leider ist es mir nicht gelungen, den Originalartikel der Rivendicazione von Forlì einsehen zu können. Wie man mir mitteilt, ist derselbe vielleicht nirgendwo mehr vorhanden.

[31]) Monticelli, loco cit. — In einem seiner unter dem Titel: »Apua Mater« erschienenen Sonette besingt ein junger italienischer Dichter, Ceccato Roccatagliata Ceccardi, Cafiero als »minore fratello di Danton« (»Apua Mater«, Lucca 1905, A. Marchi, Edit.). Diesem Vergleich fehlt das tertium comparationis. Dantons hervorragendste Charaktereigenschaft war die ungemessene Kraftfülle, Cafieros die ungemessene Herzensgüte. — Der bekannte Dichter Mario Rapisardi, Professor der Literaturgeschichte an der Universität Catania, hat ihm folgende Verse ins Grab nachgesandt:

»Cor d'asceta e d'eroe che alto qui vola,
E, del Ver che sognò splendido in vista
Le morte forze e la ragion riacquista«.

(aus dem Gedicht »Il Primo Maggio«, in der Sammlung »Il Canzoniere dei Socialisti«, compil. da Maria Cabrini. Firenze (1900), G. Nerbini Edit. p. 124.) Maria Cabrini nennt ihn, in einer Note, »idealista rivoluzionario, popolarissimo fra noi«. Das stimmt. Noch heutigen Tages gibt es der sozialistischen Partei angeschlossene Vereine in Italien, welche den Titel Circolo Carlo Cafiero tragen. — Ueber Cafieros Charakter siehe auch meine Studie: »Proletariat und Bourgeoisie in der sozialistischen Bewegung Italiens«. Archiv, Bd. XXI, Heft 2, p. 363/364 und 366/367.

Mit dem inneren Charakterbild Cafieros stand auch sein äußeres in völliger Uebereinstimmung. Cafiero wird uns geschildert als ein schöner Mann, von hohem Wuchs und schlanker Taille. Sein Teint war süditalienisch dunkel. Er trug einen langen Backenbart, dessen Farbe ins Hellblonde spielte. Auch das Haupthaar, von dunklerer Farbe, trug er lang herunterhängend, nur die Stirn ließ er frei. Sein Auge war ruhig, weich, ausdrucksvoll. Sein Blick besaß bisweilen etwas Starres. Soweit Luccarini. Der Gesamteindruck hatte, nach Monticelli, etwas ungemein Majestätisches. Das Konterfei, das wir von ihm besitzen und das sich, in leider nur mangelhafter Reproduktion, unter den Illustrationen bei Angiolini findet (II. Aufl. p. 49), zeigt uns einen edlen, schön geformten Kopf mit hoher Stirn, die Haare nach hinten

fluß, den diese einfache und naive, aber doch edle und große Persönlichkeit ausstrahlte, gefangen genommen). Cafiero war die Verkörperung des Edelmuts.

Bakunin hat ihn sehr geliebt. Er hatte Ursache genug dazu. Auf allen Kongressen war Cafiero der treueste Vertreter seiner Gedankengänge. Politisch ging er mit ihm durch Dick und Dünn. Rein menschlich war er seine festeste Stütze. Nur das Geld des Marchese gestattete Bakunin, für einige Jahre den ruhigen Besitz des Gütchens der Baronata am Lago maggiore, in das er sich zurückziehen und seine Gesundheit zu neuen Kämpfen kräftigen konnte. Cafiero war zugleich der Mäcen und der Diener Bakunins. »Carlo! Carlo!«, so wird erzählt, donnerte die Stimme des russischen Riesen, und »Cafiero ließ jede andere Beschäftigung im Stiche und half dem ehemaligen Diktator von Dresden beim An- und Auskleiden«. (Bakunin war bekanntlich am Ende seines Lebens schwer leidend.)

Leider wurde diese Freundschaft im Jahre 1874 etwas getrübt. Nach dem mißglückten Putschversuch, im August d. J., zu Bologna, an welchem Bakunin selbst teilgenommen hatte und wo er nur mit Hilfe einer komischen Verkleidung den ernstesten Fährnissen entronnen war, blieb eine tiefe Mißstimmung in Bakunin zurück. Er wolle sich, schrieb er an Herzen in London, nunmehr endgültig von jeder praktischen Tätigkeit, ja, allen Beziehungen zu praktischen Unternehmungen zurückziehn und sich ganz wissenschaftlichen Arbeiten, dem Schreiben seiner Auto-

---

zurückgekämmt, mit starker, leicht gebogener Adlernase. Auffallend ist die Kleinheit der Augen, die sich hinter Brillengläsern verbergen. Der Gesichtsausdruck, urindogermanisch, hat weder etwas Fanatisches noch etwas Heroisches an sich. Es ist das Bild eines stillen ruhigen Gelehrten, das uns entgegenleuchtet, mit all seinem Lebensernst, mit all seiner Sachkenntnis, aber auch mit all seiner menschlichen Unbeholfenheit und Scheu. Es ist etwas beinah knabenhaft Weiches, das in den Zügen des bärtigen Mannes die Oberhand behält. Tutto sommato: weder ein Marchese noch ein Revolutionär, sondern eine seelensgute, leicht lenkbare Gelehrtennatur.

Cafiero war ein Feind jeglichen Luxus'. Er trug beständig eine einfache Joppe in Blusenform. Auch den Genüssen des Magens war er abgeneigt. Nüchtern und anspruchslos bis zur Uebertreibung, begnügte er sich bei seinen Mahlzeiten mit Brot und Milch. Zwei Jahre lang war er Vegetarianer. Ursprünglich ein großer Tabakliebhaber, hatte er sich auch das Rauchen abgewöhnt. Auch in geschlechtlichen Dingen war er zurückhaltend. Ueber alles ging ihm die Idee. Nicht nur, daß er, wie wir gesehen haben, der Sache der Arbeiter sein ganzes bedeutendes Vermögen geopfert hatte, er opferte ihr auch seine eigene Person, selbst sein Liebesleben. Es scheint in der Tat festzustehen, daß Cafiero die russische Fürstin Olympia Kutosoff, eine Nihilistin, nicht aus Liebe, sondern einzig aus dem Grunde heiratete, um sie durch die mit der Heirat verknüpfte italienische Staatsbürgerschaft vor einer drohenden Exportation nach Sibirien zu retten.

biographie und eines letzten ausführlichen Werkes über seine tiefsten Ueberzeugungen, widmen. Die Zeit für revolutionäre Unternehmungen sei entschieden vorbei. Der Bismarckismus, jene »mächtige unwissenschaftliche Verleumdung der ganzen Menschheit«, siege allüberall. Er wolle damit nicht behaupten, daß man die Hände in den Schoß legen solle, aber die neue Lage erheische doch eine neue Methode, und, vor allem, frische junge Kräfte, während er selber fühle, daß er nicht mehr zu neuen Kämpfen tauge [32]. In dieser Stimmung, in welcher die neuen Erkenntnisse, die, wenn ausgereift, von weittragendster Bedeutung für die beträchtlichen, noch von Bakuninschen Ideengängen beherrschten Teile des internationalen, insbesondere italienischen Proletariats hätten werden müssen, sich noch in chaotischem Kampfe mit einer psychologisch erklärlichen Niedergeschlagenheit im Kopfe des russischen Revolutionärs seltsam mischten, war es auch, daß er seinem Tagebuch die Worte einverleibte: »Entrevue avec des amis. J. toujours froid. C. toujours stupide. Rupture complète« (Zusammenkunft mit Freunden. J. (wie) immer kalt. C. (wie) immer dumm. Vollständiger Bruch!)[33]. Zu dieser »rupture complète« mit Cafiero gab aber noch eine andere Angelegenheit Veranlassung. Es hatten sich, nach Dragomanow, Leute gefunden, die Cafiero darauf aufmerksam machten, daß sein Eigentum, die Baronata, in Bakunins Händen nicht genügend den revolutionären Zwecken diene. Bakunin, der davon erfahren, verzichtete deshalb auf die Nutznießung dieses panrevolutionären Besitzstandes, und zog, als seine Verwandten in Rußland ihm sein Erbteil herausgaben — das er zu Geld machte — mit seiner Familie, die aus Sibirien zurückkam, nach Lugano [34]. Dieses Vorkommnis hatte ihn offenbar stark verbittert. In dem Briefe aus Lugano vom 21. Oktober d. J., in welchem er Herzen die politische Freundschaft kündigte, bezeichnete er den »weitsichtigen und klugen Cafiero« als dessen Werkzeug [35]. Indessen scheint sich die Mißstimmung zwischen den beiden Freunden, die zudem wohl auch nur einseitig war., später wieder gehoben zu haben, wenigstens weiß uns der allerdings nicht zuverlässige Luccarini zu berichten, daß Bakunin noch in der Krankheit, die ihn zum Tode führte, gerade nach Cafiero heftiges Verlangen getragen habe. —

Auch in der Zeit seiner innigsten Freundschaft mit Bakunin ist Cafiero unerschütterlich dabei geblieben, Marx seine persönliche Zu-

[32]) Bakunin, Lugano, 11. Nov. 1874, in: »Michail Bakunins Sozialpolitischer Briefwechsel mit Alexander Iw. Herzen und Ogarjew«, in der Bibliothek Russischer Denkwürdigkeiten, herausg. von Theodor Schiemann. Stuttgart, Cotta. p. 270.

[33]) Th. Schiemann, Anhang zu B.s Soz.pol. Briefwechsel, p. 404.

[34]) S. die beiden letztangegebenen Stellen.

[35]) idem p. 272.

neigung zu bewahren und Marxens Wissenschaft stets über den taktischen Tageskämpfen, die ihn von Marx trennten, hochzuhalten, selbst, als der durch die energische und einheitliche Stellungnahme der italienischen Sozialisten gegen Marx auf dem Kongreß zu Rimini bewirkte Ausschaltung seines Einflusses nach dem Tode dieses Mannes durch das Aufkommen der legalitären Mailänder Richtung der »Plebe« und den Uebergang des wilden Andrea Costa zum Parlamentarismus wieder aufgehoben und die Alleinherrschaft der Bakunisten im italienischen Sozialismus in Gefahr geraten war.

Im November 1880 fand in Chiasso — auf schweizerischem Boden, da der italienische zu »heiß« geworden — ein entscheidender Kongreß statt. In hartem Kampf maßen sich die beiden Parteien miteinander. Auf der einen Seite die Juristen Dr. Osvaldo Gnocchi-Viani und Gustavo Macchi, der Ingenieur Giuseppe De-Franceschi und der Maler Durio, auf der anderen Seite Florido Matteucci, Egisto Marzoli, der Arbeiter Gaetano Grassi, der Philologe Tito Zanardelli und Carlo Cafiero, sämtlich Emigranten, die, mit Ausnahme von Zanardelli, der in Paris untergekommen war, in der Schweiz lebten.

Auf dem Kongreß gab es heftige Debatten. Gnocchi-Viani sprach fast drei Stunden lang zu Gunsten seiner These von der Notwendigkeit der Beteiligung an den Wahlen. Aber, trotzdem er selber diese Beteiligung lediglich als Mittel zur Agitation gelten lassen wollte, drang er mit seiner Auffassung nicht durch. Der Parteitag bedeutete einen völligen Sieg der Richtung Cafiero. Auch das Manifest, das Zanardelli mit aus Paris gebracht hatte und das außer der seinigen noch die Unterschriften von Nabruzzi und Amilcare Cipriani trug, und das, nach einer energischen Absage an Giuseppe Garibaldi, der, entgegen den Erwartungen, die man von revolutionärer Seite auf ihn gesetzt, das arme und ausgebeutete Volk immer noch nicht gegen den Thron der Allobroger zu führen entschlossen sei, die Vorbereitung zum bewaffneten Aufstand als die alleinige Hoffnung des italienischen Proletariats verkündete, fand Annahme.

Cafiero war damals, ebenso wie Emilio Covelli und Enrico Malatesta, fest davon überzeugt, daß Andrea Costa, der soeben aus dem Exil nach Italien zurückgekehrt war, sich offen für die »neue« Taktik ausgesprochen hatte (1879) und, was noch schwerer ins Gewicht fiel, trotz des energischen Widerstandes seiner Parteigenossen für sie praktisch wirkte, ein Verräter an der Sache des Proletariats sei. Die Gegnerschaft zwischen beiden Richtungen hatte so scharfe Formen angenommen, daß Cafiero, der damals in Lugano wohnte, die junge schöne russische Aerztin Anna Kuliscioff, die mit Costa in wilder Ehe lebte und seine taktische Schwenkung gutgeheißen und mitgemacht — vielleicht sogar veranlaßt — hatte, wenn er sie in den Straßen dieser Stadt, in der auch sie sich zurzeit aufhielt, traf, nicht einmal des Grußes würdigte.

Trotz dieser Verbissenheit genügte aber schon ein leichter Anstoß von befreundeter Seite her, um Cafiero, wenn auch nicht mit den neuen parteitaktischen Ideen, so doch mit den Menschen, die sie vertraten, sich reinmenschlich zu versöhnen. Dieser Anlaß ist einesteils für die Liebenswürdigkeit des Mannes, sowie andererseits für die Stimmung in den Emigrantenkreisen zur Zeit des ersten Auffiackerns des »Marxismus« in der italienischen Internationalen so bezeichnend, daß sich vielleicht eine kurze Wiedergabe an dieser Stelle lohnen dürfte[36].

Nach Beendigung des Kongresses von Chiasso fuhr eine Anzahl von Kongressisten, darunter auch Cafiero, nach Lugano. Einer von den Mitfahrenden, der junge Venetianer Internationale Carlo Monticelli, äußerte unterwegs das Verlangen, die Genossin Kuliscioff, die an dem Kongreß von Chiasso aus irgend einem Grunde, wahrscheinlich aus prinzipieller Abneigung gegen die, wie vorauszusehen, auf ihm überwiegende Richtung, nicht teilgenommen hatte, kennen zu lernen, denn ihr Name besaß bereits in ganz Italien durch den großen Internationalistenprozeß von Florenz 1879/80, dessen Hauptfigur die damals etwa Neunzehnjährige, deren Schönheit aller Augen auf sich zog[37], gewesen, einen je nachdem heroischen oder verwerflichen Klang. Cafiero war nicht herrisch genug, gegen diese Bitte zu protestieren. Er lächelte und hatte nichts dagegen einzuwenden, als Gaetano Grassi sich erbot, die Bekanntschaft zwischen den beiden zu vermitteln. Der Vorschlag wurde ausgeführt. Anna Kuliscioff, die in Lugano in der Nähe der Post ein kleines Zimmerchen bewohnte und sich ganz ihren Studien ergab, nahm Monticelli freundlich auf. Bald kamen sie auch auf Cafiero zu sprechen. Anna — man nannte sie in sozialistischen Kreisen vielfach der Einfachheit und des für Italiener schwer zu behaltenden russischen Nachnamens halber nur mit dem Vornamen — gab ohne weiteres zu, daß er auf dem Kongreß viel Richtiges gesprochen habe. Das habe sie auch bereits an Costa nach Perugia geschrieben, mit dem sie eine eifrige Privatkorrespondenz und Parteipolemik unterhalte. Auf jeden Fall, die Mailänder Spielart von Sozialisten gefiele auch ihr nicht.

Einen Tag später reiste Anna Kuliscioff mit Carlo Monticelli, von dem jungen Dr. Georges Lorand, damals Sozialist, später der bekannte Führer der belgischen Liberalen, eingeladen, nach Mendrisio. Auf dem

[36]) Der Bericht hierüber ist Carlo Monticelli: »Ventidue Anni dopo«, in der Wochenschrift »Avanti della Domenica«, Anno I, Nr. 1 (Firenze 1903), entnommen.

[37]) »Chi la conobbe allora, così la ricorda: aveva poco più di venti anni e pareva una vergine slava. Con una testa da madonna, con la carnaggione bianca, imporporata di salute, con le trecce lunghe d'un biondo luminoso per le spalle, essa faceva pensare alle donne graziose dei preraffaellisti«. (Alfredo Angiolini; »Cinquant' Anni etc.« 1 a. Ediz., Firenze 1900, p. 113.)

Bahnhof in Lugano harrte ihrer eine Anzahl von Freunden, um sich von Monticelli, der sich nach Italien zurückbegeben wollte, zu verabschieden. Unter ihnen befand sich auch Cafiero. So traf er unversehens mit der Kuliscioff zusammen und bald sah man sie in eifrigem Gespräch miteinander. Seit diesem Tage war das Eis gebrochen und Anna Kuliscioff begann — zum großen Zorn des gefangenen Costa, der in der nervösen Stimmung, welche die Kerkerluft erzeugt, einen Rückfall der gebildeten und energischen Frau zu der politischen Auffassung Cafieros befürchtete — fleißig im Hause von Cafiero zu verkehren und mit ihm, Matteucci und Frau, Grassi und Marzoli, ein Coenaculum zu bilden. So sah sie auch die Neujahrsnacht auf 1881 vereinigt. Carlo Cafiero hielt seinem Freundeskreis eine begeisterte Rede, in welcher er, wie dem Schreiber dieses aus mündlicher Erzählung eines der seiner Zeit Anwesenden bekannt geworden, der russischen Studentin, die sich gerade damals bewundernd in Marx vertiefte, zuschwor, was immer ihn von ihr trennen möge, Marx sei es nicht.

Es verdient auch gewußt zu werden, daß Carlo Cafiero noch kurz vor dem Abschluß seiner politischen Tätigkeit (er wurde bekanntlich geisteskrank)[38]) selbst in dem letzten, das ihn von Marx schied, der Taktikfrage, zu ihm zurückkehrte (Ende 1881)[39]). Damals äußerte er im Londoner Freundeskreis, wie uns ein zuverlässiger Gewährsmann, der nicht zu den Anhängern Marxens gehört, mitgeteilt hat, eine so übertriebene Meinung von Marxens Vorzügen, daß er teils Kopfschütteln erntete, teils heftige Vorwürfe sich gefallen lassen mußte. Bald darauf (März 1882) verließ er London, um seine italienischen Genossen zu der parlamentarischen Taktik im Sinne der deutschen Sozialdemokratie zu bereden.

Es war — wir sagten es bereits — diesem vornehmen Manne, der, obgleich der intimste Freund Bakunins und der entschiedenste Gegner Marxens in den Fragen der Taktik und der Konstitution der Internationalen, jeder kleinlichen Nachträgerei abhold gesinnt war, und, weit klarer als die meisten übrigen Mitglieder dieser Gesellschaft, bei aller Würdigung der trennenden Punkte, die gemeinsamen Grundanschauungen beider Richtungen nie aus dem Auge verlor, vorbehalten, die Italiener wenigstens in großen Zügen mit dem Grundwerk Marxens, dem Kapital, bekannt zu machen[40]). Im Jahre 1879, also zu einer Zeit, in

[38]) Die Geisteskrankheit gab natürlich nachher den Bekämpfern der Internationalen die erwünschte Gelegenheit, Cafieros ganzes Lebenswerk als das eines »povero pazzo« abzutun (so z. B. E. Sernicoli in seiner »Storia dell' Internazionale«, Vol. II, pp. 18, 148/149).

[39]) Näheres in meiner Studie: »Prol. u. Bourg. in d. sozial. Bew. Italiens«. Archiv, Bd. XXII, Heft 1, p. 97.

[40]) Auch die übrigen Kreise der Internationalisten, die gegen das »per-

welcher die heftigen Fehden zwischen den »Autoritären« und den »Antiautoritären« noch frisch in aller Gedächtnis waren, veröffentlichte er — und auch das ist bezeichnend — im Verlag der marxfreundlichen, transigenten, schon damals zur bewußten Benutzung des Parlamentarismus im Klassenkampf neigenden Richtung Enrico Bignamis in Mailand — eine kompendiarische Zusammenfassung des ersten Bandes vom Kapital[41]). In der Einleitung, die Cafiero dem Werkchen — übrigens die Frucht einer längeren Gefängnisstrafe, die er für den Beneventer Putschversuch in Neapel absitzen mußte (1877/78) — vorausschickt, erklärt er den Anlaß, der ihn zur Abfassung desselben bewogen habe. Ein Gefühl tiefer Traurigkeit (un profondo sentimento de tristezza) beschleiche ihn, wenn

sönliche Regiment« Marxens Front machten, bewahrten der Marxschen Wissenschaft gegenüber eine Unbefangenheit der Anerkennung, die diese vielverleumdeten Männer in einem ganz anderen Licht erscheinen läßt. Bakunin selbst, der übrigens schon, nebenbei bemerkt, im Jahre 1867 das Kommunistische Manifest (für den »Kolokol« seines Freundes Al. Iw. Herzen in London) ins Russische übertragen hatte, machte sich daran, seine wertvolle Zeit der praktischen Arbeit entziehend, (im Auftrage der russischen Verlagsbuchhandlung Poliakof) den I. Band des »Kapital« ins Russische zu übersetzen (1869—1870), eine Aufgabe, der er sich mit größtem Eifer unterzog, in der er aber durch seinen bösen Geist, Netschajef (Marx hatte in dem Russen Utin einen Trabanten ganz ähnlichen Kalibers), gestört wurde, der ihn zu überreden wußte, seine Zeit lieber der Anzettelung russischer Komplotte zuzuwenden, und dem Verlage daraufhin einen Brief schrieb, in dem aufrichtige Leute einen procédé d'escroquerie erblicken wollten. Bakunin dachte zunächst daran, die angefangene Arbeit durch seinen Freund Jukowski beenden zu lassen, gab diese Absicht später aber wieder auf, sodaß das Unternehmen liegen blieb (vgl. James Guillaume: »L'Internationale, Documents et Souvenirs« (1864—1878). Tome I. Paris 1905 (Société Nouvelle de Librairie et d'Edition Georges Bellais) p. 260 ff.). Auch das zweite Haupt der marxfeindlichen Richtung in der Internationalen, der Schweizer James Guillaume, hinter dem die zahlreichen Sektionen der Fédération Jurassienne standen, trug sich 1870 mit dem Gedanken, über das Marxsche Kapital in einer größeren Pariser Revue ein Essai zu schreiben. Bakunin selbst ermunterte ihn dazu. Guillaume hatte sogar vor, seine Arbeit vor der Drucklegung an Marx nach London zu senden, um ihn um seine Approbation zu bitten und sicher zu sein, den Gedankeninhalt des von ihm besprochenen Werkes richtig wiedergegeben zu haben — »tant nous étions éloignés d'éprouver le moindre sentiment d'hostilité à son égard«, berichtet uns Guillaume selbst. Auch dieses Vorhaben jedoch fiel ins Wasser; der Krieg 1870/71 und seine Folgeerscheinungen ließen die kontinentalen Internationalisten nicht mehr zu ruhigem Arbeiten kommen. (Vgl. James Guillaume: »Le Collectivisme de l'Internationale«, Neuchâtel 1904, Imprimerie H. Messeiller, p. 15).

[41]) Carlo Cafiero: »Il Capitale, compendio del »Capitale« di Carlo Marx«, Milano 1879, Bignomi, 127 S.

er daran denke, daß ein Mann wie Karl Marx in Italien noch völlig unbekannt sei. Freilich, eine vollständige Uebersetzung des Kapitals habe, wenn man die besonderen Umstände in Betracht ziehe, wenig Zweck. Diejenigen, deren Bildung zum vollen Verständnis Marxens ausreiche, verständen auch französisch und könnten deshalb die französische, von J. Roy besorgte Uebersetzung des Kapitals benutzen. Er habe bei Abfassung vorliegenden Werkchens nur an drei Kategorieen Leser gedacht. Zunächst an Arbeiter, welche genügend natürliche Intelligenz besäßen und im Besitz einer gewissen Bildung seien. Zweitens an junge Leute, welche zwar den Kreisen der Bourgeoisie entstammten, aber die Sache der Arbeit zu der ihren gemacht hätten, jedoch bis jetzt noch weder über hinreichendes Wissen noch einen genügenden Grad intellektueller Entwicklung verfügten, um das Kapital Marxens im Originaltext lesen zu können. Endlich aber an jene jungen Gymnasiasten und Studenten (quella prima gioventù delle scuole), deren Herz noch unberührt sei, junge Leute, welche noch zarten Treibhauspflanzchen, die aber, wenn in günstige Muttererde verpflanzt, herrliche Früchte tragen können, vergleichbar seien. — Ein weiterer Beleg für die Tatsache, wie sehr die ersten Sozialisten in Italien, dem Beispiele Bakunins folgend, aber seine Lehre modifizierend, auf die Gewinnung junger intellektueller Kräfte aus der Bourgeoisie Wert legten! Im übrigen bietet die Broschure, die ja lediglich eine Zusammenfassung sein will, nicht viel Bemerkenswertes. Nur eine Anmerkung Cafieros verdient hervorgehoben zu werden, weil sie klarer, als viele Worte es vermöchten, die Unbekanntheit der Marxschen Schule im Italien der siebziger Jahre des XIX. Jahrhunderts dartut. Den Namen Friedrich Engels im Text kommentiert Cafiero in einer Fußnote auf folgende charakteristische Weise: F. E. non va confuso con gli scrittori borghesi nominati in questo scritto (F. E. darf mit den in dieser Schrift zitierten bürgerlichen Autoren nicht verwechselt werden)[42], was gleichzeitig ein Beweis mehr für die von keiner falschen Leidenschaft getrubte Auffassung Cafieros vom Sozialismus ist[43]. So fanden, dank eines »Anarchisten«, die Ideen des Marxschen Kapital in populärer Form in Italien nur um wenige Jahre später Verbreitung als in Deutschland selbst[44]. Und auch ein anderer

[42]) Cafiero, loco cit. p. 52.

[43]) Marx und seine Jünger ihrerseits, sowie später auch die Freunde Bakunins, haben den Parteigegnern nie den Ehrentitel Sozialisten konzediert.

[44]) Die erste Schrift, welche die Ideen des sowohl ob seiner Wissenschaftlichkeit als auch seines hohen Preises den Arbeitern unzugänglichen Marxschen »Kapital« in Deutschland bekannt machte, war von Johann Most (dem späteren Reichstagsabgeordneten, der 1906 als Anarchist in Amerika verstarb) verfaßt und nannte sich »Kapital und Arbeit, eine populäre Auslegung aus »Das Kapital« von Karl Marx«, Chemnitz 1873, Genossenschaftsbuchdruckerei. — In Frankreich erhielt

von den ersten Führern der von Marx so bitter und ungerecht als stellenjägerischer Abhub der Bourgeoisie geschmähten italienischen Internationalen, der Prof. Emilio Covelli, brachte es über sich, Marx als den »Hegel der politischen Oekonomie« zu verherrlichen[45]).

c) Marxismus und Bakunismus in Italien.

Ueberhaupt wurden die Mitglieder der italienischen, vollständig bakunistischen Internationalen trotz oder vielleicht eben gerade wegen ihrer einstimmigen Stellungnahme gegen die »Autoritären« keineswegs in Haß gegen Marx erzogen. Im Gegenteil. Das bedeutendste Organ der süditalienischen Internationalen, die von Tito Zanardelli, Carlo Cafiero und Alberto Trucci in Neapel herausgegebene »Campana«, warnte, in derselben Nummer, in welcher sie eine überaus kräftige Absage an die Freimaurer, Rationalisten, Demokraten, Mutualisten, Atheisten und Salonsozialisten (socialisti all' acqua di rosa), kurz alle Halb- und Dreiviertelsozialisten brachte, die Bourgeoisie davor, ob des Kampfes zwischen Marx und Bakunin Hosiannah zu rufen und von ihm eine Schwächung und Zweiteilung der Proletariats zu erwarten, denn — so heißt es wörtlich: »Das Studium der geeignetsten Mittel zur Erreichung unseres Zieles, geschweige den Sieg unmöglich zu machen, hält unseren Vormarsch nicht einmal auf« [46]). Das Zerwürfnis Marx-Bakunin wurde also in den Kreisen der italienischen Internationalen nicht anders behandelt als etwa der Kampf zwischen Revisionisten und Radikalen in der deutschen Parteipresse der Sozialdemokratie von heute: als eine interne Angelegenheit, als ein Meinungsstreit von Sozialisten um die Taktik, bei welchem beide Teile sich lediglich von dem Gedanken leiten lassen, der gemeinsamen Sache in gemeinsamer ernster Arbeit zu dienen.

Diese nicht unfreundliche Haltung der italienischen »Bakunisten« Marx gegenüber, die nirgendwo in den Herzen der italienischen Proletarier einen Fonds von Erbitterung gegen Marx schuf, hat das spätere Eindringen des Marxismus in Italien wesentlich erleichtert. Ja, man könnte sogar behaupten, daß das schnelle Eindringen des Marxismus in Italien gerade der geistigen Vorarbeit Bakunins zu verdanken ist.

Abgesehn von der sozialen Theorie Mazzinis, dessen prononziert

---

das »Kapital« seinen ersten, lange Jahre auch in Deutschland vielgelesenen Kommentar durch den Pariser Studenten Gabriel Deville (einen der Gründer der marxistischen Partei in Frankreich, jetzt von der Partei ausgeschlossener »unabhängiger« Reformist): »Le Capital«. Résumé. Paris 1883, Ariol Editeur. — Marxens »Kapital« hat also das seltsame Verhängnis gehabt, in Deutschland und Italien von »Anarchisten« und in Frankreich von einem Manne eingeführt zu werden, der später nicht einmal mehr im Jaurèsismus Platz fand.

[45]) Emilio Covelli: »L'Economia Politica e la Scienza«. Napoli 1874, p. 23.

[46]) La Campana, I, 4 (Januar 1872), Leitartikel: »L'Internazionale«.

»nationaler« Republikanismus und religiös gefärbter Mystizismus den Anforderungen der immer mehr sozialrevolutionär und rationalistisch gerichteten Zeittendenzen nicht mehr entsprach[47]) und der, während die doch gewiß legale deutsche Sozialdemokratie den Mut und die Erkenntnis gehabt hatte, sich mit den untergehenden Kommunekämpfern von Paris zu verbrüdern, durch seine ebenso politisch ungeschickte als trotz aller berechtigten Kritik im Einzelnen törichte Stellungnahme, zwar nicht zu Gunsten der Versaillesen, aber doch gegen die Communards, die Sympathien der sozialistisch und überhaupt radikal gesinnten italienischen Arbeiterschaft für immer verscherzt hatte, besaß — und besitzt — Italien keinen einzigen autochthonen Sozialismus, der die Massen durchdrungen hätte. Als der Marxismus den Weg über die Alpen nach Italien gefunden hatte, stieß er dort auf keine einzige bodenständige sozialistische Doktrin, mit der er sich auseinanderzusetzen gehabt hätte. Was er antraf, war, außer dem schwammigen, gemütvollen aber denkfaulen Malonismus nur noch die Reste des Bakunismus. Aber der »Anarchismus« in Italien hatte seine Alleinherrschaft nicht dazu ausgenutzt, um den Arbeitern den »Sozialismus« zu verekeln. Der Bakunismus bedeutete für die Aufnahme des Marxismus keinerlei psychologisches Hinderungsmoment. Marxismus und italienischer Bakunismus sind mehr als zwei Methoden, denn als zwei Systeme zu betrachten.

»Tu vois donc, cher ami, je suis ton disciple, — et je suis fier de l'être,« schrieb Bakunin aus Genf unter dem 22. Dezember 1868 an Karl Marx in London[48]).

Nichts irriger als die weitverbreitete Annahme, als ständen »Sozialismus« und »Anarchismus« zueinander in unlösbarem Widerspruch, als seien Marx und Bakunin Prototypen entgegengesetzter Gedankenrichtungen.

[47]) Mazzini hat seinen Standpunkt dem Sozialismus gegenüber einmal in die Worte gefaßt: »mi sia lecito di ricordare ai giovani che m'accusano di trascurarlo come fin da trenta e più anni addietro i nostri scritti predicassero esplicitamente che ogni Rivoluzione dalla quale non esce una trasformazioe delle condizioni sociali torna in inevitabile delusione e che il progresso sociale da compirsi nell' Epoca invocata è la sostituzione del lavoro associato all' ordinamento fondato nell' esistenza del capitale da un lato e del salario dall' altro. Ci separiamo dai sistemi socialisti esclusivi e dall' Internazionale sul come, non perchè essi invocano lo stesso progresso, ma perchè i mezzi adottati a conquistarlo, abolizione d'ogni credenza comune, sostituzione dell' individuo e del Comune alla Nazione, soppressione della proprietà individuale, negazione dello Stato e d'ogni autorità, sono, per noi, radicalmente contrari all' intento«. (»Scritti ed. ed ined. di Gius. Mazz.«, Vol. XVII. Politica — vol. p. 87, Nota). Also ein Sozialismus, wie ihn heute — mutatis mutandis — etwa Millerand, die Independent Labour Party und einige von den deutschen Revisionisten erstreben.

[48]) Brief, abgedruckt in der »Neuen Zeit«, XIX. Jahrg., N. 1 (Oktober 1900).

Wer an dieser Annahme festhält, der kennt entweder Marx oder Bakunin nicht, oder er beurteilt die theoretische Richtung des einen nach der bekannten Vorrede seines wissenschaftlichen Milchbruders Engels zur 3. Auflage von Marxens Klassenkämpfen in Frankreich, und die des anderen einseitig nach dem revolutionären Katechismus seines Emissärs Netschajeff. Der legalitare Sozialdemokratismus, der rote Backen kriegt, und der Hymnus an Gift und Dolch, oder, um ein anderes Beispiel zu wählen, die parlamentarische »Eroberung« der politischen Macht und die gedankenlose Pandestruktion aller bestehenden Formen, das sind allerdings Gegensätze. Aber es ist doch vielleicht nicht ganz unrichtig, daß, wie Arturo Labriola einmal bemerkt, Engels kritisch weit schwächer begabt und ein weit größerer Utopist gewesen ist als Marx[49]), so daß man diesen nicht ohne Vorsicht an jenem messen darf, und andererseits kann auch Netschajeff denn doch nicht als typisch bakunistisch aufgefaßt werden, wie es gemeinhin geschieht. Ueberdies ist in Betracht zu ziehen, daß Bakunin in Italien eine ganz andere Taktik verfolgte als in Rußland, und daß er dem italienischen Ethizismus, zumal in seiner idealistisch-positivistischen Form, nicht unwesentliche Zugeständnisse gemacht hat, ganz abgesehen davon, daß Bakunin im Grunde weit mehr von Kategorieen Gedanken beherrscht war, als man es, in Unkenntnis seines Wesens, gemeinhin annimmt[50]).

Wer vorurteilslos die Schriften Bakunins, zumal die aus seiner italienischen Periode, prüft, wird sich mit Leichtigkeit von der Tatsache überzeugen, daß Bakunin völlig auf dem Boden des historischen Ma-

[49]) Arturo Labriola: »Riforme e Rivoluzione Sociale«. Milano 1904. — p. 224. Labriola will im altmarxistischen Sozialismus sogar zwei Richtungen sehen, die eine repräsentiert durch Marx, die andere durch Engels. Das ist denn doch eine gewaltige Uebertreibung. Engels schied sich — das ist freilich noch unbewiesen, aber, wie mir scheinen will, sehr wohl beweisbar — von Marx erst, und auch das nur genauen Kennern merkbar, nach Marxens Tode, also nachdem die erste — und vielleicht auch schon die zweite — Phase des »Marxismus« bereits abgeschlossen war.

[50]) Man lese hierzu noch folgende Stelle eines Briefes von Bakunin: »In die Beziehungen zu neuen Leuten, mit denen in ein näheres Verhältnis zu treten, Du für möglich und nützlich finden wirst, bemühe Dich, so viel Wahrheit, Aufrichtigkeit und Herzlichkeit hineinzulegen, wie es Deine verschlossene Natur erlaubt. Begreife doch endlich, daß man auf jesuitischer Spitzbüberei nichts Lebendiges und Festes aufbauen kann, daß die revolutionäre Tätigkeit zum Erfolge der Sache selbst nicht in niederträchtigen und niedrigen Leidenschaften ihre Stütze zu suchen hat und daß ohne höhere, selbstverständlich menschliche Ideale keine Revolution zum Siege gelangen kann. Und in dieser Richtung und in diesem Sinne wünsche ich Dir aufrichtig Erfolg.« (Lugano, 21. Okt. 1874.)
(Auf p. 272 des »Briefwechsel Bakunins mit Al. Iw. Herzen und Ogarjef.«)

terialismus stand[51]). Die Oekonomie ist ihm, auch wenn sein Pathos und sein Freidenkertum ihn daran verhindern, eine ökonomische Sprache zu reden, und ihn die Hast und Abgerissenheit seiner Gelegenheitsschriften seine Gedanken nicht immer zu Ende denken ließen, doch außer allem Zweifel die Grundlage alles Seienden, der Klassenkampf zugleich vorhandenes, wirtschaftlich begründetes und taktisch auszunutzendes Phänomen, der große Hebel zur sozialen Revolution Er appelliert, genau wie Marx, an die große Masse der Entrechteten. Die Macht des niederen Volkes zu organisieren, die zahlenmäßige Kraft der Massen, die sich ihr soziales Dogma selbst schaffen auf Grund ihrer wirtschaftlichen Bedürfnisse, oder, wie er sich ausdrückt, ihrer erwachten Instinkte, das ist, nach Bakunin, die vornehmste Aufgabe der Internationalen[52]). Das hätte Marx Wort für Wort unterschreiben können. Auch in seiner Auffassung des Begriffes Politik unterschied sich der italienische Bakunin nicht wesentlich von dem gleichzeitigen Marx. Den italienischen Arbeitern ruft er zu: »Die Internationale verwirft die Politik nicht grundsätzlich (in generale); sie wird sich wohl genötigt sehen, sich mit ihr zu beschäftigen, solange sie gezwungen ist, die bürgerliche Klasse zu bekämpfen. Sie verwirft nur die bürgerliche Politik«[53]). Bakunins Ablehnung des Staates, seine Bekämpfung des Autoritarismus und Zentralismus, endlich sein kommunistisches Endziel unterscheiden ihn von Marx im Grunde doch mehr formal als substantiell. Die Art, in welcher das Neapolitaner Wochenblatt »La Campana« 1872, dessen Redaktionsstab aus Jüngern Bakunins bestand, geschrieben wurde[54]), stach von der Art der Marx nahestehenden Blätter schlechterdings nur durch

---

[51]) Diese Behauptung finden wir unter anderem auch in der mehr pamphletarischen als wissenschaftlichen Charakter tragenden Schrift des holländischen Sozialdemokraten Josef Loopuit: »Het Anarchisme in de Arbeidersbeweging«. Amsterdam 1905. A. B. Soep, sowie bei H. P. G. Quack: »De Socialisten, Persoonen en Stelsel«. Amsterdam 1897. van Kampen. Leonida Bissolati meint, Bakunin habe, im Gegensatz zu Marx, angenommen, daß die Oekonomie von der Ideenwelt abhinge. Den Beweis für diese Behauptung ist er uns aber schuldig geblieben (Vorrede zu M. Bakunin: »Dio e lo Stato«. 4. ital. Aufl. Firenze 1903. G. Nerbni, Edit. p. 18). Daß Bakunin die ideellen Faktoren in der Geschichte höher bewertet hat, als Marx, ist allerdings richtig.

[52]) S. die interessante Schrift von Michele Bakunin: »Socialismo e Mazzini«. Roma-Firenze 1905. F. Serantoni Edit. — p. 32. (5. Neudruck der zuerst 1871 in Neapel erschienenen Streitschrift, die den Titel trug: »Agli Operai Delegati al Congresso di Roma«, dann auch 1879 in Mailand unter der Ueberschrift: »Risposta a Mazzini di un Internazionalista« erschien).

[53]) Idem, p. 18.

[54]) s. Leitartikel in N. 1 und 4 der »Campana« (im Besitz von F. S. Merlino in Rom).

ihre stark in den Vordergrund geschobene Ethik und die Unruhe der Revolutionserwartung ab.

Wie dünn und wenig prinzipiell die Scheidewand, die Marx und Bakunin voneinander trennten, war, dafür finden wir den besten Beweis gerade in den Debatten, die dem Bruch zwischen beiden in Italien folgten, sowie in der theoretischen Grundlage, auf der sich die italienische Internationale rekonstruierte. Greifen wir kurz auf diese Periode zurück.

Lafargue, Marxens Schwiegersohn, hatte im Jahre 1872 aus Spanien, allwo er für den Generalrat Propaganda getrieben, höhnisch geschrieben, die Gegner Marxens in der Internationalen verständen nichts von der materialistischen Methode der Sozialwissenschaft. Dennoch hüte er sich davor, diese Ignoranten auf Marxens »Kapital« zu verweisen. Das sei für solche Leute allemal zu schwer verständlich. Auch ahnten die Freunde Bakunins offenbar nicht, daß die doch auch von ihnen freudig anerkannten Statuten der internationalen Arbeiter-Assoziation, die wohl das Verdienst für sich in Anspruch nehmen dürften, bewunderungswürdig antimetaphysisch und praktisch zu sein und allen revolutionären Aspirationen des Proletariats vollauf Genüge zu tun, von ebendemselben Marx herrührten, den sie bekämpften.

Was gaben die französisch-schweizerischen Sozialisten Lafargue zur Antwort?[55]) Sie beschwerten sich über Marxens Herrschaftsgelüste, über die »jesuitischen« Intriguen, bei denen sie ihn auf frischer Tat ertappt hätten. Sie beklagten sich darüber, daß Marx nie auf den Kongressen der Internationalen erschienen sei, denn: se egli avesse visto gli uomini, contro i quali dirige le sue calunnie velenose o le sue zotiche facezie, avrebbe evitato più d'un apprezzamento ridicolo o ingiusto. Sie machen Marx also seine persönliche, auf Personalunkenntnis beruhende, Voreingenommenheit gegen seine Gegner sowie die große Unkenntnis ihrer Theorien und Absichten zum Vorwurf. Dem ihnen selbst gemachten Vorwurf der Unkenntnis des Marxismus aber begegnen sie mit dem Hinweis darauf, daß der Marxismus kein Recht besitze, sich als alleinigen Herren in der sozialistischen Gedankenwelt aufzuspielen, während er doch nichts mehr sei als ein Glied in der Kette sozialistischer Wissenschaft, aufbauend auf ihr, und nicht sie definitiv abschließend. »E quand' anche ciò fosse (che noi non avessimo mai letto il »Kapital«)«, heißt es, »che cosa proverebbe? V'immaginate voi forse, nel vostro ingenuo feticismo, che il libro di Marx sia la causa dell' agitazione socialista? A sentirvi lo si direbbe davvero! E credete voi anche, perchè il libro di Marx contiene una raccolta considerevole di fatti e alcune viste molto giuste, che questi fatti e queste viste sieno divenute

[55]) Risposta di alcuni Internazionali, Membri della Federazione del Jura, alla Circolare Privata del Consiglio Generale di Londra. Con Introduzione del Traduttore. Milano-Neufchâtel 1872. — p. 19, 21, 23, 24.

proprietà del Signor Marx? Sarebbe abbastanza strano per un comunista! Ebbe egli adunque, il signor Marx, il privilegio di chiudere un intiero campo del pensiero, e di mettervi una scritta che dica: Questo è mio; per modo che tutti quelli de lavorano nello stesso suo campo, che vi fanno le stesse scoperte, che vi raccolgono dei fatti e delle idee, pur cavandone altre conclusioni, sieno tenuti d'aver preso dal signor Marx, e non dal campo comune del pensiero e delle azioni umane, questi fatti e queste idee? La sarebbe veramente graziosa! A forza di venerazione figliale per colui che i socialisti dotti nell' ebraico chiamano il Mosè moderno, Paolo Lafargue è arrivato a credere che è il papà l'inventore brevettato della scienza sociale. Commovente candore in questo secolo scettico!« Nach dieser Polemik, welche etwa vorhandene wissenschaftliche Abweichungen in keiner Weise zum Ausdruck bringt, und in der nur der wissenschaftliche Hochmut des Marxismus aufs Korn genommen wird, versuchen die Gegner Marxens den historischen Beweis dafür anzutreten, daß das Marxsche Lehrgebäude keineswegs in direktem Zusammenhang mit dem revolutionären Sozialismus stehe. Nach der Wiedergabe einer Anekdote, der zu Folge Lafargue seine Frau Laura dem bekannten französischen Sozialisten und Kommunehelden Bénoît Malon als die Tochter Marxens vorgestellt, dieser aber Marx für einen deutschen Professor gehalten und weder etwas von seiner sozialistischen Tätigkeit noch vom »Kapital« vernommen habe, heißt es spöttisch, die Unbekanntschaft mit dem dicken Wälzer von Marx habe die Pariser Arbeiter nicht verhindert, der Internationalen in der Kommune einen Impuls von ganz anderer Tragweite zu geben, als ihr aus Deutschland und England, den Marx so nahe stehenden Ländern, jemals zuteil geworden sei. Die Kommune habe ihre Ideen doch sicherlich nicht aus dem »Kapital« geholt. Das »Kapital« selbst erfährt folgende Rezension: Non è qui il caso di abbandonarci ad una dissertazione sui meriti del libro di Marx. È certamente un' opera coscienziosa e piena di scienza, quantunque sia scritta sotto l'influenza di un sistema preconcetto; l'appunto principale che noi gli facciamo, è che l'autore ha adottato il metodo deduttivo; ossia che dopo aver stabilito con ragionamenti astratti i suoi primi principî, egli chiama i fatti in soccorso del suo sistema; mentre il vero metodo scientifico dovrebbe essere l'analisi preventiva dei fatti, all' infuori d'ogni preoccupazione sistematica. L'uso del ragionamento astratto, nel primo capitolo del Capital, prima di ogni esposizione storica o statistica, è quello che ci fece chiamare Marx un metafisico o un astrattore di quintessenze. Non abbiamo voluto far un motto, ma esprimere una opinione seriissima. Ammettiamo volontieri che il Marx, con tutta buona fede, si creda materialista; in realtà egli non lo è, ossia egli non segue il metodo sperimentale; ha delle abitudini di spirito che sembrano

essergli rimaste della scuola hegeliana. Endlich: wohl gäbe es genug Leute unter den sozialistischen Gegnern Marxens, die das »Kapital« gelesen hätten. Deshalb wären sie aber doch noch nicht »Marxisten« geworden. Wie viele gäbe es indessen, die im Generalrat säßen und sich »Marxisten« nennten, ohne je das Werk von Marx auch nur aufgeschlagen zu haben! Der italienische Uebersetzer, bescheidener, klagt in der Einleitung zu der Broschüre nur über den »Autoritarismus« des Generalrats.

Als dann der Bruch komplett wurde und es Karl Marx mit Hilfe der Blanquisten gelang, auf dem Kongreß im Haag 1872 — wo er diesmal in Person erschien — seiner Gegner Herr zu werden und sie, auf ein im höchsten Grade zweifelhaftes Anklagematerial hin, aus der Internationale auszuschließen, hielten die Italiener erst in Bologna (am 12. März) eine Zusammenkunft ab, in der sie ihre Stellung zum Generalrat durch die Erklärung präzisierten, sie vermöchten in ihm nichts anderes als ein Bureau für Korrespondenz und Statistik zu erblicken. Dann schritten sie am 4. August d. J. in Rimini zur Abhaltung eines Kongresses, in dem sie sich einstimmig auf Seiten von Bakunin stellten, und diese Stellungnahme durch die Annahme folgender von Cafiero eingebrachten Resolution motivierten:

»Considerando che la conferenza di Londra (settembre 1871) ha tentato imporre colla sua IX decisione a tutt' intera l'Associazione internazionale dei lavoratori una dottrina speciale, autoritaria, che è precisamente quella del partito comunista tedesco;

»Che il Consiglio Generale è stato il promotore ed il sostenitore di questo fatto;

»Che la detta dottrina dei comunisti autoritarî è la negazione del sentimento rivoluzionario del proletariato italiano;

»Che il Consiglio Generale ha usato mezzi indegni come la calunnia e la mistificazione, nel solo scopo di ridurre tutta l'Associazione internazionale all' unità della sua dottrina comunista autoritaria;

»Che il Consiglio Generale ha colmata la misura della sua indegnità con la sua circolare »riservata« datata da Londra il 5 marzo 1872, nella quale, continuando nella sua opera di calunnia e di mistificazione, svela una sfrenata passione d'autorità;

»Che la reazione del Consiglio Generale ha determinato l'opposizione rivoluzionaria dei belgi, dei francesi, degli spagnuoli, degli slavi, degl' italiani e degli svizzeri occidentali e nel Giura;

»Per questi motivi:

»La riunione dichiara solennemente in presenza dei lavoratori del mondo intero, che da oggi in poi la Federazione Italiana dell 'Associazione Internazionale dei lavoratori rompe ogni solidarietà col Consiglio Generale di Londra, affermando tanto più la solidarietà economica con tutti gli operai ecc. ecc.[56]).«

[56]) Angiolini, loco cit., p. 56.

Also — auch hier wieder — die alte Klage über den Selbstherrschertrieb und der nur zu berechtigte Vorwurf — denn Marx hatte sich in der Tat an der italienischen Internationalen, die er als eine Gruppe frivoler Dekadenten hinzustellen sich redliche Mühe gegeben hatte, schwer versündigt[57]) — des Intrigenspieles. Der lächerliche Kampf zwischen Kommunismus und Kollektivismus war noch nicht erfunden, ja, über Inhalt und Grenzbestimmung dieser Worte herrschte noch weit größere Konfusion als heutzutage — finden wir doch in der erwähnten Schrift Bakunins an die Arbeiterdelegierten vom Kongreß zu Rom Bakunin als Anhänger einer »proprietà collettiva«, während der anonyme Kommentator der Schrift, wohl der alte Internationale F. Serantoni, den deutschen Marxismus als kommunistisch bezeichnet[58]). Auch das schreckliche und mißverständliche, sehr zweideutige Wort Anarchie konnte noch keinen Zankapfel bilden — Bakunin und seine Freunde haben es in ihren italienischen Schriften höchst selten, das Wort socialismo hingegen in der Regel gebraucht. Um eine Scheidung in parlamentarische und antiparlamentarische Sozialisten konnte es sich im Italien der siebziger Jahre vollends nicht handeln, da von einer Beteiligung an den Wahlen (außer in dem doch mehr lassalleanischen Deutschland und einigen Schweizer Kantonen) nirgends die Rede und das Wort Marxist noch durchaus nicht synonym mit parlamentarischer Sozialist war. So beschränkte sich denn der ganze Zwiespalt zwischen Marx und Bakunin, wenigstens insoweit italienische Verhältnisse dabei in Betracht kamen, ganz vorzugsweise auf eine Kompetenzenfrage kleinlichster Art, die Abgrenzung der Rechte des Generalrats, auf das berühmte Problem des Zentralismus, einen enggefaßten Komplex von Fragen, über welche der Meinungsunterschied innerhalb der deutschen Sozialdemokratie von heute — angenommen zwischen Karl Kautsky und Wolfgang Heine oder zwischen August Bebel und Georg von Vollmar — sehr viel prononzierter ist, ohne daß sie deshalb auseinanderliefe.

Den besten Beweis für den höchstens in gewissen taktischen Velleitäten bestehenden Gegensatz zwischen Marxismus und Bakunismus jener Zeit aber liefert das Programm, das sich der unter dem Einflusse der Adjutanten Bakunins, Andrea Costa und Carlo Cafiero, stehende italienische Zweig der internationalen Arbeiter-Assoziation auf dem Kongreß zu Rimini, der, wie wir sahen, nach dem definitiven Bruch mit dem Londoner Generalrat stattfand, gab. Dieses Programm war nämlich bis auf den letzten Buchstaben eine wortgetreue Uebersetzung der bekanntlich von Marx selbst entworfenen Generalstatuten der Internationalen! Der

---

57) Siehe die Schrift Marxens »L'Alliance« etc. — p. 41 ff., sowie meine Studie über Bourg. u. Prol. etc. Kapitel I der Italienische Zweig der Internationalen (Archiv XXI, Heft 3).

58) vgl. Bakunin. »Il Soc. e Mazzini«, p. 62—63.

einzige Unterschied zwischen beiden bestand darin, daß statt der Worte »Internationale Arbeiter-Assoziation« die Worte »Federazione Italiana dell' Associazione Internazionale dei Lavoratori« eingefügt wurden, wodurch gleichzeitig auch der geistige Zusammenhang mit den Arbeitern der anderen, auch der Marx treu gebliebenen Länder, gerettet wurde[60]). Später hat man das vielfach eingesehen. Wie prekär der ganze theoretische Streit um den »Autoritarismus und den Staat« war, wurde später auch den Anarchisten klar. So sagte Merlino 1887: In teoria i socialisti autoritarii sono, staremmo per dire, altrettanto anarchici quanto gli anarchic[61]).

Aber nicht nur theoretisch, insbesondere durch seine Anerkennung und Verbreitung des Klassenkampfgedankens, sondern auch praktisch, durch das Wesen seiner Parteipolitik, leistete Bakunin dem späteren Eindringen des Marxismus in Italien Vorschub. Die Rolle Bakunins im Parteileben Italiens ist in mancherlei Hinsicht dieselbe gewesen wie die Lassalles im Parteileben Deutschlands: eine die Entstehung einer Klassenkampfpartei vorbereitende. War Lassalle der Hecht im Karpfenteich der preußischen Demokratie gewesen, so sprengte Bakunin mit geradezu dynamitischer Gewalt die italienische Demokratie auseinander. Die Wirkung beider war eine stark zentrifugale, reinigende, klärende, die Arbeiterschaft zunächst isolierende. Was dem einen die Fortschrittspartei und Schultze-Delitzsch war, das war dem anderen der Patto di Fratellanza und Mazzini. Bakunin ist es gewesen, der es zuerst wagte, dem nicht nur im italienischen Kleinbürgertum allmächtig wirkenden, sondern auch tief im Herzen der Arbeiterklasse sitzenden Mazzinismus mit der ganzen sachlichen Rücksichtslosigkeit seiner russischen Natur entgegenzutreten. Bakunin zuerst stellte das italienische Proletariat auf eigene Beine, es von allen bürgerlichen Schichten loslösend. Mehr noch. Mit einer prinzipiellen Ehrlichkeit und einem Mangel an Rechnungsträgerei, die einem Politiker zur Ehre gereichen muß, hat Bakunin es selbst nicht unterlassen, mit jenem legalitär-patrio-

[60]) Vgl. die Texte bei Angiolini, loco cit., p. 95, und Carl Stegmann und C. Hugo (Lindemann): »Handbuch des Socialismus«. Zürich 1897. Verlags-Magazin (J. Schabelitz), p. 341.

[61]) F. Saverio Merlino: »Socialismo o Monopolismo?« Napoli-Londra 1887. — p. 218. — Luigi Fabbri, wohl der angesehenste Theoretiker der anarchistischen Partei in Italien und Herausgeber der Zeitschrift Il Pensiero in Rom, bezeichnete das Programm seiner Partei kürzlich mit folgenden Worten: »L'anarchismo è tuttora, come è stato sempre, tradizionalmente e storicamente, socialista; e cioè avente per base della sua dottrina economica la costituzione della proprietà socializzata alla proprietà individuale; e come mezzo l'azione diretta e popolare, organizzata, del proletariato rivoluzionario contro il capitalismo e le sue colonne e i suoi alleati e complici sul terreno della lotta di classe.« (Luigi Fabbri: »Socialismo, Sindacalismo e Anarchismo«, im Divenire Sociale, Anno II, Nr. 11). Auch dieses Programm hätte Karl Marx ohne jede Veränderung unterschreiben können.

tischen und schwammigen Sozialismus abzurechnen, dem sich, nach den Tagen der Pariser Commune, der Heros der italienischen Nation, Giuseppe Garibaldi[62]), ergeben hatte und den Bakunin mit glücklichem Wort militarismo rivoluzionario taufte. Mazzini aber erklärte er den Krieg bis aufs Messer, wo es nur ein Hüben und ein Drüben gebe. Ueberhaupt hielt er es im Interesse des Sozialismus für dringend geboten, sich von allem »Aequivoken« zu scheiden, und bekämpfte glattweg Freimaurer wie Atheisten, Mutualisten wie Demokraten, Comtisten wie Republikaner. In diesen Polemiken ist Bakunins Gesichtswinkel wiederum ein ausgesprochen historisch-materialistischer. Der aus der gedanklichen Dreiheit Rasse, Gottesbegriff und Pflicht erwachsenen Vaterlandsidee Mazzinis begegnet er mit der These: Es gibt gar nicht eine italienische Nation, sondern deren fünf: Eine des italienischen Großbürgertums (Consorteria), eine des italienischen Klerus, eine des italienischen Kleinbürgertums, eine des italienischen Bauerntums und eine des italienischen städtischen Proletariats — und dazu noch etliche Kasten, wie etwa der italienische Hofadel, der italienische Beamtenstand, die italienische Militärkaste. Dem ideologischen Begriff Mazzinis setzt Bakunin also eine Einteilung in gesellschaftliche Klassen entgegen: »Stato-Patriottico significa sfruttamento del popolo di un paese a vantaggio esclusivo d'una classe privilegiata di quel paese«[62a]). Das ist die Vaterlandstheorie des kommunistischen Manifestes.

Warum die italienische Internationale aber als die einzige geschlossen für Bakunin optierte, diese interessante Frage scheint mir — kurz — aus folgenden Momenten erklärlich.

1) Bakunin besaß, wie bereits mitgeteilt, viele persönliche Beziehungen zu Italien. Er war der erste gewesen, der seine Zeit und sein Geld sozialistischer Agitation gewidmet hatte. Eine auserwählte Schar ergebener italienischer Freunde umgab ihn, erst in Florenz, später in Neapel, dann in Lugano und Locarno. Er hatte sich mit italienischem Wesen, italienischen Verhältnissen, italienischer Geschichte intim vertraut gemacht. Er war es, der den großen Kampf gegen Mazzini führte. Man las und liebte ihn. — Marx aber war in Italien, wie wir sahen, eine persönlich wie schriftstellerisch gleich unbekannte Erscheinung.

2) Bakunin war eine Draufgängernatur. Ein derartiger Charakter war den Traditionen der italienischen jungen Demokratie kongruent. Das Karbonariwesen war damals noch keineswegs überwunden. In dem Zug der garibaldianischen Mille gen Sizilien schien die Theorie der Putschtaktik überdies einen gar nicht zu übertreffenden Beweis von ihrer praktischen Anwendbarkeit erbracht zu haben. Bakunin aber stand im

[62]) Vgl. meine Aufsätze über »Die Beziehungen Giuseppe Garibaldis zum Sozialismus«. Dokumente des Sozialismus. Bd. V, Heft 4 u. 6.

[62a]) Bakunin: »Soc. e Mazzini«, p. 36 ff.

Ruf, 1849 der Diktator Dresdens und neuerdings, wenn auch nur auf kurze Zeit, der Diktator von Lyon gewesen zu sein. Bakunin mußte also den italienischen Sozialisten geradzu als der gegebene Mann erscheinen. — Von Marx hingegen wußte man bloß, daß er in London sitze und Bücher schreibe.

3) Das ästhetische Wohlgefallen der Italiener an der kraftstrotzenden, enthusiastischen Siegfriedsgestalt des russischen Edelmannes und seiner revolutionären Beweglichkeit, Eigenschaften, die in einer Zeit, in der das Risorgimento mit der formvollendeten Geste der Erstürmung der Porta Pia eben abgeschlossen worden war, einer Zeit also, die alle Klassen des Volkes mit Wohlgefallen an revolutionären Allüren erfüllt hatte, in Italien geradezu als das sine qua non eines revolutionären Arbeiterführers erscheinen mußten.

4) Der Antiautoritarismus und Föderalismus Bakunins fand in dem nach den Befreiungskämpfen gegen die Oesterreicher besonders stark ausgeprägten Unabhängigkeitssinn sowie dem alteingesessenen Individualismus und Regionalismus der Italiener feste Bundesgenossen, um so mehr, als man in Volkskreisen das System des Zentralismus, das man seit 1860 nur zu gut kennen gelernt hatte, schon in seiner staatlichen Form hassen gelernt hatte und es nicht gern auch noch in Parteidingen eingeführt wissen wollte.

## II. Der Marxismus in Italien von 1884—1900.

### 1. Antikapitalistische Strömungen in der italienischen Nationalökonomie. Der unbewußte Marxismus.

In den siebziger Jahren begann man sich auch in Italien mit den deutschen Kathedersozialisten zu beschäftigen. Zumal Adolf Wagner wurde eine Zeitlang auf italienischen Hochschulen systemmachend. Der Staatssozialismus schlug in den altitalischen Individualimus Bresche. Zugleich begann man das dräuende Proletariat zu fühlen und hoffte durch eine kräftigere Propagierung des Gedankens einer sozialen Reform dem Ausbruch der sozialen Revolution zuvorzukommen. In den Jahren 1874—1878 schrieb Prof. Pietro Ellero in Bologna — als der erste — seine aufsehenerregenden, wie Bomben wirkenden Schriften über die Tyrannei des Kapitalismus und die soziale Frage, in welcher er von durchaus bürgerlichem Standpunkt aus mit eindringlichen Tönen auf die absolute Notwendigkeit einer gründlichen Verbesserung der heutigen Wirtschaftsordnung hinwies. Unter den — nicht allzu zahlreichen — Gelehrten, die dem Rufe Elleros Folge leisteten, dürften zwei besonders hervorgehoben werden, die, tiefer grabend als der erste Mahner, zugleich sich Marx näherten: Amilcare Puviani und Achille Loria. Dieser trat 1880 mit seinem bedeutsamen Werk La Rendita Fondiaria e la sua Elisione Naturale und 1886 mit dem epoche-

machenden Werk La Teoria Economica della Costituzione Politica, jener 1884 mit der merkwürdigen aphoristischen Schrift Del Sistema Economico Borghese in Rapporto colla Civiltà hervor. Beider Schriften bedeuteten in der Entwicklungsgeschichte der italienischen Sozialwissenschaft eine mächtige Etappe. Sie fassen das Proletariat nicht mehr — wie Ellero — als den Böhmann, mit dem man eine dekadente, schlechtgewordene Bourgeoisie schreckend zur Besserung erzieht, sondern sie begreifen bereits vollständig die Naturnotwendigkeit der Existenz dieses Schreckgespenstes und seines gebundenen Weges zur Emanzipation. War Ellero die moderne Oekonomie immer noch im Lichte der Bourgeoisie erschienen, so erschien sie Loria und Puviani bereits im Lichte des vierten Standes, dessen sozialen Kampf sie nicht als einen Krankheitszustand, sondern als Gesundungsprozeß der Gesellschaft werteten. Zugleich begannen sie das Wirtschaftsprinzip des Kapitalismus nicht mehr als das jeder menschlichen Oekonomie inhärente zu erachten und den Entwicklungsprozeß nicht mehr einseitig aus der Idee des Guten oder des Nützlichen herzuleiten, sondern ihn immer mehr auf das jedesmal Wirtschaftlich-Mögliche, das Wirtschaftlich-Notwendige zurückzuführen. Es war allerdings nicht so sehr die Werttheorie, als die Idee des historischen Materialismus, die das rinascimento der italienischen Volkswirtschaftslehre anbahnte.

Während die italienische Nationalökonomie von 1860—1885, entweder den Spuren der Genuesen folgend, sich vorzugsweise mit dem Geld und dem Handel beschäftigt, oder aber, dem Beispiel der Neapolitaner folgend, sich in der Ausarbeitung großartiger Konzeptionen philosophischer Natur verloren hatte, begann die neue von Marx beeinflußte Aera Loria, eine Aera insbesonders wirtschaftshistorischer und agrarischer Studien. Man orientierte sich nun an Marx. Der anfangs unbewußte Marxismus wurde allmählich bewußter. Der Marxismus, oder, genauer ausgedrückt, die sorgsame Berücksichtigung Marxens, verwuchs sich so eng mit der nationalökonomischen Produktion als Ganzem, daß er heute geradezu als ein Charakteristikum der italienischen Volkswirtschaftslehre gelten kann. Daß dabei — auspice Loria — die von Marx so wenig berücksichtigte Agrarfrage einfach in den Mittelpunkt der theoretischen Diskussionen rückte, ist bei dem vorzugsweise agrarischen Charakter Italiens und der Schwere des Agrarproblems in diesem Lande nicht verwunderlich.

## 2. Historischer Rückblick.

Der Marxismus bedeutete in Italien nicht etwas durchaus Neues. Der Boden für seine Aufnahme war gut vorbereitet. Wenn auch die von Achille Loria mit so viel Liebe hervorgehobene Parallele zwischen Marx und Dante Alighieri wohl kaum den Schluß auf eine historisch-ursächliche Verbindung der Erscheinungen dieser beiden Männer zu-

lassen dürfte[63]), so ist es doch außer Frage, daß schon vor Marx »marxscher Geist« einen Teil der italienischen Wissenschaft belebt hatte.

Italien ist das Geburtsland unserer heutigen sozialen Ideen. In der Epoche des Rinascimento finden wir bereits den Keim zu allen späteren Sozialismen. Die Prinzipien der Freiheit, Gleichheit und der Souveränität des Volkes, alle »Menschenrechte«, welche man sonst der französischen Revolution zuzuschreiben pflegt, haben ihre letzte Wurzel in den städtischen Autonomien des späteren italienischen Mittelalters. Der Sieg der wissenschaftlichen Kritik über die theokratische Weltauffassung, begonnen durch Arnoldo di Brescia und Giordano Bruno, weitergeführt von Bern. Telesius, Leonardo da Vinci und Galileo Galilei, liegt eine Reihe von Jahren früher als das erste Auftreten Bacon of Verulams im Norden. Das Ideal des Laienstaates, der sein Ziel nicht in der Vorbereitung der Staatsbürgerseelen auf das Himmelreich, sondern in der größtmöglichsten Glücklichmachung der in ihm lebenden Menschenmassen erblickt, ist zuerst in Italien entstanden. Die wissenschaftliche Konzeption dieses neuen Ideals geschah mit durchaus demokratischer Gründlichkeit. Als im übrigen Europa noch (bis auf Kant) das Staatsinteresse mit dem Interesse der Dynastie oder doch der herrschenden Feudalkaste gleichgesetzt und das Volk lediglich als der gottbestimmte arbeitende Untergrund, auf dem sich all diese Herrlichkeit aufbauen konnte, aufgefaßt wurde, debattierten die italienischen Gelehrten bereits über die Vorzüge demokratischer Staatseinrichtungen, Streikrecht, progressive Einkommensteuer, Versammlungsfreiheit, Koalitionsrecht; all diese Probleme, die uns heute als modernkapitalistische erscheinen, finden wir in Italien schon im XVI. Jahrhundert auf der Tagesordnung des sozialen Lebens[64]). Auch die Grundideen des historischen Materialismus waren in Italien bereits vor Marx ausgesprochen worden. Genau so wie H. P. G. Quack und andere haben beweisen wollen, in wie hohem Grade Marx von den Engländern abgehangen[65]), und wie Wladimir Tscherkesoff[66]) das kommunistische Manifest auf die Kopie einer Schrift von Victor Consi-

[63]) Achille Loria: »Marx e la sua dottrina.« p. 18—21.

[64]) Maxime Kowalewsky: »Botero et Campanella Deux Précurseurs«, in den »Annales de l'Institut International de Sociologie«, publ. par René Worms. Vol. III. Paris 1897. — p. 139.

[65]) H. P. G. Quack: »Persoonen en Stelsels. Een Groep vergeten Figuren uit het Engeland der vorige eeuw.« Amsterdam 1904. Van Kampen en Zoon. 387 pp.

[66]) Wladimir Tscherkesoff: »Pages d'Histoire Socialiste.« Doctrines et Actes de la Socialdemocratie. Paris 1896. Edition des Temps Nouveaux.

dérant[67]) zurückführen will, könnte man auch nachweisen, daß fast alle Grundgedanken der materialistischen Geschichtsauffassung in Italien bereits von Vincenzo Russo[68]), von Filangieri[69]), insbesondere aber von Carlo Pisacane[70]) in seiner berühmten Schrift Saggi sulla Rivoluzione ausgesprochen seien.

### 3. Marxismus und italienische Wirtschaftsentwicklung.

Endlich war es noch ein weiterer Faktor, der der Aufnahme des Marxismus als sozialwissenschaftliches System mächtig Vorschub leistete: der gerade in jenen neunziger Jahren immer deutlichere Formen annehmende Uebergang Italiens von der kleinbürgerlich-handwerkerlichen zur modern-kapitalistischen Wirtschaftsordnung, ein Uebergang, den an dieser Stelle statistisch zu belegen Zeit- und Raummangel verhindert, der aber sicherlich zu monographischer Behandlung einen sehr geeigneten Stoff abgeben würde. Hier nur einige wenige Stichwörter: Ein Vergleich des Annuario Statistico von 1897 mit den in früheren Jahren erschienenen ergibt, daß in einer beträchtlichen Reihe von bodenständigen Produktionszweigen (Zink, Blei, Schwefel) die Produktion, gleich ob gewachsen, stehengeblieben oder zurückgegangen, im Verhältnis zur Zahl der in ihnen beschaftigten Arbeiter überaus gestiegen ist. Bestes Beispiel: Schwefelproduktion, die sich seit 1871 mehr als verdreifacht hat, trotzdem aber nur etwa den dritten Teil der 1871 beschaftigten Anzahl Arbeiter beschäftigte. Diese Tatsache kann nur zurückzuführen sein auf eine starke, in der Zwischenzeit erfolgte, Einführung von Maschinen, sowie eine stärkere Ausbeutung der menschlichen Arbeitskräfte. Andere Beispiele: Die 1897 bestehenden Metallfabriken sind alle nach 1881 entstanden. In der Landwirtschaft stoßen wir auf die Erscheinung, daß die Menge des ausgesäten Samens seit 1880 sich um gut $^5/_{12}$ verringert hat (= 712000 Unzen), während die Menge des produzierten Getreides auf gleicher Höhe geblieben ist. Infolge der Fortschritte auf dem Gebiet der Agrarindustrie konnte man 1897 durchschnittlich aus einer Unze Samen 40,96 Kil. Getreide gewinnen, während früher nur 24,22 Kil. aus der gleichen Menge Samen produziert wurden. Noch deutlicher zeigte sich das Aufsteigen des Kapitalismus in der Industrie. Der Import der Kohle hatte sich in zwanzig Jahren versechsfacht. Auch der Import von Holz zum Häuserbau und

[67]) Victor Considèrant: »Principes du Socialisme, Manifeste de la Democratie au XIXe Siècle.« Paris 1847. Libr. Phalanstérienne. 157 pp.

[68]) Vincenzo Russo: »Pensieri Politici.« Neu-Ausgabe Napoli 1898, Pellusi.

[69]) Auch französisch erschienen. »Oeuvres de Filangieri«. Nouvelle Edition accompagnée d'un commentaire par M. Benjamin Constant. Paris 1822 (P. Dufort).

[70]) Carlo Pisacane: »Saggio sulla Rivoluzione.« Neu-Ausg. mit Vorrede von Nap. Colajanni. Bologna 1894 (Libr. di Pietro Virano). XII, 162 pp.

von Fabrikaten der Metallwarenindustrie war beträchtlich gestiegen. Desgleichen hatte sich der Export, zumal in Baumwollwaren, nicht unerheblich gehoben, und während von 1883—1895 das Kapital der Kredit-Aktiengesellschaften fast stationär geblieben war, war das Kapital der Handels- und Industriegesellschaften in derselben Zeit von 644 auf 1277 Millionen gestiegen. Auch eine Akkumulation des Besitzes und eine Verelendung der Massen ist für Italien, wie uns scheinen will, nachweisbar. Während von 1881—1901 die Anzahl der Besitzer von 962881 auf 600782 gesunken ist, stieg in derselben Zeitspanne die Zahl der Arbeitslosen von 4650000 auf 8351700 und der Auswanderer von 86000 auf 265000. So wuchs der »Marxismus« in Italien aus dem Boden des Landes eigentätig hervor. Die Marxstudien scheinen nichts anderes zu sein als eine Komplementärerscheinung zur Oekonomie.

## 4. Die italienische Sozialistenpartei und der Marxismus.

### a) Ein Sozialismus ohne Marxkenntnis.

Es sollte noch geraume Zeit verrinnen, bevor die Marxschrift Cafieros, die übrigens noch im Jahre der Herausgabe selbst eine neue Auflage erhielt, in der zeitgenössischen Literatur Italiens ein Echo fand. In den Folgejahren, welche durch die nach den unglücklichen Putschversuchen von der Regierung inszenierten Monstreprozesse und die ebenso monstruösen Verfolgungen, sowie die unter lebhaften inneren Kämpfen und gelegentlichen Ansätzen von Neubildungen erfolgende allmähliche Zersetzung der Internationale selbst markiert wurden, schwieg die italienische Wissenschaft des Sozialismus überhaupt. Politisch-taktisch hatte Karl Marx nie für den italienischen Sozialismus existiert. Nun schien er, trotz Cafieros Belebungsversuchen auch wissenschaftlich für Italien tot zu sein. Erst als zu Beginn der achtziger Jahre in der evolutionistischen Richtung der alten Internationalen, die zumal in Norditalien unter der Aegide der jungen Akademiker Dr. Osvaldo Gnocchi Viani und Enrico Bignami langsame Fortschritte machte, der Sinn für die Theorie sich wieder zu beleben begann, und die Neigung zu parlamentarischen Wahlversuchen, die sich in dieser neuen Richtung dem ungeordneten Kampfe der Freunde Bakunins gegenüber Jahr aus Jahr ein ungestümer geltend machte, diese zu einem eingehenderen Studium der französisch-marxistischen und deutsch-sozialdemokratischen Parteien veranlaßte, trat man in Italien auch dem Marxismus wieder näher. Zunächst freilich nur durch die stark verwässerte Vermittlung Benoît Malons, der, wie bekannt, sehr im Gegensatz zu Karl Marxens kritischer Methode, alle Arten sozialistischer Richtungen zu einem grossen neuen eklektischen Gefühlssozialismus zusammenrührte, den er

dann mit dem Namen des integralen belegte[71]). Jedoch da, wie der Hauptvertreter des Malonismus in Italien, der obenerwähnte Enrico Bignami ganz richtig herausgefühlt hat[72]), zwischen dem Sentimentalisten Malon und dem Positivisten Marx kein fundamentaler Unterschied der Weltanschauung, sondern nur ein solcher der geistigen Arbeitsrichtung und der Exposition besteht, und die historische Evolution bereits an dem Stadium angelangt war, wo sich die Interessen des Proletariats (Marx) mit denen der Menschheit (Malon) decken, so wirkte die Verwässerung Marxscher Begriffe, die B. Malon dem italienischen Arbeiter apportierte, tatsächlich nicht nachteilig auf dessen geistiges Fassungsvermögen ein.

In die Jahre 1883—1890 fallen die ersten Uebersetzungen Marx-Engelsscher Publikationen. Der Name Marx beginnt allmählich der italienischen Arbeiterschaft vertraut zu werden. Die Kreise der Intellektuellen fühlen sich vielfältig zu ihm hingezogen. Die Marxliteratur ist — wie aus nachfolgender Bibliographie leicht ersichtlich — in ständigem Wachstum begriffen. Marx begann hiermit, wenn auch nur sehr allmählich, im Leben der italienischen Nation eine Persönlichkeit, einen wissenschaftlichen Machtfaktor vorzustellen[73]).

Aber, wenn es auch wahr ist, daß der Bakunismus in Italien der Ausbreitung des wissenschaftlichen Marxismus keine Steine in den Weg legte, so ist es doch nicht minder wahr, daß erst nach der endgültigen politischen Trennung der parlamentarischen Sozialisten von den antiparlamentarischen auf dem Kongreß zu Genua (1892) die Marxstudien im sozialistischen Italien einen Aufschwung nahmen. Die politische Selbstverstümmelung war mit einer Konzentration der wissenschaftlichen Beschäftigungsart verbunden, die dem Marxismus in hohem Grade förderlich sein mußte. Gleichzeitig bekannte sich — ganz in Marxscher Form — auf Antrag von Dr. Baron Enrico De Marinis und Prof. Antonio Labriola der XVIII. italienische Arbeiterkongreß in Palermo (Mai

[71]) Welcher Art der Marxismus, selbst der intelligenteren Propagandisten, in Italien damals war, dafür legt Zeugnis ab eine Schrift von Dr. jur. Osvaldo Gnocchi Viani, dessen politische Lebensarbeit mit der Neubelebung der Marxstudien in Italien eng verknüpft war. Dieser begründet in einer kleinen Schrift »Il Socialismo Moderno« (Milano 1886, L. Pugni) sein System gleichzeitig auf Fernier, Mazzini, Bastiat und Marx. Der Marxismus ist ihm nur die Fortführung del metodo sperimentale del nostro gran Galileo (p. 12).

[72]) Enrico Bignami: Prefazione a Benoît Malon: »La Morale Sociale«. Biblioteca Socialista N. 2, Milano 1897, p. 12.

[73]) Um dieselbe Zeit wurden auch italienische Uebersetzungen von Werken von S. Engländer über die Abschaffung des Staates, F. Wiede über Ueberproduktion und John Stuart Mill über den Sozialismus veröffentlicht. Sie wurden von den italienischen Sozialisten förmlich verschlungen.

1892) zum Kollektivismus, wodurch auch der Mazzinismus endgültig aus dem Felde geschlagen wurde. Jetzt endlich fand der Marxismus das Feld frei.

Gerade in diese Zeit fiel der oft wiederholte Vorwurf, die Arbeiterbewegung habe kein einziges wissenschaftliches Werk produziert[74]. Selbst Colajanni erklärt 1884 in seinem Buch über den Sozialismus, der italienische sei von allen internationalen Sozialismen der am wenigsten geistig bedeutende. Seine Leistungen — die Schrift »Il Delitto e la Questione Sociale« von Turati und einige polemische Artikel von Camillo Prampolini — ständen noch in den ersten Anfängen wissenschaftlicher Betätigung[75], ein Urteil, dem sich der bürgerliche Historiker des italienischen Sozialismus begeistert anschließt[76]. Hier ist allerdings zu bemerken, daß vor dem Aufkommen des Marxismus die wissenschaftliche, ja selbst die populäre aufklärende Literatur des Sozialismus über alle Begriffe power war. Kaum daß etliche Broschüren Bakunins, Malons (beides Ausländer!), Merlinos und allenfalls noch Luigi Rossis (Cardias) und Gnocchi Vianis aus dem Sumpf ödesten und seichtesten Breittretens bekanntester Gemeinplätze herausragten. Was an gesellschaftsspekulativen Schriften erschien — wie Andrea Costas berühmter Traum (1882)[77] —, war dermaßen primitiv, daß selbst ein so sozial gerichteter Mann wie der damals noch radikalbürgerliche Abgeordnete Prof. Enrico Ferri gegen derartige Kindereien protestieren zu müssen glaubte[78]. Man kann behaupten, daß, was italienischerseits von der Hand der Parteisozialisten über Sozialismus in der ersten Hälfte der achtziger Jahre geschrieben wurde, noch völlig abseits vom Marxismus stand. Daß Costas Traum keinerlei marxistisches Element in sich trug, — man müßte denn die straffe Konzentration der Administration und Distribution in der sozialistischen Gesellschaft, die in ihm beschrieben wird, als ein solches rechnen — erhellt aus Form und Inhalt der Erzählung sonnenklar. Als Turati seine kleinen kriminalistisch-sozialistischen Schriften, die so viel Staub aufwirbelten, erscheinen ließ, hatte er, nach eigener Angabe, Marx noch nicht in der Hand gehabt. Auch Enrico Ferri, der in seiner bekannten großzügigen Schrift »Socialismo e Criminalità« die beiden Freunde ankontrahierte, besaß

[74]) So u. a. Francesco Saverio Nitti in der »Riforma Sociale«, Anno I, fasc. 7/8, sowie Giuseppe Fiamingo in der »Rassegna Nazionale«, Anno XVII, fasc. 1.

[75]) Napoleone Colajanni: »Il Socialismo«. Ia. Ediz. Catania 1884, Filippo Tropea, Edit. p. 35.

[76]) Ang. Bertolini: »Cenno sul Socialismo in Italia«, p. VII. (Vorrede zu John Rae: »Il Socialismo Contemporaneo«. Firenze 1895. Le Monnier.)

[77]) Andrea Costa: »Un Sogno«. (7a Ediz.) Firenze 1901. Nerbini.

[78]) Siehe Enrico Ferri: »Socialismo e Criminalità«. Torino 1883. Bocca. Bibl. Antr.-Giur, S. II, vol. II.

vom Marxismus damals keinerlei genauere Kenntnis. Wie wenig in der Tat der italienische Sozialismus in den achtziger Jahren noch von Marx beeinflußt war, beweist die Tatsache, daß das beste größere Werk, das in jener Zeit von seiten eines Sozialisten über Sozialismus geschrieben wurde, das bereits erwähnte »Il Socialismo« von Napoleone Colajanni, vom Marxismus völlig abstrahiert und die Notwendigkeit des Sozialismus aus den Ergebnissen der neueren Naturwissenschaft, insbesondere des Darwinismus heraus, herzuleiten versucht. Obgleich aus dieser Publikation deutlich hervorgeht, daß Colajanni von Marx mindestens die zusammenfassende, von Gabriel Deville verfertigte Ausgabe des Kapitals gekannt hat, läuft in ihr die ganze Beweisführung seiner These auf den Satz hinaus: »L'Ideale di Spencer è socialistico«. . . . . Tra lo Spencer e i socialisti più spinti non vi sarebbero differenze essenziali nelle aspirazioni. I secondi non si ingannerebbero che sul tempo necessario per vederle attuate« (p. 746). Die Entwicklungsgesetze des Darwinismus widersprächen in keiner Weise dem Sozialismus (p. 396). Auch die Schrift, mit der Turati auf Colajannis Angriffe antwortete, »Socialismo e Scienza« (a proposito di un nuovo libro di Colajanni) (Como 1884. Tip. Frat. Giorgetti, 30 pp.), war vom Marxismus noch unberührt. Die ersten wissenschaftlichen Diskussionen zwischen den italienischen Sozialisten bewegten sich auf völlig marxfremdem Gebiet[78a]).

## b) Morgenröte des sozialistischen Marxismus in Italien. Die Critica Sociale.

Der eigentliche Begründer des politisch-sozialistischen Marxismus in Italien ist eine Frau, die bereits von uns genannte Aerztin Dr. Anna **Kuliscioff**, die in jungen Jahren — sie war noch nicht 20 Jahre alt, als sie bereits (1879) unter der Anklage der Verschwörung vor dem Florentiner Tribunal stand —, aus Rußland wegen »nihilistischer Umtriebe« verbannt, nach Italien gekommen war, und nun mit ungemeiner Energie und tiefem, internationalem Wissen ausgestattet, im politischen Leben ihres Adoptivvaterlandes eine bisher in ihrem ganzen Umfang nur Wissenden bekannte Rolle spielte, eine Frau, groß in der Liebe wie im Haß, in jedem ihrer Charakterzüge originell, und, auch dann, wenn man ihr nicht zustimmt, imposant, vor deren anthropologischer Schönheit selbst ein Lombroso staunte[79]), und die in ihrem schicksals-

[78a]) Napoleone Colajanni, dem wir das erste größere Werk, das in Italien sozialistischerseits über das Problem des Sozialismus geschrieben wurde, verdanken (das bereits erwähnte Buch »Il Socialismo«. 1a Ediz. 1884, später vielmals neu aufgelegt), hat in diesem Werk den marxistischen Sozialismus kaum berührt.

[79]) Cesare Lombroso et R. Laschi: »Qui n'admire pas la beauté la mieux robuste . . . de la Kuliscioff? Quand on jette un coup d'oeil sur la collection de nos plus grands révolutionnaires, on voit qu'ils ont de commun des caractères

reichen und wechselvollen Leben sich von der blutrünstigsten Propagandistin der Tat in vielen Zwischenstadien heute bis zu einer sozialdemokratischen Reformistin durchgemausert hat[80]). Diese Russin, zu deren Bil-

anticriminels: la largeur du front, le regard doux et serein, l'ampleur du crâne.« (»Le Crime Politique et les Révolutions par Rapport au Droit, à l'Anthropologie Criminelle et à la Science de Gouvernement«. Paris 1892, Félix Alcan, Editeur. T. II, p. 169.) — Zur Biographie dieser interessanten Persönlichkeit mögen weiter noch dienen: Robert Michels, »Der Kampf um eine Arbeiterinnenschutzgesetzgebung in Italien«. »Die Frau«, IX, Heft 9 u. 10. (Juni-Juli 1902.) — Derselbe: »Rückblicke auf die Geschichte der proletarischen Frauenbewegung in Italien. Anna Maria Mozzoni, Anna Kulischoff«. »Die Gleichheit«, XIII, 5, (25. Februar 1903.) — Paola Lombroso »I segni rivelatori della personalità«. Frat. Bocca edit., Torino 1902. — Carlo Monticelli »Ventidue anni dopo«, im Avanti della Domenica I, 1, Januar 1903. — Clara Zetkin »Anna Kulischoff«. Die Gleichheit, VIII, 15, (20. Juli 1898.) — Paolo Valera »Dal cellulare a Finalborgo«. Tipografia degli Operai. Milano 1899, p. 203 ff.: »Anna Kuliscioff«.

[80]) Auf einem vergilbten Zeitungsblatt, das wir, wie so vieles andere, im Erinnerungsschatze F. Saverio Merlinos in Rom fanden, lasen wir folgende A. K. gezeichnete Korrespondenz aus Rußland: zur Zeit herrsche in der revolutionären Taktik der russischen Sozialisten eine kurze Pause, genau wie vor der Ermordung Alexanders III., aber sie würden ihre solite arme di lotta violenta schon wiederfinden. Dann heißt es: »E speriamo che sorgano ancora più potenti e che la loro attività sia ancora più efficace, quando le due frazioni rivoluzionarie, i terroristi ed il partito popolare, s'intenderanno per agir d'accordo, di guisa che i fatti individuali energici e rumorosi abbiano un' eco cosciente nel popolo e non rimangono manifestazioni isolate di rivolta individuale, ma provochino e mantengano quelle fermentazioni popolari ampie e continue che contribuiranno a quella rivoluzione per cui, fino ad ora, lavorarono, quasi isolatamente, i rivoluzionari russi!« (aus der Zeitschrift »Catilina« [vom 7. August 1881], die in Cesena erschien und sich periodico socialista settimanale nannte; da ihr Erscheinen in eine Zeit schlimmster Unterdrückung fiel, enthielt der in demselben Blatt erschienene Bericht über einen Kongreß zu Rimini, von dem es übrigens hieß, er habe die Partei [»Partito Socialista Rivoluzionario«] sozusagen neugegründet, keinen einzigen Namen.) Dieselbe Frau, die damals noch — und da hatte sie bereits die erste »revolutionärste« Periode ihrer taktischen Anschauungen hinter sich (vgl. p. 208 ff. unserer Studie) — noch so unverfälscht »nihilistische« Ideen zu Papier brachte, ist inzwischen so weit vom ursprünglichen Wege abgekommen, daß sie sich vorzugsweise für Arbeiterinnenschutzgesetzgebung und Mutterschutzversicherungsfrage interessiert (sie war 1902 zusammen mit Turati die Verfasserin des ausgezeichneten, in Italien vielbesprochenen diesbezüglichen Gesetzentwurfs, des sog. progetto Turati-Kuliscioff, der jedoch leider in den Kammern nicht zur Annahme gelangte), und ist der Ansicht, daß in der Verbreitung sozialistischer Ideen jedwede Sprache, die auch nur im Entferntesten aufreizend zu wirken vermöge, ernstlich zu vermeiden sei, weil die Arbeiter zur

dungselementen auch eine genaue Kenntnis der Lehren von Karl Marx gehörte, fand in intellektueller wie erotischer Hinsicht ihre Ergänzung in dem bereits erwähnten jungen, aus vornehmem Hause stammenden Dichter, Kriminalisten und Advokaten Filippo Turati (geboren 1857 als Sohn des königlichen Präfekten zu Cuneo), einem der hervorragendsten Stilisten des jungen Italien. In der 1886 von dem Republikaner und Geographen Arcangelo Ghisleri in Bergamo gegründeten Zeitschrift Cuore e Critica, die sie 1891 übernahmen, nach Mailand überführten und in La Critica Sociale umtauften, fanden Turati und die Kuliscioff das ergiebige Feld für ihre Tätigkeit. Die Kuliscioff gab vorzugweise den Inhalt, Turati die glänzende Form. Von dieser »Halbmonatsschrift für wissenschaftlichen Sozialismus« als Zentrum aus gingen in unzähligen, vielfach mit »noi«, zumeist F. T. oder garnicht, fast nie von der Kuliscioff gezeichneten Artikeln die Radien marxistischen Geistes durch das Land. Nicht unwidersprochen freilich. Daß die Republikaner sich nunmehr mit dem Rest ihrer Kraft gegen Marx wandten, wird niemand Wunder nehmen, der weiß, wie bedeutende Gefolgschaft diese sich auf Mazzini berufende Partei noch in den niederen Volksmassen besaß, die ihnen nun mit den Ideen Marxens abspenstig gemacht werden sollten. Schon ihr Altmeister hatte den Sozialismus der Internationalen als etwas Unitalienisches, als ausländischen Import, als ein französisches Produkt, bekämpft, ein Einwand, den er in seinen Schriften so oft geltend gemacht hat, als es Sandkörner am Meeresstrande gibt[82]). Seine Nachfolger waren Benoît Malon mit demselben Argument entgegengetreten[83]). Nun, da der italienische Sozialismus sich mit Vorliebe auf Marx berief, brauchten die Republikaner nur ein Adjektivum an ihrem Vorwurf zu ändern. Hatten sie bisher den Arbeitern die neuen sozialistischen Ideen als französischen Import verekeln wollen, so versuchten sie jetzt, dieselben als deutsche Ware zu entwerten. Aber nicht nur Mazzinisten, auch Politiker und Gelehrte, welche dem Sozialismus sehr nahe standen, ihm sogar bis zu einem sehr hohen Grade anhingen, setzten sich gegen die Wissenschaft Turatis zur Wehr. Zumal diejenigen, die, wie Napoleone Colajanni in ihrer wissenschaftlichen Betätigung stark von darwinistischen, überhaupt naturwissen-

---

Uebernahme der politischen Macht noch lange nicht die genügende Reife besäßen. Sie ist eine nichilista ingentilita geworden. Arturo Labriola macht sich über sie als Philantropin lustig »Riforme e Rivoluzione Sociale (La Crisi pratica del Partito Socialista)«. Milano 1904. Soc. Editor. Milan. (via S. Andrea 8). p. 147, Nota).

[82]) Vgl. den ganzen, der Bekämpfung des Sozialismus gewidmeten Band XVII von Giuseppe Mazzinis gesammelten Werken (Roma 1891, per cura della Comm. Editrice.).

[83]) S. Benoît Malon: »Die soziale Lage in Italien« in der »Zukunft, sozialist. Revue«. Berlin SO 1878. I, p. 346.

schaftlichen Ideen beeinflußt waren und denen als Individualisten die zentralistischen Neigungen des Marxismus widerstrebten, blieben unbekehrbar und konnten sich nicht genug tun an Spott und Hohn auf die chiesa di Milano[84]). Aber das konnte Marxens postumen Siegeszug nicht aufhalten.

c) Die Glanzzeit des Marxismus in der Partei (1894—1898).

Das war die Zeit, in welcher, nach einem Worte Bertolinis, des ersten bürgerlichen Historikers der italienischen Arbeiterbewegung, die romantischen Broschüren im italienischen Sozialismus allmählich durch die kritischen und, wenn auch nicht immer tiefgründigen, so doch scharftönenden verdrängt wurden, und wo die Katheder-Vorlesungen über das novus ordo aufkamen. Leonida Bissolati, Di Fratta, Fil. Turati, Ettore Ciccotti, Andrea Costa, Osv. Gnocchi Viani, Giuseppe Oggero, die nobildonna Anna Maria Mozzoni gelten als die bekanntesten und fruchtbarsten dieser neuen Schule. Und gleichzeitig beginnt es, an Uebersetzungen und kompendiarischen Zusammenreihungen der Werke von Marx, Schäffle, Kautsky, Nordau, Reclus, Lafargue, Engels, Bebel u. a. mehr zu schwirren und zu wirren. Das war die glanz- und ruhmreichste Periode der Critica Sociale, die sich zum Mittelpunkt nicht nur der Marxstudien, sondern beinahe der sozialwissenschaftlichen Studien überhaupt erhob, und an der auch die nicht parteisozialistischen Wissenschafter mit Freuden mitarbeiteten. Der friedliche De Amicis hat später ausgesagt, Turati habe in ihr stets einen literarisch-wissenschaftlichen Ton an-

[84]) Der Sicilianer Napoleone Colajanni, geboren 1847 in Castrogiovanni (Provinz Caltanissetta), garibaldianischer Vaterlandskämpfer, praktischer Arzt, schon in sehr jungen Jahren schriftstellerisch tätig, seit 1887 Privatdozent an der Königl. Universität in Catania, lange Jahre eines der angesehensten Häupter der — noch amorphen — Sozialistenpartei, Abgeordneter für seine Vaterstadt in der Camera dei Deputati, ist heute ordentl. Professor für Statistik an der Univ. Neapel (seit 1903), Herausgeber der Zeitschrift La Rivista Popolare und Mitglied der republikanischen Fraktion in der Kammer. Trotz allen Anscheins kann man nicht sagen, daß er sich in den langen Jahren seiner öffentlichen Tätigkeit irgendwie wesentlich gemausert hätte. Colajanni ist in jeder Hinsicht ein Rebell, ein Unzügelbarer, ein Sucher der Wahrheit um ihrer selbst willen, ohne Rücksicht auf Einzel- und Volksgunst, ein Mann des fiat justitia et pereat mundus, einer der wenigen Abgeordneten in der Kammer, die — und das will in einem parlamentaristisch regierten Lande wie Italien viel sagen — von Natur aus nicht zu den Ministeriabili gezählt werden können, darin selbst der Mehrzahl seinen offiziell sozialistischen Kollegen weit überlegen. Was ihn von den Sozialisten getrennt hat, war einerseits der Fanatismus und die wirtschaftliche Einseitigkeit des Marxismus, sowie andererseits die vorzugsweise naturwissenschaftliche Bildung dieses Gelehrten selbst. Ein Eingänger auch inmitten des Mazzinismus, ist er Sozialist geblieben, wenn es auch freilich nur ein sozial frisierter Darwin-Spencer ist, den er als Sozialismus ausgibt.

geschlagen, gründlich und voller Zitate, von wahrhaft künstlerischer Feinheit und geistiger Biegsamkeit (piena di sottintese), durchaus dem Durchschnitt der Volksbildung, der Arbeiterbildung überlegen [85]). Dennoch war die Critica tapfer in ihrer Haltung, konsequent in ihren Folgerungen, stark in der Verfolgung ihrer Ziele [86]). Der Einfluß, den sie ausubte, kann nur verglichen werden mit der Achtung, die sie genoß. Als Filippo Turati 1898 vor dem Kriegsgericht stand, hatte ein politischer Gegner des Blattes, Giovanni Boselli, der Redakteur der »Idea Liberale«, der als Sachverständiger vernommen wurde, für die Critica Sociale nur Worte höchsten Lobes übrig [87]). Das sei eine Zeitschrift, führte er aus, von dem Inhalt und der Form nach gleich hohem wissenschaftlichem Werte und deshalb, auch ganz abgesehn von ihrer doktrinären Richtung, eine bedeutungsvolle Zeitschrift, von der man sagen könne, sie gereiche der italienischen Wissenschaft und Geistesbildung zur Ehre. Selbst vor den bekannten Zeitschriften gleicher Richtung brauche sie nicht zu erbleichen. Unter diesem Gesichtswinkel betrachtet — das sei nicht nur seine persönliche Meinung, sondern einfach eine wissenschaftliche Tatsache — käme Turati den bedeutenden »ultramontanen« Gelehrten Karl Kautsky, Gabriel Deville und Georges Renard vollkommen gleich. Turatis Blatt sei kein Revolverblatt, sondern ein mutiges Arsenal für kritische Untersuchung, und er, Boselli, bedaure nur, daß es seiner »Idea Liberale« nicht vergönnt sei, über einen ebenso gebildeten und geistvollen Mitarbeiterstab zu verfügen und den gleichen Schatz an Begeisterung, wissenschaftlicher Ueberzeugung, sachlichem Ernst, unermüdlichem Fleiß und wahrer Genialität zu bergen als ihre sozialistische Kollegin [87]). Wie dem auch sei: es war der Critica Sociale, die eine mächtige Anziehungskraft auf junge und fähige Akademiker ausstrahlte, gegeben, eine ganze Reihe von tüchtigen Kräften unter dem Trommelschlag des Marxismus für den kämpfenden Parteisozialismus anzuwerben und sich gleichzeitig eine sehr geachtete Stellung innerhalb der wissenschaftlichen periodischen Zeitschriftenliteratur Italiens zu erobern. Es schien eine Zeitlang wirklich, meint Arturo Labriola mit Recht, als ob der italienische Marxismus an geistiger Expansionskraft und wissenschaftlichem Volumen allen anderen Marxismen überlegen sei [88]).

Freilich, reiner Marxismus war es auch nicht, den Turati auf die Inspirationen der Egeria Kuliscioff hin lehrte. Der große kritische Geist wurde in sehr kleine Münze geschlagen und nur in verdünnter, oft verflachter Lösung verkauft. Auch mangelte es Turati, solange er

[85]) Angiolini, p. 398.

[86]) So auch Bertolini, p. XVI.

[87]) Angiolini, p. 399.

[88]) Labriola: »Rif. e Riv. Soc.«, p. 233.

Marxist war, häufig an Originalität der Gedanken und wissenschaftlicher Ehrlichkeit. Er hat in den Broschüren, in denen er seinen wissenschaftlichen Marxismus verzapfte und die im ganzen Lande — und keineswegs nur von Arbeitern — mit einem wahren Heißhunger verschlungen wurden, ja, die durch ihre Anregung eine ernste wissenschaftliche Literatur schufen, oft seitenlang fast wortwörtlich und ohne die große Schöpfquelle zu nennen, aus Marx und Engels übersetzt. Aber dieser Fehler wurde beinahe wieder wett gemacht durch die Geistesgabe feinster, unerschöpflicher Ironie, größter Eleganz, vornehmster Glattheit und Schönheit des Stiles sowie, häufig, eines ungeahnten Bilderreichtums und eines geradezu entzückenden poetischen Reizes. Paolo Valera hat Turati nachgerühmt, er besitze eine Feder che cesella ed ubbidisce al padrone, non è mai sbrigliata anche quando è virulenta o infuria sull' avversario; produce uno stile nervoso — uno stile che ti mette sottosopra il sangue — che ti accarezza — che ti schiaffeggia — che ti intenerisce — che ha immagini scultorie, grandiose, indimenticabili«[90]).

Ein Mann mit den Eigenschaften Turatis mußte — zumal bei einem mit so regbarem ästhetischen Gefühle ausgestatteten Volke, wie den Italienern, — zur Übermittlung des Marxismus auf jungfräuliches Gebiet wie geschaffen sein. Der Schriftsteller an der Mailänder Piazza del Duomo wurde rasch zum geistigen Mittelpunkt einer Schule, welche die Marxliteratur in Italien, auch qualitativ, um ein Beträchtliches bereichern sollte und dem Parteisozialismus weit und breit Jünger warb. Mit gewaltiger, ja förmlich gewaltsamer Anziehungskraft, gleichsam wie mit moralischer Pression und psychischer Suggestion zugleich, wirkte, dem Zeugnis des geistreichen liberal-konservativen (sonninianischen) Politikers und Rechtsdozenten an der Römer Universität, Pietro Chimienti, aus dem eigenste Erfahrung spricht, zufolge der Marxismus besonders auf die jüngeren akademischen Kreise, sie mit banger Angst erfüllend, daß sich eine »Politik der Ordnung« mit den neuen Erkenntnissen der Wissenschaft, den Postulaten der Kultur und dem Drange der Bedürfnisse der großen Menschenmehrheit nie mehr werde vereinen lassen[91]).

Die Mitte der neunziger Jahre (etwa 1893—1898) bereitete überhaupt Marx in Italien eine ganze Reihe von Triumphen. Unter dem Einflusse von Turati wurde eine Reihe junger Studenten und Doktoren, die später zu tüchtigen Gelehrten werden sollten, wie Arturo Labriola, Enrico Leone, Romeo Soldi, Ernesto Cesare Longobardi, für den

[90]) Paolo Valera: »Dal Cellulare a Finalborgo«. Milano 1899. Via Bossi 3. — p. 111.

[91]) C. Lotti: »Intervista dell' onorevole professore P. Chimienti, deputato al Parlamento Nazionale, estratta dai giornali Il Secolo Decimonono e Il Sicilia di Catania«. Brindisi 1903. Tip. del Giornale »Indipendente.« — p. 17.

Marxismus gewonnen. Wahrhaft ein »formidabile reclutamento«! Auch auf den Hochschulen hielt der Marxismus in jenen Jahren seinen Einzug. Teils unter dem Einfluß von Achille Loria, teils auf selbstständigem Wege, näherten sich viele unter den bedeutendsten offiziellen Wirtschaftsbeflissenen, dafür von den Vertretern der economia pura und den einseitigen Liberisten heftig angegriffen, der materialistischen Geschichtsauffassung. 1895 vertraten der Rechtshistoriker Giuseppe Salvioli in Palermo, der Nationalökonom Carlo A. Conigliani in Rom, der Rechtsphilosoph Icilio Vanni in Bologna marxistische Grundsätze. In einer bedeutsamen Antrittsvorlesung an der Universität Modena, die zum Thema die These von der »Krise in der heutigen Volkswirtschaftslehre« hatte, bekannte sich der Nationalökonom Ugo Rabbeno zu dem Standpunkt, daß zur Ueberwindung der Krise insbesondere der Marxismus un ausilio potente und un impulso irrefrenabile darböte[91a]. Selbst in den Gerichtssälen fand der Marxismus Anerkennung. In Mailand plädierte der angesehene Rechtsanwalt (zugleich Dozent an d. Univ. Pavia) Luigi Majno für ihn, während in Neapel der richterliche Beamte Prof. Lodovico Mortara für seine wirtschaftliche Möglichkeit und seine Vereinbarkeit mit der Ethik öffentlich Zeugnis ablegte. Es schien vielen, wie Angiolini sagt, der Sozialismus lasse sich erreichen con l'accordo di tutti, con la persuasione e con l'amore[92].

Unter dem Namen Premio Tenore ließ 1897 die bekannte wissenschaftliche Gesellschaft L'Accademia Pontaniana in Neapel ein Preisausschreiben ergehen, welches dem besten Bearbeiter des Themas: »Esposizione e critica delle teorie economiche contenute nel 3° volume del Capitale di C. Marx«, die für italienische Schriftstellerverhältnisse hohe Summe von 510 Lire[93] zusicherte. Trotz der auf die Expansion der sozialistischen Literatur naturgemaß ungünstig einwirkenden hohen Zahl der Analphabeten in Italien, überschwemmte eine wahre Flut von Marxkommentaren den Büchermarkt.

Die Behörden und weite Volkskreise hielten den Marxismus im Gegensatz zum Bakunismus damals allerdings für die friedliche, legale, arkadische Form des Sozialismus und ließen seine wissenschaftlichen Bekenner, auf diese falsche Voraussetzung hin, in Ruhe. Doch ging die relative Vernünftigkeit der offiziellen Gewalten in Italien Marx gegenüber natürlich nicht so weit, daß bei starken Aufregungen in der Tagespolitik, wie nach den Unruhen von 1898, einzelne wissenschaftliche Behörden darauf verzichtet hätten, ganz nach russischem Muster selbst auf K. Marx Jagd zu machen. Wurde doch im genannten Jahre in der

---

[91a]) Ugo Rabbeno: »L'Odierna Crisi nella Scienza Economica«. Rif. Sociale, vol. II, p. 841 ff.

[92]) Alfr. Angiolini, op. cit. — p. 262.

[93]) La Critica Sociale, Anno VII, N. 7.

Kgl. Bibliothek zu Florenz das »Kapital« von Marx nicht mehr entliehen![94]).

d) Sozialismus und Studentesca.

I. J. 1894 veranstalteten drei junge Angehörige der sozialistischen Partei Italiens, Olindo Malagodi, Angelo Oliviero Olivetti und Graf Antonio Graziadei, drei Akademiker, eine Neuausgabe von Pisacanes bedeutendem Saggio sulla Rivoluzione. In der Vorrede zu diesem Buche bemerkten sie, daß la corrente di pensiero che questo (il socialismo scientifico) rappresenta, si va acquistando ovunque una importanza sempre maggiore, è tanto più degna di nota in Italia in quanto la nostra borghesia come nessun' altra le dà ammirevole copia di forza e di ingegno[95]). Diese Wiederholung der alten Ansicht Bakunins von der ganz exzeptionellen psychologisch-sittlichen Frische der italienischen Studentesca hatte anfangs der neunziger Jahre eine symptomatische Bedeutung.

Schon in den älteren Zeiten sozialistischer Ideenbewegung war die wahrheitsdürstende, für humane Kategorien leicht empfängliche italienische Jugend zum Teil zeitweise mächtig von ihr ergriffen worden. Bereits bei der Studentenschaft von 1848 hatte sich der Sozialismus eine reiche Gefolgschaft erworben. Saint Simon war es, der die Geister am stärksten in seinen Bann zog. Selbst ein Cesare Cantù, der spätere große Welthistoriker klerikal-konservativer Observanz, bekannte sich eine Zeit lang als Gefangenen der französischen Sozialaristokraten. »Wenn man sich über uns Quarantottisti (Achtundvierziger) lustig machen will«, bemerkte er später noch mit einem gewissen Stolz auf seine revolutionäre Vergangenheit[96]), »dann erinnert man uns höhnisch an den Namen Saint Simon. Gewiß hat dieser Mann ja seine Uebertreibungen und Mysticismen, aber welchen Eindruck mußte auf uns junge Leute nicht sein Vorschlag machen, die Lage der am meisten vernachlässigten unter den Klassen zu verbessern und die ganze Menschheit auf das Ziel der Arbeit, der Umwandlung der Natur[97]), der Wissenschaft und der Technik, kurz auf das Ziel der Menschenverbrüderung und Kapitalvereinigung hinzuweisen!« In der Tat sind damals sogar eigens zum Studium saint-simonianischer Schriften Studentenvereine gegründet worden, so, wie uns berichtet wird, i. J. 1832 einer in Pisa[98]), und 1848 eine Schule in Livorno, durch den großherzoglichen Gouverneur der Stadt, Giuseppe Montanelli[99]).

---

[94]) Angiolini, loco cit. — p. 395.

[95]) loco cit., p. III.

[96]) Cesare Cantù: »Un Socialista onesto«, in der Halbmonatsrevue: »La Rassegna Nazionale«. Anno VI, vol. XX, p. 451. Firenze 1884.

[97]) natura, hier = Gesellschaftsordnung, Zustand der Dinge.

[98]) A. Angiolini: »Cinquant' Anni etc.«, loco cit. — p. 26.

[99]) Stegmann und Hugo Lindemann: Handbuch des Sozialismus. p. 736.

Gewaltiger noch als der Saintsimonismus wurde die italienische Studentenschaft aber von dem späteren tieferen System sozialistischer Weltauffassung ergriffen, dem Marxismus. Schon die Internationale bildete studentische Gruppen[100]). Es folgte die Zeit, in welcher es niemandem eingefallen wäre, es für eine Ueberspanntheit zu erklären, wenn sich junge Studenten, — der Fall, den wir hier anführen, ist der von Camillo Prampolini, dem jetzigen hervorragenden Arbeiterführer und damaligen Rechtsstudenten in Rom[101]) — selbst wenn sie einem streng klerikalen Milieu entstammten, über eine hingeworfene Aeußerung ihres Professors, die das Recht auf Arbeit leugnete, so im Tiefinnersten empörten, daß dieser Anstoß genügte, sie auf die Entwicklungslinie zum Sozialismus zu bringen. Mehr aber noch als der Gegensatz zu konservativ gesinnten Professoren war es naturgemäß die sozialistische Gesinnung vieler Professoren selbst, welche die Studenten zu einem Anschluß an die Arbeiterpartei antrieb[102]). Auf allen Hochschulen bildeten sich um die sozialistischen Dozenten förmliche sozialistische Schulen, Leibgarden der Professoren, aus denen häufig Leibgarden der Partei wurden. Eine der berühmtesten dieser sozialistischen Studentenschulen ist zweifellos die begeisterte Schar junger Studierender, welche an der römischen Universität an den Lippen des Kriminalisten Enrico Ferri hängt. Tüchtige Menschen, die der Partei später wissenschaftlich oder politisch Dienste leisten sollten, sind aus ihr hervorgegangen, Scipio Sighele, Vittorio Lollini, Alfredo Niceforo, Camillo Prampolini, und Bruno Franchi. Auch eines zweiten nicht minder bedeutenden sozialistischen Kreises an derselben Universität Rom sei hier gedacht: der Anhängerschaft, die der scharfe Geist des bedeutenden Geschichtsphilosophen Antonio Labriola an sich gefesselt hielt, ein Kreis, der, gleich zahlreich im Hörsaal wie im Caffè Aragno, wo der Meister sein Kolleg fortzusetzen pflegte, versammelt war, und dem ebenfalls verdiente Sozialisten, wie Romeo Soldi, Paolo Orano, Vittorio Lollini und Angelica Balabanoff angehörten.

Aber nicht nur die sozialistischen Professoren, sondern auch andere Parteiführer und Parteischriftsteller wandten sich häufig an die Studenten. In Turin war es besonders Edmondo De Amicis, welcher in den gehaltreichen Vorträgen, die er in der politisch neutralen Associazione degli Studenti hielt, für die neuen Ideen warb. »Beschäftigt Euch jetzt mit der sozialen Frage!«, rief er den Studenten zu, »jetzt, wo Euer Intellekt und Euer Herz noch allen großen Ideen offen steht,

---

100) idem, p. 67.

101) A. Angiolini: »Cinquant' anni etc.«, loco cit. — p. 213.

102) S. hierüber Enrico Ferri: »Le Socialisme en Italie«, avec préface d'Emile Vandervelde. Bruxelles (1895), au Secrétariat des Etudiants Socialistes. Maison du Peuple. — p. 12.

jetzt, wo Ihr die Wahrheit jener Worte noch an Euch selbst erproben könnt, die ein bedeutender Nationalökonom gesprochen, nämlich daß zum Verständnis der sozialen Wissenschaften noch mehr Herz als Verstand gehört, jetzt, wo die Grausamkeit des Kampfes ums Leben und die Einsicht von der Jämmerlichkeit der menschlichen Natur (l'esperienza della tristizia umana) in Euch noch nicht den Sinn der Großmut und des Mitleids erstickt haben«[103]). Er ermahnte die Studenten zur Selbstprüfung und Selbsterkenntnis, wies auf die Notwendigkeit der Loslösung ihrer Gedanken von jeglicher Tradition und der Inangriffnahme ernster geistiger Arbeit hin, denn »die idyllische Periode des Sozialismus liegt bereits eine Zeitlang abgeschlossen hinter uns«[104]).

Eine derartige Propaganda wirkte zündend auf die Studentenschaft. Voll hoher Begeisterung und mit jenem gesunden Wagemut, den nur ein großes menschheitliches Ideal zeugen kann, gingen die Studenten überall an die Arbeit. Besonders wertvoll war dieselbe im Süden. Hier waren Studenten und Studierte lange Zeit die einzigen Sozialisten überhaupt. Sie zogen hinaus aufs Land und begannen, aller priesterlichen Schmähungen ungeachtet und allen bäuerlichen Steinwürfen zum Trotz, ihre frischgewonnene Wissenschaft den Landleuten mitzuteilen. Gewiß ist es dabei ohne schülerhafte Einseitigkeit — Francesco Ciccotti, selbst Neapolitaner Student, wirft ihnen, den »Herren vom klassisch-strengen und einseitigen Formularium des Marxismus«, vielfache Unkenntnis des Milieus, der Massen und der Eigentümlichkeiten des Landes vor[105]) — nicht abgegangen, doch das lag in der Natur der Sache und vermochte das Verdienst nicht zu schmälern, das darin bestand, daß die sozialistischen Studenten die ersten waren, die der Marxschen Lehre in Süditalien Gehör zu verschaffen wußten, die, wenn auch mit noch ungewandter Hand, den Boden vorbereiteten, in dem dann später die kundige Hand im Dienst ergrauter Parteimänner den Samen streuen sollten.

### 5. Kämpfe und Rückwirkungen des Marxismus in der Wissenschaft.

In die Welt der vorwiegend eklektischen italienischen Wissenschaft der Nationalökonomie fuhr der Marxismus mit seiner kritischen Schärfe und prinzipiellen Härte wie ein reinigendes Gewitter hinein. In einer Welt der Schulenlosigkeit, in der die schöne Eigenschaft der wissenschaftlichen Toleranz vielfach zu einem öden pseudowissenschaft-

[103]) Edmondo De Amicis: »Lotte Civili«. (2ª Ediz.) Firenze 1899. Nerbini. — p. 15; auch deutsch erschienen (im Verlag von Engelbert Pernerstorfers »Deutschen Worten« in Wien) unter dem Titel: »Ueber die soziale Frage«.

[104]) idem. — p. 29.

[105]) Francesco Ciccotti: »Socialismo e Cooperativismo Agricolo nell' Italia Meridionale.« Firenze 1900. Nerbini Ed. — p. 7.

lichen tout comprendre et tout pardonner ausgeartet war, in der es für ungelehrt galt, sich anderswo hin als in dem Treffpunkt aller wissenschaftlichen Richtungen zu plazieren, und, falls ein solcher nicht konstruierbar, lieber in dem Grau-in-Grau der Impräzision zu verharren als, alte Vorurteile verletzend, aus ihr herauszutreten — kurz, wo jede klare Stellungnahme verpönt schien und der Wissenschaft keine andere Aufgabe zuerteilt wurde als die, alle nur erdenklichen Gegensätze, auch die unversöhnlichsten, miteinander zu versöhnen[106]), mußte sein Auftreten geradezu zu einem Ereignis werden.

Die Auseinandersetzungen mit den bürgerlichen Oekonomisten konnten nicht ausbleiben, weder mit den Historikern, noch mit den österreichischen Grenznutzern, noch mit den Sozialreformern und Staatssozialisten. Am härtesten gestalteten sich die mit den Liberisten (Martello, Vilfredo Pareto, Matteo Pantaleoni, De Viti de Marco), trotzdem gerade die Hauptvertreter dieser Schule als bürgerliche Radikale politisch den politisch tätigen unter den Marxisten nahe standen, vielfach mit ihnen zusammenarbeiteten und durch enge persönliche Freundschaftsbande verbunden waren. Matteo Pantaleoni, die größte Autorität der Liberisten hält den Marxismus nicht einmal einer Auseinandersetzung für wert. »Per ora non c'è posto per lui in una storia delle dottrine« [107]).

Bedeutend liebenswürdiger stellten sich die Anhänger der österreichischen Schule. So kommt zum Beispiel Augusto Graziani zu dem Endergebnis: Noi, profondamente dissentendo dalle teoriche dobbiamo dichiararne la grande importanza per il progresso della scienza economica« [108]). Am wichtigsten aber war der entscheidende Einfluß, den der Marxismus auf die neukriminalistisch-anthropologische Schule ausübte. Marxisten konnten die einseitigen Hervorheber der anthropologischen Faktoren in der menschheitlichen Entwicklung, die Anhänger von der Theorie des »geborenen« Verbrechers, nicht werden. Aber der Marxismus wirkte doch auf diese Kreise so mächtig ein, daß er sie zur Anerkennung des sozialen Faktors brachte und ihre vorzüglichsten Vertreter sogar dem Sozialismus zuführte. Ferri[109]), Niceforo,

[106]) Vgl. darüber auch den instruktiven Aufsatz von Achille Loria: »Die Entwickelung der italienischen Nationalökonomie in jüngster Zeit«, im Archiv für Sozialw. I Band, p. 678—693 (Tübingen 1904): »Es ist im ganzen schwer, einen italienischen Nationalökonomen zu finden, der einen sozusagen monolithischen Charakter trägt und dessen Doktrinen unter eine Etikette oder unter eine Fahne gebracht werden können.« (p. 680.)

[107]) S. Giornale degli Economisti. Anno IX, vol. XVII, p. 427.

[108]) Augusto Graziani: »Il Socialismo Teorico e l'Economia Politica.« Torino 1895. Bocca. p. 27.

[109]) Enrico Ferri belegt seine Entwicklung zum Sozialismus Marxscher Observanz mit folgendem charakteristischen Bericht: »La convinzione più completa e più profonda, perchè graduale e a me riluttante, mi venne dalla esposizione po-

Florian, Franchi, Cosentini, ja sogar der Stammvater Cesare Lombroso selbst, schlossen sich der sozialistischen Partei offiziell an.

6. Die Unreinheit des italienischen Marxismus.

Wir machten bereits die Bemerkung, daß der italienische Marxismus in jener Zeit nicht »rein« war. Die Doktrin des heutigen Sozialismus, meint Arturo Labriola mit Recht, sei in Italien nicht auf dem Wege der direkten Verbreitung oder gar der mündlichen Belehrung der Meister eingedrungen, sondern durch allerhand Vulgarisationen, entweder sozialistischer Agitatoren oder akademischer Kritiker, alle miteinander sehr leicht dazu gestimmt, diese oder jene Seite des theoretischen Gebäudes Karl Marxens je nachdem zu verschärfen, zu fälschen oder zu verwässern [110]). Diejenigen Marxisten und Marxkritiker Italiens, die Marx im Urtext gelesen, waren — und sind vielleicht noch — an den Fingern abzuzählen. Das ist sehr begreiflich. Längste Jahre hindurch — bis zu der 1886 in der Biblioteca Economica erschienenen Uebersetzung des ersten Bandes — waren diejenigen Italiener, die Marx wissenschaftlich kennen lernen wollten, auf die 1875 erschienene französische Ausgabe des ersten Bandes vom Kapital angewiesen. Noch 1887 konnte Filippo Turati klagen, daß die Marx-Engelsschen Schriften in italienischen Uebersetzungen entweder überhaupt nicht vorhanden, oder, im besten Falle, doch nicht zu haben seien (mancano o non si trovano le versioni italiane) [111]). Nicht nur unter den Gegnern, die ihn abwechselnd für evolutionistisch-legalitär und für im grobmateriellen Sinne revolutionär hielten, herrschten über den Marxismus die absonderlichsten Anschauungen. Auch im eigenen Lager war die Klarheit nicht immer die größte. In dem berühmten Turiner Sozialistenprozeß 1894, in dem auf Anstiften Crispis einige der besten Männer der Partei zu allerdings nicht hohen Freiheitsstrafen verurteilt wurden, konnte der Commendatore Marchese Salvatore Cognetti De Martiis, Professor der Nationalökonomie an der Universität Turin und Autor eines Werkes über den Sozialismus im Altertum, ein Mann von konservativer Gesinnung, als

---

polare del socialismo scientifico, che nella Critica Sociale venne facendo il Turati e nella Giustizia il Prampolini, e decisivamente poi dallo studio delle opere di Carlo Marx, nella forma un pò secche ed ostiche di soverchio dogmatismo, ma nella sostanza veramente geniali ed irresistibili, perchè in accordo completo con tutto l'indirizzo del pensiero scientifico moderno. Le opere di Loria poi, sostanziate di teoriche marxiste, fecondate con un corredo meraviglioso di erudizione scientifica e con profondità geniale di vedute, hanno completata la mia educazione scientifica al socialismo.« (E. Ferri: »Socialismo e Scienza Positiva (Darwin-Spencer-Marx)«. Roma 1894. p. 38/39.)

[110]) Arturo Labriola: »Rif. e Riv. Soz.« — p. 183.

[111]) Turati in der »Rivista Italiana del Socialismo«. II, f. 1. (Imola-Lugo 1887.)

»Sachverständiger« unwiderlegt die Behauptung aufstellen und verfechten, das sozialistische Programm sei aus dem kommunistischen Manifest von 1847 entstanden und empfehle die Anwendung der Gewalt nicht nur nicht, sondern verwerfe sie geradezu (!)[112]. Aber auch ein altes Parteimitglied (Ottavio Dinale) meint unschuldsvoll, Marx und seine heroische Zeit seien zu revolutionär, ja, zu idealistisch gewesen[113]. Ein anderer Sozialist, der Rechtsanwalt Giacomo Montalto aus Trapani, macht den Organisatoren der sizilianischen Fasci den Vorwurf, sie seien »troppo marxisti, . . ., troppo legalitari, troppo teorici«[114]. Und wir könnten noch weiter zitieren. Ueberhaupt hat in den neunziger Jahren Marxismus vielfach als synonym mit Legalitarismus gegolten[115]!

Auch die Verehrung Schäffles, dessen »Quintessenz« bekanntlich auch in Frankreich einen guten Teil bürgerlicher Radikalen dem Kollektivismus zuführte, richtete in den Köpfen italienischer Sozialisten große Verwirrung an. Viele von ihnen hielten Schäffle für den unverfälschtesten aller Marxisten. Man berief sich auf ihn, vielfach an den verkehrtesten Stellen, gleich wie auf einen zweiten Marx. Wie Sankt Hieronymus, meint Labriola einmal, auf des Teufels Heuchelrede: Cristianus sum! geantwortet habe: Es solum Ciceronianus! so könnte man heute, ohne ungerecht zu sein, gar manchem italienischen Sozialisten, der behaupte, Marxist zu sein, getrost erwidern: Nein, mein Lieber, Du bist knapp Schäffleaner[116]!

Andere von den sogenannten Marxisten entpuppen sich, bei Licht besehen, als bloße Darwinisten. Wir hatten bereits Gelegenheit, darauf hinzuweisen, wie sehr der italienische Sozialismus darwinistisch durchsetzt sei. Nach dem Uebergang des großen Kriminalisten Enrico Ferri

---

[112]) S. das Protokoll: »Il Processo dei Socialisti di Torino (Pretura Urbana): Estratto dalla Gazzetta Subalpina (Compare Bonom), N. 91. — Derselbe Professor hatte allerdings andererseits den Mut, zu erklären, seine Meinung sei, daß die Sozialisten sogar ein moralisches Recht auf Revolution besäßen, sobald sie in der Kammer die Mehrheit gewännen.

[113]) Ottavio Dinale: »Critica e Psicologia Socialista«. Mirandola 1906. Tip. Cooperativa. — p. 69.

[114]) Giacomo Montalto: »La Questione Sociale ed il Partito Socialista«. Milano 1899. Società Editrice Lombarda. — p. 32.

[115]) Ein Orts- und Personenkenner wie Napoleone Colajanni meint von den sizilianischen Fasci, einige der Anführer, wie Giacomo Montalto, Nicola Barbato, F. De Luca und Petrina, kennten zwar die Lehre von Karl Marx und verstünden es auch, sie auseinanderzusetzen, aber die große Masse der in den Fasci organisierten Arbeiter habe vom Marxismus auch nicht die leiseste Ahnung. (Napoleone Colajanni: »Gli Avvenimenti di Sicilia e le loro Cause«. Palermo 1895. Remo Sandron Edit. p. 20.)

[116]) Art. Labriola: Rif. e Riv. Soc., p. 184/185.

zur Arbeiterpartei (1893) erhielt das an und für sich schon starke anthropologische Element im italienischen Sozialismus neue Nahrung. Zwar versuchte Enrico Ferri, ohne leider Marx vorher gründlich studiert zu haben, was ihn den zweifellos richtigen Grundgedanken nicht immer einwandfrei entwickeln ließ, Marx mit Darwin zu versöhnen. Zuerst in seiner Schrift über Scienza e Socialismo (1894), dann in seinem Metodo Rivoluzionario (1902). Beide Male ohne Erfolg. In Italien kamen Arturo Labriola und die Turatischüler, in Deutschland Kautsky, machtig gegen ihn auf Als Marxisten versagt man Ferri und seinen Freunden noch heute allgemein die Anerkennung.

Daß dieser »anthropologische« Marxismus trotzdem in der Partei immer weitere Verbreitung fand, ist bei dem generellen Sinn der Italiener für Eklekticismus und bei dem großen Ansehen, welches Enrico Ferri als Gelehrter in den Reihen seiner Genossen besitzt, weiter nicht verwunderlich. In einer von dem rührigen Propagandisten Oddino Morgari 1895 herausgegebenen Anleitung zur Agitation wurde den Anhängern der Partei folgende wissenschaftliche Methode als Einführung zu weiteren Studien vorgeschlagen: zuerst die Vertiefung in ein Kompendium von Spencer und Darwin, zur Erlernung der allgemeinen Richtlinien modernen Denkens, dann erst, zur Krönung dieses Studiums, das Marxsche Kapital. So werde die formidabile triade durch das evangelo dei socialisti contemporanei würdig beschlossen[117]).

Antonio Labriola, empört über die »unreinen Zutaten«, mit denen man den Marxismus in Italien verquickte, faßte mit dem Franzosen Georges Sorel zusammen den Plan einer großen wissenschaftlichen Reinigungsaktion. Es sollte zunächst eine italienische Ausgabe sämtlicher Werke von Marx und Engels veranstaltet werden. Dann wollten sie die italienischen Pseudomarxisten in einem neuen Anti-Dühring vernichten[118]). Die Idee ist leider nicht zur Ausführung gelangt. Soweit mir durch Labriola Nahestehende bekannt geworden, sollten sich die Waffen dieses Pamphlets insbesondere gegen die Soziologie Ferris, den Kooperationismus Merlinos und die Oekonomie Lorias richten. Die Marxstudien wären durch diese Degenkreuzung zweifellos nur gefördert worden.

---

[117]) Oddino Morgari: »L'Arte della Propaganda«, aus der Lotta di Classe von 1895 abgedruckt bei Gennaro Messina: »Manuale del Socialista«. Firenze 1901. Nerbini. p. 314. — Einen Socialodarwinismus vertritt u. a. auch Carlo Monticelli: »Socialismo Popolare«, erschienen Venedig 1892/92, in Buchform 1902 bei Nerbini in Florenz herausgekommen, sowie Michelangelo Vaccaro. Dieser, nicht Parteisozialist, sondern ein hoher Ministerialbeamter, hat versucht, in seiner Schrift: »La Lotta per l'Esistensa« (Torino 1902, Bocca, 240 pp.) eine Synthese von Darwinismus und modernem Sozialismus zu geben.

[118]) Vgl. F. Saverio Merlino: »La mia Eresia«, op. cit., p. 719.

c) Parteisozialistische Marxkritiklosigkeit und bürgerlich-sozialistische Marxkritik.

In dieser ersten Zeit der Verbreitung marxistischer Gedankengänge in Italien schwieg — wenn wir von F. Saverio Merlino, der sich damals noch zu den Anarchisten hielt und die »Einseitigkeiten des historischen Materialismus« mehr von philosophisch-ethischen und psychologischen, als von nationalökonomisch-gültigen Gesichtspunkten aus befehdete, sowie Achille Loria, der eine merkwürdige Zwischenstellung einnahm, absehen — in den Reihen der sozialistischen Wissenschaftler die Marxkritik vollständig. Wie auch Alfredo Angiolini in seiner großen Geschichte des Sozialismus in Italien bemerkt[119]), wurde Karl Marx in den ersten Zeiten selbst von den geistreichsten und wissendsten Männern nicht diskutiert, nicht kritisiert, sondern einfach interpretiert, kommentiert, angewandt. Bisweilen zwar war Filippo Turati durch die Macht der Umstände gezwungen, seinen Marxkultus, mit dem damals bei ihm ein Kultus der deutschen Sozialdemokratie, der alle vernünftigen Grenzen überschritt, Hand in Hand ging, zu unterbrechen, und gegen den stupiden Fanatismus der »Reinen« (Puri), für die Marx Gott und Engels sein Prophet sei, und die jeden einen Ueberläufer oder gar einen Anarchisten (tödlichste Beleidigung!) nannten, der nicht in allem mit ihnen ubereinstimme[120]), zu protestieren, aber diese Einsicht verhindert ihn nicht, in desto tiefere Extase der Bewunderung vor dem »Kapital« zurückzufallen, diesem »scrigno di intuizioni portentose dai mille segreti e dalle mille sorprese, miniera inesaurabile di trovate intellettuali, la quale a chi l' abbia appena sondata fa apparire abbastanza allegra la mania di coloro che si affaticano a completarla«[121]).

Diese merkwürdige, auf der naiven Anschauung, daß das Kapital ein vollendetes Werk sei, fußende Gegnerschaft eines »wissenschaftlichen Sozialisten« gegen diejenigen, die es wagen konnten, die Manie zu besitzen, in angestrengtester Arbeit das Marxsche Kapital zu ergänzen, hatte einen sehr verständlichen Untergrund in der Politik. So lange sich die junge, auf marxistischem Boden erwachsende sozialistische Partei noch nicht konsolidiert hatte, mußte ihren Anhängern, mochten sie sonst noch so viel für wissenschaftliche Kritik übrig haben, jede kritische Zersetzung Marxens als eine parteischädliche, verwerfliche Handlung erscheinen. Die junge Lehre hatte noch nicht genügend tiefe Wurzeln im Volke geschlagen, um die Selbstkritik vertragen zu können.

[119]) Alfredo Angiolini: »Cinquant' Anni di Socialismo in Italia«, 2a ediz. ampliata e riveduta. Firenze 1904. Nerbini Edit. — p. 208.

[120]) Filippo Turati in der Critica Sociale, Anno V, 18. — Es handelte sich hier um die Beurteilung der Sizilianer Fasci, die Turati nicht ohne weiteres verurteilen mochte.

[121]) In der Critica Sociale, Anno VII, 9 (1. Juni 1897).

Die Gründe, welche die socialisti militanti davon abhielten, den Marxschen Ideen kritisch auf den Leib zu rücken, waren natürlich für die outsiders, die der Partei nicht oder doch nicht offiziell angehörigen Gelehrtenkreise, nicht maßgebend, und so sehen wir denn in Italien dieselbe Erscheinung wie in Deutschland: die kritische Marxliteratur ist zunächst ein Monopol nichtparteisozialistischer Kreise. Zumal im Anfang der neunziger Jahre des XIX. Jahrhunderts schwoll sie in intenso et extenso mächtig an, eine Begleiterscheinung der sich gerade in diesen Jahren vollziehenden machtvollen Entwicklung des italienischen Kapitalismus und, damit zusammenhängend, der italienischen Arbeiterbewegung, zwei Fakten, welche die Beschäftigung der italienischen Gelehrtenwelt mit dem Marxismus geradezu herausforderten. Es würde nun hier zu weit führen, wollten wir alle Züge, welche die reiche nichtsozialistische Marxliteratur in Italien aufweist, zum Gegenstand einer Untersuchung machen, ist es doch nicht unsere Absicht, an dieser Stelle mehr als eine kurze Einführung in das Verständnis dieser Literatur zu geben. Aber auf einen Umstand möchten wir doch noch hinweisen: die italienische nichtsozialistische Gelehrtenwelt ist — einige wenige, die bei der Untersuchung Marxscher Lehren nur das Kriterium der »Gefährlichkeit« kennen, ausgenommen — an die Beschäftigung mit Karl Marx viel unpersönlicher, viel freier von »bürgerlicher« Voreingenommenheit herangegangen, als man das von der entsprechenden Literatur in Deutschland, wo vielfach das, was Spencer das national prejudice nannte, sich einer Objektivität hindernd in den Weg stellt, — generaliter — sagen darf[122]).

[122]) Obgleich die italienischen bürgerlichen Marxkritiken sowohl für Marxens historische als auch seine wissenschaftliche Persönlichkeit im Durchschnitt mehr Verständnis zeigen als der Durchschnitt bürgerlicher Marxkritiken in anderen Ländern, so stoßen wir doch beim Durchblättern italienischer Marxkritiken auf manches merkwürdige Gewächs. So erklärt z. B. der treffliche Attilio Nulli nicht nur, Klassenkampf führe zu Klassenhaß — das wäre nichts Absonderliches — sondern auch, der Marxismus sei antisozial und werde noch — o Graus! — antijuristisch werden (Attilio Nulli: »Governo e Magistratura dinanzi ai Socialisti«. Bologna 1895. Dom. Zanichelli. p. 40). Von besonders rückständiger klerikaler Seite wurde Marx für ein Werkzeug des Teufels und der Marxismus folgerichtig für eine invenzione di Satana gehalten (so z. B. vom Priester Andrea Sterza: »Assurdità del Socialismo dimostrata al Popolo in alcune brevi conferenze«. Parma 1895. Ficcadori, Edit.). — Wie leicht es sich auch in Italien einige Wissenschaftler mit der Widerlegung der Marxschen Werttheorie machen, dafür nur ein Beispiel unter vielen. In einem sinngemäß Un Cimitero di Cooperative überschriebenen, in der bekannten nationalökonomischen Zeitschrift Giornale dei Economisti erschienenen Artikel (Anno XVI, Seria 2a. — Roma, sett. 1905) trägt Lamberto Paoletti vernichtendes Material gegen die produktivgenossenschaftliche und arbeitergenossenschaft-

Wie bereits erwähnt, war in der Zeit der von der »chiesa di Milano« ausgehenden Marxverbreitung neben Merlino Loria der einzige

liche Bewegung in Italien zusammen. Er glaubt, das Hauptmotiv für die Erscheinung der schlechten Rentabilität dieses Gegenmittels gegen die kapitalistische Ausbeutung in der allgemeinen Lässigkeit und Trägheit des in jenen Genossenschaften assoziierten Menschenmaterials gefunden zu haben. Unter anderen Beispielen beruft er sich dabei auf die kürzlich eingegangene Cooperativa dei facchini am Hauptbahnhof (Stazione di Termini) Roms. Wer hat es nicht bemerkt, ruft er aus, daß, während die Gepäckträger in ganz Italien die Reisenden so lange belagern, bis es ihnen geglückt ist, ihnen das Gepäck aus der Hand zu reißen, in Rom umgekehrt die Reisenden es nur auf inständiges Bitten durchzusetzen vermögen, daß man ihnen ihr Gepäck nach Hause trägt? Die Begründung dieser Tatsache ist nach dem Verfasser auf rein psychologischem Gebiete zu suchen: Ebbene, la colpa non è dei facchini, ma del fatto che stanno in Cooperativa. Siamo giusti: chi si toglierebbe alla contemplazione del cielo di Roma per coricarsi di venti e più chilogrammi di peso e guadagnarsi la centesima parte di quattro soldi? La Società è fatta di soci, ma non è la stessa cosa che i soci. Anche questa è una questione che emigra dal campo della cooperazione e risente di un carattere generale: in ogni collettività il cui sforzo individuale ridonda a vantaggio di tutti, nasce in tutti l'interesse ad averla più prospera che sia possibile, ma nell' istesso tempo a contribuirvi il meno che si può.« Anstatt, daß die Mitglieder die an und für sich schon so geringen Aussichten der Arbeitsgenossenschaft durch angestrengtesten Fleiß in etwas zu verbessern suchten, besäßen sie gemeinhin keinen anderen Ehrgeiz, als aus möglichst geringer Arbeitsleistung möglichst hohen Gewinn herauszuschlagen. Und was ist, nach dem Verfasser, die causa causarum dieser Psychologie der arbeitenden Klassen? Nicht etwa eine schlechte, durch die sozialen und ökonomischen Antagonismen der heutigen Wirtschaftsverfassung bedingte Erziehung, nicht etwa der Mangel an einer auf Sittlichkeit und Tatkraft basierenden Volksbildung, auch nicht etwa das ansteckende schlechte Beispiel parasitärer Existenzen aus den höheren Klassen der Gesellschaft, sondern — es scheint der lustige Spaß eines Witzvogels, ist aber nichtsdestoweniger die wissenschaftliche Ansicht eines nationalökonomisch Gebildeten — die Mehrwertstheorie, ausgerechnet die Mehrwertstheorie. Paoletti verteidigt diesen Syllogismus dadurch, daß er behauptet, die Arbeiterköpfe würden von dem einfachen Gedankengang folgenden Trugschlusses beherrscht: Um zu produzieren, genügt Arbeit. In der Genossenschaft wird gearbeitet wie unter dem Unternehmer. Also muß, da die Unternehmer reich werden, auch der Reingewinn der Produktivassoziation ein hoher sein. Der Arbeitgeber wird dabei reich, also müssen auch die Mitglieder einer Arbeitergenossenschaft dabei reich werden (p. 275). — Aber auch die Personalunkenntnis der italienischen Sozialismuskritiker ist oft grenzenlos. So versetzt — um nur ein Beispiel unter vielen zu zitieren — Prof. L. G. Profumo auf p. 103 seiner »Profili Economici delle Industrie Agrarie« (Portici 1894, Prem. Stab. Tip. Vesuviano) unter die Häuptlinge der deutschen Marxistenpartei »Edmund Bernstein« und Karl Oldenberg. (!)

Marxkritiker gewesen. Achille Loria, damals Professor der Nationalökonomie zu Padua, hatte sowohl Marx als auch der marxistischen Partei gegenüber eine ziemlich komplizierte Stellung eingenommen. Hatten Filippo Turati und seine Gruppe den Marxismus verbreitet, so waren Loria und seine Schüler bestrebt, den Marxismus kritisch zu zersetzen und zu ergänzen. Loria ist es gewesen, der — der Vergleich mit einem der hauptsächlichsten Verdienste Werner Sombarts für Deutschland drängt sich auf — Marx — unter der neutralen Flagge »voraussetzungsloser« Wissenschaft — demjenigen Teile der Intelligenz zugänglich gemacht hat, die von dem Marx, den die Critica Sociale unter dem offen roten Banner des Sozialismus ihnen bot, nichts hatten wissen wollen. Im Grunde genommen blieb es derselbe Marx, wie denn auch Lorias Stil an Bilderreichtum mit Turati ... und Marx wetteifert. Und in der Tat war Lorias rein ästhetische Bewunderung Marxens groß, sie hat ihn sogar zu einem Besuch des Marxschen cottage nach London geführt [123]) (1882). Aber Lorias Kritizismus brachte es doch fertig, daß er trotz wiederholter Sympathiebezeugungen für die Arbeiterpartei auch von der Regierung mit den verdienten Ehrungen bedacht wurde. Lorias Verdienst ist zumal die organische Uebertragung der Marxschen Ideen auf die Untersuchung des Begriffes Staat und die Landfrage. Loria hat vor allem mit Marx die Grundanschauung von der in letzter Instanz ausschlaggebenden Macht der wirtschaftlichen Faktoren, die unerbittlich alle äußeren Formen menschlichen Zusammenlebens nach ihren Bedürfnissen modeln, gemein. Die Parteisozialisten haben ihn lange Zeit als den italienischen Marx betrachtet, sich auf ihn berufen, ihn gefeiert [124]). Noch heute wird Loria mit Marx und Engels in einem Atem genannt, qualitativ ihnen zur Seite gestellt. Aber der alte Engels hatte ihn dennoch nicht hoch eingeschätzt und ihn in vollem Zorn darüber, daß er sich als Marxergänzer ausgab, sogar »einen literarischen Abenteurer, der im Grunde seines Herzens auf die ganze Oekonomie pfeift« genannt [125]), ein Vorwurf, der später von Benedetto Croce beinahe noch schärfer wiederholt werden sollte [126]). Was freilich nicht verhinderte, daß Loria

[123]) Er lernte freilich nur Engels kennen. S. Achille Loria: »Serate Socialiste a Londra« in »Marx e la sua dottrina«. Loc. cit. p. 249–272.

[124]) Der sonst — auch Loria gegenüber — kritische Arturo Labriola spricht einmal von sociologi materialisti, di cui la più grande direzione venne assunta da Marx, ed un' altra non meno forte è seguita dal nostro Loria (in Monticellis Zeitschrift: »Socialismo Popolare« I, 3 (p. 38). Venedig 1892).

[125]) Friedrich Engels (im Vorwort zum III. Bd. des »Kapital«, Kritik der politischen Oekonomie«, p. XIX, XXIII, Hamburg 1894, Otto Meißner) fährt das stärkste Geschütz gegen ihn auf. Er nennt ihn abwechselnd Sophist, Paralogist, Aufschneider und Marktschreier. Eine echt »marxistische« Polemik!

[126]) Benedetto Croce widmet in unglaublich heftigen Attacken und eleganten Spitzigkeiten der Bekämpfung Lorias fast die Hälfte seiner unter dem Titel: »Ma-

seine Stellung als italienischer Marx bis zum Aufkommen der jüngeren Schule und darüber hinaus behielt. Ohne Frage, der Kult, den die älteren italienischen Marxisten mit ihm trieben, beruhte zu einem Teile auf der ungenügenden Kenntnis Marxens. Loria hat bisweilen, zumal da, wo er sich ausdrücklich mit Marx beschäftigte, seine Kritik mit solcher Härte angesetzt, daß, wenn man nur diese Seiten und nicht die rein ökonomischen Schriften dieses Gelehrten in Betracht zieht, auch der beste Willen ihm nicht unter den Marxfortsetzern, sondern nur unter den Marxzersetzern einen Platz anweisen kann. Aber in den ökonomischen Schriften offeriert Loria, wenn auch in prononciert eigenem Individualgepräge und stolzer geistiger Unabhängigkeit, ja, manchmal selbst einer gewissermassen unterstrichenen Selbständigkeit, marxistische Theorien. Man mag ja über die ziemlich gleichgültige Frage streiten, ob und inwieweit Loria alles in allem genommen als Marxist gelten kann, das eine ist aber gewiß, daß er in der Marxschen Wissenschaft ein gründliches Gesundbad genommen und ihre Stoffe zum Teil in sich aufgenommen, zum Teil verarbeitet hat.

### 4) Der italienische Marxismus nach 1900.

#### a) Reformistischer und revolutionärer Revisionismus.

Wie immer, Loria war kein socialista militante. Erst als die sozialistische Partei gefestigt dastand, hörte auch für ihre zahlreichen Anhänger der Marxfanatismus auf, um der Marxkritik Platz zu machen. In diesem Zusammenhang hat vor allem Francesco Saverio Merlino, der nach seinem Anschluß an die italienische Sozialdemokratie in Rom die trefflichst geleitete Zeitschrift Rivista Critica del Socialismo herausgab (1899—1900), die bald zum Mittelpunkt dieses Studiengebietes wurde, und deren zwei Jahresbände das wertvollste Material des italienischen »Bernsteinismus« darstellen, eine größere Rolle gespielt, als ihm heute von den ehemaligen Mitspielern vielfach zugestanden wird. Endlich wurde nun auch sozialistischerseits Marx nicht mehr nur verbreitet, sondern auch untersucht. Die alte »marxistische« Schule Turatis zwar ging für diese Arbeit verloren. Sie hatte sich seit den Tagen des mißglückten Aufruhrs im Mai 1898 und dem Anbruch der Demokratie ganz und gar der praktisch-opportunistischen Tagesarbeit, insbesondere der Sozialreform, zugewandt, und, wenn sie sich auch heute noch ab und zu auf Marx beruft, so ist ihr Marxis-

terialismo Storico ed Economia Marxistica« (Saggi critici, Palermo 1900, 286 S.) erschienenen Studien. — Ludwig Stein nennt Loria in seinem Werke »Die soziale Frage im Lichte der Philosophie« (Stuttgart 1897, Enke) sehr zu Unrecht einen »sozialistischen Agitator« (L. hat nie »agitiert«) (p. 19), an anderer Stelle redet er von der »etwas aufdringlichen Beredtsamkeit des halb sozialistischen Loria« (p. 441). Der halbsozialistische sozialistische Agitator!!

mus zweifellos heute mehr ein epitheton ornans als ein Quaderstein ihrer politischen Auffassung. Dagegen erstanden dem italienischen Marxismus in Benedetto Croce (Professor der Aesthetik und Geschichtsphilosophie in Neapel), zumal aber in Antonio Labriola (der bedeutende Professor der Philosophie in Rom, der, † 1904, noch in diesem Jahre im Hofe der Universität, an der er wirkte, ein Standbild erhalten soll) und dem jungen Arturo Labriola[129]) (Privatdozent der Nationalökonomie in Neapel) Gelehrte, welche die Probleme, die er der Sozialwissenschaft gestellt hatte, vielseitig vertieften und klärten. Die Werke dieser drei genannten (insbesondere der beiden letzteren) gehören zu den standard works der italienischen Marxliteratur. Ihnen reiht sich eine größere Anzahl jüngerer Marxforscher an wie, der Graf Antonio Graziadei aus Imola (außerordentl. Prof. der Nationalökonomie an der Univ. Cagliari), die Neapolitaner Ernesto Cesare Longobardi und Dr. Enrico Leone u. a. mehr. In ihnen allen, vielleicht Longobardi, dessen von der Polizei beschlagnahmter, während des Bologneser Kongresses 1904 erschienener Artikel Zurück auf Marx! auch eine gewisse politische Bedeutung besaß, ausgenommen, überwiegt aber im letzten Grunde die Marx kritik, freilich bei der ungeheuer anwachsenden Marxliteratur der letzten Jahre, wie Arturo Labriola mit hübscher Satyre sagt, nicht erstaunlicher Weise häufig auch die Marxkritik der Marxkritik der Marxkritiker[130]). Benedetto Croce insbesondere, der freilich, trotz reichlicher intellektueller und finanzieller Unterstützung der Partei, ihr nicht angehört, legt an Marx einen scharfen Maßstab an. Marxens Geschichtsphilosophie, meint er, sei affatto empirica e circostanziata. Zwar müsse die Behauptung, daß Marx einen schlechten Stil schreibe, als eine Legende betrachtet werden, — das Gegenteil träfe zu — aber diese Legende werde verständlich beim Lesen des »Kapital«, ove l'oscurità nasce da un' incompleta chiarificazione del suo pensiero[131]). Jeder von diesen Kritikern glaubt, daß Marx als Gesellschaftskritiker unübertroffen, keiner, daß Marx unübertrefflich sei, keiner auch, daß er eine abgerundete, alles Dasein erklärende Doktrin geschaffen habe. Daher ist die Suche nach einer Komplementärtheorie Marxens eine ihrer

[129]) Arturo Labriola ist bereits 1895 — als 20 jähriger junger Doktor — von dem Meister der italienischen Sozialwissenschaft, eben Achille Loria, als eine der schönsten Hoffnungen der Nationalökonomie in Italien bezeichnet worden (A. Loria: »Marx e la sua dottrina.« p. 164). Francesco S. Nitti von der Universität Neapel schloß sich dem Urteil Lorias an; Labriola sei in der Tat uno dei più colti e dei più sottili tra i socialisti d'Italia (Rif. Soc., Anno III, vol. V, fasc. 2, p. 151).

[130]) Arturo Labriola: »La Teoria del Valore di C. Marx.« Milano-Palermo 1899. — p. 4.

[131]) Benedetto Croce: Prefazione a Carlo Marx: »Rivoluzione e Controrivoluzione o il 1848 in Germania.« Roma 1899. Luigi Mongini. — p. VIII und IX.

vorzüglichsten Aufgaben. Arturo Labriola sucht sie in der Richtung der Enzyklopädisten und der neuen Anregungen des Franzosen Georges Sorel, Enrico Leone, der seit Anfang 1905 in Rom eine wissenschaftliche Zeitschrift, die, laut Prospekt, auf eine kritische Beleuchtung aller von der »Krise des Marxismus« berührten sozialen Probleme hinzuarbeiten bestrebt ist, Il Divenire Sociale [132]), herausgiebt, bei den »Hedonikern«, andere, wie Alfonso Asturaro von der Universität Genua, bei der Völkerkunde, wieder andere bei Kant. Eine Gefahr der Verknöcherung scheint für den italienischen Neomarxismus nicht vorhanden. Eher könnte man behaupten, daß er noch im Zeichen fruchtbarer Jugendlichkeit stehe. Darum und aus dem anderen Grunde, weil es in Italien bisher niemals eine Schule der Marxisten gab in dem Sinne, wie es eine solche der Mazzinisten gegeben hat, ist es auch sachlich nicht richtig, von einer Krise des Marxismus in Italien zu sprechen, wie es geschehen ist [133]).

Wie der Marxismus in Italien von seinen vornehmsten Jüngern aufgefaßt wurde, mögen zwei Beispiele belegen, die in den Brennpunkten der beiden sich auf Marx berufenden Kreise in Italien entstanden sind.

So bezeichnete Filippo Turati 1883 den Marxismus als non un sistema chiaro e preciso, ma semplicemente un grande indirizzo movente da intenzioni ed osservazioni inconcusse, suscettive di ampliamenti e di adattamenti continui alle esigenze dell' ambiente storico — in dieser Eigenschaft läge seine Kraft und seine Sicherheit (garanzia) [134]).

[132]) Zusammen mit Paolo Mantica. Halbmonatsschrift. Roma. Piazza di Spagna 71.

[133]) Dieser Meinung ist auch Giovanni Lerda: »Il Socialismo e la sua Tattica.« (2a Ediz.) Genova 1902. Libreria Moderna (Galleria Mazzini). — p. 9. — Unter solchen Umständen ist es nicht verwunderlich, daß, trotzdem die Vorgänge, die sich in der deutschen Sozialdemokratie abspielen, in Italien sehr sorgsam verfolgt zu werden pflegen, die Bernsteinfrage die Gemüter ziemlich ruhig ließ. Zwar fühlte sich das Zentralorgan, der Avanti, der unter der Redaktion von Leonida Bissolati stand, verpflichtet, in einigen Leitartikeln Bernstein zu desavouieren. Aber das blieb vereinzelt. Aufsehen erregten die Ideen Bernsteins nur insofern, als man sich, genau wie in den Kreisen der Fabian Society und der Independent Labour Party in England, in Italien darüber wunderte, daß man sich in Deutschland über sie erstaunte. Merlino (La mia Eresia) erklärte sofort seine Priorität. Selbst Enrico Ferri konnte nicht umhin, zu bemerken, daß seine Zweifel an Marx, die freilich nicht in die Bernsteinschen Uebertreibungen verfallen wären, bereits aus dem Jahre 1894 datierten (»Metodo Rivoluzionario«. Roma 1902, p. 32). Die Bernsteinliteratur, die in anderen Ländern, Holland und Frankreich, nicht gering war, blieb in Italien auf ein halbes Dutzend Artikel beschränkt. Nicht eine der Schriften Bernsteins ist unseres Wissens bis jetzt übersetzt worden.

[134]) Filippo Turati: »Lo Stato Delinquente.« Milano 1883.

Arturo Labriola aber, der, wennschon gerade er sich häufig und mit Vorliebe gegen »den engen Geist« der Marxschule wendet, gegenüber dem inzwischen opportunistisch verflachten Marxismus Turatis die Regeneration des italienischen Marxismus durch Marx erstrebt, lobt Marx als den Autor, der mehr als alle anderen educa alla critica spregiudicata e decisiva delle dottrine come degli istituti. Nach ihm[135]) kann der Marxismus definiert werden als una vera scuola di coraggio scientifico, onde gli scrittori che hanno fatto le prime armi della scienza negli accampamenti del marxismo si distingueranno sempre da tutti gli altri per un odio risoluto verso tutti gl'idoli tradizionali nel campo dei fatti e delle dottrine. Unschätzbar ist ihm vor allem der wissenschaftliche Erziehungswert des Marxismus: tale, che se nulla dovesse restare dello specifico contenuto del pensiero del Marx, il suo metodo, fruttificato degli epigoni della scuola, sarrebbe ad assegnargli una gratitudine immortale[136]).

Einen Kampf zwischen orthodoxem Marxismus und kritischem Revisionismus, wie er in Deutschland innerhalb der Sozialdemokratie mit so viel sachlicher und, leider auch, persönlicher Schärfe gekämpft wurde, hat es dementsprechend in Italien nicht gegeben. Zwar kann man, wenn man will, in puncto marxismi der großartigen Redeschlacht zu Hannover (1899) das nicht minder großartige geistige Duell zwischen Turati und Labriola auf dem Kongreß zu Bologna 1904 entgegenhalten. Aber der fundamentale Unterschied beider Ideenkämpfe bestand doch eben darin, daß sich in Italien nicht, wie in Deutschland, Marxismus und Revisionismus, sondern reformistischer und revolutionärer Marx-Revisionismus, sozusagen Marx-Revisionismus nach rechts und Marx-Revisionismus nach links, unvermittelt gegenüberstanden.

Im allgemeinen kann man, ohne befürchten zu müssen, sich durch das Tor des Paradoxen gar zu sehr ins Weite zu verlieren, von den beiden Hauptströmungen des italienischen sozialwissenschaftlichen und sozialpolitischen Sozialismus sagen, daß die eine einfach praktischen Revisionismus, ohne sich theoretisch groß um Marx zu kümmern, treibt, während die andere neben einem großen Aufwand an theoretischem Marx-Kritizismus in der Praxis durchaus marxistische Politik macht. Von den deutschen Marxisten wird vielleicht aus der großen Schar italienischer Marxisten nur Antonio Labriola als solcher anerkannt, und auch das nur infolge ungenügender Kenntnis des Mannes. In der orthodoxen, apodiktischen, mehr-denn-marxistischen Form, in welcher

[135]) Arturo Labriola, Prefazione a E. C. Longobardi: »L'Influenza degli alti salari«. Napoli 1903. — p. 9/10.

[136]) Das ist fast wörtlich dieselbe Wertung Marxens, die ich Werner Sombart gelegentlich einer am 15. März 1905 in der Kölner Lesehalle gehaltenen Rede über den Marxismus aussprechen hörte.

der Marxismus in der Mehrzahl der anderen Länder sporadisch auftritt — Paul Lafargue, Jules Guesde, Anton Pannekoek, und, nicht zuletzt, G. Plechanow[137]) — ist der Marxismus in Italien stets unbekannt geblieben. Der Marxismus ist in Italien nie eine »Schule« gewesen. Einer derartigen Entwickelung widerstritt schon der allem Exklusivismus abgeneigte, eher zur Schaffung eklektischer Denkgebilde neigende, universelle und kritische Sinn des Volkes. Was den historischen Materialismus in seiner — bekanntlich weder von Marx noch von Engels so gewollten — ökonomischen Einseitigkeit (»Die Wirtschaft ist die alleinige Triebkraft alles Geschehenen«) anbelangt, so waren schon die Scharen von Bourgeois-Intellektuellen, welche in Italien, um es mit einem italienischen Ausdruck zu sagen, die Arbeitersache geheiratet hatten, ein viel zu lebendiger Beweis von der hohen Wichtigkeit moralischer Faktoren im sozialen Leben, als daß man sich auf ihn hätte gedankenlos versteifen, ihn rigoros hätte interpretieren können. Schon gegen 1890 wurde — wie uns Lerda mitteilt — in Privatgesprächen leitender Persönlichkeiten in der Partei (unter ihnen auch Gnocchi-Viani) der Marxschen Werttheorie die wissenschaftliche Solidität abgestritten; man nannte sie eine Abstraktion wie die mathematische Theorie von der vierten Dimension[138]).

In den letzten Jahren ist der Marxismus in Italien ausgesprochenermaßen immer mehr zum Feldzeichen der äußersten Parteilinken geworden. Nachdem die Turati, Bonomi u. s. w. ihn verlassen, und da die Ferri, Morgari ihn nie besessen, hat der Marxismus am Herde der Labriola und Leone ein Refugium gefunden. Die Sozialisten vom äußersten rechten Flügel werden je länger je mehr antimarxistisch. Turati verglich die von den berufensten Vertretern des Marxismus (P. Lafargue, J. Guesde, K. Kautsky) als durchaus marxistisch anerkannte Resolution, womit die Arturo Labriola und seine Freunde ihn auf dem lombardischen Vorkongreß zu Brescia geschlagen hatten, mit den Resolutionen, die ehemals Bakunin gegen Marx geschmiedet[138a]). Der Klassenkampf aber wird von ihm zu einer Komplementärerscheinung der zwischen den Klassen bestehenden, den Staat erhaltenden Harmonie und Solidarität er-

[137]) Karl Kautsky, der in Deutschland als das Prototyp eines »verbissenen Marxjüngers« gilt, trägt dieses Odium zu Unrecht. Wer die Schriften dieses Gelehrten aufmerksam durchblättert, wird unzählige Stellen in ihnen finden, in denen Kautsky sich durchaus selbständig von Marx entfernt. Kautsky ist, wenn auch durch und durch Marxist, so doch ein viel zu selbständiger Denker, um je in bewußtlose Nachbeterei zu verfallen.

[138]) Giovanni Lerda: »Il Socialismo e la sua Tattica«. p. 10.

[138a]) vgl. Fil. Turati: »La Fine delle Tendenze«. Milano 1904. Uff. della Critica Sociale, p. 8, sowie die Gutachten der drei Genannten in der Avanguardia Socialista, Milano 1904, No. 64, 68 und 65.

niedrigt[138b]). Der sozialistische Professor Graf Antonio Graziadei, der als theoretischer Vertreter des Syndikalismus in seiner tradesunionistischen Form in der Partei seine Rolle spielt, und dem seine früheren Antimarxschriften — die doch schon zu so stark antimarxischen Ergebnissen führten, daß selbst der Führer der französischen Reformisten, Jean Jaurès, sich bewogen fühlte, gegen ihn Stellung zu nehmen[139]) — heute lange nicht mehr weit genug gehn, hat kurz vor dem letzten Sozialistenkongreß zu Rom (Oktober 1906) im Avanti einen Brief veröffentlicht, in dem er die Behauptungen aufstellt und verteidigt, der Marxismus sei in allen seinen Punkten wissenschaftlich überwunden und das Festhalten an dieser falschen Doktrin dem Werden des Sozialismus und der sozialdemokratischen Parteien daher in hohem Grade nachträglich. Seinen näheren Parteifreunden wirft Graziadei vor, durch ihr aus vorzugsweise opportunistischen Motiven heraus beobachtetes und sei es auch nur partielles Festhalten an dem klassischen Marxismus ihre relative politische Schwäche selbst verursacht zu haben. Erst der offene völlige Bruch mit allen überkommenen Formen des Marxismus werde den Sieg des internationalen Reformismus und Revisionismus über den internationalen Revolutionarismus und Radikalismus in den internationalen Parteien des Sozialismus vollenden[140]). Womit, nebenbei bemerkt, dieses enfant terrible des Revisionismus unzweifelhaft eine tiefe Wahrheit ausgesprochen hat

6. Popularität Marxens in Italien.

Man kann wohl sagen, daß der Name Carlo Marx in Italien eine ganz ungeheure Popularität genießt, selbst eine weit größere als in Deutschland. Das ganze Land ist mit Bildnissen, Postkarten. Statuen (sogar italian made!) von Karl Marx überschwemmt, in den Zeitungen und bei Festen werden Spille Carlo Marx da tenersi alla cravatta e all' occhiello (10 Cent. l' una), ja, Liquori Carlo Marx (dose per litri 3 L. 1), angepriesen. In den Arbeiterkammern, den Gewerkschaftshäusern, geschweige denn in den Parteisektionen, fehlt nur selten das Bildnis Karl Marx' in irgend welcher Form, als Photographie, in Kreide oder in Oel gemalt, in Stuck oder in Marmor dargestellt, als Wandschmuck. In Zeiten heftiger Konflikte der italienischen Arbeiterbewegung mit der Regierung bildete das Marxbildnis häufig den beliebtesten Gegenstand der Jagd seitens der Polizeiorgane (1894!), und häufig ist es dann als teures Wahrzeichen des proletarischen Emanzipationskampfes

[138b]) Fil. Turati: »Socialismo e Radicalismo (Polemica von E. De Marinis)«. Milano 1902. Uff. della Crit. Soc., p. 33.

[139]) Siehe Jean Jaurès: »Bernstein et l'Evolution de la Méthode Socialiste«. Conférence Publique, org. par le Groupe des Etudiants Collectivistes de Paris. Paris 1900, 17 Rue Cujas, Libr. Georges Bellais. — 36 pp.

[140]) Avanti, X, 3527.

von treuer Hand vor den Fingern frivoler Sbirren in ein unterirdisches Versteck gerettet worden. Selbst Giuseppe Garibaldi, dessen Andenken im Herzen seines Volkes wie es scheint unausrottbare Wurzeln geschlagen, wird durch den nordischen Eindringling in den Hintergrund gedrängt. Schon in den neunziger Jahren — wie sich das aus den Verzeichnissen der der Partei beigetretenen Vereine, die in den Protokollen der zweijährig abgehaltenen Kongreße verzeichnet stehen, sehr leicht nachweisen läßt — wurden die nach dem demokratisch-sozialen Nationalhelden, der das Wort vom Sozialismus als der »Sonne der Zukunft« geprägt hatte, oder auch nach dem versöhnenden Carlo Cafiero genannten Circoli immer mehr von den Circoli Carlo Marx aus dem Felde geschlagen. Auch als Zeichen intellektueller Rebellion hat Karl Marx gedient. Die antimilitaristischen Rekruten, die sich im Winter 1904/05 in Florenz dem Bezirkskommando stellten, und die, mit auffallenden, roten, um die Kragen geschlungenen Schlipsen versehen, noch auf dem Wege zur Kaserne revolutionäre Arbeiterlieder sangen, trugen im Knopfloch der Jacke stolz das Bildnis von Karl Marx[141]). Ja, der Autor des »Kapital« ist selbst bis in den intimsten Familienkreis italienischer Arbeiter eingedrungen. Man findet sein Andenken dort in der Form Marxina als Namen sozialistischer Säuglinge weiblichen Geschlechts gewahrt[142]).

Nicht, daß die italienischen Arbeiter, die den Namen des »Grande di Treviri« im Munde führen, mit ihm immer sehr klare Vorstellungen verbänden. Von den fünf Marxmedaillen-geschmückten Römern, die Schreiber dieses, um sich über das historisch-sozialistische Wissen dieser Leute Gewißheit zu verschaffen, bei Gelegenheit eines Maifestes nach dem Manne, dessen Bildnis sie da auf der Brust trugen, ausfragte, wußten nur zwei einigermaßen zutreffende Angaben zu machen. Von den anderen hielt einer Karl Marx für einen ehemaligen italienischen Abgeordneten, ein zweiter wußte zwar, daß er aus Trier stamme, war aber nicht davon abzubringen, daß diese Stadt in England liege, und ein dritter endlich begnügte sich mit der stolzen Erklärung, daß Carlo Marx ein Compagno von ihm sei. Doch waren das immer noch »klassenbewußte« Sozialisten. In der Bewegung der Fasci 1893/94 trugen die sizilianischen Landarbeiter, die sich bekanntlich ebenfalls häufig Marxisti nannten, in ihren demonstrativen Umzügen in sozialster Harmonie Bildnisse des Rebellen Karl Marx, ihres gnädigen Königs Umberto I. und der allerheiligsten Mutter Gottes neben- uud durcheinander

[141]) Annibale Marazio: »Il Partito Socialista Italiano e il Governo. (15 Febr. 1901 — 4 Marzo 1905)«. Torino 1906. Un. Tip. Editr., p. 102.

[142]) Man lese über diese Sitte den volkspsychologisch interessanten Artikel von Savino Varazzani: »Reo di Leso-Socialismo!« im »Avanti della Domenica«. Ann. II, No. 68 (Roma 1904).

Merkwürdigerweise ist die Lehre Karl Marxens, wenigstens in ihren fundamentalen Zügen, tiefer in die Köpfe der italienischen Arbeiter eingedrungen, als die Geschichte seiner Persönlichkeit. Lange Jahre hat das (damals in Mailand erscheinende) Zentralorgan der italienischen Sozialdemokratie (bevor es sich in das dem deutschen Vorwärts nachgebildete Avanti! umtaufte) den Namen La Lotta di Classe geführt. Noch heute ist in Leitartikeln und Broschüren, Vorträgen und Wahlaufrufen der Ausdruck Lotta di Classe der am häufigsten wiederkehrende Terminus der italosozialistischen Terminologie. Die Theorien des Klassenkampfes und des Kollektivismus sind zum eisernen Bestand des sozialpolitischen Wissens der italienischen Arbeiterklasse geworden. Was an früheren, sozialistischen Formen in Italien noch weiterbestanden hatte, ist vom Marxismus allmählich aufgesogen worden. So der Altmazzinismus, so der Malonismus, so endlich auch die ihm am nächsten stehende, aber wissenschaftlich unendlich weniger widerstandsfähige und tiefe Form, der Bakunismus. Energischer wie irgendwo anders bekannte sich die antiindividualistische, größere Richtung des »Anarchismus« in Italien zur Klassenkampftheorie. In einer interessanten Gelegenheitsschrift führt Luigi Fabbri [143a]), das Haupt dieser »anarchistischen Marxisten«, aus, Marx könne das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, die Theorie des Klassenkampfes als der erste genial illustriert zu haben, aber sein Erbe sei nicht nur von der einen Fraktion des Sozialismus, der Sozialdemokratie, sondern auch von der anderen, angetreten worden. Ja, er reklamiere stolz gerade für den Anarchismus die Ehre, die Marxschen Traditionen länger und besser behütet zu haben, als die Parteisozialisten. Er erinnert daran, daß nicht nur das »Kapital«, sondern auch das kommunistische Manifest in Italien zuerst von anarchistischer Seite aus Verbreitung gefunden hätten [143b]). Die Opposition, die die Anarchisten Marx gemacht hätten, habe anfangs lediglich Marxens praktischer Politik und Marxens Ansichten über die Organisationsform der Internationalen, und nicht etwa seinem politisch-sozialen Gedankensystem gegolten. Längste Zeit seien die Anar-

---

[143a]) Luigi Fabbri: »L'Organizzazione Operaja e l'Anarchia«. 2. Ediz. Roma 1906. Casa Edit. Libr. »Il Pensiero«. p. 7/8.

[143b]) Saverio Merlino schrieb, nach eigener Aussage, sein Buch: L'Italie telle qu'elle est« im Geiste der marxistischen Doktrin. Eine Reihe von Artikeln, die sich freundlich-kritisch mit Marx beschäftigen, gingen ihm größtenteils bei einer polizeilichen Haussuchung in Paris verloren und liegen heute im Dossier eines Pariser Tribunals vergraben. Später wurde Merlino allerdings, wie das seine Artikel in der Pariser Wochenschrift La Révolte und der Brüsseler Monatsschrift La Société Nouvelle bezeugen, Marx gegenüber immer kritischer. Seine anarchistischen Freunde, erzählte er selber, haben sich baß über diesen, ihnen ungewohnten Antimarxismus gewundert (Merlino: »La mia eresia«. Riv. Crit. del Soc., I p. 318).

chisten nahezu krampfhafte Anhänger Marxens gewesen; selbst den weniger brauchbaren Teilen seines Lehrgebäudes hätten sie Treue gehalten. Daher, in Anlehnung an die fatalistischen und katastrophischen Theorien von Karl Marx auch ihr erklärlicher Hang zur Apokalypse. Davon abgesehn aber stehe die heutige Taktik des italienischen Anarchismus durchaus auf dem Boden der wissenschaftlichen Errungenschaften Marxens, dessen wertvolle Ergebnisse sie absorbierten. Aber nicht nur die Anarchisten, auch die Republikaner, ja, ein Teil der bürgerlichen Radikalen haben die Grundgedanken des Marxismus in sich aufgenommen.

Man kann wirklich dem Optimismus Arturo Labriolas[144]) beipflichten, der sichere Zeichen zu sehn glaubt für das immer tiefere Wurzelschlagen des sarkastischen, agressiven, resoluten und rücksichtslosen Marxschen Geistes in den Seelen des ihm geistverwandten italienischen Volkes. Zwar ist die Zeit vorbei, in der die italienische Sozialistenpartei ohne Weiteres als eine Marxisten-Partei angesehen werden konnte, — dafür treibt die übergroße Mehrzahl der Führer heute zu sehr eine Politik au jour le jour —, aber in den Massen schlummert doch immer noch im Unterbewußtsein die Quintessenz der Lebensarbeit des Trierer Sozialphilosophen, die sich ihnen in die ihnen geläufigen Worte zusammendrängt: »Collettivismo e Lotta di Classe«.

c) Eigentümlichkeiten der italienischen Marxliteratur.

Alles in allem genommen sind die sozialistischerseits über Marx geschriebenen Monographieen zweifellos die tiefgründigsten und sachkundigsten. An Gründlichkeit und Originalität des Ausdrucks ragen die ausgesprochen bürgerlichen Marxkritiker weder an Croce noch an Loria, weder an Leone noch an Longobardi heran, von Arturo und Antonio Labriola ganz zu schweigen.

Ein Mangel an der sonst in jeder Hinsicht so reichen italienischen Marxliteratur muß Wunder nehmen: das gänzliche Fehlen einer angewandten autochthonen Marxkommentierung, sei es Marxapotheose oder Marxkonfutation, auf Grund italienischen Materials. Die Marxarbeit, die die Italiener bis jetzt geleistet haben, war großartig. Wir möchten sie nicht missen. Aber die Italiener, insbesondere die hochbegabte parthenopäische Schule[145]) (die beiden Labriola, Leone, Croce,

[144]) Arturo Labriola: »Dopo la Vittoria (del congresso di Bologna)«, in der Avanguardia Socialista, Anno II, N. 72 (Milano 1904).

[145]) Der Armut des zum ehemaligen Königreich Neapel gehörigen Länderkomplexes an sozialistischen Stimmen und Organisationen entspricht keineswegs eine Abneigung dieser »Halborientalen« der »ozialistischen Gedankenwelt gegenüber, wie das Phänomen zeigt, daß die sozialistischen Theoretiker fast durchweg Neapolitaner waren und sind: der Vorläufer Tommaso Campanella; Carlo Pisacane; Carlo Cafiero, Enrico Malatesta; Saverio Merlino, Antonio Labriola, Benedetto Croce Arturo Labriola, Ettore Ciccotti, Enrico Leone, Ernesto Teodoro Longobardi.

Longobardi), haben sich bisher fast ausschließlich mit der philosophischen Seite des Marxismus beschäftigt. Wir besitzen (Loria etwa ausgenommen) nichts aus ihrer Hand, was den marxokonomischen Arbeiten der Kautsky, Sombart, Bernstein oder David an die Seite zu stellen wäre. Die marxistische — oder antimarxistische — Illustrierung durch die Statistik ist ihnen unbekannt, und das wunderbare Material, das die drei großen Institute für statistische Materialsammlung in Italien, das königliche Ufficio Generale di Statistica und das vom Prof. Giovanni Montemartini geleitete offizielle Ufficio del Lavoro, beide in Rom, sowie die Società Umanitaria in Mailand, auf den sozialwissenschaftlichen Markt werfen, liegt unbenutzt und brach, ein lebloser Körper, da. Was gerade eine marxistische Marxforschung lebhaft zu bedauern haben sollte, denn die wirtschaftliche Entwicklung Italiens läuft den Gesetzen, die Marx für eine kapitalistische Entwicklung aufgestellt hat, in den wesentlichsten Punkten wahrlich nicht zuwider.

Hier ist also noch ein Gebiet vorhanden, so jungfräulich wie nur je eines, und so recht geschaffen zum Tummelplatz für wirtschaftsgeschichtliche Spekulatoren. Achille Loria[146]) hat, in einer überaus pessimistischen Zuschrift an das Divenire Sociale, die sehr bestreitbare Behauptung unbestritten aufstellen können, der Sozialismus d. h. die politische Bewegung der Sozialdemokratie, habe gran parte di ciò che ne formava la grandezza e la forza verloren und sei unfähig geworden a resistere alla levata di scudi della borghesia, und das aus dem Grunde, weil die Anhänger der Partei sich heute weniger wissenschaftlich betätigten wie früher. Nur soweit Loria damit hat sagen wollen, daß die Parteisozialisten bisher versäumt haben, das vorliegende wirtschaftliche Material nach Gebühr wissenschaftlich auszunutzen, dürfte er recht haben.

Die sozialistische Literatur über die rein ökonomische Seite des Marxismus ist also — das muß auffallen — allerdings schwach. Diese Tatsache mag in dem Umstande ihre Erklärung finden, daß einerseits die Parteimittel der Partei nicht gestatteten, zur wissenschaftlichen Erklärung, Begründung, Verbreitung und Vertiefung der Marxschen Theorien besondere Beamten anzustellen, wie es, wenn auch vorderhand nur in beschränkter Zahl, in Deutschland bereits geschehen ist, und daß andererseits, wie wir gesehen haben, der italienische Staat den Sozialdemokraten aller Fakultäten die Pforten seiner Universitäten zwar weit öffnete, sie zum Lehramt zuließ und manchen von ihnen sogar zum Ordinarius ernannte, in seiner Haltung den Nationalökonomie lehrenden Sozialisten gegenüber aber eine gewisse Sprödigkeit an den Tag legte. Als Orientalisten und Penalisten, Philosophen und Naturwissenschaftler sind die Marxisten in Italien bereitwilligst gefördert

---

[146]) Achille Loria: »Socialismo e Scienza in Italia«, im Divenire Sociale, Anno I, Nr. 2 (Roma 1905).

und befördert worden. Als Nationalökonomen ließ man sie zwar zur Habilitation ohne weiteres zu, gab ihnen aber keine Professuren[147]).

Zwei Gebiete der marxistischen Oekonomie bilden allerdings eine Ausnahme von dem oben Gesagten. Die Theorie des historischen Materialismus hat in dem Historiker Ettore Ciccotti einen bedeutenden, in Deutschland noch längst nicht genügend gewürdigten Jünger gefunden. In seinem großen Werk »Il Tramonto della Schiavitù« hat dieser marxitische Gelehrte und socialistische Politiker es unternommen, uns die Sklavenwirtschaft des Altertums in ihrer Entstehung, ihrer Entwicklung und ihrem Ende vor Augen zu führen. Er hat, streng dem Marxschen Geiste folgend, die Abschaffung der Sklavenarbeit auf die allmähliche Ueberlegenheit der freien Arbeit über die unfreie Arbeit im Produktionsprozeß zurückgeführt, eine großartige Konzeption, die in die Erforschung der antiken Verhältnisse viel neues Licht gebracht hat[148]).

[147]) Noch heute lehrt, soviel wir wissen, auf italienischen Universitäten unter den Nationalökonomen vom Fach, die der Partei angehören (außer etwa dem eine Zwischenstellung einnehmenden Achille Loria in Turin), kein ordentlicher Professor. Arturo Labriola und Romeo Soldi sind Privatdozenten (ebenso Attilio Cabiati, der nicht Marxist ist), Antonio Graziadei ist Extraordinarius, Enrico Leone bereitet sich erst zur Dozentur vor und Ignazio Scarabelli läßt nichts mehr von sich hören.

[148]) Ettore Ciccotti, aus der Basilicata gebürtig (nicht zu verwechseln mit seinem Neffen Francesco Ciccotti), ist wohl unter den sozialistischen Professoren eine der bedeutendsten Erscheinungen. Extraordinarius für alte Geschichte in Pavia, dann Ordinarius für dasselbe Fach an der Akademie in Mailand, wo 1897 sogar eine Art Exempel à la Fall Arons an ihm statuiert wurde, ist er seit 1903 ordentl. Professor an der Universität Messina. Von 1900—1904 war er auch (für Neapel) sozialistischer Abgeordneter in den Kammern. Ihm verdanken wir nicht nur eine Reihe wertvoller Beiträge zur alten Geschichte, die sämtlich historisch-materialistischen Charakter tragen (»La Guerra e la Pace nel mondo Antico«, Torino 1901, Bocca 231 pp.), sondern auch eine interessante, wenn auch unvollständige Psicologia del Movimento Socialista (Bari 1903, 318 pp.), wie die erste vollständige Marx- und Engelsausgabe in Italien (Roma 1901—1905).

Ueber die soziale Frage in der alten Geschichte existieren in Italien einige interessante Vorarbeiten, wie das Werk vom Prof. Baron Salvatore Cognetti De Martiis: »Il Socialismo Antico, Indagini«, Torino, 1889. Frat. Bocca edit, Biblioteca di Scienze Sociali, vol. VII. — 632 pp., die bedeutsame Schrift des Neapeler Rechtshistorikers Giuseppe Salvioli: »Il Capitalismo nel Mondo Antico«, von Alfred Bonnet auch ins Französische übersetzt und 1906 bei Giard et Brière in Paris erschienen, und die Publikation von Gius. Romano-Catania: »Sul Comunismo, Notizie Storiche«. (Palermo 1892, Remo Sandron Ed.) 81 pp. Ferner, von sozialistischer Seite, die Schriften von Enrico Loncao, Privatdozent für italienische Rechtsgeschichte in Neapel: »Fondazione del Regno di Odoacre e i suoi rapporti coll' Oriente« (Palermo 1904) und »Il Regime Economico dei Germani e le Invasioni« (Palermo 1906).

Auch in der Agrarwissenschaft haben italienische Sozialisten fleissig in Marxo gearbeitet. Freilich, auch von politisch-intransigenter Seite, in marxkritischer Richtung, z. B. wie die Schrift des Professors Gerolamo Gatti, Professor der Medizin an der Universität Modena, über »Agricultura e Socialismo« — in gewissem Sinne eine Vorgängerin der Davidschen Studien — dartut.

d) Schluß.

Cesare Lombroso macht den Italienern mit Recht den Vorwurf der übertriebenen Auslandskultur. Die besten italienischen Gelehrten fänden in Italien erst dann Anerkennung, wenn sie bereits vorher im Ausland bekannt geworden seien. Die italienische Wissenschaft berufe sich ganz vorzüglich auf die französische, deutsche, englische u. s. w. Wissenschaft. Man finde in Schriften italienischer Autoren die Italiener, die über ein bestimmtes Thema geschrieben haben, nicht einmal citiert, nur weil sie eben Italiener seien. Alles das wird von Lombroso mit zahlreichen und überzeugenden Beispielen belegt [149]). Lombroso trifft tatsächlich mit dieser Bemerkung ins Schwarze. So oft und gern Kautsky, Sorel und andere wissenschaftliche Sozialisten in Italien gelesen und citiert werden, so relativ wenig vertraut ist man selbst in engen Parteikreisen zum Beispiel mit den Marxschriften der beiden Labriola. Die alten Sozialphilosophen in Italien, die Pisacane und Russo, sind fast ganz der Vergessenheit anheimgefallen. Aber dieser unleugbaren Schattenseite steht doch die große Lichtseite im Wesen der italienischen Wissenschaft gegenüber: ihre echt wissenschaftliche Zugänglichkeit für fremde Geistesprodukte. Jedenfalls hatte Léon Say [150]) recht, der, bei Betrachtung des Staatssozialismus in Italien — allerdings wehmütig genug — gestand, daß »les livres des socialistes (allemands) purs et des socialistes (allemands) de la chaire y sont lus beaucoup plus que chez nous (en France) et tel livre de philosophie économique, qui n'est tradnit ni en anglais ni en français, y est tradnit en italien«.

Die marxistische Penetration der italienischen Nationalökonomie ist aber nicht nur eine Bereicherung und teilweise Neubelebung ihrer wissenschaftlichen Güter, sondern sie ist gleichzeitig eine Penetration deutscher Wissenschaft, eine nicht unwichtige Teilerscheinung auf dem Ernteplatz »nationalen« Stolzes, der den Namen führt: Germania docet.

Anmerkung: Das Literaturverzeichnis zum Marxismus in Italien, zu dem vorstehende Blätter lediglich als eine Einführung gedacht sind, wird im nächsten Heft dieser Zeitschrift folgen.

[149]) S. d. Artikel: »Sull' Antiitalianismo degli Italiani« in Cesare Lombroso: »Il Momento Attuale«, Milano 1904. Biblioteca di Studi Politici e Sociali N. 1. Casa Editrice Moderna, Corso Concordia 16, p. 121 ff.

[150]) Léon Say: »Le Socialisme d'Etat«. Paris 1890. Calman Lévy Editeur. p. 157.

## Erwiderung.

Von

KARL DIEHL.

Auf die Kritik, welche **Michels** an meinem Buche »Ueber Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus« im letzten Hefte dieses Archivs geübt hat, will ich nur insofern erwidern, als ich den mir gemachten Vorwurf, meine Arbeit enthalte historische und sachliche Irrtümer, durch Aufklärung dieser angeblichen Irrtümer zurückweisen muß.

1) Der schlimmste Fehler, der mir nachgewiesen wurde, ist der, daß ich von der blanquistischen Partei in Frankreich behauptet habe, sie stehe unter der Führung von Blanqui. Ich gebe ohne weiteres zu, daß hier ein **Flüchtigkeitsversehen** meinerseits vorliegt. Durch einen fatalen Lapsus habe ich etwas anderes geschrieben, als das, was ich eigentlich schreiben wollte. Ich wollte sagen, daß diese Partei heute noch auf dem Boden der blanquistischen Ideen steht. Daß ich aber in Unkenntnis der Tatsache gewesen sei, daß Blanqui schon seit lange tot ist, wird niemand annehmen können, der meine früheren zahlreichen Veröffentlichungen über Sozialismus kennt. Michels kannte mein dreibändiges Werk über Proudhon; dort und zwar im III — 1896 — erschienenen Bande ging ich ausführlich auf das Verhältnis Blanquis zu Proudhon ein — ich benutzte dabei namentlich auch die 2 nach dem Tode Blanquis herausgegebenen Bände »Critique sociale«, Paris 1885 erschienen, von denen der erste Band mit einem Bilde Blanquis auf der Totenbahre geschmückt ist. — Selbst aus dem kritisierten Buche war zu ersehen, daß mir die Tatsache, daß Blanqui lange tot war, bekannt sein **mußte**. Denn auf Seite 165, wo ich von der Kommune spreche, erwähne ich die blanquistische Richtung und sage dort: »Sie folgte blindlings der Fahne des **alten Verschwörers** Blanqui.« Daß dieser schon zur Zeit der Kommune »alte Verschwörer« nicht 36 Jahre später noch Parteiführer sein kann, liegt wohl klar zu Tage. Auch in einer vor mehreren Jahren gegen Bernstein geführten Polemik, wo ich den Unterschied zwischen Marx und Blanqui in Uebereinstimmung mit Engels an dem radikal-revolutionären Wesen Blanquis charakterisierte, hatte ich

wesentlich auf Grund des Studiums mehrerer nachgelassener Schriften Blanquis geurteilt.

2) Ich hätte Belfort Bax als »ausgesprochenen Marxisten« charakterisiert, obwohl doch Bax ethischer Sozialphilosoph und grundsätzlicher Bekämpfer aller marxistischen Uebertreibungen sei; das sei gerade so, als ob ich Eduard Bernstein als ausgesprochenen Marxisten bezeichnen wollte. Ich glaube aber, daß in dem Zusammenhang, in welchem diese Behauptung aufgestellt ist, sie sich durchaus aufrecht erhalten läßt. Mir kam es darauf an, festzustellen, daß nur eine Partei in England existiert, von der man sagen könnte, daß sie etwa auf marxistischem Boden stünde, die Socialdemokratic Federation, nannte dann als Hauptführer an erster Stelle Hyndmann, und fügte noch einen weiteren Führer hinzu, der einen bekannten Namen hat, Belfort Bax. Wenn ich die beiden Sozialisten als »ausgesprochene Marxisten« charakterisierte, so meinte ich natürlich nur im Gegensatz zu den sonstigen englischen Sozialisten, den Fabiern etc. — aber nicht in dem Sinne, daß ich etwa Belfort Bax als einen Marxisten à la Kautsky hätte kennzeichnen wollen. Es ist mir als Leser der »Neuen Zeit« wohl bekannt, daß Bax mit Bebel, Kautsky und anderen Marxisten über wesentliche Grundfragen der Parteidoktrin Kontroversen gehabt hat — aber trotzdem steht er in vielen Hauptpunkten auf dem Boden marxistischer Anschauungen (vgl. z. B. den Artikel von Bax, »Die Lehren des Herrn Prof. Sombart, Neue Zeit 1899/1900, II).

3) Michels sagt: »Edouard Vaillant, der bekannte Führer der späteren Parti Socialiste revolutionaire und Schüler von Blanqui wird uns als ein marxistisches Mitglied der Kommuneregierung vorgestellt. Desgleichen ein uns unbekannter Frankel (wahrscheinlich Victor Fraenkel)«. Was zunächst den Letztgenannten anlangt, so kommen in den Werken über die Kommune beiderlei Namen vor — Frankel und Fraenkel. Es mag sein, daß Fraenkel der richtige Name ist; doch dürfte darauf nichts wesentliches ankommen. Sein Vorname ist übrigens Leo, nicht Victor.

Wenn ich aber Vaillant als Marxisten charakterisiert habe, so geschah dies wieder auf Grund der besten Arbeiten, die wir über die Kommune besitzen. Natürlich meine ich auch hier wieder nicht Marxist in dem strengen Wortsinn eines orthodoxen Marx-Gläubigen, sondern in dem Sinne, daß Vaillant zu denen gehörte, die am meisten dazu beigetragen haben, marxistische Ideen nach Frankreich zu verpflanzen. Ich möchte nur auf eine Arbeit hinweisen, die ich grade zu Hand habe, wo ebenfalls diese Auffassung vertreten wird, in Mehrings Artikel »Die Pariser Kommune 1871«. (Preußische Jahrbücher 1879, S. 101): »Frankel und Vaillant waren als »deutsche Philosophen« innige Busenfreunde, und zugleich mit dem Aufrufe der Internationalen erschien ein von Vaillant gezeichneter Aufruf des Mi-

nisteriums des Innern, welcher weitaus die gescheiteste, klarste, gewandteste Kundgebung des Stadthauses ist, sich von seinen sonstigen Erlassen wie Tag und Nacht unterscheidet, ein wirklich geistreiches Schriftstück, eine blitzende Waffe, ein Dolch gleichsam, der haarscharf geschliffen ist, obgleich die Breite der Klinge in dreifacher Farbe spielt . . . . Auf den Beeten Vaillants sind diese Blüten eines epigrammatischen Demagogenstils nicht gewachsen; dies zu erkennen genügt ein flüchtiger Blick in seinen Fürstenmordartikel. Erwägt man alle diese Umstände und erwägt man ferner, daß in dem Manifeste, welches der Londoner Generalrat nach den Fall der Kommune erließ, dieselben Gedanken, wie in jenen beiden Aufrufen, nur in breiterer und tieferer Ausführung wiederkehren, so ist die Vermutung vielleicht berechtigt, daß ein deutscher Kopf den ersten Sinn und Verstand in den französchen Aufstand gebracht hat, soweit er überhaupt Sinn und Verstand gehabt hat.« — Und Engels urteilt folgendermaßen (Der Bürgerkrieg in Frankreich III. Aufl. Berlin 1891) S. 10: »Die Blanquisten waren damals, der großen Masse nach, Sozialisten nur aus revolutionärem, proletarischem Instinkte; nur wenige waren durch Vaillant, der den deutschen wissenschaftlichen Sozialismus kannte, zu größerer prinzipiellen Klarheit gelangt.« Auch wer die Reden gelesen hat, die Vaillant 1889 auf dem internationalen Arbeiterkongresse gehalten hat, wird zugeben, daß es berechtigt ist, Vaillant als Marxisten — immer in dem weiten Sinne genommen, den ich oben gekennzeichnet habe — zu charakterisieren. Uebrigens findet sich auch in dem von Stegmann und Hugo herausgegebenen »Handbuch des Sozialismus« S. 832 die Bemerkung über »Vaillant«: »1889 war er einer der Präsidenten des internationalen Arbeiterkongresses zu Paris marxistischer Richtung - .«

4) Was die zahlreichen Einwände Michels gegen meine Auffassung der heutigen sozialistischen Parteikonstellation — namentlich in Frankreich und England — betrifft, so handelt es sich hier im Grunde genommen nicht um sachliche Einwendungen, sondern um verschiedene Auffassungen. Hier steht Ansicht gegen Ansicht. Ob ich wirklich unrecht habe mit meiner Behauptung, die Independent Labor Party in England wünsche eine Versöhnung der Klassen herbeizuführen, ob ich recht hatte zu sagen, in der parti unifié sei die marxistische Richtung am schwächsten vertreten, oder Michels mit seiner Behauptung, die marxistische Richtung käme an numerischer Stärke an 2., an organisatorischer an 1. Stelle, ob es ein Irrtum ist, wenn ich sage, daß die conféderation du travail prinzipiell gegen politische Betätigung sei, — wer will es beweisen? Jeder, der weiß, wie schwierig es ist, namentlich wenn man nicht in dem betreffenden Lande lebt, die fortwährend schwankenden und wechselnden Parteiprogramme und Doktrinen, besonders im französischen Sozialismus, zu beurteilen, wird sich in diesen

Fragen eine gewisse Reserve auferlegen. Ich habe mir ein Urteil über diese Fragen gebildet auf Grund des besten mir zugänglichen Materials. Soweit ich nicht die Broschüren der Parteiführer, die Protokolle der Parteiversammlungen zur Verfügung hatte, stützte ich mich auf die Berichte über die Parteibewegung, die in der Neuen Zeit und in den Sozialistischen Monatsheften regelmäßig erscheinen. Wenn Michels besseres und authentisches Material beibringt, wodurch er seine abweichende Auffassung begründen kann, bin ich gerne bereit, meine Meinung in diesen Punkten zu berichtigen; so lange er nur Behauptungen aufstellt, muß ich natürlich bei den Auffassungen, die ich in meinem Buch vertreten habe, stehen bleiben*).

*) Dr. Michels sendet uns eine ausführliche »Gegenentgegnung« auf obige Ausführungen, die im nächsten Hefte zum Abdruck gelangen wird. — Die Redaktion.

## Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung.

### I. Die Stellung des deutschen Richters zu dem Gesetz seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts.

Es ist zu erforschen, wie sich seit dem Einsetzen der Kodifikationen bis auf die Jetztzeit die Wissenschaft, die Gesetzgebung und die Gerichtspraxis zu dem Problem gestellt haben, ob der Richter nur zur Anwendung der Gesetze oder auch zur Ergänzung von Gesetzeslücken resp. sogar zur Abänderung von Gesetzesbestimmungen berufen sei. Für die Gerichtspraxis ist zunächst festzustellen, inwieweit sie im tatsächlichen Erfolge zu Ergänzungen und Aenderungen der Gesetze gelangt ist; des weiteren aber auch, ob sie solche rechtschöpferische Tätigkeit nur unbewußt (im Glauben, das Gesetz lediglich auszulegen) oder auch bewußt geübt, und welche Methoden sie dabei befolgt hat.

Als Forschungsgebiet kommen die Verhältnisse in Deutschland (und speziell in Preußen) in Frage. Aber Ausblicke auf die französischen und die englisch-amerikanischen Zustände werden nötig sein. Der Schwerpunkt ist auf die Erforschung der Zivilrechtspraxis zu legen.

### II. Entwicklung und Aussichten des deutschen Ausfuhrhandels.

Die Produktionsbedingungen der wichtigeren deutschen Ausfuhrgewerbe und die Konkurrenzlage ihrer hauptsächlichen Absatzmärkte sind auf Grund der deutschen und ausländischen amtlichen und privaten Berichterstattung ohne unnötige Breite darzustellen. Auf die benutzten Quellen ist fortlaufend zu verweisen. Die Vorgeschichte des heutigen deutschen Ausfuhrhandels kann bis zur Gründung des deutschen Reichs insoweit zurückverfolgt werden, als sie für die Prognose seiner künftigen Entwicklung lehrreich ist. Der Ausblick in die Zukunft soll nicht auf die nächsten Jahre beschränkt, sondern auf die dauerhaften Entwicklungstendenzen gerichtet werden. Neben der quantitativen Ausdehnungsfähigkeit des Absatzes sind die spezifischen Vorteile und Nachteile des deutschen Konkurrenten zu ermitteln und deren letzte Ursachen zu suchen, um so eine Theorie der internationalen Arbeitsteilung vorzubereiten. Ausfuhrgewerbe, die noch unbedeutend, aber entwicklungsfähig sind, sollen mitberücksichtigt werden.

Praktische Kenntnis des Weltmarktes und Befragung hervorragender Exportkaufleute und Exportfabrikanten ist erwünscht, Beherrschung der nationalökonomischen Theorie unerläßlich. Wirtschaftspolitische Tendenzen dürfen nicht zum Ausdruck kommen.

**III. Die Wirksamkeit des Oberpräsidenten J. A. Sack von Pommern (1816—1831) soll mit besonderer Berücksichtigung der Organisation der Verwaltung und der Entwicklung der Hülfsquellen der Provinz quellenmässig ergründet und dargestellt werden.**

Die Bewerbungsschriften sind in deutscher Sprache abzufassen. Sie dürfen den Namen des Verfassers nicht enthalten, sondern sind mit einem Wahlspruche zu versehen. Der Name des Verfassers ist in einem versiegelten Zettel zu verzeichnen, der außen denselben Wahlspruch trägt.

Die Einsendung der Bewerbungsschriften muß spätestens bis zum 1. März 1911 an uns geschehen. Die Zuerkennung der Preise erfolgt am 17. Oktober 1911.

Als Preis für jede der drei Aufgaben haben wir 1500 M. festgesetzt.

Greifswald, im Dezember 1906.

**Rektor und Senat**
**hiesiger Königlicher Universität.**
Bonnet.

# Zur sozialwissenschaftlichen Begriffsbildung.

## II. Der Stoff der Sozialwissenschaft.

Von

FRIEDRICH GOTTL.

Inhalt: Vorbemerkungen zur Orientierung über das Problem, über seine Geschichte und seine Terminologie. — I. Die mehrfache Stellungnahme unseres Denkens zur Wirklichkeit: Phänomenologisches und noëtisches Denken. — II. Der Stoff des noëtischen Denkens: Das Dritte Geschehen. — III. Die noëtischen Kategorien: Subjekt und Objekt, Akt und Erleidung.

### Zur Orientierung über das Problem, über seine Geschichte und seine Terminologie.

An der Hand einer Analyse des idiographischen Verfahrens hat der 1. Artikel*) gezeigt, daß die Begriffsbildung abhängig sei von dem Ziele der Erkenntnis. Erkenntnisziel ist entweder die Erfassung des Allgemeinen — nomothetische Erkenntnis — oder die Erfassung des Besonderen — idiographische Erkenntnis. Der nomothetischen Erkenntnis entspricht die Bildung von Allgemeinbegriffen, schließlich also die Erfassung von »Gesetzen«; der idiographischen Erkenntnis entspricht die Bildung von Sonderbegriffen, die zu Individualbegriffen ausgestaltet werden, um hiermit die »Individuen« inmitten des Allzusammenhanges zu erfassen.

Hängt nun die Eigenart der Begriffsbildung einzig und allein nur am Erkenntnisziel? Offenbar läuft dies auf die Frage hinaus, ob der Gegensatz zwischen nomothetischer und idiographischer Erkenntnis nicht ein Gegenstück findet, in dem Sinne, daß wir noch eine andere, nicht minder grundsätzliche Scheidung innerhalb der erfahrungswissenschaftlichen Erkenntnis zu beachten hätten.

*) Archiv für Sozialwissenschaft, Bd. 23 S. 403 ff.

In der Tat handelt es sich ausschließlich um erfahrungswissenschaftliche Erkenntnis. Nun ist es dieser Erkenntnis eigen, daß als Kriterium einer grundsätzlichen Scheidung, sofern man von dem Ziele dieser Erkenntnis absieht, nur noch etwas in Betracht fallen kann: das, wovon diese Erkenntnis ausgeht, was ihr also gegeben ist. Und auf dieses, einer Erkenntnis Gegebene, im besonderen aber darauf, wie es ihr gegeben ist, bezieht sich der Begriff des »Stoffes«. Das Gegebene fällt mit dem Erfahrbaren zusammen, der »Stoff« korrespondiert mit einem bestimmten Modus der Erfahrung. Verschiedenheit des »Stoffes« besagt also keineswegs eine sachliche Trennung innerhalb der Objekte, sondern basiert auf einem erkenntnistheoretischen Unterschied in der Objektivation: ein Unterschied in der Art also, wie sich das Anschauliche in Gegenstände unseres Denkens und damit in Begriffliches umsetzen läßt. Der bestimmte »Stoff« kennzeichnet mithin eine Denkweise von grundsätzlicher Bestimmtheit. So wird sich tatsächlich im Verlaufe dieser Untersuchung an die Seite des Gegensatzes »nomothetisch—idiographisch« der nicht minder grundsätzliche Unterschied zwischen dem »phänomenologischen« und dem »noëtischen« Denken stellen.

Drückt sich im »Stoffe« zunächst eine grundsätzlich bestimmte Denkweise aus, so kennzeichnet der bestimmte »Stoff« doch auch eine bestimmte Wissenschaft. Denn eine Einheit dieser Art, eine Wissenschaft, gestaltet sich gewiß nur so heraus, daß alle ihre Teile von der grundsätzlich gleichen Denkweise getragen sind. Nur hat natürlich nicht jede Wissenschaft ihren »Stoff« für sich allein. So teilt gleich die Sozialwissenschaft ihren »Stoff« mit der Geschichte; bloß die Behandlung des gemeinsamen »Stoffes« ist da und dort eine verschiedene — wie es der letzte Artikel dieser Serie dartun wird.

Diese Gleichheit des »Stoffes«, die für Sozial- und Geschichtswissenschaft gilt, spiegelt sich übrigens in einem Tatbestand, der ganz offen zutage liegt. Fragen wir einfach, wovon diese Wissenschaften ausschließlich handeln? Immer nur von Tat und Schicksal der Menschen, und was in Beziehung dazu gebracht wird. Handeln und Leiden, darum dreht sich hier alles. Was nicht selber ein Handeln oder Leiden ist, kommt nur soweit für diese Wissenschaften in Betracht, als es zu Handeln und

Leiden in Relation gesetzt werden kann. Nehmen wir als Beispiel das Eisen: nicht als der stoffliche Träger bestimmter Eigenschaften, der sich chemisch und physikalisch so und so verhält, mineralogisch da und dort vorkommt, fällt das Eisen für die Sozialwissenschaft in Betracht; sondern als der da und dort »abbaubare« Rohstoff gewisser Produktionen, von bestimmter Stellung innerhalb des Verkehrs und von bestimmtem Belange für das ganze Tun und Treiben der Menschheit.

Jener Tatbestand ist viel zu schlicht und handgreiflich, als daß er nicht darin verkannt würde, von welcher hohen grundsätzlichen Bedeutung er ist. Man faßt ihn kurzerhand so auf, daß hier eine Gesamtheit artgleicher Dinge ausgesondert und für sich besonders in Erwägung gezogen wird. Danach wäre das Handeln und Leiden, wie es unsere Wissenschaften ins Auge fassen, ein bloßer »Ausschnitt aus dem Weltgeschehen«, so etwas wie ein »Viertes Reich«.

Diese Auffassung ist geradezu die herrschende. Im Grunde genommen wird von ihr selbst jene Scheidung zwischen »Natur-« und »Geisteswissenschaften« getragen, die zur landläufigen Orientierung über alle Verhältnisse unseres Erkennens geworden ist; und zwar für unsere Zeit in der Nachfolge Wilhelm Wundt's, dessen eindrucksvolle Gedanken dabei aber in einer bedenklichen Verflachung populär geworden sind. Wahrhaft konsequent ist auf dem Boden jener herrschenden Auffassung doch nur der Positivismus, wenn er unseren Wissenschaften zwar eine höhere Stufe in der ansteigenden Komplikation der Erfahrungselemente zugesteht, sie im übrigen jedoch den Naturwissenschaften beizählt.

Wie unbrauchbar der Gegensatz von »Natur« und »Geist« dafür ist, um die Wissenschaften so zu ordnen, daß uns zugleich die Verhältnisse des wissenschaftlichen Denkens klar werden, das hat Rickert überzeugend dargelegt. Er selber läßt keinen anderen Gegensatz gelten als jenen zwischen den Zielen der Erkenntnis. Darin, daß unsere Wissenschaften ausschließlich mit dem Handeln und Leiden und ihren Relationen zu tun haben, sieht auch Rickert nur eine sachliche Trennung im Objekt. Denn nach Rickert wäre unseren Wissenschaften die »Kultur« als Objekt eigentümlich. Wenn sich nun der »Kultur« die »Kulturwerte« verknüpfen, so stünde dies wohl im Einklang damit, daß alle Erkenntnis, die sich dem Besonderen zuwendet, notwendig Probleme der »Wertung« in sich schließt. Um konsequent

zu bleiben, muß aber Rickert solche »Wertprobleme« auch in Wissenschaften hineinlegen, die von den unseren ganz unverkennbar abstehen, ob man nun nach »Objekten«, oder nach »Stoffen« unterscheidet. Daher müssen sich auch dem Objekte dieser Wissenschaften, z. B. der historischen Geologie, »Wertungen« verknüpfen lassen, grundsätzlich nicht anders als der »Kultur«. In dieser Weise verliert es für die Ansicht Rickerts alle prinzipielle Bedeutung, wenn unsere Wissenschaften das Handeln und Leiden so auffällig in den Vordergrund rücken.

Es zeichnet die Stellungnahme Max Webers aus, daß er diesen Tatbestand doch ungleich ernster nimmt. Er verweist mit Nachdruck darauf, daß wir es überallhin mit »verständlichem« Handeln zu tun hätten, daher die Kategorie des »Verstehens« unausweichlich von Einfluß auf die Denkweise und wohl auch auf die Begriffsbildung werden muß. Von da aus bleibt eigentlich nur mehr ein kleiner Schritt zur Anerkennung, daß gerade unsere Wissenschaften noch einen weiteren grundsätzlichen Gegensatz der Erkenntnis in Schweite rücken.

Von meiner Seite aus komme ich in diesem und im folgenden Aufsatz der Ansicht Webers ganz wesentlich entgegen. Dies geschieht im Wege einer Art Rückbesinnung auf meine ursprünglichen Anschauungen. Denn soweit sich Weber gegen gewisse Aufstellungen in meinen »Grenzen der Geschichte« wendet, betrifft dies eigentlich nur die schiefe Formulierung von Ansichten, die in der »Herrschaft des Wortes« wohl unklarer, aber gesünder enthalten waren. Die Niederschrift der »Grenzen« stand eben unter dem frischen und überwältigenden Eindruck der Arbeiten Hugo Münsterbergs, die ich viel zu sehr bewundere, um nicht zuerst auch von ihren gelegentlichen Fehlern mitgerissen zu werden. Davon hat mich nun die Polemik Webers zurückgebracht. Von Webers eigenen Ausführungen über die »Zurechnung« und die Kategorie des »objektiv Möglichen« kann erst mein nächster Aufsatz Nutzen ziehen, insbesondere für das Kapitel von der »noëtischen Kausalität«, mit ihren Kategorien, den »Dominanten« und »Determinanten«.

Um die Verdienste zu würdigen, die sich Münsterberg für das Verständnis unserer Wissenschaften erworben hat, müßte man eigentlich das vorherige, nicht sonderlich glänzende Schicksal der Idee verfolgen, daß innerhalb unseres Denkens ein erkenntnistheoretischer Gegensatz klafft. Ihre

Wurzeln reichen allerdings in die »klassische« Philosophie hinein. Münsterberg selbst schließt sich enge an Fichte an; und eine lehrreiche Arbeit über diesen Philosophen, der gewaltigen Erlebnissen die Denkgewalt über das Geschichtliche abgewonnen hat, E. Lasks »Fichtes Idealismus und die Geschichte«, bekräftigt den »klassischen« Ursprung jener Idee vielleicht mehr, als es dem Verfasser im Sinne lag. Unter den Theoretikern der Geschichte hat J. G. Droysen die richtigste Empfindung für jenen Zwiespalt in der Erkenntnis bekundet; besonders darin ist er ganz und gar nicht »veraltet«. Jenem Psychologismus dagegen, den der überragende Einfluß Wundt's deckt, verschleiert sich dieser Zwiespalt, trotz der tiefen Einsichten, die wir gerade Wundt verdanken. Aehnliches gilt für Simmel, der erst in der 2. Auflage seiner »Probleme der Geschichtsphilosophie« auch diesem Probleme etwas mehr von dem Reichtum seiner geistvollen Aperçus zufallen läßt.

Max Weber hat mir selber Psychologismus vorgeworfen, und an den betreffenden Stellen nicht mit Unrecht. Im Allgemeinen weiß ich mich frei davon. Auch jene »Theorie vor den Tatsachen«, die ich in meiner programmatischen Schrift gefordert und an einem flüchtigen Beispiel vorgewiesen habe, ist zwar als eine »Theorie des Handelns« gemeint, ausdrücklich aber als eine nichtpsychologische. Wie nahe man übrigens vom psychologistischen Standpunkt aus an die Position herankommen kann, die ich in dem erwähnten Buche vertreten habe, das erweist sich an merkwürdig vielen Stellen in einer jüngst erschienenen Schrift: Spranger, »Die Grundlagen der Geschichtswissenschaft«. Die Kontrastierung einer »Psychologie der komplexen Lebensvorgänge« mit einer »Psychologie der Elemente« geht an den Tatbestand so nahe heran, als es die Verkennung des grundsätzlichen Unterschiedes in der Denkweise eben noch zuläßt; diese Verkennung macht aber den Psychologismus aus.

Ob bereits für die vorbildliche Trennung zwischen einer »beschreibenden« und einer »erklärenden« Psychologie etwas Gleiches gilt, oder nicht, jedenfalls ging der große Wurf, den Dilthey mit seiner »Einleitung in die Geisteswissenschaften« getan hat, für den Teil des fraglichen Problems über das Ziel hinaus: bei Dilthey übersteigert sich der Unterschied in der Objektivation zu einem — buchstäblich — »ontologischen« Riß quer durch die Wirklichkeit selber. Hier muß man dem Einwande Rickerts bei-

pflichten, daß die verschiedenen Denkweisen stets wieder auf die ganze Wirklichkeit anwendbar bleiben. Nur darf man dabei nicht auschließlich an den Gegensatz »nomothetisch — idiographisch«, oder mit Rickert zu sprechen, »naturwissenschaftlich—historisch« denken.

Die »Klarheit« der Gedanken, mit denen sich Stammler des fraglichen Zwiespaltes im Erkennen zu bemächtigen sucht, ist sattsam gerühmt worden. Unvergleichlich tiefer läßt uns Münsterberg nun blicken. Wie er zwischen »subjektivierenden« und »objektivierenden« Wissenschaften sondert und diese Sonderung bis in die letzten Konsequenzen durchführt, das darf wohl als bekannt vorausgesetzt werden, insbesondere nach der klaren Wiedergabe von seiten Rickert, Medicus, Ritschl, Max Adler u. a. Für die Theorie unserer Wissenschaften als solcher ist Münsterbergs Buch — wenn man in diesem Zusammenhang einerseits von Dilthey, andrerseits von Karl Menger absieht — ganz ebenso in Bezug auf Erkenntnistheorie ein Markstein, wie dies in Bezug auf Logik für die Arbeiten von Windelband und Rickert gilt. Es ist richtig, der unausweichlichen Frage, die Max Weber im Geiste Husserl's aufwirft, in welcher Art nämlich auch die Geschichtswissenschaft objektivierend denkt, dieser Frage hat Münsterberg die Antwort vorenthalten. Auch von den Einzelausführungen über den Vorgang unserer Wissenschaften dürften nicht viele unwidersprochen bleiben. Sein Verständnis für das eigene Recht unserer Wissenschaften aber, das müssen wir gerade diesem Philosophen, der zugleich um die Naturwissenschaft so verdient ist, hoch anrechnen. Denn von überall sonst, wo auch nur ein bischen Zusammenhang mit der Naturwissenschaft die Brust schwellen macht, tönt uns der Spott über »Eigenbrödelei«, »Spezialistentum vom reinsten Wasser« und dergleichen entgegen.

Schließlich sei nur noch Fritz Medicus erwähnt, der das erkenntnistheoretische Verhältnis zwischen Natur- und Geschichtswissenschaft in einer überaus gedankenfrischen Arbeit behandelt hat: »Kant und Ranke«. Kantstudien VIII. Dieser Aufsatz bot mir wohl eine erfreuliche Bekräftigung eigener Ansichten; aber bei dem kühnen Einsatz einer »Potentialität« für die Substanzialität, der »logischen Dependenz« für die Kausalität vermag ich Medicus wenigstens jetzt nicht mehr zu folgen. Die von Medicus aufgezählten Beispiele »historischer Potenzen« — Servianische

Verfassung, römisches Reich, Papsttum etc. — hätten übrigens schon vom Standpunkte meiner programmatischen Schrift aus eine harmlosere Deutung gefunden, als »Zuständliche Gebilde«, »Einrichtungen« etc.

Da ich bei der jetzigen Formulierung den Begriff des »Stoffes« in den Vordergrund stelle, der ein durchaus ungeläufiger auf diesem Gebiete ist, bedarf es auch einer terminologischen Vorrede.

Der »Stoff« einer Wissenschaft ist so zu verstehen, daß er einerseits der Eigenart einer Wissenschaft unterliegt, als einer jener Faktoren, deren wechselnde Kombination jeder Wissenschaft immer wieder ihren eigenen Charakter verleiht; auf der anderen Seite hängt der »Stoff« inhaltlich mit dem zusammen, was dem wissenschaftlichen Denken das Gegebene ist. In beiden Relationen sind nun ganz andere Ausdrücke die geläufigen.

Um eine Wissenschaft zu charakterisieren, pflegt man von ihrem »Gebiete«, oder von ihrem »Gegenstande« zu sprechen. Es ist zwar richtig, daß jede Wissenschaft im tatsächlichen Verlauf stets nur an Problemen heranwächst; soll aber die Wissenschaft charakterisiert und klassifiziert werden, dann zieht man diese Probleme gewiß nicht inhaltlich in Betracht, sondern bloß nach den schematischen Bedingungen, an die ihr Aufwurf und ihre Lösung gebunden ist. Darauf nun bezieht sich »Gebiet«, »Gegenstand«, und so auch der »Stoff« selber. Soweit dieser jedoch mit dem Gegebenen zusammenhängt, wäre nach dem eingelebten Sprachgebrauche eher von »Tatsachen« die Rede, in anderer Wendung aber von dem »Materiale« einer Wissenschaft. Allen diesen geläufigen Ausdrücken gegenüber tut nun eine reinliche Scheidung not.

Der Angabe des »Gebietes« unterliegt stets eine Artbestimmung. In ihrer Art bestimmt sind dabei die charakteristischen Gegenstände des Denkens der betreffenden Wissenschaft. Auf Grund ihrer gemeinsamen Art setzen diese das »Gebiet« zusammen. Aber die Artbestimmung selber, die über das »Gebiet« entscheidet, ist in aller Regel empirisch vorweggenommen, indem sich ein Name der Wissenschaft eingebürgert hat. Dieser eingebürgerte Name verbürgt uns die Einheit der Wissenschaft und drückt den Charakter der Wissenschaft aus, ehe die letztere in der Lage ist, theoretisch über sich selber ins Klare zu kommen. So erscheint der Ausdruck, der diesen Namen erst

zu einem bezeichnenden macht, als *Schlüsselwort* für das empirische Verständnis der Wissenschaft: »Sozialwissenschaft« ist uns als »Wissenschaft vom *Sozialen*« empirisch verständlich. Ihr »Gebiet« umfaßt danach alle Gegenstände, die sich einzeln als »Soziales« bezeichnen lassen. Der Eingriff der Theorie beginnt nun damit, daß sie das Schlüsselwort *umschreibt*: das »Soziale« etwa als die »Erscheinungen des menschlichen Gemeinschaftslebens«. Will nun die Theorie, wie es gewohnheitsmäßig geschieht, *von diesem Einsatz beim Schlüsselworte aus* tiefer greifen, indem sie das Schlüsselwort selber nicht bloß sprachlich zu umschreiben, sondern auch sachlich zu erläutern sucht, dann steht ihr zunächst nur ein *Vergleich* aller jener Gegenstände offen, die durch das Schlüsselwort der Wissenschaft schon empirisch zusammengefaßt erscheinen. Die empirische Zusammenfassung soll auf diesem Wege einer theoretischen Platz machen. Offenkundig unterläuft hier nun der *Zirkel*, daß man den Aufschluß über den Umfang nur auf der Grundlage des Umfanges erzielt. Dieser Zirkel ist lösbar, aber doch nur so, daß man für das theoretisch zu bestimmende »Gebiet« an letzter Stelle das empirisch gegebene »Gebiet« haftbar machen muß. Die Frage, was in die Wissenschaft theoretisch hineingehört, wird also auf Grund dessen entschieden, was in der Wissenschaft empirisch enthalten ist; denn nur ein Vergleich der Gegenstände des empirischen Inhaltes liefert jene Artbestimmung, die das Schlüsselwort sachlich erläutert, so daß sich unter Bezug darauf das »Gebiet« theoretisch scharf umgrenzt. Charakterisiert man also eine Wissenschaft an der Hand ihres »Gebietes«, indem man ihr Schlüsselwort sachlich erläutert, so ist diese Bestimmung in dem üblen Sinne eine *empirische*, daß man bei ihr von der *überkommenen* Zusammenfassung unter einem eingebürgerten Namen abhängig bleibt. Auf diesem Wege läßt sich die Eigenart einer Wissenschaft niemals *voll* erfassen; es verbleibt ein *unaufgelöster Rest*: im Hinblick auf die ungreifbaren Vorgänge, die sich hinter dem Schleier jener empirischen Zusammenfassung verbergen, von der man notwendig als von etwas Gegebenem ausgehen mußte.

Die Vorstellung wieder, wie sich die Eigenart einer Wissenschaft in ihrem »*Gegenstande*« ausdrückt, ist von Haus aus keine klare. Zur Erläuterung sei an jenen kernigen Teil der Sozialwissenschaft erinnert, der — sozusagen in akademischer

Zucht — wohl zur Abrundung und Reife, aber noch immer nicht zu einem festen Namen gelangt ist; während der in alle Winde zerflatternde Rest der Sozialwissenschaft umso krampfhafter an dem schönen Namen »Soziologie« festhält, als dem Einzigen, was hier verbindet, indem es verharrt. Für jenen ersten Teil, der als Arbeitsgebiet und selbständige »Lehre« zweifellos ein Ding für sich ist, wird als »Gegenstand« nun etwa die »Volkswirtschaft« namhaft gemacht. Es ist aber weder den landläufigen Anschauungen, noch dem Sprachgebrauche zuwider, wollte man diesen »Gegenstand« vielleicht erst in den »Gesetzen — oder doch Entwicklungsgesetzen — der Volkswirtschaft« ersehen. So versteht man unter dem »Gegenstande« einmal eine — zunächst problematische — Integration jener Denkobjekte, die additionell das »Gebiet« ergeben, wobei diese Integration durch die substantivische Form des Schlüsselwortes ausgedrückt wird: »Volkswirtschaft«, »Gesellschaft« etc. Das andere Mal meint man unter »Gegenstand« eben diese Integration, aber verquickt mit den »Aufgaben« der Wissenschaft.

»Gebiet« und »Gegenstand«, so auch »Inhalt« und »Aufgaben« einer Wissenschaft, das sind eben die Ausdrucksmittel einer *roh empirischen* Erwägung, mit der man der Eigenart einer Wissenschaft beizukommen sucht. Auch derlei Erwägung kann ihre hohen Verdienste haben, im Sinne eines Ueberganges zu weiterer Klärung. Wieviel dankt nicht unsere Wissenschaft dem Buche, worin Karl Knies die Erkenntnis der »Politischen Oekonomie« schließlich doch nur auf Erwägungen dieses niederen Ranges zu gründen suchte. Denn erst der Nachtrag, den Knies bezeichnenderweise an die Spitze der zweiten Auflage setzte, wird der bedeutsamen Verknüpfung unserer Wissenschaft mit dem menschlichen Handeln gerecht; hier erst wird das Problem angeschnitten, in dessen Dienst sich der Begriff des »Stoffes« stellt.

Auch der »Stoff« hängt mit den Gegenständen des Denkens einer Wissenschaft zusammen, weil es nur dann Sinn hat, vom »Stoffe« einer Wissenschaft zu reden, wenn er als das *Eine* erfaßbar ist, gegenüber den zahllosen Gegenständen des wissenschaftlichen Denkens. Er ist dieses Eine aber weder im Sinne des Gemeinsamen, d. h. der gleichen Artung aller Gegenstände, wonach diese ein »Gebiet« bilden; noch im Sinne ihrer integralen Einheit, die als »Gegenstand« zum Ausdruck käme. Wir werden sehen, das Eine bedeutet der »Stoff« im Geiste eines

Einerlei der Erfahrung, das der Formung aller Gegenstände unterliegt, gleichsam ihr gemeinsamer Wurzelboden ist. Der »Stoff« ist es, der sich in diesem rein theoretischen Sinne zwischen Wirklichkeit und wissenschaftlichem Denken stellt; in ihm ist die wechselnde Stellungnahme unseres Denkens zur Einen Wirklichkeit versinnlicht. —

Von »Tatsachen« wird zuweilen so geredet, als wäre die Wirklichkeit selber aus ihnen aufgebaut; in der Wendung etwa, daß etwas »von den Tatsachen überholt sei«. In der Methodologie aber kann die »Tatsache« nie etwas anderes sein, als der Inhalt einer, als gültig erwiesenen Aussage über die Wirklichkeit. Danach erscheinen die »Tatsachen« als eine geistige Dauerform des Erfahrenen, eventuell über dessen eigene Vergänglichkeit hinaus, wenn nämlich ein Geschehnis zu erfahren war. Mit den »Tatsachen« wird die Erfahrung gleichsam verbucht und so für jedermann zur Verfügung gehalten. Da es sich aber um Inhalte von Aussagen handelt, müssen die »Tatsachen« notwendig etwas begrifflich Geformtes sein, so daß der »Stoff«, als das erst zu Formende, noch hinter den »Tatsachen« zu suchen ist; die Verschiedenheit des »Stoffes« bringt sich auch in den »Tatsachen« zur Geltung, daher wir in der späteren Folge zwischen »Datum« und »Faktum« sondern werden.

Bei dem Ausdrucke »Material« endlich hat man an die Konfrontation des wissenschaftlichen Denkens mit dem Erfahrbaren zu denken; oder auch bloß mit den »Tatsachen«, sofern man vom »Tatsachenmaterial« spricht, das irgendwie verarbeitet oder auch nur als Beleg herangezogen wird. Vom »Material« kann stets nur in der Methodologie der Forschung die Rede sein. So handelt es sich bei der Sonderung von Augenschein, Umfrage, Ueberlieferung etc. um die Spielarten jener Konfrontation des Denkens mit dem Gegebenen, worin alle »Tatsachenforschung« beruht. Sondert dann z. B. der Historiker noch für den Teil der Ueberlieferung zwischen Aufzeichnungen, Denkmälern, Resten u. s. w. m., so wechselt hier nur mehr die Gestalt, in der das Erfahrbare zum »Material« wird. Das »Material« ist stets das empirisch dem Forscher Gegebene, während der »Stoff« mit dem zusammenhängt, was im erkenntnistheoretischen Sinne unserem Denken das Gegebene vorstellt. —

Der Eindruck, der für den 1. Artikel so mißlich war, als ob nämlich ganz andere Dinge als die Sozialwissenschaft in Frage

stünden, dieser Eindruck wird auch durch das Folgende erweckt werden. Setzt doch der Text mit der Frage ein, wie unser Denken der Einen Wirklichkeit gegenüber in verschiedener Weise Stellung nimmt. Diese Frage, die scheinbar so weit von der Sozialwissenschaft abliegt, ist hier dennoch am Platze. Um nämlich die sozialwissenschaftliche Begriffsbildung tiefer zu verstehen, bedarf es vorerst der Klarheit über die Sozialwissenschaft selber. Man hat aber eine Wissenschaft erst dann wahrhaft erkannt, ihre Eigenart voll erfaßt, sobald es gelungen ist, diese Eigenart von den allgemeinsten Verhältnissen unseres Denkens her zu entwickeln. Es muß sich unter den verschiedenen Möglichkeiten des Erkennens jene besondere ergeben, die in jedem beliebigen Teilinhalt der fraglichen Wissenschaft als schon verwirklicht nachweisbar ist. So handelt es sich um eine erkenntnistheoretische Konstruktion, in der sich diese Wissenschaft völlig wiedererkennt, daher ihre Eigenart als Wissenschaft in dieser Konstruktion zu theoretischem Ausdruck kommt. Eine Konstruktion dieser Art und Bestimmung soll nun für den Teil der Sozialwissenschaft versucht werden. Der vorliegende Aufsatz führt dies nur soweit durch, daß er die Eigenart des sozialwissenschaftlichen Denkens an dem »Stoffe« des letzteren vorweist, der aber zugleich auch der »Stoff« des historischen Denkens ist.

Zum Problem wird uns die Sozialwissenschaft ausdrücklich als eine Erfahrungswissenschaft. Daher muß jene Konstruktion von der Frage ausgehen, in welcher verschiedenen Weise wir die Eine Wirklichkeit als Erfahrung in unser Denken übernehmen.

### Die mehrfache Stellungnahme unseres Denkens zur Wirklichkeit.

#### Phänomenologisches und noëtisches Denken.

Die Eine und ungeteilte Wirklichkeit, zu der unser Denken Stellung nimmt, im Sinne der Erfahrung, ist die »empirische« Wirklichkeit. Als metaphysisches Problem lassen wir die Wirklichkeit völlig dahingestellt. Für uns kommt sie bloß in ihrer Form als Inhalt unseres Bewußtseins in Betracht. In dieser Form macht sie unser Erleben aus. Natürlich geht unsere Vorstellung von der Wirklichkeit, das also, was wir »für wirklich halten«, unendlich weit über das Erlebte selber

hinaus. Die Bewegung der Erde um die Sonne »erlebt« niemand. Wir halten sie trotzdem für wirklich, weil sie unserem Denken, soweit sich dieses auf der Grundlage des Erlebten bewegt, für wahr gilt.

Was wir erleben, ist für sich selber grundsätzlich unserem begrifflichen Denken entzogen, weil das letztere immer schon die kategoriale Formung des Erlebten darstellt. Bloß mit unserer anschaulichen Vorstellung, mit dem »bildhaften« Denken, kommen wir an das Erlebte heran. Als Inhalt unseres Bewußtseins, ohne doch Inhalt unseres Denkens zu sein, selbst nicht unseres »bildhaften« Denkens, ist das Erlebte gleichbedeutend mit dem rein und ungebrochen *Anschaulichen*. Das hat, um Rickert nachzusprechen, nichts mit »Schauen« zu tun, engt die Wirklichkeit nicht zuliebe des Gesichtssinnes, oder sonst eines »äußeren« oder »inneren« Sinnes ein. Das Anschauliche läßt sich nur nach jener Relation zu Bewußtsein und Denken erläutern und bleibt im übrigen undefinierbar. Gleich dem Erleben selber ist es ein bloßer Grenzbegriff, den unsere Erwägung gleich einem Riegel gegen alle metaphysische Spekulation vorschiebt.

Da mit dem Verhältnis des Denkens zum Erleben auch dieses selber in Diskussion gezogen wird, so brauchen wir ein Beispiel dieses Erlebens, *ein Erlebnis*. Mit Worten ist dabei nichts auszurichten, weil wir von diesen Worten, die notwendig schon eine Formung des Erlebten sind, erst auf das Geformte zurückgehen müßten, um uns hierauf das Erlebnis anschaulich zu vergegenwärtigen. Darüber käme die Eindeutigkeit der Diskussion in Gefahr. Zum Glück steht ein anderer Weg offen. Denn ein Stück Wirklichkeit im empirischen Sinne, ein Erlebnis, über das sich eindeutig diskutieren läßt, liegt einfach damit vor, *daß der Leser diese Zeilen liest*. Der Schreiber dieser Zeilen kann zwar nur hypothetisch davon reden, aber auf den Leser kommt es an, und der steht mitten in diesem Erlebnis. An ihm sollen nun die empirisch gegebenen Verhältnisse unseres Denkens beleuchtet werden.

### A. Der empirische Tatbestand.

Die Wirklichkeit läßt sich nie und nirgends mit Worten ausschöpfen. Auch im Anblicke dessen, was der Leser erlebt, könnte man eine gar nicht absehbare Zahl von Erfahrungsurteilen aussprechen. Von den *möglichen Aussagen* über dieses

Erlebnis seien nun drei in verständiger Willkür herausgegriffen, als Typen. Sie sind unausweichlich genereller Natur; jeder Leser mag ihnen aber den Bezug auf sein momentanes Erlebnis supponieren:

A. »Der Leser liest diese Zeilen.«

B. »Die Augen des Lesers bewegen sich in der Relation auf die Wortbilder des Druckes so, daß diese nacheinander den Blickpunkt passieren.«

C. »Im Bewußtsein des Lesers wird die successive Wahrnehmung der Wortbilder von einem Vorstellungsverlauf begleitet.«

Von diesen Aussagen redet nur A die Sprache des gewöhnlichen Lebens. Es hat ferner den Anschein, daß nur B und C die Wirklichkeit sozusagen unter sich aufteilen: B gibt den »sinnlichen«, C den »seelischen« Vorgang wieder. Dagegen gewinnt man in dieser Hinsicht von A einen ganz verschiedenen Eindruck, je nachdem man es mit B oder mit C vergleicht. So scheint A irgendwie die unbestimmte Mitte zwischen B und C zu halten. Danach würde es der Aussage A an jener klaren Einseitigkeit fehlen, die aller wissenschaftlichen Betrachtung eigen ist. Weil aber A zugleich die nächstliegende Aussage ist, jene gleichsam, die nach der »Regel des Lebens« vollzogen wird, so könnte man A geradezu als den Typus einer unwissenschaftlichen Aussage ansehen wollen. Diesem Eindruck zum Trotz sei nun Schritt für Schritt nachgewiesen, daß die Aussage A durchaus selbständig und ebenbürtig neben B und C steht, als der Typus einer, von jener Denkweise getragenen Aussage, die zugleich die sozialwissenschaftliche ist. Dadurch soll uns die Vergleichung der drei Aussagen auf einen tiefen Gegensatz im Denken und Erkennen führen, dem man bisher so wenig Rechnung trug, daß darüber das richtige Verständnis unserer Wissenschaft zu Schaden gekommen ist.

A wäre als Aussage angeblich darum nicht selbständig, weil sich im Inhalt von A der Inhalt von B und C in einer eigentümlichen Weise mischt. Man hält dafür, daß A einen Vorgang wiedergibt, bei dem einem »seelischen Innen« ein »sinnliches Außen« entspricht; auf das letztere bezöge sich B, auf das erstere C. Diese beiden Aussagen, mit noch anderen ihres Typus zusammen, würden also den Inhalt der Aussage A restlos aufheben. Da nun B ein »physisches«, C ein »psychisches« Ge-

schehen zur Aussage bringt, so würde die Aussage A folgerichtig ein »psychophysisches« Geschehen wiedergeben. Diese Auffassung ist so ziemlich die herrschende. Ihr unterliegt die axiomatische Annahme, daß sich der Schnitt zwischen dem »Sinnlichen« und dem »Seelischen« durch die ganze Erfahrungswelt zieht, so daß also das »Sinnliche« und »Seelische« zusammengenommen bereits das Ganze des überhaupt Erfahrbaren ausmachen würde, ohne daß für etwas Drittes im Reiche der Erfahrung Platz wäre.

In Wahrheit hat die Aussage A ebensogut ihren Inhalt ganz für sich, wie B und C den ihrigen. Wer A aussagt, hat durchaus kein mixtum compositum aus B und C im Sinne. Er will vielmehr zum Ausdruck bringen, daß jemand, der vorgreifend der »Leser« genannt wird, durch den Blick von dem Kenntnis erhält, was im Wege vereinbarter Zeichen zur Mitteilung gelangt. Dies stützt sich offenbar auf eine Definition von »lesen«, wie dieses Wort in der Aussage A verwendet wird und sie ja eigentlich trägt. Ob nun diese Definition für ihren Teil befriedigt, oder ob sie zu weit oder zu eng ausgefallen ist, tut soweit nichts zur Sache, als sie nur überhaupt möglich ist. Denn mit ihrer bloßen Möglichkeit wird es bereits absehbar, daß auch die Aussage A ihren eigenen, selbständigen Inhalt hat. Freilich ist neben der hier gelieferten Definition von »lesen« auch noch eine andere möglich, die ausgesprochen physiologischer Natur wäre, und eine dritte von ausgesprochen psychologischer Natur. Aber gerade die Möglichkeit dieses Dreierlei der Definitionen, die Möglichkeit also, daß sich die Deutung von »lesen«, wie es in der Aussage A enthalten ist, auf einer selbständigen Linie bewegen kann, spricht für die Selbständigkeit von A.

Dieser Behauptung stellen sich eine Menge Zweifel entgegen, denen die Untersuchung erst nach und nach gerecht wird. Vorläufig kann man dies außer acht lassen, da ein Einwand möglich ist, der so sehr auf den Kern der ganzen Sachlage abzielt, daß seine Widerlegung alle Ungewißheit wettmacht. Da nämlich die Aussage A als eine erfahrungswissenschaftliche zur Diskussion steht, macht es im Grunde nicht viel aus, ob sie einen mehr oder minder selbständigen Inhalt besitzt, solange man die Bedenken gegen sie in dem Einwand zusammenfassen kann, daß sie den Aussagen B und C nicht ebenbürtig sei, indem sie vom erfahrungswissenschaftlichen Standpunkt aus etwas

Minderwertiges wäre. Hier fällt zweifellos die Entscheidung.

Die drei Aussagen lassen sich als Erfahrungsurteile ansehen, sofern man sie einem Beobachter in den Mund legt. Die Aussage A nimmt dann etwa die Form an: »Dieser liest.« Jener Einwand stützt sich nun auf die alte, stets von Neuem wiederholte Behauptung, daß der Beobachter eine solche Aussage nicht anders vollziehen könne als im Wege eines ganzen Schlußverfahrens: Eines Schlusses, der von dem »Gesehenen«, »Gehörten« etc., also vom Inhalte einer Aussage nach dem Typus B ausgeht, und sich dabei über die Analogie zum eigenen Erleben hinbewegt, bevor er zu jener Konklusion führt, die mit A ausgesagt wird. Diese Behauptung ist erkenntnispsychologischer Natur; es muß ihr daher ebenso begegnet werden. Versetzen wir uns also in die Rolle des Beobachters.

Soviel ist sicher, der Ausdruck »lesen«, wie er die Aussage A trägt, kann sich unmöglich als der Name für die Wahrnehmung eingebürgert haben, daß die Bewegung der Augen den Wortbildern folgt; auch nicht dafür, daß die Augen zentrisch auf ein Buch eingestellt sind. Ob nicht vielleicht das Kind den Ausdruck »lesen« zuerst nur so verwendet, beweist hier nichts; dem Kinde wäre dann einfach der wahre Sinn dieses Ausdruckes noch nicht aufgegangen. Es hätte den entscheidenden Gedanken noch nicht erfaßt, daß »lesen« eine besondere Art besagen will, wie man von Mitgeteiltem Kenntnis erhält.

Um A auszusagen, ist es andererseits nicht nötig, daß der Beobachter selber lesen kann. Es genügt, wenn er sich im Wege anschaulicher Vorstellung in die Lage dessen zu versetzen weiß, der in dieser besonderen Weise von etwas Mitgeteiltem Kenntnis erhält. Bloß darüber muß er vorher durch sein eigenes Erleben belehrt sein, was es überhaupt heißt, eine Mitteilung zu erhalten. Nur in diesem abgeschwächten Sinne ist es richtig, daß wir Aussagen vom Typus A bloß nach der Analogie zum eigenen Erleben zu vollziehen wüßten. Damit ist aber noch keineswegs gesagt, daß dieses Mitspielen einer Analogie den logischen Wert eines Analogieschlusses haben müsse, und gar eines solchen, für welchen in unserem Falle die Aussage B, das »Gesehene«, den notwendigen Untersatz beizustellen hätte.

Will uns dies jene oft wiederholte Behauptung einreden, so verrät sich damit nur, daß sich die landläufige Meinung unser Be-

obachten als ein ausschließlich *sinnliches* Beobachten denkt, im Geiste eines *Registrierens von Sinnesdaten*. Danach wäre das Primäre an Erfahrung stets hinter den Aussagen vom Typus B zu suchen, im Sinne des »Gesehenen«, »Gehörten«, »Getasteten« etc. Aussagen vom Typus A jedoch würden überhaupt nur so möglich, daß man diese registrierten Sinnesdaten nachträglich zu »deuten« sucht. Hier besonders erliegt die landläufige Meinung der Wucht jener Vorurteile, die uns die Schulung zu naturwissenschaftlichem Denken eingeimpft hat.

Zur raschen Orientierung über den ganzen Sachverhalt sei an ein bekanntes Histörchen erinnert. Es wird erzählt, daß Indianer, denen ein Missionar aus der Bibel vorlas, das Buch an ihr Ohr legten, in der Hoffnung, damit das Rätsel zu lösen, das dieser unbekannte Vorgang ihnen aufgab. Die Indianer fanden also von dem aus, was sie erlebten, keinen Weg zur Feststellung, daß sich die Augen des Missionars in spezifischer Weise bewegen. Gab nicht dennoch das »Gesehene« bei der Beobachtung den Ton an, indem die Indianer zu sehen glaubten, daß der Missionar das Ding in seiner Hand »behorche«? Dieses »Horchen-sehen« war dann erstens eine hypothetische Feststellung, denn die Beobachter selbst waren sofort auf eine Verifikation bedacht. Auch ist es nach der ganzen Sachlage klar, daß gerade diese Hypothese sinnesmäßig schlecht fundiert war. Die Sache liegt also so, daß die Beobachter das *Sehbare* des Vorganges *übersehen*, etwas ganz anderes aber förmlich gewaltsam *hineingesehen* haben. Wie reimt sich dies mit der herrschenden Meinung, daß stets der Sinneseindruck als solcher den Ausschlag gibt? Nun könnte man die Lösung dieses Widerspruches darin suchen, daß man dem Histörchen die »innere Wahrheit« abspricht. Aber dies wäre grundfalsch; es mutet uns durchaus plausibel an, daß die Indianer diesem Mißverständnis verfallen sind — ein Beweis, daß uns das eigene Gebahren als Beobachter den Schlüssel für diesen Fehler darbietet.

In der Tat, nicht der Sinneseindruck ist das Primäre dabei, was immer wir beobachten. Das *Erste*, was wir dem Erlebnis denkend entnehmen, solange es *nach Sinneseindrücken absolut noch nicht differenzierbar* ist, das Erste also, womit wir die volle Anschaulichkeit des Erlebnisses durch Denken quittieren, ist die *Anerkennung eines tätigen oder leidenden Verhaltens*, einer *Subjektbekun-*

dung. So waren sich auch in unserem Histörchen die Indianer zuerst klar, daß ihnen der Missionar etwas wiedererzählt, was ihm selber mitgeteilt wird; soweit schöpften sie aus der vollen, ungebrochenen Anschaulichkeit ihres Erlebnisses. Und erst vom Boden dieser Anerkennung aus, die hier das wahrhaft Primäre vorstellt, gingen sie dazu über, Sinnesdaten zu registrieren. Gerade dabei aber vergriffen sie sich; denn das von ihnen nunmehr differenziert »Gesehene« entsprach nicht dem Marionettenspiel eines Sehenden, sondern dem Marionettenspiel eines Horchenden. Warum dies? Weil die Indianer selbst jetzt noch, wo nur mehr das nähere Wie der Subjektbekundung in Frage blieb — also die Alternative: »Kenntnisnahme durch den Blick« oder »Kenntnisnahme durch Horchen« — nicht dem »Gesehenen« die Vorhand ließen, sondern sich erst wieder über das Subjektverhalten eine speziellere Hypothese bildeten. Natürlich bildeten sie sich jene, die für ihre Lebenserfahrung die nächstliegende war: sie rieten einfach auf eine »Kenntnisnahme von Mitgeteiltem durch das Horchen«; und unter dem Vorurteil dieser Annahme differenzierte sich ihnen ihr Erlebnis nach Sinneseindrücken »irrtümlich« so, daß sie das Marionettenspiel des Horchenden zu sehen glaubten. Nur waren sie vorsichtig genug, um gleich die Probe darauf abzulegen. Als diese natürlich fehlschlug, mag auch für die Indianer die andere Subjektbekundung als leitende Hypothese an die Reihe gekommen sein, so daß sie nachträglich wohl auch die spezifische Augenbewegung des Missionars zu registrieren wußten. Dazu war ihnen vermutlich der Gedanke an die Symbole ihres Gürtels oder ihrer Tätowierung behilflich. So mögen sie das Erlebnis schließlich mit einer Annäherung an jenen Begriff denkend bewältigt haben, für den, um ihn flüssiger zu gebrauchen, den Indianern ein dem »lesen« gleiches Wort eben noch mangelte.

Ein tätiges oder leidendes Verhalten, eine Subjektbekundung, wird aber gewiß nur durch Aussagen vom Typus A zum Ausdruck gebracht. Mithin stünden die Dinge gerade umgekehrt, als es der Legende vom »Analogieschluß« entspräche: Primär ist das in A Ausgesagte, während die Aussagen B und C überhaupt nur in der Anlehnung daran möglich werden. Was uns dieser Ansicht abspenstig macht, ist eben nur jenes naturwissenschaftlich gefärbte Vorurteil, als ob unser Erleben restlos in Sinneseindrücken aufginge; wobei man hier für

die »seelischen« Erscheinungen auch noch den vielberufenen »inneren« Sinn hinzunehmen mag. Dieses Vorurteil begreift aber eine unsägliche Verarmung jenes Erlebens in sich, das uns in Fülle und glühender Lebendigkeit umwebt. Denn dieses Erleben ist reich genug, um uns unmittelbar vom Boden des Anschaulichen aus, im Sinne eines intuitiven Eingriffes unseres Denkens, zu jenen Annahmen gelangen zu lassen, die gleichsam als Rahmen für alle weiteren Feststellungen dienen. Man schränkt sich dem Erleben gegenüber nicht auf ein differenziertes »Sehen«, »Hören«, »Tasten« etc. ein, um dann erst das »Gesehene«, »Gehörte«, »Getastete« gemäß der Analogie zum eigenen Erleben und im Sinne eines Schlußverfahrens zu »deuten«; sondern das im Erleben undifferenziert enthaltene »Sehen«, »Hören«, »Tasten« etc. wird überhaupt nur soweit zu einem Registrieren von Sinnesdaten, als dies für den Dienst einer versuchsweisen Bewältigung des Erlebten nötig wird, die stets von jener Art ist, daß sie unmittelbar zu einer Aussage vom Typus A führen könnte; denn ob dieses ganze Spiel nun mehr weniger bewußt vor sich geht, ist für das Wesen der Sache völlig gleichgültig.

Uebrigens rückt unser Histörchen noch etwas in Schweite, worüber sich die landläufige Meinung leichtsinnig hinwegsetzt. Es ist mehr als verzeihlich, wenn jemand, der nicht gleich das »lesen« selber als intuitive Hypothese handhaben konnte, das »Sehbare« am Lesen, die spezifische Augenbewegung, zuerst völlig übersieht. Das Erleben füllt unser Bewußtsein jederzeit mit einem so reichen Inhalt des Differenzierbaren, daß es ein schier unglaublicher Zufall wäre, blind zuzugreifen und dennoch gerade jene sinnliche Feststellung herauszulangen, die laut der Legende vom »Analogieschluß« nötig ist, um über den letzteren hinüber zur Aussage zu führen. Man halte dies nicht für eine Frage, wie eine schnelle Erfassung allein möglich wäre. Im Gegenteil, je mehr wir uns Zeit ließen, das Erlebnis nach Sinneseindrücken wahllos zu differenzieren, desto verwirrender wird die Fülle dessen, vor dem wir rat- und hilflos stünden. Freilich fällt es uns leicht, die wir alle mehr oder minder im naturwissenschaftlichen Beobachten geschult sind, unsere Aufmerksamkeit auf einen bestimmten Punkt einzustellen und hier nun die Sinnesdaten irgend welcher Art zu registrieren. Aber dies setzt doch voraus, daß wir uns im Angesichte des Erlebens schon irgendwie zurechtgefunden haben; erst einer denkend schon bewältigten

Sachlage gegenüber lassen wir dann, in Willkür, jene Beobachtung eintreten, die mit dem Registrieren von Sinnesdaten eins ist. Wir finden uns aber nur so zurecht, daß wir der verwirrenden Fülle gegenüber an etwas anderem unseren Rückhalt suchen. Dies besorgen nun jene intuitiven Hypothesen nach dem Typus der Aussage A, deren uns die Analogie zum eigenen Erleben fähig macht. Denn es handelt sich stets um Annahmen von Subjektbekundungen, über diese aber klärt uns an letzter Stelle allein die Art und Weise auf, wie sich unser eigenes Ich auslebt.

Von hier aus wird uns der »Animismus« des primitiven Denkens als eine absolute Notwendigkeit verständlich. Es ist ein Umsatz des Erlebten in Denken gar nicht anders möglich, als daß man sich jenes Ariadnefadens bedient. So kommt es im tatsächlichen Erfolg dazu, daß sich der Primitive alle Vorgänge der Umwelt, und selbst seines eigenen Körpers, ja seines Denkens und Träumens, nach jenem Schema zu deuten sucht, das er sich für sein eigenes Subjektverhalten zurechtgelegt hat. Er »beseele« die Natur, sagen wir, er hätte es überall mit dem zu tun, was wir »Geister« nennen. Der anschauungsfrohe Dichter freut sich dieser Sache, die aber bloß ein nüchterner Zwang unseres Denkens ist. Denn ohne diese »Geister« kämen auch wir nicht aus. Der Unterschied liegt nur darin, daß wir sie nicht in die Vorstellung hinübernehmen, die wir über die »Welt« uns bilden. Unser Denken aber kann ihrer, genauer gesagt, der Sache, die sie personifizieren, niemals entbehren. Auch wir finden uns bloß an jenem Ariadnefaden im Wirrsal des Erlebens zurecht. Für den Primitiven aber »rollt« der Stein ganz buchstäblich so, wie wir selber »gehen«; er »tut rollen«, wie es die Volkssprache heute noch festhält. Allein auch für uns ist die Feststellung zunächst nicht anders möglich, als im Sinne einer Anerkennung des tätigen Verhaltens dessen, was wir als »Rollendes« und weiterhin erst als Stein erfassen. Nur daß es uns, dank unserer Vorstellung von der Welt, jederzeit leicht fiele, uns auf die bloße »Bewegung« des Steines zurückzubesinnen, so daß wir dann in voller Bewußtheit bloß Sinnesdaten registrieren. Es ist sicher, daß wir uns um diese Rückbesinnung nur höchst selten bemühen, und für gewöhnlich hübsch im »Animismus« bleiben. Sagen aber müssen wir in jedem Falle von dem Steine, daß »er« rolle, weil eben unsere ganze Ausdrucksweise, der ganze Satzbau, die stete Trennung von »Subjekt« und »Prädikat« und »Objekt«, der primitiven

und ganz unausrottbaren Auffassung angepaßt bleibt. Erst wenn wir zum theoretisch-mathematischen Ausdruck übergehen, für das »rollen tun« ein »Bewegungsmoment« einsetzen, ist auch für den Ausdruck des Festgestellten jene Form gefunden, die wahrhaft adäquat dem bloßen Registrieren von Sinnesdaten ist. Dann erst ist alles abgestreift, was an die psychische Genesis der Aussage erinnert.

Erkenntnispsychologisch kann man also die Aussagen nach dem Typus A als die primären ansehen. Bei der denkenden Bewältigung des Erlebten sind es diese Aussagen, die als intuitive Hypothesen vorantreten; nicht aber führt erst ein Schluß zu ihnen. Der Umstand jedoch, daß sie zuerst nur den Wert von Hypothesen haben, könnte abermals gegen sie ausgebeutet werden. Mögen diese Aussagen auch das erkenntnispsychologisch Primäre sein, im logischen Sinne, soweit es nämlich auf ihre Wahrheit ankommt, wären sie, auf jenen Umstand hin, doch nur das Sekundäre. Diesem Einwand liegt aber ein Mißverständnis zugrunde. Die psychische Genesis der Aussage »Dieser liest«, wie sie der Beobachter vollzieht, kann es im einzelnen Falle wohl in sich schließen, daß wir die intuitive Hypothese, als welche diese Aussage gedanklich aufkeimt, durch jenes Registrieren von Sinnesdaten zu verifizieren suchen, das überhaupt erst vom Boden dieser Hypothese aus möglich wird. Das will sagen, es »scheint« uns zunächst, daß »Dieser lese«, und nun blicken wir schärfer zu, wir differenzieren also das Erlebnis nach Sinnesdaten, um daraufhin erst die von Beginn an mögliche Aussage auch wirklich zu vollziehen. Aber diese Verifikation, die, rein erkenntnispsychologisch, im Werdegang der Aussage liegt, darf eben nicht mit der logischen Verifikation der Aussage verwechselt werden. Es ist eine Frage ganz für sich, wie sich die drei Aussagen als wahr erweisen lassen, das heißt, auf welchem Wege wir ihren Inhalt als gültig demonstrieren.

Wäre die Aussage A tatsächlich nur ein logisches Derivat aus der Aussage B, so daß also vom »Gesehenen« her ein regelrechter Analogieschluß zu A vermittelt, dann ließe sich ein Zweifel an der Wahrheit von A dadurch beheben, daß man sich mit gesteigertem Nachdruck auf das »Gesehene« beruft. Gesetzt nun, der Beobachter will die erkenntnispsychologisch fertige Aussage »Dieser liest« außer Zweifel stellen: wird er sich etwa damit aufhalten, die Augenbewegung des Beobachters in der hiefür maß-

gebenden Art als gültig zu demonstrieren? Wir brauchen nur an die Möglichkeit einer beabsichtigten Täuschung des Beobachters von seiten seines Objektes zu denken, um einzusehen, daß auf diesem Wege eine zwingende Erhärtung der Aussage A ganz unmöglich ist. In welch grundwesentlichem Sinne es aber ausgeschlossen bleibt, überdies noch Aussagen nach dem Typus C, psychologische Aussagen also, in den Beweis einzuflechten, wird sich dann sofort zeigen. Der Vorgang, um A als gültig zu demonstrieren, ist doch einfach der, daß der Beobachter an sein Objekt Fragen stellen wird, die sich auf den Inhalt des Gelesenen beziehen. Auch wird er untersuchen, ob der Beobachtete nicht schon früher die Kenntnis erhalten haben kann, die er durch seine Antworten verrät. Diese Beweisführung kann im Einzelfalle eine höchst umständliche sein, in jedem Falle aber wird der Beweis ganz und gar in der Richtung geführt, in der sich A selber bewegt: A sagt über Subjektbekundungen aus, die Fragen aber haben auch nur den Sinn, ein weiteres Verhalten herauszufordern, von dem aus Rückschlüsse auf das beobachtete Verhalten, auf das »lesen« oder »nichtlesen« möglich werden. Ob diese Rückschlüsse an »Regeln« des Subjektverhaltens gewiesen sind, tut in diesem Zusammenhang absolut nichts zur Sache. Weil es »Regeln« des Subjektverhaltens wären, steht schon außer Zweifel, daß unser Urteil über die Wahrheit von A gleichsam nach dessen eigenem Recht gefällt wird. Dies beweist zur Genüge, daß A seinen selbständigen Inhalt besitzt, unabhängig vom Inhalte der Aussage B, und daß A dieser Aussage zugleich ebenbürtig ist, weil es seinen eigenen Weg geht, um sich als gültig zu demonstrieren.

Natürlich läßt sich auch die Aussage B, jene über das »Gesehene« also, in ihrem eigenen Geiste als gültig demonstrieren; darüber entscheiden die Kriterien der »sinnlichen« Beobachtung. Ganz anders liegt dagegen die Sache mit C. Man kann diese psychologische Aussage zwar dem Leser selbst in den Mund legen, um ihr den Charakter eines echten Erfahrungsurteils zu wahren. Eine Ueberprüfung ihrer Wahrheit aber, in dem Sinne und Ausmaß wie bei A oder B, ist hier absolut ausgeschlossen. Und gar der Beobachter ist hier in einer prekären Lage. Er kann nur das »lesen« feststellen, die Subjektbekundung, dies hierauf als gültig demonstrieren, um nun den Schluß zu ziehen: »Wenn

ich selber lese, geht in meinem Bewußtsein dies und jenes vor; dieser liest, also geht in seinem Bewußtsein das Gleiche vor«. Man sieht, was die Legende vom »Analogieschluß« der Aussage A nachredet, gilt in Wahrheit nur von der Aussage C. Soferne man diese psychologische Aussage nicht dem Leser selbst in den Mund legt, ist sie durch ein Schlußverfahren aus der Aussage A abgeleitet. Während also die Aussage A gegenüber der Aussage B das erkenntnispsychologisch Primäre ist, ist sie der Aussage C gegenüber sogar das logisch Primäre.

Die Aussage A ist also den Aussagen B und C nicht bloß ebenbürtig, in gewisser Beziehung ist sie ihnen sogar überlegen. Umso problematischer muß uns diese Aussage für ihren eigenen Teil erscheinen. Sie bezieht sich unstreitig auf ein Erlebnis, dem gegenüber physiologische und psychologische Aussagen möglich werden. Der Aussage A selber jedoch läßt sich unter den geschilderten Umständen weder der eine, noch der andere Charakter zusprechen. Wie sie ganz offenkundig keine physiologische Aussage, ist sie auf der anderen Seite auch nur eine pseudo-psychologische. Dies bezeugt der Umstand, daß die Aussage A in einem ganz anderen Verhältnis zur Aussage B steht als es für die psychologische Aussage C gilt, und daß zur letzteren selber die Aussage A in das Verhältnis des logisch Primären tritt; dazu kommen noch die Verhältnisse der logischen Beweisführung, die später näher erläutert werden. So drängt alles zu der Vermutung, daß es mit der Aussage A überhaupt seine eigene Bewandtnis habe. In der Tat tritt nun die Aussage A noch in einen weiteren und diesmal gemeinsamen Gegensatz zu B und C. An sich betrifft dieser Gegensatz wieder etwas Erkenntnispsychologisches. Hier aber sondert sich A in so entschiedener Weise von B und C, daß es geboten erscheint, von diesem weiteren Gegensatz gleich zur erkenntnistheoretischen Deutung der ganzen Sachlage zu schreiten. So schlägt das Folgende die Brücke zur definitiven Aussprache.

Die pseudopsychologische Aussage — »Der Leser liest diese Zeilen« — hört sich nicht umsonst wie ein summarischer Bericht an, mit dem verglichen es nur Details sind, was B und C aussagen. Verweilt man nachsinnlich über jener Aussage A, so gewinnt man den Eindruck, daß sich eine unbegrenzte Fülle von

Einzelheiten aus ihr heraushören läßt. Unwillkürlich spielt man mit der Vorstellung der mannigfachen Absichten, die der Leser mit dem Lesen verknüpft; mit der Vorstellung der Eindrücke und Stimmungen, die dem Leser diese Lektüre zubringt; mit der Vorstellung des ganzen Gebahrens des Lesers beim Lesen; wir sehen ihn etwa über das Heft dieser Zeitschrift gebeugt, das Blatt zum Umwenden in der Hand, und so weiter. Diese Fülle von Vorstellungen, die jene Aussage entfesselt, vermag sie doch wieder zu beherrschen. Einer geheimnisvollen Abbreviatur gleich hebt die kurze Wortfolge diese ganze Fülle auf. Es ist also in der Aussage A ein begriffliches Denken rege, dem das Mitschwingen anschaulicher Vorstellung nicht störend wird; es fordert dieses Mitschwingen geradezu heraus.

Dieser Charakter ist den Aussagen B und C völlig fremd. Je nachdrücklicher wir uns in diese Aussagen hineindenken, desto unduldsamer verhält sich das begriffliche Denken in ihnen zur anschaulichen Vorstellung. Wer der Augenbewegung nachsinnt, von der B berichtet, empfindet es gewiß nur als Störung, kommt ihm von ungefähr in den Sinn, daß der Leser beim Lesen den Kopf auf den Arm stützt. Was soll hier diese Vorstellung! Sie schmiegt sich absolut nicht dem Gedankengang in B ein. Sie gibt höchstens den Anlaß, die weitere Aussage zu bilden: »Die Kopfmasse des Lesers verharrt auf dem starren System des Armes in der Ruhelage«. Diese Aussage, ob nun hypothetisch, oder als Erfahrungsurteil gebildet, steht völlig gesondert neben B. Vergleichen wir dagegen das Verhältnis der Aussage: »Der Leser stützt beim Lesen den Kopf auf seinen Arm« zur Aussage A, so ergibt sich, daß auch diese weitere Aussage, mindestens ihrem anschaulichen Inhalt nach, schon in A mitenthalten ist.

Auch in den psychologischen Aussagen, vom Typus C, sträubt sich das begriffliche Denken gegen alle »bildhafte« Begleitung. Selbst die »Einheit des Bewußtseins« ändert daran nichts, und mahnt nur daran, daß hier Abstraktionen vorliegen, mit denen der Wirklichkeit besondere Gewalt angetan wird. Jedenfalls ist es auch im Vollzuge der Aussage C nur eine lästige Störung, wenn uns etwa in den Sinn kommt, daß sich beim Leser Schmerzempfindungen im Auge einstellen. Das ist wieder eine Sache ganz für sich, und die eventuellen »Wechselbeziehungen« kausaler Art wären erst recht wieder eine dritte Sache. Dies alles muß säuberlich getrennt bleiben, oder es kommt das begriffliche Den-

ken, das sich nacheinander dessen bemächtigt, überhaupt nicht zustande.

Dagegen widerspricht es dieser eigentümlichen Schroffheit des begrifflichen Denkens in B und C keineswegs, wenn neben dem begrifflich Gedachten die Empfindung einer gewissen Zusammengehörigkeit verharrt. So empfinden wir je eine Fülle physiologischer und psychologischer Aussagen in dem Sinne als zusammengehörig, daß sie sich einheitlich auf das »Lesen« beziehen. In der Tat, diese pseudopsychologischen Begriffe von der Art des »Lesens« leisten den wichtigen Nebendienst, daß sie der Physiologie und der Psychologie ihre Probleme vorlegen. Es hängt dies notwendig damit zusammen, daß jene Aussagen vom Typus A stets das erkenntnispsychologisch Primäre sind. So muß es z. B. der Psychologe ankündigen, daß er sich dem »Lesen« zuwende, da er bloß durch ein Denken dieses Begriffes, wie er in A enthalten ist, zu seinen eigenen Feststellungen schreiten kann; dies gilt auch für jeden, der dem Psychologen denkend folgen will. Der Umstand aber, daß diese pseudo-psychologischen Begriffe der Naturwissenschaft Probleme vorzeichnen, hat mehr als alles verschuldet, diese Begriffe überhaupt nur als Titelüberschriften, als bloße Namen anzusehen, denen als »Sache« immer erst das entspräche, was in Aussagen vom Typus B oder C gefaßt erscheint.

Die drei Aussagen veranschaulichen also, sobald man A und B und C in Vergleich stellt, einen auffälligen Unterschied inmitten unseres begrifflichen Denkens über die Wirklichkeit. Dort, in Aussagen vom Typus A, ist das Denken ein duldsames zur anschaulichen Vorstellung, fordert deren Mitschwingen heraus; es muß also der Fülle des Anschaulichen wenigstens mittelbar gewachsen sein. Dagegen ist es dem Denken in Aussagen vom Typus B und C eigen, daß es die anschauliche Vorstellung zurückdrängen muß, um das Erlebte in Begriffe umzusetzen. Zugleich hört sich eine Aussage vom Typus A wie ein Zusammenfassen jener Fülle des Anschaulichen an, die im Erlebnis beschlossen ist; die Aussagen nach den anderen Typen dagegen wie ein Herausgreifen von Einzelheiten aus jener Fülle. So könnte man sagen, daß in A ein synthetisch einsetzendes Denken rege ist, weil alle weiteren Aussagen über das gleiche Erlebnis umgekehrt nur auf analytischem Wege möglich werden, ganz so, als

müßte man sie aus A herausschälen. Dagegen wäre B und C von einem analytisch einsetzenden Denken getragen; denn alle weiteren Aussagen stellen sich hier der ersten an die Seite, werden aber ganz so als zusammengehörig empfunden, als ob eine Synthese vor sich ginge.

So sind also vor dem nämlichen Erlebnis zweierlei Aussagen vollziehbar, die sich ihrem begrifflichen Denken nach sehr deutlich voneinander abheben. Daraus läßt sich der Schluß ziehen, daß es zu einer doppelten Stellungnahme führen kann, sobald wir uns in der Absicht begrifflichen Denkens gegen das Erlebte kehren. Hier muß nun die erkenntnistheoretische Erwägung einsetzen. Ihr Beruf liegt darin, daß sie die bisher ermittelten Verhältnisse unseres Denkens in Einklang zu bringen sucht mit den Annahmen über die Natur des Gegebenen, also mit den ontologischen Voraussetzungen.

B. Die erkenntnistheoretische Deutung.

Als Bewußtseinsinhalt, ohne doch Gedachtes zu sein, ist das Erlebte zunächst das Anschauliche. Freilich ist auch unser begriffliches Denken im Erleben beschlossen; aber dann wieder nur als jenes Anschauliche, das wir als »unser begriffliches Denken« erst zu einem Begriffe formen. Ebenso zweifellos, als das Erlebte anschaulich ist, müssen wir ihm Mannigfaltigkeit zusprechen; und zwar unendliche Mannigfaltigkeit in dem Sinne, daß keine noch so große Zahl von Erfahrungsurteilen ausreicht, um den Inhalt des Erlebten auszuschöpfen. Bis hierher gehen die so ziemlich unbestrittenen Annahmen über die Natur des Gegebenen.

Es hat nun auch bloß den Sinn einer Annahme über die Natur des Gegebenen, wenn man den Gegensatz »sinnlich—seelisch« schon in das Erlebte selber einsenkt; dieses läge dann, schon in seiner Anschaulichkeit, teils als seelische, teils als sinnliche Mannigfaltigkeit vor. Es wäre dies der herrschenden Anschauung gemäß, wonach sich jenem Gegensatze nichts entziehen könne, was nur überhaupt erfahrbar ist; dies alles müßte entweder seelisch, oder sinnlich sein. Nun wäre es allerdings Wahnwitz, dieser Scheidung ihre fundamentale Bedeutung abzusprechen; die Einschränkung, unter welcher dieser Gegensatz immer noch als ein ganz kategorischer gilt, wird sich uns

auch bald ergeben. In die reine, ungeschmälerte Anschaulichkeit des Erlebens aber darf diese Scheidung nicht hineinreichen. Sonst unterschieben wir eine Voraussetzung, die mit den faktischen Verhältnissen unseres Denkens nicht in Einklang zu bringen ist. Denn alles, was über die pseudo-psychologischen Aussagen vom Typus A und das ihnen spezifische Denken bisher zu sagen war und nun erst zu begründen sein wird, ist absolut nur mit der Annahme vereinbar, daß dem Erlebten selber, in seiner unberührten Anschaulichkeit, die Scheidung zwischen dem Seelischen und dem Sinnlichen fremd bleibt. Wir müssen das Erlebte als das in dieser Hinsicht noch Ungeschiedene ansehen.

Vielleicht befremdet es, wenn einer so lapidaren Anschauung gegenüber mit bloßen Gründen der Zweckmäßigkeit argumentiert wird. Aber es handelt sich tatsächlich nur um unsere Annahmen über die Natur des Gegebenen. Es sind dies Dinge, die notwendig vorausgesetzt sein wollen, legt man sich die allgemeinsten Verhältnisse unseres Denkens zurecht. Denn beweisbar sind diese Dinge überhaupt nicht anders, als durch den Hinweis, daß wir sie annehmen müssen, um jene Verhältnisse in der einfachsten, ungezwungensten Art zu erläutern. Jede andere Beweisführung müßte sich auf Erfahrung stützen: wie wäre dies möglich, sobald es sich um die Ansichten darüber handelt, wie unsere Erfahrung selber zustande kommt! Voraussetzungen dieser Art liegen ganz wesentlich bloß an ihrer Zweckmäßigkeit vor Anker. Ergibt sich also, daß eine dieser Annahmen der Bemühung im Wege steht, über unser empirisch gegebenes Erkennen theoretisch ins Reine zu kommen, dann fort mit ihr.

Während wir also den Gegensatz seelisch-sinnlich vom Erlebten selber fernhalten, läßt sich eine ganz andere Annahme als überaus zweckmäßig nachweisen; und dabei klingt sie von Haus aus so plausibel, daß nur die unglückselige Vorliebe aller Philosophie für die Naturwissenschaft es erklären kann, wenn sich diese Annahme nicht bisher schon zu allgemeiner Anerkennung durchgerungen hat. Das richtige Verständnis unserer Wissenschaften steht und fällt mit der Annahme, daß dem anschaulichen Inhalt des Erlebens nicht bloß unendliche Mannigfaltigkeit, sondern auch **stetiger Zusammenhang** eigen sei. Was wir erleben, ist in seiner Anschaulichkeit nicht bloß mannig-

faltig, es hängt auch anschaulich zusammen. Doch wäre es dem Zweck dieser Annahme direkt zuwider, auch diesen anschaulichen Zusammenhang des Erlebten erst noch als unübersehbar zu denken: er reißt bloß niemals ab, und ist in diesem Sinne ein stetiger. Diese Stetigkeit ist ihm ganz so inhärent, wie dem Mannigfaltigen seine Unendlichkeit. So lassen sich die ontologischen Voraussetzungen, von denen hier auszugehen ist, in die Definition fassen: Erleben ist Stetigkeit im anschaulichen Zusammenhängen einer unendlichen Mannigfaltigkeit des Anschaulichen.

Ehe wir diese Definition erkenntnistheoretisch ausbeuten, sei ihr Einklang mit unseren bisherigen Ergebnissen dargelegt. Unsere Annahme will im Grunde nur die Erläuterung dafür bieten, daß unser Denken, wie es vor dem Gegebenen steht, ebensowohl als ein unterscheidendes, wie auch als ein beziehendes einzusetzen vermag. »Identität« und »Relation« wechseln damit als die Kategorien ab, welche den Einsatz unseres Denkens beherrschen; daß sie, über den Einsatz hinaus, für alle Bewegung unseres Denkens unzertrennlich bleiben, daß also das beziehend einsetzende sofort auch ein unterscheidendes Denken sein muß, und umgekehrt, versteht sich wohl von selbst. Beim Einsatz aber ist das beziehende Denken, weil es dem stetigen Zusammenhang des Erlebten antwortet, in einer günstigeren Lage als das vor die Unendlichkeit des Mannigfaltigen gestellte unterscheidende Denken. Kein Wunder also, wenn das Letztere die Anlehnung an das Erstere sucht, wenn also das beziehend — »synthetisch« — einsetzende Denken zum erkenntnispsychologisch Primären wird. Um sich nicht im Chaos zu verlieren, sucht unser Denken den stillen Anhalt an den Zusammenhang des Erlebten selbst dann, sobald es sich als ein unterscheidendes zu verwirklichen trachtet. So erklärt sich ungezwungen der Dienst, den der Inhalt der Aussage A bei der Feststellung des in B und C Ausgesagten leistet.

Nie kann begriffliches Denken ins Dasein treten, ohne daß ihm anschauliche Vorstellungen zur Seite gingen, hilfreich oder störend. Setzt nun dieses Denken als ein beziehendes ein, langt es gleichsam nach dem anschaulichen Zusammenhang, dem »lebendigen Bande«, so bleibt die anschauliche Mannigfaltigkeit der ihr adäquaten Vorstellung überantwortet. Diese Art Denken wird aber duldsam für dieses Spiel der Bilder sein, weil es darüber nie in

Verwirrung gerät: mit dem Griff nach dem »Bande« bleiben wir aller Mannigfaltigkeit in dem mittelbaren Sinne Herr, daß wir begrifflich erfassen, wie sie im Erleben anschaulich zusammenhängt. Umgekehrt aber, trachtet unser Denken als unterscheidendes ins Dasein, tritt es also dieser Mannigfaltigkeit gegenüber, dann ist dies erstens immer nur im begrenzten Sinne möglich — das »Detailhafte« aller Aussagen vom Typus B und C — zweitens aber muß dann alle anschauliche Vorstellung, die sich auf den unendlichen Rest des Mannigfaltigen bezieht, als störend empfunden und daher zurückgedrängt werden. Bloß die anschauliche Vorstellung vom anschaulichen Zusammenhang selber, sie muß stets neben dem unterscheidenden Denken verharren, weil sonst die »toten Teile« in gar keiner Zusammengehörigkeit empfunden würden, und so Anhalt und Vorbild zugleich für jenen Zusammenhang mangeln würde, den nachträglich erst unser Denken zwischen dem Unterschiedenen stiftet.

Somit vertragen sich alle bisherigen Ergebnisse aufs beste mit der Annahme, daß im Erlebten selber Zusammenhang anschaulich enthalten sei. In ganz empirischer Weise ist es endlich möglich, daß man mit dieser Annahme auch die drei Aussagen, die unser Beispiel sind, in Uebereinstimmung bringt. Man sieht es einer Aussage vom Typus A unschwer an, daß sie einen Zusammenhang wiedergibt, den nicht erst unser begriffliches Denken stiftet. In der Aussage »Der Leser liest diese Zeilen« berufen sich alle ihre Elemente einträchtig auf jenen Begriff von »lesen«, als einer besonderen Art, wie man von Mitgeteiltem Kenntnis erhält, welcher Begriff für sich selber also eitel Zusammenhang ist. Der »Leser« ist ausdrücklich als der »Blickende« und damit »Kenntnis Erhaltende« gedacht, wie immer er zugleich auch das anschaulich Vorgestellte sein mag. Die Zeilen wieder sind als ein Mittel der Kenntnisnahme begrifflich gedacht. So erscheinen als Elemente der Aussage durchaus Denkgebilde, die gleichsam das Denken jenes Zusammenhanges erst aus sich entläßt. Hier ist also der Zusammenhang — als »lesen« wiedergegeben — in der Aussage das Primäre; er ist nicht etwas dem vorher Gedachten nachträglich Prädiziertes, sondern erscheint unmittelbar in unser Denken übernommen. Umgekehrt ist es bei der Aussage B. Auch B gibt, der Natur unseres Denkens gemäß, einen Zusammenhang wieder; von diesem sind aber die Elemente der Aussage völlig unabhängig. Es sind die »Augen« als etwas ganz für sich Er-

faßliches in Bewegung gemeint; diese »Bewegung« bezieht sich auf die »Zeilen« so, daß auch die letzteren als das für sich Erfaßliche gemeint sind, und selbst für den Relationsbegriff »Blickpunkt« gilt ein Gleiches. Er ist wohl ein Mittel, die Relativität der Augenbewegung gegenüber den Zeilen als den hier gemeinten Zusammenhang auszusagen, ist aber von dem letzteren unabhängig das für sich Erfaßliche. So ist hier das Zusammenhängende in seiner Mannigfaltigkeit das Primäre, der Zusammenhang aber, als etwas Prädiziertes, ist das Sekundäre.

Damit legt uns schließlich der Nachweis, wie verträglich unsere Ergebnisse mit der Annahme eines anschaulichen Zusammenhangs im Erlebten ist, auch die erkenntnistheoretische Deutung der ganzen Sachlage zum Greifen nahe. In der Absicht begrifflichen Denkens über die Wirklichkeit können wir deshalb in doppelter Weise Stellung zur Wirklichkeit nehmen, weil es uns freisteht, das Erlebte **entweder** seinem anschaulichen Zusammenhang nach, **oder** seiner anschaulichen Mannigfaltigkeit nach umzusetzen in begrifflich Gedachtes. Hier dazwischen bleibt uns die Wahl frei, die letztere selber ist uns aber aufgezwungen. Unser begriffliches Denken vermag das Gegebene immer nur in der einen oder in der anderen Weise zu bewältigen. In solchem Sinne trennen sich zwei grundsätzlich verschiedene Denkweisen: die Aussage A entspricht der einen, die Aussagen B und C der anderen.

Geschieht es der anschaulichen Mannigfaltigkeit nach, daß unser begriffliches Denken sich des Erlebten zu bemächtigen sucht, dann ist es schlecht und recht das Sein der Wirklichkeit, was in unser Denken übernommen wird. Dieses Sein geht für uns notwendig in Erscheinungen auf; wir denken in diesem Falle also phänomenologisch. Sobald sich unser Denken aber des Erlebten seinem anschaulichen Zusammenhang nach bemächtigt, dann übergeht der Sinn der Wirklichkeit in unser Denken. Dieser »Sinn« hier ist absolut nicht metaphysisch gemeint; er ist nicht etwa der »Sinn der Welt«. Es ist vielmehr der Sinn, der dem Erlebten für uns, die wir die Erlebenden sind, dadurch innewohnt, daß wir schon auf anschaulichem Wege die Einsicht besitzen, wie das in sich zusammenhängt, was wir erleben. Ein Sinn also, den nicht unser Denken erst in das Erleben hineinlegt, sondern unmittelbar aus dem Erleben

entnimmt, für unser Denken gleichsam als den Kern dessen, dem die Erscheinungen die Schale sind. In diesem zweiten Falle denken wir daher anders denn phänomenologisch über die Wirklichkeit: wir denken noëtisch über sie. Die Aussage »Der Leser liest diese Zeilen« ist von der noëtischen Denkweise getragen; während in der Feststellung der »Augenbewegung«, oder des »Vorstellungsverlaufes« in unserem Bewußtsein, die phänomenologische Denkweise geschäftig ist.

Jene noëtische Denkweise steht unserem Interesse voran, weil es unter anderem auch die Sozialwissenschaft ist, die sich ihrer bedient. Gründet sich diese Wissenschaft doch ausnahmslos auf Aussagen vom Typus A; Subjektbekundungen allein sind ihr die Erfahrungsgrundlage. Gerade dadurch wird es zur empirischen Außenseite dieser Wissenschaft, daß sie nur mit dem Handeln und Leiden und deren Relationen zu tun hat. Bei dieser Lage der Dinge spielt aber ein eigenes Verhängnis herein, das uns begreiflich macht, weshalb das Verständnis unserer Wissenschaft immer noch so dürftig ist.

Vergessen wir nicht: die Wirklichkeit mit Aussagen nach dem Typus A aufzugreifen, sie also ihrem Sinne nach, noëtisch zu bewältigen, entspricht ja dem ganz natürlichen Gebahren von uns, als Denkende, da wir uns inmitten der Wirklichkeit fortwährend als Subjekte unter Subjekten zurechtfinden müssen. Daher der hausbackene, alltägliche Charakter der Aussagen vom Typus A. Umgekehrt ist das phänomenologische, das Denken in den Aussagen vom Typus B und C ein ausgesprochenes Kunstdenken. Es beginnt zwar schon unser Handeln selber damit, uns für dieses künstliche Denken zu schulen; zur Reife gedeiht dieses phänomenologische Denken doch erst innerhalb der Naturwissenschaft. Von dorther übernimmt unsere Betrachtung dieses phänomenologische Denken zugleich mit dem Eindruck, daß es das recht eigentlich »wissenschaftliche« Denken wäre — ein ganz begreifliches Vorurteil. Das noëtische Denken aber steht uns vom Leben her viel zu nahe, um so ohne weiteres auch ihm gerecht zu werden und seiner vollblütig erfahrungswissenschaftlichen Natur. So bedarf es erst des ganzen Aufwandes dieser Betrachtungen, um auch diesem noëtischen Denken sein gutes Recht zu wahren. Im ganzen aber ist dieses noëtische Denken ein Stiefkind der Erkenntnistheorie geblieben, ähnlich wie das idiographische Denken ein Stiefkind der Logik. Nun

kann man sich danach ungefähr ausmalen, welches theoretische Verständnis bisher jene Wissenschaften finden mußten, die noëtisch denken, und gerade deshalb auch in der Hauptsache idiographisch verfahren. So betrübend es ist, ebenso begreiflich erscheint es, daß man diese Wissenschaften, darunter auch unsere, nur soweit als Wissenschaften gelten ließ, als sie die glücklichere Schwester, die Naturwissenschaft, zu kopieren suchten. Das aber war, ist und wird niemals anders möglich sein als in grober Versündigung an ihrer eigenen Natur.

Blicken wir zurück, so war es nur eine Annäherung daran, von der phänomenologischen Denkweise die noëtische zu sondern, wenn wir das aller Anschauung gegenüber duldsame Denken in der Aussage A entgegensetzten dem aller Anschauung feindlichen Denken in den Aussagen B und C; so auch, wenn wir in gleichem Bezug das synthetische und das analytische, das beziehend einsetzende und das unterscheidend einsetzende Denken kontrastierten. Dies alles ist sekundär gegenüber dem eigentlichen, grundsätzlichen Gegensatz dieser Denkweisen: in ihrem »Stoffe«.

## Der Stoff des noëtischen Denkens.

### Das Dritte Geschehen.

Alles begriffliche Denken über die Wirklichkeit ist notwendig ein einseitiges. Denn nur ihr Sinn und ihr Sein zusammen, machen die ganze Wirklichkeit aus, wie sie Inhalt unseres Bewußtseins ist, als unser Erlebnis. Begriffliches Denken aber weiß sich dieser Wirklichkeit nicht anders zu bemächtigen als entweder ihrem Sein, oder ihrem Sinne nach. Darauf, und zugleich auf die Freiheit der Wahl zwischen den beiden Denkweisen, zielt das Gleichnis von der »doppelten Stellungnahme« unseres Denkens zur Wirklichkeit: als ob diese etwas Körperliches wäre, das sich von zwei Seiten her, jedesmal also einseitig, beschauen läßt. Allein, welche sachliche Vorstellung sollen wir diesem Bilde unterlegen, um über das Zweierlei der möglichen Denkweise klar zu werden? Von einer gedanklichen »Aussonderung«, einmal des Zusammenhanges, dann wieder des Mannigfaltigen der Wirklichkeit, im Sinne »isolierender Abstraktion«, kann absolut nicht die Rede sein. Denn es ist ja dieser Gegensatz mit nichten gegenständlicher Natur; er hält sich strenge im Bereiche einer formalen Charakteristik des Anschaulichen.

So bleibt nur die Vorstellung übrig, daß es die Wirklichkeit selber ist, die uns in verschiedener Weise vorliegt, indem sie jedesmal wieder anders als das kategorial nun erst zu Formende, als das Objektivierbare sich darstellt. Unserem Denken wäre es also eigen, daß ihm gegenüber niemals die ungeschmälerte Wirklichkeit das Objektivierbare sein kann. Für die erkenntnistheoretische Auffassung würde sich vielmehr zwischen die Wirklichkeit und unser Denken erst noch etwas einschieben: die in bestimmter Weise objektivierbar gewordene Wirklichkeit. Und als das in bestimmter Weise Objektivierbare stellt die Wirklichkeit einen bestimmten Stoff unseres Denkens vor. So bleibt dann die Wirklichkeit selber, als das unberührt anschauliche Erlebnis, wohl immerzu das Eine; aber in der Relation auf unser begriffliches Denken als das Objektivierbare, das nun erst der Objektivation unterliegt, wird sie zu einer Mehrheit von Stoffen.

Man könnte ein Problem darin ersehen, durch welchen Vorgang die ungeschmälerte Wirklichkeit in bestimmter Weise zu etwas Objektivierbarem also zu einem bestimmten Stoffe wird. So hält es Münsterberg, der sich diesem Probleme eingehend zuwendet; die Lösung sucht er ungefähr mit der Alternative: Ablösung oder Nichtablösung des »Objekts« vom »Subjekte« zu geben. Aber gerade an dieser Stelle versagt seine Darlegung gegenüber der Frage, wie auch Wissenschaften von der Art der Geschichte objektivierend denken. Es ist nun keine bloße Ausflucht, sondern eine Auffassung, berechtigt wie jede andere und dabei wohl zweckdienlicher, wenn man hier überhaupt kein Problem anerkennt. Damit spricht man es einfach der ureigenen Art unseres Denkens zu, daß ihm die Wirklichkeit niemals schlechthin, sondern stets nur in bestimmter Weise als das Objektivierbare entspricht. Man schneidet damit Erwägungen ab, die sich auf die Natur unseres Denkens beziehen, aber in ihrer Durchführung an das Verständnis eben jener Gegensätze gebunden sind, die hier erst abzuleiten wären. Das Prinzipielle im Gegensatz jener beiden Denkweisen ist dann freilich nicht sachlich erläutert, sondern nur mittelbar daran vorgewiesen, daß sich das Nebeneinander der beiden Denkweisen stets nur irgendwie konstatieren, nicht aber weiter begründen läßt. Allein ob man, gleich hier, willkürlich schon beim Denken und seiner »ureigenen« Natur stehen bleibt, oder schließlich doch bei dem Un-

erforschlichen des »Subjektes« stehen bleiben muß, das ja den Akten unseres Denkens ebenso unterliegt, wie anderen Akten — das macht kaum einen Unterschied.

Als problematischer Vorgang verbleibt dann nur die unserem Willen zugeschobene Wahl, ob wir uns in einem gegebenen Augenblick für die eine, oder für die andere der Denkweisen entscheiden, die grundsätzlich und unvermischbar nebeneinander verharren. Dieses Problem ist bereits ein erkenntnispsychologisches, es kommt für uns nicht weiter in Betracht. Soviel ist sicher, die Wahl steht uns frei, und ihr Vollzug fällt uns meist bis zur Unbewußtheit leicht. Je leichter damit zugleich der Wechsel von der einen zur anderen Denkweise fällt, desto peinlicher müssen wir uns beim wissenschaftlichen Denken davor hüten, daß er unbeabsichtigt eintritt — Psychologismus! Denn sonst, bei dem notwendigen Zusammenhang aller Ergebnisse einer Wissenschaft, ist eine heillose Konfusion die Folge, sobald die Erkenntnis unbedacht in verschiedenen Zungen zu reden beginnt.

Sachliches Problem ist die Unterscheidung der Stoffe, die unserem Denken unterliegen. Der Stoff ist die in bestimmter Weise objektivierbar gewordene, der Formung zugängliche Wirklichkeit; zugleich ist der Stoff also das zu den Gegenständen einer bestimmten Denkweise Geformte. Aussagen über den Stoff können sich daher weder auf die Formung, noch selbst auf die Formungsweise beziehen, sondern bloß auf die Voraussetzungen der Formung. Der Charakter eines bestimmten Stoffes fällt daher mit den generellen Grundlagen der Objektivation in eins. Nur sind wir nicht auf den empirischen Weg angewiesen, den Stoff zu suchen, indem wir jene Grundlagen wirklich generalisieren, einer ganzen Reihe von Aussagen des gleichen Typus entlang. Dies erspart uns der Rückhalt an der erkenntnistheoretischen Erwägung, mit der für alle Verhältnisse des Denkens auf die Eigenart des ihm an letzter Stelle Gegebenen reflektiert wird. So wissen wir z. B. im voraus, daß der Stoff, der jener noëtischen Aussage A unterliegt, irgendwie mit dem anschaulichen Zusammenhang des Erlebten in Beziehung stehen muß. Dadurch kann aus der Generalisation die bloße Demonstration an Beispielen werden.

Da wir andererseits doch nur bei den fertigen Formungen, bei den Aussagen, mit der Diskussion einsetzen können, so sind wir an die Frage verwiesen, welche anschaulichen Ele-

mente das begriffliche Denken der Aussagen verschiedener Typen in sich schließt. Diese anschaulichen Elemente gehören zweifellos schon zum Inhalte des Stoffes, aus welchem die Aussagen geformt sind. Etwas über das Erleben selber auszusagen, das gleichsam noch zwei Schritte vom begrifflichen Denken absteht, erscheint bloß in formaler Hinsicht möglich; daher die bloß formale Charakteristik des Erlebten, nach Anschaulichkeit, Mannigfaltigkeit und Zusammenhang. Der Stoff dagegen läßt bereits über seinen Inhalt etwas aussagen, im Wege jenes Rückschlusses von den Formungen auf das zu ihnen Geformte. Gerade dabei wird man stets zwischen der Eigenart des Denkens einer- und der Eigenart des ihm Gegebnen andererseits den Einklang zu wahren haben.

Ueber die anschaulichen Elemente in jenem Denken, das in den Aussagen B und C rege ist, kann ein Zweifel so wenig herrschen, als eben deshalb dieses Denken das »phänomenologische« genannt wurde. Element ist hier jenes Anschauliche, das dem Begriffe der Erscheinung unterstellt wird. Es handelt sich um den anschaulichen Inhalt des »Gesehenen«, »Gehörten«, »Getasteten« etc., auf den wir im formallogischen Sinne auch durch Analyse stoßen, indem wir in der Definition eines phänomenologisch erfaßten Gegenstandes bis ans Ende gehen, zum nicht weiter Definierbaren. So läßt sich z. B. »rot« wohl noch dem Begriffe der Farbe unterstellen, im übrigen aber steht hier ein Letztes vor uns; die weitere Erläuterung muß hier das begriffliche Denken der Anschauung abtreten. Daran ändert sich auch mit der naturwissenschaftlichen Betrachtung nichts, wenn man »rot« durch Schwingungszahlen etc. scheinbar zu definieren vermag; denn nicht eine Definition von »rot«, sondern eine Substitution geht hier vor sich: für das Anschauliche wird Begriffliches unterschoben, zu dem Zwecke, das phänomenologisch Erfahrbare in der einfachsten Weise denkend zu bewältigen.

Diese anschaulichen Elemente des phänomenologischen Denkens, die Erscheinungen, nehmen unbedingt auf die Mannigfaltigkeit des Erlebten Bezug. Es wäre aber durchaus irrig, hier nach dem Prozesse eines »Zerfalles« dieser Mannigfaltigkeit in die Erscheinungen zu fragen. Diese Mannigfaltigkeit ist überhaupt nur als formale Charakteristik des Erlebten gemeint: es mangelt ihr absolut an jener gegenständlichen Natur, um in etwas anderes zu »zerfallen«. So baut sich das Erleben selber schon,

in seiner unberührten Anschaulichkeit, weder aus Erscheinungen, noch außerdem aus anderen Elementen auf; es hat überhaupt erst dann Sinn, von Erscheinungen und Ihresgleichen zu reden, sobald wir das Erlebte in Relation zu unserem begrifflichen Denken gesetzt sehen.

Daher kann von Erscheinungen auch dann nicht die Rede sein, wenn wir die »Selbstvergessenheit«, mit der wir uns für gewöhnlich dem Erlebnis hingeben, zwar aufheben, wenn sich dabei aber unser Bewußtsein doch nicht mit der Absicht begrifflichen Denkens gegen das Erlebte kehrt. Diese dritte, »anschauende« Stellungnahme zur Wirklichkeit, die offenbar mit der künstlerischen Beobachtung in eins fällt, fühlt sich übrigens ungleich mehr der noëtischen, als der phänomenologischen Denkweise verwandt. Wo daher dem künstlerischen Ausdruck vorübergehend das begriffliche Denken ein Mittel zum Zweck wird, wie in der Poesie, die sich im Geiste Lessings der Sprache immer nur so bedient, daß wir über dem lebendigen Eindruck des Gesagten der verwendeten Worte vergessen, da sind dann ausschließlich die noëtischen Denkformen, niemals die phänomenologischen beteiligt. Jene Verwandtschaft basiert vor allem darauf, daß sich das noëtische Denken so gut mit der Anschauung abzufinden weiß, nie aufhört, diese für sich selber arbeiten zu lassen. So ist es wieder recht begreiflich, wenn man besonders den Historiker, der noch dazu mit Dichtkunst, Plastik und Malerei seine Vorwürfe teilt, immer wieder als »Künstler« aus der Wissenschaft hinausloben will. Ins Erdichten kann er vielleicht leichter fallen; Künstler jedoch ist der Historiker, da er eine vollwertige Spielart begrifflichen Denkens verwaltet, gar nicht anders, als etwa der Mathematiker, der nach der »eleganten« Lösung einer Gleichung strebt: immer nur im Geiste jener Anmut, die aus der vollendeten Kraft emporblüht, und dann natürlich nach Maßgabe der ästhetischen Qualitäten der Darstellung.

Auch die psychologischen Aussagen haben Erscheinungen zu ihren anschaulichen Elementen. Denn auch bei ihnen tauschen wir »irreduktible« Elemente für die unberührte Anschaulichkeit des Erlebnisses ein, sobald wir uns in der Absicht begrifflichen Denkens gegen das Erlebte kehren. Allein, gleichwohl es da und dort auf Erscheinungen hinausläuft, dürfen wir den physiologischen und den psychologischen Aussagen trotzdem nicht den nämlichen Stoff unterlegen. Ein Vergleich der Aussagen

B und C lenkt unseren Blick auf einen Unterschied innerhalb der Erscheinungen, der ganz kategorischer Natur ist. Ueber diesen Gegensatz vermag sich nichts hinauszuheben, was nur überhaupt als Erscheinung ein anschauliches Element unseres Denkens ist.

An die Wurzel dieser Einsicht hat schon die frühere Erörterung gestreift, bei dem Verhältnis der drei Aussagen zu einander. Die physiologische Aussage B, nimmt man sie als Erfahrungsurteil, läßt sich ohne weiteres verifizieren, das heißt, in einer auch für jeden Dritten überzeugenden Weise als gültig demonstrieren. Nichts bedarf es dazu, als eines sorgsamen Registrierens der Sinnesdaten, unter Achthaben auf alle Fehlerquellen. Die psychologische Aussage C, um als Erfahrungsurteil zu gelten, muß vom Leser selbst vollzogen werden. Eine Verifikation, wie bei B ist dann absolut ausgeschlossen. Das Einzige ist möglich, daß man C in die generelle Form umsetzt: »Beim Lesen wird die Wahrnehmung der Wortbilder von einem Vorstellungsverlauf begleitet«. Dann ist jedermann in der Lage, für seinen Teil zu erproben, ob sich sein eigenes Erlebnis, als Leser, in dieser Weise kategorial formen läßt, ob er also das Gleiche mit gutem Gewissen auszusagen vermag. Jede weitere Verifikation ist unmöglich. Es handelt sich hier natürlich um den konkreten Inhalt einer konkreten Aussage, also um eine Tatsache, und nicht um eine generelle Feststellung, nicht um einen Erfahrungssatz, dem man durch psychophysische Versuchsreihen selbstverständlich leicht beikommt. So läßt sich etwa die »Ermüdung« an Versuchsreihen studieren; die erhaltenen Erfahrungssätze sind dann ohne weiteres an der Hand anderer Versuchsreihen verifizierbar.

Es treten also den Aussagen, die schlechthin und daher auch im speziellen Sinne verifizierbar sind, die Aussagen gegenüber, die nur generell verifizierbar sind. So harmlos der Gegensatz klingen mag, wenn er auf diesen logischen Ausdruck gebracht wird, so ist es doch nur dieses logische Verhältnis, das selbst das naive Denken zu der Scheidung zwischen dem »in mir« und »außer mir« Geschehenden führt, so daß die Geltung jenes Gegensatzes mit dem Glauben an das eigene Ich steht und fällt. Die außerordentliche Wucht, die hieraus für diesen Gegensatz entspringt, macht es erklärlich, wenn man dieses logische Verhältnis auch in der Theorie als ein ontologi-

*sches* zu verstehen sucht. Aber niemals in das Erleben selber, nur zwischen die Erscheinungen hinein darf der Gegensatz zurückgeschoben werden.

Wir argumentieren dabei etwa folgend. Schließt sich für die Aussage C alle direkte Verifikation aus, so daß jeder, und nur für seinen *eigenen* Teil, bloß die *generelle* Sachlage zu bejahen vermag, so müssen die anschaulichen Elemente dieser Aussage dem Erleben jedes einzelnen Erlebenden *ausschließlich* zugehören. Von den anschaulichen Elementen, die in den *physiologischen* Aussagen enthalten sind, kann ein Gleiches nicht gelten. Aber sollen wir uns eine *Gemeinsamkeit* dieser anschaulichen Elemente für alle Erlebenden denken? Dieser Gedanke, der irgendwie immer ein Ineinanderfließen des eigenen mit dem fremden Ich in Sehweite rückt, ist jedenfalls ein sehr heikler; gleichviel, ob nicht eine scharfe Trennung zwischen dem Ich des Erlebens, dem noëtisch und dem phänomenologisch gedachten Ich, hier von Mißverständnissen entlasten und zu einer plausiblen Lösung führen mag. Um diesen spröden Gedanken suchen wir nun durch die »*Introjektion*« herumzukommen. Wir trennen die »Vorstellung in uns« von dem »Dinge außer uns«, betrachten jene als ausschließenden, dieses aber als gemeinsamen Besitz. Und diesem gemeinsamen Besitz zu dank, wäre dann jede Aussage vom Typus B *schlechthin* verifizierbar. Weil uns aber als Vermittler zwischen dem »Ding außer uns« und der »Vorstellung in uns« nur die *Sinne* denkbar erscheinen, so bezeichnen wir die anschaulichen Elemente jener Aussagen, deren ontologische Deutung zur »Introjektion« drängt, als *sinnliche* Erscheinungen. Jene Aussagen, die des Kunstgriffes der »Introjektion« *nicht* bedürfen, haben dann zu anschaulichen Elementen die *seelischen* Erscheinungen. Denn jenes ausschließliche Besitzrecht an anschaulichen Elementen unseres Denkens wird als »Seele« objektiviert. Dieser psychologische Begriff der »Seele« reduziert sich dann auf die bloße, aber unübersteigliche *Grenzlinie*, innerhalb welcher die anschaulichen Elemente begrifflichen Denkens ein ausschließlicher Besitz des Erlebenden sind. Darin nun, daß diese Elemente nur *entweder* innerhalb, *oder* außerhalb jener Scheidelinie liegen können, drückt sich die kategorische Natur der Scheidung zwischen dem Seelischen und dem Sinnlichen aus. Sinn aber hat diese Scheidung überhaupt nur dort, wo Erscheinungen in Betracht kommen.

Für die speziell verifizierbaren Aussagen nach dem Typus B bilden also sinnliche Erscheinungen, für die generell verifizierbaren Aussagen nach dem Typus C seelische Erscheinungen den Stoff, der zu ihnen geformt ist. Der Stoff da und dort läßt sich aber noch weiter charakterisieren. Es stellen jene Aussagen, soweit verifiziert, als es eben noch möglich ist, das erfahrungswissenschaftlich Wahre dar. In ihrer Totalität, einschließlich dessen, was wir auf ihrer Grundlage für wirklich halten, setzen sie ein Weltbild zusammen. Es liegt aber nahe, daß bloß der Inhalt der speziell verifizierbaren Aussagen, also das sinnlich Seiende, dazu tauglich ist, ein uns allen gemeinsames Weltbild aufzubauen, gemäß der uns selber, unserem eigenen Sein nach umschließenden »Körperwelt«. Gleichwie uns nun für dieses Weltbild »Raum« und »Zeit« die Beziehungsmöglichkeiten darstellen, so müssen wir auch die anschaulichen Elemente der für dieses Weltbild haftbaren Aussagen als ein Neben- und Nacheinander anerkennen. Dieses Neben- und Nacheinander sinnlicher Erscheinungen, das sich als etwas Stetiges darstellt und daher als sinnliches Geschehen bezeichnen läßt, bildet nun den Stoff, aus dem die Aussagen vom Typus B geformt sind.

Auch die psychologischen Aussagen, die bloß generell verifizierbar sind, lassen sich ihrem Inhalt nach als eine Totalität denken. Aber daraus setzt sich kein Weltbild zusammen, das uns allen gemeinsam wäre. Bloß im generellen Sinne kann man vom »Seelenleben« sprechen. Das Analogon zur Körperwelt hat jeder in seinem eigenen Seelenleben; dieses aber als eine Totalität, die im Geiste der »Einheit des Bewußtseins« jedem anschaulich vorliegt, ohne daß es erst der Aussagen darüber und ihrer Verifikation bedürfte. So gleicht sich die Unmöglichkeit, Aussagen vom Typus C speziell zu verifizieren für jeden von uns durch die »Selbstgewißheit« dessen aus, was jeder von uns als das seelisch Seiende vorzufinden weiß; er muß es freilich erst gelernt haben, sich als »Seele« dort vorzufinden, wo er nach der »Regel des Lebens« gewohnt war, sich als »Subjekt« bejaht zu wissen. Weil sich aber unser seelisches Sein den Anderen gegenüber nicht als solches, sondern bloß im Sinne seiner Ausschließlichkeit geltend machen kann, verlegen wir es »in uns«; wir »lokalisieren« es in dem Körper, als den wir uns sinnlich in der Körperwelt vorfinden. Es bleibt der Totalität dieses seeli-

schen Seins bloß die Eine Beziehungsmöglichkeit der »Zeit«. So anerkennen wir die seelischen Erscheinungen bloß im Mit- und Nacheinander. Dieses Seelische Geschehen stellt den Stoff der psychologischen Aussagen nach dem Typus C dar.

Noch andere anschauliche Elemente unseres Denkens zu vermuten, außer den Erscheinungen, das liegt völlig über den Gesichtskreis der landläufigen Meinung hinaus. Es hat sich auch die Gewohnheit tief eingewurzelt, von den »Erscheinungen« des geschichtlichen, oder des gesellschaftlichen Lebens zu reden. Doch versteht man diese »Erscheinungen« gar nicht im Sinne anschaulicher Elemente, sie werden als etwas gemeint, das den »Naturerscheinungen«, etwa einem Erdbeben, zur Seite tritt; es sind schlechthin Vorkommnisse, fertig ausgestaltete Formungen. Sieht man aber selbst im strengsten Sinne alles Erfahrbare in Erscheinungen aufgehen, alles Begriffliche in der Erscheinung wurzeln, dann geht dies Hand in Hand damit, daß man den Gegensatz der beiden Denkweisen völlig übersieht. Solange man eben in dem Inhalt einer Aussage vom Typus A etwas Psychisches, oder doch etwas Psycho-Physisches erblickt, fehlt jeder Anlaß, neben den Erscheinungen noch anschauliche Elemente einer anderen Natur anzuerkennen.

Diesen anschaulichen Elementen des noëtischen Denkens, die beispielsweise der Aussage A unterliegen, fällt im Voraus ihr Name zu. Der Ausdruck »Erscheinung« rechtfertigt sich nur dort, wo die anschaulichen Elemente auf die Mannigfaltigkeit Bezug nehmen, auf das Sein der Wirklichkeit. Dann ist »Erscheinung« als jene speziellere Wortgrenze zu verstehen, die gegenüber aller metaphysischen Spekulation über das Sein der Wirklichkeit gezogen wird; sei dies immerzu auch schon im metaphysischen Sinne. Nun beziehen sich aber die Elemente des noëtischen Denkens auf den Zusammenhang der Wirklichkeit, auf ihren Sinn. Es ist dies stets ein Sinn für uns, die Erlebenden. Der Begriff dieser anschaulichen Elemente ist daher ein Korrelat der Bewußtseinsform des Wirklichen, des Erlebens. Den Erscheinungen kann man daher, als die anschaulichen Elemente des noëtischen Denkens, sinngemäß nur die »Erlebungen« an die Seite stellen.

Um diesem Namen den Begriff nachzutragen, gilt es die Aussage zu analysieren, die als Beispiel noëtischer Denkweise dient:

»Der Leser liest diese Zeilen«. Allein, weder Grammatik noch formale Logik hülfe uns dabei. Grammatisch zerfällt die Aussage wohl in »Subjekt«, »Prädikat«, »Objekt«, jedoch in jener nichtssagenden Weise, die ebensogut für eine Aussage nach dem Typus B oder C gälte. Jenen Ausdrucksformen des noëtischen Denkens, die in unserer Sprache erstarrt sind, hat sich zwar auch die formale Logik angepaßt, dabei aber gänzlich erfüllt mit dem Geiste des phänomenologischen Denkens; sie hat sich zu einer Hausordnung der Naturwissenschaft degradiert. Formallogisch wäre z. B. der Formung »Leser«, die ungefähr als »Mensch, der liest« aufzulösen wäre, das »lesen« einfach prädiziert worden. Der formalen Logik geht es völlig über den Horizont, daß die Aussage A in Wahrheit einen Zusammenhang wiedergibt, der keineswegs etwas vorher Erfaßlichem nachträglich prädiziert wurde, sondern in dem Sinne aus dem Erleben aufgegriffen erscheint, daß er das begriffliche Denken von »Leser« und »Zeilen« überhaupt erst aus sich entläßt. In der Tat, als richtiges Erfahrungsurteil in Betracht gezogen, hat die Aussage A unverkennbar die Neigung, in der Form vollzogen zu werden: »Dieser liest dieses«.

Für unser Denken in diesem Falle bezieht sich »Dieser« und »Dieses« noch keineswegs auf »Leser« und »Zeilen«. Die letzteren sind vielmehr Formungen abschließender Natur, die schon zum Besten des sprachlichen Ausdrucks erfolgen, die aber dem vorausgehenden Umsatz des Anschaulichen in Begriffliches noch entbehrlich sind. Es berufen sich »Dieser« und »Dieses« unmittelbar auf das Anschauliche des Erlebnisses, und so auch nur auf die Erlebtheit dessen, was hinterher zu »Leser« und »Zeilen« geformt wird, bei der Finalisierung der Aussage. Vollziehbar jedoch wird die Aussage schon dadurch, daß man jenes Anschauliche nur soweit formt, als es seine Einflechtung in das primär Geformte mit sich bringt: in das »lesen«. Dem »lesen« ist »Dieser« einfach als Subjekt, »Dieses« als Objekt, oder wie es früher ausgedrückt worden ist, als »Lesender« und »Gelesenes« eingeflochten. Von dieser zwiespältigen Formung, einmal als Subjekt, dann wieder als Objekt, handelt erst das nächste Kapitel, von den noëtischen Kategorien. Hier entnehmen wir dem ganzen Sachverhalt bloß die Lehre, daß man bei der Suche nach den anschaulichen Elementen dieser Aussage A jedenfalls an die Analyse der Formung »lesen« gewiesen

ist. Denn alles, was die Ausgestaltung der Begriffe »Leser« und »Zeilen« betrifft, hat nur mit der Formungsweise des noëtischen Denkens, nicht aber mit den generellen Grundlagen jener Objektivation zu tun, die wir als das noëtische Denken studieren.

Dem »lesen« gaben wir die noëtische Deutung: »Durch den Blick von dem Kenntnis erhalten, was im Wege vereinbarter Zeichen zur Mitteilung gelangt«. Man sieht, die Formung ist bereits eine sehr verwickelte. Nicht schlechthin um ein »Kenntnis erhalten«, sondern um eines »durch den Blick« handelt es sich; Kenntnis wird uns dabei von etwas »Mitgeteiltem«, welch letzteres erst noch dahin determiniert erscheint, daß die Mitteilung »im Wege von Zeichen«, und zwar »vereinbarter Zeichen« erfolgt. Nun ist es den meisten Formungen, die hier zu »lesen« verflochten sind, leicht anzumerken, daß sie der phänomenologischen Denkweise fremd seien. Allerdings, die psychologische Aussage C zum Beispiel, spricht von »begleiten« auch nicht anders, als jene noëtische Deutung etwa von »Mitteilen«, »Vereinbaren«. Dafür ist auch dieses »begleiten« in C nur ein Sprachgleichnis; sofern wir überhaupt phänomenologisch denken, werden wir es den »Vorstellungen« doch nicht ernsthaft ansinnen, daß die »Wahrnehmungen« buchstäblich »begleiten«; das will nämlich sagen, ihnen »bei der Bewegung einverständlich zur Seite bleiben«. Es liegt also einfach so, daß auch dieses »begleiten« die Fremdheit gegenüber dem phänomenologischen Denken teilt, die sich von den meisten Formungen innerhalb des »lesen« behaupten läßt. Für den Teil dieser Formungen klingt es daher im Voraus plausibler, denkt man ihnen andere anschauliche Elemente zu, als sie den phänomenologischen Formungen eigen sind. Nur die Formung »Blick« klingt ganz und gar phänomenologisch; es sei deshalb gerade für ihren Teil versucht, von der Formung auf das Geformte zurückzugehen.

Natürlich sieht man dabei von jenem »Blick« ab, der als »freundlicher«, »gnädiger«, »wütender«, »neidischer« etc. das mehr oder minder unfreiwillig dargebotene Anzeichen einer Gemütslage vorstellt; ebenso von jenem »vielsagenden«, »warnenden» etc. »Blick«, der ausdrücklich als ein Zeichen gemeint ist; und gar erst von jenem »bösen Blick«, der mystisch als ein Agens gedacht ist. Nur der »Blick« im eigentlichen Verstande des Wortes fällt hier in Betracht; gerade dieser nun scheint restlos

*darin aufzugehen*, daß eine »Augeneinstellung« erfolgt, unter gleichzeitiger »Steigerung der Aufmerksamkeit auf Sehreize«. So wiederholt sich hier im engeren Bezirk der Wahn, als ob schlecht und recht ein »psychophysisches« Geschehen vorläge. Dem zum Trotz versuchen wir nun eine *selbständig noëtische* Deutung. Danach wäre »Blick« etwa ein »Akt der Kenntnisnahme durch das Auge«. Nun ist aber in diesem Zusammenhange »Auge« entweder direkt in gleichem Sinne als ein bloßer »Gastbegriff« abzusondern, wie es für »begleiten« innerhalb der Aussage C zutrifft. Oder wir suchen, da eine *noëtische* Deutung in Frage steht, nach dem noëtischen Denken hinter diesem Ausdrucke »Blick«, *ohne* jener Verquickung mit dem phänomenologischen Denken weiter zu achten. Dann ergibt sich, daß der Ausdruck »Auge«, noëtisch genommen, auch nur auf ein *Anschauliches* Berufung einlegt, das vom noëtischen Standpunkt aus überhaupt *nur* als das »Blickende«, oder »des Blickes Fähige«, *begrifflich* erfaßt wird. Im Dienste einer noëtischen Deutung stellt sich mithin die Determination »durch das Auge« als eine rückläufige heraus; es wäre »Blick« mit Hilfe des »Blickenden« erläutert, somit die Deutung in dieser Hinsicht nichtssagend ist. Der noëtischen Formung »Blick« eignet es daher, daß sie überhaupt *nicht mehr begrifflich* determinierbar erscheint. Als genus proximum wäre zwar der »Akt der Kenntnisnahme« da, aber es fehlt an der differentia specifica, so daß die Anschauung selber hilfreich einspringen muß. Das will sagen, »Blick« wäre vom noëtischen Standpunkt aus eine *nur mehr anschauliche Variation* des »Aktes der Kenntnisnahme«. Soweit die einzigmögliche Deutung. Aber liegt nicht ein innerer Widerspruch in der Art und Weise, wie wir die Formung »Blick« auch für die noëtische Denkweise in Anspruch nehmen? Davon stets abgesehen, daß »Blick« *daneben* auch als ein »psychophysisches« Geschehen erfaßlich bleibt.

Im Grunde geschieht aber gar nichts anderes, als daß wir »Blick«, als noëtische Formung, in eine Reihe etwa mit der phänomenologischen Formung »Röte« stellen. Beides sind richtige *Formungen*, nicht bloß lallender Ausdruck vom nur mehr Anschaulichen. Zugleich sind es aber *erstmögliche* Formungen, die bloß um einen einzigen Schritt vom Formbaren selber, vom *Stoffe* abstehen. Gleichwie »Röte« die erste richtige Objektivation von »rot« ist, das selber bereits eine Er-

scheinung schlechthin zum Ausdruck bringt, so vergegenständlicht »Blick« wieder in einer anderen Weise — im Sinne des »Aktes«, wie sich im nächsten Kapitel zeigen wird — ein nur mehr Anschauliches, das man nicht gut anders denn als »blicken« ins Wort umsetzen kann. Dann aber ist dieses »blicken« so gemeint, daß ihm überhaupt nichts Begriffliches mehr anhaftet; vielmehr werden wir uns näher davon überzeugen, daß hier eine Erlebung zum Ausdruck gelangt, eine tätige Erlebung, eine aktive Subjektbejahung.

Im formellen Sinne wäre bei diesem Rückgriff von der Formung »Blick« auf das zu ihr Geformte wohl alles in Ordnung, vorbehaltlich der späteren Ausführungen über die noëtische Formungsweise. Es erheben sich aber sofort materielle Zweifel gegen die Behauptung, daß jenes »blicken« etwas anschaulich Einfaches, ein anschauliches Element des noëtisch—begrifflichen Denkens sei. Zum Beispiel könnte man gutwillig zugeben, daß es in einer ganz anderen Denkrichtung liegt, wenn man »Blick« nicht als »Augeneinstellung bei gleichzeitiger Aufmerksamkeit auf Sehreize« deutet, sondern als einen »Akt der Kenntnisnahme«, dem überhaupt nur mehr das anschaulich zu verstehende »blicken« unterläge. Aber es beharrt auch dann der Anschein, daß man in der Absicht, den Ausdruck »Blick« überhaupt zu deuten, im Wege der phänomenologischen Deutung schließlich doch auf etwas Einfacheres stößt, sofern man bis zu den Erscheinungen vordringt, als es im Wege der noëtischen Deutung geschähe, die »schon« an dem »blicken« ausläuft. Es scheint also zum Mindesten, daß unter den zwei, als vorhanden vorerst zugegebenen Denkweisen die phänomenologische wesentlich tiefer greift. Denn die noëtische Denkweise, wenn ihr dieses »blicken« bereits als Element gilt, setzt anscheinend immer schon bei ganzen »Komplexen« von Erscheinungen ein. Nun kämen zwar durchaus nicht immer »Komplexe« von ausschließlich seelischen Erscheinungen in Frage; denn es müßte sich diese Einrede auch auf jene Erlebungen ausdehnen, die sich z. B. als »ziehen«, »drücken«, »stoßen« wiedergeben lassen. Immerhin, bei der heiklen Natur dieser Anschaulichkeiten wird es an diesem Punkte begreiflicher, wenn man sich über diese verwickelten Dinge einfach hinweggesetzt und den Gegensatz der Denkweisen darauf reduziert hat, daß neben einer »Psychologie der Elemente« erst noch eine »Psychologie der komplexen Lebensvorgänge« an-

zuerkennen sei. Auf der letzteren würde dann alles Verständnis unserer Wissenschaften beruhen. In neuer Form kehrt hier die alte Geschichte von dem »luftigen Oberstock« zurück, darin sich das Erkennen unserer Wissenschaft wohl sein läßt, unbekümmert, wie es um die »Fundamente» bestellt wäre. Zur Arbeit an diesen »Fundamenten« fühlte sich natürlich die »Soziologie« berufen, der nur mehr die Kleinigkeit ihrer eigenen Existenz fehlt, um dann unsere Disziplinen, die bloßen »Ramsch-Wissenschaften«, definitiv abzulösen.

Dem Zweifel an der anschaulichen Einfachheit des »blicken« unterliegt hier ein arges Mißverständnis. Angeblich verhalten sich Erscheinung und Erlebung so zueinander, wie die wahren Elemente und ganze »Komplexe« dieser Elemente. Nun besteht aber eine direkte Beziehung zwischen Erscheinung und Erlebung überhaupt nicht; selbst nicht jene zwischen dem Zusammenhängenden und dem Zusammenhang. Vielmehr beziehen sich Erscheinung und Erlebung immer nur gemeinsam auf das Erleben. Dieses selber besteht in seiner unberührten Anschaulichkeit weder aus Erscheinungen, noch aus Erlebungen, noch endlich aus beiden zugleich. Denn erst in der Relation auf unser begriffliches Denken scheidet sich, von dem Mittleren des Erlebens aus, die Erscheinung von der Erlebung. Ein und dasselbe Erlebnis stellt sich dem einsetzenden Denken gegenüber entweder als ein Kompositum unzähliger Erscheinungen dar; dann ist phänomenologische Denkweise im Gange. Oder als das Totum der Erlebung, mithin dann noëtische Denkweise im Gang ist. Uebersieht man nun das grundwesentliche Dazwischentreten des Erlebens selber, dann freilich kann die Tatsache einer Unzahl von Erscheinungen dort, einer Einzahl der Erlebung hier, zu dem Mißverständnis führen, als ob sich Erscheinung und Erlebung unmittelbar aufeinander bezögen, wie das Einfache zu einem »Komplex« solcher Einfacher. In Wahrheit ist die Erlebung etwas in Mark und Kern von der Erscheinung Verschiedenes. Beide sind einander ebenso inkommensurabel, wie es überhaupt für Sinn und Sein der Wirklichkeit gilt, von denen das Sein eben nur dem phänomenologischen, der Sinn eben nur dem noëtischen Denken erfaßbar bleibt.

Freilich »entgehen« uns die Erscheinungen, sobald wir noëtisch denken; aber nicht anders, als dem wieder die Erlebungen

»entgangen« sind, der phänomenologisch denkt. Aus diesen Sackgassen kommt unser Denken über die Wirklichkeit nun einmal nicht heraus. Die ganze Wirklichkeit ist einzig und allein dann in unserem Bewußtsein, wenn wir uns »selbstvergessen« dem Erleben hingeben, bar aller Absicht, darüber zu denken; was natürlich ein Denken als Erlebnis ebensowenig ausschließt, als etwa Forschung und Methodologie unzertrennlich wären.

Wie sehr eine Erlebung eine Sache ganz für sich ist, gegenüber jenen sinnlichen und seelischen Erscheinungen, als welche sich das nämliche Erlebnis dem phänomenologischen Denken darstellen würde, läßt sich folgendermaßen verdeutlichen. Das »blicken«, wie es aus der noëtischen Formung »lesen« als eines ihrer anschaulichen Elemente herauszuschälen möglich war, bezieht sich weder darauf, was man an einem anderen, der »blickt«, sinnlich beobachten kann, noch darauf, was man seelisch an sich selber beobachten kann, sobald man selber »blickt«. Aber dann zum mindesten doch auf beides zugleich? Nun, es ist wohl des noëtischen Denkens Art, daß bei der Aussprache des Wortes »blicken« sowohl das an mir, wie auch das an anderen Beobachtete in anschaulicher Vorstellung mitschwingt. Das »blicken« selber jedoch, als anschauliches Element, als Erlebung, ist auch nicht die Zusammenfassung des einen und des anderen, sondern das spezifische Dritte: die Subjektbejahung. Das ist keinerlei Seiendes, sondern ein Geltendes: nichts also, was »vorgefunden« wird, weder an mir, noch am anderen; sondern etwas, das ich bei dem anderen so »anerkenne«, wie sich mein eigenes Ich gleichsam darin auslebt. Nur daß ich auf seine anschauliche Geltung für mich selber erst dadurch verfalle, daß ich sie bei anderen »anerkenne«: hierher, in der Tat, die alte psychogenetische Wahrheit von der »sozialen« Bedingtheit unseres begrifflichen Denkens — soweit es als ein noëtisches aufwächst; und dafür legt unsere ganze Sprache Zeugnis ab.

Mit dem Hinweis auf die Erscheinungen kann also der Zweifel an der anschaulichen Einfachheit der Erlebung nicht begründet werden. Allein, ist unser »blicken« nicht erst noch einer noëtischen Deutung zugänglich, so zwar, daß es noch nicht selber das noëtisch Elementare wäre? Denn mag auch »blicken« nur mehr eine anschauliche Variation des »Kenntnisnehmens« sein, so läßt doch das letztere noch eine noëtische Deutung zu: »gewollter Uebergang vom Nichtwissen zum Wissen«!

Uebertragen wir dies jedoch von dem »Kenntnisnehmen« auf das »blicken«, so ergibt sich aus der unausweichlichen Wendung: »gewollte Ueberführung des noch nicht Erblickten in Erblicktes«, daß auch hier die Deutung eine rückläufige, eine nichtssagende ist. So bewährt sich das »blicken« als der unaustilgbare Rest des Anschaulichen, als das anschaulich Einfache. Nicht also gedeutet, sondern bloß umschrieben worden ist dort das »blicken«, mit Hilfe von Verallgemeinerungen seiner selbst; tatsächlich ist »Kenntnisnehmen« bereits eine Abstraktion von Anschaulichkeiten in der Art des »blicken«.

So ist im besonderen die »Gewolltheit« jenes »Ueberganges« nichts, das hinweisen würde auf das anschaulich Einfachere, auf das wahrhaft Elementare eines »Wollens«, noch innerhalb der Erlebung »blicken«. Für das phänomenologische Denken allerdings, da mag das »Wollen« oder die »Wollung«, »Willensregung« oder wie man es auszudrücken beliebe, entweder selbst etwas anschaulich Einfaches, eine Erscheinung gleich »rot« sein, oder auch ein Komplex von Erscheinungen, der erst nach seiner Auflösung verlangt; vielleicht in etwas, was man als seelische Erscheinung durch den Ausdruck »Empfindung« distinguiert. Dem noëtischen Denken aber unterliegt das »Wollen« durchaus nicht als etwas Anschauliches, was noch einfacher, noch elementarer als die Erlebungen, die noëtischen »Qualitäten« wäre. Im noëtischen Denken entspricht dem »Wollen« umgekehrt eine höchste Verallgemeinerung, die den Erlebungen gegenüber möglich wird. Dies sei kurz erläutert.

Der Abstraktion des »Kenntnisnehmens« ließe sich eine ganze Reihe von Subjektbejahungen unterstellen: neben »blicken« noch »horchen«, »betasten«, »schmecken« und so weiter. Nebenbei gesagt, wenn es verwirren sollte, daß hier Erlebungen in so unheimlicher Nachbarschaft zu dem »Gesehenen«, »Gehörten«, »Getasteten« etc. auftauchen, also zu dem Registrieren von Sinnesdaten, so sei an zweierlei erinnert. Erstens sind die Sinnesdaten nur der anschauliche Inhalt dessen, was sich den, von jenen Erlebungen getragenen Akten gegenüber als Objekt verhält: eben das »Gesehene«, »Gehörte« etc. Zweitens kann die Nachbarschaft von naturwissenschaftlicher Beobachtung und von Akten doch nicht Wunder nehmen, weil ja der Naturforscher keine Hand hebt und auch keinen Gedanken faßt, ohne einen Akt zu vollziehen, ohne sich tätig oder leidend als Subjekt zu bejahen; so

daß er das noëtisch Erfaßbare bleibt, auch wenn er noch so geflissentlich phänomenologisch denkt. Alles Erkennen ist am letzten Ende Tat des Forschers. Noch das Eine sei eingeschaltet, daß die Verflechtung jener erwähnten mit anderen Erlebungen zu zahllosen Derivaten begrifflicher Natur führt: »lauschen«, »lauern«, »spähen«, »erkunden«, »ausspionieren», »erfragen«, »studieren«, »forschen« u. s. w. Wie nun hier als »Kenntnisnehmen«, läßt sich eine Reihe anderer Erlebungen, »ergreifen«, »fassen«, »verstehen« etc. als »Besitznehmen« verallgemeinern. Faßt man nun diese Gruppen und noch andere Erlebungen, »ziehen«, »rufen«, »holen« u. s. w. zusammen, so ermöglicht sich eine eigentümliche Verallgemeinerung, die ihre symbolische Hülle in dem Ausruf »her!« findet. Gleichwie aber dieses »her!« eine Unzahl von Subjektbejahungen unter sich befaßt, so auch die Ausrufe »hin!« — »stoßen«, »drücken«, »werfen«, »schieben«, »schreiten« u. s. w. — und so auch die Ausrufe »weg!«, »halt!« und noch andere.

Den wesentlichen Schritt nun, noch über diese spezifischen Verallgemeinerungen hinaus, die selber schon das Anschauliche weit hinter sich zurücklassen, besagt nun das »Wollen«. Gewiß darf man es sagen, daß sich in jenen Erlebungen insgesamt der »Wille« manifestiere; dem liegt sachlich aber doch nur zugrunde, daß man im »Wollen« die höchste jener inhaltlichen Verallgemeinerungen ersehen darf, deren nur mehr anschauliche Variationen mit jenen Erlebungen vorliegen. Die Erlebungen selber aber sind »irreduktibel«, weil jede einzelne wieder ein anschaulich Einfaches bedeutet. Keine von ihnen läßt sich durch das »Wollen« noëtisch deuten, sämtlich aber kann man sie mit Hilfe des Ausdrucks »Wollen«, und auch mit Ausdrücken anderer Verallgemeinerungen ihrer selbst, umschreiben.

Der besondere Wert dieser höchsten Verallgemeinerung »Wollen« liegt darin, daß sie den Gegensatz hervorstellt, der innerhalb der Gesamtheit aller Erlebungen klafft: jenen zwischen den aktiven und den passiven Subjektbejahungen. Die anschauliche Variation des »Wollens« ergibt die tätigen Erlebungen; diese aber erschöpfen noch keineswegs jene Anschaulichkeiten, durch welche das Subjekt bejaht erscheint. Dem Wollen selber, in diesem noëtischen Sinne, tritt nicht etwa das »Denken« und »Fühlen« an die Seite; dies wäre mehr oder minder phänomenologisch gedacht — von Klarheit nämlich und Ein-

deutigkeit sind hier die Ansichten weit entfernt, weil gerade an dieser Stelle das phänomenologische Denken vielfach verquickt erscheint mit dem noëtischen. Vom Standpunkte jedoch des noëtischen Denkens selber aus, da tritt mit vollster Eindeutigkeit und Schärfe dem Wollen das Erleiden an die Seite. Die anschauliche Variation des Erleidens liefert den Rest der Subjektbejahungen, die leidenden Erlebungen.

Auch dieses Erleiden ist eine höchste inhaltliche Verallgemeinerung. Auch zu ihr leiten Abstraktionen hinüber, die dem noëtischen Denken spezifisch sind, und wieder einen symbolischen Ausdruck finden: nicht aber in den »imperativen« Ausrufen, wie dort gegenüber dem Wollen, sondern in den richtigen Interjektionen »wehe«, »oh«, »ah« u. s. w. Dagegen kommen Ausdrücke gleich »Schmerz«, »Lust«, »Schreck«, »Drang«, »Zwang« u. s. w. den leidenden Erlebungen selber ganz nahe. Wenn es uns besonders bei den leidenden Erlebungen schwer fällt, an ihrer anschaulichen Einfachheit nicht irre zu werden, so trägt der Psychologismus daran die Schuld, der in diesen Richtungen die Probleme noëtisch stellt, dann aber mechanisierend löst; das will sagen, unter Abirrung ins Phänomenologische. An der Umbiegung der noëtischen Kategorie des »Zweckes« in die »Zweckvorstellung«, diese phänomenologisch als »wirkende Ursache« gedacht, wird sich dies später besser zeigen lassen. Diesem Psychologismus danken wir auch die unsäglich hölzerne Kontrastierung von »Lust« und »Unlust«, mit der dann ebenso gewaltsam alles auf das Einfachste gebracht wird, wie etwa in der Lehre von der Preisgestaltung durch den schillernden Begriff des »Wertes«. Es handelt sich auch bei »Lust« und »Unlust« offenkundig um inhaltliche Verallgemeinerungen des Passiven, nur eben um schematisch verzerrte. So unterliegen z. B. den Formungen von der Art, daß uns »eine Leidenschaft beherrscht«, oder »ein Wunsch beseelt«, oder »ein Bedürfnis innewohnt« sicher passive Subjektbejahungen, als anschauliche Elemente. Es würde aber schwer halten, sie unter das scheinbar kategorische Schema »Lust-Unlust« zu beugen. Natürlich bleibt es auch den leidenden Erlebungen vollkommen gleichgültig, ob das Erlebnis, das sich mit ihnen dem noëtischen Denken als Totum darstellt, phänomenologisch ein Kompositum von nur seelischen, oder auch sinnlichen Erscheinungen ergibt. Ob man nun, in Konkurrenz zu sinnlicher Wahrnehmung, »einen Schlag erhält«, oder

ohne diese »einen Einfall hat«, macht für die leidenden Erlebungen, die hier unterliegen, nicht den mindesten Unterschied aus.

Noch weniger darf man eine Analogie zur Scheidung zwischen dem Seelischen und dem Sinnlichen darin sehen, wenn wir es so deutlich zu trennen wissen, daß uns das eine Erlebnis noëtisch als tätige, das andere als leidende Erlebung gilt. Hier wird nicht ein logisches Verhältnis ins Ontologische umgedacht. Die Verifikation der Aussagen spielt hier überhaupt nicht mit. So ist z. B. die Aussage »Dieser liest« in der Richtung der tätigen Erlebung des »Blicken« gar nicht anders verifizierbar, als in der Richtung jener leidenden Erlebung, für welche das »Kenntniserhalten« einspringt. Was soll auch für das »blicken« die Konkurrenz sinnlicher Wahrnehmung an Vorteil mit sich bringen! Denn das starre, auf einen Punkt eingestellte Auge macht noch lange nicht den noëtischen »Blick« aus. Den noëtischen »Blick« aber durch die »Steigerung der Aufmerksamkeit auf Schreize« verifizieren zu wollen, stellt den Tatbestand und alle Möglichlichkeit auf den Kopf. Der »Blick« muß also noëtisch verifiziert werden, und dies geschieht natürlich in Einem Laufe mit der Verifikation der leidenden Erlebung »Kenntniserhalten«. Jene Aussage »Dieser liest« ist eben in ihrer Totalität verifizierbar. Die Natur der Erlebungen dagegen ist nicht im mindesten von Einfluß auf die Verifikation. Nicht mit der letzteren also hängt der Gegensatz aktiv—passiv zusammen, überhaupt mit keinem logischen Verhältnis, sondern nur damit, daß es da und dort auf eine Subjekt-Bejahung ankommt. Der Gegensatz zwischen Passivität und Aktivität bedingt sich grundwesentlich mit dem Subjektbegriffe, und diese Bedingnis bleibt transzendent. Ueber eine einfache Feststellung geht es bei diesen Dingen also nicht hinaus.

Wohl mit Recht kennzeichnet Münsterberg das Subjekt als das »einzigartig Antithetische«. Nur scheint dieses »Antithetische« nicht schon darin zu liegen, daß »jedes Wollen ein Nichtwollen ablehnt«; in diesem Ausmaße schließt auch jedes Sein ein Nichtsein, jedes »rot« ein »nicht-rot« aus. Also kaum in diesem kontradiktorischen, sondern wohl in jenem konträren Gegensatz wurzelt das »einzigartig Antithetische« des Subjekts, daß einem Wollen stets ein Erleiden gegenübersteht: dem »schieben« ein »geschoben werden«, dem »zustimmen« ein »Beifall ge-

winnen«, dem »Freudemachen« ein »Erfreutwerden« u. s. w. Nun »zerschmettert« zwar der fallende Felsblock einen Baum, aber »wird zerschmettert« durch den Auffall. Allein hier spiegelt nur der noëtisch gewendete Ausdruck jenen Gegensatz vor; der Sache nach ist es ein und dasselbe, nicht weiter in sich gegensätzliche Geschehen, was zuerst zur Formveränderung des Baumes, dann zur Formveränderung des Felsblockes führt. Hier fehlt es für unsere Auffassung einfach an jener Relation zum Subjekt, die allein dafür haftbar ist, wenn sich die anschaulichen Elemente des noëtischen Denkens spalten, in tätige und leidende Erlebungen. —

Es liegt kein Anlaß vor, den Erlebungen den »zeitlichen« Charakter abzusprechen; wie könnten sie sonst etwas Anschauliches sein! »Räumlich« dagegen sind die Erlebungen genau so wenig, als die seelischen Erscheinungen. Auch darin liegt eine Versuchung, die Erlebungen mit den seelischen Erscheinungen in einen Topf zu werfen; nur greift die landläufige Ansicht dem vor und bezieht die noëtischen Aussagen von Haus aus auf ein Psychisches oder doch Psychophysisches, wodurch natürlich ihre Eigenart vollständig negiert bleibt. Nun ist zwar, für sich betrachtet, ein »blicken« oder »Schlag erhalten« genau so unräumlich, wie etwa eine »Wahrnehmung«, eine »Wollung«. Die Verwandtschaft mit den seelischen Erscheinungen ist aber doch nur eine scheinbare: es besteht ein gewaltiger Unterschied, wie sich das Unräumliche der seelischen Erscheinungen auf der einen Seite, das Unräumliche der Erlebungen auf der anderen Seite, mit einer »Lokalisierung« der bezüglichen Formungen im Rahmen der Körperwelt verträgt.

Außer Betracht bleibt jene »phrenologische« Lokalisierung des Seelischen, die sich schon durch ihre generelle Natur als eine theoretische Leistung verrät: und tatsächlich sucht hier die theoretische Betrachtung die Daten aus verschiedenen Gebieten mit einander in Einklang zu bringen. Es handelt sich nur um jene Verknüpfung des konkret Seelischen mit unserem Körper, die jeglichem Denken, auch dem naiven, unausweichlich erscheint. Ganz anders ist nun die Lokalisierung des Noëtischen, soweit auch sie wieder jedem Denken unausweichlich ist, also keinesfalls nur den Wert einer Ansicht hat, die an bestimmte Theorien vom »Parallelismus« und dergleichen gebunden wäre. Da nämlich das Formen des noëtischen Stoffes, wie es bald erörtert wird,

Subjekt und Objekt erfassen lässt, diesen noëtischen Formungen aber wieder phänomenologische Formungen konkurrieren, so daß z. B. der »Leser« zugleich ein Exemplar des »homo sapiens«, die »Zeilen« zugleich eine Anordnung von Buchstabenbildern ist, und da beide als Körperdinge ihren »Ort«, also ihre Eigenlage im Raume besitzen, so tritt in einem weiten Ausmaß die Möglichkeit ein, auch die Erlebungen selber, oder doch ihre primären Formungen, »Akte« u. dgl. für räumlich fixiert zu halten. Diese Möglichkeit steigert sich unserem Denken sofort zum Zwang. Der an sich unräumliche »Blick« unseres Beispieles »lokalisiert« sich in einer, unserem Denken ganz unausweichlichen Art zugleich am »Leser« und am »Gelesenen«, gleichsam also »zwischen« ihnen.

Für die Totalität dessen, was wir durch noëtisches Denken für wirklich halten und das eine »Welt der Erlebungen« aufbaut, die uns allen gemeinsam ist, da alle noëtischen Aussagen verifizierbar sind, für diese Totalität besteht also eine dreifache Beziehungsmöglichkeit. Erstens jene der »Zeit«; mittelbar aber auch jene des »Raumes«, und zwar vermittelt durch eine dritte und spezifische Beziehungsmöglichkeit. Diese läßt sich dahin ausdrücken, daß die »Welt der Erlebungen«, als die noëtisch gedachte Totalität des Wirklichen, notwendig eine »Welt der Subjekte« ist. Es ist dann eine naive, aber durchaus zulässige Vorstellung, sofern wir uns diese »Welt der Subjekte« gleichsam hineingestellt denken in die »Körperwelt«, lokalisiert nach dem »Körperlichen«, das mit den Subjekten konkurriert; worauf dann der ungeheure Rest des »Körperlichen« zugleich und ausnahmslos Objekt wird, genauer gesagt, in Objektfunktion rückt. Denn umgekehrt wäre es eine lächerliche Verkennung, anzunehmen, daß sich die Welt der Erlebungen, nach der Konkurrenz zum phänomenologisch Erfaßbaren gerechnet, etwa nur auf die Automatik des menschlichen Handelns, auf das Marionettenspiel der Menschenleiber ausdehnen würde; mit anderen Worten, daß man die Welt der Erlebungen dem gleichsetzen müßte, was phänomenologisch als das »Psychophysische« erfaßbar wird. Es ist abermals die ganze Wirklichkeit, die in die »Welt der Erlebungen« eingeht, nur daß sie uns dabei in der noëtisch einseitigen Weise allein erfaßlich wird.

Im Denkrahmen dieser Welt, zum Beispiel, »regnet« es auch, was doch gewiß nichts Psychophysisches an sich hätte. Aber es

»regnet« nicht in dem phänomenologischen Sinne, daß ein Zusammentreffen verschiedener Luftschichten eine Kondensation von Wasserdampf bewirkt, der nun als Schwarm fallender Tropfen in Erscheinung tritt. Es »regnet« vielmehr schlecht und recht im Alltagssinne des »unfreundlichen Wetters«, das uns die Aussicht und das Licht schmälert, Kleider und Schuhe durchnäßt und den Weg verdirbt; oder es »regnet« etwa im Geiste des »Himmelssegens«, der unsere Kulturen fördert, uns selber erquickliche Frische bringt. Da und dort, phänomenologisch und noëtisch, ist die nämliche anschauliche Wirklichkeit zur Formung gekommen; noëtisch jedoch nicht als der »gleichgültige« Vorgang, meteorologischer Artung, sondern im Sinne eines Wandels innerhalb so und so vieler Objekt-Funktionen, die unser Subjektgebahren begleiten; so daß jener Wandel notwendig auch uns, die Subjekte, in Mitleidenschaft zieht. In ähnlicher Weise wird aber der gesamte anschauliche Gehalt der Wirklichkeit sozusagen einverleibt jener »Welt der Erlebungen«. So verfährt schon unser gewöhnliches Denken, soweit es nicht, zur Instruktion unseres eigenen Verhaltens, die Dinge gelegentlich phänomenologisch zu nehmen beginnt. Ganz so verfahren aber auch die noëtisch denkenden Wissenschaften, also auch unsere Disziplinen. Sie schneiden nicht etwa das menschliche Handeln aus der »Welt der Erscheinungen« heraus, im Sinne einer psychophysischen Automatik, sozusagen als »Viertes Reich«; auch ihnen liegt vielmehr sofort wieder die ganze Wirklichkeit als »Welt der Erlebungen« vor. Man sieht übrigens, wie tief begründet in der noëtischen Denkweise jene »anthropozentrische« Auffassungsweise ist, die man unseren Wissenschaften zum Vorwurf machen will!

Auf ihre zeithafte Natur hin können auch die Erlebungen nur in einer stetigen Folge der Stoff des noëtischen Denkens sein. Da sich aber jede einzelne Erlebung schon auf den anschaulichen Zusammenhang des Erlebten bezieht, kann für ihre Zeitreihe von einem »Nacheinander« schlecht und recht, gleich der Abfolge der Erscheinungen, nicht die Rede sein. Zur Illustration sei aus der verwickelten Formung »lesen« der erste Teil herausgegriffen: »durch den Blick Kenntnis erhalten«. Da unterliegt die tätige Erlebung des »blicken«, dann auch jene leidende, die zum »Kenntniserhalten« verallgemeinert ist, deren anschauliche Einfachheit etwa als »ansichtig werden« zum Ausdruck käme. Dieses Beispiel lehrt nun gut, wie hier an Stelle

der Abfolge die Ausfolge tritt, wie also nicht ein Nacheinander der Erlebungen, sondern ihr Auseinander gilt. Das »blicken« hat wohl den zeitlichen Vortritt, aber gerade nur so weit, daß ihm dann, um seiner eigenen Natur willen, das »ansichtig werden« zeitlich zur Seite bleibt. Man darf aber die anschauliche Verflechtung dieser Erlebungen beileibe nicht als eine ursächliche Verkettung mißverstehen. Sonst verwechselt man mit einer Tat unseres Denkens, genauer gesagt, mit dem Erfolge verwickelter Denkakte verwechselt man etwas, das in der Anschauung eingegründet ist, absolut voran allem Denken. Es steht aber eigentlich noch schlimmer, da nämlich hier das Primäre aus dem Sekundären hergeleitet würde! Denn gewiß in dieser Richtung gilt das tiefsinnige Wort Dilthey's, daß »Ursache und Wirkung bloß Abstraktionen aus dem Leben unseres Willens« seien. Dieses »Leben unseres Willens« braucht nicht weiter metaphysisch verklügelt zu werden; es dokumentiert sich empirisch an der Verflochtenheit der tätigen mit der leidenden Erlebung, an der Ausfolge des »ansichtig werden« aus dem »blicken«. Gewiß nur nach dem anschaulichen Vorbilde dieser Ausfolge lernt es unser Denken, auch die konkreten Erscheinungskomplexe im Sinne von »Ursache und Wirkung« verkettet zu sehen, gleichwohl deren Verknüpfung immer nur das Arthafte daran angeht, weil sie nicht anders bewerkstelligt wird, als über das Mittelglied des »Naturgesetzes«. Mag sich dann auch dieses Taterfolges unseres verallgemeinernden Denkens die Metaphysik bemächtigen, mag sie, nach dem anschaulichen Vorbilde jener Verflochtenheit, zwischen dem generell verknüpften Konkreten selber ein »Band« vorhanden sehen, so darf uns dies alles über den wahren intellektuellen Sachverhalt nicht täuschen.

In diesem Auseinander von Erlebungen dürfen wir also den Stoff des noëtischen Denkens ersehen. Als Verflechtung tätiger und leidender Erlebungen versinnlicht dieser noëtische Stoff abermals ein Geschehen; es tritt dem sinnlichen Geschehen und dem seelischen Geschehen als das Dritte Geschehen an die Seite. Fürwahr, wozu erst lange nach einem passenden anderen Namen suchen! Handeln und Leiden darf man es nicht nennen, weil damit schon die, diesem Stoffe spezifische Formung seiner selbst gemeint wird: ähnlich wie das »Naturgeschehen« kausalen Zusammenhanges auch schon die

spezifische Formung der Erscheinungen ist. »Kulturgeschehen« es zu nennen wird man besser unterlassen, weil sonst das Gespenst der »Wertung« schon inmitten des Anschaulichen auftauchen würde, wo es gottlob noch nichts zu schaffen hat. So bleibe es beim »Dritten Geschehen«, da jeder andere Namen die Natur des Benannten doch nur mißverstehen ließe: die volle Ursprünglichkeit dieses, aus eitel Anschauung gewobenen Geschehens.

## Die noëtischen Kategorien.

### Subjekt und Objekt, Akt und Erleidung.

Der anschauliche Inhalt des Erlebens kann ebensowohl als sinnliches und seelisches Geschehen, als auch als Drittes Geschehen objektivierbar sein, das heißt, zum Stoff unseres Denkens werden. Dieser Stoff wird durch seine Formung zu etwas Gegenständlichem, und ergibt damit den Inhalt unseres begrifflichen Denkens. Die Formung des Stoffes ist jedesmal eine kategoriale, in dem Sinne, daß die Kategorien als die allgemeinste Anweisung dafür erscheinen, das Anschauliche in Begriffliches zu wandeln. Das Problem dieser formenden Kategorien, für den Teil der noëtischen Denkweise, kommt im folgenden nur höchst annähernd zur Lösung. Es soll gerade nur die Art, wie sich diese Lösung denken ließe, soweit angedeutet werden, als es unbedingt nötig ist zur weiteren Charakteristik des Dritten Geschehens, und damit jener noëtischen Denkweise, die unter anderem auch die sozialwissenschaftliche Begriffsbildung souverän beherrscht.

Ehe man unter Relation auf die Wirklichkeit von »rot« sprechen kann, muß unser Denken vielfach in das Erlebte eingegriffen haben; zuletzt so, daß es zuliebe einer Verallgemeinerung von Sinnesdaten diesen Ausdruck »rot« selber zu bilden vermag. Notwendig steht auch dieser Ausdruck mit der »allgemeinbegrifflichen« Natur unseres Denkens im Einklang. Aber dies interessiert uns hier nicht; auch nicht die symbolische Bedeutung des als »rot« Ausgesagten, etwa als »Farbe der Liebe«, oder »Parteifarbe«, oder auch als »Signal«. Wir ziehen einziglich in Betracht, daß sich dieser Ausdruck »rot« auf etwas anschaulich Einfaches, auf eine Erscheinung bezieht; dadurch ermöglicht es uns dieser Ausdruck, von dem zu sprechen, das überhaupt erst zu formen ist — im erkenntnistheoretischen

Sinne natürlich, unabhängig von der psychogenetischen Sachlage, wonach für Denken und Sprache etwa die Formung »Blut« dem »rot« vielleicht vorangetreten ist. In gleicher Weise bringt nun auch der Ausdruck »blicken« das *noch Ungeformte*, aber *schon Formbare* einer *Erlebung* zum Ausdruck. Was mit diesem Ausdruck, der nicht minder ein allgemeinbegrifflicher ist, hier gemeint wird, ist für sich selber noch kein Gegenstand unseres begrifflichen Denkens,* sondern wieder ein Anschauliches. In der Formung dieses Anschaulichen, so daß es zu etwas Begrifflichem wird, beruht nun mit unsere *Erfahrung*.

Wer mitten im Erleben steht und sich in »Selbstvergessenheit« dem Anschaulichen hingibt, der entzieht sich gerade dadurch dem Erfahren, dem entgeht noch die Erfahrung dessen, was er erlebt. Um Erleben in Erfahren zu wandeln, muß man sich denkend über das Erlebte Rechenschaft ablegen, im Wege der *Formung* des Anschaulichen. Nur unserer *anschaulichen Vorstellung* steht es frei, sich der Wirklichkeit zu bemächtigen, *ohne* sie zu formen. In dem Grade, als wir diese anschaulichen Vorstellungen zu bewahren und das anschaulich Erlebte somit zu »reproduzieren« vermögen, im Sinne des *Nacherlebens*, kann die Erfahrung dem Erleben auch nachhinken. Das Erlebte wird dann so geformt und in Erfahrung gewandelt, wie es kraft anschaulicher Vorstellung nacherlebt werden kann. Erfahrung schließt in diesem erkenntnistheoretischen Sinne stets *begriffliche* Erfassung ein, *Formung* des anschaulich Erlebten oder Nacherlebten.

Wie es nun in der so beschaffenen Erfahrung kein »rot« gibt, das wir nicht als »Röte« *auf ein Ding beziehen*, so gibt es in dieser Erfahrung auch kein »blicken«, das wir nicht als »Blick« gleichfalls auf ein Ding beziehen. Während aber die erstmögliche Formung des »rot« den Sinn einer *Eigenschaft* hat, die im Geiste der *Inhärenz* auf ein *körperliches* Ding bezogen wird, steht es mit dem »blicken« in allen drei Punkten anders. Die erstmögliche Form des »blicken«, der »Blick«, hat den kategorialen Sinn einer *Relation*, in diesem Falle speziell eines *Aktes*; diese Formung bezieht sich ferner auf ein *Subjekt*, und dies endlich nicht im Geiste der Inhärenz, sondern der *Kohärenz*. In analoger Weise ist die erstmögliche Formung der leidenden Erlebung »ansichtig werden«, der »*Anblick*«, als Relation geformt hier speziell als eine *Erlei-*

dung, die abermals im Geiste der Kohärenz auf ein Subjekt bezogen wird.

In der Tat ergeben sich die »Substanzen« des noëtischen Denkens mit den Subjekten. Der Subjektbegriff ist der noëtisch qualifizierte Dingbegriff. Auch das Subjekt stellt als Ding etwas dar, das »ist«. Während aber das Sein der Körperdinge auf der Inhärenz seiender Eigenschaften beruht, die mit ihm notwendig zugleich geformt erscheinen, aber nicht zugleich auch isoliert werden müssen, beruht das Sein der Subjekte auf der Kohärenz geltender Akte und Erleidungen. Daraufhin lassen sich die Erlebungen als — aktive oder passive — Subjektbejahungen, die Akte und Erleidungen als Subjektbekundungen aussagen. Das Körperding ist uns als Einschluß seiner Eigenschaften erfaßlich — »Röte«, »Gestalt«, »Schwere« etc. — im Sinne einer Einheit, die ebenso ihre Teile trägt, als sie von ihnen getragen wird. Das Subjekt ist uns in gleichem Sinne als der Zusammenschluß seiner Akte und Erleidungen erfaßlich. Wenn aber die, das Körperding tragenden Eigenschaften »sind«, während die, das Subjekt tragenden Relationen der Akte und Erleidungen »gelten«, so stimmt dies mit der früheren Charakteristik überein: Es sind die Erscheinungen das im Anschaulichen »Vorfindliche«, die Erlebungen das im Anschaulichen »Anerkannte«. Die Ausdrücke »vorfinden« und »anerkennen« wollen zwar die verschiedene Stellung zur Einen Wirklichkeit ausmalen; als Tat unseres Denkens ist aber das eine wie das andere so wenig zu verstehen, daß hier vielmehr die Voraussetzungen gemeint sind, um überhaupt erst denken zu können: dort phänomenologisch, hier noëtisch.

Die Akte und Erleidungen sind nach der Kategorie der Relation geformt, im speziellen Sinne von Subjektbeziehungen. Darunter kann bloß eine Beziehung verstanden sein, die nicht schlechthin zwischen den Punkten ihrer Anknüpfung hin und her webt, sondern einen Pol besitzt, das will sagen, einen qualifizierten Angriffspunkt; und das ist eben das Subjekt. Diese Qualifikation des einen Anknüpfungspunktes fordert auch jene der anderen heraus: dem Pol entspricht der Gegenpol. Das Anschauliche auch auf diesen Gegenpol zu beziehen, ergibt sich als die sekundäre Bedingung dafür, um die Erlebungen als Akte und Erleidungen zu formen. Wenn das Subjekt als

Pol erfaßlich wird, so als Gegenpol das *Objekt*. Es ginge nun nicht an, das Subjekt selber als das, in die Subjektbeziehung »Einbezogene« zu erläutern. Das Subjekt ist von primärer Bedeutung für die Formung der Akte und Erleidungen, mit dem Subjekte steht und fällt die ganze Subjektbeziehung, mithin es widersinnig wäre, das Subjekt als das ihr Einbezogene anzusehen. Ohne weiteres aber erläutert sich das *Objekt* als das, *in die Subjektbeziehung Einbezogene*.

Konstruieren wir die Wendung: »Der Blick des Lesers auf die Zeilen«, so rollt dies die ganze Subjektbeziehung sprachlich auf. Die Kohärenz des Aktes gegenüber dem Subjekte ist hier nicht weniger in der Sprachform markiert, wie auch die bloße Einbezogenheit des Objektes. Die Tatsache aber, daß die Formung primär durch den Bezug auf das Subjekt, nur sekundär durch den Bezug auf das Objekt bedingt ist, läßt sich an der Konstruktion veranschaulichen: »Der Leser blickt auf die Zeilen«. Das zu »blickt« abgewandelte »blicken« ist jetzt keineswegs der Ausdruck jener gleichbenannten Erlebung, die hier ja schon geformt erscheint. Das »blicken« besagt jetzt vielmehr jenes »Zeitwort«, das sich abwandelt, um den *Akt* des »Blickes« in verschiedene Zeiten zu rücken, hier also in die Gegenwart. Es erklärt sich übrigens selber, daß gerade die unbestimmteste, die Infinitivform des Zeitwortes, zum Ausdruck der wohl zeithaften, aber noch nicht weiter geformten Erlebung werden muß. Nun wird jene Aussage bezeichnenderweise auch dann nicht sinnlos, sobald man das Objekt unterdrückt: »Der Leser blickt«. Subjekt und Akt vereint, finden also bereits ihr Auslangen. Das Objekt, das sekundär Bedingende, bleibt hier der anschaulichen Vorstellung überantwortet. Verneint wird es sozusagen beim »Blick ins Leere«, in welchem extremen Falle jedoch der »Blick« selber zum Schemen wird, die Formung, als eine noëtische, gleichsam verkümmert. Wenn uns umgekehrt die Konstruktion »blickt auf die Zeilen« so unerträglich mangelhaft erscheint, so bezeugt dies die *primäre Bedeutung des Subjektes für alles noëtische Formen*.

Die Formung des *Objektes* ist nicht mehr so lapidar einfach, wie jene des Subjektes oder auch des Aktes. Auch das Objekt wird als eine *Relation* geformt, jedoch muß eine *hievon unabhängige Formung als Substanz* möglich sein. Nicht umsonst ist das Objekt als das bloß Einbezogene erfaßlich: wäh-

rend sich Subjekt und Akt in ihrem gegenseitigen Verhältnis erschöpfen, wahrt sich das Objekt eine relative Selbständigkeit, steht gleichsam innerhalb und außerhalb der Subjektbeziehung. Es ist das Objekt nicht Substanz kraft des Aktes, sondern zunächst aus eigenem Rechte Substanz, und dann erst Relation zum Subjekte. Als dieser Zwitter zwischen Ding und Beziehung ist das Objekt eine Funktion. In die Objektfunktion kann auch ein Subjekt treten, wobei dann eben noëtische Substanz die unumgängliche Voraussetzung dafür abgibt, ein noëtisches Objekt zu formen. Ebensogut kann aber die seitliche Formung als Substanz eine phänomenologische sein: der anscheinend gewöhnliche Fall. So ist es bei den »Zeilen«, an denen überhaupt nur die Objektfunktion innerhalb des »lesen« noëtisch ist, wobei aber ein Hintergrund phänomenologischer Substanz verharrt: das so und so gestaltete, so und so materiell vorhandene, in Tintenrückstand oder Druckerschwärze dargebotene Körperding.

Gerät nicht in diesen Fällen die noëtische Denkweise unter die Vormundschaft der phänomenologischen? Schon deshalb nicht, weil es genügt, wenn das als Gegenpol des Subjekts zu Erfassende auch nur formbar ist zu einer phänomenologischen Substanz; die Formung selber ist nicht nötig. Begrifflich erfaßt wird dann nur die Objektfunktion, während der substanzielle Hintergrund der anschaulichen Vorstellung überlassen bleibt. So kommen in unserem Beispiele die »Zeilen« überhaupt nur als »Zeichen« in Betracht; das ist der wörtliche Ausdruck ihrer Objektfunktion innerhalb des »lesen«. Soweithin ist aber die Formung rein noëtisch: »vereinbartes Zwischenglied der Mitteilung«. Alles, was formbar wäre zum früher erwähnten Körperding, das schwingt nur in anschaulicher Vorstellung hier mit. So führt uns jenes Bedenken eigentlich nur darauf zurück, wie gut sich das noëtische Denken mit der Anschauung zu stellen weiß. Denn selbst bei der Formung des Subjektes, als noëtische Substanz, kann beliebig viel in anschaulicher Vorstellung mitschwingen, was seinerseits zu phänomenologischer Substanz formbar wäre. Durch diese Fülle des Seienden greift das noëtische Denken stets mit großer Sicherheit durch, und langt nach dem »lebendigen Bande«, nach dem Sinn der Wirklichkeit. Das früher erwähnte Spiel der Bilder, um die Aussage A herum, greift ja auch auf das »Exterieur des Lesers« über. Dagegen ist der spielerische Gedanke an eine bestimmte »Person«, die als »Leser« fungiert, gleichbedeutend da-

mit, daß man dem Subjekt des »lesen« die »noëtische Eigenlage« anschaulich zuerkennt — wie es in späterer Folge erläutert wird.

Nur im Aeußerlichen des *Ausdrucks* hat es oft genug den Anschein, daß die noëtische Denkweise bei ihrer Schwester in Kost ginge. Wir *nennen* die Dinge, auch wenn wir sie bloß ihrer Objektfunktion nach erfassen, phänomenologisch. Das Sein ist dann aber bloß im Namen, im Denken der Sinn. Nur dem Worte nach pflücken wir stets die »Rose«, auch dann, wenn wir sie ganz ungetrübt von aller Phänomenologie als »Schmuck«, als »Liebeszeichen«, als »Augentrost« gepflückt hätten. Oft ist dieses qui pro quo nur eine lebensfremde Abstraktheit der Sprechweise; der Städter sieht »das Gras mähen«, wo der Landmann lebenswarm davon spricht, daß er »das Futter einheimst«. Bei den noëtisch geformten Substanzen ist es übrigens meist anders; da gereichen die Gastbegriffe aus der anderen Denkweise sogar zur höheren Anschaulichkeit: »Der Lange«, »Rotbart«, »Sausewind«. Im ganzen ist das noëtische Denken mehr das Gebende, als das Nehmende. Erborgt es sich selber für *Dinge* und *Eigenschaften* phänomenologische Namen, so zeigen dafür die *Relationsbegriffe* des phänomenologischen Denkens fast durchweg die noëtische Prägung: »kommunizierende Röhre«, »Zug«, »Assoziation« u. s. w. Beziehendes Denken und noëtischer Ausdruck fallen nun einmal überein, bis hinauf zu den Gattungsnamen jener mathematischen Ausdrucksformen: »Gleichung«, »Potenz«, »Integral«, »Exponent« — die nun erst in der Sache Wandel schaffen. Der Wahn aber, noëtisch denken hieße soviel wie oberflächlich denken, wird auch dadurch genährt, daß die Naturwissenschaft im ersten Zugriff alles noëtisch ausdrückt, um sich dann erst die Dinge in ihrer eigenen Art zurechtzulegen.

Es stimmt mit dem fundamentalen Gegensatz »aktiv—passiv« überein, wenn die Subjektbeziehung in den *zwei* Formen, des Aktes und der Erleidung, auftritt; aber es harmoniert dies auch mit ihrer *polaren* Natur. Wo eine Beziehung nicht schlechthin zwischen ihren Anknüpfungspunkten webt, sondern einen Pol besitzt, da ist ihr auch Bestimmtheit in der Richtung eigen, sie wird *verkehrbar*. So sind auch Akt und Erleidung einander invers. Als Akt entspringt die Subjektbeziehung beim Subjekt, während sie als Erleidung beim Subjekte ausmündet. Die Kohärenz des Aktes hat also den näheren Sinn des Ursprungs, die Kohärenz der Erleidung aber jenen der Ausmündung im Subjekte. Das

sind freilich nur Bilder; als Sache steht dahinter jene »einzigartig antithetische« Natur des Subjektes, die sich nur mehr konstatieren, aber nicht weiter erläutern läßt.

Subjekt, Objekt, Akt und Erleidung lassen sich wohl *zueinander* ins Verhältnis setzen, aber keine von diesen Kategorien ließe sich in die übrigen *auflösen*. So ist es klar, daß sich das Subjekt nicht etwa als eine Komposition von Akten und Erlebungen darstellt, weil die letzteren selber nur gemäß ihrer Kohärenz zum Subjekte erfaßlich sind. Insbesondere darf man die *Erleidung* nicht so auffassen, als wäre hier einfach das Subjekt in die Objektfunktion gedrängt. Das Subjekt, für welches die Erleidung »gilt«, wird ja durch das Anschauliche hierbei, durch die passive Erlebung, aufs Haar so *als* Subjekt bejaht, wie durch irgend eine aktive Erlebung. Die Erleidung ist eben eine Subjektbeziehung für sich, die auch vereinzelt auftreten kann, gar nicht anders wie der Akt. Aber es ist richtig — und so erklärt sich auch der Zweifel an der autonomen Natur der Erleidung — daß regelmäßig auch dort eine Erleidung in Geltung steht, *wo das Subjekt einem anderen Subjekte gegenüber in Objektfunktion tritt*; was übrigens auch gegenseitig möglich ist. Dies bezieht sich auf jene Erlebnisse, die man, in ihrer *Geformtheit*, als »geschichtliche und soziale Erscheinungen« anspricht, denen der Psychologismus mit dem Begriffe der »psychischen Wechselwirkung« beizukommen sucht.

Hier tritt es dann ein, daß ein und dasselbe Erlebnis *zugleich auf eine Mehrheit von Subjekten bezogen* wird, und dabei zugleich als Akt *und* Erleidung erfaßbar ist. Dieser, für unsere Wissenschaften entscheidende Fall, daß sich das Dritte Geschehen als *multipolares Geschehen* erfassen läßt, kann hier nicht mehr erläutert werden. Zu diesem multipolaren Geschehen sind *Akte und Erleidungen* in einer analogen Weise *verflochten*, wie dies an der *Ausfolge der Erlebungen* vorzuweisen war. Hier aber handelt es sich ausdrücklich um *subjektfremde* Akte und Erleidungen. Da nun Akte und Erleidungen, nach ihrem Verhältnis zu Subjekten und Objekten im *konkreten Falle* erfaßt, das noëtisch *Erfahrene*, Tatsächliche, das *Faktische* ausmachen, da ferner die notwendige *Verknüpfung* der Fakten das Problem der *noëtischen Kausalität* begründet, so leitet es bereits in dieses Kausalitätsproblem hinüber, sobald wir erwägen, in welcher Art im multipolaren

Geschehen die subjektfremden Akte und Erleidungen verflochten sind. Dieses Problem, und alles, was damit zusammenhängt, geht aber bereits die Frage nach den noëtisch denkenden Einzelwissenschaften an, also die Scheidung zwischen Sozial- und Geschichtswissenschaft. Denn es gehört offenbar auch die kausale Deutung des Faktischen mit zu jener »Behandlung« des gemeinsamen Stoffes, danach sich die beiden Schwesterwissenschaften sondern lassen; hier speziell nach dem Geiste, von dem die Kausaldeutung getragen wird, genauer gesagt, nach dem Geiste jener Einschränkung, dank welcher die Kausaldeutung überhaupt erst durchführbar, das heißt, für die Forschung praktisch wird.

Für sich irreduktibel, sind jene vier Kategorien zugleich die einzig echten des noëtischen Denkens. Auf diese vier Typen der erstmöglichen Formung läßt sich die ganze Fülle der noëtischen Formungen, lassen sich also alle Gegenstände des sozial- und geschichtswissenschaftlichen Denkens zurückführen. Es sind diese Formungen aber meist Kompositionen aus Subjekten, Objekten, Akten und Erleidungen; von der wechselndsten und zum Teil von höchst verwickelter Art. Auch für die Art der Komposition, die von jenen erstmöglichen Formungen hinführt zu den, in der Sozial- und Geschichtswissenschaft verwendeten Begriffen, sind Typen zu erwarten; auch das ergäbe dann allgemeinste Schemata der Begriffsbildung, denen man »formende«, quasi-kategoriale Bedeutung zusprechen darf. Wenn »Substanz«, »Relation« etc. als Kategorien der ersten Stufe gelten, und die noëtischen Kategorien dann schon auf der zweiten Stufe stehen, so kämen hier die Kategorien der dritten Stufe in Frage. Darunter vor allem jene Kategorien des multipolaren Geschehens, die uns z. B. den Begriff des »Lesers« als nach der Kategorie des »Subjektverhältnisses« geformt erläutern, das »lesen« selber als spezifisch gemeinten »Vorgang«. Neben dem Begriffe »Leser« wären dann z. B. die Begriffe »Freund«, »Genosse«, »König«, »Käufer« u. s. w. der gleichen Kategorie unterstellt.

Zu diesen Kategorien des multipolaren Geschehens gehört auch das Schema für jene umstrittensten Formungen des noëtischen Denkens, jene »sozialen Kollektivbegriffe«, gleich »Staat«, »Familie«, »Unternehmung«, über deren Natur »Romanisten« und »Germanisten«, »Realisten« und »Nominalisten« streiten, die für ihren eigenen Teil gedeutet wurden bald als

»höhere Gegenstände«, bald als »Zeitdinge«, bald gar als »Potenzen«. Uns sind diese verwickelten Kategorien schon deshalb interessant, weil sich die Schlüsselworte unserer Disziplinen — — »Geschichte«, »Gesellschaft«, »Wirtschaft« — auf sie beziehen. Auch diese Formungen gehören, ihrer Theorie nach, schon in den nächsten Zusammenhang; mit allem zugleich, was über das multipolare Geschehen zu sagen ist, über diesen engeren Gehalt der »geschichtlich-gesellschaftlichen« Wirklichkeit. Hier sehen wir also der sachlichen Entwicklung der Begriffe entgegen, für welche zunächst nur rettende Worte einspringen, spricht man vom »Geschichtlichen«, oder vom »Sozialen«.

(Ein weiterer Artikel folgt.)

# Heimstättenrechts-Bestrebungen in Frankreich.

Von

CARL GRÜNBERG.



## I.

Wie in anderen Ländern, vorab in Deutschland und Oesterreich, so wollen seit etwa einem Vierteljahrhundert auch in Frankreich die Klagen über den Rückgang des landwirtschaftlichen Kleinbesitzes, der ländlichen Bevölkerung und, hierdurch unmittelbar und mittelbar bedingt, auch der Landwirtschaft nicht verstummen. Was speziell die Entvölkerung des platten Landes betrifft, so wird auf die Tatsache hingewiesen, daß die ländliche Bevölkerung konstant, und zwar nicht etwa bloß relativ, sondern auch absolut abnehme [1]). Von 53% der Gesamtbevölkerung im Jahre 1862 sei sie bis 1892 auf 45% gesunken. In demselben Zeitraum aber habe sich zugleich die Zahl der in der Landwirtschaft Berufstätigen von 7,36 auf 6,66 Millionen, d. h. um 10% vermindert. Freilich wird demgegenüber darauf aufmerksam gemacht, daß während

[1]) Vgl. Tirman in »Série d'études sur le bien de famille«. Paris 1904. S. 136 ff.; Pougny, Le bien de famille en France. Ebd. 1906. S. 12 ff.

des Menschenalters von 1862—1892 die direkt wirtschaftenden Grundeigentümer sich von 1,89 auf 2,20 Millionen vermehrt haben und daß gerade in den ländlichen Gemeinden im Durchschnitt zwei Drittel der Bewohner Eigenhausbesitz aufweisen. Die rückläufige Bevölkerungsbewegung auf dem Lande wird aber deshalb nicht weniger bedrohlich empfunden. Findet sie ja auch bekanntlich in der allgemeinen Bevölkerungsbewegung kaum einen Ausgleich. Und viele sind deshalb geneigt, die Stagnation dieser durch jene zu erklären.

Die Ursachen der beklagten Erscheinungen werden im allgemeinen auch in Frankreich in derselben Weise umschrieben, wie anderwärts. Man erblickt sie hauptsächlich in den bestehenden Gesetzen und Einrichtungen in bezug auf den Verkehr mit Grundstücken, ihre Verschuldung und Zwangsversteigerung, ihre Teilung und Vererbung, sowie in dem ausschließlich von fiskalischen Erwägungen diktierten Steuersystem; sekundär auch in den Reflexwirkungen der überseeischen Konkurrenz sowie in den persönlichen Verhältnissen der Besitzer, welche den durch die geänderten landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse an sie gestellten Anforderungen nicht gewachsen seien.

Nicht minder herrscht Uebereinstimmung in betreff der Wirkung dieser Erscheinungen. In den düstersten Farben werden die sozialen und politischen Gefahren einer fortschreitenden Lockerung der festen und organischen Verbindung von Bauer und Boden, von Menschen und Heimat, der Familienglieder untereinander ausgemalt. Man verweist darauf, daß die ungesunde Verschiebung der ländlichen Bevölkerung in die städtischen Industriezentren, welche durch die Entwicklung der industriellen Produktion, die Vervollkommnung und Verbilligung der Verkehrsmittel, die Anziehungskraft der Stadt, den obligatorischen Militärdienst, die Zentralisation der Verwaltung in höchstem Maße beschleunigt werde, gleichermaßen der Proletarisierung wie dem Pauperismus Vorschub leiste und zu ungeheurem Schaden für Volkskraft und Volkswirtschaft zahllose Individuen dem Untergange im Strudel des städtischen Lebens zutreibe. Mit besonderem Nachdrucke wird schließlich betont, daß Frankreich hierdurch in seinen Existenzgrundlagen als Bauernland und Demokratie bedroht sei[2]).

[2]) Vgl. hauptsächlich Lemire (Chambre. Documents. Nr. 848 zur Sitzung vom 18. Juli 1894); Leveillé (ebd. Nr. 717 zur Sitzung vom 16. Juni 1894); derselbe, L'homestead en France et en Algérie (i. d. »Revue d'économie politique«

Natürlich knüpft sich an die Schilderung des Uebels und seiner Folgen die Aufforderung an den Staat: abhelfend und, soweit noch möglich, vorbeugend einzugreifen, um den Boden den Menschen und diese hinwiederum dem Boden zu erhalten und wiederzugeben, die vorhandenen Kleinbesitzer zu schützen und die Ansässigmachung neuer zu fördern.

Der Parallelismus zwischen der allgemein-europäischen Ausbildung dieser Gedankenreihen und der speziell französischen zeigt sich schließlich auch darin, daß man allüberall die für nötig erachteten staatlichen Eingriffe mit dem Schlagwort »Heimstättenschutz« zusammenfaßt.

Das Wort und der Begriff stammen bekanntlich aus Nordamerika [3]). In den meisten Staaten und Territorien der Union sind nämlich durch partikuläre Gesetze (homestead exemption laws) neben einem gewissen Teile der Fahrhabe in einem Gesamtwert zwischen 200—1200 Dollar in Stadt und Land auch Haus, Hof und Land, eben die »Heimstätte« in einem Höchstausmaße, das sich entweder nach der Fläche (40—160 acres = 16,2—64,8 ha) oder nach einem Wertanschlag in Geld (bis zu 5000 Dollar) bestimmt, dem Zugriff der Gläubiger entzogen [4]). Das Privilegium, das in einigen Staaten von Gesetzes wegen, in anderen aber erst durch eine dahin abzielende Erklärung (auch der Ehegattin allein und ohne Zustimmung des Ehemannes) und Eintragung in ein öffentliches Register entsteht, ist durch Erwägungen des Familienschutzes getragen. Es steht also in den meisten Staaten nur Familienoberhäuptern zu, d. h. Personen, welche

von 1902 S. 473 ff.); Vacher (Chambre. Documents. Nr. 376 zur Sitzung vom 21. November 1898); derselbe, L'homestead aux 'Etats-Unis. Paris 1895; Flour de Saint-Genis, La propriéte rurale en France. Paris 1902; derselbe, L'héritage rural et la famille française (in »La Réforme sociale« vom 16. April, 16. Juni und 16. November 1904); Tirman a. a. O. S. 132 ff.

[3]) Vgl. bezüglich der Literatur: Sering, Art. Heimstättenrecht im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (II. Aufl.) IV. Bd. S. 1175/84; Donnat, Art. Homestead, im Nouveau dictionnaire d'économie politique; Tirman a. a. O. S. 178 f.; d'Amelio, I beni di famiglia (in der »Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie«. VII. Bd. (1895) S. 1/22, 185/212); Mauri, La piccola proprietà fondiaria in Italia (ebd. XII. Bd. (1896) S. 173/195, 349/76).

[4]) Vgl. die Uebersicht über den Stand der Gesetzgebung in den einzelnen Unionsstaaten bei Grünberg, Gutachten über die Frage: Empfiehlt sich die Einführung eines Heimstättengesetzes (im II. Bd. der »Verhandlungen des 24. deutsch. Juristentages«, S. 215 f.).

für eine Gattin oder einen nahen Verwandten zu sorgen haben, geht nach dem Tode eines der Ehegatten auf den überlebenden, im Falle des Ablebens beider Elternteile aber auf die Kinder über und endet spätestens mit dem Leben beider Gatten, beziehungsweise der Großjährigkeit des jüngsten Kindes. Ferner ist Verzicht auf die Heimstätte, sowie deren Veräußerung oder unterpfandliche Belastung an die Zustimmung der Ehefrau gebunden. Endlich muß die Heimstätte während ihrer Dauer wirklich als solche fungieren, d. h. mit Rücken besessen werden. Ihre Unangreifbarkeit erscheint aber nicht nur in den bereits genannten Fällen ausgeschlossen, sondern wird auch unabhängig vom Willen des Heimstättners (und seiner Gattin) versagt: bei Schulden, die vor oder zum Zwecke der Begründung der Heimstätte ihrer Bewirtschaftung und Meliorierung eingegangen wurden; ferner bei Steuerrückständen und Deliktsobligationen.

Der günstige Einfluß dieses Rechtsinstitutes auf die privat- und volkswirtschaftliche Entwicklung in den Vereinigten Staaten ist in Europa lange Zeit maßlos überschätzt worden. Zum Teil unter dem Einflusse des sonnigen Bildes, das Rudolf Meyer[5]) von ihrer Wirksamkeit entworfen hat. Zum Teil aber auch infolge eines Mißverständnisses. Man verwechselte nämlich vielfach die partikulären homestead laws mit dem Bundesheimstättengesetz vom 20. Mai 1862, welches jedem, der Bürger der Vereinigten Staaten ist oder es werden zu wollen erklärt, die Möglichkeit zu fast unentgeltlicher Niederlassung auf einem bestimmten Ausmaß noch unbebauter öffentlicher Ländereien sowie die Exemption dieses Grundbesitzes bis zur Ausfolgung des endgültigen Besitztitels von der Haftung für vorher kontrahierte Schulden gewährt und selbstverständlich die Kolonisation der Gebiete im fernen Westen außerordentlich gefördert hat.

Wie dem nun aber immer sei, die Wogen des Enthusiasmus gingen eine Zeitlang hoch. Und was Wunder, daß man im Glauben, nun im Besitze des richtigen Heilmittels gegen alle Schäden des liberalen Grundbesitzrechtes zu sein, auch dessen sofortige Anwendung, also die Rezeption des nordamerikanischen Heimstättenrechtes forderte.

Zwar meldete sich sehr bald auch die Kritik zu Wort. Se-

[5]) Rudolf Meyer, Heimstätten- und andere Wirtschaftsgesetze der Vereinigten Staaten. Berlin 1883.

ring[6]) wies auf Grund eindringlicher Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse nach: daß das gepriesene Arkanum kaum einen anderen als moralischen Wert habe und weder die Verschuldung noch die Bewucherung der Farmer in den Vereinigten Staaten hindere; daß auch dort die Verdrängung der kleinen und mittleren Grundbesitzer von der eigenen Scholle und ihre Verwandlung in landlose Lohnarbeiter Fortschritte mache; daß man angesichts der dort absoluten Testierfreiheit diese Entwicklung mit der Gestaltung des Erbrechtes in keinen Zusammenhang bringen könne; daß schließlich in unserem alten Europa jene durch das Bundesheimstättengesetz gebotene Möglichkeit zur Neuansiedlung der von Haus und Hof vertriebenen Bauern im fernen Westen ausgeschlossen sei. Andere nach ihm[7]), in Frankreich vornehmlich Bureau[8]) und jüngst wieder Levasseur[9]), bestätigten seine Angaben und Schlußfolgerungen. Im Wesen des Enthusiasmus liegt es aber, nicht nur selbst unkritisch zu sein, sondern auch fremder Kritik unzugänglich zu bleiben. So ist es denn in den letzten zwei Jahrzehnten zu vielfachen Versuchen gekommen, das amerikanische Rechtsinstitut in unseren Rechtsboden zu verpflanzen[10]) — in Deutschland und in der Schweiz, in Frankreich, Belgien und Italien, in Ungarn.

Dasselbe hat hierbei so manche tiefeingreifende Wandlungen erfahren. Zum Teil sicherlich infolge der an ihm geübten Kritik und des Wunsches, es praktisch wirksamer auszugestalten, als es in seiner Heimat funktioniert. Zum Teil aber auch, ohne daß die Träger der Rezeptionsbewegung sich dessen klar bewußt werden oder sogar wider ihren Willen. Nichts ist selbstverständlicher. Man mag versuchen, einen fremden Rechtsgedanken isoliert her-

---

[6]) Vgl. M. Sering, Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas. Berlin 1887.

[7]) Vgl. besonders Buchenberger, Die Heimstättenfrage. Referat, erstattet zur 19. Plenarversammlung des Deutsch. Landwirtschaftsrates. Berlin 1891.

[8]) Vgl. Paul Bureau, Le homestead ou insaisissabilité de la petite propriéte foncière. Paris 1895.

[9]) Vgl. die (bei Tirman a. a. O. S. 113 cit.) Mitteilungen Levasseurs vom 3. Dezember 1904 an die Académie des sciences morales et politiques über die vollständige Wirkungslosigkeit der homestead exemption laws.

[10]) Vgl. Tirman, Grunebaum, Cahen et Tirard, Série d'études sur le bien de famille. 'Etat de la question dans les législation française et étrangères. Paris 1904; Sering, Art. Heimstättenrecht (a. a. O.).

auszuheben und dem eigenen Rechtssystem einzufügen. In diesem jedoch kann er nicht isoliert bleiben. Soll er in ihm Wurzel schlagen, so muß er ihm angepaßt werden oder sich ihm anpassen. Daraus erklärt sich dann aber auch eine zweite Erscheinung. Mit dem Beginn der Rezeptionsversuche hat jener früher gekennzeichnete Parallelismus in der europäischen Heimstättenbewegung ein Ende — weil der Rechtsboden nicht überall der gleiche, sondern stark differenziert ist. Umso interessanter und lehrreicher ist es, der betreffenden konkreten Entwicklung in den einzelnen Ländern nachzugehen. Denn sie vermittelt uns wieder einmal die über den besonderen Fall hinausreichende Erkenntnis: daß und wie ursprünglich Gleiches unter abweichenden Bedingungen notwendig verschiedene Ausgestaltung erfährt.

Die Entwicklung in Deutschland ist noch in frischer Erinnerung und ebenso, daß sie bisher vollständig ergebnislos verlaufen ist, trotzdem der im Jahre 1890 von dem Abgeordneten Grafen von Dönhoff-Friedrichstein und Genossen eingebrachte Entwurf eines Reichsheimstättengesetzes seither wiederholt im Reichstage zur Erörterung gelangt ist und ungeachtet der ablehnenden Haltung der Reichsregierung auch in der Sitzung vom 25. Februar 1904 neuerdings die prinzipielle Zustimmung der Mehrheit gefunden hat [11]). Sie ist deshalb besonders bemerkenswert, weil sie auf die Schaffung bäuerlicher Fideikommisse hinausläuft, während die unionsstaatlichen Gesetze bloß unter gewissen Voraussetzungen Exekutionsexemptionen gewähren. Im folgenden soll die legislative Entwicklung in Frankreich dargestellt werden.

## II.

Sie ist durchaus eigenartig. Denn sie hat in ihrem Beginn überhaupt nichts mit Heimstättenrechts-Bestrebungen nach nordamerikanischem Muster zu tun. Nicht daß solche nicht sehr früh schon aufgetaucht wären. Vereinzelt begegnen wir ihnen bereits zu Ende der Siebzigerjahre des abgelaufenen Jahrhunderts. Besonderen Widerhall finden sie dann, namentlich unter dem Einfluß der in Deutschland von Rudolf Meyer entfachten Agitation,

[11]) Vgl. außer Sering (a. a. O.) auch: Grünberg, das zit. Gutachten; derselbe, Der Entwurf eines Heimstättengesetzes für das Deutsche Reich (in diesem Archiv, IV (1891) S. 369/89 und im »Sozialpolitischen Zentralblatt« vom 15. Februar 1892); Cahen a. a. O. S. 1/51; Drucksachen des Reichstages Nr. 64 zur Sitzung vom 25. Februar 1904 und das Protokoll dieser Sitzung, S. 1261 ff.

bei der Le Play schen Schule und überhaupt in katholisch-sozialen Kreisen. Auch sonst wird das Heimstättenrecht Gegenstand eifriger publizistischer Behandlung [12]). Schreibt ja sogar die Académie des sciences morales et politiques im Jahre 1891 einen Preis aus für seine beste Darstellung und kritische Würdigung [13]). Zu Kodifikationsversuchen kommt es aber nicht vor dem Sommer 1894, einem Zeitpunkt also, in dem die gesetzgebenden Körperschaften eben daran waren, das Gesetz zur Beförderung billiger Wohnungen vom 30. November 1894 zu verabschieden.

Diesem der parlamentarischen Initiative des Abgeordneten Siegfried entsprungenen Gesetz [14]), das für die nachmalige legislativpolitische Entwicklung auf unserem Gebiete von entscheidender Bedeutung geworden ist, lag ein belgisches Vorbild zu Grunde: Das Arbeiterwohnungsgesetz vom 9. August 1889 [15]), welches durch ein späteres vom 18. Juni 1893 in einigen nicht unwesentlichen Punkten Abänderung und Ausgestaltung erfahren hat [16]).

Das belgische Gesetz erstrebt sowohl eine Verbesserung der bereits vorhandenen Arbeiterwohnungen wie den Bau neuer. Namentlich aber will es Arbeitern — einerseits im Wege der Kreditbeschaffung, andererseits durch Herabsetzung der Enregistrement- und Hypothekengebühren sowie durch Zugestehung von Ratenzahlungen bei deren Entrichtung — den Eigenhauserwerb ermöglichen. Eine weitere Maßregel ist schließlich darauf berechnet, über diesen Zweck hinaus auch die Festhaltung des einmal erworbenen Eigenhauses zu erleichtern: nämlich die Befreiung von der nach dem Mietwert zu bemessenden Personal-, Tür- und Fenster- sowie der Mobiliarsteuer. Die Gewährung dieser Steuerfrei-

[12]) Eine ziemlich vollständige Zusammenstellung der französischen Heimstätten-Literatur findet sich bei Tirman a. a. O. S. 177/78. Vgl. auch Pougny a. a. O. S. 20/26.

[13]) Der Preis wurde zuerkannt dem bereits erwähnten Buche von Bureau.

[14]) Loi relative aux habitations à bon marché (Bulletin des lois, Part. princip. t. 49 No. 1666). Vgl. auch den Motivenbericht Siegfrieds (Chambre. Documents. No. 1740 zur Sitzung vom 7. März 1892).

[15]) Loi relative aux habitations ouvrières et à l'institution de comités de patronage (Recueil des lois t. 76. No. 76). Vgl. über dieses Gesetz Henry Delvaux, La propriété aux ouvriers (in »La Réforme sociale« vom 16. Dezember 1894, S. 912/41).

[16]) Recueil t. 80. No. 106.

heit an Arbeiter und — arbeitsunfähig gewordene — ehemalige Arbeiter ist jedoch an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft, die logisch aus der Struktur des Gesetzes als eines Aktes direkter Sozialpolitik fließen, das von vorneherein nur zu gunsten eines bestimmten, durch Beruf und soziale Stellung gekennzeichneten Personenkreises, eben von Lohnarbeitern, wirksam werden soll. Es dürfen danach die Begünstigten außer dem Hause kein anderes unbewegliches Vermögen besitzen und für eigene Rechnung nicht mehr als 50—100 ar, die einen Höchstkatastralreinertrag von 50 Frcs. abwerfen [17]), bewirtschaften; die Weitervermietung ist nur zu Wohnzwecken und auch dann an nicht mehr als einen Mieter gestattet; endlich darf der Mietwert des Hauses eine bestimmte, nach Ortsklassen abgestufte Höhe nicht überschreiten [18]).

Mit seinem Vorbilde verglichen, weist das französische Gesetz vom 30. November 1894 ein weit geringeres Maß direkt sozialpolitischer Prägung auf. Es bezieht sich nämlich nicht auf »Arbeiter«-wohnungen allein, sondern auf »billige« Wohnungen schlechthin, deren Mietwert sich ebenfalls in gewissen, ortsklassenmäßig abgestuften Grenzen bewegt [19]). Und auch in diesen Grenzen bezweckt es eine Förderung des Eigenhauserwerbes durch »kleine Leute« im allgemeinen, obgleich es in erster Linie (notamment) »Arbeiter« oder andere hauptsächlich (principalement) vom Ertrage ihrer Arbeit lebende Personen ins Auge faßt. Dieser seiner Struktur entsprechend sind denn auch die fiskalischen Begünstigungen der Erwerber und Besitzer von Eigenhäusern geringer bemessen als in Belgien. Insbesondere ist die Steuerbefreiung nicht wie dort eine dauernde, sondern zeitlich begrenzt: sie wird bloß für einen Zeitraum von fünf Jahren von der Fertigstellung des Hauses an gewährt [20]).

[17]) Art. 1 Z. III des Ges. v. 1893, während diese Fläche gemäß Art. 10 des Ges. v. 1889 mit 45 ar bemessen war.

[18]) Nämlich 72, 96, 120, 144, 171 frcs. — je nach der Lage in einer Gemeinde mit unter 3000, beziehungsweise 20000, 40000, 100000 oder von 100000 Einwohnern an (Art. 1 des Ges. v. 1893).

[19]) ». . . immeubles dont le revenu net imposable à la contribution foncière . . ne dépasse pas de plus d'un dixième: dans les communes au dessous de 1000 habitants, 90 fr.; de 1000 à 5000 habitants, 150 fr.; de 5000 à 30000 habitants, 170 fr.; de 30000 à 200000 habitants et dans celles qui sont situées dans un rayon de 40 km. autour de Paris, 220 fr.; dans les communes de 200000 habitants et au dessus, 300 fr.; à Paris, 375 fr.

[20]) Eine analoge Struktur wie das französische Gesetz vom 30. November 1894, nur noch stärker ausgeprägt, weist auch das italienische vom 25. Mai 1903 auf,

Ist nun aber auch das belgische Arbeiterwohnungsgesetz in den berührten Punkten sowie nach manch anderer Richtung noch dem französischen voraus, so bedeutet hinwiederum dieses im Vergleich mit jenem insoferne einen Fortschritt, als es eine Reform verwirklicht, die in Belgien schon während der Beratung des Gesetzes von 1889 und wiederholt nachher vergeblich erstrebt worden war [21]): nämlich eine Abänderung der Erbteilungsvorschriften des Code civil.

* * *

Um diesen Fortschritt und überhaupt die Bedeutung der auch in Frankreich im Verlaufe der Heimstättenrechtsbewegung mehrfach angestrebten Reformen erbrechtlichen Charakters voll würdigen zu können, ist jedoch ein flüchtiger Blick auf das französische Erbrecht notwendig [22]).

Prinzipiell kennt dieses bekanntlich nur eine gesetzliche (Intestat-)Erbfolge. In erster Linie sind zu dieser die Deszendenten des Erblassers berufen. Natürliche Kinder nur, wenn sie legitimiert sind, und auch dann nur in beschränktem Umfange. Dem überlebenden Gatten stand bis 1891 nur subsidiär, nämlich bei Abgang von Verwandten (einschließlich der Kollateralen bis zum 12. Grade) ein außerordentliches Sukzessionsrecht zu. Durch das Gesetz vom 9. März 1891 [23]) ist jedoch überlebenden Gatten wechselseitig neben den Verwandten des Verstorbenen der Nießbrauch an einer gewissen Nachlaßquote eingeräumt worden: und zwar an einem Viertel, neben gemeinschaftlichen Deszendenten aus der Ehe; an einem Kindesteil bis zur Höhe eines Viertels, neben Deszendenten des Erblassers aus einer früheren Ehe; an

das ebenfalls parlamentarischer Initiative seine Entstehung verdankt. (Legge sulle case popolari, abgedr. in der »Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie« vom November 1903, S. 237 ff.) Vgl. über dasselbe: L. Caisotti di Chiusano, Il problema delle abitazioni popolari (ebd. Oktober 1903, S. 173 ff.)

[21]) Ein dahin abzielender Gesetzentwurf (Proposition de loi permettant d'éviter la vente forcée des petits héritages en cas de décès) wurde erstmals im März 1891 und neuerdings im Januar 1893 vom Abgeordneten van der Bruggen eingebracht. (Vgl. Belg. Chambre. Documents parlement. No. 120 ex 1891 und No. 75 ex 1893; und die Kommissionsberichte hierüber von de Corswarem (ebd. No. 718 ex 1891) beziehungsweise von Melot (ebd. No. 194 ex 1893).

[22]) Vgl. zum folgenden: Zachariä-Crome, Handbuch des französischen Civilrechts (VIII. Aufl. Freiburg 1895) IV. S. 21 ff., 132 ff., 301 ff.

[23]) In Belgien durch das Gesetz vom 20. November 1896 (Recueil 1. 93 No. 164 S. 517 ff.).

der Hälfte in allen anderen Fällen. Außerdem aber erscheint nun der bedürftige Ehegatte dem Nachlaß gegenüber unbedingt alimentationsberechtigt.

Deszendenten und Aszendenten sind Vorbehaltserben, d. h. der Erblasser ist ihnen gegenüber in seinem Rechte zu unentgeltlichen Verfügungen unter Lebenden und auf den Todesfall bis zu einer gewissen Vermögensquote beschränkt. Der Vorbehalt (Réserve) der Deszendenten beträgt, je nachdem der Erblasser ein einziges, zwei oder mehrere Kinder hinterläßt, $^1/_2$ beziehungsweise $^2/_3$ oder $^3/_4$ des gesamten Vermögens. Für die Aszendenten, wenn ihrer in beiden Linien vorhanden sind, stellt sich die Reserve auf die Hälfte; sonst aber auf ein Viertel. Die Deszendenten erben den Vorbehalt, wenn ihrer mehrere sind, nach Köpfen, resp. Stämmen. — Ueber den Freiteil (portion de biens disponible) kann der Erblasser nach Belieben verfügen.

Unter mehreren Miterben besteht ein Anspruch auf Teilung der Gemeinschaft, der weder durch den Willen des Erblassers verkürzt, noch auch vertragsmäßig auf länger als jeweils fünf Jahre aufgegeben werden kann. Die Auflösung der Gemeinschaft muß also zwar nicht notwendig eintreten — weder sofort, noch nach bestimmter Frist. Denn der vertragsmäßige Verzicht auf sie kann von fünf zu fünf Jahren erneuert werden. Es steht aber bei jedem einzelnen Miterben, die Nachlaßteilung zu erzwingen.

Kommt es zur Teilung, so kann dieselbe auch aus freier Hand, im Wege außergerichtlicher Einigung geschehen. Sie muß aber im Wege Rechtens, in dem gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Verfahren, stattfinden: wenn unter den Erben sich Minderjährige befinden, eine Einigung der Erben über die Teilung nicht zustande kommt, oder schließlich die Gläubiger der Erben die Teilung erzwingen.

Prinzipiell findet Naturalteilung der Fahrhabe wie des liegenden Gutes statt. Es muß also nicht bloß häufig eine Abschätzung der Nachlaßobjekte durch Sachverständige Platz greifen, sondern auch — abgesehen von dem Falle der Betreibung durch die Gläubiger — deren Feilbietung, soferne die Beschaffenheit der Nachlaßgegenstände deren Naturalteilung unmöglich macht.

Es ist bekannt, wie oft und wie heftig dieses Normensystem angegriffen worden ist[24]): als verderblich in allen Fällen, in denen

[24]) Vgl. hauptsächlich: Le Play, L'organisation de la famille, IV. Aufl. und La Réforme sociale en France. VIII. Aufl.; La liberte de tester. Discussion

es privat- oder volkswirtschaftlich wünschenswert erscheint, ein in Produktion oder Erwerb wirkendes Vermögen über den Tod des Eigentümers hinaus als Einheit und somit auch weiterhin ungeschwächt wirksam zu erhalten; als geradezu vernichtend aber für den Mittel- und Kleingrundbesitz. Dieser werde, wird immer wieder behauptet, durch das Prinzip des gleichen Erbrechts, die übermäßige Einschränkung der Testierfreiheit und die gesetzlich vorgeschriebene Art der Erbenauseinandersetzung »zu Staub zerrieben«. Die Zerstörung der Besitz- und Betriebskategorie bedeute aber nicht nur zugleich den Untergang ungezählter selbständiger Familien, an deren Stelle jämmerlich von der Hand in den Mund lebende Zwergbesitzer treten: sie vollziehe sich häufig auch noch in einem anderen Sinne ohne Nutzen für die Individuen, ja direkt zu deren Schaden. Das Erbe gehe in Gerichts-, Notars-, Anwalts- und Fiskalgebühren auf. Das gelte namentlich von den Fällen, in denen die Auseinandersetzung im Wege gerichtlicher Feilbietung stattfinde. Und in der Tat ist es — trotzdem die angeführten Klagen stark übertrieben sind — zweifellos richtig, daß die Feilbietungskosten, im allgemeinen hoch, in umgekehrtem Verhältnis zu der Höhe des Erlöses wachsen und diesen unter Umständen ganz aufzehren, wenn sie ihn nicht gar übersteigen. Dann funktioniert was vom Gesetzgeber als Vermögensschutz, vornehmlich zu Gunsten Minderjähriger gedacht war, nach der treffenden Formulierung Siegfrieds tatsächlich als »confiscation aggravée par un rapport pour le malheureux propriétaire«[25]).

sur le régime des successions en France et à l'etranger. Paris 1892; Claudio Jannet, Le code civil et les réformes indispensables à la liberté des familles. III. Aufl. Paris 1884; ferner die Motivenberichte zu den Anträgen Siegfried, Leveillé, Lemire (I), van der Bruggen (a. a. O.).

[25]) Nach der amtlichen französischen Statistik betrugen die gerichtlichen Feilbietungskosten im Jahre 1882 bei Objekten im Werte von.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| über 10000 frcs. | 2,28% | 2—5000 frcs. | 15,17% | 500—1000 frcs. | 49,92% |
| 5—10000 » | 8,97% | 1—2000 » | 25,94% | unter 500 » | 126,85% |

Sie sollen anch seither sich in dem gleichen Rahmen bewegt haben. — Aehnliche Verhältniszahlen aus Belgien bei van der Bruggen und Corswarem (a. a. O.). — Vgl. auch Guérin, Les ventes judiciaires des petits immeubles (in »La Réforme sociale« vom 15. Februar 1881); Hubert Valleroux, Art. »Sncccessions« (im »Nonveau dictionnaire de l'économie politique«); Parmentier, Le véritable dégrèvement des petites successions (im »Journal des Economistes« vom 15. April 1895); Souchon, La propriéte paysanne. Paris 1899. S. 125 ff.; Flour de Saint-Genis a. a. O. S. 318 ff.

Der seit langer Zeit immer wieder lautgewordenen Forderung gesetzgeberischer Abhilfe gegen die gerügten Uebelstände wird nun allerdings von manchen Seiten mit der Behauptung begegnet: der Tadel treffe nicht den Code civil sondern dessen Ausleger. Man könne daher durch eine geänderte Rechtsprechung nicht bloß über den ohnehin vom Gesetzgeber nur als Ausnahme gedachten Zwang zur Naturalteilung hinwegkommen und diese durch eine Wertteilung ersetzen[26]) sondern sogar das Prinzip des gleichen Erbrechtes umgehen[27]). Allein die Vertreter dieser Auffassung geben sich kaum einer Täuschung hin über die Aussichten, eine hundertjährige Rechtsübung zu erschüttern und in neue Bahnen zu lenken. Müssen sie ja selbst zugeben, daß die von ihnen mißbilligte Praxis sich vollkommen mit den im Volke lebendigen Rechtsanschauungen decke[28]). So war sich denn auch der Gesetzgeber zu Beginn der Neunzigerjahre über die notwendige Vergeblichkeit seiner Bemühungen, die Wohnungsfrage für die breite Masse der Bevölkerung im Wege des Eigenhauserwerbes zu lösen, wenn der Code civil unangetastet bliebe, vollkommen klar.

In der Tat, mußte dann nicht die mühsam und unter den schwersten Opfern erworbene Heimstätte der Familie fast immer durch den Tod ihres Oberhauptes, just in dem Augenblick also entfremdet werden, in dem regelmäßig die schwerstwiegenden Gründe dafür sprechen, es ihr zu erhalten? Durfte man nach wie vor, gestützt darauf, daß der Tod der ehelichen Gütergemeinschaft ein Ende mache, die Augen davor verschließen: wie hart es sei, daß der überlebende Gatte — zumeist doch die Witwe —, der das gemeinsame Heim hatte miterwerben helfen,

---

[26]) So Glasson (zit. bei Tirman a. a. O. S. 159 f.), welcher nachdrücklichst den ersten Satz im Art. 832 Code civ. hervorhebt: »Dans la formation et composition des lots, on doit éviter, autant que possible, de morceler les héritages et de diviser les exploitations«.

[27]) So neuestens Henry Martin, L'égalité en nature dans les partages et le problème du bien de famille indivisible. Rennes 1906 und J. M. Chatel (unter demselben Titel) in »Travaux juridiques et économiques de l'université de Rennes«. I. 153/61.

[28]) »Le principe d'égalité vit aujourd'hui dans la conscience publique à l'état de sentiment. Aussi quand les disciples de Le Play . . entreprennent de ruiner ce principe . . ce n'est pas seulement un changement de textes qu'ils demandent, c'est une révolution dans les moeurs« (Martin a. a. O. S. 10 f.).

sich dasselbe entziehen lassen müsse, ohne dagegen rechtlich Einsprache erheben zu können? Sollte man sich auch fernerhin mit der Möglichkeit einverständlicher Vertagung der Erbenauseinandersetzung, wie sie der Code civil bietet, begnügen und so das Werk jeder Generation mit ihr untergehen und von der folgenden in gleicher Weise ohne dauernde Wirkung stets von Neuem beginnen lassen? War es schließlich nicht dringlich notwendig, durch möglichste Einschränkung der Fälle gerichtlicher Feilbietung den Erben wenigstens den Vermögenswert ihres Anteiles am väterlichen Hause zu erhalten?

* * *

Diesen Erwägungen entsprang Art. 8 des Gesetzes vom 30. November 1894, welcher die erste Bresche in das System des Code civil legt und dessen Anwendbarkeit, ursprünglich auf neuerrichtete »billige« Einzelwohnhäuser eingeschränkt, nachträglich auch auf alle anderen, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Erbauung, ausgedehnt wurde[29].

Danach kann an einem derartigen Hause, das beim Tode des Erwerbers von diesem, seinem Ehegatten oder einem seiner Kinder bewohnt wird, nach Anhörung des Familienrates durch friedensrichterlichen Beschluß die Gemeinschaft für einen Zeitraum von regelmäßig fünf Jahren vom Tode des Erblassers an aufrecht erhalten werden; und zwar sobald Deszendenten zur Erbfolge berufen sind, auf Begehren auch nur eines derselben oder des überlebenden Ehegatten; sonst aber auf Verlangen und zu Gunsten des letzteren allein. In diesem zweiten Falle ist allerdings die Geltendmachung des Anspruches auf Fortdauer der Gemeinschaft an eine zwiefache Voraussetzung geknüpft: der überlebende Gatte muß mindestens zur Hälfte im Miteigentum des Hauses stehen und überdies dasselbe im Augenblick des Anfalles bewohnt haben. — Ausnahmsweis kann die normale Quinquenalfrist in der Art eine Verlängerung erfahren, daß sie beim Vorhandensein minderjähriger Deszendenten erst von der Volljährigkeit des ältesten[30]) unter denselben berechnet wird; doch darf sie keinesfalls die Höchstdauer von zehn Jahren

[29]) Durch das ebenfalls der Initiative des Abg. Siegfried entsprungene Gesetz vom 31. März 1896 (Bulletin des lois. Part. princ. t. 52 No. 1770).

[30]) Siegfried hatte logischerweise die Fortdauer der Gemeinschaft bis zur Großjährigkeit sämtlicher Erben beantragt, ohne jedoch damit durchdringen zu können.

übersteigen, wenn nicht ein einstimmiger Beschluß der Interessenten in diesem Sinne vorliegt.

Nicht genug an dem statuiert aber das Gesetz auch ein Aufgriffsrecht (faculté de reprise) jedes Miterben sowie, im Falle des Miteigentums, auch des überlebenden Gatten. In Kollisionsfällen ist zu dessen Ausübung befugt: vor allen anderen der vom Erblasser zur Hausübernahme letztwillig Designierte; in zweiter Linie der überlebende Ehegatte, sobald derselbe mindestens zur Hälfte im Miteigentum des Hauses steht; sonst entscheidet unter gleichen Bedingungen Mehrheitsbeschluß der Interessenten; schließlich wenn ein solcher nicht zustande kommt, das Los. Eine friedensrichterliche Mitwirkung ist nur in den beiden letztgenannten Fällen erforderlich. — Die Ermittlung des Hausübernahmewertes ist prinzipiell den Interessenten selbst und allein überlassen. Nur wenn sich diese nicht zu einigen vermögen, hat Schätzung durch die im Gesetz vorgesehenen »Comités des habitations à bon marché« unter friedensrichterlicher Genehmigung Platz zu greifen.

Man sieht: die Bestimmungen des Code civil werden durch das Spezialgesetz in gewissem Sinne umgestülpt. Gestatten jene jedem Miterben, die übrigen ohne Rücksicht auf ihren gegenteiligen Mehrheitswillen zu sofortiger Auseinandersetzung zu zwingen, so muß nunmehr umgekehrt die Mehrheit sich einem Einzelwillen beugen, wenn es die Fortdauer der Gemeinschaft gilt. Zweierlei ist jedoch festzuhalten, wenn man die juristische Bedeutung des Art. 8 richtig würdigen will — und darauf allein beschränken wir uns vorläufig. Erstens daß derselbe durch seinen eben gekennzeichneten Inhalt ebensowohl wie durch die Tendenz zur Vermeidung öffentlicher Feilbietung aus Anlaß von Nachlaßteilungen und überhaupt zur Ausschaltung gerichtsbehördlicher Mitwirkung bei den letzteren grundsätzlich nur die Erbteilung, nicht aber auch das Erbrecht in einer vom jus commune abweichenden Art regeln will. Zweitens sein dispositiver Charakter. Die Fortdauer der Gemeinschaft kann beantragt, das Aufgriffsrecht kann geübt werden. Wird jedoch von diesen Möglichkeiten kein Gebrauch gemacht, so bleibt alles beim Alten.

* * *

Die Entwicklung ist nun aber beim Art. 8 des Gesetzes vom 30. November 1894 nicht stehen geblieben. Wie nämlich dieses, von Belgien aus angeregt, über sein Vorbild hinausschreitet, so wird es dann seinerseits für den belgischen Gesetzgeber vorbild-

lich, um auf diesem Umwege verbessert, neuerdings die weitere französische Rechtsbildung zu beeinflussen. Eben deshalb darf hier nicht unerwähnt bleiben: einerseits daß in Belgien im Jahre 1897 auf die Hälfte reduziert wurden die Gebühren bei Erwerbung und Uebertragung von direkt bewirtschafteten Kleingütern, d. h. von solchen mit einem Höchst-Katastralreinertrage von 200 frcs.[31]), was einem Verkehrswert von etwa 8000 frcs. entspricht[32]); dann aber auch die drei Jahre später erfolgte Rezeption des Art. 8[33]).

Dieser erfuhr hierbei nicht nur inhaltlich wesentliche Verbesserung: es wurde ihm auch ein sehr weites Geltungsgebiet eingeräumt. Dasselbe umfaßt nämlich einheitlich ebensowohl die Immobilien, welche unter das Arbeiterwohnungsgesetz von 1889 fallen, als auch die Kleingüter, mit denen das Gesetz von 1897 sich beschäftigt, wobei die Wertgrenze für die letzteren neuerdings hinausgeschoben wird: nämlich auf einen jährlichen Katastralreinertrag von 300 frcs., d. h. auf einen Verkehrswert von ca. 12000 frcs.

Natürlich beziehen sich nunmehr die spezialrechtlichen Erbteilungsvorschriften nicht nur auf Haus und Gut, sondern auch auf deren Zubehör[34]). Und ebenso gelten die im Gesetz von 1897 festgelegten Gebührenerleichterungen nun auch für den Aufgriff. Materiell aber weicht die Fassung des belgischen Gesetzes von der französischen in folgenden Punkten ab. Der überlebende Ehegatte kann sich, wenn ihm ein Nießbrauch am Verlassenschaftsvermögen zusteht, behufs Ausübung desselben die Nachlaßimmobilien selbst dann zuweisen lassen, wenn deren Wert denjenigen seines Nießbrauchsrechtes übersteigt. Nur daß er letzterenfalls verpflichtet erscheint, den Erben eine — vom Friedensrichter in inappellabler Weise zu bestimmende — Jahresrente auszuzahlen. — Abgesehen hiervon ist die Fortdauer der Gemeinschaft auf den Fall beschränkt, als Verwandte in direkter Linie sukzessionsberechtigt sind und sich unter ihnen Minderjährige befinden.

[31]) Loi portant réduction des droits d'enregistrement et de transcription pour les acquisitions des petites propriétés rurales vom 21. Mai 1897 (Recueil. t. 84 No. 78).

[32]) Vgl. Tirard a. a. O. S. 87.

[33]) Loi apportant des modifications au régime successoral des petits héritages vom 16. Mai 1900 (Recueil. t. 87 No. 74).

[34]) ». . . meubles meublants . . . le matériel agricole et les animaux attachés à la culture . .« (Art. 4).

Dafür aber kann sie vom Friedensrichter auch von Amts wegen, also selbst dann verfügt werden, wenn es an einem dahin abzielenden Interessentenantrage fehlt; und überdies dauert sie bis zur Volljährigkeit des jüngsten Miterben. — Das Aufgriffsrecht schließlich ist nur den Erben in direkter Linie sowie dem überlebenden Gatten eingeräumt; und zwar diesem, wenn er im Miteigentum steht, vor allen anderen, auch vor dem letztwillig Bezeichneten.

* * *

Fragen wir nun nach dem sozial- und volkswirtschaftspolitischen Charakter der vorstehend skizzierten französisch-belgischen Gesetzgebung sowie nach ihrem Verhältnis zum Heimstättenrecht, so ist folgendes festzustellen.

Ursprünglich sind ihr — mindestens direkt — agrarpolitische Erwägungen vollkommen fremd. Wohl faßt das belgische Arbeiterwohnungsgesetz unterschiedslos städtische und ländliche, oder sagen wir genauer: gewerblich-industrielle und landwirtschaftliche Arbeiter ins Auge. Aber doch, wie schon betont wurde, nur ausführende Arbeiter im engsten Sinne des Wortes — unter Ausschluß also sogar der Lohnarbeiterkategorien höherer Art [35]). Es beabsichtigt daher in keiner Weise die Förderung von Landwirtschaft oder landwirtschaftlichen Unternehmerexistenzen. Und daran ändert auch der Umstand nichts, daß mit dem Einzelwohnhause, dem die gesetzlichen Begünstigungen zuteil werden, auch anderweitiger, land- oder gartenwirtschaftlich genutzter, Grundbesitz verbunden sein kann [36]). Denn nicht diese positive Tatsache kennzeichnet das Ziel des Gesetzgebers, sondern die negative: daß der zum Haus gehörige Grundbesitz das Höchstausmaß von $^1/_2$—1 ha und einen Katastralreinertrag von 50 frcs. nicht übersteigen darf. Schließlich stehen auch die befelderten oder unbefelderten Arbeiterwohnhäuser nach jeder Richtung hin unter der Herrschaft des gemeinen Rechtes. — In

[35]) Gegenüber aufgetauchten Zweifeln wurde durch ein ministerielles Zirkular vom 20. März 1894 (zit. bei Delvaux a. a. O. S. 926) festgestellt: »Les ouvriers au sens de la loi de 1889 sont tous ceux qui, vivant de leur salaire, travaillent de leurs mains pour un patron, pour un maître, soit à la journée, soit pour un temps plus ou moins long, soit au temps, soit à la pièce, soit au dehors, soit au domicile, et cela sans distinguer entre le travail agricole et le travail industriel«.

[36]) Ausgeschlossen ist nur der Besitz eines zweiten Hauses (Art. 10 des Ges. vom 9. August 1889).

Frankreich hinwiederum erscheint dieses allerdings, was die Erbteilung betrifft, prinzipiell durchbrochen. Auch kümmern sich die Gesetze vom 30. November 1894 und 31. März 1896 nicht darum: ob und auf welcher räumlichen Unterlage der Eigentümer eines »billigen« Wohnhauses auch noch nebenberuflich oder in seinen Mußestunden Land- oder Gartenwirtschaft treibt. Dafür aber darf vor allem diese Tätigkeit nicht den Hauptberuf des Begünstigten bilden[37]). Und dann sind ja auch die Begünstigungen des Gesetzes überhaupt und die Anwendbarkeit des Art. 8 insbesondere einzig und allein auf das Wohnhaus beschränkt.

In Belgien wird dann freilich, wie wir gesehen haben, der enge Rahmen bald gesprengt. Man bleibt dort nicht dabei stehen, getreu der alten Maxime: »en sa maison pauvre homme est roi«, dem »armen Mann« Eigenhauserwerb zu erleichtern, sondern lenkt von der Wohnungspolitik zur Agrarpolitik hinüber, wenngleich sich diese in bescheidenen Grenzen hält. Es tritt das Bestreben zu tage: behausten Kleingütern, die immerhin bereits die Unterlage für landwirtschaftliche Unternehmer- oder doch für hauptberufliche Tätigkeit abgeben mögen, in gewissem Umfange eine rechtliche Sonderbehandlung zuteil werden zu lassen und sie als wirtschaftliche Einheit in der Familie zu erhalten. Ja, es zeigen sich sogar gegenüber der für den Code civil so charakteristischen Voranstellung der subjektiven Rechts- und Willenssphäre des Individuums Ansätze zu einer Einschränkung derselben von Amts wegen[38]). In Frankreich dagegen vermögen sich die gleichen Tendenzen, obschon sie hier früher auftreten als im Nachbarkönigreich, nicht durchzusetzen. Denn der vom Abgeordneten Siegfried im Jahre 1897 gestellte Antrag: das Gesetz vom 30. November 1894 auf alle mit Rücken besessenen behausten Kleingüter im Höchstumfange von 5 ha, beziehungsweise im Höchstwerte von 5000 frcs., von dem jedoch nicht mehr als die Hälfte auf das Haus entfallen solle[39]), auszudehnen, ge-

---

[37]) Handelt es sich ja um Häuser für »personnes n'étant propriétaires d'aucune maison, notamment . . des ouvriers ou employés vivant principalement de leur travail ou de leur salaire« (Art. 1 Abs. II des Ges. vom 30. November 1894).

[38]) Freilich nur mit Zustimmung des Familienrates.

[39]) Vgl. Chambre. Documents. No. 2336 ex 1897. Sénat. No. 279 ex 1898. — Vgl. auch Tirman a. a. O. S. 143, 145 f., 173 f.

langte auch in seiner von Kammer und Senat amendierten Form[40]) nicht zur Verabschiedung.

Man sieht: In Frankreich wie in Belgien handelt es sich um Familienschutz. Dieser ursprünglich direkt sozialpolitisch ausgestaltet, d. h. auf einen Personenkreis mit einheitlicher Struktur beschränkt, wird dann erweitert. Er soll nicht bloß zu Gunsten von Arbeiter- sondern auch von Kleinunternehmerfamilien funktionieren. Damit erfährt auch sein Objekt eine Ausdehnung. Er bezieht sich nicht mehr auf das Obdach allein, sondern daneben auch auf Grund und Boden als Unterlage landwirtschaftlicher Unternehmertätigkeit, erhält also einen agrarpolitischen Einschlag. Immer aber nur in dem Sinne, daß der Erwerb von Haus oder behaustem Kleingut, nicht aber auch deren Festhaltung in den Wechselfällen des Lebens erleichtert werden soll. Der so geartete Familienschutz hat demnach weder etwas mit dem Heimstättenrecht zu tun, wie es in den Unionstaaten kodifiziert erscheint, noch mit dessen Umgestaltung zu einem bäuerlichen Sonderrecht in den Ländern deutschen Rechtes. Der Besitzer eines »Arbeiter«- oder »billigen« Wohnhauses ebensowohl wie der Kleingütler mag sich nach Belieben persönlich oder real einschulden. Seine Gläubiger hinwiederum sind in keiner Art gehindert, ihre Befriedigung aus dem Vermögen des Schuldners zu suchen, solange dieser lebt, oder aus seinem Nachlaß. Auch von einer Aenderung des gemeinen Erbrechtes ist keine Rede. Die Aenderung der Erbteilungsvorschriften schließlich ist eine nur bedingte und ihre Wirkung jedenfalls nur befristet.

Nichtsdestoweniger behält die geschilderte Reformgesetzgebung ihre Wichtigkeit für die Entwicklung heimstättenrechtlicher Bestrebungen in Frankreich selbst und in den anderen Geltungsgebieten des Code civil. In doppelter Richtung. Sie gewöhnt die in Sachen der wirtschaftlichen Freiheit gerade in Frankreich (und in Belgien) so empfindliche öffentliche Meinung an neue Rechtsgedanken und ebnet so auch Vorschlägen einer Schuldrechtsreform nach nordamerikanischem Muster den Weg. Diese Vorschläge selbst aber stehen — unbewußt oder bewußt, mehr oder weniger — unter dem Einflusse des Wohnungsgesetzes von 1894.

[40]) Die Kategorisierung der Kleingüter nach ihrem Flächeninhalte wurde verworfen, die Wertgrenze dagegen auf 6000 frcs. erweitert — mit der Klausel jedoch, daß der Hauswert nicht solle $^2/_3$ dieser Summe übersteigen dürfen.

III.

Wie bereits erwähnt wurde, reichen die Versuche zu gesetzgeberischer Rezeption des nordamerikanischen Heimstättenrechtes in Frankreich nicht hinter das Jahr 1894 zurück. Der Abgeordnete und Rechtslehrer Leveillé war es, der als Erster mit einem solchen hervortrat[41]. Kaum aber war das Eis gebrochen, als sich die Kammer auch schon mit zwei anderen — von den Abgeordneten Hubbard[42] und Abbé Lemire[43] eingebrachten — Initiativvorlagen befaßt sah.

Das Ziel, das sich die drei Entwürfe[44] stecken, ist ein einheitliches: die Verbreitung und Erhaltung von kleinem Grundbesitz in Stadt und Land an sich, der Eigenwohn- und Arbeitsstätte als festester Grundlage des Familienzusammenhanges und der Erfüllung von Gatten- und elterlicher Pflicht sowie als räumlicher Voraussetzung jeglicher Arbeitstätigkeit. Sie erstreben also weder ein agrarisches Sonder- noch ein spezielles Immobiliarrecht[45]. Vielmehr wollen sie insgesamt die von ihnen vorgeschlagenen Begünstigungen unterschiedslos Schuldnern aller Berufs- und Besitzkategorien zu gute kommen lassen — woferne sie sich unter Heimstättenschutz stellen. Mögen dies nun immerhin tatsächlich bloß kleine Leute tun: begrifflich ist das Recht zur Begründung einer unangreifbaren Heimstätte nicht etwa an ein Vermögensmaximum geknüpft. Kurz, alle drei Gesetzentwürfe treten als jus commune auf. Sie befinden sich hierbei ganz in Uebereinstimmung mit dem unionsstaatlichen Heimstättenrecht, bewegen sich aber prinzipiell in einem viel weiteren Rahmen als das Gesetz zur Beförderung billiger Wohnungen von 1894/96.

[41]) Leveillé, Proposition de loi ayant pour objet de créer en France des biens insaisissables de famille (Homestead) (Chambre. Documents. No. 717 zur Sitzung vom 16. Juni 1894).

[42]) Hubbard, Proposition de loi sur l'insaisissabilité du domicile de famille (loi dite de homestead (ebd. No. 729 zur Sitzung vom 19. Juni 1894).

[43]) Lemire, Proposition de loi ayant pour objet d'organiser en France le bien de famille (ebd. No. 848 zur Sitzung vom 18. Juli 1894).

[44]) Vgl. zum folgenden die Exposés des motifs zu den drei Vorlagen (a. a. O.).

[45]) »Le projet actuel«, erklärt Leveillé, »tend . . à un double resultat: Diffusion et conservation de la petite propriété«. Und noch entschiedener Lemire: »Nous voulons favoriser la famille urbaine, comme la famille rurale . . . Nous admettons donc toutes les variétés de biens de famille . . Notre but immédiat n'est point de favoriser l'agriculture, ni de venir en aide à l'industrie . .«

Die Gleichheit des Zieles bedeutet jedoch nicht auch Gleichheit in den Mitteln. So weichen denn die drei Entwürfe in Bezug auf diese wesentlich von einander ab; und insgesamt wieder von ihrem nordamerikanischem Vorbilde.

Bevor ich daran gehe, dies im Einzelnen zu zeigen, sei jedoch vorausgeschickt, daß sämtliche Antragsteller in der — auch von mir[46]) bereits im Jahre 1891 vertretenen — Grundanschauung einig sind, daß die von ihnen empfohlene Reform des Zwangsvollstreckungsrechtes begrifflich keine legislatorische Neuerung bedeute, sondern sich lediglich als Weiterbildung und intensivere Anwendung des längst auch von den europäischen Gesetzgebungen und speziell im Geltungsbereiche des Code civil[47]) dem zahlungsunfähigen Schuldner gewährten Schutzes darstelle. Habe sich dieser in der Vergangenheit auf gewisse Kategorien von Fahrhabe oder — wie bei Beamten — auf gewisse Einkommensbezüge beschränkt, so gelte es nun, auch Grund und Boden in den Rahmen der Exekutionsexemptionen einzubeziehen. Uebrigens sei begrifflich auch der Gedanke des Immobiliarschutzes dem französischen Rechte nicht fremd. Und nicht minder als durch die Unveräußerlichkeit des fundus dotalis[48]) würde schließlich das gemeine Recht auch durch die seit der Revolutionszeit dem Staatsrentenbesitz zugestandene Unpfändbarkeit[49]) durchbrochen. Gerade mit Rücksicht hierauf aber erscheine die vorgeschlagene Erweiterung des Schuldnerschutzes als eine Forderung auch der abstrakten Gerechtigkeit und nicht bloß praktischer Sozialpolitik. Denn sie bezielc einerseit die Gleichbehandlung von mobilem Kapital und Grundbesitz und andererseits die, wenigstens rechtliche, Gleichstellung von Arm und Reich in der Ausstattung mit Mitteln zur Verhütung wirtschaftlichen Zusammenbruches sowohl als auch der Abschwächung seiner Wirkungen auf die individuelle Existenz und Produktivität. Vermöchten ja unter der Herrschaft des geltenden Rechtes kleine Leute höchstens dürftige Trümmer ihrer Habe vor dem Zugriff der Gläubiger zu retten, während die wohlhabenden Bevölkerungsschichten unter Ausnützung von Dotalrecht und Staatsrentenprivileg selbst sehr große Vermögen

[46]) Vgl. Grünberg, in diesem Archiv. IV (1891) S. 375 f. und im »Sozialpolit. Zentralblatt« vom 15. II. 1892.

[47]) Art. 592/94, 603/04 Code de procédure civile.

[48]) Vgl. Zachariä-Crome a. a. O. III S. 410.

[49]) Gesetze vom 8. Nivôse An VI und 28. Floréal An VII.

in Sicherheit bringen könnten. Kurz, die Berufung der drei Antragsteller auf das Beispiel der Vereinigten Staaten dient nicht zur theoretischen Begründung des von ihnen vertretenen Rechtsgedankens, sondern als argumentum ad hominem für dessen erfolgreiche Wirksamkeit und um etwaige Bedenken gegen seine praktische Anwendbarkeit von vornherein zu widerlegen.

Die Konsequenzen aus der eben gekennzeichneten grundsätzlichen Auffassung werden nun freilich in den drei Entwürfen weder vollständig noch gleichmäßig gezogen. In einer aber begegnen sie sich und setzen sich dadurch in prinzipiellen Gegensatz zu den homestead exemption laws. Den Zwangscharakter, welcher den alten, im französischen Recht bereits anerkannten Unpfändbarkeitsprivilegien eignet, fordern sie auch für die neu zu kodifizierenden und schließen demgemäß jeden Verzicht auf die Unangreifbarkeit der Heimstätte sowie deren vertragsmäßige Hypothekarbelastung, beziehungsweise Veräußerung unter Vorbehalt des Wiederkaufsrechtes aus[50]). Ja, Lemire geht sogar noch weiter und eximiert die Heimstätte auch von der Haftung für Verpflichtungen aus Delikts- und Quasideliktsobligationen sowie für Steuerrückstände. Dagegen lassen sie, was doch folgerichtig gewesen wäre, das Privilegium nicht von Gesetzes wegen eintreten, sondern erst auf Grund einer ausdrücklichen Erklärung[51]).

In diesem Punkte und auch in den übrigen, welche sich auf die Unpfändbarkeit der Heimstätte beziehen, weisen die drei Entwürfe im großen und ganzen die gleiche Struktur auf, wie die unionsstaatlichen Gesetze. Um so größer sind aber ihre Divergenzen von einander.

So vor allem gleich in der Antwort auf die Frage nach den persönlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung des Heimstättenprivilegs[52]). Leveillé gesteht die Fähigkeit zur Begründung eines unangreifbaren »bien de famille« »jedem Franzosen« zu — also nur Männern; gleichgültig im übrigen, ob sie allein stehen oder für Angehörige zu sorgen haben. Lemire nur Familienoberhäuptern; dafür aber solchen, ohne Unterschied des Geschlechtes. Hubbard steht in der Mitte. Auch er will »jedem Franzosen und jeder Französin« das Recht gewähren, sich eine

[50]) Leveillé: Art. 5, 8; Hubbard: Art. 2; Lemire: Art. 11, 16.

[51]) Vg. unten S. 351.

[52]) Leveillé: Art. 1; Hubbard: Art. 1, 3; Lemire: Art. 1—3, 19, 29.

Heimstätte zu sichern. Er bemißt jedoch dieselbe für Familienoberhäupter größer als für alleinstehende Personen.

Die Gründe dieser Verschiedenheit sind klar. Lemire bleibt seinem nordamerikanischen Vorbilde getreu: das Heimstättenrecht ist ihm ausschließlich eine Einrichtung zu Zwecken des Familienschutzes. Zudem leiten ihn populationistische Erwägungen, die im Zusammenhange mit seinem geistlichen Stande eine besondere Färbung erhalten. So kommt es denn, daß er bei der Abgrenzung des Begriffes »chef de famille« den alleinigen Nachdruck legt auf die Tatsache der Verehelichung und auf das Vorhandensein ehelicher Deszendenz, also ledige oder verwitwete legitim unbekindete Personen und von den Geschiedenen jene ausschließt, denen die Kinder gerichtlich aberkannt worden sind. Wer Heimstättner werden will, soll heiraten. Wer nach der Auflösung seiner Ehe Heimstättner bleiben will, muß eheliche Kinder gezeugt (und in seiner Pflege) haben — oder sobald er noch in ehe- (und zeugungs-)fähigem Alter ist, d. h. noch nicht fünfzig Jahre zählt, wieder heiraten. — Anders Leveillé und Hubbard, die auch hier die Auffassung des Heimstättenschutzes als Ausdehnung des allgemeinen Schuldnerschutzes zur Geltung bringen, wobei Hubbard der konsequentere ist. Konsequenter auch darin, daß er bei der Abgrenzung der Heimstätte auf die persönlichen Verhältnisse des Heimstättners Rücksicht nimmt und dieselben viel liberaler würdigt als Lemire. Denn er bezeichnet als »Familienoberhaupt« jeden, der für eigene und Kinder des verstorbenen Ehegatten, für Geschwister, Neffen und Nichten — solange sie minderjährig oder zur Selbsterhaltung unfähig sind —, für Eltern und Großeltern, für Schwiegereltern und Großeltern zu sorgen hat. — Nicht unerwähnt darf schließlich bleiben, daß Leveillé auch fordert, daß wer eine Heimstätte begründen wolle, zahlungsfähig (solvable) sein müsse, ohne jedoch diesen Gedanken näher auszuführen.

Nicht geringer sind die Unterschiede in der Art, wie die Entwürfe die Heimstätte abgrenzen [53]). Vor allem ist hier festzuhalten, daß die Wertgrenze nach oben zu für dieselbe von Lemire mit 8000, von Leveillé mit — im ganzen — 12000, von Hubbard endlich für Familienoberhäupter mit 25000 und für Alleinstehende mit 5000 frcs. bemessen und die Umgehung durch das Verbot der Vereinigung zweier Heimstätten

[53]) Leveillé: Art. 2, 4; Hubbard: Art. 2; Lemire: Art. 1, 8, 9.

in einer Haushaltung verboten wird. — Ferner wollen Hubbard und Lemire nur Grundbesitz in die Heimstätte einbeziehen; Leveillé dagegen auch Fahrhabe: nämlich Hausrat und das zur Ausübung der Berufstätigkeit notwendige Geräte in einem Teilwert von höchstens 2000 frcs. — Was dann den Immobiliarbesitz anbelangt, so gestatten Leveillé und Hubbard eine Heimstättenerklärung bloß in betreff von Häusern oder Hausanteilen mit der dazugehörigen Hofstätte; Lemire jedoch auch mit Bezug auf unbehauste Grundstücke — was zur Folge hat, daß er für die letzteren die ihm sonst mit den beiden anderen Entwürfen gemeinsame Forderung des Rückenbesitzes[54]) fallen lassen muß[55]). — Nach Leveillés Vorschlag darf der Heimstättenbesitz zur Zeit der Gründung keinesfalls die gesetzliche Wertgrenze übersteigen; Hubbard und Lemire aber lassen Heimstättenerklärungen auch in betreff höherwertiger Immobilien zu. Nur daß dieser in einem solchen Falle auch sofortige Abgrenzung des Teilbesitzes verlangt, für welchen die Unangreifbarkeit beansprucht wird, während Hubbard sich damit begnügt, diese innerhalb der gesetzlichen Schranken wirksam werden zu lassen. Ueberdies läßt er, im Gegensatz zu den beiden anderen Antragstellern, den Wertzuwachs dem Zugriff der Gläubiger offen. Er sieht sich daher genötigt, für den Fall einer Exekution auf den — sei es ursprünglichen, sei es nachträglich zugewachsenen — Mehrwert des bien de famille, die Naturalteilung des letzteren und wenn sie untunlich sein sollte, seine Feilbietung anzuordnen. Kommt es zu dieser, so konzentriert sich das Exekutionsprivileg auf eine Geldsumme[56]).

Was die Intensität des Exekutionsprivilegs anbelangt[57]), so ist zunächst hervorzuheben, daß Leveillé dem Zugriff der Gläubiger ebensowohl die Substanz der Heimstätte wie deren Ertrag entzieht, die beiden anderen Antragstellern jedoch nur jene[58]).

[54]) Leveilé: Art. 3; Hubbard: Art. 2; Lemire: Art. 1.

[55]) Lemire (Exposé des motifs): Exiger ceci entraînerait des inconvéniens pratiques et empêcherait p. e. l'ouvrier et le fonctionnaire qui sont tenus dans un atelier on dans un bureau, d'avoir leur coin de terre. D'un autre côté il faut permettre au fermier qui exploite la terre d'autrui, de se faire son petit domaine à soi . . (comme) au cittadin, d'avoir, aux abords de la ville, un jardin . .«

[56]) Hubbard: Art. 5.

[57]) Leveillé: Art. 5; Hubbard: Art. 1, 4; Lemire: Art. 11, 12.

[58]) Leveillé: »Le b. d. f... ne peut être saisi ni quant au capital

D. h. sie gestatten ganz allgemein die Zwangsverwaltung — was sie sich übrigens nicht klar gemacht zu haben scheinen. Lemire läßt zudem bei gänzlichem oder teilweisem Untergang der Heimstätte an deren Privileg auch die etwa zur Auszahlung gelangende Versicherungssumme teilnehmen — allerdings nur für die Dauer eines Jahres. — Innerhalb dieses Rahmens versagen Leveillé und Hubbard die Exemption aus denselben Gründen wie die nordamerikanischen Gesetze, während Lemire sie auch gegenüber Delikts- und Quasidelikts- sowie Steuerobligationen aufrecht erhält. —

Hubbard scheint die Veräußerung der Heimstätte untersagen zu wollen: wenigstens erwähnt er sie nicht. Die beiden anderen Entwürfe gestatten sie. Lemire fordert hierbei (sowie zum Verzicht und zu jeder Servitutenbestellung) die Zustimmung des Ehegatten; nach dessen Ableben aber während der Minderjährigkeit der Kinder, des Familienrates; und wenn sie durch diesen für beiderseits Verwaiste erfolgen soll, des Vormundschaftsgerichtes. Leveillé schließlich verlangt die gerichtlich erklärte Einwilligung der Ehefrau beziehungsweise beim Vorhandensein minorenner Kinder, gerichtliche Ermächtigung[59]).

Die Dauer des Heimstättenprivilegs[60]) bemessen Leveillé und Hubbard in derselben Art wie ihr nordamerikanisches Vorbild; nur daß der letztere es für Waisen, die ihrer aktiven Militärdienstpflicht genügen, unter keinen Umständen vor deren Ableistung aufhören läßt. Lemire geht auch hier seine eigenen Wege. Nach seinem Vorschlag hätte die Exemption zu enden: für Ehegatten, wenn mit der Ehe auch die persönliche Fähigkeit zur Begründung einer Heimstätte wegfällt — es sei denn, daß der Heimstättner älter ist als fünfzig Jahre; durch Verzicht, welcher in gleicher Form zu erfolgen hätte, wie die Gründung; durch Dereliktion, die auf Antrag des Fiskus oder der Gläubiger durch das Ziviltribunal festzustellen wäre; schließlich durch den Untergang des bien de famille, wenn die etwaigen Versicherungs-

ni quant aux fruits«; Hubbard: »(la) déclaration protège contre toute vente forcée la propriété qui en aurait été l'objet«; Lemire: »Le b. d. f. ne peut pas être saisi quant au capital«.

[59]) Leveillé: Art. 7; Lemire: Art. 17.

[60]) Leveillé: Art. 6; Hubbard: Art. 6; Lemire: Art. 19—21, 12.

summen nicht binnen Jahresfrist zu dessen Wiederaufrichtung verwendet würden.

Interessant sind auch die Vorschläge über Art und Form der Heimstättenerklärung [61]).

Sämtliche Entwürfe fordern diese öffentlich — selbst wenn, wie Lemire es gestattet, die Heimstätten zugunsten eigener minderjähriger ehelicher Deszendenz im Wege letztwilliger Anordnung erfolgte. Denn auch diese wird erst wirksam durch eine Erklärung von Seite des Vormundes oder Kurators der Bedachten. — Was nun die Förmlichkeiten bei der Heimstättenerklärung betrifft, so begnügt sich Hubbard mit der Verfügung: sie habe auf dem Hypothekenamt zu geschehen. Leveillé wieder verlangt ihre Abgabe vor dem Bürgermeister des Ortes, wo das Immobile sich befindet, in dreifacher schriftlicher Ausfertigung. Am ausführlichsten ist auch diesmal — und zwar, wie wir bald sehen werden, im Zusammenhange mit der ganzen Struktur seines Entwurfes — Lemire. Auch er hält an der Zuständigkeitsvorschrift Leveillés fest, verlangt aber weiterhin: die Fertigung der Erklärung durch Familienoberhaupt und Ehegatten, beziehungsweise, wenn der Deklarant unverehelicht ist, durch einen Repräsentanten des Familienrates; eine genaue Beschreibung der Heimstätte und einen Schätzungsbefund durch drei Sachverständige, von denen je einer durch die Steuerbehörde, den Friedensrichter und den Deklaranten zu wählen ist; eine bürgermeisterliche Bescheinigung über den Rückenbesitz des letzteren an dem in die Deklaration aufgenommenen Grundbesitz, resp. über die unmittelbare Nutzung desselben; den Trauschein des Deklaranten und die Geburtsscheine seiner Kinder. Die so geartete Erklärung hat der Bürgermeister binnen 8 Tagen dem kantonalen Enregistrementbureau und Kreishypothekenamt zu übermitteln und in zwei Kreisblättern kundzumachen, worauf zwei Wochen nach dieser Kundmachung die Heimstätteneigenschaft wirksam wird.

Ein Teil dieser Formalvorschriften wird erst organisch verständlich, wenn man festhält, daß der christliche Demokrat Lemire, der im Jahre 1893 auf Grund eines Programms entschiedenen »Terrianismus« gewählt worden war [62]), in seinem Entwurf diesen letzteren vollständig zu verwirklichen bemüht ist.

[61]) Leveillé: Art. 1; Hubbard: Art. 1; Lemire: Art. 4—7.

[62]) Vgl. Lemire: 500 millions contre le paupérisme (in »Le coin de terre et le foyer« vom Mai 1906, S. 132): »Ce que je veux . . c'est que pour tout français

Natürlich versprechen sich auch Leveillé und Hubbard von der Verwirklichung des Heimstättenrechtes in Frankreich alle möglichen segensreichen Wirkungen: die Weckung und Stärkung des Sparsinns durch die Aussicht auf ein unentziehbares Familienheim und gesicherten Lebensunterhalt; im Zusammenhange damit eine Steigerung des gerade in Demokratien so wichtigen Selbständigkeits- und Unabhängigkeitsgefühles in den Massen; die Vertiefung der Achtung vor dem Privateigentum parallel zur Vermehrung der kleinen Eigentümer; die Verringerung von Proletariat und Pauperismus sowie der dem Staat und den Gemeinden aus der Armen- und Waisenversorgung erwachsenden Lasten. Sie muten aber dem Staatschatz als Entgelt namentlich für die ihm in Aussicht gestellten finanziellen Vorteile gar keine materiellen Opfer bei der Durchführung ihrer Vorschläge zu[63]). Sie bleiben also in diesem Punkte sogar hinter dem Gesetze vom 30. November 1894 zurück. Lemire hingegen geht weit über dieses hinaus und fordert für die Heimstätte, neben voller Gebührenfreiheit bei ihrer Begründung[64]), Erwerbung und Vererbung, auch gänzliche Befreiung von direkten Steuern[65]). Denn nur bei deren Gewährung könne man angesichts der großen Vorteile sparkassen- oder staatsrentenmäßiger Kapitalsanlage hoffen, die kleinen Sparer zum Erwerb von Grund und Boden zu veranlassen. Auf der einen Seite bleibe nämlich der Besitzer einer Spareinlage oder einer Staatsrente steuerfrei und könne überdies nach wie vor auf den Bezug von Armenunterstützung und auf die Gewährung des prozessualen Armenrechtes rechnen. Andererseits aber sei nicht nur der Druck der Immobiliarsteuern unerträglich; es gelte auch schon jeder Grundbesitzer schlechthin als reich. »En France qui dit propriétaire, dit riche.« Aus dem einfachen Grunde, weil der Fiskus den Boden nicht als Arbeitsinstrument, sondern als Quelle arbeitlosen Einkommens zu betrachten und zu behandeln gewöhnt sei.

Merkwürdig ist es dann freilich, wie Lemire vor den Folgen

la maison et le jardin qu'il aura acquis par son travail soient insaisissables, exempts d'impôts et transmissibles sans partage forcé ni frais de succession«.

[63]) Leveillé betont dies nachdrücklichst: »Le projet actuel propose un acte de prévoyance . . qui n'imposera aucune charge au trésor«.

[64]) Bloß die Inserierung der Heimstättenerklärung hat auf Kosten des Heimstättners zu erfolgen.

[65]) Lemire: Art. 4, 10, 13—15, 28.

seiner eigenen Vorschläge zurückscheut und sie deshalb in möglichst engen Grenzen halten möchte. Die Konstruktion der persönlichen Voraussetzungen für die Begründung und Beibehaltung der Heimstätte ist mit auf dieses Bemühen zurückzuführen: »pour ne pas soustraire au fisc une trop grande quantité d'immeubles«. Und das Gleiche gilt von der Bestimmung, daß durch Veräußerung der Heimstätte die Fiskalbegünstigungen bei deren Erwerbung verloren gehen sollen[66]).

Lemires Entwurf unterscheidet sich aber noch nach einer anderen Richtung fundamental von den beiden anderen. Diese bleiben durchaus im Rahmen einer Abänderung des Zwangsvollstreckungsrechtes. Spezielle Erbteilungsvorschriften für die unangreifbare Heimstätte enthalten sie nicht. Ihre Verfasser mochten von solchen entweder aus taktischen Rücksichten abgesehen oder sie im Hinblick auf das Gesetz zur Beförderung billiger Wohnungen, wenigstens zum Teil, überflüssig gefunden haben. Anders jedoch Lemire. Sein Vorschlag bringt eine Ergänzung des eigentlichen Heimstättenrechtes durch ein ganzes System demselben angepaßter Erbteilungsnormen[67]), die sich als Weiterbildung von Art. 8 des oben zitierten Gesetzes aus dem Jahre 1894 darstellen und auch über das belgische Gesetz vom 16. Mai 1900 hinausgehen.

Danach darf jedenfalls eine durch Tod erledigte Heimstätte nicht natural geteilt werden, wenn ein überlebender Gatte oder Deszendenz vorhanden ist, sondern die Gemeinschaft an derselben dauert bis zur Volljährigkeit des jüngsten Kindes fort. Von den minderjährigen Kindern kann eines die Heimstätte um den Schätzwert übernehmen. Berufen hiezu ist in erster Linie das vom Erblasser designierte Kind, nach ihm aber dasjenige, welches zuletzt mit den Eltern in gemeinsamem Haushalt gelebt hat. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so bezeichnen die Erben den Uebernehmer durch Mehrheitsbeschluß. Fehlt es endlich an einem solchen, so entscheidet das Los. — Ein gleiches Recht zur Uebernahme der Stelle ist auch bei Volljährigkeit der Kinder zugunsten desjenigen unter ihnen begründet, welches der Erblasser »ausdrücklich oder stillschweigend« bezeichet hat. — Der Uebernehmer hat die weichenden Erben — bei sonstiger Zwangsvollstreckung — binnen fünf Jahren vom Tode des Erb-

[66]) Lemire: Art. 18.

[67]) Lemire: Art. 22—27.

lassers, beziehungsweise, beim Vorhandensein Minorenner, von der Großjährigkeit des Jüngsten an auszubezahlen. Uebrigens bezieht sich diese Befristung der Erbgelder nur auf den Wert der Heimstätte an sich, d. h. auf nicht mehr als 8000 frcs. — Das Verfügungsrecht des Heimstättners über seinen Freiteil bleibt unberührt. Macht er von demselben in betreff der den Vorbehalt übersteigenden Wertquote der Heimstätte Gebrauch, so müssen sich die Legatare ebenfalls, sowohl von Seite der Erben als auch des im Miteigentum stehenden überlebenden Ehegatten, einerseits Barauszahlung und andererseits deren 5 jährige Hinausschiebung gefallen lassen. — In allen anderen als den vorstehend genannten Fällen kommen die gemeinrechtlichen Normen zur Anwendung.

IV.

Die drei Entwürfe wurden von der Kammer einer Spezialkommission überwiesen [68]). Diese zeigte sich nun zwar in ihrer Mehrheit dem Gedanken einer Rezeption des Heimstättenrechtes grundsätzlich geneigt. Eine Einigung über die Art seiner Durchführung kam jedoch nicht zustande. Der Ablauf der Legislaturperiode im Frühjahr 1898 machte schließlich der Kommissionsberatung ein Ende. Die Heimstättenrechtler ließen sich aber durch diesen ersten Mißerfolg nicht abschrecken, sondern setzten ihre Propaganda eifrig fort. Inzwischen hatten der ehemalige radikal-sozialistische Abgeordnete Camille Sabatier die »Ligue du morcellisme«, Abbé Lemire aber die »Ligue française du coin de terre et du foyer« ins Leben gerufen, um einerseits die Privatinitiative im Sinne ihrer Bestrebungen zu organisieren und andererseits auf dem Umwege über die öffentliche Meinung die gesetzgebenden Körperschaften für dieselben zu gewinnen. Kaum war dann die neugewählte Kammer zusammengetreten, als ihr auch schon Lemire unter dem 23. Juni 1898 neuerdings seinen Gesetzesvorschlag unterbreitete, und zwar in unveränderter Gestalt — bis auf den Titel, dessen neue Formulierung das angestrebte Ziel, nämlich die Verallgemeinerung des kleinen Grundbesitzes, besonders scharf und schärfer zum Ausdruck brachte als die frühere [69]). Der Leveillésche Entwurf feierte ebenfalls seine

[68]) In der Sitzung vom 18. Juni 1895, auf Grund der Berichte von Rabier und Gendre (Vgl. Chambre. Annales. Sess. ord. von 1895. t. II. S. 466 und Documents. No. 1004, 1108, 997).

[69]) Lemire (II), Proposition de loi, ayant pour objet d'organiser en France

Auferstehung: auch er dem Inhalt und sogar der Begründung nach vollkommen unverändert. Der Abgeordnete Morillot war es, der ihn wieder einbrachte[70]). Diesen beiden Initiativvorlagen gesellte sich endlich auch diesmal ein dritter, vom Abgeordneten Vacher herrührender[71]).

Die Vorschläge Vachers, mit denen allein wir uns hier zu befassen brauchen, lassen sich als Rückkehr zu reiner Rezeption des nordamerikanischen Rechtsinstituts charakterisieren. In der Tat stellen sie sich in allen wichtigen Punkten als ein getreuer Abklatsch der homestead exemption laws dar. Sie wollen also genau so wie diese regeln: die persönliche Fähigkeit zur Begründung einer Heimstätte und deren Dauer; Maß und Intensität des Exekutionsprivilegs; die Möglichkeit, die Heimstätte lediglich mit Zustimmung der Ehefrau hypothekarisch zu belasten oder sonst auf ihre Unangreifbarkeit zu verziehten. So bedarf es denn nur der Hervorhebung, daß Vacher in die Heimstätte neben einem Grundbesitz im Höchstwerte von 5000 frcs. auch Fahrhabe im Werte bis zu 1200 frcs. einbezogen wissen will; daß er die Heimstättenerklärung auch in betreff höherwertiger Immobilien, mit Wirksamkeit selbstverständlich nur im Rahmen der gesetzlichen Wertgrenze, gestattet; schließlich, daß er die Enregistrement-Gebühr mit dem fixen Betrage von 2 frcs. bemißt[72]).

* * *

Diesmal wurden die drei Vorlagen der Landwirtschafts-Kom-

le bien de famille, afin de faciliter à tous l'acquisition, la conservation et la transmission héréditaire de la petite propriété (Chambre. Documents. No. 101 zur Sitzung vom 23. Juni 1898).

[70]) Morillot (ebd. No. 197 zur Sitzung vom 8. Juli 1898): ». . . puisque nous empruntons à M. Leveillé son projet de loi, il ne nous en voudra certainement pas, de nous appropier aussi l'exposé des motifs, dont il l'avait fait précéder; . . il nous serait impossible de dire mieux«.

[71]) Vacher, Proposition de loi (ebd. No. 396 zur Sitzung vom 21. November 1898).

[72]) Der Vollständigkeit halber sei noch festgehalten, daß Vacher den Begriff der »Familie«, in Uebereinstimmung mit der nordamerikanischen Gesetzgebung und Praxis noch weiter faßt als Hubbard (vgl. oben S. 348) und ihm auch außereheliche Kinder, sowie, neben der ledigen, die verwitwete Schwester unterstellt; daß er das Heimstättenprivileg für den überlebenden Ehegatten mit dessen Wiederverehelichung aufhören läßt, daß er die Zwangsvollstreckung auch wegen Delikts- und Quasideliktsobligationen nicht gestattet.

mission zugewiesen [73]) — ein Beweis dafür, daß man sie vorwiegend unter dem Gesichtspunkt ihrer möglichen und wahrscheinlichen Reflexwirkungen auf landwirtschaftliche Produktion und Grundbesitzverteilung geprüft sehen wollte. Wie in der vorausgegangenen Legislaturperiode, wurde in der Kommission sehr rasch ein prinzipielles Einvernehmen erzielt. Um so heftigere Kämpfe entspannen sich jedoch über die zu ergreifenden Detailmaßnahmen.

Besonders lebhafte Anfechtung erfuhren die bei Lemire für die Heimstätten geforderten Gebühren- und Steuerbegünstigungen. Von ihrer Zugestehung glaubte man in den Departements mit starker Bodenzersplitterung den geradezu vollständigen Ausfall der Grundsteuern und auch sonst eine schwere Schädigung des Staatsschatzes befürchten zu müssen. Nicht minder bedenklich erschienen aber auch seine Vorschläge über die Vererbung der Heimstätten. Man fragte sich, ob sie denn in der Tat bloß die Erbteilung berührten und nicht bereits einen höchst bedeutsamen Ansatz zur Durchbrechung der Erbrechtsgleichheit enthielten. Man war sogar, mit Recht, geneigt, diese als bereits durch die empfohlene Befristung der Erbgelder verletzt zu betrachten. Außer diesen Meinungsverschiedenheiten ergaben sich aber auch noch andere. Vor allem darüber, ob es denn einen Sinn habe, eine Heimstättenerklärung auch in betreff hypothekarisch bereits belasteter Immobilien zuzulassen. Und wie die beiden anderen, so wurde auch diese Frage verneint.

Um nicht seine Bestrebungen überhaupt zum Scheitern verurteilt zu sehen, gab Lemire nicht bloß seine obenerwähnten grundlegenden Vorschläge preis, sondern bequemte sich auch in anderen Beziehungen zu Kompromissen. So kam denn schließlich mit Mühe und Not ein neuer Kommissionsentwurf zustande, der sich hauptsächlich an die Entwürfe von Leveillé-Morillot und Lemire anlehnt.

Dem letzteren sind entnommen: die Regelung der persönlichen Voraussetzungen für die Heimstättengründung (Art. 2—3) sowie — einigermaßen modifiziert — der Formalitäten des Begründungsaktes (Art. 4—6) [74]); die Zulassung einer Heimstätten-

[73]) In der Sitzung vom 2. Dezember 1898 (Chambre. Documents No. 465).

[74]) Die Heimstättenerklärung — auch die testamentarische — erfolgt vor dem Notar und ist zu registrieren und zu transkribieren; sie hat eine Detailbeschreibung der Besitzung und einen Schätzungsbefund von seiten eines durch

erklärung auch im Wege testamentarischer Anordnung (Art. 4); die Abgrenzung der Heimstätte, ihre Wertbemessung mit 8000 frcs. und die Verpfändbarkeit auch der Versicherungssumme, wenn dieselbe binnen Jahresfrist zum Wiederaufbau der untergegangenen Sache verwendet wird (Art. 2, 12); die Fortdauer der Gemeinschaft an der Heimstätte nach dem Tode des Heimstättners bis zur Großjährigkeit des jüngsten Kindes (Art. 11). — Dagegen entstammen dem Leveilléschen Entwurf: die Forderungen, daß der in die Heimstättenerklärung aufgenommene Haus- und Grundbesitz hypothekenfrei sein und mit Rücken besessen werden müsse (Art. 2); die Formulierung der Bedingungen für die Veräußerung der Heimstätte (Art. 10); die Fortdauer des Exekutionsprivilegs bis zum Ableben beider Elternteile und erreichter Großjährigkeit der Waisen (Art. 9). — Mit beiden genannten Entwürfen stimmt das Kommissionselaborat überein; in dem Verbote der Vereinigung zweier Heimstätten in derselben Familie sowie unterpfandlicher Belastung (Art. 7, 8).

Neu ist die Zulassung auch nichtfranzösischer Staatsbürger zur Heimstättengründung. — Ferner die Forderung der Hypothekenfreiheit der letzteren — eine Forderung, die sich jedoch, wenn die Ehefrau zustimmt, auf deren Legalhypothek am Vermögen des Mannes nicht bezieht (Art. 2). Sie bringt es auch mit sich, daß der Ausschluß des Exekutionsprivilegs nur mehr für den Fall von Delikts- und Steuerschulden ins Auge gefaßt zu werden braucht. Aber auch zugunsten solcher wird Exekution einzig und allein auf den Ertrag der Heimstätte und nicht auf deren Substanz zugelassen. Dem Zugriff von Privatgläubigern bleibt diese und jene entzogen (Art. 8). — Schließlich sei noch erwähnt, daß der Kommissionsentwurf einer Anregung Vachers folgend, die Enregistrement- und Transkriptiongebühren mit dem Betrage von 3 frcs. fixiert (Art. 4).

## V.

Trotz Ueberwindung aller Schwierigkeiten in der Kommission leuchtete auch diesem zweiten Versuche, das Heimstättenproblem

den Friedensrichter bestellten Sachverständigen zu enthalten; sie ist auf Veranlassung und Kosten des Deklaranten im Kreisblatt, sowie durch Aushängung auf dem Gemeindeamte kund zu machen; sie wird 30 Tage nach dieser Kundmachung, welche vom Gemeindeamte in einem Spezialregister zu bescheinigen ist, rechtswirksam.

auf dem Wege parlamentarischer Initiative einer Lösung zuzuführen, kein freundlicherer Stern als das erste Mal. Bevor noch der Kommissionsentwurf auf die Tagesordnung der Kammer gesetzt werden konnte, wurde diese aufgelöst und das Elaborat fiel unter den Tisch.

Lemire, der als Berichterstatter über dasselbe hätte fungieren sollen, ließ sich jedoch die Mühe nicht verdrießen, den Faden dort wieder anzuknüpfen, wo er eben abgerissen war. Er eignete sich den Kommissionsentwurf an und machte ihn am 10. Juni 1902 zum Gegenstand eines neuen, seines dritten, Initiativantrages[75]).

Hatte ihn hierbei die Absicht geleitet, durch Zurückstellung alles Trennenden und durch Aufgreifung bloß desjenigen, worüber bereits eine Einigung erzielt worden war, das Heimstättenrecht möglichst rasch und ungefährdet zu gesetzgeberischer Anerkennung zu bringen, so sollte er sich bald enttäuscht sehen. Sein Beispiel fand keine Nachahmung. Vor allem waren es die Anhänger der Leveilléschen Formulierung, die auf dieselbe nicht verzichten wollten, und die Abgeordneten Martin und Lebaudy unterbreiteten sie also ebenfalls — unabhängig voneinander — von neuem den gesetzgebenden Körperschaften[76]).

Der Hauptgrund hiefür lag darin, daß sie die Art der Heimstättenabgrenzung, wie Lemire sie vorgenommen hatte, mißbilligten. Die Nichteinbeziehung von Hausrat und Arbeitswerkzeug schien ihnen geeignet, das Heimstättenprivileg, wenn nicht gänzlich, so doch stark zu entwerten. Die Verweisung auf die gemeinrechtliche Unpfändbarkeit gewisser Kategorien der Fahrhabe aber erachteten sie als nicht zureichend, ihre Bedenken zu entkräften[77]).

Um die Dreizahl der Initiativvorlagen auch in der neuen Legislaturperiode voll zu machen, trat schließlich auch der Abge-

[75]) Lemire (III), Proposition de loi (Chambre. Documents. No. 18 zur Sitzung vom 10. Juni 1902).

[76]) Martin, Proposition de loi (ebd. Nr. 541 zur Sitzung vom 1. Dezember 1902); Lebaudy, Proposition de loi (ebd. Nr. 653 zur Sitzung vom 15. Januar 1903).

[77]) » . . . Il ne suffit pas . . de soustraire l'immeuble aux poursuites judiciaires. Il est nécessaire que dans une certaine mesure, les meubles et les instruments de travail profitent des mêmes avantages. Ce sont les accessoires indispensables sans lesquels la maison devient presque inhabitable et la terre risque de rester inculte«.

ordnete Violette mit einer solchen hervor [78]). Man werde, meint er, allen Schwierigkeiten im Gefolge der angestrebten Rezeption am besten dadurch entgehen, daß man den Gedanken an dieselbe überhaupt aufgebe. Statt nach fremden Vorbildern sich zu richten, solle man vielmehr einfach den Katalog unpfändbarer Mobilien des Code de procédure civile durch Hinzufügung von 2 ha Land nach Wahl des direkt wirtschaftenden Grundeigentümers im Höchstwert von 6000 frcs. erweitern. Jeder hinter diesem Wert, beziehungsweise Flächenausmaß zurückbleibende Grundbesitz würde dann von Rechts wegen unangreifbar sein, aus einem größeren Gute aber im Falle der Zwangsvollstreckung das exekutionsfreie Minimum in natura ausgeschieden werden. Wobei zu bemerken ist, daß der technisch allerdings leicht durchführbare Antrag Violettes sich zwar scheinbar ganz auf den Boden des gemeinen Rechts stellt, tatsächlich aber offenbar die landwirtschaftliche Bevölkerung und innerhalb derselben die Kleingütler ganz außerordentlich bevorzugt.

* * *

Angesichts dieser durch ein Jahrzehnt im Schoß des Parlaments immer wieder auftauchenden Kodifikationsbestrebungen, die nebenbei bemerkt im Frühjahr 1901 auch nach Belgien hinübergegriffen hatten [79]), schien nun endlich auch der Regierung der

[78]) Violette, Proposition de loi tendant à compléter l'art. 592 du code de proc. civ. (ebd. Nr. 466 zur Sitzung vom 20. November 1902).

[79]) Hier brachte der Abgeordnete Carton de Wiart unter dem 20. März 1901 einen Heimstättengesetz-Entwurf ein (Propos. de loi relative à l'insaisissabilité de la petite propriété familiale. Chambre. Documents parlement. Nr. 130 ex 1901).

Derselbe gestattet allen großjährigen oder für großjährig erklärten Belgiern, welche Familienoberhäupter, d. h. verheiratet sind, oder für legitime, resp. anerkannte außereheliche Kinder zu sorgen haben, die Begründung einer Heimstätte durch notarielle Erklärung. Diese wird mit der Transkription im Hypothekenamt wirksam. Sie kann sich auf ein (befeldertes oder unbefeldertes) Hsus mit Hof- und Werkstätte oder auf ein behaustes Kleingut beziehen. Keinesfalls darf der Katastralreinertrag des Heimstättenobjekts 300 Frcs. übersteigen. Die Heimstätte ist nur mit Zustimmung beider Gatten veräußerlich und darf weder unterpfandlich belastet noch auf Wiederkauf verkauft werden. Ihre Unangreifbarkeit, die sich auch auf den fundus instructus, Meliorationen und Schadensversicherungsgelder erstreckt, wird aus denselben Gründen versagt, wie in der unionsstaatlichen Gesetzgebung. Sie überdauert das Leben des Heimstättners: zu Gunsten des überlebenden Gatten, der bekindet ist, sowie der minderjährigen Kinder, wenn dieselben die Vermögensgemeinschaft fortsetzen.

Augenblick gekommen, aus ihrer Reserve herauszutreten und selbst die Führung in der Heimstättenrechts-Bewegung zu übernehmen. Sie ließ denn auch eine eigene Vorlage ausarbeiten, welche der Ackerbauminister Ruau Ende Januar 1905 in der Kammer einbrachte[80]).

---

Dieser Entwurf, der sich enge an das belgische Gesetz vom 16. Mai 1900 anschließt (vgl. oben S. 341 Anm. 33) ist bisher nicht zur Verabschiedung gelangt. — Vgl. auch Tirard a. a. O. S. 83 ff.

[80]) Projet de loi sur la constitution et la conservation du bien de famille insaisissable (Chambre. Documents. Nr. 2214 zur Sitzung vom 31. Januar 1905).

Titre I: Constitution du bien.

Art. 1. Peut-être constitué b. d. f. insaisissable tout immeuble d'une valeur de 8000 frcs. au plus, consistant soit exclusivement dans la maison habitée par la famille, soit à la fois dans la maison et dans les terres attenantes ou simplement voisines.

Art. 2. La constitution est faite: par le mari sur ses biens personnels, sur ceux de la communauté ou, avec le consentement de la femme, sur les biens qui appartiennent à celle-ci et dont il a l'administration; par la femme, sans autorisation du mari ou de justice, sur les biens dont l'administration lui a été réservée; par le survivant des époux, s'il existe des enfants mineurs, sur ses biens personnels; par l'aïeul et l'aïeule, suivant les distinctions ci-dessus, qui recueille ses petits-enfants, orphelins du père ou de mère ou moralement abandonnés; par le père et la mère, sans descendants légitimes, d'un enfant naturel reconnu ou d'un enfant adoptif.

Art. 3. Le b. d. f. ne peut être établi que sur un immeuble non indivis. — Il ne peut en être constitué plus d'un par famille. — Toutefois, lorsque la maison d'habitation déjà placée sous ce régime est d'une valeur inférieure au maximum fixé à l'art. prémier, le bien peut être porté à cette valeur au moyen d'améliorations ou d'acquisitions de terres situées à proximité. Les acquisitions sont soumises aux mêmes conditions et formalités que la fondation. — Le régime résultant de la présente loi cesse d'être applicable sitôt que l'immeuble acquiert une plus-value élevant sa valeur au delà de 12000 frcs. Quand cette valeur est dépassée, le maintien du bénéfice de la constitution en b. d. f. est subordonné à une réduction correspondante de l'immeuble.

Art. 4 La constitution du bien ne peut porter sur un immeuble grevé d'un privilège on d'une hypothèque soit conventionelle, soit judiciaire, lorsque les créanciers ont pris inscription antérieurement à l'acte constitutif ou, au plus tard, dans le délai fixé à l'art. 6 ci-après. — Les hypothèques légales, même inscrites avant l'expiration de ce délai, ne font pas obstacle à la constitution et conservent tous leurs effets. — Celles qui prendraient naissance postérieurement pourront être valablement inscrites, mais l'exercice des droits de poursuite qu'elles confèrent sera suspendu jusqu'à la désaffectation du bien. — Dans le même délai fixé à

Dieser Gesetzentwurf ist, wie wir gleich sehen werden, bereits überholt. Nichtsdestoweniger verdient er unser ganz beson-

l'art. 6, les créanciers chirographaires sont admis à former opposition à la constitution.

Art. 5. L'acte de constitution est reçu par un notaire en l'étude dnquel sont formées les oppositions.

Art. 6. Cet acte contient la désignation de l'immenble, l'estimation de sa valenr et les nom, prénoms, profession et domicile du constituant. — Il est affiché pendant deux mois par extrait sommaire et au moyen de placards manuscrits apposés sans procès-verbal de l'huissier dans l'auditoire de la jnstice de paix et à la mairie de la commune on les biens sont situés. — Un avis est en ontre inséré par denx fois, à un mois d'intervalle, dans un jonrnal du département recevant les publications légales.

Art. 7. A l'expiration du délai de deux mois, le notaire soumet l'acte à l'homologation du jnge de paix. Il y joint tontes les pièces justificatives et, soit nn certificat attestant qu'il n'a été formé ou qu'il n'existe plus aucune opposition, soit les originaux de celles qui ont été maintenues.

Art. 8. Le jnge de paix ne donne son homologation qn'après s'être assuré: 1° par les pièces produites et, s'il les estime insuffisantes, par un rapport d'expert commis d'office, que le maximum de valeur fixé à l'art. premier n'est pas dépassé; 2° que le bien satisfait à la condition exigée au § premier de l'art. 4; 3° que mainlevée a été donnée à toutes les oppositions.

Art. 9. Expédition de cette homologation est transmise sans retard par le greffier de la justice de paix au notaire. Celui-ci doit de suite requérir la transcription de cette décision ou sa mention en marge de la transcription préexistante, an moyen d'un extrait rédigé en conformité du § 3 de l'art. 4 de la loi du 23 octobre 1884. — Le fondateur on son conjoint peut, en outre, remplir cette formallté si elle est omise par le notaire. La femme y fait procéder sans autorisation, même lorsqne la constitution porte sur les biens de la communauté ou sur les biens personnels de sou mari. — Dans tous les cas, la transcription doit, à peine de nnllité de la constitution du bien, être opérée dans le mois qui suit l'homologation.

Titre II: Conservation et régime du bien.

Art. 10. A partir de la transcription, aucune saisie ne pent être pratiquée qne par les créanciers qui se sont conformés aux dispositions qui précèdent pour conserver l'exercice de lenrs droits, même au cas où le constituant est mis en état de faillite on de liquidatiou judiciaire.

Art. 11. Le b. d. f. demeure néanmoins saisissable pour les causes ci-après: 1° fournitnres de subsistances faites an constituant et à sa famille pendant les six derniers mois par les marchands en détail, tels que boulangers, bouchers et autres; 2° Condamnations en principal et accessoires pour délits et quasi-délits civils, condamnations en matière criminelle correctionelle et de simple police pour le payement des amendes, l'acquittement des restitutions, dommages-intérêts et frais

deres Interesse. Nicht deshalb allein, weil es keineswegs ausgeschlossen ist, daß er doch wieder aus der Versenkung auftaucht.

prononcés au profit de l'État; indemnités et dépens alloués pour les mêmes faits aux parties, soit par les tribunaux de répression, soit par les tribunaux civils saisis séparément de l'action en réparation, quel qu'ait été le constituant du b. d. f., et sans que, dans aucun cas, le droit de jouissance du mari puisse réduire l'effet de la saisie; 3° Mémoires d'entrepreneurs et salaires d'ouvriers employés à reconstruire ou à réparer les bâtiments, dans la mesure et sous les conditions prévues à l'art. 2103, n° 4 du Code civil. — Le juge de paix désigne d'office expert unique qui dressera les deux procès-verbaux, et, sur le rapport de cet expert, fixe la somme pour laquelle la saisie aura lieu; 5° Sommes dues pour l'ensemencement des terres, les améliorations agricoles, l'achat de bétail, de machines et d'instruments servant à la culture, ou de métiers et outils en usage dans la profession du constituant.

Art. 12. Le b. d. f. ne peut être grévé de privilège ou d'hypothèque que pour l'une des causes énoncées aux numéros 3 et 4 de l'art. précédent. — Il ne peut être vendu à réméré.

Art. 13. Le mari, qu'il ait fait la constitution sur les biens de la communauté ou sur ses biens personnels, ne peut, sans le consentement de la femme résultant d'un acte antérieur ou de sa participation au contrat, aliéner tout ou partie du bien, ou renoncer à la constitution. — Aucune permission de justice n'est nécessaire à la femme pour poursuivre soit l'annullation de la renonciation ou de la vente effectuée contre son gré, soit le remploi, si elle a mis cette condition à son adhésion. Dans ce dernier cas, le prix demeure insaisissable jusqu'à ce qu'il ait servi, dans la limite de la valeur fixée à l'art. premier, à désintéresser le vendeur de l'immeuble acquis en remplacement, sans toutefois que l'insaisissabilité puisse durer plus d'une année. — Les tiers ne sont pas responsables du remploi.

Art. 14. Ne peuvent, s'il existe des mineurs, renoncer à la constitution, soit en cas de prédécès de l'un des conjoints, soit en cas de divorce, de séparation de corps ou de séparation de biens: 1° Le mari et la femme qui a fondé le b. d. f. sur un bien personnel ou dans le lot duquel ce bien, constitué sur un immeuble de la communauté, a été mis à la suite du partage de celle-ci; 2° La femme, si le bien a été constitué sur l'un de ses propres par le mari; 3° L'aïeul ou l'aïeule qui ont fait la constitution dans les conditions prévues par l'art. 2. — Dans les mêmes cas, même s'il y a eu divorce ou séparation de corps, l'aliénation ne peut avoir lieu qu'avec la permission du juge de paix. Ce magistrat n'accorde cette autorisation que s'il estime l'opération avantageuse aux mineurs. Sa décision est sans appel.

Art. 15. En cas d'expropriation pour cause d'utilité publique, si l'un des époux est prédécédé et s'il existe des enfants mineurs, le juge de paix ordonne les mesures de conservation et de remploi qu'il estime nécessaires jusqu'à concurrence de la valeur fixée à l'art. premier.

Art. 16. Dans le cas de substitution volontaire d'un b. d. f. à un autre, la

Auch nicht, weil sowohl die Landwirtschafts-Kommission, der er überwiesen worden war, als auch die Kammer ihn vollständig bei-

constitution du premier bien est maintenue jusqu'à ce que le juge de paix ait homologué la constitution du second.

Art. 17. En cas de destruction partielle ou totale du bien, l'indemnité d'assurance est versée à la caisse des dépôts et consignations pour demeurer affectée à la reconstitution de ce bien et pendant un an, à dater du payement de l'indemnité, elle ne peut être l'objet d'aucune saisie, sans préjudice pourtant des dispositions de l'art. 14. ci-dessus. — Les compagnies d'assurances ne sont, en aucun cas, garantes du défaut de remploi.

Art. 18. Le tribunal civil statue dans les formes ci-après, sur les demandes tendant à faire déclarer que l'immeuble a cessé d'être b. d. f., en tout ou en partie. — Si la demande est introduite par les créanciers, elle est jugée comme en matiere sommaire, le constituant et son conjoint assignés par exploit séparé ou, si l'un d'eux est prédécédé et s'il y a des mineurs, le représentant légal de ceux-ci dûment appellé. — Si l'instance est formée par le fondateur, il est statué en la chambre de conseil, en présence de l'autre conjoint ou, si ce conjoint est mort et s'il existe des mineurs, le représentant de ceux-ci mis en cause. — Extrait de ce jugement est mentionné au bureau des hypothèques en marge de la décision homologuant l'acte de constitution.

Art. 19. L'insaisissabilité peut subsister même après la dissolution du mariage sans enfant au profit du survivant des époux s'il est propriétaire du bien. — Elle est conservée au moyen d'une déclaration reçue par le notaire et mentionnée en marge de la transcription à la suite de l'inscription préexistante.

Art. 20. Elle peut également se prolonger par l'effet du maintien de l'indivision prononcé dans les conditions et pour la durée ci-après déterminées. — S'il existe des mineurs au moment du décès de l'époux propriétaire de tout ou partie du bien, le juge de paix peut, soit à la requête du conjoint survivant, du tuteur à défaut de ce conjoint ou d'un enfant majeur, soit à la demande du conseil de famille, ordonner la prolongation de l'indivision jusqu'à la majorité du plus jeune, et allouer, s'il y a lieu, une indemnité pour ajournement du partage aux héritiers qui sont ou qui deviennent majeurs et ne profitent pas de l'habitation.

Art. 21. Le survivant des époux, s'il est copropriétaire du bien pour moitié au moins et s'il habite la maison, a la faculté de réclamer, à l'exclusion de tous héritiers, l'attribution intégrale du bien sur estimation. — Ce droit s'ouvre à son profit, soit au décès de son conjoint si tous les descendants sont majeurs ou, même lorsqu'il y a des mineurs, si la demande en maintien d'indivision a été rejetée, soit à la majorité du plus jeune des enfants lorsque l'indivision a été maintenue.

Art. 22. Lorsque figure dans une succession une maison d'habitation construite dans les conditions de la loi du 30 novembre 1894 ou visée par l'art. 3 de la loi du 31 mars 1896 et constituée ensuite b. d. f., les dispositions de l'art. 20 qui précède sont appliquées aux lieu et place de l'art. 8 de la loi du 30 novembre 1894.

Art. 23. Un règlement d'administration publique déterminer en les mesures d'application de la présente loi.

seite geschoben und ihren Beschlüssen lediglich die technisch-juristisch weit unvollkommeneren Initiativanträge zugrunde gelegt haben. Das ist bereits im Wahlfieber, unmittelbar vor der Kammerauflösung geschehen und offenbar nur, um vor den Wählern mit einem Erfolge prunken zu können. Daß man ihn ferner so recht als Messer ohne Klinge, an dem der Stiel fehlt, kennzeichnen kann, ist eine Eigenschaft, die er mit nicht wenigen anderen Gesetzen und Gesetzentwürfen teilt. In hohem Maße und über den besonderen französischen Fall hinaus lehrreich ist aber die innere logische Notwendigkeit, mit der er selbst seine Zweckbestimmung aufhebt und durch seine eigene Struktur sich — man muß sagen bewußt — zur Unfruchtbarkeit verurteilt. Diese Erscheinung ist aber um so lehrreicher, als sie das Ergebnis der Zusammenarbeit von Ackerbau- und Justizministerium sowie von Staatsrat und Gesamtheit der ersten Präsidenten aller Appellgerichtshöfe ist.

Zum Teil ist sie eine Folge des bureaukratisch-fiskalischen Geistes; zu einem anderen aber des Bestrebens: durchaus berechtigten Einwänden gegen den Aufbau des Heimstättenrechtes auf Basis der homestead exemption laws vorzubeugen, beziehungsweise sie zu beseitigen. Die kritische Betrachtung der Regierungsvorlage [81]) wird deshalb zugleich die — bisher unterbliebene — Kritik der Heimstättengesetzentwürfe von 1894—1906 bieten.

Ebenso wie die letzteren bezweckt auch die Ruausche Vorlage direkt in keiner Art eine Sonderbegünstigung des flachen Landes vor der Stadt, der landwirtschaftlichen Produzenten vor den übrigen Bevölkerungsklassen, der Landwirtschaft vor den anderen Produktionszweigen [82]). Auch sie will ferner nur den Schutz kleiner Leute. Dieser Schutz hinwiederum soll sich nicht auf einen Vermögenswert an sich, sondern nur dann beziehen, wenn derselbe sich in Haus- oder behaustem Grundbesitz verkörpert; überdies nicht den Individuen als solchen, sondern ihrer organischen Verbindung, der Familie, zugute kommen, indem er dieser mindestens das Obdach sichert; dabei aber nicht das absolut notwendige Maß übersteigen. Eben deshalb muß schließlich auch mit einer ansteigenden Bodenwertbewegung im Ganzen und in

---

[81]) Vgl. zum folgenden das Exposé des motifs zur Regierungsvorlage (a. a. O.).

[82]) In schärfster Weise betonen dies der Motivenbericht (S. 21): »La loi sur le b. d. f. ne vise pas seulement le petit propriétaire rural, le cultivateur, le journalier agricole, mais aussi l'artisan, l'ouvrier des villes. Elle doit faciliter à tout chef de famille, sans distinction, l'acquisition d'une maison.«

einzelnen Fällen gerechnet und dafür Sorge getragen werden, daß nicht allzu große Vermögensmassen der Herrschaft des gemeinen Rechtes und dem freien Verkehr entzogen werden — ohne doch hierdurch den Heimstättner der Gefahr allzu leichter und allzu häufiger Bestreitung der Unangreifbarkeit seines Heims auszusetzen.

Diesen Erwägungen sind entsprungen die Vorschriften: daß Gegenstand der Heimstätte, für welche zugleich immer Rückenbesitz gefordert wird, nur sein könne ein befeldertes oder unbefeldertes Haus oder ein ebensolcher realer Hausanteil im Höchstwert von 8000 frcs.; daß der bei der Begründung der Heimstätte geringere Wert durch Melioration oder Gründezukauf innerhalb dieser Grenze eine nachträgliche Ergänzung erfahren dürfe; daß ein sonstiger Wertzuwachs bis zum Betrage von 4000 frcs. die Unangreifbarkeit der Heimstätte teile, darüber hinaus aber die Reduktion der Heimstätte erheische, wenn ihr nicht schlechthin das Exekutionsprivileg entzogen werden soll; daß die Fähigkeit zur Gründung einer Heimstätte zwar auch Frauen und Nichtfranzosen, in jedem Falle aber nur verehelichten und solchen Personen eigne, welche die Sorge für eheliche und außer der Ehe geborene, jedoch anerkannte, oder für Adoptiv-Kinder, eventuell für verwaiste und verlassene Enkel trifft (Art. 1—3).

Zunächst fällt wohl auf, daß nicht auch Fahrhabe in die Heimstätte miteinbezogen wurde, obschon hiefür nicht nur das Beispiel der Vereinigten Staaten sprach, sondern auch die guten und gültigen Gründe namentlich Lebaudys[83]). Der Vorentwurf der Regierungsvorlage hatte denn auch diesen Rechnung getragen. Dann aber war der Gedanke, das Heim durch die Fixierung auch von beweglichem Vermögen — bis zum Wertbetrage von 1500 frcs. — zu ergänzen, wieder fallen gelassen worden, weil seine Durchführung ohne gleichzeitige Reform auch der gemeinrechtlichen Unpfändbarkeitsvorschriften als inopportun erschien. Soweit der fundus instructus in Betracht kommt, wohl auch unnötig, weil dieser seiner Bestimmung nach rechtlich als Teil des Grundes gilt[84]). Bei der Entscheidung über die Wahl

---

[83]) Vgl. oben S. 358 Anm. 77.

[84]) Vgl. Art. 524 Code civil: »Les objets que le propriétaire d'un fonds y a placés pour le service et l'exploitation de ce fonds sont immeubles par destination. Ainsi .. les animaux attachés à la culture; les ustensiles aratoires; . . les pigeons des co-

der Wertgrenze hinwiederum hatte vor allem die Erwägung den Ausschlag gegeben, daß diese Summe ausreiche zum Erwerbe: auf dem flachen Lande, eines behausten Grundstückes von 1 ha und darüber; in den meisten Städten, Paris ausgenommen, aber eines Häuschens mit kleiner Hofstätte. Eben deshalb wollte man den Wertanschlag für das »bien de famille« möglichst in Einklang bringen mit demjenigen des Gesetzes zur Beförderung billiger Wohnungen von 1894, um so indirekt die Gebühren- und Steuererleichterungen für diese auch — in vielen Fällen mindestens — jenem zugute kommen zu lassen.

Die Schaffung der unangreifbaren Heimstätte war also von Seite der Regierung als Weiterentwicklung der älteren Gesetzgebung von 1894/96, sowie als teilweise Verwirklichung der Anregungen des Abgeordneten Siegfried aus dem Jahre 1897 gedacht. Zugleich aber geschah alles, um dem Erwerber eines »billigen« Wohnhauses dessen Verwandlung in ein »bien de famille« unmöglich zu machen.

Nach dem Gesetz vom 30. November 1894 ist nämlich, wie selbstverständlich, Eigenhauserwerb auch im Wege von Raten- oder Annuitätenzahlungen möglich. Sind solche ausbedungen, so findet unterpfandliche Sicherstellung des Kaufschillings statt. Nun hatte schon Lemire in seinem dritten Entwurf für das Objekt einer Heimstättenerklärung Hypothekenfreiheit verlangt. Die Regierungsvorlage aber geht noch darüber hinaus. Sie untersagt nicht nur Heimstättenerklärungen in betreff von Objekten, die mit einer vertragsmäßigen oder gerichtlichen Hypothek belegt sind, resp. während einer Fallfrist von zwei Monaten nach der Kundmachung der Erklärung belastet werden: auch chirographische Gläubiger können gegen die letztere in der gleichen Frist Einspruch erheben und so ihre Wirksamkeit aufheben (Art. 4). Es sollen dadurch — was ja an sich zu billigen ist — erworbene Rechte geschützt werden. Ist es aber wirklich notwendig, diesen Schutz soweit auszudehnen, daß sogar eine vorzeitige Ablösung der Konventionalhypotheken ausgeschlossen wird, weil diese Bereinigung die Interessen des Gläubigers schädigen könne?[85]). Ist es wirklich

lombiers; les lapins de garennes; les ruches à miel . . .; les pailles et engrais.« Dagegen nicht auch das Saatgut schlechthin, sondern bloß »les sémences données aux fermiers ou colons partiaires.

[85]) . . purger, c'est forcer le créancier hypothécaire à recevoir un payement anticipé et souvent partiel; c'est dans tous les cas le priver de la garantie sous

wahr, wie die Motive zur Regierungsvorlage behaupten, daß der Schuldner, der über die nötigen Barmittel zu sofortiger Auszahlung seiner Hypothekengläubiger verfügt, ja lieber gleich eine neue, vollständig lastenfreie Heimstätte kaufen könne? Sind etwa die Fälle so selten, in denen die unterpfandliche Belastung hinter dem Objekt- beziehungsweise dem gesetzlich zulässigen Heimstättenwert zurückbleibt? Ist es — wo dies zutrifft — wirklich privat- und volkswirtschaftlich richtig, den Besitzer zu zwingen, seinen Besitz, vielleicht auch seinen Wohnort zu wechseln, wenn er anders der Wohltaten des Gesetzes teilhaft werden will? Leidet schließlich die Sicherheit der alten Gläubiger, wenn das Heimstättenobjekt für die Zukunft dem Zugriff anderer, neuer, entzogen wird?

Auf alle diese Fragen antworten die Verfasser der Regierungsvorlage damit: Nur eine sofortige, vollständige und endgültige Funktionierung der Heimstättenqualität sei wünschenswert. Eine solche werde aber allein durch die vorgeschlagene Lösung verbürgt[86]).

Wer vermöchte nun zu leugnen, daß diese in der Tat den Vorzug größter Einfachheit für sich hat? Wird nicht aber, wie so oft, auch diesmal das Bessere zum Feind des Guten? Denn wer soll nun eigentlich noch Heimstättner werden können, da hiefür ein absolut—real und personal—schuldenfreier Besitz oder ein zum Bareinkauf eines solchen ausreichendes Vermögen vorausgesetzt wird? Vorausgesetzt nebenbei, trotzdem das Gesetz auf kleine Leute berechnet ist und trotzdem unaufhörlich über die Verschuldung des Kleingrundbesitzes geklagt wird! Die Verfasser des Entwurfs wünschen offenbar, daß der Heimstättenschutz nicht sofort, sondern erst in der Zeit, dann aber um so nachhaltiger wirke: wenn erst einmal die Steigerung des Sparsinnes im Gefolge der Aussicht auf seine Erlangung die vollständige Entschuldung aller Kleingut- und Eigenhausbesitzer in Stadt und Land herbeigeführt hätte.

Freilich läßt sich dieser Kritik mit der Frage begegnen: Was es denn für einen praktischen Sinn habe, verschuldeten Leuten

laquelle il avait placé sa créance . . . En fait, rien ne justifierait cette atteinte aux droits acquis. Si le chef de famille a les capitaux nécessaires, que ne les emploie-t-il pas à acheter un bien libre de charges au lieu d'exproprier les créanciers hypothécaires?« (Exposé des motifs. S. 26.)

[86]) »Cette solution permet seule à l'insaisissabilité d'être immediate, complète et définitive« (ebd.).

eine Unangreifbarkeit der Heimstätte vorzutäuschen, die jeden Augenblick aus der Vergangenheit her zerstört werden könne? Die Einwendung ist richtig. Allein wer sie erhebt, darf eben nicht an die Schaffung von Heimstättengesetzen denken.

Wie steht es nun aber nach dem Regierungsentwurf überhaupt um die Unangreifbarkeit auch der zur Zeit ihrer Begründung vollkommen schuldenfreien Heimstätte?

Grundsätzlich so, daß diese vom Augenblick ihrer Transkription an nicht einmal im Konkursfall der Zwangsvollstreckung verfallen kann (Art. 10); wie andererseits auch ihre Veräußerung unter Vorbehalt des Wiederkaufsrechts, »die häufig lediglich eine verkappte Verpfändung bedeutet«, und selbstverständlich auch jede offene Hypothekarbelastung untersagt ist (Art. 12). Mit anderen Worten: Die Einschuldung der Heimstätte durch — unmittelbare oder mittelbare — Inanspruchnahme von Realkredit ist vollkommen unterbunden. Und wie die Substanz des bien de famille, so ist auch im Falle ihres (teilweisen oder gänzlichen) Unterganges die Schadensversicherungssumme zunächst dem Wiederaufbau gewidmet und daher innerhalb eines Jahres nach erfolgter Auszahlung ebenfalls unpfändbar (Art. 17).

So die Regel.

Kaum hat sie jedoch der Gesetzgeber aufgestellt, als sich ihm auch schon Bedenken über ihre unausbleiblichen Reflexwirkungen auf die Kreditfähigkeit des Heimstättners aufdrängen. Wird dieser ohne Kredit zu existieren vermögen?

Er soll es und er muß es, erwidern die einen. Wer nur über die zur Existenz unbedingt nötigen Sachgüter verfügt, darf gar nicht in die Versuchung gebracht werden, sie als Kreditbasis zu benützen. So wenig man die Kleidungsstücke versetzt, weil man nicht nackt bleiben kann, so wenig soll man die Heimstätte unterpfandlich belasten dürfen. Denn Obdach und Arbeitsstätte sind für Familie und Individuen nicht minder unentbehrlich als für dieses die Kleidung[87]. Daß aber diese Argumentation der Wirklichkeit des Lebens gegenüber versagt, ist klar. Ist es etwa dem Eigentümer unpfändbarer Fahrhabe verboten, diese zu verkaufen oder zu versetzen? Gewiß nicht! Sie ist nur der Exekution entzogen. Und funktioniert irgendwo in der Kulturwelt die Armenpflege oder sonst eine Organisation so tadellos, daß jedem unverschuldet in Not gekommenen die oft nur vorübergehend notwendige

[87]) Vgl. Lemire l. Exposé des motifs (a. a. O.).

Hilfe zur Seite steht? Wenn man diese Frage verneint — und wer vermöchte sie zu bejahen? — dann ist auch mit der eben angedeuteten jene andere, ihr verwandte Auffassung widerlegt, welche jede Einschuldung als etwas Abnormales betrachtet und verurteilt. Freilich wäre es zu wünschen, daß jede Wirtschaft, gestützt auf ihren Ertrag und ihre Eigenreserven, allen Wechselfällen des Lebens standhalten und Trotz bieten könnte[88]). Allein es kommt nicht darauf an, ob ein derartiger Zustand erwünschlich, sondern ob er der typische ist und daher der Regulierung der Verschuldungsfreiheit zu Grunde gelegt werden soll. Jeder Elementarschaden, jede Krankheit kann das Gleichgewicht einer Kleinwirtschaft zerstören. Wie es dann wiederherstellen? Dazu kommt, daß auch in Frankreich allgemein und auch nach der Regierungsvorlage die Heimstätte auf dem Lande wenigstens in vielen Fällen mit als Unterlage landwirtschaftlicher Tätigkeit gedacht ist. Soll nun diese, wenn es Meliorierungen und technische Fortschritte gilt, ausschließlich an die Eigenmittel des Wirtes gewiesen sein? Würde dann nicht erst recht das »Familiengut« zu einer »Citadelle der Routine und des Elends«? Kaum ernst zu nehmen ist es daher, wenn wir schließlich angesichts der Schwierigkeiten des Kreditproblems tröstend betonen hören: daß das Heimstättenrecht ja bloß fakultativen Charakter trage und es daher jedem einzelnen überlassen bleibe, ob er sich seiner Herrschaft unterstellen wolle oder nicht[89]). Denn ein gewisses Interesse an dem Erfolg seiner Normengebung darf man von dem Gesetzgeber immerhin fordern.

Die Regierungsvorlage weicht denn auch dem Druck dieser Erwägungen.

Vor allem gestattet sie unbeschränkt die Hypothekarbelastung der Heimstätte zur Sicherung von Forderungen aus dem Betriebs- und Meliorationskredit (Art. 11/III—IV, 12/I). Sie schaltet aber ihre Unangreifbarkeit in gewissem Umfange auch aus, wenn die Schulden zu Verzehrzwecken kontrahiert worden sind. Der Heimstättner bleibt nämlich zwar gegen Zwangsvollstreckung wegen »Wirtshausschulden« (dettes de cabaret) geschützt — was auch in anderen Ländern ohne Heimstättengesetz-

[88]) Vgl. den Kommissionsbericht des Abgeordneten Martin vom 13. April 1906 (zit. bei Lemire, Le bien de famille) in »Le coin de terre et le foyer« vom April 1906. S. 100 ff.

[89]) Vgl. Martin, Kommissionsbericht (ebd.).

gebung vorkommt[90]) —, nicht jedoch gegen Forderungen von Lebensmittelhändlern und Lieferanten, die binnen sechs Monaten nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden (Art. 11/I). Schließlich versagt der Familienschutz gegenüber Ansprüchen des Staates oder Privater auf Ersatz, Strafe und Buße aus jeder Delikts- und Quasideliktshaftung krimineller und ziviler Art.

Was bleibt da wohl noch vom Heimstättenprivileg und vom Familienschutz übrig?

Nicht viel mehr als eine Einschränkung der Handlungsfähigkeit des Heimstättners, wenn er die Heimstätte veräußern oder auf deren — hypothetische — Unangreifbarkeit verzichten will.

Eine Einschränkung nur und nicht etwa vollständige Aufhebung. Denn diese letztere zu normieren, erschien mit Recht nicht nur gerade in Frankreich höchst inopportun, sondern auch sachlich unbegründet. Sollte man den Gegnern den Vorwand zu der Behauptung bieten, die Einführung des neuen Rechtsinstitutes laufe auf eine Einschränkung der Freizügigkeit hinaus? Hatte ja schon Lemire im Jahre 1894, um einem derartigen Vorwurf von vorneherein die Spitze abzubrechen, immer wieder beteuert: »Nous ne rivons pas l'homme à la terre, nous attachons la terre à l'homme«[91]). Andererseits leuchtet es ein, daß der Wechsel der Arbeitsgelegenheit auch eine Aenderung des Wohnorts heischen kann; daß eine etwaige Chance zu gewinnbringender Verwertung des »Familienbesitzes« gerade um der Familie willen nicht gänzlich unterbunden werden darf; daß nicht selten nur durch Belastung der Heimstätte das zum Beginn oder zur Fortsetzung aussichtsreicher Unternehmertätigkeit erforderliche Kapital sich wird beschaffen lassen.

Der Entwurf trägt diesen Eventualitäten in folgender Weise Rechnung. Zu Lebzeiten beider Ehegatten sind Veräußerung und Verzicht bei sonstiger Nichtigkeit nur mit Zustimmung der Ehefrau gestattet (Art. 13). Soll der Heimstättenbesitz durch einen anderen ersetzt werden, so hört die Exekutionsfreiheit des Stammbesitzes erst auf, wenn die Heimstättenerklärung in betreff

[90]) So entzieht das österreichische Gesetz zur Hintanhaltung der Trunkenheit für Galizien und die Bukowina vom 19. Juli 1877, Nr. 67 RGB. Wirtshausforderungen für die Verabreichung geistiger Getränke jegliche Möglichkeit gerichtlicher Geltendmachung, wenn zur Zeit ihrer Entstehung eine frühere derartige Forderung noch unbezahlt aushaftet.

[91]) Lemire I. Exposé des motifs (a. a. O.).

des Ersatzes in Rechtskraft erwachsen ist. Schlechthin verboten ist der Verzicht, und die Veräußerung bloß mit friedensrichterlicher Genehmigung gestattet, wenn dem Heimstättner die Sorge für Enkelkinder obliegt (Art. 14/III). Das Gleiche gilt schließlich beim Vorhandensein minderjähriger Kinder auch für den überlebenden Gatten, der Alleineigentümer der Heimstätte ist (Art. 14/I—II), und zwar selbst im Falle zwangsweiser Enteignung der Heimstätte. Wie der Friedensrichter die Verkaufsermächtigung nur dann geben darf, wenn sie im Interesse der Minderjährigen liegt, so hat er auch im Expropriationsfall für die Sicherung des Entschädigungskapitals, resp. dessen Wiederanlegung in Heimstättenbesitz Sorge zu tragen (Art. 15, 14/IV). Dagegen dauert die Unangreifbarkeit des letzteren, sobald derselbe dem überlebenden Gatten allein gehört und dieser unbekindet ist, nur dann fort, wenn durch notarielle Erklärung ihre Aufrechterhaltung beansprucht wird (Art. 19).

Man sieht, es handelt sich hier um den Schutz eines Ehegatten gegen Verfügungsakte des anderen, sowie der minderjährigen Kinder (oder Enkel) gegen Eltern (und Großeltern). Infolgedessen liegt natürlich gar kein Anlaß vor, nach Auflösung der Ehe auch den unbekindeten Gatten in der Disposition über seine Heimstätte zu beschränken oder ihn gegen sich selbst zu schützen. Ja, es steht sogar eigentlich im Widerspruch mit der Zweckbestimmung des Heimstättenprivilegs, wenn ihm der Weitergenuß desselben anheimgestellt bleibt.

Die skizzierten Vorkehrungen müssen aber offenbar versagen, sobald der verstorbene Ehegatte es ist, dem die Heimstätte (ganz oder zu einem quoten Teile) eignet. Denn in diesem Falle muß der Familienschutz, um deren Zersplitterung hintanzuhalten, als Schutz der Erben gegeneinander funktionieren.

Nichts lag nun näher, als hier einfach entweder die nordamerikanische Vorschrift für diesen Fall oder aber Art. 8 des Gesetzes vom 30. November 1894 zur Anwendung zu bringen.

Ursprünglich hatte sich die Regierung für den zweiten Ausweg entschieden, ihn aber dann wieder verlassen. Vor allem erschien nämlich mit Recht die Fortdauer der Gemeinschaft bloß bis zur Volljährigkeit des ältesten Kindes widersinnig; ebendeshalb aber auch andererseits ihre Befristung mit höchstens zehn Jahren ungerechtfertigt. Ferner betrachtete man zwar das jedem Erben durch Art. 8 eingeräumte Aufgriffsrecht als vollkommen natürlich,

solange es sich um ein Wohnhaus, d. h. um ein natural unteilbares Objekt handelte, dessen Wertteilung nach gemeinem Recht nur allzu häufig auf dem Umwege über die kostspielige gerichtliche Feilbietung sich vollziehen mußte. Sollte man aber deshalb auch die Naturalteilung von landwirtschaftlichem Grundbesitz unterbinden? Das schien unnötig, im Widerspruch mit alteingewurzelten Gewohnheiten — und auch im Widerspruch mit der angestrebten Verbreitung des kleinen Immobiliarbesitzes. Andererseits hielt man es für unbillig, auch dem überlebenden Ehegatten, der bereits im Miteigentum der Heimstätte stand, das Aufgriffsrecht nicht zuzugestehen. Bei all dem war man schließlich auch ängstlich darauf bedacht, auch nur den Anschein zu vermeiden, als ob es sich um einen Eingriff in das Prinzip des gleichen Erbrechtes und um mehr handle, als um eine Aenderung der Erbteilungsvorschriften — auch dieser übrigens nur mit fakultativem Charakter und mit befristeter Wirkung.

Das Ergebnis dieser Erwägungen waren folgende Bestimmungen, die auch für »billige Wohnungen« im Sinne der Gesetze vom 30. November 1894 und 31. März 1896 gelten, sobald diese dem Heimstättenrecht unterstellt worden sind (Art. 22): Stirbt ein Heimstättner mit Hinterlassung minderjähriger Kinder, so kann der Friedensrichter die Fortdauer der Gemeinschaft an der dem Erblasser ganz oder zum Teil gehörigen Heimstätte bis zur Volljährigkeit des jüngsten Kindes verfügen. Dies jedoch nur auf Antrag des überlebenden Gatten, beziehungsweise — bei dessen Abgang — des Vormundes, eines volljährigen Kindes oder des Familienrates. Zugleich kann er den — bereits volljährigen oder zur Großjährigkeit gelangenden — Erben, welche die Heimstätte nicht mitbewohnen, eine Entschädigung für die Hinausschiebung der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zusprechen. Diese selbst vollzieht sich dann durchaus nach den gemeinrechtlichen Vorschriften. Doch kann der überlebende Ehegatte, welcher mindestens zur Hälfte Miteigentümer der Heimstätte ist, diese unter Ausschluß aller Erben aufgreifen. Sind dies jedoch Descendenten, so kann das Aufgriffsrecht sofort nur ausgeübt werden, wenn dieselben im Augenblick des Erbanfalls bereits sämtlich großjährig sind; sonst aber erst nach ihrer eingetretenen Großjährigkeit, beziehungsweise auch schon vorher, sobald es nicht zu einer Fortdauer der Vermögensgemeinschaft kommt (Art. 21).

Vergleicht man die vorstehenden Bestimmungen mit den ent-

sprechenden aus dem Jahre 1894, so zeigt sich klar, eine wie starke Abschwächung diese erfahren haben — ihrer Weiterentwicklung in dem belgischen Gesetz vom 16. Mai 1900 und der Anregungen Lemires in dessen erstem Entwurf gar nicht zu gedenken. Darf man nun hoffen, daß so eine nachhaltigere Wirkung erzielt werden könnte als durch Art. 8? Denn dieser hat in der Praxis vollständig versagt, obschon das Gesetz vom 30. November 1894 — das übrigens jüngst erst durch ein neues vom 12. April 1906[92]) durchgreifend abgeändert und ergänzt worden ist — die Bautätigkeit auf dem Gebiete des Volkswohnungswesens zweifellos günstig beeinflußt hat[93]). Nichts ist auch begreiflicher.

Auf den ersten Blick zwar scheint es, als ob die zur Aufrechthaltung der Erbengemeinschaft an einem billigen Einzelwohnhause notwendige Antragstellung mindestens ebenso häufig sein müsse wie diejenige, die gemeinrechtlich zur Erzwingung der Gemeinschaftsauflösung gefordert wird. Dem ist jedoch nicht so. Wo nicht, wie ja vielfach auch noch innerhalb der bäuerlichen Bevölkerung Frankreichs[94]), im Herkommen ein gewisses Gegengewicht gegen die hundertjährige Gesetzesübung lebendig ist, macht sich diese voll geltend und wird auch nicht selten durch ein drängendes wirtschaftliches Interesse des Augenblicks verstärkt. Dazu kommt aber, daß die Kreise der kleinen Leute, für welche das Gesetz von 1894 berechnet ist und die auch die französischen Heimstättengesetz-Entwürfe ins Auge fassen, doch etwas von der Existenz der zur Wahrung ihrer Interessen geschaffenen Normen wissen müßten. Woher sollte ihnen nun diese Kenntnis kommen? Von den Friedensrichtern, denen von Rechts wegen die Popularisierung des Art. 8 ebenso zugewiesen ist, wie nun auch die Regierungsvorlage auf ihre Mitwirkung rechnet? Wie wenig sich diese ihrer Aufgabe gewachsen gezeigt haben, erhellt wohl am besten aus einem Zirkular des Justizministeriums vom 3. März 1903, in welchem ihnen dieselbe neuerdings in Erinnerung gebracht

[92]) Vgl. Journal officiel de la République française vom 15. April 1906, S. 2497.

[93]) Vgl. die Daten hierüber bei A. Raffalovich, Logement de l'ouvrier et du pauvre. Paris 1905; G. Cahen, Les habitations ouvrières et l'intervention des pouvoirs publics (i. »Revue polit. et parlement. v. April 1906. S. 31 ff.); und im Art. Die Volkswohnungsgesetzgebung (in »Soziale Rundschau« vom August 1906 S. 149/156).

[94]) Vgl. La liberté de tester, passim.

werden mußte[95]). Nachhaltig könnte die nötige Aufklärungsarbeit nur von den Notaren geleistet werden, die von den Sporteln und Gebühren leben, welche mit jeder Teilung und mit jedem gerichtlichen Verkauf verbunden sind. Darf man nun wirklich ernsthaft erwarten, daß diese selbst den Ast absägen werden, auf dem sie sitzen?

Angesichts der Erfahrungen mit dem Art. 8 und ganz gleichartiger auch in Belgien[96]) ist man wohl berechtigt, daran zu zweifeln und zu behaupten, daß die Vorkehrungen der Regierungsvorlage zur Erhaltung der Heimstätte über den Tod ihres Begründers hinaus wertlos sind.

Es bleibt uns nur noch übrig, die Förmlichkeiten der Heimstättenbegründung kennen zu lernen. Sie sind nicht wenig verwickelt.

Das Privileg kann darnach nur erworben werden durch eine Erklärung vor einem Notar, der sie nach zweimonatlicher Aushängung auf dem Friedensgerichte und dem Gemeindeamte, sowie nach zweimaliger Kundmachung im Amtsblatt des Departements dem Friedensrichter vorzulegen hat. Dieser entscheidet dann an der Hand der mitfolgenden Akten über die Standesverhältnisse des Deklaranten und die etwa von dessen Gläubigern angebrachten Widersprüche, ferner der Detailbeschreibung und Schätzung des in die Erklärung aufgenommenen Besitzes: ob nicht gegen die letztere sachliche Bedenken obwalten. Ist das nicht der Fall, so sendet er die Akten an den Notar zurück, der sodann seinerseits die Transkription zu veranlassen hat. An seiner Statt können das übrigens auch der Deklarant selbst und seine Ehefrau besorgen — jedoch bloß innerhalb einer Fallfrist von zwei Monaten, bei sonstiger Nichtigkeit der Erklärung. Wirksam wird diese erst mit der Transkription (Art. 5—9).

Man wird dieses Verfahren kaum bequem nennen können. Sicherlich ist es auch nicht billig und jedenfalls, da im Entwurf von Gebührenerleichterungen keine Rede ist, kostspieliger als un-

---

[95]) Vgl. Flour de Saint-Genis, L'héritage rural et la famille française (in »La réforme sociale« vom 16. November 1904 S. 732 ff.).

[96]) So berichtet der Belgier Varlez, ein genauer Kenner der Verhältnisse: »Tous les renseignements . . . au sujet de l'application de la loi (du 16. Mai 1900) concordent, pour établir, qu'il en a été très peu fait usage. Cette loi est contraire aux usages anciens; les praticiens, notamment les avocats et les notaires . . n'aiment pas beaucoup à l'appliquer.« (Vgl. Tirard a. a. O. S. 89 f.)

umgänglich notwendig. Der Motivenbericht rechtfertigt es mit der gebotenen Rücksichtnahme auf die Interessen der Gläubiger — der alten sowohl, als auch der erst nach erfolgter Heimstättenbegründung hinzugetretenen. Ob aber diese nicht auch auf weniger umständliche Weise hätten wahrgenommen werden können? Das Eine steht zweifellos fest, daß die Formalitäten des Begründungsaktes zum Teil nur eine Reflexwirkung der Forderung sind: daß wer eine Heimstätte begründen wolle, real und personal schuldenfrei sein müsse, und daß sie ebenso wie diese Forderung selbst gewiß nicht als zur Verbreitung des Heimstätteninstitutes geeignet betrachtet werden können.

* * *

Daß die vorstehend dargestellte Regierungsvorlage weder den Beifall des Kammerausschusses, der mit ihrer Ueberprüfung betraut worden war, noch der Kammer selbst gefunden hat, ist bereits angedeutet worden. Nicht zum wenigsten in der Besorgnis, der bevorstehende Ablauf der Legislaturperiode könnte ihre langjährigen Bemühungen neuerdings vereiteln, einigten sich die Anhänger des Heimstättenrechtsgedankens auf eine neue Formulierung desselben, die sich im wesentlichen als Kompromiß zwischen dem ursprünglichen Leveillé'schen und dem dritten Entwurf von Lemire darstellt[97]). Dieses Elaborat ist dann am 13. April 1906 von der Kammer ohne Debatte angenommen worden.

[97]) Art. 1. Le français qui veut fonder un bien insaisissable de famille doit en faire la déclaration écrite, d'après un formulé imprimé dont il remplit les blancs à la mairie du lieu où est situé l'immeuble. — La déclaration est rédigée en trois exemplaires: l'un destiné au fondateur, l'autre au maire, le dernier au conservateur des hypothèques de l'arrondissement.

Art. 2. Le bien, objet de la convention, pourra comprendre une maison ou fraction de maison destinée à l'habitation de la famille. La valeur dudit bien ne devra pas, lors de sa fondation, dépasser 8000 frcs. La valeur des meubles et outils professionels ne devra pas dépasser 2000 frs. — L'estimation de la valeur de l'immeuble ou des différentes parcelles constituant le b. d. f., sera faite par le juge de paix du canton ou par un expert qu'il désignera. — Le b. d. f. ne peut être établi que sur un immeuble non indivis et exempt de toute inscription hypothécaire.

Art. 3. Le b. d. f. n'est considére comme tel que si le fondateur l'occupe et l'exploite.

Art. 4. Un même individu ne peut avoir plus d'un b. d. f.

Art. 5. Le b. d. f. ne peut-être saisi ni quant au capital ni quant aux fruits par les créanciers postérieurs à sa constitution définitive. Il ne peut plus être hypothéqué ni vendu á réméré. — Il ne peut plus être saisi que par le vendeur

Ob sich die Freunde des Heimstättenrechtes dieses Ergebnisses wirklich freuen dürfen, scheint mir jedoch mehr als fraglich. Man urteile selbst.

Die Heimstätte, die stets mit Rücken besessen, resp. direkt bewirtschaftet werden muß (Art. 3) und deren es in jeder Familie nur eine geben darf (Art. 4), kann ebensowohl aus einem — befelderten oder unbefelderten — Haus oder einem ebensolchen realen Hausanteil, wie aus unbehausten Grundstücken im Höchstwert von 8000 frcs., ferner aus Hausrat und Arbeitsgeräte bis zu einem Wert von 2000 frcs. bestehen. (Art. 2/I, III). — Ihre Begründung erfolgt durch schriftliche Erklärung auf dem Gemeindeamt in dreifacher Ausfertigung, davon je eine für den Deklaranten, das Gemeindeamt und das Hypothekenamt bestimmt ist. Die Erklärung kann sich nur auf einen von jeder eingetragenen Hypothekarbelastung freien Besitz beziehen, dessen Schätzung durch den Friedensrichter selbst oder einen von ihm bestimmten Sachverständigen vorzunehmen ist (Art. 1, 2/II, III). — Nach eingetretener Wirksamkeit der Heimstättenqualität, auf die überhaupt nicht verzichtet werden kann, darf die Heimstätte weder unterpfandlich belastet, noch auf Wiederkauf veräußert werden. Dagegen ist ihre Veräußerung schlechthin mit gerichtlich erklärter Zustimmung der Ehefrau — und beim Vorhandensein minderjähriger Kinder auch des Gerichtes — zulässig (Art. 5/I, III, 7). —

du terrain ou des matériaux, par les ouvriers qui ont concouru à l'amélioration du fonds (construction, mise en valeur, entretien). Les fruits peuvent être saisis pour le payement des impôts et pour le payement des dettes nées des délits et quasi-delits du propriétaire. — Le propriétaire ne peut renoncer à l'insaisissabilité du b. d. f.

Art. 6. L'insaisissabilité subsiste tant que l'immeuble reste aux mains du fondateur, de son conjoint survivant et de ses enfants mineurs.

Art. 7. Le propriétaire peut aliéner le b. d. f. Toutefois, si le propriétaire est marié ou s'il a des enfants mineurs, l'aliénation sera subordonée dans le premier cas, au consentement de la femme donné en Chambre du Conseil et dans le second cas, à l'autorisation de justice.

Art. 8. A la mort de constituant, le b. d. f. reste dans l'indivision jusqu'à la majorité du plus jeune des enfants.

Art. 9. En cas de destruction totale ou partielle du b. d. f., l'indemnité d'expropriation ou d'assurance demeure affectée à la reconstitution d'un b. d. f. et jouit, pendant un an, à partir de la liquidation de la créance, du privilége de l'insaisissabilité.

Art. 10. Un règlement d'administration publique déterminera les mesures d'exécution de la présente loi.

Ihre Unangreifbarkeit erstreckt sich im Falle des Unterganges oder der Zwangsenteignung durch Jahresfrist auch auf die Versicherungs- und Entschädigungssumme. Sie dauert nach dem Tode des Heimstättners zu Gunsten des Ehegatten und der minderjährigen Kinder fort. Sie gestattet eine Zwangsvollstreckung allgemein nur zur Hereinbringung nachträglich entstandener Forderungen aus dem Verkauf von Boden und Baumaterialien, sowie der Lohnforderungen von Arbeitern, die bei der Meliorierung der Heimstätte mitgewirkt haben; dagegen ist zur Deckung von Steuerrückständen oder von Delikts- und Quasideliktsobligationen der Zugriff auf den Ertrag allein beschränkt (Art. 9, 6, 5/I—II). — Nach dem Ableben des Heimstättners dauert die Erbengemeinschaft an der Heimstätte von Rechts wegen bis zur Großjährigkeit des jüngsten Kindes (Art. 8).

Lemire, der viel Wasser in seinen Wein hatte gießen müssen, um zu diesem Resultat zu gelangen, rühmt demselben »seltene Klarheit« nach[98]). In der Tat zeichnet es vor der Regierungsvorlage nicht nur die Kürze aus, sondern auch die Vereinfachung und demgemäß Verbilligung des Begründungsverfahrens; die Einbeziehung von Fahrhabe in das Unpfändbarkeitsprivileg; die zwingende Aufrechterhaltung der Erbengemeinschaft. Weniger »klar« ist es schon, wenn zwar einerseits die Lastenfreiheit der Heimstätte im Augenblick der Begründung gefordert, andererseits aber die Möglichkeit ihrer Erwerbung durch Inanspruchnahme von Besitzkredit vorausgesetzt wird. Man sollte doch meinen, daß eines das andere ausschließt! Und im übrigen gilt natürlich, was zu diesem Punkte von der Regierungsvorlage bemerkt worden ist, auch hier. Ob ferner Betriebs- und Meliorationskredit nur in den speziell genannten Fällen oder schlechthin zugelassen werden soll, erhellt aus dem Entwurf ebenfalls nicht mit wünschenswerter Klarheit. Jedenfalls ist es für die Endwirkung gleichgültig, ob man für diese Fälle auch die vertragsmäßige Verpfändung der Heimstätte gestattet oder dieselbe lediglich der Zwangsvollstreckung aussetzt. Praktisch erweist sich demnach die Exekutionsexemption in der Fassung vom 13. April 1906 nur insofern intensiver als nach der Regierungsvorlage, als nun die Benützung der Heimstätte als Basis für Konsumtivkredit absolut unterbunden ist. Doch gilt da so recht: incidit in Scyllam, qui vult vitare Charybdin. Denn es ist infolgedessen nicht bloß fraglich: ob denn überhaupt in

[98]) Vgl. Lemire in »Le coin de terre et le foyer« vom April 1906 S. 100.

größerem Umfange Möglichkeit und genügender Anreiz zu Heimstättengründungen vorliegen werden, sondern auch: ob der Heimstättner, auf Personalkredit gewiesen, in Zeiten der Not auch solchen zu finden werde hoffen dürfen.

* * *

Bei aller ihrer Freude über den errungenen Sieg verkennen denn auch die Anhänger des Heimstättenrechtes nicht, daß dem Kammervotum vorläufig keine andere als bloß prinzipielle Bedeutung zukomme und daß es sich nun darum handle, dasselbe auch materiell auszugestalten.

Getreu seinem alten Programm, fordert daher Lemire vor allem die Befreiung der Heimstättner von direkten Steuern. Dadurch soll nicht nur die Lockung verstärkt werden, sich dem Heimstättenrecht zu unterstellen, sondern dem Heimstättner auch eine Kompensation für die Reflexwirkung hieraus, die Einschränkung seiner Verschuldungsfähigkeit, geboten werden[99]).

Aber nicht genug an dem. Sein Enthusiasmus verhindert Lemire auch nicht länger, einzusehen, daß es nicht genüge, zu dekretieren: jeder Franzose ist berechtigt, eine Heimstätte zu errichten, solange diejenigen, welche von diesem zunächst rein formalen Recht Gebrauch machen wollen, der Mittel — sei es zum Barerwerb eines Hauses oder Grundstücks, sei es zu deren vorausgehender Entlastung — ermangeln. Gewiß wird jeder mit Macaulay »einen Acre Land in Middlesex einem Fürstentum in Utopien vorziehen«. Reichen aber unter allen Umständen Sparsamkeit oder die Hoffnung auf privaten Personalkredit zur Erwerbung des »acre Landes in Middlesex« aus? Lemire beantwortet diese Frage mit einem der im Juni 1906 neu zusammengetretenen Kammer vorgelegten Gesetzentwurf, in dem er »zur Beseitigung des Pauperismus« und »um jeder Familie, die keinen eigenen Herd hat, einen solchen zu verschaffen, einen Staatskredit von 500 Millionen Francs anspricht. Auf die Details der Durchführung dieses Vorschlages läßt er sich nicht ein. Er hält es vielmehr für genügend, zunächst das Ziel aufzustellen, dem zuzustreben ist: »Nutzbarmachung des Bodens zur Ausrottung der Armut«[100]).

[99]) Lemire (ebd. S. 104): »L'insaisissabilité ne se suffit point à elle-même. Soustraire son bien à la saisie, c'est le soustraire au credit, c'est le frapper d'une sorte de déchéance et on ne fait cela que moyennant une compensation: ... l'exemption d'impôts directs«.

[100]) Vgl. Lemire, 500 millions contre le paupérisme (a.a.O. v. Mai 1906 S. 130 ff.).

Woher denn aber den Boden nehmen zu dieser inneren Kolonisation größten Maßstabes? In unseren alten Kulturländern ist die Erde längst verteilt. An die Uebertragbarkeit auch des nordamerikanischen Bundesheimstättengesetzes von 1862 auf europäische Verhältnisse ist daher nicht zu denken — und in Frankreich weniger noch als anderwärts. Bei dem Mangel an verfügbaren freien Gründen und dem kaum nennenswerten Umfange der Staatsdomänen[101]) müßte man also zur Zwangsenteignung des Großgrundbesitzes schreiten, der allerdings nicht weniger als $22^1/_2$ Millionen ha, d. h. fast die Hälfte des französischen Territoriums umfaßt[102]). Lemire schreckt denn auch vor dieser Schlußfolgerung nicht zurück. Gestatte man ja, meint er, auch sonst Expropriation gegen Schadloshaltung, wenn es das allgemeine Beste erheischt. Und welches Interesse stünde wohl über dem gemeinen Nutzen, welchen gute Behausung und volle Freiheit der Familien mit sich brächten?[103]).

Welch geringe Aussicht auf Durchsetzung diese drei Postulate Lemires haben, ergibt sich zum Teil schon aus der bisherigen Darstellung und bedarf im übrigen keiner besonderen Erörterung. Jedenfalls aber bilden sie die denkbar schärfste Kritik der praktischen Bedeutung, welche dem von der Kammer votierten Heimstättengesetz zukommt, zu dessen Ausbau sie bestimmt sind. Wenn sie also eine Wirkung üben sollten, so kann es nur die sein, daß der Senat dem Kammerbeschluß, der ihm am 12. Juni 1906 zugegangen ist und gegenwärtig der Kommissionsberatung unterzogen wird, seine Zustimmung versagt. Im Wesen würde freilich dadurch nichts geändert. Denn es würde so nur etwas formell vereitelt, was ohnehin jedes materiellen Inhaltes bar ist.

[101]) Nach Wirminghaus-Kollmann (Art. »Grundbesitzstatistik« im Handwörterb. d. Staatsw. II. Aufl. IV. S. 858) entfielen von der Gesamtkulturfläche Frankreichs von 44 241 720 ha: auf den Staat 1 116 708; die Departements 8 243; die Gemeinden 2 982 657; die établissements hospitaliers 208 100 ha. — Flour de Saint-Genis (La propriété rurale en France. Paris 1902, S. 80 f.), beziffert den Grundbesitz der Kommunen mit 4621 Millionen; der Departements mit 7000; der Wohltätigkeitsinstitute mit 228 000; der religiösen Kongregationen mit 69 000; der Aktiengesellschaften mit 85 000 ha; den Flächeninhalt der Staatsforste aber mit 1 089 096 ha, wovon 18% Oedland.

[102]) Vgl. Flour de Saint-Genis ebd. S. 82 ff. — Als Großgrundbesitz figuriert in der Aufstellung jeder über 40 ha.

[103]) Vgl. Lemire, a. a. O. vom April 1906, S. 107.

VI.

Man sieht: die französischen Heimstättenrechtsbestrebungen sind bisher nicht minder unfruchtbar geblieben als die deutschen, trotzdem die Art, wie ihre gesetzgeberische Formulierung in den beiden Ländern versucht worden ist, tiefgreifende Verschiedenheit aufweist.

Der deutsche Entwurf ist auch in seiner jüngsten, von der ursprünglichen nur wenig abweichenden, Fassung[104]) durchaus agrarpolitisch gerichtet. Was er bezweckt, ist in erster Linie der Schutz des Bauernstandes und des bäuerlichen Betriebes, sowie die Ausdehnung dieses und jenes. Sekundär wird miterstrebt die Ansässigerhaltung und Ansässigmachung befelderter Häuslerfamilien, denen jedenfalls auch noch landwirtschaftliche Eigenproduktion möglich sein soll. Als Mittel zum Zweck aber werden ins Auge gefaßt: nicht allein die Sicherung der Heimstätte gegen exekutive Eingriffe und der grundsätzliche Ausschluß ihrer realen Einschuldbarkeit, sowie ihre Unveräußerlichkeit ohne Zustimmung der Ehefrau, sondern auch ihre Unteilbarkeit und ihre Vererbung nach Anerbenrecht. Dazu tritt dann noch eine weitgehende Bevormundung des Heimstättners durch eine eigene, die Heimstättenbehörde. Diese soll darüber entscheiden, ob ein über die Hälfte des Ertragswertes hinaus bereits verschuldeter Besitz zur Heimstätte erklärt werden, aber auch ob und wann der Heimstättner Kapital zu Betriebs- und Meliorationszwecken, sowie zur Abfindung von Miterben aufnehmen dürfe; sie hat darüber zu wachen, daß die im Zeitpunkt der Errichtung die Heimstätte belastenden Hypotheken und Grundschulden in amortisable Renten umgewandelt und, soweit sie die Hälfte des Ertragswertes übersteigen, mit 1% jährlich getilgt werden; von ihrer Bewilligung hängt schließlich sogar jeder Parzellentausch zu Kommassationszwecken ab.

Im Gegensatz hierzu ist, wie wir wissen, den französischen Entwürfen ausnahmelos der Charakter eines agrarischen Sonderrechtes vollkommen fremd. Was in Deutschland als räumliche Untergrenze der Heimstätte gedacht ist, bildet in Frankreich die Grenze nach oben zu. Dabei wendet sich die gesetzgeberische Fürsorge den kleinen Immobilarbesitzern lediglich in dieser ihrer

[104]) Vgl. den Entwurf von 1891 in diesem Archiv IV. S. 388 f.; seine Formulierung von 1904 aber in den Drucksachen des Reichstags a. a. O.

Eigenschaft als Besitzern zu. Gewiß, auch der landwirtschaftliche Kleinunternehmer soll geschützt werden — aber nicht er allein; und auch nicht bloß die ländliche Heimstätte, sondern ebensowohl die städtische; gleichgültig im übrigen, ob diese oder jene die Unterlage für eine Produktions- oder Erwerbstätigkeit abgibt, oder ausschließlich Wohnzwecken dient. Niemand denkt daran, den Heimstättner unter behördliche Vormundschaft zu stellen und in ihm das Gefühl der Selbstverantwortlichkeit zu ertöten. Niemand auch an eine Antastung des gleichen Erbrechtes und daran, die Freiteilbarkeit anders denn in kurz befristeter Weise einzuschränken. Kurz, alle französischen Entwürfe stellen den Personenschutz voran. In zweiter Linie erst und jedenfalls auf dem Umweg über jenen kommt der Schutz der Betriebs- und Besitzgröße[105]). Nach dem deutschen Entwurf ist es umgekehrt.

Freilich ist deshalb keiner der französischen Entwürfe praktikabler als der deutsche, weil ein Teil der Bedenken, die sich gegen diesen richten, ihnen gegenüber entfällt. Bergen sie ja überdies, in das entgegengesetzte Extrem verfallend, die Gefahr noch weitergehender Zersplitterung von Grund und Boden, als sie ohnehin beklagt wird, und einer maßlosen Vermehrung elender schollenkleberischer Zwergwirte. Immerhin aber ist der Weg zu einem positiven Erfolg von ihnen aus leichter zu finden, als von den gesetzgeberischen Anregungen heimstättenrechtlicher Struktur auf deutschem Boden. Denn sie enthalten bedeutende Ansätze zu einer gemeinrechtlichen Reform der Zwangsvollstreckung, wie ich sie im Jahre 1898 dem XXIV. deutschen Juristentage vorgeschlagen habe.

Mein Antrag läuft darauf hinaus: zugunsten von Schuldnern

[105]) Dies gilt auch von dem Antrag Violette. Denn wenn er sich gegen die Bemühungen kehrt, auch der ländlichen Bevölkerung nicht mehr als die Unangreifbarkeit der Wohnstätte zu sichern, so liegt ihm doch nichts ferner, als eine bestimmte landwirtschaftliche Betriebsform vor anderen zu bevorzugen und zu schützen. »La chaumière, ce n'est pour ainsi dire rien. Il ne s'agit pas pour le paysan de se loger, il s'agit de vivre, et c'est pour cela que ce qui est indispensable c'est de lui assurer la propriété, non pas de son habitation, mais de son instrument de travail, c'est à dire du sol. S'il gagne sa vie, il trouvera toujours à se loger. Il y a un droit qui est supérieur à tous les autres, c'est le droit à l'existence. Il est temps de reconnaître aussi le droit à l'existence du paysan«. (Exposé des motifs a. a. O.)

aller Berufs- und Besitzkategorien in zwingender Weise und daher auch für den Exemptionsberechtigten kostenlos ein gewisses, dem Wert nach fixiertes Vermögensminimum für exekutionsfrei zu erklären und zugleich auch den Kreis der unpfändbaren Mobilien — als Grenze des unangreifbaren Vermögensbetrages nach unten zu — zu erweitern. Innerhalb der exempten Vermögenswertgrenze soll der Schuldner auch Grund und Boden als unpfändbar reklamieren können, und zwar: die Arbeits- und Wohnstätte mit gewissen Beschränkungen regelmäßig; landwirtschaftlich genutzten Boden nur dann, wenn die Exemption nicht zur Zersplitterung eines Komplexes führen würde, der bis zur Zwangsvollstreckung eine Betriebseinheit gebildet hat. In diesem Falle würde sich also das Exekutionsprivileg auf einen (den Wert der unpfändbaren Mobilien übersteigenden) Geldanspruch konzentrieren[106]).

Gerade die französische Entwicklung der Heimstättenrechtsbewegung hat mich mehr als je von der Richtigkeit meiner Vorschläge überzeugt. Die Einwendung: »die letztere Bedingung hebe das exekutionsfreie Grundbesitzminimum tatsächlich wieder auf und müßte von Zerstückelungsverboten begleitet sein«[107]), trifft nicht zu. Von vorneherein ist ja der Nachdruck auf eine Erweiterung der Vermögensexemption an sich gelegt, welche sich allerdings auch zur Exekutionsfreiheit von Grundbesitz konkretisieren kann. Zerstückelungsverbote aber sind deshalb unnötig, weil ja weder der alte Eigentümer in der Freiteilbarkeit seines Immobiliarbesitzes gehindert werden soll, solange dieser nicht von Zwangsvollstreckungsmaßregeln erfaßt wird, noch auch der Ersteher. Hat aber die Exekution einmal begonnen, so vermag ja der Verpflichtete ohne Zustimmung der Gläubiger ohnehin kaum jemals noch eine Teilung vorzunehmen. Die Sache steht demnach nicht so, daß etwas verboten werden müßte, was sonst zu geschehen pflegt. Vielmehr würde durch meine Anregung Teilung unter Umständen ermöglicht, unter denen sie gegenwärtig nicht vorkommt. — Dagegen ist es ganz richtig, daß der selbständige bäuerliche Grundbesitz als solcher von der Rechtswohltat des Besitzminimums keinen Vorteil hätte[108]). So sicher es aber ist, daß eine intensivere Aus-

[106]) Vgl. Grünberg, Gutachten u. s. w. a. a. O. S. 227 ff.

[107]) So Philippovich, Grundriß der politischen Oekonomie. II. Bd. (Volkswirtschaftspolitik) (II. Aufl.) S. 266.

[108]) Vgl. Sering, Art. Heimstättenrecht a. a O. S. 1180.

gestaltung des Bauernschutzes auch schon im Rahmen des gemeinen Rechts durch indirekte Einschränkung der Zwangsvollstreckung möglich ist: direkt, im Wege einer Erweiterung des Unpfändbarkeitsprivilegs, ist er gewiß nicht erreichbar. Man darf von einem bestimmten Mittel eben nicht mehr erwarten, als es seiner Natur nach zu wirken vermag.

# Arbeiterbewegung und Arbeiterpolitik in Australasien von 1890—1905.

Von

KÄTHE LUX.*)

## III. Die gegenwärtige Gestaltung der Arbeitsverhältnisse.

### A. Arbeitslohn.

#### Geldlohn.

1. Die Geschichte der Löhne entwirft Coghlan in dem Kapitel »gewerblicher Fortschritt« [50]). Er stellt fest, sie seien hauptsächlich von der wechselnden Konjunktur abhängig, bewegen sich gleichzeitig mit der Ausdehnung der Industrie in aufsteigender Linie, um in den Jahren zu fallen, als sie weniger Arbeiter beschäftigte.

In einem andern Kapitel [51]) bringt er bei Besprechung der industriellen Unternehmungen für alle Kolonien Angaben, nach denen die gewerbliche Arbeiterschaft in Victoria und Neu-Süd-Wales bis zum Jahre 1890 zunahm, dann bis 1893 rapide fiel und seitdem wieder fortgesetzt steigt (abgesehen von einer kleinen Abnahme 1903 in Neu-Süd-Wales). In Südaustralien breitete sich die Industrie von 1892—1902 aus und zeigt 1903 einen geringen Rückgang. Queensland hingegen hat von 1894—1899 eine Zunahme aufzuweisen, seitdem aber bis 1903 eine starke Abnahme. Dieser Bewegung folgen auch ungefähr die Löhne; Coghlan teilt sie für die vier genannten Kolonien von einigen Arbeiterkategorien mit, die ihm für die gesamte Lohnarbeiterschaft charakteristisch erscheinen. Danach wurden in den 1880er Jahren sehr gute Löhne gezahlt, welche 1889 ihren Höhepunkt erreichten. 1890 begannen die Löhne entschieden zu fallen, durchschnittlich um 1 sh pro Tag. Die große Krise von 1893 verursachte einen immer stärkeren Rückgang der Löhne, welche 1895 ihren tiefsten Stand erreicht hatten. Die Abnahme

*) Vergl. S. 30 dieses Bandes.

50) S. 443—511.

51) The Manufactoring Industry S. 961—1003.

war sehr beträchtlich, zuweilen bis 25%. Seit 1896 setzte wieder eine Aufwärtsbewegung ein, und im Jahre 1903 war ungefähr die Höhe von 1891 (d. h. vor Beginn des großen Rückgangs) erreicht. (Vergleiche Tabelle I am Schluß dieser Abhandlung.)

Von den Löhnen in Neuseeland und Westaustralien teilt Coghlan nichts mit. Allen Anzeichen nach verlief dort die Entwickelung abweichend.

Neuseeland erfreute sich nach schneller Ueberwindung der Finanzkrise einer dauernd günstigen Konjunktur; sie war nach Bericht des Arbeitsamtes [52]) durch eine außerordentliche Zunahme der gewerblichen Arbeiterschaft und eine fortgesetzte Lohnsteigerung gekennzeichnet. Leider sind nähere Angaben nicht vorhanden.

Westaustralien wird erst seit Ende der 1880er Jahre, besonders aber seit den sensationellen Goldfunden in Coolgardie 1892, systematisch besiedelt und ist jetzt ungefähr so weit entwickelt, wie die andern Kolonien in den 1850er und 60er Jahren. Allmählich erst wird das Innere durch Eisenbahnen erschlossen und dadurch eine Verbilligung der Lebensmittel bewirkt, was wiederum ein Fallen der Löhne im Gefolge hat. Die Industrie ist erst in den Anfängen, hat aber seit 1897 an Ausdehnung zugenommen [53]). Von vorzüglicher Bedeutung ist die Goldproduktion, in welcher 1903 = 20716 Männer, das sind 15,2% der gesamten männlichen Bevölkerung beschäftigt waren. Einzelheiten über die Lohnbewegung in Westaustralien konnten trotz Nachfrage nicht beigebracht werden.

2. Ueber die gegenwärtig in Neuseeland gezahlten Löhne unterrichten das Jahrbuch und der Bericht des Arbeitsamts zuverlässig. Ueber Victoria und Queensland geben die Berichte der Gewerbeinspektoren Auskunft, nicht so über Südaustralien. Ueber diese Kolonie und Neu-Süd-Wales enthalten zwar die betreffenden Jahrbücher Mitteilungen; da sie aber ihre Quellen nicht angeben, sind ihnen die von Clark notierten Löhne vorzuziehen.

Die in den Tabellen II, III, IV, VI, VII verzeichneten Löhne zeigen große Verschiedenheiten für die einzelnen Kolonien und die unterschiedlichen Arbeiterkategorien; die bestbezahlten Arbeiter sind die Bauhandwerker und die Bergleute, und — falls die grade für Westaustralien (mit Ausnahme der Grubenarbeiter) nur

[52]) Bericht von 1905.

[53]) Coghlan Seite 968.

spärlich mitgeteilten Zahlen einen Schluß zulassen — sind die Löhne im allgemeinen in Westaustralien und Neuseeland am höchsten.

3. Für jeden, der sich mit der industriellen Gesetzgebung der australischen Kolonien beschäftigt, wäre eine Untersuchung über ihren Einfluß auf die Bewegung der Löhne sehr interessant.

Von vornherein kann eine diesbezügliche Bedeutung der Schiedsgerichte schon deshalb schwer nachgewiesen werden, weil ihnen alle Gewerbe unterstehen und ein Vergleich mit ungeschützten Gewerben ausgeschlossen ist. In Westaustralien ist ihr Einfluß durch die oben gekennzeichnete Entwickelung nicht rein zu beobachten. Leider fehlt eine genaue Statistik der schiedsgerichtlichen Entscheidungen; jedenfalls sind Lohnherabsetzungen häufig vorgekommen. So enthalten z. B. die kürzlich veröffentlichten ausserordentlich detaillierten, den Bergbau regulierenden »Awards« für viele Arbeiterkategorien Lohnherabsetzungen von verschiedener Höhe. Recht erheblich (bis 22 %) sind sie in dem Verfahren »Goldfield Engineers v. Associated G. Ms. Ltd. and others« (mitgeteilt im Band IV. S. 88 ff. No. 27).

In Neu-Süd-Wales sind die Gerichte noch zu kurze Zeit in Tätigkeit, um über sie schon ein endgültiges Urteil zu fällen. Es läßt sich nur sagen, neben vielen lohnsteigernden Entscheidungen liegen auch einige entgegengesetzten Inhalts vor.

Das geeignete Objekt zur Entscheidung der angeschnittenen Frage wäre Neuseeland. Leider waren ältere ausführliche Lohnaufzeichnungen trotz Nachfrage bei verschiedenen Stellen nicht erhältlich, und daher kann ein Vergleich mit den jetzt gezahlten Löhnen nicht versucht werden. Das Arbeitsamt[54]) beschränkt sich auf die Angaben, die wöchentlichen Löhne von 1891, 1896 und 1901: sie hätten für einen männlichen Arbeiter im Durchschnitt 29 s, 29 s 9 d und 31 s 5 d; für eine Arbeiterin 13 s 4 d, 11 s 6 d und 12 s 5 d betragen. Ein Vergleich der Jahre 1896, (als das Schiedsgericht seine erste Entscheidung aussprach) und 1901 ergibt für den Arbeiter eine Zunahme von 1 s 8 d oder 5,60%, für die Arbeiterin eine Zunahme von 11 d oder 7,38%. Allein diese Zahlen sind so allgemein, daß sie jeden Wert verlieren.

Nun stellen zwar alle Schriftsteller eine durchgehende Zu-

[54]) Bericht von 1905.

nahme der Löhne seit Bestehen des in den meisten Fällen die Forderungen der Arbeiter bewilligenden Schiedsgerichts fest [55]); es wird aber nirgends angegeben, wieviel Prozent sie bei den verschiedenen Arbeiterkategorien ausmacht, so daß mit dem vorhandenen Material der Einfluß des Schiedsgerichts auf die Lohnbildung nicht exakt nachgewiesen werden kann.

Beachtenswert scheint das Urteil des Richters Backhouse [56]), welcher u. a. sagt: »er hege nicht den leisesten Zweifel, daß die Löhne auch gestiegen wären, wenn es kein Einigungsamt und kein Schiedsgericht gegeben hätte«.

Eher läßt sich der Einfluß der Lohnämter nachweisen. Einmal kann man sich durch Vergleich der Löhne in geschützten Gewerben mit den in ungeschützten ein Urteil bilden; dann stehen auch einige Zahlen zur Verfügung. Erstens geben die Berichte der Gewerbeinspektoren für alle Lohnämter die Summe an, welche jede in dem Gewerbe beschäftigte Person vor in Kraft treten einer Bestimmung des Amtes durchschnittlich erhielt, und daneben die im Berichtsjahr gezahlte Summe. Die auf Grund dieser Angaben gemachten Berechnungen (Tabelle V) ergaben bis auf zwei Ausnahmen überall Lohnsteigerungen, die zwischen 0,2% und 44,3% schwanken; die durchschnittliche Zunahme betrug 12,57%. Diese Angaben nehmen aber weder auf das Alter noch auf das Geschlecht des Arbeiters Rücksicht, was ihren Wert erheblich beeinträchtigt.

Außerdem vergleicht Coghlan [57]) die in verschiedenen freien und in einigen unter Lohnämtern stehenden Gewerben 1895 und 1902 für erwachsene männliche und weibliche Arbeiter gezahlten Löhne. Da aber die meisten Lohnämter erst nach dem Jahre 1896 eingerichtet wurden, ist aus den Zahlen nicht zu entnehmen, wieviel von der Zunahme auf die Zeit vor Errichtung des betreffenden Amtes entfällt. Seine Zahlen von 1902 wurden durch die in dem letzten Bericht der Gewerbeinspektoren veröffentlichten ersetzt. Die so entstandene Tabelle VI zeigt in allen geschützten Gewerben eine Lohnsteigerung. Sie betrug für erwachsene männliche Arbeiter von 16,59%—122,9%, durchschnittlich 35,30%;

[55]) U. a. Hooper S. 588; Reeves: State Experiments.

[56]) Reeves teilt in seinen State Experiments (Band II, Kapitel 1) die Ergebnisse der Untersuchung mit, mit welcher 1901 die Regierung von Neu-Süd-Wales den Mr. Backhouse beauftragt hatte.

[57]) Im Kapitel »gewerblicher Fortschritt«.

für erwachsene Arbeiterinnen 8%—57%, im Durchschnitt 32,32%.

Ob die Lohnsteigerung den Aemtern zuzuschreiben ist, wird ein Vergleich mit ungeschützten Gewerben ergeben. Tabelle VII ist ebenso zusammengestellt worden wie VI.

Für erwachsene männliche Arbeiter schwankte die Lohnbewegung in 21 freien Gewerben zwischen 25,1% Zunahme und 6,1% Abnahme, d. i. eine durchschnittliche Zunahme von 5,99%; für erwachsene Arbeiterinnen in 10 freien Gewerben steht einer Steigerung von 22,3% ein Rückgang von 5,8% gegenüber, d. i. eine durchschnittliche Zunahme von 11,93%.

Mithin ist die Lohnsteigerung in geschützten Gewerben erheblich grösser als in ungeschützten.

Inwieweit die Zusatzbestimmungen von 1903 die lohnsteigernde Tendenz der Aemter modifizieren werden, ist noch nicht zu erkennen. Vorläufig gelangte erst ein Fall an das Beschwerdegericht, welches die von den Unternehmern geforderte Abänderung bewilligte[58]).

4. Lohnämter und Schiedsgerichte begünstigen also die Lohnerhöhung. Es fragt sich nun, ob die behördlich festgesetzten Löhne auch gezahlt werden?

In den Berichten über die Schiedsgerichte in Neu-Süd-Wales und Westaustralien ist zwar verzeichnet, wie oft Uebertretungen der Entscheidungen gemeldet wurden, nicht aber ob sie in einer zu geringen Lohnzahlung bestanden. Die Gewerkschaften sind beauftragt, über die Beachtung der Entscheidungen zu wachen, wozu in Neuseeland »inspectors of awards« angestellt sind. Aus den neuseeländischen Veröffentlichungen geht hervor[59]), daß im letzten Berichtsjahre in 312 Fällen die Minimallöhne nicht gezahlt wurden.

Keine Kritik über die Tätigkeit der Schiedsgerichte erwähnt eine Täuschung der Aufsichtsbeamten, falls sie sich über die Löhne informieren wollen, so daß wahrscheinlich die meisten Uebertretungen zu ihrer Kenntnis gelangen.

Die von den Lohnämtern in Victoria festgesetzten Normallöhne wurden zwar nach den Berichten der Aufsichtsbeamten größtenteils eingehalten, und man bestrafte 1904 nur 46 Uebertretungen.

[58]) Bericht der Gewerbeinspektoren: Lohnamt für Kunstdünger.

[59]) Bericht des Arbeitsamts 1905.

Hingegen enthält die Veröffentlichung von 1898 den Passus[60]: »es sei erwiesen, daß Personen, welche imstande sind, den Minimallohn zu verdienen, sich mit einem geringeren begnügen und über den Minimallohn quittieren«. Ferner der Bericht von 1904: »er (d. i. der Inspektor) müsse das im Vorjahre Gesagte wiederholen; nämlich er sei nicht imstande, von den chinesischen Arbeitern irgend welche Angaben über ihre Löhne zu erhalten, und er wisse kein Zwangsmittel für die Unternehmer zur Zahlung der gesetzlichen Löhne«.

Im selben Jahre werden Klagen über nicht beachtete Löhne geführt, z. B. in der Fleischerei und Bürstenfabrikation, und es werden auch beabsichtigte Täuschungen der Inspektoren verzeichnet. Z. B. erzählt Mr. Martin, ein Fleischer habe sich einen Teil der seinem Personal gezahlten gesetzlichen Löhne nachher zurückgeben lassen. Mr. Billingham und Mr. Duff berichten von einigen Unternehmern in der Buchdruckerei und Eisengießerei: sie gäben das Alter ihrer Lehrlinge zu niedrig an und bezeichneten Lehrlinge als Anfänger, um ihnen schlechtere Löhne zu zahlen.

Daß die Aufsichtsbeamten oft mit Erfolg getäuscht werden, wird in verschiedenen Gutachten angegeben.

Eine von der Regierung von Neu-Süd-Wales im Jahre 1901 mit der Untersuchung der Lohnämter beauftragte Person hat Beweise für das häufige Vorhandensein von zwei Lohnbüchern, eins zur Orientierung für den Unternehmer und seine Arbeiter, eins mit falschen Eintragungen für die Inspektoren. Sie gibt weiter an, man umgehe auch den Minimallohn, indem man den im Zeitlohn arbeitenden Personen einige Arbeitsstunden und den nach Stücklohn bezahlten einige fertiggestellte Stück bei der Bezahlung in Abzug bringe[61].

Die südaustralische Kommission[62]) stellt einen Bruch des Gesetzes (d. h. der Lohnämter) in einigen Gewerben fest.

Schließlich führt Clark einige Möglichkeiten der Umgehung des Gesetzes an, welche durch Ueberlassung von Rohmaterial — z. B. Tabak oder Leder — an die Arbeiter und Rückkauf der fertigen Waren seitens des Unternehmers zu einem beliebigen (niedrigen) Preise erfolgen könne.

---

[60]) Clark zitiert ihn S. 69.

[61]) Reeves teilt den Bericht Band II, S. 59 mit.

[62]) On Alleged Sweating Evil.

Trotz aller entdeckten und unentdeckten Uebertretungen beachtet die überwiegende Mehrzahl der Unternehmer die behördlich festgesetzten Löhne.

5. Als unvermeidliche Folgeerscheinung der von Schiedsgerichten oder Lohnämtern erhöhten Löhne hat sich die Entlassung langsamer und untüchtiger Arbeiter ergeben, welche den vorgeschriebenen Minimallohn nicht verdienen können. Daher sind neuerdings die Lohnämter zur Festsetzung von Ausnahmelöhnen befugt, und in den Entscheidungen des neuseeländischen Schiedsgerichts ist die Möglichkeit vorgesehen, für »under-rate workmen« durch eine aus Vertretern der betreffenden Gewerkschaft und der Unternehmer oder aus Mitgliedern des Einigungsamtes zusammengesetzte Kommission geringere Löhne zu vereinbaren [63]). Trotzdem kommen bei Einführung eines höheren Tarifs Entlassungen vor [64]).

6. Als ein weiteres Ergebnis der amtlich festgesetzten Minimallöhne wurde von verschiedenen Kennern ihre Tendenz beobachtet, Maximallöhne zu werden.

In diesem Sinne äußerte sich z. B. auch die südaustralische Kommission 1904 [65]).

Korrekter ist vielleicht die Ausdrucksweise der Kommission von Victoria [66]); sie sagt: »Die ausgesprochene Neigung, den Qualitätsarbeiter auf den Minimallohn herabzudrücken ist überall sichtbar, und die Unternehmer betonen, daß während sie früher einer guten Schneiderin 30 sh zahlten, jetzt gute und geringere Arbeiterinnen gleichmäßig 20 sh erhalten. Wenn das Gesetz sie zwingt einigen Angestellten zu viel zu zahlen, so gebietet ihnen die Selbsterhaltung andern weniger zu zahlen als sie verdienen, um ihre Ausgaben in vernünftigen Schranken zu halten.«

Wenn die Inspektoren in Victoria in ihren Berichten [67]) die höhere Bezahlung einiger Arbeiter hervorheben — z. B. Miss Thear bei einem Teil der in der Schuhfabrikation beschäftigten Mädchen, Mr. Hall bei den Messingarbeitern und Mr. Duff bei einigen

[63]) Vergleiche die in der vom Arbeitsamt herausgegebenen Zeitung von 1905 veröffentlichten gerichtlichen »Awards«.

[64]) U. a. nach dem letzten Bericht der Gewerbeinspektoren von Victoria über das Messingwarenamt und das Schneiderlohnamt.

[65]) On Alleged Sweating Evil.

[66]) S. 68 führt Clark den Bericht der 1903 eingesetzten Kommission an.

[67]) 1905.

Arbeitern in Mineralwasserfabriken — so scheint daraus als Regel die Innehaltung der Minimallöhne zu folgen. Die amtliche Lohnstatistik gibt über diese Frage keinen Aufschluß. Erwähnt sei der Versuch von Clark, für Neuseeland eine vergleichende Tabelle der Minimallöhne und der wirklich gezahlten Löhne aufzustellen.

7. Jedenfalls sind die Löhne in allen Staaten, wo sie behördlich festgesetzt werden, viel stabiler geworden; denn sie gelten in der Regel für längere Zeit (1 Jahr od. darüber) und lassen keinesfalls eine plötzliche von irgend einer Partei gewünschte Aenderung zu. Weil die Festsetzungen der Lohnämter stets und die Entscheidungen der Schiedsgerichte unter Umständen für das gesamte Gewerbe gelten, haben sich die Löhne auch viel einheitlicher gestaltet.

8. Um den Einfluß der amtlichen Stellen auf die Heimarbeit nachzuweisen, bedarf es eines kurzen Umweges.

Nach Reeves Ausführungen [68]) zeigte sich das Schwitzsystem zuerst um 1880 in Victoria im Bekleidungsgewerbe, später noch in fünf andern; es wurde durch das Vorhandensein von chinesischen Arbeitern begünstigt; es kamen 80—100stündige Arbeitswochen vor. Aehnliche Verhältnisse herrschten in Sydney. Auch in Brisbane nistete sich das Schwitzsystem ein, vor allem auch in den Wäschereien. In Neuseeland wurde es zuerst 1889 in Dunedin konstatiert. In Südaustralien bemerkte man es erst seit 1899.

Man bekämpfte die Heimarbeit — sive das Schwitzsystem — indem sie in der Fabrikgesetzgebung der Gewerbeaufsicht unterstellt wurde [69]); ferner wurde der Registrierzwang für Heimarbeiter eingeführt und in einigen Staaten (zuerst in Victoria und Neuseeland) die Bestimmung getroffen, alle außerhalb von Fabriken hergestellten Waren müßten den Käufern durch ein Abzeichen — Label — kenntlich gemacht werden. Vor allem aber führten — Queensland ausgenommen — die Lohnämter bezw. die Schiedsgerichte, da sie für Heimarbeit dieselben Löhne festsetzten wie für Fabrikarbeit, bei der geringeren Produktivität der ersteren zu einer Einschränkung des Schwitzsystems.

Ueber den gegenwärtigen Stand der Heimarbeit in Queensland berichtet die Gewerbeinspektion [70]): die Zahl der

[68]) II. Band, 1. Kapitel.

[69]) Vergleiche die genannten Fabrikgesetze und die Veröffentlichungen von Schwiedland.

[70]) Queensland 1904, S. 8 f.

Heimarbeiter sei gegen das Vorjahr etwas gestiegen, dagegen habe die von ihnen hergestellte Warenmenge abgenommen. 101 Personen teilen an 940 Heimarbeit aus. Die Löhne sind sehr niedrig und kaum in Erfahrung zu bringen. Nach einer Schätzung der Inspektoren würden sie, für die 48stündige Arbeitswoche berechnet, in den Bekleidungsgewerben 8—15 sh betragen [71]). Z. B. »verdiente eine gute Arbeiterin 12 sh wöchentlich, wenn sie bis 8 oder 9 Uhr abends Frauen- und Knabenkleider nähte«. »Eine Weißnäherin konnte 18 sh wöchentlich verdienen, wenn sie täglich 14 Stunden arbeitete«. »Drei Frauen, eine Mutter und zwei Töchter, verdienten 33 sh wöchentlich und arbeiteten mit kurzen Pausen von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends.«

Victoria betreffend, stellte die südaustralische Kommission 1904 fest: »die Zahl der Heimarbeiter habe stark abgenommen, und einige haben bedeutend gelitten; das Schwitzsystem sei im Bekleidungsgewerbe verschwunden« [72]). Von den Gewerbeinspektorinnen [73]) berichtet Miss Cuthbertson: »die Zahl der Heimarbeiterinnen sei unverändert«; Miss Thear: »die Zahl sei unverändert, aber die Arbeiterinnen seien nicht voll beschäftigt, es scheine eine Tendenz zur Fabrikarbeit zu bestehen«; Miss Mead: »es gebe noch viele Heimarbeiterinnen, obgleich sie in der Abnahme begriffen seien«.

Ueber Südaustralien gelangte die schon genannte Kommission zu dem Ergebnis: »wenn man unter »Sweating« sehr niedrige Löhne verstehe, so existiere es in der Kolonie in beträchtlicher Ausdehnung, besonders in den Bekleidungsgewerben bei weiblichen Arbeitern; die Zahl der Heimarbeiter habe seit fünf Jahren abgenommen.«

Nach dem Bericht des Gewerbeinspektors [74]) gab es annähernd 18012 Fabrik-, dagegen 544 männliche und 686 weibliche Heimarbeiter.

Ueber den Stand der Heimarbeit in Neuseeland ist aus der letzten Veröffentlichung des Arbeitsamtes nichts zu ersehen.

### Reallohn.

Die Feststellung des Reallohns des australischen Arbeiters

[71]) S. 37.

[72]) On Alleged Sweating Evil, S. 7.

[73]) Victoria 1905, S. 39 f.

[74]) 1905, S. 5.

ist bei den spärlich mitgeteilten Preisen der notwendigen Lebensmittel außerordentlich schwierig, um so mehr als sie für die einzelnen Bezirke unendlich verschieden sind. Eine umfassende Enquête zur Ermittelung von Arbeiterbudgets wie etwa in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist noch nicht veranstaltet worden, und Mulhalls oft zitierte Berechnungen aus seinem statistischen Nachschlagewerk sind nicht ganz zuverlässig.

1. Coghlan[75]) bezeichnet es beinahe als Unmöglichkeit, die Preise für die verschiedenen über den ganzen Kontinent verstreuten Ansiedelungen exakt mitzuteilen. Er beschränkt sich daher auf Sydney, und aus seinen Aufzeichnungen geht bei Berücksichtigung der Jahre 1890—1904 hervor: von den 19 notierten Konsumartikeln sind Kartoffeln und Hafermehl (seit 1895), Brot, Rindfleisch und Mais (seit 1898, 99, 97) fortgesetzt gestiegen, dagegen Reis und Speck (bis 1899), Eier (bis 1900), Zucker (bis 1898) gefallen und seitdem gestiegen; Tee und Kaffee fallen seit 1900; Tabak und Bier bleiben unverändert.

Mit Ausnahme von Westaustralien — wie schon oben angedeutet wurde — ist eine allgemeine Preissteigerung auch in den andern Kolonien zu beobachten. In Neuseeland richtete kürzlich der Sekretär des Arbeitsamtes an den Premierminister einen offenen Brief[76]), in welchem er feststellt: »die Preise von Konsumartikeln wie z. B. Fleisch, Schinken, Eier, Kohle, Holz u. s. w. wären erheblich gestiegen und hätten den Vorteil der Lohnsteigerungen für die Arbeiter beeinträchtigt«. Ebenso berichtet das neuseeländische Arbeitsamt[77]): »die Mieten wären in den letzten zehn Jahren um circa 30%, die Preise für viele Gebrauchsartikel um 10—50% gestiegen; der Lebensunterhalt werde täglich teurer, und die Kaufkraft der von den Arbeitern bezogenen Löhne nehme fortgesetzt ab«.

Es liegt nahe, die Verteuerung der Lebenshaltung mit den höheren Löhnen in Verbindung zu bringen, und in vielen Fällen läßt sich allerdings ein direkter Zusammenhang nachweisen. Z. B. wurden in Victoria nach Einsetzung des Lohnamtes in der Schneiderei die Kleiderpreise von den Unternehmern erhöht[78]).

Ebenso schraubten die Schlächter die Fleischpreise um $1^1/_2$ d

[75]) S. 902.

[76]) Clark führt ihn in dem Abschnitt »Schiedsgerichte« an.

[77]) Im Jahre 1905.

[78]) Bericht der Inspektoren 1905.

pro Pfund herauf, nachdem die Beschlüsse des Lohnamtes verbindlich geworden waren [79]).

Da die Bildung von Unternehmerverbänden in denjenigen Kolonien, die ein Schiedsgericht haben, begünstigt wird, ist es einleuchtend, wenn sich die Unternehmer auch über Preisfragen verständigen was die Ringbildung mit ihren bekannten Folgen erleichtert. Tatsächlich ist das Brot in Neu-Süd-Wales und Neuseeland teurer als in England, wohin beide Weizen ausführen (in NSW. das Pfund um $^1/_4$ d, in NS. um $^1/_2$ d) [80]).

So mögen die höheren Löhne zu der Preisverteuerung beigetragen haben gleichzeitig mit andern Faktoren, z. B. der vermehrten Ausfuhr von Lebensmitteln [81]); Coghlan macht auch die anhaltende Dürre der letzten Jahre verantwortlich.

2. Zur Illustrierung der gegenwärtigen Lebenshaltung der australischen Arbeiterbevölkerung mögen die nachstehenden, allerdings recht lückenhaften Angaben dienen:

Coghlan [82]) berechnet den durchschnittlichen Verbrauch pro Kopf der Bevölkerung in den verschiedenen Kolonien für einige Konsumartikel:

| Lebensmittel | Neu-Süd-Wales | Victoria | Queensland | Süd-Australien | West-Australien | Tasmania | Bundesstaat | Neuseeland | Australasien |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Getreide | Pfd. | Pfd. | Pfd. | Pfd. | Pfd. | Pfd. | Pfd. | Pfd. | Pfd.* |
| Weizen | 356,1 | 325,5 | 339,8 | 380,0 | 455,5 | 402,7 | 353,0 | 393,4 | 359,6 |
| Reis | 9,5 | 7,6 | 17,8 | 9,1 | 17,9 | 5,7 | 10,1 | 8,9 | 9,9 |
| Hafermehl | 5,8 | 6,9 | 4,4 | 5,5 | 10,4 | 15,6 | 6,6 | 9,3 | 7,0 |
| Kartoffeln | 179,0 | 240,9 | 161,6 | 126,5 | 189,9 | 651,8 | 213,9 | 536,5 | 268,2 |
| Zucker | 109,4 | 97,7 | 125,8 | 101,9 | 107,1 | 97,9 | 106,4 | 98,8 | 105,1 |
| Tee | 7,4 | 6,7 | 7,1 | 8,2 | 9,7 | 6,2 | 7,3 | 6,5 | 7,1 |
| Kaffee | 0,5 | 0,7 | 0,5 | 0,7 | 0,8 | 0,4 | 0,6 | 0.4 | 0,6 |
| Käse | 3,6 | 3,2 | 4,2 | 2,6 | 6,0 | 2,3 | 3,5 | 5,1 | 3,8 |
| Butter | 20,9 | 13,9 | 13,8 | 13,0 | 28,7 | 8,8 | 17,0 | 16,3 | 16,9 |
| Salz | 40,8 | 14,7 | 61,5 | 17,0 | 19,0 | 19,8 | 30,8 | 36,5 | 31,6 |
| Fleisch | | | | | | | | | |
| Rindfleisch | 154,5 | 116,1 | 190,4 | 127,0 | 142,1 | 101,5 | 134,5 | 90,0 | 125,8 |
| Hammelfleisch | 113,7 | 71,0 | 38,2 | 75,0 | 134,3 | 73,8 | 91,0 | 110,0 | 94,2 |
| Schweinefleisch und Speck | 12,0 | 11,8 | 13,5 | 11,4 | 32,5 | 12,2 | 13,5 | 12,5 | 13,3 |

* Englisches Pfund.

Auffallend hoch ist der Verbrauch von Fleisch, Zucker und Molkereiprodukten; er verbürgt eine ausreichende, ja gute Ernährung.

[79]) Clark, S. 78.

[80]) Clark, S. 138.

[81]) Vergleiche Hooper.

[82]) S. 889.

Aus den letzten Jahrbüchern von Neu-Süd-Wales, Victoria, Neuseeland und Südaustralien sind die nachstehenden im Kleinhandel notierten Preise entnommen, wobei dahingestellt sei, ob sie auch für dieselben Qualitäten gelten und die geeignete Basis für einen Vergleich bieten:

| Lehensmittel | Neuseeland | Victoria | Neu-Süd-Wales | Südaustralien |
|---|---|---|---|---|
| Brot per Pfd. . . . . . | 1¾—2 d | 1⅛—1⅜ d | 1½ d | — |
| Butter (frisch) per Pfd. . | 8—12 d | 10—16 d | 7—24 d | 10—18 d |
| Eier per Dutzend . . | 8—18 d | — | 8—27 d | 6½—15 d |
| Milch per Quart . . . | 3—6 d | 4—6 d | 4—6 d | — |
| Rindfleiscb per Pfd. . . | 3—9 d | 5—8 d | 5½—9 d | 3½—9 d |
| Hammelfleisch per Pfd. . | 3½—8 d | 4—5 d | 3½—9 d | 2—4½ d |
| Kartoffeln per Zentner . | 1 s 6 d—9 s | 2 s 3 d—4 s 6 d | 4—6 sh | — |
| Zucker per Pfd. . . . | 2½—3 d | 2½ d | 2½—3½ d | — |
| Thee per Pfd. . . . . | 1 s 6 d—2 s 6 d | 9—15 d | 1 s—2 s 6 d | — |

In billigen, von Arbeitern frequentierten Restaurants wird für 6 d eine ausreichende Mahlzeit verabreicht; man erhält sogar schon für 4 d ein Mittagessen. Nach allen diesen Angaben sind die N a h r u n g s m i t t e l b i l l i g.

Die Arbeiter bewohnen häufig ein einfach eingerichtetes Häuschen, für welches sie in Neuseeland 21—32 £, in Sydney 21—31 £, für eine bessere Wohnung 31—39 £ jährliche Miete zahlen, in Melbourne 19½—32½ £. Clark[83]) gibt an, ein Arbeiter verausgabe durchschnittlich 25—38 £ auf Miete; in Melbourne wäre eine Cottage schon von 18 £ an zu haben. Die Schafscherer und Bergleute wohnen oft in Zelten, besonders in Queensland und Westaustralien. Bei der letzten Volkszählung 1901 gab es in Westaustralien 18000 Zeltwohnungen, in Queensland 10000 und in Neu-Süd-Wales beinahe 9000. Die W o h n u n g e n sind verhältnismäßig t e u e r besonders in Neuseeland, wo nach Angaben des Arbeitsamtes der städtische Arbeiter 23—33% seines Lohnes auf Miete verwendet.

Auch die Kleidung soll relativ teuer sein[84]); allein das milde

[83]) S. 232 ff.

[84])

Durchschnittspreise für gewöhnliche Kleidung in Sydney.*

| Männerkleidung | | Frauenkleidung | |
|---|---|---|---|
| Hemd (haumwollen) | 2½—3 s | Hemd | 1½—3½ s |
| Feste Stiefeln | 6 s 6 d | Schuhe | 4½—10 s |
| Schäferrock | 12—16 s | Kleid | |
| Filzhut | 2 s—7 s 6 d | Alpacca od. Merino | 7½—16½ s |
| Strohhut | 1 s—5 s 6 d | Mousseline | 4—4½ s |
| Anzug (Tuch od. Zwirn) | 21—40 s | Strohhut | 1—3 s |

*) Nach dem Jahrbuch von Neu-Süd-Wales.

Klima verlangt nur einen geringen Aufwand hierfür ebenso wie für Feuerung.

Coghlan [85]) stellt für die australischen Kolonien ohne Neuseeland pro Kopf der Bevölkerung die jährlichen Ausgaben folgendermaßen fest:

| | £ | s | d |
|---|---|---|---|
| Nahrung und alkoholfreie Getränke | 16 | 14 | 5 |
| Alkoholhaltige Getränke | 3 | 12 | 7 |
| Tabak | 0 | 17 | 2 |
| Kleidung | 4 | 11 | 3 |
| Hausgeräte | 0 | 10 | 7 |
| Miete oder Wert der als Wohnungen benutzten Gebäude | 5 | 0 | 0 |
| Verkehr | 1 | 16 | 6 |
| Heizung und Beleuchtung | 1 | 7 | 8 |
| Persönliche Dienste, Bedienung | 1 | 15 | 11 |
| Gesundheitspflege, ärztliche Behandlung, Heilmittel | 1 | 3 | 9 |
| Religion, Wohltätigkeit, Erziehung (ohne die staatlichen Ausgaben) | 0 | 15 | 8 |
| Kunst und Vergnügen | 1 | 4 | 8 |
| Bücher, Zeitnngen | 0 | 9 | 3 |
| Porto und Telegramme | 0 | 5 | 7 |
| Direkte Steuern, die das Gewerbe nicht betreffen | 0 | 8 | 9 |
| Anderweitige Haushaltungskosten | 1 | 7 | 10 |
| Verschiedene Ausgaben | 0 | 18 | 3 |
| Summe | 42 | 19 | 1 |

Auf dieser Grundlage berechnet Clark [86]) für Nahrung 38,03%, für Kleidung 12,26%; für Miete 11,31%; für Heizung und Beleuchtung 3,13%; für alkoholhaltige Getränke 8,49%; für Erholung und Vergnügen 2,60%.

Er bringt ferner einzelne Angaben über Arbeiterbudgets:

a) In Sydney bewohnte ein Sattler mit seiner Frau und vier Kindern ein Haus mit vier Zimmern und verbrauchte wöchentlich 42 sh (jährlich £ 109,4).

b) Ein Gewerkschaftsbeamter auf den westlichen Kohlenfeldern in Neu-Süd-Wales berechnete seine wöchentlichen Ausgaben exklusive Miete für seine zehnköpfige Familie mit 60 sh (jährlich £ 156).

c) Nach einer Umfrage braucht eine Arbeiterfamilie von vier Personen in Ballarat, Victoria, durchschnittlich in der Woche: Miete 7 sh, Brot 2 sh, Fleisch 7 sh, Kolonialwaren 10 sh, Kleidung und Schuhwerk 9 sh, zusammen 32 sh (jährlich £ 83,4).

[85]) Seite 901.

[86]) S. 238.

d) Für Südaustralien teilt ein Bergmann mit, eine Familie könne mit 41 sh bequem leben, obgleich viele mit 31 sh 6 d auskommen müßten.

e) Für Perth berechnet ein Gewerkschaftsbeamter seinen Verbrauch mit 60 sh wöchentlich ohne Miete und fügt hinzu, ein Arbeiterhäuschen wäre nicht unter 12 sh 6 d wöchentlich (jährlich £ 32,10) zu haben; ein Junggeselle zahle für volle Pension 22 sh, einschließlich Wäsche 23 sh.

f) In Freemantle (Westaustralien) kann eine Familie mit 48 sh auskommen; zu einem behaglichen Leben seien 60 sh erforderlich; ein Arbeiter zahle für volle Pension 20 sh, in Kalgoorlie 25 sh.

## B. Arbeitszeit.

1. Bekanntlich waren die Gewerkschaften in ihrer Forderung einer kurzen Arbeitszeit so glücklich, daß sie seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts den Achtstundentag als ein Gewohnheitsrecht ansehen konnten, welches die große Mehrzahl der Unternehmer respektierte. Trotzdem nistete sich in einigen Gewerben das Schwitzsystem mit seiner langen Arbeitszeit ein, und so schritt die Gesetzgebung zu einer Regelung der Frauen- und Kinderarbeit und begrenzte auch die Arbeitszeit der chinesischen Arbeiter. Victoria und Neuseeland begannen damit; viel später folgten Neu-Süd-Wales, Queensland, Südaustralien und Westaustralien [87]). Die in den

[87]) Es kommen in Betracht für

Victoria: Gesetze von 1873, 90, 96, 97, 98, 1900.
Neuseeland: Gesetze von 1873, 81, 90, 94, 1901, 1902.
Neu-Süd-Wales: Gesetz von 1896.
Südaustralien: Gesetze von 1894, 1900.
Queensland: Gesetze von 1896, 1900.
Westaustralien: Gesetze von 1903, 1904.

Als Fabrik gilt: in Victoria jeder Ort, an welchem Waren zum Handel oder Verkauf hergestellt werden, 4 oder mehr Personen arbeiten, Dampf, Wasser, Gas oder Elektrizität als Betriebskraft verwendet wird, ein oder mehrere Chinesen arbeiten, Möbel hergestellt werden, Brot oder Kuchen zum Verkauf gebacken werden; in Neu-Süd-Wales wie in Victoria; in Neuseeland dieselbe Definition wie in Victoria, nur heißt es: wo 2 oder mehr Personen arbeiten; in Queensland wie in Victoria, nur heißt es: wo ein oder mehrere Asiaten arbeiten, und ferner: einschließlich Bäckereien, Waschanstalten und jede Werkstatt, wo 2 oder mehr Personen arbeiten, mit Ausnahme von Bergwerken, Molkereien und den

genannten Staaten jetzt geltenden Bestimmungen könnten folgendermaßen zusammengefaßt werden:

a) Kinder unter 14 Jahren (in Neu-Süd-Wales und Victoria eventuell unter 13) dürfen in Werkstätten nicht beschäftigt werden.

b) Personen im Alter von 14—16 (oder 13—16) Jahren gelten als jugendliche Arbeiter. In Neuseeland müssen »Jugendliche« die vierte Stufe der staatlichen Schulen absolviert haben.

c) Die reguläre Arbeitswoche von Frauen und jugendlichen Arbeitern beträgt 48 Stunden.

d) Der Arbeitstag für Frauen und jugendliche Arbeiter liegt zwischen 6 Uhr morgens und 6 Uhr abends (in NSW. zwischen 7 Uhr morgens und 6 Uhr abends) und endet Sonnabend um 1 Uhr mittags. In Victoria dürfen Chinesen nur zwischen $7^1/_2$ Uhr morgens und 5 Uhr abends arbeiten.

e) Ueberstunden müssen dem Gewerbeinspektor angezeigt werden und sind auf eine bestimmte Anzahl im Jahre beschränkt. Victoria, Queensland und Neuseeland verlangen eine schriftliche Genehmigung des Aufsichtsbeamten. Es sind drei Ueberstunden gestattet: in Victoria an 10, in Neuseeland an 30, in Queensland an 40, in Neu-Süd-Wales an 30—40 Tagen im Jahre.

f) Ueberstunden müssen mit dem $1^1/_2$fachen Stundenlohn bezahlt werden und in Victoria noch mit 6 d Teegeld.

g) Ueberstunden dürfen in Victoria nur einmal wöchentlich, in Queensland höchstens zwei Tage hintereinander gearbeitet werden.

h) Mit ministerieller Erlaubnis sind in Victoria unter gewissen Voraussetzungen und den (unter f) genannten Bedingungen zwei Monate lang Ueberstunden gestattet.

Außer den Fabrikgesetzen befassen sich auch die Schiedsgerichte mit der Regelung der Arbeitszeit, die sie auch für erwachsene männliche Arbeiter auf 48 Stunden ansetzen; für einige Gewerbe, z. B. Bäckerei und Fleischerei ist eine längere Arbeitszeit gestattet. Die letzten Entscheidungen des neuseeländischen Schiedsgerichts bestimmen sogar nur 47 Stunden für erwachsene

---

Wohnungen, wo alle Arbeiter zur Familie gehören; in Südaustralien: eine Fabrik ist jede Werkstatt, in welcher eine Person für einen Unternehmer arbeitet; in Westaustralien: eine Fabrik ist jeder Ort, an welchem 6 oder mehr Personen arbeiten, Chinesen oder andere Asiaten beschäftigt sind, Dampf oder eine andre mechanische Betriebskraft angewendet wird.

männliche und 45 Stunden für alle übrigen Arbeiter[88]). Sie nennen auch die Tage, welche außer den Kirchenfesten als Feiertage gehalten werden sollen, resp. an denen die Arbeit höher bezahlt werden muß[89]). Sie verschaffen den bei einem »Country Work« oder »Suburban Work« beschäftigten Arbeiter einen Anspruch auf Vergütung der Zeit, welche er für den Weg zu der entfernten Arbeitsstätte braucht[90]).

In Victoria ist die 48stündige Arbeitszeit üblich, wenn auch ein Teil der Fabriken bis 60 Stunden arbeiten läßt[91]), z. B. Fleischer, Bäcker, Kürschner u. a.

In allen Staaten werden die von den Regierungen angestellten Lohnarbeiter nur 48 Stunden beschäftigt.

2. Die Gesetzgebung blieb bei der Regelung der Fabrikarbeit nicht stehen; sie ging in den letzten Jahren — zuerst wieder in Neuseeland und Victoria, denen die andern Staaten viel später folgten — an die weit schwierigere Aufgabe, die Arbeitszeit für die übermäßig angestrengten Ladengehilfen, soweit es Frauen und jugendliche Personen sind und sie in Städten und deren Vororten beschäftigt werden, zu beschränken. Eine Uebersicht der zahlreichen Bestimmungen sei hiermit versucht[92]).

a) Die Normalarbeitswoche beträgt 52 Stunden (in Victoria auch für erwachsene männliche Gehilfen), in Westaustralien nur 48 Stunden.

b) An einigen Tagen im Jahre ist eine Verlängerung der Arbeitszeit um 3 Stunden gestattet (in Victoria an 40, in Neu-Süd-Wales und Südaustralien an 12 Tagen).

[88]) Vergleiche die vom Arbeitsamt herausgegebene Zeitung von 1905.

[89]) Nach den in genannter Zeitung veröffentlichten Entscheidungen sind es für Frauen und jugendliche Arbeiter: Anniversary Day, Labor Day, King's Birthday, Prince of Wales' Birthday, Boxing Day. In Westaustralien nennen die gerichtlichen Entscheidungen nur den Eight Hours' Day.

[90]) Nach den in obiger Zeitung veröffentlichten Entscheidungen gilt als »Suburban Work« jede außerhalb der Werkstatt des Unternehmers an einem Ort verrichtete Arbeit, der von einem bestimmten Platz in der Stadt mehr als zwei Meilen entfernt ist; eine Arbeit gilt als »Country Work«, wenn sie an einem Ort ausgeführt wurde, von welchem der Arbeiter nicht mehr am selben Tage nach seiner Wohnung zurückkehren kann.

[91]) Gewerbeinspektoren, 1905.

[92]) Ladengesetze wurden angenommen: in Victoria: 1896, 1900; Neuseeland: 1894, 95, 96, 1900, 1904; Neu-Süd-Wales: 1899; Südaustralien: 1900, 1902; Westaustralien: 1897; Queensland: 1900.

c) Alle Läden — in Neuseeland auch die kaufmännischen Bureaux — müssen einmal wöchentlich um 1 Uhr mittags schließen (in Queensl. am Sonnabend, in NSW. und S.-Austr. am Mittwoch oder Sonnabend).

d) An vier von den übrigen Wochentagen ist der Ladenschluß in Victoria auf 7 Uhr, in den andern Kolonien auf 6 Uhr festgesetzt; für den fünften Tag in Neuseeland auf 9 Uhr, sonst auf 10 Uhr. Im allgemeinen dürfen Straßenhändler ihre Waren nur ebenso lange feilbieten wie die Läden. In Neuseeland sollen die Bureaux an fünf Wochentagen um 5 Uhr schließen.

e) Gewisse Kategorien von Läden, »Exempted Shops«, sind zu dem frühen Ladenschluß und dem halben Feiertag — in Neuseeland nur nicht zu dem letzten — nicht verpflichtet; jedoch müssen sie ihren Angestellten in jeder Woche einen freien Nachmittag gewähren [93]).

f) Führen Läden neben Waren, für die der zeitige Schluß Gesetz ist, auch andere — sogenannte »Mixed Shops« — so ist ihnen der längere Verkauf der zweiten gestattet.

3. W i e w e i t d i e G e s e t z e zur Regelung der Arbeitszeit von seiten der Unternehmer b e a c h t e t w o r d e n s i n d, erfährt man am zuverlässigsten aus den Berichten der Gewerbeinspektoren, selbst wenn man nicht annimmt, alle Uebertretungen gelangen zu ihrer Kenntnis [94]). Sie konstatieren im allgemeinen, die gewerblichen Unternehmer hätten sich den Vorschriften schnell und willig gefügt, wahrscheinlich weil ihre Arbeiter von jeher eine kurze Arbeitszeit eingehalten haben. Hingegen leisteten die Ladeninhaber und das kaufende Publikum hartnäckigen Widerstand, bis sich die Käufer an den frühen Ladenschluß gewöhnten und die Praxis eine Schädigung der Ladeninhaber, abgesehen von der Uebergangszeit, nicht erwies.

So heißt es überall [95]), die A r b e i t s z e i t der geschützten Arbeiterkategorien i n g e w e r b l i c h e n B e t r i e b e n werde f a s t s t e t s b e a c h t e t, ausgenommen von den Chinesen in Victoria [96]), von denen 25 Ueberschreitungen in Möbelfabriken

[93]) Zu den »Exempted Shops« gehören: Apotheken, Buchhandlungen, Restaurants, Hotels und viele Läden, welche Nahrungsmittel feilbieten.

[94]) Neuseeland hat 150, Victoria 10, Queensland 6, Südaustralien 3 Inspektoren für Fabriken und Läden.

[95]) Berichte der Gewerbeinspektoren und des neuseeländischen Arbeitsamtes.

[96]) Bericht der Gewerbeinspektoren, 1905.

und 42 in Wäschereien gemeldet worden sind. Außerdem wurden in 54 Fällen Personen zu lange beschäftigt, in 34 Fällen kein halber Feiertag gewährt; wieviel hiervon auf Fabriken entfallen ist nicht ersichtlich. In Queensland [97]) wird eine Abnahme der Uebertretungen festgestellt; nur einmal wurde in einer Fabrik zu lange gearbeitet.

Weniger glatt funktionieren die Ladenschlußgesetze. In Victoria wurde 33 mal gegen sie verstoßen, und der Oberinspektor fordert eine Vereinheitlichung der überaus buntscheckigen Bestimmungen [98]); beschweren sich doch viele Ladeninhaber mit Recht über zahlreiche aus ihnen resultierenden Unzuträglichkeiten, z. B. dürfen ihre Konkurrenten in der Nachbarschaft länger verkaufen als sie selbst.

Aehnliches gilt in verstärktem Maße für Queensland [99]), wo Inhaber von gemischten Läden in 55 Fällen »non exempt« Waren angeboten und in 5 Fällen verkauft hatten; zweimal wurden Läden zu spät geschlossen. Besonders erschwert wird die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen durch den passiven Widerstand der kleinen Ladeninhaber sowie durch die Unaufrichtigkeit der Gehilfinnen gegenüber den Aufsichtsbeamten, denn sie führen meistens erst Klage, wenn sie sich mit ihrem Arbeitgeber entzweit haben oder von ihm entlassen worden sind.

Ein typisches Beispiel, wie schwer sich Neuerungen Eingang verschaffen, scheinen die Angaben des neuseeländischen Arbeitsamtes zu enthalten [100]).

Bis zum November 1904 waren nur sehr milde Vorschriften zu beachten, als das neue Ladengesetz in Kraft trat, nach welchem alle Läden mit zwei oder mehr Personen den halben Feiertag einhalten, viermal wöchentlich um 6 Uhr und einmal um 9 Uhr schließen mußten. Von allen Seiten erhob sich ein heftiger Widerspruch der Ladeninhaber; Uebertretungen waren an der Tagesordnung; einige beachteten die Vorschriften überhaupt nicht; zahlreiche Petitionen wurden eingereicht, deren teilweise Berechtigung der Oberinspektor ausdrücklich anerkennt. Aus einigen Bezirken wird mitgeteilt, Käufer und Ladeninhaber hätten sich nach wenigen Monaten an das Gesetz gewöhnt.

[97]) Bericht der Gewerbeinspektoren, 1904.

[98]) Vergleiche Anhang G im Bericht der Inspektoren, 1905.

[99]) Wie unter Anm. 97.

[100]) Bericht von 1905.

Ueber Südaustralien berichtet die Gewerbeinspektion, das Ladengesetz funktioniere sehr unbefriedigend, besonders seitdem die Novelle von 1902 die Ladeninhaber ohne Angestellte von der Innehaltung der Ladenschlußstunden ausnehme. Die Uebertretungen seien zahllos, und mit Ausnahme der großen Geschäfte in der Hauptstadt sei das Ladenschlußgesetz im Begriff ein toter Buchstabe zu werden. Die überwiegende Majorität der Ladeninhaber wünsche einen zwangsweisen halben Feiertag in der Woche für sämtliche Läden und die Beseitigung des Uebelstandes »daß alle »Exempted Shops« auch »non exempted« Waren führen.«

Der Oberinspektor will dem Parlament einige Abänderungen des Ladenschlußgesetzes unterbreiten, von deren Annahme er Besserung erhofft.

## C. Abschließung des Arbeitsmarktes durch Erschwerung der Einwanderung.

Zur Vorbeugung einer Ueberfüllung des Arbeitsmarktes und des daraus resultierenden Rückgangs der Löhne versuchten die australischen Arbeiter seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts der staatlichen Unterstützung der Einwanderung Einhalt zu gebieten.

Ihre Bemühungen waren zuerst in Victoria erfolgreich[101]); jetzt halten nur noch Westaustralien und Queensland an dem alten System fest.

Späterhin erließen die kolonialen Regierungen sogar Gesetze, welche den Zustrom »unliebsamer«, d. h. vor allem armer Einwanderer vermindern sollten[102]). Sie sind von dem im Dezember 1901 vom Bundesparlament angenommenen »Immigration Restriction Act« überholt und gleichzeitig uniformiert worden. Er schließt von der Einwanderung nach dem Bundesstaat aus: a) alle Personen, welche dem Gemeinwesen wahrscheinlich zur Last fallen würden; b) Geisteskranke und Idioten; c) mit einer ansteckenden Krankheit behaftete Personen; d) bestrafte Verbrecher; e) Personen, welche von Prostitution leben; f) Personen, welche

[101]) In Victoria 1883, Neu-Süd-Wales 1887, Südaustralien 1885, Tasmania und Neuseeland 1890. — Nach dem Jahrbuch von Victoria; es enthält auch die Angabe, mit staatlicher Unterstützung seien von 1851—1903 nach dem australischen Festlande 576981 Personen, nach Neuseeland 115 587 Personen eingewandert, an der Spitze steht Queensland mit 163 360 Personen; 1882—89 fand in Queensland die Sistierung der staatlichen Unterstützung statt.

[102]) Imbecile Passengers' Akte: in Victoria 1865, in Neuseeland 1890.

schon einen Arbeitsvertrag mit einem Unternehmer im Bundesstaat abgeschlossen haben [103]). Die Bestimmungen unter a) und f) zeigen, wie sehr das Interesse der Lohnarbeiter wahrgenommen wird; sie wollen diejenigen Personen vom Bundesstaat fernhalten, welche die Arbeitsbedingungen etwa verschlechtern könnten.

Der »Contract Immigration Act« von 1905 bestimmt, jeder durch Arbeitsvertrag gebundene Arbeiter habe diesen vor seiner Landung dem Minister des Bundesstaats vorzulegen. Die Landung werde gestattet, (a) wenn der Kontrakt nicht im Zusammenhang mit einer gewerblichen Streitigkeit stehe, (b) wenn innerhalb des Bundesstaates nur schwer ein gleich fähiger und geschickter Arbeiter zu finden sei, (c) wenn die Lohn- und Arbeitsbedingungen den im Bundesstaat üblichen entsprechen. Landet der Arbeiter ohne Einwilligung, so ist sein Vertrag ungültig; ausserdem macht er sich strafbar; ebenso sein Dienstherr, der so lange für seinen Unterhalt sorgen muss, bis der Einwanderer eine angemessene Beschäftigung gefunden hat (nach Schachner).

Weit angelegentlicher wirkten die Arbeiterparteien auf eine Beschränkung der farbigen Arbeiter hin. Der »Pacific Islanders Laborers' Act« von 1901 verbietet die Einwanderung der hauptsächlich in den Zuckerplantagen von Queensland beschäftigten Kanakas vom 31. Dezember 1904 ab mit dem Zusatz, die schon ansässigen Personen müssen den Bundesstaat bis zum 31. Dezember 1906 verlassen haben [103]).

Viel verhaßter sind der australischen Bevölkerung die Chinesen; die Gründe ihres Hasses sind Legion, und deren Berechtigung resp. Nichtberechtigung sei nicht weiter erörtert. Seitdem Victoria den Anfang gemacht hatte, überboten sich die Kolonien förmlich im Erlaß rigoroser Maßregeln [104]). Der »Immigration Restriction Act« regelt auch die chinesische Einwanderung für den Bundesstaat durch eine die Ausschiffung von Personen, die nicht imstande sind, fünfzig Worte in einer europäischen Sprache nach Diktat zu schreiben, verbietende Bestimmung. Schachner teilt mit: Die »Immigration Restriction Act Amendment Act« von 1905 mildert das Gesetz von 1901 dahin, dass

[103]) Nach dem Jahrbuch von Victoria 1904.

[104]) Antichinesengesetze: Neuseeland 1861, 81, 96, 1901; Victoria: 1854, 55, 61, 81, 88; Neu-Süd-Wales: 1861, 81, 88; Queensland: 1878, 84; Südaustralien: 1857, 81; Tasmania: 1887; Westaustralien: 1884, 97.

ein Parlamentsbeschluss auch eine nichteuropäische Sprache zum Diktat zulassen könne; ausserdem bleiben Abänderungen der Einwanderungsgesetze durch Vertrag mit auswärtigen Staaten dem australischen Bund vorbehalten. In Neuseeland wird, wie früher in allen Kolonien, die Zahl der zulässigen chinesischen Einwanderer nach der Größe des Schiffes festgesetzt, auf welchem sie ankommen; seit 1901 darf auf je 200 Schiffstonnen ein Chinese gelandet werden, vorausgesetzt, daß er eine Kopfsteuer von 100 £ zahlt. Auf Grund des »Immigration Restriction Acts« wurde im Jahre 1902 die Landung 635 Personen, darunter 459 Chinesen, im folgenden Jahre 152 Personen, darunter 99 Chinesen, verboten[105]).

Das Ergebnis sämtlicher zur Erschwerung der chinesischen Einwanderung erlassenen Maßregeln gelangt in nachstehenden Zahlen zum Ausdruck:

| Staat | 1861 | 1871 | 1881 | 1891 | 1901 |
|---|---|---|---|---|---|
| Neu-Süd-Wales | 12988 | 7220 | 10205 | 14156 | 11263 |
| Victoria | 24732 | 17935 | 12128 | 9377 | 6956 [105]) |
| Queensland | 538 | 3305 | 11229 | 8574 | 9313 |
| Südaustralien | 40 | ? | 4151 | 3997 | 3455 |
| Westaustralien | — | ? | 145 | 917 | 1569 |
| Tasmania | — | ? | 844 | 1056 | 609 |
| Bundesstaat | 38298 | 28460 | 38702 | 38077 | 33165 |
| Neuseeland | — | ? | 5004 | 4444 | 2857 |
| Australasien | — | — | 43706 | 42521 | 36022 |

Während 1891 von der gesamten Bevölkerung Australiens 11,16‰ Chinesen waren, betrugen sie 1901 (im Jahre der letzten Volkszählung) nur 7,92‰. Außer den Chinesen und den Eingeborenen gab es in Australasien noch 23 899 Farbige[106]).

Da die Kanakas und die Chinesen außerordentlich billige und anspruchslose Arbeiter sind, läge es im Interesse der Unternehmer, möglichst viele Farbige zu beschäftigen. Daher gestattet die allmähliche Ausschließung der Kanakas und der Chinesen einen sichern Schluß auf die Stärke der Arbeiterbewegung.

### D. Arbeitskämpfe.

Waren seit den 1880er Jahren in allen Kolonien Streiks an der Tagesordnung gewesen, und hatten die großen Arbeitskämpfe

[105]) Coghlan, S. 173 ff.

[106]) Nach dem Jahrbuch von 1905 wanderten im Jahre 1904 nach Neuseeland 128 Chinesen ein; schätzungsweise belief sich die Zahl aller in Neuseeland ansäßigen Chinesen auf 2829.

von 1890 beinahe den Charakter eines Generalstreiks angenommen, so machten die Regierungen allmählich zur Anbahnung einer friedlicheren Beilegung von Differenzen zahlreiche Versuche, als deren Ergebnisse die Errichtung von obligatorischen Schiedsgerichten und Einigungsämtern oder von Lohnämtern anzusehen sind.

Tasmania und Queensland sind die einzigen Kolonien, welche von Staats wegen noch keinen Versuch zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten gemacht haben.

1. In Victoria und Südaustralien steht den Lohnämtern zwar kein Streikverbot zu; da sie aber in den geschützten Gewerben die Arbeitsbedingungen vorschreiben und willkürliche Vereinbarungen zwischen dem Arbeitgeber und seinen Angestellten ausschalten, liegt naturgemäß selten eine Veranlassung zu einem Konflikt vor. So konstatiert die südaustralische Kommission[107]) die »Abschaffung der Streiks« durch die Lohnämter in Victoria.

Eine regelrechte Aussperrung scheint mir dagegen das Verfahren der Kürschner; sie schlossen ihre Betriebe im Jahre 1901 als Antwort auf die ihnen nicht genehmen Festsetzungen des Lohnamtes auf einige Monate[108]). Das Jahrbuch von Victoria[109]) vermerkt zwei Streiks in ungeschützten Gewerben: im Januar 1902 legten die Kohlenarbeiter in Gippsland die Arbeit nieder; im Mai 1903 streikten die Eisenbahnarbeiter sehr erbittert, aber erfolglos, weil die Regierung ihr Ausscheiden aus der Trades Hall verlangte.

2. Ergeben sich in den Staaten, welche obligatorische Schiedsgerichte besitzen, zwischen einem Unternehmer und seinen Arbeitern irgend welche Konflikte, so benachrichtigen sie das Schiedsgericht und arbeiten unter den alten Bedingungen weiter, bis die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

In Neuseeland ist eine Arbeitseinstellung oder eine Aussperrung allen Unternehmern und den organisierten Arbeitern mit Ausnahme der staatlichen, soweit es keine Eisenbahnangestellten sind, bei einer Geldstrafe bis 50 £ verboten, vorausgesetzt das Schiedsgericht hat in dem betreffenden Gewerbe schon eine Entscheidung ausgesprochen. Eine Streikmöglichkeit ist immerhin noch vorhanden, und es sind in

---

107) On Alleged Sweating Evil.

108) Bericht der Gewerbeinspektoren von Victoria, 1905.

109) 1904.

der Tat einige Ausstände vorgekommen, von denen nur Reeves ausführlich berichtet [110]):

a) Im Jahre 1896 streikten Bergleute, deren Löhne herabgesetzt werden sollten, bis man sie auf das ihnen noch unbekannte Schiedsgericht aufmerksam machte; ihm übertrugen sie die Entscheidung. b) Wegen einer Lohnforderung stellten 1900 in Westland 40 unorganisierte Kohlenschlepper die Arbeit ein, bis sie eine eingetragene Gewerkschaft gebildet hatten und ihr Anliegen dem Gericht übermittelten. c) Im selben Jahre fand in Auckland ein Streik von einigen unorganisierten Maurern statt; außerdem streikten ein paar Bergleute in einer Goldmine. d) In drei Fällen stellten von der Regierung beschäftigte Personen die Arbeit ein; zweimal waren es Eisenbahnarbeiter — zur Zeit als sie dem Schiedsgericht noch nicht unterstanden —; sie nahmen nach Abweisung ihrer Forderungen die Arbeit wieder auf. Einmal betraf es einen Konflikt mit 50 Maurern; die Regierung brachte ihn freiwillig vor das Schiedsgericht, dessen Entscheidung sich die Arbeiter nicht fügen wollten, weshalb ihre Entlassung erfolgte.

Bis zum Jahre 1901 gingen die Arbeitseinstellungen ungefähr 300 Arbeiter an. Sie sind um so unbedeutender, als sie in der Hauptsache unorganisierte oder staatliche Arbeiter betrafen, für welche kein Streikverbot besteht, und beeinträchtigen den Erfolg des Gesetzes keineswegs. Auch Clark berichtet nur von unerheblichen Arbeitseinstellungen.

3. In Neu-Süd-Wales sind allen organisierten und nicht organisierten Unternehmern und Arbeitern Arbeitskämpfe bei einer Geldstrafe bis 1000 £ resp. Gefängnis bis zu zwei Monaten verboten; mithin ist jeder Streik eine Uebertretung des Gesetzes. Trotzdem fanden einige Konflikte statt, über welche Clark Notizen bringt [111]):

a) Als im Kohlendistrikt von Newcastle am 1. Januar 1904 die neue, eine 8 bis 9 prozentige Lohnreduktion enthaltende Entscheidung des Schiedsgerichts verbindlich wurde, legten gegen 615 Bergleute in Teralba und den benachbarten Gruben zwei Monate die Arbeit nieder. Ob sie von der Gewerkschaft unterstützt wurden, sei dahingestellt. Nach Wiederaufnahme der Arbeit stellte das Schiedsgericht das gegen einige Führer eröffnete

[110]) State Experiments, II. Band, S. 139 ff.

[111]) S. 78 ff.

Strafverfahren ein. b) Im Juli 1904 brach in dem Kohlenbezirk von Maitland ein kurzer Streik aus, veranlaßt durch eine infolge der sinkenden Kohlenpreise und der nach ihnen aufgestellten gleitenden Lohnskala erfolgten Lohnreduktion; den Gewerkschaftsbeamten gelang eine Beilegung der Arbeitseinstellung schon nach wenigen Tagen. d) Ueber den Verlauf des Streiks von 300 Stellmachern in Newcastle, durch welchen 4000 Kohlenbergleute und mehrere hundert andere Arbeiter beschäftigungslos wurden, konnte nichts Näheres ermittelt werden.

Stellen sie auch den Erfolg des Gesetzes nicht ernstlich in Frage, so sind doch diese Arbeitseinstellungen bedenklicher als die aus Neuseeland berichteten, nicht allein weil sie eine größere Zahl von Arbeitern betreffen; sie bedeuten außerdem einen Gesetzesbruch, dessen Bestrafung das zuständige Gericht schließlich unterließ.

4. Westaustralien beschränkte das Streikverbot zunächst ebenso wie Neuseeland, dehnte es aber 1902 auch auf unorganisierte und staatliche Arbeiter aus. Zuerst war also ein Streik ohne Uebertretung des Gesetzes möglich; seit 1902 ist er in jedem Falle eine strafbare Handlung und wird mit einer Buße bis zu 50 £ belegt. Allein es sind doch einige Arbeitskämpfe vorgekommen[112]):

a) Im Juni und Juli 1901 wollten die Eisenbahnarbeiter in Freemantle durch einen allgemeinen Ausstand eine Lohnerhöhung erreichen. Nach 11 Tagen beschlossen sie die vorschriftsmäßige Eintragung ihrer Gewerkschaft und die Ueberweisung ihrer Forderungen an das Schiedsgericht, das sich aber für nicht zuständig erklärte. b) Ein Streik der Kohlenarbeiter in Collie-field wurde durch die nach Aufstellung einer neuen Maschine erfolgte Entlassung von 18 Personen veranlaßt; er wurde außerhalb des Gerichts beigelegt. c) Schwerwiegender war der Konflikt in der Holzindustrie Ende 1903. Die Arbeiter der »Millar Karri and Jarrah Company« hatten die Regelung ihrer Löhne dem Schiedsgericht übertragen; es erhöhte sie zwar in seiner vom 1. Dezember ab gültigen Entscheidung zum Teil, verschlechterte sie aber im allgemeinen. Nachdem die Gesellschaft durch Plakate die Einführung der nunmehr verbindlichen Löhne angezeigt hatte, stellten allmählich 3000 Arbeiter in vier Wochen vom 1. bis

[112]) Clark, S. 78 ff.

9. Dezember die Arbeit ein. Am folgenden Tage einigten sich die Vertreter der Arbeiterschaft in einer Konferenz mit den Betriebsleitern auf eine dreiprozentige, später vom Schiedsgericht bestätigte Lohnreduktion.

Der letzte Fall ist besonders kraß; denn er verlief so, als ob überhaupt kein Schiedsgericht vorhanden gewesen wäre.

5. Alle diese Ueberschreitungen ändern nichts an der Tatsache, daß den Entscheidungen der Gerichte auch in Westaustralien und Neu-Süd-Wales der gebührende Respekt entgegengebracht wird. Daß in diesen Staaten in einigen Fällen schwerere Hindernisse zu überwinden waren als in Neuseeland, hängt jedenfalls mit dem Umstande zusammen, daß hier infolge der aufsteigenden Konjunktur in der überwiegenden Zahl der Fälle den Wünschen der Arbeiter Rechnung getragen werden konnte; daher sind die Gewerkschaften auch die begeisterten Anhänger des Schiedsgerichts[113]). Hingegen enthielten die Entscheidungen in den andern beiden Staaten oft eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen. So stellten sie an die Einsicht und die Selbstzucht der Arbeiter viel höhere Anforderungen, und die Praxis ergab, der Widerstand einiger Unternehmer sei leichter zu beseitigen, als einem Heer von Arbeitern gegenüber die ganze Strenge des Gesetzes walten zu lassen, wovon bisher schließlich noch immer abgesehen wurde. Trotz allem treten die Arbeiter auch in diesen Staaten für die Gerichte ein; das beweist ihre energische und auch bewilligte Forderung im Bundesparlament nach bundesstaatlichen obligatorischen Schiedsgerichten.

Die Gegner des Gesetzes bestreiten nicht allein die Verminderung des Streiks, sondern sprechen mit Hinweis auf die Ueberbürdung der Gerichte, indem sie alle anhängig gemachten Fälle als Arbeitskämpfe bezeichnen, von ihrer unendlichen Zunahme. Mag auch die Streitsucht gewachsen sein, und mögen die Gerichte von den Arbeitern öfters als unumgänglich nötig angerufen werden, so kann man die den Gerichten ordnungsmäßig vorgetragenen Forderungen doch nicht als Arbeitskämpfe im gewöhnlichen Sinne hinstellen.

6. Ueber die Tätigkeit der obligatorischen Einigungs-

---

[113]) Reeves schreibt in »A long, white Cloud«: »die Gewerkschaften sind die begeistertsten Anhänger des Schiedsgerichts; sie sind beinahe zu enthusiastische Anhänger, denn sie haben die Neigung gezeigt, sie zu oft anzurufen«.

ämter und des Schiedsgerichts vom 1. April 1904 bis zum 31. März 1905 berichtet das neuseeländische Arbeitsamt:

| | |
|---|---|
| Gewerbliche Vergleiche | 15 |
| Empfehlungen der Einigungsämter | 10 |
| Auslegungen der Aemter | 29 |
| Entscheidungen des Schiedsgerichts | 26 |
| Vollstreckungen von Entscheidungen und Vergleichen durch das Schiedsgericht | 389 |
| Auslegungen etc. des Schiedsgerichts | 33 |
| Urteile unter dem Arbeiter-Unfall- und Haftpflichtgesetz | 28 |
| Gesamtzahl der vor die Einigungsämter gebrachten Fälle | 39 |
| Gesamtzahl der vor das Schiedsgericht gebrachten Fälle | 448 |
| Gesamtzahl der unter das Unfallgesetz gehörenden Fälle | 28 |

Die Gewerbeinspektoren haben 312 Fälle ohne Anruf des Gerichts erledigt; sie meldeten von den Uebertretungen 295 dem Schiedsgericht, welches 51 Anzeigen abwies, 12 wurden zurückgezogen und 232 günstig entschieden.

Nach dem westaustralischen Bericht über das Schiedsgericht seit seinem Bestehen bis zum 31. Dezember 1903 wurden zur Entscheidung gebracht:

| | 1901 | 1902 | 1903 | 1904 | Summa |
|---|---|---|---|---|---|
| vom Schiedsgericht | — | 34 | 75 | 49 | 158 |
| von den Einigungsämtern | 4 | 10 | 11 | — | 25 |
| von dem besondern Vermittleramt | — | 1 | — | — | 1 |
| Gesamtsumme der erledigten Fälle: | 4 | 45 | 86 | 49 | 184 |

Am 31. Dezember 1903 waren noch 12 Fälle anhängig.

Ueber das Schiedsgericht von Neu-Süd-Wales wird seit seinem Betstehen bis zum 31. Dezember 1903 berichtet:

| | |
|---|---|
| Angezeigte Streitfälle | 93 |
| Gerichtlich untersuchte Fälle | 54 |
| Verfahren, welche dem Gericht angezeigt wurden | 259 |
| Verfahren, welche vom Gericht untersucht wurden | 171 |
| In Streitfällen abgegebene Urteile | 22 |
| Sitzungstage des Gerichtshofes | 300 |
| Zur »common rule« erhobene gewerbliche Vereinbarungen | 11 |
| Zur »common rule« erhobene Entscheidungen | 9 |

## E. Fürsorge gegen Arbeitslosigkeit.

Die Arbeitslosigkeit hat sich in den australischen Kolonien schon seit Anfang der 1890er Jahre fühlbar gemacht. Coghlan[114]) gibt die Zahl der Arbeitslosen im Jahre 1891 ohne Queens-

[114]) Seite 1017 ff.

land und Neuseeland mit 50 319 an und als Ergebnis der letzten Volkszählung vom Jahre 1901 nachstehende Tabelle[115]):

| Staat | Bevölkerung | Lohnarbeiter | Arbeitslose | Arbeitslose in Prozenten der Bevölkerung | Arbeitslose in Prozenten der Lohnarbeiter |
|---|---|---|---|---|---|
| Neu-Süd-Wales | 1 354 846 | 362 477 | 24 403 | 1,80 | 6,33 |
| Victoria | 1 201 170 | 321 600 | 16 442 | 1,37 | 5,11 |
| Südaustralien | 362 614 | 102 245 | 4 045 | 1,12 | 3,96 |
| Westaustralien | 184 124 | 71 117 | 3 589 | 1,95 | 5,05 |
| Tasmania | 172 475 | 46 324 | 2 165 | 1,26 | 4,67 |
| Neuseeland | 815 862 | 214 519 | 8 638 | 1,05 | 4,02 |

1. Bis auf Tasmania haben alle Regierungen zur Unterbringung der Arbeitslosen Maßregeln getroffen, welche von einem Arbeitsamt dirigiert werden. Es hat meistens in allen Bezirken Zweigniederlassungen und bedarf nur einiger Spezialbeamter, weil seine Geschäfte in der Hauptsache von Polizisten erledigt werden. Arbeitslose Personen lassen sich auf dem Amt eintragen; es versucht ihnen Beschäftigung nachzuweisen entweder bei privaten Unternehmern oder bei öffentlichen Arbeiten. Häufig wird für die Eisenbahnfahrt nach der Arbeitsstelle ein Vorschuß gewährt. In einigen Staaten stehen den Aemtern auch Kolonien zur vorübergehenden Unterbringung von Arbeitsuchenden zur Verfügung. Mehreren Arbeitsämtern wurde ein Bureau zur Stellenvermittelung weiblicher Dienstboten angegliedert. Das neuseeländische Arbeitsamt wies seit seinem Bestehen (1891) bis zum 31. März 1905 für 38 372 Lohnarbeiter mit 77 280 Angehörigen Arbeit nach und zwar 24 512 Personen bei öffentlichen Arbeiten; im letzten Berichtsjahr wurden 3130 Personen mit 3425 Angehörigen untergebracht. Die Stellenvermittlung für weibliche Dienstboten wurde am 1. Oktober 1904 aufgegeben; in den letzten sechs Monaten wurde sie 181 mal in Anspruch genommen[116]).

[115]) Für Queensland fehlt eine Statistik. Als arbeitslos wurden die Personen bezeichnet, welche seit mindestens einer Woche ohne Beschäftigung waren.

[116]) Bericht des Arbeitsamtes, 1905. Nach dem Jahrbuch von 1905 (S. 442) wurde das »Department of Labor« durch ein Gesetz von 1903 geschaffen. Seine allgemeinen Pflichten sollen sein: die Arbeitergesetze von Neuseeland zu handhaben; Informationen über alle Angelegenheiten zu sammeln und zu verbreiten, welche mit den gewerblichen Obliegenheiten des Volkes zusammenhängen, mit der Absicht, die Beziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitern zu verbessern; zuverlässige Nachrichten über die Gewerbe und die Löhne zu sammeln und außerdem diejenigen Aufgaben auszuführen, welche von Zeit zu Zeit durch irgend einen Parlamentsbeschluß angeordnet werden sollten.

Das Arbeitsamt in Neu-Süd-Wales nahm in den ersten neun Jahren seines Bestehens durchschnittlich jährlich 10 000 Eintragungen vor. Seit 1901 leitet es eine Spezialkommission; sie hat ein neues System in der Verwaltung eingeführt und eine bedeutende Abnahme der Eintragungen erzielt. Sie beliefen sich 1902 auf 4886, 1903 auf 3072 Personen, für welche 5389 resp. 6563 mal Arbeit besorgt wurde. Das Vermittlungsbureau für Dienstmädchen (seit 1901) erledigte in dem am 30. Juni 1903 endigenden Berichtsjahre von 1685 Gesuchen 1357[117]).

Das südaustralische Arbeitsamt veröffentlicht keine Berichte. Das queensländische Amt brachte im Jahre 1902 von 7388 Arbeitslosen 3575 unter; im nächsten Jahre von 10 095 nur 3218 und unterstützte sie mit £ 265.3.4 für Eisenbahn- und Dampferfahrten[118]). Von den Arbeitslosen wurden 1500—2000 bei einem Tagelohn von 5—7 Shilling beim Eisenbahnbau verwendet[118]).

In Westaustralien nahm das Arbeitsamt (seit 1898) im Berichtsjahre 1903 = 6850 Eintragungen vor, von denen 2996 erledigt wurden; von 608 Frauen versorgte es nur 260[118]).

In Victoria bringt das Arbeitsbureau die gemeldeten Personen größtenteils bei öffentlichen Arbeiten unter; im Jahre 1903/04 im ganzen 1025 Personen[118]).

2. Die Berichte erweisen die erfolgreiche Tätigkeit der Arbeitsämter insbesondere in Neuseeland und Neu-Süd-Wales; dort werden die meisten Arbeitsuchenden vom Staate aus beschäftigt. In dem Bestreben, die großen Aufwendungen des Staates auf ein Mindestmaß zu beschränken, haben sich verschiedene originelle Methoden ausgebildet.

So teilt Reeves mit, das Amt in Neu-Süd-Wales hätte im Anfang einen großen Teil der Arbeitslosen nach außer Betrieb gesetzten Goldfeldern geschickt, in den ersten fünf Jahren gegen 27 000 Personen[119]).

Zum vorübergehenden Aufenthalt beschäftigungsloser Arbeiter wurden in Neuseeland die Kolonie Levin (1894), in Neu-Süd-Wales eine Niederlassung in Pitt Town (1897) und die Casual Labor Farm an der Botany Bay (1902), in Victoria die Kolonien Leongatha (1893) und Kooweerup gegründet. Häufig ist beab-

[117]) Clark, Seite 176 ff.

[118]) Bericht des Arbeitsamts, 1904.

[119]) State Experiments, II. Band, S. 222 ff.

sichtigt, die Kolonisten möchten sich in der Zeit ihres Aufenthaltes auch die elementarsten landwirtschaftlichen Kenntnisse aneignen.

Für Wohnung und Beköstigung wird wöchentlich eine bestimmte Summe in Anrechnung gebracht; ein etwaiger Ueberschuß ihrer Leistungen über die Verpflegungskosten wird gut geschrieben, bis er zu einem größeren Betrage angewachsen ist; man zahlt ihn dem Kolonisten aus, der andern Platz machen muß.

Diese Methode wird besonders in der größten Niederlassung, in Leongatha, befolgt. Bis zum Jahre 1901 hatte sie 4279 Personen Unterkunft gewährt; die Kosten beliefen sich pro Kopf auf £ 20[119]). Die Pitt Town Farm beherbergte im Jahre 1903 bei einem durchschnittlichen Aufenthalt von 11½ Woche 229 Personen und erforderte einen Zuschuß von £ 105[120]). Die Casual Labor Farm gewährt für 40 Personen bis drei Monate Unterkunft und zahlt gelernten Arbeitern bis 5 Shilling Tagelohn; außerdem nimmt sie für höchstens eine Woche Personen auf, welche sich nach Arbeit umsehen, und verlangt von ihnen als Gegenleistung täglich zwei Stunden Arbeit.

Es würde zu weit führen, wollte man auch auf die zahlreichen, besonders in Südaustralien zur dauernden Ansiedelung städtischer Arbeiter auf Freiland gemachten Versuche eingehen, weil sie schon in das Gebiet der Agrarreformen übergreifen.

Die weitaus größte Zahl der Arbeitsuchenden wird bei öffentlichen Werken untergebracht. Aus den oft recht planlosen und nutzlosen Notstandsarbeiten entwickelte sich seit 1891 das Cooperative System als die vorteilhafteste Methode zur Beschäftigung überschüssiger Arbeiter. Rein zufällig gelangte man zu einer Ausschaltung der Unternehmer und vergibt jetzt viele öffentliche Arbeiten direkt an Lohnarbeiter.

Ist z. B. eine Eisenbahnlinie projektiert, so entwirft ein staatlicher Ingenieur die Pläne und besorgt alle Rohmaterialien und Maschinen. Den Arbeitern wird die Beschaffung der Werkzeuge aufgegeben. Man teilt die Arbeiter in Gruppen von durchschnittlich 6—12 Personen und nimmt ungefähr gleich leistungsfähige zusammen. Mit jeder Gruppe wird ein Kontrakt geschlossen, und die Arbeit beginnt unter Leitung eines Vorarbeiters, den die Truppe aus ihrer Mitte wählt. Der staatliche Ingenieur ist zur Entlassung aufsässiger oder gänzlich unfähiger Personen befugt.

---

[120]) Clark: S. 178.

Er schätzt auch am Ende jeder Woche die Leistungen der einzelnen Gruppen ab, und berechnet danach den unter die Arbeiter gleichmäßig verteilten Lohn.

Mit Variationen gelangt dieses System in Neuseeland (seit 1891), in Victoria, in Neu-Süd-Wales (seit 1894) und seit kurzem in Westaustralien zur Anwendung, am meisten in Neuseeland; dort läßt man den Bau von Eisenbahnstrecken, Ausrodung von Urwald und Entwässerung von Sümpfen zum Zweck späterer Kolonisation, Brückenbauten und öffentliche Gebäude von Cooperatives ausführen. Nach dem neuseeländischen Jahrbuch von 1905 wurden vom 1. April 1904 bis 31. März 1905 durchschnittlich 3526 Personen nach dem Cooperativen System beschäftigt.

Ueber die Butty-gangs in Victoria berichtet Vigoureux[121]). In Neu-Süd-Wales und Westaustralien erhalten die nach dem Day labor System beschäftigten Arbeiter, welche die selbständige Ausführung eines Werkes übernommen haben, Zeitlöhne.

3. Es sind bei der Ausführung öffentlicher Arbeiten von Arbeitslosen stets nicht unerhebliche Schwierigkeiten zu überwinden. Wie Vigoureux angibt, sind die Personen in der ihnen angewiesenen Arbeit nur selten geübt, da sie sich aus allen möglichen Berufen rekrutieren und alte und minderwertige Arbeiter die Mehrzahl bilden. Daraus muß sich wenigstens im Anfang eine geringe Produktivität der Arbeit ergeben, welcher eine niedrige Entlohnung entsprechen würde. Jedoch kann ein zum Schutze seiner Arbeiter Lohnämter bezw. Schiedsgerichte einsetzender Staat unmöglich schlechtere Löhne zahlen als die Unternehmer. Folgt nicht daraus eine zu hohe Bezahlung der Leistungen?

Hier setzen die meisten Kritiken ein, an denen es seitens der Unternehmer nicht fehlt. Sie behaupten, die von Cooperatives ausgeführten Werke seien teurer als die an Unternehmer vergebenen, trotz der zu entgegengesetzten Ergebnissen gelangenden amtlichen Kostenberechnungen. Dagegen wird hervorgehoben, jedenfalls käme der Unternehmergewinn in Fortfall, selbst wenn die Arbeit unproduktiver sei. Ein unleugbarer Vorzug des Systems ist jedoch die Möglichkeit, die Arbeiten beliebig zu beschleunigen resp. zu unterbrechen, oder auch den ursprünglichen Plan abzuändern, ohne daß daraus Mehrkosten erwüchsen. — Ist es noch nicht erwiesen, daß die Herstellungskosten der im Cooperativen

[121]) In dem Anhang: l'assistance des sans-travail et la coopération obligatoire.

System ausgeführten Arbeiten in der Regel höher sind als Unternehmerarbeit, so scheint das für die öffentlichen Bauten zuzutreffen, welche man in Westaustralien und Neu-Süd-Wales im Zeitlohn direkt an Arbeiter vergibt. Man stellte fest, eine Wasserleitung nach den östlichen Goldfeldern Westaustraliens hätte z. B. doppelt so viel gekostet, als wenn sie von Unternehmern übernommen worden wäre. Auch in Sydney ergab der Bau eines Krankenhauses: die Arbeiter leisteten bei gleichem Lohn in der gleichen Zeit für die Regierung weniger als für einen Unternehmer, sei es infolge der ungenügenden Beaufsichtigung, sei es infolge der bei der Bildung der Gruppen nicht die Leistungsfähigkeit der Arbeiter sondern das Datum ihrer Meldung berücksichtigenden Methode[122]).

## F. Staatliche Altersrenten.

Einige australische Staaten gewähren ihren Bürgern unter gewissen Voraussetzungen Altersrenten, für welche die Empfänger keinerlei Beiträge zu leisten haben. Neuseeland gab 1898 das Beispiel, Victoria und Neu-Süd-Wales ahmten es 1901 nach[123]).

Das neuseeländische Gesetz schließt Chinesen und andere Asiaten, sowie nicht naturalisierte Personen von vornherein vom Genuß der Rente aus. Es gewährt allen Personen von 65 Jahren aufwärts Anspruch auf Rente, wenn sie

a) seit mindestens 25 Jahren mit einer Unterbrechung von höchstens zwei Jahren in der Kolonie leben;
b) ein jährliches Einkommen unter 52 £ (jetzt unter 60 £) — bei Ehegatten zusammen 78 £ (jetzt 90 £), oder ein Vermögen unter 270 £ (jetzt 260 £) besitzen[124]);
c) sich weder direkt noch indirekt eines Vermögens oder Einkommens entledigt haben, um in Genuß der Rente zu gelangen;

---

[122]) Clark: S. 166 ff.

[123]) Neuseeland: Gesetze von 1898, 1900, 1901, 1902, 1905 (im neuseeländischen Jahrbuch 1905); Victoria: Gesetze von 1901 und 1903 (im Jahrbuch von Victoria und bei Coghlan); Neu-Süd-Wales: Gesetz von 1901 (bei Coghlan im Kapitel: Social Conditions).

[124]) Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf die Novelle von 1905. Das neuseeländische Jahrbuch (S. 583) schätzt die von der Novelle zu erwartenden Mehrkosten auf der Basis der gegenwärtigen Zahl der Rentenempfänger auf 100000 £ jährlich.

d) weder Verbrecher noch unmoralische Personen sind, d. h. sie müssen mindestens in den letzten fünf Jahren ein unbescholtenes Leben geführt haben, für ihren Ehegatten resp. für die Kinder stets gesorgt haben (mit einer Ausnahme von höchstens sechs Monaten), in den letzten 12 resp. 25 Jahren keine Gefängnisstrafe verbüßt haben, die höher als ein Jahr, resp. fünf Jahre ist.

Die volle Rente beträgt jährlich 18 £ (jetzt 26 £). Sie wird um 1 £ für jedes Pfund Einkommen[125]), welches der Rentenempfänger über 34 £ besitzt, verkürzt oder um 1 £ für je 15 £ Vermögen (jetzt für je 10 £)[126]).

Erhebt eine Person Anspruch auf Rente, so werden über den Antragsteller schriftlich Erkundigungen bei der Polizei, der Steuerbehörde u. a. eingeholt, worauf seine persönliche Vorladung erfolgt; von deren Ergebnis hängt die Bewilligung der Rente ab.

Zur Einziehung einer Rente kann geschritten werden, falls begründeter Verdacht vorliegt, der Empfänger sei zu ihrem Bezug nicht berechtigt, oder auch wenn ihm Trunksucht nachgewiesen werden kann. Zur Erlangung einer Rente falsche Angaben machende Personen können mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft werden. Hinterläßt ein Rentenempfänger mehr Vermögen als er bei Festsetzung seiner Rente angegeben hat, so wird die Rückzahlung des doppelten Betrages der zuviel gezahlten Pension verlangt.

Diese Bestimmungen mögen veranlaßt worden sein mit Rücksicht auf die infolge der zahlreichen Betrügereien zur Vorsicht mahnenden Kritiken. Personen machten öfters bezüglich ihres Alters, ihres Vorlebens, der Länge ihres Aufenthaltes in der Kolonie, oder der Größe ihres Vermögens irrige Angaben, oder teilten

---

[125]) »Einkommen« ist Geld oder Ertrag, der aus irgend welchen Mitteln oder aus irgend einer Quelle herrührt und begreift billige Kosten für etwa gewährte Wohnung und Nahrung bis zur Höhe von 26 £ in sich, aber keine etwaige Zahlung von Krankengeld oder Sterbegeld seitens irgend einer Friendly Society, noch irgend einer Pension, welche unter dem Gesetz zahlbar ist. »Reines angehäuftes Vermögen« ist der Kapitalwert von allem beweglichen und unbeweglichen Eigentum, das einer Person gehört, soweit sie daran Anteil hat oder aus dem Besitz Nutzen zieht abzüglich 50 £ (jetzt eventuell 150 £) und aller auf dem Eigentum lastenden Hypotheken.

[126]) Z. B. würde eine Rente bei 40 £ Einkommen (26 — 6) 20 £ betragen; bei einem Vermögen von 140 £ = 26 — ([140—50] 1/10) 9 = 17 £.

ihr Vermögen unter ihre Kinder auf. Die zahlreichen Gegner des Gesetzes befürchteten auch eine Verminderung des Sparsinns, da ja das Vorhandensein eines kleinen Vermögens den Verlust, bezw. Abzüge von der Rente bedingt. Dann tadeln sie, die tatsächlichen Aufwendungen für die Pensionen überschritten den Voranschlag und belasteten das Budget erheblich. Darauf entgegnet Reeves [127]), die Vermehrung der Ausgaben könnte bei den großen Ueberschüssen ertragen werden; die Sparsamkeit möge in einzelnen Fällen abnehmen, obgleich der Rentenempfänger zu der von dem Staat gewährten Summe einen Zuschuß aus seinem Privatvermögen gebrauchen könnte.

Trotz erbitterter Angriffe wurde die zuerst nur als Provisorium angenommene Altersversorgung im Jahre 1900 zur dauernden Einrichtung erhoben und 1905 in ihren Leistungen erheblich vermehrt.

Das neuseeländische Jahrbuch von 1905 [128]) enthält nachstehenden Bericht:

| Jahr bis zum 31. III. | Zahl der bewilligten Renten | Todesfälle | Einziehungen | Am Ende des Jahres in Kraft | Jährliche Ausgaben £ |
|---|---|---|---|---|---|
| 1899 | 7487 | 38 | 6 | 7473 | 127 319 |
| 1900 | 4699 | 768 | 71 | 11 285 | 193 718 |
| 1901 | 2227 | 815 | 292 | 12 405 | 211 965 |
| 1902 | 1694 | 935 | 388 | 12 776 | 217 192 |
| 1903 | 1391 | 1064 | 622 | 12 481 | 211 954 |
| 1904 | 1063 | 928 | 690 | 11 926 | 200 915 |
| 1905 | 1210 | 890 | 476 | 11 770 | 199 081 |
| | 19771 | 5456 | 2545 | — | — |

1905 waren unter den Rentenempfängern 632 Maoris. Die durchschnittliche Rente betrug £ 16,18.

In Neu-Süd-Wales trat die Altersversorgung am 1. August 1901 in Kraft. Ein Fortschritt gegenüber dem neuseeländischen Vorbild ist die Bestimmung, welche arbeitsunfähigen oder kranken Personen schon vom 60. Jahre ab Anspruch auf eine Rente gewährt.

Die Vermögensgrenze ist 390 £. Die volle Rente beträgt 26 £ (bei einem Ehepaar für jeden Gatten £ 19,10) und wird um je 1 £ bei 15 £ Vermögen gekürzt und um 1 £ für jedes Pfund Einkommen mit Ausnahme der ersten 26 £.

Coghlan berichtet [129]):

[127]) State Experiments, Kapitel über »Old Age Pensions«.

[128]) Seite 589.

[129]) Seite 838.

| Jahr | Rentenempfänger | Monatliche Ausgabe £ |
|---|---|---|
| 1. VIII. 1901 | 13957 | 28037 |
| 1. VIII. 1902 | 22181 | 44318 |
| 1. VIII. 1903 | 20905 | 41695 |
| 1. VIII. 1904 | 20438 | 40617 |
| 1. XII. 1904 | 20900 | 41450 |

Am 1. Dezember 1904 belief sich eine Pension im Durchschnitt auf £ 23,16. Seit Einführung der Altersversorgung starben 5724 Rentenempfänger; 1443 Renten wurden nicht erneuert und 1174 eingezogen. Der Rückgang der Renten im Jahre 1903 ist der strengeren Kontrolle zuzuschreiben.

Victoria hat das in der Gewährung von Renten sehr freigebige Gesetz von 1901 im Jahre 1903 vollständig abgeändert.

Abgesehen von der Erfüllung gewisser moralischer Qualitäten — ähnlich wie in den beiden andern Staaten — muß eine auf Rente Anspruch erhebende Person nachweisen:

a) sie habe in den sechs Monaten, bevor sie ihr 65. Jahr vollendete, nicht mehr als 8 sh wöchentlich verdient;
b) ihre physischen Kräfte reichten nicht mehr aus, um wöchentlich 8 sh zu verdienen;
c) ihre Angehörigen (Kinder, Geschwister) seien nicht imstande für ihren Unterhalt zu sorgen.

Die volle Rente beträgt 8 sh pro Woche. Jeder Shilling Einkommen wird von der Rente abgezogen, ebenso 6 d für je 10 £ Vermögen. Erhält eine Person freie Wohnung und Beköstigung, so können hierfür bis 5 sh in Abzug gebracht werden.

Die Rente ist in der Tat mehr eine »Charitable Grant«, wie sie der Minister nannte, als ein Recht des Bürgers auf Altersversorgung wie in den andern beiden Kolonien. Wahrscheinlich wird sie deshalb auch verhältnismäßig seltener in Anspruch genommen.

Coghlans Bericht enthält folgende Angaben[130]):

| Jahr | Renten | Jährl. Ausgaben £ |
|---|---|---|
| 30. VI. 1901 | 16275 | 129338 |
| 30. VI. 1602 | 14570 | 292432 |
| 30. VI. 1903 | 12417 | 215972 |
| 30. VI. 1904 | 11606 | 205183 |

130) Seite 840.

Der Rückgang im Jahre 1903 ist von der Aenderung des Gesetzes herzuleiten.

1904 betrug die durchschnittliche Rente pro Woche 6 s 8 d (das ist pro Jahr £ 17. 6. 8).

### IV. Schluss.

Es wäre voreilig und wahrscheinlich auch erfolglos, wollte man untersuchen, inwieweit die Arbeiterbewegung die gegenwärtige Gestaltung der Industrie und die Wohlfahrt der Arbeiterklasse beeinflußt habe.

Resumiert man die Ergebnisse der bisherigen Entwickelung, so fallen die Bestrebungen ins Auge, friedliche Vereinbarungen zwischen Unternehmern und Arbeitern anzubahnen und Individualverträge durch Kollektivverträge zu ersetzen. Kann man auch nicht von einer völligen Abschaffung der Arbeitskämpfe sprechen, so ist jedenfalls deren außerordentliche Reduzierung zu konstatieren; sie sticht um so mehr von der Streikperiode des vorangegangenen Jahrzehnts ab. Entlud sich früher die Spannung zwischen Unternehmern und Arbeitern in gelegentlichen starken Schlägen, so herrscht jetzt mehr eine beständige leichte Mißstimmung; sie gelangt in den häufigen Appellen an das Schiedsgericht behufs Abänderung der Arbeitsbedingungen zum Ausdruck.

Die kurze Arbeitszeit ist auf immer weitere Kreise der Lohnarbeiter ausgedehnt worden und ist vielleicht der am meisten charakteristische Zug der australischen Bewegung. Wahrscheinlich ist die Forderung und die Gewährung eines kurzen Arbeitstages von vornherein durch das warme Klima bedingt.

Bemerkenswert sind ferner die dem Staatshaushalt große Ausgaben auferlegenden Maßregeln zur Versorgung der arbeitslosen und der alten Arbeiter.

Die Entlohnung der Arbeiter ist entschieden als eine relativ hohe zu bezeichnen. Es scheint nicht, als ob die bessere Bezahlung und die Verkürzung der Arbeitszeit durch eine erhöhte Produktivität der Arbeit und eine dadurch herbeigeführte Verminderung der Produktionskosten ausgeglichen würde, wie etwa in Amerika. Daher muß die Industrie auf andere Weise lebensfähig erhalten werden. Dem Eindringen fremder, billiger Produkte — vielleicht mit Ausnahme amerikanischer Schuhwaren — wird durch die außerordentlich hohen Schutzzölle erfolgreich entgegengearbeitet. Auf eine Ausfuhr muß die australische Industrie aller-

dings verzichten und kann es umso eher, als Australien in der Hauptsache Molkereiprodukte, Fleisch- und Obstkonserven, Wolle und Gold exportiert. Der lokale Markt ist der heimischen Industrie größtenteils vorbehalten.

Wie schon oben angedeutet, wälzen die Unternehmer die erhöhten Produktionskosten häufig auf die Konsumenten ab und helfen sich ferner mit der Entlassung minderwertiger Arbeiter, deren Beschäftigung sich nicht rentiert; so ist mit der Unterbringung langsamer und untüchtiger Arbeiter eine neue Schwierigkeit zu überwinden. Daß die erhöhten Löhne der Ausbreitung der Industrie hinderlich gewesen seien, ist nicht erwiesen; sie hat sich vielmehr in allen Kolonien erheblich ausgedehnt. Ob sie bei weniger hohen Löhnen noch stärker zugenommen hätte, wie oft behauptet wird, entzieht sich der Beurteilung.

Auch einer Ueberfüllung des Arbeitsmarktes haben die Arbeiter vorgebeugt und es verstanden, dieses, ihr eigenstes Interesse zu dem der Gesamtheit zu machen, indem man jetzt die sogenannten »unliebsamen« Einwanderer als den Abschaum Europas betrachtet und ihrer Aufnahme erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Aus dem Kampf gegen ihre gefährlichsten Konkurrenten, die Chinesen, die Australien relativ recht nahe wohnen und im Begriff waren, es zu überschwemmen, sind die Arbeiter auch als Sieger hervorgegangen; allerdings wurden sie in ihren Bemühungen durch den Rassenhaß der gesamten Bevölkerung unterstützt.

Und welchen Ursachen verdanken die Arbeiter ihre Erfolge?

Nicht zum kleinsten Teile dem Umstande, daß es vor ihrer Beteiligung am politischen Leben noch keine stark ausgeprägten Parteiunterschiede in den Parlamenten gab; ferner ihrer guten Disziplin und straffen Organisation; diese verschaffte ihnen gegenüber den größeren aber nicht geschulten Massen der anderen Parteien einen Vorteil.

Da ihnen nun die Bildung von Klassenparteien gelungen war, entwickelte sich bei den australischen Arbeitern auch ein ziemlich ausgesprochenes Klassenbewußtsein; es wurde vielleicht verschärft, weil es nur verhältnismäßig wenigen Arbeitern gelingt, sich etwa durch Ansiedelung auf Freiland eine selbständige Existenz zu schaffen; vielmehr bleibt die überwiegende Majorität Lohnarbeiter. Ihre hohe Lebenshaltung gibt ihnen allerdings mehr das Gepräge einer Mittelstandspartei als einer proletarischen. Bisher schien es, als ob sie keinesfalls Sozialdemokraten im land-

läufigen Sinne und mit den theoretischen Grundlagen des Sozialismus nicht vertraut wären. Vielmehr machten sie auf empirischem Wege Versuche zur Verbesserung ihrer Lage, ohne auf grundsätzliche Bekämpfung der bestehenden Wirtschaftsordnung auszugehen. Auf den sich vollziehenden Umschwung wurde schon früher hingewiesen (vergl. II); über die weitere Entwickelung könnte man sich nur in Vermutungen ergehen.

Wenn auch die Unternehmer in ihrer Gesamtheit die Reformen ebenso begreiflicherweise verurteilen als die Arbeiter in ihrer Gesamtheit immer neue fordern, so billigen die Unbeteiligten, die öffentliche Meinung, den Fortschritt. Fehlt es auch nicht an Kritiken, so hätte man die Reformen, falls man sie ernstlich bereute, wieder rückgängig gemacht, denn die meisten waren zunächst nur Provisorien; das ist aber nirgends geschehen. Keine politische Partei erstrebt die Abschaffung der Sozialgesetzgebung.

*Regelung der Arbeitsbedingungen durch den Staat*, Anerkennung und Förderung der Arbeiterorganisationen, *Staatssozialismus* ist die Quintessenz der bisherigen Bewegung.

Es ist nun keine durchaus neue Politik, wenn die Arbeiterparteien an den Staat Forderungen stellen, deren Erfüllung anderswo außerhalb seiner Funktionen liegt. Im Gegenteil, diese Entwickelung ist für Australien beinahe traditionell: der Staat dirigierte die Einwanderung und Ansiedelung; der Staat mußte immer eingreifen, wenn die privaten Mittel nicht mehr ausreichten. Er hat sich in dieser Weise auch der kleinen Landwirte angenommen, denen er zu besonders niedrigem Zinsfuße Geld verschafft, deren Produkte er in London auf den Markt bringt und auf deren Besteuerung er fast vollständig verzichtet, um dafür die Großgrundbesitzer desto stärker zu belasten. Nur hat die Erweiterung der staatlichen Funktionen noch nie so stark zugenommen wie in den letzten fünfzehn Jahren.

Der Staat als solcher will ausreichende Löhne, kurze Arbeitszeit, dauernde Beschäftigung und Altersversorgung für die arbeitende Bevölkerung.

Vergleicht man die proletarische Bewegung in Australien mit den fortgeschrittensten in andern Ländern, so tritt ihre Besonderheit um so mehr hervor. Für ihren Verlauf kann die Bedeutung der Kleinheit der Verhältnisse in der gewerblichen Produktion nicht leicht überschätzt werden. Sie bildet nicht das

Rückgrat der Volkswirtschaft wie in den Industriestaaten; somit konnte sie Experimente, deren Ausgang zunächst zweifelhaft war, riskieren.

Mit dem europäisch-kontinentalen Typus hat die Bewegung nichts weiter gemeinsam, als daß sie sich gleich diesem der Gewerkschaften und der politischen Parteien als ihrer Organe bedient, besonders der letzten, jedoch mit einem prinzipiellen Unterschiede: die australischen Arbeiterparteien sind bis auf eine Ausnahme keine sich in mehr oder weniger fruchtloser Politik aufreibenden Oppositionsparteien, sondern sie unterstützen die jeweilige Regierung. Daher sind sie in der Lage, positive Arbeit zu leisten in der Ausgestaltung der umfassendsten und weitgehendsten sozialen Gesetzgebung.

Einen Teil ihrer Eigenart hat die Bewegung mit der nordamerikanischen gemeinsam, denjenigen nämlich, der auf dem Umstande beruht, daß Australien ein neues Land ist. Mit dem Nichtvorhandensein von Traditionen und spezifisch konservativen Elementen in der Bewohnerschaft sind die den Fortschritt verzögernden Faktoren ausgeschaltet. Die relative Seltenheit der gewerblichen Arbeiter bedingt eine hohe Entlohnung und eine entsprechende Lebenshaltung, ebenso die Gewährung aller nur irgend zu ermöglichenden Forderungen. Wahrscheinlich sind daher weder die australischen noch die nordamerikanischen Arbeiter in ihrer Gesamtheit gesellschaftfeindlich gesinnt.

Die Bildung einer industriellen Reservearmee wird in beiden Ländern durch das Vorhandensein von Freiland und der daraus resultierenden Absaugungsmöglichkeit zum mindesten verlangsamt, deren tatsächliche Bedeutung in Australien wesentlich geringer ist als in Amerika; für dieses Land hat sie Professor Sombart in seinen »Studien zur Entwicklungsgeschichte des nordamerikanischen Proletariats« [131]) skizziert. Nach seinen Ausführungen strömten die überschüssigen Arbeiter aus den Städten des Ostens nach dem Westen; dort wurde ihnen die Ansiedelung und Gründung einer selbständigen Existenz durch die Heimstättengesetzgebung außerordentlich erleichtert. Die australischen Regierungen waren viel weniger entgegenkommend; vielmehr verfolgten sie bei der ersten Kolonisation eine die Bildung von Großgrundbesitz auf Kosten der kleinen Landwirte begünstigende Politik. Deren Ansiedelung

[131]) Veröffentlicht im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Band XXI Seite 210 ff.

wird um so mehr erschwert, als die schon angedeutete unzureichende Bewässerung oft recht kostspielige Anlagen zur Herbeischaffung von Wasser notwendig macht. Welche unendlichen Hindernisse sich der Unterbringung städtischer Arbeiter auf Freiland entgegenstellen, haben zahlreiche Versuche speziell der südaustralischen Regierung zur Genüge erwiesen [132]). Wahrscheinlich würde es in den australischen Staaten noch keine Arbeiterfrage geben, wäre nicht eine Agrarfrage vorhanden [133]).

Ferner ist die amerikanische Arbeiterbewegung vorläufig eine vorwiegend gewerkschaftliche. Die Begründung einer selbständigen politischen Partei ist noch nicht geglückt, trotzdem die industrielle Arbeiterschaft wahrscheinlich einen größeren Bruchteil der Bevölkerung ausmacht als in Australien. Die beiden alten herrschenden Parteien erschweren das Aufkommen einer neuen ausserordentlich. Eine soziale Gesetzgebung ist so gut wie nicht vorhanden. Mithin steht die australische Bewegung auch der nordamerikanischen ziemlich fern.

Weil sie im Begriff ist, die Streikperiode zu überwinden und den Konstitutionalismus im Bereiche der gewerblichen Produktion zu verwirklichen, ist die proletarische Bewegung in Australien als die am weitesten fortgeschrittene zu bezeichnen.

---

[132]) Sie werden bei Métin und Vigoureux eingehend behandelt.

[133]) Ueber die Agrarfrage unterrichtet am besten: Reeves, State Experiments, Band I.

# Anhang.

## Lohntabellen I bis VII.

Tabelle I. **Durchschnittslöhne**

| Gewerbe | 1883—1889 Melbourne | 1883—1889 Sydney | 1883—1889 Adelaide | 1890 | 1892 Melbourne | 1892 Sydney |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | s. d. | s. d. |
| Zimmermann | 10—12 sh | 11 sh | — | Alle Löhne fallen ungefähr um 1 sh pro Tag. | 7. 5 | 8. 11 |
| Maurer (Bricklayer) | 10—12 sh | $12^{1}/_{2}$ sh | — | | 7. 6 | 9. 8 |
| Maurer (Mason) | 10—12 sh | $11^{1}/_{2}$ sh | — | | 8. 6 | 8. 11 |
| Stukkateur | 12 sh | 12 sh | 11 sh | | 7. 8 | 8. 6 |
| Maler | 10 sh | 11 sh | 9 sh | | 6. 8 | 8. — |
| Grohschmied | 10—14 sh | 10 sh | — | | 10. — | 8. 6 |
| Kesselschmied | 14 sh | — | — | | 10. — | 9. — |
| Tagelöhner | 6—7 sh | 8 sh | 7 sh | | 6. — | 6. — |

Tabelle II. **Gegenwärtige**

| Staat | Landarbeiter pro Mt. m. Kost | Erntearbeiter pro Mt. m. Kost | Schafscherer pro 100 Schafe | Bergleute pro Woche |
|---|---|---|---|---|
| Neu Süd-Wales | £ 3. 9. 5 | — | £ 1. — — | £ 3. 9 \| s. 2. 2 pro Tn. Kohle |
| Südaustralien | „ 2. 19. 10 | £ 5. 8. $5^{1}/_{2}$ | — | — |
| Westaustralien | „ 4. 6. 8 | — | — | östl. Goldf. £ 3. 15. \| westl. Goldf. £ 4 |
| Victoria | „ 3. 18. 7 | „ 6. 2. 5 | s. 14. 4.—15 s. | „ 2—£ 2. 10 |
| Queensland | „ 3. 15. $10^{1}/_{2}$ | „ 3. 15. $10^{1}/_{2}$ | £ 1. | £ 2. 15 |
| Neuseeland | „ 4.—5 £ | „ 6.—7 £ | s. 15. — £ 1 | „ 2. 8—£ 2. 14 |

| Staat | Arbeiter in Fleischk.-Fab. pro Woche | Schneiderinnen pro Woche | | Schneider pro Woche | | Schuhmacher pro Woche | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Maß | Konf. | Maß | Konf. | Männ. | Frauen |
| Neu Süd Wales | — | £ 1. 2. 7 | £ 17. 7 | £ 2-$3^{1}/_{2}$ | £ 1. 18. 7 | £ 2. 3. 16 | £ -13. 2 |
| Südaustralien | £ 1. 17 | s. 14. 8 (alle Alter) | | £ 1. 17 | | — | |
| Westaustralien | — | — | | — | | — | |
| Victoria | | | | | | | |
| Queensland | | | | | | | |
| Neuseeland | | | | | | | |

Die Löhne sind nach den Mitteilungen von Clark zusammengestellt; für

## pro Tag von 1883–1902.

| bis 1896 | | 1896 | | 1900 | | 1901 | | 1902 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ade-laide | Bris-bane | Mel-bourne | Sydney | Mel-bourne | Sydney | Mel-bourne | Sydney | Mel-bourne | Sydney |
| s. d. | s. d. | s. sb. | s. d. | s. d. | s. d. | s. d. | s. d. | s. d. | s. d. |
| 8. 6 | 8. 4 | 6—7 | 8. — | 8. 3 | 9. 6 | 10. — | 10. — | 9. — | 9. 6 |
| 9. — | 9. 3 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 9. — | 11. 2 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 8. 10 | 8. 10 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 8. — | 7. 6 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 8. 6 | 8. 4 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 10. — | 8. 4 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 6. — | 6. — | — | — | — | — | — | — | — | — |

## Durchschnittslöhne.

| Maurer pro Tag | | Zimmerleute pro Tag | | Gerber pro Woche | Brauer pro Woche | Arbeiter in Butter- und Käse-Fabriken |
|---|---|---|---|---|---|---|
| s. 11 | | s. 9. 8 | | £ 2. —. 1 | £ 2. 5. 7[1]) | £ 1. 17. 3 |
| s. 10 | | s. 9 | | £ 1. 7. 5 | £ 1. 18. 3[2]) | — |
| Perth | Kalg. | Perth | Kalg. | | | |
| s. 12 | s. 16 | s. 11½ | s. 15 | — | — | — |
| s. 10—11 | | s. 9—10 | | | | |
| s. 11—12 | | s. 10 | | | | |
| s. 10—14 | | s. 9—12 | | | | |

[1]) Journeymen.
[2]) Alle männlichen Erwachsenen.

| Möbeltischler pro Woche | | Buchdrucker pro Woche | Seeleute pro Monat | | Eisenbahnbeamte pro Tag | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Männer | Frauen | | Segel | Dampf | Führer | Heizer |
| £ 1. 13. 11 | £ —. 17. — | £ 1. 18. 5 | £ 5 | £ 6. 10 | s. 13. 2 | s. 9. 1 |
| — | | — | — | | — | |
| — | | — | — | | — | |

Neuseeland sind sie dem Jahrbuch von 1905 (Auckland) entnommen.

## Löhne für Queensland. Bezirk Brisbane.

Tabelle III. Zahl der Arbeiter mit den durchschnittlichen Wochenlöhnen.

| Gewerbe | Zahl der Betriebe | Zeitlohn. Männer Alter 14 | Männer 15 | Männer 16 | Männer 17 | Männer *) A. L. u. I. über 18 | Männer Erwachsene | Frauen Alter 14 | Frauen 15 | Frauen 16 | Frauen 17 | Frauen *) A. L. u. I. über 18 | Frauen Erwachsene | Gesamtzahl der Arbeiter | Arbeitswoche. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Brotbäcker | 52 | | 5<br>10/9 | 10<br>11/4 | 6<br>11/3 | 34<br>1/0/10 | 81<br>2/10/2 | | | | | | | 136 | 48—63 Std |
| Schuhe und Stiefeln | 73 | | | | | | | | | | | | | | 44—52 Std |
| Clickers | | 10<br>5/7 | 7<br>8/3 | 6<br>6/3 | 6<br>12/8 | 29<br>18/10 | 63<br>1/19/3 | | | | | | | 121 | |
| Closers | | 5<br>5/6 | 4<br>7/3 | 5<br>7/10 | 2<br>11/6 | | 5<br>1/15/6 | 12<br>5/1 | 13<br>5/9 | 10<br>6/9 | 3<br>6/6 | 8<br>7/1 | 1<br>15/0 | 68 | |
| Pressers | | | 1<br>7/6 | 1<br>15/0 | | 6<br>17/3 | 24<br>1/19/8 | | | | | | | 32 | |
| Finishers | | 6<br>5/4 | 6<br>6/3 | 17<br>9/1 | 6<br>11/9 | 29<br>19/8 | 54<br>1/16/8 | | | | | 3<br>9/0 | 3<br>12/8 | 135 | |
| Machinists | | | 1<br>7/0 | 2<br>12/0 | | 4<br>1/1/1 | 34<br>2/2/4 | 4<br>6/3 | 8<br>8/0 | 20<br>9/10 | 22<br>10/11 | 33<br>10/1 | 104<br>18/5 | 234 | |
| Makers | | 9<br>5/8 | 9<br>6/11 | 21<br>8/9 | 11<br>12/7 | 38<br>19/4 | 144<br>1/15/9 | | | | | | | 344 | |
| Zimmerleute und Tischler | 29 | 3<br>7/2 | 13<br>5/11 | 22<br>8/2 | 20<br>13/1 | 40<br>1/1/10 | 130<br>2/10/5 | | | | | | | 288 | 44—51 Std |
| Schneiderei und Putz | 96 | | | | | | | 34<br>3/6 | 81<br>3/7 | 102<br>4/1 | 125<br>6/7 | 232<br>7/3 | 345<br>17/3 | 919 | 44—48 Std |
| Ungelernte Arbeiter | | 3<br>7/0 | 6<br>10/3 | 15<br>11/4 | 29<br>15/4 | 20<br>16/1 | 283<br>1/12/11 | | | | | | | 356 | |
| Wäschereien | 24 | | | | | | 1<br>1/3/0 | 1 | 2<br>6/0 | 7<br>8/10 | 8<br>9/5 | 26<br>9/6 | 139<br>15/7 | 224 | 30—53 Std |
| Buchdrucker | 42 | | | | | | | | | | | | | | 44—53 Std |
| [1]) Compositors | | 16<br>6/0 | 14<br>7/3 | 20<br>9/4 | 23<br>10/8 | 73<br>1/2/9 | 203<br>2/12/6 | | | 2<br>6/0 | 1<br>7/6 | 1<br>10/0 | 7<br>14/10 | 407<br>(incl. Stückl.) | |
| Machinists | | 5<br>5/10 | 3<br>10/0 | 10<br>9/0 | 5<br>13/11 | 55<br>1/3/4 | 44<br>2/9/7 | | | | 1<br>7/6 | 4<br>9/9 | 7<br>16/5 | 134 | |

| | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Hemdenarbeiter | 8 | | | | | | | | | | | | | 45—48 Std |
| [2]) General Hands | | | | | | | | 8<br>4/5 | 9<br>5/3 | 14<br>6,10 | 4<br>5/6 | 10<br>9/1 | 37<br>15/8 | 123<br>(incl.Stückl.) | |
| [3]) Machinists | | | | | | | | 2<br>6/0 | 15<br>6/5 | 12<br>7/9 | 9<br>7/9 | 15<br>7/2 | . 40<br>16/10 | 210<br>(incl.Stückl.) | |
| Cutters | | 2<br>5/6 | 5<br>7/0 | 2<br>8/6 | | 3<br>19/2 | 4<br>2/11/6 | | | | | | | 16 | |
| Herrenschn.(Maßarb.) | 61 | | | | | | | | | | | | | | 44—50 Std |
| [4]) Coatmakers | | 2<br>4/0 | 6<br>5/4 | 7<br>6/1 | 7<br>6/4 | 21<br>1/0/6 | 26<br>2/11/4 | 4<br>2/6 | 16<br>4/5 | 16<br>5/10 | 13<br>8/0 | 19<br>7/8 | 56<br>1/0/7 | 272<br>(incl.Stückl.) | |
| [5]) Trousers u. Vest Makers | | | 1<br>8/0 | 1<br>5/0 | | 6<br>14/10 | 8<br>2/3/1 | 9<br>3/7 | 24<br>3/6 | 38<br>5/1 | 32<br>6/9 | 32<br>7/7 | 68<br>17/9 | 465<br>(incl.Stückl.) | |
| Gerber, Kürschner u. Lederzurichter | 23 | 5<br>6/0 | 2<br>8/6 | 12<br>10/11 | 18<br>14/3 | 60<br>1/3/5 | 82<br>2/03 | | | | | | | 187 | 45—54 Std |
| Maschinenbau | 29 | | | | | | | | | | | | | | 44—48 Std |
| Fire u. Furnacemen | | | | 4<br>9/6 | 3<br>11/2 | 8<br>17/10 | 115<br>2/3/4 | | | | | | | 130 | |
| Fitters | | | 2<br>5/0 | 9<br>8/0 | 21<br>8/4 | 60<br>1/1/6 | 131<br>2/14/10 | | | | | | | 223 | |
| **Stücklohn:** | | | | | | | | | | | | | | | |
| [1]) Compositors | | | 1<br>10/0 | | 1<br>10/6 | | 43<br>2/13/5 | | 1<br>10/0 | | | 1<br>10/0 | | 407 | |
| [2]) General Hands | | | | | | | | 11<br>3/9 | 9<br>6/2 | 7<br>7/1 | 5<br>6/2 | 3<br>9/7 | 6<br>14/5 | 123 | |
| [3]) Machinists | | | | | | | | 2<br>11/1 | 5<br>9/0 | 14<br>10/11 | 9<br>9/10 | 16<br>8/11 | 71<br>16/1 | 210 | |
| [4]) Coatmakers | | | | | | 3<br>1/6/8 | 23<br>2/7/1 | | | 1<br>15/6 | 1<br>15/0 | 1<br>8/10 | 50<br>1/0/9 | 272 | |
| [5]) Trousers und Vest Makers. | | | | | | 4<br>1/4/1 | 19<br>1/19/6 | | | 4<br>11/9 | 5<br>9/2 | 18<br>9/5 | 196<br>17/3 | 465 | |

*) A. L. und J. bedeuten: Apprentices, Learners, Improvers über 18 Jahr.

Die obenstehende Tabelle III ist ein Auszug aus dem Bericht der Gewerbeinspektoren von Queensland 1904, Anhang A.

Es wurden die für den Bezirk Brisbane gegebenen Löhne gewählt, weil von 17022 in Fabriken beschäftigten Arbeitern auf diesen Bezirk allein 10692 entfallen. Meistens werden Zeitlöhne gezahlt; wo die Stücklöhne eine grössere Bedeutung haben, werden sie auch mitgeteilt.

Es wurden einzelne Arbeiterkategorien aus denjenigen Gewerben gewählt, welche nach der Zahl der Arbeiter wichtig erschienen (die elf Gewerbe beschäftigen die knappe Hälfte aller Arbeiter des Bezirks), und die ferner für die Frauenarbeit, als die schlechter bezahlte, vorwiegend in Betracht kommen.

(Lies z. B: 81 Bäcker über 18 Jahre mit einem durchschnittlichen Lohn von £ 2. 10. 2.)

## Löhne für

Tabelle IV ist nach dem Bericht des neuseeländischen Arbeitsamtes vom Jahr 1905 zusammengestellt. Es wurden die für Auckland mitgeteilten Löhne gewählt, weil ein Vergleich ergab, dass dort ungefähr mittlere Löhne gezahlt werden (vielleicht stehen die

1) Brotbäckerei.

| Alter | Zahl der Arbeit. M. | Zahl der Arbeit. F. | Wochenlöhne, Zeitlohn M. | Wochenlöhne, Zeitlohn F. | Wochenlöhne, Stücklohn M. | Wochenlöhne, Stücklohn F. | Zahl der Arbeit. M. | Zahl der Arbeit. F. | Lehrlinge Wochenlöhne M. | Lehrlinge Wochenlöhne F. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 14—16 | 11 | 1 | | | | | 1 | | | |
| 17—20 | 20 | 3 | | | | | 16 | | | |
| Ueb. 20 | 177 | 3 | | | | | 1 | | | |

Vom Schiedsgerichte bestimmt: Vorarbeiter £ 3 wöchentlich, Arbeitstag $9^1/_2$ Std.; zweiter Arbeiter £ 2. 10; andre Arbeiter £ 2. 5; Lehrlinge (4 Jahre) 5—15 sh (und found); Improvers £ 1. 10; johhers 10 sh. täglich.

2) Butter und Käse-Fabrikation und Verpackung.

| Alter | Zahl der Arbeit. M. | Zahl der Arbeit. F. | Wochenlöhne, Zeitlohn M. | Wochenlöhne, Zeitlohn F. | Wochenlöhne, Stücklohn M. | Wochenlöhne, Stücklohn F. | Zahl der Arbeit. M. | Zahl der Arbeit. F. | Lehrlinge Wochenlöhne M. | Lehrlinge Wochenlöhne F. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 14—16 | 3 | 1 | 10—17/ 6 | 10/ | | | | | | |
| 17—20 | 7 | 1 | 15—35 / 0 | 12/ | | | | | | |
| Ueb. 20 | 57 | 5 | 20—60/ 0 | 15/—30/ | | | | | | |

3) Schuhfabrikation. (Machinists)

| Alter | Zahl der Arbeit. M. | Zahl der Arbeit. F. | Wochenlöhne, Zeitlohn M. | Wochenlöhne, Zeitlohn F. | Wochenlöhne, Stücklohn M. | Wochenlöhne, Stücklohn F. | Zahl der Arbeit. M. | Zahl der Arbeit. F. | Lehrlinge Wochenlöhne M. | Lehrlinge Wochenlöhne F. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 14—16 | | 11 | | 5/—13/ 6 | | | | 8 | | 5—11 / |
| 17—20 | | 39 | | 5/—20/ | | | | 13 | | 5—15/ |
| Ueb. 20 | 1 | 44 | | 11/ - 30/ | | | | | | |

Schuhfabrikation. (General Hands)

| Alter | Zahl der Arbeit. M. | Zahl der Arbeit. F. | Wochenlöhne, Zeitlohn M. | Wochenlöhne, Zeitlohn F. | Wochenlöhne, Stücklohn M. | Wochenlöhne, Stücklohn F. | Zahl der Arbeit. M. | Zahl der Arbeit. F. | Lehrlinge Wochenlöhne M. | Lehrlinge Wochenlöhne F. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 14—16 | 15 | 2 | | 6/—12/ | | | 5 | 2 | | 5/—8/ |
| 17—20 | tt | 8 | | 8/—18/ | | | 6 | 1 | | 8/ |
| Ueb. 20 | 100 | 9 | | 13/— 25/ | | | | | | |

Schuhfabrikation. (Repairers)

| Alter | Zahl der Arbeit. M. | Zahl der Arbeit. F. | Wochenlöhne, Zeitlohn M. | Wochenlöhne, Zeitlohn F. | Wochenlöhne, Stücklohn M. | Wochenlöhne, Stücklohn F. | Zahl der Arbeit. M. | Zahl der Arbeit. F. | Lehrlinge Wochenlöhne M. | Lehrlinge Wochenlöhne F. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 14—16 | 5 | | 6/—10/ | | | | 4 | | 6/—81 | |
| 17—20 | 6 | | 15/—30/ | | | | 3 | | 11/—15/ | |
| Ueb. 20 | 108 | | 25/—54/ | | 21/—50/ | | | | | |

Zahl der Werkstätten: 92; vom Schiedsgerichte bestimmt: $11^1/_2$ d. pro Stunde, 45 Std. wöchentlich.

4) Schneiderei (Cutters)
Herrenkonfektion.

| Alter | Zahl der Arbeit. M. | Zahl der Arbeit. F. | Wochenlöhne, Zeitlohn M. | Wochenlöhne, Zeitlohn F. | Wochenlöhne, Stücklohn M. | Wochenlöhne, Stücklohn F. | Zahl der Arbeit. M. | Zahl der Arbeit. F. | Lehrlinge Wochenlöhne M. | Lehrlinge Wochenlöhne F. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 14—16 | | | | | | | 2 | | 5/—10 | |
| 17—20 | 5 | | 17/6—32/6 | | | | 2 | | 25/—30 | |
| Ueb. 20 | 23 | | 30/—100/ | | | | | | | |

Schneiderei. (Machinists and Finishers)

| Alter | Zahl der Arbeit. M. | Zahl der Arbeit. F. | Wochenlöhne, Zeitlohn M. | Wochenlöhne, Zeitlohn F. | Wochenlöhne, Stücklohn M. | Wochenlöhne, Stücklohn F. | Zahl der Arbeit. M. | Zahl der Arbeit. F. | Lehrlinge Wochenlöhne M. | Lehrlinge Wochenlöhne F. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 14—16 | | 39 | | 5/—15 | | 7/—19/ 5 | 4 | 53 | 10/ | 5/-7/ 6/ |
| 17—20 | | 111 | | 5—22/ 6 | | 9/—24/ | | 22 | | 5/—10 / |
| Ueb. 20 | 1 | 161 | | 15—37/ 6 | | 5—27/ 3 | | 1 | | 5/ |

5) Wagenbau. (General Hands)

| Alter | Zahl der Arbeit. M. | Zahl der Arbeit. F. | Wochenlöhne, Zeitlohn M. | Wochenlöhne, Zeitlohn F. | Wochenlöhne, Stücklohn M. | Wochenlöhne, Stücklohn F. | Zahl der Arbeit. M. | Zahl der Arbeit. F. | Lehrlinge Wochenlöhne M. | Lehrlinge Wochenlöhne F. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 14—16 | 11 | | 5/—15/ *) | | | | | | | |
| 17—20 | 13 | | 12/—30/ | | | | | | | |
| Ueb. 20 | 54 | | 25/—70/ | | | | | | | |

*) einschliesslich Kost.

## Neuseeland.

Löhne zum Teil aucb etwas über dem Durchschnitt.) Die angeführten Arbeiterkategorien vertreten die Gewerbe, weicbe nacb der Zahl der Arbeiter zu den wichtigsten in Neuseeland gebören.

| Alter | Zahl der Arbeit. M. | Zahl der Arbeit. F. | Wochenlöbne, Zeitlobn M. | Wochenlöbne, Zeitlobn F. | Wocbenlöbne, Stücklohn M. | Wocbenlöbne, Stücklohn F. | Zahl der Arbeit. M. | Zahl der Arbeit. F. | Lebrlinge Wocbenlöhne M. | Lebrlinge Wocbenlöhne F. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 6) Damenschneiderel nnd Putz. (Scbneider) | | | | | | | | | | |
| 14—16 | | 78 | | 5/—12/ | | 10/ | | 75 | | 5/—8/ |
| 17—20 | | 232 | | 5/—25/ | | 8/—11/ | | 33 | | 5/—9/ 6 |
| Ueb. 20 | | 296 | | 5/—50/ | | 12/—14/ | | 2 | | 5/—11/ |
| Vorarbeiterinnen: 55/ bis 100. | | | | | | | | | | |
| 7) Maschinenbau, Eisengiesserei etc. (Fitters & Furners). | | | | | | | | | | |
| 14—16 | 5 | | 5/ bis 12/ | | | | 9 | | 5/—10/ | |
| 17—20 | 14 | | 5/ bis 27/ | | | | 53 | | 5/—25/ | |
| Ueb. 20 | 98 | | 30/—80/ | | | | 23 | | 9/—40/ | |
| Maschinenbau, etc. (Boilermakers, Strikers, Labourers). | | | | | | | | | | |
| 14—16 | 5 | | 5/—15/ | | | | 5 | | 5/—10/ | |
| 17—20 | 5 | | 5/—18/ | | | | 11 | | 5/—20/ | |
| Ueb. 20 | 92 | | 30/—72/ | | | | 4 | | 14/—30/ | |
| 8) Fleiscb-Konservierung- und -Gefrierwerke. (General Hands) | | | | | | | | | | |
| 17—20 | 2 | | 20/—30/ | | | | | | | |
| Ueb. 20 | 54 | | 30/—80/ | | | | | | | |
| 9) Bucbdruckerel. (Macbinists) | | | | | | | | | | |
| 14—16 | 13 | | 7/ 6—11/ | | | | 2 | | 10/—15/ | |
| 17—20 | 17 | | 12/—15/ | | | | 5 | | 10/—25/ | |
| Ueb. 20 | 41 | | 32/ 6—75/ | | | | | | | |
| Buchdruckerei. (Compositors) | | | | | | | | | | |
| 14—16 | 11 | | | | | | | | | |
| 17—20 | 6 | | | | | | | | | |
| Ueb. 20 | 67 | 10 | | | | | | | | |

Schiedsgerichtlicbe Bestimmungen: Arbeitswoche 48 Std., bei Tagesarbeit £ 3; bei Nachtarbeit £ 3. 6 s.; Lebrlinge: im ersten Jahr 7 s. 6 d., im secbsten £ 1. 10 s.

10) Sägemühlen.

Gegen 730 Arbeiter. Schiedsgerichtliche Bestimmungen: Engine drivers 8 s. bis 9 s.; engineers 9 s.; second class machinists 9 s.; other bands: 6 s. bis 8 s. 4 d. pro Tag; machine bands 3 s. 4 d. bis 8 s. pro Tag.

11) Gerberei und Lederzubereitung.

| Alter | Zahl der Arbeit. M. | Zahl der Arbeit. F. | Wochenlöbne, Zeitlobn M. | Wochenlöbne, Zeitlobn F. | Wocbenlöbne, Stücklohn M. | Wocbenlöbne, Stücklohn F. | Zahl der Arbeit. M. | Zahl der Arbeit. F. | Lebrlinge Wocbenlöhne M. | Lebrlinge Wocbenlöhne F. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 17—20 | 3 | | 22/ 6—30/ | | | | 1 | | 20/ | |
| Ueb. 20 | 72 | | 20/—60/ | | 40/ | | 4 | | 15/—40/ | |

Vorarbeiter 70/ bis 100/. Schiedsgerichtliche Bestimmungen: Cnrriers £ 2. 10 s., tanners £ 2. 5 s. wöchentlicb. Gerberlehrlinge: im ersten Jahr £ 1, im dritten £ 1. 10 s.; Zurichterlehrlinge: 10 s. im ersten Jabr, £ 1. 7 s. 6 d. im fünften.

12) Herrenschneiderei (Maßarbeit).

Gegen 540 Arbeiter. Schiedsgerichtliche Bestimmungen: Männer: £ 2. 10 s. wöchentlich; Lebrlinge 5 s. bis £ 1 wöchentlicb; Frauen: Zeitlohn, 8 d. pro Stunde; Wochenlöhne (machinists): £ 1. 10 s., £ 1. 5 s., 17 s. 6 d. bis £ 1. 5 s.; Vest and trousers hands: £ 1. 10 s., £ 1. 5 s., £ 1. 1 s. bis £ 1. 5 s. Coat hands: £ 1. 5 s. bis £ 1. 10 s.

## Der Wochenlohn betrug für jede in den geschützten Gewerben beschäftigte Person im Durchschnitt:

Tabelle V. **Victoria.**

| Gewerbe | Lohn vor Einrichtung des Amtes: Jahr | Lohn £ s. d. | Lohn im Jahre 1904 £ s. d. | Zunahme resp. Abnahme £ s. d. | Prozentuale Zunahme | Prozentuale Abnah. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Mineralwasser | 1903 | 1. 6. 7 | 1. 9. 7 | —. 3. — | 11,2 | — |
| Kunstdünger | 1901 | —. —. — | —. —. — | —. —. — | — | — |
| Bettstellen | 1901 | 1. 12. 2 | 1. 14. 3 | —. 2. 11 | 9,0 | — |
| Schuhmacher | 1896 | 1. 3. 2 | 1. 7. — | —. 3. 10 | 16,5 | — |
| Messingwaren | 1903 | 1. 9. 8 | 1. 10. 10 | —. 1. 2 | 3,6 | — |
| Brotbäckerei | 1896 | 1. 12. 6 | 2. 1. 3 | —. 8. 9 | 26,9 | — |
| Brauerei | 1901 | 1. 14. 4 | 2. 1. 6 | —. 7. 2 | 20,8 | — |
| Ziegelei | 1900 | 2. 1. 7 | 2. 5. 8 | —. 4. 1 | 9,8 | — |
| Bürstenwaren | 1901 | 1. 3. 1 | 1. 8. 11 | —. 5. 10 | 25,3 | — |
| Schlächterei | 1900 | 1. 17. 8 | 1. 19. 2 | —. 1. 6 | 3,9 | — |
| Zigarrenfabrikation | 1900 | 1. 10. 3 | 1. 12. 4 | —. 2. 1 | 6,8 | — |
| Kleiderfabrikation | 1896 | 1. —. — | 1. 1. 2 | —. 1. 2 | 5,87 | — |
| Zuckerbäckerei | 1900 | —. 16. 11 | 1. —. 5 | —. 3. 6 | 20,7 | — |
| Böttcherei | 1900 | 1. 15. 7 | 2. 6. 11 | —. 11. 4 | 31,8 | — |
| Schneiderei | 1904 | —. —. — | —. —. — | —. —. — | — | — |
| Gravieren | 1900 | 1. 16. 11 | 2. 5. 3 | —. 8. 4 | 25,5 | — |
| Kürschnerei | 1900 | 1. 12. 6 | 1. 15. 5 | —. 2. 11 | 8,9 | — |
| Möbeltischlerei | 1896 | 1. 9. 1 | 1. 17. 7 | —. 8. 6 | 29,2 | — |
| Bettstellen | 1902 | 1. 8. 8 | 1. 6. 8 | —. 2. — | — | 7,0 |
| Matratzen | 1901 | 1. 17. 4 | 1. 14. 3 | —. 3. 1 | — | 8,2 |
| Kaminsimse | 1900 | 1. 13. 6 | 1. 18. 9 | —. 5. 3 | 15,7 | — |
| Eisengießerei | 1901 | —. —. — | —. —. — | —. —. — | — | — |
| Früchtekonserven | 1900 | 1. 1. 2 | 1. 2. 7 | —. 1. 5 | 6,7 | — |
| Juwelierarbeiten | 1900 | 1. 13. 10 | 2. —. 5 | —. 6. 7 | 19,4 | — |
| Lederwaren | 1902 | 1. —. 4 | 1. 2. 10 | —. 2. 6 | 12,3 | — |
| Mälzerei | 1901 | 2. 1. 1 | 2. 5. 5 | —. 4. 4 | 10,5 | — |
| (Reis) Besenbinderei | 1900 | 1. 7. 11 | 1. 13. 2 | —. 5. 3 | 18,8 | — |
| Oefen | 1903 | 1. 12. 8 | 1. 12. 9 | —. —. 1 | 0,2 | — |
| Konditorei | 1900 | 1. 10. 10 | 1. 11. 6 | —. —. 8 | 2,2 | — |
| Gegossene Spiegelplatten | 1900 | 1. 7. 6 | 1. 15. 7 | —. 7. 6 | 20,0 | — |
| Töpferei | 1900 | 1. 8. 1 | 1. 14. 3 | —. 6. 2 | 21,0 | — |
| Buchbinderei | 1900 | —. 19. 9 | 1. 1. 5 | —. 1. 8 | 8,4 | — |
| Buchdruckerei Hauptstadt | 1901 | 1. 16. 10 | 1. 18. 9 | —. 1. 11 | 5,2 | — |
| „ „ außerhalb | 1901 | 1. 11. — | 1. 14. 10 | —. 3. 10 | 12,3 | — |
| Sattlerei | 1900 | 1. 7. 1 | 1. 12. 5 | —. 5. 4 | 19,7 | — |
| Schürzen | 1896 | —. 14. 5 | —. 15. 8 | —. 1. 3 | 8,7 | — |
| Steinmetzarbeiten | 1900 | 1. 15. 11 | 2. 4. 8 | —. 8. 9 | 24,3 | — |
| Gerberei | 1900 | 1. 11. 9 | 1. 14. 5 | —. 2. 8 | 8,4 | — |
| Zinnwaren | — | —. —. — | —. —. — | —. —. — | — | — |
| Unterkleider | 1898 | —. 11. 3 | —. 12. 11 | —. 1. 8 | 14,7 | — |
| Flechtwerk | 1901 | 1. 2. 11 | 1. 13. 1 | —. 10. 2 | 44,3 | — |
| Holzverarbeitung | 1900 | 1. 13. 2 | 2. 1. 9 | —. 8. 7 | 25,8 | — |
| Wollwaren | 1901 | 1. —. 5 | 1. —. 9 | —. —. 4 | 1,6 | — |

## Durchschnittslöhne in geschützten Gewerben

für erwachsene männliche Arbeiter.

Tabelle VI. **Victoria.**

| Gewerbe | 1895 £ | s. | d. | 1904 £ | s. | d. | Zunahme in Prozenten |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Schuhwaren | 1. | 15. | 10 | 2. | 7. | 5 | 32,3 |
| Brotbäckerei | 1. | 15. | 2 | 2. | 15. | 5 | 49,0 |
| Brauerei | 2. | 4. | 9 | 2. | 5. | 1 | 0,74 |
| Ziegelei | 1. | 12. | 4 | 2. | 7. | 8 | 47,4 |
| Bürstenwaren | 1. | 14. | 6 | 2. | 17. | 8 | 67,1 |
| Männerkleidung | 2. | 1. | 1 | 2. | 13. | 9 | 30,44 |
| Böttcherei | 2. | —. | 11 | 2. | 16. | 7 | 38,29 |
| Gravieren | 1. | 17. | 10 | 3. | 4. | 9 | 71,1 |
| Möbeltischlerei, europ. | 1. | 9. | 3 | 2. | 10. | 9 | 73,5 |
| „ chin. | 1. | 1. | 10 | 2. | 8. | 8 | 122,9 |
| Sattlerei | 1. | 15. | 4 | 2. | 10. | 4 | 42,5 |
| Juwelierarbeiten | 2. | 2. | 9 | 3. | — | 8 | 41,91 |
| Mälzerei | 2. | 1. | 2 | 2. | 8. | — | 16,59 |
| Druckerei | 2. | 5. | — | | ? | | ? |
| Wäschefabrikation | 2. | 3. | 1 | 2. | 14. | 1 | 25,5 |
| Gerberei | 1. | 16. | — | 2. | 2. | 3 | 17,36 |
| Wollwarenfabrikation | 1. | 15. | 7 | 2. | 4. | 10 | 25,9 |

für erwachsene weibliche Arbeiterinnen.

| Gewerbe | 1895 £ | s | d. | 1904 £ | s. | d. | Zunahme in Prozenten |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Schuhwaren | — | 16. | 9 | 1. | 1. | 8 | 29,37 |
| Bäckerei | — | 18. | 6 | — | — | — | — |
| Bürstenwaren | — | 15. | 11 | 1. | 5. | — | 57,0 |
| Männerkleidung | — | 18. | 1 | 1. | 2. | 5 | 23,9 |
| Möbeltischlerei (europ.) | — | 18. | 2 | 1. | 7. | 9 | 52,7 |
| Druckerei | — | 15. | — | | ? | | ? |
| Wäschefabrikation | — | 18. | 8 | 1. | — | 2 | 8,0 |
| Wollspinnerei | 1. | — | 3 | 1. | 4. | 11 | 23,0 |

## Durchschnittslöhne in ungeschützten Gewerben

für erwachsene männliche Arbeiter.

Tabelle VII. **Victoria.**

| Gewerbe | 1895 | 1904 | Prozentuale | |
|---|---|---|---|---|
| | £ s. d. | £ s. d. | Zunahme | Abnahme |
| Munition | 2. 14. 3 | 2. 13. 3 | — | 1,8 |
| Seifensiederei | 1. 15. 9 | 1. 18. 9 | 8,39 | — |
| Getreidemüllerei | 2. 2. 4 | 2. 3. 9 | 3,3 | — |
| Verschied. Spezereiwaren | 1. 18. 1 | 1. 17. 10 | — | 0,65 |
| Strumpfwirkerei | 2. 2. — | 2. 4. 3 | 5,3 | — |
| Eiswerke | 2. 4. 3 | 2. 7. — | 6,2 | — |
| Hutfabrikation | 2. 9. 0 | 2. 13. 9 | 9,6 | — |
| Konservenfabrikation | 1. 11. 9 | 1. 12. 8 | 2,3 | — |
| Seilerei | 1. 17. 2 | 1. 17. 8 | 1,3 | — |
| Zinnwaren | 1. 15. 10 | 2. — 3 | 2,3 | — |
| Schirmfabrikation | 2. 2. 0 | 2. 3. 9 | 4,25 | — |
| Wasserdichte Mäntel | 1. 16. 1 | 2. 5. 2 | 25,1 | — |
| Drahtfabrikation | 1. 18. 0 | 1. 15. 10 | — | 6,1 |
| Tabakverarbeitung | 1. 18. 10 | 2. — 11 | 3,3 | — |
| Speckräucherei | 2. 1. 11 | 2. 5. — | 7,3 | — |
| Futtermittel-Bereitung | 1. 14. 1 | 1. 18. 8 | 13,4 | — |
| Chemikalien | 1. 17. 1 | 2. 2. 10 | 15,5 | — |
| Elektrizitätswerke | 2. 4. 10 | 2. 8. 8 | 8,5 | — |
| Glasflaschen | 2. 6. 1 | 2. 6. 7 | 1,0 | — |
| Zuckerraffinerie | 2. 4. 6 | 2. 5. 3 | 1,6 | — |
| Wagenbau | 1. 16. 10 | 2. 2. 8 | 15,8 | — |

für erwachsene weibliche Arbeiterinnen.

| Gewerbe | 1895 | 1904 | Prozentuale | |
|---|---|---|---|---|
| | £ s. d. | £ s. d. | Zunahme | Abnahme |
| Munition | — 13. 6 | — 14. 2 | 4,9 | — |
| Schneiderei | — 15. 11 | — | — | — |
| Versch. Spezereiwaren | — 14. 6 | — 16. 2 | 11,4 | — |
| Strumpfwirkerei | — 14. 9 | — 19. 0 | 28,8 | — |
| Hutfabrikation | — 17. 1 | 1. 0. 7 | 20,4 | — |
| Putzmacherei | 1. 1. 7 | 1. 1. 7 | 0 | 0 |
| Seilerei | — 13. 8 | — 12. 11 | — | 5,8 |
| Schirmfabrikation | — 15. 9 | — 18. 11 | 20,1 | — |
| Wasserdichte Mäntel | — 18. 8 | — 19. 8 | 5,3 | — |
| Tabakverarbeitung | — 17. 6 | 1. 1. 5 | 22,3 | — |

# LITERATUR.

## Die Landarbeiterfrage.

An der Hand neuerschienener Bücher besprochen von

JULIUS BUNZEL.

### I.

Schriften über die Landarbeiterfrage in Ungarn.

1) Dr. Emil Kún: Sozialhistorische Beiträge zur Landarbeiterfrage in Ungarn. Jena (Gustav Fischer) 1903 (37. Band der Sammlung nat.-ök. und stat. Abhandlungen des staatswissenschaftl. Seminars zu Halle) VIII und 141 S.

2) Mezögazdasagi munkabérek Magyarorszagon 1903. Kiadja a m. kir. földmivetésiigyi minister. Budapest (Pallas) 1904 VIII und 632 S.

3) Josef Graf Mailath: Studien über die Landarbeiterfrage in Ungarn. Wien und Leipzig (Franz Deuticke) 1905 (Wiener staatswissenschaftliche Studien VI. Band 2. Heft) XIII und 157 S.

4) Dr. Friedrich Fellner: Das System der Rentengüter und seine Anwendung in Ungarn. Von der ungarischen Akademie der Wissenschaften preisgekrönt. Berlin (Puttkammer und Mühlbrecht) 1905 VII und 177 S.

Es ist eigentlich erstaunlich, wie wenig sich die Wissenschaft bisher mit der Landarbeiterfrage beschäftigt hat. Während über die Lage der gewerblichen Arbeiter, wie über die Mittel zur Besserung dieser Lage, ganze Bibliotheken geschrieben werden, lassen sich die Werke, die sich mit der Landarbeiterfrage beschäftigen, bequem in einem Fache eines mittelgroßen Bücherkastens aufstellen, und die Schriften, die das Problem auch nur einigermaßen gründlich behandeln, kann man leicht an den Fingern einer Hand herzählen. Der Grund dieser immerhin bemerkenswerten Erscheinung mag vor allem darin zu suchen sein, daß die gewerblichen Arbeiter sich in einer mächtigen Partei organisiert haben und es verstehen, die Aufmerksamkeit der Oeffentlichkeit immer wieder auf die Verbesserungsbedürftigkeit ihrer Lage zu lenken. Auch

mag für die auffallende Bevorzugung der gewerblichen Arbeiter der allerdings rein äußerliche Umstand ins Gewicht fallen, daß fast alle wissenschaftlichen Forscher in den Städten wohnen und ihnen daher die städtischen und gewerblichen Verhältnisse viel näher liegen und viel vertrauter sind. Bei ruhiger Abwägung aber wird man sich, wie es scheint, trotzdem der Einsicht nicht verschließen können, daß Untersuchungen über die Fragen der ländlichen Arbeiterverhältnisse vom wissenschaftlichen Standpunkte aus von weit größerem Interesse sind, als Forschungen über die — nunmehr fast schon bis zum Ueberdrusse erörterte — gewerbliche Arbeiterfrage. Denn es wird sich schwerlich leugnen lassen, daß sich die soziale Entwicklung eines Staates nirgends so klar wiederspiegelt, wie in der Organisation der ländlichen Arbeit.

Das ist ja auch begreiflich. Denn die landwirtschaftliche Produktion ist mindestens so alt wie die modernen Staaten. Sie hat alle soziale Veränderungen im Leben dieser Staaten mitgemacht und wurde von allen beeinflußt. Je weiter die einzelnen Staaten es in ihrer sozialen Entwicklung gebracht haben, um so vollkommener ist daher auch die Organisation der ländlichen Arbeit geworden; ja, man kann vielleicht sagen, daß sich die Höhe der Kultur eines Staates nach der Menge der materiellen und moralischen Güter, die seine landarbeitende Bevölkerung genießt, beurteilen läßt. Und gerade die zur Besprechung vorliegenden Schriften liefern mannigfache Belege für die Richtigkeit dieser Behauptung.

So vor allem Kúns mit viel Fleiß und Gründlichkeit gesammelte »sozialhistorische Beiträge zur Landarbeiterfrage in Ungarn«, die hauptsächlich deshalb von Interesse sind, weil sie auf Grund eines reichen — leider aber nicht immer genügend und auch nicht immer in zutreffender Weise verarbeiteten — Materials die erste Darstellung der Organisation der landwirtschaftlichen Arbeit Ungarns, von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart bieten. Nach ihnen wurde — allerdings nicht ohne Muhe — die folgende Skizze entworfen, die hoffentlich ein im Wesentlichen richtiges Bild von der Entwicklung der ländlichen Arbeitsverhältnisse in Ungarn gibt.

Einige historische Daten, die bei Kún fehlten, wurden der im allgemeinen gut orientierenden Schrift von Chowanetz: »Die Geschichte Ungarns von den ältesten Zeiten bis zum Tode Franz I.« und Mayers trefflicher »Geschichte Oesterreichs« entnommen.

Zur Zeit ihrer Einwanderung in Ungarn (894 n. Chr.) beschäftigten sich die Magyaren in Friedenszeiten vornehmlich mit der Viehzucht, mit Jagd und Fischerei. Diese Beschäftigung und die Beute, die sie von den Raubzügen heimbrachten, sicherten ihnen den Lebensunterhalt, so daß sie den Ackerbau auf den zum Nationaleigentum erklärten Feldern den ansässigen Avaren, Deutschen und Slaven gegen Entrichtung nicht allzu großer Naturalabgaben überlassen konnten. Erst

als die Raubzüge, namentlich seit der Schlacht am Leechfelde (953 n. Chr.) seltener und die Beuten geringer wurden, mußten sie daran denken, sich den Ertrag der Felder in größerem Maße zu sichern und so wurde schon von Stephan dem Heiligen (997—1038) das Land, das früher gemeinsames Eigentum des Stammes gewesen war, an die Einzelnen verteilt. Der Hauptanteil fiel natürlich an die weltlichen und geistlichen Würdenträger, die das Land von ihren Sklaven und den meist zu Dienern herabgedrückten, ursprünglichen Eigentümern des Landes bebauen ließen.

Die Rechtsstellung der Sklaven unterlag dabei »den drückendsten Bestimmungen.... Nur mit Rücksicht auf Mehrung der sklavischen Arbeitskräfte machten sich zeitweise humanere Einflüsse neben den wirtschaftlichen geltend. Aber stets erlangten die wirtschaftlichen Interessen, welche es wünschenswert erscheinen ließen, daß die Knechte in Leibeigenschaft verblieben, ja ihre Zahl durch Strafurteil vermehrt werden sollte, das Uebergewicht.« Und fast ebenso hart wurden die Diener — die wie die Hörigen an die Scholle gebunden waren und denen gegen gewisse Arbeitsleistungen und Zehente der Nutzbrauch von Ackergrund eingeräumt war — bedrückt. »Die Willkür der Herren sowie die Mißachtung der gewährleisteten Rechte führte zur Beschränkung der persönlichen Freiheit und zu ungemessenen Diensten, wodurch diese Klasse einen leibeigenen Charakter annahm.« Selbst die »Burgvölker« erlitten bald ein ähnliches Los. Sie waren ursprünglich Teilnutznießer der Dominien gewesen, hatten allerlei Naturalabgaben und gewisse persönliche Dienste zu leisten und überdies die Hälfte der Einnahmen ihrer Felder als Steuer zu entrichten. Von der Pflicht zur persönlichen Dienstleistung konnten sie sich jedoch durch eine jährliche Zahlung loskaufen. Mit der Zeit erlagen aber auch sie den Bewucherungen der Burgvögte, die ihnen häufig ihre Felder ganz entrissen. Und als die alte Burgorganisation aufgelöst wurde und die Burgen samt den zugehörigen Feldern an den Adel fielen, wurden sie — mit wenigen Ausnahmen — alle zu Hörigen der Magnaten. Mit ihnen wurde auch der kleine Adel, die Burgritterschaft, zum Diener des Hochadels. Viele stiegen freiwillig in niedere Stände herab, um Erwerb für die Deckung des täglichen Lebensbedarfes zu finden. Ja später, als die Macht der Könige immer geringer wurde und die Macht des Hochadels immer mehr wuchs, wurden auch die freien aber unadeligen Ackerbauer, die durch Kauf oder auf andere Weise zu Grundbesitz gelangt waren, oder sich einen Rechtstitel auf Nutznießung erworben hatten, immer mehr bedrückt. Ihre Steuerlasten wurden stets größer und dabei die Klagen über Störung des Besitzes und der Nutzungsrechte stets häufiger. »Schon zur Zeit Colomans (1095—1114) erhob sich die Adelsmacht und bedrohte die königliche Autorität und den Besitzstand des ländlichen Volkes....

Zahlreiche Besitzstörungsklagen bezeugen, daß bei Streitigkeiten zwischen Herren und Bauern letztere gewöhnlich den kürzeren zogen. ... Immer kümmerlicher und sorgenvoller gestaltete sich das Los des arbeitenden Volkes, seit, nach der Tartareninvasion, der Hochadel die politische Macht an sich riß. ... Beraubungen ganzer Gegenden, Gesetzlosigkeit, Willkür, Bedrückung der Armen und Schwachen durch die Landesbarone werden zur Regel.« Und als dann nach den Kreuzzügen und dem Tartareneinfalle (1242) das Land zur Hälfte entvölkert war und der Mangel an Arbeitskräften sich immer fühlbarer machte, wurden die Freibauern völlig zu Hörigen herabgedrückt.

Nur hie und da und nur vorübergehend gelang es einem besonders tüchtigen Herrscher, die Macht der zügellosen Aristokratie zu beschränken und das Los der landarbeitenden Bevölkerung ein wenig zu bessern. So wurden unter Koloman (1095—1114) alle noch in Sklaverei gehaltenen Christen frei und Bela IV. (1235—1270) erhob sogar Bauern zu Edelleuten, damit diese ihrerseits wieder Fremde auf ihren Grund und Boden ziehen könnten. Aber immer erhielt die Oligarchie — manchmal noch unter demselben Herrscher, der die volksfreundlichen Anordnungen getroffen hatte — wieder die Oberhand und nahm den Maßnahmen ihre besten Wirkungen. So daß — nachdem unter Karl Robert I. (1310—1342) die allgemeine Befreiung der Sklaven und Diener erfolgt war und diese in andere Klassen eingetreten waren oder das Land verlassen hatten — schließlich alle früheren Kategorien sowohl der freien als auch der unfreien Ackerbauer in die einzige des grundholden Hörigen verschmolzen. Nach der blutigen Unterdrückung des Bauernaufstandes des Jahres 1514 wurde dann durch den Artikel 14 des Decr. Ladisl. II. vom Jahre 1514 die erbliche Hörigkeit gesetzlich festgelegt und so der Bauer vollends an die Scholle gekettet. Die Frondienste wurden vermehrt, die Abgaben erhöht; trotzdem aber auch die von dem Adel bisher erhobenen »anderen Einkünfte«, die eine Hauptquelle der Ausbeutung waren, weiter erhoben.

Einen freien Landarbeiterstand gab es daher nur noch in den wenigen, von eingewanderten Kolonisten gegründeten Gemeinden, die sich ihre Freiheit hatten bewahren können und zu Städten erhoben worden waren. Hier gab es neben freien Kleingrundbesitzern — hauptsächlich infolge fortgesetzter Teilung des Gemeindebesitzes — auch eine große Anzahl von Zwergbesitzern, die ihre Arbeitskraft durch Bewirtschaftung ihrer Gründe nicht voll ausnützen konnten und sich daher gegen Tag- oder Akkordlohn einem benachbarten Grundbesitzer verdanken. Hierhin flohen die Freigelassenen, und wohl auch hörige Bauern, Sklaven und Diener vor der Grausamkeit ihrer Herren oder vor dem eindringenden Feind, um sich als freie Arbeiter in den — weit erträglicheren — Dienst der Kolonisten zu stellen. Später, als in den Zeiten der Türkenkriege und der inneren Kämpfe immer mehr Hörige

die Flucht ergriffen hatten, getötet oder weggeschleppt worden waren und ihre Gründe verödet dalagen, ergab sich dann auch für die Grundherrn die Notwendigkeit, ihre Güter — zum Teil wenigstens — in eigener Regie zu bewirtschaften und neben den Hörigen vereinzelt auch freie Landarbeiter zu beschäftigen. So gab es — nach den Konskriptionen — bereits in den Jahren 1715 und 1720 Gemeinden, deren Bewohner ausschließlich von Taglohn lebten. Auch die freien Städte wiesen zu jener Zeit fast alle eine Taglöhnerbevölkerung aus.

Zu größerer Bedeutung gelangte die freie landwirtschaftliche Arbeit aber doch erst in den Zeiten Maria Theresias (1740—1780) und Josef II. (1783—1790), deren Reformen Kún keineswegs zur Genüge würdigt — was freilich begreiflich ist. Denn beide: Maria Theresia, wie Josef II. regierten »absolut«, ohne auf die »Freiheiten der Nation« — die übrigens immer nur die Privilegien des Adels sicherten — zu achten. Und deshalb gleiten die magyarischen Schriftsteller über diese Periode gerne schnell hinweg, obwohl sie für das Land von größerem Segen war, als die Regierungszeiten der größten »konstitutionellen« Herrscher vorher.

Maria Theresia hatte nämlich auf dem Reichstage des Jahres 1764 wohl erkannt, daß der — nur aus Adeligen zusammengesetzte — Reichstag nicht dazu zu bewegen sei, etwas für die Besserung der Lage der Hörigen zu tun. »Dieser Landtag hat mich die Leute kennen machen«, schrieb sie damals, hielt keinen Reichstag mehr ab, sondern regelte aus eigener Machtvollkommenheit die Rechtsverhältnisse der von der Willkür des Adels und der Geistlichkeit arg bedrängten Hörigen. In dem im Jahre 1767 durch eine königliche Kommission eingeführten Landesurbarium wurde für jedes Komitat die Größe der den Hörigen zur Nutznießung zu verleihenden Sessionen bestimmt und die Vererblichkeit der eingekauften Gründe bis auf die Verwandtschaft des zehnten Grades gestattet. Ueberdies wurde für jede Gemeinde der Umfang der Robotschuldigkeiten festgestellt, eine mildere und gerechtere Handhabung der Patrimonialgerichtsbarkeit angebahnt und den Hörigen das Recht zugestanden ihre Kinder einem anderen Stande zu widmen. Auch erhielt der Hörige das Recht, nach Tilgung seiner Schulden, halbjährig zu kündigen und fortzuziehen. Durch all diese Maßregeln wurde — wie ersichtlich — die Ausbeutung der Arbeitskraft der Hörigen in vieler Hinsicht beschränkt, so daß sich die Grundbesitzer bald in die Notwendigkeit versetzt sahen, immer mehr fremde freie Landarbeiter zu beschäftigen. Ueberdies brachte aber Maria Theresia durch die Berufung von Kolonisten viele freie Landarbeiter ins Land. Im Jahre 1766 wurde eine Kolonial-Kommission errichtet und jenen Familien, die mit Ansiedlungspässen versehen nach Ungarn kamen, Häuser und Aecker angewiesen. Dazu erhielten sie Zugvieh, Aecker und Wirtschaftsgeräte, Getreide und Geld — welch letzteres sie in Raten ab-

zahlten. In den Jahren 1768—1771 wurden auf diese Weise 4878 Familien mit 16 989 Personen im Lande angesiedelt.

Josef II. setzte die Kolonisationsbestrebungen seiner Mutter fort und gewährte den Einwandernden neue Begünstigungen, so daß in den Jahren 1784—1789 weitere 7600 Familien mit 38000 Personen ins Land kamen. Seine Absicht, die Hörigen gänzlich zu befreien, konnte Kaiser Josef dagegen nicht ausführen, da der Adel heftigen Widerspruch leistete. Erst als die viel erträgnisreicheren intensiven Bewirtschaftungsmethoden in Ungarn bekannt wurden und es sich zeigte, daß diese sich leichter bei der Eigenregie als bei der Anteilwirtschaft der Gutsuntertanen einführen ließen, daß daher die Aufhebung der Leibeigenschaft im wohlverstandenen Interesse der Gutsherrn liege, begann auch der Adel sich für die Befreiung der Hörigen und die Einführung der freien Lohnarbeit zu begeistern. Er fing an einzusehen, daß die Robotarbeit so schlecht sei, »daß die Gütererträgnisse zurückgingen, während nach vielen Beispielen das gutsherrliche Einkommen beträchtlich wüchse, wenn die Robotarbeit in Geld abgelöst wurde.« Und so wurde endlich im Jahre 1848 — 58 Jahre nach dem Tode Josef II. — die Befreiung der Hörigen zur Tat.

Nun war aber schon so viel Zeit verloren worden, daß man das große Werk der Bauernbefreiung überhastet durchführen mußte und die unvermeidliche Folge dieser Ueberhastung war, daß gerade jene Klassen, denen geholfen werden sollte, unter der Aufhebung der Hörigkeit am meisten litten. Denn selbst den Besitzern der mittleren Güter fiel es — da sie mit einem Schlage ihre Arbeitskräfte verloren und weder ein hinreichend großes Fachwissen noch genügendes Betriebskapital besaßen — sehr schwer, den schnellen Uebergang von der Natural- zur Geldwirtschaft durchzuführen, sodaß viele genötigt waren, ihre Besitztümer entweder ganz oder doch wenigstens zum Teile an die viel kapitalskräftigeren Großgrundbesitzer abzugeben. Die »frei« gewordenen Kleinbauern aber wußten mit der plötzlich erworbenen Unabhängigkeit schon gar nichts anzufangen, vernachlässigten ihre Wirtschaft, machten Schulden, fielen in Wucherhände und verloren endlich ihren Besitz vollständig. Anfangs hatten es daher noch die Arbeiter besser, deren Löhne infolge der guten Ernten, der Flußregulierungen und der Wasserschutz- und Eisenbahnbauten nicht unerheblich stiegen. Als sich dann aber zu Ende der 70er Jahre die Ertragsfähigkeit der Landwirtschaft verminderte und die Bauarbeiten beendigt waren, sanken auch die Löhne wieder, während die Lebensmittel immer teurer wurden. Und so zog schließlich nur der Großgrundbesitz aus der Aufhebung der Hörigkeit seinen Vorteil. Denn tatsächlich beherrscht dieser nach wie vor das ganze Land. Er macht im Parlamente die Gesetze, besetzt die hohen Regierungsstellen und leitet die Verwaltung in den Komitaten. So daß im Grunde ge-

nommen alles beim alten geblieben ist. Nur die Form hat sich geändert. »Der Zehenteinnehmer wandelte sich in den Steuerbeamten und die Prügelbank in die Exekution. Die gutsherrliche Macht ersetzte die Willkür der amtlichen Organe und vielfache Korruption der öffentlichen Verwaltung.« Kurz die Lage der arbeitenden Landbevölkerung hat sich — in Wirklichkeit — kaum geändert; keinesfalls gebessert.

Ein Teil der Hörigen wurde zu Kleinbauern, die immer mehr verschulden und deren Besitztümer immer mehr zersplittert werden, so daß — während im Jahre 1851 in Ungarn im engeren Sinne (ohne Siebenbürgen und Kroatien-Slavonien) unter 545 252 Kleinbetrieben nur 22 715 weniger als 5 Joch umfaßten — im Jahre 1895 unter 1 903 321 Kleinbetrieben schon 1 062 064 diesen Umfang nicht erreichten. Gegenwärtig können diese Bauern wohl mit Recht — wie ein ungarischer Schriftsteller meint — »zu den Elendesten der Armen« gerechnet werden.

Der andere Teil der Hörigen wurde zu »freien« Landarbeitern, deren Erwerbsverhältnisse Kún zwar im allgemeinen zutreffend, aber wie dies in der ganzen Anlage seines Buches begründet ist — nur flüchtig schildert. Die vom Ackerbauministerium herausgegebene amtliche Statistik der Löhne im Jahre 1903 könnte daher eine gute Ergänzung der Künschen Schrift bilden, wenn sie es nicht ängstlich vermeiden würde, die Detailergebnisse — die sie in geradezu verschwenderischer Fülle bietet — irgendwie zu verarbeiten. Selbst zu einer übersichtlicheren Zusammenstellung der Hauptergebnisse hat man sich scheinbar nicht entschließen können und so bringt die kaum 2½ Seiten lange — übrigens nur in magyarischer Sprache abgefaßte und somit für die europäische Oeffentlichkeit anscheinend nicht bestimmte — Einleitung zu den 632 Seiten umfassenden Tabellen nur eine (keineswegs sehr wertvolle) Uebersicht über die in den Jahren 1894—1903 in Ungarn durchschnittlich gezahlten Tagelöhne. Es ist daher sehr schwer, nach dieser Statistik ein genaues Bild von den Lohnverhältnissen der landwirtschaftlichen Arbeiter in Ungarn zu geben und so kann im folgenden nur eine flüchtige Skizze dieser Verhältnisse entworfen werden. Hiebei werden zunächst die wichtigsten Daten über die Lohnverhältnisse der einzelnen Arbeiterkategorien: der Taglöhner, Anteilarbeiter und Akkordarbeiter mitgeteilt und sodann einige Zahlen über die Einkommensverhältnisse der Arbeiter und des Gesindes angeführt werden.

Nach den Tabellen — deren Köpfe (nicht immer ganz richtig) ins Französische übersetzt sind — belief sich der durchschnittliche Taglohn (ohne Verköstigung) im Jahre 1903 für Männer auf 133 h (66½ kr.), für Frauen auf 93 h (46½ kr.) und für Kinder auf 64 h (32 kr.). Doch waren die Unterschiede zwischen den einzelnen Komitaten, ja zwischen den verschiedenen Bezirken eines und desselben Komitates ganz bedeutend. So betrug der durchschnittliche Männer-

lohn im Liptoer Komitat 191 h (95 1/2 kr.) in den Komitaten Ugotscha und Klein-Kukullö 84 h (42 kr.); in dem im Arvaer Komitate gelegenen Bezirke Trztena 260 h (132 kr.); in dem, im gleichen Komitate gelegenen Bezirke Namasztò 120 h (60 kr.). Ebenso groß waren die Schwankungen der Löhne in den verschiedenen Jahreszeiten. Im Czanader Komitate z. B. betrugen die Sommerlöhne 260 h (130 kr.), die Winterlöhne 89 h (44 1/2 kr.). Endlich wurden auch für bestimmte landwirtschaftliche Arbeiten andere — von den sonst üblichen Tagelöhne manchmal erheblich abweichende — Löhne bezahlt. Für das Umgraben, Rübenlesen und Maisstechen z. B. meist niedrigere; für das Ernten, den Schnitt und den Drusch meist höhere — als die sonst ortsüblichen — Taglöhne.

Die Entlohnung der Anteilsarbeiter bestand — wenn der Boden bereits vorher bearbeitet war — beim Maisstechen meist in 1/3 seltener in 1/4, in Ausnahmefällen in 1/2, 1/5 oder 1/6 des Ernteertrages; beim Erdäpfel- und Rübenstechen in 1/3, seltener in 1/4 oder 1/2, in Ausnahmsfällen in 1/5, 1/6 oder 1/8 der Ernte. Bei der Weizen und Roggenernte wurde dem Schnitterpaare 1/11, seltener 1/12 doch auch 1/13, 1/14, 1/15, 1/16, 1/17 in Ausnahmsfällen 1/10 oder 1/18 Anteil gewährt.

Ueber den Wert der den Arbeitern hiernach zufallenden Anteile an der Mais-, Erdäpfel- oder Rübenernte finden sich in der Statistik des Ackerbauministeriums keine Angaben. Der Wert des einem Schnitterpaare zufallenden Anteiles an der Getreideernte schwankte zwischen 21 K im Bezirke Szamosujvar (Komitat Szolnok Doboka) und 223 K im Bezirke Güns (Eisenburger Komitat). Der durchschnittliche Wert der Anteile aber betrug in den Distrikten links von der Donau ungefähr 110 K, in den Distrikten rechts von der Donau 150, zwischen Donau und Theiß 125, rechts von der Theiss 115 K, links von der Theiß 85 K, zwischen Theiß und Maros 90 K, in Siebenbürgen — von wo wenig Daten vorliegen — 60 K. Beim Drusch belief sich, wenn Maschinen angewendet wurden, der Wert des Anteiles bei den Männern durchschnittlich auf 40—90 K, bei den Frauen auf 25—50 K. Wenn mit Dreschflegeln gedroschen wurde, sank der Wert des Anteils bei den Männern auf 30—60 K. Frauen wurden zum Drusch mit Dreschflegeln nur ausnahmsweise verwendet.

Geldakkordlöhne kamen verhältnismäßig seltener vor. Sie schwankten bei der Erdäpfelernte durchschnittlich zwischen 10 und 12 1/2 K, bei der Runkelrübenernte zwischen 23 und 30 K, bei der Weizen- und Roggenernte zwischen 7 und 10 K. (wobei für Frühjahrsweizen und Frühjahrsroggen niedrigere Löhne gezahlt wurden), bei der Gerste- und Haferernte zwischen 6 K 50 h und 8 K 50 h für das Katastraljoch.

Es ist nun kaum möglich, aus diesen Daten das durchschnittliche Jahreseinkommen eines Landarbeiters genau zu berechnen. Denn ab-

gesehen von allen anderen noch zu berücksichtigenden Umständen, läßt es sich nur schwer feststellen, wie lange Zeit hindurch ein Arbeiter in den einzelnen Jahreszeiten durchschnittlich beschäftigt ist und wie lange er — durchschnittlich — Spezialarbeiten (Erntearbeiten, Rübenstechen und dgl.) verrichtet.

Man war daher von jeher auf — mehr oder weniger zutreffende — Schatzungen angewiesen und als mehr sind wohl auch die Angaben nicht anzusehen die in der Statistik des Ackerbauministeriums über den jährlichen Verdienst der Landarbeiter enthalten sind. Nach diesen Angaben betrug das Jahreseinkommen in Kronen:

| im Distrikte | für Landarbeiter überhaupt | | für Rübenarbeiter | | für Weinarbeiter | | für Tabakarbeiter | | für Forstarbeiter | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Männer | Frauen | Männer | Frauen | Männer | Frauen | Männer | Frauen | Männer | Frauen |
| linkes Donauufer | 339 | 176 | 303 | 186 | 366 | 193 | 371 | 189 | 360 | 146 |
| rechtes Donauufer | 353 | 204 | 320 | 192 | 344 | 206 | 415 | 219 | 329 | 158 |
| zwischen Theiß und Donau | 405 | 191 | — | — | 397 | 226 | 456 | 301 | 348 | — |
| rechtes Theißufer | 338 | 177 | 270 | 158 | 334 | 196 | 452 | 265 | 340 | 183 |
| linkes Theißufer | 322 | 171 | 284 | 186 | 373 | 261 | 466 | 232 | 389 | — |
| Theiß-Maroseck | 325 | 170 | 281 | 186 | 346 | 157 | 418 | 242 | 236 | — |
| Siebenbürgen | 229 | 149 | 147 | 137 | 256 | 152 | — | — | 257 | — |

Hiebei ist jedoch zu bemerken, daß auch die in den Städten, wie Preßburg, Fünfkirchen, Raab, Komorn, Neusatz, Kaschau u. s. w. erzielten — natürlich viel höheren — Jahresverdienste bei der Berechnung des Durchschnittseinkommens in den Distrikten mit berücksichtigt wurden, wodurch sich die Distriktsdurchschnittszahlen nicht unwesentlich erhöhten. Am Lande — in den Komitaten — blieben die Einkommen meist unter dem Distriktsdurchschnitte. So wurde z. B. im Distrikte »linkes Donauufer« in 8 von 11 Komitaten das für männliche gewöhnliche Landarbeiter berechnete Durchschnittseinkommen nicht erreicht, obzwar man auch die Durchschnittseinkommen kaum als zu hohe bezeichnen kann. Denn sie bleiben — teilweise sogar nicht unbeträchtlich — in einem Gebiete, das $^8/_9$ des Landes umfaßt, hinter dem nur in 4 Regierungsbezirken vorkommenden Mindesteinkommen der landwirtschaftlichen Arbeiter Deutschlands — das 300 Mk. = 360 K beträgt — zurück.

Das Jahreseinkommen des männlichen Gesindes scheint aber — wenn einige Stichproben zutreffen — noch geringer gewesen zu sein, als das der Landarbeiter überhaupt, wogegen allerdings das weibliche Gesinde ein höheres Einkommen als die Landarbeiterinnen überhaupt gehabt haben dürfte. Es betrug nämlich das durchschnittliche Jahreseinkommen:

| in den Komitaten | bei den Landarbeitern überhaupt | beim männlichen Gesinde | bei den Landarbeiterinnen überhaupt | beim weiblichen Gesinde |
|---|---|---|---|---|
| Barsch | 308 | 285 | 188 | 249 |
| Raab | 350 | 313 | 231 | 280 |
| Hevesch | 372 | 336 | 146 | 267 |
| Gomör | 350 | 323 | 154 | 293 |
| Bihar | 320 | 289 | 190 | 267 |
| Torontal | 366 | 340 | 209 | 291 |

Dabei ist natürlich in den Zahlen über das Einkommen des Gesindes der Wert der Verköstigung — und zwar wie es scheint eher mit zu hohen Beträgen — inbegriffen.

Die Lohnverhaltnisse der landwirtschaftlichen arbeitenden Bevölkerung in Ungarn sind demnach im großen ganzen recht schlecht, so daß selbst Graf Majlath in seinen — eher von dialektischer Gewandtheit als von sachlicher Beobachtung zeugenden — »Studien über die Landarbeiterfrage in Ungarn« zugestehen muß, daß die Lohnverhältnisse der ungarischen Landwirtschaft »im allgemeinen nicht günstig sind« (S. 62).

Dieses Zugeständnis hindert Majlath allerdings nicht an anderer Stelle (S. 76) zu behaupten: »Sparsame Arbeiter finden auch im Winter, wo sie einen Teil ihres Sommererwerbes verzehren, in den Monaten der Arbeitslosigkeit ihr Auskommen. Natürlich ist es aber gar nicht selten, daß der Landarbeiter im Sommer während der Zeit des Erwerbes über seine Verhältnisse lebt, sich nichts für den Winter auf die Seite legt und dann darben muß. Leuten, die mit ihrem Erwerbe nicht haushalten können, ist da natürlich schwer zu helfen.« Was wohl besagen soll, daß die Lohnverhaltnisse im allgemeinen eigentlich doch nicht ungünstig sind — trotzdem Majlath dies wenige Seiten vorher selbst behauptete — sondern daß die Arbeiter »gar nicht selten« nur deshalb Winter für Winter darben müssen, weil sie Sommer für Sommer — man weiß nicht recht ob vor, während oder nach der in dieser Jahreszeit landesüblichen 15 stündigen Arbeitszeit — ihren Erwerb verprassen.

Und derartige Widersprüche finden sich in den Majlathschen »Studien« recht haufig, so häufig, daß man beinahe den Eindruck erhält, als hätte das Buch ursprünglich eine ganz zutreffende Schilderung

der Verhältnisse enthalten, die dann aber nicht günstig genug erschien und daher nochmals »umgearbeitet« wurde. Dabei mag aus Versehen manches Zutreffende, das nicht mehr hineinpaßte, in dem Manuskripte stehen geblieben sein, wodurch hin und wieder peinliche Unebenheiten entstanden, die den aufmerksamen Leser sehr beirren. Obzwar im allgemeinen Zutreffendes und Unzutreffendes so gut mit einander vermengt und das Ganze dann so geschickt gruppiert ist, daß der flüchtige Leser tatsächlich den Eindruck gewinnt, als seien die Existenzverhältnisse der ungarischen Landarbeiter verhältnismäßig ganz vortreffliche — was bekanntlich keineswegs der Fall ist. Nicht nur weil die Arbeitslosigkeit häufig, das Einkommen gering, die Ausnützung der Arbeitskraft von seiten der Grundbesitzer maßlos ist. Sondern hauptsächlich weil die Lebensverhältnisse überhaupt höchst ungünstige: die Nahrungsmittel unzureichend, die Wohnungen »in gewissen Gegenden des Landes geradezu erbärmlich«, die Rechtsverhältnisse unerträglich sind. Was ja in diesem Archive (Band XVII) bereits ausführlich dargelegt wurde und was sich auch nicht bestreiten läßt. Majlath versucht dies zwar des öfteren, muß aber — an irgend einer Stelle — das Wesentliche (wenn auch verhüllt) schließlich doch immer zugestehen und sich auf das Anführen von (keineswegs immer stichhaltigen) Entschuldigungsgründen beschranken. Tatsachen lassen sich eben — auch mit dem Aufgebot aller erdenklichen dialektischen Künste — nicht ableugnen, namentlich nicht, wenn sie so klar zutage treten, wie die mißlichen Existenzverhältnisse der ungarischen Landarbeiter. Man braucht ja nur einen Blick auf die ungarische Auswanderungsstatistik zu werfen, um zu sehen, daß die Notlage unter der landarbeitenden Bevölkerung Ungarns bereits einen sehr bedrohlichen Umfang angenommen haben muß. Denn die überseeische Auswanderung aus Ungarn — die im Jahre 1898 noch 22 802 Personen umfaßte, ist in den letzten sechs Jahren nach den in den Hafenstädten Hamburg, Bremen, Antwerpen, Amsterdam, Rotterdam und Genua gemachten Aufzeichnungen rapid gestiegen: im Jahre 1899 auf 43 394, 1900 auf 54 767, 1901 auf 71 474, 1902 auf 91 762 und 1903 auf 119 291 Personen. Wobei zu beachten ist, daß gerade in jenen Komitaten, in denen die landwirtschaftlichen Löhne am niedrigsten waren, die Auswanderung den größten Umfang angenommen hat. Und welch' einschneidende Wirkungen diese Auswanderung ausübt, ist schon daraus zu ersehen, daß nach der bereits besprochenen Statistik des Ackerbauministeriums — die zum Schluß auch Tabellen über die Arbeitsverhältnisse in den einzelnen Bezirken enthält — bereits in 170 Bezirken Mangel an Landarbeitern und in 108 Bezirken sogar schon Mangel an Gesinde herrscht.

Die noch vorhandenen Arbeiter aber schließen sich in immer größeren Massen der sozialistischen Bewegung an, so zwar, daß — nach dem letzten Berichte der sozialdemokratischen Parteileitung über

ihre Tätigkeit vom 31. März 1905 bis 31. März 1906 — der Landesverband der ungarländischen Feldarbeiter es »gar nicht notwendig hat, die Arbeiter zur Organisierung aufzufordern. Die Einführung der sich freiwillig Meldenden gibt genug Arbeit. Der Verband hat jetzt nach einem Bestande von drei Monaten 212 Ortsgruppen mit 20146 Mitgliedern.«

Trotzdem hat die Gesetzgebung — wie eine genaue Durchsicht des Majlathschen Buches ergibt — keine ernstlichen Maßnahmen zur Besserung der Lage der ländlichen Arbeiter getroffen. In das berüchtigte Feldarbeitergesetz vom Jahre 1898 — das den großen Landarbeiterunruhen des Jahres 1897 folgte wie die Festlegung der Hörigkeit dem Bauernaufstande des Jahres 1514 und jede wirtschaftliche und politische Organisation der Arbeiter, durch Androhung drakonischer Strafen, unmöglich machte — wurden allerdings auch zwei den Arbeitern günstige Bestimmungen aufgenommen: daß die Arbeitslöhne nicht mehr in Geld und Anweisungen ausgezahlt werden dürfen (was auch früher schon nicht mehr geschah) und daß in den Arbeitsverträgen ein Lohnminimum festgesetzt werden muß. Indessen sind — wie aus der amtlichen Statistik des Ackerbauministeriums hervorgeht — die Minimallöhne in der Regel wirklich so minimale, daß ein tatsächlicher Vorteil für die Arbeiter aus dieser Bestimmung kaum erwachsen durfte.

Auch die Errichtung der »Hilfskasse für landwirtschaftliche Arbeiter« brachte eigentlich den Arbeitern nur sehr wenig Nutzen, denn die Grundbesitzer haben nur das Gesinde und die bei Maschinen beschäftigten Arbeiter gegen Unfall zu versichern, also lauter Personen, für die sie sonst das Krankengeld oder die Invaliditätsrente aus Eigenem zahlen müßten. Die übrigen Arbeiter aber müssen — wenn sie der Kasse beitreten wollen — ihre Prämien selber zahlen und erhalten dafür nur verhältnismäßig geringe Unterstützungen. In der I. Gruppe — bei einer wöchentlichen Einzahlung von 20 h — (falls sie infolge eines Unfalles länger als eine Woche derart arbeitsunfähig werden, daß sie nicht einmal die Hälfte des ortsüblichen Taglohnes verdienen können) außer unentgeltlicher ärztlicher Behandlung und Medikamenten durch höchstens 60 Tage einen Krankenbeitrag von 1 K taglich und nach Ablauf der 60tägigen Unterstützungsdauer für den Fall der Invalidität eine Rente von 10 K monatlich. Wenn sie infolge des Unfalls sterben, erhalten die Hinterbliebenen eine einmalige Unterstützung von 400 K. Wenn sie jedoch ohne Hinterlassung einer Ehehälfte oder eines Kindes sterben, zahlt die Kasse nur einen Begräbnisbeitrag von 100 K. Außer der Unfallversicherung gewährt die Kasse noch — nach zehnjähriger Mitgliedschaft — im Falle der Invalidität eine monatliche Rente von 10 K, im Falle des Alters oder der Erreichung des 65. Lebensjahres — falls keine Invaliditätsrente geleistet wurde — eine einmalige Unterstützung von 100 K und im Falle des Ablebens —

nach fünfjähriger Mitgliedschaft eine einmalige Unterstützung von 200 K (eventuell einen Begräbnisbeitrag von 100 K) nach 10jähriger Mitgliedschaft eine Unterstützung von 250 und nach 15jähriger Mitgliedschaft eine Unterstützung von 270 K. Den Mitgliedern der II. Gruppe — mit einem Wochenbetrag von 11 h — wird nur die Hälfte der für die Falle der Invalidität, des Alters und des Todes in der I. Gruppe festgesetzten Unterstützungssummen gewährt. In der III. Gruppe — Wochenbeitrag 5 h — erhalten die Hinterbliebenen, je nach dem Alter, in dem das Mitglied eingetreten ist, Beiträge von 60—200 K. Die Mitglieder der IV. Gruppe — Wochenbeitrag 10 h — erhalten, je nach dem Zeitpunkte des Eintrittes in die Kasse, für den Fall des Erreichens eines bestimmten Alters 65—215 K. Die außerordentlichen Mitglieder — Jahresbeitrag 1 K — erhalten im Falle eines Unfalles dieselben Unterstützungen wie die Mitglieder der I. Klasse.

Die Zahl der Mitglieder betrug nun — nach den mir vom königlich ungarischen Ackerbauministerium gütigst mitgeteilten Daten:

| Zu Ende des Jahres | in der I. Kl. | II. Kl. | III. Kl. | IV. Kl. | außerordentl. Mitglieder |
|---|---|---|---|---|---|
| 1901 | 5 695 | 386 | — | — | 6 361 |
| 1902 | 12 105 | 1762 | 43 | 425 | 30 357 |
| 1903 | 15 348 | 2626 | 146 | 1430 | 40 956 |
| 1904 | 18 192 | 3493 | 169 | 1705 | 41 848 |

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder war also in der ersten (teuersten) Klasse weitaus am größten und in der dritten (billigsten) Klasse am geringsten. Das wäre sehr auffallend und könnte zu Schlüssen auf die günstige wirtschaftliche Lage der Arbeiter verleiten, wenn nur diese Kassenmitglieder sein könnten. Tatsächlich kann aber »jede mit Landwirtschaft sich befassende Person« Mitglied werden und so erscheint die Vermutung gerechtfertigt, daß die eigentlichen Arbeiter — für die offenbar die billigeren Klassen bestimmt waren — der Kasse überhaupt nur in verschwindend geringer Anzahl beigetreten sind und daß die ordentlichen Mitglieder der Kasse sich aus anderen Kategorien von »sich mit Landwirtschaft befassenden Personen« rekrutieren. Die große Zahl der außerordentlichen Mitglieder aber erklärt sich daraus, daß die Eigentümer der landwirtschaftlichen Maschinen — falls sie nicht anderweitig für die Versicherung Sorge tragen — verpflichtet sind, die bei den Maschinen beschäftigten Arbeiter als außerordentliche Mitglieder bei der Kasse anzumelden, widrigens sie »für den aus diesem Versäumnisse entstehenden vollen Schaden . . . auch dann verantwortlich sind, wenn ihnen hinsichtlich des während der Arbeit erfolgten Unfalles keinerlei Fahrlässigkeit zur Last fallt«. Tatsächlich wird daher die Kasse hauptsächlich von den Grundbesitzern — zur Versiche-

rung gegen die Zahlung von Krankenbeiträgen und Invaliditätsrenten — benützt. Die eigentlichen Arbeiter treten ihr nur in vereinzelten Fällen bei und haben nur wenig Vorteil von ihr.

Die Errichtung der landwirtschaftlichen Arbeitsvermittlung aber hat den Arbeitern direkt geschadet. Denn da diese »Arbeitsvermittlung« den Grundbesitzern der reicheren Gegenden jederzeit billige slovakische Arbeiter aus den ausgehungerten oberungarischen Distrikten zur Verfügung stellt — soweit derzeit noch der Vorrat reicht — verhindert sie nach Möglichkeit auch in den südlichen Komitaten jede Steigerung der Löhne und jede Verbesserung der Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter.

Somit dürfte die — bisher allerdings nur in sehr wenig Komitaten erfolgte — Errichtung von Arbeiterhäusern noch am wohltätigsten gewirkt haben. Namentlich im Bekescher Komitate, an dessen Spitze bis vor kurzem der verdienstvolle Obergespan und spätere Unterrichtsminister Georg Lukacs stand. Hier wurden schon in 3 Gemeinden Arbeiterhäuser errichtet: in Bekes 42, in Oroshâza 27 und in Bekescsaba 20. Ueberdies wurden in der Stadt Hodmezö Vasarhely 46 Arbeiterhäuser, von denen jedes (einschließlich des Grundes) nur 703 K 20 h kostet, gebaut. Die Häuser werden dort den Feldarbeitern einstweilen nur zur Bewohnung überlassen, gehen aber, wenn der Wert des Hauses in vierteljährigen Raten von 12 K 50 h von den Arbeitern zurückgezahlt wurde, in deren Eigentum über. So daß mit verhältnismäßig sehr geringen Kosten sehr Erfreuliches geleistet wird.

Trotzdem sind aber nur 2 oder 3 Komitate dem hier gegebenen Beispiele gefolgt. Man ist in Ungarn eben nicht gewohnt, sich mit sozialpolitischen Problemen zu beschäftigen. Das Anbringen des ungarischen Wappens auf den Regimentsfahnen scheint der »Volksvertretung« noch weit wichtiger, wie das Ergreifen von Maßnahmen zur Linderung der unter der ländlichen Bevölkerung herrschenden Not. Es ist daher auch kaum zu hoffen, daß die — hauptsächlich im Interesse der Arbeiter und Kleinbauern gelegenen — Vorschläge, die Fellner in seiner Schrift: »Das System der Rentengüter und seine Anwendung in Ungarn« macht, in absehbarer Zeit werden durchgeführt werden. Doch ist das Buch trotzdem lesens- und beachtenswert, weswegen es umsomehr zu bedauern ist, daß die vorliegende deutsche Uebersetzung recht schlecht und selbst von groben grammatikalischen und stilistischen Fehlern nicht frei ist. So stößt man nicht selten auf Sätze wie: »Buchenberger weist zutreffend darauf hin, daß wenn der Verpfändungslocus mit steigendem Zinsfuße gekürzt, während bei Rückfall desselben erweitert wird, so ist in ersterem Falle mit steigender Zinsenlast abnehmende und im letzteren Falle mit sinkender Zinsenlast zunehmende Verschuldungsfähigkeit verbunden.« Auch finden sich Sätze wie: »Denn auch bei dem das Rentenprinzip verwirklichenden Rechts-

institut der Rentengüter kann — wie wir gesehen — das Kapitalisierungsprinzip nicht vermeidet werden«. Derartige Schnitzer können nun gewiß nicht dem Verfasser zur Last fallen, da es überaus schwer (wenn nicht unmöglich) ist, ein wissenschaftliches Werk in einer fremden Sprache ohne stilistische Mängel zu schreiben. Wohl aber wäre es Sache des Verlages, in solchen Fällen wenigstens die gröbsten Mängel zu beseitigen. Das muß einmal offen heraus gesagt werden, weil der Büchermarkt sonst mit Schriften überschwemmt wird, die unsere schöne — in wissenschaftlichen Schriften ohnedies oft arg mißhandelte deutsche Sprache — im Auslande völlig in Mißkredit bringen. Doch soll damit der innere Wert der Fellnerschen Schrift selbstredend keineswegs herabgesetzt werden. Dieser ist vielmehr — wie schon eine kurze Angabe des Inhaltes erweist — nicht gering.

Im ersten Teile wird zunächst »die Theorie des Rentenprinzipes« — nach Rodbertus — entwickelt, sodann »Die Anwendung des Rentenprinzipes: Das Rentengut« klargelegt und endlich — an der Hand der reichen, dieses Thema behandelnden, Literatur eine »Würdigung des Rentenprinzipes« gegeben. Fellner kommt hier zu dem Ergebnis, daß die Rentenhypothek gegenüber der Kapitalhypothek zwar große Vorteile, aber auch Nachteile habe und daß daher die Einführung des Rentenprinzips neben dem Kapitalprinzipe (nicht statt des Kapitalprinzips) zu empfehlen sei.

Im zweiten Teile werden zunächst die Entstehung, die Entwicklung und die Ergebnisse des Rentengutsystems in Preussen und England, sowie die Bestrebungen nach Errichtung von Rentengütern in Oesterreich geschildert und sodann diese Rentengutsysteme einer eingehenden Würdigung unterzogen. Hiebei stellt Fellner fest, daß die in Preußen erzielten Ergebnisse »im großen und ganzen als vollständig zufriedenstellende« bezeichnet werden können, während England »mit der institutsweisen Sicherung des den Charakter eines Rentenguts tragenden small holding keine Erfolge aufweisen« konnte und die Vorschriften des österreichischen Gesetzentwurfes »im allgemeinen nicht entsprechend und hinsichtlich des zu erreichenden Zieles größtenteils verfehlt« erschienen.

Im dritten Teile endlich wird untersucht, inwieweit eine Anwendung des Rentengutsystems in Ungarn vorteilhaft und zweckentsprechend wäre. Um nun dieser Untersuchung die erforderliche Grundlage zu schaffen, werden zunächst die Zustände, wie sie sich unter der Herrschaft des Kapitalprinzips entwickelt haben, eingehend geschildert. Da zeigt es sich denn, daß — hauptsächlich infolge Nichtberichtigung eines großen Teiles der (gewöhnlich überhohen) Kaufpreise und Nichtauszahlung der Erbportionen der Miterben — die Verschuldung des ungarischen Grundbesitzes bereits eine ganz unheimliche Höhe erreicht hat. Auf Grund komplizierter — allerdings recht anfechtbarer — Be-

rechnungsmethoden kommt Fellner dann zu dem Ergebnis, daß der Gesamtwert des ländlichen Grundbesitzes in Ungarn 15 717 722 341, die auf ihm sichergestellte Hypothekarlast 4 111 135 000 Kronen betrage, was eine durchschnittliche Verschuldung von 26,17% ergäbe. Nun sei aber der gebundene Grundbesitz — der in Ungarn 34,27% des Bodens umfasse — zum größten Teil lastenfrei, so daß der im freien Verkehr stehende Grundbesitz bis zu 39,8% seines Wertes belastet erscheine. Hiebei seien aber immer noch nicht die »den Grundbesitz belastenden Abgaben und sonstigen Zwangsleistungen« berücksichtigt. Ziehe man auch diese in Betracht, so komme man zu dem Ergebnis, daß »die auf ungarischem Grundbesitz haftende durchschnittliche Gesamtlast« 50,23% des Bodenwertes betrage.

Daß eine derart hohe Belastung aber zur Zersplitterung des kleinen und mittleren Grundbesitzes führen muß, liegt auf der Hand. Tatsächlich sind ja auch die Grundbesitzverhältnisse in Ungarn — wie bereits erwähnt — sehr ungünstig, was schon daraus zu entnehmen ist, daß die Zwergwirtschaften (unter 5 Joch) mehr als die Hälfte (53,57%) der sämtlichen Wirtschaften ausmachen und ihr Flächeninhalt sich dennoch nur auf 5,84% des Flächeninhaltes der gesamten Wirtschaften beläuft; während die Wirtschaften unter 100 Joch 99,01% der Zahl der gesamten Wirtschaften betragen, ihr Umfang aber nur 52,34% des Flächeninhaltes der sämtlichen Wirtschaften ausmacht; daß die nicht einmal mit einem Prozent (0,83%) vertretenen mittleren Wirtschaften, nur 15,37% des Flächeninhaltes der Wirtschaften einnehmen, gegenüber der mit 0,16% nachgewiesenen großen Wirtschaften, welche vom Areal der gesamten Wirtschaften 32,29% in Anspruch nehmen.

Diese Zustände sind wahrlich schlimm genug, um eine Abhilfe dringend erwünscht erscheinen zu lassen. Und daß die Errichtung von Rentengütern ein vortreffliches Mittel zur Milderung wenigstens der ärgsten Mißstände wäre, dürfte ebenfalls kaum bezweifelt werden können. Denn hiedurch könnte gewiß auch einer größeren Anzahl von Arbeitern die Möglichkeit geboten werden, »sich und ihren Familien eine selbständige Existenz und ein allmähliches gesellschaftliches, politisches und wirtschaftliches Emporsteigen zu sichern«, ganz abgesehen davon, daß gleichzeitig »größere Bodenflächen« einer intensiveren Bewirtschaftung zugeführt werden könnten. Das hat aber die ungarische Ansiedelungspolitik mit ihren Gesetzen Art. V vom Jahre 1894 und XXXII vom Jahre 1897 bekanntlich bisher nicht erreichen können. Denn auf Grund dieser Gesetze wurden im ganzen bloß 7 Kolonien gegründet und nur 640 Besitzer angesiedelt. Es fehlte einstweilen eben nahezu völlig an geeignetem Grund und Boden, so daß die Kaufpreise der Ansiedlungsgüter viel zu hoch, die Qualität des Bodens viel zu schlecht, die notwendigen Vorarbeiten viel zu umfangreich waren, weswegen lediglich einige wenige Magnaten — die ihre Güter parzellierten und

sich dafür als Patrioten feiern ließen — vortreffliche Geschäfte machten. Die Besitzer der mittleren und vieler größeren Güter dagegen, die oft gerne einen entfernt gelegenen und daher für sie schlecht verwertharen Teil ihres Besitzes abgegeben und dort Arbeiter angesiedelt hätten, konnten an ein Abverkaufen von Grundteilen nicht denken, weil sie die Einwilligung ihrer Hypothekargläubiger hiezu nie erhalten hätten.

Diesem Uebelstande wäre aber im Falle der Errichtung von Rentengütern leicht abzuhelfen, da ja den Hypothekargläubigern durch Verpfändung der Rentenbriefe anderweitige Sicherstellung geboten werden könnte. Ebenso könnten — was für Ungarn mit seinen großen Flächen gebundenen Bodens besonders wichtig ist — auch auf Fideikommißgütern Rentengüter errichtet werden, da nach § 16 des die Regelung der Familienfideikommisse betreffenden Hofdekretes vom 9. 10. 1862 Nr. 15 742 der Inhaber des Fideikommisses das unbewegliche Fideikommißgut in ein Kapital — das selbstverständlich sichergestellt werden muß — verwandeln kann. Aus diesen und vielen anderen Gründen ist denn auch nicht daran zu zweifeln, daß gerade in Ungarn »die entsprechende Grundlage, die beste Rechtsform für die innere Kolonisation das Rentensystem ist«, und daß daher Fellners — in Anlehnung an das preußische Muster — erstattete Vorschläge über »die Regelung und Organisierung der Rentengüter in Ungarn« im Interesse der zahlreichen besitzlosen Landarbeiter gelegen und der wohlwollendsten Erwägung würdig sind. —

Verwirklicht werden sie aber doch erst dann werden, wenn die Besitzer der großen Grundbesitze zur Einsicht gelangen, daß dies in ihren Interessen gelegen ist, oder — wenn die Macht des Adels, in dessen Händen sich der große Grundbesitz immer noch (wenn auch nicht mehr ausschließlich) befindet, einmal gebrochen werden wird. Was immerhin noch einige Zeit dauern dürfte. Denn wie der Adel erst sein Recht zur Wahl des Königs, später die im Lande wütenden Kriege nützte, um seinen Einfluß ungeschmälert zu erhalten, so herrscht er jetzt durch geschickte Ausnützung der »tausendjährigen Verfassung«, die in Wirklichkeit nur s e i n e Privilegien schützt und deren Aufrechterhaltung er doch immer im Namen der ganzen Bevölkerung fordert. Einer Bevölkerung, deren größten Teil er politisch rechtlos gemacht hat und deren wirtschaftliche Notlage er nun ausbeutet, deren kulturelle Entwicklung er hemmt.

Wie er es stets getan. Denn seit der Arpaden Zeit bis auf den heutigen Tag beherrscht der Adel das Land und gestaltet die Organisation der ländlichen Arbeit nach seinen Wünschen, nach seinen Interessen. Und so bleibt sie natürlich — wie sehr sich auch ihre äußere Form ändern mag — immer gleich ungünstig für die landarbeitende Bevölkerung. Und gleich bleibt sich auch die Not des

Volkes, gleich seine kulturelle Zurückgebliebenheit. Augenblicklich scheint es zwar, als solle es endlich besser werden. Die Massen beginnen sich ihrer Kraft bewußt zu werden. Sie fordern stürmisch ihren Anteil an der Gesetzgebung, und der König, in dessen Rechte der übermütig gewordene Adel und sein Anhang eingreifen wollen, unterstützt das Volk in seinem Kampfe. Schon sind die Parteien, die sich zur Wahrung der — nur die Vorherrschaft des Adels begründenden — »Freiheiten der Nation« koaliert haben, gezwungen, die Einführung des allgemeinen Wahlrechtes auf ihr Programm zu setzen. Schon haben die Arbeiter auch einige kleine wirtschaftliche Vorteile errungen. Doch niemand kann sagen, wie der Kampf enden, wer Sieger bleiben wird. Sicher ist aber, daß nur eine soziale Neugestaltung in Ungarn eine Besserung in der Organisation der ländlichen Arbeit, eine gründliche Aenderung in der trostlosen Lage der landarbeitenden Bevölkerung und einen Fortschritt in der arg zurückgebliebenen kulturellen Entwicklung des Landes bringen kann. Nur nach Vernichtung der »Freiheiten der Nation« kann die Freiheit des Volkes — in wirtschaftlicher wie in sozialer Hinsicht — errungen werden.

(Schluß folgt.)

## Neuere Literatur über die deutsch-böhmische Frage.

Besprochen von

H. HERKNER.

1. Rauchberg, H. (Professor a. d. k. k. deutschen Universität in Prag). Der nationale Besitzstand in Böhmen. Erster Band. Text. XVI u. 701 S.; Zweiter Band. Tabellen. XII u. 414 S.; Dritter Band. Graphische Beilagen. VII S., XXII Tafeln und eine Sprachenkarte. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1905. Die Sprachenkarte ist auch separat erschienen: Rauchberg, Sprachenkarte von Böhmen. 1 : 500000. Wien, R. Lechner, 1904. Preis 4 k. 50 h.

2. Wieser, Freiherr v. (Professor a. d. Universität Wien), Die deutsche Steuerleistung und der öffentliche Haushalt in Böhmen. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1904

3. Derselbe, Ueber Vergangenheit und Zukunft der österreichischen Verfassung. Wien, Carl Konegen, 1905.

I.

Aus verschiedenen Gründen ist es eine mißliche Aufgabe, zu den vorstehenden Werken in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift Stellung zu nehmen. Obwohl sie von Gelehrten ersten Ranges herrühren, haben bei der Abfassung doch nicht allein wissenschaftliche Gesichtspunkte den Ausschlag gegeben. Sie sollen vielmehr auch den Deutschen Böhmens in ihrem schweren Kampfe um die Behauptung der nationalen Interessensphäre gelehrten Beistand leisten. Will der Berichterstatter also den Absichten der Verfasser einigermaßen gerecht werden, so sieht er sich auch selbst zu einem solchen genre mixte, zu einer nicht unbedenklichen Vereinigung politischer und gelehrter Gesichtspunkte gezwungen.

Ich fasse zuerst das Rauchbergsche Werk ins Auge, das im Auftrage der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen ausgearbeitet worden ist. Eine monumentale Leistung! Die souveräne Beherrschung der statistischen Technik auf allen ihren Anwendungsgebieten, die Kunst der tabellarischen Anordnung, die lichtvollen Kartogramme, die erschöpfende Bearbeitung des

ganzen Stoffes, der elegante Text, das alles kann gar nicht genug gelobt werden. Man bedauert höchstens hier und da, daß die bewunderungswürdige Geschicklichkeit, mit der Rauchberg seine Instrumente handhabt, ihn dazu verleitet, selbst einem ganz hoffnungslosen Materiale, einem ganz tauben Gesteine, doch noch einige Goldstäubchen der Erkenntnis abtrotzen zu wollen. So fesselnd indes auch das Rauchbergsche Werk vom Standpunkte der Technik und Methode der Statistik erscheinen mag, so glaube ich doch den Absichten der Herren Herausgeber dieser Zeitschrift besser zu entsprechen, wenn ich mich nicht so sehr mit dem gelehrten Statistiker als mit dem Nationalpolitiker Rauchberg auseinander zu setzen trachte.

Ich lege zunächst die wichtigsten Ergebnisse, zu denen Rauchberg kommt, vor: Am 31. Dezember 1900 waren unter je 100 Staatsangehörigen in Böhmen 37,3 deutsch, 62,7 tschechisch. Das ist nahezu dasselbe Verhältnis, welches auch bei den Zählungen der Jahre 1880 und 1890 ermittelt worden ist. Insofern scheint der mit aller Erbitterung durch Jahrzehnte geführte Kampf bis jetzt noch keine Verschiebung zum Nachteil der Deutschen begründet zu haben. Jedenfalls sind an der Sprachgrenze keine beträchtlichen Veränderungen eingetreten. Unter 224 national gemischten Ortschaften längs der Sprachgrenze haben in 111 die Deutschen, in 113 die Tschechen an Boden gewonnen. Die nationale Mischung hat im ganzen eher ab- als zugenommen. Bedenken erregt nur der Umstand, daß die tschechischen Minderheiten im deutschen Sprachgebiete an Bedeutung gewonnen, die deutschen im tschechischen dagegen verloren haben. In ganz besonderem Maße macht sich ein Rückgang des Deutschtums in Prag geltend. Immerhin glaubt Rauchberg die ungünstigen Prager Resultate zum Teil auf ein unkorrektes Eingreifen der Prager Stadtverwaltung zurückführen zu dürfen. Die stärkste Zunahme der tschechischen Minderheiten ist im nordwestböhmischen Braunkohlenrevier, also auf ursprünglich ganz deutschem Boden, eingetreten. Rauchberg mißt ihr keine sehr große Tragweite zu, da wegen der raschen Erschöpfung der Braunkohlenlager die Arbeiterschaft keine eigentliche Seßhaftigkeit erlangt. Während früher die Tschechen durch stärkere Geburtenfrequenz und geringere Sterblichkeit bessere natürliche Wachstumsverhältnisse als die Deutschen erzielten, haben sich im letzten Jahrzehnt durch Abnahme der Kindersterblichkeit und größere Geburtenfrequenz die Deutschen gehoben. Auf 1000 Personen der mittleren Bevölkerung entfielen (1891—1900) in den deutschen Bezirken 101,7, in den tschechischen 99,1 mehr Lebendgeborene als Gestorbene. Ein entscheidendes Gewicht kommt den Wanderungen zu. Die Tschechen besitzen nur ein Gebiet, Prag mit Umgebung, das Dank seiner industriellen Entwicklung einen Teil der Bevölkerungsüberschüsse aufnehmen kann, die sich in den ländlichen Bezirken ausbilden. Die Mehrzahl der tschechischen Wanderer sucht deutsche Ge-

biete (deutsche Bezirke Böhmens, Wien, reichsdeutsche Staaten) oder Amerika auf. In rein oder vorwiegend deutschen Gegenden Böhmens gibt es 327 927 Personen, die in rein oder überwiegend tschechischen Landesteilen heimatsberechtigt sind, während das tschechische Gebiet nur 89 546 im deutschen Gebiete Heimatsberechtigte beherbergt. Zieht man die übrigen deutschen Teile Oesterreichs in Betracht, so wächst die Zahl der eingewanderten Tschechen sogar auf eine Million. Um die Zukunft der ins deutsche Sprachgebiet Böhmens eingewanderten Tschechen dreht sich der ganze nationale Kampf. Die Tschechen wollen diese Minderheiten ihrer ursprünglichen Nationalität erhalten, die Deutschen wollen sie sich national angliedern. Rauchberg bezweifelt nicht, daß die Ueberlegenheit der wirtschaftlichen und sozialen Kultur der Deutschen diese Einwanderer trotz mancher Schwierigkeiten schließlich doch dem Deutschtume gewinnen wird. Haben sich von den eingewanderten Tschechen doch nur 37,31 % bei der Zählung zur tschechischen Sprache bekannt.

Rauchberg hält eine bessere nationale Abgrenzung der Verwaltungsbezirke für leicht ausführbar. Damit würde das Bedürfnis nach zweisprachigen Beamten wesentlich vermindert werden. Die Tschechen halten an der Zweisprachigkeit namentlich deshalb so fest, weil sie, in Handel und Industrie weniger tätig, einen so starken akademisch gebildeten Nachwuchs besitzen, daß die tschechischen Gebiete zu dessen Versorgung nicht genügen. Rauchberg gibt sich der Hoffnung hin, daß dieses Sonderinteresse einzelner Gesellschaftskreise seine maßgebende Stellung in der tschechischen Politik verlieren wird, sobald die Arbeiterklasse zu größerer Macht gelangt. »Die Fragen der nationalen Mittelstandspolitik, um welche so hartnäckig und erbittert gekämpft wird, lassen die breiten Massen kalt. In den Fragen, die das eigentliche Volksinteresse berühren, sind die Gegensätze leichter zu überbrücken, mag dies vom Standpunkte nationaler Autonomie oder des staatlichen Gesamtinteresses aus unternommen werden .... Deute ich die Zeichen richtig, so wird der soziale Fortschritt dereinst den nationalen Frieden bringen. Dies ist mein Wunsch und meine Hoffnung.«

Als geborener Deutschböhme und Sozialpolitiker würde ich mich herzlich gerne diesem Wunsche und dieser Hoffnung anschließen. Allein so gewaltig das Ziffernmaterial sein mag, mit dem Rauchberg operiert und zweifellos sehr geschickt operiert, ich kann mich von der Richtigkeit seiner durchaus optimistischen Grundstimmung beim besten Willen nicht überzeugen.

## II.

Die erste Frage, die sich aufdrängt, ist natürlich, ob denn das Material der Statistik im allgemeinen und der österreichischen Sprachenstatistik im besonderen überhaupt geeignet ist, zuverlässige Aufschlüsse zur Beurteilung der nationalen Lage zu verschaffen. Rauchberg gibt

zu, daß nicht alle national erheblichen Seiten des Volkslebens in Ziffern gefaßt und durch Ziffern erschöpft werden können. Und in der Tat, der gewaltige Fortschritt, der in der kulturellen Entwicklung des tschechischen Volkes und in der Steigerung seines Nationalgefühls stattgefunden hat, würde eine empfindliche Machtverschiebung zum Nachteile der Deutschen bedeuten, auch wenn das Zahlenverhältnis der beiden Nationalitäten zu einander das gleiche geblieben wäre. Aber nicht allein, daß gewisse politisch schwer ins Gewicht fallende Momente überhaupt nicht zahlenmäßig erfaßt werden können, auch in Bezug auf diejenigen Verhältnisse, für welche ein von Rauchberg als befriedigend angesehenes Material vorliegt, muß ich eine Reihe von Bedenken vorbringen. Man erhebt in Oesterreich bei den Volkszählungen nicht die Muttersprache, das einzige statistisch faßbare Merkmal der Nationalität, sondern die Umgangssprache und gibt diesem Begriffe eine, übrigens schwankende, Deutung, welche die Nationalitätsverhältnisse unter Umständen mehr verdunkelt und verschleiert als aufklärt. So hat die Regierung selbst bei der letzten Zählung eine andere Fassung vom Wesen der Umgangssprache vertreten als früher. Die Behörden sind angewiesen worden, daß den an der Haushaltung teilnehmenden familienfremden Personen, wie z. B. Dienstboten und Lehrlingen die Umgangssprache, die sie angeben wollen, freistehen sollte. Dieses Vorgehen wird von Rauchberg seltsamerweise beanstandet. »Ebensowenig wie ihren Umgang«, erklärt er (S. 16), »können Personen, die in derartigen Abhängigkeitsverhältnissen stehen, die Sprache ihres Verkehrs bestimmen. Sie ist von vornherein durch Verhältnisse gegeben, über die sie keine Macht haben. Den »gewöhnlichen Umgang« der Dienstboten bilden die Personen der Haushaltung, in der sie dienen, den »gewöhnlichen Umgang« der Lehrlinge die Familienangehörigen und das Betriebspersonal des Meisters. Freilich wird die Umgangssprache derartiger familienfremder Elemente unter Umständen recht wortarm sein, wenn sie der Haushaltungssprache nicht genügend mächtig sind. Aber da die Personen nun einmal keinen anderen Umgang haben, so ist es klar, daß sie auch keine andere Umgangssprache haben können.« Woher weiß denn Rauchberg, daß die tschechischen Dienstboten und Lehrlinge in deutschen Familien nun einmal keinen anderen Umgang haben? Kann ihr Verkehr mit andren tschechischen Dienstboten und Lehrlingen desselben Hauses oder derselben Haushaltung, kann der Verkehr mit konnationalen Personen in derselben Gemeinde nicht ungleich intimer und lebhafter sein als derjenige mit ihren Arbeitgebern? — Nach der österreichischen Statistik hat jede Person nur eine einzige Umgangssprache. Die zahlreichen zweisprachigen Elemente werden gezwungen, sich für eine einzige Umgangssprache zu erklären. Tatsächlich gibt es aber, zumal in den gemischtsprachigen Landesteilen, viele Personen, welche sich bald der einen, bald der anderen Sprache

zu bedienen pflegen, z. B. mit Dienstboten, Gewerbegehilfen, Marktweibern und Ladeninhabern wird tschechisch, mit den Familienmitgliedern, namentlich den erwachsenen, wird deutsch gesprochen. Derartige Verhältnisse kommen in der statistischen Darstellung überhaupt nicht zum Ausdruck und so bedeutet die ganze Erhebung der Umgangssprache weit mehr eine nationale Kraftprobe als eine korrekte Wiedergabe des wirklichen Sachverhaltes. Die sozial mächtigeren Kreise, und das sind öfters deutsche als tschechische, werden in den Stand gesetzt, das Geltungsgebiet ihrer Umgangssprache zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Man kann auch von einem majorisierenden Einflusse dieser Fragestellung sprechen. Die Wahl der Umgangssprache wird immer durch die sprachlichen Verhältnisse der Mehrheit, innerhalb deren man sich bewegen muß, einigermaßen bestimmt werden. Während nun Rauchberg diese Kraftprobe, wo sie zum Vorteil der Deutschen ausgeschlagen ist, ohne weiteres annimmt, sucht er die Fälle, in denen die Tschechen sich als die stärkeren erwiesen haben, weg zu interpretieren.

Nach der Zählung sind die deutsch sprechenden Staatsangehörigen der Prager Zivilbevölkerung von 18,43 % im Jahre 1880 auf 9,34 % im Jahre 1900 herabgegangen. Rauchberg sucht nachzuweisen, daß es bei diesen Feststellungen unmöglich mit rechten Dingen zugegangen sein kann. Er mag recht haben. Allein ich bin nicht ganz sicher, ob nicht auch in deutschen Landesteilen Gemeindebehörden vorhanden sind, welche sich auf das »corriger la fortune« verstehen. Jedenfalls haben die Tschechen schon ähnliche Klagen, wie sie Rauchberg gegen die Prager Stadtverwaltung erhebt, gegen deutsche Zählungsbehörden vorgebracht. Immerhin gibt Rauchberg selbst zu, daß das Prager Deutschtum vorzugsweise in denjenigen Stadtteilen abgenommen hat, welche von ärmeren und kulturell tiefer stehenden Leuten bewohnt werden, von Leuten, »welche weder den Mut zum Eintreten für ihre nationale Ueberzeugung, noch das Verständnis für den Wert dessen hatten, was sie — wenn auch vielleicht nur auf den einen Zählungstag — verleugneten«. Sollte es nun in den deutschen Gebieten keine Tschechen geben, welche ihre nationale Ueberzeugung — »wenn auch vielleicht nur auf den einen Zählungstag« — verleugneten?

Ein anderes Beispiel, in dem die »Kraftprobe« nicht zu Gunsten der Deutschen ausgefallen ist, bildet das nordwestböhmische Braunkohlenrevier. Dort gab es 1880 nur 8,4 %, 1900 bereits 18,6 % Tschechen. Auch hier weiß sich Rauchberg zu trösten. Die Tschechen sind Bergarbeiter. Es findet ein so starker Wechsel der Belegschaften statt, daß jener fremde Einschlag sich immer wieder aus anderen Personen zusammensetzt. Ich sollte eher glauben, daß unter diesen Umständen die deutsche Sache noch schlechter steht. Die assimilierende Kraft der deutschen Nationalität könnte sich ansässig gewordenen Leuten

gegenüber doch viel eher äußern, als wenn man es immer wieder mit neuen Zuzüglern aus dem tschechischen Gebiete zu tun hat. Nun bezeichnet Rauchberg aber auch den ganzen nordwestböhmischen Braunkohlenbergbau als eine vorübergehende Erscheinung. »Zwar birgt der Boden noch immer so gewaltige Vorräte, daß sie innerhalb jener Zeiträume, mit welchen unsere National- und Sozialpolitik rechnet, nicht erschöpft sein werden. Aber die Lebensdauer der einzelnen Schächte ist eine beschränkte . . . Früher oder später kommt der Zeitpunkt, wo die Kohlenschätze versiegen und der Betrieb — eingestellt wird.« Ganz abgesehen von dem »früher oder später«, kann mich auch dieser Hinweis nicht beruhigen. Werden so nicht auch immer wieder neue deutsche Gebiete der tschechischen Einwanderung preisgegeben? Werden dort, wo die Kohlenlager erschöpft sind, keine Tschechen zurückbleiben? Wird der frühere Bergwerksboden, nachdem die ehedem ansässige deutsche landwirtschaftliche Bevölkerung längst verzogen ist, nicht von tschechischen Arbeitern neu besiedelt und kultviert werden? Daß diesen Gefahren nur durch eine planmäßige innere Kolonisation begegnet werden könnte, wird übrigens von Rauchberg selbst zugegeben.

III.

Weitere Einwände ergeben sich aus der Art und Weise, in welcher die statistischen Materialien verwendet werden. Der Hauptsache nach liegt allen Ausführungen die Gruppierung in rein deutsche und tschechische, ferner in national gemischte Bezirke mit deutscher oder tschechischer Mehrheit zu Grunde. Als »rein« deutsch, bezw. tschechisch gilt aber ein Bezirk, so lange er nicht mehr als 20 % Bewohner der anderen Nationalität beherbergt! So spricht man noch von rein deutschen Städten, mögen sich in ihnen auch 10—12 % der Bewohner zur tschechischen Umgangssprache bekannt haben und mehr als 20 % tschechischen Ursprungs sein. Es werden also an die nationale Reinheit auffallend bescheidene Ansprüche gestellt. Allerdings bleibt auch hier Rauchberg nicht ganz konsequent. Selbst wenn Rauchbergs Schätzung, daß Prag mit den Vororten circa 50000 Deutsche aufweist, richtig sein sollte, würde es nach der eben angegebenen Terminologie eine »rein tschechische« Stadt sein. Davon will Rauchberg aber nichts wissen. Es soll zweisprachig verwaltet werden; es ist eben auch die Hauptstadt der Deutschen Böhmens; keine andere deutsche Stadt erreicht die Ziffer der Deutschen in Prag und seinen Vororten; keine andere deutsche Stadt Böhmens vermag sich zu einer ähnlich führenden Stellung zu erheben; bei der straffen Zentralisation dankt Prag seinen Glanz nicht nur den tschechischen, sondern auch den deutschen Landesteilen und Steuergeldern; die 50000 Deutschen gehören vorzugsweise den oberen Gesellschaftsklassen an und bilden die Oberschicht einer mächtigen Großstadt; nichts kann verderblicher sein als eine Los-von-Prag-Bewegung.

In diesen Darlegungen scheinen mir richtige und irrige Gesichtspunkte in bedenklichem Grade mit einander vermengt zu werden.

Es ist richtig, daß infolge der heute noch bestehenden straffen Zentralisation Prag auch von den Deutschen als Landeshauptstadt reklamiert werden muß, daß den Prager Instituten deutsche Steuergelder in erheblichem Maße zu statten kommen, daß die dort wohnende deutsche Gesellschaft kraft ihrer sozialen Stellung eine größere Bedeutung besitzt, als ihr die offiziellen Zählungsergebnisse zuerkennen.

Aber es darf nicht übersehen werden, daß vom Standpunkte anderer Nationalitäten schließlich gegenüber der Reichshauptstadt Wien zum Teil ganz ähnliche Gesichtspunkte ins Treffen geführt werden könnten. Wiens Größe beruht nicht allein darauf, daß es die Hauptstadt der Deutschösterreicher bajuvarischen Stammes, sondern der Mittelpunkt eines circa 27 Millionen zählenden Reiches ist, in dem die Deutschen aber nur mit 9 Millionen vertreten sind. Und wenn man Prag als die größte deutsche Stadt Böhmens hinstellt, so könnte schließlich auch Wien als die größte tschechische Stadt Oesterreichs gelten, da es unter seinen 1 674 957 Einwohnern im Jahre 1900 397 014 besaß, die in tschechischen Bezirken heimatsberechtigt waren. Das wäre eine Ziffer, die geringer ist als diejenige, welche Rauchberg für die Prager Tschechen gelten lassen will. Und trotzdem, welcher Deutsche wird an dem »rein deutschen« Charakter Wiens rütteln lassen wollen?

Sobald Reichenberg übrigens die bevorstehenden Eingemeindungen ausführt, übertrifft die Zahl seiner Deutschen diejenigen Prags, selbst wenn nicht die amtlichen Daten, sondern die Rauchbergschen Berechnungen für das Prager Deutschtum anerkannt werden.

Das alles sind m. E. aber Argumente, denen ein sehr zweifelhafter Wert zukommt. Entscheidend ist für mich eben die unerfreuliche Tatsache, daß die Deutschen Prags gegenüber dem mächtig aufstrebenden Tschechentum doch immer mehr an realer Bedeutung verlieren. Ungefähr ein Drittel der Prager Deutschen wird durch Israeliten gebildet. Da auch nach Rauchbergs Darlegungen ein immer größerer Bruchteil der israelitischen Bevölkerung sich an die tschechische Nationalität anschließt, so eröffnet schon dieser Umstand dem Prager Deutschtume keine guten Aspekten. Ein weiterer Teil des Deutschtums wird durch das Militär vertreten. Es handelt sich also um Leute, die im Prager Boden nicht Wurzeln fassen, sondern eben nur durch die abzuleistende Dienstpflicht hier festgehalten werden, jedenfalls sich in politischer Hinsicht nicht betätigen können. Wieder andere Deutsche sind fremde Staatsangehörige, von denen die Mehrzahl wohl auch nur vorübergehender geschäftlicher Zwecke wegen in Prag wohnt. Sodann ist der Zuzug, den die Prager Deutschen aus dem deutschen Sprachgebiete Böhmens erhalten, sehr gering; nur 3496 stammen aus rein deutschen, 1153 aus vorwiegend deutschen Bezirken; 5100 Deutsche sind aus den

tschechischen oder vorwiegend tschechischen Gebieten nach Prag gekommen. Diese letzteren Zahlen sind überaus bezeichnend. Die Prager Zustände erscheinen eben nur denjenigen Deutschböhmen einigermaßen erträglich, welche schon durch ihre Herkunft daran gewöhnt sind, sich in einem ganz oder vorwiegend tschechischen Milieu zu bewegen und die sich deshalb auch in der Regel der tschechischen Sprache bedienen können. Kurz, der national fremde Boden Prags vermag dem dort vorhandenen Deutschtume nicht die Kräfte zu liefern, die zu einer gedeihlichen Entfaltung erforderlich wären. Rauchberg weiß selbst sehr gut, »daß die Nationalität als Zugehörigkeit zu einer Kulturgemeinschaft bodenständig und sozial bedingt ist« (S. 295), »daß sie nur inmitten der Volksgenossen, nur auf dem heimatlichen Boden, wo alle Quellen des nationalen Empfindens rauschen, auf die Dauer bewahrt werden kann«. Allein an diese Wahrheiten erinnert er sich nur dann, wenn es sich um die Beurteilung der tschechischen Minderheiten im deutschen Sprachgebiete handelt! So vorteilhaft auch die zentrale Lage Prags wirken mag, die dort noch bestehenden deutschen Anstalten stehen eben nicht »inmitten der Volksgenossen, auf heimatlichem Boden, wo alle Quellen des nationalen Empfindens rauschen«. Und deshalb können sie den Deutschen Böhmens auch nicht die große Förderung spenden, zu der sie sonst im Hinblicke auf ihre ausgezeichneten Lehrkräfte und Lehrmittel wohl imstande sein würden.

Aber es gibt unter den deutschen Städten Böhmens keine, welcher die Deutschen selbst alle Zentralinstitute überlassen möchten! Ist es in der Tat notwendig, nur einer einzigen Stadt die Erbschaft Prags zu überweisen? Die Anschauungen des Zentralismus sitzen bei den Deutsch-Oesterreichern und selbst den Deutschböhmen immer noch merkwürdig fest, trotzdem die deutschen Nachbargebiete, die reichsdeutschen Gliedstaaten und die schweizerischen Kantone, doch glänzende Beweise für die Vorzüge der Dezentralisation liefern. Die Schweiz hat ihr Bundesgericht nach Lausanne verwiesen, die eidgenössische technische Hochschule hat Zürich erhalten, ebenso das eidg. Landesmuseum, während die schweizerische Nationalbank nur ihren administrativen Sitz nach Bern, das Direktorium dagegen nach Zürich verlegt. Die Bundesbahnen werden nicht ausschließlich von Bern aus verwaltet, sondern es sind fünf Kreisdirektionen in Lausanne, Basel, Luzern, Zürich und St. Gallen mit weitgehenden Kompetenzen geschaffen worden. Im deutschen Reiche finden wir selbst in kleineren Staaten wie Hessen, Baden, Württemberg die Hochschulen auf mehrere Städte verteilt, wir finden selbst blühende Universitäten in so kleinen Städten wie Tübingen, Göttingen, Gießen, Marburg. Warum soll Aehnliches sich nicht auch im deutschen Sprachgebiete Böhmens bewähren? Warum soll nicht jeder Hauptort der einmal doch zu bildenden Kreise, sehr zum Vorteile seines nationalen und kulturellen Lebens, irgend ein

Zentralinstitut erhalten? Den Nachteilen, welche aus der exzentrischen Lage[1]) einzelner größerer Städte Deutschböhmens erwachsen, könnte durch eine bessere Regelung der Eisenbahnverbindungen, die jetzt noch alle nach Prag und Wien gravitieren, abgeholfen werden. Die Schienenstränge sind vorhanden. Und was speziell die Hochschulen betrifft, so würde der deutsche Student in Böhmen gewiß gerne ein paar Stunden länger im Waggon sitzen, wenn er dann seinen Studien im Milieu seiner deutschen Stammesgenossen obliegen könnte. Reist er heute doch in dieser Absicht bis nach Wien und Graz.

IV.

Eine genaue Erfassung der natürlichen Bevölkerungsbewegung vom nationalen Standpunkte bietet große Schwierigkeiten, da die Tatsachen des Bevölkerungswechsels nicht im Zusammenhange mit der Umgangssprache registriert werden. Man kann nur die allgemeinen Daten unter Berücksichtigung des nationalen Charakters des Bezirkes, aus dem sie stammen, zu gewissen Wahrscheinlichkeitsschlüssen verwerten. Da für die nationale Charakterisierung der Bezirke, wie bereits ausgeführt wurde, ein sehr summarisches Verfahren zur Anwendung kommt und die Sterblichkeit, abgesehen von der Kindersterblichkeit, nur durch die leicht irre führende, rohe allgemeine Sterbeziffer gemessen wird, so bleibt eine erhebliche Unsicherheit der Ergebnisse bestehen. Immerhin kann man nicht daran zweifeln, daß die Sterblichkeit der deutschen Bevölkerung, mag sie sich auch im letzten Jahrzehnt vermindert haben, doch noch immer zu ernsten Sorgen Anlaß bietet. Es zeigt sich eine starke Frequenz der Totgeburten, stellenweise eine erschreckend hohe Kindersterblichkeit, eine allzu kurze Lebensdauer und dadurch wieder bedingt eine hohe Quote von Witwen. Da das deutsche Gebiet als Einwanderungsgebiet eine stärkere Besetzung der lebenskräftigsten Altersklassen besitzt als das tschechische, so liegen die Verhältnisse in Wirklichkeit für die Deutschen noch bedenklicher als die Ziffern andeuten.

Etwas besser als die Sterblichkeit wird die Geburtenfrequenz ermittelt. Die ehelich und unehelich Geborenen werden zur Zahl der gebärfähigen verheirateten, bez. unverheirateten Frauen in Beziehung gesetzt. Die Deutschen zeigen eine etwas höhere Geburtenziffer als die Tschechen. Die Genugtuung, welche man darüber empfinden könnte, wird freilich sofort durch die unliebsame Tatsache eingeschränkt, daß nicht nur der deutsche Vorsprung auf einer größeren Zahl unehelicher Geburten beruht, sondern auch durch höhere Kindersterblichkeit in Frage gestellt erscheint.

Wenn Rauchberg eine energisch betriebene Sozialpolitik im Interesse der Stärkung der deutschen Volkskraft fordert, so hat er insofern

[1]) Vom cisösterreichischen Standpunkte aus betrachtet besitzt heute ja auch die Reichshauptstadt Wien keine zentrale Lage mehr!

vollkommen recht, als die ungünstigen Sterblichkeitsverhältnisse der Deutschen mit ihrer industriellen Tätigkeit in engem Zusammenhange stehen. Alles, was die Lebensbedingungen des deutschen Industriearbeiters verbessert, kommt somit der nationalen Sache zu statten. Der wachsende Arbeiterbedarf in den deutschen Industriegebieten kann dann eher durch die einheimische Bevölkerung befriedigt werden, der Ansporn zur Auswanderung wird geringer, vielleicht gelingt es sogar, was besonders zu schätzen wäre, die Einwanderung aus den stammesverwandten schlesischen und sächsischen Landesteilen des Reiches zu verstärken. Nun übt aber freilich jede Verbesserung der Existenzbedingungen in Deutschböhmen auch auf die tschechische Bevölkerung eine größere Anziehungskraft aus. Auch dürfte der durch soziale Fortschritte gehobene tschechische Arbeiter im deutschen Gebiete seinen nationalen Charakter dann noch viel zäher als bisher, wo die Brotinteressen häufig alle anderen weit überragen, festzuhalten suchen. Leider gewähren uns Rauchbergs Materialen keinen Aufschluß über die eminent wichtige Frage, wie viele Personen tschechischer Herkunft sich bei den früheren Zählungen zur deutschen Sprache bekannt haben. Vieles spricht dafür, daß der Bruchteil der Tschechen, der auch im deutschen Gebiete an der tschechischen Sprache festhält, von Zahlung zu Zählung zunimmt.

Rauchberg wird m. E. der Situation nicht vollkommen gerecht, wenn er die Unterstützung, welche die Tschechen ihren Minderheiten durch die Forderung der amtlichen Zweisprachigkeit gewähren, als bloßes Mittelstandsinteresse, als Interesse an der Versorgung der Ueberproduktion von tschechischen Beamten bewertet. Auch ohne diese zweifellos vorhandenen Rücksichten wird das tschechische Volk immer darauf bedacht sein müssen, daß ihm wenigstens die tschechischen Minderheiten im deutschböhmischen Sprachgebiete erhalten bleiben, denn diejenigen Tschechen, welche sich nach Wien, nach dem Deutschen Reiche oder nach Amerika gewandt haben, gehen zum größten Teil doch unwiderruflich verloren.

Da die Kernfrage der ganzen nationalen Konflikte in der Stellung der tschechischen Minderheiten wurzelt, so kann voraussichtlich eine wirkliche Lösung nur dadurch eintreten, daß die tschechische Einwanderung ins deutsche Sprachgebiet eine wesentliche Abschwächung erleidet, also so, daß einerseits die deutsche Bevölkerung den wachsenden Arbeiterbedarf selbst decken kann, andrerseits aber auch die Erwerbsverhältnisse im tschechischen Gebiete gebessert werden. Die Heimatsliebe der Tschechen ist dann groß genug, um sie in den Gebieten ihrer eigenen Nationalität zurückzuhalten. Solange aber der Taglohn der in keinem Kontraktverhältnisse stehenden landwirtschaftlichen männlichen Arbeiter in vielen tschechischen Bezirken selbst weniger als 76 Heller beträgt und 100 Heller selten überschreitet,

während in einzelnen deutschen Bezirken sogar über 200 Heller gezahlt werden, kann auch die bestehende, den Deutschen so nachteilige Wanderbewegung keine bedeutende Veränderung erfahren.

Hier stoßen wir auf die Frage nach dem Einflusse, den die Agrarverfassung Böhmens auf die nationalen Verhältnisse ausübt. Die befriedigende Aufklärung dieser Probleme mit den Mitteln der Statistik, die Rauchberg anerkennenswerterweise versucht, scheitert daran, daß eben eine landwirtschaftliche Betriebsstatistik überhaupt nicht besteht. Die Grundbesitzstatistik aber läßt den Boden Böhmens zersplitterter erscheinen, als es der Wirklichkeit entspricht. Obwohl Rauchberg, vermutlich aus politischen Erwägungen, eine auffallende Zurückhaltung zeigt, wo er auf diese Agrarfragen zu sprechen kommt, so gibt doch auch er zu, daß die Bauernwirtschaften ihr Arbeiterpersonal besser als der Großgrundbesitz zu behaupten vermochten. Das ist aber gar nicht die maßgebende Frage. Es handelt sich vielmehr darum, ob nicht eine Zerschlagung der Großbetriebe in Bauernstellen, also eine innere Kolonisation, eine bemerkenswerte Steigerung der Bevölkerungskapazität namentlich im tschechischen Gebiete erzeugen könnte. Leider hat es Rauchberg unterlassen, die Beziehungen zwischen der Dichtigkeit der landwirtschaftlich tätigen Bevölkerung und dem Großgrundbesitze näher zu untersuchen.

Auch dann, wenn ich die optimistischen Antworten, welche Rauchberg auf die Frage der »Eindeutschung« der tschechischen Minderheiten im deutschen Sprachgebiete erteilt, für richtig halten würde, müßte ich in der Veränderung der Wanderbewegung, die nur durch Agrarreformen erzielbar sein dürfte, die Hauptaufgabe erblicken. Rauchberg ist vollkommen zufrieden, wenn es gelingt, dem eingewanderten Tschechen die deutsche Sprache dauernd aufzudrängen. Ob die deutschen Gebiete Böhmens noch von den Nachkommen der Männer, die im 13. Jahrhunderte einen Teil Böhmens dem deutschen Volke gewannen, bewohnt werden oder von germanisierten Tschechen, das scheint ihm gleichgültig zu sein. Ich bin nicht so anspruchslos. Für mich handelt es sich nicht allein um Sprachenfragen, sondern um die Erhaltung der ethnischen Eigenart. Daß diese bei fortgesetzt starker tschechischer Einwanderung verändert wird — und meinem Gefühle nach nicht zum Vorteil — auch wenn die eingewanderten Tschechen schließlich deutsch reden, steht mir außer allem Zweifel. Rauchberg spricht davon, daß die Deutschen Oesterreichs und Böhmens durch »Blutsgemeinschaft« mit denjenigen des Reiches enge verbunden sind. Er scheint also doch selbst zuzugeben, daß Blut ein ganz besonderer Saft ist. Jedenfalls wird man bei den germanisierten Tschechen des deutschen Sprachgebietes in Böhmen von einer solchen Blutsgemeinschaft mit den Deutschen des Mutterlandes nicht mehr reden können und es droht die Gefahr, daß die Bande zwischen den Obersachsen und Schlesiern dies-

seits und jenseits der Grenzen Böhmens noch mehr gelockert werden, als es ohnehin schon infolge der konfessionellen, historischen und politischen Verhältnissen der Fall ist.

Ich gebe ohne weiteres zu, daß hier von exakten Feststellungen nicht gesprochen werden kann. Das Urteil wird durch Gefühlswerte stark beeinflußt sein. Das berechtigt aber nicht, diese Seite des Problems ganz zu ignorieren.

V.

In sehr eindrucksvoller Weise gelangt die führende Stellung, welche die Deutschen im Wirtschaftsleben Böhmens innehaben, in der Schrift des Freiherrn von Wieser über die Steuerleistung der Deutschen in Böhmen zum Ausdrucke. Viele Fachgenossen wird es interessieren, dem hervorragenden Gelehrten, der ihnen bis jetzt nur als abstrakter Theoretiker rühmlichst bekannt ist, als warmblütigen Nationalpolitiker und ausgezeichneten Kenner der Finanzverhältnisse zu begegnen. Wie bei dem Werke Rauchbergs handelt es sich auch hier um eine Arbeit, die nicht allein vom wissenschaftlichen Standpunkte aus beurteilt werden darf. Nach einer auch in den Kreisen der tschechischen Politiker noch stark verbreiteten Anschauung hängt das Ausmaß des politischen Rechts von der absoluten Höhe der Steuerleistungen ab. Dabei wird die Steuerleistung demjenigen zugerechnet, der rechtlich zur Zahlung verpflichtet ist. Stellt man sich auf den Boden dieser Ansichten, so ergibt sich insofern eine Verkürzung der Deutschen, als sie, obwohl nur 37% der Bevölkerung ausmachend, doch 50% zu den direkten Landessteuern beitragen. Von den Landesausgaben erhalten sie aber nur einen ihrer Bevölkerungsquote entsprechenden Teil und in dem Beamtenkörper der Landesverwaltung gibt es überhaupt nur noch Tschechen. v. Wieser scheint mit seinen gründlichen Untersuchungen schon insofern einen Erfolg erreicht zu haben, als bei der österreichischen Wahlreform den Deutschen in Böhmen mehr Mandate zugefallen sind, als ihrer Quote entspricht.

Vom wissenschaftlichen Standpunkte aus ließen sich gegen die Korrespondenz zwischen Steuerleistung und politischen Rechten, namentlich aber gegen die Zurechnung der Ertragsteuern nach der Nationalität des Steuerzahlers mancherlei Bedenken anmelden. Wenn in gemischtsprachigen und tschechischen Bezirken die Deutschen infolge ihres größeren Immobiliarbesitzes und ihrer führenden Stellung in den Erwerbsunternehmungen größere Steuerleistungen aufweisen, so bleibt immer die Frage offen, ob nicht ein Teil dieser Zahlungen auf die tschechische Bevölkerung wieder abgewälzt wird.

Auch in der Schrift »Ueber Vergangenheit und Zukunft der österreichischen Verfassung« kommt v. Wieser auf die deutsch-böhmischen Streitigkeiten (S. 48—83) zu sprechen. Die Stellung der tschechischen Minderheiten im deutschen Sprachgebiete ist der Kern des Problemes:

»Auf tschechischer Seite sind es diese Wanderungen, mit denen sich für den fanatischen Schwärmer die Hoffnungen auf Rückerwerbung des deutschen Gebietes verbinden, ein nüchtern denkender Radikalismus sieht in ihnen, die weithin im deutschen Boden einsickern, das Mittel dazu, den geschlossenen deutschen Besitz zu sprengen und mindestens die Frage der Amtssprache offen zu halten und so den Grundsatz der Einheit und Unteilbarkeit des Landes zu retten, aber auch dem gemäßigten Teile der Nation wird das Schicksal ihrer Minoritäten nicht gleichgültig sein können, denen das Leben im fremden Lager so wenig leicht gemacht wird, als den deutschen Minoritäten in Böhmen, und die nach ihrer sozialen Stellung weniger widerstandsfähig sind als diese. Das tschechische Volk verliert so wie so alljährlich durch Auswanderung aus dem Lande nach Wien und anderwärts einen großen Teil seines natürlichen Zuwachses, der dort entnationalisiert wird. Trotz seines großen Geburtenüberschusses verschlechtert sich seine Bevölkerungsquote im Lande von Volkszählung zu Volkszählung, wenn auch nur um ein ganz geringes. Seine »statistische Lage« ist nicht günstig und es ist selbstverständlich, wenn die Nation ängstlich bedacht ist, auch die kleinsten sich von ihr ablösenden Splitter zu zählen und vor Entnationalisierung zu bewahren — beide Teile haben also in Rücksicht auf die Minoritäten wichtige Interessen zu wahren. Ist es schon schwer, dort, wo sie in festen Sitzen von einander getrennt wohnen, zwischen ihren Ansprüchen billig zu entscheiden, so wird es um so schwerer, wo sich ihre Ansiedelungsverhältnisse verschieben«.

In diesen Darlegungen scheint mir der Ernst der Lage besser als bei Rauchberg hervorzutreten. Im übrigen enthält v. Wiesers Schrift eine Fülle überaus feiner, anregender und geistvoller Aperçus, überrascht aber dadurch, daß sie gerade die wichtigste der cisösterreichischen Fragen, nämlich die Wahlreform, die Demokratisierung des alten Kaiserstaates, nicht bespricht. Im Zeitpunkte der Abfassung der Schrift war die Wahlreform allerdings noch nicht aktuell im tagespolitischen Sinne geworden.

Daß in all diesen Schriften der nationale Gegner in der vornehmsten, jede Kränkung vermeidenden Weise behandelt wird, ist bei v. Wieser und Rauchberg einfach selbstverständlich und braucht nicht weiter dargetan zu werden.

# Kontrareplik.*)

Von

ROBERT MICHELS.

Karl Diehl tritt meiner in dieser Zeitschrift veröffentlichten Kritik seiner Schrift über Sozialismus und Kommunismus in mehreren Punkten mit neuen Argumenten entgegen. Es sei mir gestattet, diesen — sie berühren etwa nur den dritten Teil der von mir gemachten und nur den etwa zehnten der zu machenden Einwände — Punkt für Punkt nachzugehen, um darzutun, daß meine von ihm beanstandeten Ausstellungen an seiner Schrift der Treffsicherheit nicht so ganz entbehrten. Es handelt sich ja hierbei überdies um die Feststellung wichtiger Tatsachen aus der Geschichte der Arbeiterbewegung.

1. Auf meinen Vorwurf, daß Diehl den bereits 1881 verstorbenen bekannten französischen Sozialisten Auguste Blanqui auf p. 170 seiner Schrift offenkundig zu den noch heute lebenden Führern des französischen Sozialismus rechne, erwidert Diehl, ihm sei die Tatsache des Todes Blanquis nicht unbekannt: Schon zu seinem großen Werk über Proudhon und dann später in einer Polemik gegen Bernstein habe er posthume Publikationen von Blanqui benutzt. Auch in der von mir besprochenen Schrift selbst habe er schon den Blanqui von 1871 einen alten Verschwörer (von Diehl erst in der Replik gesperrt) genannt. Ergo . . . der ihm vorgeworfenen Stelle liege lediglich ein Flüchtigkeitsversehen zu Grunde. Ein »fataler Lapsus« habe ihn etwas anderes schreiben lassen, als er eigentlich beabsichtigt habe. Er habe nur zum Ausdruck bringen wollen, daß die blanquistische Gruppe »auch heute noch unter dem Einfluß der Ideen Blanquis« stehe. . . .

Nun, die von mir inkriminierte Stelle lautet wörtlich folgendermaßen (p. 170):

»Danach sind jetzt (von mir unterstrichen! R. M.) namentlich zwei Hauptgruppen innerhalb des französischen Sozialismus zu unterscheiden:

a) Der Parti Socialiste de France. Dieser ist die revolutionäre Gruppe. Sie umfaßt die Marxisten (Parti Ouvrier, unter Führung von Guesde) und die Blanquisten (Parti Socialiste Révolutionnaire, unter Führung von Blanqui . . . .

*) Vergleiche Archiv, Band XXIII, S. 786 ff. und Band XXIV, S. 259.

b) Der Parti Socialiste de France (gemeint ist wohl der Parti Socialiste Français. R. M.) .....«

So steht es da. So klipp und klar wie nur möglich. So deutlich, so programmatisch, so zum Lernen zurechtgestutzt, daß sich die angebliche Tatsache, daß der hundertundeinjährige Blanqui noch heute seine Parteigruppe führt, dem jene Schrift Studierenden zweifelsohne ganz beträchtlich fester einprägen wird, als die von Diehl herangezogene Stelle auf p. 165, wo gelegentlich einmal von dem »alten Verschwörer« die Rede ist. Ein Lapsus, der in Verwechselung eines Namens besteht, ist bedauerlich, aber menschlich[1]). Ein Lapsus jedoch, der einen ganzen Satz verirrt, ist doch eine avis rara und schwer zu glauben. Zumal für den, der — und das wird wohl auf 99% der Leser dieser Stelle zutreffen — das dreibändige Werk Diehls über Proudhon nicht sehr genau präsent hat. Natürlich sind die Entschuldigungsgründe Diehls durchaus glaubwürdig, nur darf er mir um so weniger aus den wenigen Worten, mit denen ich bei der Besprechung seines Buches den so seltsamen, schier unbegreiflichen Lapsus feststellte, einen Vorwurf herleiten, als sie den Schreibfehler eines ganzen Satzes nur noch desto unbegreiflicher machen.

Im Zusammenhang mit Blanqui zur Kontroverse zwischen Diehl und mir über

2. Blanquis Lieblingsschüler, Dr. Edouard Vaillant, den anerkannten Führer der blanquistischen Gruppe innerhalb des Parti Unifié. Diehl hatte diesen Mann ein »marxistisches Mitglied der Kommuneregierung« genannt. Dagegen hatte ich remonstriert. Diehl bleibt aber bei seiner Ansicht, die er mit folgenden Argumenten stützt:

a) Er könne Vaillant ruhig einen Marxisten nennen, nur dürfe man diesen Terminus nicht im strengen Wortsinn fassen und einem »orthodoxen Marxgläubiger« gleichsetzen. Dazu meine ich, wäre zu bemerken

α) daß die Bezeichnung Vaillants als »ein marxistisches Mitglied der Kommuneregierung« doch wohl nur besagen kann, daß Vaillant ausgesprochenermaßen der marxistischen Richtung in der Internationalen Arbeiter-Assoziation angehört und voraussichtlich (wie bei der Bedeutung der beiderseitigen Stellen anzunehmen) mit Marx in London in Verbindung gestanden habe. Diese beiden Vermutungen treffen aber nicht zu.

---

[1]) Schreiber selbst bekennt, sich in seiner Kritik eines solchen schuldig gemacht zu haben. Fränkel heißt mit Vornamen nicht Victor, sondern Leo. Auch Diehl passiert ein solcher in seiner Replik. Ich hatte nicht gesagt, wenn er in England Bax einen Marxisten nenne, so sei es, als ob er in Deutschland Ed. Bernstein einen Marxisten nennen würde, sondern ich hatte bemerkt, es sei so, als ob er in Deutschland Ed. David einen solchen nenne. Ich sehe aber zwischen den Persönlichkeiten von Bernstein und David gewaltige und tiefgehende Unterschiede!

Vaillant hatte bereits als ganz junger Mann, längst vor Entstehung der Kommune, sich dem Blanquismus angeschlossen und innerhalb dieser Richtung eine bedeutende Rolle gespielt. Als er dann nach 4jährigem Aufenthalt an deutschen Universitäten (1866—1870, Studien in Heidelberg, Tübingen, Wien und abermals in Tübingen) bei Kriegsausbruch nach Frankreich zurückkehrte, trat er wiederum den Blanquisten bei. Als solcher (und nicht als »Marxist«!) wurde Vaillant dann auch in die Kommuneregierung gewählt (vgl. darüber Ossip Zetkin: »Charakterköpfe aus der französischen Arbeiterbewegung«, erschienen zuerst 1889 in der Berliner Arbeiterbibliothek (M. Schippel), dann nachgedruckt in der »Waffenkammer des Sozialismus« (Frankfurt-M., Volksstimme, 1905), V. Halbjahrsband, p. 50 ff.). Erst nachdem die Kommune in Trümmern lag, und es Vaillant gelang, nach London zu entkommen, wurde er mit K. Marx bekannt und bald darauf sogar zum Mitglied des Generalstabs der Internationalen ernannt. Doch auch da war Vaillant noch nicht »Marxist«. So wenig, daß, als er dann nach längerem Exil endlich, nachdem er sich auch in London von Marx gesondert, nach Frankreich zurückkehrte, sich nicht der dortigen marxistischen Fraktion anschloß, sondern der Blanquistengruppe, deren Haupt er in kurzer Zeit wurde, treu blieb.

β) Unter dem Worte Marxist versteht man in Deutschland — speziell in akademischen Kreisen — gerade das, was Diehl wiederum nicht sagen wollte: nämlich Marxjünger. Darum bedurfte es zum mindesten einer eingehenden Erläuterung dieses Terminus, wollte Diehl den Kommunarden Vaillant schon durchaus als Marxisten bezeichnen, wenn er sich nicht ernsten Mißdeutungen auf der einen und ernsten Einwänden auf der anderen Seite aussetzen wollte.

b) Vaillant sei stets marxistischen Sinnes gewesen. Das habe ich dem verdienten Sozialpolitiker, Sozialphilosophen und Blanquistenhaupt nie abgestritten. Wenn er auch äußerlich nie den sog. »Marxisten« angehangen hat und heute, nach der Bildung des Parti Unifié, sich in wichtigen Fragen von den authentischen Marxvertretern in Frankreich, Jules Guesde und Paul Lafargue, mit denen er vor der Einigung vier Jahre lang zusammengegangen war, wieder beträchtlich entfernt und sich dafür um einige Schritte den von den Marxisten als gefährliche Ideologen verschrieenen Jean Jaurès einerseits und Gustave Hervé sowie den Männern der Confédération andererseits genähert hat, so ist doch für den, der die Gleichung Marxisten = Marxkenner nicht ohne weiteres anerkennt, kein Zweifel darüber möglich, daß Edouard Vaillant in der Tat in den letzten Jahren immer mehr die Marx'schen Grundideen, die er seit langem gekannt und gewürdigt, in sich aufgenommen, ja, teilweise, wie z. B. in der Auffassung des Vaterlandsgedankens und dem Problem des Krieges bedeutend rigoroser und konsequenter marxisch denkt als das Gros der »Marxisten«

in allen Ländern. Aber wenn auch ich, ohne soweit zu gehen, ihn einen Marxisten zu nennen, dem Führer der Blanquistenpartei gern einen guten Teil Marxismus zugestehe, so setzt sich Diehl seinerseits mit seiner Verteidigung des Marxismus Vaillants geradezu mit sich selbst in Widerspruch. Wie reimt sich das, wenn Diehl Vaillant mit allen Kräften für den Marxismus reklamiert und doch kurz zuvor, wie wir gesehen haben, seinen fatalen Lapsus dadurch korrigieren wollte, daß er sagte, die Blanquisten, deren anerkannter, man könnte fast sagen einziger Führer Vaillant zur Zeit ist, folgten »auch heute noch blindlings der Fahne« des »alten Verschwörers«? Eins von beiden: entweder Diehl irrt, und Vaillant ist weder Marxist noch war er's je, oder Diehl irrt und die Blanquisten folgen nicht mehr blindlings der Fahne Blanquis. Oder aber, eine dritte Möglichkeit und von Diehl nicht vorgesehen — die aber ein neues Kampfterrain erschließen würde und deshalb des Raummangels wegen hier nur angedeutet werden mag —, Edouard Vaillant selbst hat Recht, indem er (in einem Briefe an den Schreiber dieses) die Sonderexistenz des »Blanquismus« als sozialphilosophische Doktrin überhaupt leugnet und ihn als einen Popanz, den sich die Phantasie der Deutschen (Professoren wie Sozialisten) zurechtgestutzt habe, um an diesem Phantasieobjekt ihre praktische und theoretische Ueberlegenheit beweisen zu können, erklärt! Es scheint uns beinah, daß die Widersprüche, in die sich Diehl hier verwickelt hat, gar keinen anderen Ausweg mehr lassen. . . .

Diehl führt allerdings zum Beweis für den Marxismus des Führers der blindlings dem Geiste Blanquis Folgenden drei bedeutende Gewährsmänner ins Feld, nämlich

a) Franz Mehring, mit einem längeren Zitat aus den »Preußischen Jahrbüchern« von anno 1879. In diesem Zitat stellt Mehring Vaillant das Zeugnis aus, in einem Reskript, das er als Minister der Kommune verfertigte, marxistische Gedanken ausgesprochen zu haben. Wir wagen es aber, den Wert dieses Zeugnisses — auch, wenn die Aussage an sich richtig sein sollte — entschieden anzuzweifeln. Franz Mehring befand sich am Ende der siebziger Jahre bekanntlich in der dunkelsten Periode seines Lebens. Er hatte sich vom Sozialismus, dem er angehangen, abgewandt, und bekämpfte ihn nun mit der Wut eines Eugen Richter. Vom Marxismus hatte er damals, nach Meinung der Einen, nichts gehört, nach Ansicht der Anderen (so K. Kautsky: »Franz Mehring«. Neue Zeit. XXII. Jhg., N. 4) nichts verstanden. Wie soll nun aber — fragen wir — ein solcher Mann als Kronzeuge für den Marxismus anderer herangezogen werden können?

b) Ein Urteil Engels', demzufolge Vaillant schon 1871 den deutschen wissenschaftlichen Sozialismus gekannt haben soll. Auch mit der Würdigung Vaillants von dieser Seite ist es eine eigene Sache. Vaillant hat stets von den Marxisten in Frankreich und Deutschland (z. B.

von Ossip Zetkin, Lafargue, Rappaport, Guesde u. a.) Lob, oft überschwengliches Lob geerntet. Er ist von ihnen als ein Mann gepriesen worden, der, obgleich Blanquist, wert sei, Marxist zu sein. Es soll nicht bestritten werden, daß es manchem von den Lobspendern bei ihrem Werke ehrlich um's Herz war. Aber die eigentümliche Machtstellung, in der sich Vaillant mit seinen Anhängern den Marxisten gegenüber seit 1871 befand, bringt es doch mit sich, daß wir gerechterweise einen guten Teil der marxistischen Hymnen nur der Taktik zu Gute halten müssen. Es ist nicht aus der Welt der Tatsachen zu leugnen, daß die Blanquistenpartei und insbesondere ihr Führer Vaillant, mit ihrer Verve, ihrem revolutionären Temperament und insbesondere mit ihrem außerordentlichen Organisationstalent, das so häufig die Bewunderung der bekanntlich stets stark zentralistisch gerichteten und organisationsfanatischen Marxisten herausforderte, als ein höchst akzeptabler und wünschenswerter Bundesgenosse erschien und als solcher oft mit umso größerer Inbrunst angerufen wurde, als sie nicht weniger als dreimal in der Geschichte der Arbeiterparteien seit 1871 das Zünglein an der Wage des sozialistischen Gleichgewichts bildete — zuerst in dem Kampfe der Marxisten mit den Anhängern Bakunins, dann mit den Possibilisten, endlich mit den Jaurèsisten, und alle drei Male haben denn auch die Blanquisten, mit Vaillant an der Spitze, die Marxisten ja wirklich herausgehauen. Jedesmal nach der Befreiung jedoch hat sich der Verbündete dann wieder entfernt, freilich nicht ohne an Anziehungskraft und politischer Autorität in den Augen der Marxisten um ein Weiteres gewonnen zu haben. Jedenfalls also muß der Historiker stets vorsichtig prüfen, wenn er einem blanquistischen Lobe aus marxistischem Munde begegnet.

c) Stegmann und C. Hugo (Hugo Lindemann), die in ihrem Handb. des Soz. (S. 832) Vaillant als Präsidenten des I. Intern. Kongresses zu Paris 1889, der ein marxistischer Kongreß gewesen sei, bezeichnet haben. Nun, die Bezeichnung »marxistisch« trifft auf den Pariser Kongreß nicht zu. Ein Kongreß, an dem, außer den Marxisten, französische und italienische Anarchisten, Schweizer Grütlibündler, englische Tradesunion-men und Socialist Leaguists sowie Angehörige von etwa zehn nichtmarxistischen Parteiungen Frankreichs teilnahmen, kann ebensowenig als ein »marxistischer« gelten, wie etwa der Kongreß von Algeciras als ein österreichisch-ungarischer oder holländischer. Die Präsidentschaft Vaillants auf diesem Kongreß vermag also unmöglich als ein Beweis für den »Marxismus« dieses Mannes angesehen zu werden.

Die drei Zeugnisse der drei Zeugen können also nicht beweiskräftig sein.

3) Der englische Sozialphilosoph Ernest Belfort Bax, eine durchaus schulenfeindliche, refraktäre Gelehrtennatur, ist ebenfalls nie-

mals »Marxist« im landläufigen Sinne gewesen. Er hat sich insbesondere an den Revolutionären der großen französischen Revolution herangebildet, mit denen er sich eingehend wissenschaftlich beschäftigte (s. sein Werk über Jean Paul Marat). Auch seine sozialistische Laufbahn hat Bax keineswegs im Lager der »Marxisten« begonnen. Er war bekanntlich einer der bedeutendsten Köpfe jener feingeistigen Sozialphilosophen- und Sozialästhetengruppe, die sich um den großen Dichter und Künstler William Morris in Hammersmith gruppierte und unter dem Namen der »Socialist League« eine der Socialdemocratic Federation durchaus nicht kongruente Politik trieb[2]). Er war einer der hervorragendsten Mitarbeiter an der Zeitung dieser Gruppe, der Commonweal (vgl. unter anderem die Schrift von Sidney Webb: »Socialism in England.« London 1890. Swan Sonnenschein, p. 36 ff.). Erst als diese Gruppe mit dem Tode ihres Gründers auseinanderging, wurde Bax zu einem der Häupter der Socialdemocratic Federation (der er freilich schon vorher kurz einmal angehört hatte, aus der er aber 1885 ausgetreten war), einer Parteigruppe, der man nur in England Marxismus vorwirft, die ja auch für englische Begriffe wirklich marxistisch ist, im übrigen aber eine Politik betreibt, die sie bereits häufig vom Marxismus hinweggeführt und mit den authentischsten Vertretern und Schülern Marxens in Konflikt gebracht hat. Diese Marxistenpartei stieß — um nur einige Fakten zu nennen — mit Engels häufig aufeinander. Eleanor Marx, die einzige politisch tätige unter Marxens leiblichen Töchtern, hat sie ostentativ wieder verlassen, und auf dem I. Internationalen Kongreß zu Paris 1889 haben ihre Delegierten nicht an dem Marxisten-Blanquisten-Anarchisten-Kongreß in der Salle des Phantaisies Parisiennes, sondern an dem der Possibilisten teilgenommen. Freilich ist Bax später einer der Hauptrufer im Streit gegen Bernstein gewesen, doch ist er auch hier zweifellos mehr als Anwalt der Intransigenz, wie als Anwalt spezifischer Marxtheorien aufgetreten. Diehl gibt selbst zu, daß Bax in wesentlichen Grundfragen vom Marxismus abwich. Die Basis des Marxismus aber ist der historische Materialismus, und gerade hier hat B. Bax mit wahrer Vehemenz ketzerische Gedanken vertreten[3]). Wenn Diehl also Bax in sei-

[2]) Man vgl. u. a. seine Werke »The Religion of Socialism; being Essays in Modern Socialist Criticism«. London (1890). »The Ethics of Socialism«. London 1893. Beides bei Swan Sonnenschein, sowie »Essays in Socialism, New and Old«. London 1906. E. Grant Richards.

[3]) Bax selbst schreibt (persönlich an den Schreiber dieses) über seine Stellungnahme zum Marxismus folgendes: »Was Marxens ökonomische Theorie einschließlich Werttheorie betrifft, so stehe ich ganz und gar auf marxistischem Boden. Was aber die materialistische Geschichtstheorie anbelangt, so halte ich sie für einseitig und eine durchaus ungenügende Grundlage einer Philosophie der Geschichte. Ich

nem Buche schlankweg als Marxisten bezeichnete, so hat er damit billigen Irrtümern Haus und Tür geöffnet. Hat Diehl, wie er es in seiner Replik auf meine Kritik vorsichtig meint, wirklich bloß sagen wollen, daß Bax »nur« »etwa« auf dem Boden Marxens stehe, so hätte er diesen Kommentar unter allen Umständen bringen müssen. Es ist auch nicht angängig, wie Diehl zur Erklärung anführt, Bax nur im Verhältnis zu den sonstigen englischen Sozialisten eines ausgesprochenen Marxisten zu nennen. Danach würde man wohl selbst Fr. Naumann, der im Verhältnis zu den sonstigen bürgerlichen Liberalen, z. B. Bassermann, zweifellos viele marxische Elemente in seine Weltanschauung übernommen hat, einen »ausgesprochenen Marxisten« nennen dürfen. Zu welchen Konsequenzen aber würde eine derartige terminologische Methode führen?

4) Die übrigen von mir geäußerten Einwände gegen seine Schrift glaubt Diehl einfach mit dem Hinweis darauf zu erledigen, daß es sich hier »im Grunde genommen nicht um sachliche Einwendungen, sondern um verschiedene Auffassungen« handele, bei denen »Ansicht gegen Ansicht« stehe. Diehl schreibt: »Ob ich wirklich Unrecht habe mit meiner Behauptung, die Independent Labour Party in England wünsche eine Aussöhnuung der Klassen herbeizuführen, ob ich Recht hatte, zu sagen, in der parti unifié sei die marxistische Richtung am schwächsten vertreten, oder Michels mit seiner Behauptung, die marxistische Richtung käme in numerischer Hinsicht an zweiter, in organisatorischer an 1. Stelle, ob es ein Irrtum ist, zu sagen, daß die Confédération Générale du Travail prinzipiell gegen jede politische Tätigkeit sei, wer will es beweisen?«

Nun, ich will es beweisen. Gewiß stimme ich mit Diehl darin überein, daß es schwierig ist, die Strömungen insbesondere innerhalb des französischen Sozialismus zu verfolgen, zumal für den, den seine Studien nicht an Ort und Stelle geführt haben. Aber Schreiber dieses hat außer bibliothekarischen und archivalischen Studien zu diesem Thema über vier Monate lang (im Herbst 1904 und im Winter 1906) in Paris lokalen Studien über den französischen Sozialismus obgelegen, mit den Leitern der verschiedenen Richtungen des französischen Sozialismus in steter persönlicher Fühlung gelebt und mehrfach Gelegenheit gehabt, u. a. auch in der Ecole des Hautes Etudes Sociales (Hôtel des Sociétés Savantes)

bin auch gegen den Versuch, der vielerorts gemacht wird, Marx und Engels als philosophisch (im engeren Sinne) wichtige Denker hinzustellen. Das waren sie jedenfalls nicht. Sie blieben wesentlich auf dem Standpunkt von Ludwig Fenerbach und teils Auguste Comte stehen. Bei uns in England ist der Marxismus in vielen Beziehungen gleichbedeutend mit serieusem und konsequentem Sozialismus. Bei Euch ist das natürlich anders. Dort wird der Marxismus vielfach als eine Art Orthodoxie betrachtet«.

seine Erkenntnisse über das Wesen nicht nur der deutschen, sondern auch der französischen Arbeiterbewegung in Vortragsform vor einem sachverständigen französischen Publikum auszusprechen, ohne dabei, soweit ihm bekannt, auf Widerstand zu stoßen. Also die von Diehl geforderte Vorbedingung, ohne deren Erfüllung es am Platze sei, sich »in diesen Fragen eine gewisse Reserve aufzuerlegen« (was Diehl notabene mit seinen ausgeprägten Urteilen über Dinge und Menschen der französischen Arbeiterbewegung gerade nicht getan und dadurch meine Kritik provoziert hat), glaubt er erfüllt zu haben. Und nun zu den strittigen Einzelfragen selbst:

a) Die Independent Labour Party Englands, meint Diehl, sei klassenversöhnerisch (was doch nur bedeuten kann: glaubt, ohne grundlegende Umwälzung unseres Wirtschaftssystems, also auf dem Boden der heutigen Wirtschaftsordnung, mit Beibehaltung des Klassenwesens, auskommen zu können). Ich bemerkte darauf, dies sei eine etwas grelle Behauptung. Diehl entgegnet mir nun, das wäre »Ansichtssache«. Mir will aber doch scheinen, daß sich eine Tendenz mit bestimmten Worten dessen, dem die Tendenz zugeschrieben wird, festlegen lassen kann. Das Statement of Principles (I. L. P. Leaflet N. 5) erklärt zwar, die Partei wolle in ihrem Wunsche, das psychische, moralische und intellektuelle Wohl aller zu erreichen, nicht Individuen oder Klassen, sondern das die Individuen und Klassen demoralisierende System bekämpfen, spricht aber an anderer Stelle aus, daß unter den gegenwärtigen sozialen Verhältnissen sich alle Lebensnotwendigkeiten in Besitz und unter Kontrolle eines kleinen Ausschnittes aus der Gesellschaft befänden, der dadurch in den Stand gesetzt sei, den Rest der Bevölkerung in wahrhafter Sklaverei zu erhalten und sie zur Arbeit und zwar zu erniedrigender Arbeit zu verdammen. Das besagt doch klar und deutlich genug die Unmöglichkeit einer Klassenversöhnung im Gegenwartsstaat. Sicherlich ist die I. L. P. weiter von Marx entfernt als die Socialdemocratic Federation und sie hat auch zweifellos Neigungen zu dem, was wir hierzulande als »Realpolitik« bezeichnen. Auch gibt es Elemente in dieser Partei, die allerdings selbst den Eckstein des Marxismus, den historischen Materialismus, leugnen und mit John Ramsay Macdonald vermeinen, daß »the approach to Socialism through a class war assumes a simple opposition of two economic classes whilst the proletariat and the bourgeoisie are split up into economic sections, e. g., functions of opposing interests« und daß »the progressive impulse is intellectual and Socialism is inevitable not because Capitalism is to break down but because man is a rational being« (siehe sein Werk »Socialism and Society«. London 1905. Ind. L. P., Red Lion Court, 10). Aber die große Masse der Partei steht zweifellos auf dem Boden des Klassenkampfes, wie es, wenn auch in kraftloser und verschwommener Terminologie, fast alle ihre offiziellen Auslassungen bezeugen. Wenn

die Entstehung dieser Partei dem Umstand zu verdanken ist, daß viele englische sozialistische Arbeiter den Weg der Sozialdemokratie nicht für den richtigen hielten, so legt sie doch gleichzeitig Zeugnis ab von dem intransigenten Klassencharakter ihrer Gründer, die es verabscheuten die bürgerliche Arbeiterpolitik der Liberals weiter mitzumachen (vgl. u. a. den kleinen Artikel von Keir Hardie: »L'Independent Labour Party britannique« im Almanach de la Question Sociale pour 1896, sous la direction de Paul Argyriadès, Paris, p. 171). Auf dem Intern. Kongreß zu Amsterdam 1904 brachte die I. L. P. eine Resolution zu Gunsten des Freihandels ein, in der u. a. gesagt wird, que la politique des classes capitalistes et des gouvernements impérialistes sépare les ouvriers du monde par des murailles de tarifs, et protège les intérêts économiques des propriétaires, des classes riches et des monopolistes; eine These, die nur von einer konsequenten Auffassung des Klassenkampfgedankens gezeugt sein kann (vgl. Le Secrétariat Socialiste International: »Congrès Socialiste Intern. d'Amsterdam du 14—20 août 1904. Rapports et Projets des Résolutions sur les Questions de l'ordre du Jour.« Bruxelles 1904). Wer übrigens die Geschichte dieser Parteibildung aufmerksam verfolgt hat, dem wird sich die Beobachtung aufgedrängt haben, daß sie gerade in der letzten Zeit, besonders nach den letzten Parlamentswahlen, hauptsächlich wohl durch den Einfluß ihres eifrigsten Führers, des Schotten Keir Hardie, immer »klassenkämpferischer« wird, so daß sie sich sogar des vollen Beifalls der radikalen Sozialdemokratie erfreut. Keir Hardie selbst erklärte — das sei als ein Symptom wiedergegeben — auf dem I. Intern. Kongreß zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Mailand, 2. und 3. Okt. 1906), die Aufhebung der Arbeitslosigkeit sei innerhalb des Kapitalismus nicht zu verwirklichen und bliebe deshalb der durch die Antagonismen der Klassen herbeigeführten Sozialisierung der Arbeitsmittel vorbehalten. Heute ist die definitive Vereinigung der I. L. P. mit der S. D. F. nur noch eine Frage der Zeit. Nur die verschiedene Taktik gegenüber den Trades Unions und insbesondere dem Labour Representation Committee, nicht aber das Dilemma: Klassenkampf oder Klassenversöhnung? steht ihr noch im Wege.

b) Die Diehlsche Behauptung, es sei bemerkenswert, daß die Marxisten unter den im Parti Unifié vereinten sozialistischen Gruppen die schwächsten seien. Auch diese Behauptung ist nicht »Ansichtssache«, sondern absolut irrig. Zunächst sind im Parti Unifié so viele kleine Grüppchen, lokale, unabhängige Zirkel, Federationen en miniature, die ehedem keiner der bekannten Gruppen angehörten[4]), ver-

[4]) Im Moment der Vereinigung waren das — nach Jean Longuet (»L'Unità Socialista in Francia« in d. Monatschrift »Il Socialismo«, Direttore: E. Ferri, Roma, III. Annata, p. 288) die Fédérations Départementales Autonomes de l'Yonne, de la Somme, de la Brétagne, du Var und des Bouches-du-Rhône.

einigt, daß die Irrtümlichkeit der Diehlschen Behauptung von vornherein in die Augen springt. Aber auch von den größeren Gruppen ist die marxistische (der ehemalige Parti Ouvrier Français) nicht die schwächste. Zur Zeit der Vereinigung (1905) freilich waren die Jaurèsisten (die später bekanntlich erhebliche Einbuße durch eine starke Desertion ins Lager der socialistes indépendants erlitten) wohl die Stärksten (so auch der in diesen Fragen leidenschaftslose und zuverlässige Tochtersohn Marxens, Jean Longuet, in einem in Prof. Enrico Ferri's Monatsschrift »Il Socialismo« erschienenen Artikel: »La Situazione Politica e il Partito Socialista in Francia«. II. Ann., p. 6), wenigstens an Wahlstimmen — 1902: 432, 373 gegen 338, 197 der vereinigten Blanquisten und Guesdisten (s. J. Longuet: »The Socialist Party of France after the Elections«. The International Socialist Review. Chicago. Vol. III. No. 1.), wenn auch vielleicht nicht an Zahl der Organisierten — 1904 besaßen die Guesdisten-Blanquisten 17000 membres cotisants gegen die etwa 8500 der Jaurèsisten (vgl. »Das Neue Montagsblatt«. von Ed. Bernstein, Jahrg. I, N. 19), so daß Rosa Luxemburg sogar mit einem gewissen Recht den Parti Ouvrier als »die größte sozialistische Organisation Frankreichs« bezeichnen durfte (Neue Zeit, XIX. Jahrg. Bd. II, p. 202). Zum mindesten aber können, wenn man ihnen schon, worüber sich, wie angedeutet, allerdings streiten läßt, den ersten Platz verweigern will, die »Marxisten« den (ihnen von mir vindizierten) zweiten Platz in der neuen Einheitspartei beanspruchen. Daß die Guesdisten die Allemanisten an Größe der Organisation und Wahlkraft stets weit hinter sich ließen, weiß jeder, der die Verhältnisse einigermaßen vor Augen hat. Aber auch die Blanquisten standen hinter ihnen zurück. Bei der ersten Einigungskonferenz beider Gruppen zu Issy (November 1901) stellte sich das numerische Uebergewicht der Anhänger des alten Parti Ouvrier allgemein-anerkanntermaßen heraus (vgl. wiederum Longuet: »Il Congresso Socialista Rivoluzionario di Reims, i suoi precedenti storici e i suoi risultati«. Socialismo, II, p. 247). Von den 12 Deputierten im Palais Bourbon, die der Neubildung des Parti Socialiste de France zunächst zur Verfügung standen, gehörten nicht weniger als 8 der alten Guesdistenpartei und nur 4 den Blanquistengruppen an. Diese — wenigen — Ausgaben dürften wohl genügen, die Unhaltbarkeit der Diehlschen These, daß die marxistische Partei im Parti Unifié die schwächste sei, unwiderlediglich zu erweisen.

c) Die Confédération Générale du Travail sei prinzipiell gegen politische Betätigung, sagt Diehl. In meiner Kritik präzisierte ich diese mißverständliche und elastische Behauptung dahin, daß die französischen Gewerkschaften 1) unter dem Worte »Politik« etwas anderes verstehn als etwa die deutschen (so z. B. in die politischen Kämpfe der Gegenwart — Militarismus, Marokkoaffäre — mit fester Hand eingreifen), 2) als Gesamtheit allerdings apolitisch und

afraktionell, aber nicht antiparteipolitisch sind[5]). Ich verweise nochmals auf das in meiner Kritik hierüber Gesagte (p. 796), das inzwischen durch den Gang der Verhandlungen des Kongresses der franz. Gewerkschaften zu Amiens (Ende Oktober 1906) vollauf bestätigt wird. Die französische Gewerkschaftsbewegung als solche beteiligt sich an den Wahlen nicht, fordert aber ihre Mitglieder andererseits auch nicht (wie es die Anarchisten tun) zur Wahlenthaltung auf, sondern überläßt jedem einzelnen, die Richtschnur für sein Tun und Lassen selbst zu finden. Die Resolution, die in Amiens mit 824 gegen 3 Stimmen Annahme fand, besagt in Absatz 5 folgendes: »Le Congrès déclare que cette double besogne quotidienne et d'avenir découle de la situation des salariés qui pèse sur la classe ouvrière et qui fait à tous les travailleurs, quelles que soient leurs opinions ou leurs tendances politiques ou philosophiques, un devoir d'appartenir au groupement essentiel qu'est le syndicat; comme conséquence en ce qui concerne les individus, le Congrès affirme l'entière liberté pour le syndiqué de participer en dehors du groupement corporatif à telles formes de lutte correspondant à sa conception philosophique ou politique«. Wie diese »conception« aber beschaffen sein muß, geht klar hervor, wenn man den 2. Absatz der Resolution betrachtet: »La C. G. T. groupe, en dehors de toute école politique, tous les travailleurs conscients de la lutte à mener pour la disparition du salariat et du patronat« (vgl. La Voix du Peuple, das Korrespondenzblatt der Confédération Gén. du Travail, VIème année, n. 315). Also, die französische Gewerkschaftsbewegung ist nicht, wie Diehl meint, »gegen politische Betätigung«, sondern nur gegen Anschluß an eine politische Partei. Das sind aber zwei ganz verschiedene Dinge. Sie ist, wie ich bereits sagte, klassenkämpferisch, sozialistisch (ohne sich für eine der Richtungen dieser Bewegung zu entscheiden), macht ihre

[5]) Von dem Gewerkschaftskongreß in Bourges (1904), auf dem die neue die französische Gewerkschaftswelt beherrschende Doktrin des Syndicalisme zum erstenmal klar formuliert wurde, sagt Hubert Lagardelle, der erste Theoretiker dieser Richtung, sehr deutlich: »Il précisait qu'il ne groupait les prolétaires que pour supprimer le régime capitaliste. S'il s'était dressé contre l'Etat démocratique et séparé des théories socialistes ou anarchistes (en vogue), ce n'était pas pour se découronner de toute idée mais pour dégager son idée à lui: ni parlementaire, ni antiparlementaire, mais extraparlementaire«. Diese Sätze finden ihre Ergänzung in den Worten, die der Gewerkschaftsführer Emile Pouget, ein ehemaliger Anarchist, auf dem Kongreß aussprach: »Le syndicalisme n'est pas seulement une action réformatrice de chaque jour: les répercussions mêmes de l'action syndicale indiquent la nécessité d'une action pour la transformation sociale complète. Nous faisons ainsi forcément de la politique, non de la politique électorale, mais de la politique au sens large du mot!« (H. L a g a r d e l l e: »Mannheim, Rome, Amiens.« im Mouvem. socialiste, VIIIe Année, N. 180.)

Politik auf eigene Faust (»le syndicalisme suffit à lui-même!«) und überläßt es im übrigen ihren Mitgliedern, welcher Fraktion sie sonst noch angehören wollen. Das alles hätte Diehl mit Leichtigkeit erfahren, wenn er in dieser Frage die Quellen aufgesucht hätte (die reiche Broschürenliteratur, die Zeitschrift »Le Mouvement Socialiste«, die genannte »Voix du Peuple«, die frondierende Zeitschrift »La Revue Syndicaliste« von Albert Thomas u. a. mehr). Aber Diehl hat sich in der Hauptsache damit begnügt, wie er uns erzählt, die Artikel zu verfolgen, die über die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung Frankreichs in der »Neuen Zeit« und den »Sozialistischen Monatsheften« erscheinen. Da ist nun eine offene Bemerkung allerdings am Platze. Mit den von Diehl genannten deutschen Quellen kommt man, wenn man sich über die französische Bewegung unterrichten will, nicht aus. Die französische Gewerkschaftsbewegung vertritt eine Richtung, wie sie sowohl von den »Radikalen« als auch von den »Revisionisten« der deutschen Sozialdemokratie auf das Hartnäckigste befehdet wird, von den einen, weil sie das Hauptgewicht in der Arbeiterbewegung von der Partei hinweg auf die Gewerkschaft verlegen will, von der anderen umgekehrt, weil sie die Propagierung der sozialistisch-revolutionären Endzielideen der Partei für das Hauptziel der Gewerkschaftsbewegung erklärt. Es scheint ein Witz, aber es ist so: den Legien, Bernstein, Katzenstein u. a. sind die »Syndikalisten« zu »politisch«, den Kautsky, R. Luxemburg u. a. sind die Syndikalisten zu »gewerkschaftlich«. Beide Richtungen aber verbinden sich (das kam bei der Behandlung, die den französischen Gewerkschaftstheoretikern verhältnismäßig nahestehenden »Anarchosozialisten« (besser: Lokalisten) durch beide Richtungen auf dem Mannheimer Parteitag zuteil wurde, klar zutage) freundschaftlichst miteinander, sobald es die Bekämpfung auch des unbedeutendsten Keimes einer den französischen Typus tragenden Gewerkschaftsbewegung in Deutschland — deren Herübergreifen sie überaus befürchten, und die allerdings auch die gesamte innere Konstellation der deutschen Arbeiterbewegung gewaltig verschieben würde — gilt. Informationen über einen Gegenstand bei dessen Gegnern einzuziehen, ist immer ein mißliches Ding. Dazu kommt aber noch eins: ein jeder, der die deutsche Sozialdemokratie in ihrer literarischen Bekämpfung aller der von den in Deutschland gewohnten Gleisen abweichenden Richtungen auswärtiger Sozialisten verfolgt hat, der weiß, daß man (Objektivität darin ist nie ihre starke Seite gewesen und sie folgt hier leider ganz den Marx'schen Spuren) in dieser ihrer polemischen Literatur nie ein Spiegelbild, sondern stets nur ein Zerrbild der von ihr befehdeten Heterodoxie vorfindet. Wer sich über den französischen Syndikalismus orientieren will, tut deshalb gut, zunächst die von Diehl genannten Organe der deutschen Sozialdemokratie lieber ruhig im Wandschrank stehn zu lassen! Er wird dann leicht viele Fehler vermeiden. —

Wir glauben hiermit in allen dreien von Diehl als »Ansichtssachen« zitierten Fällen bündig nachgewiesen zu haben, daß in ihnen nicht Ansichten gegen Ansichten, sondern Ansichten gegen Tatsachen stehn. Die Ansichten aber müssen sich nach den Tatsachen richten.

* * *

Zum Schluß: Die von mir beurteilte Schrift von Diehl — ursprünglich zwölf Hörsaal-Vorlesungen — wendet sich ganz vorwiegend nicht an ein gelehrtes Publikum, sondern an Studenten, also, wie die Dinge in Deutschland heutzutage nun einmal liegen, an mit Ausnahme etwaiger Zuhörer bezw. Leser aus den Gauen Rußlands und Polens in sozialen Dingen rein jungfräuliche Seelen, die jeder Vorbildung bar und also absolut nicht im stande sind, die »fatalen Lapsus« und zweideutigen Terminologieen ihres Professors aus eigenem Können heraus zu kontrollieren und als solche zu erkennen, vielmehr — um bei unseren Beispielen zu bleiben —, genau wie es ihnen berichtet wurde, B. Bax und den Kommunekämpfer Vaillant von 1871 unbesehn als Marxisten in deutschem Wortsinn hinnehmen und Blanqui unbeirrt für den Führer einer heutigen Gruppe des französischen Sozialismus halten. Ich mache Diehl den Vorwurf, in dieser seiner Publikation das Tatsachenmaterial nicht mit jener peinlichen Genauigkeit wiedergegeben zu haben, wie sie gerade unserer studierenden Jugend gegenüber so dringend nötig und bei dem Charakter der Schrift als eines Kompendiums, welches sich nicht auf komplizierte Untersuchungen einläßt und mit Tausenden von Fakten und Menschen hantiert, sondern aus der Fülle des Geschehenen ja nur einige besonders klare und hervorspringende Züge herausschöpft, gewiß auch ohne besondere Schwierigkeiten zu erreichen gewesen wäre. Darum habe ich geglaubt, die Schrift Diehls trotz der Verdienste dieses Gelehrten auf verwandtem Gebiete, gegen die ich durchaus nicht blind bin, ablehnen zu müssen. Als einen — leider weit verbreiteten — Typ[6]) (und die Diehl'schen Vorlesungen stellen dabei sicherlich noch nicht einmal das schlechteste Exemplar dieses Types dar) unserer akademischen Literatur zur Geschichte des Sozialismus überhaupt. Und dabei muß ich bleiben.

[6]) Vgl. meine sich übrigens nicht auf Diehl persönlich beziehenden, sondern von dem Einzelfall völlig abstrahierenden und generell gefaßten Ausführungen hierüber auf p. 798 von den Worten: »Bei dieser Gelegenheit . . .« bis »Kenntnisse in diesem Fach« (p. 799).

# Soziologie der Ueber- und Unterordnung.

Von

GEORG SIMMEL.

Als die Aufgabe der Soziologie verstehe ich die Beschreibung und historisch-psychologische Herleitung derjenigen Formen, in denen sich die Wechselwirkungen zwischen Menschen vollziehn. Diese Wechselwirkungen, die aus den verschiedensten Impulsen, an den verschiedensten Objekten, um der verschiedensten Zwecke willen entspringen, machen in ihrer Gesamtheit »die Gesellschaft« sensu strictissimo und als eine Gestaltung menschlichen Daseins aus — im Unterschied gegen die andre Bedeutung des Begriffs, demgemäß die Gesellschaft in der Summe der in Wechselwirkung befindlichen Individuen, samt allen Inhalten und Interessen, die die Beziehungen zwischen diesen knüpfen, besteht. Jene einzelnen Inhalte, an denen sich die Formen der Wechselwirkung darstellen, sind die Gegenstände besondrer Wissenschaften: zu sozialen Tatsachen werden sie eben dadurch, daß sie sich in dieser bestimmten Form: in der Wechselwirkung von Menschen, verwirklichen. Den Gegenstand der Soziologie bilden also die Arten der verknüpfenden Wechselwirkung, in Abstraktion von ihren materiellen Inhalten. So bezeichnen wir als »Kugel« einerseits einen materiellen Gegenstand, der in Kugelform gestaltet ist; andrerseits diese blosse Form selbst, die die materielle Substanz eben zur »Kugel« im ersteren Sinne macht und, in selbständiger, abstrakter Betrachtung, einen Gegenstand der geometrischen Untersuchung bildet. Entsprechend ist es der Sinn der Soziologie, die Formen und Arten der Beziehungen zwischen Menschen festzustellen, welche aus ganz verschiednem Inhalt, Material und Interessen — ökonomischen und kirchlichen, geselligen und pädagogischen, familiären und politischen — doch formal analoge Sozialgebilde gestalten.

Die Geometrie hat nun den Vorteil, auf ihrem Gebiet äußerst einfache Gebilde vorzufinden, in welche die komplizierteren Figuren aufgelöst werden können; deshalb ist aus verhältnismäßig wenigen Grundbestimmungen der ganze Umkreis möglicher Gestaltungen zu konstruieren. Gegenüber den Formen der Vergesellschaftung ist eine auch nur annähernde Auflösung in einfache Elemente für absehbare Zeit nicht zu erhoffen. Die Folge davon ist, daß die soziologischen Formen, wenn sie einigermaßen bestimmte sein sollen, nur für einen relativ geringen Umkreis von Erscheinungen gelten. Wenn man also auch z. B. sagt, daß Ueber- und Unterordnung eine Formung ist, die sich fast in jeder menschlichen Vergesellschaftung findet, so ist mit dieser allgemeinen Erkenntnis wenig gewonnen. Es bedarf vielmehr des Eingehens auf die einzelnen Arten der Ueber- und Unterordnung, auf die speziellen Formen ihrer Verwirklichung, die nun in dem Maße ihrer Bestimmtheit natürlich an Umfang ihrer Gültigkeit verlieren. Ich will im folgenden einige der typischen Arten von Ueber- und Unterordnung — an historischen Erscheinungen und in psychologischer Analyse — darstellen, und zwar in Hinsicht auf ihre formale Bedeutung für die Vergesellschaftung. Denn Ueber- und Unterordnung stellt sich keineswegs erst da ein, wo schon »Gesellschaft« ist, sondern es ist eine der Arten, auf die »Gesellschaft« zustande kommt. Aber auch nicht etwa so, daß sie deren Ursache wäre; sondern ganz unmittelbar *ist* sie, zusammen mit allen andern Vergemeinsamungsformen dasjenige, was wir mit dem kollektiven oder abstrakten Begriff der Gesellschaft bezeichnen.

* * *

Im allgemeinen liegt niemandem daran, daß sein Einfluß den andern bestimme, sondern daran, daß dieser Einfluß, diese Bestimmtheit des andern auf ihn, den Bestimmenden, zurückwirke. So liegt eine Wechselwirkung schon bei jener abstrakten Herrschsucht vor, die daran befriedigt ist, daß das Handeln oder Leiden, der positive oder negative Zustand des andern sich dem Subjekt als das Erzeugnis *seines* Willens darbietet. Diese sozusagen solipsistische Ausübung einer beherrschenden Gewalt, deren Bedeutung für den Uebergeordneten ausschließlich in dem Bewußtsein seiner Wirksamkeit besteht, ist freilich erst eine soziologische Rudimentärform, und vermöge ihrer besteht so wenig Vergesellschaftung, wie zwischen einem Künstler und seiner Statue, die

doch auch auf ihn mit dem Bewußtsein seiner Schöpfermacht zurückwirkt. Im übrigen bedeutet Herrschsucht, selbst in dieser sublimierten Form, deren praktischer Sinn nicht eigentlich die Ausnutzung des andern, sondern das bloße Bewußtsein ihrer Möglichkeit ist, keineswegs die äußerste egoistische Rücksichtslosigkeit. Denn Herrschsucht, so sehr sie das innere Widerstreben des Unterworfenen brechen will, während dem Egoismus nur an dem Sieg über sein äußeres zu liegen pflegt, hat an dem andern noch immer eine Art Interesse, er ist für sie ein Wert. Erst wo der Egoismus nicht einmal Herrschsucht ist, sondern der andre ihm absolut gleichgültig und ein bloßes Werkzeug zu über ihn hinausliegenden Zwecken ist, fällt der letzte Schatten des vergesellschaftenden Füreinander fort. Daß das Ausschalten absolut jeder Eigenbedeutung der einen Partei den Begriff der Gesellschaft aufhebt, zeigt in relativer Art die Bestimmung der späteren römischen Juristen: daß die societas leonina überhaupt nicht mehr als Gesellschaftsvertrag aufzufassen sei. Und in demselben Sinne hat man von den niederen Arbeitern in den modernen Riesenbetrieben, die jede wirksame Konkurrenz durch rivalisierende Unternehmer um die Dienste jener ausschließen, gesagt: Der Unterschied in der strategischen Stellung zwischen ihnen und ihren Brotherren sei so überwältigend, daß der Arbeitsvertrag überhaupt aufhöre, ein »Vertrag« im gewöhnlichen Wortsinne zu sein, weil die einen bedingungslos den andern ausgeliefert sind. Insofern zeigt sich die moralische Maxime: einen Menschen niemals als bloßes Mittel zu gebrauchen — allerdings als die Formel für jede Vergesellschaftung. Wo die Bedeutung der einen Partei auf einen Punkt sinkt, wo eine von dem Ich als solchem ausgehende Wirkung nicht mehr in die Beziehung eintritt, kann man von Gesellschaft so wenig reden, wie zwischem dem Tischler und der Hobelbank.

Nun ist die Ausschaltung jeglicher Spontaneität innerhalb eines Unterordnungsverhältnisses in Wirklichkeit seltner, als die populäre Ausdrucksweise schließen läßt, die mit den Begriffen des »Zwanges«, des »Keine-Wahl-habens«, der »unbedingten Notwendigkeit« sehr freigebig ist. Selbst in den drückendsten und grausamsten Unterworfenheitsverhältnissen besteht noch immer ein erhebliches Maß persönlicher Freiheit. Wir werden uns ihrer nur nicht bewußt, weil ihre Bewährung in solchen Fällen Opfer kostet, die auf uns zu nehmen ganz außer Frage zu stehen pflegt.

Der »unbedingte« Zwang, den der grausamste Tyrann auf uns ausübt, ist tatsächlich immer ein durchaus bedingter, nämlich dadurch bedingt, daß wir den angedrohten Strafen oder sonstigen Konsequenzen der Unbotmäßigkeit entgehen wollen. Genau angesehen vernichtet das Ueber- und Unterordnungs-Verhältnis die Freiheit des Untergeordneten nur im Falle von unmittelbaren physischen Vergewaltigungen; sonst pflegt es nur einen Preis, den wir nicht zu bezahlen geneigt sind, für die Realisierung der Freiheit zu fordern und kann den Umkreis der äußeren Bedingungen, in dem sie sich sichtbar realisiert, mehr und mehr verengern, aber, außer in jenem Fall physischer Uebergewalt, niemals bis zu völligem Verschwinden. Die moralische Seite dieser Betrachtung geht uns hier nichts an, wohl aber die soziologische: daß die Wechselwirkung, d. h. die zwar gegenseitig bestimmte, aber nur von den Persönlichkeitspunkten her erfolgende Aktion innerhalb der Beziehung auch in denjenigen Fällen von Ueber- und Unterordnung besteht und diese also auch da noch zu einer gesellschaftlichen Form macht, wo für die gewöhnliche Auffassung der »Zwang« durch die eine Partei die andre jeder Spontaneität und damit jeder eigentlichen »Wirkung« beraubt.

Für die Analyse des gesellschaftlichen Daseins ist es angesichts der ungeheuren Rolle der Ueber- und Unterordnungs-Verhältnisse von der größten Wichtigkeit, sich über solche Spontaneität und Mitwirksamkeit des untergeordneten Subjektes gegenüber ihrer vielfachen Verschleierung in der oberflächlicheren Vorstellungsweise klar zu werden. Was man z. B. »Autorität« nennt, setzt in höherem Maße, als man anzuerkennen pflegt, eine Freiheit des der Autorität Unterworfenen voraus, sie ist selbst wo sie diesen zu »erdrücken« scheint, nicht auf einen Zwang und ein bloßes Sich-Fügen-Müssen gestellt. Das eigentümliche Gebilde der »Autorität«, das für das Gemeinsamkeitsleben in den mannigfaltigsten Maßen, in Ansätzen wie in Uebertreibungen, in akuten wie in Dauerformen bedeutsam ist, scheint auf zweierlei Wegen zustande zu kommen. Eine Persönlichkeit, an Bedeutung und Kraft überlegen, erwirbt bei ihrer näheren oder auch entfernteren Umgebung einen Glauben und Vertrauen, ein maßgebendes Gewicht ihrer Meinungen, das den Charakter einer objektiven Instanz trägt: die Persönlichkeit hat eine Prärogative und axiomatische Zuverlässigkeit für ihre Entscheidungen gewonnen,

die über den immer variabeln, relativen, der Kritik unterworfenen Wert einer subjektiven Persönlichkeit mindestens um einen Teilstrich hinausragt. Indem ein Mensch »autoritativ« wirkt, ist die Quantität seiner Bedeutung in eine neue Qualität umgeschlagen, hat für sein Milieu gleichsam den Aggregatzustand der Objektivität angenommen. Der gleiche Erfolg kann in der umgekehrten Richtung zustande kommen: eine überindividuelle Potenz, Staat, Kirche, Schule, die Organisationen der Familie oder des Militärs, bekleiden von sich aus eine Einzelpersönlichkeit mit einem Ansehen, einer Würde, einer letztinstanzlichen Entscheidungskraft, die aus deren Individualität niemals wachsen würde. Die »Autorität«, deren Wesen ist, daß ein Mensch mit derjenigen Sicherheit und Anerkennungszwang entscheidet, die logischerweise nur dem überpersönlich-sachlichen Axiom oder Deduktion zukommt — hat sich hier gleichsam von oben auf eine Person niedergelassen, während sie im ersteren Falle aus den Qualitäten der Person, wie durch generatio aequivoca aufgestiegen ist. An dem Punkt dieses Ueberganges und Umschlages hat nun ersichtlich der mehr oder weniger freiwillige Glaube des der Autorität Unterworfenen einzusetzen; denn jene Umsetzung zwischen dem überpersönlichen und dem Persönlichkeitswert, die dem letzteren ein, wenn auch noch so minimales Plus über das ihr beweisbar, rational Zukommende hinzufügt, wird von dem Autoritätsgläubigen selbst vollzogen, ist ein soziologisches Ereignis, das die spontane Mitwirkung auch des untergeordneten Elementes erfordert; ja, daß man eine Autorität als »erdrückend« empfindet, weist auf die eigentlich vorausgesetzte und nie ganz ausgeschaltete Selbständigkeit des andern hin.

Eine noch positivere Aktivität besteht auf der Seite des scheinbar bloß passiven Elementes in Verhältnissen wie diesen: der Redner, der der Versammlung, der Lehrer, der der Klasse gegenübersteht, scheint der allein Führende, der momentan Uebergeordnete zu sein; dennoch empfindet jeder, der sich in solcher Situation befindet, die bestimmende und lenkende Rückwirkung der scheinbar bloß aufnehmenden und von ihm gelenkten Masse. Und dies nicht nur bei unmittelbarem Sich-Gegenüberstehen. Alle Führer werden auch geführt, wie in unzähligen Fällen der Herr der Sklave seiner Sklaven ist. »Ich bin ihr Führer, also muß ich ihnen folgen«, hat einer der größten deutschen Parteiführer im Hinblick auf seine Gefolgschaft gesagt. Am krassesten

tritt dies am Journalisten hervor, der den Meinungen einer stummen Menge Inhalt und Richtung gibt, dabei aber durchaus hören, kombinieren, ahnen muß, was denn eigentlich die Tendenzen dieser Menge sind, was sie zu hören, was sie bestätigt zu wissen, wohin sie geführt zu werden wünscht. Während das Publikum scheinbar nur unter seiner Suggestion steht, steht er in Wirklichkeit ebenso unter der des Publikums. Eine höchst komplizierte Wechselwirkung, deren beiderseitig spontane Kräfte freilich sehr verschiedene Formen besitzen, verbirgt sich hier also unter dem Anschein der reinen Superiorität des einen Elementes gegenüber dem stummen Sich-Führen-Lassen des andern. In personalen Verhältnissen, deren ganzer Inhalt und Sinn die eine Partei ausschließlich zum Dienst der andern bestimmt, ist grade das vollkommene Maß dieser Hingabe oft daran gebunden, daß diese andre sich, wenn auch in einer anderen Schicht der Beziehung, an jene hingibt. So äußert sich Bismarck über sein Verhältnis zu Wilhelm I.: »Ein gewißes Maß von Hingebung wird durch die Gesetze bestimmt, ein größeres durch politische Ueberzeugung; wo es darüber hinausgeht, bedarf es eines persönlichen Gefühles von Gegenseitigkeit. — Meine Anhänglichkeit hatte ihre prinzipielle Begründung in einem überzeugungstreuen Royalismus; aber in der Spezialität, wie er vorhanden war, ist er doch nur möglich unter der Wirkung einer gewißen Gegenseitigkeit — zwischen Herr und Diener«. Den charakteristischsten Fall dieses Typus vielleicht bietet die hypnotische Suggestion. Ein hervorragender Hypnotiseur hat betont, daß bei jeder Hypnose eine, wenn auch nicht leicht zu bestimmende Wirkung des Hypnotisierten auf den Hypnotiseur stattfände, und daß ohne diese der Effekt nicht erreicht würde. Während die Erscheinung hier das absolute Beeinflussen von der einen, das absolute Beeinflußtwerden von der andern Seite darbietet, birgt auch diese eine Wechselwirkung, einen Austausch der Einflüsse, der die reine Einseitigkeit der Ueber- und Unterordnung zu einer soziologischen Form umbiegt.

Ich führe nur noch aus rechtlichen Gebieten einige Fälle von Ueber- und Unterordnung an, in deren scheinbar rein einseitiger Richtung die tatsächlich vorhandene Wechselwirkung sich ohne Schwierigkeit aufzeigen läßt. Wenn bei unumschränktem Despotismus der Herrscher an seine Befehle die Drohung von Strafe oder das Versprechen von Lohn knüpft, so heißt dies, daß er selbst an die von ihm ausgehende Verordnung gebunden sein

will: der Untergeordnete soll das Recht haben, seinerseits etwas von ihm zu fordern, der Despot bindet sich mit der Straffestsetzung, so horrend sie sei, keine höhere aufzuerlegen. Ob er nachher tatsächlich den versprochenen Lohn oder die Strafbegrenzung eintreten läßt oder nicht, ist eine andre Frage. Der Sinn des Verhältnisses ist der, daß zwar der Uebergeordnete den Untergeordneten völlig bestimmt, daß diesem aber doch ein Anspruch zugesichert ist, den er geltend machen kann, oder auf den er verzichten kann: so daß selbst diese entschiedenste Form des Verhältnisses doch noch irgend eine Spontaneität des Untergeordneten enthält. In eigentümlicher Umsetzung wird das Motiv der Wechselwirkung innerhalb der anscheinend rein einseitig-passivistischen Unterordnung in einer mittelalterlichen Staatstheorie wirksam: der Staat sei so entstanden, daß die Menschen sich gegenseitig verpflichtet hätten, sich einem gemeinsamen Oberhaupt zu unterwerfen; der Herrscher — offenbar auch der unumschränkte — werde auf grund eines Vertrages der Untertanen untereinander bestellt. Hier steigt also der Gedanke der Wechselseitigkeit von dem Herrschaftsverhältnis selbst — in das die gleichzeitigen Theorien von dem Vertrage zwischen Herrscher und Volk ihn verlegen — in den Grund dieses Verhältnisses selbst hinab: die Verpflichtung gegen den Fürsten wird als bloße Formung, Ausdruck, Technik eines Gegenseitigkeitsverhältnisses zwischen den Individuen des Volkes empfunden. Und wenn bei Hobbes der Herrscher durch keinerlei Verfahren seinen Untertanen gegenüber vertragsbrüchig werden kann, da er nämlich mit ihnen gar keinen Vertrag abgeschlossen hat, so ist das Korrelat dazu, daß der Untertan, auch wenn er sich gegen den Herrscher empört, damit keinen Vertrag bricht, den er mit ihm eingegangen ist; sondern vielmehr den, den er mit allen andern Mitgliedern der Gesellschaft geschlossen hat, sich von diesem Herrscher beherrschen zu lassen. Aus dem Wegfall des Gegenseitigkeitsmomentes erklärt sich die Beobachtung, daß die Tyrannei einer Gesamtheit gegen ihr eignes Mitglied schlimmer sei, als die eines Fürsten. Dadurch, daß die Gesamtheit, und keineswegs nur die politische, ihr Mitglied nicht sich gegenüber, sondern wie ein eignes Glied in sich eingeschlossen empfindet, entsteht oft eine eigentümliche Rücksichtslosigkeit gegen dieses, die sich noch ganz von der persönlichen Grausamkeit eines Herrschers unterscheidet. Jedes formale Gegenüber, auch wenn es inhaltlich auf Unterwerfung geht,

ist eine Wechselwirkung, die prinzipiell immer irgend eine Beschränkung jedes Elements einschließt und davon nur in individuellen Ausnahmen abweicht. Wo die Ueberordnung jene spezifische Rücksichtslosigkeit zeigt, wie in dem Falle der Gesamtheit, die über ihr Mitglied verfügt, liegt eben auch nicht das Gegenüber vor, in dessen Wechselwirkungsform eine Spontaneität beider Elemente und damit eine Eingrenzung beider stattfindet.

Sehr schön drückt dies der ursprüngliche römische Gesetzesbegriff aus. Das Gesetz verlangt seinem reinen Sinne nach eine Unterwerfung, die keinerlei Spontaneität oder Gegenwirkung des ihm Untergeordneten einschließt. Ob dieser bei der Gesetzgebung mitgewirkt hat, ja, ob er sich das für ihn gültige Gesetz selbst gegeben hat, ist hierfür belanglos; er hat sich eben in diesem Falle selbst in Subjekt und Objekt der Gesetzgebung zerlegt, und die von jenem zu diesem gehende Bestimmung des Gesetzes wird in ihrem Sinne dadurch nicht geändert, daß beide zufällig in einer physischen Person zusammenfallen. Dennoch haben die Römer in dem Begriff des Gesetzes unmittelbar den einer Wechselwirkung angedeutet. Lex bedeutet nämlich ursprünglich Vertrag, allerdings mit dem Sinne, daß die Bedingungen desselben von dem Proponenten festgesetzt werden und der andre Teil nur en bloc annehmen oder ablehnen kann. So besagt die lex publica populi romani anfänglich, daß der König sie proponierte, das Volk der Akzeptant war. Damit ist der Begriff, der die Wechselwirksamkeit am entschiedensten von sich auszuschließen scheint, schon durch seinen sprachlichen Ausdruck dennoch designiert, auf diese hinzuweisen. Dies distrahiert sich gleichsam in der Prärogative des römischen Königs, daß nur er zum Volke reden durfte. Eine solche Prärogative bedeutet zwar die eifersüchtig ausschließende Einheit seiner Herrschaft — wie entsprechend im griechischen Altertum das Recht eines jeden, zum Volke zu sprechen, die vollendete Demokratie bezeichnete — aber es liegt doch darin die Anerkennung der Bedeutung, die die Rede zum Volk und die also das Volk selbst hat. Es liegt darin, daß das Volk, trotzdem es nur jene einseitige Wirkung empfing, doch ein Kontrahent war, mit dem zu kontrahieren freilich einem einzigen vorbehalten war. —

Mit diesen Vorbemerkungen sollte nur der eigentlich soziologische, gesellschaftsbildende Charakter der Ueber- und Unter-

ordnung auch für die Fälle aufgezeigt werden, in denen an die Stelle eines gesellschaftlichen Verhältnisses ein bloß mechanisches: die Position des Untergeordneten als eines keinerlei Spontaneität einsetzenden Objektes oder Mittels für den Uebergeordneten — zu treten schien. Aber mindestens vielfach ist es doch gelungen, unter der Einseitigkeit der Beeinflussung die soziologisch entscheidende Wechselwirksamkeit sichtbar zu machen.

Die Arten der Ueberordnung lassen sich zunächst rein äußerlich, aber für die Erörterung bequem, nach einem dreigliedrigen Schema teilen; sie kann ausgeübt werden: von einem einzelnen, von einer Gruppe, von einer objektiven, sei es sozialen, sei es idealen Macht. Ich bespreche nun einige der soziologischen Bedeutungen dieser Möglichkeiten.

Die Unterordnung einer Gruppe unter eine Person hat vor allem eine sehr entschiedene Vereinheitlichung der Gruppe zur Folge, und zwar nahezu gleichmäßig bei den beiden charakteristischen Formen dieser Unterordnung: nämlich erstens, wenn die Gruppe mit ihrer Spitze eine wirkliche innere Einheit bildet, wenn der Herrscher die Gruppenkräfte in ihrer eignen Richtung fort- und in sich zusammenführt, so daß Ueberordnung eigentlich nur bedeutet, daß der Wille der Gruppe einen einheitlichen Ausdruck oder Körper gewonnen hat. Aber auch, zweitens, wenn die Gruppe sich in Opposition gegen ihre Spitze fühlt, ihr gegenüber Partei bildet. Bezüglich des ersteren Falles zeigt jeder Blick auf soziologische Gebiete ohne weiteres den unermeßlichen Vorteil der Einherrschaft für die Zusammenfassung und kraftsparende Lenkung der Gruppenkräfte. Ich will nur zwei inhaltlich sehr heterogene Erscheinungen von gemeinsamer Unterordnung anführen, in denen gerade deren Unersetzlichkeit für die Einheit des Ganzen hervortritt. Die Soziologie der Religionen ist dadurch prinzipiell differenziert, ob eine Vereinigung der Individuen einer Gruppe statthat, die den gemeinsamen Gott als das Symbol und die Weihe ihrer Zusammengehörigkeit gleichsam aus dieser hervorwachsen läßt — wie es in vielen primitiven Religionen der Fall ist —, oder ob die Gottesvorstellung erst ihrerseits die sonst nicht oder nur knapp zusammenhängenden Elemente in eine Einheit zusammenbringt. Wie sehr das Christentum diese letztere Form realisiert hat, bedarf nicht der Beschreibung, auch nicht, wie einzelne Sekten ihr besonderes und besonders starkes Band in dem absolut subjektiven und mystischen Verhältnis zu der

Person Jesu finden, das jeder einzelne als Individuum und insoweit völlig unabhängig von jedem anderen und von der Gemeinsamkeit besitzt. Aber sogar von den Juden ist behauptet worden: im Gegensatz zu den gleichzeitig entstandenen Religionen, wo die Verwandtschaft zunächst jeden Genossen mit jedem anderen und dann erst das Ganze mit dem göttlichen Prinzip verbindet, würde dort das gemeinsame Vertragsverhältnis zu Jehova als die eigentliche Kraft und Sinn der nationalen Zusammengehörigkeit empfunden. Diese formale Struktur war der mittelalterliche Feudalismus häufig auf grund der vielverflochtenen persönlichen Abhängigkeiten und »Dienste« zu wiederholen disponiert. Am bezeichnendsten vielleicht bei den Genossenschaften der Ministerialen, unfreier Hof- und Hausdiener, die in einem engen, rein persönlichen Verhältnis zu dem Fürsten standen. Die Genossenschaften, welche diese bildeten, hatten gar keine sachliche Basis, wie sie doch die hörigen Dorfgemeinschaften vermöge des nachbarlichen Besitzes besaßen; sie wurden zu ganz verschiedenen Diensten verwendet, hatten verschieden gelegene Besitzungen und bildeten dennoch eng geschlossene Genossenschaften, ohne deren Bewilligung niemand in sie eintreten oder aus ihr entlassen werden konnte. Sie hatten ein eigenes Familien- und Sachenrecht ausgebildet, besaßen je unter sich Vertrags- und Verkehrsfreiheit, forderten Sühne für inneren Friedensbruch — und hatten für diese enge Einheit durchaus keine andere Grundlage, als die Identität des Herrn, dem sie dienten, der sie nach außen hin vertrat und in landrechtlichen Beziehungen für sie agierte. Wie in jenem religiösen Falle ist die Unterordnung unter eine individuelle Potenz hier nicht, was sie in vielen, besonders den politischen Fällen ist, die Folge oder der Ausdruck einer bestehenden organischen oder Interessengemeinschaft, sondern die Ueberordnung des einen Herrn umgekehrt die Ursache einer sonst nicht erreichbaren, durch keine sonstige Beziehung angelegten Gemeinsamkeit. Es ist übrigens nicht nur das gleiche, sondern gerade auch das ungleiche Verhältnis der Untergeordneten zu der dominierenden Spitze, was der so charakterisierten Sozialform ihre Festigkeit gibt. Die mannigfaltige Entferntheit oder Nähe zu ihm schafft eine Gliederung, die darum nicht weniger fest und formbestimmt ist, weil die Innenseite dieser Distanzen oft Eifersucht, Repulsion, Hochmut ist. Die soziale Höhe der indischen Kasten bestimmt sich nach ihrem Verhältnis zum Brahmanen. Würde der Brahmane von einem

ihr Angehörigen ein Geschenk annehmen? ein Glas Wasser ohne Bedenken aus seiner Hand? mit Schwierigkeiten? würde er es mit Abscheu zurückweisen? Daß sich die eigentümliche Festigkeit der Kastenschichtung hieran heftet, ist für die jetzt fragliche Form deshalb so bezeichnend, weil die bloße Tatsache einer höchsten Spitze durch ein rein ideelles Moment jedem Element und dadurch dem Ganzen sein Strukturverhältnis bestimmt. Daß jene höchste Schicht von sehr vielen Einzelpersonen besetzt ist, ist ganz irrelevant, da die soziologische Form ihrer Wirkung hier genau wie die einer Einzelperson ist: die Relation zu »dem Brahmanen« entscheidet. So kann das formal Charakteristische der Unterordnung unter eine Einzelperson auch bei einer Vielheit übergeordneter Einzelpersonen auftreten. Die spezifische soziologische Bedeutung solcher Vielheit werden uns andere Erscheinungen offenbaren.

Jene vereinheitlichende Folge der Unterordnung unter eine herrschende Kraft zeigt sich nun nicht weniger, wenn die Gruppe sich gegen diese in Opposition befindet. An der politischen Gruppe wie in der Fabrik, in der Schulklasse wie an der kirchlichen Gemeinde ist es zu beobachten, wie die Aufgipfelung der Organisation zu einer Spitze die Einheit des Ganzen sowohl im Falle der Eintracht wie in dem der Opposition bewirken hilft, wie vielleicht der letztere die Gruppe noch mehr zwingt, sich »zusammenzunehmen«. Wenn die gemeinsame Gegnerschaft überhaupt schon eines der mächtigsten Mittel ist, eine Mehrheit von Individuen oder Gruppen zum Zusammenhalten zu bewegen, so steigert sich dies noch, wenn der gemeinsame Gegner zugleich der gemeinsame Herr ist. Gewiß nicht in offenbarer und wirksamer, aber in latenter Form findet diese Kombination wohl allenthalben statt: in irgend einem Maße oder irgend einer Beziehung ist der Herr fast immer ein Gegner. Der Mensch hat ein inneres Doppelverhältnis zum Prinzip der Unterordnung: er will zwar einerseits beherrscht sein, die Mehrzahl der Menschen kann nicht nur ohne Führung nicht existieren, sondern sie fühlen das auch, sie suchen die höhere Gewalt, die ihnen die Selbstverantwortlichkeit abnimmt, und eine einschränkende, regulierende Strenge, die sie nicht nur gegen außen, sondern auch gegen sich selbst schützt. Nicht weniger aber brauchen sie die Opposition gegen diese führende Macht, sie bekommt so erst, gleichsam durch Zug und Gegenzug, die richtige Stelle im inneren Lebenssystem der

Gehorchenden. Ja, man möchte sagen, daß Gehorsam und Opposition nur die beiden nach verschiedenen Richtungen orientierten und als selbständige Triebe erscheinenden Seiten oder Glieder eines in sich ganz einheitlichen Verhaltens des Menschen sind. Der einfachste Fall ist der politische, in dem die Gesamtheit, aus so auseinander und gegeneinander strebenden Parteien sie bestehen mag, doch das gemeinsame Interesse hat, die Kompetenzen der Krone in Grenzen zu halten, bezw. einzuschränken — bei aller praktischen Unentbehrlichkeit dieser Krone, ja, aller gefühlsmäßigen Anhänglichkeit an sie. In England blieb Jahrhunderte lang nach der Magna Charta das Bewußtsein lebendig, daß gewisse Grundrechte für alle Klassen erhalten und gemehrt werden müßten, daß der Adel seine Freiheiten nicht ohne gleichzeitige Freiheit der schwächeren Klassen behaupten könnte und daß ein gemeinsames Recht für Adel, Bürger und Bauern das Korrelat für die Einschränkungen des persönlichen Regimentes wäre; und es ist oft hervorgehoben worden, daß, solange dieses letztere Kampfziel in Frage steht, der Adel stets das Volk und die Geistlichkeit auf seiner Seite hat. Und selbst wo es zu dieser Art von Vereinheitlichung vermittels der Einherrschaft nicht kommt, wird mindestens ein einheitliches Kampffeld der ihr Unterworfenen geschaffen: zwischen denen, die mit dem Herrscher, und denen, die gegen ihn stehen. Es gibt kaum ein soziologisches, einer höchsten Spitze untertanes Gebiet, auf dem dieses pro und contra die Elemente nicht zu einer Lebendigkeit von Wechselwirkungen und Verflechtungen veranlaßte, die, trotz aller Repulsionen, Reibungen und Kriegskosten doch manchem friedlichen, aber indifferenten Nebeneinander an schließlich vereinheitlichender Kraft weit überlegen ist.

Da es sich hier indes nicht um die Konstruktion dogmatisch einseitiger Reihen, sondern um die Aufzeigung von Grundvorgängen handelt, deren unendlich mannigfaltige Maße und Kombinationen ihre Oberflächenerscheinungen oft völlig einander entgegengesetzt verlaufen lassen, so muß hervorgehoben werden, daß die gemeinsame Unterwerfung unter eine herrschende Macht keineswegs immer zu Vereinheitlichung führt, sondern, auf bestimmte Dispositionen treffend, auch zu dem gegenteiligen Erfolge. Die englische Gesetzgebung errichtete gegen Non-Conformists — also gleichmäßig gegen Presbyterianer, Katholiken, Juden — eine Summe von Maßregeln und Ausschließungen, die den Militär-

dienst wie das Wahlrecht, den Besitz wie die Staatsstellungen betrafen. Der Staatskirchler benutzte seine Prärogative, um seinem Haß gegen alle jene gleichmäßigen Ausdruck zu geben. Aber dadurch wurden die Unterdrückten nicht etwa zu einer Gemeinsamkeit irgend welcher Art zusammengeschlossen, sondern der Haß des Rechtgläubigen wurde durch den, den der Presbyterianer gegen den Katholiken und vice versa hegte, noch übertroffen. Hier scheint eine psychologische »Schwellenerscheinung« vorzuliegen. Es gibt ein Maß von Gegnerschaft zwischen sozialen Elementen, das bei gemeinsam erfahrenem Druck unwirksam wird und einer äußeren, ja inneren Einheitlichkeit Platz macht. Ueberschreitet aber jene ursprüngliche Aversion eine bestimmte Grenze, so hat die gemeinsame Unterdrückung den umgekehrten Erfolg. Nicht nur, weil bei einer stark dominierenden Verbitterung nach einer Seite hin jede aus anderer Quelle fließende die allgemeine Gereiztheit steigert und, allen Vernunftgründen entgegen, auch noch in jenes bereits tief gegrabene Bett verbreiternd einfließt; sondern vor allem, weil das gemeinsame Erleiden die Elemente allerdings näher aneinander preßt, aber gerade an dieser erzwungenen Nähe ihre ganze innere Entferntheit und Unversöhnlichkeit sich erst völlig schlagend ergibt. Wo eine irgendwie erzeugte Vereinheitlichung nicht imstande ist, einen Antagonismus zu besiegen, da läßt sie ihn nicht im status quo ante bestehen, sondern steigert ihn, wie der Kontrast auf allen Gebieten in dem Maße schärfer und bewußter wird, in dem seine Seiten näher aneinander rücken. — Eine andere, offensichtlichere Art der Repulsion stiftet das gemeinsame Dominiertwerden unter seinen Subjekten vermittels der Eifersucht. Sie bringt das negative Pendant zu dem oben Erwähnten: daß gemeinsamer Haß ein um so stärkeres Bindemittel ist, wenn der gemeinsam Gehaßte zugleich der gemeinsame Herr ist: die gemeinsame Liebe, die vermöge der Eifersucht ihre Subjekte zu Feinden macht, tut dies um so entschiedener, wenn der gemeinsam Geliebte zugleich der gemeinsame Herr ist. Ein Kenner türkischer Verhältnisse berichtet, daß die Kinder eines Harems, die verschiedene Mütter hätten, sich immer feindselig zu einander verhielten. Der Grund davon sei die Eifersucht, mit dem die Mütter die Liebesäußerung des Vaters zu den Kindern, die nicht ihre eignen seien, überwachten. Die besondere Nuance der Eifersucht, sobald sie sich auf jene, beiden Parteien übergeordnete Macht bezieht, ist die: wer die

Liebe der umstrittenen Persönlichkeit für sich zu gewinnen versteht, hat jetzt noch in einem besonderen Sinn und mit ganz besonderem Machterfolg über den Nebenbuhler triumphiert. Der sublime Reiz: über den Nebenbuhler Herr zu werden, indem man über seinen Herrn Herr wird, muß durch die Gegenseitigkeit, in der die Gemeinsamkeit des Herrn diesen Reiz erwachsen läßt, zu einer höchsten Potenzierung der Eifersucht führen.

Indem ich von diesen dissoziierenden Folgen der Unterordnung unter eine individuelle Macht zu ihren vereinheitlichenden zurückkehre, hebe ich nur noch hervor, wie viel leichter Zwistigkeiten zwischen Parteien ausgeglichen werden, wenn diese einer und derselben höheren Macht unterstehen, als wenn jede völlig selbständig ist. Wie viele von den Konflikten, an denen etwa die griechischen wie die italienischen Stadt-Staaten zu grunde gegangen sind, hätten diese verderblichen Folgen nicht entfaltet, wenn eine Zentralgewalt, irgend eine höhere Instanz sie gemeinsam dominiert hätte! Wo eine solche fehlt, hat der Konflikt mehrerer Elemente die verhängnisvolle Tendenz, sich nur durch ein unmittelbares Messen der Machtquanten austragen zu lassen. Ganz allgemein handelt es sich um den Begriff der »höheren Instanz«, dessen Wirksamkeit sich in mannigfaltigen Gestaltungen durch fast alles menschliche Zusammensein erstreckt. Es ist ein formal soziologisches Charakteristikum ersten Ranges, ob es in einer Gesellschaft oder für sie eine »höhere Instanz« gibt oder nicht. Diese braucht nicht ein Herrscher im gewöhnlichen oder äußerlichen Sinne des Wortes zu sein. Ueber Bindungen und Kontroversen z. B., die sich auf Interessen, Instinkten, Gefühlen gründen, ist das Reich des Intellektuellen, seine einzelnen Inhalte oder jeweiligen Vertreter immer eine höhere Instanz. Diese mag einseitig und unzulänglich entscheiden, ihre Entscheidung mag Gehorsam finden oder nicht — wie die Logik die höhere Instanz über den sich widersprechenden Inhalten des Vorstellens bleibt, auch wenn wir unlogisch denken, so bleibt in einer mehrgliedrigen Gruppe der Intelligenteste die höhere Instanz, so sehr es in einzelnen Fällen nur dem starken Willen oder dem warmen Gefühl einer Persönlichkeit gelingen mag, den Streit der Genossen zu befrieden; das ganz Spezifische der »höheren Instanz«, an die man zur Schlichtung appelliert, oder deren Eingreifen man sich mit dem Gefühl ihrer Berechtigung fügt, liegt typischer Weise doch nur auf der Seite der Intellektualität. Ein anderer Modus

der Vereinheitlichung auseinander strebender Parteien, den das Vorhandensein einer beherrschenden Instanz besonders begünstigt, ist dieser. Wo es nicht möglich erscheint, Elemente, die entweder im Streite sind, oder gleichgültig fremd nebeneinanderliegen, auf Grund ihrer gegebenen Qualitäten zu vereinheitlichen, da gelingt dies manchmal so, daß beide auf einen neuen Zustand umgebildet werden, der nun die Vereinigung ermöglicht; oder auch: es werden ihnen neue Qualitäten angebildet, auf grund deren diese geschehen kann. Die Beseitigung von Verstimmungen, die Erregung gegenseitigen Interesses, die Herstellung weithin greifender Gemeinsamkeiten gelingt oft — von spielenden Kindern bis zu religiösen und politischen Parteien —, indem man den bisherigen, divergenten oder indifferenten Absichten und Bestimmtheiten der Elemente irgend eine neue hinzufügt, die sich zum Treffpunkt eignet und damit auch das bisher Auseinanderstrebende als vereinbar zeigt. Auch gestatten oft Beschaffenheiten, die sich direkt nicht vereinigen können, dadurch eine indirekte Versöhnung, daß man sie über ihre bisherige Entwicklung hinausführt oder sie durch Zusatz eines neuen Elementes auf neue und sich jetzt berührende Grundlagen stellt. So wurde z. B. die Homogenität der gallischen Provinzen dadurch aufs erheblichste gefördert, daß sie alle von Rom aus latinisiert wurden. Es liegt auf der Hand, wie sehr gerade dieser Modus der Vereinheitlichung der »höheren Instanz« bedarf, wie relativ leicht eine über den Parteien stehende und sie irgendwie beherrschende Macht jeder von beiden die Interessen und Bestimmungen wird zuführen können, die sie auf einen gemeinsamen Boden stellen und die sie, sich allein überlassen, vielleicht niemals gefunden oder an deren Ausbildung Eigensinn, Stolz, Befangenheit im Gegensatz sie gehindert hätten. Wenn man der christlichen Religion nachrühmt, daß sie die Seelen zur »Friedfertigkeit« stimme, so ist der soziologische Grund davon sicher das Gefühl der gemeinsamen Unterordnung aller Wesen unter das göttliche Prinzip. Der christliche Gläubige ist davon durchdrungen, daß über ihm und jedem beliebigen Gegner — mag dieser selbst gläubig sein oder nicht — jene höchste Instanz steht, und dies rückt ihm die Versuchung zur gewaltsamen Messung der Kräfte fern. Der christliche Gott kann ein Band so weiter Kreise sein, die von vornherein in seinem »Frieden« befaßt sind, gerade weil er so unermeßlich hoch über jedem einzelnen steht und der einzelne an ihm in jedem Augenblick

mit jedem anderen zusammen seine »höhere Instanz« hat.

Die Vereinheitlichung mittels gemeinsamer Unterordnung kann sich in zwei verschiedenen Formen darstellen: als Nivellement und als Abstufung. Indem eine Anzahl von Menschen gleichmässig einem einzelnen untergeordnet sind, sind sie insofern gleich. Die Korrelation zwischen Despotismus und Egalisierung ist längst erkannt worden. Sie verläuft nicht nur so, dass der Despot von sich aus die Unterworfenen zu nivellieren sucht — worüber gleich zu sprechen ist — sondern auch in umgekehrter Richtung: eine entschiedene Nivellierung führt ihrerseits leicht zu despotischen Formen. Immerhin gilt dies nicht für jede beliebige Art von »Nivellierung«. In dem Alkibiades die sizilischen Städte als von buntscheckigen Volksmassen erfüllt bezeichnet, will er sie damit als leichte Beute für den Eroberer kennzeichnen. Tatsächlich leistet grade eine gleichartige Bürgerschaft der Tyrannis einen erfolgreicheren Widerstand, als eine aus sehr divergenten und deshalb zusammenhangslosen Elementen bestehende. Das Nivellement, das der Despotie am willkommensten ist, betrifft deshalb nur die Rangunterschiede, nicht die Wesensunterschiede. Eine den Charakteren und Tendenzen nach homogene, aber in verschiedene Rangstufen gegliederte Gesellschaft wird jener einen starken Widerstand entgegensetzen, einen geringen aber wird sie finden, wo mannigfaltige Wesensarten, ohne quantitatives Nivellement, mit gleichen Rechten, also sozusagen in qualitativer Gleichheit, nebeneinander existieren. Das prinzipielle Motiv des Alleinherrschers nun, die Unterschiede der Stände auszugleichen, ist dies, daß sehr starke Ueber- und Unterordnungsverhältnisse zwischen den Untertanen mit seiner eigenen Ueberordnung in Konkurrenz treten — sowohl real wie psychologisch. Abgesehen hiervon aber ist die zu starke Unterdrückung gewisser Stände der Despotie ebenso gefährlich, wie die zu große Machtfülle gewisser andrer. Denn eine Erhebung jener gegen diese Zwischengewalten wird sich leicht, wie durch ein der Trägheitskraft folgendes Weiterrollen der Bewegung, auch gegen die höchste Macht richten, wenn sie sich nicht etwa selbst an die Spitze dieser Bewegung setzt oder sie wenigstens unterstützt. Orientalische Einherrscher haben deshalb die Bildung von Aristokratien hintangehalten, so der türkische Sultan, der auf diese Weise seine absolute, völlig vermittlungslose Höhe über seinen g e s a m t e n Untertanen bewahrte. Indem jede irgendwie be-

stehende Macht im Staate von ihm hergeleitet war und beim Tode des Inhabers zu ihm zurückkehrte, kam es zu keiner erblichen Aristokratie. Damit wurden die absolute Höhe des Souveräns und das Nivellement der Untertanen als Korrelaterscheinungen realisiert. Diese Tendenz spiegelt sich an der Erscheinung, daß Despoten mittelmäßige Diener lieben, wie man es von Napoleon I. hervorgehoben hat. Ein deutscher Fürst soll, als einem hervorragenden Beamten der Antrag auf Uebergang in einen anderen Staatsdienst gemacht wurde, den Minister gefragt haben: »Ist uns der Mann unentbehrlich?« »Vollkommen, Hoheit.« »Dann wollen wir ihn gehen lassen. Unentbehrliche Diener kann ich nicht brauchen.« Indem der Despotismus dabei aber doch keineswegs besonders minderwertige Diener sucht, stellt sich seine innere Korrelation zum Nivellement heraus; so sagt Tacitus über diese Tendenz des Tiberius, mittelmäßige Beamte anzustellen: ex optimis periculum sibi, a pessimis dedecus publicum metuebat. Es ist bezeichnend, daß, wo die Einherrschaft nicht den Charakter des Despotismus trägt, diese Tendenz sogleich nachläßt, ja, der entgegengesetzten Platz macht, wie Bismarck von Wilhelm I. sagt, daß er es nicht nur vertrug, sondern sich dadurch gehoben fühlte, daß er einen angesehenen und mächtigen Diener hatte. — Wo der Herrscher nun nicht, wie in dem Fall des Sultans, das Aufwachsen von Zwischenmächten von vornherein verhindert, sucht er oft ein relatives Nivellement herbeizuführen, indem er die Bestrebung der unteren Schichten, zur Rechtsgleichheit mit jenen Zwischenmächten zu gelangen, begünstigt. Die mittelalterliche und die neuere Geschichte ist voll von Beispielen dafür. In England hat die Königsmacht seit der normannischen Zeit jene Korrelation zwischen ihrer eigenen Allgewalt und der Rechtsgleichheit der Untertanen mit energischem Bewußtsein durchgeführt: Wilhelm der Erobrer zerreißt das Band, das bisher wie auf dem Kontinent zwischen der unmittelbar belehnten Aristokratie und den Untervasallen bestand, indem er jeden Untervasall zwingt, ihm unmittelbar den Lehenseid zu leisten. Dadurch wurde einerseits das Anwachsen der grossen Kronlehen zu Souveränitäten verhindert, andrerseits der Grund zu einer einheitlichen Rechtsbildung für alle Klassen gelegt. Das Königtum des 11. und 12. Jahrhunderts gründet seine außerordentliche Macht auf die Gleichmäßigkeit, mit der der freie Besitz einer ausnahmslosen Heeres-, Gerichts-, Polizei- und Steuerpflicht unterworfen wird. Die gleiche

Form tritt am römischen Kaisertum hervor. Die Republik war bestandsunfähig geworden, weil das rechtliche oder faktische Uebergewicht der Stadt Rom über Italien und die Provinzen nicht mehr aufrechtzuerhalten war. Das Kaisertum erst hat wieder ein Gleichgewicht hergestellt, indem es die Römer so rechtlos machte, wie die von ihnen unterworfenen Völker es waren; dadurch wurde eine unparteiische Gesetzgebung für alle Bürger, ein rechtliches Nivellement ermöglicht, dessen Korrelat die unbedingte Höhe und Einheit des Herrschers war. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß »Nivellement« hier durchgehends als eine ganz relative, in ihren Verwirklichungen durchaus begrenzte Tendenz zu verstehen ist. Eine prinzipielle Wissenschaft von den Formen der Gesellschaft muß Begriffe und Begriffszusammenhänge in einer Reinheit und abstrakten Geschlossenheit hinstellen, wie sie in den historischen Verwirklichungen dieser Inhalte niemals auftreten. Das soziologische Verständnis aber, das den Grundbegriff der Vergesellschaftung in seinen einzelnen Bedeutungen und Gestalten ergreifen, die Erscheinungskomplexe in ihre Einzelfaktoren bis zur Annäherung an induktive Regelmäßigkeiten analysieren will — kann dies nur durch die Hilfskonstruktion von sozusagen absoluten Linien und Figuren, die sich in dem realen gesellschaftlichen Geschehen immer nur als Ansätze, Bruchstücke, fortwährend unterbrochene und modifizierte Teilverwirklichungen vorfinden. In jeder einzelnen gesellschaftsgeschichtlichen Konfiguration wirken eine wahrscheinlich nie ganz übersehbare Anzahl von Wechselwirksamkeiten der Elemente, und wir können ihre gegebene Form so wenig in ihre sämtlichen Teilfaktoren auflösen und aus ihnen wieder zusammensetzen, wie wir die Gestalt irgend eines Stückes Materie aus den idealen Figuren unsrer Geometrie absolut deckend herstellen können, obgleich beides prinzipiell durch Differenzierung und Kombination der wissenschaftlichen Gebilde möglich sein muß. Die geschichtliche Erscheinung muß für die soziologische Erkenntnis so umgebildet werden, daß ihre Einheit in eine Anzahl in reiner Einseitigkeit bestimmter, sozusagen gradlinig verlaufender Begriffe und Synthesen zerlegt wird, unter denen in der Regel eine ihr Hauptcharakteristikum ausmachen wird, und die durch gegenseitige Biegung und Einschränkung das Bild jener Gestalt auf die neue Abstraktionsebene mit allmählig wachsender Genauigkeit projizieren. Die Herrschaft des Sultans über rechtlose Untertanen; die des englischen Königs über ein Volk, das schon 150 Jahre

nach Wilhelm dem Eroberer sich mutig gegen König Johann erhebt; die des römischen Kaisers, der eigentlich nur der Vorsteher der mehr oder weniger autonomen, das Reich bildenden Gemeinden war, — alle diese Einherrschaften sind aufs höchste verschieden und ebenso das »Nivellement« der Untertanen, das ihnen entspricht. Und dennoch ist das Motiv dieser Korrelation in ihnen gemeinsam lebendig, die grenzenlose Verschiedenheit der unmittelbaren, materialen Erscheinung gibt dennoch der gleichsam ideellen Linie Raum, mit der jene Korrelation, in ihrer Reinheit und Gleichmäßigkeit freilich nur ein wissenschaftlich-abstraktes Gebilde, in sie eingezeichnet ist. —

In Erscheinungen von direkt entgegengesetzter Oberfläche verkleidet sich die gleiche Tendenz der Dominierung vermittels des Nivellements. Es ist ein typisches Verhalten, wenn Philipp der Gute von Burgund die Freiheit der holländischen Städte zu unterdrücken strebt, dabei aber viele einzelne Korporationen mit sehr umfassenden Privilegien ausstattet. Denn indem diese Rechtsunterschiede ausschließlich durch die Freiheit des Beliebens seitens des Herrschers entstehen, markieren sie um so deutlicher die Gleichmäßigkeit des Unterworfenseins, mit dem ihm die Untertanen a priori gegenüberstehen. In dem genannten Beispiel wird dies dadurch vorzüglich charakterisiert, daß die Privilegien zwar dem Inhalt nach sehr ausgedehnt, aber der Dauer nach kurz bemessen waren: der Rechtsvorzug löste sich dadurch nie von der Quelle, aus der er floß. Das Privileg, scheinbar das Gegenteil des Nivellements, offenbart sich so als diejenige Steigerungsform des letzteren, die es als Korrelat der unbedingten Beherrschtheit annimmt. —

Der Einherrschaft ist unzählige Male der Widersinn vorgeworfen worden, der in der rein quantitativen Disproportionalität zwischen der Einzahl des Herrschers und der Vielzahl der Beherrschten läge, das Unwürdige und Ungerechte in dem Verhältnis dessen, was die eine Partei, und dessen, was die andere in die Beziehung einsetzt. Tatsächlich liegt in der Lösung dieses Widerspruchs eine sehr eigenartige und folgenreiche soziologische Grundkonstellation vor. Die Struktur einer Gesellschaft nämlich, in der nur einer herrscht, und die große Masse sich beherrschen läßt, hat nur darin ihren normativen Sinn, daß die Masse, d. h. das beherrschte Element, nur einen Teil der dazu gehörigen Persönlichkeiten einschließt, während der Herrscher seine ganze Persönlichkeit in das Verhältnis hineingibt. Der

Herrscher und der einzelne Beherrschte treten garnicht mit dem gleichen Quantum ihrer Persönlichkeiten in das Verhältnis ein. Die »Masse« wird dadurch gebildet, daß viele Individuen Bruchteile ihrer Persönlichkeiten vereinigen, einseitige Triebe, Interessen, Kräfte, — während das, was jede Persönlichkeit als solche ist, jenseits dieser Nivellementsebene steht und in die »Masse«, d. h. in dasjenige, was eigentlich von jenem einen beherrscht ist, nicht hineinragt. Es bedarf nicht der Hervorhebung, daß diese neue Proportion, die das volle Persönlichkeitsquantum des Herrschers von dem vervielfältigten Teilquantum der beherrschten Persönlichkeit aufwiegen läßt, ihre quantitative Form nur als symbolischen Notausdruck trägt. Die Persönlichkeit als solche entzieht sich jeder arithmetisch faßbaren Gestalt so vollständig, daß, wenn wir von der »ganzen« Persönlichkeit, von ihrer »Einheit«, von einem »Teil« ihrer sprechen, wir damit etwas qualitativ innerliches meinen, was nur als seelische Anschauung erlebt werden kann; wir haben gar keinen direkten Ausdruck dafür, sodaß jener aus einer ganz anderen Ordnung der Dinge genommene ebenso unzutreffend wie freilich unentbehrlich ist. Das ganze Herrschaftsverhältnis zwischen einem und vielen, und ersichtlich nicht nur das politische, ruht auf jener Zerlegung der Persönlichkeit. Und diese Anwendung ihrer innerhalb der Ueberordnung und Unterordnung ist nur ein spezieller Fall ihrer Bedeutung für alle Wechselwirkung überhaupt. Selbst von einer so engen Vereinigung wie der Ehe wird man sagen müssen, daß man nie g a n z verheiratet ist, sondern selbst im besten Falle nur mit einem Teile der Persönlichkeit, wie groß er auch sei — wie man nie ganz Stadtbürger, ganz Wirtschaftsgenosse, ganz Kirchenmitglied ist. Die Scheidung innerhalb des Menschen, die die Beherrschung der vielen durch Einen prinzipiell trägt, ist schon von Grotius erkannt worden, wo er dem Einwand, Herrschergegewalt könne nicht durch Kauf erworben werden, da sie freie Menschen beträfe, mit der Unterscheidung privater und öffentlicher subjectio begegnet. Die subjectio publica hebe nicht, wie die subjectio privata das sui juris esse auf. Wenn ein populus veräußert werde, so seien Gegenstand der Veräußerung nicht die einzelnen Menschen, sondern nur das jus eos regendi, q u a p o p u l u s s u n t. Es gehört zu den höchsten Aufgaben der politischen Kunst, einschließlich der Kirchenpolitik, der Familienpolitik, jeder Herrschaftspolitik überhaupt, diejenigen Seiten der Menschen

herauszuerkennen und sozusagen herauszupräparieren, mit denen sie die mehr oder weniger nivellierte »Masse« bilden, der gegenüber der Herrscher in gleichmäßiger Höhe stehen kann, von denjenigen unterschieden, die ihrer individuellen Freiheit überlassen werden müssen, die aber jeweils erst mit jenen zusammen die ganze Persönlichkeit des Untergeordneten ausmachen. Die Gruppierungen unterscheiden sich charakteristisch nach der Proportion zwischen den Gesamtpersönlichkeiten und demjenigen Quantum derselben, mit dem sie zur »Masse« zusammengehen. Von der Verschiedenheit dieses Quantums hängt das Maß ihrer Regierbarkeit ab, und zwar so, daß eine Gruppe um so eher und radikaler von einem einzelnen beherrscht werden kann, ein je geringeres Teil der Gesamtpersönlichkeit das einzelne Individuum in die Masse hineingibt, die das Objekt der subjectio ist. Wo die soziale Einheit so viel von den Persönlichkeiten in sich einbezieht, diese als ganze ihr so eng verflochten sind, wie in den griechischen Stadtstaaten oder bei den mittelalterlichen Stadtbürgern, wird die Einherrschaft zu etwas Widerspruchsvollem und Undurchführbarem. Dieses an sich einfache prinzipielle Verhältnis kompliziert sich durch die Einwirkung zweier Faktoren: durch die Größe oder Kleinheit des untertänigen Kreises und durch das Maß, in dem die Persönlichkeiten in sich differenziert sind. Je größer ein Kreis ist, desto kleiner wird ceteris paribus der Bezirk der Gedanken und Interessen, der Gefühle und Eigenschaften sein, in dem die Individuen sich decken und »Masse« bilden. Insofern sich die Herrschaft also auf das erstreckt, was ihnen gemeinsam ist, wird sie von den einzelnen in dem Maße der Größe des Kreises leichter ertragen werden, und nach dieser Richtung hin wird sich jener Grundsinn der Einherrschaft sehr klar veranschaulichen: über je mehr der eine herrscht, desto weniger von jedem einzelnen beherrscht er. Nun ist es aber zweitens von entscheidender Wichtigkeit, ob die Individuen in ihrer seelischen Struktur hinreichend differenziert sind, um die innerhalb und die außerhalb des Beherrschtheitsrayons liegenden Elemente ihres Seins praktisch und für die Empfindung auseinanderzuhalten. Nur wenn dies mit der vorhin angedeuteten Kunst des Herrschenden zusammentrifft, von sich aus die der Beherrschung zugängigen und die ihr sich entziehenden Elemente innerhalb der untergeordneten Individuen zu differenzieren, wird der Widerspruch zwischen Herrschaft und Freiheit, die unverhältnismäßige Präponderanz des einen über viele

sich annähernd lösen. In solchem Falle kann auch in durchaus despotisch regierten Gruppen die Individualität sich frei entwickeln. So begann die Ausbildung der modernen Individualität in den Despotien der italienischen Renaissance. Hier wie in anderen Fällen, z. B. unter Napoleon I., hat der Herrscher grade ein Interesse daran, allen Seiten der Persönlichkeit, mit denen sie nicht zu der »Masse« gehört — also denen, die dem politischen Herrschaftsrayon fernliegen —, die größte Freiheit zu gewähren. Und es ist daraus begreiflich, daß in sehr kleinen Kreisen, wo die Enge des Verschmolzenseins und die weitgehenden inneren und äußeren Solidaritäten jene Zerlegungen immer wieder durchkreuzen und sozusagen falsch verwachsen lassen, Herrschaftsverhältnisse sehr leicht zu unerträglicher Tyrannei werden lassen. Diese Struktur des kleinen Kreises vereinigt sich mit häufiger Ungeschicklichkeit der präponderanten Personen, um das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern vielfach höchst unbefriedigend zu gestalten. Es ist oft der entscheidende Mißgriff von Eltern, daß sie ihren Kindern ein für alle giltiges Lebensschema auch in den Dingen autoritativ auferlegen, in denen die Kinder unvereinbar individuell sind. Ebenso, wenn der Priester über das Gebiet hinaus, auf dem er die Gemeinde vereinen kann, das Privatleben der Gläubigen beherrschen will, auf dem sie, von der religiösen Gemeinschaft aus gesehen, jedenfalls individuell differenziert sind. In all solchen Fällen fehlt es an der richtigen Aussonderung der Wesensteile, die sich zur »Masse«-Bildung eignen, und denen gegenüber deshalb die Beherrschtheit leicht ertragen, als angemessen empfunden wird.

Das Nivellement der Masse als solcher, das sich durch die Aussonderung und den Zusammenschluß der beherrschbaren Elemente ihrer Individuen herstellt, ist für die Soziologie der Herrschaft von größter Bedeutung. Es erklärt sich daraus, im Anschluß an vorhin Gesagtes, daß es oft leichter ist, über eine größere als über eine kleinere Gruppe zu herrschen, besonders wenn es sich um entschieden differenzierte Individuen handelt, von denen jedes weiter hinzukommende den Bezirk des allen Gemeinsamen weiter einschränkt: wo solche Persönlichkeiten in Frage stehen, liegt die Nivellierungsebene der vielen, ceteris paribus, niedriger als die der wenigen und damit steigt ihre Beherrschbarkeit. Dies ist die soziologische Grundlage der Bemerkung von Hamilton im Federalist: es wäre der große populäre Irrtum, durch Vermehrung der Parlamentsmitglieder die Sicherheiten against

the government of a few steigern zu wollen. Ueber eine bestimmte Zahl hinaus mag die Volksvertretung zwar demokratischer aussehen, wird aber in Wirklichkeit oligarchischer sein: the machine may be enlarged, bet the fewer will be the springs by which its motions are directed. Und in demselben Sinne bemerkte hundert Jahre später einer der vorzüglichsten Kenner des anglo-amerikanischen Parteilebens, daß ein Parteiführer, je höher er an Macht und Einfluß steige, um so mehr wahrnehmen müsse, by how few persons the world is governed. Hierin liegt auch der tiefere soziologische Sinn der engen Beziehung, die zwischen dem Recht eines politischen Ganzen und seinem Herrscher besteht. Denn das für alle geltende Recht ist aus jenen Koinzidenzpunkten aller erwachsen, die jenseits ihrer rein individuellen Lebensinhalte oder -formen, oder, anders angesehen, jenseits der Totalität der Einzelperson liegen. Diesen überindividuellen Interessen, Qualitäten, Elementen des Habens und Seins gibt das Recht eine objektiv zusammenschließende Form, wie sie ihre subjektive Form oder ihr Korrelat in dem Herrscher dieses Ganzen finden. Ist diese besondre Analyse und Synthese an den Individuen aber die Grundlage der Einherrschaft überhaupt, so wird auch aus ihr verständlich, daß manchmal ein erstaunlich geringes Maß überragender Qualitäten ausreicht, um die Herrschaft über eine Gesamtheit zu gewinnen, daß diese sich mit einer Leichtigkeit unterwirft, die aus der qualitativen Entgegenhaltung zwischen dem Herrschenden und seinen Untertanen, als Gesamtpersonen angegesehn, logisch nicht zu rechtfertigen wäre. Wo aber die für die Massenbeherrschung erforderte Differenzierung der Individuen fehlt, gehen die Anforderungen an die Qualität des Herrschers auch über das jener entsprechende bescheidene Maß hinaus. Aristoteles sagt, zu seiner Zeit könnten keine berechtigten Einherrschaften mehr entstehen, denn es gäbe jetzt eben so viele gleich vorzügliche Persönlichkeiten in jedem Staat, daß keine einzelne mehr einen derartigen Vorzug vor andern beanspruchen könne. Der griechische Bürger war offenbar mit seinen Interessen und Gefühlen derartig dem politischen Ganzen verbunden, hatte seine ganze Persönlichkeit in so weitem Umfang in das Allgemeine hineingegeben, daß es zu keiner Herausdifferenzierung der sozusagen nur politischen Elemente seiner kommen konnte, der gegenüber er noch einen wesentlichen Teil seiner Persönlichkeit als Privatbesitz hätte reservieren können. Bei dieser Konstellation setzt die

Einherrschaft zu ihrem inneren Rechte freilich voraus, daß der Herrscher jedem Untertanen dessen Gesamtpersönlichkeit nach überlegen sei — ein Erfordernis, das garnicht in Frage kommt, wo das Objekt der Herrschaft nur jene herausdifferenzierten, zur »Masse« zusammenfaßbaren Teile der Individuen sind.

Neben diesem Typus der Einherrschaft, dessen Korrelat das prinzipielle Nivellement der ihr Untergeordneten bildet, steht der zweite, mit dem die Gruppe die Form einer Pyramide annimmt. Die Untergeordneten stehen dem Herrscher in allmählichen Abstufungen der Macht gegenüber; Schichten, die an Umfang immer geringer, an Bedeutung immer größer werden, führen von der untersten Masse zur Spitze hinauf. Diese Form der Gruppe kann auf zweierlei Arten entstehen. Sie kann von der autokratischen Machtfülle eines einzelnen ausgehen. Dieser verliert den Inhalt seiner Macht — bei Fortbestehn von Form und Titel — und lässt ihn abwärts gleiten, wobei dann natürlich an den ihm zunächst gelegenen Schichten mehr haften bleibt, als an den entfernteren. Indem so die Macht allmählich durchsickert, muß sich, insoweit keine anderen Ereignisse und Bedingungen in diesen Prozeß deformierend eingreifen, eine Kontinuität und Graduierung von Ueber- und Untergeordneten ergeben. Das ist wohl die Art, wie sich in orientalischen Staaten häufig die sozialen Formen herstellen: die Macht der oberen Stufen bröckelt ab, sei es, weil sie innerlich unhaltbar ist und die vorhin betonte Proportion zwischen Unterwerfung und individueller Freiheit nicht getroffen wird, sei es, weil die Persönlichkeiten zu indolent und in der Technik des Herrschens zu unwissend sind, um ihre Macht zu bewahren. Einen ganz anderen Charakter trägt die Pyramidenform der Gesellschaft, wenn sie von der Absicht des Herrschers ausgeht, so daß sie nicht eine Schwächung seiner Macht, sondern deren Erweiterung und Konsolidierung bedeutet. Es ist dann also nicht das Machtquantum der Herrschaft, das sich auf die tiefern Schichten verteilt, sondern diese werden nur unter sich nach Graden der Macht und Stellung organisiert. Dabei bleibt sozusagen das Unterordnungsquantum das gleiche wie in der Form des Nivellements und nimmt nur die Form der Ungleichheit unter den Individuen, die es zu tragen haben, an; wobei dann natürlich der Erscheinung nach eine Annäherung der Elemente an den Herrscher in dem Maß ihrer relativen Ranghöhe entsteht. Daraus kann eine große Festigkeit des Gesamtbaues hervorgehen,

seine Tragkräfte strömen seiner Spitze sicherer und gesammelter zu, als wenn sie ihr gegenüber nivelliert sind. Daß die superiore Bedeutung des Fürsten, bezw. des in jeglichem Kreise höchststehenden Menschen über ihn selbst hinausstrahlt und sich in dem Verhältnis, in dem andere ihm nahestehen, über diese ergießt, ist kein Abzug, sondern eine Steigerung seiner eigenen Bedeutung. Daß der Gefolgsmann des angelsächsischen Königs ein besonders hohes Wergeld hat und als Eideshelfer eine besonders hohe Geltung; daß sein Stallknecht und der Mann, in dessen Hause er einen Trunk zu sich nimmt, durch besonderen Rechtsschutz über die Masse erhoben werden — das gehört nicht nur einfach zu der Prärogative des Königs, sondern dieses abgestufte Niedersteigen seiner Prärogative ist zugleich, als Aufbau von unten her, eine Stütze eben dieser; indem er von seiner Superiorität mitteilt, wird sie nicht weniger, sondern mehr. Auch hat der Herrscher bei so feiner Gradation Auszeichnungen und Belohnungen in der Form der Rangerhöhung in seiner Hand, die ihn nichts kosten, aber die so näher an ihn Herangezognen fester an ihn binden. Die große Zahl sozialer Stufen, die das römische Kaisertum geschaffen hat — von den Sklaven und den humiliores über die gewöhnlichen Freien eine fast kontinuierliche Skala bis zum Senator — scheint direkt von dieser Tendenz bestimmt worden zu sein. Hierbei, wie in ähnlichen Fällen handelt es sich in der Hauptsache indes weniger um eine Abstufung realer Macht, sondern um eine mehr ideale durch Titel und Positionen mit bloß gesellschaftlichem Uebergewicht. Auch diese können eine Pyramide bilden, die ihre Spitze wieder in dem Herrscher und seiner realen Macht findet und die mit dem vielleicht daneben bestehenden formgleichen Aufbau abgestufter Machtpositionen keineswegs zusammenfällt. — Die Struktur einer Pyramide der Macht wird immer an der prinzipiellen Schwierigkeit leiden, daß die irrationalen, fluktuierenden Beschaffenheiten der Personen sich mit den wie mit logischer Schärfe vorgezeichneten Umrissen der einzelnen Positionen niemals durchgehends decken werden — eine formale Schwierigkeit aller von einem gegebenen Schema vorgebildeten Rangordnungen, die diese bei ihrer Aufgipfelung zu einem persönlichen Herrscher nicht anders findet, wie wenn sozialistische Vorschläge es irgend welchen Institutionen zutrauen, daß sie denjenigen, der die führende, übergeordnete Stellung verdient, auch wirklich in diese bringen werden. Hier wie dort nämlich kommt zu jener

grundsätzlichen Inkommensurabilität zwischen der Schematik der Stellungen und dem innerlich variabeln, niemals in begrifflich festgelegte Formen genau passenden Wesen des Menschen — zu dieser kommt noch die Schwierigkeit des Erkennens der für jede Position geeigneten Persönlichkeit; und zwar insbesondere deshalb: ob jemand eine bestimmte Machtstellung verdient oder nicht, zeigt sich eben unzählige Male erst dann, wenn er in dieser Stellung ist. Es ist mit dem Tiefsten und Wertvollsten des menschlichen Wesens verflochten, daß jede Einsetzung eines Menschen in eine neue Macht oder Funktion, und wenn sie auf die gründlichste Prüfung und die sichersten Antezedentien hin geschieht, immer ein Risiko einschließt, immer ein Versuch bleibt, der gelingen oder mißlingen kann. Es ist überhaupt das Verhältnis des Menschen zu Welt und Leben, daß wir uns im voraus entschließen müssen, d. h. durch unseren Entschluß diejenigen Tatsachen herbeiführen, die eigentlich schon herbeigeführt und gekannt sein müßten, um jenen Entschluß vernünftiger- und sichererweise fassen zu können. Diese allgemeine apriorische Schwierigkeit alles menschlichen Handelns tritt bei dem Aufbau sozialer Machtskalen ersichtlich dann ganz besonders hervor, wenn diese nicht gleichsam organisch aus den eigenen Kräften der Individuen und den natürlichen Verhältnissen der Gesellschaft erwachsen, sondern von einer herrschenden Persönlichkeit spontan konstruiert werden; dieser Fall wird freilich historisch kaum in absoluter Reinheit vorkommen — höchstens findet er in den angedeuteten sozialistischen Utopien seine Parallele —, aber er zeigt seine Besonderheiten und Komplikationen auch in den rudimentären und mit andern Erscheinungen gemischten Formen seiner wirklichen Beobachtbarkeit. —

Der andre Weg, auf dem sich eine Stufenleiter der Macht bis zu einer höchsten Spitze herstellt, läuft umgekehrt. Von einer ursprünglichen relativen Gleichheit der Sozialelemente aus gewinnen einzelne größere Bedeutung, aus dem Komplex dieser differenzieren sich wieder einige besonders mächtige Individuen heraus, bis sich die Entwicklung zu einer oder wenigen Spitzen hebt. Die Pyramide der Ueber- und Unterordnung baut sich hier von unten her auf. Es bedarf keiner Beispiele für diesen Prozeß, da er sich allenthalben, wenn auch in den verschiedensten Rhythmen vollzieht, am reinsten vielleicht auf ökonomischem und politischem Gebiet, sehr bemerkbar aber auch auf dem der intellektuellen

Bildung, in Schulklassen, in der Evolution der Lebenshaltung, in ästhetischer Beziehung, in dem primären Aufwachsen militärischer Organisation.

Das klassische Beispiel für das Zusammentreffen der beiden Wege, auf denen eine stufenförmige Ueber- und Unterordnung der Gruppen zu stande kommt, ist der Feudalstaat des Mittelalters. So lange der Vollbürger — der griechische, römische, altgermanische — keine Unterordnung unter einen einzelnen kannte, bestand für ihn einerseits volle Gleichheit mit seinesgleichen, andererseits strenger Abschluß gegen alle Tieferstehenden. Diese charakteristische Sozialform findet am Feudalismus — alle historischen Zwischenglieder vorausgesetzt — ihr ebenso charakteristisches Gegenstück, das die Kluft zwischen Freiheit und Unfreiheit durch eine Stufenleiter der Stände ausfüllte; der »Dienst«, servitium, verband alle Glieder des Reiches unter sich und mit dem König. Dieser gab von seinem Besitz ab, wie seine großen Untertanen ihrerseits an ihnen untergeordnete Vasallen Land zu Lehen gaben, und so ein Stufenbau von Stellung, Besitz, Verpflichtung sich erhob. Aber zu ebendemselben Resultate gelangte der gesellschaftliche Prozeß von der entgegengesetzten Richtung her. Die mittleren Schichten entstanden nicht nur durch Abgabe von oben, sondern auch durch Akkumulation von unten her, indem ursprünglich freie, kleine Grundbesitzer ihr Land mächtigeren Herren hingaben, um es als Lehen von ihnen zurückzuempfangen, jene Grundherrn aber durch den immer weiteren Erwerb von Macht, dem das geschwächte Königtum nicht wehren konnte, in ihren Spitzen bis zu königlicher Macht heranwuchsen. Eine solche Pyramidenform gibt jedem ihrer Elemente zwischen dem niedrigsten und dem höchsten eine Doppelposition: jeder ist übergeordnet und jeder ist untergeordnet, ist abhängig von oben und zugleich unabhängig, weil andere von ihm abhängig sind. Vielleicht hat diese soziologische Doppeldeutigkeit dem Feudalismus, dessen zweifache Genesis, durch Abgabe von oben und Akkumulation von unten, sie besonders stark akzentuierte, die Entgegengesetztheit seiner Folgen verschafft. Je nachdem Bewußtsein und Praxis das Abhängigkeits- oder das Unabhängigkeitsmoment an den Zwischeninstanzen hervorhob, konnte der Feudalismus in Deutschland auf die Aushöhlung der obersten Herrschergewalt gehn und in England der Krone die Form für ihre überall durchgreifende Macht darbieten.

Die Abstufung gehört zu jenen Anordnungs- und Lebensformen der Gruppe, die von einem Gesichtspunkt der Quantität ausgehen, deshalb mehr oder weniger mechanisch sind und der eigentlich organischen Gruppierung, die auf individuellen Qualitätsdifferenzen beruht, geschichtlich vorangehen; sie werden freilich durch diese nicht schlechthin abgelöst, sondern bestehen neben ihr und in Verflechtung mit ihr weiter. Dahin gehört vor allem die Einteilung der Gruppen in Untergruppen, deren soziale Rolle in ihrer Zahlgleichheit oder wenigstens Zahlbestimmtheit wurzelt, wie bei der Hundertschaft; dahin gehört die Bestimmung der gesellschaftlichen Position ausschließlich nach dem Maß des Besitzes; dahin die Formung der Gruppe nach festgelegten Stufen, wie sie vor allem der Feudalismus, die Hierarchie, das Beamten- und Armeewesen zeigt. Schon jenes erstere Beispiel dieser Formung weist auf ihre eigentümliche Objektivität oder Prinzipienmäßigkeit hin. Gerade hiermit durchbrach der Feudalismus, wie er sich vom Anfang des germanischen Mittelalters an bildete, die alten Ordnungen von frei und unfrei, von vornehm und gering, die auf der Verschiedenheit des individuellen Verhältnisses zur Genossenschaft ruhten. Darüber erhob sich jetzt, als das allgemein giltige Prinzip, der »Dienst«, die objektive Notwendigkeit, daß jeder irgendwie einem Höheren diente, die nur den Unterschied zuließ: wem und unter welchen Bedingungen. Die so resultierende, im wesentlichen quantitative Abstufung der Stellungen war von der Bedeutung der früheren genossenschaftlichen Stellungen der einzelnen vielfach ganz unabhängig. — Es ist natürlich nicht erforderlich, daß diese Gliederung zu einem im absoluten Sinne höchsten Gliede aufsteigt, da ihre formale Bedeutung sich innerhalb jeder Gruppe zeigt, gleichviel wie diese als ganze charakterisiert sei. So war schon die römische Sklavenfamilie aufs feinste in diesem Sinne abgestuft, von dem Villicus und Prokurator, der ganze Produktionszweige der großen Sklavenwirtschaften selbständig leitete, durch alle möglichen Klassifizierungen hindurch bis zu dem Vorarbeiter für je zehn Mann. Eine solche Organisationsform hat eine große sinnliche Anschaulichkeit und gibt jedem Gliede dadurch, daß es zugleich über- und untergeordnet, also von zwei Richtungen her festgelegt ist, sozusagen eine sichere Bestimmtheit seines soziologischen Lebensgefühles, die sich auf die ganze Gruppe als Enge und Festigkeit ihres Zusammenhaltes projizieren muß. Dies ist durchaus zu unterscheiden von der höheren Form

gleichzeitiger Ueber- und Unterordnung: daß ein Individuum in einer Reihe oder einseitigen Hinsicht über-, in einer anderen Reihe oder Hinsicht aber untergeordnet ist. Diese Festlegung hat eher individuellen und qualitativen Charakter, sie pflegt eine Kombination aus der besonderen Anlage oder Schicksal des Individuums heraus zu sein, während gleichzeitige Ueber- und Unterordnung in einer und derselben Reihe viel mehr objektiv präformiert und eben dadurch als soziologische Position unzweideutiger und fixierter ist. Und daß sie, wie ich eben betonte, auch für die soziale Reihe selbst von großem Kohäsionswert ist, hängt damit zusammen, daß sie das Aufsteigen in dieser letzteren zu einem eo ipso gegebenen Strebeziel macht. Innerhalb der Freimaurerei z. B. hat man dieses Motiv als rein formales für die Beibehaltung der »Grade« geltend gemacht. Schon dem »Lehrling« wird alles Wesentliche des sachlichen — hier: rituellen — Wissens des Gesellen- und Meistergrades mitgeteilt; allein diese Stufen, so wird gesagt, verliehen der Bruderschaft eine gewisse Spannkraft, regten durch den Reiz der Neuheit an und begünstigten das Streben des Neueingetretenen.

Diese soziologischen Strukturen, wie sie durch die Ueberordnung einer Einzelperson in den inhaltlich verschiedensten Gruppen formal gleichmäßig bestimmt werden, können ersichtlich, wie ich schon andeutete, auch bei Unterordnung unter einer Mehrzahl auftreten; allein die Mehrheit der Uebergeordneten — wo diese einander koordiniert sind —, ist für sie nicht charakteristisch, und es ist deshalb in soziologischer Hinsicht irrelevant, ob die übergeordnete Stellung des Einen zufällig durch eine Mehrzahl von Personen ausgefüllt wird. Freilich muß bemerkt werden, daß die Einherrschaft der Typus und die primäre Form des Unterordnungsverhältnisses überhaupt ist. Mit dieser ihrer fundamentalen Stellung innerhalb der Ueberordnungs- und Unterordnungstatsachen hängt es zusammen, daß sie den andern Ordnungsarten: oligarchischen und republikanischen — nicht nur im politischen Sinn dieser Begriffe — innerhalb ihres Umfanges legitimen Raum gewähren, daß das Herrschaftsgebiet des Einherrschers sehr wohl sekundäre Strukturen dieser Arten umfassen kann, während sie selbst, wo diese die obersten und umfassenden sind, nur sehr relativ oder illegitimer Weise unterkommen kann. Sie ist so sinnlich anschaulich und eindrucksvoll, daß sie selbst in denjenigen Verfassungen weiterwirkt, die grade in der Reaktion auf sie und als ihre Auf-

hebung entstanden sind. Von dem amerikanischen Präsidenten hat man, wie von dem athenischen Archon und dem römischen Konsul behauptet, daß sie, unter gewissen Einschränkungen, doch nur die Erben der königlichen Macht wären, deren die Könige durch die betreffenden Revolutionen beraubt worden seien. Von Amerikanern selbst hört man, ihre Freiheit bestände eben nur darin, daß die beiden großen Parteien sich in der Herrschaft abwechselten; jede für sich aber tyrannisiere in völlig monarchischer Weise. Ebenso hat man unternommen, von der Demokratie der französischen Revolution nachzuweisen, daß sie nichts sei, als das auf den Kopf gestellte Königtum, mit denselben Qualitäten wie dieses ausgerüstet. Die Volonté générale bei Rousseau, unter die er widerstandslose Ergebung lehrt, hat durchaus das Wesen des absoluten Einherrschers. Und Proudhon behauptet, daß ein Parlament, das aus dem allgemeinen Stimmrecht hervorgegangen ist, sich von dem absoluten Monarchen in nichts unterscheide. Der Volksvertreter sei unfehlbar, unverletzlich, unverantwortlich — mehr sei im wesentlichen auch der Monarch nicht. Das monarchische Prinzip sei in einem Parlamente ebenso lebendig und vollständig, wie in einem legitimen König. Tatsächlich fehlt auch dem Parlament gegenüber nicht einmal die Erscheinung der Schmeichelei, die doch ganz spezifisch der Einzelperson vorbehalten scheint. — Es ist eine typische Erscheinung, daß ein formales Verhältnis unter Gruppenelementen auch dann noch beharrt, wenn ein Wechsel der ganzen soziologischen Tendenz dies unmöglich zu machen scheint. Die eigentümliche Kraft der Einherrschaft, die sozusagen ihren Tod überlebt, indem sie ihre Färbung noch Gebilden überträgt, deren Sinn grade die Verneinung der Einherrschaft ist — wird einer der markantesten Fälle dieses Eigenlebens der soziologischen Form sein, durch das sie nicht nur materiell verschiedene Inhalte in sich aufnehmen, sondern sogar geänderten Formen noch den Geist ihres Gegenteils infundieren kann. So groß ist diese formale Bedeutung der Einherrschaft, daß man sie sogar ausdrücklich bewahrt, wo man ihren Inhalt verneint, und grade weil man ihn verneint. Das Dogenamt in Venedig verlor immer mehr von seiner Macht, bis es zuletzt eigentlich überhaupt keine mehr besaß. Dennoch konservierte man es ängstlich, um gerade dadurch Evolutionen zu verhindern, die vielleicht einen wirklichen Herrscher auf den Thron bringen mochten. Die Opposition vernichtet hier nicht die Ein-

herrschaft, um sich schließlich doch selbst in ihrer Form zu konsolidieren, sondern bewahrt sie grade, um ihre wirkliche Konsolidierung zu verhindern. Beide eigentlich entgegengesetzte Fälle sind gleichmäßige Zeugen für die formale Kraft dieser Herrschaftsform.

Ja, die Gegensätze, die sie zusammenzwingt, steigen sogar in eine und dieselbe Erscheinung hinab. Die Monarchie hat das Interesse an der monarchischen Institution schlechthin, auch wenn sie ganz außerhalb ihres unmittelbaren Berührungsrayons liegt. Die Erfahrung, daß sich alle noch so auseinanderliegenden Verwirklichungen einer bestimmten sozialen Form gegenseitig stützen und sich diese Form sozusagen gegenseitig garantieren, scheint bei den verschiedenen Herrschaftsverhältnissen, bei der Aristokratie und der Monarchie am entschiedensten, hervorzutreten. Darum hat eine Monarchie es gelegentlich zu büßen, wenn sie aus besonderen politischen Gründen das monarchische Prinzip in andern Ländern schwächt. Den fast rebellischen Widerstand, den die Regierung Mazarins von populärer wie von der Seite des Parlamentes erfuhr, hat man darauf geschoben, daß die französische Politik die Aufstände in andern Ländern gegen ihre Regierungen unterstützt hatte. Dadurch habe der monarchische Gedanke eine Schwächung erfahren, die auf den Urheber selbst, der sein Interesse durch jene Rebellionen zu wahren meinte, zurückgewirkt habe. Und umgekehrt: als Cromwell den Königstitel ablehnte, waren die Royalisten darüber betrübt. Denn so unerträglich ihnen der Gedanke sein mußte, den Königsmörder auf dem Thron zu sehen, so hätten sie doch die bloße Tatsache, daß es wieder einen König gab, als eine Vorbereitung der Restauration begrüßt. Aber über solche utilitarischen, von den Folgen entlehnten Begründungen für die Expansion der Monarchie hinaus, wirkt das monarchische Gefühl sogar noch gewissen Erscheinungen gegenüber in einer Weise, die dem persönlichen Vorteil ihrer Träger direkt entgegengesetzt ist. Als während der Regierung Ludwigs XIV. der portugiesische Aufstand gegen Spanien ausbrach, der dem französischen König durchaus erwünscht sein mußte, sagte er dennoch darüber: »So schlecht ein Fürst sein mag, so ist die Empörung seiner Untertanen doch immer unendlich verbrecherisch«. Und Bismarck erzählt, daß Wilhelm I. gegen Bennigsen und seine frühere Tätigkeit in Hannover eine »instinktive monarchische Abneigung« gefühlt hätte. Denn so-

viel auch gerade Bennigsen und seine Partei für die Verpreußung Hannovers getan hätten, so ging ihm doch ein solches Verhalten eines Untertanen gegen dessen ursprüngliche — die welfische — Dynastie, gegen seine Fürstengefühle. Die innere Kraft der Einherrschaft ist groß genug, um sogar noch den Feind in eine prinzipielle Sympathie einzubeziehen und gegen den Freund, sobald er sich in eine, personal durchaus nützliche Opposition gegen irgend einen Monarchen begiebt, in einer ganz tiefen Gefühlsschicht wie gegen einen Gegner zu opponieren.

Endlich treten Züge einer noch garnicht berührten Art hervor, wenn die in irgend welcher sonstigen Hinsicht bestehende Gleichheit oder Ungleichheit, Nähe oder Distanz zwischen Uebergeordneten und Untergeordneten zum Problem wird. Es ist für die soziologische Gestaltung einer Gruppe wesentlich, ob sie sich lieber einem Fremden oder jemandem aus ihrer Mitte unterordnet, ob das eine oder das andere für sie zweckmässig und würdig oder das Gegenteil davon ist. Die mittelalterlichen Fronherrn in Deutschland hatten ursprünglich das Recht, der Hofgenossenschaft beliebige Richter und Führer von außen her zu ernennen. Schließlich aber errang diese oft das Zugeständnis, daß der Beamte aus dem Kreise der hörigen Genossen genommen werden mußte. Genau umgekehrt gilt es als eine besonders wichtige Zusage, die der Graf von Flandern 1228 seinen »geliebten Schöffen und Bürgern von Gent« machte, daß der von ihm einzusetzende Richter und Exekutivbeamte und seine Unterbeamten nicht aus Gent genommen oder mit einer Genterin verheiratet sein sollen. Gewiß hat diese Differenz zunächst Zweckmäßigkeitsgründe: der Fremde ist unparteiischer, der Zugehörige verständnisvoller. Der erstere Grund war offenbar für dies erwähnte Begehren der Genter Bürger entscheidend, um seinetwillen wählten italienische Städte ihre Richter oft aus andern Städten und sicherten sich damit vor der Beeinflussung der Rechtsprechung durch Familienzusammenhänge und innere Parteiungen. Aus dem gleichen Motive haben so kluge Herrscher wie Ludwig XI. und Matthias Corvinus ihre höchsten Beamten möglichst aus dem Auslande oder auch aus niedrigem Stande genommen; einen andern Zweckmäßigkeitsgrund hat, noch im 19. Jahrh., Bentham für die Tatsache angeführt, dass Ausländer oft die besten Staatsbeamten seien: sie würden nämlich am argwöhnischsten überwacht. Die Bevorzugung des Nahestehenden oder Gleichartigen erscheint von vorneherein

weniger paradox, obgleich sie zu einer so eigentümlichen Mechanisierung des similia similibus führen kann, wie es von einem alten lybischen Stamm und neuerdings von den Aschantis berichtet wird: dass dort der König über die Männer und die Königin — die seine Schwester ist — über die Frauen herrsche. Gerade die Kohäsion der Gruppe, die ich als Erfolg ihrer Unterordnung unter ihresgleichen hervorhob, wird durch die Erscheinung unterstützt: dass die Zentralgewalt diese immanente Jurisdiktion von Untergruppen zu durchbrechen sucht. Noch im 14. Jahrhundert war in England die Vorstellung, für jedermann sei seine Ortsgemeinde die berufene Richterin, von grosser Verbreitung; aber Richard II. bestimmt nun gerade, niemand dürfe in seiner eignen Grafschaft Richter der Assise oder der Goal delivery sein! Und das Korrelat der Kohäsion der Gruppe war in diesem Fall die Freiheit des einzelnen. Auch in der Verfallszeit des angelsächsischen Königtums war das Urteil durch die Genossen, die Pares, als Wehr gegen die Willkür königlicher und herrschaftlicher Vögte hoch geschätzt. Der schwerbelastete Hofgutsbauer hält an ihm eifersüchtig fest, als an dem einzigen ihm gebliebenen Besitz, der dem privatrechtlichen Begriff der Freiheit noch Inhalt und Wert gibt.

So sind es sicher rationale Gründe sachlicher Zweckmäßigkeit, die die Unterordnung unter den Genossen oder die unter den Fremden wählen lassen. Dennoch sind die Motive solcher Wahl durch diese Kategorie nicht erschöpft, sondern es treten instinktivere und gefühlsmäßigere, andrerseits abstraktere und mittelbarere hinzu; und sie müssen es umsomehr, als jene oft auf beide Schalen das gleiche Gewicht legen: das größere Verständnis des Zugehörigen und die größere Unbefangenheit des von außen Kommenden mögen sich oft die Wage halten, und es braucht einer weiteren Instanz, um zwischen ihnen zu entscheiden. Es meldet sich hier die für alle soziologische Gestaltung unendlich wichtige psychologische Antinomie: daß wir einerseits durch das uns Gleiche, andrerseits durch das uns Entgegengesetzte angezogen werden. In welchem Falle, auf welchen Gebieten das eine oder das andre wirksam wird, ob in unserm gesamten Wesen die eine oder die andre Tendenz überwiegt — das scheint zu den ganz primären, mit der Natur des Individuums selbst gesetzten Bestimmungen zu gehören. Das Entgegengesetzte ergänzt uns, das Gleichgeartete stärkt uns; das Entgegengesetzte regt uns auf

und an, das Gleichgeartete beruhigt uns; mit ganz verschiednen Mitteln verschafft uns das eine wie das andre ein Gefühl von Legitimierung unsres So-Seins. Wenn aber einer bestimmten Erscheinung gegenüber das eine als das uns Gemäße empfunden wird, stößt das andre uns ab: das Entgegengesetzte erscheint uns als feindlich, das Gleichgeartete als langweilig; das Entgegengesetzte stellt uns eine zu hohe, das Gleichgeartete eine zu geringe Aufgabe; dem einen wie dem andren gegenüber ist es schwer, eine Stellung zu finden, dort, weil uns Berührungs- und Vergleichungspunkte mangeln, hier weil wir entweder jenes uns Gleiche oder, noch schlimmer, uns selbst als überflüssig empfinden. Die innere Mannigfaltigkeit unsrer Beziehungen zu einem Individuum, aber auch zu einer Gruppe, beruht wesentlich darauf, daß sie uns mit einer Mehrheit von Zügen, zu denen wir uns in eine Relation zu setzen haben, gegenüberstehen, daß diese Züge in uns teils gleiche, teils heterogene vorfinden, und beide Fälle sowohl Attraktion wie Repulsion ermöglichen, in deren Wechselspiel und Kombinationen des Gesamtverhältnis verläuft; ein ähnlicher Erfolg tritt ein, wenn eine und dieselbe Relation, z. B. zu der uns wesensverwandten Bestimmtheit des andern, nach der einen Seite sympathische, nach der andern antipathische Empfindungen in uns auslöst. So wird eine soziale Macht gleichartig konstruierte in ihrem Bereich einerseits begünstigen, nicht nur wegen der natürlichen Sympathie für das ideell Verwandte, sondern weil die Stärkung des Prinzipes auch ihr zugute kommen muß. Andrerseits aber wird Eifersucht, Konkurrenz, der Wunsch, gerade der *einzige* Vertreter des Prinzips zu sein, das Gegenteil hervorrufen. An dem Verhältnis der Monarchie zum Adel ist dies sehr bemerkbar. Einerseits ist ihr das Erbprinzip des Adels innerlich verwandt, sie bildet dessentwegen eine Partei mit ihm, findet eine Stütze an ihm und begünstig ihn daraufhin; andrerseits kann sie oft nicht dulden, daß ein Stand, der aus erblichem, also eignem Rechte privilegiert ist, neben ihr bestehe, sie muß wünschen, daß jedes Individuum von ihr besonders privilegiert sei. So hat das römische Kaisertum ursprünglich den senatorischen Adel begünstigt und ihm die Erblichkeit gewährleistet — aber nach Diokletian wurde er zu einem Schatten herabgedrückt durch den Beamtenadel, in dem jedes Mitglied nur durch persönliche Beförderung zu den hohen Stellungen gelangte. Ob in derartigen Fällen Attraktion oder Repulsion des Gleichen das Uebergewicht behält, wird

ersichtlich nicht nur aus utilitarischen Momenten, sondern aus jenen tieferen Dispositionen der Seele für die Wertung des Gleichen oder die des Ungleichen entschieden.

Von dem ganz allgemeinen Typus dieses soziologischen Problems deszendiert das besondre, hier vorliegende. Es ist unzählige Male Sache einer nicht zu rationalisierenden Empfindung, ob man sich durch die Unterordnung unter einen Nahestehenden oder durch die unter einen Fernerstehenden mehr gedemütigt fühle. So liegen die ganzen sozialen Instinkte und Lebensgefühle des Mittelalters darin, wenn die Ausstattung der Zünfte mit öffentlicher Gewalt, im 13. Jahrh., zugleich die Unterstellung aller Arbeiter des gleichen Handwerks unter sie forderte: denn es wäre undenkbar gewesen, daß ein gewerbliches Gericht über jemanden gehalten würde, der nicht selbst Genosse der urteilenden Gerichtsgemeinde war. Und genau das entgegensetzte und genau so wenig auf einzelne Nützlichkeiten zurückzuführende Gefühl bewegt einige australische Horden, ihre Häuptlinge nicht selbst zu wählen, sondern sie sich von den Führern benachbarter Stämmen wählen zu lassen — wie auch das bei einigen Naturvölkern kursierende Geld nicht von ihnen selbst fabriziert wird, sondern von auswärts eingeführt werden muß, so daß es hier und da eine Art Industrie ist, Geldzeichen (Muscheln etc.) herzustellen, die nach entfernteren Orten als deren Geld exportiert werden. Im ganzen — unter Vorbehalt vielfacher Modifikationen — wird eine Gruppe, je tiefer sie als Ganzes steht, je mehr jedes einzelne Mitglied an Unterordnung gewöhnt ist, es umso unlieber einem ihresgleichen gönnen, sie zu beherrschen; je höher sie als Ganzes steht, desto eher ordnet sie sich gerade nur einem ihrer Pairs unter. Die Beherrschung durch den Gleichen ist dort schwierig, weil jeder tief steht, hier leichter, weil jeder hoch steht. Die höchste Steigerung dieser Empfindung bot das Haus der Lords, das nicht nur von jedem Peer als sein einziger Richter anerkannt war, sondern im Jahr 1330 einmal die Insinuation ausdrücklich ablehnte, als wollte es noch andre Leute als die Peers aburteilen. So entschieden ist also die Tendenz, sich nur von seinesgleichen richten zu lassen, daß sie schon rückläufig wirksam wird; sie besorgen, sich jemanden dadurch gleichzustellen, daß sie ihn richten! Logisch unrichtig, aber psychologisch durchaus tief und begreiflich, schließen sie: da unsresgleichen nur von uns selbst abgeurteilt ist, so wird jeder, den wir aburteilen, gewissermaßen unsresgleichen.

Wie hier ein so entschiedenes Unterordnungs-Verhältnis, wie das des Gerichteten zu seinen Richtern, doch als eine gewisse Koordination empfunden wird, so umgekehrt manchmal Koordination als Unterordnung. Und begrifflich wiederholt sich hier die Zweiheit — Trennung wie Verflechtung — angebbarer Vernunftgründe und dunkler Instinkte. Der mittelalterliche Stadtbürger, mit seinen Rechten unter dem Adel, aber über dem Bauer stehend, weist gelegentlich den Gedanken allgemeiner Rechtsgleichheit von sich; denn er fürchtet, daß die Gleichstellung ihm mehr zu gunsten des Bauern raubte, als sie ihn dem Adel gegenüber gewinnen läßt. Mehr als einmal begegnet dieser soziologische Typus: daß eine mittlere Schicht die Erhebung zu der höheren nur um den Preis erlangen kann, die tiefere sich zu koordinieren — diese Gleichstellung aber als eine solche Deklassierung ihrer selbst empfindet, daß sie eher die nur durch sie zu gewinnende Erhöhung preisgibt. So empfanden die Kreolen im spanischen Amerika zwar heftige Eifersucht auf die aus Europa stammenden Spanier; aber noch stärkere Verachtung gegen Mulatten und Mestizen, Neger und Indianer. Diese hätten sie sich koordinieren müssen, um sich ihrerseits den Spaniern gleichzustellen, und für ihr Rassengefühl wäre diese Koordination eine solche Degradierung gewesen, daß sie darum lieber auf die Gleichheit mit den Spaniern verzichteten. Und noch abstrakter oder instinktiver drückt sich diese formale Kombination in der Aeusserung H. S. Maines aus: Das Nationalitätsprinzip, wie es oft aufgestellt wird, scheine zu besagen, daß Menschen der einen Rasse unrecht geschieht, wenn sie mit Menschen der andern Rasse gemeinsame politische Einrichtungen haben sollen. Wo also zwei verschiedene Sozialcharaktere vorliegen, A und B, da erscheint A dem B untergeordnet, sobald ihm die gleiche Konstitution wie diesem zugemutet wird, und sogar dann, wenn dieselbe inhaltlich durchaus keine Tieferstellung oder Unterordnung bedeutet.

Endlich hat die Unterordnung unter die ferner stehende Persönlichkeit die sehr wichtige Bedeutung: daß sie in demselben Maß die geeignetere ist, in dem der Kreis der Untergeordneten aus heterogenen, einander fremden oder entgegengesezten Gliedern besteht. Die Elemente einer Mehrheit, die einer höheren Persönlichkeit untersteht, verhalten sich wie die Einzelvorstellungen, die unter einen allgemeinen Begriff gehören. Dieser muß um so höher und abstrakter sein, d. h. um so weiter von jeder einzelnen Vor-

stellung abstehn, je verschiedner untereinander alle diejenigen Vorstellungen sind, die er gleichmäßig unter sich zu befassen hat. Der typischste Fall, der sich auf den verschiedensten Gebieten in immer gleicher Form darstellt, ist der der streitenden Parteien, die einen Schiedsrichter wählen. Je ferner dieser der parteimäßigen Interessiertheit der einen wie der andern steht — indem ihm freilich, dem höheren Begriff analog, das beiden Gemeinsame, welches sowohl den Streit, wie die mögliche Versöhnung begründet, irgendwie einwohnen oder zugängig sein muß —, desto williger werden die Parteien sich seinem Spruch unterordnen. Es gibt eine Schwelle der Differenz, über die hinaus diese nicht mehr die Begegnung der streitenden Parteien in einem noch so hoch gelegenen Einheitspunkt möglich ist. Im Rückblick auf die bisherige Geschichte der gewerblichen Schiedsgerichte in England ist hervorgehoben worden, daß dieselben bei der Auslegung von Arbeitsverträgen und Gesetzen vortreffliche Dienste leisten. Diese aber sind selten der Grund großer Streiks und Aussperrungen, bei denen es sich vielmehr um Versuche der Arbeiter oder Arbeitgeber handle, die Arbeitsbedingungen zu ändern. Hier also, wo neue Grundlagen der Beziehungen zwischen den Parteien in Frage stehen, ist das Schiedsgericht nicht angebracht; die Spannung zwischen den Interessen ist so weit geworden, daß das Schiedsrichtertum unendlich hoch über ihnen liegen müßte, um sie zu umfassen und in sich zur Ausgleichung zu bringen — wie sich Begriffe mit so heterogenen Inhalten denken lassen, daß kein Allgemeinbegriff, der das Gemeinsame ihrer in sich schlösse, auffindbar ist.

Ferner ist es in dem Fall der streitenden Parteien, die sich der höheren Instanz eines Schiedsrichters unterwerfen sollen, von entscheidender Bedeutung, daß die Parteien koordiniert sein müssen. Herrscht zwischen ihnen schon irgend ein Ueber- und Unterordnungsverhältnis, so wird dies gar zu leicht eine besondere, die Unparteilichkeit störende Beziehung des Richters zu einer von ihnen bewirken; selbst wenn er den sachlichen Interessenkreisen beider ganz fern steht, so wird er oft ein günstigeres Vorurteil für den Uebergeordneten, manchmal auch ein solches für den Untergeordneten mitbringen. Hier ist der Platz für Klassensympathien, die oft ganz unbewußt sind, weil sie mit dem gesamten Denken und Fühlen des Subjektes unablösbar verwachsen sind und gleichsam das Apriori bilden, das seine scheinbar rein

sachliche Erwägung des Falles formt; und die ihre Verflochtenheit mit dessen Wesenssysteme darin zeigen, daß das Bestreben, sie zu vermeiden, meistens nicht zu wirklicher Objektivität und Gleichgewicht, sondern zum Fall in das entgegengesetzte Extrem führt. Auch reicht, wo die Parteien sich in sehr differenten Höhen und Machtlagen befinden, schon der Glaube an die Präjudiziertheit des Schiedsrichters — selbst wenn sie in Wirklichkeit garnicht besteht — aus, um das ganze Verfahren illusorisch zu machen. Bei Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Unternehmern berufen die englischen Einigungskammern oft einen auswärtigen Fabrikanten zum Schiedsrichter. Regelmäßig aber, wenn dessen Entscheidung gegen die Arbeiter ausfällt, beschuldigen diese ihn der Begünstigung seiner Klasse, so tadellos auch sein Charakter sein mag; umgekehrt, wenn etwa ein Parlamentarier berufen wird, so vermuten die Fabrikanten bei ihm eine Vorliebe für die zahlreichste Klasse seiner Wähler. Deshalb wird eine vollkommen befriedigende Situation sich nur bei vollkommener Gleichstellung der Parteien ergeben — schon weil der Höherstehende sonst noch den Wucherzins seiner Stellung zu ernten pflegt, daß er auch für die Entscheidung zwischem ihm und dem Tieferstehenden die ihm genehme Persönlichkeit durchbringen wird. Deshalb kann man auch umgekehrt schließen: die Ernennung eines unparteiischen Schiedsrichter ist immer ein Zeichen dafür, daß die Streitenden sich mindestens eine gewisse Koordination zuerkennen. Gerade bei den freiwilligen englischen Schiedsgerichten, wo Arbeiter und Unternehmer sich vertragsmäßig dem Ausspruch des Schiedsrichters unterwerfen, der weder Unternehmer noch Arbeiter sein darf, konnte ersichtlich erst die seitens der Unternehmer den Arbeitern zuerkannte Gleichstellung jene bewegen, auf die Mitwirkung von ihresgleichen bei dem Austrag des Konflikts zu verzichten und diesen einem ganz Fernstehenden anzuvertrauen. Endlich kann ein Beispiel von der größten materialen Verschiedenheit lehren, daß das gemeinsame Verhältnis mehrerer Elemente zu einem übergeordneten um so mehr eine Koordination zwischen diesen Elementen — bei allen sonst bestehenden Unterschieden, Fremdheiten, Entgegensetzungen — voraussetzt oder bewirkt, je höher die übergeordnete Potenz über ihnen steht. Für die sozialisierende Bedeutung der Religion großer Kreise ist es offenbar sehr wichtig, daß Gott sich in einer bestimmten Distanz von den Gläubigen befindet. Die unmittelbare, sozusagen lokale Nähe

mit den Gläubigen, in der sich die göttlichen Prinzipien aller totemistischen und fetischistischen Religionen, aber auch der altjüdische Gott befinden, machen eine derartige Religion ganz ungeeignet, weite Kreise zu beherrschen. Die ungeheure Höhe des christlichen Gottesbegriffs ermöglichte erst die Gleichheit der Ungleichen vor Gott; die Distanz gegen ihn war so unermeßlich, daß die Unterschiede zwischen den Menschen daran verlöschten. Das verhinderte nicht die Stufe der Herzensbeziehung zu ihm; denn hier lebten diejenigen Seiten des Menschen, in denen vorausgesetztermaßen alle Unterschiede der Menschen schwinden, die aber zu dieser Reinheit und diesem Eigenleben erst durch die Einwirkung jenes höchsten Prinzips und der Beziehung zu ihm gleichsam auskristallisierten. Vielleicht aber konnte doch die katholische Kirche gerade nur so eine Weltreligion schaffen, daß sie diese Unmittelbarkeit noch unterbrach und Gott auch in dieser Beziehung dem einzelnen für sich allein unerreichbar hoch rückte. —

In Hinsicht auf diejenigen gesellschaftlichen Strukturen, die durch die Ueberordnung einer Mehrheit, einer sozialen Gesamtheit über Individuen oder andere Gesamtheiten charakterisiert sind, fällt es zunächst auf, daß der Erfolg für den Untergeordneten sehr ungleichmäßig ist. Das Höchste was die spartanischen und thessalischen Sklaven wünschten, war, Sklaven des Staates statt einzelner zu werden. In Preußen hatten es — vor der Emanzipation der Fronbauern — die auf den staatlichen Domänen sitzenden bei weitem besser, als die Privatbauern. In den großen modernen Betrieben und Magazinen, wo keine sehr individuelle Herrschaft ist, sondern die entweder Aktiengesellschaften sind oder die gleiche unpersönliche Verwaltungstechnik besitzen, haben es die Angestellten besser als in den kleinen Geschäften, wo sie vom Besitzer persönlich ausgebeutet werden. Dieses Verhältnis wiederholt sich, wo statt des Unterschiedes zwischen Individuen und Gesamtheiten der zwischen kleineren und größeren Gesamtheiten in Frage steht. Das Schicksal Indiens ist unter der englischen Regierung ein bei weitem besseres, als unter der ostindischen Kompagnie. Dabei ist es natürlich gleichgültig, ob diese größere Gesamtheit unter einem Einherrscher steht, wenn nur die Technik der von ihr ausgeübten Herrschaft den Charakter der Ueberindividualität im weitesten Sinne trägt: das Aristokratenregiment der römischen Republik hat die Provinzen

bei weitem härter bedrückt, als das Kaisertum, das viel gerechter und objektiver war. Einem größeren Kreise anzugehören pflegt auch für die in dienender Stellung Befindlichen das Günstigere zu sein. Die Großgrundherrschaften, die im 7. Jahrh. im fränkischen Reiche aufkamen, schufen vielfach der inferioren Bevölkerung eine ganz neue, günstige Lage. Der große Besitz ließ eine Organisierung und Differenzierung des Arbeitspersonals zu, innerhalb deren qualifizierte und als solche höher geschätzte Arbeit entstand und in der einzelnen Herrschaft dem Unfreien sozial höherzukommen gestattete. Es ist ganz in diesem Sinne, wenn staatliche Strafgesetze oft milder sind, als die eximierter Kreise.

Nun aber verlaufen, wie angedeutet, mancherlei Erscheinungen genau entgegengesetzt. Die Bundesgenossen Athens und Roms, die Territorien, die ehemals einzelnen schweizer Kantonen unterworfen waren, wurden so grausam unterdrückt und ausgesogen, wie es unter der Tyrannis eines einzelnen Herrschers kaum hätte geschehen können. Dieselbe Aktiengesellschaft, die infolge der Technik ihres Betriebes ihre Angestellten weniger ausbeutet, als der Privatunternehmer, darf in vielen Fällen, wo es sich etwa um Entschädigungen oder Unterstützungen handelt, nicht so liberal verfahren, wie der Privatmann, der niemandem Rechenschaft über seine Aufwendungen schuldig ist. Und in bezug auf einzelne Impulse: die Grausamkeiten, die zum Vergnügen römischer Zirkusbesucher verübt wurden, und deren äußerste Verschärfung diese oft verlangten, würden wohl kaum viele von ihnen begangen haben, wenn der Delinquent ihnen von Einzelperson zu Einzelperson gegenübergestanden hätte.

Der prinzipielle Grund dieser verschiedenen Erfolge der Mehrzahlherrschaft über den ihr untergeordneten liegt zunächst in dem Charakter der Objektivität, den sie trägt, in der Ausschaltung gewisser Gefühle, Gesinnungen, Impulse, die nur im individuellen Handeln der Subjekte, aber nicht, sobald sie kollektiv verfahren, wirksam werden. Je nachdem nun die Lage des Untergeordneten innerhalb des gegebnen Verhältnisses und seiner einzelnen Inhalte durch die Objektivität oder durch die individuelle Subjektivität im Charakter des Verhältnisses günstig, bezw. ungünstig beeinflußt wird, werden sich jene Verschiedenheiten ergeben. Wo der Untergeordnete seiner Situation nach der Mildtätigkeit, Selbstlosigkeit, Gnade des Uebergeordneten bedarf, wird es ihm bei der objektiven Herrschaft einer Mehrzahl schlecht er-

gehn; bei Verhältnissen, wo gerade nur Gesetzlichkeit, Unparteiischkeit, Sachlichkeit seine Lage günstig bestimmen, wird eben diese Herrschaft für ihn die erwünschtere sein. Es ist dafür bezeichnend, daß der Staat zwar den Verbrecher gesetzlich verurteilen, aber nicht begnadigen kann, und selbst in Republiken das Begnadigungsrecht Einzelpersonen vorbehalten zu sein pflegt. Am wirkungsvollsten tritt dies an den materiellen Interessen von Gemeinschaften hervor, die nach dem schlechthin objektiven Prinzip: möglichst große Vorteile und möglichst geringe Opfer — dirigiert werden. Eine Grausamkeit, wie sie von Individuen um der Grausamkeit willen geübt werden mag, liegt in der hier zu Tage tretenden Härte und Rücksichtslosigkeit durchaus nicht, sondern nur eine völlig konsequente Sachlichkeit — wie auch die Brutalität des insoweit unter dem gleichen Gesichtspunkt verfahrenden reinen Geldmenschen diesem selbst oft gar nicht als eine sittliche Verschuldung erscheint, da er sich doch nur eines streng logischen, die sachlichen Konsequenzen der Situation ziehenden Verhaltens bewußt ist.

Freilich bedeutet diese Objektivität des kollektiven Verfahrens vielfach nur das Negative, daß gewisse Normen, denen sich die Einzelpersönlichkeit sonst fügt, ausgeschaltet sind, und nur eine Form, diese Ausschaltung zu verdecken und das Gewissen über sie zu beruhigen. Jeder einzelne, der an dem Entschluß beteiligt ist, kann sich dahinter zurückziehen, daß es eben ein Gesamtbeschluß war, und seine eigene Gewinnsucht und Brutalität damit maskieren, daß es nur der Vorteil der Gesamtheit war, den er verfolgt hat. Daß der Besitz der Macht — und zwar einerseits der besonders schnell erworbene, andrerseits der besonders langdauernde — zu ihrem Mißbrauch verleitet, gilt für Individuen nur mit vielen und leuchtenden Ausnahmen; wenn er aber für Körperschaften und Klassen nicht gilt, so haben es jedesmal nur besonders glückliche Umstände verhindert. Es ist sehr bemerkenswert, daß jenes Verschwinden des Einzelsubjekts hinter der Gesamtheit dem fraglichen Charakter des Verfahrens auch dann dient, bezw. ihn potenziert, wenn auch die unterworfene Partei eine Kollektivität ist. Die psychologische Nachbildung des Leidens, das wesentliche Vehikel des Mitleids und der Milde, versagt leicht, wenn nicht ein benennbares oder anschauliches Individuum es zu tragen hat, sondern nur eine Gesamtheit, die als solche sozusagen keine subjektiven Zustände hat. So ist be-

merkt worden, das englische Gemeinwesen sei in seiner ganzen Geschichte charakterisiert durch eine außerordentliche Gerechtigkeit gegen Personen und eine ebenso große Ungerechtigkeit gegen Gesamtheiten. Bei dem starken Gefühl für das Recht der Individualitäten ist nur durch jenen psychologischen Grund begreiflich, wie Dissenters, Juden, Iren, Indier, in früheren Perioden auch die Schotten, behandelt wurden. Das Untertauchen der Persönlichkeitsformen und -normen in der Objektivität des Kollektivdaseins bestimmt, wie das Handeln, so auch das Leiden der Gesamtheiten. Die Objektivität wirkt zwar in der Form des Gesetzes; wo dies aber nicht zwingend ist, und die persönliche Gewissenhaftigkeit an seine Stelle treten müßte, zeigt sich sehr häufig, daß diese eben kein kollektiv-psychologischer Zug ist; und dies um so entschiedner, wenn das Objekt des Verfahrens wegen eben desselben Kollektivcharakters nicht einmal Anregung gibt, jenen personalen Zug zu entfalten. Die Mißbräuche der Gewalt, z. B. in den amerikanischen Städteverwaltungen würden ihre ungeheuren Dimensionen kaum erlangt haben, wenn die Herrschenden nicht Korporationen wären und die Beherrschten nicht Kollektivitäten; es ist deshalb bezeichnend, daß man diesen Mißbräuchen manchmal zu steuern glaubte, indem man die Macht des Mayor sehr vermehrte — damit irgend jemand da sei, den man persönlich verantwortlich machen konnte!

Als eine Ausnahme von der Objektivität der Vielheitsaktionen, die aber in Wirklichkeit nur eine tiefere Begründung der Regel darstellt, tritt das Verhalten einer Masse auf, das ich an dem römischen Zirkuspublikum exemplifizierte. Es besteht nämlich ein grundlegender Unterschied zwischen dem Wirksamkeitscharakter einer Vielheit als eines einheitlichen, gleichsam eine Abstraktion verkörpernden Sondergebildes — Wirtschaftsgenossenschaft, Staat, Kirche, alle Vereinigungen, die wirklich oder gleichnisweise als juristische Personen zu bezeichnen sind — auf der einen Seite, und dem einer Vielheit als aktuell zusammen befindlicher Menge auf der andern. Die hier wie dort erfolgende Aufhebung der individuell-personalen Differenziertheiten führt nämlich in dem ersten Falle dazu, daß die sozusagen oberhalb des Individualcharakters gelegenen Züge hervortreten, in dem andern aber die unterhalb dieses ruhenden. Innerhalb einer sich sinnlich berührenden Menschenmenge nämlich gehen unzählige Suggestionen und nervöse Beeinflussungen hin und her, die dem einzelnen die Ruhe

und Selbständigkeit des Ueberlegens und Handelns rauben, so daß die flüchtigsten Anregungen innerhalb einer Menge oft lawinenartig zu den unverhältnismäßigsten Impulsivitäten anschwellen und die höheren, differenzierten, kritischen Funktionen wie ausgeschaltet sind. Daher lacht man im Theater und in Versammlungen über Scherze, die uns im Zimmer sehr kühl lassen würden, daher gelingen die spiristischen Manifestationen am besten in »Zirkeln«, daher erreichen Gesellschaftsspiele in der Regel den grössten Fröhlichkeitserfolg, je tiefer ihr geistiges Niveau ist; daher das rasche, sachlich ganz unbegreifliche Umschlagen der Stimmung in einer Masse, daher die unzähligen Beobachtungen über die Incorpore-Dummheit, die vielleicht mit der Aeußerung des Solon beginnen: jeder Athener sei für sich ein schlauer Fuchs, aber auf der Pnyx bildeten sie eine Hammelherde. Ich schiebe diese Paralysierung der höheren Eigenschaften, dieses widerstandslose Sichmitreißenlassen, wie gesagt, auf die unberechenbare Zahl von Einflüssen und Eindrücken, die sich in einer Menge zwischen jedem und jedem kreuzen, sich stärken, sich brechen, sich ablenken, sich reproduzieren. Durch diese Wirrnis minimaler Anregungen unterhalb der Bewußtseinsschwelle entsteht einerseits auf Kosten der klaren und konsequenten Verstandestätigkeit eine große nervöse Aufgeregtheit, in der die dunkelsten, primitivsten, sonst beherrschten Instinkte der Naturen erwachen, andrerseits eine hypnotische Paralyse, die die Menge jedem führenden, suggestiven Impuls bis ins Extrem folgen läßt. Dazu tritt der Machtrausch und die individuelle Verantwortungslosigkeit des einzelnen in einer aktuell kooperierenden Menge, wodurch die sittlichen Hemmungen der niedrigen und brutalen Triebe ausfallen. Daraus erklärt sich hinreichend die Grausamkeit der Mengen, mögen es römische Zirkusbesucher oder mittelalterliche Judenhetzer oder amerikanische Negerlyncher sein, und das schlimme Los derer, die einer aktuellen Menge unterworfen sind. Freilich zeigt sich auch hier die typische Doppelheit im Erfolge dieses soziologischen Unterordnungsverhältnisses: die Impulsivität und Suggestibilität der Menge kann sie gelegentlich Anregungen der Großmut und des Enthusiasmus folgen lassen, zu denen sich gleichfalls der einzelne aus ihr sonst nicht aufschwingen würde. Der letzte Grund der Gegensätzlichkeiten innerhalb dieser Konfiguration ist so zu formulieren, daß zwischen dem Individuum mit seinen Situationen und Bedürfnissen auf der einen Seite und all den über- oder

unterindividuellen Gebilden und innerlich-äusserlichen Verfassungen, die die Kollektivierung mit sich bringt, auf der anderen, kein prinzipielles und konstantes, sondern ein variables und zufälliges Verhältnis besteht. Wenn also die abstrakten sozialen Einheiten sachlicher, kühler, konsequenter verfahren, als ein einzelner, wenn umgekehrt konkret zusammenbefindliche Mengen impulsiver, besinnungsloser, extremer handeln, als jedes ihrer Individuen für sich es täte, so kann jeder dieser Fälle für den einer solchen Vielheit Unterworfnen der günstigere, er kann aber auch der ungünstigere sein. Diese Zufälligkeit ist sozusagen nichts Zufälliges, sondern der logische Ausdruck der Inkommensurabilität zwischen den spezifisch individuellen Lagen, um die und deren Bedürfnisse es sich hier handelt, und den Gebilden und Stimmungen, die das Miteinander und Nebeneinander der Vielen beherrschen oder die diesem dienen.

Bei diesen Unterordnungen unter eine Mehrheit waren die einzelnen Elemente der Mehrheit einander koordiniert, oder wenigstens wirkten sie in der hier in Betracht kommenden Hinsicht so, als wären sie koordiniert. Es ergeben sich nun neue Erscheinungen, sobald die übergeordnete Mehrheit nicht als eine Einheit aus gleichartigen Elementen auftritt: die Uebergeordneten können dabei entweder einander entgegengesetzt sein, oder sie können eine Reihe bilden, in der der Uebergeordnete seinerseits wieder einem höheren untergeordnet ist. Ich betrachte zunächst den ersteren Fall, dessen Arten sich an der Mannigfaltigkeit seiner Folgen für den Untergeordneten aufzeigen lassen.

Wenn jemand mehreren Personen oder Gruppen in totaler Weise untertan ist, d. h. so, daß er keine Spontaneität in das Verhältnis einzusetzen hat, sondern von jedem der Uebergeordneten völlig abhängig ist — so wird er unter der Entgegengesetztheit derselben schwer leiden. Denn jeder wird ihn und seine Kräfte und Dienste ganz beanspruchen und wird ihn andrerseits doch für dasjenige, was er auf die zwingende Veranlassung des anderen hin tut, so verantwortlich machen, als wäre es spontan. Dies ist die typische Situation des »Dieners zweier Herren«, sie tritt an Kindern auf, die zwischen ihren in Konflikt befindlichen Eltern stehen, bis zu der Situation eines kleinen Staates, der von zwei mächtigen Nachbarstaaten gleichmässig abhängig ist und deshalb in einem Konfliktfalle zwischen diesen oft von jedem für dasjenige verantwortlich gemacht werden wird, wozu ihn sein Ab-

hängigkeitsverhältnis zum anderen zwingt. Ist dieser Konflikt der einzelnen untergeordneten Kreise ganz verinnerlicht, wirken diese als ideale, sittliche Mächte, die ihre Forderungen im Inneren des Menschen selbst stellen, so erscheint der Fall als »Konflikt der Pflichten«. Jener äußerlichere Widerstreit entsteht sozusagen nicht aus dem Subjekte selbst, sondern nur an ihm, dieser aber bricht aus, indem aus der Seele heraus das sittliche Bewußtsein nach zwei verschiedenen Seiten, zum Gehorsam gegen zwei einander ausschließende Mächte strebt. Während der erstere also prinzipiell die Spontaneität des Subjekts ausschließt und, wenn diese einträte, in der Regel rasch beendet sein könnte, liegt dem Konflikt der Pflichten grade die vollste Freiheit des Subjekts zugrunde, die allein die Anerkennung der beiden Ansprüche als sittlich verpflichtender tragen kann. Indes hindert ersichtlicherweise dieser Gegensatz nicht, daß der Widerstreit zweier, unsern Gehorsam fordernder Mächte beide Formen zu gleicher Zeit gewinnen kann. Solange ein Konflikt rein äußerlich ist, ist er am schlimmsten, wenn die Persönlichkeit schwach ist, wird er aber innerlich, so wird er am zerstörendsten, wenn sie stark ist. An die Rudimentärformen solcher Konflikte, die unser Leben im großen wie im kleinen durchziehen, sind wir derartig angepaßt, wir finden uns durch Kompromisse und Teilung unserer Leistungen so instinktiv mit ihnen ab, daß sie uns in den meisten Fällen überhaupt nicht als Konflikte zum Bewußtsein kommen. Wo dies aber geschieht, pflegt sich eine Unlösbarkeit dieser Situation, ihrer reinen soziologischen Form nach, sichtbar zu machen, wenn auch ihre zufälligen Inhalte eine Glättung und Versöhnung gestatten. Denn solange der Streit von Elementen dauert, deren jedes den vollen Anspruch auf ein und dasselbe Subjekt erhebte, wird keine Teilung von dessen Kräften jenen Forderungen genügen, ja, meistens wird nicht einmal die relative Lösung durch solche Teilung möglich sein, weil Farbe bekannt werden muß und die einzelne Handlung vor einem unbeugsamen pro oder contra steht. Zwischem dem religiös umkleideten Anspruch der Familiengruppe, die die Bestattung des Polyneikes fordert, und dem staatlichen Gesetz, das sie verbietet, gibt es für Antigone kein differenzierendes Kompromiß; nach ihrem Tode stehen sich die Gegensätze ihrem inneren Sinne nach genau so hart und unversöhnt gegenüber, wie am Anfang der Tragödie und erweisen damit, daß keinerlei Verhalten oder Schicksal des ihnen Unter-

worfenen den Konflikt aufheben kann, den sie in ihn projizieren. Und selbst wo die Kollision nicht zwischen jenen Mächten selbst, sondern nur in dem beiden folgsamen Subjekt zustande kommt und so eher durch eine Teilung von dessen Leistung zwischen ihnen zu schlichten scheint — ist es nur der glückliche, aus dem Inhalt der Situation folgender Zufall, der diese Lösung ermöglicht. Der Typus ist hier: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist; aber wenn man nun gerade der Münze, die der Kaiser beansprucht, für ein gottgefälliges Werk bedarf? Die bloße gegenseitige Fremdheit und Nicht-Organisiertheit der Instanzen, von denen ein Individuum zugleich abhängig ist, reicht aus, um seine Situation zu einer prinzipiell widerspruchsvollen zu machen. Und dies um so mehr, je mehr der Konflikt in das Subjekt hinein verinnerlicht ist und aus den idealen Forderungen erwächst, die von dem eignen Pflichtbewußtsein leben. In den beiden oben herangezogenen Beispielen ruht der subjektiv sittliche Akzent doch im wesentlichen auf der einen Seite des Gegensatzes, und der andern ist das Subjekt mehr durch eine äußere Unvermeidlichkeit untertan. Sind aber beide Forderungen vom gleichen inneren Gewicht, so hilft es uns wenig, aus der besten Ueberzeugung uns für die eine zu entscheiden oder unsere Kräfte zwischen ihnen zu teilen. Denn die — ganz oder teilweise — unerfüllte wirkt trotzdem mit ihrem ganzen Schwergewicht nach, ihr unerfülltes Quantum macht uns für sich voll verantwortlich, auch wenn es äußerlich unmöglich war, ihm zu genügen und wenn unter den gegebenen Umständen diese Lösung die sittlich richtigste war. Jede wirklich sittliche Forderung hat etwas Absolutes, das sich mit einer relativen Erfüllung, die das Bestehen einer anderen ihr allein zubilligt, nicht begnügt. Auch hier, wo wir uns keiner anderen Instanz, als dem persönlichen Gewissen zu beugen brauchen, sind wir nicht besser daran, wie in dem äußerlichen Fall der einander widerstreitenden Bindungen, deren keine uns einen Vorbehalt zu gunsten der andern gestattet. Auch innerlich kommen wir nicht zur Ruhe, solange eine sittliche Notwendigkeit unrealisiert geblieben ist, gleichviel, ob wir ihr gegenüber ein reines Gewissen haben, weil wir wegen des Bestehens einer andern — die im gleichen Sinne über ihre Verwirklichungsmöglichkeit hinauswirkt — ihr nicht mehr geben konnten, als wir taten.

Bei der Unterordnung unter äußere, einander entgegengesetzte

oder fremde Mächte wird die Position des Untergeordneten freilich eine völlig andre, sobald er nur irgend eine Spontaneität besitzt, irgend eine eigne Macht in das Verhältnis einzusetzen hat. Hier tritt in den mannigfaltigsten Ausgestaltungen die Situation: duobus litigantibus tertius gaudet — auf. Ich erinnere nur an die Macht kleiner Staaten und kleiner Parteien, die ihnen dadurch zuwächst, das größere Mächte, deren jede jenen überlegen ist, untereinander in Konflikt geraten. Stehen dann die Kräfte dieser sich gleich, so kann ein an sich schwaches Element, zu einer von beiden hinzutretend, den Ausschlag zu ihren Gunsten geben, durch die Konkurrenz jener beiden um seinen Beitritt erhält dieses Element eine Bedeutung, die ihm bei friedlichem Vertragen der beiden mächtigeren niemals zugekommen wäre. Im übrigen gehört die allgemeine soziologische Form des tertius gaudens in ein andres soziologisches Kapitel. Hier seien nur einige seiner Anwendungen für den Fall der U n t e r o r d n u n g des tertius und auch für die Eventualität angeführt, daß kein Streit, sondern nur gegenseitige Fremdheit der höheren Instanzen vorliegt.

Für das vorhandne Freiheitsquantum des Untergeordneten pflegt die Situation einen Wachstumsprozeß einzuleiten, der manchmal bis zur Lösung der Unterordnung überhaupt geht. Ein wesentlicher Unterschied des mittelalterlichen Unfreien vom Vasallen bestand darin, daß jener nur e i n e n Herrn hatte und haben konnte; dieser aber konnte von verschiedenen Herrn Land nehmen und ihnen den Diensteid leisten. Durch diese Möglichkeit, sich in verschiedne Lehensverhältnisse zu begeben, gewann der Vasall dem einzelnen Lehensherrn gegenüber einen starken Rückhalt und Unabhängigkeit, die prinzipielle Unterordnung der Vasallenstellung wurde dadurch sehr erheblich ausgeglichen. Eine formal ähnliche Lage schafft der Polytheismus für das religiöse Subjekt. Obgleich dieses sich von einer Mehrheit göttlicher Mächte beherrscht weiß, so kann es doch — vielleicht nicht ganz logisch klar, aber auf dieser Stufe psychologisch tatsächlich — sich von dem unzugänglichen oder ohnmächtigen Gotte zu einem andern, chancenreicheren wenden; noch im heutigen Katholizismus sagt der Gläubige oft dem einen Heiligen ab, der seine besondre Adoration nicht belohnt hat, um diese einem andern zu widmen — obgleich er die weiterwirkende Macht auch jenes über ihn prinzipiell nicht leugnen könnte. Insofern das Subjekt

mindestens eine gewisse Wahl zwischen den Instanzen über ihm hat, gewinnt es jeder gegenüber, ja für sein Gefühl vielleicht ihrer Gesamtheit gegenüber eine gewisse Unabhängigkeit, die ihm da versagt bleibt, wo die gleiche Summe religiöser Abhängigkeit in einer einzigen Gottesvorstellung sozusagen unentrinnbar vereinigt ist. Und dies ist auch die Form, in der der moderne Mensch eine bestimmte Unabhängigkeit auf wirtschaftlichem Gebiet gewinnt. Er ist, besonders der Großstädter, von der Summe seiner Lieferanten unendlich viel abhängiger, als es der Mensch in mehr naturwirtschaftlichen Zuständen ist. Allein da er eine kaum begrenzte Möglichkeit besitzt, zwischen den Lieferanten zu wählen, bezw. zwischen ihnen zu wechseln, so hat er jedem gegenüber eine Freiheit, die mit der des Menschen in einfacheren oder kleinstädtischen Verhältnissen gar nicht zu vergleichen ist. Die Suveränität, mit der das »Publikum« heute dem Kaufmann seine Bedingungen auferlegt, bedeutet nur diese Unabhängigkeit von dem einzelnen Mitglied eines Standes, von dessen Gesamtheit es doch völlig abhängig ist.

Dieselbe Formbestimmtheit des Verhältnisses ergibt sich, wenn die Divergenz der Uebergeordneten sich im Nacheinander statt im Nebeneinander entfaltet. Hier bieten sich nun je nach den historischen Inhalten und Sonderbedingungen die mannigfaltigsten Abwandelungen dar, in denen allen das gleiche Formphänomen lebt. Der römische Senat war den hohen Beamten gegenüber formell sehr abhängig. Da diese aber eine kurze Amtsdauer hatten, der Senat aber seine Mitglieder dauernd behielt, so wurde die Macht des Senates dadurch in Wirklichkeit eine weit größere, als sich aus seinem gesetzlichen Verhältnis zu jenen Herrschaftsträgern ablesen ließ. Aus dem prinzipiell gleichen Motiv vollzog sich der Machtzuwachs der Commons gegenüber der englischen Krone seit dem 14. Jahrh. Die dynastischen Parteien waren noch im stande, die Wahlen im Sinne des Royalismus oder der Reform, zu gunsten von York oder von Lancaster zu bestimmen. Allein unter all diesen Machterweisen der Herrscher beharrte eben doch das Haus der Gemeinen als solches und erwarb damit grade wegen jener Schwankungen und Windwechsel in den obersten Regionen eine Festigkeit, Kraft und Unabhängigkeit, die es vielleicht bei ungestörter Einheit in den Richtungen des höchsten Regiments nie gewonnen hätte. Entsprechend hat man das Wachstum des demokratischen Bewußtseins in Frank-

reich mit daraus hergeleitet, daß seit dem Sturze Napoleons I. wechselnde Regierungsgewalten rasch einander folgten, jede unfähig, unsicher, um die Gunst der Massen buhlend, wodurch dann jedem Bürger seine soziale Bedeutung recht zum Bewußtsein kommen mußte. Obgleich er jeder einzelnen dieser Regierungen an sich untergeordnet war, so empfand er sich doch als stark, weil er das dauernde Element in all dem Wechsel und Gegensatz der Regierungen war.

Die Macht, welche einem Element eines Verhältnisses durch die bloße Tatsache seines Beharrens gegenüber seinen variabeln Mit-Elementen zuwächst, ist eine so allgemeine, formale Konsequenz, daß ihre Ausnützung durch das in irgend einem Verhältnis untergeordnete Element nur als ein Spezialfall verstanden werden darf. Sie gilt nicht weniger für den Uebergeordneten: anhebend von der ungeheuren Prärogative, die »der Staat« und »die Kirche« schon durch ihre bloße Stabilität gegenüber der Kurzlebigkeit der von ihnen Beherrschten gewinnen bis zu einer so singulären Tatsache, daß die Häufigkeit des Kindbettfiebers im Mittelalter die Suveränität des Mannes im Hause außerordentlich hob. Denn der Erfolg jener war, daß die meisten kräftigen Männer mehrere Frauen hintereinander hatten und dadurch die hausherrliche Macht sich sozusagen in einer Person akkumulierte, während die hausfrauliche sich auf mehrere, einander ablösende, verteilte. —

Durchweg scheinen die Phänomene der Ueberordnung und Unterordnung, auf einer gewissen hohen Stufe ihrer Allgemeinheit, für den Untergeordneten völlig entgegengesetzte Folgen zu entfalten. Ueberall aber hat die nähere Spezialisierung, ohne den Charakter der beliebigen Inhalten sich darbietenden Form aufzugeben, uns die Gründe dieser Entgegengesetztheit auf dem Boden des gleichen allgemeinen Typus erkennen lassen. Nicht anders verhält es sich bei der zweiten jetzt fraglichen Kombination: daß eine Mehrzahl von übergeordneten Instanzen, statt einander fremd oder feindlich zu sein, untereinander selbst übergeordnet und untergeordnet sind. Das Entscheidende ist hier, ob der Untergeordnete noch ein unmittelbares Verhältnis zu dem Höchststehenden von den ihm Uebergeordneten besitzt, oder ob die dazwischengeschobene Instanz, die zwar ihm übergeordnet, jener höchsten aber untergeordnet ist, ihn von der letzteren abtrennt und so de facto die übergeordneten Elemente ihm gegenüber

allein vertritt. Fälle der ersteren Art schuf der Feudalismus, in dem derjenige, der dem größeren Vasallen untertan war, doch zugleich der Untertan des obersten Herrscherhauses blieb. Ein sehr reines Bild hiervon gewährt der englische Feudalismus zur Zeit Wilhelms des Eroberers, den Stubbs so schildert: All men continued to be primarily the king's men and the public peace to be his peace. Their lords might demand their service to fulfil their own obligations, but the king could call them to the fyrd, summon them to his courts, and tax them without the intervention of their lords, and to the king they could look for protection against all foes. So ist die Lage des Untergeordneten seinem Uebergeordneten gegenüber eine günstige, wenn dieser letztere seinerseits einem Höheren untergeordnet ist, an dem der erstere eine Deckung hat. Auch ist dies die eigentlich natürliche Folge der hier vorliegenden soziologischen Konfiguration. Da in der Regel irgendwelche Gegnerschaft und Kompetenzstreitigkeit zwischen den in der Skala der Ueberordnungen benachbarten Elementen stattfindet, so ist das mittlere Element oft in Konflikt sowohl mit dem höheren wie mit dem tieferen. Und daß gemeinsame Gegnerschaft auch die sonst divergentesten und durch kein andres Mittel zu vereinheitlichenden Elemente zusammenbindet, ist eine der typischen formalen Regeln, die sich auf allen überhaupt bestehenden Gebieten des gesellschaftlichen Lebens bewährt. Eine Nuance hiervon wird für das vorliegende Problem besonders wichtig: schon im frühen Orient ist es der Ruhm eines Herrschers, sich der Sache des Schwachen anzunehmen, der von einem Stärkeren bedrückt wird, — sei es auch nur, weil er sich damit als der Mächtigere über dem Mächtigen erweist. In Griechenland kommt es vor, daß eine bisher herrschende Oligarchie ebendieselbe Persönlichkeit mit dem Namen eines Tyrannen brandmarkt, den die unteren Massen als ihren Befreier von Tyrannei verehren, wie es Euphron von Sikyon widerfuhr. Es bedarf kaum der Wiederholung des Hinweises auf die Häufigkeit, mit der das Motiv: daß die unteren Massen in ihrem Kampf gegen die Aristokratie vom Herrscher unterstützt werden — in der Geschichte wiederkehrt. Ja, selbst wo diese unmittelbare Beziehung zwischen der höchsten und der tiefsten Stufe der sozialen Skala zum Zweck des Niederhaltens der mittleren nicht vorhanden ist, wo vielmehr die niedrigste und die mittlere gleichmäßig von der obersten unterdrückt werden, hat

die bloße Tatsache, daß eben doch auch der mittleren dies widerfährt, mindestens eine psychologische, gefühlsmäßige Erleichterung der tiefsten zur Folge. Bei manchen afrikanischen und asiatischen Völkern gestaltet sich die Polygamie so, daß nur eine der Frauen als die eigentliche, erste oder legitime Frau gilt, und die andern ihr gegenüber eine untergeordnete oder dienende Stellung haben. Dabei aber ist jene dem Manne gegenüber keineswegs besser situiert: für ihn ist sie genau so Sklavin wie die andern auch. Solche Lage: daß der im Verhältnis zwischen zweien Uebergeordnete unter dem gleichen Druck von oben her steht, wie der ihm Untergordnete selbst — bringt, wie der Typus Mensch nun einmal angelegt ist, für den letzteren zweifellos eine größere Erträglichkeit des Druckes mit sich. Irgend eine Genugtuung pflegt der Mensch aus der Unterdrückung des Unterdrückers zu ziehn, irgend ein Superioritätsgefühl pflegt von ihm aus zu dem Herrn seines Herrn emporzureichen, auch wo diese soziologische Konstellation keinerlei reale Hebung des Druckes für ihn bedeutet.

Wo nun Inhalt oder Form des soziologischen Aufbaus die Berührung zwischen der höchsten und der tiefsten Schicht zu gemeinsamer Gegnerschaft gegen die mittlere ausschließt und eine sich nicht zurückbiegende Kontinuität zwischen oben und unten stattfindet, wird der Raum für ein typisches soziologisches Ereignis frei, das man als Abwälzung des Druckes bezeichnen kann. Gegenüber dem einfachen Fall, daß ein Mächtiger seine Position zur Ausbeutung eines Schwächeren ausnutzt, handelt es sich hier darum, daß er eine Verschlechterung seiner Position, gegen die er sich nicht wehren kann, auf einen Wehrlosen überträgt und sich dadurch im status quo ante zu erhalten sucht. Der Detaillist wälzt die Schwierigkeiten, die ihm durch die Ansprüche und Launen des Publikums entstehen, auf den Großkaufmann ab, dieser auf den Fabrikanten, dieser auf seine Arbeiter. In jeder Hierarchie bewegt sich ein neuer Druck oder Zumutung längs der Linie des geringsten Widerstandes, welche schließlich, wenn auch nicht der Erscheinung oder dem ersten Stadium nach, die nach unten laufende zu sein pflegt. Dies ist die Tragödie des Tiefsten in jeder sozialen Ordnung. Er hat nicht nur unter den Entbehrungen, Anstrengungen und Zurücksetzungen zu leiden, deren Summe eben seine Stellung charakterisiert, sondern jeder neue Druck, der die ihm übergeordneten Schichten an irgend

einer Stelle trifft, wird, wenn es technisch irgend möglich ist, nach unten weitergegeben und macht erst an ihm Halt. Die irischen Agrarzustände geben ein sehr reines Beispiel. Der englische Lord, der ein Gut in Irland besaß, es aber nie besuchte, verpachtete es an einen Oberpächter, dieser wieder an kleinere Pächter u. s. w., sodaß der arme Bauer sein bischen Acker oft vom 5. oder 6. Middleman pachten mußte. Dadurch kam es zunächst vor, daß er für einen Acker 6 Pf. Sterling bezahlen mußte, von denen der Besitzer nur 10 Shilling erhielt; weiterhin aber kam jede Erhöhung des Pachtzinses um einen Shilling, die der Besitzer dem Pächter, mit dem unmittelbar verhandelte, auferlegte, nicht als Erhöhung um einen Shilling, sondern um das 12fache davon an den Bauern. Denn es liegt auf der Hand, daß die ursprüngliche Vermehrung des Druckes nicht in ihrer absoluten Größe, sondern in der relativen abgewälzt wird, welche dem sonst schon bestehenden Maß der Gewalt des Höheren über den Tieferen entspricht. So mag der Verweis, den ein Beamter von seinem Vorgesetzten erhält, sich in den gemäßigten Ausdrücken der höheren Bildungsschicht halten; dieser Beamte aber wird vielleicht seinem Verdruß darüber schon durch ein grobes Anschreien seines Subalternen äußern, und dieser prügelt im Aerger darüber seine Kinder um einer sonst ganz folgenlosen Veranlassung willen durch.

Während die besonders ungünstige Lage des untersten Elementes in einer mehrgliedrigen Ueber- und Unterordnungsreihe darauf beruht, daß deren Struktur ein gewisses kontinuierliches Gleiten des Druckes von oben nach unten zuläßt, führt eine formal ganz anders aussehende zu ganz ähnlichen Ergebnissen für den Tiefstehenden, insoweit auch sie jene Verbindung mit dem höchsten Element vernichtet, die sein Rückhalt gegen die mittlere Schicht war. Wenn sich nämlich diese letztere so breit und mächtig zwischen die beiden andren schiebt, daß alle Maßregeln der höchsten Instanz zu gunsten der tiefsten durch die mittlere, die im Besitz von Herrschaftsfunktionen ist, hindurchgeleitet werden müssen, so bringt dies leicht, statt einer Verbindung zwischen oben und unten, eine Abschnürung zwischen ihnen zuwege. Solange Gutsuntertänigkeit bestand, war der Adel ein Träger der Verwaltungsorganisation des Staates, er übte seinen Untertanen gegenüber richterliche, ökonomische, steuerliche Funktionen, ohne die der damalige Staat nicht hätte bestehen können, und

band allerdings auf diese Weise die untertänigen Massen an das allgemeine Interesse und die höchste Macht. Da nun aber der Adel noch Privatinteressen hat, in denen er den Bauern für sich ausnutzen will, so benutzt er dazu jene Stellung als Verwaltungsorgan zwischen Regierung und Bauern und annulliert tatsächlich sehr lange diejenigen Maßregeln und Gesetze, durch die die Regierung sich unmittelbar des Bauern annehmen möchte — was sie sehr lange eben nur durch den Adel hindurch kann. Es liegt auf der Hand, daß diese isolierende Schichtungsform nicht nur das unterste, sondern auch das oberste Glied der Reihe schädigt, denn ihr entgehen die von jener nach oben strömenden Kräfte. So wurde das deutsche Königtum im Mittelalter dadurch außerordentlich geschwächt, daß der aufkommende niedere Adel nur dem Hochadel verpflichtet, weil nur von ihm belehnt war. Das Mittelglied des hohen Adels schnürte den niederen schließlich ganz von der Krone ab.

Der Erfolg dieser Struktur, mit ihren Scheidungen und Vereinigungen, hängt übrigens für das unterste Glied natürlich von der Tendenz ab, die die oberen Glieder ihm gegenüber besitzen. Durch Modifikationen dieser kann, im Gegensatz zu den bisher beobachteten Erscheinungen, die Abtrennung durch das Mittelglied ihm günstig, das Uebergreifen über dieses hinweg ihm ungünstig sein. Der erstere Fall trat in England seit Eduard I. ein, als die Ausübung der Gerichts-, Finanz- und Polizeihoheit allmählich in gesetzlichem Auftrag an die in den Grafschafts- und Stadtverbänden organisierten besitzenden Klassen überging. Diese übernahmen als Gesamtheiten den Schutz des einzelnen gegen die absolute Gewalt. Indem die kommunalen Einheiten sich im Parlament zusammenfaßten, wurden sie zu jenem Gegengewicht der obersten Gewalt, das den schwachen Einzelnen gegen gesetzlose und ungerechte Uebergriffe des Staatsregimentes deckte. Umgekehrt verlief der Prozeß in Frankreich des ancien régime. Hier war der Adel von jeher aufs engste mit dem lokalen Kreise verbunden, in dem er verwaltete und herrschte und dessen Interessen er der Zentralregierung gegenüber vertrat. In dieses Verhältnis zwischen Adel und Bauer drängte sich nun der Staat und nahm jenem allmählig seine Herrschaftsfunktionen ab: die Rechtsprechung wie die Armenpflege, die Polizei wie den Wegebau. Mit diesem zentralistischen Regime, das nur auf Herausziehen von Geld gerichtet war, wollte der Adel nichts zu tun haben, er zog sich

von seinen sozialen Aufgaben zurück und überließ den Bauer den königlichen Intendanten und Delegierten, die nur an die Staatskasse oder auch an die eigne dachten und den Bauer von seinem ursprünglichen Rückhalt am Adel völlig abdrängten. —

Ich komme nun endlich zu dem dritten Formtypus: in dem die Unterordnung weder unter einen einzelnen, noch unter eine Mehrheit, sondern unter ein unpersönliches, objektives Prinzip stattfindet. Daß hier eine eigentliche Wechselwirkung, zum mindesten eine unmittelbare, ausgeschlossen ist, scheint dieser Unterordnungsform das Element der Freiheit zu nehmen. Wer einem objektiven Gesetz untergeordnet ist, fühlt sich von diesem bestimmt, er selbst aber bestimmt jenes in keiner Weise, er hat keine Möglichkeit, in einer das Gesetz selbst treffenden Weise darauf zu reagieren, wie doch der armseligste Sklave es noch immer in irgend einem Maße seinem Herrn gegenüber kann. Denn wer dem Gesetze etwa nicht gehorcht, ist ihm insofern überhaupt nicht real untergeordnet, und wenn er das Gesetz abändert, so ist er dem alten Gesetz gar nicht, dem neuen aber wieder in jener schlechthin unfreien Weise untergeordnet. Dennoch ist für den modernen, objektiven Menschen, der das Gebiet spontaner Wirksamkeit und das des Gehorsams auseinanderzuhalten weiß, die Unterordnung unter ein Gesetz, das von unpersönlichen, unbeeinflußbaren Mächten exekutiert wird, der würdigere Zustand. Anders aber, wo die Persönlichkeit ihr Selbstgefühl nur bei jener vollen Spontaneität bewahren konnte, die auch bei voller Unterordnung noch immer mit der Gegenwirkung von Person zu Person verbunden ist. Darum erfuhren noch die Fürsten des 16. Jahrh. in Frankreich, Deutschland, Schottland, den Niederlanden oft erheblichen Widerstand, wenn sie durch gelehrte Substitute oder durch Verwaltungskörper, also mehr nach Gesetzen, regieren ließen. Der Befehl wurde als etwas Persönliches empfunden; Gehorsam wollte man ihm nur aus persönlicher Hingabe leisten, die bei aller Unbedingtheit doch immer die Form einer freien Gegenseitigkeit hat.

Fast in die Karikatur schlägt dieser leidenschaftliche Personalismus des Unterordnungsverhältnisses um, wenn aus Spanien am Beginn der Neuzeit berichtet wird: ein verarmter Adeliger, der in einem großen Hause Koch oder Lakai wurde, verlor damit seinen Adel nicht definitiv — dieser schlief nur und konnte, bei einer günstigen Wendung des Schicksals, wieder geweckt

werden. War ein solcher Edelmann aber einmal Handwerker geworden, so war sein Adel vernichtet. Der modernen Empfindung, die die Leistung und die Person sondert und deshalb in einer möglichsten Objektivität des Abhängigkeitsinhaltes die persönliche Würde am besten gewahrt sieht, widerspricht dies unmittelbar: ein amerikanisches Mädchen etwa, das ohne jedes Gefühl von Entwürdigung in einer Fabrik arbeiten würde, käme sich als Köchin in einer Familie völlig deklassiert vor. Und schon im 13. Jahrh. enthalten in Florenz die unteren Zünfte die Beschäftigungen im unmittelbaren Dienste von Personen: Schuster, Gastwirte, Schullehrer, während die zwar noch immer dem Publikum Dienenden, aber doch Objektiveren, von der Einzelperson Unabhängigeren, die höheren Zünfte bilden, wie Tuchmacher und Krämer. In Spanien aber, wo die ritterlichen Traditionen, mit ihrem Einsatz der Person in alles Tun, noch lebendig waren, mußte jedes noch einigermaßen von Person zu Person gehende Verhältnis als erträglich gelten, jede Unterordnung unter mehr sachliche Anforderungen dagegen, jede Einfügung in einen Zusammenhang unpersönlicher, weil vielen und anonymen Personen dienender Leistungen als gänzlich entwürdigend. Noch in den Rechtstheorien des Althusius klingt eine Aversion gegen die Objektivität des Gesetzes nach. Der summus magistratus übt bei ihm zwar fremdes Recht, aber nicht als Vertreter des Staates, sondern nur, weil er vom Volk bestellt ist; daß statt der vom Volk persönlich erfolgenden oder vorausgesetzten Berufung auch die Berufung durch Gesetz den Herrscher zum Vertreter des Staates designieren könnte, ist eine ihm noch fremde Idee. Dem Altertum dagegen war die Unterordnung unter das Gesetz grade wegen seines Mangels an Personalcharakter besonders angemessen erschienen. Aristoteles pries das Gesetz als τὸ μέσον, das gemäßigte, unparteiische, von Leidenschaften freie, und schon Plato hatte im gleichen Sinne die Herrschaft des unpersönlichen Gesetzes als das beste Mittel anerkannt, um der Selbstsucht entgegenzuwirken. Weil dies aber nur eine psychologische Motivierung war, die den Kern der Frage, die prinzipielle und nicht von utilitarischen Konsequenzen hergeleitete Wendung vom Personalismus zum Objektivismus des Gehorsamsverhältnisses nicht traf, findet sich bei Plato auch noch die andere Theorie: im idealen Staat stehe die Einsicht des Herrschers über dem Gesetze; sobald das Wohl des Ganzen es ihm zu erfordern scheine, müsse

er auch gegen seine eignen Gesetze handeln können. Nur wo es keine wahren Staatsmänner gäbe, wären Gesetze erfordert, die unter keinen Umständen durchbrochen werden dürften. Das Gesetz erscheint hier also als das geringere Uebel, aber nicht weil die Unterordnung unter eine Person, wie für jene germanische Empfindung, ein Element von freier Würde besäße, der gegenüber aller Gesetzesgehorsam etwas mechanisches und passivistisches hat. Sondern als der Mangel des Gesetzes wird seine Starrheit empfunden, durch die es den wechselnden und nicht vorauszusehenden Forderungen des Lebens ungefüge und ungenügend gegenübersteht — ein Uebel, dem nur die an kein Präjudiz gebundne Einsicht eines persönlichen Herrschers entgeht, und das sich nur, wo diese Einsicht fehlt, in einen relativen Vorteil verwandelt. Es bleibt also hier immer der Inhalt des Gesetzes und, sozusagen, dessen Aggregatzustand, der seinen Wert oder Unwert gegenüber der Unterordnng unter Personen bestimmt. Daß das Gehorsamsverhältnis in seinem inneren Prinzip und dem ganzen Lebensgefühl des Gehorchenden nach ein anderes ist, ob es von einem Gesetz oder einer Person ausgeht, tritt in diese Erwägungen nicht ein. Die ganz allgemeine oder formale Relation zwischen Gesetzesherrschaft und Personenherrschaft ist zunächst freilich praktisch auszudrücken: wo das Gesetz nicht kräftig oder weit genug ist, bedarf es der Personen — und wo die Personen nicht zulänglich sind, bedarf es des Gesetzes. Aber, weit darüber hinaus, hängt es von Entscheidungen letzter, indiskutabler soziologischer Wertgefühle ab, ob man die Herrschaft von Menschen als das Provisorium für die Herrschaft des vollendeten Gesetzes ansieht, oder umgekehrt die Herrschaft des Gesetzes nur für einen Lückenbüßer oder ein faute de mieux gegenüber der Herrschaft der zum Herrschen absolut qualifizierten Persönlichkeit. —

Die objektive Instanz kann noch in anderer Gestalt zum Drehpunkt des Verhältnisses zwischen dem Ueber- und dem Untergeordneten werden: indem nicht ein Gesetz oder ideelle Norm, sondern ein konkreter Gegenstand die Herrschaftsbeziehung vermittelt. So unter der Gültigkeit des Patrimonialprinzips, nach dem die Untertanen als solche nur Kompetenzen des Landgebietes sind, innerhalb der Leibeigenschaft, wo »die Luft eigen machte«, am radikalsten bei der russischen Leibeigenschaft; denn ihre furchtbare Härte schloß doch die persönliche Versklavung, die auch den Verkauf des Sklaven gestattet hätte, aus und

band das Untertänigkeitsverhältnis derartig an das Landgut, daß der Leibeigene nur mit diesem zugleich veräußert werden konnte. Bei aller inhaltlichen und quantitativen Differenz wiederholt sich diese Form doch manchmal an der Lage des modernen Fabrikarbeiters, den sein eigenes Interesse vermittels gewisser Veranstaltungen an eine Fabrik fesselt: wenn ihm etwa die Erwerbung eines eigenen Häuschens ermöglicht worden ist, wenn er sich an Wohlfahrtseinrichtungen mit eigenem Aufwand beteiligt hat, der für ihn verloren ist, sobald er die Fabrik verläßt usw. So ist er, rein durch Objekte, in einer Weise gefesselt, die ihn dem Unternehmer gegenüber in einer ganz besonderen Weise wehrlos macht. Ja, schließlich war es dieselbe Herrschaftsform, die in dem primitivsten patriarchalischen Verhältnis nicht durch ein bloß räumliches, sondern durch ein lebendiges Objekt vermittelt wurde: die Kinder gehörten dem Vater, nicht weil er ihr Erzeuger war, sondern weil die Mutter ihm gehörte — wie dem Besitzer eines Baumes auch dessen Früchte gehören; so daß auch die von anderen Vätern erzeugten Kinder nicht weniger sein Eigentum waren. Dieser Herrschaftstypus pflegt eine entwürdigende Härte und Unbedingtheit des Unterworfenseins mit sich zu bringen. Denn indem der Mensch daraufhin unterworfen ist, daß er einem Ding zugehört, sinkt er psychologisch selbst in die Kategorie eines bloßen Dinges. Wo das Gesetz die Herrschaft vermittelt — so könnte man unter den nötigen Vorbehalten sagen — da rückt der Uebergeordnete in die Schicht der Objektivität, wo ein Ding es tut, geschieht eben dies dem Untergeordneten. Die Situation dieses pflegt deshalb im ersteren Fall im allgemeinen eine günstigere, im zweiten eine ungünstigere zu sein, als in vielen Fällen rein personaler Unterordnung.

Ein soziologisches Interesse im unmittelbareren Sinne heftet sich nun an die Unterordnung unter ein objektives Prinzip in zwei wesentlichen Fällen. Einmal dann, wenn jenes ideale, übergeordnete Prinzip sich als die psychologische Verdichtung einer realen sozialen Macht deuten läßt, und zweitens, wenn es unter denjenigen, welche ihm gemeinsam untergeordnet sind, spezifische und charakteristische Verbindungen stiftet. Das erstere ist vor allem angesichts der sittlichen Imperative in betracht zu ziehen. Im sittlichen Bewußtsein fühlen wir uns einem Gebot untergeordnet, das von keiner menschlichen, personalen Macht getragen scheint. Wir vernehmen die Stimme des Gewissens nur in uns,

wenn gleich mit einer Kraft, einer Entschiedenheit gegenüber allem subjektiven Egoismus, wie sie nur einer außerhalb des Subjekts gelegenen Instanz scheint entstammen zu können. Diesen Widerspruch hat man bekanntlich dadurch zu lösen versucht, daß man die Inhalte der Sittlichkeit aus sozialen Geboten herleitete: was der Gattung und der Gruppe nützlich ist, und was diese deshalb um ihrer Selbsterhaltung willen von ihren Mitgliedern fordert, das werde den Individuen allmählich als Instinkt angezüchtet, so daß es als eigene autonome Empfindung neben den eigentlich persönlichen und deshalb oft im Gegensatz gegen diese in ihnen aufträte. Dadurch erkläre sich der Doppelcharakter des sittlichen Gebots: daß es uns einerseits als ein unpersönlicher Befehl entgegentritt, dem wir uns einfach unterzuordnen haben, und daß doch andrerseits keine äußere Macht, sondern nur unser eigenster und innerster Impuls es uns auferlegt. Jedenfalls liegt hier einer der Fälle vor, in denen das Individuum innerhalb seines Bewußtseins die Beziehungen wiederholt, die zwischen ihm als Ganzem und der Gruppe bestehen. Es ist eine alte Beobachtung, daß die Vorstellungen der Einzelseele in ihren ganzen Verhältnissen der Assoziation und der Scheidung, der Differenzierung und der Vereinheitlichung sich so verhalten, wie sich Individuen zu einander verhalten. Hiervon bildet es eine eigentümliche Spezialisierung, daß jene innerpsychologischen Relationen nun nicht nur die zwischen Individuen überhaupt, sondern zwischen dem Individuum und dem umgebenden Kreis repetieren. Was die Gesellschaft von ihrem Mitglied fordert: Einordnung und Treue, Altruismus und Arbeit, Selbstbeherrschung und Wahrhaftigkeit — alles dies fordert der einzelne von sich selbst.

Es gehen dabei mehrere sehr bedeutsame Motive durcheinander. Die Gesellschaft tritt dem einzelnen mit Vorschriften gegenüber, an deren Zwang er sich gewöhnt, bis er der gröberen und feineren Mittel, die diesen Zwang trugen, nicht mehr bedarf. Entweder wird seine Natur dadurch so gebildet oder umgebildet, daß er wie triebhaft in diesem Sinne handelt, mit einheitlich unmittelbarem Wollen, das kein Bewußtsein eines Gesetzes einschließt; so fehlte den vorislamitischen Arabern jeder Begriff eines objektiv rechtlichen Zwanges, die letzte Instanz war überall die rein persönliche Entscheidung; allein diese war durchaus von dem Stammesbewußtsein und den Erfordernissen des Stammeslebens durchtränkt und normiert. Oder das Gesetz lebt als be-

fehlendes, durch den Autoritätswert der Gesellschaft getragenes, im individuellen Bewußtsein, aber unabhängig davon, ob die Gesellschaft wirklich noch mit ihrer Zwangsmacht oder selbst nur mit ihrem ausgesprochenen Willen dahintersteht. Das Individuum vertritt so sich selbst gegenüber die Gesellschaft, das äußere Sich-Gegenüberstehen, mit seinen Unterdrückungen, Befreiungen, wechselnden Akzentuierungen, ist zum Wechselspiel zwischen seinen sozialen Impulsen und denen seines Ich im engeren Sinne geworden, wobei beides vom Ich im weiteren Sinne umfaßt ist. Allein dies ist noch nicht die oben angedeutete, wirklich objektive Gesetzlichkeit, in deren Bewußtsein sich kein historisch-sozialer Ursprung mehr verrät. Auf einer gewissen höheren Stufe der Sittlichkeit liegt das Motiv des Handelns nicht mehr in einer real-menschlichen, wenn auch überindividuellen Macht; sondern der Quell der sittlichen Notwendigkeit fließt hier jenseits des Gegensatzes von Individuum und Gesamtheit. Denn ebenso wenig wie aus der letzteren stammen sie aus der singulären Wirklichkeit des individuellen Lebens. Nur ihren Träger, nur den Ort ihrer Wirksamkeit haben sie an dem freien Gewissen des Handelnden, an der individuellen Vernunft. Ihre verpflichtende Kraft stammt aus ihnen selbst, aus ihrer inneren, überpersönlichen Geltung, aus einer objektiven Idealität, die wir anerkennen müssen, ob wir wollen oder nicht, wie eine Wahrheit, deren Gültigkeit von ihrem Realwerden in einem Bewußtsein völlig unabhängig ist. Der I n h a l t aber, der diese Formen erfüllt, ist — nicht notwendig, aber häufig — das gesellschaftliche Erfordernis, das jetzt sozusagen nicht mehr mit seinem sozialen Impetus wirkt, sondern wie in der Metempsychose in eine Norm, die um ihrer selbst willen, nicht meinethalben und nicht deinethalben, erfüllt werden soll. Es handelt sich hier um Unterschiede, die psychologisch nicht nur von der größten Zartheit sind, sondern deren Grenzen auch in der Praxis fortwährend verschwimmen. Aber dieses Durcheinander der Motivierungen, in denen die seelische Wirklichkeit sich bewegt, macht ihre prinzipielle Sonderung um so dringlicher. Ob die Gesellschaft und das Individuum sich wie Macht und Macht gegenüberstehen und die Unterordnung des letzteren durch eine wie aus ununterbrochener Quelle fließende, sich stetig erneuernde Energie der ersteren bewirkt wird; oder ob diese Energie sich in einen psychologischen Impuls in der Seele des Individuums transformiert und dieses, sich als Sozialwesen

fühlend, seine gegen sein »egoistisches« Teil selbst gerichteten Impulse bekämpft und unterdrückt; ob das Sollen, das der Mensch über sich vorfindet, als eine ebenso objektive Tatsächlichkeit wie das Sein, sich mit dem Inhalte gesellschaftlicher Lebensbedingungen füllt — das sind Typen, die die Unterordnungsarten des einzelnen über seine Gruppe erst erschöpfen. Die drei Potenzen, die das geschichtliche Leben erfüllen: die Gesellschaft, die Individuen, die Objektivität — werden hier der Reihe nach zu normgebenden, aber so, daß jede von ihnen den sozialen Inhalt, das Ueberordnungsquantum der Gesellschaft über den einzelnen, in sich aufnimmt, jede von ihnen die Macht, den Willen, die Notwendigkeiten der Gesellschaft in besonderer Weise formt und vorträgt.

Die Objektivität ist in dem Verhältnis dieser drei nicht nur als das schlechthin gültige, über den beiden anderen in einem idealen Reiche thronende Gesetz, sondern gleichsam noch nach einer anderen Dimension hin bestimmbar. Die Gesellschaft ist oft das Dritte, das die Konflikte zwischen dem Individuum und der Objektivität löst oder zwischen ihren Zusammenhangslosigkeiten Brücken schlägt. Auf dem Gebiet des genetischen Erkennens hat der Gesellschaftsbegriff uns von der Alternative früherer Zeiten befreit: daß ein Kulturwert entweder aus einem Individuum entsprungen oder von einer objektiven Macht verliehen sein müßte. Die Sprache z. B. erschien als die Erfindung genialer Individuen oder als Geschenk der göttlichen, jenseits aller Subjekte stehenden Macht; erst indem sie sich als in der Wechselwirkung zwischen Menschen entstanden, als eine Wechselwirkung zeigte, ist das Unzulängliche jener Wahl überwunden. Im Praktischen ist es die gesellschaftliche Arbeit, durch die der einzelne seine Ansprüche an die objektive Ordnung befriedigen kann. Daß die Kooperation der Vielen, die Bemühung der Gesellschaft als einer Einheit, im Nebeneinander und im Nacheinander, der Natur nicht nur ein höheres Quantum, sondern Qualitäten und Typen von Bedürfnisbefriedigungen entlockt, die der Einzelarbeit versagt bleiben müssen — das ist ein Symbol der tieferen, prinzipiellen Tatsache, daß die Gesellschaft zwischen dem Einzelmenschen und der allgemeinen Naturgesetzlichkeit steht: sie berührt sich als Seelisch-Konkretes mit dem ersteren, als Allgemeines mit der letzteren. Sie ist das Allgemeine, das doch nicht abstrakt ist. Freilich ist jede historische Gruppe ein Individuum, wie ein historischer Mensch; allein das ist sie im Verhältnis zu

anderen Gruppen, im Verhältnis zu ihren Mitgliedern ist sie überindividuell. Aber nicht so wie der Begriff über seinen Einzelverwirklichungen, der das ihnen Gemeinsame zusammenschließt, sondern in einer besonderen Art des Allgemeinen, wie der organische Körper das Allgemeine über seinen Gliedern oder etwa eine »Zimmereinrichtung« das Allgemeine über Tisch und Stuhl, Schrank und Spiegel. Und diese besondere Allgemeinheit deckt sich mit der besonderen Objektivität, die die Gesellschaft für ihre Mitglieder als Subjekte besitzt. Das Individuum steht ihr nicht gegenüber wie der Natur, deren Objektivität die Gleichgültigkeit dagegen bedeutet, ob ein Subjekt an ihr geistigen Teil hat oder nicht, sie richtig oder falsch oder gar nicht vorstellt; ihr Sein ist und ihre Gesetze gelten, unabhängig von der Bedeutung, die beides für ein Subjekt haben mag. Die Gesellschaft aber greift freilich auch über den einzelnen hinweg, lebt ein eigenes gesetzliches Leben, steht ihm mit historischer und imperativischer Festigkeit gegenüber; allein dieses Gegenüber ist zugleich ein Darin, die harte Indifferenz gegen ihn ist zugleich ein Interesse, die soziale Objektivität bedarf, wenn nicht dieser bestimmten, so doch der individuellen Subjektivität überhaupt. Durch diese Bestimmungen wird die Gesellschaft zu einem mittleren Gebilde zwischen dem Subjekte und jeder absolut unpersönlichen Allgemeinheit und Objektivität. Nach dieser Richtung hin liegt etwa die folgende Beobachtung. Solange die Wirtschaft es noch nicht zu eigentlich objektiven Preisen gebracht hat, solange noch nicht die Kenntnis und Regulierung von Nachfrage, Angebot, Produktionskosten, Risikoprämien, Gewinn u. s. w. zu der Vorstellung geführt hat, diese Ware sei eben so und so viel wert und müsse diesen und diesen festen Preis haben — solange sind die unmittelbaren Eingriffe der Gesellschaft, ihrer Organe und Gesetze in die Handelsgeschäfte, in bezug auf Preis und Solidität des Handels, viel stärker und rigoroser. Preistaxen, Ueberwachung von Quantität und Qualität der Produktion, ja, in weiterem Sinne sogar Luxusgesetze und Konsumverpflichtungen, sind vielfach in dem Stadium der Wirtschaft eingetreten, wo die subjektive Freiheit des Handelsgeschäftes zu einer haltgewährenden Objektivität aufstrebte, ohne doch schon eine reine, abstrakte Sachlichkeit der Preisbestimmungen erreichen zu können; hier tritt die konkrete Allgemeinheit, die lebendige Objektivität der Gesellschaft ein, oft ungeschickt, hemmend, schematisch, aber immerhin eine trans-

subjektive Macht, die dem einzelnen eine Norm gibt, bevor er diese aus der Struktur der Sache selbst und ihrer erkannten Gesetzlichkeit erhält. In noch viel breiterem Maße findet auf dem intellektuellen Gebiet ebendieselbe formale Entwicklung statt: über die Unterordnung unter die Gesellschaft zur Unterordnung unter die Objektivität. Die ganze Geistesgeschichte zeigt, wie der Intellekt des einzelnen, bevor er sich dem Objekt unmittelbar gegenüberstellt, um von dessen Sachlichkeit den Inhalt seiner Wahrheitsbegriffe zu empfangen, diese ausschließlich mit traditionellen, autoritären, »von allen angenommenen« Vorstellungsweisen erfüllt. Halt und Norm des Geistes, der wissen will, ist zunächst nicht das Objekt, dessen unmittelbarerer Beobachtung und Deutung er überhaupt nicht gewachsen ist, sondern die allgemeine Meinung über das Objekt; diese vermittelt ihm seine theoretischen Vorstellungen, vom blödesten Aberglauben bis zu den feinsten, die Unselbständigkeit des Aufnehmenden und die Unsachlichkeit des Inhaltes fast ganz verschleiernden Vorurteilen. Es ist, als ob der Mensch es nicht so leicht ertrüge, dem Objekt Auge in Auge gegenüberzustehen, weder der Härte seiner Gesetzlichkeit noch der Freiheit gewachsen wäre, die es der Person, im Unterschied gegen allen von Menschen kommenden Zwang, gibt. Die Beugung unter die Autorität der Vielen oder ihrer Vertreter, unter die tradierte Meinung, unter die sozial akzeptierte Ansicht ist ein Mittleres: sie ist immerhin modifizierbarer als das Gesetz der Sache, die Vermittlung des Seelischen ist in ihr spürbar, sie überliefert sozusagen schon ein seelisches Verdauungsprodukt — und andererseits gewährt sie eine Anlehnung, ein Abnehmen der Verantwortlichkeit, das die Entschädigung für den Mangel jener Selbständigkeit in dem reinen, auf sich gestellten Verhältnis zwischen dem Ich und der Sache ist. Nicht weniger als der Begriff der Wahrheit findet der der Gerechtigkeit im objektiven Sinn sein vermittelndes, das Individuum zu diesem aufwärts führendes Stadium in den Verhaltungsweisen der Gesellschaft. Im Sinne des Strafrechts wie in den sonstigen Regulierungen des Lebens ist die Korrelation von Schuld und Sühne, Verdienst und Lohn, Leistung und Gegenleistung offenbar zuerst Sache sozialer Zweckmäßigkeit oder sozialer Impulsivitäten. Vielleicht ist die Aequivalenz von Aktion und Reaktion, in der die Gerechtigkeit besteht, niemals eine aus diesen Elementen unmittelbar sich ergebende, analytische — sondern bedarf immer eines Dritten

eines Ideals, eines Zweckes, eines maßgebenden Zustandes, damit an ihm erst jene ihr Sich-Entsprechen synthetisch herstellten oder erwiesen. Dieses Dritte sind ursprünglich die Interessen und Formen des Gesamtlebens, das die Individuen, die Subjekte des Gerechtigkeitsprozesses, umgibt. Dieses Gesamtleben schafft die Maßstäbe und führt sie durch, an denen die an jenen Elementen in ihrer Isolierung nicht auffindbare Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit ihres Verhältnisses hervortritt. Darüber und dadurch vermittelt erst erhebt sich, als die sachlich und historisch spätere Stufe, die innere, in der Gegenhaltung jener Elemente selbst auftauchende Notwendigkeit ihres »gerechten« Sich-Entsprechens. Die höhere Norm, die vielleicht auch in diesem Fall noch Gewicht und Gegengewicht ihren Maßverhältnissen nach bestimmt, ist jetzt in die Elemente völlig hineingegangen, ist eine aus ihnen selbst herauswirkende Wertpotenz geworden. Die Gerechtigkeit erscheint jetzt als ein objektives, aus der inneren Bedeutung der Sünde und des Schmerzes, der Guttat und des Glückes, der Darbietung und der Erwiderung selbst heraus notwendiges Verhältnis; um seiner selbst willen soll es realisiert werden: fiat justitia, pereat mundus — während auf dem früheren Standpunkt grade die Erhaltung des mundus den Rechtsgrund der Gerechtigkeit ausmachte. Gleichviel welches der ideelle, hier nicht diskutierte Sinn der Gerechtigkeit ist — historisch und psychologisch ist das objektive Gesetz, in dem sie sich rein um ihrer selbst willen verkörpert, und das um seiner selbst willen Erfüllung fordert, eine spätere Entwicklungsstufe, der vorbereitend und vermittelnd die Gerechtigkeitsforderung der nur sozialen Objektivität vorangeht.

Endlich findet dieselbe Entwicklung innerhalb des Moralischen im engeren Sinne statt. Der zunächst gegebene Inhalt der Sittlichkeit ist altruistisch-sozialer Natur; nicht so, als hätte sie an und für sich ein davon unabhängiges Wesen, das diesen Inhalt nur aufnähme; sondern die Hingabe des Ich an ein Du (in der Einzahl oder Mehrzahl) erscheint als der Begriff des Sittlichen selbst, als seine Definition. Dem gegenüber stellen die philosophischen Sittenlehren, die sich mit einem schlechthin objektiven Sollen von der Frage nach dem Ich und dem Du lösen, die viel spätere Stufe dar. Wenn es für Plato darauf ankommt, daß die Idee des Guten realisiert werde, für Kant, daß das Prinzip der individuellen Handlung sich zum allgemeinen Gesetz eigne, für Nietzsche, daß der Typus Mensch seine momentane Entwicklungs-

stufe überschreite — so mögen diese Normen gelegentlich auch das Füreinander der Subjekte decken; innerhalb der prinzipiellen Schicht kommt es jetzt aber nicht auf dieses, sondern auf die Realisierung eines objektiven Gesetzes an, das nicht nur die Subjektivität des Handelnden hinter sich läßt, sondern auch die Subjektivität der Wesen, auf die sich das Handeln eventuell bezieht. Denn von hier aus gesehen ist auch die Beziehung auf den gesellschaftlichen Komplex der Subjekte nur die zufällige Erfüllung einer viel allgemeineren Norm und Verpflichtungsgrundes, die dem sozial und altruistisch gerichteten Handeln die Legitimation gewähren, aber auch verweigern können. Der ethische Gehorsam für die Forderungen des Du und der Gesellschaft ist, in der Entwicklung des einzelnen wie der Gattung, die erste Lösung aus dem vorsittlichen Zustand, aus dem naiven Egoismus; auf dieser Stufe bleiben Unzählige stehen: prinzipiell aber ist sie Vorbereitung und Uebergang für die Unterordnung unter ein objektiv ethisches Gesetz, das ebenso jenseits des Du wie des Ich steht und erst von sich aus die Interessen des einen oder des anderen als sittliche Inhalte zuläßt. —

Was nun die zweite soziologische Frage gegenüber der Unterordnung unter ein unpersönlich-ideales Prinzip betrifft: wie dies auf das gegenseitige Verhältnis der gemeinsam Untergeordneten wirkt, so ist auch hier vor allem festzuhalten, daß jener idealen Unterordnung vielfach eine reale vorausging. Häufig sehen wir eine Persönlichkeit oder Klasse ihre Ueberordnung im Namen eines idealen Prinzips ausüben, dem auch sie ihrerseits untergeordnet wären. So scheint denn logisch dieses letztere voranzugehen und die reale Herrschaftsorganisation unter den Menschen sich in Konsequenz dieser idealen Abhängigkeit zu entwickeln. Historisch indes ist der Weg in der Regel der umgekehrte: aus sehr realen persönlichen Machtverhältnissen heraus entstehen Ueber- und Unterordnungen, über welche allmählich, durch Vergeistigung der übergeordneten Macht oder durch Vergrößerung und Entpersonalisierung des ganzen Verhältnisses, eine ideale, objektive Macht hinauswächst, als deren nächster Vertreter dann der Uebergeordnete nur noch seine Macht übt. Die Entwicklung der Stellung des pater familias bei den Ariern zeigt dies deutlich. Ursprünglich — so wird dieser Typus dargestellt — war die Macht desselben eine unumschränkte und durchaus subjektive, d. h. er ließ sein momentanes Belieben, seinen persönlichen Vorteil über

alle Anordnungen entscheiden. Allein die Willkürmacht trat allmählich unter ein Gefühl von Verantwortlichkeit, die Einheit der Familiengruppe, verkörpert in dem spiritus familiaris, wurde zu der idealen Macht, der gegenüber sich auch der Herr des Ganzen als ein blos Ausführender, ein Gehorchender empfand. In diesem Sinne geschieht es, daß Sitte und Gewohnheit, statt subjektiven Beliebens, seine Handlungen, seine Entscheidungen und Richtersprüche bestimmen, daß er sich nicht mehr als unbedingter Herr des Familieneigentums benimmt, sondern mehr als Verwalter desselben im Interesse des Ganzen, daß seine Stellung mehr den Charakter eines Amtes als den eines unumschränkten Rechtes trägt. So wird das Verhältnis zwischen Ueber- und Untergeordneten auf eine ganz neue Basis gestellt: während im ersten Stadium die letzteren sozusagen nur eine persönliche Kompetenz der ersteren bildeten, ist jetzt die objektive Idee der Familie geschaffen, die über allen einzelnen steht, und der der führende Patriarch ebenso untergeordnet ist, wie jedes andere Mitglied, dem jener nun bloß noch im Namen der idealen Einheit zu befehlen hat. Hier kommt der äußerst wichtige Formtypus auf: daß der Befehlende sich selbst dem Gesetze unterordnet, das er gegeben hat. Sein Wille erhält in dem Augenblick, in dem er Gesetz wird, objektiven Charakter und löst sich damit von seinem subjektiv-personalen Ursprung. Sobald der Herr das Gesetz als Gesetz gibt, dokumentiert er sich insoweit als das Organ einer ideellen Notwendigkeit, er offenbart damit nur eine Norm, die aus ihrem inneren Sinn und dem der Situation heraus schlechthin gilt, ob er sie nun wirklich gibt oder nicht. Ja, wenn, statt dieser dunkler oder deutlicher vorgestellten Legitimation, der Wille der Herrschers wirklich aus sich allein heraus zum Gesetz wird, so kann er es gar nicht vermeiden, damit aus der Sphäre der Subjektivität herauszutreten; er trägt dann jene überpersönliche Legitimation sozusagen a priori in sich. Dadurch bringt es die innere Form des Gesetzes mit sich, daß der Gesetzgeber, indem er es gibt, sich als Person ihm ebenso unterordnet wie alle anderen Personen. So ist in den Privilegien mittelalterlicher flandrischer Städte ausdrücklich ausgesprochen, die Schöffen sollten jedermann gerechtes Gericht gewähren, auch gegen den Grafen selbst, der das Privileg erteilt, und ein so souveräner Herrscher wie der große Kurfürst führt, ohne die ständische Bewilligung nachzusuchen, eine Kopfsteuer ein — dann aber läßt er nicht nur seinen

Hof sie bezahlen, sondern entrichtet sie selbst!

Für das Aufwachsen einer objektiven Uebermacht, der der ursprünglich und auch weiterhin Befehlende sich gemeinsam mit den ihm Untergeordneten unterzuordnen hat, bietet die neuste Zeit ein jenem familiengeschichtlichen formal verwandtes Beispiel, wo ihre Produktionsweise die objektiven und technischen Elemente über die personalen dominieren läßt. Vielerlei Ueber- und Unterordnungen, die früher persönlichen Charakter trugen, so daß also in dem fraglichen Verhältnis der eine schlechthin der Ueber-, der andere der Untergeordnete war, haben sich jetzt so geändert, daß beide gleichmäßig einem objektiven Zweck untertan sind, und erst innerhalb dieses gemeinsamen Verhältnisses zu dem höheren Prinzip die Unterordnung des einen unter den anderen als technische Notwendigkeit fortbesteht. Solange das Lohnarbeitsverhältnis als ein Mietsvertrag angesehen wird — der arbeitende Mensch wird gemietet — solange enthält es wesentlich ein Moment der Unterordnung des Arbeiters unter den Unternehmer. Dies Moment wird aber ausgeschaltet, sobald man den Arbeitsvertrag nicht als Miete der Person, sondern als Kauf der Ware Arbeit ansieht. Dann ist die Unterordnung, die er vom Arbeiter verlangt — so hat man dies ausgedrückt — nur die »unter den kooperativen Prozeß, die für den Unternehmer, sobald er nur irgend eine Tätigkeit vollzieht, ebenso notwendig ist, wie für den Arbeiter«. Dieser ist nun nicht mehr als Person untertänig, sondern nur als Diener eines objektiven wirtschaftlichen Verfahrens, innerhalb dessen das Element, das ihm als Unternehmer oder Leiter übergeordnet ist, gar nicht mehr als personales, sondern nur als sachlich erforderliches wirkt.

Das gewachsene Selbstgefühl des modernen Arbeiters muß zum Teil mit diesem Grunde zusammenhängen, der seinen rein soziologischen Charakter auch darin zeigt, daß er auf das materielle Wohl des Arbeiters häufig ganz ohne Einfluß bleibt. Indem dieser nur noch eine quantitativ umschriebene Leistung verkauft — mag sie kleiner oder größer sein als die in der Personalform von ihm erforderte — befreit er sich als Mensch aus dem Unterordnungsverhältnis, dem er jetzt nur noch als Faktor des Produktionsprozesses, insofern also dem Leiter der Produktion koordiniert, angehört. Diese technische Sachlichkeit hat ihr Symbol in der rechtlichen des Kontraktverhältnisses: ist der Kontrakt einmal geschlossen, so steht er als objektive Norm über b e i d e n

Parteien. Im Mittelalter bezeichnet dies den Wendepunkt des Gesellenverhältnisses, das ursprünglich volle persönliche Untertänigkeit dem Meister gegenüber bedeutet: der Geselle hieß allgemein Knecht. Der Zusammenschluß der Gesellen zu einem besonderen Stande zentriert um den Versuch, dies personale Dienstverhältnis in ein Kontraktverhältnis umzugestalten. Höchst bezeichnend tritt, sobald die Organisation der Knechte gelungen ist, für sie der Name Geselle auf. Die Kontraktform, welches auch ihr materieller Inhalt sei, hat die relative Nebenordnung statt der absoluten Unterordnung zum Korrelat. Sie verstärkt ihre Objektivität noch weiter, wenn der Kontrakt, statt zwischen Einzelpersonen ausgemacht zu sein, in Kollektivbestimmungen zwischen einer Gruppe von Arbeitern auf der einen Seite und einer Gruppe von Arbeitgebern auf der anderen besteht, wie es besonders durch die englischen Gewerkvereine ausgebildet ist. Die Gewerkvereine und die Unternehmerverbände in gewissen weit vorgeschrittenen Industrien schließen Verträge über Lohnsatz, Arbeitszeit, Ueberstunden, Feiertage usw., denen sich kein zwischen Individuen dieser Kategorien geschlossener Vertrag entziehen darf. Hierdurch wird ersichtlich die Unpersönlichkeit des Arbeitsverhältnisses außerordentlich gesteigert, seine Objektivität findet an der überindividuellen Kollektivität ihren angemessenen Träger und Ausdruck. Endlich wird dieser Charakter noch besonders garantiert, wenn die Arbeitsverträge auf möglichst kurze Zeit geschlossen werden. Die englischen Gewerkvereine haben darauf immer gedrungen, trotz der daraus hervorgehenden größeren Unsicherheit der Beschäftigung. Durch das Recht, seine Arbeitsstätte zu verlassen, so hat man dies expliziert, unterscheide sich der Arbeiter vom Sklaven; wenn er aber dies Recht für lange Zeit aufgibt, so ist er für deren ganze Ausdehnung allen Bedingungen unterworfen, die ihm der Unternehmer mit Ausnahme der ausdrücklich stipulierten auferlegt, und hat den Schutz eingebüßt, den ihm jenes Recht der Aufhebung des Verhältnisses gewährt. Statt der Breite der Bindung, mit der früher die Gesamtpersönlichkeit gefesselt war, tritt bei sehr langer Kontraktdauer die Länge der Bindung ein. Was bei kurzen Kontrakten die Objektivität entschiedener wahrt, ist nichts Positives, sondern nur dies: zu verhindern, daß das objektiv festgelegte Leistungsverhältnis in ein durch subjektive Willkür bestimmtes übergehe, wogegen es bei langen Kontrakten keinen hinreichenden Schutz

gibt. — Daß innerhalb des Dienstbotenverhältnisses, wie es wenigstens in Mitteleuropa zur Zeit im wesentlichen besteht, sozusagen noch der ganze Mensch in die Unterordnung eintritt und diese noch nicht zu der Objektivität einer sachlich fest umschriebenen Leistung entwickelt ist — darauf beruhen die hauptsächlichen Unzuträglichkeiten dieser Einrichtung. Tatsächlich nähert sie sich jener vollkommneren Form, wo sie durch die Dienstleistungen von Personen abgelöst wird, die nur bestimmte sachliche Funktionen innerhalb des Hauses zu leisten haben und insofern der »Hausfrau« koordiniert sind, während das frühere bezw. jetzige Verhältnis sie als ganze Persönlichkeiten engagiert und sie, wie der Begriff des »Mädchens für alles« am deutlichsten zeigt, zu »ungemessenen Diensten« verpflichtet; eben durch diesen Mangel sachlicher Bestimmtheit werden sie der Hausfrau als Person untertänig. Bei entschiedener patriarchalischen Zuständen galt, den jetzigen gegenüber, das »Haus« als ein objektiver Selbstzweck und -wert, zu dem die Hausfrau und die Dienstboten zusammenwirkten. Dies ergibt, selbst bei völliger persönlicher Unterordnung, eine gewisse Koordination, getragen durch das Interesse, das gerade der fester und dauernd an das Haus gebundene Dienstbote für dieses zu empfinden pflegt. Das »Du« dem Dienstboten gegenüber drückte einerseits seine Subordination als Person aus, näherte ihn aber doch den Kindern des Hauses und fügte ihn so enger in dessen Organisation ein. So gilt dies Gehorsamsverhältnis eigentümlicher Weise gerade an den Gegenpolen seiner Entwicklung in irgend einem Maße einer objektiven Idee: bei der vollen patriarchalischen Subordination, wo das Haus sozusagen noch einen absoluten Wert hat, dem die Arbeit der Hausfrau ebenso, wenn auch an höherer Stelle, dient, wie die des Dienstboten; und dann bei vollkommener Differenzierung, wo Leistung und Gegenleistung objektiv vorbestimmt sind und das persönliche Attachement, das das Korrelat des grenzunbestimmten Unterordnungsquantums ist, nicht in Frage kommt. Die heutige Stellung des Dienstboten als Hausgenossen, insbesondere in den Großstädten, hat die eine Objektivität verloren, ohne die andere schon gewonnen zu haben, die Gesamtpersönlichkeit ist nicht mehr für die objektive Idee des »Hauses« innerlich engagiert, ohne sich doch, nach der ganzen Art der verlangten Leistung, aus dieser wirklich zurückziehen zu können. — Zuletzt mag diesen Formtypus das Verhältnis zwischen Offizieren und gemeinen

Soldaten exemplifizieren. Hier ist die Spannung zwischen der Subordination innerhalb des Gruppenorganismus und der Koordination, die sich durch den gemeinsamen Dienst unter der Idee der Vaterlandsverteidigung ergibt, die denkbar weiteste; und begreiflicher Weise offenbart sich diese Weite am bemerklichsten im Felde, wo einerseits die Disziplin die unbarmherzigste ist, andererseits aber das kameradschaftliche Verhältnis zwischen Offizieren und Gemeinen teils durch einzelne Situationen, teils durch die Gesamtstimmung gefördert wird. Im Frieden, wo das Militär in die Position des nicht zu seinem Zweck gelangenden Mittels gebannt bleibt, wächst unvermeidlich seine technische Struktur zum psychologischen Endzweck aus, so daß die Ueber- und Unterordnung, auf der diese Technik der Organisation beruht, im Vordergrund des Bewußtseins steht und jene eigentümliche soziologische Kreuzung mit der Koordination durch gemeinsame Unterordnung unter eine objektive Idee erst erfährt, wenn die Situation diese Idee als den eigentlichen Zweck des Militärs ins Bewußtsein ruft.

Solche Doppelrollen des Individuums: daß es innerhalb der Organisation seines speziellen Lebensinhaltes eine über- oder untergeordnete Stellung einnimmt; daß diese Organisation als ganze aber unter einer beherrschenden Idee steht, die jedem ihrer Mitglieder eine gleiche oder nahezu gleiche Position gegenüber allen außerhalb Stehenden verschafft — diese Doppelrollen lassen die rein formale, soziologische Lage zum Träger eigentümlich gemischter Lebensgefühle werden. Der Angestellte eines großen Geschäfts mag in diesem eine leitende Stellung haben, die er die Untergebenen überlegen und herrisch fühlen läßt; sobald er aber dem Publikum gegenübersteht und deshalb unter der Idee des Geschäfts als ganzen handelt, wird er sich dienstbeflissen und devot benehmen. Umgekehrt verwachsen diese Elemente in dem häufigen Hochmut der Subalternen, der Diener in vornehmen Häusern, der Zugehörigen eximierter geistiger oder gesellschaftlicher Kreise, die in diesen grade nur noch an der Peripherie stehen, umso energischer aber allen Draußenstehenden gegenüber die Würde des ganzen Kreises und seiner Idee repräsentieren — denn die feste innerlich-äußerliche Position, die ihnen ihre positive Beziehung zu dem Kreise nur mangelhaft gewährt, suchen sie auf dem negativen Wege des Unterschiedes gegen andere zu gewinnen. Die größte formale Vielfältigkeit dieses Typus bietet

vielleicht die katholische Hierarchie. Indem ein blinder, widerspruchsloser Gehorsam jedes Glied bindet, steht doch auch das niedrigste jedem Laien gegenüber in der absoluten Höhe, in die sich die Idee des Ewigen über alles Zeitliche hebt — und zugleich bekennt sich ihr höchstes Glied als »der Knecht der Knechte«; der Bettelmönch, der innerhalb seines Ordens unumschränkter Machthaber sein mag, kleidet sich jedem Bettler gegenüber in die tiefste Demut und Unterwürfigkeit; aber der niedrigste Ordensbruder ist dem irdischen Fürsten mit aller Unbedingtheit kirchlicher Autorität überlegen.

Wie hier die verschiedenartigen Strukturen nach ihrem Oben und Unten durcheinanderwachsen, erläutert aufs klarste die Bedeutung dieser formalen, nur die Art der Gegenseitigkeit angehenden Betrachtung. Wie die Menschen sich zueinander verhalten, ist weder aus dem militärischen noch aus dem wirtschaftlichen, weder aus dem erotischen noch aus dem religiösen Interesseninhalt unmittelbar zu entwickeln. Was die Tatsache der Vergesellschaftung, d. h. daß der Mensch mit anderen in Wechselwirkung steht, für ihn besagen will, ist nur durch solche Herauslösung der Rangstufen — wenn auch natürlich nicht allein durch sie, sondern durch sie und all die unzähligen methodisch gleichstehenden Formverhältnisse — begreiflich, die ihn in den angedeuteten Fällen scheinbar in miteinander unvereinbaren Höhenlagen fixieren; aber dieses allein trägt sein Gefühl und unsere Erkenntnis davon, was er als Gesellschaftswesen und rein als solches ist, und wofür alle jene Inhalte in soziologischer Hinsicht nur als Träger und Veranlassungen dienen.

# Die Verschuldungsgrenze für Bauerngüter in Preußen (1811—1843).

Von

HERMANN MAUER.

Quellen:

I. Akten des Königl. Geheimen Staatsarchivs zu Berlin betreffend
   1) die Erbverpachtung, Parzellierung, Veräußerung, Verschuldung und Vererbung ländlicher Güter und Grundstücke. Rep. 87. B. XIX. 2. vol. I—XVII.
   2) die Bestimmung des Werts und die hypothekarische Verschuldung der Bauerhöfe. Rep. 87. B. XIX. 22. vol. I—IV.

II. Knapp, G. F., Die Bauern-Befreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens (Leipzig, 1887).

Durch ein preußisches Gesetz vom 20. August 1906 ist die Einführung einer fakultativen Verschuldungsgrenze für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke in die Wege geleitet worden. Bei den parlamentarischen Verhandlungen über diese Angelegenheit ist, soweit ersichtlich, von keiner Seite darauf hingewiesen worden, daß in Preußen bereits früher einmal eine Verschuldungsgrenze für einen Teil des ländlichen Grundbesitzes bestanden hat. Es ist daher angebracht, diese Tatsache der Vergessenheit zu entreissen und einmal eingehend über Zweck und Wirkung der im Jahre 1811 eingeführten Verschuldungsbeschränkung zu handeln. Das hierüber bisher vorliegende gedruckte Material beschränkt sich auf die Enstehungsgeschichte jener Verschuldungsgrenze, die uns G. F. Knapp in seiner »Bauern-Befreiung« gegeben hat. Behufs Darstellung der weiteren Entwicklung mußte daher auf das im Geheimen Staatsarchiv befindliche Aktenmaterial zurückgegriffen werden. Das Resultat dieser archivalischen Studien liegt in der nachfolgenden Skizze vor.

Die Staatsmänner, die in Preußen nach dem völligen Zusam-

menbruch des Staates im Jahre 1807 ans Ruder gelangten, strebten danach, die physiokratisch-liberalen Ideen in die Praxis zu übertragen. So suchten sie insbesondere auch dem Prinzip der schrankenlosen Kreditfreiheit Eingang in die bäuerlichen Reformgesetze zu verschaffen. Der Agrarkredit sollte von seinen Fesseln befreit, der Kreditverkehr, der im Bereiche des bäuerlichen Grundbesitzes bisher künstlich niedergehalten worden war, energisch gefördert werden.

Ihren Ausdruck fanden diese Gedanken zunächst in dem Edikt vom 9. Oktober 1807 über den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums und ferner in der Verordnung vom 27. Juli 1808 über die Verleihung des Eigentums an die Domänenbauern in Ost- und Westpreußen. In dieser wurde als Grund für die Eigentumsverleihung u. a. auch angegeben, daß die Domänenbauern infolge ihres schlechten Besitzrechtes keinen Kredit genossen hätten und daher nicht in der Lage gewesen seien, einerseits Unglücksfälle zu ertragen und andererseits wesentliche Verbesserungen in ihrem Wirtschaftsbetrieb vorzunehmen. Mit der Verleihung des Eigentums wurde den Domänenbauern gleichzeitig das Recht verliehen, ihren Grundbesitz »nach Gefallen zu veräußern, zu vererben und zu verpfänden«.

Dies sollte auch den Privatbauern gestattet werden. Man nahm daher in den Entwurf zu dem Edikt betreffend die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse die Bestimmung auf, daß es dem Besitzer eines Bauernhofes gestattet sein sollte, nach erfolgter Auseinandersetzung den Hof im ganzen zu veräußern oder zu verpfänden.

Die damit in Aussicht genommene Verschuldungsfreiheit erschien jedoch dem Staatsrat Scharnweber, der mit der weiteren Bearbeitung der Angelegenheit beauftragt war, in hohem Maße bedenklich. Scharnweber befürchtete nämlich, daß durch die Verschuldungsfreiheit die freie Teilbarkeit des ländlichen Grundeigentums, von der er sich im Interesse der Landeskultur sehr viel versprach, illusorisch gemacht werden würde. Er glaubte, daß die Hypothekenschulden wie eine Klammer wirken und eine Demobilisation des bäuerlichen Grundbesitzes herbeiführen könnten. Um dies zu verhindern, schlug er die Einführung einer Verschuldungsgrenze für die durch die Regulierungen neu zu schaffenden bäuerlichen Grundeigentümer vor und drang auch mit seinem Vorschlage bei dem Staatskanzler durch. In dem Regu-

lierungsedikt vom 14. September 1811 wurde festgesetzt, daß die Bauerngüter nicht über 1/4 ihres Wertes hinaus mit hypothekarischen Schulden belastet werden sollten und zwar, wie ausdrücklich gesagt wurde, deshalb, »damit nicht die ‚Vereinzelung‘ durch hypothekarische Schulden erschwert würde«.

Mit dieser Bestimmung waren nun die zur Begutachtung der Reformgesetze einberufenen Landesrepräsentanten durchaus nicht einverstanden. Sie erklärten vielmehr in ihrem Votum vom 15. März 1815, daß sie die Verschuldungsbeschränkung für äußerst schädlich hielten. Zunächst sei sie unvereinbar mit dem Hauptgrundsatz des Ediktes: allen Bewohnern des Staats freies Eigentum und die Befugnis zu geben, damit nach Willkür zu schalten. Es sei nicht angängig, einem einzelnen Stande diese Befugnis zu entziehen und ihn aus Mißtrauen in seine Dispositionsfähigkeit einer Vormundschaft zu unterwerfen. Außerdem aber würden die Bauern durch die Verschuldungsgrenze gezwungen werden, den für sie unvorteilhafteren Personalkredit in Anspruch zu nehmen. Eine Verschuldung über die vorgesehene Grenze hinaus werde nämlich schon infolge der Erbteilungen notwendig, da man den Miterben ihren Anteil am Hofe nicht entziehen könne.

Die aus den Ministern von Schroetter, Kircheisen und von Schuckmann bestehende Ministerialkommission trat gleichfalls für die Aufhebung der Verschuldungsbeschränkung ein. Diesem Vorschlage setzte Scharnweber ganz entschiedenen Widerstand entgegen. Er wies darauf hin, daß es für den Staat von der größten Bedeutung sei, die kleinen Eigentümer schuldenfrei zu erhalten; lasse man die Verschuldungsbeschränkung fallen, so werde das gleiche Erbrecht der Bauernkinder und die Abneigung der Besitzer, den Hof zu teilen, eine hohe Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes herbeiführen. Halte man aber an der Beschränkung fest, so würden die Bauerngüter bei Erbfällen geteilt und, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr möglich wäre, im Ganzen verkauft werden. In letzterem Falle werde der Hof wieder schuldenfrei, da wegen der Verschuldungsgrenze nur jemand, der bare Mittel besitze, den Hof erstehen könne.

Scharnwebers Ansicht drang auch durch; die Deklaration vom 29. Mai 1816 ließ die Verschuldungsbeschränkung selbst unberührt. Es wurde nur darauf hingewiesen, daß die Bauernhöfe trotz der Verschuldungsgrenze ein unbeschränktes Exekutionsobjekt für die von dem Besitzer kontrahierten Verpflichtungen bleiben

sollten. Ferner wurde bestimmt, daß die Verschuldungsgrenze bei jedem einzelnen Hof sogleich bei der Regulierung durch die Generalkommission festgesetzt und in das Hypothekenbuch eingetragen werden sollte. Die Verschuldungsbeschränkung erstreckte sich also nur auf diejenigen Bauerngüter, die auf Grund der Regulierungsgesetze von 1811 und 1816 zu freiem Eigentum erworben wurden. Da deren Zahl etwa 45000 betrug, so unterlagen von den 226553 spannfähigen bäuerlichen Nahrungen, die damals in den Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg und Schlesien existierten, etwa $^1/_5$ der Verschuldungsbeschränkung.

Die 25000 Bauernstellen, die in der Provinz Posen reguliert wurden, unterlagen der Verschuldungsbeschränkung nicht; denn das Gesetz vom 8. April 1823 betreffend die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogtum Posen, gewährte den Bauern, sobald sie von allen gutsherrlichen Diensten frei waren, völlige Verschuldungsfreiheit. Bei der Abfassung dieses Gesetzes war man offenbar von der Zweckmäßigkeit der Verschuldungsbeschränkung nicht mehr so fest überzeugt. Es war nämlich inzwischen von verschiedenen Verwaltungsbehörden darauf hingewiesen worden, daß die Beschränkung sich in der Praxis nicht bewähre; bei Erbfällen erschwere sie die Unterbringung der Kindergelder und zwinge die Bauern, den Geldgebern anstatt der hypothekarischen Sicherheit anderweitige Vorteile einzuräumen. Ferner wurde berichtet, daß die Bauern sich infolge der Verschuldungsbeschränkung nicht die Mittel verschaffen könnten, deren sie zur Ablösung der gutsherrlichen Lasten bedürften; denn sie könnten die Kapitalabfindung, sobald ihr Hof — was meistens der Fall sei — schon bis zur zulässigen Grenze belastet sei, nicht hypothekarisch sicherstellen. Diesem Uebelstande machte eine gemeinsame Verwaltungsanordnung der Minister des Inneren und der Justiz ein Ende. Sie erließen am 21. April 1826 ein Reskript, wonach die Eintragung von Abfindungskapitalien ohne Rücksicht auf die Verschuldungsgrenze gestattet wurde. Diese Verfügung wurde damit begründet, daß die Eintragung der Ablösungskapitalien keine Neuverschuldung involviere, sondern lediglich die Umwandlung einer bereits bestehenden Last zum Ausdruck bringe. So wurde ein sehr wesentlicher Nachteil der Verschuldungsgrenze auf dem Verwaltungswege beseitigt. Weitere Einschränkungen erfolgten durch die Kabinetsordres vom 23. Februar 1823 und vom 17. März 1825. Erstere

setzte die Verschuldungsgrenze außer Kraft für den Fall, daß sich auf den betreffenden Bauerngütern erhebliche gewerbliche oder Verschönerungs-Anlagen befänden. Von größerer Bedeutung war die zweite Kabinettsordre, die den Minister des Inneren autorisierte, in Fällen, in denen die Erhaltung des Nahrungsstandes der Eigentümer es zweckmäßig und notwendig mache, die Verschuldungsbeschränkung aufzuheben. Es waren nämlich mehrfach Bauerngüter wegen einer geringen Schuld zur Subhastation gekommen, nur weil der Eigentümer einem Gläubiger eine hypothekarische Sicherheit nicht hatte bieten können.

Trotz dieser verschiedenen Maßnahmen verstummte aber der Widerspruch gegen die Verschuldungsbeschränkung nicht. Die Provinzialstände sprachen sich in ihrer Mehrheit bereits im Laufe der 20er Jahre für die völlige Aufhebung aus. Auch verschiedene Verwaltungsbehörden und Gerichte äußerten sich im gleichen Sinne. Innerhalb der Staatsregierung waren die Meinungen geteilt, und auch die Oberpräsidenten vertraten in dieser Frage von einander abweichende Ansichten. Die Oberpräsidenten von Auerswald (Ostpreußen) und von Heydebreck (Brandenburg) waren entschiedene Gegner der Verschuldungsbeschränkung. Als den schwerwiegendsten Grund für die Aufhebung bezeichnete Heydebreck den Umstand, daß die neuen bäuerlichen Eigentümer durch die Beschränkung den älteren ländlichen Grundeigentümern gegenüber in eine ungünstige Stellung gedrängt würden. Er führte dies, wie folgt, weiter aus: »Während die älteren Grundeigentümer bei Unglücksfällen, Brandschäden, Viehsterben u. s. w. die Kapitalien, die sie zur Wiederherstellung oder Komplettierung ihrer einen sehr beträchtlichen Teil des Gutswerts betragenden Wirtschaftsinventarien benötigen, durch unbeschränkten Realkredit leicht erhalten können, sind die neuen Eigentümer, selbst wenn $^1/_4$ des Gutswerts durch eingetragene Erbteile noch nicht erschöpft ist, auf Personalkredit beschränkt; denn der vierte Teil des Wertes reicht selten an den Wert der Wirtschaftsinventarien heran. Der in seinem Realkredit beschränkte Besitzer wird daher zu viel kostspieligeren Dahrlehnsgeschäften genötigt sein, als der Grundbesitzer, der Verschuldungsfreiheit genießt. Da der Bauernhof, jener Beschränkung ungeachtet, ein unbeschränktes Exekutionsobjekt des Gläubigers bleibt, so liegt kein Grund vor, den Besitzer durch die Kreditbeschränkung in eine nachteiligere Lage zu versetzen, als die übrigen Eigentümer, und es dürfte die Auf-

hebung der Beschränkung unbedenklich nur zum Nutzen der Rustikalstellen gereichen«.

Während Heydebreck seine Gründe für die Aufhebung der Verschuldungsbeschränkung der Praxis entnahm, verfocht Auerswald seine Sache mit den Argumenten der Physiokraten; er verwarf jede gesetzliche Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit und damit auch die Verschuldungsbeschränkung.

Die Anhänger der Verschuldungsgrenze fanden einen ausgezeichneten Anwalt in dem Oberpräsidenten von Schön (Westpreußen). Schön, ein Schüler des Königsberger Gelehrten Kraus, des eifrigen Verfechters der Adam Smith'schen Ideen, war im Jahre 1807 für die Hebung und Ausdehnung des landwirtschaftlichen Kredits eingetreten. Es vollzog sich aber ein Wandel in seinen Anschauungen, nachdem er einige Zeit in Westpreußen als Kommissar der dortigen Landschaft tätig gewesen war und den völligen Zusammenbruch des ritterschaftlichen Grundbesitzes während der Agrarkrisis miterlebt hatte. Die hauptsächlichste Ursache für die verheerende Wirkung, die die Agrarkrisis in Ost- und Westpreußen hatte, erblickte er in der Ueberspannung des Realkredits, wie sie in diesen Provinzen unter dem Einfluß der Landschaften stattgefunden hatte. Hiervor glaubte Schön den bäuerlichen Grundbesitz nur durch die strikte Durchführung von Repressivmaßregeln bewahren zu können. Er verlangte daher, daß die Verschuldungsbeschränkung nicht nur beibehalten, sondern daß sie auf den gesamten ländlichen Grundbesitz ausgedehnt würde.

Bei diesem Widerstreit der Meinungen erschien es der Staatsregierung geraten, den Mittelweg einzuschlagen und die Verschuldungsgrenze statt auf ein Viertel auf die Hälfte des Taxwerts zu normieren, sie aber gleichzeitig auf alle spannfähigen Bauerngüter auszudehnen. Dieser Vorschlag fand aber nicht den Beifall der Provinzialstände, die sich sämtlich gegen die Beschränkung aussprachen. Im Hinblick hierauf beschlossen die Minister des Inneren und der Justiz, die Aufhebung der Verschuldungsbeschränkung in die Wege zu leiten. Sie kamen aber von dieser Absicht wieder zurück, als ihnen bekannt wurde, daß die Westfälischen Provinzialstände neuerdings der Verschuldungsgrenze mehr geneigt seien. Bevor hierüber völlige Klarheit geschaffen war, erging unter dem 30. Juni 1833 eine Kabinetsordre, durch die der König, unter Hinweis auf eine Eingabe der Gemeinde

Badingen, den Minister des Inneren aufforderte, die Frage, zu prüfen, ob die Verschuldungsbeschränkung aufgehoben werde könne. Der Minister des Inneren für die Gewerbeangelegenheiten Freiherr von Brenn und der Justizminister Mühler erklärten daraufhin zunächst, daß es nicht angemessen sei, über die Aufhebung der Verschuldungsgrenze gesondert zu beraten, da dieser Gegenstand mit der Parzellierungsfrage eng zusammenhänge. Als aber die Nachteile der Beschränkung immer deutlicher zu Tage traten, änderten die Minister ihre Ansicht und beschlossen im Jahre 1837, die Frage dem Staatsministerium vorzulegen.

In diesem Stadium befand sich die Angelegenheit, als infolge der Auflösung des Ministeriums des Inneren für die Gewerbeangelegenheiten ein Wechsel in den maßgebenden Instanzen eintrat, der zu einer veränderten Behandlung der Verschuldungsbeschränkungsfrage führte. Der Minister des Inneren von Rochow, dessen Ressort durch die Kabinetsordre vom 11. Januar 1838 die gesamte landwirtschaftliche Polizei zugewiesen wurde, war nämlich ein Anhänger der Verschuldungsbeschränkung. Dies zeigte sich zunächst darin, daß er im Gegensatz zu seinem Amtsvorgänger nur in seltenen Fällen Verschuldungskonsense gewährte. Er hielt die Verschuldungsbeschränkung für notwendig, um die Bauerngüter vor dauernden Schulden zu bewahren und die Bauern zu zwingen, mit ihren eigenen Mitteln zu wirtschaften. Außerdem legte er aber auch deshalb großen Wert auf die Verschuldungsgrenze, weil sie nach seiner Meinung die Anerbensitte stützte. Er vertrat nämlich die Ansicht, daß die Verschuldungsbeschränkung die Neigung der Bauern, den Hof einem Erben ungeteilt zu einem relativ geringen Annahmewert zu überlassen, fördere, indem sie die Eintragung der Erbportionen unmöglich mache und dadurch die Gleichstellung der Erben erschwere. Rochow glaubte also, daß die Verschuldungsgrenze die bäuerlichen Familien in ihrem Besitzstande befestige. Entgegengesetzter Ansicht hierüber waren die Justizbehörden. Ihren Standpunkt kennzeichnete der Stettiner Oberlandesgerichtspräsident in seinem Jahresbericht vom 15. Februar 1839 mit folgenden Worten:

»Daß die Beschränkung der Verschuldung der Bauerngüter auf $^1/_4$ des Werts, diese ohne alles Prinzip dastehende gesetzliche Bestimmung, die nachteiliger wirkt, als man zu glauben scheint, da sie mehr Kinder von Haus und Hof treibt, als die größte Parzellierungssucht — welche doch eigentlich dadurch befördert

werden soll — getan haben würde, nicht endlich aufgehoben wird, bleibt eine merkwürdige Erscheinung.« In gleichem Sinne äußerte sich das Oberlandesgericht zu Marienwerder. Es faßte seine Ausführungen, wie folgt, zusammen:

1) Die Verschuldungsbeschränkung führt zum Ruin vieler Besitzer und setzt den Wert der Grundstücke unverhältnismäßig herab.

2) Sie ist unwirksam, da es für den Vermögenszustand gleichgültig ist, ob die Schulden eingetragen sind oder nicht.

3) Sie hindert den soliden Wirt an der Geldbeschaffung bei Unglücksfällen.

4) Sie macht es dem unsoliden Wirt möglich, seine schlechte Vermögenslage zu verbergen.

5) Sie befördert den Besitzwechsel bei Erbfällen.

6) Sie ist unzweckmäßig, wie schon die Dispensationsgesuche beweisen.

7) Sie drückt den Wert der Güter herab, indem sie die Käuferkonkurrenz beschränkt.

8) Sie schafft Ungleichheiten zwischen den der Beschränkung unterliegenden und den davon freien Bauerngütern.

9) Sie erleichtert das Auskaufen der Bauern durch die Gutsherren.

Von anderen Gerichten wurden noch als Nachteile der Verschuldungsbeschränkung angeführt, daß sie die Bauern verhindere, Meliorationen vorzunehmen, und sie zu unzweckmäßigen Parzellierungen zwinge.

Sehr störend machte sich im Laufe der Zeit auch der Umstand geltend, daß die Normaltaxen, auf Grund deren ehedem die zulässige Realbelastung festgestellt worden war, nicht im entferntesten mehr den tatsächlichen Wertverhältnissen entsprachen. Dies hatte zur Folge, daß die Käufer solcher Bauerngüter sich nicht einmal $^1/_4$ des Kaufpreises durch eine Beleihung verschaffen konnten. Die Zahl der Reflektanten für derartige Bauerngüter war daher sehr gering. In den meisten Fällen konnten nur die Rittergutsbesitzer, denen in den Landschaften eine reiche Kreditquelle zur Verfügung stand, die notwendigen baren Zahlungsmittel aufbringen und auf diesem Wege ihren Landbesitz vergrößern [1]).

[1]) Hierüber handle ich ausführlich in meiner demnächst erscheinenden Schrift: Das landschaftliche Kreditwesen Preußens agrargeschichtlich und volkswirtschaftlich betrachtet.

Der schlimmste Uebelstand aber vielleicht war, daß die Verschuldungsbeschränkung stets als Grund gegen die Errichtung bäuerlicher Kreditorganisationen hatte angeführt werden können, und die Bauern infolgedessen zum Teil gänzlich kreditlos, zum Teil auf Wucherer angewiesen waren.

Sämtliche Gerichte in den Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg und Schlesien waren darin einig, daß die Verschuldungsbeschränkung auf den Wohlstand der Bauern in höchstem Grade schädlich einwirke und, anstatt die Konservierung der Bauerngüter zu befördern, deren allmählichen Untergang herbeiführe.

Der Justizminister Mühler schloß sich der Ansicht der Gerichte an und drang bei dem Minister von Rochow auf die schleunige Erledigung der Frage betreffend die Beseitigung der Verschuldungsbeschränkung. Rochow suchte nun zunächst die Sache hinzuziehen, indem er erklärte, daß die Angelegenheit nur im Zusammenhang mit der Parzellierungsfrage erledigt werden könne; »je nach dem Standpunkt, den man hierbei einnehme, müsse man die Frage der Verschuldungsbeschränkung entscheiden«. Rochow stützte sich bei dieser Argumentation darauf, daß die Beschränkung ursprünglich zur Beförderung der Parzellierungen eingeführt worden war, übersah aber, daß dieses Moment im Laufe der Zeit ganz in den Hintergrund getreten war.

Bei den weiteren Verhandlungen zwischen Mühler und Rochow, die sich von 1840—42 hinzogen, brachte dieser neue Gründe für die Beibehaltung der Beschränkung nicht vor. Seine Ausführungen liefen in der Hauptsache immer wieder darauf hinaus, daß, wenn bei Erbteilungen der Hofannehmer entsprechend der Volkssitte besonders bevorzugt werde, die Verschuldungsgrenze keinerlei Schwierigkeiten bereite. Auf die Ausführungen der Gerichte im einzelnen ging Rochow nicht ein, wohl aber protestierte er gegen die bei einzelnen Gerichten eingerissene laxe Handhabung des Verschuldungsverbotes. Einige Gerichte hatten nämlich, wenn der Taxwert des Gutes bei der Berichtigung des Besitztitels noch nicht feststand, ohne Rücksicht auf die Verschuldungsgrenze Hypotheken eingetragen. Dieses Verfahren hatten mehrere Gerichte auch bei Erbauseinandersetzungen eingeschlagen, indem sie die Verschuldungsbeschränkung nur auf die Eintragung von Darlehen, nicht aber von Erbabfindungen bezogen. Sehr häufig hatte man auch die Vorschrift zu umgehen versucht. Man kleidete die Hypothekenbestellung in die Form des vorbehaltenen

Eigentums, stipulierte Scheinverkäufe sub pacto retrovenditionis, schloß Pachtverträge mit den Gläubigern ab, ließ einmal eingetragene Schulden ungelöscht, um sie bei Gelegenheit an Geldgeber zu zedieren und dergl. mehr.

Dies alles vermochte jedoch den Minister des Inneren nicht von der Unzweckmäßigkeit der Beschränkung zu überzeugen. Die einzige Konzession, zu der er sich bereit erklärte, bestand darin, daß bei Erbteilungen eine höhere Verschuldung zugelassen werden sollte, sofern der Erbauseinandersetzung eine sogenannte gemäßigte Taxe zu grunde gelegt würde. Mit anderen Worten: Anerbenrecht und Verschuldungsfreiheit oder Erbteilung nach gemeinem Recht und Verschuldungsbeschränkung. Diese Frage kam im Februar 1841 im Staatsministerium zur Erörterung. Hierbei sprach sich die Majorität im Gegensatz zu dem Minister des Inneren für die gänzliche Aufhebung der Verschuldungsbeschränkung aus und beschloß, dem König einen dementsprechenden Antrag zu unterbreiten. Hierzu kam es jedoch zunächst nicht: Die Angelegenheit ruhte vielmehr bis zu dem im Juli des Jahres 1842 erfolgten Rücktritt des Ministers von Rochow.

Der neue Minister des Inneren Graf Arnim war, wie bereits aus einem Immediatbericht vom 10. September 1842 hervorgeht, ein Gegner der Verschuldungsbeschränkung. In dieser Stellungnahme wurde er noch bestärkt durch einen Bericht des Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. O., der auf die ungünstigen Wirkungen der Beschränkung für den bäuerlichen Kredit hinwies und bemerkte, daß die Bauern immer mehr und mehr in die Hände von Wucherern fielen. Hieran knüpfte Graf Arnim in seinem Votum zu dieser Frage an. Er betonte, daß, wenn der Realkredit einmal eine so große Ausdehnung und Bedeutung gewonnen habe, wie dies der Fall sei, so seien die Besitzer, die man davon ausschließe, auf das schwerste benachteiligt. Außerdem habe die Erfahrung gezeigt, daß die der Beschränkung unterworfenen Höfe viel häufiger aus dem Besitz der Familien gekommen seien, als diejenigen Bauerngüter, die Verschuldungsfreiheit genössen. Man könne die Verschuldungsgrenze unbedenklich beseitigen, da bei dem verständigen und sparsamen Sinn des Bauernstandes eine Ueberschuldung nicht zu befürchten sei.

Das Staatsministerium trat diesen Ausführungen bei und beschloß am 5. Dezember 1843 einstimmig, beim König die Aufhebung der Verschuldungsbeschränkung in Vorschlag zu bringen.

Dem Antrag des Staatsministeriums entsprechend wurde die Verschuldungsbeschränkung durch die Kabinetsordre vom 29. Dezember 1843 aufgehoben.

Die Verschuldungsbeschränkung von 1811 hat also die Hoffnungen, die ihr Urheber — der Staatsrat Scharnweber — auf sie gesetzt hatte, nicht erfüllt. Die Verschuldungsgrenze hat die Bauerngüter wohl vor einer hohen hypothekarischen Belastung bewahren können, sie hat aber eine hohe Verschuldung der Besitzer nicht zu verhindern vermocht. Der Vorteil war somit nur scheinbar und stand in keinem Verhältnis zu den zahlreichen Nachteilen, die schließlich gebieterisch die Beseitigung der Beschränkung verlangten.

* * *

Wenngleich aus den Erfahrungen, die man mit der Verschuldungsgrenze während der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts in Preußen gemacht hat, sichere Schlüsse auf die voraussichtliche Wirkung der neuerlich in Aussicht genommenen Verschuldungsgrenze nicht gezogen werden können, so lassen sich immerhin gewisse Lehren daraus entnehmen. Insbesondere erscheint es geboten, daß die Verschuldungsgrenze in Einzelfällen, in denen sie die Erhaltung des Gutes in der Familie des Gutseigentümers verhindert oder erweislich wirtschaftliche Nachteile im Gefolge hat, ohne Weiteres beseitigt werden kann.

# Zur Lage der Kellnerinnen im Grossherzogtum Baden.

Von

HEINRICH PETER.

## Vorbemerkung.

Es gibt wohl kaum einen Beruf, über den so viel gesprochen und so wenig geschrieben worden ist, und über den so entgegengesetzte Urteile gefällt werden, als gerade über den der Kellerinnen. Beides ist leicht zu verstehen; denn einerseits glaubt ein jeder, sich aus eigener Erfahrung ein Urteil über diesen Beruf bilden zu können, andererseits wird dies Urteil völlig verschieden ausfallen, je nach dem der betreffende Beobachter in der Stadt oder auf dem Lande lebt, ob in Norddeutschland, wo in anständigen Lokalen ausschließliche Kellnerbedienung die Regel ist und wo die Kellnerin fast nur in sog. Animierkneipen zu finden ist, oder ob in Süddeutschland, wo fast überall Kellnerinnenbedienung üblich ist, und wo die Kellnerin sozial bedeutend über der Prostituierten steht, was bei vielen ihrer norddeutschen Kolleginnen nicht der Fall sein dürfte.

In dieser Schwierigkeit der richtigen Beurteilung des ganzen Standes liegt auch der Grund für den Mangel an eingehender Beschäftigung mit dieser Materie, während über die Lage der Kellner eine von Tag zu Tag wachsende Literatur vorhanden ist. Und ebenso der Grund dafür, daß sowohl die Regierungen, wie auch die verschiedenen Sittlichkeits- und Frauenvereine sich bis jetzt fast gar nicht oder doch nur nebenbei mit dem Kellnerinnenwesen beschäftig haben, trotzdem allgemein zugegeben wird, daß gerade hier die größten Mißstände vorhanden sind und hier am dringendsten eine Reform nötig ist.

Aus gleichen Ursachen fehlt es an sicheren Unterlagen für die Beurteilung der einschlägigen Verhältnisse; und man muß sich nicht verleiten lassen, von einzelnen Fällen ausgehend Schlüsse zu

ziehen und dementsprechend Forderungen aufzustellen; denn leicht kann hierdurch ein für die Gesamtheit der Kellnerinnen vollständig falsches und ungerechtfertigtes Vorgehen, wie es seitens mancher Sittlichkeitsvereine zu beobachten ist, veranlaßt und dieser Beruf, der wie kaum ein anderer für die Frau sich eignet, ihnen entzogen werden.

Um nun eine zuverlässige Basis für unsere Untersuchungen zu schaffen, sind wir, mit Rücksicht auf den fast vollständigen Mangel an literarischem Material, genötigt gewesen, den Weg der Enquete mit Fragebogen zu beschreiten. Vor allen Dingen war zunächst eine scharfe Abgrenzung des zu untersuchenden Standes vorzunehmen: Wir verstehen unter Kellnerinnen diejenigen weiblichen Hilfspersonen des Wirtsgewerbes, deren Hauptberuf die Bedienung von Gästen in Gastwirtschaften bildet. Die Enquete wurde auf sie beschränkt, und es brauchten daher alle jene Dienstmädchen, Zimmermädchen, Köchinnen u. s. w., welche nur vorübergehend in der Wirtschaft oder nur indirekt zur Bedienung der Gäste tätig sind, nicht berücksichtigt zu werden, oder doch nur soweit, als ihre Heranziehung zur Erklärung mancher Eigentümlichkeiten des Kellnerinnenwesens beitragen konnte. Daraus erklärt es sich auch, daß Dörfer und Städte bis 5000 Einwohner nicht berücksichtigt zu werden brauchten, weil es in ihnen keine Kellnerinnen in dem erwähnten Sinne gibt.

Infolge des bereits erwähnten fast vollständigen Mangels an literarischem Material mußten die Fragebogen möglichst alle Seiten der Frage berühren, da jedoch vielfach keine Ergänzung aus anderen Quellen möglich war, so erschien eine erschöpfende Darstellung ausgeschlossen; die Arbeit mußte vielmehr bei einigen weniger wichtigen Punkten auf das Ergebnis der beantworteten Fragebogen beschränkt werden.

Der Fragebogen[1]) umfaßte folgende 52 Fragen:

Ort der Aufnahme?

Name und Art der Wirtschaft?

Zahl der Kellnerinnen in der Wirtschaft?

Sind außerdem noch Kellner in der Wirtschaft beschäftigt und wieviele?

---

[1]) Vgl. Bnomberger, Enquete über Dienst- und Lohnverhältnisse der Kellnerinnen des Kantons Freiburg im Uechtland. (Monatsschrift für christl. Sozialreform) Basel 1905. Kommission für Arbeiterstatistik, Erhebungen Bd. 6 u. 7) über die Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen.) Berlin 1894/95.

Name der Kellnerin?
Ledig, verheiratet oder verwitwet?
Alter? Haben Sie Kinder, und wieviele?
Woher sind Sie (Genaue Angabe des Landes) nnd wo haben Sie den größten Teil ihrer Jugend zugebracht?
Sind Sie Kellnerin oder Servierfräulein?
Was war Ihr Vater resp. Mutter?
Welche Schule haben Sie besucht?
Wieviel Sprachen sprechen Sie und welche?
Wie haben Sie diese fremden Sprachen gelernt?
Welche Dienste haben Sie im Auslande getan?
Seit wann sind Sie Kellnerin?
Warum sind Sie Kellnerin geworden?
Was war Ihr früherer Beruf?
Haben Sie eine Lehrzeit mitgemacht und als was?
Wie lange und wo?
Wann haben Sie freien Tag und von wann bis wann?
Haben Sie jährlich Urlauh, und nnter welchen Bedingnngen?
Haben Sie freien Sonntagvormittag?
Von wann bis wann haben Sie Schlafzeit?
Hahen Sie ein Zimmer allein zur Benutzung?
Mit wieviel Personen müssen Sie das Zimmer teilen?
Wo schlafen Sie?
Wie viel bezahlen Sie für Ihre Wohnung?
Führen Sie einen eignen Haushalt?
Von wann bis wann dauert Ihre Arbeitszeit?
Hahen Sie geregelte Pansen während der Arbeitszeit?
Beziehen Sie Gehalt und wie hoch?
Wie hoch stellen sich Ihre Einnahmen ans dem Trinkgeld?
Haben Sie sonst noch Einnahmen? Z. B. ans dem Verkauf von Postkarten, Zigarren u. s. w.
Müssen Sie Ihre Speisen und Getränke selbst bezahlen?
Haben Sie dahei Ermässigung, und wie hoch?
Müssen Sie für eventl. Schulden von Gästen aufkommen?
Müssen Sie für zerbrochenes Geschirr aufkommen?
Haben Sie Berufsausgahen, z. B. durch das Halten von Zeitungen, Bezahlen von Bonhuch u. s. w. und wie hoch?
Bestehen Strafen, und wie hoch?
Ist Ihre Kleidung vorgeschrieben?
Wie hoch sind Ihre Ausgahen für Kleidung jährlich?
Wie hoch für Stiefel monatlich?
Müssen Sie Ihrc weißen Schürzen selbst stellen und waschen lassen?
Haben Sie Kündigung und auf welche Zeit?
Müssen Sie Ihre Krankenkassenbeiträge bezahlen?

Wie lange waren Sie vor dieser Stellung arbeitslos?
Wie viel mußten Sie für diese Stellenvermittlung bezahlen?
Haben Sie bei dem Stellenvermittler gewohnt (genaue Angabe ob mit Pension oder ohne) und zu welchem Preise per Tag und wie lange?,
An welchen Krankheiten haben Sie bis jetzt gelitten, die Sie sich durch Ihren Beruf zugezogen haben?
Verschiedenes.

Die Ausfüllung der Fragebogen geschah meistens durch direktes Befragen der Kellnerinnen; denn von dem anfänglich geübten Verfahren, die Bogen an Kellnerinnen zum Ausfüllen zu geben und sie dann nach einiger Zeit wieder abzuholen, mußte bald wieder Abstand genommen werden, da die meisten Kellnerinnen sich die Bogen wohl geben ließen und sie auch auszufüllen versprachen, es aber aus irgend einem Grunde bei dem Versprechen bewenden ließen. — Es wurde vor allem darauf gesehen, möglichst viele Wirtschaften zu untersuchen. Wenn z. B. in einer Wirtschaft 4 Kellnerinnen waren, so wurde nur eine, höchstens zwei befragt, da sich ja die Lage der Kellnerinnen hauptsächlich nach der Wirtschaft richtet, in der sie arbeiten. Es wurden 500 Fragebogen ausgegeben, von denen 123 ausgefüllt wurden. Vollständig ausgefüllt aber wurden nur 24, sodaß von einer zahlenmäßigen Erfassung der Verhältnisse abgesehen werden mußte. Die Enquete erstreckte sich auf Baden, mit Ausnahme der Bodenseegegend, und auf einige Städte der angrenzenden Staaten, z. B. Darmstadt, Ludwigshafen, Stuttgart u. s. w.

Die Stellung der Kellnerinnen gegenüber der Enquete war äußerst verschieden und oft sehr bezeichnend für die Kellnerin selbst. Während sich die einen mit sehr grosser Bereitwilligkeit und manche sogar mit einer gewissen Genugtuung darüber, dass sich endlich jemand gefunden habe, der sich mit ihrer Lage beschäftigen wolle, der Beantwortung des Fragebogens unterzogen, verweigerten andere und vor allem die jüngeren Elemente oft jede Auskunft und zwar aus den allerverschiedensten Motiven: So glaubten sie z. B., die Steuerbehörde und die Polizei habe mit der Enquete zu tun, oder es werde ihren Eltern mitgeteilt werden, daß sie Kellnerinnen sind, weswegen wir uns bald genötig sahen, die Frage nach dem Namen fallen zu lassen. Auch fehlte es nicht an solchen, welche die ganze Enquete einfach für Unsinn erklärten und nicht zu bewegen waren, auch nur die geringste Auskunft zu geben. Dass auch die Aussagen der anderen Kellnerinnen

nur mit Vorsicht zu verwenden waren, versteht sich von selbst. So mußte infolge der unzuverlässigen Antworten bald auf die Frage nach der Zahl der Kinder verzichtet werden.

Von seiten der Wirte fand die Enquete freundliche Aufnahme, wenn auch viele mit der Ansicht nicht zurückhalten konnten, daß die Lage der Kellnerinnen nicht gebessert werden könne.

## 1. Neueste Entwicklung des Kellnerinnenwesens.

Sieht man von jenen bald da, bald dort erscheinenden Zeitungsartikeln über das Kellnerinnenwesen ab, die geschrieben werden, um das Publikum auf besonders scharf hervortretende Schäden aufmerksam zu machen, und die dann schnell wieder in Vergessenheit geraten, so war es Ihering[2]), der sich zuerst mit den Kellnerinnen beschäftigte. Seine Arbeit über das Trinkgeld gibt uns nicht nur eine juristische Behandlung der Frage, sondern auch eine Darstellung der moralischen Folgen der Trinkgeldsitte für die Angestellten im Wirtsgewerbe. Ihm ist es zu verdanken, daß sich auch die oberen Kreise, die sich bis dahin fast gar nicht um die Lage der Kellner und Kellnerinnen gekümmert haben, begannen, sich für das Problem zu interessieren. Die Folge seiner Arbeit waren daher das Erscheinen einer Menge von Flugschriften und Artikeln, sowie die ersten Versuche, trinkgeldfreie Hotels zu schaffen. Schien auch dieser Anfang den besten Erfolg zu versprechen, so vermochte es doch auch Ihering, infolge des Widerstandes der Wirte und des größten Teiles der Kellner und Kellnerinnen selbst, nicht, Besserung der Verhältnisse zu erreichen. Im Gegenteil: die sich schon damals zeigenden Bestrebungen der Wirte, einen Teil der Lasten des Betriebes in steigendem Maße auf die Angestellten, d. h. auf die Kellner und Kellnerinnen abzuwälzen, wurden zum Teil verwirklicht, sodaß sich die Lage der Kellnerinnen seit jener Zeit noch verschlechtert hat. — Nicht unerwähnt darf eine Arbeit von Schmoller[3]) bleiben. Er hat zuerst, wenn auch nicht gestützt auf statistisches Material, auf die engen Beziehungen zwischen Kellnerin und Prostituierten hingewiesen und versucht, durch eine Aenderung des § 33 der Gewerbeordnung hier Wandel zu schaffen. Es sollte nämlich die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaften jeglicher

[2]) R. v. Ihering. Das Trinkgeld. 3. Aufl. Braunschweig 1899.

[3]) Schmoller. Die Konzessionierung des Schankbetriebes in Preussen (Schmollers Jahrbuch). 1890.

Art, des Kleinhandels mit Branntwein und Spirituosen, ferner das Fortbestehen einer solchen bereits erteilten Erlaubnis davon abhängig gemacht werden, daß in Bezug auf die zur Verwendung kommenden Hilfskräfte gewisse Bedingungen eingehalten würden: Zur Bedienung der Gäste in den Gast- und Schankzimmern, sowie in den Verkaufslokalen der Kleinhandlungen sollten keine Personen des weiblichen Geschlechts oder nur gewisse von den Behörden zu bezeichnende Personen weiblichen Geschlechts verwandt werden dürfen.

Aber obwohl eine allgemeine Konferenz der Sittlichkeitsvereine die Forderungen Schmollers zu den ihrigen machte und 1891 eine auf die Aenderung des § 33 hinzielende Petition an den Reichstag richtete, blieben der § 33 in unveränderter Gestalt und mit ihm die alten Zustände bestehen. Die von Schmoller beobachteten Zustände trafen, wie er selbst zugibt, fast nur für Preußen zu, und es war daher ein Fehler von ihm, die aus diesen Beobachtungen gezogenen Folgerungen zu verallgemeinern und eine Aenderung des § 33, die doch für das ganze Reich Geltung haben mußte, zu verlangen. Es braucht auch nicht besonders darauf hingewiesen zu werden, daß durch ein derartiges Vorgehen alle Kellnerinnen, also auch die in Süddeutschland, beseitigt worden und damit manches Mädchen und manche Frau in unverdientes Elend geraten wären. Auch die süddeutschen Wirte wären schwer getroffen worden, denn notwendigerweise hätte Ersatz für die Kellnerinnen geschaffen werden müssen, der aber nur in dem bedeutend kostspieligeren männlichen Personale hätte bestehen können. Die Ablehnung der Petition seitens des Reichstages hinderte natürlich nicht, daß in einigen Städten das Halten von Kellnerinnen so erschwert wurde, daß diese, wenn auch nicht vollständig verdrängt, so doch auf wenige Lokale beschränkt wurden. Zunächst war es der Stadtrat von Meerane (Sachsen), der 1892 die Beschäftigung von Kellnerinnen einfach verbot: dieses Verbot mußte aber als gegen die Gewerbefreiheit verstoßend wieder zurückgezogen werden, was aber die Einführung sehr strenger Bestimmungen über die Kellnerinnen nicht verhinderte. So mußte jede Kellnerin 6 Tage vor Antritt der Stelle angemeldet werden, damit die Polizei sich über die Kellnerinnen erkundigen konnte. Fiel die Erkundigung schlecht aus, so konnte der Kellnerin der Aufenthalt in der Stadt verboten werden. Auf Meerane folgte noch in demselben Jahre Berlin mit einer strengen Ver-

ordnung über die Lokale mit weiblicher Bedienung. Verboten wurden in Wirtschaften mit weiblicher Bedienung alle Einrichtungen, durch welche Räume und Plätze versteckt, verhüllt oder in irgend einer Weise dem freien Ein- und Ueberblick entzogen wurden oder entzogen werden konnten. Vor 7 Uhr morgens durfte der Betrieb nicht beginnen; die Kellnerin mußte in ihrem Polizeirevier angemeldet werden und zwar mit sehr genauen Angaben (die Anmeldung mußte z. B. enthalten: Name und Beruf des Vaters, Wohnung der Eltern, Wohnort der Kellnerin während der lezten 3 Jahre, die eigene Wohnung und den Zeitpunkt des Beschäftigungsbeginnes); verließ die Kellnerin die Stelle, so mußte sie innerhalb 24 Stunden abgemeldet werden; die Kleidung der Kellnerin mußte den Hals umschließen und mindestens bis zu den Fußknöcheln reichen, auch durfte sie nicht auffällig sein. Die Kellnerin durfte sich nicht in auffälliger Weise an den Fenstern oder der Türe aufhalten, noch Gäste anlocken und zum Trinken animieren, auch durfte sie die Gäste nicht veranlassen, ihr oder anderen Bediensteten Speisen oder Getränke zu bezahlen. Streng sind diese Vorschriften, aber sie waren und sind für Berlin notwendig, und dennoch konnten auch sie keine Aenderung der bestehenden Verhältnisse herbeiführen; denn auch jetzt noch treiben in Berlin die sog. Kellnerinnen in den Wirtschaften mit den roten Laternen ihr Unwesen.

Veranlaßt durch den kaiserlichen Erlaß und die durch ihn hervorgerufenen Beratungen des Reichstages über die Sonntagsruhe der Arbeiter, hofften auch die Kellner eine Ruhezeit im Wirtsgewebe zu erreichen und richteten daher im Juli 1891 eine Petition an den Reichstag, die dahin ging, daß in dem Gast- und Schankwirtsgewerbe den Angestellten jede Woche eine Ruhepause von 36 Stunden, die jede 4. Woche auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fallen solle, zu gewähren sei. — Diese Petition hatte jedoch nur einen negativen Erfolg, indem der § 105 i der Gewerbeordnung dahin formuliert wurde, daß die Gesetze über die Sonntagsruhe auf die Angestellten im Gastwirtsgewerbe keine Anwendung finden, da die Kommission sich auf den Standpunkt stellte, daß die Regelung des freien Tages im Schankgewerbe nicht schablonenhaft geschehen könne. Es wurde jedoch den Kellnern versprochen, daß man nach genauer Untersuchung der Verhältnisse doch noch die Frage des freien Tags regeln wolle, was denn auch, allerdings erst nach langer Zeit, im Jahre 1902

geschah. Wenn auch der Erfolg der Petition ein vollständig negativer war, und die geradezu unerhörten Zustände im Wirtsgewerbe sogar noch gesetzlich sanktioniert waren, so wurden doch so helle Streiflichter auf die Lage der Kellner und Kellnerinnen geworfen, daß von nun an die Oeffentlichkeit sich intensiver mit diesen traurigen Verhältnissen beschäftigte. Die Folge davon waren zwei Arbeiten, die maßgebend wurden für die Beurteilung der Lage der Kellner und Kellnerinnen: 1892 die Arbeit von Cohen[4]) über die Lage der Münchner Kellnerinnen und 1893 die Arbeit von Oldenberg[5]) über die Kellner. —

Nun erst nahm sich die Regierung der Angelegenheit etwas energischer an; noch im Juni 1893 sah sich der Reichskanzler genötigt, die im Sommer 1892 zusammengetretene Kommission für Arbeiterstatistik mit einer Enquete über die Verhältnisse der in den Gast- und Schankwirtschaften beschäftigten Personen zu beauftragen. Es sollte dadurch Klarheit geschaffen werden, wie weit die Klagen berechtigt seien, und ob und auf welche Weise Abhilfe geschaffen werden könne. Die Kommission dehnte jedoch nicht, wie es zu wünschen gewesen wäre, die Untersuchung aus auf alle Angestellte, sondern beschränkte sie fast ausschließlich auf Kellner und Kellnerinnen. Ja es wurden sogar nicht einmal die Lohnkellner, weil sie selbständige Gewerbetreibende seien, in die Enquete einbezogen. Das von dieser Kommission 1894 veröffentlichte Material[6]) ist dennoch das beste auf diesem Gebiete, und ich lege es, soweit meine Enquete nicht ausreicht, meiner Arbeit zu Grunde; denn sowohl die Gewerbestatistik des Reichs, als auch die Badens ist nicht zu verwenden, weil unter den Hilfspersonen des Gast- und Schankwirtsgewerbes keine Unterscheidung zwischen Kellner, Kellnerinnen und Dienstboten stattfindet, obwohl doch diese Berufsarten nur das miteinander gemein haben, daß sie unter der Kategorie der Gehilfen und Arbeiter des Wirtsgewerbes fallen, sonst aber oft die widerstreitendsten Interessen haben. Mit der Herausgabe dieses Materials war es auch für eine lange Zeit getan. Es

[4]) Cohen. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Münchner Kellnerinnen (Archiv für soziale Gesetzgebung) 1892.

[5]) Oldenberg. Der Kellnerberuf und seine mögliche Reform (Schmollers Jahrbuch). 1893.

[6]) Kommission für Arbeiterstatistik. Erhebungen (Bd. 6 u. 7) und Verhandlungen (Bd. 16 u. 17) über die Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen. Berlin 1894/95 und 1899/1900.

folgte nun eine Ruhezeit in der Gesetzgebung, aber nicht bei den Kellnern und privaten Vereinen, sowie auch einige Regierungen dem Beispiel der Reichsregierung nicht folgten. So veranstaltete Baden 1895 eine Umfrage bei den Wirtsvereinen, ob die Kellnerin entbehrlich sei und abgeschafft werden könne. Es bejahten nur die Wirtsvereine von Mannheim, Pforzheim und Heidelberg diese Frage, während die anderen und vor allen die Vereine kleinerer Städte sich entschieden für die Beibehaltung der Kellnerinnen aussprachen.

Sodann richtete noch in demselben und im folgenden Jahre der Verein der Freundinnen junger Mädchen an die badische Kammer wie an den Reichstag eine Petition, die folgendes enthielt:

1. Keine weibliche Person unter 21 Jahren soll sich dem Kellnerinnenberuf widmen dürfen oder entsprechend verwendet werden.

2. Der Einzug von Schulden in der Wohnung von Herren von seiten der Kellnerin soll verboten sein.

3. Das Trinkgeldwesen soll geregelt werden und zwar so, daß jeder Wirt, der eine Kellnerin ohne festen Lohn anstelle, bestraft werde.

4. Es soll verboten sein, die Arbeitszeit der Kellnerinnen über 10 oder 11 Uhr nachts auszudehnen.

5. Eine 8stündige ununterbrochene Schlafzeit und in jeder Woche ein freier Nachmittag und freier Sonntagsvormittag bis 11 Uhr zum Besuche des Gottesdienstes soll gesetzlich festgesetzt werden.

6. Diese gesetzlichen Bestimmungen sollen in jedem Wirtslokale an den Kellnerinnen zugängigen Stellen ausgehängt werden.

Während in Baden die Minimalaltersgrenze und die Schlußstunde von 10 oder 11 Uhr abgelehnt wurde, nahm der Reichstag den Antrag, die Petition des Vereins der Freundinnen junger Mädchen in Heidelberg wegen Regelung des Kellnerinnenwesens dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, fast einstimmig an. Durch diese Verhandlungen sah sich dann das Ministerium des Innern in Baden veranlaßt, noch im Jahre 1896 an die Bezirksämter Rundschreiben zu erlassen, in denen ihnen zur Aufgabe gemacht wurde, folgendes durchzusetzen:

1. Stellung von Wohnung an die Kellnerinnen von seiten der Wirte.

2. Konzessionsentziehung, wenn der Wirt keine Wohnung stellen konnte, und nachgewiesen war, daß dadurch der Unsittlichkeit Vorschub geleistet wurde.

3. Kontrolle des Arbeitsbuches bei minderjährigen Kellnerinnen, damit die Eltern benachrichtigt werden könnten, sodaß keine gegen den Willen der Eltern Kellnerin sein könne.

4. Ueberwachung der Stellenvermittler und Kontrolle der von den Stellenvermittlern beherbergten Personen.

Aehnlich war auch Leipzig vorgegangen, indem es von den Wirten Stellung von Wohnräumen für die Kellnerinnen und den Nachweis der dafür erforderlichen Räume verlangte.

1898 kam es endlich nach einer langen Ruhepause in der Kommission für Arbeiterstatistik zu Verhandlungen und Einvernahme von Auskunftspersonen. Die Vernehmung erstreckte sich auf 4 Tage (17. bis 21. November) und es wurden 61 Personen vernommen, die sich verteilten auf: 6 Hoteliers, 10 Restaurateure, 3 Cafébesitzer, 1 Saalbesitzer, 1 Geschäftsführer eines Cafés, 2 Hotel-Oberkellner, 6 Hotelkellner, 11 Restaurantkellner, 4 Caféskellner, 2 Saalkellner, 2 Cafésbüffetdamen, 6 Restaurantkellnerinnen, 3 Hotelköche, 2 Restaurantköche, 1 Hotelköchin und 1 Restaurantköchin.

Nachdem dann noch am 12., 13., und 14. Dezember 1899 verhandelt worden war, kam die Kommission mit folgenden Vorschlag an den Reichstag:

1. In den Gast- nnd Schankwirtschaften ist den Hilfspersonen innerhalb je 24 Stunden eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 8 Stunden zu gewähren.

2. An höchstens 60 Tagen im Jahre darf eine Ueberschreitung der durch die 8 stündige Ruhezeit bedingten Arbeitszeit stattfinden; jedoch muß nach beendigter Tätigkeit eine mindestens 8 stündige ununterbrochene Ruhezeit gewährt werden.

3. In den Gast- und Schankwirtschaften ist den Hilfspersonen außer der Ruhezeit zu 1. in jeder Woche in der Zeit zwischen 12 Uhr mittags und 9 Uhr abends eine solche von mindestens 6 Stunden zu gewähren.

In Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern ist den Hilfspersonen alle 3 Wochen statt der auf die betreffende Woche entfallenden 6 stündigen Ruhezeit ein ganzer Tag frei zu gehen.

4. In jedem Gast- und Schankwirtschaftsbetrieb ist ein Verzeichnis zu führen, in welches spätestens nach Ablauf jeder Woche einzutragen ist, an welchem Tag bezw. Nachmittag einer jeden Hilfsperson die für die Woche vorgeschriebene Ruhezeit gewährt wurde.

In jedem Gast- nnd Schankwirtschaftsbetrieb ist ein Verzeichnis zu führen, in welches jede Ueberschreitung der durch die 8 stündige Ruhezeit bedingten täglichen Arbeitszeit spätestens am ersten Tage, nachdem sie stattgefunden hat, einzutragen ist. Die Verzeichnisse sind auf Verlangen der Ortspolizeibehörde vorzulegen.

5. Jugendliche Personen unter 16 Jahren dürfen in der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht beschäftigt werden.

6. Weibliche Personen unter 18 Jahren, welche nicht zu den Familienangehörigen des Wirtes gehören, dürfen nicht zur ständigen Bedienung der Gäste verwendet werden.

7. Als Hilfspersonen im Sinne dieser Bestimmungen gelten solche Personen, welche als Kellner, Oberkellner, Kellnerlehrlinge, als Köche, Kochlehrlinge, Köchinnen

**oder Mamsells beschäftigt werden; Köchinnen und Mamsells jedoch nur dann, wenn sie nach der Größe und Einrichtung des Betriebs als gewerbliche Gehilfinnen anzusehen sind.**

Die Folge war die Verordnung des Bundesrats von 1902, welche die Vorschläge der Kommission für Arbeiterstatistik fast unverändert enthielt. Die Ruhezeit für Personen unter 16 Jahren wurde auf 9 Stunden ausgedehnt, und es wurde den einzelnen Regierungen überlassen, diese Ruhezeit von 9 Stunden auch auf Personen über 16 Jahren auszudehnen. Die 6stündige Freizeit, die in jeder Woche, die keinen freien Tag enthielt, gewährt werden mußte, sollte zwischen 8 Uhr morgens und 10 Uhr abends gelegt werden. In Gemeinden von mehr als 20000 Einwohnern ist in jeder zweiten Woche, sonst in jeder dritten Woche, eine ununterbrochene Freizeit von 24 Stunden zu gewähren. Kellnerinnen unter 18 Jahren dürfen nach 10 Uhr nachts nicht zur Bedienung der Gäste verwendet werden.

Diese Verordnung befriedigte keine von beiden Parteien, weder die der Arbeitnehmer noch die der Wirte; denn die Kellner hatten längere Ruhezeit und Schlafzeit verlangt und betrachteten eine 8stündige Ruhezeit nicht mit Unrecht für ungenügend, was verständlicher wird, wenn man bedenkt, daß die Zeit für An- und Ausziehen und manchmal noch die Zeit des Weges bis zur Schlafstelle mit als Schlafzeit gerechnet werden kann und auch gerechnet wird. Die Wirte dagegen erklärten, eine solche Schlafzeit nicht gewähren zu können, ohne ihren Betrieb gewaltig zu schädigen. Es wurde daher auch von beiden Seiten gegen die Verordnung Sturm gelaufen. So versuchten die Wirte den freien Tagen zu umgehen, indem sie es in das Ermessen der Angestellten stellten, ihn zu wählen, oder indem sie sich an den Wortlaut des Gesetzes hielten. Sie glaubten nämlich, da es in dem Gesetz hieß »ist zu gewähren«, daß es in ihrem Belieben stehe, den freien Tag zu gewähren oder nicht. Am meisten wurden sie darin unterstützt durch einige richterliche Urteile, die ihren Standpunkt teilten. Ueberhaupt bestanden in der Rechtsprechung gerade über diesen Punkt die sonderbarsten Auffassungen, bis sich endlich 1903 die Anschauung Bahn brach, daß der Gesetzgeber die Gewährung des freien Tages nicht in das Ermessen des Wirtes gestellt habe, sondern daß ein freier Tag gewährt werden m u ß, und es wurde dann auch in der Folgezeit demgemäß Recht gesprochen und Wirte, welche keinen freien Tag gewährten, ver-

urteilt. Schon vor der Bundesratsverordnung hatte 1899 Hessen eine, wenn sie allgemein nachgeahmt worden wäre, für die Lohnbewegung der Kellnerinnen sehr wichtige Verordnung erlassen. Es sollte nach ihr einem Wirte, der seinen Kellerinnen keinen Lohn bezahle, die Konzession entzogen werden.

Während nun die Kellner in der ganzen Zeit äußerst tätig waren zur Besserstellung ihres Standes, haben die Kellnerinnen fast gar nichts in dieser Hinsicht getan. — So dachte man erst 1900 in München an die Gründung einer Organisation. Eins ihrer Hauptziele war die Beseitigung der Ausnützung der Arbeitskraft und die soziale Hebung des Standes. Als Mittel dazu verlangte sie eine gesetzliche Regelung der Ruhezeit, Schlafzeit, Arbeits- und Kündigungsfrist, die Unterstützung kranker und stellenloser Kellnerinnen, Abschaffung der privaten Stellenvermittler und kostenlose Stellenvermittlung und schließlich noch die Schaffung einer Zentralstelle zur Beobachtung des Arbeitsmarktes. Klar ausgesprochen und ergänzt sind die Forderungen der Organisation in der am Ende des Jahres 1900 an den Reichstag gerichteten Petition. Es wurde verlangt:

1. Es ist eine tägliche ununterbrochene Mindestruhezeit von 10 Stunden festzusetzen.

2. Jeden zweiten Sonntag ist Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu gehen.

3. In jeder Woche ist ein voller Ruhetag von 24 Stunden zu gewähren und zwar von einem Morgen bis zu dem andern. Die Aushilfe hat der Wirt zu bezahlen.

4. Jede Kellnerin hat eine zweijährige Lehrzeit zu leisten (als Biermädchen u. s. w.). Für den Lehrvertrag gelten die Bestimmungen der Gewerbeordnung. In der Lehrzeit hat das Wasser- oder Biermädchen, wo Fortbildungsschulzwang eingeführt ist, die Fortbildungsschule zu besuchen.

5. Mädchen unter 16 Jahren dürfen im Wirtsgewerbe überhaupt nicht beschäftigt werden.

6. Mädchen von 16 bis 18 Jahren dürfen nicht länger als bis 10 Uhr abends und nicht vor 6 Uhr morgens beschäftigt werden.

7. Die Ueberschreitung der gesetzlichen Arbeitszeit ist an höchstens 30 Tagen im Jahre zulässig.

8. Der Verein bittet den Reichstag um Ausdehnung der Gewerbeinspektion auf das Wirtsgewerbe.

Ein Teil dieser Forderungen fand dann später in der Verordnung des Bundesrats von 1902 seine Verwirklichung. Der Verein, der in München eine ziemliche Verbreitung vor allem unter den Aushiflskellnerinnen, die ja am meisten unter den schlechten

Arbeitsbedingungen zu leiden haben, gefunden hat, blieb aber bis heute in Deutschland meines Wissens der einzige dieser Art.

Die Sittlichkeitsvereine[7]) standen während dieser Zeit und stehen auch noch heute zum größten Teil den Kellnerinnen feindlich gegenüber. Dagegen haben Jungfrauenvereine und Vereine mit ähnlichen Bestrebungen, ich erinnere nur an den Verein der Freundinnen junger Mädchen in Heidelberg, sich sehr um die Hebung der Lage der Kellnerinnen verdient gemacht. So wurde in Stuttgart 1900 vor allem auf Betreiben des dortigen Jungfrauenvereins das erste Gasthofgehilfinnenheim[8]) gegründet, das jedoch infolge verschiedener Ursachen bald wieder einging. Aber trotz dieses anfänglichen Mißerfolges gelang es im November 1904 von neuem ein solches Heim zu gründen und zwar dieses Mal mit größeren Mitteln und besserer Aussicht für die Zukunft, wenn es auch mit seinen 12 Betten nur den bescheidensten Ansprüchen genügen kann.

## 2. Die geographische Verbreitung der Kellnerin.

Die Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik geben uns folgendes Bild:

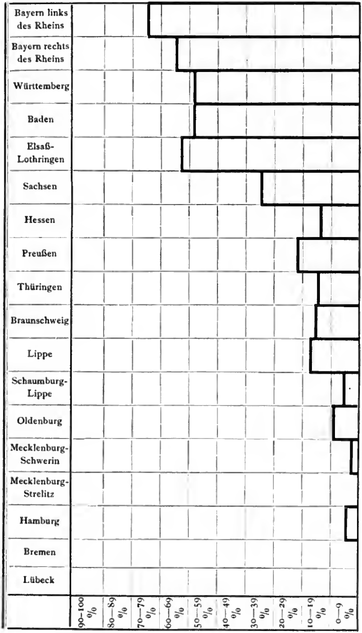
(Siehe Tabellen Seite 571 und 572.)

Wir haben also zwei große Zentren, in denen der Anteil der Kellnerinnen besonders stark ist: das eine in Ost- und Westpreußen, das andere in Süddeutschland, wo der Anteil der Kellnerinnen bis zu 74,8% in der bayerischen Pfalz steigt, d. h. um nicht weniger als 41,8% den Reichsdurchschnitt überschreitet. Die Kellnerin hat also hier den Kellner fast vollständig verdrängt, sodaß Kellnerbedienung nur in Hotels und Kaffeehäusern zu finden ist und auch hier nicht ohne Ausnahmen. Zwischen diesen beiden Zentren variiert der Prozentanteil zwischen 0% in Bremen und Lübeck und 35% in Sachsen. Auf den ersten Blick fällt die langsame Zunahme nach dem Süden hin auf, die in Baden und Württemberg plötzlich emporschnellt und in Bayern ihren höchsten Punkt erreicht[9]). Die starke Verbreitung reicht bis zur Grenze der nord-

[7]) Vgl. A. Henning. Denkschrift über das Kellnerinnenwesen. Im Selbstverlage der deutschen Sittlichkeitsvereine. Berlin.

[8]) Wurm. Das Heim für Gasthofgehilfinnen in Stuttgart. (Fürsorge für die weibliche Jugend.) Berlin 1905.

[9]) Vgl. die graphische Darstellung auf S. 571.




Der Prozentanteil der Kellnerinnen nach den Einzelstaaten in der Reihenfolge von Norden nach Süden.

| | Gesamtzahl der Kellner u. Kellnerinnen | Davon sind: | | | | %anteil der Kellnerinnen an der Gesamtzahl d. Kellner und Kellnerinnen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Kellnerin | Oberkellner | Kellner | Kellnerlehrling | |
| Deutsches Reich | 12 465 | 4 093 | 1 099 | 4 378 | 2 895 | 33 |
| Preußen | 6 256 | 1 322 | 642 | 2 663 | 1 629 | 21 |
| Ostpreußen | 412 | 267 | 29 | 76 | 40 | 64,8 |
| Westpreußen | 145 | 98 | 8 | 18 | 21 | 67,6 |
| Pommern | 204 | 26 | 41 | 63 | 74 | 12,7 |
| Posen | 322 | 60 | 38 | 133 | 91 | 18,6 |
| Schlesien | 951 | 267 | 100 | 342 | 242 | 28 |
| Schleswig-Holstein | 315 | 41 | 32 | 124 | 118 | 13 |
| Hannover | 531 | 63 | 42 | 243 | 183 | 11,7 |
| Brandenburg (ohne Berlin) | 465 | 85 | 58 | 160 | 162 | 18 |
| Berlin | 972 | 200 | 65 | 582 | 125 | 20,6 |
| Westfalen | 295 | 39 | 39 | 120 | 97 | 13 |
| Rheinland | 716 | 118 | 77 | 379 | 142 | 16,5 |
| Sachsen | 527 | 23 | 80 | 169 | 255 | 4 |
| Hessen-Nassau | 401 | 35 | 33 | 254 | 79 | 8,7 |
| Lübeck | 49 | — | 4 | 20 | 25 | — |
| Bremen | 137 | — | 15 | 81 | 41 | — |
| Hamburg | 421 | 16 | 26 | 304 | 75 | 3,8 |
| Mecklenburg-Schwerin | 74 | 1 | 10 | 22 | 41 | 1,3 |
| Mecklenburg-Strelitz | 13 | — | 2 | 5 | 6 | — |
| Oldenburg | 112 | 11 | 14 | 47 | 40 | 9,8 |
| Schaumburg-Lippe | 17 | 1 | 1 | 4 | 11 | 6 |
| Lippe | 28 | 5 | 3 | 10 | 10 | 18 |
| Braunschweig | 74 | 12 | 9 | 21 | 32 | 16 |
| Anhalt | 60 | 1 | 11 | 16 | 32 | 1,7 |
| Waldeck | 15 | 1 | 2 | 4 | 8 | 6,7 |
| S.-Sondershausen | 24 | 1 | 2 | 8 | 13 | 4 |
| S.-Rudolstadt | 54 | 18 | 6 | 14 | 16 | 33 |
| S.-Weimar | 137 | 19 | 21 | 41 | 56 | 14 |
| S.-Meiningen | 79 | 23 | 9 | 15 | 32 | 29 |
| S.-Altenburg | 30 | 5 | 4 | 9 | 12 | 16,7 |
| S.-Coburg-Gotha | 90 | 7 | 16 | 33 | 34 | 7,8 |
| Reuß ält. Linie | 7 | 5 | 1 | — | 1 | 71 |
| Reuß jüng. Linie | 90 | 6 | 11 | 26 | 47 | 6,7 |
| Sachsen | 887 | 311 | 78 | 348 | 150 | 35 |
| Hessen | 106 | 14 | 12 | 59 | 21 | 13 |
| Bayern rechts d. Rheins | 1 866 | 1195 | 92 | 288 | 291 | 64 |
| Bayern links d. Rheins | 111 | 83 | 6 | 15 | 7 | 74,8 |
| Baden | 539 | 318 | 36 | 94 | 91 | 59 |
| Württemberg | 613 | 361 | 40 | 101 | 111 | 59 |
| Elsaß-Lothringen | 576 | 357 | 26 | 130 | 63 | 62 |

deutschen Brausteuergemeinschaft, während jenseits dieser Grenze eine ähnliche Verbreitung erst wieder im fernern Nordosten zu finden ist. Der Unterschied zwischen beiden so scharf getrennten Gebieten ist so stark, daß das Baden nächst benachbarte Land, nämlich Hessen nur mit 13% vertreten ist, während Baden 59% Kellnerinnen aufweist. Ob der Grund für diese eigenartige Erscheinung allein in dem süddeutschen Charakter suchen ist, er-

scheint zweifelhaft; denn sonst könnte die Grenze keine so scharfe sein und der Nordosten dann nicht ebenfalls einen Kulminationspunkt aufweisen. Unserer Meinung nach sind neben den Lebensgewohnheiten der Bevölkerung vor allem Ausschlag gebend die ortspolizeilichen Bestimmungen, die gerade in Norddeutschland fast allgemein einer größeren Verbreitung der Kellnerinnen nicht günstig sind.

Nun noch kurz die Verteilung der Kellnerinnen nach Städteklassen. Die Zahlen sind ebenfalls den Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik entnommen.

| | Gesamtzahl der Kellner und Kellnerinnen | Davon waren: | | | | % anteil der Kellnerinnen an der Gesamtzahl |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Kellnerin | Oberkellner | Kellner | Lehrling | |
| Großstädte (100 000 u. mehr Einw.) | 4724 | 1254 | 341 | 2349 | 780 | 26,5 |
| Mittelstädte (20—100 000) | 4165 | 1312 | 412 | 1277 | 1164 | 31,5 |
| Kleinstädte (5—20 000) | 2908 | 1262 | 296 | 585 | 765 | 43,5 |
| Landstädte (2—5 000) | 534 | 220 | 44 | 117 | 153 | 41 |
| Orte unter 2000 Einw. | 134 | 45 | 6 | 50 | 33 | 35 |

Daß der Prozentsatz der Kellnerinnen in den kleinen und Mittelstädten besonders groß ist, geht wohl aus der geringen Zahl von Hotels an solchen Orten und auch daraus hervor, daß unter diesen 43,5 und 41 % auch viele Gehilfinnen des Wirtsbetriebes mitgerechnet sind, welche eigentlich nicht zu den Kellnerinnen nach der oben angegebenen Definition gerechnet werden können.

In Baden ist im allgemeinen die Verbreitung der Kellnerinnen eine ziemlich gleichmäßige [10]). Natürlich muß hier von den Badeorten abgesehen werden, die infolge des dort herrschenden Hotelbetriebes meistens mehr Kellner zählen als Kellnerinnen. So hat z. B. Baden-Baden 208 Kellner und nur 134 Kellnerinnen, während in Mannheim die Zahl der Kellner nur 139 erreicht gegen 282 Kellnerinnen. Der Prozent-Anteil der Kellnerinnen in Baden ist jedoch größer, als die Enquete der Kommission für Arbeiterstatistik ergibt. Er beträgt für Baden 64,5 %. Es sind aber unter diesen 64,5 % auch alle Familienangehörigen mitgerechnet, und außerdem machen sich die zahlreichen Badeorte im Schwarzwald, wo die Kellnerbedienung sehr stark verbreitet ist, geltend. Es muß dieses umsomehr in das Gewicht fallen, als die Untersuchung des statisti-

[10]) Die Zahlen für diesen Abschnitt sind entnommen aus der Untersuchung des bad. stat. Landesamtes über die Gast- und Schankwirtschaften Badens 1902.

schen Landesamtes im Hochsommer also in der Hochsaison angestellt wurde. Um eine annähernd richtige Verteilung zu bekommen, habe ich zunächst die Familienangehörigen von den fremden Personen getrennt, dieses Verfahren aber auf die Städte von mehr als 3000 Einwohner beschränkt, da ja sie allein für das Resultat bestimmend sind. Sodann müssen wir aus der Untersuchung Baden-Baden ausscheiden, da es mit der sonstigen Verteilung im Lande vollständig im Widerspruch stehende Verhältnisse zeigt. Wir erhalten in den danach in Frage stehenden 40 Städten 1389 Kellnerinnen und 788 Kellner, d. h. der Anteil der Kellnerinnen beträgt 73,6%. Dieses von den Ergebnissen der Kommission für Arbeiterstatistik so verschiedene Resultat erklärt sich daraus, daß die K. f. A. Mannheim und Karlsruhe nicht berücksichtigt hat, dagegen aber Baden-Baden, welches wir ja, um ein richtiges Resultat zu bekommen, vollständig unbeachtet lassen mußten.

Noch mehr zu Ungunsten der Kellner verschiebt sich das Verhältnis auf dem Lande (wir müssen auch hier die Familienmitglieder außer Berechnung lassen). So haben z. B. die rein ländlichen Amtsbezirke:

| Amtsbezirk | Kellner | Kellnerinnen | % Anteil der Kellnerinnen |
|---|---|---|---|
| Engen | — | 6 | 100 |
| Meßkirch | — | 2 | 100 |
| Donaueschingen | 10 | 15 | 60 |
| „ ohne Stadt Donauesch. | — | 2 | 100 |
| Triberg | 17 | 55 | 76,4 |
| Villingen | 15 | 40 | 72,7 |
| „ ohne Stadt Villingen | 5 | 26 | 84 |
| Bonndorf | — | 17 | 100 |
| Pfullendorf | 1 | 9 | 90 |
| Stockach | — | 4 | 100 |
| Waldshut | 9 | 20 | 70 |
| Säckingen | 1 | 18 | 94,8 |
| St. Blasien | 18 | 47 | 72,3 |
| „ ohne Stadt St. Blasien | 5 | 23 | 82 |
| Zusammen | 81 | 233 | 74,2 |
| Zus. ohne die Städte Donaueschingen, Villingen, St. Blasien | 38 | 182 | 82,7 |

Der scharfe Unterschied zwischen Mannheim (vgl. nebenstehende Tabelle) mit 953 Wirtschaften, 139 Kellnern und 282 Kellnerinnen und Karlsruhe mit nur 298 Wirtschaften, aber mit 126 Kellnern und 278 Kellnerinnen hat seine Ursache in dem verschiedenen Konzessionssystem der beiden Städte. In Karlsruhe

unterliegt nämlich die Konzession der Bedürfnisfrage, d. h. die Konzession wird erst dann erteilt, wenn nachgewiesen wird, daß ein Bedürfnis für eine Wirtschaft wirklich vorhanden ist. Es wird dadurch erreicht, daß die Wirtschaften lebensfähig sind. In Mannheim unterliegt leider die Konzession nicht einer derartigen Beschränkung. Es hat sich dadurch in Mannheim geradezu ein Wirteproletariat gebildet.

| Stadt | Zahl der | | | Die in den Wirtschaften beschäftigten fremden Personen waren: | | | | Einwohnerzahl (1. Dez. 1900) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Wirtschaften | in den Wirtschaften beschäftigten fremden Personen | Wirtschaften ohne fremde Personen | Kellner | Kellnerin | Sonstige | | |
| | | | | | | Männlich | Weiblich | |
| Breisaeh | 28 | 20 | 15 | 2 | 3 | 4 | 11 | 3 537 |
| Emmendingen | 23 | 35 | 5 | 1 | 3 | 5 | 26 | 6 219 |
| Ettenheim | 18 | 6 | 16 | | | 2 | 4 | 3 106 |
| Freiburg | 209 | 913 | 15 | 104 | 190 | 206 | 413 | 61 504 |
| St. Georgen | 14 | 5 | 9 | | | | 5 | 3 520 |
| Neustadt | 23 | 44 | 7 | | 9 | 9 | 26 | 3 277 |
| Waldkirch | 27 | 48 | 8 | | 13 | 8 | 27 | 5 004 |
| Lörraeh | 39 | 92 | 6 | 1 | 26 | 15 | 50 | 10 347 |
| Müllheim | 17 | 24 | 5 | 1 | 6 | 4 | 13 | 2 993 |
| Zell i. W. | 13 | 20 | 2 | | 4 | 3 | 13 | 3 378 |
| Schopfheim | 20 | 34 | 5 | | 8 | 3 | 23 | 3 545 |
| Kehl Stadt | 26 | 60 | 3 | | 14 | 12 | 34 | } 7 172 |
| Kehl Dorf | 24 | 12 | 17 | | 2 | 2 | 8 | |
| Lahr | 64 | 106 | 20 | 7 | 17 | 22 | 60 | 13 577 |
| Oberkirch | 25 | 33 | 4 | | | 6 | 27 | 3 231 |
| Offenburg | 40 | 168 | 2 | 17 | 41 | 29 | 81 | 13 664 |
| Aehern | 22 | 38 | 4 | | 5 | 6 | 27 | 3 962 |
| Baden-Baden | 130 | 1409 | 15 | 208 | 134 | 423 | 644 | 15 718 |
| Bühl | 33 | 94 | 10 | | 19 | 22 | 53 | 3 306 |
| Rastatt | 89 | 119 | 22 | 10 | 21 | 26 | 62 | 13 941 |
| Bretten | 32 | 35 | 9 | 2 | 2 | 2 | 29 | 4 781 |
| Bruehsal | 73 | 77 | 43 | 8 | 26 | 13 | 30 | 13 555 |
| Durlaeh | 52 | 71 | 17 | | 14 | 11 | 46 | 11 354 |
| Ettlingen | 35 | 55 | 9 | | 7 | 12 | 36 | 8 033 |
| Karlsruhe | 298 | 1177 | 39 | 126 | 278 | 267 | 506 | 97 285 |
| Pforzheim | 181 | 414 | 22 | 16 | 71 | 69 | 258 | 43 373 |
| Ladenburg | 17 | 8 | 12 | | 3 | | 5 | 3 456 |
| Mannheim | 953 | 1372 | 442 | 139 | 282 | 249 | 702 | 141 131 |
| Hockenheim | 24 | 11 | 15 | | | | 11 | 5 795 |
| Schwetzingen | 43 | 45 | 17 | 2 | 5 | 4 | 34 | 6 432 |
| Eppingen | 22 | 15 | 12 | | 1 | 2 | 12 | 3 467 |
| Weinheim | 54 | 58 | 19 | 3 | 3 | 7 | 45 | 11 167 |
| Heidelberg | 209 | 953 | 25 | 121 | 170 | 227 | 435 | 43 998 |
| Sinsheim | 19 | 17 | 7 | | 1 | 2 | 14 | 3 011 |
| Walldorf | 15 | 3 | 13 | | | | 3 | 3 738 |
| Wiesloch | 25 | 27 | 6 | | 3 | 3 | 21 | 3 815 |
| Walldürn | 22 | | 22 | | | | | 3 203 |
| Eberbaeh | 42 | 52 | 17 | 6 | 1 | 7 | 38 | 5 857 |
| Mosbach | 21 | 39 | 3 | 5 | 3 | 6 | 25 | 3 687 |
| Tauberbischofsheim | 18 | 15 | 11 | 4 | 1 | 2 | 8 | 3 430 |
| Wertheim | 23 | 39 | 7 | 5 | 3 | 8 | 23 | 3 670 |
| Summa | 3062 | 7763 | 957 | 788 | 1389 | 1698 | 3888 | 605 239 |

### 3. Das Kellnerinnenmaterial.

»Meine Mus' ist gegangen in den Schenken sein Haus,
Hat die Schürz umgebunden und will nicht heraus;
Will Kellnerin werden, will schenken den Wein.
Da steht sie am Tore und winkt mir herein.«

Zunächst müssen wir uns mit dem Werdegang der Kellnerin beschäftigen und mit der Frage, was die Mädchen dazu bringt, diesen Beruf zu ergreifen; denn die Beantwortung dieser Frage wird uns zugleich auch eine Antwort auf die Frage nach dem Material der Kellnerin geben.

Es ist auch noch heute eine weit verbreitete Ansicht, daß der Kellnerinnenberuf keiner längeren Vorbereitung oder Lehre bedarf, und daß daher gewissermaßen eine plötzliche Eingebung die Mädchen dazu bringt, Kellnerin zu werden. Dies scheint auch darin seine Bestätigung zu finden, daß doch auch in Süddeutschland dieser Beruf sich nicht einer gerade übermäßig hohen Achtung erfreut und daß man in den Wirtschaften fast keine Kellnerinnen im Alter von 14—18 Jahren findet, sodaß also der Zusammenhang mit der Schule vollständig fehlt und so in der Entwickelung zur Kellnerin eine Lücke vorhanden zu sein scheint. Dies könnte manchen in dem Glauben bestärken, daß dieser Beruf nicht auf Grund reiflicher Ueberlegung, sondern unter dem Drucke augenblicklicher Verhältnisse gewählt wird. Aber gerade dieser Punkt bedarf der Aufklärung, da aus ihm sich manche besonderen Züge des Kellnerinnenberufs erklären.

Eine Lehrzeit der Kellnerin als Bier- oder Wassermädchen, die für München zutrifft, ist in Baden nicht üblich; es gibt hier unter 2186 Kellnerinnen nur 9 Lehrmädchen, und auch diese 9 sind zum größten Teile Mädchen, die in der Wirtschaft untergebracht sind, um die Geschäfte eines Haushaltes kennen zu lernen und nur infolge einer falschen Auffassung des Wirtes als lernende Kellnerinnen bezeichnet wurden. Aber auch in den seltenen Fällen, wo wirklich eine Lehrzeit durchgemacht worden ist, beträgt sie nicht mehr als 2—3 Monate. Es kann diese kurze Zeit also nicht in Betracht kommen als Erklärung der Lücke zwischen der Zeit der Entlassung aus der Schule und dem Beginn der Berufstätigkeit als Kellnerin. Die eigentliche Erklärung wird uns die Frage nach dem früheren Berufe der Kellnerinnen geben.

Hier herrscht eine große Mannigfaltigkeit, sodaß ziemlich alle weiblichen Berufe, soweit sie für Frauen aus den Gesellschafts-

kreisen, aus denen sich die Kellnerinnen meistens rekrutieren, in Betracht kommen, vertreten sind, von dem gewöhnlichen Dienstmädchen bis zur Kontoristin, ja daß sogar Ballet und Variété ihren Anteil stellen. Bei der Betrachtung des früheren Berufs der befragten Kellnerinnen fällt sofort die überaus starke Beteiligung von Dienstmädchen aller Art auf, die allein 50—60% aller Kellnerinnen stellen. Es ist dies gerade die Berufsart, die neben der Kellnerin in der Wirtschaft Verwendung findet. Die Entwickelung zur Kellnerin geht gerade hier langsam vor sich. Sie nimmt meistens damit ihren Anfang, daß das Dienstmädchen eine Stelle in einer Wirtschaft annimmt, die zu klein ist, um einer Kellnerin genügend Arbeit und Verdienst gewähren zu können. Die Hausarbeiten sind nun gewöhnlich für das Dienstmädchen beendet zu der Zeit, in der für derartige Wirtschaften der Betrieb beginnt. Geht nun einmal der Betrieb etwas stärker, sodaß der Wirt ihn allein nicht mehr bewältigen kann, so wird das Dienstmädchen aufgefordert, bei dem Bedienen der Gäste etwas mitzuhelfen. Sie bekommt hierfür meistens etwas Trinkgeld. Während nun dieses Trinkgeld für eine Berufskellnerin, die Tageseinnahmen von 4—5 Mk. gewöhnt ist, zu gering ist, bedeutet es für das Dienstmädchen eine ausserordentlich hohe Einnahme, was umso erklärlicher ist, wenn man sich erinnert, daß der bare Lohn eines Dienstmädchens 20 Mk. pro Monat selten übersteigt. Dazu kommt noch das scheinbar leichte Verdienen des Trinkgeldes, das nicht eine regelmäßige Entlohnung, sondern einen Zuschuß zu dem Lohne darstellt. Wenn dann einmal, z. B. an einem Sonntage, der Betrieb so stark wird, daß eine Aushilfskellnerin nötig wird oder das Dienstmädchen die Stelle wechselt und dadurch mit Berufskellnerinnen in Berührung kommt, so ist sehr oft schon die nächste Stelle die einer Kellnerin; denn die schönen Kleider der Kellnerin, ihr gewandtes Auftreten, die Bestätigung, daß Trinkgelder in der Höhe, wie sie das Mädchen bis jetzt bekam, keine Ausnahmen, sondern sogar noch unter dem Durchschnitt seien, die Erzählungen von dem ungebundenen Leben einer Kellnerin müssen auf das Mädchen einen bleibenden Eindruck machen. Ist sie dann erst einmal Kellnerin, so sorgen schon andere Umstände dafür, daß sie es auch bleibt. Hier ist also eine Entwickelung zur Kellnerin hervorgerufen durch den Dienst in einer Gastwirtschaft und durch das Trinkgeld.

Anders geht die Entwickelung bei der zweiten, kleineren

Gruppe vor sich. So verschieden die Bestandteile dieser Gruppe sind, so verschieden sind auch die Motive, die sie dazu bringen, Kellnerin zu werden. Zwei Motive aber finden wir bei allen vertreten, die scheinbare Leichtigkeit, das Trinkgeld zu bekommen, und die Ansicht, daß sie zur Kellnerin noch gerade gut genug wären. Leichtsinnig ergreifen die meisten den neuen Beruf, und die wenigsten machen sich Gedanken, worin der Kellnerinnenberuf besteht, was seine Gefahren sind, und wie schwer, ja daß es fast unmöglich ist für eine frühere Kellnerin, in einem anderen Berufe unterzukommen. Sie sehen eben nur die glänzende Seite des Kellnerinnenlebens, die allein auch der Gast zu sehen bekommt, und kennen nicht die Schattenseiten. Auch die Kellnerinnen, bei denen sie sich vielleicht erkundigen, werden ihnen nur ungenügende Auskunft geben, sicher aber werden sie die Schattenseiten verschweigen; denn das verlangt allein schon die weibliche Eitelkeit. Die eine wird Kellnerin, weil sie heiraten will, aber das dazu nötige Geld nicht vorhanden ist, und sie meint, es als Kellnerin am raschesten verdienen zu können; andere glauben, als Kellnerin am meisten Gelegenheit zu haben, eine sog. gute Partie machen zu können[12]); andere endlich, die nichts gelernt haben und durch irgend einen Umstand gezwungen sind, sich ihr Brot selbst zu verdienen, die sich aber für zu gut halten, Dienstmädchen zu werden; andere werden durch Freundinnen, die Kellnerinnen sind, dazu gebracht; wieder andere, weil sie von ihren sog. Freunden verlassen wurden und ihr Angebinde in ihrem früheren Berufe nicht ernähren können u. s. w., aber die allerwenigsten sind von vornherein zur Kellnerin bestimmt. Verschwindend klein ist dagegen die Zahl derer, die aus wirklicher Not, d. h. durch das Zusammentreffen verschiedener Umstände gezwungen worden sind, gerade Kellnerin zu werden. Ja ihre

[12]) Vgl. Basil Vogt. Ein Beitrag zur Kellnerinnenfrage. Freiburg (Schweiz). 1905. Es heißt hier auf Seite 10: Noch ein Wort das Heiraten der Kellnerinnen betreffend. Die Heiratsgelegenheit scheint groß zu sein. »Schönheiten« sind ja umschwärmt von ungezählten Liebhabern und in unseren Annonzenblättern werden ja immer nur: junge, nette, hübsche etc. Kellnerinnen gesucht. Tatsache aber ist, daß die wenigsten ihren Mann unter diesen finden. Es ist wahr, daß auch Herren aus besseren Ständen Kellnerinnen heimführen, ob beide aber glücklich werden, ist eine andere Frage. — . . . . . In den Ehe- und Beerdigungsbüchern der beiden kathol. Pfarreien Zürichs werden wir kirchliche Trauungen und Beerdigungen von Kellnerinnen geradezu als eine Seltenheit finden. Eine Tatsache, die tief blicken läßt.

Zahl wird kaum größer, wenn wir die hinzurechnen, welche Kellnerin werden, um leichter als bisher ihre in Not geratene Familie oder Familienangehörige unterstützen zu können.

Alle Bevölkerungsklassen stellen ihren Anteil am Kellnerinnenberuf. Neben der früheren Schülerin einer höheren Töchterschule oder eines Privatinstitutes arbeitet eine, die nur die Dorfschule besuchte; neben einer, die 3 Sprachen beherrscht, eine, die nicht einmal recht lesen und schreiben kann. Damit will ich natürlich nicht bestreiten, daß die Kellnerinnen vor allem aus den unteren Bevölkerungsschichten stammen und daß die Volksschule als Bildungsanstalt der Kellnerin vorherrscht.

Diese bunte Zusammensetzung und die verschiedene Bildungsstufe erklärt auch den Mangel an Zusammengehörigkeitsgefühl; denn die weibliche Eitelkeit, die nie verschwindet, auch wenn die Kellnerin noch so tief gesunken ist, läßt es nur schwer zu, daß eine Kellnerin aus besseren Kreisen sich mit einer anderen aus niederer Herkunft auf gleichen Fuß stellt. Sie will immer noch etwas Besseres sein, auch wenn alle Welt sie schon ausgestoßen und ihr sattsam zu verstehen gegeben hat, was man von ihr denkt und wie hoch sie in der menschlichen Gesellschaft eingeschätzt wird. Diese Selbstüberschätzung weicht sogar nicht einmal in der Zwangserziehung, der manche jugendlichen Kellnerinnen wegen irgend welcher Vergehen sich unterziehen müssen. Auch hier zeigen sie durch ihr ganzes Benehmen, daß sie mit den anderen Anstaltsinsassen nichts gemein haben wollen.

Doch nicht nur auf die weibliche Eitelkeit und Standesunterschiede ist der Mangel an Zusammenhalt zurückzuführen, sondern auch darauf, daß die wenigsten Kellnerinnen bleiben wollen, da der Kellnerinnenberuf für sie nur Durchgangsberuf ist. Sie haben demnach kein Interesse für die Besserung der Lage ihrer Kolleginnen einzutreten, wie ja auch ihre Vorgängerinnen nichts für sie übrig hatten; denn »sie habe alles durchmachen müssen, also soll es die andere auch«.

Dieser Mangel an Verständnis für den Wert des Zusammenhaltens hat neben anderen Umständen, die ich später erwähnen werde, bis jetzt natürlich jede Organisation unmöglich gemacht, wenigstens soweit die Verhältnisse in Baden in Betracht kommen.

Es möge uns hier gestattet sein, mit einigen Worten auf die Organisation der Münchener Kellnerinnen einzugehen. Es scheint zwar, als ob durch das Vorhandensein einer derartigen Organi-

sation meine Behauptung widerlegt würde. Betrachten wir jedoch die Mitglieder dieser Organisation. Sie bestehen zu einem großen Teile aus Aushilfskellnerinnen, d. h. aus solchen, die diesen Beruf dauernd ausüben und nicht wie die Vollkellnerinnen, mit denen wir uns hier ausschließlich beschäftigen, in ihrem Beruf nur ein Durchgangsstadium erblicken. Die Aushilfskellnerinnen kommen durch ihre soziale Lage und ihre eigenartigen Arbeitsverhältnisse viel leichter zur richtigen Wertung der Organisation und bilden daher auch einen zuverlässigen Stamm der Münchener Organisation; denn die Aushilfskellnerin lebt von einer gewissen Kundschaft, d. h. sie hat bestimmte Wirte, bei denen sie regelmäßig aushilft. Sie ist also, anstatt nur von einem Wirte abhängig zu sein, dieses zu gleicher Zeit von einer ganzen Anzahl. Daher machen sich alle Schattenseiten des Kellnerinnenberufs bei ihr in viel stärkerem Maße geltend als bei der gewöhnlichen Kellnerin. Dann kann sie auch oft mit Rücksicht auf ihren Mann und ihre Kinder nicht einfach ihre Stelle verlassen, wenn es ihr paßt, was der gewöhnlichen Kellnerin, die durchgehends unverheiratet ist, immer noch als letztes Mittel bleibt, um Schikanen zu entgehen. Wenn also eine Organisation zu stande kommen soll, so kann sie nur von den Aushilfskellnerinnen ausgehen und erst dann an Boden gewinnen, wenn der Kellnerinnenberuf seine Angehörigen aus e i n e r sozialen Schicht nimmt, für welche dann die Möglichkeit gegeben ist, sich leichter zu verständigen, und wenn die Lohn- und Arbeitsverhältnisse sich so geändert haben, daß der Kellnerinnenberuf den Charakter eines Durchgangsberufs verloren hat.

Das Alter der befragten Kellnerinnen schwankt zwischen 19 und 25 Jahren. Es sind auch vereinzelte im Alter von 17 Jahren zu finden, unter 17 Jahren ist uns wenigstens keine begegnet, und auch von Bekannten wurde uns als Ausnahme von einem Falle berichtet, wo eine Kellnerin von 16 Jahren bedient habe. Trotzdem muß es dahin gestellt bleiben, ob wirklich Kellnerinnen von 15 bis 17 Jahren so selten sind; denn wohl bei keiner Frage darf man der Antwort so wenig trauen als gerade bei der Frage nach dem Alter. Während nämlich die einen ein Interesse haben oder es zu haben glauben, nicht so jung zu scheinen, wie sie wirklich sind, subtrahieren die anderen recht gerne etwas von der reichlichen Zahl ihrer Jahre. Daher kommt es auch, daß das sog. »gangbare« Alter von 19—25 Jahren so stark vertreten ist. Der Haupt-

grund aber liegt darin, daß es einer alten Kellnerin fast unmöglich wird, eine Stelle zu erhalten.

Die Kellnerin ist für viele Wirte ein so notwendiges Lockmittel geworden, daß mir die Wirteinnung von Mannheim versicherte, daß ein Wirt, der Kellner anstatt Kellnerinnen einführe, sein Lokal schließen könne, da niemand mehr zu ihm gehe. Wenn auch die Behauptung in dieser Form kaum aufrecht zu erhalten ist, so trifft sie doch in vielen Fällen zweifellos zu. Es ist dies um so wahrscheinlicher, als sich ja die Kundschaft vieler Wirtschaften nicht mehr aus Stammgästen, sondern aus den Elementen zusammensetzt, die einmal hier, einmal dort, wo es ihnen gerade paßt und wo ihnen die Kellnerin zusagt, einkehren. Der Wirt muß also darauf sehen, daß junge Kellnerinnen in seinem Lokale bedienen. Diese Rücksichtnahme auf die Gäste erklärt auch zum Teil den überaus starken Stellenwechsel der Kellnerinnen, sodaß Kellnerinnen, die in einer Stelle 3 Monate sind, schon zu den Seltenheiten gehören. Die Gäste wollen eben von Zeit zu Zeit ein neues Gesicht sehen, ein Verlangen, dem der Wirt Rechnung tragen muß. Er kann dies um so leichter tun, als ja die Einstellung einer neuen Kellnerin ihm nichts kostet und ihm sogar manchmal noch etwas einbringt, wie wir später zeigen werden. Außerdem ist das Angebot von Kellnerinnen größer als die Nachfrage, vorausgesetzt natürlich, daß die betreffende Wirtschaft eine gute Trinkgeldrente gewährt.

Waren die Antworten auf unsere Frage nach dem Alter schon ziemlich unzuverlässig, so kann man gar keine Schlüsse ziehen aus den Antworten auf die Frage nach der Zahl der Kinder, obwohl gerade diese Frage einen tiefen Einblick in die Einkommensverhältnisse der Kellnerinnen zu gewähren imstande ist. Wir sahen uns daher bald genötigt, auf diese Frage zu verzichten, ausgenommen bei verheirateten Kellnerinnen, die jedoch, wenn man von den Aushilfskellnerinnen absieht, so selten sind, daß sie nicht in Betracht kommen. Es erfuhr ja auch die Frage nach dem Familienstand eine nur ungenügende Beantwortung. So gab sich eine Kellnerin als ledig aus, von der sich später herausstellte, daß sie verheiratet war, indem sie wohl von der nicht falschen Voraussetzung ausging, daß eine ledige Kellnerin mehr Trinkgelder bekomme als eine verheiratete.

Daß die meisten Kellnerinnen Badens aus Süddeutschland stammen, bedarf keiner weiteren Begründung. Doch ist es auf-

fallend, daß die badischen Kellnerinnen zum großen Teile aus Württemberg und Bayern kommen und zwar aus Gegenden, die auch die meisten Dienstmädchen liefern. Der Grund hierfür liegt nicht nur in der eigentümlichen geographischen Lage Badens, sondern vor allem darin, daß die Kellnerinnen als Dienstmädchen in die Stadt kommen und hier erst zur Kellnerin werden. Hiermit ist zugleich auch erklärt, warum gerade das Land die meisten Kellnerinnen liefert und nicht die Stadt, wie man vielleicht annehmen könnte, da ja die junge weibliche Bevölkerung der Stadt bekanntlich wenig Lust zum Dienstmädchenberufe zeigt.

## 4. Arbeitsverhältnisse.

In Baden befinden sich nach den Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik 49% aller Kellnerinnen längstens 3 Monate in ihrer Stelle und 83,3% wechseln innerhalb eines Jahres ihren Platz. Es besteht demnach hier ein Wechsel, wie er kaum in einem anderen Berufe vorkommt. Daß dieser Stellenwechsel zum großen Teile auf die persönlichen Eigenschaften der Kellnerinnen zurückzuführen ist, geht daraus hervor, daß bei den Kellnern so hohe Prozentzahlen nicht erreicht werden, obwohl doch die Arbeitsverhältnisse der Kellner kaum besser sind als die der Kellnerinnen. Der Grund liegt in dem Leichtsinn, mit dem die Kellnerin ihre Stellung wechselt; denn allein schon die Aussicht, in einer anderen Stelle etwas mehr Trinkgeld zu bekommen, kann sie verleiten, ihre Stelle zu verlassen, ein Umstand, der, wie wir sehen werden, besonders von Stellenvermittlern ausgenützt wird. Außerdem liegt noch ein zweiter Grund darin, daß die Kellnerin ihr Geschäft nicht als dauernden Beruf auffaßt. Während der Kellner sehr wenig Aussicht hat, einmal später in einen anderen Beruf übergehen zu können, er also gezwungen ist, um gute Zeugnisse zu erhalten, einerseits länger zu bleiben, andererseits sich vom Wirte manches gefallen zu lassen, bleiben für die Kellnerin doch manche Möglichkeiten, auch außerhalb der Wirtschaft sich zu ernähren. Sie hat daher kein großes Interesse an guten Zeugnissen, die dann ihr eine Stelle verschaffen könnten, wenn einmal ihr Aeußeres dazu nicht mehr in der Lage ist. Zu diesen beiden Gründen kommt vor allem noch die geringere Ausdauer, die es der Kellnerin nicht gestattet, lange Zeit in einem anstrengenden und infolgedessen ertragreichen Dienste zu bleiben. Sie muß sich von Zeit zu Zeit eine Erholung gönnen und sie tut das,

indem sie ihre Stelle verläßt, um zu »privatisieren«.

Wenn in irgend einem Gewerbe von Ausbeutung die Rede sein kann, so ist es in dem Wirtsgewerbe. Hier scheint der Grundsatz der rigorosesten Ausbeutung der Arbeitskraft zu herrschen. Regel ist also: lange Arbeitszeit und kurze Ruhe; gehören doch Arbeitszeiten von 14 Stunden zu den mildesten und der Durchschnitt beträgt 16—17 Stunden.

| | Zahl der Kellnerinnen | | Davon hatten Arbeitszeiten von Stunden: 12 und weniger | | mehr als 12—14 | | mehr als 14—16 | | mehr als 16—18 | | mehr als 18 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | abs. | rel. | abs. | rel. | abs. | rel. | abs. | rel. | abs. | rel. | abs. | rel. |
| Baden | 318 | 100 | 1 | 0,3 | 19 | 6 | 165 | 51,9 | 131 | 41,2 | 2 | 0,6 |
| Bayern rechts d. Rh. | 1195 | 100 | 30 | 2,5 | 107 | 8,9 | 639 | 53,5 | 412 | 34,5 | 7 | 0,6 |
| Bayern links d. Rh. | 83 | 100 | 1 | 1,2 | 8 | 9,6 | 50 | 60,2 | 24 | 29 | | |
| Württemberg | 361 | 100 | 5 | 1,4 | 40 | 11,1 | 227 | 63 | 89 | 24,5 | | |
| Elsaß-Lothringen | 357 | 100 | 6 | 1,7 | 54 | 15,1 | 234 | 65,5 | 63 | 17,7 | | |

Es hat also Baden unter den vier süddeutschen Staaten den zweifelhaften Ruhm, die längsten Arbeitszeiten zu besitzen.

Nun sind noch hierbei die zahllosen Ueberschreitungen nicht in Rechnung gezogen, und außerdem muß man noch bedenken, daß in dieser Arbeitszeit nicht eingerechnet ist die Zeit zum An- und Ausziehen, nicht die Zeit des Weges von der Arbeitsstelle zur Wohnung und zurück, wenn auch dieses letztere nur für wenige Kellnerinnen in Betracht kommt, da die meisten in dem Hause des Wirtes wohnen. In Baden haben also 93% aller Kellnerinnen eine Arbeitszeit von mehr als 14 bis zu 18 Stunden. Es kommt noch dazu, daß in dumpfer, von Tabaksqualm und Speisegerüchen durchsetzter Luft, in oft schlecht ventilierten Lokalen gearbeitet wird. Morgens um 8 oder 9 Uhr beginnt das Geschäft. Es sind dann zunächst die Stühle von den Tischen herunter zu stellen, Tische und Stühle abzureiben oder abzuwaschen, die Tische zu decken und andere kleine Zurüstungen, wie neue Zeitungen einspannen, Streichholzbüchsen frisch füllen, Speisekarten schreiben u. s. w. zu machen. Dann wird das Geschirr geputzt, wenn es nicht schon am Abend vorher gereinigt worden ist, und die ersten Vorrichtungen für das Mittagessen werden getroffen. Unterdessen wird es 11 Uhr, und die ersten Gäste kommen. Von nun an gibt es fortwährend zu tun. Um $^1/_2$1 Uhr beginnt sich dann langsam das Lokal zu füllen, die Mittagsgäste kommen und mit ihnen eine der Perioden, in welcher

die Kellnerin am schwersten zu arbeiten hat. Diese Periode dauert bis 2 Uhr, wo dann bis 6 Uhr meistens eine stille Zeit eintritt, in der die Kellnerin sich ausruhen, aber ja nicht das Lokal verlassen darf. Um 6 Uhr beginnt dann das Geschäft wieder langsam stärker zu werden und erreicht meistens gegen 9 oder 10 Uhr seinen Höhepunkt. Hat dann endlich der letzte Gast um 12 oder $^1/_2$1 Uhr das Lokal verlassen, so wird die Wirtschaft zwar geschlossen, aber die Arbeit ist für die Kellnerin noch nicht beendet; denn nun müssen die Tische abgeräumt und die Stühle auf die Tische gestellt werden. Sodann wird abgerechnet, d. h. die Kellnerin gibt die Biermarken zurück und bezahlt ihre Bons. Jetzt erst darf sich die Kellnerin zur Ruhe begeben. Das ist die gewöhnliche Arbeitseinteilung in einem gutgehenden Bierrestaurant. Bei der Arbeit hilft nun manchmal der Hausbursche etwas mit, was aber nicht immer der Fall ist, sondern manche Wirte haben jede Arbeit in der Wirtschaft und einen Teil der Küchenarbeit auf die Kellnerin abgewälzt. Infolgedessen sahen sich einige Wirte genötigt, einen bestimmten Arbeitplan aufzustellen. Ich will zwei solche Pläne, den ersten aus Mainz, den zweiten aus Mannheim, hier aufführen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Montag | werden die Lamperieen geputzt. | Montag | Gläser. |
| Dienstag | werden die Stühle vollständig abgewaschen. | Dienstag | — — — |
| Mittwoch | wird das Büffet gereinigt. | Mittwoch | Silber. |
| Donnerstag | werden alle Gläser gereinigt. | Donnerstag | — — — |
| Freitag | werden die Fenster geputzt. | Freitag | Gläser. |
| Samstag | wird nochmals alles nachgesehen und, wo nötig, nochmals gründlich nachgeputzt. | Samstag | Silber und alles Messing. |

Außerdem mußten in dem zweiten Falle jeden Tag die Hahnen am Büffet geputzt werden. Dabei aber müssen die Kellnerinnen die Putzlumpen selber stellen, ebenso die Putzfrauen bezahlen, die mithelfen, indem sie die Stühle und Tische abreiben; und zwar bekamen sie von jeder Kellnerin, 4 an der Zahl, 0,25 Mk. pro Tag. Ferner mußten die Kellnerinnen noch die Hektographenplatten und die Tinte zum Schreiben der Speisekarten und das Bonbuch aus eigener Tasche bezahlen. Dazu kam noch, daß die Kellnerinnen eine bestimmte Anzahl von Frühstücksbrödchen (für ca. 0,80 Mk. pro Tag) selbst stellen mußten. Sie konnte dann sehen, wie sie sie wieder an die Gäste verkaufte. Der Wirt war damit des Risikos, trockene Brödchen übrig zu haben, enthoben. Gehalt bekamen auch hier die Kellnerinnen keinen.

Diese 14- bis 18stündige Arbeitszeit kann eigentlich als ununterbrochen gerechnet werden, da festgesetzte Ruhepausen nur sehr selten zu finden sind. Frägt man aber den Wirt nach Pausen des Personals, so erhält man fast immer eine bejahende Antwort. Dies ist jedoch dahin zu verstehen, daß für die Kellnerin dann eine Ruhepause eintreten kann, wenn kein Gast da und alles getan ist. Aber eine derartige Pause kann nicht als wirkliche Ruhepause gerechnet werden; denn eine Arbeitsbereitschaft ist doch immer auch als Arbeit zu rechnen. Die Folgen dieser allzugroßen Arbeitszeit in rauchigem und oft zugigem Lokal sind meistens geschwollene Füße, Bleichsucht, Gelenkrheumatismus u. s. w. Da es keine Essenspausen gibt, wird das Essen während der Arbeit eingenommen, so daß oft die Speisen schon kalt sind, ehe die Kellnerin sie verzehrt. Es kommt dazu noch die schlechte Beschaffenheit des Essens überhaupt. Die Klagen darüber sind aber schon allgemein so bekannt, daß ich es mir ersparen kann, näher darauf einzugehen. Es soll natürlich hier nicht bestritten werden, daß bei einer nicht kleinen Zahl von Wirten die Klagen über das Essen keine Geltung haben, ja ich habe schon manches lobende Urteil über Wirte aus dem Munde von Kellnerinnen selbst gehört. Ganz besonders ragen in dieser Beziehung die kleinen Betriebe mit einer Kellnerin hervor. Hier kann im allgemeinen die Kellnerin weder über schlechtes Essen noch über schlechte Behandlung klagen; denn es bildet sich hier zwischen Wirt und Kellnerin eine Art patriarchalischen Verhältnisses aus, mit dem beide Teile zufrieden sind. In diesen kleinen Betrieben wird es auch mit dem Bezahlen von Speisen und Getränken von seiten der Kellnerin nicht so genau genommen, während in großen und größeren Betrieben die Kellnerinnen alle Getränke mit Ausnahme des Morgen- und Mittagkaffees und alle Speisen, die außerhalb der vom Wirt gestellten von ihr genossen werden, aus ihrer Tasche bezahlen müssen und zwar in den meisten Fällen zu den vollen Gastpreisen.

Ist nun alles getan, so kann die Kellnerin, wie schon gesagt, sich zur Ruhe begeben. Den Schlafraum stellt meistens der Wirt. Wo dies nicht der Fall ist, muß die Kellnerin sich eine Wohnung mieten und zwar ohne irgend eine Entschädigung vom Wirte dafür zu empfangen. Die vom Wirt gestellten Schlafräume haben früher fast beständig Anlaß zu nicht unberechtigten Klagen gegeben. Seitdem aber die Ortspolizei die Wohnräume inspiziert,

ist auch auf diesem Gebiete eine Besserung eingetreten. Es kommen wenigstens keine Betten mehr vor, die in ihren hölzernen Bestandteilen aus einer Eierkiste bestehen. Die Ausstattung der Zimmer ist auch heute noch die denkbar einfachste. Gilt doch ein Zimmer als besonders gut eingerichtet, wenn jeder Kellnerin ein Schrank zum Aufbewahren ihrer Kleider u. s. w. zur Verfügung gestellt wird. Dazu kommt noch die oft sehr starke Ueberfüllung der Zimmer. So kommt es vor, daß vier Kellnerinnen in zwei ineinandergehenden Zimmern schlafen und es noch einer fünften zugemutet wird, das gleiche Zimmer zu benützen. Deshalb ist es zu verstehen, daß besondere ältere Kellnerinnen sich eigene Zimmer mieten, um wenigstens die kurzen Ruhestunden in einem behaglichen Heim verbringen zu können; seltener geschieht dies aus dem Grunde, um einem Nebengewerbe nachgehen zu können, wenn ich auch nicht behaupten will, daß dieses vollständig ausgeschlossen ist. Diesem aber steht doch auch der sog. Kuppeleiparagraph[13]) entgegen, nach dem Hauswirte wegen Kuppelei bestraft werden, wenn sie die Wohnung zu unsittlichen Zwecken vermieten oder wenn nachgewiesen wird, dass die Wohnung mit ihrem Wissen und stillen Einverständnis dazu benützt worden ist. Der starke Personalwechsel läßt auf der andern Seite das Vorgehen der Wirte verständlich erscheinen; denn durch ihn halten sich die Wirte nicht für verpflichtet, die Schlafräume besser auszustatten.

Neben der karg bemessenen Schlafzeit steht als einzige Erholung der freie Tag, da ein jährlicher Urlaub fast gar nicht gewährt wird und wenn er wirklich eingeräumt wird, das ganze Entgegenkommen des Wirtes darin besteht, daß er der Kellnerin die Stelle aufhebt, d. h. während ihrer Abwesenheit nur eine Aushilfskellnerin engagiert. Nach langen Kämpfen der Kellner wurde, wie erwähnt, dieser freie Tage gewährt, d. h. alle 14 Tage muß ein ununterbrochener Ruhetag von 24 Stunden eintreten. Vom Gesetzgeber ist er in der Absicht eingeführt, daß die Kellnerin Ersatz für die Sonntagsruhe haben und sich erholen soll. In der Praxis sieht aber die Sache leider ganz anders aus. Zunächst einmal wird der freie Tag sehr oft von den Kellnerinnen nicht

[13]) § 180 des R.-St.-G. lautet: Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft u. s. w.

zur Erholung, sondern nur dazu benutzt, um nun einmal Vergnügungen, die ihnen im Laufe der Arbeitszeit entgangen sind, voll auszukosten, von anderem ganz zu schweigen. Ja man kann sogar sagen, daß gerade der freie Tag und vor allem die mit ihm verbundene freie Nacht es ist, die neben dem Trinkgeld und mit ihm zusammen die Kellnerin auf die sittliche Stufe gebracht hat, auf der sie sich jetzt befindet. Sodann verleitet gerade der freie Tag zur Verschwendung. Bekannt sind die auffallenden Toiletten, die unsere Kellnerinnen am freien Tage auf der Straße tragen, und begreiflich sind dann auch die großen Summen für Kleider, die manchmal 1000 Mark im Jahre erreichen. Jung sind zumeist die Kellnerinnen und leichtsinnig auch. An Geld fehlt es ihnen auch nicht. Warum sollen sie da nicht wenigstens einmal alle vierzehn Tage die feine Dame spielen und vielleicht für jene gehalten werden, die sie sonst nur aus der Ferne bewundern und beneiden können. Das sind die Motive, die die meisten bewegen, ihr Geld durch unverständlichen Toilettenluxus zu vergeuden. Dabei bedenken sie natürlich nicht, wie kurz die Zeit ist, in der ihre Jugend ihnen reichliche Einnahme in der Form der Trinkgelder gestattet, da ältere Mädchen nirgends mehr eine Stelle erhalten können und es dann mit ihnen meist weiter bergab geht, bis sie endlich in irgend einem Winkel als Prostituierte zugrunde gehen; denn der ehemaligen Kellnerin wird es schwer, ja fast unmöglich, noch irgendwo unterzukommen, außer vielleicht als Fabrikarbeiterin. Dieses letztere aber wollen oder können die meisten dann auch nicht mehr. Das in den Tag hineinleben, wie wir es bei dem freien Tag sehen, ist so allgemein, daß ich wenige Kellnerinnen traf, die auch nur in der allereinfachsten Weise Buch führten, um auch nur einigermaßen einen gewissen Ueberblick über ihr Einkommen zu erhalten.

Wird so auf der einen Seite der freie Tag sehr oft mißbraucht, so suchen ihn andererseits die Wirte möglichst zu umgehen oder ihn doch wenigstens einzuschränken. Die einfachste Art ist die, die Wahl des freien Tages der Kellnerin zu überlassen, ihr also erst dann frei zu geben, wenn sie es wünscht. Daß dann manche Kellnerin auf den freien Tag vollständig verzichtet, ist leicht zu verstehen, wenn man bedenkt, daß sie an diesem Tage nicht nur keine Trinkgelder bekommt, also ihre Einnahmen ganz wegfallen, sondern auch in der Mehrzahl der Fälle kein Essen gestellt wird, sodaß also die Ausgaben sich bedeutend erhöhen. Dazu kommt

noch, daß manche nicht darüber unterrichtet sind, daß ihnen der Wirt einen freien Tag gewähren muß. Von anderen Wirten wird überhaupt kein ganzer Tag gewährt, also oft nur ein Nachmittag, d. h. gerade die Zeit, wo an und für sich wenig zu tun ist. Eine ganz einfache Art, das Gesetz überhaupt zu umgehen, habe ich in einer sehr bekannten Heidelberger Wirtschaft getroffen. Die Kellnerinnen werden nämlich hier nicht als Kellnerinnen bei der Polizei angemeldet, sondern als Zimmermädchen, sodaß also für den Wirt kein gesetzlicher Zwang besteht, seinen Angestellten freizugeben und es wird zugleich den Mädchen besonders eingeschärft, sich ja nicht als Kellnerin zu bezeichnen, sondern immer als Zimmermädchen. Ich glaube aber, wenn ein Zimmermädchen den ganzen Nachmittag und Abend und eventuell noch morgens in der Wirtschaft zur Bedienung der Gäste tätig ist, daß sie dann, auch wenn sie als Zimmermädchen bezeichnet wird und vielleicht auch nebenbei die Arbeit eines Zimmermädchens verrichtet, nicht unter diese Rubrik gehört, sondern wie alle andern eine Kellnerin ist; denn sie hat als Hauptberuf die Bedienung der Gäste in der Wirtschaft. Es muß demnach, um eine derartige Umgehung unmöglich zu machen, entweder der Begriff Kellnerin vom Gesetzgeber genau festgelegt werden oder, was mehr zu empfehlen ist, der freie Tag muß auch auf die andern Angestellten des Wirtsgewerbes ausgedehnt werden.

Eine Ursache bringt viele Wirte dazu, Gegner des freien Tages zu sein, nämlich die mit ihm verbundene freie Nacht. Ich habe schon darauf hingewiesen, daß gerade sie zu Ausschweifungen benützt wird. Hat aber eine Kellnerin die ganze Nacht hindurch geschwärmt, so kann sie am nächsten Tag unmöglich die Gäste mit der Aufmerksamkeit bedienen, die der Wirt verlangen muß. So kommt es nicht sehr selten vor, daß Kellnerinnen gerade an dem Tage nach dem freien Tag vollständig abgespannt und müde aussehen. Die Berechtigung dieser Einwände gegen die freie Nacht wird auch von vielen Kellerinnen selbst zugegeben. So wünscht eine ältere Kellnerin die freie Nacht vollständig abgeschafft und dafür zwei freie Nachmittage von 12 bis 10 Uhr oder von 12 bis 11 Uhr nachts eingeführt. Der freie Tag in seiner jetzigen Ausdehnung sollte nur für verheiratete Kellnerinnen bestehen bleiben, denn nur für diese sei er in Wahrheit eine Wohltat. Aus den zum Teil schon oben angeführten Gründen möchten auch wir den freien Tag in zwei freie Nach-

mittage geteilt sehen, die aber verbunden sein müßten mit einem Beschäftigungsverbot für den Rest der Nacht.

Ein freier Sonntagvormittag zum Besuch des Gottesdienstes, wie er von dem Verein der Freundinnen junger Mädchen für die Kellnerinnen verlangt wurde, besteht nicht. Zwar wird von den Wirten versichert, daß von ihrer Seite dem Besuche des Gottesdienstes nichts in den Weg gelegt würde, da ja an und für sich am Sonntag Vormittag nicht viel zu tun ist. Aber die Kellnerinnen kommen nicht darum ein. Ganz Unrecht haben die Wirte nicht; denn der Sinn der Kellnerin ist im allgemeinen nicht so religiös, daß es ihnen ein Bedürfnis wäre, den Gottesdienst zu besuchen und, wenn auch wirklich einmal das religiöse Empfinden so stark war, so wird es bald schwächer und schwächer, bis es schließlich ganz verschwindet. Doch wäre es nur zu begrüßen, wenn der Besuch des Gottesdienstes von den Kellnerinnen mehr gewünscht würde, da, abgesehen davon, daß der Besuch der Kirche für viele eine Zeit wirklicher Erholung ist, bildet gerade er ein Mittel gegen die vollständige Versumpfung der Kellnerin.

Eine Kündigungsfrist besteht in den allermeisten Fällen gar nicht; die Kellnerin wird angestellt und kann an demselben Tag entlassen werden. Es hängt dieses zum Teil mit den eigentümlichen Lohnverhältnissen zusammen; da kein Lohn bezahlt wird, besteht auch keine Kündigungsfrist. Die Entlassung geschieht einfach in der Weise, daß abgerechnet wird, und dann kann die Kellnerin gehen. Durch die Art der Abrechnung, die am Ende jeden Tages geschieht, wälzt der Wirt jedes Risiko des Betriebes dem Gast gegenüber auf die Kellnerin ab; denn die Kellnerin muß alle Speisen und Getränke am Büfett beim Empfange bar bezahlen. Der Wirt bekommt also immer sein Geld, während er sich nicht darum kümmert, ob auch die Kellnerin Bezahlung erhält, sodaß Schulden und Zechprellereien immer an der Kellnerin hängen bleiben. Gerade über solche bewußte und unbewußte Zechprellereien haben Kellnerinnen viel zu klagen; denn gar manches Mal vergißt ein Gast, wieviel er getrunken hat und er nimmt es auch nicht genau damit, »da ja die Kellnerin Trinkgelder genug bekomme, sodaß sie ja auch einmal ein Glas Bier verschmerzen könne«.

### 5. Einnahmen der Kellnerin.
(Gehalt und Trinkgeld.)

Gehalt oder irgend welchen Lohn bezieht die Kellnerin in den allermeisten Fällen nicht, und wird er gewährt, dann ist er

so gering, daß er kaum ausreicht, die geringsten Ausgaben zu decken; mehr als 4—5 Mk. pro Monat beträgt er fast nie. Lohn wird nur bezahlt, wenn das Geschäft eine zu geringe Trinkgeldrente abwirft, aber der Betrieb ohne eine Kellnerin nicht bestehen kann, und wenn der Wirt zu schwer Kellnerinnen bekommt, sodaß er also die Kellnerin durch Zurückhaltung des Lohnes zwingen kann, zu bleiben, bis die Kündigungsfrist vorüber ist. Diese mit dem Lohn verbundene Kündigungsfrist ist auch der Grund, warum von beiden Seiten der Lohn nicht gewünscht wird; denn die Kellnerin kann dann nicht mehr weggehen, wann es ihr beliebt, und der Wirt kann sie nicht mehr entlassen, wann er will. Nun aber hängt das Geschäft dadurch, daß der Typus des Stammgastes immer mehr verschwindet, so sehr von der Bedienung ab, daß eine Kellnerin, wenn sie es wollte und durch die Kündigungsfrist es könnte, im stande wäre, das ganze Geschäft zu ruinieren. Aus dem letzteren Grunde vor allem geben viele Wirte, wie mir versichert wurde, keinen Lohn. Dann aber auch sagen sich viele Wirte: »Die Kellnerin verdient durch das Trinkgeld gerade genug, warum sollen wir da noch Lohn geben? Wir spüren die paar Mark und der Kellnerin liegt wenig daran.« Lohnzahlung kommt sonst noch in einer anderen Form vor, besonders in den sog. Animierkneipen und zwar in der Gestalt von Prozentanteilen an dem Erlös der verkauften Getränke.

Die Kellnerin ist daher vollständig auf das Trinkgeld angewiesen, also auf das, was der Gast ihr geben will. Sie hat eigentlich kein Recht darauf, da der Gast ja jederzeit das Trinkgeld verweigern kann. Es muß also durch freundliche Bedienung, durch bereitwilliges Eingehen auf die Wünsche des Gastes erbeten werden. Der almosenartige Charakter des Trinkgeldes muß allein schon drückend auf den Kellnerinnenstand wirken, wenn auch die Kellnerin dadurch, daß sie Kellnerin ist, nicht zu jenen Trinkgeldjägern zu werden braucht, wie man sie oft unter ihren männlichen Kollegen findet, und die Albrecht in seiner Schrift »Unser Standpunkt zur Trinkgeldfrage« so trefflich beschreibt [14]). Gerade dieses Abhängigsein von dem Willen des Gastes, dessen sich beide Teile, sowohl Spender als auch Empfänger, wohl bewußt sind, führt bei der Kellnerin zu ganz besonders sittlichen und moralischen Folgen. Das Trinkgeld wird ein Mittel, sich dem Mädchen zu nähern und mehr denn einmal liegt in dem Trink-

[14]) Albrecht, Unser Standpunkt zur Trinkgeldfrage. Frankfurt 1883.

geld eine leise, aber deutliche Anfrage. Sie kann umso weniger mißverstanden werden, als sich der Gast sehr oft nicht scheut, einen Teil der verlangten Leistungen sofort zu beanspruchen. Daß ein Mädchen allein durch das Trinkgeld verführt werden kann, werde ich aus einer Darstellung beweisen, die mir eine Kellnerin gab.

Während der gewöhnliche Gast 5 oder 10 Pfennig Trinkgeld gibt, beginnt der andere sofort mit 10 oder 20 Pfennig Trinkgeld und steigert dieses langsam. Mit diesem Steigern schreitet eine immer größere Annäherung einher. Die Kellnerin läßt sich dieses meistens gefallen, da sie sonst befürchten muß, einen Stammgast, der viel Trinkgeld gibt, zu verlieren. Dazwischen kommt hin und wieder, aber jedesmal von einem entsprechenden Trinkgeld begleitet, die Frage nach dem freien Tag. Zunächst nun verbittet sie sich das Verleben des freien Tages mit ihm zusammen. Aber der Gast läßt nicht nach, er will das viele Trinkgeld nicht umsonst aufgewandt haben, bis endlich die Kellnerin nachgibt. Hat er dann das einmal erreicht, so hat er nicht viele Hindernisse mehr zu überwinden. Die Kellnerin fällt ihm zum Opfer und damit ist auch oft schon der erste Schritt zur Prostitution getan; denn diesem Gast folgen ungezählte, die das gleiche verlangen, besonders da ja die Kellnerinnen in vielen Kreisen nicht viel höher geachtet werden als die Prostituierte. Alles dieses aber wäre nicht möglich, wenn die Kellnerin die nötige innerliche Kraft dazu besäße, den aufdringlichen Gast abzuweisen, und wenn sie darin von den anderen Gästen und dem Wirte unterstützt würde. Die innere Kraft ist jedoch in den wenigsten Fällen vorhanden, zum Teil infolge der übermäßig langen Arbeitszeit, verbunden mit dem fortwährenden Aufenthalt in schlechter Luft und durch die fortwährenden und sich immer wiederholenden Angriffe von seiten der Gäste, denen sie auf die Dauer schwer widerstehen kann. S i e tragen die größte Schuld an dem moralischen Tiefstande eines nicht kleinen Teiles unserer Kellnerinnen. Werden doch von dieser Sorte von Gästen die einfachsten Regeln des Anstands und Benehmens den Kellnerinnen gegenüber für überflüssig erachtet. Dagegen aber sollen die Kellnerinnen immer gefällig und freundlich gegen die Gäste sein, sie müssen immer heiter, fröhlich und zu Späßen aufgelegt sein, was allein schon der Wirt im Interesse seines Geschäftes verlangt. So habe ich es erlebt, daß eine Kellnerin sofort entlassen wurde, weil sie eine

ungebührliche Zumutung eines Gastes energisch zurückwies und deshalb ein Wortwechsel zwischen Kellnerin und Gast entstanden war. Daß meine Ausführungen nicht übertrieben sind, dafür mögen folgende Worte der Kellnerin Lina Haas[15]) aus ihrem Aufsatze über das Kellnerinnenelend dienen:

»Und welche Erfordernisse werden an den Charakter gestellt! Man mag zu Tode betrübt oder bis zum Stumpfsinn erschöpft sein, jeder Gast, und mag er der unliebenswürdigste, wunderlichste oder vielleicht gar der widerlichste Mensch sein, verlangt für sich und gerade für sich speziell ein freundliches Lächeln, ein bereitwilliges Eingehen auf seine Wünsche, seine Stimmungen, seine Launen. Und der Dank für das alles? Die Geringschätzung, die man eben der Kellnerin schuldig zu sein glaubt und die sich bei dem einen in dreisten Angriffen, bei dem andern in kalter Nichtachtung und bei allen in dem hingeschobenen Zehnerl ausdrückt, welches die Beziehungen zu Gast und Bedienung zu besiegeln pflegt.«

Fast allein die Trinkgelder mit Nebenabsichten erklären es, daß in demselben Lokale bei gleicher Gästezahl die eine Kellnerin größere Tageseinnahmen erzielt als die andere, weil sie eben leichter auf die Absichten der Gäste eingeht. Zugleich ist auch dadurch die Höhe der Trinkgeldereinnahmen zu verstehen. So beträgt im Durchschnitt die Tageseinnahme Mk. 4,— bis Mk. 5,— und in manchen Betrieben sind solche von Mk. 15,— bis Mk. 20,— nichts Außergewöhnliches, und gerade die letzteren dienen als Lockmittel, die immer neue Mädchen dem Berufe zuführen.

Nun zur Frage, wie man gegen eine derartige Unsitte — denn eine solche ist das Trinkgeld geworden — vorgehen kann. Man trat zunächst dem Gedanken näher, das Trinkgeld ganz abzuschaffen und an seine Stelle Gehalt einzuführen. Für die Bedienung sollte dann ein bestimmter Aufschlag auf die Rechnung gestellt werden. Dieser Vorschlag ist bei dem jetzigen Kellnerinnenmaterial schwer durchzuführen: denn es fielen ja damit jene Trinkgelder mit Nebenabsichten weg, die einen großen Teil der Kellnerinnen nur ungern entbehrt. Zugleich wäre aber mit diesem Gehalt eine Kündigungsfrist verbunden, womit nicht immer beide Teile zufrieden sind.

---

[15]) Lina Haas, Kellnerinnenelend. (Zeit. Nationalsoziale Wochenschrift. Juli 1902.)

Eine andere Lösung wäre folgende: Alle Trinkgelder fließen in eine gemeinsame Kasse und die Gesamtsummen werden unter die Angestellten verteilt. Bei diesem Verfahren soll von seiten des Wirts kein Lohn bezahlt werden. Ganz abgesehen davon, daß die Verteilung unter die Kellnerinnen oft Ursache zu Streit geben könnte, steht auch zu erwarten, daß die Summe der Trinkgelder eine weit geringere sein würde als bisher, sodaß sich entweder der Wirt genötigt sehen würde, Lohn zu bezahlen oder, da dieses von ihm nicht zu erwarten ist, man wieder zum alten System zurückkehren müßte. Am meisten Aussicht auf Verwirklichung hat demnach der erste Vorschlag, der ja auch schon in manchen Hotels durchgeführt worden ist und zwar mit bestem Erfolg. Zwar wurde und wird noch eingewendet, daß in den Restaurants die Sache undurchführbar sei. Dagegen aber braucht man nur auf die alkoholfreien Wirtschaften hinzuweisen, wo das Trinkgeld abgeschafft ist und auch hier mit gutem Erfolg. Die Mädchen erhalten Gehalt und Kost und Logis bei dem Wirte. Trinkgeld wird keines angenommen. Wer aber dennoch den Drang in sich spürt, solches zu geben, wird auf eine Sammelbüchse verwiesen, wohin alle Trinkgelder fließen, und deren Ertrag gleichmäßig unter alle Dienstboten verteilt wird. Dadurch wird erreicht, daß erstens das Trinkgeld wieder das wird, was es ursprünglich war, eine Anerkennung besonderer Leistung und daß zweitens auch jene, denen oft am allermeisten diese besondere Leistung zu verdanken ist und die nach dem jetzt bestehenden Trinkgelderunwesen leer ausgehen, etwas erhalten. Wir haben aber auch hier keine Kellnerin, wie wir sie sonst gewohnt sind; denn durch dieses System wird es vor allen Dingen möglich, besseres und solideres Personal zu bekommen und es kann dadurch ein Beruf, der gerade für Frauen sich eignet, für weite Kreise geöffnet werden. Den Einwand, daß die Gäste das Trinkgeldgeben sich nicht abgewöhnen ließen, brauche ich wohl nicht zu widerlegen.

Derartige Bestrebungen stoßen auf großen Widerstand, jedoch nicht nur seitens der Wirte, weil sie Gehalt bezahlen müßten, sondern auch seitens der Kellnerinnen; denn gerade in dem Lotterieartigen des Trinkgelds besteht für sie der Reitz des Berufes. Nur unter der Bedingung wären die meisten für einen festen Lohn zu haben, daß der Gehalt die Trinkgeldeinnahme bedeutend übersteigt, wozu natürlich der Wirt nicht bereit ist. Es gilt aber

dieses nur für die jüngeren Kellerinnen. Die älteren Kellnerinnen dagegen ziehen meistens den Lohn »als etwas, mit dem man rechnen könne« vor.

Was hat nun die Kellnerin aus dem Trinkgeld zu bestreiten? Zunächst ihre Kleidung. Wir finden hier, wie erwähnt, Ausgaben bis zu 1000 Mark im Jahre. Es braucht dieses nicht besonders großes Erstaunen zu erwecken; denn der Durchschnitt der jährlichen Ausgaben für Kleidung beträgt bei der Kellnerin 300 bis 500 Mark und es lassen Ausgaben von weniger als 300 Mark fast immer auf große Sparsamkeit oder aber auch auf einen nicht besonders moralischen Lebenswandel schließen, wie natürlich auch Ausgaben von 1000 Mark. Die hohe Durchschnittssumme ist zu verstehen, wenn man bedenkt, daß 1. die Kellnerin 2 Arten von Garderoben hat, ihre Dienstkleider, die sehr oft vorgeschrieben sind, und ihre Ausgangskleider, daß 2. der Kellnerin durch die lange Arbeitszeit die Zeit und die Lust fehlt, ihre Kleider ordentlich auszubessern. Mit zerrissenen und schlecht geflickten Kleidern aber darf und will sie nicht in dem Geschäft erscheinen. Sie muß daher die beschädigten Kleider einfach wegwerfen. So wurde mir von Kellnerinnen oft geklagt, daß sie ganze Körbe voll alter Kleider hätten, mit denen sie nichts anzufangen wüßten.

Verhältnismäßig nicht geringer, wenn nicht gar höher sind die Ausgaben für Schuhwerk, welche im Durchschnitt 6 bis 10 Mark im Monat betragen. Auch das läßt sich zum größten Teile aus der Art des Dienstes erklären. Sind nun diese beiden Ausgaben nicht allein durch den Beruf hervorgerufen, so liegt die Ursache der nun folgenden Ausgaben nur im Betriebe. Die Kellnerin muß die weißen Schürzen selbst stellen und waschen lassen, ebenso die Servietten, die sie zum Bedienen braucht. Es verursacht dieses eine wöchentliche Ausgabe von 2 bis 3 Mark.

Sodann muß sie in den allermeisten Fällen für zerbrochenes Geschirr aufkommen, ganz einerlei, ob sie oder der Gast es zerbrochen hat. Eine sog. Bruchkasse, in die alle Kellnerinnen des Lokals einen bestimmten Beitrag täglich leisten, der dann als Ablösung für vorkommenden Bruch gilt, gibt es in Baden nur vereinzelt. Selten sind Berufsausgaben für das Halten von Zeitungen, doch kommt es auch hier vor, daß die Kellnerin von ihrem Gelde eine Zeitung für die Gäste hält. Nicht häufig sind Geldstrafen für Zuspätekommen u. s. w. Das Bezahlen der Krankenkassen-Beiträge ist verschieden geregelt. Allgemein aber sind in größeren Lokalen

Beisteuern zum Lohne der Putzfrauen und ähnliche kleinere Beträge (vergl. pag. 584). Zu diesen Ausgaben kommen noch je nach der Wirtschaft Ausgaben für das Frisieren, die oft zu beträchtlichen Summen anwachsen.

Betrachten wir nun die Stellung der Kellnerinnen dem Wirte gegenüber, so finden wir, daß sie weder Dienstboten noch eigentliche Gehilfinnen sind, sondern sie nehmen eine ähnliche Stellung ein, wie der Oberkellner im Hotel. Sie pachtet demnach vom Wirte die Trinkgeldausbeute und als Gegenleitung bedient sie die Gäste und übernimmt die Reinigung des Lokals. — Noch klarer ist dieses Verhältnis im Elsaß, wo vielfach noch eine bestimmte Summe an den Wirt bezahlt wird und in München, wo die Kellnerin selbst sich noch Hilfspersonal auf ihre Kosten hält. Daß die Entwicklung schließlich darauf hinausgeht, die Kellnerin zu einer Art von halbselbständigen Mittelsperson zu machen, geht auch aus dem Gebahren einer größeren Wirtschaft Mannheims hervor, in der, wie erwähnt, jede Kellnerin täglich eine bestimmte Zahl von Brödchen und Bretzeln vom Wirte kaufen muß ohne Rücksicht darauf, ob sie sie verkaufen kann oder nicht.

### 6. Stellenvermittlung.

Die Stelle erhält die Kellnerin mit wenigen Ausnahmen durch den Stellenvermittler. Die Fälle, wo die Kellnerin durch Zeitungsannonzen oder sonstwie eine Stelle findet, sind so selten, daß sie nicht berücksichtigt zu werden brauchen. Wir haben in Baden drei Arten von Stellen-Vermittlung:

1. Die gewerbsmäßigen Stellenvermittler oder die sog. Plazierungsbureaux.
2. Die von der Wirteinnung eingerichtete Stellenvermittlung.
3. Den unentgeltlichen Arbeitsnachweis.

Einer der größten Mißstände bildet die gewerbsmäßige Stellenvermittlung. Die Taxe betrug früher meistens Mk. 10.—, wurde aber sehr oft überschritten, sodaß für manche Stellen bis zu Mk. 50.— bezahlt wurden. Jetzt ist die Taxe auf Mk. 10.— festgelegt, eine Summe, die aber dennoch oft übschritten wird, da niemand die Kellnerin hindern kann, dem Stellenvermittler ein Extra-Trinkgeld zu versprechen unter der Bedingung, daß sie eine bestimmte Stelle erhält, selbst wenn diese nicht frei sein sollte. Dies führt dann dazu, daß die Stellenvermittler ein doppeltes Interesse haben, bereits besetzte Stellen wieder frei zu bekommen. Zunächst macht

sich der Stellenvermittler an die Kellnerin heran, die in der gewünschten Stelle ist, und sucht sie dazu zu bringen, ihre Stelle zu verlassen. Gelingt ihm dieses nicht, so versucht er beim Wirt, oft auf die gemeinste Art, das Mädchen zu verdächtigen und so deren Entlassung herbeizuführen. Geht dann schließlich die Kellnerin, so verdient er doppeltes Geld; denn nicht selten wendet sich die ahnungslose Kellnerin an ihn, dem sie ihre Entlassung zu verdanken hat, um eine neue Stelle. Ja dieser Stellenwucher wird sogar manchmal ganz systematisch betrieben. Kommt z. B. eine Kellnerin und sucht eine neue Stelle, so erhält sie nicht die Stelle, die gerade frei ist, sondern der Stellenvermittler bringt auf diese Stelle eine Kellnerin aus einem andern Lokal und erst auf diese nun frei gewordene Stelle die Kellnerin, die eigentlich eine Stelle sucht. Natürlich bekommt der Stellenvermittler für jede Stelle seine Vermittlungsgebühr. — Nun wird man einwerfen: Lassen sich denn die Kellnerinnen darauf ein? Man kann ruhig sagen: In den meisten Fällen; denn schon allein der Gedanke, in einem anderen Lokal mehr Trinkgelder zu bekommen, kann eine Kellnerin veranlassen ihre Stelle sofort zu verlassen, dem bekanntlich nichts im Wege steht.

Gelingt es aber dem Stellenvermittler nicht, sofort seinen Plan auszuführen, so muß eben die Kellnerin warten, wenn sie ihm nicht genügendes Trinkgeld verspricht. Auch von dem Warten hat der Stellenvermittler seinen Profit; er gibt nämlich meistens den Kellnerinnen Kost und Logis, natürlich gegen Bezahlung. Daß gerade dieses Gewähren von Kost und Logis zu den gröbsten Mißständen führen kann, beweisen die zahlreichen Klagen von seiten der Kellnerinnen, daß sie oft erst dann eine Stelle erhalten, wenn sie lange genug gewartet und infolgedessen genug Geld für Kost und Logis bezahlt haben. Auch diese Verhältnisse sind besser geworden, seitdem die Polizei eine tägliche, namentliche Aufzählung der beim Stellenvermittler wohnenden Kellnerinnen verlangt.

Daß die Stellenvermittler immer noch genügend Geld verdienen, zeigt folgendes Rundschreiben eines Stellenvermittlers:

Kellnerinnen. Kellnerinnen.

**Vermittlungs-Bureau.**

**Plaziere nur schneidige Damen.**

**Berechnen Sie selbst, wieviel Sie mühelos verdienen. Mein Bureau ist das einzige, welches an die Herren Auftraggeber Provision in dieser Höhe bezahlt.**

Ich zahle für Aufträge pro Person:

| | | |
|---|---|---|
| in feste Stelle: | Mk. | 1,50 |
| für Jahrmärkte, Schützenfeste | » | 2,50 |
| für Bockbierfeste pro Tag | » | 0,50 |
| für Aushilfe | » | 0,50 |

zahlbar 14 Tage nach Antritt der Stelle. Benutzen Sie zur Bestellung diese Karte.

Leipzig. . . . . . . . . . . . .

Obwohl nun die Mißstände gerade auf diesem Gebiet die schreiendsten sind, sind doch alle Versuche zur Besserung daran gescheitert, daß eben der Stellenvermittler auch Gast des Wirtes ist, von dem er den Auftrag erhält; denn auch bei manchem Wirt gilt das Sprichwort »Eine Hand wäscht die andere«, da der Stellenvermittler nicht gerade zu den schlechtesten Gästen zählt. So trägt also der Stellenvermittler mit die größte Schuld an dem starken Stellenwechsel der Kellnerinnen, da es nicht in seinem Interesse liegt, wenn die Kellnerin lange auf einer Stelle bleibt. Darin, daß der Stellenvermittler auch Gast des Wirtes ist, liegt auch der Grund, warum der von der Wirteinnung ins Leben gerufene Arbeitsnachweis nicht gedeiht. Bei der Gründung berechtigte diese Einrichtung zwar zu den schönsten Hoffnungen. Aber bald war die Begeisterung der Wirte verflogen, man kehrt jetzt wieder langsam zu dem alten System zurück und die Stellenvermittlung der Wirteinnung führt daher ein kümmerliches Dasein, obwohl die Einrichtung ganz gut sind und die Taxe 2, im höchsten Falle 3 Mark beträgt und außerdem keine Einschreibegebühr, wie bei der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung, erhoben wird.

Aus demselben Grunde, wie die Stellenvermittlung der Wirteinnung, scheiterte der Versuch, die gewerbsmäßige Stellenvermittlung durch unentgeltlichen Arbeitsnachweis zu beseitigen; denn erhält die Wirteinnung, eine Einrichtung, die von den Wirten selbst ausgeht, und an deren Gedeihen sie also sehr lebhaftes Interesse haben sollten, nur wenige Aufträge, um wieviel mehr muß dieses der Fall sein beim unentgeltlichen Arbeitsnachweis, an dem sie nicht direkt beteiligt sind und der ihnen keine Einnahmen bringt. Der unentgeltliche Arbeitsnachweis erhält gar keine Aufträge oder doch nur so selten, daß sie gar nicht der Erwähnung wert sind. Der zweite Grund, warum er nicht von seiten der Kellnerinnen benutzt wird, besteht darin, daß sich diese von einer Stelle, die nichts kostet, sehr wenig versprechen; denn sie haben sich so in den Gedanken, daß eine ordentliche Stelle auch etwas kostet, hinein-

gelebt, daß sie die Stellung nach der Taxe, die sie dafür bezahlen müssen, einschätzen. Der unentgeltliche Arbeitsnachweis erhält also von keiner Seite Aufträge und spielt demnach in der Stellenvermittlung der Kellnerin keine Rolle.

Man hat zwar in Stuttgart den Versuch gemacht, die gewerbsmäßige Stellenvermittlung zu beseitigen, indem man für Wirtschafts- und Hotelpersonal eine besondere Abteilung errichtete und eine Anzahl von Wirten schriftlich verpflichtete, sich dieser Einrichtung ausschließlich zu bedienen. Doch auch hier ist der Erfolg kein anderer als bei der von der Wirteinnung eingerichteten Stellenvermittlung. Die schriftlichen Verpflichtungen wurden nicht eingehalten und man bediente sich wieder der gewerbsmäßigen Stellenvermittler.

### 7. Gesundheitsverhältnisse und Stellung der Kellnerin zur Prostitution.

Die Gesundheitsverhältnisse der Kellnerinnen sind derart, daß ich es für berechtigt hielt, ihnen ein besonderes Kapitel zu widmen. Als Material dafür habe ich die Jahresberichte 1903 und 1904 der Ortskrankenkasse in Mannheim benützt. Zwar werden hier alle Angestellten der Wirtschafts- und Restaurationsbetriebe nur in männliche und weibliche getrennt, dennoch sind die Zahlen für unsere Zwecke brauchbar, da manche Krankheiten fast nur bei Kellnerinnen vorkommen, sodaß gerade für diese die anderen im Wirtschaftsgewerbe vereinigten Berufe nicht sehr in Betracht kommen.

Auffallend stark vertreten sind alle Krankheiten, die auf Erkältung zurückzuführen sind, sodann Magen- und Darm-Katarrh, Blutarmut und vor allem Geschlechts-Krankheiten. Daß Krankkeiten, die durch Erkältung hervorgerufen werden, besonders bei den Kellnerinnen zu finden sind, ist nicht zu verwundern, wenn man den fortwährenden Aufenthalt in Zugluft bedenkt und dabei noch in Rechnung zieht, daß die Kellnerin durch zu lange Arbeitsdauer geschwächt, solchen Krankheiten wenig Widerstand entgegensetzen kann. Der langen Arbeitsdauer und dem fortwährenden Mangel an frischer Luft ist auch die große Zahl der an Blutarmut und Chlorose leidenden Kellnerinnen zuzuschreiben. Daß aber Hautkrankheiten und Krätze und vor allem Geschlechtskrankheiten so stark vertreten sind, gibt doch zu manchen Bedenken Anlaß. Denn die Hautkrankheiten lassen unzweifelhaft auf eine weit verbreitete Unreinlichkeit schließen. Daß auch die

Wirte ihren Anteil an der Schuld tragen, indem sie zu wenig auf die Reinhaltung der Betten bedacht sind, kann nicht bestritten werden. Ich will hier nur eine Aeußerung erwähnen, mit der eine Wirtin eine Kellnerin, die sich über das schmutzige Bett beschwerte, abfertigte. Sie sagte ungefähr folgendes: »Ach was! Es haben erst vier darin geschlafen, dann können Sie auch noch darin schlafen«.

Auf der anderen Seite trifft nicht den kleinsten Teil der Schuld die Kellnerin selbst, die es oft bei der notdürftigsten Reinigung des Gesichtses und der Hände bewenden läßt und, anstatt den freien Tag zu einem Bade zu benutzen, lieber herumschwärmt.

Ich komme nun zu den Geschlechtskrankheiten und damit zur sittlichen Stellung der Kellnerin und ihrem Verhältnis zur Prostitution. Wenn man auch nicht, wie es für den größten Teil Norddeutschlands zutrifft, jede Kellnerin für eine Prostituierte erklären darf, so zeigt doch die außerordentlich große Zahl der geschlechtskranken Kellnerinnen, daß hier nicht alles so ist, wie es sein soll [16]). Noch deutlicher zeigt die Rolle, die hier die Kellnerin spielt, eine Statistik, die Dr. Löb [17]) in Mannheim auf Grund einer 10jährigen Beobachtung von 1892 bis 1901 anfertigte. Er stellte die Infektionsquellen bei Geschlechtskrankheiten der Männer fest. Es wurden als Infektionsquellen angegeben:

| | | |
|---|---|---|
| Kellnerin, Büffetdame | 155 | Mal |
| Dienstmädchen, Köchin | 67 | » |
| Ladnerin | 65 | » |
| Bürgermädchen, Haustochter | 29 | » |
| Näherin, Stickerin | 27 | » |
| Zimmermädchen | 20 | » |
| Fabrikarbeiterin | 17 | » |
| Künstlerin, Sängerin, Balletteuse | 16 | » |
| Eigene Ehefrau resp. Braut | 12 | » |
| Schneiderin, Modistin | 11 | » |
| Büglerin | 9 | » |
| Buchhalterin | 4 | » |
| Witwe | 4 | » |
| Landmädchen | 3 | » |
| Maitresse | 3 | » |
| Gesamtsumme | 442 | Mal |

[16]) Von 990 versicherten Kellnerinnen waren in Mannheim 1903 nicht weniger als 75 geschlechtskrank; 1904 waren es sogar 63 von 587 versicherten.

[17]) Dr. H. Löb. Statistisches über die Geschlechtskrankheiten in Mannheim. (Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Bd. 2.) 1903.

d. h. also 35% dieser Männer wurden von Kellnerinnen und Büffetdamen angesteckt. Den Beweis dafür, daß die Kellnerin stark an der Prostitution beteiligt ist, lieferte die Sittenpolizei, indem sie nachwies — und zwar gilt das für Baden und nicht für Preußen — daß fast die Hälfte der wegen gewerbsmäßiger Unzucht vorgeführten und bestraften Personen Kellnerinnen sind oder einem verwandten Berufe angehören. Dazu kommt noch, wie mir Kellnerinnen als auch Prostituierte bestätigten, daß faßt jede Dirne Kellnerin war. Ja das geht soweit, daß die Prostituierten selbst ihren Bildungsgrad nach dem Restaurant bemessen, in dem sie als Kellnerin in Stellung waren. — Aber dennoch darf man den Kellnerinnenberuf, nicht wie Henning[18]) es tut, einfach als Vorstufe der Prostitution bezeichnen, wenn er es auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen zu sein scheint; denn gerade das Vorhandensein anständiger Kellnerinnen, wenn sie auch nicht in der Ueberzahl sind, beweist, daß der Kellnerinnenberuf nicht das zu sein braucht, für das Henning und mit ihm viele Sittlichkeitsvereine ihn halten. Denn dann könnte man ja auch den Beruf der Köchinnen, Ladnerinnen, Komptoristinnen u. s. w. ebenfalls als Vorstufe der Prostitution bezeichnen, ja es bliebe schließlich fast kein weiblicher Beruf mehr übrig, den nicht dieser Vorwurf träfe; denn alle liefern mehr oder weniger sei es direkt, sei es auf dem Wege über den Kellnerinnenberuf der Prostitution Menschenmaterial. Außerdem muß man noch beachten, daß wohl jede ältere Prostituierte einmal Kellnerin war, aber nicht, daß sie es war, bevor sie sich der Prostitution ergab. Wer trägt nun die Schuld an diesen traurigen sittlichen Verhältnissen im Kellnerinnenberuf? Zunächst die Söhne der sog. besseren Gesellschaft, die eben jede Kellnerin als käuflich betrachten und sich danach in ihrem Benehmen diesen gegenüber richten. Aber das ist zu betonen, verführt werden die Kellnerinnen nicht mehr, denn sie haben meistens, schon bevor sie diesen Beruf ergreifen, ein sog. Verhältnis, auch der spätere geschlechtliche Verkehr spielt sich durchgängig unter dieser Form ab, zum Unterschied von der Prostituierten, die sich ohne Unterschied nur des Geldes willen hingibt. Der Unterschied verwischt sich aber dadurch, daß eben dieses Verhältnis sehr oft wechselt und es kommt der Prostitution

[18]) A. Henning. Denkschrift über das Kellnerinnenwesen. Im Selbstverlage der deutschen Sittlichkeitsvereine. Berlin.

dadurch näher, daß schließlich die Höhe des Trinkgeldes ausschlaggebend und bestimmend wird, welchem ihrer Bewerber sie zusagt.

Ist nun die Versuchung während der Arbeitszeit schon groß, so wird sie es erst recht in der Zeit der Stellenlosigkeit. In dieser vollzieht sich nicht selten der Uebergang zur Prostitution; denn wenn die erhoffte Stellung nicht kommen will, so wird dann leicht der Lebensunterhalt auf dem Wege der Prostitution gesucht bis wieder eine Stelle frei ist. Allein schon deshalb wäre eine scharfe polizeiliche Ueberwachung arbeitsloser Kellnerinnen erwünscht. Sodann übt auch die Prostitution direkten Einfluß auf den Kellnerinnenberuf aus und zwar entweder durch Prostituierte, die Kellnerin werden, oder sehr oft durch Aushilfskellnerinnen und durch die sog. Animierkneipen.

Zunächst die erste Art durch Prostituierte direkt. Es hängt dieses vor allem mit der überaus strengen Krankenhausbehandlung zusammen, welche die Prostituierten neben dem Arbeitshaus am allermeisten fürchten. Fühlt sich nun eine Prostituierte krank, so sucht sie der Kontrolle zu entgehen, indem sie in eine andere Stadt geht, dort eine Stelle als Kellnerin annimmt und sich während der Zeit von einem Arzte privat heilen oder doch soweit herstellen läßt, daß sie die ärztliche Untersuchung bestehen kann. Sie kann um so leichter Kellnerin werden, als ja in diesem Berufe fast kein Mensch nach dem Vorleben frägt, und ihr der Stellenvermittler gegen entsprechende Bezahlung sofort eine Stelle verschafft. Sie widmet sich um so lieber dem Kellnerinnenberuf, als sie während der Zeit als Kellnerin immer noch ihrem früheren Berufe nachgehen kann, vor allem in Animierkneipen.

Manchmal aber, und zwar ist das die zweite Art der direkten Einwirkung, werden Prostituierte gewissermaßen von seiten der Behörden zum Kellnerinnenberufe gedrängt durch die sog. Arbeitsauflage. Wird nämlich eine nicht unter Kontrolle stehende und noch nicht zur Stellung unter Kontrolle genügend vorbestrafte Prostituierte arbeitslos aufgegriffen, so erhält sie nach Verbüßung ihrer Strafe die Auflage, sich innerhalb 3 Tagen Arbeit zu verschaffen. Auch diese wenden sich dann oft dem Kellnerinnenberuf zu, arbeiten eine Zeit lang und gehen dann wieder ihrem alten Erwerb nach.

Diese zweite Art kommt schon der sog. Aushilfskellnerin näher. Unter diesen treffen wir erstens verheiratete, für welche natürlich

das in folgendem Gesagte gar nicht oder nur in sehr beschränktem Maße gilt, zweitens unverheiratete, unter welchen die Klasse der Prostituierten besonders stark vertreten ist. Als Entgelt für die Vertretung erhält die Aushilfskellnerin meistens Mk. 1.— bis Mk. 2.— pro Tag von der Kellnerin, die sie vertritt, und vom Wirte freies Essen und oft noch eine kleine Vergütung, die aber nicht oft Mk. 1.— überschreitet. Sie haben selbstverständlich eine Privatwohnung. Diese Aushilfskellnerinnen sind also scheinbar ganz ungefährlich, in Wirklichkeit aber ist die Sache so schlimm, daß sich verschiedene Kellnerinnen zu dem Ausspruch berechtigt sahen: Die Aushilfskellnerinnen helfen nur aus, um Kundschaft für die Woche zu suchen. Was sie unter Kundschaft meinen, brauche ich wohl nicht auseinanderzusetzen. Verständlich wird dies auch, wenn man bedenkt, daß sie nur vorübergehend arbeiten, also nicht dieselben Einnahmen haben wie die Kellnerinnen, aber größere Ausgaben allein schon durch das Wohnen außer dem Hause, und daß sie meistens keinen anderen Beruf neben dem der Aushilfskellnerin haben und demnach der Arbeitslosigkeit und ihren Folgen vielmehr ausgesetzt sind, als die Kellnerinnen. Sie suchen also Ersatz für den Ausfall der Einnahmen und finden diesen in der Prostitution. Dies geht oft soweit, daß der Beruf als Aushilfskellnerin nur Mittel zum Zweck der Prostitution ist.

Nun noch zum Schlusse zu den sog. Animierkneipen. Ihr entscheidendes Merkmal besteht darin, daß der Gast zum Trinken animiert, d. h. aufgemuntert wird. Aber nicht in dem Animieren an und für sich liegt der Grund, warum sie zu verwerfen sind, sondern darin, wie animiert wird. Hier zeigt sich nun der enge Zusammenhang zwischen dem Kellnerinnenberufe und der Prostitution; weshalb die Animierkneipen auch oft ihre schärfsten Bekämpfer gerade in den Reihen der reellen Wirte haben. In diesen Kneipen gilt in vollem Umfang der Satz, daß jede Kellnerin auch Prostituierte ist und, wenn sie es noch nicht ist, sie es in kurzer Zeit bestimmt wird. Hier erhalten auch die Kellnerinnen einen Lohn und zwar in der Form eines bestimmten Prozentsatzes von dem, was getrunken wird. So kann es also kommen, daß eine Kellnerin einem nichtsahnenden Gast, der das Nebenzimmer betritt und ein Viertel Wein bestellt, dieses verweigert mit der Bemerkung: Was im Nebenzimmer, und keine Flasche Wein!? Die schlimmsten Auswüchse auf diesem Gebiet sind die Schifferkneipen in Mannheim. Trinkgeld erhält die Kellnerin hier keines,

da die Schiffer keines geben, sie ist also allein auf den Anteil an dem Erlös der Getränke angewiesen. Daneben besteht ihr Leben darin, daß sie von den Schiffern ohne Wissen des Schiffsherrn auf das Schiff genommen wird, die Fahrt nach Rotterdam oder Amsterdam oder sonstwohin als Schiffsdirne mitmacht, von dort in einem anderen Schiffe in der gleichen Stellung nach Mannheim fährt, wo sie dann solange Kellnerin in einer Schifferkneipe ist, bis sie ein anderer wieder mitnimmt. Diese Schiffsdirnen sind, was leicht verständlich ist, ziemlich alle krank. Sie gehören demnach zu den gefährlichsten Verschleppern der Geschlechtskrankheiten.

## 8. Kriminalstatistisches.

Zur Ergänzung der obigen Ausführungen sei es an dieser Stelle gestattet, die Kriminalität der Kellnerinnen Mannheims, als der größten Stadt Badens, kurz zu erörtern. Das Material hierzu stammt aus den zur Aufstellung von Geschworenen-, Schöffen-, Wähler- u. s. w. listen auf dem städtischen statistischen Amt zu Mannheim vorhandenen gerichtlichen Urteilen über Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, die aus Mannheim stammen oder zurzeit dort ansässig sind. Insgesamt habe ich, da die Urteile bis in die 90er Jahre zurückreichen, 610 Personen weiblichen Geschlechts mit 1584 Vorstrafen auszählen können.

| Darunter waren mit Vorstrafen | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10—19 | 20 u. mehr | Zus. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kellnerinnen [19]) | 22 | 10 | 7 | 4 | 2 | 1 | — | 1 | 4 | 8 | 4 | 63 |
| Sonstige | 400 | 62 | 27 | 11 | 7 | 7 | 4 | 2 | 10 | 8 | 9 | 547 |
| Frauen zus. | 422 | 72 | 34 | 15 | 9 | 8 | 4 | 3 | 14 | 16 | 13 | 610 |

[19]) Als »Kellnerin« (ohne weiteren Zusatz) ist jede Person gezählt, die einmal, während sie Kellnerin war, bestraft worden ist. Die von diesen erlittenen Strafen sind dann eingeteilt worden in a) Straftaten im Beruf, wenn auf der betr. Strafverfügung als Beruf »Kellnerin« angegeben und b) Straftaten außerhalb des Berufes, wenn eine bereits einmal als Kellnerin bestrafte Person zur Zeit der Straftat einem anderen Berufe angehörte. Kellnerinnen die als zeitweilige Angehörige eines anderen Berufes eine Strafe erlitten haben, ohne aber vorher oder nachher als Kellnerin eine weitere Strafe zu erhalten, erscheinen in unseren Tabellen überhaupt nicht, weil sie in den Strafregistern nicht als Kellerinnen aufgeführt sind; es konnten also die Straftaten außerhalb des Berufes nur bei denjenigen Personen erfaßt werden, die außerdem auch vorher oder nachher als Kellnerin bestraft worden sind.

In Wirklichkeit ist also die allgemeine Kriminalität der dem Kellnerinnen-

Die einzelnen Vorstrafen verteilten sich wie folgt:

| mit | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 bis 19 | 20 u. mehr | Zus. Vorstrafen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Straftaten der Kellnerinnen | 22 | 20 | 21 | 16 | 10 | 6 | — | 8 | 36 | 119 | 94 | 352 |
| Straftaten im Beruf | 22 | 15 | 11 | 10 | 2 | 3 | — | 1 | 10 | 25 | 14 | 113 |
| Sonstige | 400 | 124 | 81 | 44 | 35 | 42 | 28 | 16 | 90 | 109 | 263 | 1232 |
| Zusammen | 422 | 144 | 102 | 60 | 45 | 48 | 28 | 24 | 126 | 228 | 357 | 1584 |

Während also im Durchschnitt auf jede Person weiblichen Geschlechts 2,60 Vorstrafen kommen, entfallen auf die Kellnerin 5,59, ein Unterschied, der noch schärfer hervortritt, wenn man die Kellnerinnen aus der Gesamtzahl ausscheidet und dann die beiden Zahlen gegenüberstellt, so daß man 2,25 Strafen zu 5,59 bei den Kellnerinnen erhält, d. h. es entfallen 22,2% der Strafen auf Kellnerinnen, während nach ihrem Kopfverhältnis nur ca. 10% auf sie fallen sollten. Eine Erklärung dieser auffallenden Verhältnisse werden wir weiter unten zu geben versuchen.

Gehen wir nun zur Qualität der Bestraften über, d. h. untersuchen wir das Verhältnis der Personen mit einer geringen Anzahl von Strafen zu den »schweren Jungen«, soweit man hier von solchen sprechen darf. Wir können die Grenze zwischen diesen beiden Kategorien bei 7 Vorstrafen ziehen, das ist bei der Anzahl, wo die Dirne zum ersten Male sich stark bemerkbar macht, und wo daher die Bestrafungen wegen Gewerbsunzucht und ähnlicher Vergehen vorherrschend werden.

Von 100 Bestraften hatten . . . Vorstrafen:

| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10—19 | 20 u. mehr | Zus. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kellnerin | 34,9 | 15,9 | 11,1 | 6,4 | 3,2 | 1,6 | — | 1,6 | 6,3 | 12,7 | 6,3 | 100,0 |
| Sonstige | 73,1 | 11,3 | 4,9 | 2,0 | 1,3 | 1,3 | 0,7 | 0,4 | 1,8 | 1,5 | 1,7 | 100,0 |
| Frauen zus. | 69,2 | 11,8 | 5,6 | 2,5 | 1,5 | 1,3 | 0,6 | 0,5 | 2,3 | 2,6 | 2,1 | 100,0 |

beruf Angehörigen eine größere, als hier ausgewiesen, da es häufig vorkommen wird, daß z. B. Prostituierte nicht gerade dann einer Strafe anheimfallen, wenn sie als Kellnerinnen tätig sind, sondern wenn sie als Berufslose oder als Dirnen ihrem Gewerbe nachgehen. Andererseits geben sich manche als Kellnerin aus, die diesen Beruf nur als Deckmantel für ihr eigentliches Gewerbe benutzen. Man kann voraussetzen, daß die beiden genannten Faktoren sich ungefähr ausgleichen, wenn nicht sogar durch den letztgenannten eine Verschiebung zu Gunsten der Kellnerinnen anzunehmen ist.

Von 100 Vorstrafen entfielen auf Personen mit . . . Vorstrafen:

| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 bis 19 | 20 u. mehr | Zus. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kellnerinnen | 6,3 | 5,7 | 6,0 | 4,5 | 2,8 | 1,7 | — | 2,3 | 10,2 | 33,8 | 26,7 | 100,0 |
| Kellnerin im Beruf | 19,5 | 13,3 | 9,7 | 8,8 | 1,8 | 2,7 | — | 0,9 | 8,8 | 22,1 | 12,4 | 100,0 |
| Sonstige | 32,5 | 10,1 | 6,6 | 3,6 | 2,8 | 3,4 | 2,3 | 1,3 | 7,3 | 8,8 | 21,3 | 100,0 |
| Frauen zusammen | 26,7 | 9,1 | 6,4 | 3,8 | 2,8 | 3,0 | 1,8 | 1,5 | 8,0 | 14,4 | 22,5 | 100,0 |

Während im allgemeinen von 100 bestraften Personen 8,1 oder (unter Weglassung der Kellnerinnen) 6,1 auf die mit 7 und mehr Vorstrafen behafteten kommen, entfallen bei den Kellnerinnen 26,9 auf sie. Entsprechend sind auch die Zahlen, wenn man an Stelle der Personen die Vorstrafen zu Grunde legt. Es entfallen bei allen Frauen auf diese Gruppe 48,2% und unter Weglassung der Kellnerinnen 41,0%, bei den Kellnerinnen allein dagegen 73,0%.

Wenn man diese Zahlen sieht, so müßte man eigentlich jeden Gedanken an eine Besserung der Kellnerinnen als aussichtslos bezeichnen. Die Verhältnisse verschieben sich jedoch wesentlich, sobald nicht mehr jede Person, die einmal Kellnerin war, in Betracht gezogen wird, sondern nur die Urteile untersucht werden, welche über die betr. Personen als Kellnerin verhängt wurde[20]).

Bei den Kellnerinnen im Beruf kommen 44,2 Vorstrafen auf diese Gruppe, also eine Zahl, welche noch unter dem Durchschnitt liegt und auch die Zahl der Personen ohne die Kellnerinnen nicht stark überschreitet.

Die Bedeutung der oben angegebenen Zahlen — wir kommen damit der Erklärung der eigentümlichen Erscheinungen etwas näher — gibt uns folgende Tabelle.

Von je 100 Vorstrafen der Kellnerinnen entfallen bei den einzelnen Gruppen auf die Kellnerinnen im Beruf und außerhalb

| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 bis 19 | 20 u. mehr | Zus. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kellnerin im Beruf | 100,0 | 66,7 | 52,4 | 62,5 | 20,0 | 50,0 | — | 12,5 | 27,8 | 21,0 | 14,9 | 30,8 |
| Außerhalb | — | 33,3 | 47,6 | 37,5 | 80,0 | 50,0 | — | 87,5 | 72,2 | 79,0 | 85,1 | 69,2 |
| | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | — | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 |

Hierbei ist das Fallen der Prozentzahlen bei den Kellnerinnen, die als solche und ein entsprechendes Steigen, derjenigen, die außer-

[20]) Vergl. jedoch über diese Zahlen das am Schlusse von Anmerkung 19 auf S. 603/4 gesagte.

halb dieses Berufes bestraft wurden, zu konstatieren, wie ja die Zahlen gerade bei den »schweren Jungen« für die Kellnerinnen im Berufe bedeutend unter dem Durchschnitt bleiben.

Von diesen Erörterungen allgemeiner Natur wollen wir nun zu speziellen übergehen und zwar zunächst die Berufsverhältnisse der Kellnerinnen, d. h. aus welchem Berufe sie kommen und wohin sie wieder gehen, genauer untersuchen.

Von den Kellnerinnen mit ... Vorstrafen waren (in bezug auf die erste Strafe als Kellnerin)

| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 bis 19 | 20 u. mehr | Zus. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Nur Kellnerin | 22 | 5 | — | 2 | — | — | — | — | — | — | — | 29 |
| In anderem Beruf, dann Kellnerin | — | 2 | 4 | 2 | 2 | 1 | — | — | 2 | 4 | — | 17 |
| Kellnerin, dann in einem anderen Beruf | — | 2 | 2 | — | — | — | — | — | 1 | — | — | 5 |
| Dirne, dann Kellnerin | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | 2 | 3 | 6 |
| Kellnerin, dann Dirne | — | 1 | — | — | — | — | — | 1 | 1 | 2 | 1 | 6 |
| Zusammen | 22 | 10 | 7 | 4 | 2 | — | — | 1 | 4 | 8 | 4 | 63 |

Diese Zahlenreihen geben eine Erklärung aller Fragen, die sich uns bis jetzt aufgedrängt haben. Wir sehen klar den Einfluss der Dirne — es handelt sich hier nur um eingeschriebene Dirnen — gerade bei den zahlreichen Vorstrafen. Sodann beweist auch diese Tabelle, daß es mit den Kellnerinnen doch nicht so schlimm steht, wie manche behaupten; denn gerade diejenigen, welche für die Beurteilung des Standes in Betracht kommen, die also ihrem Berufe treu geblieben sind, bewegen sich ganz überwiegend in den Gruppen mit einer geringen Anzahl von Vorstrafen. Zugleich zeigt diese Tabelle wie keine andere das Fluktuieren der Kellnerinnen.

Daß die 6 Personen mit 9—19 Vorstrafen in der Rubrik »in anderem Beruf, dann Kellnerin« nur zu den Prostituierten, wenn auch nicht zu den eingeschriebenen, zu rechnen sind, wird uns eine andere Tabelle über die Art des bestraften Vergehens zu beweisen haben. Für sie ist der Kellnerinnenberuf nur Mittel zum Zweck oder ein Deckmantel für ihr eigentliches Gewerbe. Nur aus dieser Gruppe und den beiden letzten (Dirne, dann Kellnerin und Kellnerin, dann Dirne) stammen der Mehrzahl nach die Kellnerinnen der Animierkneipen.

Am deutlichsten sprechen die beiden letzten Kolumnen, denn die Zahlen zeigen uns die Möglichkeit, daß der Polizei bekannte Dirnen in den Kellnerinnenberuf übergehen und dort ihren un-

heilvollen Einfluß unter den Augen der Polizei ausüben[21])?

Eine Betrachtung des Familienstandes der in Frage stehenden Personen bestätigt nur die Regel, daß die Kriminalität der Ledigen die der Verheirateten stark übertrifft; wir können daher auf die Wiedergabe der Verhältniszahlen verzichten.

Wir kommen nun zu dem letzten Teil dieses Abschnittes, zur Besprechung der Art der Vergehen.

| Zahl der Vorstrafen | Art des Vergehens | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Kellnerinnen im Beruf | | | | | | | Kellnerinnen außerhalb des Berufs | | | | | | | Frauen ohne die Kellnerinnen | | | | | | | |
| | Gewerbs-Unzucht u. Vergehen gegen sittenpol. Vorschriften | Landstreicherei, Bettel, Obdachlosigkeit und ähnliches | Kuppelei und Vergehen gegen die Sittlichkeit | Diebstahl, Unterschlagung und Betrug | Sachbeschädigung, Körperverletzung und Bedrohung | Beleidigung, Hausfriedensbruch und Ruhestörung | Sonstige Vergehen | Gewerbs-Unzucht u. Vergehen gegen sittenpol. Vorschriften | Landstreicherei, Bettel, Obdachlosigkeit und ähnliches | Kuppelei und Vergehen gegen die Sittlichkeit | Diebstahl, Unterschlagung und Betrug | Sachbeschädigung, Körperverletzung und Bedrohung | Beleidigung, Hausfriedensbruch und Ruhestörung | Sonstige Vergehen | Gewerbs-Unzucht u. Vergehen gegen sittenpol. Vorschriften | Landstreicherei, Bettel, Obdachlosigkeit und ähnliches | Kuppelei und Vergehen gegen die Sittlichkeit | Diebstahl, Unterschlagung und Betrug | Sachbeschädigung, Körperverletzung und Bedrohung | Beleidigung, Hausfriedensbruch und Ruhestörung | Sonstige Vergehen |
| 1 | 10 | 1 | — | 10 | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | 46 | 6 | 11 | 189 | 38 | 24 | 86 |
| 2 | 6 | — | — | 7 | 2 | — | — | 2 | — | — | 1 | 2 | — | — | 30 | 2 | — | 65 | 13 | 7 | 7 |
| 3 | 9 | — | — | 1 | — | 1 | — | 5 | 1 | — | 4 | — | — | — | 24 | 2 | 2 | 39 | 4 | 4 | 6 |
| 4 | 8 | — | — | 1 | — | — | 1 | 2 | — | 1 | 2 | 1 | — | — | 14 | 3 | — | 21 | — | 1 | 5 |
| 5 | 1 | — | — | — | 1 | — | — | 1 | 1 | — | 1 | 3 | 1 | 1 | 18 | 6 | — | 7 | — | 1 | 3 |
| 6 | 2 | — | — | 1 | — | — | — | 2 | — | — | 1 | — | — | — | 31 | — | — | 7 | 1 | 2 | 1 |
| 7 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 15 | — | — | 12 | 1 | — | — |
| 8 | 1 | — | — | — | — | — | — | 7 | — | — | — | — | — | — | 4 | — | — | 11 | — | — | 1 |
| 9 | 6 | 1 | — | 2 | 1 | — | — | 14 | 1 | — | 8 | 1 | — | 2 | 55 | 2 | — | 33 | — | — | — |
| 10–19 | 19 | 1 | — | 1 | 3 | 1 | — | 66 | 2 | — | 19 | 2 | 3 | 2 | 104 | 1 | — | 2 | 1 | — | 1 |
| 20 u. mehr | 10 | 2 | — | 2 | — | — | — | 71 | 2 | | 5 | | 2 | | 216 | 25 | 1 | 9 | 3 | 6 | 3 |
| Zus. | 72 | 5 | — | 25 | 7 | 2 | 2 | 170 | 7 | 1 | 41 | 9 | 6 | 5 | 557 | 47 | 14 | 395 | 61 | 45 | 113 |

Auffallend stark sind also vertreten Gewerbsunzucht und Eigentumsvergehen, sodaß es sich schon verlohnt sie einer genaueren Untersuchung zu unterziehen. Die Verteilung ist folgende, wenn wir hierbei jene schon oben begründete Einteilung in 1—6 und 7 und mehr Vorstrafen treffen:

[21]) Der Berufswechsel der 4 Meistbestraften war folgender:

Dirne 13 Strafen, Kellnerin 1, Dirne 16;

Kellnerin 1, Arbeiterin 2, Dienstmagd 1, Arbeiterin 1, Kellnerin 2, Arbeiterin 1, Dirne 2, Kellnerin 4, Dirne 6, Kellnerin 1, Dirne 3;

Dirne 1, Kellnerin 1, Dirne 18;

Arbeiterin 2, ohne Beruf 1, Arbeiterin 2, Dirne 6, Kellnerin 4, Dirne 5.

| Zahl der Vorstrafen | Es entfielen Strafen auf: | | | | | | Von 100 Strafen entfielen auf: | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Kellnerinnen im Beruf | | Kellnerinnen außerhalb des Berufes | | Frauen ohne Kellnerinnen | | Kellnerinnen im Beruf | | Kellnerinnen außerhalb des Berufes | | Frauen ohne Kellnerinnen | |
| | a | b | a | b | a | b | a | b | a | b | a | b |
| 1—6 | 36 | 20 | 12 | 9 | 163 | 328 | 57,1 | 31,7 | 35,5 | 28,1 | 22,4 | 45,2 |
| 7 und mehr | 36 | 5 | 158 | 32 | 394 | 67 | 72,0 | 10,0 | 76,3 | 15,5 | 77,9 | 13,2 |
| Zusammen | 72 | 25 | 170 | 41 | 557 | 395 | 63,7 | 22,1 | 71,1 | 17,1 | 45,2 | 32,1 |

a = Gewerbsnnzncht; b = Diebstahl, Unterschlagung und Betrug.

Etwas zum Vorteil der Kellnerinnen verschieben sich die Zahlen, sobald wir nicht mehr nur die Strafen wegen Gewerbsunzucht und Eigentumsvergehen einander gegenüberstellen, sondern zu der Gewerbsunzucht auch die Strafen wegen Landstreicherei, Obdachlosigkeit, Vergehen gegen die Sittlichkeit u. s. w. zählen und dann vergleichen.

| Zahl der Vorstrafen | Es entfielen Strafen auf: | | | | | | Von 100 Strafen entfielen auf: | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Kellnerinnen im Beruf | | Kellnerinnen außerhalb des Berufes | | Frauen ohne Kellnerinnen | | Kellnerinnen im Beruf | | Kellnerinnen außerhalb des Berufes | | Franen ohne Kellnerinnen | |
| | a | b | a | b | a | b | a | b | a | b | a | b |
| 1—6 | 37 | 20 | 15 | 9 | 195 | 328 | 58,7 | 31,7 | 46,9 | 28,1 | 26,9 | 45,2 |
| 7 und mehr | 40 | 5 | 163 | 32 | 423 | 67 | 80,0 | 10,0 | 79,1 | 15,5 | 83,6 | 13,2 |
| Zusammen | 77 | 25 | 178 | 41 | 618 | 395 | 68,1 | 22,1 | 74,6 | 17,1 | 50,2 | 32,1 |

a = Gewerbsunzucht, Landstreicherei, Nicht-Nachkommen der Unterkommensauflage, Bannbruch, Bettel, Obdachlosigkeit, Kuppelei, Vergehen gegen die Sittlichkeit.

b = Diebstahl, Unterschlagnng und Betrug.

Wenn die dritte Gruppe (Frauen ohne die Kellnerinnen) mit den beiden anderen fast gar keine Aehnlichkeit zeigt, so ist das zum Teil auf die hier sehr zahlreich vertretenen verheirateten Frauen zurückzuführen, welche vorwiegend bei Eigentumsvergehen in Betracht kommen.

Näheres ergibt die folgende Zusammenstellung:

(Siehe Tabelle Seite 609.)

Ueberall bei den Ledigen findet im Vergleich zu der Gesamtzahl ein Steigen bei a und bei den Verheirateten ein starkes Zurückgehen statt, obwohl bei der absolut geringen Anzahl der letzteren Zufälligkeiten einen größeren Einfluß haben können. Ein

| | Zahl der Vorstrafen | Es entfielen Strafen auf: | | | | | | Von je 100 Strafen entfielen auf: | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Kellnerinnen im Beruf | | Kellnerinnen außerhalb d. Berufes | | Frauen ohne Kellnerinnen | | Kellnerinnen im Beruf | | Kellnerinnen außerhalb d. Berufes | | Frauen ohne Kellnerinnen | |
| | | a | b | a | b | a | b | a | b | a | b | a | b |
| Ledig | 1—6 | 33 | 15 | 12 | 8 | 132 | 222 | 66,0 | 30,0 | 52,2 | 34,8 | 29,4 | 49,4 |
| | 7 u. mehr | 36 | 3 | 143 | 32 | 326 | 50 | 87,8 | 7,3 | 77,7 | 17,4 | 84,4 | 13,0 |
| | Zusammen | 69 | 18 | 155 | 40 | 458 | 272 | 76,3 | 19,8 | 74,9 | 19,3 | 54,9 | 32,7 |
| Verheiratet, Verwitwet, Geschieden | 1—6 | 6 | 4 | — | 1 | 63 | 106 | 46,2 | 30,8 | — | 11,1 | 22,7 | 38,3 |
| | 7 u. mehr | 4 | 2 | 20 | — | 97 | 17 | 44,4 | 22,2 | 86,9 | — | 79,5 | 13,9 |
| | Zusammen | 10 | 6 | 20 | 1 | 162 | 123 | 45,4 | 27,3 | 62,5 | 3,1 | 40,6 | 30,8 |

a = Gewerbsunzucht, Landstreicherei, Nicht Nachkommen der Unterkommensauflage, Bannbruch, Bettel, Obdachlosigkeit, Kuppelei, Vergehen gegen die Sittlichkeit.

b = Diebstahl, Unterschlagung und Betrug.

Zurückgehen bei a tritt nur bei den ledigen Kellnerinnen außerhalb des Berufes und zwar auf Kosten der Eigentumsvergehen zu Tage.

Betrachten wir die Gesamtzahl der Prozentanteile (= a + b) der beiden Gruppen von Vergehen, so zeigt sich ein scharfer Unterschied zwischen der Verteilung bei 1—6 und 7 und mehr Vorstrafen, während die Reihenfolge bei 1—6 Vorstrafen Kellnerin im Beruf (96,0%), Kellnerin außerhalb des Berufs (87,0%) und Frauen ohne Kellnerinnen (78,8%) ist, stehen bei 7 und mehr Vorstrafen die Frauen ohne die Kellnerinnen (97,4%) an der Spitze, denen dann die Kellnerinnen mit gleichen Anteilen (95,1%) folgen. Es hat demnach ein Ausgleich stattgefunden und zwar hervorgerufen durch das in allen drei Klassen sich gleichmäßig geltend machende Dirnentum, wie allein schon der Ausgleich in der Gruppe a zeigt. Wenn die Kellnerin im Beruf hier an der Spitze marschiert, so sind daran in erster Linie die eigentümlichen Berufsverhältnisse schuld. Die Kellnerin ist den ganzen Tag bis in die späte Nacht in der Wirtschaft beschäftigt, die Gelegenheit also gerade zum Diebstahl, oder besser gesagt die gestohlenen Sachen zu verbergen oder zu verwerten, fehlt fast vollständig, und daher ist auch die Verlockung zu Eigentumsvergehen infolge des zu großen Risikos gering. Ebenso ist auch die ganz geringe Beteiligung an den übrigen Vergehen, die gerade bei den Frauen ohne

die Kellnerinnen eine sehr wichtige Rolle spielen, auf die mangelnde Gelegenheit hierzu zurückzuführen. Ein zweiter Grund, wenn man von dem Einfluß der Prostituierten absieht, liegt in der niederen Wertung, in der die Kellnerin steht, und von der auch die Polizei beeinflußt wird: Die Kellnerin gilt in großen Kreisen der Bevölkerung als käuflich; auf sie wird daher leichter der Verdacht fallen, eines der unter a zusammengefaßten Vergehen begangen zu haben, als auf Frauen der übrigen Stände.

## Schlußwort.

Erwägungen, wie die eben vorgeführten, haben viele zu der Ueberzeugung gebracht, daß dem Kellnerinnenstand nicht mehr zu helfen sei und daß die Kellnerinbedienung ersetzt werden müsse durch Kellnerbedienung[22]). Wir haben gesehen, was hiergegen einzuwenden ist, und daß für Süddeutschland wenigstens für die nächste Zeit an eine Beseitigung der Kellnerinnen nicht zu denken ist. Was haben nun Staat und Gesellschaft zur Besserung der Verhältnisse bis jetz überhaupt unternommen! Der Staat stellte sich auf den Standpunkt nicht direkt prophylaktisch, sondern nur nachträglich bessernd einzugreifen. Daher das fast gänzliche Fehlen von Verordnungen, die den Kellnerinnenstand direkt und nur ihn treffen. Man wollte die Kellnerin, die auf Abwege geraten ist, durch Zwangserziehung und Arbeitshaus wieder zum ordentlichen Mitglied der menschlichen Gesellschaft machen. Da es aber der Fluch der Prostitution ist, daß, wer ihr einmal angehörte, meistens nicht mehr von ihr loskommt, so mußten diese Bestrebungen des Staates den Keim des Mißerfolges von Anfang an in sich tragen. In der Tat kam man immer mehr davon ab, Kellnerinnen in der Zwangserziehung bessern zu wollen; denn die Kellnerinnen wollten sich nun einmal nicht bessern lassen, sondern benützten jede gebotene Gelegenheit zu entweichen. Man hat sich daher in den meisten Fällen darauf beschränkt, nur sittlich gefährdete Mädchen zwangsweise zu erziehen. Nicht anders erging es dem Arbeitshaus, sodaß es heute nur noch ein Mittel ist, verkommene Personen für eine Zeitlang unschädlich zu machen. Mehr will man nicht erreichen und steht jetzt der Entwicklung abwartend gegenüber. — Einen vollen Mißerfolg hatten auch die Bestrebungen der

[22]) Vgl. hierzu den folgenden Aufsatz über »Kellnerinnenelend«. (Anm. der Red.)

Gesellschaft. Es war dies vorauszusehen; denn die Veranstaltungen waren nicht derart, daß sie zur Besserung hätten beitragen können, da die Lage der Kellnerinnen nicht durch Kaffeekränzchen u. s. w. gehoben werden kann, und ein derartiges Unternehmen um so weniger Aussicht hat, wenn man die Hauptbeteiligten, in diesem Falle die Kellnerinnen, gleich von Anfang an ihre moralische Minderwertigkeit fühlen läßt. Nicht auf diesem Wege läßt sich eine Besserung herbeiführen; sondern der Kellnerinnenberuf muß zunächst moralisch und sittlich gehoben werden. Es muß ermöglicht werden, daß die Kellnerin nicht mehr eine Pariastellung einnimmt. Den Weg hierzu zeigen uns die Gegner, indem sie auf die Prostitution bei den Kellnerinnen hinweisen. Diese muß zuerst beseitigt werden.

Wenn man nun auch die Prostitution im Kellnerinnenberuf nur sehr schwer bekämpfen kann, warum aber duldet man, daß immer wieder Prostituierte sich auf diesen Beruf werfen, um ihren unheilvollen Einfluß auszuüben? Unser Vorschlag ginge dahin, durch eine Art von Gewerbeschein, ohne den keine Kellnerin angestellt werden darf, und der an weibliche Personen, die unter Kontrolle stehen, und an solche, die innerhalb einer bestimmten Zeit wegen Gewerbsunzucht oder ähnlichen Delikten bestraft wurden, nicht verliehen wird, neuen Zufluß von seiten der Prostituierten unmöglich zu machen. Dagegen wendet man zunächst ein, daß es gegen das Prinzip der Gewerbefreiheit geht, einen Beruf einzuschränken, gibt aber gleichzeitig zu, daß derartige Beschränkungen im Interesse der Allgemeinheit berechtigt sind. Nun aber glaube ich genügend bewiesen zu haben, daß durch derartige Elemente der Kellnerinnenstand nicht nur schwer geschädigt, sondern sogar in seinem Bestehen bedroht wird, und daß vor allem die Allgemeinheit durch Verbreitung von Geschlechtskrankheiten gefährdet wird.

Sodann wendet man ein, man dürfe den Prostituierten nicht die Rückkehr in die Gesellschaft erschweren, gibt aber erstens zu, daß die Prostituierten meistens kein Verlangen tragen, gebessert zu werden und in die menschliche Gesellschaft zurückzukehren, und daß sie zweitens gerade den Kellnerinnenberuf als Arbeitsgelegenheit ergreifen, nicht weil sie hier wieder zu ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft werden wollen, sondern, weil sie gedeckt durch den Beruf, vor der Polizei sicher ihrem unsittlichen Gewerbe umso besser nachgehen können.

Ein solcher Gewerbeschein schützt demnach die Kellnerin vor der Prostituierten und ermöglicht es so, daß der Kellnerinnenberuf bedeutend weiteren Kreisen geöffnet wird, die bisher durch den schlechten Ruf, der ihm anhaftet, abgehalten wurden. Er führt damit, wenn auch erst allmählich, so doch sicher eine moralische Hebung des Standes herbei, mit der immer eine soziale Besserstellung verbunden zu sein pflegt.

Neben diesem Gewerbeschein muß gefordert werden:

1. Ausdehnung der Gewerbeinspektion auf das Wirtschaftsgewerbe.

2. Abschaffung des Trinkgeldes und zwar soll jeder Wirt mit Konzessionsentziehung bestraft werden, der eine Kellnerin ohne festen auskömmlichen Lohn anstellt, oder der zwar Lohn bezahlt, aber dadurch, daß er Ausgaben des Geschäftes auf die Kellnerin abwälzt, den Lohn illusorisch macht.

3. Beseitigung der privaten Stellenvermittelung in allen Orten, in denen öffentliche Arbeitsnachweise bestehen.

4. Einführung einer Lehrzeit.

5. Schaffung von Kellnerinnenheimen.

Alle diese Vorschläge aber werden nicht wirksam sein, wenn nicht die Kellnerinnen selbst die Durchführung möglichst unterstützen und vorbereiten, d. h. wenn sie sich nicht besinnen, daß sie Angehörige eines und desselben Berufes sind und daß sie nur durch festes Zusammenhalten untereinander eine geachtete Stellung wieder erringen können. Ich kann diesen letzten Satz dahin zusammenfassen, daß alle Versuche des Staates und der Gesellschaft die Lage der Kellnerinnen zu bessern, scheitern werden ohne eine Organisation der Kellnerinnen.

---

## Notiz.

**Die Redaktion liess in einem Heft zu dem Thema „Kellnerinnenfrage" zwei Referenten zu Wort kommen. Denn es bot sich die günstige Gelegenheit, den Forderungen des Statistikers das Urteil der Leiterin der Reehtssehutzstelle zu Heidelberg gegenüberzustellen. Beide Verfasser behandeln das gleiche Problem und doeh kommen sie zu Forderungen, die in wiebtigen Punkten auseinandergehen. Ein Beweis dafür, wie notwendig es ist, diese Frage von versehiedenen Seiten zu betraehten, um sie der Lösung näher zu bringen.**

---

# Kellnerinnenelend.

Von

CAMILLA JELLINEK.

Die großen Schäden des Kellnerberufs sind in eingehender Weise behandelt worden, insbesondere von Karl Oldenberg in seinem Aufsatz »Der Kellnerberuf und seine mögliche Reform«[1]). Er sieht aber in seiner Darstellung ausdrücklich ab von den weiblichen Hilfspersonen im Gastwirtsbetriebe, die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl bilden[2]), »denn gerade im Kellnerberufe beansprucht die Lage der Arbeiterinnen eine gesonderte Behandlung, noch mehr als in anderen Branchen der Lohnarbeit«. Eine solche Behandlung aus jüngerer Zeit in annähernder Ausführlichkeit habe ich nicht gefunden. Ich benützte für das folgende den Bericht über die Kellnerinnenfürsorge in Stuttgart 1906[3]), einen mir freundlich zur Verfügung gestellten Auszug aus einem im dortigen Kellnerinnenheim aufliegenden Buch, in welches die Kellnerinnen ihre Wünsche eintragen, die Zeitung »Die Kellnerin«[4]), ein Fachkongreßprotokoll[5]), die Brochüre »die Kellnerinnen in Berlin«[6]), eine Abhandlung von Arthur Cohen[7]), eine von Fritz Trefz[7a]) und sozial-

[1]) Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Reich, 17. Jahrgang. Herausgegeben von Gustav Schmoller.

[2]) Im Jahre 1895 waren im deutschen Reiche in der Gast- und Schankwirtschaft 261 450 weibliche Erwerbstätige, d. i. 53,07 % aller Erwerbstätigen in dieser Branche. (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., 3. Band, S. 1200.)

[3]) Von Frau Ottilie Duvernoy, Separatabdruck aus den Verhandlungen der Jahreskonferenz in Stuttgart.

[4]) Organ des Vereins zur Fürsorge für Gasthofgehilfinnen E. V. in Stuttgart, 1906.

[5]) Protokoll über die Verhandlungen des ersten Allgemeinen Fachkongresses der Gastwirtsgehilfen Deutschlands. Abgehalten zu Berlin vom 6. bis zum 9. März 1900.

[6]) Die Kellnerinnen in Berlin. Eine soziale Frage von M. Ellis, Berlin, Richard Eckstein Nachfolger.

[7]) Der Entwurf von Bestimmungen über die Beschäftigung der Gastwirtsgehilfen in Deutschland. (Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, 17. Band. Berlin, Carl Heymanns Verlag 1902.)

[7a]) Das Wirtsgewerbe in München. Eine wirtschaftliche nnd soziale Studie

politische Zeitschriften sowie Tagesliteratur. Im übrigen stütze ich mich auf meine persönlichen Nachforschungen, die sich zusammensetzen aus Mitteilungen, die ich von in sozialer Hilfstätigkeit stehenden Vertrauenspersonen aus den verschiedensten Teilen Deutschlands erhielt, ferner aus solchen aus dem Munde einer großen Reihe von Kellnerinnen und Wirten, schließlich aus Wahrnehmungen, die sich dem aufmerksamen Beobachter von selbst aufdrängen. Selbstverständlich haben die weiblichen Gasthofsgehilfen (Servier-, Büffetfräulein, Kellnerin etc.) ihren vollen Anteil an den Schäden des Kellnerberufs, die Oldenberg aufdeckt, dazu kommt aber noch erstens, daß selbst die gleichen äußeren Verhältnisse gewaltig anders ihnen gegenüber wirken, als bei den männlichen Kollegen, und dann zweitens, daß es spezifische Unbilden gibt, unter denen allein sie zu leiden haben.

Unter den »Wünschen der Stuttgarter Kellnerinnen« steht an erster Stelle: die gesetzliche Bestimmung, daß niemand Kellnerin sein dürfe, der das 21. Jahr nicht vollendet hätte. Gerade diese Forderung stand schon wiederholt im Vordergrunde der Diskussion, war auch schon — bisher vergeblich — Gegenstand von Petitionen [7b]). Es ist dies wohl einer der wichtigsten Punkte der ganzen Frage. Daß auf diese Weise die unerfahrene Jugend vor den Gefahren jener Laufbahn bewahrt würde, daß ein Mädchen, das einmal 21 Jahre alt geworden ist, meist etwas gelernt haben wird, so daß sie auch auf andere Weise sich fortbringen kann, als indem sie gerade den Kellnerinnenberuf ergreift, ist oft gesagt worden. Hier sei nur besonders hervorgehoben, daß, da es keine Altersgrenze nach unten gibt, gerade das frühe Eintreten in diese Karriere beliebt ist, um eben Mühe und Kosten von Vorbildung zu ersparen, und auch weil erfahrungsgemäß die Jüngsten hier die mei-

---

von Fritz Trefz, Doktor der Staatswirtschaft. Stuttgart 1899. J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger. Münchener Volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walter Lotz, 33. Stück.

[7b]) Arthur Cohen a. a. O. S. 135 f. erwähnt der Petition einiger badischer Sittlichkeitsvereine an den badischen Landtag, daß kein Mädchen unter 21 Jahren Kellnerin sollte werden dürfen, und einer ähnlichen des Münchener Landesvorstands des Vereins der Freundinnen junger Mädchen an den Reichstag. In dem Entwurf, den er bespricht, ist der offizielle Vorschlag gemacht worden, die Altersgrenze auf 18 Jahre festzulegen. Selbst dies wurde bei uns nicht Gesetz. (Nur von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens dürfen Mädchen unter 18 Jahren, welche nicht zur Familie des Arbeitgebers gehören, nicht zur Bedienung der Gäste verwendet werden.) In der Schweiz besteht das gesetzliche Mindestalter von 18 Jahren für Kellnerinnen in einer Reihe von Kantonen, so in Luzern, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Neuenburg. In Zürich ist das gesetzliche Mindestalter 20 Jahre!

ste Chance haben[8]). Die Nichtvorbildung rächt sich, selbst wenn nicht noch anderes, Schlimmeres hinzukäme, dadurch, daß die Mädchen nicht zurück können, um anderes zu ergreifen. Es wird freilich dahin gestrebt, daß die Kellnerinnen Zeit und Gelegenheit bekommen müssen, sich an Haushalts-, Koch- und Nähunterricht zu beteiligen. Doch selbst wenn dies erreicht würde, wäre dies nur ein »faute de mieux«.

Hand in Hand mit dem frühen Anfang der Laufbahn geht auch ihr frühes Ende. Wenn schon Oldenberg in Bezug auf männliche Kellner davon spricht, daß der junge Nachwuchs beliebter ist und die Alternden weniger leicht und weniger gute Stellen finden, wie erst hier, wo das junge, glatte Lärvchen das Kapital ihrer Besitzerin ist. Und was soll die Alternde, die nichts gelernt hat, anfangen, anfangen selbst dann, wenn ihr nicht das Vorurteil gegenüberstünde: »Ehemalige Kellnerin«![8a])

Die männlichen Kollegen haben eine gewisse Vorbildung, von ihnen wird vielfach Sprachkenntnis verlangt, die sie sich insbesondere durch Reisen verschaffen. Auch erwartet man eher von ihnen Sachverständigkeit in Bezug auf die Speise- und Weinkarte, bessere Schrift, grössere Gewandtheit im Rechnen. Daß hierin zwischen Kellner und Kellnerin ein Unterschied gemacht wird, zeigt sich u. a. darin, daß Kellner regelmäßig Zeugnisse bei der Aufnahme vorweisen müssen, während bei Kellnerinnen nur ausnahmsweise welche verlangt werden, und selbst, wenn vorhanden, keine Rolle zu spielen pflegen. Von be-

[8]) Auf eine Anfrage in München erhielt ich den Bescheid, daß man bemüht ist, möglichst junge und hübsche Kellnerinnen auszusuchen. Mit 25 Jahren findet man sie da schon zu alt. Cohen a. a. O. S. 131, der auch darauf zu sprechen kommt, sagt: »Was nun die Behauptung betrifft, daß nur hübsche und junge Kellnerinnen angestellt werden, so ist sie bei einem Teil der Lokale in München richtig, wenn man sie negativ faßt: daß keine häßlichen und alten Kellnerinnen angestellt werden«. Ich glaube, daß wir diese feine Unterscheidung wohl außer Betracht lassen dürfen. Daß man trotzdem nicht selten ältere Kellnerinnen antrifft, hängt mit dem Institut der »Aushilfskellnerin« zusammen. Das ist meist eine verheiratete Frau, oder eine, die die Woche über irgend einen anderen Beruf hat und als Nebenerwerb an Sonn- und Festtagen in den Wirtschaften hilft. Die gehört natürlich gar nicht in die Kategorie der eigentlichen Kellnerin, die allein uns hier zu beschäftigen hat.

[8a]) Trefz a. a. O. S. 196 f. »So sinkt die Kellnerin oft mit zunehmendem Alter von Stufe zu Stufe. Wenn die Reize verblüht sind, wird es ihr, die womöglich auch noch von Krankheit heimgesucht wurde, immer schwerer, eine geeignete Stelle zu bekommen. . . . Die überwiegende Mehrzahl . . . . kommt nicht empor, weder in sozialer, noch wirtschaftlicher Beziehung. . . . Nach einigen Jahren verhältnismäßig großen Verdienstes verfallen sie einem wenig beneidenswerten Schicksal . . .«

sonderen Kenntnissen kann ja bei ihnen selten die Rede sein, und daß die kürzere oder längere Dienstzeit in einem Hause auf Zufälligkeiten beruhen kann, wissen die, die in die Art dieser mit den denkbar leichtesten Banden geknüpften Dienstverhältnisse eingeweiht sind. Man bedenke, daß es hiebei keinen oder fast keinen Lohn gibt. Es kommt sogar umgekehrt vor, daß der Wirt von der Kellnerin »Lohn« bezieht, indem er sie nur unter der Bedingung aufnimmt, daß sie ihm entweder einen festen Betrag täglich oder bestimmte Prozente der Trinkgelder abgibt. Auch mit anderen Abgaben wissen manche Gastwirte ihre Kellnerinnen zu schröpfen. So spielte kürzlich vor dem Münchener Gewerbegericht eine Rückforderungsklage einer Kellnerin gegen ihren Wirt, der täglich 15 Pf. Abstaubgeld von ihr verlangt hat und kurz vorher war das Münchener Hofbräuhaus gezwungen worden, einer Reihe von Kellnerinnen die seit Jahren abgeforderten Spül- und Reinigungsgelder wieder herauszubezahlen[9]). Ebenso kommen — und nicht etwa vereinzelt — noch andere Abgaben vor. So trat z. B. auch in einer Gewerbegerichtsverhandlung in München, die sich mit den Lohnverhältnissen in einem besseren Café-Restaurant zu beschäftigen hatte, zutage[10]), daß die ohne Lohn aufgenommenen Mädchen täglich 15 Pfg. für die Benützung des Aborts, jeden fünften Tag eine Mark für den Ausgang und die vollständigen Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge zu zahlen, außerdem das jeder beigegebene Bier- oder Wassermädchen mit 50 Pfg. täglich zu entlohnen und für die nötigen Zahnstocher und Streichhölzer aufzukommen hatten. Auch für die Aufbewahrung ihrer Straßenkleidung wird in den Geschäften, wo die Kellnerinnen zum Tragen von bestimmten einheitlichen Kostümen genötigt sind, ihnen oft ein Betrag von täglich 15 Pf. abverlangt[11]). Auf diese Weise wird häufig dem Wirte die Entlohnung seines übrigen Personals — Koch, Hausdiener etc. — bestritten. Ja, auch häufig ruht die Instandhaltung des Inventars auf den Schultern der Kellnerinnen, indem von ihnen ein regelmäßig täglich zu zahlendes »Bruchgeld« erhoben wird, abgesehen davon, daß sie jeden Gegenstand, den sie selbst zerbrechen, zu ersetzen haben[12]). Die Kost der Kellnerinnen sogar wird oft nicht vom Wirte geliefert und wenn selbst, häufig in so ungenügender Weise, daß die Kellnerin sich doch noch auf eigene Rechnung Speisen bestellen muß, die sie zu denselben Preisen wie die Gäste — ja manchmal noch teurer! — bezahlen muß[13]).

Ein weiterer Umstand, der zeigt, wie lose das Verhältnis zwischen

---

[9]) Soziale Praxis. Zentralblatt für Sozialpolitik, XV. Jahrg. Nummer 10, S. 252.

[10]) Soziale Praxis. XIV. Jahrg. Nummer 23, S. 592.

[11]) »Die Kellnerin«, 1. Aug. 1906, S. 13.

[12]) Soziale Praxis. XIV. Jahrg. Nummer 23, S. 592.

[13]) Soziale Praxis. XIV. Jahrg. Nummer 23, S. 592.

Wirt und Kellnerin ist, ist der, daß regelmäßig durch Vertrag das Einhalten einer Kündigungsfrist ausgeschlossen wird. Jede momentane Verstimmung auf der einen oder anderen Seite kann das plötzliche Lösen des Bandes zur Folge haben. Hier zeigt sich wieder einmal, wie gleiches Recht für alle höchst ungleiches Recht ist. Was wagt denn der Wirt, der die Kellnerin fortjagt? Jeden Moment kann er wieder eine haben, da dazu keine »gelernte« Arbeit nötig ist. Und er braucht für sein Personal dem Vermittler keinen Pfennig zu bezahlen, während die Stellenvermittlung der Kellnerin sehr teuer zu stehen kommt, wovon später noch die Rede sein wird. Wenn also irgend ein Gast, an dem dem Wirt etwas liegt, sich über die Kellnerin beschwert, heißt es für diese: hinaus! Der Gast mag gesagt haben, das Mädchen bediene nicht gut. Den wahren Grund seiner Gehässigkeit braucht der Wirt nicht zu erfahren. Der liegt vielleicht darin, daß die Kellnerin ihm nicht geborgt oder — daß sie ihm gegenüber sonst nicht gefügig gewesen. Und diese Möglichkeiten führen uns zur Betrachtung weiterer arger Mißstände.

Es besteht nämlich allgemein der Usus, daß die Kellnerin dem Wirte für die Bezahlung der Speisen und Getränke haftet. Der Wirt macht Ausnahmen für bestimmte ihm bekannte Gäste, denen er selbst Kredit gewährt. Für alle übrigen — also natürlich häufig die unsicheren Kunden — hat die Kellnerin das Risiko zu übernehmen. Es ist durchaus nichts Seltenes, daß der Wirt von vornherein von den Kellnerinnen verlangt, daß sie Kredit gewähren. Aber auch wo der Wirt darüber nichts spricht, liegt es in der Natur der Dinge, daß er die Kellnerin oft scheel betrachten wird, die ihm nicht auf solche Weise die Gäste erhält. Und ebenso ist es leicht einzusehen, daß die Gäste solche Kredit spendende Kellnerinnen haben wollen und, wo sie auf Widerstand stoßen, unter irgend einem Vorwand das Mädchen beim Wirt anschwärzen, in der Erwartung, in der Nachfolgerin eine Gefälligere zu finden. Diese Art der Kreditwirtschaft wirkt auch natürlich insofern auf das Verhältnis von Wirt zu Kellnerin ein, als auch in dieser Richtung die Dienstentlassung ohne Kündigungsfrist bei weitem verhängnisvoller für die Kellnerin ist, als für den Wirt, da sie bei plötzlicher Entlassung noch zu allem anderen Ungemach das auf sich nehmen muß, daß sie das gestundete Geld verliert; wie schwer es ist, solche Schulden aus der Entfernung einzutreiben, ist ja allbekannt[13a]).

Das Risiko, das die Kellnerin dadurch übernimmt, daß sie in bewußter Weise dem Einzelnen die Zeche stundet, ist nicht das einzige, das sie zu tragen hat. Sie hat es fast immer auch zu tragen, wenn der Gast die Zeche prellt. Und wie leicht dies geschehen kann, insbeson-

[13a]) Mir wurden Fälle berichtet, in denen die Höhe des gestundeten Betrags sich auf 500—1500 Mark belief!

dere bei stärkerem Andrange, bei Festlichkeiten u. s. w. weiß jedermann. Sehr verbreitet ist auch der Usus, daß die Kellnerin für jeden von ihr geholten Gegenstand Kaution erlegen muß, z. B. für einen Kalender, ein Kurs- oder Adreßbuch, das der Gast verlangt. Wenn so etwas abhanden kommt, hat die Kellnerin es zu ersetzen[14]). Auch das kommt häufig vor, daß eine Kellnerin, um den Gast, von dem sie abhängt, bei guter Laune zu erhalten, auf eigene Kosten ihm Zeitungen liefert.

Die besondere oben angedeutete Art der Gefälligkeit, welche Gäste von Kellnerinnen verlangen, und welche, wenn nicht gewährt, ebenfalls zum Sturze der Kellnerin ihrem Dienstgeber gegenüber zu führen pflegt, bringt mich dazu, von einem weiteren Mißstande zu sprechen: von der Wohnungsfrage der Kellnerinnen. In der Liste der »Wünsche der Stuttgarter Kellnerinnen« steht auch: Gesetzliche Bestimmung, daß die Wirte das weibliche Personal zu beherbergen haben, damit dieses nicht in der Nacht auf die Straße muß (bei scharfer Kontrollierung der Schlafstätten)[15]). Man möge nicht diesem Wunsche der Besseren ihres Standes entgegnen, daß doch im allgemeinen heute die Tendenz nach größerer Freiheit des Arbeiters besteht, daß dies eine rückschrittliche Forderung wäre! Auch hier wieder darf man nicht gleich und ungleich zusammenwerfen! Für den männlichen Gasthofsbediensteten mag das Wohnen außer dem Hause das Wünschenswertere sein, für den weiblichen sicherlich nicht. Nicht nur, daß die Mädchen überhaupt in tiefster Nacht auf die Straße müssen, sondern noch dazu immer zur selben, allgemein bekannten Stunde. Es ist Tatsache, daß in dem Momente, wo die Wirtschaften schließen, auf das Wild Jagd gemacht wird. Das Wild wird ja oft dem Jäger seine Sache nicht schwer machen, was übrigens nichts gegen das hier Vorgebrachte beweist, aber der Fälle gibt es auch viele, wo die Mädchen in zudringlichster, unverschämtester Weise verfolgt werden und sich ihrer Peiniger nicht zu erwehren wissen. Daß eine Kellnerin beim Nachhauseweg mit ihrer Schürze geknebelt und auf eine Bank geworfen wurde, wurde mir kürzlich von Augenzeugen erzählt, die gerade noch zurecht zur Hilfe kamen[15a]).

Und wie sieht es mit den Wohnungen selbst aus, die die Kellnerinnen außerhalb des Diensthauses bewohnen? Fast immer werden sie

[14]) Vgl. hiezu Protokoll S. 57.

[15]) Für den Kanton Zürich ist dies durch Gesetz vom 31. Mai 1896 so geregelt.

[15a]) Daß viele unter den Kellnerinnen selbst gegen das Herbergen in der Wirtschaft sind, beweist natürlich nichts gegen das hier Gesagte und ist bei den tatsächlich bestehenden Verhältnissen nur ein Beweis mehr für den bedauerlichen Tiefstand des Berufes.

dabei ausgebeutet. Kellnerinnen werden von anständigen Leuten nicht gern aufgenommen, und da sie meist nur von weniger einwandfreien Personen Logis erhalten, werden sie durch diese, selbst wenn sie noch die Absicht gehabt hätten, sich rein zu erhalten, auf die Bahn des Lasters getrieben. Der Vermieter will eben einen Extraprofit dafür haben, daß er eine Kellnerin ins Haus nimmt, und läßt sich geringe Schlafstellen teuer bezahlen. Wenn sie auf ehrliche Weise dazu nicht genug verdient — nun, es gibt noch andere Methoden! Herrenbesuch wird nicht nur geduldet, sondern begünstigt!

Schlimm ist's gar, wenn der Vermieter der Wohnung zugleich Stellenvermittler ist, denn dann ist die Kellnerin ihm auf Gnade und Ungnade verfallen, und selbst wenn sie in allem tut, wie er will, riskiert sie, daß er ihr keine Stelle verschafft, weil diese sie vielleicht in andere Gegenden führen würde und er das Mietgeld weiter einstreichen will. Und wenn er ihr schließlich eine Stelle verschafft hat, und sie anderwärts besser unterkommen könnte, bleibt sie oft dort wohnen, aus Angst, daß er sie sonst bei ihrem Dienstgeber schlecht macht.

Und die Stellenvermittlung selbst! Oldenberg unterzieht die gewerbsmäßige Stellenvermittlung einer scharfen Kritik und spricht von der Abhängigkeit, in die der Kellner von dem Kommissionar gerät, daß er, wenn dieser in die Wirtschaft kommt, ihn freihalten muß, um es nicht mit ihm zu verderben und zu verhüten, daß er dem Wirte von ihm abrät; er sagt auch, daß der Kellner oft auf Jahre hinaus ihm Prozente des Trinkgeldersegens zuzusagen habe. Oldenberg setzt seinen Ausführungen noch die Bemerkung hinzu: »Wenn das Unwesen nicht s o schlimm ausgeartet ist, wie in der Stellenvermittlung für K e l l n e r i n n e n . . .«[16]), die er aber, wie erwähnt, aus seinen Betrachtungen ausscheidet. Die Gründe dafür, daß es für diese noch schlechter bestellt ist, liegen sowohl in der Geschlechtseigenschaft selbst der Mädchen, welche den Stellenvermittler leicht zum Kuppler macht, als auch darin, daß es, wie schon erwähnt, keine eigentliche Qualifikation eines Mädchens zum Kellnerberufe gibt. Nicht Zeugnisse bestimmen den Vermittler, dem Mädchen diese oder jene Stelle anzubieten, sondern das Geld, das sie besitzt, oder das hübsche Gesicht, das künftigen Gewinn verspricht, an dem er partizipieren kann. Die Stellenvermittler pflegen in ganz offenkundiger Weise die Gastwirtschaften in Kategorien einzuteilen und verlangen für die »erstklassigen« Häuser z. B. 15 M., für die zweiten 10 M., für die dritten 5 M. Vermittlungsgebühr. Wenn aber mehrere Bewerberinnen für besonders begehrenswerte Stellen da sind, werden diese geradezu versteigert. 15 M., 20 M., 30 M. zum ersten, zum zweiten, — gibt niemand mehr? — zum dritten Male!

[16]) Protokoll a. a. O. S. 191.

Die Besorgung einer Stelle für Kellnerinnen ist also viel lukrativer, als die anderer Stellen, und daher ist es durchaus nichts Seltenes, dass ein junges Ding, welches in der Absicht, in häusliche Dienste zu treten, bei einem Stellenvermittler vorspricht, von diesem gedrängt wird, Kellnerin zu werden. Daß die Placeure gewinnen, je häufiger die Stellen gewechselt werden, ist klar. Bei Gelegenheit des erwähnten Kongresses[17]) wird erzählt, daß 57,2 % der befragten Kellnerinnen innerhalb dreier Monate ihre Stellung gewechselt. Von einem Falle wird gesprochen, wo 20 Mark Vermittlungsgebühr gezahlt wurden, obwohl die Stelle gar nicht angetreten werden konnte. Der Vermittler hatte ausgemacht: Kündigungsfrist gibts nicht, Lohn, Kost und Wohnung gibts nicht — also hatte der so Angeführte auf nichts Anspruch! Daß sich solche Fälle nicht auf männliche Gasthofsgehilfen beschränken, ist ohne weiteres klar. Mir persönlich wurde von einem Mädchen erzählt, sie hätte in München als Kellnerin gedient und da sie sich besonders gut aufgeführt, ein ihr wertvolles Zeugnis erhalten. Dieses hatte sie einem Münchener Placeur übergeben. Durch einen Zufall sollte sie ohne dessen Vermittlung eine gute Stelle in Heidelberg erhalten. Sie bat um Rückgabe des Zeugnisses. Dieses wurde ihr per Nachnahme von 30 Mk. zugestellt und nur durch energisches Einschreiten ihres neuen Arbeitgebers wurde jenem Kommissionar in diesem Falle das Handwerk gelegt. Häufig auch vermittelt ein solcher eine Stelle gleichzeitig an mehrere, damit der Wirt »Auswahl« habe, und erhebt von jeder die Gebühr! Nach einigen Tagen werden dann alle — bis auf eine — entlassen.

Es sind Vorschläge und Versuche gemacht worden, die Stellenvermittlung den Händen solcher Wucherer zu entziehen, indem Fach- oder Fürsorgevereine oder Gemeinden sie übernahmen. Solange aber daneben die konzessionierten gewerbsmäßigen Vermittler existieren, werden solche Versuche schwache Erfolge aufzuweisen haben. Es hat sich dies schon gezeigt und ist auch begreiflich. Wenn heute einem Wirte durch einen solchen gemeinnützigen Stellennachweis eine Kellnerin geschickt wird, wird er häufig sie veranlassen, »seinem« Vermittler doch eine Gebühr zu zahlen, damit ihm der nicht entfremdet wird und ihn nicht im Stiche läßt, wenn er wieder ihm eine Besorgung aufträgt. Mitunter hat sogar der Wirt Anteil an der Ernte des Placeurs und will die nicht verlieren. Auch die Mädchen zahlen häufig, auch wenn sie einmal eine Stelle kostenlos nachgewiesen bekamen, ihrem gewöhnlichen Vermittler, ebenfalls um ihn für etwaige spätere Fälle warm zu halten. Keinenfalls haben die Wirte ein Interesse daran, sich statt an die gewerbsmäßigen Stellenvermittler an die gemeinnützigen zu wenden, da sie auch bisher keine Kosten gehabt;

[17]) A. a. O. S. 103.

und bei einseitigem Zuspruch der Stellen s u c h e n d e n kann keine Anstalt bestehen.

Das Glückspiel, das, wie wir gesehen, bei dem Vermittler beginnt, nimmt seine Fortsetzung im Berufe selbst, in dem die Kellnerin fast ausschließlich auf das Trinkgeld angewiesen ist. Bei gleichen Leistungen die denkbar verschiedensten Einkünfte — ein Lotto unter anderem Namen! Oldenberg nennt das Trinkgeld die gemeinste Form der Entlohnung und findet, daß man nur an der Börse noch jenen lauernden, geldlüsternen Blick wiederfinden könne, mit dem so mancher Kellner gezeichnet ist, und daß »wenn es den Kellner zu kriechendem Gehorsam erzieht, es den Gast an eine Schroffheit des Kommandierens und an eine rücksichtslose Ueberhebung gewöhnt.« Welche Gefahren birgt aber erst das Trinkgeld für die Kellnerin! Eine solche schreibt an Frau Duvernoy, Stuttgart: »Es gibt ja leider sehr viele, besonders jüngere Herren, die sich durch reichliche Trinkgelder bei den Mädchen wohl daran machen und bei denen diese Freigebigkeit eine ganz feine Verführungskunst bildet, die sie so lange und fein spinnen, bis sie so ein Geschöpf glücklich in ihren Netzen haben. Wie viele der bedienenden Mädchen im Gasthofgewerbe haben so schon allen moralischen Halt und zuletzt ihre Ehre verloren.«

Oldenberg erzählt von mannigfachen Versuchen, die gemacht wurden, das Trinkgeld abzuschaffen: Aufschlag an den Preisen der Gerichte etc. und dafür Gewinnbeteiligung der Angestellten oder auch Zusprechung bestimmter Prozente des Umsatzes; solche und ähnliche Versuche hätten sich schon in manchen Häusern bewährt, jedenfalls besser als ausschließlich fester Lohn, der das Interesse des Kellners am Umsatz zu sehr lahmlege. Man habe auch in derartigen Etablissements an das Annehmen von Trinkgeldern von seiten der Angestellten deren sofortige Entlassung ohne Lohnanspruch geknüpft. —

Sollen aber solche Drohungen Wert haben, muß es überhaupt eine feste Anstellung mit Kündigungsfrist und Lohn geben! Beides fehlt bei der Kellnerin in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle. Und außerdem: wenn es schon im allgemeinen eine schwere, nur langsam Erfolge aufweisende Arbeit ist, gegen die Trinkgelderunsitte anzukämpfen, so ist es bei uns zu Lande eine Sisyphusarbeit, insoweit Trinkgelder gegen weibliche Wesen in Betracht kommen. Selbst wo keine böse Nebenabsicht besteht, gehört es zum beliebten Sport, einer hübschen Kellnerin etwas zu schenken.

Ein besonderer Nachteil, den der auf Trinkgelder aufgebaute Erwerb mit sich bringt, ist das Fehlen fester Kameradschaft zwischen den dabei Beteiligten. Das ist schon fürs tägliche Leben zu bedauern, ganz besonders aber, wenn man ins Auge faßt, dass nur durch feste Organisation etwas erreicht werden kann. Freilich ist nicht nur die Lauheit der Beziehungen der Kellnerinnen zu einander Ursache, daß

die Organisationsbestrebungen nur langsam vorwärtsgehen; die andere liegt in der schon früher erwähnten Nichtvorbildung der Kellnerinnen, die es macht, daß nichts Spezifisches sie eint, was auch wegen der leichten Ersatzmöglichkeit Strikes so gut wie unmöglich macht.

Die Kellnerin, in deren Leben wir soviel Unglück angetroffen, hat auch mit ihren aufrichtigsten Freunden nicht immer Glück gehabt. Dazu zähle ich diejenigen, die an der Bundesratsverordnung mitgewirkt haben, nach der den Gastwirtsgehilfen eine Ruhepause von 24 Stunden hintereinander und zwar in kleineren Orten alle drei Wochen an grösseren alle 14 Tage gewährt werden muß. Ich will an dieser Stelle nicht untersuchen, ob diese Bestimmung für den männlichen Teil der erwähnten Gehilfen ersprießlich sich gezeigt, für den weiblichen hat sich dieser scheinbare Vorteil bereits als ein großer Nachteil erwiesen. Nur nebenbei sei erwähnt, daß, wie ich durch Wirte selbst erfahren, gerade diese Bestimmung es gewesen ist, die viele von ihnen veranlaßt hat, den Mädchen das bis dahin überlassene Quartier im eigenen Hause zu entziehen, weil es an jenen Ruhetagen immer Reibereien gegeben habe zwischen den stark Beschäftigten und den müßig Dabeisitzenden; daß diese Konsequenz von seiten der Wirte gezogen wurde erscheint mir, wenn auch tatsächlich wahr, doch nicht stichhaltig, und es mag nur als Vorwand gedient haben für etwas, das sie auch bei irgend einer anderen Gelegenheit ausgeführt hätten. Aber in jener Verordnung selbst liegt bei den gegebenen Verhältnissen erstens, daß der Ruhetag auch ein verdienstloser Tag ist, da der Verdienst meist ausschließlich in den Trinkgeldern liegt, ja sogar ein Tag, der der Kellnerin direkt Kosten bringt, da die Wirte sich nicht verpflichtet fühlen, der Feiernden das Essen zu geben, ja sie sogar unter Umständen davon absehen, sie zum Mittagstisch einzuladen, weil es schon vorgekommen ist, daß die kontrollierende Polizei die Anwesenheit der Kellnerin im Lokale als ein Nichtfreigeben des Ruhetags angesehen und gerade den freigebigeren Wirt mit Geldstrafe belegt hat. Das Mädchen soll sich also in der Wirtschaft am besten gar nicht blicken lassen. Ihre Wohnung ist schlecht, im Winter kalt. Gelernt hat sie nichts, oft nicht einmal Nähen. Der Geschmack an geistiger Nahrung ist in ihr nie geweckt worden. Womit soll sie sich beschäftigen, womit die 24 Stunden herumbringen? Heißt das nicht geradezu die Armen auf die schiefe Bahn bringen? Bei den Gästen der Wirtschaften ist diese Einrichtung bekannt und beliebt. Da wird über die Ausgänge der verschiedenen Kellnerinnen Buch geführt und bald mit der einen, bald mit der anderen, die gerade »auf Lager« ist, wie der Ausdruck lautet, ein lustiger Tag verlebt. Auf ihr »Recht« der 24 Stunden darf sie von Rechts wegen nicht verzichten, selbst wenn ihr vielleicht gerade an diesem Tage eine besonders große Einnahme geblüht hätte[18]).

[18]) Die Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 31. Mai 1896 im Kanton

Es ist wiederholt gesagt worden, dass ein tiefer Gegensatz besteht zwischen der Kellnerinnenfrage in Süd- und in Norddeutschland, daß in Süddeutschland die Kellnerin ein sehr geachtetes Mädchen ist, die sich ihr Brot redlich verdient, während in Norddeutschland der Kellnerinberuf nur Vorwand für Prostitution sei. Andererseits ist gesagt worden, z. B. von Henning, Generalsekretär der deutschen Sittlichkeitsvereine[19]), »daß die vielgerühmten süddeutschen Verhältnisse in Bezug auf weibliche Bedienung keineswegs besser zu nennen sind, als in Norddeutschland, nur einige Nebenumstände und die Gewohnheit lassen sie besser erscheinen, als sie sind«. Richtig wird es wohl sein, daß es früher den schroffen Gegensatz zwischen Nord und Süd gab. Jene Zeit liegt noch gar nicht fern ab; doch heute sind die Grenzen zwischen Nord und Süd nach dieser Richtung hin fließende geworden. In Norddeutschland sind freilich die Wirtschaften mit Kellnerinnenbedienung direkt als Animierkneipen anzusehen, in Süddeutschland gibt es viele, wo wenigstens im Lokale der Anstand gewahrt wird. Aber die Lebensführung der Kellnerinnen in Nord- und Süddeutschland ist heute im wesentlichen die gleiche. Individuelle Unterschiede sind selbstverständlich, aber die sind nicht mehr an das Land gebunden. Man wird graduelle Unterschiede in den verschiedenen Ländern finden können, es wird etwas besser sein in Bayern und Württemberg als in Hessen, Baden oder etwa Frankfurt, nach dem Norden zu wird sich die Qualität etwas verschlechtern, aber im großen und ganzen wird es richtig sein, was mir eine warmherzige süddeutsche Wirtin versicherte: Wer sich einmal dem Kellnerinberufe ergeben hat, der ist nicht zu retten. Lasciate ogni speranza voi ch' entrate[20]). Auch in Süddeutschland wird es

---

Zürich bestimmt: »Außerdem ist ihm (dem im Wirtschaftsbetriebe Angestellten) je alle drei Wochen ein Tag freizugeben. Es bleibt jedoch freier Vereinbarung vorbehalten, festzusetzen, ob statt dessen dem Angestellten ein jährlich zweimal wiederkehrender Urlaub von je mindestens 4 Tagen gewährt werden soll«. Ein solcher längerer Urlaub kann viel leichter eine wünschenswerte Verwendung finden, da er die Möglichkeit u. a. gewährt, nach Hause zu fahren.

[19]) Denkschrift über das Kellnerinnenwesen, herausgegeben von den deutschen Sittlichkeitsvereinen, Kommissionsverlag Wallmann, Leipzig, zitiert von Cohen (a. a. O. S. 131), der dagegen polemisiert.

[20]) Von der Betrachtung der Kellnerinnenverhältnisse in anderen Staaten als dem deutschen Reiche sehe ich zwar des Näheren hier ab, möchte aber doch einschaltungsweise auf die Soziale Praxis XIV, Nummer 42, S. 1106 hinweisen, wo von der Lage der Kellnerinnen in der Schweiz die Rede ist, und wo es zum Schlusse heißt, daß nach den Ergebnissen von Stichproben in einer Anzahl von Schweizerstädten »überall ein staatlicher Schutz dieser hilfsbedürftigen Mädchen sehr angezeigt wäre«, und zweitens auf ein Judikat des Verwaltungsgerichtshofs in Oesterreich, über

von den Wirten gern gesehen, wenn die Kellnerinnen auf den Alkoholkonsum der Gäste durch Animieren einwirken. Die Wirtin eines altrenommierten süddeutschen Gasthauses hat sich durchaus nicht gescheut, vor einiger Zeit von einer ihrer Kellnerinnen, der ihr leichtsinniger Lebenswandel schon von weitem anzusehen war, zu sagen: das ist die Tüchtigste, die verkauft am meisten Sekt. Daß das Mädchen selbst bei solchen Anlässen sinnlos betrunken war — das wurde »offiziell« nicht bemerkt. Gern wird es auch in vielen süddeutschen Wirtschaften gesehen, wenn die Kellnerinnen Luxus entwickeln, ja es kommt vor, daß den Mädchen bei sonstiger Entlassung befohlen wird, sich die oder jene seidene Bluse anzuschaffen. Uebrigens schon die meist obligate verzierte weiße Schürze bedeutet Kosten, denn auch diese müssen die Mädchen selbst stellen und auch das Waschgeld dafür bezahlen, was im Monat für sie leicht gegen 10 Mark ausmacht. Besonderer Aufwand wird dann wohl noch zur Fastnachtszeit verlangt, wo die Mädchen im Kostüm erscheinen müssen, wodurch sie überdies zur aufgeputzten Ware herabgewürdigt werden. Wir werden nach all

---

das im Zentral-Genossenschaftsblatt vor zwei Jahren folgendes berichtet wird: »Die Frage der weiblichen Bedienung. Ueber Anregung der Prager Genossenschaftskrankenkassen wurde einer ganzen Reihe von Schankgewerbetreibenden die Verwendung von Kassiererinnen, Kellnerinnen, Animiermädchen etc. gänzlich untersagt, weil hiedurch der Immoralität indirekt Vorschub geleistet werde. Unter den Betroffenen befand sich auch der Weinstubenbesitzer Wilhelm Zima, der gleich anderen an die Statthalterei sowohl gegen die ihm erteilte Verwarnung, als auch gegen den Auftrag, sich ausschließlich männlichen Personales zu bedienen, rekurrierte. Die Statthalterei ordnete weitere Erhebungen an, die ergaben, daß die Kellnerinnen Zimas häufig wechseln, nur 20 Heller täglich als Lohn beziehen, zumeist in schlechtem Rufe stehen, daß sie mit den Gästen trinken, sie animieren müssen, Spässe dulden und ihres geringen Lohnes wegen offenbar auf unerlaubtes Nebeneinkommen angewiesen seien, auch werde das Lokal zumeist von älteren, vermögenden Lebemännern besucht. Auf Grund dieser Konstatierungen wurde der Rekurs nach beiden Richtungen hin abgewiesen mit der Präzisierung, daß kein weibliches Personal mit den Gästen in Berührung kommen dürfe. Diese Entscheidung wurde vom Ministerium des Innern bestätigt, wogegen Zima die Beschwerde ergriff. Der Verwaltungsgerichtshof erkannte gestern: Die Beschwerde wird, insoweit sie die Verwarnung betrifft, als unzulässig abgewiesen, weil dem Gerichtshofe diesfalls nach den bestehenden Gesetzen keine Ueberprüfung zusteht; dagegen wird das Verbot der weiblichen Bedienung, als im Gesetze nicht begründet, aufgehoben, denn die Gewerbebehörden sind nach § 54, Absatz 2, zu einer allgemeinen Regelung berechtigt, nicht aber zu Maßnahmen gegen einzelne Unternehmer oder Gruppen, zumal wenn sie so weitgehender Art sind und ihr Konzessionsrecht tangieren. — Die weibliche Bedienung bleibt daher erhalten.« Das Kellnerinnenelend ist also jedenfalls nicht etwa auf das deutsche Reich beschränkt.

diesem wohl jener Kellnerin Glauben schenken dürfen, welche in dem erwähnten Briefe an Frau Duvernoy fortfahrend sagt: »Kommt dann ein Mädchen, die ihre schwere Gebühr für die Vermittlung ihrer Stelle bezahlt hat und benimmt sich still und anständig, dann kann sie nach einigen Tagen wieder gehen, weil sie die Gäste nicht zu fesseln weiß.«

Mir will es sogar scheinen, als ob die Wirtschaften mit Kellnerinbedienung in Süddeutschland viel gefährlicher wären, als die in Norddeutschland. Erstens wegen ihrer weitaus größeren Menge, dann aber auch weil von den norddeutschen Lokalen solcher Art jeder weiß, was er zu halten hat. Sie sind Animierkneipen sans phrase, und jeder, den nicht gerade das lockt, kann sich von ihnen fern halten. In Süddeutschland dagegen hat der junge Mann, der nicht am häuslichen Tische sitzen kann, meist gar nicht die Wahl, ob er sich von Kellnern oder Kellnerinnen bedienen lassen will. Er hat eben nur Lokale mit weiblicher Bedienung zur Verfügung. Und wenn früher davon die Rede gewesen, daß die Kellnerin durch ihre wirtschaftliche Lage und die ganze Situation leichter als in anderen Berufen der Verführung anheimfällt, so darf hier wohl darauf hingewiesen werden, daß die bereits verführt Gewesene sowohl aus Eigennutz als aus Leichtsinn leicht zur Verführerin wird.

Fragen wir uns nun, wieso es kommt, daß trotz alledem dem Kellnerinberufe so viele zuströmen, so muß wohl die Antwort sein, daß es kaum einen zweiten gibt, der wie dieser der ununterrichteten, unerfahrenen jungen Person so schnell reichen Gewinn verspräche. Das 16 oder 17jährige Wesen sieht die Möglichkeit vor sich, im Tage 5, 6, 10 Mark und mehr zu verdienen und damit sich und vielleicht unversorgte Geschwister zu ernähren. Daß ihr von diesem Verdienste oft nicht viel bleibt, wegen all der erwähnten Lasten, die auf ihr ruhen, weiß sie ja nicht. Ebenso sind die sittlichen Gefahren ihr verschleiert. Das Zureden zu diesem Berufe ist eben eine Form des Mädchenhandels. Wenn sie etwas älter ist und diese Branche ergreift, dann wird es sehr oft eine uneheliche Mutter sein, die mit ihrer bisherigen bescheidenen Tätigkeit sich und das Kind nicht ernähren kann. Unsere Frage hängt natürlich mit einer ganzen Reihe von Fragen zusammen, die wir hier nur flüchtig berühren können. Würden z. B. die Verhältnisse der häuslichen Dienstboten besser und freier geregelt, so würde der häusliche Dienst nicht so gefürchtet sein, wie er es zum Schaden der Dienstgeber und der Mädchen ist, die sich durch diese Scheu um die Gelegenheit bringen, die gefährlichsten Jugendjahre in einem Heim zu verbringen und da hauswirtschaftliche Kenntnisse zu erwerben, die ihnen im Leben zu statten kämen. Und würden sich wieder mehr diesem häuslichen Berufe widmen, so wäre der Andrang in die Warenhäuser nicht so groß und die besseren Löhne, die dann gegenüber den heutigen Hunger-

löhnen bezahlt würden, würden viele veranlassen, dort eine Stellung anzunehmen statt sich als Kellnerin zu verdingen. Und gäbe es ferner z. B. ausreichenden, umfassenden Schutz für uneheliche Mütter mit ihren Kindern, so daß diese nicht notwendig etwas besonders einträglich Erscheinendes zu ergreifen brauchten, hätte wohl auch der Kellnerinstand weniger Zulauf.

Freilich bestehen bliebe, selbst wenn all dies gebessert würde, die Lust am leichten Verdienst, am Glanz, am Glückspiel, bestehen bliebe der Leichtsinn schlechthin, dem von vornherein dieser Beruf nur ein Deckmantel für Prostitution ist.

Und deswegen sage ich: alle Reform- und Fürsorgevorschläge und -versuche, die bisher in Bezug auf den Kellnerinstand gemacht wurden in Ehren, es ist aber alles nur Kleinarbeit, ist nur Mittel zum Zweck, und dieser ist: vollständiges Aufhören des Kellnerinberufes[20a]. Arthur Cohen[21]) wirft den verschiedenen Vorschlägen, die gemacht wurden, vor, daß sie in sich den Keim trügen der Vernichtung dieses Standes. So sagt er, daß, wenn die Kellnerin mindestens 21 Jahre alt sein müßte, wohl überhaupt sich wenige melden würden und daß wenn, wie es auch schon wiederholt beantragt worden, der Nachtdienst der Kellnerin erheblich eingeschränkt werden müsste, der Wirt eben statt Kellnerinnen bedauerlicherweise Kellner anzustellen gezwungen wäre. Ich aber meine, daß der Wert solcher Bestimmungen gerade darin läge, daß sie den Kellnerinberuf beseitigen würden.

In erster Linie ist dies zu erstreben im Interesse der Beteiligten selbst — im Interesse der Frau und ihrer Würde. Es würden aber dadurch eine Reihe von Nebenwirkungen ausgelöst werden, die ebenfalls wünschenswert sind: so wäre es erstens ein Akt der Gerechtigkeit gegen die Kellner, die nicht mit Unrecht sich über den unlauteren Wettbewerb durch die Kellnerinnen beklagen[22]), da diese doch wirklich etwas in die Wagschale werfen, gegen das sie bei gleicher Anstrengung und Arbeitstüchtigkeit nichts zu bieten haben, und dann — wie schon oben berührt — wäre es segensreich für die männliche Jugend, wenn sie nicht durch die oft gar nicht zu vermeidende Berührung mit der Kellnerin zu geschlechtlichem Leichtsinn verführt würde.

Die Gastwirte selbst, soweit sie aufrichtig sind, müsseu die Schäden des Kellnerinberufes zugeben. Es kann aber nicht einer — es können auch nicht hundert plötzlich anfangen, ordentlichen Lohn zu zahlen oder auf Abgaben zu verzichten oder statt junger reizender Mädchen alte anzustellen. Die würden ja gegenüber der Konkurrenz zugrunde gehen. Ebenso ist es klar, daß nicht ein oder ein paar Wirte plötzlich Kün-

[20a]) Vgl. Anm. 26.

[21]) A. a. O.

[22]) Anderer Ansicht Arthur Cohen a. a. O. S. 136.

digungsfrist einräumen können; die Mädchen, die aus anderen Wirtschaften kommend an die Ungebundenheit gewöhnt sind, sehen im Wirte keine Autorität und sind vielfach viel zu unbotmäßig, als daß der Wirt darauf eingehen könnte, sie anders als auf »Abbruch« zu dingen[23]). Es bestehen eben böse Wechselwirkungen zwischen den schlechten Arbeitsbedingungen und der Unzufriedenheit mit diesen. Der Wirt als solcher braucht also durchaus nicht der »Böse Mann« zu sein, das Böse liegt in den Verhältnissen und das kann radikal nur durch die Gesetzgebung geheilt werden.

Es sind schon Vorschläge gemacht worden, auf dem Wege der Gewerbepolizei zu dem Ziele, das wir im Auge haben, zu gelangen. So hat ein Anonymus (Verwaltungsrichter) vorgeschlagen, die Erteilung der Schankkonzession »von der Bedingung abhängig zu machen, daß zur Bedienung der Gäste keine Personen weiblichen Geschlechts oder nur gewisse von den Behörden zu bezeichnende Personen weiblichen Geschlechts verwendet werden« [24]); und verschiedene Vereine haben verlangt, daß die Kellnerinnen, während der Beschäftigung sich eines untadeligen Rufes erfreuen, widrigenfalls soll dem Wirt die Konzession entzogen werden können[25]).

Mir erscheinen Vorschriften dieser oder ähnlicher Art als ein Umweg. Einfacher und sicherer würde ein Gesetz zum Ziele führen[25a]), und ich weise auf folgende Analogie hin.

§ 120b der Gewerbeordnung, 1. Abs., lautet: »Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern«, und § 139a Z. 1 heißt: »Der Bundesrat ist ermächtigt die Verwendung von Arbeiterinnen, sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen«. Dementsprechend hat der Bundesrat z. B. die Vorschriften erlassen (30. Januar und 1. April 1903)

---

[23]) Sie könnten u. a. durch ihr Betragen die Gäste verscheuchen. Herrscht doch oft eine Art Kriegszustand zwischen Wirt und Kellnerin. Diese braucht sich nur über den Wirt geärgert zu haben und sagt dann etwa zum Gast, der sich über das Bier beklagt: »Ja, ja, es wird allgemein gefunden, daß das Bier hier schlecht geworden«, wenn auch noch niemand sich darüber geäußert.

[24]) In Schmollers Jahrbuch, die Konzessionierung des Schankbetriebes in Preußen 1890, S. 522 ff. (zitiert von Arthur Cohen a. a. O. S. 134).

[25]) Arthur Cohen a. a. O. S. 134.

[25a]) Zeitungsnachrichten zufolge (Münchener Neueste Nachrichten vom 14. März 1907) geht man in England damit um, ein solches Gesetz zu schaffen.

daß in Räumen, in welchen Präservativs, Sicherheitspessarien etc. angefertigt werden, Arbeiterinnen Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden darf.

Ich glaube fest, daß das Zusammen arbeiten selbst an Dingen, die geschlechtliche Vorstellungen erwecken können, lange nicht so gefährlich ist, wie der stete Kontakt zwischen Gast und Kellnerin, denn die Arbeit als solche ist ein gewisses Schutzmittel gegen Unsittlichkeit; wer beschäftigt ist, hat keine Zeit, schlechten Gedanken nachzuhängen. In unserem Falle aber haben wir auf der einen Seite den Ausruhenden, den Tafelfreuden Zusprechenden und auf der anderen Seite die Kellnerin, die in der Regel trotz ihrer Beschäftigung noch reichlich Muße hat, sich mit dem Gaste abzugeben. Ich glaube, daß es kaum dafür eine Analogie gibt. Die weiblichen Angestellten im Hause sind selbstverständlich keine, die stehen unter ganz anderer Aufsicht und Zucht. Es wäre also nur konsequent, ein Gesetz zu machen etwa folgenden Inhalts: »Im Gast- und Schankwirtschaftsbetriebe dürfen Personen weiblichen Geschlechts zur Bedienung der Gäste nicht verwendet werden. In Orten unter 5000 E. kann die höhere Verwaltungsbehörde, den lokalen Verhältnissen Rechnung tragend, Ausnahmen von dieser Regel gestatten. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden« [26]).

Man wende nicht ein, daß dann soundsoviele brotlos würden. Abgesehen davon, daß fast jede Neuerung, jede Reform manche zerdrückt und zerschmettert, die im alten Geleise wandeln, und daß also mit diesem Argument jede Verbesserung bekämpft werden könnte, muß auch betont werden, daß durch Uebergangsbestimmungen diejenigen, die schon diesem Stande angehören, ganz gut geschont werden könnten. Und daß das Verschlossensein dieses einen Berufes für die weitere Zukunft eine wirtschaftliche Gefahr für die Mädchen bedeuten würde, könnte sicher nicht aufrechterhalten werden. Ich halte es für nicht ausgeschlossen, ja sogar für wahrscheinlich, daß schon dadurch, dass dann umsoviel mehr männliche Kellner gebraucht würden, andere Stellungen, die bisher von Männern in Anspruch genommen gewesen, nun den Mädchen zufielen. Aber außerdem: in einer Zeit, wo es der mutigen, zielbewußten Tätigkeit der Frauen gelungen ist, den Frauen soviele neue Erwerbszweige zu eröffnen und wo sie auch weiter in dieser Richtung arbeiten, dürfen sie auch das Recht für sich in Anspruch nehmen, durch ihren Warnruf einen Erwerbszweig verdorren zu machen.

Man hört auch, und nicht selten, sagen, gerade der Kellnerinberuf sei ein spezifisch weiblicher Beruf, der deswegen zu erhalten sei. Ich

---

[26]) In kleineren Städten und auf dem Lande, entfernt von Städten, sind die Verhältnisse ganz andere, und fast alles hier Gesagte würde dafür keine Anwendung finden.

glaube, nach dem Vorangehenden wird es klar sein, daß er spezifisch weiblich ist — in dem Sinne, wie die Prostitution!

Es wäre auch sicher keine zu mißbilligende Einschränkung der persönlichen Freiheit der Frau, wenn ihr gesetzlich ein bestimmter Weg verlegt würde, denn Freiheit hier ist in Wahrheit Unfreiheit. Das hat man ja in all den Fällen eingesehen und empfunden, wo Schutzbestimmungen für die Schwachen getroffen wurden.

Wenn wir kurz resumieren so ergibt sich: alle Bestimmungen, die dahin gehen, den Kellnerinberuf einzuschränken, wie Festsetzung eines hohen Mindestalters, Verbot des Nachtdienstes, auch Erschwerungen der Schankkonzessionen, Einschränkungen des Alkoholkonsums, Umänderung des Trinkgelderwerbs in feste Bezüge, Regelung der Wohnungsfrage, Verbot der gewerbsmäßigen Kellnerinstellenvermittlung und Ersatz derselben durch gemeinnützige (deren Hauptbestreben, so parodox es klingt, sein müßte, gerade nicht Kellnerinnenstellen zu verschaffen, sondern den Mädchen zu soliden Berufen zu verhelfen), ferner Gründung von Kellnerinnenheimen mit der Möglichkeit anständigen geselligen Beisammenseins mit Kameradinnen, obligatorische Haushaltungskurse für Kellnerinnen u. s. w. sind zwar als Schritte auf dem Wege zum Ziele zu billigen; unser Ziel aber sei: vollständiges Aufhören des Kellnerinberufes[27]).

Und dieses Ziel könnte am besten und schnellsten durch ein Gesetz, wie das oben erwähnte, erreicht werden.

[27]) Mit der oben erwähnten Ausnahme; vgl. Anm. 26.

# Die genossenschaftliche Kreditorganisation des Kleingewerbes und Kleingrundbesitzes in Oesterreich.

Von

FRIEDRICH GAERTNER.

Die Entwicklung der Sozialpolitik in Oesterreich ist jener in Deutschland schon deshalb nicht unähnlich, weil sie vielfach auf den Spuren der im Reiche verfolgten dahinschritt. Aber es bestehen doch mannigfache Unterschiede, einmal schon bedingt durch eine andere soziale Schichtung. So fehlen in Oesterreich, etwa Galizien ausgenommen, fast ganz die Rittergutsbesitzer, der landsässige Klein-Adel. Auch die politische Entwicklung, als deren Funktion sozialpolitische Maßregeln meistens aufzufassen sind, ist anders. So hat besonders die Sozialdemokratie kaum jemals — wie in Deutschland — den Charakter einer bedrohlichen Gefahr angenommen. Daran wird auch das allgemeine Wahlrecht nichts ändern. Wie allerdings eine stark fortschreitende industrielle Entwicklung die Dinge umformen würde, läßt sich nicht voraussehen. Während man also in Deutschland, sobald es einmal klar war, daß die mit den Februarerlassen inaugurierte Politik den erhofften Erfolg nicht gefunden hat, von oben her den Mittelstandsschutz förderte — in diese Periode fällt neben der Gründung der Preußenkasse und der Erlassung des Handwerkergesetzes auch die Börsengesetzgebung, — um so die konservativen Schichten zu schützen, hatten die ähnlichen Maßnahmen in Oesterreich eine ganz andere Genesis. Vor allem waren es die Vertreter der beteiligten Kreise und Schichten, welche in den parlamentarischen Körpern Forderungen im Sinne der Mittelstandspolitik aufstellten. Doch darf hier auch die Einflußnahme der Burokratie nicht gering veranschlagt werden. Diese entstammt in Oesterreich vielfach dem Bürgertume — Bürgertum im Gegensatz zum altadeligen landsässigen Junker gedacht — und besaß in wirtschaftlichen Fragen seit jeher ein hohes Maß von Einsicht und Verständnis, wenngleich sie auch zum Teile allzulange der individualistischen Schule anhing.

Noch nach dem Krache von 1873 trat die Regierung im Jahre 1874 mit einem Entwurfe hervor, der die Gewerbefreiheit weiter ausbilden

wollte. Das Ende des liberalen Regimes bedeutete eine Wendung. Von 1879 bis 1883 wurde im Reichsrate an einer Vorlage beraten, die endlich so umgeformt wurde, daß sie die Zwangsinnung, den Befähigungsnachweis und für viele Gewerbe Konzessionspflicht statuierte. Diese Tendenz nahm in Oesterreich seither immer stärker zu, je mehr das Kleinbürgertum und die Bauernschaft die Wahlen beherrschten. Vor kurzem wurde im Reichsrate eine durchgreifende Aenderung der Gewerbeordnung beschlossen, welche bereits Gesetz ist und dieser Richtung in noch weit stärkerem Maße Rechnung trägt, als es schon bisher geschah. Die Wahlreform dürfte an diesen Verhältnissen kaum viel ändern.

Diese Umstände haben es auch mit sich gebracht, daß alle im Interesse der Lohnarbeiter getroffenen Maßnahmen nicht so ausgebaut sind wie im Reiche. Z. B. fehlt die obligatorische Invaliden- und Altersversicherung — woran allerdings auch die geringere Tragkraft der österreichischen Industrie ihren wesentlichen Anteil hat. Die zum Schutze des Mittelstandes bestimmten Einrichtungen sind dagegen sowohl der Breite wie der Tiefe nach sehr erweitert worden. Bisher hatten die städtischen Kreise die Führung. Schutzmaßregeln für das Kleingewerbe, wie sie ja in Oesterreich in viel weiterem Anmaße durchgeführt wurden, als in Deutschland, dann aber auch Verbesserungen der Lage privater und öffentlicher Beamter standen in erster Linie. Noch jetzt, am Schluß der Legislaturperiode, wurden zwei Gesetze dieser Richtung verabschiedet. Die schon erwähnte Novelle der Gewerbeordnung, welche die bisher verfolgte Tendenz noch schärfer zum Ausdrucke bringt, ein Gesetz über obligatorische Altersversicherung der Privatbeamten und endlich ein Gesetz, durch welches die Bezüge und das Avancement der Staatsbeamten verbessert wird, wurden beschlossen. Dagegen ist eine Regierungsvorlage bezüglich der Errichtung einer Zentralgenossenschaftskassa nicht mehr erledigt worden. Die Widerstände waren dreifacher Natur. In tschechischen und polnischen Kreisen wird befürchtet, daß ein Institut, wie es die Regierung vorschlägt, die Selbständigkeit der landwirtschaftlichen Kreditorganisationen jener Nationalitäten in zu hohem Maße beeinträchtigen könnte. In den Kreisen deutscher Gewerbetreibender, die Kassen nach dem System Schulze-Delitzsch besitzen, hegt man Bedenken anderer Art, auf die wir weiter unten zurückkommen. Das kommende Parlament wird aber einen viel stärkeren agrarischen Charakter zeigen als das bisherige, und es ist kein Zweifel, daß es die Vorlage erledigen, und einer Zentralgenossenschaftskasse die gesetzliche Basis geben wird. Die Raiffeisen-Verbände haben zwar schon seit langer Zeit ein solches Verbindungsglied mit dem Geldmarkte gefordert, doch ist die Initiative in dieser Sache jetzt auf Seite der Regierung gewesen. Ehe ich auf die von ihr eingebrachte Vorlage des näheren eingehe, soll ein kurzer Ueberblick über die Verhältnisse der Kreditbedürftigkeit und der Kredit-

organisation der Kleingrundbesitzer und des Kleingewerbes gegeben werden.

Da die Zwangsinnungen, die im Sinne des österreichischen Gewerbegesetzes errichtet sind, auch den Namen »Genossenschaften« führen, muß zur Verhütung von Irrtümern bemerkt werden, daß im folgenden immer nur von freiwillig zustande gekommenen Genossenschaften die Rede sein wird. Die obligatorischen Genossenschaften, die wir Gewerbegenossenschaften oder Zwangsinnungen nennen, haben allerdings auch die Verpflichtung, im gemeinwirtschaftlichen Sinne zu wirken, und haben in diesem Belange auch gewisse Erfolge aufzuweisen.

Die Entwicklung von Kreditgenossenschaften begann etwa Ende der 60er Jahre. 1873 wurde das Gesetz über die Errichtung registrierter Genossenschaften erlassen. Das System Raiffeisen wurde Mitte der 70er Jahre zuerst propagiert und begann Anfang der 80er Jahre Fuß zu fassen. Was den Hypothekar-Kredit anlangt, so war noch in den 70er Jahren ein sechsprozentiger Zinsfuß üblich, wobei die Pfandbriefe nur zu ca. 90% zugezählt wurden. Erst die Errichtung von Landeshypothekenanstalten brachte da einen Umschwung. Nicht mindere Verdienste haben sich die autonomen Landesvertretungen um die Entwicklung der Organisation für Betriebskredite erworben.

Der Niederösterreichische Landtag hat schon 1886 den Beschluß gefaßt, jeder neuen Raiffeisenkassa eine Gründungssubvention von 500 Kronen und 3%ige Darlehen bis 4000 K zu gewähren. Im folgenden Jahre, 1887, entstand auch schon der erste Raiffeisenverein in Niederösterreich. Diese Organisation ist heute schon sehr fortgeschritten. Nichtsdestoweniger ist die Lage der Landwirtschaft, besser gesagt der Bauernschaft, noch keineswegs glänzend, und der Ausbau des Kreditwesens, wie genossenschaftlicher Institutionen überhaupt, eminent notwendig.

* * *

Die österreichische Landwirtschaft hat durchschnittlich viel geringere Erträge als die deutsche. Die Intensität des Betriebes steht vielfach noch sehr zurück und zwar steht einerseits die Verwendung landwirtschaftlicher Maschinen, andererseits aber eine solche künstlicher Düngemittel, und das in rationeller Weise, noch keineswegs auf der Höhe. Zwar hat sich in den letzten dreißig Jahren der Durchschnittsertrag per Hektar gehoben: bei Weizen um 12%, bei Roggen um 9,8%, bei Gerste um 22,3%, bei Hafer um 31,4%; in Deutschland sind aber die Steigerungen, nach Prof. Stoklasa-Prag, viel größer. Jedenfalls steht Oesterreich trotz teilweise viel besserer klimatischer Verhältnisse, noch stark zurück. Nach den Angaben des Statistischen Jahrbuches für das Deutsche Reich und des Oesterreichischen Statistischen Handbuches wurde 1905 geerntet: Doppelzentner (100 kg) per Hektar:

| | Oesterreich | Deutschland | |
|---|---|---|---|
| Roggen | 12,7 | 15,6 | + 2,9 |
| Weizen | 13,2 | 19,2 | + 6,0 |
| Gerste | 12,9 | 17,9 | + 5,0 |
| Hafer | 9,9 | 15,7 | + 5,8 |
| Kartoffel | 122,7 | 145,7 | + 23,0 |
| Zuckerrüben | 276,4 | 242 *) | — 34,4 |

*) aber im Vorjahre 304, und 1901/02 sogar 334, in Oesterreich dagegen in diesem Jahre nur 257,5 dz.

Der genannte Autor, der als eine allererste Autorität bezeichnet werden kann, stellt (Neue Freie Presse, 12. Mai 1906) eine Berechnung an, nach welcher Oesterreich infolge minderer Ertragsfähigkeit gegenüber Deutschland bei den Halmfrüchten allein pro Jahr einen Verlust von brutto 609 Mill. K, netto 304 Mill. K erleidet. Dabei vermag Oesterreich bei einem Weizenverbrauch von ca. 26 Mill. q, diesen nicht einmal zu decken, sondern muß, gegenwärtig ca. 11 Mill. q aus Ungarn beziehen. Bei der Kartoffel-, Zuckerrüben- und Wiesenkultur bestehen ähnliche Verhältnisse, die dann auch zu dem Futtermangel und in weiterer Folge zu den Schwierigkeiten bei der Viehaufzucht führen. Stoklasa führt a. a. O. zur Erklärung dieser Tatsache folgende Ziffern an: Deutschland verbraucht pro Hektar 15 kg Phosphorsäure, Oesterreich 3 kg, Deutschland 5 kg Kali, Oesterreich 0,27 kg, Deutschland 6 kg Stickstoff, Oesterreich 0,8 kg. Hiebei muß noch bemerkt werden, daß diese geringere Düngung nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität der Produkte schädigt. Durch intensivere Kultur hat man z. B. in Böhmen Weizensorten erzielt, die den ungarischen nicht nachstehen. Aehnliche Ziffern hat Prof. Caro kürzlich im Klub der Land- und Forstwirte produziert. Nach ihm verbraucht Deutschland 150 000 Tonnen Stickstoff pro Jahr, Oesterreich nur ein Achtel dieser Menge. In Deutschland entfallen 77 Tonnen auf 1000 Hektar, in Oesterreich 30.

Solche Zustände können, wie die Dinge heute in Oesterreich liegen, nur durch Kredit-, Einkaufs- und Verkaufs-Genossenschaften verbessert werden. Denn man darf nicht aus dem Auge verlieren, daß die bestehenden landwirtschaftlichen Schutzzölle zwar der ungarischen Landwirtschaft im vollen Maß, der österreichischen aber nur zum Teil zu Hilfe kommen. Ungarn konnte, ohne daß die österreichische Landwirtschaft diesbezüglich durch Zölle oder Tarifmaßregeln geschützt gewesen wäre, 1905 für 379,21 Mill. K (387,73 minus der Ausfuhr Oesterreichs nach Ungarn im Werte von 8,52 Mill. K) Getreide und Mehlprodukte nach Oesterreich führen. Bei Schlacht- und Zugvieh macht die Nettoziffer 190,69 Mill. K aus. Ungerechnet ist Wein, Milch, Kartoffeln, Obst etc. Schon die beiden obigen Ziffern

ergeben 570 Mill. K. (Nach der amtlichen Statistik des Zwischenverkehrs, Wien 1906, p. 6, 7, 12, 13).

Der Hypothekarkredit ist zwar heute insoferne ganz trefflich organisiert, als öffentliche Institute unter Garantie der Kronländer von den autonomen Landesverwaltungen errichtet worden sind. Die vorbildlich gewesene Niederösterr. Landes-Hypothekenanstalt gewährt gegen Sicherstellung auf Hypothek (oder Gemeindeumlagen) Darlehen an die Besitzer von Immobilien (und die Gemeinden). Sie sind seitens der Bank unkündbar, doch ist Zwangstilgung bedungen. Die Anstalt gibt 4 % Pfandbriefe aus, die in 54 1/2 Jahren tilgbar sind. Besonders bemerkenswert ist, daß sie diese Pfandbriefe im eigenen Betriebe absetzt. (An Fabriken werden keine Darlehen gegeben.) Die Anstalt hat ihre Hauptaufgabe darin gesehen, Grundschulden, die in früherer Zeit zu 5 und 6 %, und zwar auch zu Betriebszwecken, aufgenommen wurden, in ihre niedrig verzinslichen Darlehen zu konvertieren[1]). Um die alten Gläubiger zu befriedigen, gewährt sie Vorschüsse, die nach der abzulösenden Post im Grundbuch sicher gestellt werden und mit 1 % über der Bankrate zu verzinsen sind. Auch sonst wird der gemeinwirtschaftliche Standpunkt streng gewahrt. Gerichtliche Einklagungen werden von der Anstalt selbst durchgeführt und nur Barauslagen berechnet. Bei Elementarschäden werden sogar Abschreibungen vorgenommen. Aehnliche Anstalten bestehen in den andern Kronländern[2]).

---

[1]) Knapp vor Abschluß der Legislaturperiode des Reichsrates wurde noch ein Gesetz verabschiedet, das nunmehr die Konversion hochverzinslicher Hypothekarschulden sehr erleichtert. Die Einverleibung des Konvertierungsdarlehens kann ohne besondere Förmlichkeit an der Rangstelle des abzulösenden Darlehens erfolgen, wenn 1. das Konvertierungskapital entweder um wenigstens 1/2 Prozent niedriger verzinslich ist, oder daß das konvertierte Darlehen in ein amortisables, unkündbares umgeändert wird; 2. darf das Konvertierungsdarlehen nicht höher sein als der noch aushaftende Forderungsrest, in keinem Falle aber höher als die bücherlich einverleibte Schuld. Nur bei Pfandbriefdarlehen wird es mit Rücksicht auf den tiefen Kurs der niedrig verzinslichen Pfandbriefe (zum Beispiel der 3 1/2 prozentigen Pfandbriefe) gestattet sein, eine 8prozentige Marge zuzuschlagen, so daß das Konvertierungsdarlehen mit einem um 8 Prozent höheren Betrage wird mit der alten Rangordnung einverleibt werden dürfen. (Gesetz vom 22. Februar 1907. R. G. B. No. 48.)

[2]) Zur Illustration der Wirksamkeit dieser Institute seien einige Ziffern angeführt (nach den offiziellen Berichten der Anstalten):

Niederösterreichische Landes-Hypothekenanstalt in Wien.

Auf ländliche Realitäten wurden Darlehen (fast nur zu 4 %) zugezählt: vom 1. Juli 1889 bis Ende Juni 1904 68,77 Mill. K, im Jahre 1906 an 1214 Darlehensnehmer 7,36 Mill. K Darlehensvorschüsse zum Zwecke der Konvertierung und im Jahre 1906 an 1708 Darlehensnehmer 13,3 Mill. K. Ende 1905 waren 3,66

Trotz dieser wertvollen Maßnahmen konnte der kleine Landwirt die schwere Krise noch nicht völlig überwinden, in die er durch das Vordringen kapitalistischer Verkehrswirtschaft, durch die Freiteilbarkeit, durch das Erbrecht und die unbeschränkte Verschuldungsmöglichkeit gelangt ist. Die Bodenverschuldung[3]) wächst bedrohlich, und mit ihr

Mill. K $3^1/_2$%- und 280 Mill. K 4%-Pfandbriefe im Umlaufe.

Oberösterreichische Landes-Hypothekenanstalt in Linz.

Auf Grundwirtschaften standen Ende 1905 zu $3^1/_2$% 45 Darlehen im Betrage von 96500 K, zu 4% 3611 Darlehen im Betrage von 18198000 K, um 32,69 Mill. K waren (meist 4%-) Pfandbriefe im Umlauf.

Mährische Landes-Hypothekenbank.

Auf Grundwirtschaften standen Ende 1905 (meist zu 4%) 9676 Darlehen im Betrage von 57,62 Mill. K.

Die Böhmische Landes-Bank hat 1905 an 6 Private und 15 Wassergenossenschaften Meliorationsdarlehen in der Höhe von 1,358 Mill. K, hievon an die ersteren 0,295 Mill. K, erteilt.

Die Hypothekenbank des Königreiches Böhmen.

Stand der Darlehen auf Grundwirtschaften in Mill. K Ende 1905:

| | | | |
|---|---|---|---|
| zu 5% | 2871 Darlehen | 11,095 | Mill. K |
| » 4% | 18678 » | 118,605 | » » |
| » $3^1/_2$% | 378 » | 4,168 | » » |

Der gesamte Darlehenstand (also auch jene auf Häuser und Großbesitz) betrug 29432 Darlehen mit 302 Mill. K; Pfandbriefe waren für 308 Mill. K im Umlaufe, der Tilgungsfond beträgt 5,4 Mill. K.

Die galizische Landesbank — der Bodenkreditverein kann statuarisch Bauerngüter nicht belehnen — hat 1905 753 Darlehen in der Höhe von 1,758 Mill. K auf Bauerngüter hypotheziert, so daß der Stand der Darlehen auf solche Güter am Jahresschlusse verblieb: 11368 Darlehen im Betrage von 21,283 Mill. K. Das Größenverhältnis der Darlehen des Jahres 1905 war:

| | | | |
|---|---|---|---|
| auf Wirtschaften bis 5 Joch | entfielen | 56 | Darlehen |
| » 10 » | » | 281 | » |
| » 25 » | » | 319 | » |
| über 25 » | » | 97 | » |

Tiroler Landes-Hypothekenbank, Zusammenstellung für die letzten 5 Jahre bis incl. 1905:

| | Konversionen | Neue Anleihen |
|---|---|---|
| Bauernanwesen | 7,443 Mill. K. | 3,268 Mill. K. |
| Grundwirtschaften mit gewerbl. Betriebe | 2,122 » » | 1,234 » » |

24,255 Mill. K Pfandbriefe, denen 24,242 Mill. K Hypothekardarlehen gegenüberstehen, waren Ende 1905 im Umlaufe.

In den kleineren Kronländern stehen die Dinge ähnlich.

[3]) Was die Frage der Hypothekarverschuldung anbelangt, so sei auf eine diesbezügliche Arbeit des damaligen Sektionschefs und nunmehrigen Justiz-

vermindert sich für den Bauer die Möglichkeit, sich am ererbten Hofe zu erhalten. Unten folgende Daten zeigen erschreckende Ziffern. Genauere Ziffern für Steiermark hat das dortige statistische Landesamt ermittelt. (Mitteilungen, 16. Heft, dann »Zwangsversteigerungen in Steiermark 1903 und 1904«, Graz, 1905). »Güterschlächterei« und »Bauernlegung«, oftmals nur, um Jagdgüter zu errichten, sind an der Tagesordnung. 1903 wurden 225 Verkäufe mit 3824 ha, 1904 472 Verkäufe mit 5984 ha vorgenommen. Vielfach ist der Großbesitz der

ministers Dr. Franz Klein verwiesen (Die landwirtschaftliche Entschuldnng, »Zeitschrift f. Volksw. Sozpol. u. Verw.« 1904, I. Heft). Klein konstatiert, daß noch etwa 1868 das Kredithedürfnis nnd der Kapitalmangel am stärksten beim Großgrundbesitz auftrat. Die Bauernschaft war zu jener Zeit noch etwas hesser gestellt. Aber schon 1870 bis 1873 wird auf die Liegenschaften der Banern mehr als eine Milliarde Kronen neu eingetragen, wobei überdies Erbteilnngsschulden nicht einberechnet sind. 1887 beginnt eine neue, zweite Periode rasch ansteigenden Kreditbedürfnisses, das in zwei großen Sprüngen, 1891—1894 und 1896—1900, den jährlichen Znwachs an Verschuldung auf die Ziffer des Jahres 1873, ja noch weiter bis auf ein Maximum im Jahre 1904, 431 Millionen Kronen, emporträgt. Die Tilgung war in den Jahren höherer Getreidepreise am stärksten. Klein sagt, man müsse dieses Ringen des bäuerlichen Besitzes anerkennen, sein ehrliches Wollen nnd seine ungebrochene Zähigkeit im Daseinskampfe. Doch sei der volkswirtschaftliche Totaleffekt nnendlich klein, von einer Ausgleichung zwischen Verschuldung nnd Entschuldung sei keine Rede. Anders als es 1868 schien, ist das Problem der Entschuldung ausschließlich ein solches des mittleren und kleinen Bauernbesitzes geworden. Der Großhesitz ist nicht stark daran beteiligt, die Entschnldung geht bei ihm weit hesser. Klein konstatiert, daß die Frage in Oesterreich eine andere ist als im Deutschen Reiche. Dort ist sie wesentlich ein Prohlem des Ostens, des Großgrundbesitzes, in Oesterreich vor allem ein solches der Bauernschaft. Sehr interessant ist die Feststellung, daß die Verschuldung durch Erbteilung und Vermächtnis im Großbesitze gegenüber jener durch Verträge geradezn winzig ist. Auch im bäuerlichen Besitze ist sie viel geringer, als allgemein angenommen wird. Klein erklärt, daß das Vorhandensein einer Ueberschnldung im häuerlichen Besitze, im großen genommen, noch unwahrscheinlich sei. Die große Zahl von Zwangsversteigerungen ist ein Zeichen chronischer Zahlungsschwierigkeiten, nicht aber einer Ueberschuldung, ein Zeichen der Insolvenz, in dem Sinne, in dem man sie der Insuffizienz gegenüberzustellen pflegt. Mangel an Betriehskapital sei vor allem zu konstatieren. Die vielen Versteigerungen dürften der Mehrzahl nach von Hypothekargläubigern in genügend guter Priorität begehrt werden. Daraus erklären sich drei anscheinend widerstreitende Erscheinungen: Viele Versteigerungen, wenig exekutive Einverleibungen nnd relativ geringe Verluste an abgeschriebenen Hypotheken! — Die nachfolgenden Daten sind dem Oest. Stat. Handb. entnommen, und zwar den Angahen betreffend »Sonstigen Besitz«. Die Erhebungen stützen sich auf die Angaben der Grundbuchämter, die

Käufer: 1903 ist in 29,44 %, 1904 in 43,58 % der Fälle Vergrößerung des Jagdgebietes der Zweck des Ankaufes. 1903 und 1904 sind 1,6 Promille aller Besitzungen zur Zwangsversteigerung gekommen, 74,22 % der Besitzer waren Bauern, 8,36 % Bauern mit Nebenerwerbe; 50—54 % der Ersteher sind wieder Bauern. Es geht also die Hälfte

allerdings insoweit ungenau sind, als keineswegs alle getilgten Schulden auch im Grundbuche sofort gelöscht werden.

Besitzänderungen.

| | Infolge Kaufvertrag | Infolge anderer Verträge | Zwangsversteigerungen | Infolge Todesfall | Summe |
|---|---|---|---|---|---|
| 1889 Fälle | 181 901 | 43 795 | 12 881 | 62 645 | 301 222 |
| Geldwert (in Tausend K) | 317,834 | 97,978 | 41,164 | 159,602 | 616,580 |
| 1895 Fälle | 209 871 | 45 736 | 8 595 | 69 145 | 333 359 |
| Geldwert (in Tausend K) | 430,047 | 90,693 | 28,364 | 178,951 | 728,056 |
| 1904 Fälle | 262 775 | 55 488 | 10 674 | 83 347 | 412 284 |
| Geldwert (in Tausend K) | 588,150 | 94,446 | 37,643 | 197,604 | 917,844 |

Neue Lasten.

| | Kaufpreis Kreditierung | Darlehen | andere Verträge | gerechtfert. Vormerkung | Zwangs-Vormerkung | durch Verlassenschaft | Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1889 Fälle | 24 914 | 116 429 | 21 068 | 3401 | 89 782 | 24 755 | 280 349 |
| Geldwert (in Tausend K) | 53,736 | 184,656 | 41,300 | 2,540 | 24,782 | 36,636 | 343,645 |
| 1895 Fälle | 26 685 | 118 275 | 19 617 | 3571 | 83 957 | 21 581 | 273 686 |
| Geldwert (in Tausend K) | 69,788 | 237,988 | 38,441 | 2,503 | 22,537 | 34,740 | 405,999 |
| 1904 Fälle | 23 178 | 134 053 | 22 634 | 4429 | 71 634 | 22 133 | 278 061 |
| Geldwert in Tausend K) | 75,130 | 305,471 | 54,268 | 3,780 | 25,283 | 36,850 | 500,514 |

| | Entlastung. | Differenz. |
|---|---|---|
| 1889 Fälle | 223 727 | |
| Geldwert (in Tausend K) | 278,986 | + 64 659 |
| 1895 Fälle | 190 401 | |
| Geldwert (in Tausend K) | 265,788 | + 140 211 |
| 1904 Fälle | 208 641 | |
| Geldwert (in Tausend K) | 332,016 | + 168 498 |

des Bodens dem Stande des kleinen Landwirts verloren. Nur in einem Viertel der Fälle war der Kaufpreis höher als der Schuldenstand. Bei kleineren Gütern höher als bei größeren.

In den Statistischen Monatsheften 1906, p. 321 ff., findet sich eine sehr interessante Arbeit über Zwangsversteigerungen im Jahre 1904 von Dr. v. Zwiedinek-Schidlo, welche Bauerngüter besonders ins Auge faßt. Das Jahr 1904 war das erste, in welchem die durch Verordnung des Justizministers vom 16. Dez. 1903 angeordnete Statistik der Zwangsversteigerungen vorgenommen wurde. Bauerngüter sind auf den Zählkarten besonders vermerkt.

1904 sind 561 ganze Bauerngüter, 65 ideelle Anteile, und 46 Trennstücke zwangsweise versteigert worden. Nur in ganz wenigen Fällen kam es anläßlich der Versteigerung zu einer Zerstückelung. Von den 561 ganzen Gütern entfielen auf

| | |
|---|---|
| Zwergüter | 105 |
| auf Güter im Werte von 4000—10 000 K | 250 |
| 10 000—20 000 K | 123 |
| über 20 000 K | 83 |

Die starke Belastung Innerösterreichs, dann die stärkere der Alpenländer gegenüber den Sudentenländern ist auffällig. In jenen zwingt die Notlage viel öfter zur Versteigerung des ganzen Gutes. In den Sudentenländern und in Niederösterreich sind relativ viel mehr größere Güter. — Einem Gesamtschätzwerte aller versteigerten Bauerngüter in der Höhe von 7 137 Mill. K stehen 6 237 Mill. K Gesamt-Meistanbot gegenüber. Einige Mittelwerte sind (in Kronen):

| | Schätzwert | Meistbot |
|---|---|---|
| Schlesien (maximum) | 18 125 | 15 613 |
| Vorarlberg (minimum) | 5 304 | 5 357 |
| Böhmen | 16 627 | 13 717 |
| Deutschtirol | 7 147 | 6 686 |
| Niederösterreich | 12 884 | 10 400 |
| Reichsdurchschnitt | 10 629 | 9 283 |

In wie weit bis jetzt durch besondere Erbteilungsvorschriften, Höferecht[1]), Rentengüter, Verschuldungsgrenze etc. eingegriffen wurde, oder werden soll, ist hier nicht zu erörtern. Jedenfalls ist in den beteiligten Kreisen die Ansicht durchgedrungen, daß es zu den aller-

[1]) Das Reichsgesetz vom 1. April 1889 hat als sogenanntes Rahmengesetz nur Direktiven bestimmt und die nähere Ausführung den Landtagen überlassen. Eine solche ist zuerst in Kärnten erfolgt: Gesetz vom 16. September 1903. Siehe Walter Schiff, Erbhöfe in Kärnten, »Zeitschrift f. Volksw. Sozpol. u. Verw.« 1904. pg. 524. Bezüglich des selbständigen Tiroler Gesetzes siehe ebenda 1900, pg. 291. — Die ganze Frage behandelt Ertl, Versuche einer Agrarreform in Oesterreich. Wien, 1899. — Rentengüter sind in Galizien versucht worden.

wichtigsten Aufgaben der Agrarreform gehört, das Kreditwesen auszubauen, und parallel damit, angelehnt an die Organisation der Raiffeisenkassen, eine solche genossenschaftlichen Ein- und Verkaufs zu erzielen. Die bisherigen Versuche haben beim Einkaufe bessere Resultate ergeben, als beim Verkaufe. Organisationen ersterer Art sind in Niederösterreich und Böhmen errichtet worden und es ist ihnen in hohem Maße gelungen, nicht nur den Zwischenhandel zurückzudrängen und die Marktkonjunktur auszunützen, sondern selbst gegen Kartelle aufzutreten.

Nicht minder schwierig, ja womöglich noch viel schlimmer ist die Lage des Kleingewerbetreibenden. Werner Sombart unterscheidet den kapitalslosen und den kleinkapitalistischen Kleingewerbsmann. So wie die Dinge gegenwärtig stehen, muß vor allem dem Kapitalslosen geholfen werden. Selbst derjenige, der mit Sombart den Handwerker rettungslos verloren gibt, wird die Richtigkeit des politischen Grundsatzes anerkennen müssen, daß man alles tun muß, um einen solchen Vernichtungsprozeß weniger schmerzhaft zu gestalten, also etwa den Uebergang möglichst Vieler zum kleinkapitalistischen Betriebe zu ermöglichen. Wie die Dinge in Oesterreich liegen, hat gerade der Kapitalslose Investitions- und Betriebskredit dringend nötig. Die staatliche, von den Ländern und den Handelskammern unterstützte Gewerbeförderung[5]) hat ja viel gutes geschaffen.

[5]) Der Beginn einer systematischen Kleingewerbeförderungsaktion datiert bis 1892 zurück; damals wurden 20 000 K in den Etat eingestellt. 1895 begannen am Wiener Technologischen Gewerbemuseum Unterrichtskurse für Meister und Gehilfen. Die Errichtung solcher Museen mit Schulinstituten wurde in Prag, Reichenberg, Innsbruck und Bozen durchgeführt. Im Handelsministerium wurde ein eigenes Departement, für den exekutiven Dienst aber ein eigenes Institut errichtet, in welchem ca. 40 Beamte tätig sind. An der Spitze desselben steht als Direktor Sektionschef Dr. Exner, welcher in erster Linie die Organisation des ganzen Dienstes durchgeführt hat. Es wird auch eine periodische Publikation herausgegeben (»Annalen des Gewerbeförderungs-Dienstes«). Die ganze Aktion zerfällt wesentlich in 3 Teile. Die erste Gruppe betrifft die Einführung von Arbeitsbehelfen und Arbeitsmethoden. Vor allem werden an Handwerker-Vereinigungen — nie an Einzelne — Arbeits- und Kraftmaschinen abgegeben. Die Werkgenossenschaften zahlen in meist 10jährigen Raten den Anschaffungspreis (zinsfrei) zurück. Dieser Zweig hat eine große Ausdehnung erlangt und unbestreitbare Erfolge aufzuweisen. Ein anderer Zweig betrifft die Meisterkurse, mit denen 1895 begonnen wurde. Bei sechswöchentlichen Kursen werden Meistern 180 K, Gehilfen 140 K, bei achtwöchentlichen 240 K bezgl. 190 K an Stipendien gewährt. Ueberdies ein Reisekostenersatz. Auch halten Wanderlehrer Fachkurse ab. Die in Wien für diese Kurse eingerichteten Muster-Werkstätten haben 80 000 K gekostet. Weiters wird auf die Bildung von Wirtschaftsgenossenschaften fördernd Einfluß genommen. Hand in Hand mit den Genossenschafts-

Aber insbesondere die Notwendigkeit der Kreditgewährung an die Detailkunden, die einen solchen oft für Jahre beanspruchen, nötigen zu Kreditaufnahmen, die aber fast nur gegen genügende Grundlage, Verpfändung von Wertpapieren, grundbücherliche Sicherstellung u. s. w. gewährt wird. Bloßer Personalkredit ist eigentlich nur gegen Bürgschaft zu erlangen und man kann sagen, daß der Gewerbsmann fast immer nur den Kredit seiner Bürgen genießt. Nur in wenigen Fällen wurde Biankokredit gewährt, der keine andere Grundlage hatte, als die Geschäftstüchtigkeit des Kreditwerbers. So berichtet das Wiener gewerbliche Kreditinstitut[6]), daß in der Zeit vom 11. Februar 1894 bis 31. Dezember 1895, 914 Gesuche einliefen, in welchen Beträge zwischen 60 und 4000 K verlangt wurden. Nur 30,5 % der Gesuche wurden bewilligt, im ganzen 290,850 K, von denen bis zum Schluß des Jahres 253,244 K zurückbezahlt waren. Diese Aktion ist also jedenfalls nicht von größerer Bedeutung. Auch die Kredite der Kaiser Franz Joseph-Stiftung in Wien kommen kaum in Betracht. Eher der Landes-Jubiläumsfond in Böhmen, bezüglich dessen auf die folgenden Ausführungen verwiesen sei.

* * *

In der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts begann in den Sudetenländern die Errichtung sogenannter Kontributionsfonds[7]). Ihre Gründung hängt mit der Verpflichtung der Grundherrschaft zusammen, die Untertanen in Notfällen unterstützen. Die Fonds sollten aber auch im Falle ihrer Erstarkung dazu dienen, den Untertanen einen Teil ihrer Schuldigkeiten abzunehmen. Die Körnerfonds, die anfänglich der Initiative der Grundherrn ihre Entstehung verdankten, wurden in Böhmen,

instruktoren wird besonders auch auf die Bildung von Kreditorganisationen hingearbeitet. Auch wird der Zusammenschluß der Handwerker gefördert, damit sie Militärlieferungen in größerem Maße übernehmen können. Schließlich wird der Ausbildung der Lehrlinge besondere Aufmerksamkeit zugewendet, Ausstellungen von Arbeiten der Lehrlinge abgehalten etc. (Siehe die Abhandlung des Ministerialrates Dr. Breycha in dem Sammelwerke »Soziale Verwaltung in Oesterreich«, Wien 1900.) Zur Illustration dienen noch folgende Daten: Es wurden bis 1897 vom Handelsministerium K 731 000 votiert, von den Ländern und Handelskammern 480 000 K. Dann wurden vom Handelsministerium 1898 K 350 000 bewilligt, und diese jährliche Dotation fortlaufend gesteigert, so daß sie 1904 schon K 706 000 betrug. In diesem Jahr wurde allein seitens der autonomen Landesverwaltung Niederösterreichs 151 000 K, und von der Wiener Handelskammer 110 000 K für Gewerbeförderung bewilligt. Aehnlich in den anderen Kronländern.

[6]) Dr. Ferd. Schmid, Materialien zur Kenntnis des Personalkredits, besonders für Kleingrundbesitzer und Kleingewerbetreibende. Stat. Monatschrift, ein Separatabdruck bei Alfred Hölder, Wien 1898. 202 Seiten stark. p. 84.

[7]) Schmid, Materialien, und Bericht am Mittelstandskongreß zu Lüttich.

Mähren und Schlesien durch ein Patent vom Jahre 1788 allgemein eingeführt. Die Gemeinden mußten unter Staatsaufsicht Getreide ansammeln und jeder ackerbautreibende Untertan war verpflichtet, durch drei Jahre den dritten Teil seines Saatbedarfs einzuliefern. Die öffentlichen Kassen sollten die Ansammlung dieser Saatvorräte erleichtern. Von diesem Vorrat wurde Saatgetreide an die Untertanen ausgeliehen, die es nach der Ernte zurückzuerstatten hatten. Es wurde anfänglich 12½, später 6¼ % Zins eingehoben. Auch Geldfonds wurden errichtet, diese sollten in Jahren schlechter Ernte die Aufbringung der Steuern erleichtern und bedrängten Untertanen mit Kapital aushelfen. 1848 wurde die Patrimonialverfassung aufgehoben und damit begann ein Provisorium, das bis zur Aufrichtung autonomer Länderverwaltungen in den 60er Jahren dauerte. In Böhmen wurden 1863 die Getreidefonds in Geldfonds umgestaltet und mit den schon bestehenden vereinigt. Diese vereinigten Fonds wurden noch 1863 und 1864 in Vorschußkassen umgewandelt. Die Verwaltung einer solchen bestand aus einer Generalversammlung, welche eine meist fünfgliedrige Direktion mit dreijähriger Funktionsdauer wählte. Die Kassen durften Hypothekar- und Personalkredit geben. Hypothekarkredit wurde nur gewährt, wenn Tilgung mit wenigstens 20 % pro anno gesichert ist. Bei Personalkredit mußte die Möglichkeit rascher Eintreibung gesichert sein. Die Steuergeldfonds wurden den Gemeindeverwaltungen zu gemeinnützigen Zwecken überlassen.

Durch eine Reihe von Gesetzen wurden diese Kontributionsfonds und Geldfonds in landwirtschaftliche Vorschußkassen verwandelt, welche verzinsliche Geldeinlagen bis zum 19fachen Betrage des Stammvermögens inklusive Reservefond einlegen durften, und gegen Schuldscheine und Wechsel Kredite gewährten. 1895 belief sich das Vermögen dieser Kassen auf 16,6 Mill. K. Es bestanden 167 Kassen in Böhmen, die 1894 etwa 18,4 Mill. K Personalkredite gaben. Lombard- und Warenkredit ist weniger von Bedeutung. Dagegen zeigt das Hypothekargeschäft gegenüber dem Personalkredit überwiegende Wichtigkeit. Nicht unähnlich haben sich die Kassen in Mähren und Schlesien entwickelt. Interessant ist die Entwicklung der Gemeinde- und Bezirksdarlehenskassen in Galizien, deren Entstehung bis 1848 zurückreicht. Ihre Organisation war aber in den ersten Jahrzehnten äußerst mangelhaft, bis 1879 an die Errichtung von Kumulativkassen geschritten wurde um wenigstens der Zersplitterung abzuhelfen. 1895 zählte man in Galizien 3427 Kassen mit einem Kapitalbestand von 16 Mill. K. Damit war mehr als die Hälfte aller Gemeinden im Besitz solcher Kassen. Der Zinsfuß derselben ist aber vielfach exorbitant hoch und geradezu wucherisch.

Wenn von diesen aus der Patrimonialzeit überkommenen Institutionen abgesehen wird, so haben wir noch zwei Gruppen von Kredit-

organisationen zu unterscheiden, solche, die auf dem allgemeinen Vereinsgesetze vom 26. November 1852 gegründet waren, und jene die nach Erlaß des besonderen Genossenschafts-Gesetzes vom Jahre 1873 entstanden sind. Die nach dem Vereinsgesetz von 1852 aufgebauten Kassen brauchten keinerlei Bilanz zu veröffentlichen, und es entstanden ihrer auch anfänglich ziemlich viele. 1872 bestanden 943 derartige Vereine. Nach dem Krach von 1873 fiel ihre Zahl auf 374 im Jahre 1874 und ist seither konstant gesunken, bis auf 76 im Jahre 1896[9]).

Eine ganz andere Entwicklung war durch das Gesetz vom 9. April 1873 »betreffend die registrierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften« ermöglicht. Dasselbe verfügt die obligatorische Unterstellung aller neu gebildeten Genossenschaften unter das Gesetz, weiters läßt es, im Gegensatze zu dem damaligen deutschen Genossenschaftsgesetze, neben der unbeschränkten auch die beschränkte Haftung zu, und schließlich sichert es im Gegensatze zum Vereinsgesetz die Unabhängigkeit der Genossenschaften von der politischen Verwaltung. Es kennt nur eine Gattung von Mitgliedern, von denen jedes mindestens einen Anteil besitzen muß. Leider sind die Bestimmungen über die Vorlage der Rechnungsabschlüsse und die Veröffentlichung der Bilanz nicht immer genügend streng gehandhabt worden. Auch die steuerrechtlichen Zustände, welche durch das Gesetz vom Jahre 1873 geschaffen waren, entsprachen weder den Wünschen der Genossenschaften, noch jenen des Fiskus. Erst das Gesetz vom 27. Dezember 1880 brachte eine gewisse Ausgleichung der Gegensätze. Es wurde zwischen Vereinen, die bloß mit ihren Mitgliedern, und solchen, die auch mit Nichtmitglieder Geschäfte machten, unterschieden. Die ersteren wurden von der Erwerbssteuer befreit. Kassen, welche kein höheres Erträgnis als 600 K erzielen, sind auch von der Einkommensteuer befreit. Für die andere ist ein mäßiger Satz bestimmt. Die Steuerreform vom Jahre 1896 hat neue Erwerbssteuer geschaffen, von welcher aber ebenfalls bei gewissen Kreditgenossenschaften Umgang genommen werden muß.

Die Zahl[10]) der registrierten Vorschußvereine betrug im Jahre des Erlasses jenes Gesetzes 142, aber stieg dann sehr rasch an. Noch 1875 entfiel ein Verein auf 367 Quadratkilometer, 1896 auf 99, und 1902 auf 49 Kilometer. Anfänglich überwog das System der unbeschränkten Haftung 53,5 % (1873), fiel auf ein Minimum von 45,5 % (1887) und stieg dann wieder konstant bis auf 61,9 % im Jahre 1896. Die Deutschen waren (nach Schmid) noch 1895 mit 58,7 %, die Tschechen mit 22,5 %, die Polen mit 8,5 % der Vereine vertreten. 1902 hatten sich die Verhältnisse schon stark verschoben: Deutsche Vereine 48,9 %, böhmische 26,9 %, polnische 9,8 %, slovenische 3,1 % (gegen

---

[9]) Schmid a. a. O. pg. 36.

[10]) Angaben teils nach Schmid, l. c., teils »Oesterr. Statistik«, 3. Heft 1906.

2,7 % 1895) italienische 3,1 % (gegen 1,1 %). Die tschechischen Vereine waren und sind die regsamsten. Die Zahl der Mitglieder war ursprünglich bei den Vereinen mit unbeschränkter Haftung grösser, 1879 noch 59,3 %, sie fiel aber konstant und betrug 1895 44,4 %. Der Personalkredit wird derart gepflegt, daß bis zur Höhe des Geschäftsanteils ohne weiteres ein solcher gewährt wird. Darüber hinaus, ist wie schon gesagt, fast immer Bürgschaftsstellung erforderlich. Die Schuldurkunde ist meist der Wechsel, seltener der Schuldschein. Zunächst zu erwähnen ist die Diskontierung von Geschäftswechseln. Die Beleihung von Waren und Effekten ist gering. Eskomptierung von Kundenrechnungen ist äußerst selten. Dagegen tritt eine starke Zunahme des Hypothekarverkehrs deutlich heraus. Die Anlage in dieser Form ist konstant von 24,8 % im Jahre 1878 auf 37,51 % im Jahre 1902 gestiegen. Die Verleihung gegen Pfand (fast nur bei Schulzekassen) schwankt, und zeigt im ganzen sinkende Tendenz, 1878 machte sie noch 1,8 % der Kredite der Vereine mit beschränkter Haftpflicht aus, und fiel auf 1,1 % 1896. Heute ist das Verhältnis wie folgt:

| | Wechsel und Schuldscheine | Gegen Pfand | In Hypotheken |
|---|---|---|---|
| Bei allen Genossenschaften | 61,61 | 0,88 | 37,51 |
| Schulzekassen | 55,68 | 1,01 | 43,31 |
| Raiffeisenkassen | 98,78 (nur Schuldscheine) | — | 1,72 |

Zahl der Vereine. Das Verhältnis des Anwachsens der beiden Systeme:

| | Schulzekassen | | Raiffeisenkassen | |
|---|---|---|---|---|
| | absolut | in Prozenten | absolut | in Prozenten |
| 1873 | 142 | 100 | — | — |
| 1885 | 1133 | 100 | — | — |
| 1890 | 1307 | 87,7 | 182 | 12,3 |
| 1895 | 1656 | 61,8 | 1028 | 38,2 |
| 1900 | 2114 | 42,1 | 2905 | 57,9 |
| 1902 | 2227 | 37,0 | 3880 | 63,0 |

Zahl der Mitglieder:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1880 | 342 124 | 100 | — | — |
| 1890 | 592 600 | 98,4 | 9 670 | 1,6 |
| 1900 | 1 063 505 | 80,3 | 261 026 | 19,7 |
| 1902 | 1 165 394 | 75,2 | 385 405 | 24,8 |

Je auf einen Verein entfielen Mitglieder: (1902) 266 überhaupt, 556 bei den Schulzekassen und 103 bei den Raiffeisenkassen.

Die Kredite betrugen:

| Jahr | Ueberhaupt in Tausend K. | Schulze in Tausend K. | Schulze Prozent | Raiffeisen in Tausend K. | Raiffeisen Prozent |
|---|---|---|---|---|---|
| 1882 | 428 858 | 428 858 | 100 | — | — |
| 1890 | 557 799 | 555 407 | 99,6 | 2 392 | 0,4 |
| 1895 | 832 450 | 812 968 | 97,7 | 19 482 | 2,3 |
| 1900 | 997 967 | 938 435 | 94,1 | 59 531 | 5,9 |
| 1902 | 1 185 828 | 1 099 034 | 92,7 | 86 793 | 7,3 |

Auf eine Kasse entfielen 1902 durchschnittlich Kredite in der Höhe von:

| Schulze | Raiffeisen |
|---|---|
| 532 994 K. | 23 471 K. |

Von den ausstehenden Krediten entfielen 1902 in % auf:

| Schulze | Raiffeisen |
|---|---|
| 86,2 % | 13,8 % |

**Bilanzen** (Stand 1902)

Passiven

| | Geschäftsanteile | Reservefonds | Einlagen | Anlehen | Reingewinn | Sonstige | Summa |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Schulze | | | | | | | |
| Mill. K | 109,5 | 68,5 | 1122,2 | 101,3 | 10,4 | 19,6 | 1431,7 |
| Prozent | 7,7 | 4,8 | 78,4 | 7,1 | 0,7 | 1,3 | 100 |
| Raiffeisen | | | | | | | |
| Mill. K | 5,33 | 3,48 | 235,4 | 18,28 | 1,1 | 0,75 | 264,4 |
| Prozent | 2,0 | 1,3 | 89,1 | 6,9 | 0,4 | 0,3 | 100 |

Aktiven

| | Darlehen | Guthaben | Effekten | Immobilien | Kasse | Sonstige | Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Schulze | | | | | | | |
| Mill. K | 1166,1 | 86,3 | 74,8 | 46,9 | 22,8 | 34,5 | 1431,7 |
| Prozent | 81,5 | 6,0 | 5,2 | 3,3 | 1,6 | 2,4 | 100 |
| Raiffeisen | | | | | | | |
| Mill. K | 187,2 | 58,2 | 4,2 | 0,6 | 8,5 | 5,4 | 264,4 |
| Prozent | 70,8 | 22,0 | 1,6 | 0,3 | 3,2 | 2,1 | 100 |

Das Kapital der Kassen (in Prozenten)

| | Gesamt-Betriebskapital hievon Sch. | R. | Eigenes Kapital Sch. | R. | Fremdes Kapital Sch. | R. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1880 | — | — | 16,6 | — | 83,4 | — |
| 1890 | 99,52 | 0,98 | 14,0 | 8,5 | 86,0 | 91,5 |
| 1900 | 88,05 | 11,95 | 13,1 | 3,5 | 86,9 | 96,5 |
| 1902 | 84,23 | 15,77 | 12,7 | 3,4 | 87,3 | 96,6 |

Ende 1902 betrug der Stand der Geldeinlagen bei den Schulzekassen das 6,3 fache, bei den Raiffeisenkassen das 26,72 fache des eigenen

Vermögens. Bei den 4958 Mitgliedsgenossenschaften der der Preußenkasse angeschlossenen Verbände betrug 1904 das eigene Vermögen 6,6 %, und zwar bei den städtischen 13 %, bei den ländlichen 5 % (Regierungsvorlage, Prot. österr. Abg.-Haus, Beilagen No. 2729, 1906, p. 67).

Die eigenen Kapitalien (1902)

| | Geschäftsanteile | | Reservefonds | | Zusammen |
|---|---|---|---|---|---|
| | K. | Prozent | K. | Prozent | K. |
| Schulzekassen | 109 547 854 | 61,53 | 68 502 289 | 38,47 | 178 050 153 |
| Raiffeisenkassen | 5 333 100 | 60,47 | 3 486 883 | 39,53 | 8 819 983 |
| Summe | 114 880 954 | 61,5 | 71 989 127 | 38,52 | 186 870 126 |

Die Größe des Durchschnitts-Anteils fällt:

| | Schulze | | Raiffeisen |
|---|---|---|---|
| | m. b. H. | m. u. H. | |
| 1880 | 150,2 | 105,8 | — |
| 1890 | 124,6 | 83,8 | 35,2 |
| 1902 | 104,8 | 69,1 | 13,9 |

Das fremde Kapital (1902)

| | Geldeinlagen | | Anleihen | | Zusammen |
|---|---|---|---|---|---|
| | K. | Proz. | K. | Proz. | K. |
| Schulzekassen | 1 122 264 642 | 91,8 | 101 308 725 | 8,2 | 1 223 573 367 |
| Raiffeisenkassen | 235 446 239 | 92,8 | 18 282 841 | 7,2 | 253 729 080 |
| Alle Kreditgenossenschaften | 1 357 710 881 | 91,9 | 119 591 566 | 8,1 | 1 477 302 447 |

Die Zinsfußverhältnisse bei den Raiffeisenkassen gestalten sich in den verschiedenen Kronländern den herrschenden Verhältnissen gemäß. 63,95 % aller Kassen verzinsten 1902 mit 4 %, 18,99 % mit weniger, 17,06 % mit mehr als 4 %. Ein kurzer Ueberblick zeigt charakteristische Durchschnitts-Ziffern:

| Land | Sprache | Einlagezins | Darlehenszins | Zinsspannung |
|---|---|---|---|---|
| Niederösterreich | deutsch | 3,927 | 4,831 | 0,904 |
| Oberösterreich | deutsch | 3,693 | 4,317 | 0,624 |
| Tirol | deutsche | 3,736 | 4,293 | 0,557 |
| | italien. | 3,892 | 4,773 | 0,881 |
| Böhmen | deutsche | 3,978 | 4,639 | 0,661 |
| | czechische | 4,083 | 4,988 | 0,905 |
| Galizien | poln. | 5,057 | 6,552 | 1,495 |
| | ruthen. | 6,0 | 7,60 | 1,60 |
| Oesterreich | — | 4,047 | 4,908 | 0,861 |

Die Schulzekassen verzinsen meist viel höher, $4^1/_4$, 5 und mehr Prozente, den Zinsfuß für Wechselkredite halten sie meist auf 6 %.

Genossenschaftsverbände und Zentralkassen bestanden 1903 35, 10 auf Grund des Vereinsgesetzes vom 15. Nov. 1867,

25 genossenschaftlich organisiert Der Geldverkehr der Zentralkassen zeigte 1903 einen Umsatz von 460 Mill. K. Von den in der Höhe von 45,87 Mill. K gewährten Krediten entfiel auf Contocorrent 38,5, auf Wechselvorschüsse 4,2, auf Lombard 1,0, auf Hypotheken 1,2 Mill. K.

Um den genossenschaftlichen Betrieb, Ein- und Verkauf wenigstens in der Landwirtschaft zu skizzieren, seien die Verhältnisse Nieder-Oesterreichs[11]) kurz geschildert. (Hoch entwickelt ist dieser Teil der genossenschaftlichen Organisation auch in Böhmen, weniger, teils gar nicht in den andern Ländern.)

An genossenschaftlichen Lagerhäusern bestanden 1904/05 21, 7 deckten Betriebskosten, Zinsen und Amortisation, 6 Zinsen und Betriebskosten, 6 Betriebskosten und mehr als die Hälfte der Zinsen, 2 Betriebskosten und weniger als die Hälfte der Zinsen. Nach dem zitierten Berichte haben die Kornhäuser, wenn schon nicht preisbildend, so zumindest lokal preiserhaltend gewirkt. Sie hatten 1903 8700 Mitglieder, die ca. 250 000 Doppelzentner Getreide etc. einlagerten. Die Kornhäuser haben für 1,3 Mill. K gemeinsam eingekauft und um ca. 5 Mill. K Produkte verkauft. Ihre Gebäude und Ausrüstungen hatten 2,27 Mill. K Bilanzwert.

Der Revision der autonomen Landesverwaltung unterstanden:

4 Zentralgenossenschaften (die Zentralkasse, der landwirtschaftliche Verband, eine Molkerei- und eine Weinkellergenossenschaft) 528 Darlehens- und 7 Vorschußvereine, 21 gewerbliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 1 Ziegelgewerksgenossenschaft, die genannten 21 Lagerhausgenossenschaften, 151 Milchgenossenschaften, 3 Molkereigenossenschaften, 9 Winzer-, 3 Einkaufs-, 2 Müllerei-, 1 Holz- und 1 Obstverwertungsgenossenschaft. Die Milchgenossenschaften zeigen sehr günstige Prosperität, 1903 betrugen die Einnahmen 1,4 Mill. K. Die Produktivgenossenschaft der Hausweber im Waldviertel (178 Mitglieder) hat 1903 für 363 000 K Waren verkauft und konnte einen bescheidenen Gewinn verzeichnen. Der Verband ländlicher Genossenschaften hat für 1,9 Mill. K Waren kommissionsweise verkauft und um 0,7 Mill. K Einkäufe besorgt.

Der Kredit des privilegierten Noteninstitutes[12]) steht dem

---

[11]) Bericht des Landesausschusses an den Landtag 1905, Zahl 3.

[12]) Bei der im Januar l. J. stattgefundenen Generalversammlung der Aktionäre der Bank hat der Gouverneur Ritter von Bilinski in Beantwortung von Anfragen einige interessante Angaben gemacht. Darnach hatte die Bank im vorigen Jahre einen Gesamteskompte von 4,75 Milliarden K bei 2 600 000 Wechseln. Hievon lauteten rund 1 300 000 Stück, also etwa die Hälfte, auf Beträge bis 600 K. Das ist immerhin ein Zeichen, daß auch der »kleine Mann« nicht geringen Vorteil vom Kredit des Noteninstitutes zieht. Weiters wurde im vorigen Jahre an 140 Genossenschaften in ganz Oesterreich Kredit erteilt mit einem Gesamteskompte

Kleingewerbe naturgemäß nur beschränkt offen. 1896 wurde bei der Grazer Filiale eine diesbezügliche Erhebung durchgeführt. Von den Platzwechseln entfielen 32,7 % mit 20,8 % der Beträge, von den Rimessen 59,6 % mit 16,2 % der Werte auf das Kleingewerbe. Ob das allerdings durchwegs kleingewerbliche Kreise waren, ist angesichts des Umstandes zu bezweifeln, daß der Durchschnittswert der Platzwechsel 1352 K betrug. (Schmid, a. a. O. p. 78.) Ein großer Teil der Wechsel entfiel überdies auf Gastwirte. Der Kredit der Notenbank ist also nur dann dem kleinkapitalistischen Gewerbsmann zugänglich, wenn er durch die Geschäftsverbindung mit einer großen Firma deren Unterschrift auf seinen Wechsel bekommt, oder aber durch berufsmäßige Eskompteure das Geld erhält, das dann allerdings entsprechend verteuert ist.

Einzelne Sparkassen haben versucht, einen Teil ihrer Gelder in Wechseln anzulegen. Es wurden Kreditvereine gegründet, deren Geschäftsbetrieb einen ziemlichen Umfang erlangt hat, ohne daß aber der Kleingewerbetreibende bei diesen Institutionen wirklich Zulassung gefunden hätte. Eher gilt dies für die Vorschußkassen, welche seitens einiger Sparkassen errichtet wurden. Die Errichtung solcher ist auf die Initiative der Regierung zurückzuführen, wurde aber erst möglich, als die autonome niederösterreichische Landesverwaltung durch Errichtung eines besonderen Reservefonds das Risiko übernahm. Daraufhin sind allein in Niederösterreich bis 1895 48 derartige Kassen entstanden. Sie vergeben gegen Bürgschaft, Pfand oder Hypothek ziemlich billigen Kredit — zwischen 4 und 5 %, nur wenige 6 % — und zwar gegen Schuldschein oder Accept. Der Geschäftsumfang ist aber nicht sehr bedeutend.

In Galizien besteht eine »Genossenschaftsabteilung« der Landesbank. Laut Geschäftsbericht pro 1905 (p. 8) sind in diesem Jahre 192 Genossenschaften zum Escomptekredit zugelassen worden. 29 782 Wechsel im Betrage von 28,199 Mill. K wurden ihnen diskontiert. Außerdem wurde auch gewissen Genossenschaften nicht unbedeutender

von 45,7 Millionen Kronen. In Galizien war es infolge der dort bestehenden Organisationen möglich, an 77 Genossenschaften einen Kredit, und zwar im Ausmaße von 6 700 000 K, zu erteilen mit einem Gesamteskompte von 23,8 Millionen Kronen. Bei vielen Genossenschaften war aber eine Krediterteilung von vorneherein ausgeschlossen. Der Bankgouverneur gab folgende charakteristische Daten: »Zum Beispiel gab es von 21 Genossenschaften eine Genossenschaft, die ein Vermögen von 70 000 K und ein Gesamtobligo von 656 000 K, eine andere, die ein Vermögen von 66 000 K, ein Gesamtobligo von 517 000 K, eine, die ein Vermögen von 153 000 K, ein Obligo von 917 000 K und wieder eine, die ein Vermögen von 63 000 K und ein Obligo von 503 000 K aufwies. Diese Genossenschaften haben an vier bis zwölf Stellen Kredit gesucht«. (Generalversammlungs-Bericht, Wien 1907, p. XXVI.)

Contocorrentkredit eingeräumt, es sind das jene, die als Nebenstellen der Bank fungieren.

Zur weiteren Illustration des genossenschaftlichen Kreditwesens seien einige Angaben aus den Berichten der staatlichen Genossenschaftsinstruktoren (Wien 1904) wiedergegeben. Die Institution dieser Instruktoren wurde vom Handelsminister Baron Di Pauli ins Leben gerufen. Die Beamten sollen bei Errichtung der Gewerbegenossenschaften (Zwangsinnungen) mitwirken, und die Vorstehung bei Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe unterstützen. Was die Errichtung von Vorschußkassen durch die Innungen betrifft, so wurde nach den Berichten folgender Vorgang eingehalten: zuerst ist seitens der Zwangsinnung über das neue Unternehmen zu beraten und zu beschließen, worauf es sodann selbständig als Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft errichtet wird. Die Innung kann Darlehen geben, Anteile zeichnen u. s. w. In dieser Richtung hat auch der Gewerbeförderungsdienst des Handelsministeriums eingegriffen. Es sind z. B. in Wien von 1899 bis 1903 5 Produktivgenossenschaften, 5 Rohstoff-, 3 Werk- und Rohstoff-, 1 Magazins- und 1 Rohstoff- und Magazinsgenossenschaft errichtet worden. Das Wichtigste aber war die Errichtung von Vorschußkassen. In Mähren wurden nach einem Projekte des Abg. Dr. Licht die Gewerbetreibenden, und zwar zunächst der Landeshauptstadt Brünn, in 4 Gruppen geteilt, und für jede ein Vorschußverein gegründet; diese wurden mit 3 Produktivgenossenschaften zu einem Zentralverband vereinigt. In den tschechischen Bezirken Böhmens haben vielfach die Zwangsinnungen die Errichtung von Vorschußkassen durchgeführt, indem sie einem besonderen vom Lande beigestellten Kreditfonde gegenüber einen Teil der Haftung übernahmen. Der Zusammenhang der Kassa mit der Innung wurde im Statut der ersteren zum Ausdrucke gebracht. Von 1899—1903 wurden 13 Kassen mit 663 Mitgliedern gegründet, bei 67 war anfangs 1903 die Errichtung im Zuge. Dieser durch Landtagsbeschluß vom 26. Februar 1896 errichtete Landes-Jubiläumsfond ist sowohl für Landwirtschaft wie für Kleingewerbe mit je 1 Mill. K dotiert worden. Die Organisation wurde nach langen Beratungen so festgestellt, daß zwar ein eigenes Direktorium geschaffen, Rechnungs- und Kassagebahrung aber der Landesbank des Königreichs Böhmen übertragen worden ist. Am 2. Dezember 1898 begann die Geschäftstätigkeit.

Die Errichtung der Vorschußkassen ist vom Instruktor für die tschechischen Bezirke Böhmens, Statthaltereisekretär Dr. Polák betrieben worden wie folgt. (Siehe auch »Zeitschrift f. Volksw. Sozpol. u. Verw.« 1904, p. 208 ff.)

Es wird eine Kreditgenossenschaft gegründet und zwar auf fachgenossenschaftlicher Basis. Die Gründung übernimmt die Zwangsinnung, welche auch einen gewissen Teil der Haftung trägt. Die Kreditge-

nossenschaft, die nun allerdings von dritter Seite her, vom Landesfonde, Kapital bekommen muß, gewährt nur an Kleingewerbetreibende Kredite auch ohne Bürgschaft, und zwar derart, daß zum Zinsfuß eine gewisse Risikoprämie hinzugeschlagen wird. — Eine solche Risikoprämie läßt sich ja gewiß auf Grund des vorhandenen statistischen Materials über Konkurse etc. berechnen. Einem Handwerke wird m. E. erst dann nicht mehr zu helfen sein, wenn diese Prämie allzu hoch ansteigt. Bei den meisten bestehenden Gewerben dürfte das aber nicht der Fall sein. Auf diesem Gebiete wäre erst der Hebel einzusetzen. Daß es nicht leicht sein wird, einen Apparat zu schaffen, welcher die Geldgebahrung genügend kontrolliert, und trotzdem nicht zu teuer ist, ist gewiß. Aber er scheint, daß es doch möglich ist.

Wie ich einer freundlichen Privatmitteilung des Herrn Statthaltereisekretärs Dr. Polák entnehme, hat sich praktisch ein Gesamtzinsfuß von 8% (4% eigentlicher Zins, 4% Risikoprämie) als ausreichend erwiesen. Das ist für das Gewerbe nicht unerträglich; für die Landwirtschaft wäre es allerdings zu viel. Sehr wichtig erscheint dem genannten Gewährsmanne, daß jeder Genossenschaftler — ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Anteile, — nur eine Stimme hat. Das soll die Stellung der Kleinen stärken. Auch wird nur dann Kredit erteilt, wenn der Zweck nachgewiesen und als wirtschaftlich erkannt worden ist. Er stellt in seinem Amtsbereiche vielfach Teilnahme der Intelligenz an dem Genossenschaftswesen fest. Auch Eskomptierung von Kundenrechnungen hätten die Kassen nicht ohne Erfolg versucht. Eine Anerkennung der Rechnung durch den Kunden werde in den seltensten Fällen für nötig gehalten. Die Höhe des Vorschusses auf Rechnungen steigt bis 80% des Fakturabetrages. — Versuche zur Errichtung solcher Kassen sind auch in den deutschen Landesteilen gemacht worden. Abschließende Urteile liegen noch nicht vor (Berichte, p. 231). Die czechischen Kassen prosperieren (p. 259). Der erwähnte Landesfond übernimmt die Revision, und gemeinsam mit dem Genossenschaftsinstruktor die Unterweisung der Funktionäre. Die Einzelanteile sind sehr klein (36—35 K). Fast alle Genossenschaftsinstruktoren betonen, daß der langfristige Kredit, den der kleine Meister den Detailkunden notwendig einräumen muß, der wundeste Punkt sei, da eine Mobilisierung dieser Gelder durch Eskompte bisher selten gelang. Die Schneider in Krakau wollten (a. a. O. p. 378) eine Evidenzführung der Schuldner einführen, es kam aber nicht dazu. Auch der erwähnte Instruktor für die czechischen Bezirke Böhmens berichtet, daß Versuche der Innung, in die Verhältnisse der Kreditgewährung regelnd einzugreifen, am Mangel an Solidarität gescheitert sind. Ueber Versuche, die Eskompte von Rechnungen durch Vorschußkassen zu ermöglichen, berichtet auch der Grazer Instruktor, sagt aber, daß sie keinen durchgreifenden Erfolg

erzielt haben. Er nennt die lange Kreditgewährung seitens des Kleingewerbes einen tief schädigenden Uebelstand, und hofft, daß die Innungen und Innungsverbände hier Wandel schaffen könnten. In Graz haben Innungen sich auch durch Darlehensgewährung an der Gründung von Rohstoffgenossenschaften beteiligt. Von der Linzer gewerblichen Vorschußkassa wird berichtet, daß sie auch Geschäfte folgender Art macht: sie bezahlt Wareneinkäufe eines Kreditwerbers (bis zu einer bestimmten Höchstsumme) und dieser übergibt ihr dafür Kundenrechnungen in mindestens gleich hohem Betrage zum Inkasso.

In der Enquete des Handelsministeriums im Jahre 1900 hat sich auch die Wiener Handelskammer zu den vorstehenden Fragen geäußert, und gegenüber dem Borgunwesen eine Selbsthilfe-Aktion in Vorschlag gebracht. Darnach sollten die Gewerbegenossenschaften bestimmte Usancen feststellen, ordnungsmäßige Rechnungserteilung sollte eingeführt, auf den Kundenrechnungen selbst die Zahlungsfrist angegeben sein, bei deren Nichteinhaltung Verzugszinsen zu zahlen wären. Endlich wurde, ausgenommen beim Lebensmittelhandel, die Einführung eines Kassaskontos bei Barzahlung empfohlen. Diese Mittel sind allerdings noch nicht planmäßig verwertet worden. Die Kammer hat damals darauf hingewiesen, daß die Verhältnisse nur ein vorsichtiges Eingreifen zulassen und insbesondere ein Inkasso durch die Zwangsgenossenschaft den Eindruck einer exekutiven amtlichen Einhebung erhalten könnte, wodurch eventuell einzelne Gewerbetreibende geschädigt würden. Die Kammer konstatiert, daß die Pflege des Personalkredits unzureichend ist, und empfiehlt eine Kreditorganisation für Städte auf fachgenossenschaftlicher Basis, für das Land auf lokaler Grundlage. Sie hat darauf hingewiesen, daß die Zwangsgenossenschaften zwar die Initiative ergreifen könnten, aber selbst keine Kreditorganisation errichten dürften, da sonst event. der Genossenschaftsvorsteher in Hinblick auf seine Wiederwahl leichtsinnige Kreditbewilligung zulassen würde. Die Kammer empfahl schließlich länderweise Zentralisation durch Landesgenossenschaftsbanken; dagegen hielt sie eine Reichsgenossenschaftsbank mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Provinzen nicht für zweckmäßig. Nur für Wien wurde die Errichtung einer besonderen Genossenschaftsbank, welche alle Zwangsinnungen als Teilhaber umfassen sollte, empfohlen. Der Staat und das Land sollten durch unverzinsliche Darlehen eingreifen. Auf diese Weise wollte die Kammer dem Uebelstande entgegentreten, der besonders in Wien am krassesten hervortritt, nämlich der Teilnahmslosigkeit gerade der wohlhabenderen, wirtschaftlich kräftigeren Mitglieder der Gewerbegenossenschaften.

* * *

Die Regierung will die Organisation des landwirtschaftlichen und kleingewerblichen Betriebskredites durch die Errichtung einer Zentral-

genossenschaftskassa fördern. In der Denkschrift[13]), welche die Regierung dem Parlamente zugehen ließ, wird etwa folgendes ausgeführt: Die Staatsverwaltung sei ehemals unter dem Einflusse der früher vorherrschend gewesenen Doktrin von der absoluten Schädlichkeit jeglichen staatlichen Eingriffes in das Wirtschaftsleben gestanden, und auch die Genossenschaften selbst perhorreszierten die Staatshilfe. Ursprünglich bestanden nur Kassen nach dem System Schulze-Delitzsch; diese seien aber heute schon über den Umfang lokaler Kreditinstitute vielfach hinausgewachsen und zu Banken des wohlhabenden Mittelstandes geworden. Dagegen gelangten die Raiffeisenkassen eben zufolge der ihnen nunmehr von der öffentlichen Verwaltung zuteil gewordenen Hilfe sehr rasch zu früher nicht geahnter Blüte und bewirkten eine namhafte Verbesserung der Lage breiter Schichten der ländlichen Bevölkerung. Damit sei erwiesen, daß fremde Kapitalshilfe seitens wirklich kapitalsschwacher Elemente kaum entbehrt werden kann. Die Staatsverwaltung wolle nun nicht länger passiv bleiben und gedenke auch finanzielle Hilfe zu gewähren. Die Denkschrift schildert nun die bisherige genossenschaftliche Entwicklung: Die Schulze-Delitzschkassen hätten sich von ihrer ursprünglichen Aufgabe abgewendet, unterstützen nicht mehr die schwachen und schwächsten Elemente, dehnen vielmehr ihren Wirkungskreis auf den wohlhabenden Mittelstand aus und streifen den genossenschaftlichen Charakter ab, werden also zu Banken, die Erwerbstendenzen verfolgen, und überdies für anderweitige genossenschaftliche Bestrebungen keinerlei Interesse mehr bekunden. Die vom Handelsministerium 1900 veranstaltete Enquete habe klargestellt, daß trotz solcher Kreditgenossenschaften unter den Handwerkern eine wahre Kreditnot herrscht. Ebenso komme dies in den bekannten Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik zum Ausdruck. Dagegen haben die Raiffeisenkassen einen entgegengesetzten Weg eingeschlagen, wirklich schwache Elemente vereinigt und keinerlei Erwerbstendenz im kapitalistischen Sinne gezeigt. Ihre Erfolge seien ganz bedeutend, und der Kredit, den sie vermitteln, sei billig, gesund und bequem. Neben der Kreditgewährung haben diese Kassen mit Erfolg die Organisation genossenschaftlichen Ein- und Verkaufes aufgenommen. Der Handwerker, der aber womöglich noch kreditbedürftiger ist als der Landwirt, hat weder eine genügende Organisation des Kredits, noch eine solche für genossenschaftliche Produktion, Einkauf oder Verkauf. Die Folge sei wirtschaftliche Abhängigkeit vom Rohstofflieferanten und vom Magazin. Es sei naheliegend, eine Organisation nach analogen Grundsätzen, wie sie sich in der Landwirtschaft bewährt haben, zu versuchen, doch sei eine solche angesichts des bekannten Konkurrenzneides, des Mangels an Solidaritätsgefühl, der vorhandenen bedeutenden Klassen-

[13]) Beilagen, 2729, Prot. d. Abg.-Hauses 1906.

unterschiede und endlich angesichts des vielfach geringen materiellen Lebensstandes des städtischen Kleinproduzenten ohne ausgiebige, fremde Hilfe kaum denkbar. Natürlich dürften aber angesichts der verschiedenen Verhältnisse die Grundsätze ländlicher Organisation nicht sklavisch auf die städtische übertragen werden. Bei der ländlichen Organisation braucht nur der Ausbau vollendet zu werden. In den Städten dagegen ist die Hauptarbeit erst zu leisten.

Die Denkschrift führt nun den bekannten Gedanken aus, daß die Vereinigung von Kreditgenossenschaften, also die Haftungen arbeitsamer, wenn auch kapitalsschwacher Produzenten einen zur Kreditsicherstellung geeigneten ökonomischen Wert repräsentieren, der allerdings einer sofortigen Realisierung unfähig ist. Alle Kredite derartiger Genossenschaften sind wenig mobil. Solchen Genossenschaften fehlt es an geeignetem Wechselmaterial für Eskompte, während Kontokorrentkredit oder solcher gegen Schuldschein auf dem Geldmarkt kaum erhältlich ist. Die Kapitalien, welche die Genossenschaften erhielten, sind bisher aus lokalen Geldquellen geschöpft worden. Diese seien zum Teile reichlich, zum Teile aber auch gar nicht geflossen. Jedenfalls sei es nicht unbedenklich, diese Geldquelle allein heranzuziehen. Angesichts der unbedeutenden Zwischengewinne können die Genossenschaften nur geringe Reserven ansammeln, ihre Ausstände seien wenig mobil und das umso mehr, in je höherem Maß der Bedarf nach Investitionskredit befriedigt werden muß.

Wenn staatliche Gelder hier zur Hilfeleistung zur Verfügung gestellt werden, dürften sie im Interesse möglichster Oekonomie nicht zersplittert, sondern nur in einer zentralen Organisation verwendet werden. Das Zentralinstitut müßte als Geldausgleichstelle und Zwischenglied zum Geldmarkte funktionieren. Endlich soll auch Emissionskredit herangezogen werden, und zwar hat die Regierung da einen Typus ähnlich den Schuldverschreibungen der ungarischen Landeszentralkreditgenossenschaft im Auge. Die Zentralgenossenschaftskassa soll nicht nur mit den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sondern mit allen gemeinwirtschaftlichen auf dem Genossenschaftsprinzip aufgebauten Anstalten in Verbindung treten.

Formell soll die neue Kassa nach der Regierungsvorlage eine registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung sein. Als Genossenschafter sind in der Hauptsache die Verbandsorganisationen gedacht, so daß die Zentralkassa die Spitze des ganzen Genossenschaftsgebäudes darstellen soll. Man hat sich demnach nicht für die in Preußen, sondern für die in Ungarn[14]) gewählte Form entschieden.

[14]) Es ist da nicht uninteressant, einige Daten aus den Geschäftsberichten der Ungarischen Landes-Zentralkreditgenossenschaft, die 1899 ihren Betrieb begann, zum Vergleich auch mit der Preußenkassa, heranzuziehen.

Die Kassa kann Bankgeschäfte treiben und zwar auch selbst Wechsel acceptieren und endlich auch Genossenschafts-Schuldverschreibungen emittieren. Der Betrag derselben darf das Fünffache eines eigens hiefür geschaffenen Garantiefondes nicht übersteigen, und die Emission erst nach Ablauf des zweiten Geschäftsjahres beginnen. § 4 bestimmt Vorschriften über die Revision der einzelnen Verbände und gewährt der Zentralkassa das Recht besonderer Kontrolle der Geschäftsführung der Untergenossenschaften. Die Statuten derselben müssen überdies gewissen Normalanforderungen entsprechen. Ihre Geschäftsanteile sind voll und bar einzuzahlen und ihre Haftung muß mindestens das Vierfache des Anteils betragen. Die Generalversammlung wählt einen Generalausschuß, welcher über Rechnungsabschluß, Geschäftsbericht, dann über die Grundsätze der Geschäftsführung, über die Dienstinstruktion der Direktion und über Anträge auf Aenderung des Statuts, die an die Generalversammlung zu stellen sind, beschließt. Der Direktor und die zwei Vizedirektoren werden vom Kaiser resp. der Regierung ernannt und eventuell auch abberufen, zwei weitere Direktionsmitglieder wählt der Generalausschuß. Die Direktion hat die Leitung des Geschäftsbetriebes, und ihr steht auch die Ernennung der Beamten zu. Diese sind also nicht, wie in Preußen, Staatsbeamte. Die Direktion kann auch Prokuristen ernennen. Als internes Kontroll- und Ueberwachungsorgan wird ein Aufsichtsrat bestellt; je drei Mitglieder werden von der Regierung ernannt und von den Genossenschaften erwählt. Er kann die Direktionsmitglieder, die der Generalausschuß gewählt hat, abberufen. Die im Entwurfe vorgesehene Staatshilfe besteht in einer Einlage von sechs Mill. K, welche für die Dauer des Bestehens gewährt wird, und welche für die Verbindlichkeiten der Zentralkassa rechtlich haftet. Als Aequivalent dieser Dotation ist der staatliche

1905 waren 1814 Genossenschaften, zu 90% landwirtschaftliche, vereinigt, mit nahezu ½ Million Mitglieder. Die Geschäftsanteile betrugen 23,4, die Spareinlagen 36,8, die Reserven 3,47 Mill. K. 1904 wurden 281 000 Wechsel im Betrage von 78,7 Mill. K diskontiert und auf 40 000 zedierte Schuldscheine 12 Mill. K Vorschüsse gegeben. Den Genossenschaften wurde 1905 im ganzen 61,9 Mill. K. gegen Wechsel und Schuldschein kreditiert. Bis 1. Juli 1904 war der Zinsfuß 5½%, dann ging man herunter. Die Wechsel haben durchschnittlich eine Höhe von 278 K, die Schuldscheine von 335 K. Wechsel mit Beträgen bis 40 K wurden einige Tausende eingereicht! Auf Grund der Schuldscheine werden Obligationen ausgegeben (8,6 Mill. K zu 5%, 10,98 Mill. K zu 4% am Ende 1905). 1905 konnte an Gründer und Mitglieder die höchst zulässige Dividende per 4% gezahlt werden. Die Geschäftskosten betrugen 74% des Bruttogewinnes, was besonders durch die Kosten der Revision der Genossenschaften und die Aufarbeitung des großen Schuldurkunden-Materiales bedingt ist. Das Betriebskapital bestand zu 19% aus eigenen Geldern.

Einfluß gedacht. Ein Rückzahlungsanspruch wird erst im Stadium der Liquidation wirksam, und zwar vor Entfertigung der Anteile der Genossenschafter, aber nach vollständiger Tilgung aller Schulden. Der Staat ist also Gläubiger der Genossenschaft. Für den Fall des status cridae zählt die staatliche Einlage nicht unter die Passiven, sie ist also damit bis zu einem gewissen Grade á fonds perdu gegeben. Der Bericht der Regierung bezeichnet die Summe von 6 Mill. K als reichlich. In parlamentarischen Kreisen hielt man sie für zu gering. Wenn man aber bedenkt, daß in Preußen mit 5 Mill. Mk. begonnen wurde (welche Summe allerdings nach nicht ganz einem Jahre auf 20 Mill. und nach zwei weiteren Jahren auf 50 Mill. erhöht wurde), so kann man sagen, daß man mit der Einlage der Regierung jedenfalls den Betrieb beginnen könnte. Umsomehr, als der Staat durch 5 Jahre eine Subvention von je 100 000 K gewährt, mit denen die Gründungskosten und die anfänglich höheren Verwaltungsauslagen beglichen und der Grundstock zu einem Reservefond gelegt werden soll. Für den Reingewinn besteht die Vorschrift, daß die Hälfte solange dem Reservefond zugeführt wird, bis er die Höhe von 6 Mill. K erreicht hat, dann wird er nur mehr mit einem Viertel dotiert. Vom Rest ist zuerst auf die staatliche Einlage, sodann auf die Genossenschaftsanteile je 2 % Verzinsung, der verbleibende Rest gleichmäßig zu verteilen. § 15 statuiert eine weitgehende Staatsaufsicht, nach welcher der Finanzminister Verfügungen der Direktion aufheben, ja diese sogar vollständig amovieren und durch besondere Vertrauensmänner ersetzen kann. Schließlich werden noch besondere Gebührenerleichterungen festgesetzt.

In gewerblichen Kreisen hat sich mehrfach eine Opposition gegen diese Regierungsvorlage gezeigt. Das wäre bezüglich der Schulze-Delitzsch-Kassen nicht weiter verwunderlich. Diese haben sich ja auch in Deutschland gegenüber der Preußenkassa zum Teil bis heute ablehnend verhalten. Die Bedenken, die in Oesterreich geltend gemacht werden, gipfeln hauptsächlich darin, daß man sagt, die Regierung habe das Statut vorzüglich nur für die Bedürfnisse der Landwirtschaft zugeschnitten, so daß das Gewerbe keine genügende Förderung erwarten könne. Dem gegenüber braucht man natürlich nicht besonders darauf zu verweisen, dass eine solche Zentralkassa selbst dann die raison d'être hätte, wenn sie ausschließlich dem Ackerbau zugute käme. Der Standpunkt der Eifersucht ist an sich unhaltbar. Andererseits ist es nicht minder selbstverständlich, daß ein unter staatlicher Patronanz gegründetes Institut zur Förderung der genossenschaftlichen Kreditorganisation im Interesse aller Teile auch für das Gewerbe nutzbar gemacht werden muß.

Die Opposition gegen die Regierungsvorlage geht besonders von der Reichenberger und der Wiener Handelskammer aus und findet in einem Bericht des Kleingewerbeförderungs-Ausschusses der letzteren

prägnanten Ausdruck[15]). Es wird da gesagt, daß die Regierung offenkundig für das System Raiffeisen Stellung nimmt, und nachher zu erweisen gesucht, daß die Schulze-Delitzschkassen weitaus größere Bedeutung besitzen. Die Zahl der Raiffeisenkassen sei zwar größer, doch entfalle von der Zahl der Kreditsucher 75,2 % auf die Schulzekassen. Das Kreditbedürfnis wäre zu 92,7 % von den Schulzeschen Genossenschaften und nur zu 7,3 % von den Raiffeisenkassen befriedigt. Dem gegenüber muß allerdings bemerkt werden, daß die Regierung eben den Standpunkt einnimmt, daß gerade die hohen Ziffern der Einzeldarlehen der Schulzekassen beweisen, daß sie nicht dem Kredit des kleinen Mannes dienen, während das Verhältnis der Zahl der Kreditsucher zur Gesamtsumme des gewährten Kredits bei den Raiffeisenkassen ein Beweis des Gegenteiles ist. Auf eine Kreditgenossenschaft von Schulze entfiel 1902 532 994 K, auf eine Raiffeisenkasse 23 471 K, auf je ein Mitglied bei den Schulzekassen im Durchschnitt 943 K, bei den Raiffeisenkassen 225 K! Der Bericht der Kammer sagt, es sei beklagenswert, wenn bezüglich Dividendengewährung Ueberschreitungen vorkommen, doch beweise die Statistik, daß die Ansammlung von Reservefonden keineswegs vernachlässigt worden sei. Aus diesen und anderen Gründen sei daher eine unbedingte Bevorzugung eines der beiden Systeme nicht zu empfehlen, sondern aus beiden das Passende zu wählen. Das scheint ja auch die Regierung in Aussicht genommen zu haben, als sie erklärt, man dürfe die Raiffeisen'schen Grundsätze nicht sklavisch auf die Städte übertragen. Weiters sei übermäßig langfristige Gewährung von Betriebskredit nicht unbedenklich, denn sie würde nur eine Ausdehnung des Uebels der übermäßigen Kreditgewährung an die Detailkunden ermöglichen. »Große und gleichzeitig langfristige Kredite an Handwerker werden in allen Fällen uneinbringlich, wo nicht besonders günstige Geschäftskonjunktur zu Hilfe kommt.« Bezüglich der Investitionskredite glaubt die Kammer, daß wahrscheinlich nur reichere Dotierung der staatlichen Gewerbeförderung helfen kann. Gegen die Absicht der Regierung, das Spareinlagegeschäft der Kreditgenossenschaften nicht zu groß werden zu lassen und das Geldbedürfnis besser durch die Zentralkassa zu befriedigen, nimmt der Bericht Stellung, und meint, dies wäre eine Schwächung der eigenen Kraft der Kassen. Ebenso opponiert die Kammer gegen die Absicht, die Zentralkassa als registrierte Genossenschaft zu errichten, sie empfiehlt vielmehr die in Preußen angenommene Form. Unter möglichster Wahrung der genossenschaftlichen Autonomie soll die Verwaltung überdies für Landwirtschaft und Gewerbe getrennt geführt werden.

* * *

Die genossenschaftlichen Darlehenskassen in Oesterreich hatten

[15] Zahl 2178, 1906. Referat des Dr. C. Wrabetz.

Ende 1902 ein Gesamtkapital von 1 Milliarde 664 Mill. K im Betrieb. Oesterreich hat 26 Mill. Einwohner und ist im ganzen ein keineswegs reiches Land. Umso imponierender wirkt die Höhe dieses Kapitals, von dem man sagen kann, daß es der sogenannte »Mittelstand« allein aufgebracht hat, und es ausschließlich seinem Kreditbedürfnisse dient.

Wien, Mitte Februar 1907.

# Arbeiter, Unternehmer und Staat in Japan.*)

Von

ROBERT SCHACHNER.

## I. Arbeits- und Lohnverhältnisse.

### A. Im allgemeinen.

Die große kulturelle Umwälzung, die sich in Japan in den letzten Jahrzehnten vollzogen hat, die europäische Kulturbedürfnisse und Kulturziele brachte, hat die unterste Schichte der Bevölkerung, die Arbeiterklasse, nur wenig berührt. Wie die Bourgeoisrevolutionen der

*) Bem.: Die Leser seien zur Orientierung über wirtschaftliche nud staatsrechtliche Fragen auf Karl Ratbgeus Japan's Volkswirtschaft und Staatshaushalt, Leipzig 1891, und auf desselben Autors neuestes Buch: Die Japaner uud ibr Wirtschaftsleben, Teubner 1905, das im Osten bei Japanern wie Europäern besouders wegen seiner objektiven Auseinandersetzung über die gelbe Gefahr sehr freudig begrüßt worden ist, verwieseu. Ueber japanische Sitten und Gebräuche vgl. Chamberlain, Things Japanese, London 1903. — Weitere Literaturangaben dortselbst. Statistisches Material wurde dem finanziellen und wirtschaftlichen Jahrbuch für Japau (deutsche Ausgabe, 5. Jahrgang, Tokio 1905), sowie anderen in japanischer Sprache erschienenen behördlichen Publikationen entnommen. Die japanische Statistik ist leider vielfach mehr ein rechuungstechnisches Kunststück, als eine zu wissenschaftlichen Zwecken verwendbare Arbeit; die Zahlenreihen, die wir dort finden, sind oft nicht nur arid, sondern sogar steril.

Bei den durch eigene Fabrikbesuche ermittelten Daten unterlasse ich die Angabe des Namens der Unternehmungen, um Nachfolgern den heute schon sehr schwer zu erlangenden Zutritt nicht uoch mehr zu erschweren, wie anderseits um denen, die mir in liebenswürdiger Weise ihre Anstalten eröffneten, nicht Ungelegenheiten zu verursacheu.

Münzeu, Maße und Gewichte in Japan:

1 Yen = 2,09 M., 1 Yen = 100 Sen,
1 Koku = 10 To = 100 Sho = 1000 Go,
1 Koku = 1,804 hl,
1 Kwan = 3,75 kg
1 Kin = 6 Hektogramm

ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts in Europa, so hat die Umgestaltung der japanischen Verhältnisse dem Proletarier wenig gebracht. Die japanische Konstitution hat ihm die Anteilnahme an der Leitung des Staates versagt, indem sie für das Wahlrecht einen Zensus einführte, der nur einem geringen Prozentsatz der Bevölkerung den Weg zur Wahlurne gestattet; der Staat hält mit Polizeibestimmungen aller Art wirtschaftliche Bewegungen der unteren Klasse nieder, wahrend seine Gesetzgebung nur der Klassen gedenkt, auf die sich seine Regierung stützt, der Kapitalisten und Unternehmer aller Art. Die Unternehmer haben es vielfach verstanden, den Arbeiter in patriarchalischer Abhängigkeit zu erhalten und ihm wohl auch durch Schaffung dürftiger Wohlfahrtseinrichtungen, die vielfach ihren eigenen Zwecken am meisten dienen, den Glauben zu bewahren, daß sein Herr sein bester Freund und besorgtester Wohltäter sei [1]).

Die allgemeine Schulpflicht, der allgemeine Militärdienst und die Presse sind es allein, die in die alten Zustände langsam einbrechen, die in das Dunkel ererbter Sitten und Abhängigkeitsgefühle, in die Knechtseelen ihre Strahlen senden.

Noch aber begegnet uns in den Industriebezirken altjapanische Bedürfnislosigkeit auf der einen Seite, altjapanische primitive Genußsucht auf der andern Seite, was beides dem Aufwärtssteigen der arbeitenden Klasse hemmend entgegenwirkt. Große Industrieorte, wie z. B. Osaka sind europäischem Einfluß nahezu entzogen und in den Bergrevieren blieb alles in der Art der Vater und Vorväter.

Die Nahrung bilden heute noch vorwiegend Vegetabilien, die Wohnung ist ein mit Matten bedeckter leerer Raum mit einigen Schlafpolstern, der die ganze Familie aufnimmt, die Kleidung — bei Männern, wie Frauen — eine mit der Jahreszeit wechselnde Anzahl von Kimono (kaftanartiges weites Kleid) oder ein indigoblaues Baumwollen-

[1]) Es ist bezeichnend, wenn in einer amtlichen Publikation — Japan in the Beginning of the 20th Century, eine Festschrift für die Weltausstellung in St. Louis — von den in besonders schlimmen Verhältnissen lebenden Minenarbeitern zu lesen ist: The absence of strikes may generally be ascribed to the kind treatment of miners, und dann der Hilfsverbände Erwähnung geschieht, die, von den Unternehmern ins Leben gerufen, aus Beiträgen dieser und der Arbeiter erhalten werden und höchst bescheidene Unterstützungen gewähren, oder der Wohltätigkeitssinn kleinerer Unternehmer Würdigung findet, die bei Erkrankung die Verpflegung auf sich nehmen und bei Todesfall an die Familie Unterstützungen von 5 Yen aufwärts gewähren.

Wo Arbeiterwohnungen geschaffen sind, geschieht das meist, um die so viel beklagte Unregelmäßigkeit im Besuch der Arbeitsstätte zu verhindern; aus diesem Grunde sind besonders für jugendliche Fabrikarbeiterinnen von den Unternehmern Schlafstätten zur Verfügung gestellt.

gewand, eine Kopfbedeckung fehlt, an Unterkleidern wird gewöhnlich nur ein Hemd getragen, die Füsse sind meist, selbst im Winter, nackt[2]), an den Sohlen haftet der Holzschuh oder die Strohsandale, zur Erwärmung dient ein dürftiges Holzkohlenbecken; Tee und Tabak sind die harmlosen Genußmittel, Theaterbesuch das einzige Vergnügen, dem etwas Bildungscharakter zugesprochen werden kann, bedenklich ist der Genuß von Sake, starkem Wein an Alkoholgehalt gleiches, aus Reis gegorenes Getränke, noch schlimmer ist die Leidenschaft für die Vergnügungen im Teehaus bei den leichtgeschürzten Japanerinnen[3]).

Diese Vergnügungen sind vielfach der Feind notwendiger Aufwendungen, sie stehen aber vor allem Ersparungen im Wege.

Der Sparsinn hat überhaupt in Japan recht bescheidenen Boden, auch die Institution des Postsparkassenwesens hat dies nicht viel zu ändern vermocht: die alte Tokyoer Regel, »daß der Lohn des einen Tages den andern nicht sehen dürfte«, hat noch immer die Oberhand.

Bei der Postsparkasse lagen im Jahre 1903 von 188450 Arbeitern nur 1581124 Yen an, was eine klägliche Durchschnittseinlage von 8,40 Yen pro Kopf ergibt[4]).

Ohne Zweifel hat diese geringe Spartätigkeit auch bedeutende Wurzeln in der heilig gehaltenen Ehrenpflicht, die Eltern zu unterhalten und im Inkyowesen —, ein Adoptionssystem, das gleiche Alimentationspflicht für den Adoptaten gegenüber dem Adoptanten begründet —, da damit Rücklagen für Krankheit und Alter nicht so notwendig sind.

Der Hauptgrund aber besteht natürlich darin, daß weite Schichten der Bevölkerung gar nicht in der Lage sind, Ersparnisse zu machen, daß ihr Verdienst gar nicht weiter reicht, als zur Deckung des notwendigsten Lebensunterhaltes oder, wenn es gut geht, höchstens ein Kleines zum Genußleben[5]) auswirft, das auf alle Fälle als berechtigt anzuerkennen ist, wenn es sich freilich in anderen Bahnen bewegen sollte, als dies derzeit der Fall ist.

---

[2]) Als Beispiel für die Abhärtung der unteren Klassen sei erwähnt, daß man die Arbeiter der Kupfermine in Ashio bei bitterer Winterkälte den Unterkörper nur mit dem Lendenschurz bekleidet kilometerweit zur Arbeitsstätte gehen und von ihr kommen sieht.

[3]) In Bergwerken teilten Kenner mir mit, daß unverheiratete junge Minenarbeiter mit gutem Verdienste pro Tag 3 Go Sake zu 15 Sen tränken und gegen 5 Yen im Monat ins Teehaus trügen.

[4]) Wie umfassend der Begriff »Arbeiter« verstanden ist, sehen wir aus den anderen Ueberschriften der Berufsstatistik: Landleute, Gewerbetreibende, Kaufleute, Fischer und Seeleute, Militär- und Zivilbeamte, Studierende, so daß sich diese 188000 Sparer jedenfalls auf Millionen Köpfe verteilen.

[5]) Eine Quote hiefür muß sich im Lohne befinden, sonst besteht die Gefahr daß diese Quote durch Unterernährung auf der andern Seite künstlich geschaffen wird.

Der niedrige standard of life der unteren Klasse setzt den Unternehmer in die Lage, dem Arbeiter Löhne zu zahlen, die, selbst die Europäern gegenüber geringere Leistungsfähigkeit des japanischen Arbeiters [6]) in Ansatz gebracht — die teils der Ausfluß geringer Körperkraft, teils die Folge geringer Veranlagung, Anpassungsfähigkeit und Schulung ist — erheblich unter denen in Ländern mit europäischer Arbeiterbevölkerung stehen.

Wenn die Löhne so niedrig bleiben konnten und besonders der größere Bedürfnisse besitzende Mann zu keiner anderen Lebenshaltung und Genußbefriedigung gelangen konnte, so ist der Grund dafür in dem großen Andrang der Frauen zur wirtschaftlichen Betätigung, die ihrerseits und damit in Rückwirkung die Mannesarbeit wieder schwer durch das große Angebot jugendlicher Arbeit bedrängt ist. In allen Berufen, in denen Frau und Kinder den Mann, Kinder die Frau ersetzen können, sind die Lohnverhältnisse besonders ungünstig und es ist klar, daß der Lohndruck durch die hiedurch frei werdenden Arbeitskräfte auch auf andere von Frauen und Kindern nicht besuchte Arbeitsgebiete sich erstreckt.

Die Frau mit ihrem geringeren Unterhaltsminimum und kleinem Genussbegehren ist allerwärts ein schlimmer Konkurrent des Mannes, noch mehr die Kinder, deren Verdienst oft nicht die Höhe der Lebenskosten erreicht, sondern die nur einen Beitrag zum Familienunterhalt erwerben.

Das große Angebot weiblicher Arbeitskraft steht in Wechselwirkung mit den niederen Löhnen des Mannes, die eben diesen zum Unterhalt einer Familie nicht befähigen. Die Ehe der unteren Klassen erscheint überhaupt mehr als ein wirtschaftlicher, denn ein ethischer Verband. Frau und Kinder obliegen neben dem Manne und Vater dem Erwerb und verdienen den gemeinsamen Lebensunterhalt. Das schlichte Heim des Japaners bietet aber auch weit weniger Gelegenheit zur Entfaltung einer besonderen häuslichen Tätigkeit und absorbiert nicht in gleicher Weise eine Arbeitskraft, wie das anderorts der Fall ist. Die kleinen Kinder wandern vielfach mit den Eltern zur Arbeitsstätte oder befinden sich bei den kaum um zwei Jahre älteren Geschwistern in sorgsamster Pflege [7]). Die Möglichkeit, Kinder zur Arbeitsstätte bringen zu können, leistet der Beschäftigung verheirateter Frauen Vorschub; in den nicht eben zahlreichen Betrieben dieser Art, wie z. B.

[6]) Dies sei an einigen Beispielen dargetan: An einem Selfactor in einer Baumwollspinnerei sind in Deutschland 1 Mann und 4 Frauen, in Japan 1 Mann und mindestens 6 Frauen tätig, an den Oefen der Gasfabriken müssen durchweg um $^1/_3$ mehr Arbeiter beschäftigt werden als in Europa.

[7]) Es ist ein drolliges Bild, wenn ein vierjähriges Kind sein jüngeres Geschwister bereits auf dem Rücken spazieren trägt.

den Zündholzfabriken, gestaltet das starke Angebot die Entlohnung natürlich besonders ungünstig.

Die Unternehmer sind auch bestrebt, die besonders willige und durch verschiedene Tugenden den Mann überbietende Frau in möglichst großem Umfang heranzuziehen.

Schroeder schreibt in einem Artikel der Eastern World im Jahre 1902 [8]):

The women were in every respect better workers, than the men, they were more intelligent, more cheerful, more attentive to their work and not given to dissipation, as most of the men are.

So sehen wir sie denn in der Industrie eine viel bedeutendere Rolle spielen als anderwärts Und dies trotzdem, im Gegensatz zu den wichtigsten europäischen Industriestaaten, in Japan der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Bevölkerung k l e i n e r ist, als der der Männer [8a]).

| Textilindustrie 1903 | Arbeiter insgesamt | Frauen über 16 Jahre | Prozentsatz dieser |
|---|---|---|---|
| Deutschland | 802452 | 374824 | 46% |
| | | Frauen über 14 Jahre | |
| Japan | 270974 | 217565 | 80% |

Zudem finden wir sie auch in Tätigkeiten, die ihnen anderwärts Sitten und Herkommen verschlossen halten: beim Kohlenschleppen auf die Schiffe in den Häfen, in Hüttenwerken, in Schiffbauanstalten [9]) u. a. m.

Noch gefährlicher als die Frau sind die M i n d e r j ä h r i g e n für die Lohnbewegung.

Hier hat die altjapanische patria potestas noch Verhältnisse aufrecht erhalten, die einer Sklaverei ziemlich nahe kommen. Durch Arbeitsverträge, die mit den Eltern auf Jahre hinaus abgeschlossen werden, verschaffen sich die Industriellen billige Dienste; die Agenten der Fabrikanten besuchen besonders die armen nördlichen ländlichen Gegenden und entführen auf drei und mehr Jahre — eine Zeit, die zur Anlernung und nachfolgenden mehrjährigen Ausnützung der kindlichen Arbeitskraft genügt — die Kinder der Heimat, bringen sie in Massen-

[8]) Die Artikelserie ist unter dem Titel »What are the natural resources of Japan« publiziert.

[8a]) Die Volkszählung vom 31. XII. 1903 ergab: männliche Bevölkerung: 23601571, weibliche Bevölkerung: 23131270.

[9]) Die Reichsstatistik für 1903 hat für diesen Beruf noch die Zahl 8 angegeben, während heute hunderte von Frauen in ihm Beschäftigung finden; hier, wie anderwärts, scheint der letzte Krieg mit dem Mangel an männlichen Arbeitskräften den Frauen Eingang verschafft zu haben.

quartieren bei der Fabrik unter und haben sie so ziemlich völlig in ihrer Gewalt; die Wirtschaftsbegriffe jener Eltern ermöglichen billige Löhne, die oft in einem Pauschale in deren Tasche fliessen[10]).

Wo die Kinder von der Familie aus oder mit den Eltern in die Arbeitsstätte gehen, wird natürlich der Verdienst auch Eigentum der Eltern, und der Mangel eigenen wirtschaftlichen Willens und eigener wirtschaftlicher Existenz ist für die Lohnhöhe von ungünstiger Einwirkung.

Die bedürfnislose Frau und das willenlose Kind beherrschen geradezu den Arbeitsmarkt:

| Textilindustrie 1903 | Deutschland | Japan |
|---|---|---|
| Insgesamt beschäftigt | 802452 | 270974 |
| Minderjährige unter 16 Jahren und Franen | 449652 | — |
| Minderjährige unter 14 Jahren und Frauen | — | 241762 |
| Prozentsatz dieser | 56% | 89% |

Die Statistik zeigt, dass die Löhne um so niedriger sind, je mehr Frauen- und Kinderarbeit die Männerarbeit ersetzen kann, am schlimmsten ist die Lage natürlich da, wo hausindustrielle Tätigkeit neben der Fabrikarbeit einhergeht, wie das z. B. in der Zündholzfabrikation der Fall ist, weil hier das Angebot von Frauen- und Kinderarbeit, wie überall, am stärksten und lohnniedrigsten ist und dementsprechenden Druck ausübt.

| Unternehmung [1902] | Bezirk | Zahl der Arbeiter | | | | Löhne in Sen | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | männl. über 14 Jahren | weibl. über 14 Jahren | männl. unter 14 Jahren | weibl. unter 14 Jahren | männl. über 14 J. | weibl. über 14 J. | männl. unter 14 J. | weibl. unter 14 J. |
| Baumwollspinnerei | Tokio Fu[11]) | 1179 | 5240 | 9 | 280 | 45 | 26 | 17 | 13 |
| Wollweberei | „ „ | 512 | 1055 | 2 | 40 | 32 | 22 | 12 | 12 |
| Baumwollspinnerei | Osaka Fu | 4808 | 15702 | 456 | 1800 | 35 | 24 | 15 | 14 |
| Baumwollweberei | „ „ | 424 | 1586 | 83 | 715 | 29 | 18 | — | 6 |
| Zündholzfabrikation | „ „ | 541 | 1392 | 373 | 684 | 25 | 18 | 12 | 11 |
| [ „ „ | Reich | 6565 | 17503 | 8565 | 20399 | 27 | 15 | 9 | 7] |
| Bürstenfabrikation | Osaka Fu | 1149 | 1784 | 68 | 322 | 47 | 21 | 14 | 11 |
| Docks | „ „ | 2081 | — | 76 | — | 62 | — | 19 | — |

Erst wenn die Kinderarbeit ausgeschaltet ist, wird die Frau zu einer selbständigeren Lohnpolitik kommen. Wie lange sie aber dann bei ihrer größeren Bedürfnislosigkeit und Genügsamkeit der Feind der Lohnbewegung des Mannes bleibt, das hängt von der Entwicklung ihres sozialen Intellektes ab.

[10]) Die Allgewalt der patria potestas zeigt sich auch darin, daß die Eltern ihre Kinder in die städtischen Hetärenquartiere verdingen können.

[11]) Fu ist ein unter der Stadtverwaltung stehendes Verwaltungsgebiet, das sich auf die nächste Umgebung der Stadt erstreckt.

Heute ist der Wille der Frau durch die strenge Unterordnung unter den Willen der Eltern oder des Mannes gehemmt, und es gilt alte japanische Sitten und Gebräuche zu brechen, bis die Frau als Genossin auf dem Arbeitsmarkt neben dem Manne einhergehen wird.

B. Lebenshaltung und Löhne.

Die wichtigsten Lebensmittel, Unterhaltsobjekte und Genußmittel haben sich seit dem Jahre 1895, das mit der siegreichen Beendigung des chinesischen Feldzuges einen Wendepunkt im japanischen Wirtschaftsleben bedeutete[12]), im Preise stark gehoben, besonders in den letzten zwei Jahren sind durch die mit dem russischen Kriege verbundenen Steuern neue Erhöhungen bedungen worden.

| Ware [13]) | Preis Reichsdurchschnitt 1895 Yen | Preis Reichsdurchschnitt 1903 Yen | Tokio 1906 Jan. Yen |
|---|---|---|---|
| 1 Koku Reis | 8,21 | 13,68 | 15,50 |
| 1 Koku Gerste | 3,80 | 6,18 | 9 |
| 1 Koku Salz | 1,39 | 2,32 | 7 |
| 100 Kin ausl. brauner Zucker | 5,81 | 7,59 | 10 |
| 1 Kin Katzu obushi (getrockneter Bonitfisch) | 2,38 | 3,72 | — |
| 10 Kwan Brennholz | 0,17 | 0,23 | 0,70 |
| 1 Kiste Petroleum mit 2 Kannen | 2,38 | 2,93 | 3,20 per Kanne |
| 100 Kin Thee | 30,26 | 44,62 | — |
| 100 Kin geschnittener Tabak | 26,55 | 69,81 | — |
| 1 Koku Soya | 9,57 | 18,29 | 20 |
| 1 Kwan Miso | — | 0,27 | 0,35—0,40 |
| 1 Koku Sake | 17,23 | 34,30 | 45 |

Die Preissteigerung anderer Bedürfnisse liess sich nicht in gleicher Weise feststellen: die gegenwärtigen Preise für ein indigoblaues Arbeitsgewand sind 1½ Yen, Strohsandalen, deren je nach der Benützung bis zu 3 im Tage benötigt werden, stellen sich auf 1½ Sen das Paar, das tägliche heiße Bad, das dem Japaner Bedürfnis ist, kostet in Tokio 2½ Sen, in ländlichen Distrikten oft nur ½ Sen, die Mieten stellen sich für ein Zweifamilienarbeiterhaus in Tokio auf 2 bis 2½ Yen, für

[12]) Mit dem Jahre 1895 Anpassung der Preise an die Weltmarktpreise, steigender Wohlstand und Kaufkraft, allgemeiner wirtschaftlicher Aufschwung, aber auch Erweiterung der kommunalen und staatlichen Tätigkeit, anderseits Steigen der Preise und Löhne. Vgl. Rathgen, Die Japaner und ihr Wirtschaftsleben. Teubner 1905.

[13]) Die Zahlen der Jahre 1895 und 1903 sind dem statistischen Jahrbuch entnommen und sind Jahres- und Qualitätsdurchschnittsziffern, die Zahlen für 1906 entstammen dem Januarmarkte Tokios und beziehen sich auf die billigsten Qualitäten, sind also den vorangehenden Zahlen gegenüber als zu niedrig zu erachten.

ein Einfamilienhaus in ländlichen Industriegebieten auf 1 Yen; es darf auch hierin für das letzte Jahrzehnt eine bis zur Verdoppelung reichende Erhöhung angenommen werden.

In dem gleichen Zeitraum sind nun die Löhne der Handwerker ebenfalls sehr erheblich gestiegen. Diese Arbeitergruppe ist wirklich zu einer besseren Lebenslage gelangt, sie hat von dem Aufschwung der Industrie, von dem lebhafteren Verkehr, von dem Mangel an geschulten Arbeitskräften, der mit dem Kriege eintrat [14]), großen Vorteil gezogen, sie ist es aber auch, die von Frauen- und Kinderarbeit am wenigsten gefährdet ist.

| | Reichsdurchschnittslöhne | | Tokio (Stadt) | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | 1895 Yen | 1903 Yen | 1900 Yen | 1903 Yen | 1906 Yen |
| Zimmermann | 0,312 | 0,588 | 0,813 | 0,850 | 1 |
| Maurer | 0,313 | 0,605 | 0,850 | 0,825 | 1,20 |
| Steinmetz | 0,359 | 0,683 | 1,350 | 1,188 | 1,50 |
| Ziegeldachdecker | 0,325 | 0,650 | 0,950 | 0,950 | 0,80 |
| Maler | 0,278 | 0,483 | — | — | 0,80 |
| Schmied | 0,280 | 0,523 | 0,650 | 0,613 | 0,90 |
| Taglöhner, Erdarbeiter | 0,223 | 0,400 | 0,452 | 0,525 | 0,60 |

Die industriellen Arbeiter konnten sich keiner gleichen Lohnerhöhung erfreuen, Frauen- und Kinderarbeit üben hier ihren Druck; sie haben ihre Löhne ungefähr verdoppelt, nur besonders geschulte Kräfte, an denen ein starker Bedarf, haben sich stärker im Lohn verbessert [15]).

Die Löhne [16]) in der Industrie stehen tief unter denen der Gewerbe.

[14]) Die starke Steigerung der Löhne in den letzten Jahren ist neben der Einberufung Militärpflichtiger vor allem darauf zurückzuführen, daß der Armee ein Heer von Kuli folgte, die als gefährliche Unterbieter gelernter Arbeiter, stets bereite Gelegenheitsarbeiter der Lohnbewegung in den Städten hemmend entgegenstehen. Auch der große Bedarf an Arbeitern zur Herstellung von Kriegsbedarf wirkte mit. Das Beharrungsvermögen erlangter Lohnstufen hat sich wieder gezeigt, indem die Löhne meist blieben, nachdem jene günstigen Faktoren bereits zum Teil in Wegfall gekommen sind.

[15]) Aus der Durchschnittslohnstatistik des Reiches, die freilich mit großem Vorbehalt zu gebraucben ist, ergibt sich für die Seidenspinner im Zeitraum 1893/1903 ungefähr eine Verdoppelung: männliche Arbeiter 1893: 0,174 Yen, 1903: 0,330 Yen, weibliche Arbeiter 1893: 0,094 Yen, 1903: 0,206 Yen.

[16]) Das Stück- und Akkordlohnsystem nimmt mit der wachsenden Zahl geschulter Arbeitskräfte mehr und mehr zu, heute arbeiten nach einer behördlichen Publikation 60% der in Baumwollfabriken Beschäftigten nach Stücklohn. In den Zündholzfabriken findet sich ein kombiniertes System, indem der Tageslohn an die Erfüllung einer gewissen Arbeitsleistung geknüpft ist.

| Unternehmung 1905 | Ort | Löhne der vollj. Männer Sen | vollj. Frauen Sen | Minderj. unter 14 J. Sen |
|---|---|---|---|---|
| Schiffbauanstalt nnd Dock | Kobe | 60 | 30 | — |
| Baumwollspinnerei | Osaka | — | 27 | 15 |
| Zündholzfabrik | „ | — | 20 | — |
| Seidenzwirnerei | Kyoto | 30—50 | 22 | 16 |
| Zuckerfabrik | Tokio | 40—70 | 15—30 | — |
| Wollspinnerei | „ | 20—75[1]) | 15—25[2]) | 12[2]) |
| Staatl. Buchdruckerei | „ | 40 (10—120) | 27 (10—40) | — |
| Minenarbeiter Kupfermine bei | Nikko | 65 (40—100[3]) | — | — |
| Hüttenwerk „ „ | „ | 18—70 (40—50[4]) | 8—30 | 8—15 |
| Gaswerk | Osaka | 42[5]) | 25[6]) | — |

Diese Daten sind von mir in Erfahrung gebracht worden und nach Möglichkeit einer Nachprüfung unterzogen. Wo ein Lohn steht, wurde mir dieser als Durchschnittslohn bezeichnet. [1]) Höchstlöhne für Werk- und Maschinenmeister. [2]) Mädchen und Kinder freie Wohnung. [3]) Akkordlöhne, bei denen der Dnrchschnittsverdienst 65 Sen. [4]) Beim Bessemerprozeß; Heizer 32 Sen. [5]) Heizer. [6]) Koksreiniger.

Auch die oben angeführten Durchschnittslöhne in den Industriebezirken von Tokio und Osaka geben uns wenigstens einen Begriff von dem Tiefstand der Löhne.

In vielen Industrien wird den Angestellten gegen ein gewisses Entgelt Verpflegung verabreicht; diese erfolgt gewöhnlich nicht durch den Unternehmer direkt, sondern durch einen Mittelsmann. Es sollen nur die Selbstkosten gedeckt werden, und oft werden Zuschüsse von den Fabrikanten geleistet [17]). In der Tokioer Wollspinnerei mussten für die Verpflegung 9 Sen entrichtet werden, in der staatlichen Buchdruckerei zahlen Arbeiter 5 Sen, Kinder 3 Sen für jede Mahlzeit, deren sie drei einnehmen [18]).

Die Verpflegung ist hiebei wesentlich vegetabilisch, und nur an einzelnen Tagen wird auch etwas Fisch beigegeben.

Dr. Kellner und Mori haben vor einer Reihe von Jahren Untersuchungen über die Ernährung der Japaner angestellt und sind zum Schlusse gekommen, dass die allgemein übliche vegetarische Ernährung eine Unterernährung bedeutet. Die von ihnen bei bemittelteren

[17]) Die Unternehmer geben zur Verpflegung gerne Zuschüsse, wenn sie durch das Gleichbleiben der Verpflegungssätze eine Steigerung der Lohnsätze zu verhindern vermögen; denn Nahrungsmittel verändern ihre Preise leichter, als einmal erreichte Löhne ihre Höhe.

[18]) Die im Dormitorium der Universität zu Kyoto sich befindenden Studenten haben 16 sen für Verpflegung zu entrichten, wofür sie eine wesentlich vegetarische Verpflegung erhalten.

Gewerbetreibenden und besseren Handwerkern gefundene gemischte Kost mit Beigabe von Fisch, die den Organismus in einem guten, leistungsfähigen Zustand zu erhalten vermag, ist aber der Preislage nach, etwa 25 Sen, in den Industriestädten der grössten Anzahl der Industriearbeiter verschlossen, noch mehr natürlich die durch Beigabe von Milch und Fleisch besonders kräftige und für starke Arbeit als notwendig bezeichnete Ernährung mit mehr als dem doppelten Kostenbetrage [19]).

Wenn die untere Klasse diese Ernährungsweise nicht geändert hat, so liegt das daran, dass die Lohnverhältnisse der Preissteigerung sich höchstens parallel hoben; im allgemeinen ist auch heute nur der ledige Mann in der Lage, sich nach den Gesetzen der Physiologie im Zustand der Kraftbewahrung zu erhalten, die grösste Anzahl der Industriearbeiter und besonders der -arbeiterinnen zehrt an ihrer Lebenskraft, ist für Krankheiten sehr empfänglich, fällt ihrem Berufe bald zum Opfer oder ist eine frühe Last der heranwachsenden Nachkommenschaft, da sie eben kaum zur notwendigen Ernährung, noch viel weniger zum Sparen die Möglichkeit besitzt.

### C. Antisoziale Arbeitsbedingungen.

Sind die japanischen Löhne schon dem niedrigen standard of life konform, so sind die Arbeitsbedingungen nach vielen Richtungen

[19]) Die beiden deutschen Gelehrten erklärten, daß die unterste Klasse, die sich von Mugimeshi (1200 gr; 1 Teil Reis, 2 Teile Gerste), Kiriboshi (getrockneter Rettig; 400 gr), Wurzelgewächsen (300 gr), Komatzu (grünem Gemüse, 150 gr), gesalzenem Rettig (100 gr) — die durchschnittliche Nahrungsaufnahme der unteren Klassen — ernährt, wozu sie 330 ccm Tee einnimmt, sich im Zustande der Unterernährung befindet, und es ist ihrem Resultate von Eykmann beigepflichtet worden. (Cf. Heft 37 der Mitteilungen der deutschostasiatischen Gesellschaft).

Als die zureichende Kost wurde die der bemittelten Gewerbetreibenden und besseren Handwerker ermittelt, die sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzt.

| | |
|---|---|
| 1. Gekochter Reis (Meshi) | 1200 gr |
| 2. Thunfisch (Maguro) | 150 gr |
| 3. Gerösteter Bohnenkäse (Yaki Tofu) | 150 gr |
| 4. Wurzelgewächse (Kartoffel) | 200 gr |
| 5. Gesalzener Rettig | 100 gr |
| | 1800 gr |
| Tee | 300 ccm |

2 bis 4 in Shoy gekocht, während die oben angeführte vegetarische Kost in Miso gekocht ist.

Diese Untersuchungen müssen auch für heute noch giltig erachtet werden, da der heutige Japaner, der kräftiger, ja an Wuchse sogar größer geworden ist, jedenfalls eher mehr als jene Nahrungsaufnahme bedarf.

solche, dass sie nur von einer Arbeiterschaft erduldet werden können, die für die Erhaltung ihrer Gesundheit und ihrer Arbeitskraft noch wenig Verständnis hat und nach der Hegelschen freien Zeit zur Entfaltung des inneren Menschen noch kein Verlangen trägt.

Die lange Dauer der Arbeitszeit, der Mangel an entsprechenden Ruhepausen, die Nachtarbeit, das Fehlen eines nach westlichem Vorbild in sechstägigem Abstand wiederkehrenden Ruhetages, die antihygienischen und lebensgefährlichen Einrichtungen der Arbeitsstätten sind diese am Lebensmark des japanischen Arbeiters zehrenden Arbeitsverhältnisse.

Wenn heute seine Arbeitskraft mit 40 Jahren in den meisten die Körperkraft beanspruchenden Tätigkeiten erschöpft ist, ja in den Minenbetrieben noch bei einem erheblich geringeren Alter, so können wir die bedenkliche Tragweite dieser antisozialen Momente uns vorstellen.

Die Arbeitszeit hat in Landwirtschaft, Handel und manchem Gewerbe überhaupt nur die Grenze in der physischen Leistungsfähigkeit [20]) und, wenn man sich in industriellen Unternehmungen mit 12stündiger Tätigkeit zufrieden gibt, so ist man eben damit an das Aeußerstmaß der Leistungsfähigkeit geschritten [21]).

Dabei sind die Pausen sehr dürftig bemessen, und wenn die Unternehmer dies vielfach damit begründen, dass die Arbeiter die Neigung haben, zwischen die Arbeit hinein willkürlich Pausen zu kleinem Schwatz bei einigen Tabakzügen zu schieben, so verwechseln sie wohl in erheblichem Umfang Ursache und Wirkung. Denn bei grösseren regelmässigen Pausen würden die Arbeiter von der alten Sitte doch nach und nach lassen.

Sehr bedenklich ist auch die Nachtarbeit, die sich in den meisten industriellen Unternehmungen findet. Den Unternehmern ist damit natürlich die möglichst günstige finanzielle und wirtschaftliche Ausnützung des stehenden Kapitals möglich und sie sind dadurch zu besonders billiger Produktion in Stand gesetzt; auch wird hierdurch eine bedeutende Ersparnis an laufenden Betriebskosten (Heizmaterial u. a.) erzielt.

Wie wenig die Gesundheitsschädlichkeit nächtlicher Arbeitsleistung von den Arbeitern gewürdigt wird, geht wohl daraus hervor, daß die Entlohnung der nächtlichen Arbeit meist der Tagestätigkeit gleichkommt; für dieses merkwürdige Moment ist eine weitere Begründung

---

[20]) In der Schrift »Unser Vaterland Japan« ist in einem Abschnitt, Der Arbeitsmarkt, den das Ministerium für Handel und Landwirtschaft bearbeitete, zugegeben, daß 16- bis 17stündige Arbeitszeit eine recht häufige Erscheinung ist.

[21]) Bei vierundzwanzigstündiger Fabrikarbeitszeit ergibt sich die zwölfstündige Arbeitszeit aus dem notwendigen Schichtwechsel.

darin zu finden, daß diese japanischen Arbeiter ihre Arbeitskraft noch über die 12 Stunden Fabrikarbeit hinaus zu verwerten suchen, was ihnen bei Tag besser gelingt, als zur Nachtzeit. Diese Fabriktätigkeit die ganzen 24 Stunden hindurch übt natürlich zudem einen höchst ungünstigen Einfluß auf den Arbeitsmarkt aus; der raschen Erledigung der Saisonarbeit, der schnellen Bewältigung der Aufträge industrieller Haussen folgen dann arbeitslose Zeiten, die die japanischen Arbeiter schwer belasten:

In Tokio Fu (1902) wurden im Durchschnitt in der Seidenzwirnerei 268 Arbeitstage, der Baumwollweberei 298, der Wollspinnerei 300, der Tabakfabrikation 304, in Osaka Fu 1902 in der Baumwollweberei 286, in der Zündholzfabrikation 309, im Reich (1903) in der Zuckerraffinerie 236 Arbeitstage ermittelt.

Am schlimmsten aber ist, dass der siebente Tag als Ruhetag, der in den westländischen Religionen seinen uralten Boden hat, noch nicht zur Anerkennung gelangt ist. Besonders Handel und Gewerbe arbeiten, wie im nahen China, tagaus, tagein das ganze Jahr, selbst die höchsten Feiertage, wie der Jahreswechsel, werden von ihnen nicht allgemein berücksichtigt. In der Industrie kommt die Gewährung von 2 Ruhetagen, die zumeist auf den 1. und 15. des Monats gelegt werden, immer mehr zur Aufnahme. In einigen Fabriken werden 4 Tage freigegeben, aber nicht in periodischen Abständen, sondern je nach dem Stande der Arbeiten, der Notwendigkeit von Reinigungsverrichtungen und anderen Gesichtspunkten, in den Bergwerken findet sich meist die Freigabe von 2 Tagen im Monat — bei diesen individuellen Ruhetagen kommen die willkürlich genommenen Ruhetage der Arbeiter zur Anrechnung. Es ist eine bekannte Sache, daß der japanische Arbeiter gerne einmal blau macht, und wenn wir heute die Einführung von Ruhetagen beobachten können, so ist dies wohl ebenso die Folge notwendigen sozialen Verständnisses der Unternehmer für das Ruhebedürfnis der Arbeiter, als es geschah, um damit der willkürlichen Wahl von Ruhetagen durch die Arbeiter zu begegnen.

(Siehe Tabelle S. 669)

Wenn wir die Unternehmer in dieser Weise die Arbeitskraft ausbeuten sehen, so kann es uns nicht wundern, wenn wir Schutzmaßregeln gegen gesundheitsschädliche Einflüsse oder Unfall völlig vermissen, wenn das Leben der Arbeiter durch den Mangel an Vorkehrungen gegen Feuers- und andere Gefahr bedroht ist, und alle Einrichtungen eben nur auf die Billigkeit der Produktion Bezug nehmen, nicht aber auf Wohl und Weh der Arbeiterschaft.

In maschinellen Betrieben ist nirgends, selbst in staatlichen Betrieben, Schutz vor Transmissionen und andern gefährlichen Maschinenteilen, in den Hüttenwerken suchen die Schwefeldämpfe des Bessemerprozesses vergeblich einen Ausweg. Die schlimmsten Ver-

| Unternehmung (1905): | Ort | Arbeitszeit der Fabrik | Arbeitszeit des Arbeiters (inkl. Pause) | Mittagspause bzw. Mitternachtspause | Ruhetage |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Stunden | | | |
| Schiffbauanstalt | Kobe | 11 | 11 | 1/2 | 1. und 15. |
| Baumwollspinnerei | Osaka | 24 | 12 | 1 | Sonntag |
| Zündholzfabrik | Osaka | 12 | 12 | — | 1. und 15. |
| Embroiderie | Kyoto | 10—12 1/2 [1] | 10—12 1/2 | 1 | 1. und 15. |
| Seidenspinnerei | „ | 24 | 12 | 1 | 4 Tage im Monat |
| Zuckerfabrik | Tokio | 24 | 12 | 1/2 | 1. und 15. |
| Wollspinnerei | „ | 24 | 12 | [2]) | 1. und 15. |
| Färberei | „ | von 9 an | von 9 an | 1 | 1. und 15. |
| Buchdruckerei (staatl.) | „ | von 10 an | von 10 an | 1/2 [3]) | Sonntag |
| Bergwerk | naheNikko | 24 | 6 | — | 2 Tage im Monat |
| Handwerker | Tokio | — | 11 | 1 | 1. und 15. |

[1]) Im Sommer 10, im Winter 12 1/2 Stunden. [2]) Zweimal je 1/4 Stunde. [3]) Daneben noch 1/4 Stunde nachmittags.

hältnisse herrschen im Bergbau: in langen Gängen, die kein Aufrechtstehen gestatten und ohne Verbalkung in die Tiefe führen, muß der Arbeiter seinem kärglichen Verdienst nachgehen.

Ein Bild traurigster Art aber bieten die Zündholzfabriken: Mütter mit Säuglingen, junge Mädchen und Kinder bis zu 3 Jahren herab arbeiten in den hölzernen Baracken fieberhaft an ihrem Tagespensum, die Oefen stehen dicht an den hölzernen Wänden, die Frauen fröhnen dem Tabakgenuß und leeren die Pfeifen in unvorsichtiger Weise, die Dünste des Brennstoffes und der Oele verderben die Luft — ein Bild des sozialpolitisch noch nicht erwachten Staates, der zu alle dem schweigt.

## II. Abhilfefaktoren.

### A. Die Arbeiter.

Der Patriarchalismus, naive wirtschaftliche Begriffe und Anschauungen, der Mangel an Initiative haben bis heute die Arbeiter zu keinen grösseren wirtschaftlichen Organisationen gelangen lassen; Polizeiverordnungen, die alle Bewegungen und Demonstrationen gegen Arbeitgeber verhindern und sogar Besprechungen über Löhne und Arbeitszeit verbieten, halten die Arbeiterschaft künstlich in sozialer Unmündigkeit.

Was an Genossenschaften vorhanden ist, ist recht bescheidener Art:

Die einzige Organisation tarifpolitischer Natur blieb der Buchdruckerverein vom Jahre 1899, bei dem Unternehmer und Arbeiter beteiligt waren und sich über Arbeitsbedingungen und Tarife ver-

ständigten. Ein Konflikt über die Einführung des Arbeitsbuches führte zu seiner Auflösung; der aus Teilen von ihm gegründete »Verein treuer Freunde« (Seiyakei) hat nur geringen Anhang und Bedeutung.

Eine reine Arbeitergenossenschaft mit lohnpolitischen Zielen ist der Reformverein der japanischen Eisenbahn (Nippon Tetsudo) — Nittetsu Kyoseikei —, der sich im Jahre 1898 anläßlich eines Streikes, als die Notwendigkeit genossenschaftlicher Organisation sich vor Augen drängte, zusammenschloss.

Die größte Bedeutung hat der Maschinenarbeiterverein vom Jahre 1897, der die Arbeiter der Schiffswerften, Arsenale und Maschinenfabriken umfaßt. Er hat die Verbesserung der Arbeitsbedingungen als Hauptziel, sich aber auch eine Hilfskasse gegen Unfall und Krankheit angeschlossen.

Daß bei dieser geringen genossenschaftlichen Organisation Lohnkämpfe noch selten sind, ist selbstverständlich, denn das Rückgrat dieser ist ja die Assoziation.

Wenn am Jahresende 1905 in der Kusanagi silk reeling mill in Kofu über 1000 Personen beiderlei Geschlechtes in den Ausstand traten, so zeigt sich hierin ein bedeutender Fortschritt. Während bislang nur bei den erwähnten Vereinen und in Industrien mit hohen Löhnen und, wo vorwiegend Männer beschäftigt sind, Lohnbewegungen stattfanden, nehmen nunmehr auch die Angestellten anderer Industrien lieber Hungerzeiten auf sich, als daß sie die Hungerlöhne weiter erdulden möchten. Diese Streiks werden die Schaffung von Organisationen fördern.

Wenn sich heute der Arbeiter von Unternehmer wie Staat verlassen sieht, kann es nicht Wunder nehmen, dass er in Opposition gegen diese tritt und, da keine nationale politische Partei sich seiner Interessen annimmt, zu einer antinationalen sozialdemokratischen politischen Organisation Neigung zeigt. Der Maschinenarbeiterverein hat die Tendenzen der deutschen Sozialdemokratie aufgegriffen und vertritt sie in einem eigenen Organ »Die Arbeiterwelt«.

Wenn die Regierung gegen diese politische Bewegung scharfe Gegenmaßregeln ergreift, die Presse unterdrückt, mit dem Hochverratsparagraphen und Polizeischikanen vorgeht, so wird sie dabei nur die Erfahrungen machen, die man in Deutschland mit dem Sozialistengesetz gemacht hat.

Wenn die Regierung in ihrem jeder Sozialpolitik abholden Verhalten und ihrer arbeiterfeindlichen Finanzgesetzgebung fortfährt, so wird sie in Bälde eine starke sozialdemokratische Bewegung entstehen sehen; denn es sind alle Anzeichen da, daß die japanischen Arbeiter den Grad wirtschaftlicher und politischer Indolenz, mit dem sie bis jetzt alle Gesetze und Maßregeln der Regierung entgegennahmen, denn doch überwunden haben.

## B. Die Unternehmer.

Die Unternehmer wenden gegen sozialpolitische Reformen meist ein, daß die Industrie zu jung sei, um solche Lasten ertragen zu können, ja daß diese die Konkurrenzfähigkeit und damit im Zusammenhang das Wachstum der Industrie auf das ernstlichste zu gefährden geeignet wären.

In Wirklichkeit steht aber die japanische Industrie nicht auf so schwachen Füßen, sie wäre nicht nur recht wohl in der Lage, diese Lasten zu tragen, ja im Gegenteil diese Lasten würden sich in gewissem Umfang sogar zu Vorteilen verwandeln.

Heute zahlt die Industrie wenig Lohn und begnügt sich mit kraftloser und lustloser Arbeitsleistung, heute verschwendet die Industrie in die Taschen der Unternehmer und Kapitalisten und spart bei dem Sen des Arbeiters, heute noch unterbietet sie sich gegenseitig im Konkurrenzkampfe.

Es ist zweifellos, daß die geringe Leistungsfähigkeit mit der durch die Löhne bedingten mangelhaften Ernährung zusammenhängt, daß die Unzuverlässigkeit des Arbeiters, sein Bestreben, die Unternehmer um möglichst viel Arbeitsleistung zu betrügen, ein Ausfluß der bei solchen Lohn- und Arbeitsverhältnissen leicht verständlichen Lust- und Interesselosigkeit ist. Die vielen willkürlichen Ruhetage und Ruhepausen, die sich heute der Arbeiter gestattet, und die den Unternehmer zwingen, stets eine Reservemannschaft für ausfallende Leistungen in Dienst zu halten [22]), gehen auf die gleichen Ursachen zurück.

Schroeder schreibt in der Eastern World (l. c.): The miserable pay and unhealthy workrooms were also responsible for many defects in the goods such as lamp soot and oil spots and stains of other kinds, und zeigt damit, wie die Unternehmer die Produktion selbst durch ihr Verhalten schädigen.

Ein fetter, kräftiger und zufriedener Arbeiter würde dem Unternehmer viel bessere und brauchbarere Dienste leisten. Der Unternehmer würde von höheren Löhnen und günstigeren Arbeitsbedingungen in wertvolleren Arbeitsleistungen einen äquivalenten Ausgleich erhalten [23]).

Anderseits aber ist die Rentabilität der Unternehmungen keine so ungünstige, daß sie nicht Mehrausgaben in Löhnen, die sich nicht wieder im Produkt ersetzen, ertragen könnten.

Wir sehen heute in den gesellschaftlichen Unternehmungen ungezählte Parasiten am Verdienst teilnehmen, die das, was wir in Deutsch-

[22]) Bauunternehmer wie Industrielle geben an, daß sie eine Reserve von 33% haben müssen, um ruhig weiter arbeiten zu können und daß sie gerne die Last der Wohnungsfürsorge übernehmen, um dieser Unregelmäßigkeit vorzubeugen.

[23]) Es sei hier auch noch erwähnt, daß durch die Einstellung von ungeschultem Personal Fabrikeinrichtungen, wie Kesselanlagen, Feuerungen auf das schlimmste geschädigt werden und die kurzsichtige kleine Lohneinsparung sich bitter rächt.

land an Aufsichtsratsunwesen besitzen, noch weit in den Schatten stellen, nicht nur an jene Organe der Aktiengesellschaft wird verschwendet, sondern der Nepotismus bei Anstellung von technischen und kaufmännischen Angestellten hat einen ganz bedenklichen Umfang[24]): Sinekuren an allen Ecken und Enden.

Neben diesen direkten Verschwendungen steht aber dann noch der im unreellen Geschäftsgebaren[25]) begründete teuere Kredit, der heute die Neugründung von Gesellschaften erschwert und mit seinen Zins- und Amortisationsbedingungen schwer auf der japanischen Produktion lastet.

Selbst die solidesten Unternehmungen verzinsen ihre Papiere zu 7%[26]) und mehr, während der Zins der Aktien guter deutscher Industrieunternehmungen sich auf rund 5% stellt. Der Lombardzins steigt bis auf 20% und mehr[27]). Da neue Unternehmungen oder Einzelper-

---

[24]) Sehr unvorteilhaft sind auch die auf persönliche Beziehung zurückzuführenden Materialbestellungen, die freilich häufig unter dem Deckmantel der Begünstigung vaterländischer Unternehmungen segeln. So hat in einer großen Stadt Japans erst jüngst eine Gasgesellschaft mit minderwertigem Kessel- und Maschinenmaterial vorlieb genommen, das weit unter der Widerstandsfähigkeit deutschen und englischen Materials steht, aber aus japanischer Fabrik stammte.

[25]) Hiezu gehören vor allem falsche Bilanzierung, Einstellung von Material zu unrichtigen Preisen, Verteilung von Dividenden aus dem Kapital (die Shigai-Tezudo, eine Tokyoer Straßenbahngesellschaft, hat hiemit erst jüngst die Presse wieder beschäftigt). Viele Gesellschaften entblöden sich nicht, ganz fabulöse Bilanzen zu publizieren: ein Beispiel: The Hirano Cotton Spinning Co. Ltd. Kapital 500000 Yen, Reserve-Fonds 303000 Yen, Abschreibung für Gebäude und Maschinen 399209 Yen. (cf. Pictorial Compendium of Japanese Nature, Art and Jndustry by Segawa. Tokyo 1903).

[26]) Börse von Yokohama

| 15. Januar 1906. | Eingezahlt % | Dividende | Kurs |
|---|---|---|---|
| Kanegafuchi Cotton Spinning | 50 | 16 | 108,50 |
| Fuji Cotton Spinning | 50 | 15 | 115 |
| Yokohama Dock | 33 | 12 | 53,30 |
| Tokyo Rope Manufacture | 50 | 20 | 112 |
| Nippon Sugar Refined Co | 50 | 20 | 111 |
| Nippon Beer Brewery Yebusa | 50 | 20 | 145 |
| Osaka Beer Brewery Asahi | 50 | 9 | 78 |
| Hiegegen der Staatskredit: | | | |
| Exchequer Bonds 1st | 100 | 5 | 94,40 |
| der Kommunalkredit: | | | |
| Tokyo City Public Loan B | 100 | 6 | 97 |

[27])

| 1903 | höchster Sen | niedrigster Monatszins Sen |
|---|---|---|
| Darlehen der Bank von Japan | 2,60 | 1,80 |
| Verein der Banken von Tokyo (Lombardzins) | 2,50 | 1,40 |

sonen mit besonders schwierigen Kreditbedingungen kämpfen, so haben neuerdings erst wieder ausländische Unternehmer Fuß gefaßt, die ihren heimischen Kredit genießen und mit der heimischen Ehrlichkeit auch bei den japanischen Banken ein Vertrauen genießen, das ihnen Vorzugsbedingungen einräumt.

Schließlich ist auch die Zersplitterung der Unternehmungen in kleine und kleinste Betriebe, die zahllosen kostspieligen Oberleitungen ein Moment, das beseitigt werden kann. Zur Zeit steht Japan in einer Periode der Aneinandergliederungen. Ihre Früchte sind billigere Produktion, Regulierung des Angebotes und damit Ausschaltung der wilden Produktion und Beseitigung preisdrückender Konkurrenz.

Die 51 Zündholzfabriken in Osaka mit 4 Millionen Yen Kapital haben sich mit den 60 Fabriken in Kobe mit 1½ Millionen Yen Kapital in einen Verband, dem ein Komitee von 13 Personen vorsteht, begeben (cf. Monthly Report of the Yokohama Chamber of Commerce November 1905)[28].

Ein Konzern der Nippon, Sapporo, Osaka Bierkompagnien hat sich gebildet.

Die Tokyo und Osaka Sugar Refining Company haben sich amalgamiert[29].

So bescheiden diese Anfänge noch sind, so sind sie immerhin vielversprechend, da sie sich auch auf Gebieten gezeigt haben, bei denen sich besonders ungünstige Arbeitsverhältnisse finden.

Aus all dem ergibt sich mit Bestimmtheit, daß in den heutigen Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht der letzte Rettungsanker einer notleidenden Industrie zu sehen ist, und daß diese nicht mit deren Fortdauer oder Aenderung steht oder fällt. Der Unternehmer hat von einer Reform manchen Vorteil zu erwarten, ja er wird vielfach in der bessern Qualität der Arbeitsleistung ein volles Aequivalent für die Mehraufwendungen für die Lohnparte erlangen; soweit aber dies nicht möglich ist, kann er durch eine Reform im Aktien- und sonstigen Gesellschaftswesen, durch Vereinfachung des Geschäftsbetriebes, durch die Aufstellung solider Geschäftsmaximen und Grundsätze zu so bedeutenden Ersparungen gelangen, daß er davon nur eine kleine Quote an die Arbeiter abzugeben bedarf, um die Lage dieser erheblich zu bessern, für die Aktionäre aber zudem bedeutend bessere Dividenden herauswirtschaftet als heutzutage.

[28]) Die beabsichtigte Monopolisierung der Zündholzfabrikation soll freilich die Gesamtproduktion in zwei Hände legen, die der Regierung eine Monopolabgabe entrichten. (The Sun trade Journal vom 1. Januar 1906.)

[29]) Auch in der Schiffahrt sind Zusammenschlüsse erfolgt: so haben japanische, chinesische und Südsee-Rheder mit 180 Schiffen und 350000 tons und 20 Millionen Yen Kapital ein Shipping Combine für den Küstenhandel in Japan, China und Korea gebildet.

## C. Der Staat.

Da der Unternehmer nicht gewillt ist, dem Arbeiter die Hand zu reichen, um ihn zu bessern sozialen Verhältnissen emporzuführen, die Arbeiter selbst, noch in naiven Wirtschaftsanschauungen befangen, zur Selbsthilfe nicht fähig sind, so wäre es Pflicht des Staates, einzugreifen. Hier fehlen aber die treibenden Kräfte, das Parlament entbehrt arbeiterfreundlicher Elemente, und aus zahlreichen amtlichen Kundgebungen spricht eine bedauerliche Verständnislosigkeit der Regierung für die soziale Frage. Klingt es nicht wie bitterer Hohn, wenn in der Schrift für die Weltausstellung in St. Louis über die Minenarbeiter zu lesen ist:

Most of these labourers work underground and under uncomfortable circumstances, but in spite of these disadvantages they are generally satisfied with their lot and go to work with light hearts.

Die einzige positive Bestimmung sozialer Natur findet sich auch im Berggesetz, wo die jämmerlichen Verhältnisse ein Eingreifen nicht länger von der Hand weisen ließen:

§ 79. The Minister of Agriculture and Commerce may limit the age of mine labourers, working hours and limit the class of female and child labour.

§ 80. In case a mine labourer has been wounded, fallen ill or died owing to mining operations on account of no gross fault of his own, the person entitled to mining rights shall grant relief to the labourer or his surviving relatives.

§ 97. Who have infringed the provisions of orders issued in accordance with Art 79 or 80, shall be punished by a fine not exceeding yen 150.

Bergpolizeiliche Bestimmungen haben diese Bestimmungen teilweise zur Ausführung gebracht, Kinder- und Frauenarbeit beschränkt, sich aber besonders bei der Unterstützungspflicht mit dem Ungenügendsten zufrieden gegeben [30]. Auch ist die Strafbestimmung zu gelinde, um Uebertretungen wirksam hintanzuhalten.

Auf dem Gebiete der Industrie ist die Regierung bis heute zu keiner gesetzlichen Arbeiterpolitik gelangt.

Im Portefeuille der Regierung liegt aber seit vier Jahren bereits ein Entwurf zu einer sozialen Gesetzgebung, der indessen, als sein Inhalt in die Tagespresse durchsickerte, so heftige Gegnerschaft seitens der Industriellen erfuhr, daß die Regierung ihn bis heute dem Parlament nicht vorgelegt hat. Man ist gegenwärtig in den leitenden Kreisen der Anschauung, daß man die Entwicklung der Industrie nicht durch eine Arbeitergesetzgebung hemmen dürfe.

In der Tat waren die geplanten Bestimmungen so bescheidener

[30]) cf. oben I A.

Natur, daß eine Industrie, die **nicht** an der Volkskraft zehrt, sie ertragen müßte. Obendrein war in dem Entwurf ein längerer Zeitraum vorgesehen, in dem die sozialen Normen nach und nach in Wirksamkeit treten sollten, um eben die Industrie in ihrer Konkurrenz mit dem Auslande nicht zu schädigen.

Das Gesetzesprojekt bezog sich auf Betriebe mit mehr als 30 Arbeitern. Kinder unter 11 Jahren sollten in Zukunft nicht mehr beschäftigt werden dürfen; es sollte dies noch erlaubt bleiben

für 8 Jahre alte und ältere Kinder bis 2 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes,
für 9 „ „ „ „ „ „ 3 „ „ „ „ „
für 10 „ „ „ „ „ „ 5 „ „ „ „ „

Knaben unter 16 Jahren und weibliche Arbeiter sollten während der Stunden von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens nicht beschäftigt werden dürfen und nicht mehr als 14, in einigen Betrieben 15 Stunden, eine Eß- und Ruhepause von 1 1/2 Stunden und 2 Erholungstage im Monat sollten gewährt werden, ihre Beschäftigung in gesundheitsschädlichen Betrieben sollte verboten sein.

Auch eine Krankheits- und Unfallfürsorge war vorgesehen [31]). Endlich waren Bestimmungen zum Schutz der Arbeiter und ihrer Moral aufzustellen und die Errichtung von Fabriken an behördliche Erlaubnis zu knüpfen geplant.

Und vom Erlaß dieses Gesetzes ließ sich die Regierung abwendig machen, eines Gesetzes, das kaum den bescheidensten Forderungen der Menschlichkeit Rechnung trug!

Aber nicht nur, daß der Staat nichts zu gunsten der arbeitenden Klasse tat, er hat in den letzten Jahren eine Steuergesetzgebung inauguriert, die sich vor allem gegen die unteren Klassen wendet.

Die im Parlamente und in der Presse mundtote breite Masse ist es, die von der Regierung durch Monopole, indirekte Steuern und Zölle in einer Weise herangezogen wird, die den Traditionen des japanischen Finanzsystems, das sich vordem vorwiegend auf direkte Steuern aufbaute, direkt widerspricht.

Besonders die Ausgaben des letzten Krieges werden auf den klei-

---

[31]) Ein Artikel Soyedas in der Schrift »Unser Vaterland Japan«, der offenbar auf diesen Gesetzentwurf sich bezieht, gibt diese Fürsorge dahin an: der Arbeitgeber hat für bei der Arbeit verwundete oder getötete Beschäftigte zu zahlen 1) die Ausgaben für ärztlichen Beistand und für Pflege, 2) mindestens 1/2 Arbeitslohn bei mehr als 5 Tagen Ruhe, 3) Arbeitslohn für 2 Jahre (Maximum 250 Yen) bei Arbeitsunfähigkeit auf Lebensdauer, 4) Begräbniskosten von 20 Yen als Höchstbetrag bei Tod, 5) Arbeitslohn für 1 1/3 Jahr (Maximum 200 Yen) bei Tod an die Familie. — Angestellte in Kost oder Wohnhäusern verletzt oder erkrankt, fallen dem Arbeitgeber auf 3 Monate zur Last, er muß beim Todesfall die Begräbniskosten tragen.

nen Mann gewälzt. Wir sehen seine Nahrungs- und Genußmittel auf das schwerste getroffen.

Ein Salzmonopol trifft auf das empfindlichste die auf vegetarische Ernährung angewiesenen ärmsten Bevölkerungsklassen, bei denen der Kochsalzgenuß ein besonders großer ist[32]). Die Steuer auf Soy, diese saucige Speisenwürze jedermanns, eine Zuckerverbrauchssteuer, eine Verbrauchssteuer auf Webwaren, die Verkehrssteuer[33]) belasten den kleinen Mann ebenfalls empfindlich.

Ebenso empfindlich sind für ihn die ab 1. Juli 1905 erhobenen außerordentlichen Einfuhrsteuern, die in Zuschlägen zu den bisherigen Zöllen in der Höhe von 5 % ad valorem für Gerste, Bohnen, Reis, Hülsenfrüchte, Hafer, Sesam, Mais, Weizen und Oele, von 10 % für Körnerfrüchte, von 15 % für Bekleidungsgegenstände und Zubehör, von 30 % für Petroleum bestehen.

Auf wichtigen Nahrungsmitteln und Haushaltobjekten lasten nunmehr mit dem Zolltarif vom 1. Juli 1905 Zölle bis zu 25 und mehr Prozent ad valorem[34]). Dabei ist zu beachten, daß die untere Klasse dadurch besonders getroffen wird, da sie z. B. nur schlechten ausländischen Reis — meist chinesischen und siamesischen —, schlechten braunen ausländischen Zucker u. a. m. genießt.

Aber auch seine Genußmittel, wie Tabak und Sake, dienen in erweitertem Umfang als Einnahmequelle, ersterer wird monopolisiert, für letzteren ist eine Steuererhöhung eingetreten.

---

[32]) cf. Dr. Kellner und Mori l. c. Da die Kochsalzausscheidung im Harn bei vegetarischer Nahrung 17,89 g, bei der gemischten Kost mit Fisch 14,80, mit Fleisch und Milch 16,23 g beträgt, ist der Japaner dem Kochsalzgenuss in noch höherem Maße ergeben, als der Europäer, der in erwachsenem Zustande täglich nur 10—13 g im Harn ausscheidet.

[33]) Diese hat eine besonders antisoziale Gestalt im Straßenbahnwesen, während auf der Eisenbahn in I. Klasse die Verkehrssteuer sich auf höchstens rund $6^1/_2$ % erhebt, besteht in der vorwiegend von der untern Klasse benützten Straßenbahn eine solche von 33 % (1 Sen Steuer bei 3 Sen Tarif für die einfache Fahrt).

Das Gesetz hat folgende unglückliche Fassung:

Eine Verkehrssteuer wird im folgenden Betrage erhoben:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| bis zu 50 Meilen | in I. Klasse | 5 | in II. Klasse | 3 | in III. Klasse | 1 |
| von 50 bis 100 Meilen | „ „ „ | 20 | „ „ „ | 10 | „ „ „ | 2 |
| von 100 bis 200 Meilen | „ „ „ | 40 | „ „ „ | 20 | „ „ „ | 3 |
| von 200 und darüber | „ „ „ | 50 | „ „ „ | 25 | „ „ „ | 4 |

(Ein Grund für den Abbruch dieser Reihe bei 200 Meilen kann freilich wohl auch nicht vorgebracht werden.)

[34]) So z. B. auf Reis 25 %, Bohnen 15 % (ein wichtiges Gericht der unteren Klassen); Zucker 1,527 Yen auf 100 Kin; Gerste 0,404 Yen für 100 Kin, Petroleum 0,096 Yen für 1 Gallon.

| Warenpreise | 1903 Yen | Jan. 1906[35]) Yen |
|---|---|---|
| 1 Koku Salz | 2,32 | 7 (11) |
| 1 Koku Gerste | 6,18 | 9 |
| 1 Koku Reis | 13,68 | 15,50 |
| 1 Koku Soya | 18,29 | 20 |
| 100 Kin ausl. brauner Zucker | 7,59 | 10 |
| Petroleum 1 Kiste mit 2 Kannen | 2,93 | 3,20 |
| 1 Koku Sake | 34,30 | 45 |

Es mutet merkwürdig an, wie die Regierung dieses ihr Vorgehen in ihren Publikationen zu bemänteln sucht und das Gewissen der Legislatoren zu beruhigen unternimmt:

So schreibt sie in ihrem Jahrbuch: Es scheint, als wenn durch die außerordentlichen Steuergesetze dem Volke eine schwere Last auferlegt worden wäre. Aber in Wirklichkeit wird diese Bürde nicht so schwer empfunden, einmal weil gleichzeitig die Sätze der örtlichen Besteuerung, die vordem den Staatssteuern fast gleichkamen, erheblich herabgesetzt worden sind, das andere Mal, weil die Ortsbehörden ihre Ausgaben tunlichst eingeschränkt und alle nicht notwendigen Arbeiten aufgeschoben haben[36]), und endlich, weil das Volk in seiner vaterländischen Begeisterung sich ganz allgemein großer Sparsamkeit befleißigt und der Bauernstand eine außerordentlich reiche Ernte gehabt hat. Es ist Tatsache, daß zur Zeit die Steuern leichter eingehen, als zu Friedenszeiten, das Volk scheint sich durch die außerordentlichen Kriegssteuern in keiner Weise bedrückt zu fühlen und Kapital ist reich-

[35]) Diese Preiserhöhungen sind vorwiegend auf die Steuergesetzgebung zurückzuführen.

[36]) Dass diese Verminderung der lokalen Steuerlasten nur eine ganz vorübergehende sein kann, wird dem nicht unklar sein, der beobachtet, wie stark das Anschwellen der kommunalen Ausgaben und Schulden in den letzten Jahren war, um nur den notwendigsten Forderungen der Kommunalpolitik gerecht zu werden und wie weit man selbst in Städten wie Tokyo, oder gar Osaka, Nagoya noch entfernt ist von Einrichtungen hygienischer, feuer- und sicherheitspolizeilicher Natur, die bei Städten des Westens selbstverständlich erscheinen, so insbesondere was Kanalisation, Straßenbeleuchtung, Löschwesen und anderes betrifft.

| | 1898/9 in Millionen Yen | 1902/3 in Millionen Yen |
|---|---|---|
| Oertliche Ausgaben öffentlicher Körperschaften | 96 | 151 |
| Städte | 11 | 26 |
| Kleine Städte und Dörfer | 43 | 68 |
| Regierungsbezirke (Fu und Ken) | 42 | 57 |

Die örtlichen Anleihen sind in dieser Zeit von 23 auf 65 Millionen Yen gewachsen.

lich vorhanden, wie aus der Vermehrung der Spareinlagen und der vielfachen Ueberzeichnung der inneren Anleihen erhellt[37]).

Und an einer anderen Stelle wird gesagt, daß die erheblich schwerere Steuerlast ohne Mühe vom Volke getragen wird, einmal infolge der Beschränkung der örtlichen Abgaben durch Gesetz und infolge der Verminderung in den örtlichen Ausgaben, das andere Mal infolge der vermehrten Betriebsamkeit des Volkes und der von den weitesten Kreisen geübten Einschränkung in bezug auf die minder notwendigen Lebensbedürfnisse.

Die Regierung gibt damit einem seltsamen Optimismus Ausdruck, den sie in Wirklichkeit wohl kaum besitzt. Die schroffe Stellungnahme gegen die Willensäußerungen der Arbeiter läßt eher auf ein böses Gewissen schließen, das durch jene Vorstellungen sich betäuben will und leider damit die maßgebenden Kreise im Unklaren darüber läßt, wie die Empfindung der unteren Klassen ist.

Endlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die Regierung auch auf dem Gebiete der Volksaufklärung nicht die notwendigen Schritte tut. Erst jüngst hat die Gesellschaft für das Bildungswesen wieder Anlaß genommen, zu erklären, daß die auf vier Jahre sich ausdehnende Schulpflicht völlig ungenügend ist, daß sie kaum ausreicht, die schwere japanische Schrift zu lernen[38]). Und zudem ist die Schulpflicht nicht so scharf durchgeführt, daß die Eltern abgehalten werden, die Kinder zum Erwerbe in Fabriken zu senden, wenn sie auch noch in schulpflichtigem Alter stehen. Anderseits aber besteht auch die Auflage eines Schulgeldes, die von den untersten Klassen äußerst schwer getragen wird und vielfach Anlaß gibt, die Kinder der Schule zu entziehen[39]).

Die Schulbildung aber ist die Grundlage für die kulturelle Ent-

[37]) Die Ueberzeichnung der inneren Anleihe ist bekanntlich nicht ganz freiwillig erfolgt und auch der Eingang der Steuern hat behördlich starke Nachhilfe erfahren.

Was die Sparkassenkapitalien betrifft, so fehlen in der Reichsstatistik Angaben für die Kriegsjahre: für die Jahre vorher zeigt sich aber nnr ein sehr bescheidener Zuwachs der an und für sich geringen Einlagen bei den Postsparkassen: 1895: 1472000 Yen, 1902 1438000 Yen, 1903 1581000 Yen, die Statistik der Privatsparkassen läßt überhaupt keine brauchbare Ausscheidung der Sparkapitalien zu.

[38]) cf. Japan Daily Mail 6. I. 1906.

[39]) Nach dem Bericht für die Weltansstellnng in St. Louis ist die Erhebung eines Schulgelds mit behördlicher Genehmigung möglich und zwar in Höhe von 20 Sen für den Monat in städtischen, 10 Sen in kleinstädtischen und Landschulen. — Daß die Lehrergehälter, die mit 6 Yen für den Lehrerassistenten beginnen, wenig Verlockung für tüchtige Männer bilden und wenig Berufsfreude aufkommen lassen, ist auch nicht nnerheblich.

wicklung des Volkes, sie ist — und daran sollten Regierung und ihre Freunde aus Unternehmerkreisen denken — die Grundlage für eine intelligente Industriearbeiterschaft, die heute den japanischen Fabriken noch fehlt, wie man von jedermann klagen hört.

Der altjapanische Patriarchalismus beginnt bruchig zu werden, der blinde Gehorsam gegenüber den Gesetzen des höheren Sphären entsprossenen Mikado und seiner Regierung beginnt schärferer und schärferer Kritik zu weichen, die allgemeine Militärpflicht bringt bis in die fernsten Hütten neue, demokratische Ideen. Die Regierung darf diese neue Zeit nicht verkennen und muß, will sie nicht im eigenen Innern einen großen Gegner großziehen, dem Arbeiter geben, was des Arbeiters sein soll:

Schutz seiner Arbeitskraft gegen die Ausbeutung durch die Gewinnsucht des Unternehmers, Schutz gegen die schlimmen Geschicke, die ihn in seiner Tätigkeit für den Unternehmer treffen, Bildung, mit Hilfe deren er dann sich selbst den Weg zu besseren Zeiten bahnen wird,

dem Arbeiter zu frommen, dem Unternehmer zu frommen, der Volkskraft und damit der ganzen japanischen Nation zu frommen.

# LITERATUR.

## Die Landarbeiterfrage.

An der Hand neuerschienener Bücher besprochen von

JULIUS BUNZEL.

II.*)

Schriften über die Lage der Landarbeiter in Deutschland.

5) Dr. Hans Platzer: Geschichte der ländlichen Arbeitsverhältnisse in Bayern; München (Verlag des historischen Vereines von Oberbayern) 1904 (II. und III. Band der altbayerischen Forschungen) VII und 220 S.

6) Dr. Eugen Katz: Landarbeiter und Landwirtschaft in Oberhessen; Stuttgart und Berlin (J. G. Cotta Nachf.) 1904 (Münchener volkswirtschaftliche Studien 64. Stück) XIV und 184 S.

7) Joseph Herzfeld: Landarbeiter in Mecklenburg. Berlin (Buchhandlung Vorwärts) 1905. 79 S.

III.

Schriften über Reformvorschläge.

8) A. Sartorius Freiherr von Waltershausen: Die italienischen Wanderarbeiter. (Aus der Festschrift zu August Sigmund Schultzes 70. Geburtstag. Gewidmet von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Kaiser Wilhelms Universität in Straßburg. Leipzig (C. L. Hirschfeld) 1903 S. 51 ff.

9) Marie Wegner: Die Lage der Landarbeiterinnen. Leipzig (Felix Dietrich) 1905 32 S.

10) Friedrich Wilhelm Toussaint: Der Großgrundbesitz und die ländlichen Arbeiter. Eine sozialpolitische Studie zur Organisation der Arbeit auf dem Grund und Boden mit Hilfe von Arbeitergenossenschaften. Halle a. S. (Heynemann'sche Buchdruckerei und Verlagsanstalt Gbr. Wolff) 1905 56 S.

11) Pfarrer Rosenberg: Endlich gelöst! Die Ostmarkenfrage.

*) Vergl. S. 433.

Die Landarbeiterfrage. Leipzig. (A. Dietrich'sche Verlagsbuchhandlung Nachf.) 1905 76 S.

12) Dr. Heinrich Pudor: Fideikommißschutz in Deutschland versus Landarbeiterheimschutz in Dänemark. Zur Agrarpolitik in Dänemark und Deutschland. Leipzig (Felix Dietrich) 1905 52 S.

II.

Viel besser als in Ungarn liegen die Dinge im deutschen Reiche, wenigstens in dessen südlichen und westlichen Bundestaaten. Hier waren von allem Anfang an die sozialen Verhältnisse für die landarbeitende Bevölkerung wesentlich günstiger gewesen, und so konnte auch ihre materielle Lage nie so trostlos werden, wie in Ungarn. Das ergibt sich — soweit Bayern in Betracht kommt — selbst aus Platzers durch häufige Wiederholungen und allzulange Quellenzitate vielfach ermüdender »Geschichte der ländlichen Arbeiterverhältnisse in Bayern« klar genug, obzwar hier nur die Lage eines kleinen Teiles der landarbeitenden Bevölkerung während eines nicht allzuweiten Zeitraumes geschildert wird.

Platzer untersucht nämlich nach einer kurzen interessanten Erörterung des Dienst-Zwanges lediglich die Lage der freien ländlichen Dienstboten und Taglöhner in der Zeit vom Beginne des 14. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts: also in einer Zeit, in der der größte Teil der ländlichen Arbeit bekanntlich nicht durch freie Landarbeiter, sondern durch hörige Bauern verrichtet wurde. Allein er legt — glücklicherweise — hiebei das Hauptgewicht auf die — nur eben allzugründliche — Wiedergabe der Gesetze und Verordnungen, in denen die Rechtsverhältnisse dieser Bevölkerungsklasse geregelt werden, und ermöglicht so dem Forscher — vielleicht unbewußt — einen tiefen Einblick in die Gestaltung der sozialen Gliederung jener Zeit. Denn das Recht ist ja überall und zu allen Zeiten der Ausdruck der sozialen Machtverhältnisse.

Nun war aber die rechtliche Stellung der freien Landarbeiter, nach den von Platzer mitgeteilten Quellen, — verhältnismäßig — sehr zufriedenstellend. Denn wenn auch in den alten bayrischen Rechtsbüchern des 14. Jahrhunderts das Unterwerfungsverhältnis des Gesindes unter die hausherrliche Gewalt des Diensthcrrn so stark betont war, daß eine Bestrafung des Dienstboten nur dann als Ueberschreitung geahndet wurde, wenn sie dessen Tod zur Folge hatte, so wurde doch auch der Dienstbote dem Herrn gegenüber in seinen Rechten geschützt und zwar in solcher Weise, daß mancher Landarbeiter von heute ihn darum beneiden könnte. So war — wenn der Dienstbote erkrankte — der Dienstherr verpflichtet, ihn noch einen Monat lang zu verpflegen und ihm, wenigstens für 14 Tage auch den vollen Lohn zu zahlen. Wurde der Dienstbote unzulänglich beköstigt, zur Unzucht verhalten oder unbillig behandelt, so war er berechtigt, das Vertragsverhältnis einseitig zu lösen. Im ersteren Falle mußte der Dienstherr ihm den

fälligen Lohn, im zweiten den vollen Jahreslohn, und im dritten, außer dem vollen Jahreslohne, überdies eine (öffentlich-rechtliche) Buße zahlen. Auch der Dienstherr, der mit der Auszahlung des Lohnes säumig war, wurde nicht nur zur Zahlung des Lohnes verurteilt, sondern überdies noch öffentlichrechtlich gestraft. Und wenn er einen Kontraktbruch beging, wurde er mit derselben Strafe belegt, wie ein kontraktbrüchiger Dienstbote.

Ebenso weisen die Maßnahmen, die die Gesetzgebung gegen den steten Mangel an Taglöhnern und die durch ihn hervorgerufene Steigerung der Arbeitslöhne traf, darauf hin, daß die politische Macht der herrschenden Klassen keine unbeschränkte gewesen sein kann. Sonst hätte man kaum so indirekte Wege eingeschlagen, wie es im Münchner Stadtrechte vom Jahre 1347 geschah, wo man bestimmte: es dürfe sich kein Taglöhner nach dem Frühmeßläuten an der Mietstatt befinden. Man hoffte auf diese Weise die Leute zu zwingen, möglichst rasch — auch zu weniger günstigen Bedingungen — in den Dienst zu treten, obzwar bei einem Mangel an Taglöhnern doch gerade die Dienstherren, die sich ihre Arbeitskräfte sichern mußten, durch die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit, zu einem überstürzten Abschlusse des Dienstvertrages, somit eher zur Gewährung günstigerer Bedingungen genötigt wurden. — Und auch die später — im Jahre 1352 — erlassene Verordnung Herzog Ludwigs von Oberbayern — mittelst deren ein Lohnmaximum für Taglöhner festgesetzt und der Zuwiderhandelnde (Arbeiter wie Gutsbesitzer) mit strenger Strafe bedroht wurde — blieb völlig wirkungslos; mußte schon deshalb wirkungslos bleiben, weil die wirtschaftlichen Kräfte immer stärker sind, als die Macht derartiger Gesetze. Zum Ueberflusse bestimmte aber die Verordnung auch noch, daß dem Arbeiter, der wegen der festgesetzten niedrigen Lohnsätze in einem anderen Lande Arbeit suchen würde, die Rückkehr zu verbieten sei, wodurch natürlich der Mangel an Taglöhnern nur gesteigert und somit direkt auf eine Erhöhung statt auf eine Minderung der Löhne hingewirkt wurde.

Diese Mißstände wurden nun freilich — insoweit es sich lediglich um Taglöhner handelte — nicht so fühlbar, weil unter den landwirtschaftlichen Betrieben in Bayern die Klein- und Mittelbetriebe an Zahl weit überwogen und in diesen Taglöhner nur in geringem Maße und nur für kurze Zeit benötigt wurden. Auch war anfangs der Bedarf an Taglöhnern vielfach schon durch die angesessenen verheirateten Instleute zum größten Teile gedeckt. Allein bald machte sich nun auch der Mangel an Gesinde — das man weit dringender brauchte — in erhöhtem Maße geltend, so daß im Jahre 1500 den ledigen Taglöhnern sogar verboten wurde, außer der Erntezeit im Tagelohn zu arbeiten, weil man glaubte, sie so zwingen zu können, sich als Dienstboten zu verdingen. Und die, ein Jahr später (1501) erlassene, Landesordnung

Herzog Georgs ging dann noch weit radikaler vor und verfügte, daß den Knechten und Weibern, die nicht dienen wollten, nicht einmal mehr gestattet werden sollte »in den Winkeln und Häusern zu wohnen«, so daß sie schlechterdings genötigt waren, in Dienst zu gehen oder — das Land zu verlassen. Man scheint damals die Landesverweisung offenbar als eine sehr geeignete Strafe für das Nichteinhalten der in den Dienstbotenordnungen getroffenen Verfügungen angesehen zu haben. Wenigstens wurde auch der Kontraktbruch in der Verordnung vom Jahre 1500 mit Verbannung auf unbegrenzte Zeit und in der Landesordnung vom Jahre 1501 mit Landesverweisung für 3 Jahre bestraft.

Mit der Zeit muß man aber doch eingesehen haben, daß durch Landesverweisungen dem Mangel an Dienstboten nicht gesteuert werden könne, denn schon in der Landesordnung vom Jahre 1516 wurde den kontraktbrüchigen Dienstboten vernünftigerweise nicht mehr die Verbannung, sondern »fängliche Einnehmung oder andere billige Straf und Poen« angedroht. Auch wurden die Pfleger und Gerichtsherrn, in deren Gebiet sich die kontraktbrüchigen Dienstboten etwa flüchten sollten, ersucht, den Ehehalten wieder in den vorigen Dienst zu schaffen oder entsprechend zu bestrafen. Und nur wenn die Dienstboten sich selbst in ein anderes Land begaben, sollte ihnen die Rückkehr auf drei Jahre verboten sein. Was gegenüber den früheren Bestimmungen jedenfalls einen Fortschritt bedeutete.

Allein dieser Fortschritt wurde, leider, sofort durch die gleichzeitig angeordnete gesetzliche Festsetzung von Maximallöhnen wieder illusorisch gemacht. Denn, da die Dienstboten früher weit höhere Löhne erhalten hatten, als die ihnen nach den Taxen gebührenden, wollten sie sich begreiflicherweise mit den niedrigeren nicht mehr begnügen, und die Folge war, daß die Bauersleute keine Schnitter bekamen und »die armen Leute sich überhaupt aus dem Lande zogen«, so daß es schließlich noch ein Glück zu nennen war, daß die Verordnung das Schicksal vieler anderer polizeilicher Verordnungen jener Zeit erleidend — nur auf dem Papiere stand, aber nicht eingehalten wurde. Später wurden dann — durch die Landesordnung des Herzog Albrecht V. vom Jahre 1553 — die Lohnsätze wesentlich erhöht, dafür aber bestimmt, daß »allen und jeden Dienstboten über die jetzt bestimmte Besoldung weder Leinwand, Schuh, Stiefel, Schmeer noch einiger anderer Zustand oder Anforderung gegeben werden dürfe«. Auch sollten den Schnittern »keine Garben mehr gegeben werden, wie sie bisher an etlichen Orten zu nehmen sich unterstanden haben«. Dies erregte wieder solchen Widerspruch im Lande, daß schon im nächsten Jahre (1544) ein fürstliches Mandat erlassen werden mußte, nach dem die Verabreichung von Naturalentlohnung an Dienstboten »aus Gnaden« wieder gestattet wurde. »Doch sollten sie sich dann mit dem alten Lohn an Geld samt den vermeldeten Stücken begnügen lassen. Auch

den Taglöhnern sollte in Mahd und Schnitt (aber sonst nit!) über den in der Polizeiordnung festgesetzten Taglohn gegeben werden dürfen.« Womit die Sätze der Lohntaxordnung glücklich wieder aufgehoben waren.

Dagegen galten seit der Landesordnung nunmehr, als neuestes Mittel gegen den Mangel an Arbeitskräften, Bestimmungen gegen das Heiraten, in einer Zeit, in der sich, infolge der vielen Kämpfe — insbesondere der Türkenkriege — und infolge der Protestantenverfolgungen, die Bevölkerung im Lande ohnedies stark verringert hatte. Ja: im Gesetze Maximilians I. vom Jahre 1616 wurden diese Bestimmungen sogar noch verschärft, indem den Pfarrern verboten wurde, dergleichen »leichtfertige Heirat« überhaupt einzusegnen, außer die betreffenden Personen hätten einen Schein fürzuweisen, daß die Obrigkeit ihnen selbe bewilligt«.

Auch sonst wurden durch das Gesetz Maximilians fast alle in den früheren Dienstbotenordnungen getroffenen Verfügungen erneuert, meist sogar verschärft. Wirklich neue Gedanken würde man darin aber vergeblich suchen — wie sich denn die Dienstbotengesetzgebung Bayerns im 17. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts überhaupt nicht durch einen Reichtum an neuen Gesichtspunkten auszeichnete. Im großen Ganzen blieb vielmehr alles beim alten: die Verbote des Arbeitens im Taglohn für ledige Personen, die Verbote, ledige Knechte und Weibsbilder zu beherbergen, die Bestimmungen über Kontraktbruch und »Abwerben der Ehehalten«, die Lohntaxen, das Verbot leichtfertigen Heiratens, und — der Mangel an Dienstboten und die Höhe der Löhne.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts tauchte allerdings in den Köpfen Einzelner der Gedanke auf, daß dieser Mangel an Dienstboten doch seine Ursachen haben und man daher zunächst versuchen müsse, diese Ursachen — nach Möglichkeit — zu beseitigen, wenn man den Eintritt der Wirkung verhindern wollte. Man begann daher nach diesen Ursachen zu forschen und fand denn auch schnell das Richtige. Zunächst hatte sich infolge der Kriege, Seuchen, religiösen Verfolgungen und des Erschwerens der Ehen die Bevölkerung überhaupt nicht in der wünschenswerten Weise vermehrt; dann aber hatte speziell die landwirtschaftliche Bevölkerung vielfach ihre besten Arbeitskräfte an andere Berufe, oder an die Städte und die umliegenden Länder abgegeben. Die einen traten in eines der vielen Klöster ein — was das bequemste war — andere liefen aus dem Dienst und begannen Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu treiben — was ihnen zwar 1501 in Bayern Landshut verboten wurde, aber sehr einträglich war — wieder andere gingen als Holzknechte ins Gebirge — wo sie höhere Löhne erhielten — oder lernten (wenn sie in Kriegsdiensten gestanden hatten und die harte Arbeit nicht mehr tun wollten) ein Handwerk. Die meisten aber liefen »in die Städte, wo sie dort bessere Bedingungen, Taglohn, Trinken, Essen und Beschlußwein bekamen« oder wanderten in die an-

grenzenden Länder aus, in denen gleichfalls höhere Löhne gezahlt wurden. Und die im Lande geblieben waren, hüteten sich wenigstens viele Kinder zu bekommen, da man ja nur einem Kinde eine selbständige Existenz durch die Uebergabe seines Hofes schaffen konnte. Denn solange die Grundherrlichkeit und damit die Gebundenheit der bäuerlichen Höfe fortbestand, waren alle, die nicht einen Hof erwerben oder eine Erbtochter heiraten konnten, zeitlebens zur wirtschaftlichen Unselbständigkeit verurteilt. Jede Aussicht auf Grundbesitz war ihnen benommen und da sie ohne Grundbesitz nicht heiraten, ja nicht einmal »in den Winkeln und Häusern« wohnen durften, mußten sie ihr ganzes Leben in fremden Diensten verbringen, um im Alter vielleicht ihrer Gemeinde zur Last zu fallen, so daß die Gebundenheit und Geschlossenheit der bäuerlichen Höfe in doppelter Hinsicht eine Steigerung des Mangels an ländlichen Arbeitskräften verursachte: einerseits, indem sie auf die Abnahme der Geburten hinwirkte und andererseits, indem sie gerade den strebsamsten Teil der ländlichen Bevölkerung in die Städte trieb.

So schien denn das Kulturmandat vom 24. 3. 1762 die erste erfolgverheißende Maßregel gegen den herrschenden Dienstbotenmangel werden zu wollen. Denn in ihm wurde »das bisherige Verbot der Güterzertrümmerung insoweit relaxiert, daß die größeren, in viertel- und ganzen Höfen bestehenden Güter nicht nur zertrümmert werden dürfen, sondern auch allenfalls, wenn das Gut mehr Grund und Boden hatte, als mit Vieh hinlänglich beschlagen werden kann, von der Grundherrschaft oder Ortsobrigkeit ex officio zertrümmert und in kleinere Güter verteilt werden sollen, jedoch dergestalt, daß jedes abgerissene Stück allzeit mit einem besonderen Maier versehen werde und nicht viel minder als ein Achtelgut betrage, anerwegen die Erfahrung gibt, daß dergleichen kleine Güter weit besser als die größeren gehaut und gebaut werden . . .« Allein das Mandat wurde nicht befolgt. Die Einsichtslosigkeit der Grundherrschaften und die Rückständigkeit der Ortsobrigkeiten haben seine Durchführung vereitelt. Und wenn auch der Gedanke, der ihm zugrunde lag, unverloren blieb und in den Berichten der Kanzler, Räte und Landschaftsverordneten immer wieder auftaucht, in den Ehehaltenverordnungen spuckte immerfort der alte Geist der Repressalien gegen den »Uebermut« und die »Unbotmäßigkeit« der Dienstboten. Vergeblich riet der Kanzler Karl Josef von Pauli: »Wolle man . . . eine Vermehrung der Bevölkerung, so solle man neue Stellen schaffen, wo sich mehrere Inwohner künftig niedersetzen und deren Familien mit Vorsorg weiterer Unterhaltung sich fortpflanzen können«; vergeblich wies der Freiherr von Schmidt (1779) darauf hin, daß »nur der Landwirt rentiere, der ohne Dienstboten mit seinen eigenen Kindern sein Gut bewirtschaften könne.« Im Jahre 1781 kam doch wieder eine umfangreiche Ehehaltenordnung heraus, die das Gesinde anscheinend

dadurch an die Landwirtschaft fesseln zu können glaubte, daß sie die Uebertretung ihrer — oft höchst unbilligen — Anordnungen an den Ehehalten mit Geldstrafen, Arrest, konstitutionsmäßigen Karbatschstreichen, Stock, Geigen, sechsjährigem Kriegsdienst oder einjährigem Zuchthaus strafte. Zehn Jahre später (1801) wurden dann an die Stelle der Stock-, Geigenstrafen und Karbatschstreiche, Arreststrafen und — wo diese nicht ausreichten — Einsperrungen in Arbeitshäuser gesetzt. Im übrigen blieben die Bestimmungen der Ehehaltenordnung vom Jahre 1781 aber bis zum Inkrafttreten des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches in Geltung. Wenigstens auf dem Papiere.

Es fällt nun schwer zu glauben, daß — wie Platzer anzunehmen scheint — wirklich nur die Einsichtslosigkeit der Grundbesitzer die Schuld an dieser verfehlten, auch ihren Interessen direkt zuwiderlaufenden Arbeiterpolitik getragen habe. Wenn es sich um die Wahrung ihrer Interessen handelte, haben es Adel und Geistlichkeit — in deren Eigentum ja doch der größere Teil des Landes war — nie und nirgends an Einsicht und Tatkraft fehlen lassen. Doch war ihr Einfluß auf die Gesetzgebung Bayerns eben kein unbeschränkter. Sonst hätten sie nicht noch im Jahre 1527 — vergebens — bitten müssen, daß die seit 1281 geltende Bestimmung aufgehoben werde, nach der Leibeigene, die sich in die Städte geflüchtet hatten, frei sein sollten, wenn sie ein Jahr dort zugebracht hatten. Sonst hätten sie es wohl auch im Jahre 1497 durchgesetzt, daß jenen Dienstboten, die außer Landes Dienst suchen würden, ein während ihrer Abwesenheit angefallener Erbteil entzogen würde. Allein der Adel hatte in Bayern für sich allein nie einen übermächtigen politischen Einfluß — schon weil seine wirtschaftliche Macht keine allzugroße war — und die Kirche suchte ihre politischen Erfolge lieber auf anderen Gebieten.

Somit war die soziale Gestaltung in Bayern für die ländliche Arbeiterbevölkerung tatsächlich nicht allzu ungünstig, daher auch ihre materielle Lage im allgemeinen verhältnismäßig zufriedenstellend. Am wenigsten freilich bei den Taglöhnern. Diese wurden ursprünglich als Hintersassen auf den einzelnen Höfen angesiedelt, zahlten keine Mieten und waren nur verpflichtet, für den Besitzer, auf dessen Verlangen, um einen geringen Lohn zu arbeiten. Seit dem Jahre 1616 waren sie überdies dem Gerichtsherrn — falls dieser ihrer bedurfte — und zwar »vor dem, dessen Hintersassen sie waren, zu arbeiten schuldig«. So lange also diese Taglöhner, außer dem Hause, in dem sie wohnten, noch ein Stückchen Boden zugewiesen erhielten, war ihre Lage recht günstig. Allein die Zahl der Ansiedlungen nahm — da die nachgeborenen Söhne und Töchter der Bauern sich infolge der Gebundenheit der Höfe ja nur auf diese Weise einen Hausstand gründen konnten — schon frühzeitig so zu, daß ihnen kein Grund und Boden mehr zur Bearbeitung zugewiesen und selbst ihre Arbeitskraft nicht mehr regelmäßig, sondern

meist nur zur Erntezeit, verwendet werden konnte. So mußten sich denn diese Taglöhner die Mittel zum Lebensunterhalte häufig durch Betteln und Stehlen verschaffen, und selbst ihre Häuser waren »gemeiniglich so durchlöchert, daß sie den Sternenlauf von ihrem Bette aus betrachten konnten«. Weswegen Baron Schmied sie auch mit Recht »Sterngucker« nannte.

Es gab aber auch Taglöhner, die weder ein Haus noch ein Grundstück besaßen, sondern in gemieteten Häusern lebten. Diese zahlten entweder einfach am Ende des Jahres den üblichen Zins, ohne weitere Verpflichtungen gegenüber dem Vermieter zu haben, oder sie waren gehalten, gegen einen niedrigeren, als den ortsüblichen Lohn »dem Herbergsvater das ganze Jahr hindurch die unabänderliche Arbeit vor einem anderen zu verrichten« und zahlten dafür nur einen geringen Mietzins für das Häuschen, an dem sie sogar ein gewisses Besitzrecht hatten, da sie meist ständig in dem einmal bezogenen Hause blieben. Auch wurde ihnen nicht selten ein Stück Land überlassen, das ihnen das Halten einer Kuh ermöglichte. Doch scheint trotzdem die Lage gerade dieser Gruppe von Taglöhnern eine recht ungünstige gewesen zu sein, da der Taglohn dann oft nur 4 oder 5 Kr betrug, was »zur Unterhaltung von Weib und Kind keineswegs hinlänglich, sondern vielmehr also eingerichtet war, daß die Weiber und Kinder dem Bettel nachziehen mußten.«

Nach dem dreißigjährigen Kriege besserten sich die Verhältnisse der Taglöhner allerdings wesentlich. Denn einerseits siedelten die Gutsherrn auf ihren verlassenen Höfen häufig ehemalige Leerhäusler an, andererseits waren die nach dem Kriege vielfach gut bestellten Taglöhner, infolge des Sinkens der Preise der Grundstücke, oft in der Lage, sich einen eigenen Hof zu kaufen. Allein schon im 18. Jahrhundert war nach Platzer die Lage der Taglöhner wieder vielfach recht mißlich, namentlich wenn ihnen wenig oder gar keine Erträgnisse aus eigener Wirtschaft zur Verfügung standen. »Weil die Taglöhner nur von den Bauern die Erlaubnis zum Heiraten bekommen konnten, sind sie schreckliche Kontrakte eingegangen, so daß sie um 4 Kr des Tages zu aller Arbeit verbunden und dem Bauer mehr leibeigen sind, wie die Negersklaven ihren Herren in Amerika«.

Wesentlich günstiger lagen dagegen die Dinge für die Dienstboten, die auf den in Bayern stets vorherrschenden Mittel- und Kleinbetrieben weit dringender benötigt wurden als die Taglöhner, und deren Zahl — gegenüber der verhältnismäßig sehr geringen Zahl von Taglöhnern — auch recht beträchtlich war. Da sie meist von den besitzenden Klassen abstammten und dieselben Arbeiten verrichteten, wie die Bauern, hatten sie im allgemeinen auch die gleiche soziale Stellung wie diese, was sich schon aus der völligen Gleichstellung ergibt, die Bauern und Dienstboten in der Kleiderordnung Herzog Albrechts vom Jahre 1500

fanden. Und die materielle Lage der Dienstboten war oft sogar günstiger, wie die der gutshörigen Bauern, da sie doch wenigstens ihren Lohn unverkürzt erhielten, während die Bauern vielfach — besonders um die Zeit der Bauernkriege — mehr abliefern mußten als der ganze Jahresertrag ausgemacht hatte.

Dabei war der Lohn des Gesindes recht hoch, zum mindesten seitdem man von der, an einigen Orten bis zum Ende des 15. Jahrhunderts herrschenden Gepflogenheit den Dienstlohn nicht beim Dienstantritt festzustellen, sondern dem Ermessen des Dienstherrn zu überlassen, gänzlich abgekommen war. An dieser Höhe des Lohnes änderten auch die Lohntaxen nicht viel, da sie entweder einfach überschritten, oder dadurch umgangen wurden, »daß die Bauern den Knechten neben der Belohnung gleichsam zu einer Besserung ein gewisses Getreid anbauen, den Dirnen aber ein oder zwei Viertel Lhein aussäen, auch manchmal Kälber ziehen ließen«. Zu den Geldlöhnen kamen dann fast überall noch sehr hohe Naturalbezüge und auch die Verköstigung war — wenigstens quantitativ — meist sehr ausreichend.

Dafür wurden freilich auch ausgiebige Arbeitsleistungen verlangt. So hatte — nach der Landesordnung vom Jahre 1526 — die Arbeit mit dem Aufgang der Sonne zu beginnen und bis zum Sonnenuntergang zu dauern, und nach dem Landrechte vom Jahre 1616 wurde für das Sommerhalbjahr (von Georgi bis Michaeli) die Arbeitszeit von morgens 4 bis abends 7 Uhr festgesetzt. Auch gab es »manche Hausväter und Hausmütter auf dem Lande, welche die Ehehalten und Taglöhner mitten in der Nacht um 12 oder 1 Uhr zu Garten-Arbeit anstrengen«. Namentlich in Zeiten großer Not — bei Hungersnot oder Teuerung — verschlimmerte sich die Lage der Dienstboten oft beträchtlich, da viele Bauern dann ihre Ehehalten entließen, so daß sie dem Elende völlig preisgegeben waren. Und wenn der Dienstbote krank und alt wurde, harrte sein gleichfalls ein bitteres Los. Denn es gab kein Gesetz, das den Hausvater verpflichtete, den erkrankten Dienstboten — wenigstens eine bestimmte Zeit hindurch — zu verpflegen und noch weniger eine gesetzliche Bestimmung, die das Alter der Dienstboten vor Entbehrung schützte. »Solch alten Leuten will der Bauer kaum mehr die Kost, vielweniger einen Lidlohn oder die Kleidung geben, sie können sich also nicht mehr ernähren, müssen im Alter betteln und oft durch Not und Elend verschmachten«.

Indessen war die Lage der Dienstboten in Bayern im allgemeinen doch weit günstiger als in vielen anderen Ländern. Was gewiß nicht — wie man annehmen könnte — etwa darin seinen Grund gehabt haben kann, daß den Großgrundbesitzern die Arbeitskräfte ihrer Hörigen und der durch den Dienstzwang zur Arbeit Gepreßten genügt hätten, so daß sie weniger auf die Ausbeutung der Arbeitskraft ihrer Dienstboten angewiesen gewesen wären. Es ist vielmehr anzunehmen, daß

es den Hofmarchsherrn mehr an der Macht als am Willen, ihre Dienstboten schlecht zu halten, fehlte, weil sonst die in den Enqueten aus den Jahren 1752 und 1759 sehr häufig vorkommenden Klagen unverständlich wären, daß die Hofmarchherrn die Dienstboten zu gut hielten und bezahlten, so daß die Bauern — die nicht so viel zahlen konnten — hiedurch benachteiligt würden. Tatsächlich ist es auch nur der verhältnismäßig geringen wirtschaftlichen und politischen Macht der Großgrundbesitzer zuzuschreiben, daß sich die Dienstboten — und die ländlichen Arbeiter überhaupt — in Bayern »einst wie heute in weit besserer Lage befinden als besonders im Norden Deutschlands, wo eine große soziale Kluft Arbeitgeber und Arbeiter trennt«.

Deswegen ist ja auch in Oberhessen — wo der Einfluß des Großgrundbesitzes gleichfalls nie allzugroß war — die Lage der Landarbeiter so zufriedenstellend, was aus der, mit viel Gründlichkeit und richtigem Blick für das Wesentliche gearbeiteten, Schrift von Katz über »Landarbeiter und Landwirtschaft in Oberhessen« deutlich erhellt. Weniger freilich aus dem kurzen ersten Kapitel, das — einleitungsweise — die ländliche Arbeitsverfassung in Oberhessen am Beginne des 18. Jahrhunderts, sowie die Veränderungen behandelt, die sie durch die Bauernbefreiung und durch die Mobilisierung von Grund und Boden erfahren hat. Besser jedoch aus dem — den größten Teil des Buches umfassenden — zweiten Kapitel, das die modernen Arbeitsverhältnisse in Oberhessen auf Grund eines reichen — zum Teil vom Verfasser selbst gesammelten — Materiales, eingehend und anschaulich schildert.

Zunächst werden hier die Betriebsverhältnisse dargestellt, die im allgemeinen auch sehr günstig sind. So entfallen

| von | auf Betriebe: | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | unter 2 ha, | von 2—5, | 5—20, | 20—100, | 100 u. m. |
| 100 Betrieben . | 51,69, | 23,39, | 23,04. | 1,70, | 0,18 |
| 100 ha landw. benutzter Fläche | 7,89, | 19,34, | 52,16, | 13,25, | 7,36 |

so daß der größte Teil des Bodens von mittelbäuerlichen Besitzern bewirtschaftet wird. Ein anderer großer Teil des Landes ist allerdings fideikommissarisch gebunden, was den Uebergang von Land an klein- und mittelbäuerliche Betriebe in unerwünschter Weise erschwert. Doch wirkt dafür die Naturalteilung der Güter bei Todesfällen — die gerade in den fruchtbarsten Gegenden üblich ist — wieder auf eine Verringerung des Umfanges allzugroßer Güter hin.

Ueberhaupt spricht eine Vergleichung der Zustände, wie sie in den Gegenden mit Naturalteilung herrschen mit denen, die in den Gebieten der Anerbenfolge bestehen sehr zu gunsten der Naturalteilung. »Wo die Anerbensitte herrscht, gibt es immer nur zwei Mög-

lichkeiten: Entweder — bei geringer Veranschlagung — werden die weichenden Erben benachteiligt, oder der Hof gerät in Gefahr, — infolge der höheren Abfindungssummen — überschuldet zu werden. Auch wird durch diese Form der Vererbung indirekt gewiß der Mangel an Arbeitskräften gesteigert, indem die Benachteiligung der weichenden Erben diese zur Abwanderung vom Lande zwingt. Ebenso läßt in den Gebieten des Anerbenrechtes die landwirtschaftliche Bodenbearbeitung in der Regel viel zu wünschen übrig«. Meist wird nur alle vier Jahre gedüngt, da durch die geschlossene Güterwirtschaft die Güter immer größer werden, so daß sie gar nicht regelrecht bearbeitet werden können«. Bei der Naturalteilung dagegen besteht, selbst wenn es einmal zur Verschuldung kommt — »viel eher die Möglichkeit, Parzellen des Gutes zum Zwecke der Schuldentilgung verkaufsweise abzustoßen, als in den Gebieten der geschlossenen Güterwirtschaft, wo die gesamte Bodenbewegung stabiler ist. Ferner wird von vornherein das Gut nicht mit dem Altenteil belastet, der oft ein Viertel des jährlichen Rohertrages ausmacht«. Deswegen muß noch lange keine Bodenzersplitterung stattfinden. Gerade in Oberhessen haben die Zwergbetriebe — unter 2 ha — sogar etwas Land an die größeren bäuerlichen Betriebe abgegeben, wozu allerdings vor allem das — bei den wohlhabenderen Bauern allgemein übliche — Zweikindersystem, sowie die auch hier noch immer starke Abwanderung beigetragen haben. Indessen beweist die Tatsache der Zunahme der Bodenfläche bei den größeren Betrieben doch, daß die Naturalteilung, wo sie richtig durchgeführt wird, auch auf die Besitzverteilung eher günstig wirkt. Wie denn auch die Erfahrung lehrt, daß überall dort, wo die Entwicklung über die mehr extensive und naturalwirtschaftliche Betriebsweise hinausgekommen ist, das Prinzip der Naturalteilung zum Durchbruch kommt; schon deshalb, weil der Bauer — der mehr in das Getriebe der modernen Wirtschaft gerät — sein Gut ebenso als Vermögensobjekt betrachten lernt, wie der Rentner seine Papiere und weil er daher die Begünstigung eines Kindes dann weit mehr als Ungerechtigkeit empfindet wie früher.

In Oberhessen herrscht aber, wenngleich die Feldbereinigung noch lange nicht in wünschenswerter Weise durchgeführt erscheint — wenigstens auf den großen Gütern der Wetterau — doch vielfach bereits eine sehr intensive freie Bewirtschaftungsmethode. Auch hat sich der Betrieb allenthalben den Veränderungen, die die Konjunktur in den landwirtschaftlichen Produkten in den letzten Jahren erfahren hat, allmählich angepaßt, so daß in den Jahren

| | die Anbaufläche in ha für | | | | | die Stückzahl der | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen: | Roggen: | Hafer: | Rüben: | Wiesen: | Pferde: | Rinder: | Schafe: | Schweine: |
| 1883: | 22794, | 21804, | 23149, | 10207, | 52777, | 12072, | 127224, | 109602, | 57802 |
| 1901: | 17550, | 23025, | 29285, | 14190, | 54947, | 18557, | 156978, | 57835, | 134553 |

betrug — woraus zu ersehen ist, daß der Anbau von Brotgetreide nicht unwesentlich abnahm, der Anbau von Körnern, die sich zur Verfütterung eignen, dagegen bedeutend zunahm und daß sich namentlich die Viehzucht — insbesondere die Rindvieh- und Schweinezucht — in ganz außerordentlicher Weise entwickelte. Auf diesem Wege hat es die Landwirtschaft Oberhessens aber nun auch zu jener Blüte gebracht, die ihr fast in allen Teilen des Landes eigen ist und die ein wunderliches Gegenstück zu den Klagen bildet, die namentlich von den »notleidenden« Landwirten der östlichen Provinzen Preußens mit großer Beharrlichkeit immer wieder angestimmt werden.

Zu fast ebenso erfreulichen Ergebnissen kommt die Schilderung der Arbeitsverhältnisse. Namentlich die Arbeiter haben — wenn sie ihre Lage mit der ihrer Arbeitsgenossen in anderen Ländern vergleichen — gewiß alle Ursache zufrieden zu sein. Doch konnten auch die Grundbesitzer infolge des Steigens der Erträgnisse ihrer Wirtschaften weit leichter bessere Arbeitsbedingungen gewähren. So sind vor allem die Löhne in den letzten Jahren ganz erheblich gestiegen: seit dem Jahre 1873 bei dem Gesinde oft um 30 bis 100%. Naturalleistungen werden jetzt jedoch nur selten mehr gewährt. »Sieht man von Wohnung und Kost . . . ab, so werden Taglöhner und Gesinde meist nur in barem Gelde abgelohnt. Die einzigen sonstigen Naturallieferungen bestehen in einem Stück Kartoffel- oder Krautland, oder in der Gewährung von dem zur Arbeit erforderlichen Kleider-, Schuh- und Wäschezeug. Aber auch diese Lieferung von Kleidern u. s. w. ist nur auf die Vogelsberggebiete und die östlichen Gegenden der Wetterau beschränkt«. Dagegen tritt bei Erntearbeiten — und auf größeren Gütern auch bei der Rübenkultur — jetzt der Akkordlohn immer mehr an die Stelle des Zeitlohnes, was für die Arbeiter insoferne von Vorteil ist, als sie hiebei durch intensiveres Arbeiten höhere Tagesverdienste erzielen können. — Freilich beträgt dann »aber auch die Arbeitszeit häufig 15—17 Stunden. Die Leute müssen, wie ein Berichterstatter schreibt, arbeiten wie das Vieh«.

Die Arbeitsdauer ist in den landwirtschaftlichen Betrieben überhaupt meist übermäßig lang. Auf den größeren Gütern währt sie im Sommer fast regelmäßig von 5 bis 7; im Winter von 6 (7) bis 6 (7); während der Ernte von 3 bis 9, wobei die Arbeitspausen im ganzen etwa 2 Stunden dauern: 1/2 Stunde zum Frühstück, 1 Stunde zu Mittag, 1/2 Stunde zur Vesper. Die Arbeitszeit des Gesindes ist — selbstredend — noch ausgedehnter. Sie währt, selbst auf den großen Gütern, im Sommer von 1/2 4 bis 8 Uhr, zur Erntezeit auch länger. Auf den Bauerngütern beginnen die Heuerntearbeiten vielfach auch schon um 2 Uhr morgens und dehnen sich bis 9 Uhr abends aus. Dafür ist freilich die Arbeitszeit im Winter kürzer. Doch bedeutet diese Verminderung der Arbeit in der kalten Jahreszeit für den Ar-

beiter meist einen Ausfall am Verdienst, wenn nicht völlige Arbeitslosigkeit.

Denn nur in der Zeit von April bis Oktober ist in allen Ortschaften Arbeitsgelegenheit in der Landwirtschaft vorhanden. Während der übrigen Monate müssen sich die Taglöhner mit Waldarbeiten, landwirtschaftlichen Kulturarbeiten (Drainierungen, Felderbereinigungen), Wege- und Bahnarbeiten, in Bergwerken, Steinbrüchen, Zuckerfabriken oder bei Bauten (in Badeorten) beschäftigen. Als Haupterwerb gilt die Forstarbeit. Doch konzentriert sich diese fast ausschließlich auf die Zeit von anfangs Dezember bis zum zweiten Drittel des Februar. In der Nachwinter- und Vorfrühlingszeit ist der Arbeitsbedarf im Forstwirtschaftsbetrieb äußerst gering. »Die Folge ist, daß in den Nachwintermonaten die Masse der einheimischen Taglöhner, wo es an Betrieben fehlt, die ungelernte Arbeiter einstellen können, beschäftigungslos ist«.

Diesem Mangel an Arbeitsgelegenheit im Winter, wie dem Uebermaße an Arbeitszeit im Sommer ist es denn auch vornehmlich zuzuschreiben, daß sich so viele vom landwirtschaftlichen Berufe abkehren. Ganz abgesehen davon, daß die persönliche Behandlung der Arbeiter keineswegs immer die richtige ist — sogar körperliche Züchtigungen kommen, wenngleich vereinzelt, noch vor — und daß es an dem nötigen Rechtsschutze gar häufig völlig fehlt. Findet sich doch in fast allen Arbeitskontrakten eine — rechtlich freilich gänzlich unwirksame, in der Praxis aber von den unwissenden Arbeitern getreulich befolgte — Bestimmung, nach der sich die Arbeiter verpflichten, bei etwaigen Streitfällen nicht die Hilfe des Gerichtes anzurufen. Deshalb ist es dann natürlich nichts Seltenes, daß ein Arbeiter, der die Arbeit »nicht richtig oder nicht gut« ausgeführt, oder sich »zu den verdungenen Arbeiten unfähig« erwiesen hat, nicht nur »ohne richterliches Erkenntnis« entlassen wird, sondern daß ihm außerdem noch ein Teil seines bereits verdienten Lohnes vom Grundbesitzer unter dem Titel des Schadenersatzes vorenthalten wird.

Durch dergleichen Vorkommnisse büßt aber die ländliche Arbeit an sozialer Achtung ein, so daß die städtischen Berufe für viel feiner und vornehmer gehalten und daher gerade von den intelligenteren Elementen immer häufiger aufgesucht werden. Schon deshalb, weil am Lande ein wirtschaftliches und soziales Aufsteigen ohnehin nur in den seltesten Fällen möglich ist, so daß den Arbeitern nach einem mühevollen Leben lediglich die Versorgung durch die — bekanntlich recht inhumane — ländliche Armenpflege zuteil wird. Denn nur den wenigen, die das 70. Lebensjahr erreichen, kommt die — ja auch nicht sehr populäre — Altersversicherung zu gute.

Da nützt es denn nicht viel, daß — infolge des Steigens der Löhne — auch am Lande die Ernährung besser und reichlicher ist,

wie früher, daß die Wohnungsverhältnisse — so demoralisierend und degenerierend sie wirken mögen — die Arbeiter zufriedenstellen, daß mehr Geld für die Kleidung verwendet werden kann, kurz, daß die Lebensführung eine bessere geworden ist. Die Zahl der grundbesitzenden landwirtschaftlichen Taglöhner ist in den Jahren 1882 bis 1895 doch von 2850 auf 2384 — also nahezu um ein Sechstel — zurückgegangen, während die Zahl der Gehilfen und Arbeiter in der Industrie, die eigene landwirtschaftliche Betriebe besitzen, von 2821 auf 4542 stieg. Noch ist freilich — in den bäuerlichen Betrieben — die Landarbeiternot nicht dringend geworden. Denn infolge der besseren Lebenshaltung und der zunehmenden Intelligenz der heimischen Arbeiterschaft haben sich auch ihre Leistungen gehoben, und durch die rationellere Bewirtschaftungsweise — Vermeidung von Arbeitsverschwendung, Benützung von technischen Verbesserungen — wird manche Arbeitskraft entbehrlich. Auch arbeitet der Bauer ja im wesentlichen mit den Arbeitskräften seiner Familie. Die Eigentümer der größeren Güter aber leiden schon sehr unter der Verminderung des Arbeitsangebotes und der dadurch hervorgerufenen Lohnsteigerung. Denn sie können das Sinken der Getreidepreise nicht durch intensivere Bewirtschaftung wettmachen, weil ihnen dazu die besser qualifizierten Arbeitskräfte — besonders das Gesinde — fehlen. Mit den unintelligenten Wanderarbeitern aus dem Osten Preußens, aus Russisch Polen und Galizien aber — die jetzt schon vielfach in Oberhessen beschäftigt werden müssen — kann man keine intensive Wirtschaft betreiben, da man sie weder zur Aussaat noch zur Arbeit an den landwirtschaftlichen Maschinen gebrauchen kann. So daß für die Besitzer der großen Betriebe — zumal da die Kauf- und Pachtpreise bei der starken Nachfrage nach Landbesitz und Landpacht sehr hoch sind — die Zerschlagung ihrer Besitztümer tatsächlich das vorteilhafteste wäre.

Dadurch würden dann auch die Arbeiter Gelegenheit finden, Land zu erwerben und sich eine auskömmliche sorgenfreie Existenz zu gründen. Für die Kleinstellenbesitzer und die bäuerlichen Besitzer überhaupt sind ja die Aussichten jetzt günstiger denn je. Das Steigen der Preise der animalischen Produkte, die steigende Rentabilität der Milchwirtschaft, des Obst- und Gemüsebaues hat doch weit mehr genützt, als das Sinken der Getreidepreise geschadet hat, so daß nur wenige Latifundienbesitzer, die ihre Betriebsweise nicht ändern konnten, unter dem Umschwung der Konjunktur zu leiden haben. Die Masse der oberhessischen Grundbesitzer wird die Rückwirkung der Industrialisierung auf das Land nicht als eine ungünstige bezeichnen. Und für die Landarbeiter Oberhessens kann sie zum Segen werden.

Wie gut es diesen aber — verhältnismäßig — jetzt schon geht, zeigt die Betrachtung der Verhältnisse, die in einem klassischen Lande des Junkertums — in Mecklenburg — herrschen und die Herzfeld

in einer »Landarbeiter in Mecklenburg« betitelten sozialdemokratischen Werbeschrift in krasser Weise schildert. Die Broschüre soll »dazu beitragen, die mecklenburgischen Landarbeiter über ihre Klassenlage aufzuklären und sie zu zielbewußten Kämpfern unter der Fahne ihrer politischen Vertreterin, der Sozialdemokratie, zu erziehen«. Soll also Agitationszwecken, nicht Zwecken der Wissenschaft dienen; entzicht sich daher wohl einer Beurteilung vom wissenschaftlichen Standpunkte. Sonst müßte gesagt werden, daß sie zwar den Zusammenhang zwischen den politischen und wirtschaftlichen Geschehnissen stets klarzulegen sucht — eine erfreuliche Folge des Umstandes, daß sich der Verfasser zur marxistischen Geschichtsauffassung bekennt — daß sich aber ihre Ausführungen nur auf ein recht unvollständiges und, namentlich wo es sich um Schilderung der jetzigen Zustände handelt, völlig unzulängliches Quellenmaterial stützt. Immerhin ist aber die Entwicklung der Verhältnisse — wie sie Herzfeld darstellt — lehrreich genug. Sie soll daher hier in Kürze wiedergegeben werden.

Solange der Grund und Boden und seine Erzeugnisse nicht als Waren behandelt wurden, die landwirtschaftlichen Produkte vielmehr hauptsächlich zum Verbrauche durch die Erzeuger und deren Angehörige dienten, genügte den Gewalthabern auch in Mecklenburg ihre Stellung als Grundherrn, als welche sie die Bewohner ihrer Gebiete zwingen konnten, sie, ihre Familie, ihr Gefolge und ihre Beamten durch Leistung von Zins und Frohndiensten zu erhalten. Den Bauern wurde ihr Hofplatz mit dem Hausgarten und einem kleinen, anstoßenden, umzäunten Weideplatz, dem sogenannten Wohrten gelassen. Sie waren freie Männer, konnten ihren Acker vererben und — wenn sie wollten — auch fortziehen. Die auf dem Acker ruhende Zins- und Dienstpflicht ging dann auf ihre Nachfolger über.

Als jedoch zur Zeit der Reformation die landwirtschaftlichen Produkte und der Grund und Boden immer mehr zum Gegenstande des Handels wurden und gleichzeitig die Geldbedürfnisse der Herzöge und der Adeligen immer mehr stiegen, wuchs auch ihre Sucht, möglichst viel Land zu besitzen und möglichst viele landwirtschaftliche Erzeugnisse auf den Markt zu bringen. Die Enteignung der Bauern begann. Und in den Reversalen vom Jahre 1621 galt bereits als Recht, »daß die Bauersleute ihre Hufen, Aecker oder Wiesen, dafern sie keine Erbzinsgerechtigkeit, jus emphyteuticum oder dergleichen, gebührlich beibringen (was selbstredend nie möglich war), dem Eigentumsherrn auf vorgehende Loskündigung nulla — vel immemorialis — temporis detentione obstante unweigerlich einzuräumen und abzutreten schuldig sein sollen«. Die Bauern hatten nun kein Plätzchen mehr für sich; waren unfrei und wußten, wenn sie starben, nicht, an wen der Herr die Wirtschaft übertragen werde. Durften auch nicht mehr fortziehen. Denn in der Gesinde-, Taglöhner-, Bauern- und Schäferordnung vom Jahre 1654

wurde »einen jedweden ... landesfürstlich erinnert und ganz ernstlich anbefohlen ... sich solchen ungebührlichen Entlaufens gänzlich zu enthalten, oder da sie hernach wieder ertappt werden sollten, gewärtig zu sein, daß sie mit Staupschlagen und anderen harten, schweren, ja nach Befinden Leib- und Lebensstrafen, so viel die Rechte erlauben, belegt werden sollen«.

Nach dem dreißigjährigen Kriege hatte ohnehin Mangel an Arbeitskräften geherrscht, so daß die Herzöge ihren Pächtern — denen sie kontraktlich die Arbeitsmittel: Gerätschaften, Arbeitskräfte, Vieh und Wirtschaftsgebäude beizustellen hatten — oft nicht die ausbedungene Zahl von Bauern zur Bebauung der Pachthöfe zuweisen konnten. Da mußte denn wenigstens die Abwanderung mit aller Macht — selbst unter Androhung der Todesstrafe — verhindert werden. Durch lange Kriege, die Seuchen, die Verkäufe der leibeigenen Bauersöhne als Kriegsknechte wurde das Domanium ohnedies immer mehr entvölkert. Um das Jahr 1750 lagen ungefähr 800 Hufen wüst. So wurde denn endlich — am 14. März 1753 — eine Verordnung erlassen, nach der auf öden Landstreifen wieder Bauern angesiedelt werden sollten. Dadurch wollte man einerseits Arbeitskräfte für die Pachthöfe gewinnen und gleichzeitig kleine, sonst kaum verwendbare Ackerstücke günstig verwerten — was denn auch geschah. Ja, als die Bauern durch die Pächter allzusehr in Anspruch genommen und dadurch an der ordentlichen Bewirtschaftung ihrer Gehöfte behindert wurden, erließ man sogar im Jahre 1776 ein Gesetz, das die Arbeitszeit der Bauern regelte und das Maß und die Art der Frohnen begrenzte.

Trotzdem mußten jedoch — solange das System der Mitverpachtung der Zwangsdienste herrschte — noch immer häufig fehlende Arbeitskräfte durch Pachtnachlässe ersetzt werden. Deswegen unterließ man es bei neuen Verpachtungen lieber, die Verpflichtung zur Beistellung der Arbeitsmittel zu übernehmen, so daß die Pächter auf das Wirtschaften mit Taglöhnern und Gesinde — also ohne die Zwangsdienste der Bauern — angewiesen waren. Und da sich dies bewährte, schwand das Interesse der Herzöge und der Pächter an der Leibeigenschaft des Landvolkes immer mehr. Schon im Jahre 1808 konnte Herzog Friedrich Franz I. auf dem Konvokationstage zu Rostock den Ständen erklären, »daß in diesem entscheidenden Zeitpunkte mehrere Uebel gänzlich vertilgt werden müssen, wobei hier namentlich die Abschaffung der bisherigen Leibeigenschaft zu rechnen ist«. Freilich gingen die Stände über diese Erklärung — auch nachdem sie wiederholt worden war — zunächst einfach mit Stillschweigen hinweg, obgleich nach den fortgesetzten Revolutionen und den Feldzügen gegen Napoleon, zu denen auch die Hörigen unter die Waffen gerufen worden waren, die Leibeigenschaft schlechterdings nicht mehr aufrechtzuerhalten war. Erst mit Verordnung vom 18. Januar 1820 hob der

Großherzog »nach eingezogenem ratsamen Bedenken unserer getreuen Ritter- und Landschaft« die Leibeigenschaft auf.

Das Recht des Bauernlegens wurde aber den Rittergutsbesitzern ausdrücklich gewahrt. Und das war ihnen die Hauptsache. Denn sie hatten nicht das Pachtsystem eingeführt, sondern bewirtschafteten ihre Güter selber, und zwar schon seit den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts nach einer Methode, die den Hauptertrag in der Viehzucht und der Milchwirtschaft sucht, deren Ertragsfähigkeit sich daher naturgemäß mit der Größe des Weidelandes steigert. So wurde denn das Ackerland der Bauern in Gutsweiden verwandelt. Zwanzig Jahre nach dem dreißigjährigen Kriege waren noch etwa 12000 Bauernhufen in der Ritterschaft vorhanden gewesen, im Jahre 1755 nur mehr 4900. Und als endlich im Jahre 1862 das Recht des Bauernlegens beschränkt wurde, waren weitere 35 Millionen Quadratruten Bauernlandes an die Rittergüter gefallen. So daß es kaum mehr Bauern gab, deren Besitz man hätte legen können.

Als Arbeitskräfte wurden nun — auf den Domänialhöfen wie auf den Rittergütern — hauptsächlich ledige Dienstboten verwendet, die fast gar keinen Geldlohn, sondern außer Wohnung und Beköstigung lediglich ein Bestimmtes an Leinen, Hemden, Leinenhosen u. dgl. erhielten. Daneben gab es dann noch verheiratete, einen selbständigen Hausstand führende, ständige Gutsarbeiter — Taglöhner — die außer einem geringen Geldbetrag und Naturalien eine Wohnung mit daranstoßenden Garten und anfangs auch ein Stückchen Ackerland auf Lebenszeit zugewiesen erhielten. Dafür mußten sie sich mit ihrer Frau täglich zur Arbeit stellen. Später, als das Ackerland infolge des Steigens der Getreidepreise und der Aenderung der Bewirtschaftungsmethoden wertvoller wurde, entzog man ihnen dieses jedoch, so daß sich ihre Lage derart verschlechterte, daß man sich — auf den Domänenhöfen schon im Jahre 1831, auf den Rittergütern jedoch erst nach der Bewegung das Jahres 1848 — genötigt sah, die Höhe der ihnen zu gewährenden Einkünfte, wie das Maß ihrer Dienstpflichten, durch Regulative zu regeln, um sie wenigstens vor dem Anfallen an die Armenpflege zu schützen.

Aushilfsweise, hauptsächlich zur Zeit der Heu- und Getreideernte, wurden namentlich auf den Domänialgütern überdies Einlieger beschäftigt, deren es schon zur Zeit der Leibeigenschaft eine große Menge gegeben hatte. Es waren das »solche leibeigene Untertanen, die von Herrschaftswegen überall keine Besitzungen, auch keine eigene Kathen oder Wohnungen hatten, sondern entweder auf den Dörfern in den herrschaftlichen oder Bauernkathen oder auf den Pachthöfen in den zu solchen gehörigen Hirschkathen einliegen und sich und die Ihrigen durch Taglohn, Korndröschen, Holzschneiden und Hauen, auch Graben und was sich sonst für Arbeit findet, ernährten«. Auch deren Lage war

jedoch in den ersten Jahrzehnten nach der Aufhebung der Leibeigenschaft immer schlechter geworden. Denn bei der Aufteilung der Feldmark war auf sie keine Rücksicht genommen worden, so daß sie sich nicht einmal mehr eine Kuh oder ein Schwein halten konnten und vielfach die Armenversorgung in Anspruch nehmen mußten. Im Jahre 1838 wurden ihnen daher kleine Stücke Landes in den sogenannten Außenschlägen gegen mäßigen Pacht überwiesen; auch erhielten sie die Erlaubnis zum Stämmeroden und Raffholzsammeln in den Domänialforsten. Und als trotzdem die Auswanderung nach Amerika einen allzubedrohlichen Umfang annahm, wurde in der Verordnung vom 18. Mai 1846 sogar »den Handwerkern und den Taglöhnern oder den Einliegern in den Domänialdörfern verstattet .... eigentümliche Häuser zu erbauen, ohne im übrigen ihr Verhältnis als Taglöhner im mindesten zu ändern«. Diese Taglöhner mit Eigenbesitz wurden Häusler genannt.

Auf den Rittergütern dagegen hatte man schon die Einlieger nicht gerne gesehen. Und die Zahl der Häusler betrug dort erst 246 als im Domanium schon 9955 angesiedelt waren.

Gegenwärtig hat sich freilich die Zahl des Gesindes und der Taglöhner in steigendem Maße vermindert und die der Einlieger und Häusler vermehrt, ohne daß dies jedoch die Lage der ländlichen Arbeiterschaft wesentlich geändert zu haben scheint. Von Herzfeld erfährt man hierüber freilich wenig Positives. Wohl behauptet er gelegentlich, der durchschnittliche Arbeitsverdienst der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter betrage 520 Mark, die Arbeitszeit dauere im Sommer regelmässig von 4 Uhr morgens bis 9 Uhr abends und die Ernährung bestehe zm größten Teile aus Kartoffeln, die immer mehr an die Stelle von Fleisch, Hülsenfrüchten und Brot träten. Allein seine Behauptungen stützen sich auf anscheinend sehr flüchtige Beobachtungen und unkontrollierbare Berichte unzufriedener Arbeiter.

Nur die Rechtsverhältnisse werden eingehender behandelt. Und diese scheinen tatsächlich ganz erbärmlich zu sein. Nicht nur, weil Verordnungen wie die vom 15. Juli 1885, vom 3. August 1892, vom 24. April 1900 oder vom 28. April 1902 in Kraft sind. Obzwar nach einer von diesen, Arbeiter die den »schuldigen Gehorsam« verweigern, oder sich »grober Ungebühr« schuldig machen, oder die Hausordnung »in grober Weise« verletzen, auf Antrag des Diensthern ohne vorgängige Anhörung des Taglöhners von der Ortsobrigkeit des Dienstortes durch Geldstrafen bis zu 10 Mark oder Haftstrafen bis zu 3 Tagen oder durch unmittelbare Zurückführung in den Dienst zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht angehalten werden können.

Hauptsächlich jedoch, weil die Rechtsprechung — nach den von Herzfeld mitgeteilten Fällen zu schließen — geradezu wucherische Arbeitsverträge als gültig anerkennt und die arbeitende Bevölkerung voll-

kommen rechtlos macht. Von den 20 mitgeteilten »Rechts«fällen sei nur einer wiedergegeben. Ein Knecht geht auf Anraten des Wirtschafters in den Hausflur des Herrenhauses, um den Gutsbesitzer, der gerade von einer Ausfahrt zurückkehrt, um seine Entlassung zu bitten. Der Herr schlägt ihm wiederholt mit der Faust ins Gesicht und auf den Kopf und wirft ihn hinaus. Auf die Privatklage des Knechtes wegen Körperverletzung wird der Herr vom Schöffengericht freigesprochen und der Knecht zur Zahlung der Kosten (im ganzen etwa 40 Mark) verurteilt. Das Gericht nimmt an, daß der Gutsherr in Notwehr für seinen, von dem Knechte bedrohten, Hausfrieden gehandelt und »bei der Verabfolgung der Ohrfeigen in keiner Weise das Maß der erforderlichen Verteidigung seines Hausfriedens überschritten« habe. Der Knecht verläßt nun den Dienst. Alsbald erhält er eine Strafverfügung des Amtes über 5 Mark oder 5 Tage Haft und wird von Gendarmen zwangsweise in den Dienst zurückgeführt. Das Gericht, dessen Entscheidung er anruft, bestätigt die Strafe, weil nur strafbare Mißhandlungen den Knecht zum Verlassen des Dienstes berechtigen. Die ihm zugefügte Mißhandlung sei aber nicht strafbar gewesen.

Möglich, daß die von Herzfeld mitgeteilten Fälle die krassesten sind, daß sie tendenziös verarbeitet wurden. Aber unwahrscheinlich klingen sie nicht. Denn die Schöffen sind vielfach Gutsbesitzer und der vorsitzende Richter lebt infolge Geburt, Erziehung und Umgang meist in deren Anschauungen. Und so gilt eben auch für die mecklenburger Arbeiter das chinesische Sprichwort: »Im Leben hüte dich vor den Gerichtshöfen, im Tode hüte dich vor der Hölle«.

Freilich ist — wie Gumplowicz in seinem wahrhaft grundlegenden »Grundriss der Soziologie« (II. Auflage S. 199) vollkommen zutreffend ausführt — all' und jedes Recht eine Ordnung der Ungleichheit, so daß es ein Wahn ist, zu glauben, es könne je ein gleiches Recht für alle bestehen. Ist doch das Recht lediglich der Ausdruck der staatlichen Ordnung, die — notwendigerweise — eine Ordnung der Ungleichheit sein muß, da der Staat — auch der freieste — nichts anderes ist, als eine Organisation der Herrschaft einer Minderheit über eine Mehrheit. Allein darin wie diese Herrschaft ausgeübt, inwieweit auch den Beherrschten der Erwerb materieller und geistiger Güter ermöglicht wird, zeigt es sich eben, welche Höhe der kulturellen Entwicklung ein Staat erlangt hat. Und wenn daher die Verhältnisse für die Beherrschten schier unerträglich sind, kann gewiß mit Sicherheit auf einen recht niedrigen Stand der Kultur in dem betreffenden Lande geschlossen werden.

In den Feudalstaaten — zu denen die meisten mitteleuropäischen Staaten im Grunde genommen ja auch heute noch gehören — waren es aber stets die Landarbeiter, die den Machtgelüsten der Herrschenden am unmittelbarsten preisgegeben waren. Weswegen einleitungs-

weise wohl mit Recht gesagt werden konnte, daß sich die Höhe der Kultur eines Staates nach der Menge der materiellen und geistigen Güter beurteilen läßt, die seine landarbeitende Bevölkerung genießt. Die Vergleichung der Verhältnisse, wie sie — nach den besprochenen Werken — in Ungarn und Mecklenburg herrschen mit denen, die in Bayern und Oberhessen bestehen, hat diese Ansicht jedenfalls bekräftigt. Auch gezeigt, daß sowohl die Lage der Landarbeiter, wie die Höhe der Kultur eines Staates in demselben Umstande ihre Begründung finden: in seiner — hauptsächlich durch die Besitzverteilung bedingten — sozialen Struktur. So daß nur eine Veränderung in der Besitzverteilung die Landarbeiterverhältnisse und die Kulturentwicklung wirksam zu beeinflussen vermag.

III.

Mit der Frage, wie die Landarbeiterverhältnisse gebessert werden könnten, befaßt man sich jetzt viel und eingehend. In wissenschaftlichen Werken und in Flugschriften, auf sozialdemokratischen Parteitagen und in den Landwirtschaftskammern. Aus guten Gründen. Hat doch in unserer Zeit der Freizügigkeit das Landarbeiterelend die Landarbeiternot geschaffen, unter der nun auch die Grundbesitzer, ja — im deutschen Reiche — sogar das nationale Gefüge des Staates leidet. Denn infolge der Abwanderung der heimischen Bevölkerung in die Städte hat sich fast in allen Teilen des Reiches die Notwendigkeit ergeben, Leute aus Russisch-Polen, aus Galizien und aus den tschechischen Teilen Böhmens zu den landwirtschaftlichen Arbeiten heranzuziehen, wodurch das slavische Element in höchst unliebsamer Weise gestärkt wurde. So daß man schon daran gedacht hat, in Zukunft statt der slavischen, italienische Wanderarbeiter, die in nationaler Hinsicht indifferenter sind, zu den Erntearbeiten zu verwenden.

Namentlich S a r t o r i u s v o n W a l t e r s h a u s e n hat in einer knapp gehaltenen geistvollen Studie über »die italienischen Wanderarbeiter« sehr beherzigenswerte Anregungen zu einer Organisierung der italienischen Einwanderung gegeben. Seine Idee ist auch jedenfalls durchführbar. Das nötige Menschenmaterial ist sogar im Ueberfluß vorhanden, da — nach den neuesten Statistiken — im Jahre 1904 bereits 136 998 Landleute aus Italien zuwanderten. Freilich sind die Reisekosten bis jetzt noch recht hoch und die Löhne gerade im Osten Preußens — der hier in erster Linie in Betracht kommt — für unsere Begriffe sehr niedrig. Doch läßt sich, bei einigem Entgegenkommen der Eisenbahnverwaltungen die Fahrt sicherlich billiger gestalten und die Löhne dürften trotz allem in Preußen immer noch erheblich höher sein, als in Italien. So daß es eigentlich wirklich nur an einer Organisation der Einwanderung fehlt, wie sie Sartorius eingeführt wissen möchte.

Nach seinen Vorschlägen wäre die Einwanderung nur über be-

stimmte Grenzorte zulässig. In diesen müßten — auf den Bahnhöfen — Einwanderungsämter errichtet werden, die jedem Einwanderer die zum Aufenthalte im deutschen Reiche erforderliche Legitimationskarte auszuhändigen hätten. Mit den Einwanderungsämtern wären gleichzeitig Arbeitsnachweisstellen zu verbinden, denen die offenen Stellen durch die verschiedenen städtischen Arbeitsvermittlungsämter und provinziellen Landwirtschaftskammern bekannt zu geben wären und die sich sodann mit den deutschen Konsulaten oder den städtischen und ländlichen Behörden in Italien in Verbindung zu setzen hätten, um die erforderlichen Arbeitskräfte zu erlangen. So daß die Arbeiter von ihrer Heimat aus gemeinsam bis an den bestimmten Grenzort befördert und von dort direkt an ihre Arbeitsstellen dirigiert werden könnten. Damit entfiele für sie die Notwendigkeit, sich einen Führer zu nehmen, den sie gut bezahlen müssen und der sie auch sonst auf alle erdenkliche Weise ausbeutet. Wenn überdies auch die anderen Staaten, die fremde Wanderarbeiter beschäftigen, solche Einwanderungsämter errichten, könnten die Aemter der verschiedenen Länder mit einander in Verbindung treten und so überhaupt zu einem raschen Ausgleiche der Arbeitskräfte beitragen.

Ob freilich — selbst wenn auf diese Weise der größte Teil der slavischen Wanderarbeiter durch italienische ersetzt werden könnte — damit vom nationalen Standpunkte viel gewonnen wäre, muß wohl dahingestellt bleiben. Macchiavelli wäre jedenfalls nicht dieser Ansicht gewesen. Denn er meinte — sehr mit Recht — »che gli uomini si debbono o vezzegiare o spegnere; perchè si vendicano delle leggieri offese; delle gravi non possono«. Doch soll die nationale Seite der Landarbeiterfrage hier nicht eingehender erörtert werden. Es wäre ja sicherlich ein Fehler, wenn man diese, im wesentlichen doch rein wirtschaftliche Angelegenheit vornehmlich vom nationalen Gesichtspunkte aus betrachten würde. Ebenso wie man schwerlich die richtigen Mittel zur Besserung der Verhältnisse finden kann, wenn man die Dinge lediglich vom Standpunkte der Frauenrechtlerin besieht.

Das tat nun aber Maria Wegner in ihrem Schriftchen: »Die Lage der Landarbeiterinnen«. Sie scheint dabei von der Ansicht auszugehen, daß es den Frauen am Lande wesentlich schlechter gehe, als den Männern. Alle schwere, schlecht bezahlte Arbeit, klagt sie, werde auf dem Lande von Frauen verrichtet, und trotzdem flössen alle Einnahmen dem Manne zu, der es vortrefflich verstände, die weiblichen Familienmitglieder möglichst knapp zu halten. Zudem seien die sittlichen Verhältnisse überall höchst unbefriedigend.

Trotzdem dürften aber die Arbeiterinnen auf dem Lande kaum unzufriedener sein als ihre männliche Genossen; hätten wohl auch keine Ursache dazu. Denn, daß die Erwerbsverhältnisse für die Frauen ungünstiger sind, wie für die Männer, ist doch wohl keine Eigentümlich-

keit des landwirtschaftlichen Berufes. Gerade jetzt, da die Landflucht des männlichen Teils der Bevölkerung einen so großen Umfang angenommen hat, dürfte sich diese Erscheinung in den Städten vielmehr weit fühlbarer machen, als auf dem Lande. Und dann müßte auch noch bewiesen werden, dass alle die, von Maria Wegner so sehr beklagten Uebelstände — namentlich jene in sittlicher Hinsicht — von den zunächst Beteiligten ebenso schwer empfunden werden, wie von ihrem Anwalt.

Sicher ist das keineswegs. Die Vorschläge wenigstens, die Maria Wegner zur Bekämpfung dieser Uebelstände macht, weisen vielmehr weit eher auf einen argen Mangel an Vertrautheit mit den ländlichen Verhältnissen hin. So werden, um die Kinder zu schützen, eine Reihe von Forderungen aufgestellt, von denen keine einzige gerechtfertigt ist. Es wäre sogar vollkommen verfehlt, die, städtischen Verhältnissen angepaßten Maßnahmen — wie Maria Wegner es verlangt — auf das Land auszudehnen. Insbesonders wäre ein Verbot des Arbeitens von 7 Uhr abends bis 7 Uhr früh für Kinder und Jugendliche ganz unnötig, da auch eine Arbeit von 5 Uhr früh an im Sommer weder den Kindern, noch viel weniger den jugendlichen Personen schadet; ja sogar zuträglicher ist als die Arbeit in der heißen Mittagszeit. Und die Kinder gerade dann zum Schulbesuch zu zwingen, wenn sie sich bei den Erntearbeiten nützlich machen und Geld verdienen können, wäre doch sicherlich zweckwidrig. In Oesterreich sind — vernünftigerweise — zu dieser Zeit sogar Ferien. Ein Verbot der Kinderarbeit von mehr als 4 Stunden täglicher Dauer würde aber einfach nicht befolgt. Auch könnte seine Uebertretung nicht bestraft werden, da sie sich nie feststellen läßt. Das Verbot der Wanderarbeit für Minderjährige endlich wäre — falls es auch für Männer gelten sollte — unsinnig und hätte — wenn es nur für Mädchen Anwendung finden sollte — nicht den von Maria Wegner gewünschten Erfolg. Denn — wie jeder ehrliche Kenner der ländlichen Verhältnisse bestätigen muß — die Landmädchen würden, auch wenn sie nicht auf Wanderarbeit gingen, doch nach wie vor »in diesem jugendlichen Alter Kinder bekommen«.

Ebenso bliebe — schon aus betriebstechnischen Gründen — die Einsetzung eines Normalarbeitstages von »zunächst« 10 Stunden vollkommen wirkungslos, wie denn auch eine strenge Durchführung der Sonntagsruhe auf dem Lande, zum mindesten im Sommer, schlechterdings unmöglich ist, weil unter Umständen der ganze Ernteerfolg des Bauern von der Sonntagsarbeit abhängen kann, so daß selbst ein »ganz energisches« Einschreiten hier wenig fruchten würde. Maria Wegner scheint allerdings zu glauben, daß die Gewährung des Koalitionsrechtes — das sie gleichfalls fordert — wesentlich dazu beitragen würde, die Durchführung dieser Reformen zu beschleunigen. Aber selbst wenn die Arbeiter am Lande ein Koalitionsrecht hätten, so hätten

sie doch noch keine Koalitionsmöglichkeit. Nicht nur wegen der weiten Entfernung der einzelnen Arbeitsorte von einander. Sondern hauptsächlich wegen der allzugroßen Indolenz der ländlichen Bevölkerung. Berichtet doch Katz sogar aus Oberhessen: »Politisches Interesse ist unter den Landarbeitern gar nicht vorhanden. Selbst denjenigen Strömungen, die auf eine Hebung der Lage der Arbeiterklassen hinwirken, steht das Gros der oberhessischen Landarbeiter verständnislos gegenüber«. Das gilt für die Männer. Und bei den Frauen liegen die Dinge natürlich noch viel schlimmer.

Maria Wegner scheint freilich der Ansicht zu sein, daß »eine sittliche Hebung der Landmädchen, die sie widerstandsfähiger gegen die Angriffe des Mannes macht« und »eine bessere Vorbildung derselben für den landwirtschaftlichen Beruf« auch in dieser Hinsicht eine Aenderung herbeiführen würde. Allein »die sittliche Hebung der Landmädchen« dürfte ihre Schwierigkeit haben. Denn man hat am Lande wesentlich andere Ansichten von der Sittlichkeit, als man sie — offiziell — in der Stadt hat. Am Lande gilt das Gebären eines unehelichen Kindes noch nicht als Schande, führt daher auch nicht zu so tragischen Konflikten wie in der »sittlicheren« Stadt. Ja, in einigen Gegenden hat das Mädchen bei den Burschen erst dann einen Anwert, wenn sie schon ein Kind geboren hat. Weswegen es überhaupt nur wenig Mädchen gibt, die unberührt über das Pubertätsalter hinaus kommen. Das mag manchem Städter ungeheuerlich erscheinen, ist aber eine unbestreitbare Tatsache, vor der man nicht immer die Augen verschließen sollte. Auf dem Lande gilt der Geschlechtstrieb eben noch als das, was er ja tatsächlich ist: als Naturtrieb und zwar als einer der stärksten. Weswegen jene, die die Landbevölkerung »sittlich heben« wollen, sich wohl werden daran erinnern müssen, daß die Unterdrückung dieses Triebes zwar eine gesundheitliche, gesellschaftliche oder materielle Notwendigkeit, an und für sich aber nie eine sittliche Tat sein kann. Was, leider, auch bei den besseren Beurteilern ländlicher Verhältnisse vielfach in Vergessenheit geraten ist und daher wieder einmal hervorgehoben werden mußte.

Allein Maria Wegner will nicht nur die Sittlichkeit im allgemeinen heben. Sie will auch, daß »die für die Gesundheit und die Sittlichkeit unerläßlichen Bedingungen für die Landarbeiterwohnungen . . . festgestellt und deren Einhaltung durch eine energische Wohnungsinspektion« kontrolliert werden. Wobei, leider, unerörtert bleibt, wie viele von den ländlichen Gebäuden Gnade vor den Augen solch' einer »energischen Wohnungsinspektion« finden und stehen gelassen werden dürften.

Einige — freilich meist keineswegs neue — Forderungen der Maria Wegner sind dagegen vollkommen gerechtfertigt. Die bessere Dotierung der Landschulen mit Lehrkräften, die Errichtung von Schul-

gärten und Fortbildungsschulen würden gewiß sehr wohltätig wirken. Auch die Gründung von landwirtschaftlichen Hausfrauenvereinen, die ihren Mitgliedern die Kenntnis der Fortschritte der Gartenkultur wie der Geflügelzucht zu vermitteln, und den Absatz der landwirschaftlichen Erzeugnisse zu fördern hätten, wäre zu begrüßen. Ebenso die Errichtung öffentlicher Arbeitsvermittlungsanstalten, die dem Werbeagentenunwesen steuern könnten, sowie die Einführung der obligatorischen Kranken- und Mutterschaftsversicherung, wenngleich nach Einführung der letzteren die Zahl der außerehelichen Geburten jedenfalls noch steigen würde. Die Aufhebung der veralteten Gesindeordnung und die Verbilligung der Rechtspflege ist sogar eine Notwendigkeit und die Gründung von Sparkassen, Kredit- und Konsumgenossenschaften sowie von Ortsviehversicherungsvereinen gewiß von Vorteil.

Allein mit all diesen »kleinen Mitteln« werden kaum größere Erfolge erzielt werden können. Das wichtigste ist doch, dass den Arbeitern die Möglichkeit geboten wird, Land zu erwerben oder wenigstens zu pachten. »Der Wohlstand der Landarbeiter«, meint Maria Wegner mit Recht, »ist überall dort größer, wo sie einen eigenen Besitz haben, oder Ackerland pachten können. Besorgt dann die Frau das Eigentum und erzieht die Kinder, die, wenn sie auf Lohnarbeit gehen, meist sich nur zu oft selbst überlassen bleiben, so wird das ganze Familienleben des Arbeiters aufs günstigste beeinflußt«.

Auch Toussaint geht in seinem — mit viel Idealismus und schönen Worten geschriebenen — Büchlein »Der Großgrundbesitz und die ländlichen Arbeiter« von der Ansicht aus, daß die endgültige Lösung der ländlichen Arbeiterfrage nur darin gefunden werden könne, »daß entweder auf dem Wege des Kaufes oder der gesetzlichen Ablösung durch Rente ein aliquoter Teil des Grundbesitzes in die Hände der ... ländlichen Arbeiter ... übergeht«. Freilich möchte Toussaint die Arbeiter vorerst in Genossenschaften organisiert sehen. Zunächst wohl, weil er damit den Zweck verfolgt, »auf diese Weise den Großgrundbesitzern die nötigen Arbeitskräfte zur Bestellung ihrer Wiesen und Aecker zu verschaffen«. Dann aber auch, weil er zu meinen scheint, daß in einer ferneren Zukunft »ein vom Gesetz gewährleisteter genossenschaftlicher Betrieb an die Stelle der bisherigen von den Unternehmern autokratisch beherrschten Wirtschaftsbetriebe gesetzt« werden soll. In seinen Vorschlägen — die er im wesentlichen für die Rittergüter, die zwischen der Elbe und der russischen Grenze liegen, durchgeführt wissen will — tritt begreiflicherweise hauptsächlich der ersterwähnte Zweck zutage.

Es sollen also zunächst Arbeitergenossenschaften gegründet werden, die »freiwillig zusammentreten, um die Arbeiten der betreffenden Landbesitzer einzeln oder zusammen, entweder im Akkord oder im Taglohne in Ausführung zu bringen«. Die kontraktliche Bindung der ein-

zelnen kann entweder auf eine bestimmte Geschäftsperiode oder für unbestimmte Zeit — bei beiderseitiger halbjähriger Kündigung — erfolgen. Die Arbeiter erhalten für die Vertragsdauer ein Hauschen mit Garten — das nach und nach durch Abzahlung ihr Eigentum werden kann — als Wohnung zugewiesen, bekommen das Notwendigste (einige Scheffel Getreide, monatlich ein Bund Stroh, Kartoffeln, Torf und dgl.) unmittelbar ins Haus geliefert, werden gegen Ableben und Feuerschaden versichert, in Krankheitsfällen mit ärztlicher Hilfe und Medikamenten versorgt und bekommen soviel Lohn, daß ihnen — nach Abzug des Wertes der gelieferten Naturalien — an barem Gelde mindestens 364 Mark jährlich ausbezahlt werden. Die Wohnungsmiete (75 Mark), der Beitrag zum Gebäudefond (35 Mark), die Lebensversicherungsprämien (22 Mark), die Mobiliarversicherungsprämien (1,50 Mark) und die Krankenkassenbeiträge (1,50 Mark), zusammen 135 Mark, müssen dann durch den Verdienst der Frau (200 Arbeitstage zu 70 Pfennig = 140 Mark) gedeckt werden. — Das Dingen der Arbeiter, die Bezahlung der jährlichen Miete, die besonderen Feststellungen der Arbeits- und Akkordverhältnisse werden durch einen, von den Arbeitern gewählten, dem Grundbesitzer genehmen Genossenschaftsführer mit dem Grundherrn vereinbart. Für zweckmäßig wird erachtet, daß »je nach den Umständen, dieser Genossenschaft ein Stück Feld von einem der Zahl der Arbeiter entsprechenden Flächeninhalt zur genossenschaftlichen Verwertung, unter Leitung des Führers übergeben wird, von welchem die Erträge nach dem Schluß der Ernte unter diejenigen Mitglieder der Genossenschaft verteilt werden, welche eine ganze Arbeitsperiode bei den Grundherrn in vorschriftsmäßiger Weise mit durchgemacht haben. Es wird . . . . dieses Objekt die Leute noch mehr an die Scholle fesseln und sie wohl auch manchmal moralisch zwingen, ordentlich zu sein und bei der angefangenen Arbeit auszuhalten«. Rechtlich steht jedoch — wie erwähnt — die Lösung des Vertragsverhältnisses, wie der Austritt aus der Genossenschaft dem einzelnen — nach vorhergegangener Kündigung — jederzeit frei. Hat der Arbeiter aber im Laufe der Jahre eine entsprechende Anzahlung für sein Besitztum abgezahlt, so geht das Eigentum des Hauses an ihn über. Den Tüchtigsten dieser Arbeiter soll überdies durch Abgabe oder Verpachtung eines Stuck Ackerlandes Gelegenheit geboten werden, sich zu freien selbständigen Landbesitzern empor zu arbeiten, wodurch anderen Arbeitern, die in die Genossenschaft eintreten wollen, Platz gemacht würde.

Wie man sieht, ist das Ganze lediglich eine Fortsetzung der Politik die schon die Großherzoge von Mecklenburg trieben, als sie — durch Arbeitermangel gezwungen — Häusler auf den Domanialgütern ansiedelten. Nur ist jetzt alles in moderne Rechtsformen gebracht. Der Arbeiter kann jederzeit kündigen und wird nur »moralisch« — durch Verlust des Anteils am Ertrag des Genossenschaftsfeldes, oder anderer

»Prämien« — gezwungen, »ordentlich zu sein und bei der angefangenen Arbeit auszuhalten«. Auch wird ihm die Möglichkeit in Aussicht gestellt, freier, selbständiger Landbesitzer zu werden. Die Erfüllung dieser Möglichkeit steht aber im Belieben des Gutsherrn, der alles Interesse daran hat, zu verhindern, daß der Arbeiter oder auch nur seine Frau, die Lohnarbeit entbehren können.

Es ist daher wenig wahrscheinlich, daß das — eigentlich auch kaum erstrebenswerte — Endziel: den Genossenschaftsbetrieb an die Stelle der bisherigen autokratischen Betriebsweise zu setzen, erreicht werden wird. Zumal das ganze — gewiß sehr gut gemeinte — Projekt kaum genügende Werbekraft besitzen dürfte, um die nötige Anzahl von Mitgliedern der deutschen Kriegervereine — auf deren Mitwirkung in erster Linie gerechnet wird — zum Eintritte in die Genossenschaften zu bewegen. Selbst wenn ihnen die beste Behandlung von seiten des Gutsherrn, ja seine Teilnahme an ihren Familienfesten und die sorgende und gewissenhafte Verwaltung ihres Vermögens durch seine Beamten in Aussicht gestellt wird. Die Sehnsucht Toussaints, »daß die seither getrennten Klassen der Staatsgesellschaft auf diese Weise einander wieder näher treten möchten«, wird demnach wohl ungestillt bleiben.

Desgleichen scheint das Projekt, das Pfarrer Rosenberg in seiner frisch geschriebenen wenn auch vielfach tendenziös gefärbten Broschüre »Endlich gelöst« in Vorschlag bringt, wenig erfolgverheißend zu sein. Rosenberg geht von der ganz richtigen Ansicht aus, daß »die Landflucht nur dann gehoben werden kann, wenn dem Arbeiter auf dem Lande ein festes Heim und Aussicht zum Aufrücken geboten wird«. Allein er verquickt die Landarbeiterfrage mit der Ostmarkenfrage. Er will daher die Kleinkolonisation nicht durch Arbeitergenossenschaften, sondern hauptsächlich durch die im Osten des deutschen Reiches tätige kgl. Ansiedlungskommission, eventuell durch Privatsiedlungsgenossenschaften vorgenommen wissen, will auch nicht Mitglieder der Kriegervereine, sondern die heimatlos gewordenen Deutschen aus den Ostseeprovinzen angesiedelt sehen.

Die kgl. Ansiedlungskommission soll demnach die Großkolonisation — die sie bis nun, mit höchst zweifelhaften Erfolge betrieben hat — für die nächsten zehn Jahre aufgeben und sich ausschließlich mit der Kleinkolonisation beschäftigen. Sie soll auf 350000 ha 200000 Wirtschaftseinheiten gründen und so »durch Massenansiedlung ländlicher Elemente auf kleinen (mit Häuschen und Stallscheunen versehenen) Parzellen von etwa 3 Morgen mit geringer Anzahlung und durch Hinaufrücken — nach gewisser Zeit — in größere Parzellen (6—12—24 Morgen) in den Ostmarken eine seßhafte deutsche Landarbeiterbevölkerung schaffen, die sich hauptsächlich durch Sachsengängerei ernährt, ein zahlenmäßiges und kulturelles Uebergewicht über die pol-

nische Bevölkerung gewinnt und den ausländischen polnischen Sachsengänger ersetzt.«

Den Wert einer Parzelle (samt den bescheiden möblierten Häuschen und der Stallscheune) nimmt Rosenberg durchschnittlich mit 3000 M. an. Der Ansiedler hat somit — außer der Angabe von 50 M., die auf Verwaltungskosten verrechnet wird — bei 4% Verzinsung und 1% Amortisierung durch 41 Jahre den Betrag von 150 M. — der sich durch Nebengebühren auf 165 M. erhöht — zu zahlen. Doch könnte die kgl. Ansiedlungskommission bei milderer Berechnungsart die Lasten auf 100—120 M. jährlich ermäßigen. In den ersten zwei Jahren stehen jedoch dem Ansiedler nur Pachtrechte an der Parzelle zu. Erst wenn er sich in dieser Probezeit bewährt hat, erlangt er ein Eigentumsrecht, das freilich sehr beschränkt ist. Er darf nämlich seinen Besitz ohne Genehmigung des »Landaufsichtsrates« nur an seine leiblichen Nachkommen verkaufen oder verpachten. Sonst hat die parzellierende Behörde das Vorkaufsrecht und kann — falls gegen ihren Willen verkauft wird — ein Bußgeld von 3000 M. fordern. Vorkaufsrecht und Bußgeld sind durch Eintragung in das Grundbuch sicherzustellen. Erst nach Ablauf von 41 Jahren wird der Ansiedler vollberechtigter und unbeschränkter Besitzer der Stelle.

Doch ist er berechtigt nach drei bis vier Jahren soferne er sich bis dahin gut geführt hat — worüber er ein Zeugnis des Landaufsichtsrates beizubringen hat — eine neue, doppelt so große Parzelle (von 6—8 Morgen) zu erwerben. Nur muß er für die früher bewirtschaftete Parzelle einen tauglichen Ersatzmann stellen. Nach abermaligem Ablauf von 3—4 Jahren kann er dann aber — unter den gleichen Bedingungen — eine 12—15 Morgenparzelle und nach weiteren 3—4 Jahren eine 24—30 Morgenparzelle erwerben. Dadurch tritt er dann in den Bauernstand ein und kann die Sachsengängerei zu der er bis dahin verpflichtet war, aufgeben; ist wohl auch von der strengen Kontrolle befreit, die der »Landaufsichtsrat« — nach Rosenbergs Vorschlägen — über die Ansiedler führen soll.

Dieser Landaufsichtsrat hätte aus zwei Beamten — die womöglich aus den Kreisen der Landlehrer genommen werden sollen — zu bestehen, die gemeinsam 250 Arbeiterstellen zu beaufsichtigen hätten. Finden sich keine passenden Lehrer — die diese Beaufsichtigung im Nebenamte versehen können —, so wäre ein selbständiger Beamter einzusetzen, der dann gegen 1000 Wirtschaften beaufsichtigen müßte. Das dürfte freilich nicht leicht sein. Denn der Aufsichtsrat muß nicht nur darüber wachen, daß auf jeder Ansiedlung jährlich 10 Obstbäume angepflanzt werden, daß jährlich mindestens ein Sack Kunstdünger verwendet, daß 2 Ziegen und 2 Ferkel oder statt deren eine Kuh gehalten und daß kein Dünger und kein Stroh verkauft werden; er muß nicht nur darauf achten, daß die Ansiedler wenn sie Wanderarbeiten

verrichten vom 1. Juli ab monatlich ihre Ersparnisse aus der Fremde an ihn senden, und — falls dies nicht geschieht — die am Felde stehende Ernte des Ansiedlers pfänden, sondern er muß auch darauf sehen, daß der Ansiedler »sich sowohl in der Heimat als auch in der Fremde eines ehrbaren nüchternen Lebenswandels« befleißige, daß er »die ihm während der Winterzeit im Ansiedlungsgasthaus dargebotenen Abendvorträge gewissenhaft besucht«, daß er »sich mit seiner Familie der Kirchlichkeit und Frömmigkeit befleißigt«, daß er »sich nicht der sozialdemokratischen Partei anschließt und daß er sich in geordneten Eheverhältnissen befindet«. Genauer werden die Verpflichtungen des Aufsichtsrates von Rosenberg im § 35 seines Satzungsentwurfes für die Kleinkolonisation unter Punkt 1—18 angeführt.

Ob durch dieses System der Reglementierung, Dekretiererei und Beaufsichtigung — das hier noch einem frömmelnden Einschlag hat — die Kolonisation gefördert wird, darf wohl mit Recht bezweifelt werden. Im allgemeinen hat es sich — so schöne Erfolge man damit vielleicht unter gewöhnlichen Verhaltnissen erzielen kann — im Osten Deutschlands bisher herzlich schlecht bewährt. Und so groß sind die Vorteile auch nicht, die dem Ansiedler geboten werden, daß er dafür eine solche Bevormundung mit in Kauf nehmen könnte. Er muß, durch 41 Jahre, jährlich 165 M. zahlen, bevor er das Eigentum an einer Dreimorgenparzelle erwirbt, und wie viel und wie lange er zahlen muß, bevor er eine sechs, zwölf oder gar 24 Morgenparzelle sein Eigen nennen kann, ist gar nicht abzusehen. So daß er — selbst wenn sich immer ein Ersatzmann findet, der ihm seinen früheren Besitz abnimmt — nur sehr wenig Aussicht hat, jemals selbständiger Bauer zu werden.

Mit Recht aber kommt Pudor in seiner überzeugenden Schrift »Fideikommißschutz in Deutschland versus Landarbeiterheimschutz in Dänemark« zu dem Schlusse: »daß man die Landarbeiterfrage nur dadurch beseitigen könne, daß man allen Landarbeitern die Möglichkeit schafft, einmal selbständige Kleinbauern zu werden oder, zum mindesten, es ihnen nicht unmöglich macht und ihnen keine Hindernisse in den Weg legt«. Zum Beweise für die Richtigkeit dieser Behauptung weist Pudor auf die Entwicklung in Dänemark hin, wo man schon, anläßlich der Bauernbefreiung, durch geeignete gesetzgeberische Maßnahmen darauf hingewirkt hatte, daß eine grundbesitzlose ländliche Arbeiterklasse gar nicht erst entstand, sondern, daß »die mit der Bauernbefreiung entstehenden ländlichen Arbeiter . . . . von vornherein mit den bereits vorhandenen Häuslern, Handwerkern u. s. w. zu einem Kleingrundbesitzerstande, den sogenannten »Husmaend« verschmolzen«. Und wo sich neuerlich das Gesetz vom 24. 3. 1899 die Aufgabe stellte, die trotzdem noch vorhandenen besitzlosen Landarbeiter durch Gewährung von staatlichen Darlehen in ihrem Bestreben, sich zu grundbesitzenden Häuslern emporzuarbeiten, zu unterstützen. Jeder Land-

arbeiter, der unbebautes Land im Umfange von nicht unter zwei und nicht über acht Tonnen erwerben will, kann dort nämlich — wenn er den Besitz eines Vermögens in der Höhe von $^1/_{10}$ des Beleihungswertes nachweist — ein mit 3% zu verzinsendes Darlehen erhalten, das $^9/_{10}$ des Beleihungswertes ausmacht. Die eine Hälfte des Darlehens bleibt stehen, bis die andere — die mit 1% jährlich zu amortisieren ist — zurückgezahlt ist und wird dann mit $^1/_2$% jährlich amortisiert. Auf das Eigentum darf — außer wenn bei Erbübernahmen Pflichtteile auszuzahlen sind — solange keine Hypothek aufgenommen werden, bis die Hälfte der Schuld abgetragen ist. — Ueberdies unterstützt der Staat auch alle Vereine der Hausler die den Zweck haben, durch Veranstaltung von Fachvorträgen, Lehrkursen und gemeinsamen Studienreisen, durch Verteilung von Prämien für rationellen Ackerbau und Gewährung von Betriebsdarlehen für die laufenden Ausgaben (Einkauf von Saatmitteln, Futterstoffen, künstlichen Dünger, Erneuerung und Instandhaltung des Inventars) die Kleinlandwirtschaft zu heben. — Der Erfolg blieb denn auch nicht aus. Der Ueberschuß des Umsatzes von landwirtschaftlichen Erzeugnissen stieg von 106,2 Mill. Kr. im Jahre 1897 auf 161,6 Mill. Kr. im Jahre 1903 und Dänemark ist — nächst England — heute das, relativ, reichste Land.

Was ja erklärlich ist. Denn der Kleinbetrieb ist — wie schon Katz erwähnt — infolge des Sinkens der Getreidepreise und des Steigens der Preise des Viehes, der tierischen Produkte, des Gemüses wie des Obstes jetzt viel rentabler als der Großbetrieb, zumal wenn, durch Verwendung von Maschinen, Arbeitskräfte erspart werden, und durch kaufmännische Gebahrung und genossenschaftliche Zentralisierung eine günstigere Verwertung der Erzeugnisse erzielt wird. Weswegen auch »nichts besser imstande ist, die Landarbeiterflucht zu vermindern, als der auf der Familienorganisation aufgebaute, den Arbeitern eine auskömmliche sorgenfreie Existenz verschaffende landwirtschaftliche Kleinbetrieb«.

Das ist freilich nichts Neues. In Bayern wußte man — nach Platzer — schon in der Mitte des 18. Jahrhunderts, daß nur der Betrieb sich rentiere, der von dem Bauern ohne Dienstboten mit seinen eigenen Kindern bewirtschaftet wird, und in einem — von Toussaint zitierten — Edikte König Friedrich Wilhelm III. vom 14. 9. 1811 heißt es: »Das Staatswohl wird am besten gefördert, wenn möglichst viele Angehörige des Volkes in die rechtliche Lage versetzt werden, einen, wenn auch bescheidenen, Anteil an Land zu erwerben .... Der Staat erhält ... eine neue schätzenswerte Klasse fleißiger Eigentümer, und durch das Streben, solche zu werden, gewinnt der Ackerbau mehr Hände, und durch die vorhandenen infolge der freiwilligen größeren Anstrengung mehr Arbeit als bisher«. Auch die modernen Schriftsteller, die sich mit der »Lösung« der Landarbeiterfrage befassen und

deren Schriften hier besprochen wurden, Fellner wie Katz, die Wegner wie Toussaint, Rosenberg wie Pudor treten dafür ein, daß den Landarbeitern die Möglichkeit geboten werde, Grund und Boden zu erwerben und sich selbständig zu machen. Sie bestätigen damit die Richtigkeit der früher aufgestellten Behauptung, daß nur eine gründliche Veränderung der Besitzverteilung die Landarbeiterverhältnisse wirksam zu beeinflussen vermag.

Trotzdem wird man sich in nächster Zeit in keinem der mitteleuropäischen Staaten dazu entschließen können. Zu groß ist überall noch das gesellschaftliche und politische Uebergewicht des Großgrundbesitzes, zu tief wurzelt noch von den Zeiten der Hörigkeit her, in der ländlichen Bevölkerung das Bewußtsein geistiger Inferiorität und wirtschaftlicher Schwäche. Wo aber die Grundbesitzerklasse maßgebenden Einfluß besitzt, muß — wie bisher — die Lage der landarbeitenden Bevölkerung eine unbefriedigende bleiben, wird die Kultur in ihrer Entwicklung zurückgehalten werden.

Freilich — trotz der politischen Zerfahrenheit und Rückständigkeit die in weiten Kreisen des Bürgertums herrscht — kann der Großgrundbesitz seine bisherige Machtstellung auf die Dauer nicht behaupten. Und dann werden all' die wirtschaftlichen Kräfte voll zur Geltung gelangen, die auf eine völlige Veränderung der Betriebsweise in der Landwirtschaft, auf ihre Industrialisierung hinwirken.

»An die Stelle des gewohnheitsfaulsten und irrationellsten Betriebs tritt bewußte technologische Anwendung der Wissenschaft.« Die großen Latifundien, die — verhältnismäßig — nicht mehr so gut rentieren, wie die Kleinbetriebe, werden zerschlagen und auf ihnen die Landarbeiter angesiedelt, die damit eine selbständige gesicherte Existenz erlangen. Die letzten Ueberbleibsel aus den Tagen der Feudalherrschaft werden beseitigt und überallhin dringen die Strahlen einer neuen Kultur.